bliothek
sburg

Hff. 2250.

SBR 069027386342

IOSEPHUS
Romanorum Imperator Semper Augustus.

Leben und Thaten

IOSEPHI I.

Römischen Käysers,

sambt der unter Sr. Majestät glorwürdigsten Regierung vorgefallenen

Reichs-Historie,

Waswenanzfelbe Alles Minorita Rfbs.

mit behörigen Documenten bekräfftiget/ auch mit andern curieusen und nützlichen Reichs-Materien erläutert,

Als: I. Von den Wahl- und Crönungs-Ceremonien eines Römischen Käysers; II. Gründliche Nachricht von der Güldenen Bulle, die gantz mit eingerückt ist; III. Von denen Reichs-Vicariis; IV. Von einem allgemeinen Reichs-Tage; V. Von dem Reichs-Hoff-Rathe; und dann VI. Von dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar.

Leipzig, Im Verlag Johann Ludwig Gleditsch und Moritz Georg Weidmanns, 1712.

JOSEPH I.

Geehrter Leser.

DAs Leben / Thaten, und Ruhm-würdige Verrichtungen eines grossen Printzen zu beschreiben, ist eine der edelsten Bemühungen: und ob es gleich an dem / daß ein Fürst durch seine Siege und Lobes-volle Aufführung der Ewigkeit bereits an sich selbst einverleibet sey; iedoch / da wir von vieler grossen Herren ihren Verrichtungen ein weit mehrers wissen würden / wenn in deren Aufzeichnung die Geschicht-Beschreiber fleißiger gewesen

wären, dahero verschiedene von selben bey nahe der Vergeßlichkeit gar einverleibet sind; so träget eine embsige und unpassionirte Feder zu deren Erhaltung und Unsterblichkeit ein grosses mit bey. Man erfordert aber nicht unbillig einen embsigen und unpassionirt geschnittenen Kiel, weil dieser die Seele aller Geschichte ist, umb deßwillen auch, und in welchen Lebens-Beschreibungen grosser Herren beydes, oder doch wenigstens das letztere, nicht wenig ermangelt, so ähnlichen selbige auch mehr Romanen, als wahren Begebenheiten, und weiß man nicht, auff was Art das Wahre von dem Erdichteten recht entschieden werden soll.

Da nun die grossen und sonderbahren Thaten, die die letzt-verstorbene Ruhm-beglückte Käyserliche Majestät JOSEPHUS I. in ihrer, obgleich nur sechs-jährigen Regierung, so inner- als ausserhalb Reiches verrichtet, gantz Welt-bekandt, und selbige auff vielerley Art auffbewahret zu

werden verdienen; Das Absterben auch dieses Monarchen so unverhofft erfolget, daß die Feinde des Teutschen Reichs daraus einen grossen Vortheil zu ziehen vermeynten; So hat man sich best-möglichst bemühet, die vornehmsten und meisten derselben in gegenwärtiges Werckgen zusammen zu tragen, und der Welt mitzutheilen. Und ob es wohl an dem, daß verschiedene von denen darinnen vorfallenden Materien etwan anderwerts auch schon zu finden seyn möchten; iedoch, da dergleichen Bücher theils nicht in iedwedes Händen, theils nicht aller ihre Gelegenheit leidet, sie hin und wieder zusammen zu lesen; solche aber allhier in einer beständigen Connexion beysammen zu finden: Als hoffet man denen Geschichts-begierigen Gemüthern deßfalls keinen unangenehmen Dienst erwiesen zu haben, wie man sich denn vorhin bescheidet, daß dieses Werckgen nicht vor Gelehrte und Standes-Leute abgefasset sey, son-

dern es hat vornehmlich der studierenden Jugend / und denn auch andern / die ebenfalls eine Käntniß der Verrichtungen eines so grossen Printzen zu haben verlangen / darmit gedienet werden sollen. Es lasse also der geehrte Leser ein so untadelhafft Absehen sich geneigt gefallen / lebe wohl / und bleibe geneigt

Naumburg / den 1. Octobr.
Anno 1711.

Dem Autor.

Ver=

Verzeichniß
Der in diesem Werckgen verhandenen Abtheilungen.

I. Von Ihr. Käyserl. Maj. Josephi I. Geburt und Erziehung. p. 1.
II. Von dem Begräbnisse Ihr. Käyserl. Maj. Leopoldi I. p. 4.
III. Von der Wahl Josephi I. p. 6.
IV. Vom Antritt Ihr. Käyserl. Maj. Regierung. p. 16.
V. Von der Reichs-Städte Ulm, Donauwerth und Landau ihrer wiedererlangeten Reichs-Immedietät. p. 22.
VI. Von dem Reichs-Kriege Ihr. Käys. Maj. p. 30.
VII. Von der Achts-Erklärung der beyden Churfürsten zu Cölln und Bayern, und denen von verschiedenen Reichs-Fürsten darwider geführten Beschwerden. p. 47.
VIII. Von denen Streitigkeiten wegen des Bischoffthums Lübeck. p. 156.
IX. Von denen Troublen in Ungarn. p. 163.
X. Von denen Streitigkeiten wegen der Hannoverischen Chur. p. 184.

XI. Von der Bischoffs-Wahl in Münster. p. 240.
XII. Von dem Streite des sämbtl. Stiffts und der so genannten Erb-Männer in Münster. p. 267.
XIII. Von den Religions-Beschwerden der Evangelischen wider die Catholischen, und von dem IV. Articul des Ryßwickischen Friedens. p. 323.
XIV. Von denen Alt-Ranstädtischen Tractaten. p. 385.
XV. Von denen Cameral-Differentien, ingleichen von Sperr- und wieder Eröffnung dieses Judicii. p. 392.
Von des Hertzogs von Marlborough Erhebung in den Reichs-Fürsten-Stand. p. 431.
XVI. Von denen Streitigkeiten wegen der Grafschafft Mörß und Lingen. p. 440.
XVII. Von denen Streitigkeiten zwischen dem Chur-Hause Sachsen, und etlichen von selbem beqvartirten Ständen. p. 464.
XVIII. Von denen von Chur-Sachsen gesuchten vier Reichs-Votis. p. 470.
XIX. Von Introduction verschiedener Stän-

Stände in den Reichs-Fürsten-Rath. p. 518.
XX. Von der Cron Böhmen readmission. p. 537.
XXI. Von der Käyserl. Belehnung an Chur-Pfaltz. p. 540.
XXII. Von denen Streitigkeiten zwischen Ihr. Käyserl. Maj. und dem Pabste Clemens XI. p. 545.
XXIII. Von der Qvedlinburgischen Aebtißin Wahl. p. 590.
XXIV. Von denen mit Franckreich gepflogenen Friedens-Tractaten. p. 620.
XXV. Von der beständigen Wahl-Capitulation. p. 705.
XXVI. Von der Nordischen Neutralité. p. 770.
XXVII. Von der Lambergischen Belehnung mit der Graffschafft Leuchtenberg. p. 797.
XXVIII. Von dem Privat-Religions-Exercitio der Evangelischen Abgesandten ꝛc. an Catholischen Orten. p. 820.
XXIX. Von der Anwartschafft des Hauses Brandenburg auf die Mecklenburgischen Lande. p. 851.
XXX. Von dem von Chur-Braunschweig ge-

gesuchten Vorgangs-Rechte im Niedersächs. Creyße. p. 899.
XXXI. Von dem Successions-Streite wegen der Sachsen-Coburgischen Landes-Portionen. p. 910.
XXXII. Von denen Streitigkeiten wegen des Stiffts Hildesheim. p. 977.
XXXIII. Von dem Absterben und Beerdigung Ihr. Käys. Maj. Josephi I. p. 1087.
XXXIV. Von dem in Ungarn geschlossenen Friede. p. 1096.
XXXV. Von den Wahl- und Crönungs-Ceremonien eines Röm. Käysers. p. 1116.
XXXVI. Von der güldenen Bulle. p. 1159.
XXXVII. Von denen Vicarien des Heil. Röm. Reichs. p. 1217.
XXXVIII. Von dem Reichs-Tage und dessen Beschaffenheit. p. 1239.
XXXIX. Von dem Reichs-Hoff-Rathe. p. 1290.
XL. Von dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar. p. 1295.

I. N. I.

I.

Von Ihrer Käyserl. Majestät Josephi I. Geburth und Erziehung.

1.

WEr die Reichs-Händel lieset/ so sich unter der glorwürdigsten Regierung Ihrer Käyserl. Maj. Josephi zugetragen/ der wird vor allen Dingen einige Nachricht verlangen/ wie dieser grosse Monarche gebohren und erzogen worden.

2. Es ist demnach bekandt/ wie Leopoldus M. sich zu dreyen unterschiednen mahlen vermählet habe. Die erste Gemahlin war Margaretha Theresia, Königs Philippi IV. in Spanien andere Printzeßin Tochter/ welche im Jahr 1668. zu Wien anlangete/ nachdem sie zuvor dem Käyserl. gevollmächtigten Hertzoge von Medina Celi in Madrid war angetrauet worden. Wie sie jederman im Leben gar sonderlich liebte/ so war auch das Trauren/ so ihr Sterben im Jahr 1673. verursachte/ gantz ungemein/ und Ihr

allerdurchlauchtigster Gemahl wolte sich dieses Verlustes wegen bey nahe nicht trösten lassen.

3. Auf ihre Descendenten solte nach Philippi IV. Testamente die Succession der Spanischen Königreiche und Länder verfallen: Doch die eintzige Printzeßin / so von derselben am Leben blieb / und sich mit dem Churfürsten von Beyern vermählen ließ / starb noch vor Carolo II. und in sieben Jahren folgte der von Ihr gebohrne Printz nach.

4. Die andre Gemahlin Leopoldi war Claudia Felicitas, um welche sich ihres herrl. Geistes und grossen Vermögens wegen die meisten unverheyratheten Printzen in Europa Mühe gegeben. Als diese aber nach kurtzer Zeit den Hoff und die Welt wiederum verlassen muste / so folgte die dritte Alliantz mit der Printzeßin ELEONORA MAGDALENA THERESIA, aus dem damahls Hochfürstl. Hause Pfaltz-Neuburg.

5. Diese glückliche Käyserin wurde im Jahr 1678. eine Mutter unsers Josephi, welchem man aus sonderbahrem Triebe einen Nahmen beylegte / welchen unter den vorhergehenden Beherschern des Deutschen Reiches noch keiner geführet / damit die Welt bey guter Zeit eine Anzeigung haben könte / wie von ihm auch grosse Dinge / deren sich die wenigsten unternehmen dürfften / zu stande würden gebracht werden.

6. Außer diesen weiß man wohl / wie der heil. Joseph des HErrn Christi Pflege-Vater schon längst zum allgemeinen Patrone des Käyserl. Hauses / und der vornehmsten Oesterreichischen

Länder angenommen worden. Sonderlich addresirte sich der fromme Käyser Leopoldus an denselben / wie er gerne männliche Erben haben wolte / und schrieb mit andächtigen Thränen unter sein Bildniß: Da mihi liberos. Weil man nun dessen Vorbitte den glücklichen Erfolg nachgehends meistentheils zuschrieb / so wurde ihm auch zu Ehren im Jahre 1706. eine kostbahre Seule auffgerichtet.

7. Zwar hatte bereits der verstorbene Käyser Leopoldus solche setzen zu lassen / sich vorgenommen; alleine der darzwischen gekommene Tod verhinderte ihn an der Vollführung: Worauf denn Ihro ietzige Käyserl. Majest. dem väterl. Gelübte ein Gnügen that / und am 19. Martii nur erwehnten Jahres / als an dero Nahmens-Tage / die Aufrichtung mehr erwehnter Seule vor sich gehen ließ. Sie stehet auf dem hohen Marckte zu Wien / und war um ihrent willen das zuvor allda gestandene Gerichte hinweg genommen worden. Beyde Käyserl. Majestäten wohneten der Einweyhung bey / und lieset man an selbiger folgende Uberschrifft:

VIRO MARIÆ
DE QVO NATVS EST
JESVS
AVSTRIÆ TVTELARI
LEOPOLDO MAGNO VOVENTE
JOSEPHVS I. IMPERATOR SEMPER
AVGVSTVS
EREXIT
M. DCC. VI.

II.

Von dem Begräbnisse/ so Ihre Käyserl. Majest. dero Glorwürdigstem Herrn Vater Leopoldo I. halten lassen.

1.

NAchdem nun der Grosse Leopoldus diese Zeitlichkeit am 5. Maji des 1705. Jahres verlassen/ und den 6. drauf der neue Käyser diesen Tod denen Churfürsten und Ständen durch die gewöhnlichen Notificationes zu wissen gethan/ wurde den 9. Maji der Käyserl. Cörper mit gewöhnlichen Ceremonien zu seiner Ruhe gebracht. Das Hertz/ sambt der Zungen/ ward in einen silbernen vergüldeten Becher gethan/ und in der Loretten Capell bey denen P. P. Augustiner Barfüssern mit dieser Uberschrifft beygesetzet: Cor Leopoldi Primi Rom. Imperat. mortui die 5. Maji 1705. Das Hirn/ Augen und Eingeweide kam in einem vergüldeten Kästel/ an dem folgende Worte: Intestina Leopoldi II. Rom. Imp. mortui die 5. Maji 1705. erstlich in die Käyserl. Hoff-Capelle/ der übrige Cörper aber in die Kirchen der P. P. Capuciner/ allwo die verstorbene Käyserl. Majest. die Käyserl. Begräbniß-Grufft vor weniger Zeit hatten erweitern lassen. Den 10. Maji wurde das Käyserl. Eingeweide in die Ertz-Hertzogliche Grufft/ so in der Stephans-Kirche erbauet/ zu denen andern Ertz-Hertzoglichen Eingeweiden verwahrlich beygeleget.

2. Den

2. Den 7. Junii wurden die Exequien vor den verstorbenen Käyser angefangen/ währenden denen der P. Wideman/ ein Jesuit, 3. lange Lobreden hielt: Alleine/weil solche mit nichts/ als lauter Lobsprüchen von seiner Societät/ angefüllet/ und wie das Käyserl. Hauß um des willen glückl. wäre/ weil es die Jesuiten liebete/ darbey er sich zu beweisen bemühete/ daß die Printzen aus selbigem/ so unter der Jesuiten Information gewesen/ lauter Glück und Sieg gehabt/ womit er nicht undeutlich zu verstehen gab/ weil der Käyser Josephus unter deren Information nicht gestanden/ er auch wenig Siege haben würde; hiernechst dieser Pater auf die so genannten Ketzer gar hefftig schmälete: Als mißfiele alles dieses Ihr. Käyserl. Majest. dermassen/ daß sie ihn nicht nur seiner chargen entsetzten/ und den Hoff verbiethen liessen/ sondern auch unter nahmhaffter Straffe anbefehlen/ keine von gedachten drey Lobreden zu drucken/ noch die gedruckten Bögen zu verkauffen. Und es hätten diese 3. unbedachtsame Lobreden beynahe dem gantzen Orden eine ziemliche Verachtung am Käyserl. Hofe zugezogen.

3. Hierauff liessen Ihre Käyserl. Majest. an alle Geistliche eine Verordnung ergehen/ daß sie sich in ihren Predigten aller Anzüglichkeiten wider die Protestanten enthalten solten/welchem Käyserl. Befehle denn P. Süsse/ so Käyserl. Hof-Prediger/ auch in so ferne nach kahme/ daß er in einer 1706. wegen des Entsatzes von Barcelona gehal-

tenen Predigt / sich ausdrücklich dieser Worte bediente: „ Es habe der gütige Himmel das Hoch„löbl. Hauß Oesterreich ietzund so lieb / daß er „auch zu dessen Erhaltung das Gebeth der Un„catholischen erhöre / „ denen er noch hinzu thate: „ Daß man die bißherigen Siege Matri „Angelorum, und Matri Anglorum, oder der „heil. Jungfrau Marien als Mutter der Engel / „und Ihr. Großbritannischen Maj. als Mutter „der Engeländer / zu dancken habe.

III.

Von der Wahl Josephi I.

1.

MJederum aber auf Ihro Majest. den Käyser Josephum zurücke zu gehen / so liesse der Käyser Leopoldus selben An. 1687. zum Könige in Ungern krönen. Ob nun wohl Leopoldus bey annoch gantz völligen Kräfften; jedoch da Franckreich alzusehr zu verstehen gab / daß ihm der Appetit nach der Deutschen Käyser Crone noch nicht vergangen / derohalben auch / und darmit der Dauphin zum Römischen Könige möchte erwehlet werden / es allerley Intripuen im Reiche anzuspinnen suchte; Als eröffneten solches Ihro Käyserl. Majest. denen Herrn Chur-Fürsten / schlugen auch dero ältern Käyserl. Printzen / den ietzigen Käyser Josephum, zum Römischen Könige vor / um dadurch Franckreichs Absehen auf einmahl zu zernichten / und das Reich

vor einer besorglichen innerlichen Unruhe zu bewahren.

2. Darauf kamen die Churfürsten zu Augspurg im Jahre 1690. zusammen / und wehlten Josephum zum Römischen Könige. Denn obgleich / wie nur gedacht / die Cron Franckreich sich bißher grosse Mühe gegeben hatte / das Werck entweder gantz zu hintertreiben / oder doch so weit zu bringen / daß kein Printz aus dem Hause Oesterreich erwehlet würde; so funden deren Vorstellungen doch bey dem wenigsten einen Ingreß / und wurden sehr mal a propos angebracht / weil es eben die Zeit betraff / da man schon etliche Jahre den Krieg geführet / und dergestalt das Reich feindlich tractiret hatte.

3. Es hatte im übrigen der damalige Churfürst von Maynz seine sonderbahren Ursachen mit Zusammenruffung der Wahl-Fürsten zu eilen / unter denen die allermeisten dem Käyserlichen Hofe entweder mit Blutfreundschafft verwandt / oder doch andrer Sachen wegen höchst verbunden waren / und dergestalt alle noch vorkommende Difficultäten gar leichte aus dem Wege räumen konten / daß zuletzt das gantze Collegium einmüthig Josephum zum Nachfolger seines grossen Vaters Leopoldi verlangte.

4. Als nach der Wahl die gewöhnliche Capitulation verfertiget wurde / so observirte man als etwas Besonderes / daß der Böhmische Gesandte Graff Kießky dieselbe nicht im Nebenzimmer / wie sonst gebräuchlich / alsbald durchlaß / und

wiederum zurücke gab / sondern sich des folgenden Tages allererst wiederum in dem Churfürstl. Collegio einstellte / und demselben vermeldete / welcher massen Ihre Käyserl. und Königl. Majest. solche durchlesen / ihm aber eines und andere dabey zu erinnern anbefohlen hätte. Das vornehmste darunter war / daß man doch bey dem 47. Art. an statt des 18ten Jahres das vierzehende setzen / und wenn solches erfüllet wäre / allenfalls Ihre Königl. Maj. an dem Antritte Ihr. Käyserl. Regierung nicht ferner hindern möchte / welches gleichwohl nach einiger Berathschlagung nicht angenommen / sondern bey der ersten Verordnung gelassen wurde.

5. Nechst diesen war man auch von den Fürsten und Ständen einer Protestation gewärtig / wie sie solche 1658. übergeben / und sich darinnen nachdrücklich beschweret hatten / daß man ihre Erinnerungen vor Verfertigung der Capitulation nicht eingeholet / sondern solche gantz allein im Churfürstl. Collegio zu stande gebracht habe: Allein diese blieb zurücke / und wurde nachgehends in Regenspurg durch den Saltzburgischen Gesandten allererst dem Mayntzischen Directori übergeben.

6. Dieser kam auff vorhergehendes Ersuchen in die Nebenstube / und hörte den Vortrag an: Der mehrern Fürsten und Stände anwesende Gesandten befanden sich auf erhaltenen Befehl dero gnädigsten und gnädigen Principalen / Committenten / und Obern / wegen desjenigen / was

bey

bey neulicher Wahl des Römischen Königes und darbey errichteten neuen Capitulation vorgegangen/ welches Fürsten und Ständen zu einigem Præjudiz gereichen könte/ dem Westphälischen Friedensschlusse und übrigen fundamental-Gesetzen zu wider wäre/ bey dem hochlöbl. Fürstl. Collegio die Nothdurfft zu beobachten und zu reserviren bemüßiget/ hätten dahero solche zu Papier bringen/ und das Saltzburgische Directorium ersuchen wollen/dem Hochlöblichen Churmayntzischen Directorio solche einzuhändigen/ damit das hochlöbliche Churfürstl. Collegium davon vollkommene Nachricht haben/ es auch gehöriger maßen ad acta Imperii kommen möchte/ allermaßen er gedachte protestation hiermit überreichet haben wolte.

7. Der Chur-Mayntzische Director gab zur Antwort: Daß er diesen Vortrag nicht allein wohl vernommen/ sondern auch auffgeschrieben/ im übrigen aber noch nicht genugsame Information eingezogen habe/ ob er denselben annehmen könne oder nicht/ wolte sich in den actis dessentwegen erkundigen/ und ersuche dergestalt bis dahin die Extradition zurücke zu halten.

8. Der Saltzburgische aber meynte: Er würde seines erachtens dißfals keine weitere Information bedürffen/ indem ja nicht nur ein jedweder Stand insonderheit wegen einer Beschwerung dem Reichs-Directori seine Protestation übergeben könne/ welche man auch bißher ohne Weitläufftigkeit angenommen habe/ sondern auch im Jahre

1658. bey damahliger Wahl eben dergleichen Protestation-Schrifft aufgesetzet/ und dem Reichs-Directori zugestellet worden.

9. Mit dieser und dergleichen Vorstellungen nahm endlich der Mayntzische Gesandte die Schrifft an/ jedoch mit dem Bedinge/ daß/ wenn er eines andern informiret würde/ man ihm dawieder nichts zumuthen möchte; Maßen er sich auch mit gedachter Protestation in das Churfürstl. Collegium, der Saltzburgische aber auf den Re- und Correlations-Saal begeben/ und daselbst so wohl denen Fürstl. als denen Reichs-Städtischen Gesandten obigen Verlauff erzehlet.

10. Es hat aber hernach der Chur-Mayntzische Director sich aus dem Churfürstl. Collegio in die Nebenstube gemacht/ den Saltzburgischen zu sich dahin verlanget/und von neuen inständigst gebeten weil man ihn nicht genugsam informiren könte/ und er alles nur mit dem Bedinge angenommen/ man ihm wenigstens nur diesen Tag so viel Zeit lassen/und im übrigen die Protestation, als wenn sie nicht übergeben wäre/ zurücke nehmen möchte.

11. Solches geschahe endlich nach vielem Bitten und Anhalten von dem Saltzburgischen/ welcher auch denen auf dem Re- und Correlations-Saale wartenden Fürstl. und Städtischen alsobald part davon ertheilete. Wie aber diese auch über die von dem Chur-Mayntzischen Directorio beschehene zweymahlige Instantz hierzu keines weges sich verstehen wolten/ sondern davor gehalten/ es sey dem Chur-Mayntzischen ferner zu re-

monstriren / wie das Amt des Reichs-Directorii eine unbedenckliche Annehmung dergleichen Protestationen und Reservationen von den Reichs-Ständen nach sich ziehe: So hat derselbe / nachdem solches geschehen / die Schrifft / so er bereits auf den Tisch niedergelegt / nach langem Weigern endlich wiederum zu sich genommen / dabey aber vermeldet / er habe sie nicht gelesen / wolle sie auch nicht lesen / sondern inzwischen versiegeln / biß er darüber gnugsam instruiret worden.

12. Wie nun eben dieses bald darauff auch bey dem Käyserl. Principal-Commissario angebracht wurde / welcher sich ebenfalls entschuldigte / daß es ihm an gnugsamer Instruction und Information mangele / und er dessentwegen keine eigentliche Erklärung von sich geben könne: So verlangte der Mayntzische Director den Saltzburgischen von neuen auf dem Re- und Correlations-Saale zu sprechen / und von dar mit ihm in die Fürsten-Raths-Stuben zu gehen. Dieweil aber der letztere in Sorgen stund / es möchte jener die Protestation allda zurücke geben / oder wenigstens doch auf den Fürstl. directorial-Tisch niederlegen wollen / so hat er solches abgeschlagen / und dabey vorgewendet / es wären die Protocollisten daselbst noch nicht beysammen.

13. Weil aber der Saltzburgische die Protestation nicht wieder zurück zu nehmen begehrte / so legte der Chur-Mayntzische Director, bey einer abermahls gehaltenen Unterredung solche in das Fürstliche Nebenzimmer auf den Tisch / da

denn

denn von beyden Theilen viele verdrießliche Reden fielen / dieser selbige auch nicht wieder anzunehmen begehrte / sondern vorwandte / er habe es an seinen gnädigsten Herrn einberichtet / dessen Befehl er nunmehr vor allen Dingen erwarten müste / um zu sehen / ob dasjenige / so bißher vorgegangen / wohl oder übel gethan sey.

14. Wiewol nun der Saltzburgische denselben seiner Pflicht als Reichs-Directoren erinnerte und dabey vorstellte / daß es zu einer verdrießlichen Weitläufftigkeit gereichen dörffte / wenn er denen mehrern Fürsten und Ständen / und also den zweyen Collegiis dasjenige / was sein Ammt erforderte / versagen wolte / so hat dieses alles bey ihm wenig verfangen wollen.

15. Auff die den 25. Aug. gemachte neue Instantz gab man endlich dem Saltzburgischen zu vernehmen;

1. Das Churfürstl. Collegium sey nicht der Meynung / daß der Reichs-Director dem Fürstl. sein Ammt versaget hätte.
2. Weil das Wahl-negotium auff den Reichs-Tag nicht gehöre / so müste man sich auch mit der Protestation daselbst nicht melden.
3. Wäre zu Franckfurth selbst das Schreiben addresiret / und dergestalt billig / daß man bey dieser Observantz verbleibe.
4. Wäre ungewiß / ob der Churfürstl. Gesandte oder der Reichs-Director die Schrifft dahin geleget.

16. Das Churfürstl. Collegium, welches sonderlich sehr hoch empfinden wolte / daß man an

Sei-

Seiten der Fürsten und Stände sich gleichfals bey der Wahl des Römischen Königes einen Theil und Reichskundige Gerechtsahme zu haben gerühmet / meynte hierauff bey der hochansehnlichen Käyserlichen Commission seine Gegennothdurfft gebührend zu beobachten / und derselben einen schrifftlichen Aufffatz zu zustellen.

17. Die Fürstlichen hingegen unterliessen nicht / sich über den Mayntzischen Directorem hefftig zu beschweren / und demselben vorzurücken / als ob er dasjenige unterlassen hätte / was ihm vermöge seines Ammtes allerdinges zukommen sey: Liessen auch kurtz darauff durch den Saltzburgischen nochmals eine cathegorische Antwort verlangen: ob er sein munus directoriale verrichten wolle oder nicht? Wie aber dessen Entschuldigung iederzeit gewesen war: Er müste von Sr. Churfürstl. Gnaden die nöthige Instruction und Ordre erwarten / so wurde solches auch ietzund nochmals wiederholet / und weiter nichts hinzu gesetzet.

18. Dergleichen Bezeigen nun vermehrte bey den Fürstlichen den dißfalls gefasten Unwillen um ein merckliches / die sich gleichwol selbst untereinander nicht vergleichen konten / was weiter dabey vorzunehmen sey. Denn / etliche hielten dafür / man müste dem Mayntzischen ratione seines verweigerten Ammtes eine Protestation durch Notarien und Zeugen insinuiren / das Churfürstl. Collegium keines weges mit einmischen / und im übrigen bey dem festen Schlusse verbleiben / daß man keinen Reichs-Directorem vor dasjenige / was

was er seyn wolle und solle / nicht halten könne / so lange er nicht thäte / was seine Pflicht erfodere. Die mehrern geistlichen Gesandten aber waren instruiret und dahin gewiesen / allen möglichen Fleiß anzuwenden / damit es in beyden hohen Collegiis zu keiner collision kommen möchte. Noch andre schlugen vor / man solte die Streitigkeit durch ein allerunterthänigstes Schreiben an Ihre Käyserl. Majest. gelangen lassen / und dieselbe ersuchen / dero höchste Autorität zu interponiren / damit der Mayntzische Director sein Ammt in der That den Collegiis nicht versagen möchte. Weil aber dieser Vorschlag bey den wenigsten Beyfall funde / so wurde endlich geschlossen / bey dem Chur-Mayntzischen Directorio eine mündliche Protestation einzuwenden / auch solche durch das Saltzburgische Directorium, ingleichen den Brehmischen und Bambergischen / als zwey Gesandten und Zeugen / von den geist- und weltlichen Bäncken verrichten zu lassen.

19. Da nun diesem Schlusse zu folge der Chur-Mayntzische Director den 20. Dec. in den so genandten Re- und Correlation-Saal beruffen wurde / erschien zwar derselbe / so bald man ihm aber mercken ließ / daß der Vortrag dieses beschwerl. Werck betreffen werde / gieng er alsobald wiederum in das Churfürstl. Collegium, und bezeugte / daß er von allen / was sie vorgebracht / nichts gehöret habe.

20. Die Fürstlichen musten sich also dahin ver-

glei-

gleichen / durch das Saltzburgische Directorium der hochansehnlichen Käyserlichen Commission diese Begebniß vorzustellen / über den Chur-Mayntzischen Klage zu führen / und daneben zu bitten / man möchte doch den Mayntzischen dahin anhalten / daß sein directorial-Ammt besser in acht genommen / und alle besorgende grössere Weitläufftigkeit vermieden würde. Es bestunden über dieses einige darauff / daß man die eingewendete Protestation und Reservation in dem Fürstl. Collegio verlesen / ad protocollum geben / und nachgehends durch öffentlichen Druck der Welt bekant machen solle / weil doch die Oesterreichische Gesandtschafft sich nicht anders als passivè dabey verhalten könne.

21. Nachdem aber auch bey diesem Vorschlage einige das sonderbahre Bedencken hatten / daß man auf der Fürsten und Stände Seiten sich wol vorzusehen / damit nicht etwan von der geschehenen Insinuation selbst abgegangen / und dadurch einem oder dem andern schwere Verantwortung über den Halß gezogen würde; die Oesterreichische Gesandtschafft aber gleichfalls davor hielt / weil dieses Werck bißher extra collegialiter abgehandelt worden / werde man es nun nicht füglich ins Collegium ziehen können: So blieb das gantze Werck in völliger Ungewißheit / die Protestation aber in dem Nebenzimmer / an dem Orthe / wohin sie der Mayntzische Director geleget hatte / liegen.

22. Seither dem hat diese Sache zwar in so ferne geru-

geruhet / iedoch ist sie ohnlängst occasione der auf das Tapet gebrachten Capitulationis perpetuæ in so ferne wieder rege worden / und wird davon unten weiter vorkommen.

IV.

Vom Antritt Ihr. Käyserl. Majestät Regierung.

1.

NAch dem Tode dero Herrn Vaters traten Ihre Käyserl. Majest. die Regierung völlig an / zu welcher man sie im Jahre 1690. wie oben gesaget / ordentlicher Weise erwehlet hatte.

2. Nachdem aber bey der damals aufgesatzten und bewilligten Capitulation versprochen worden / daß Ihre Käyserl. Majest. wenn diese Zeit kommen würde / von neuen einen Revers an das Churfürstl. Collegium ausstellen / und darinnen alle Artickel / so in der Capitulation enthalten / bekräfftigen wolten: Als wurde solcher auch ohne Verzug verfertiget / und an gehörigen Orth überliefert. Dessen Inhalt also lautete:

WIr JOSEPH von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund

BEkennen öffentlich / als dem allweisen GOtt nach seinem heiligen unerforschlichen Willen gefallen / den 5. Maji lauffenden Jahres den Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldum Röm. Käyser Unsers gnädigen und geliebten Herrn und Vaters Maj. und Ehdn. glorwürdigster Gedächtniß aus dieser Vergänglichkeit / Unserer tröstlichen Zuversicht nach / zu sich in die immerwährende Freud zu erfordern / mithin / vermöge Unserer durch des heiligen Reichs Churfürsten den 24. Jenner 1690. einhellig ergangener Wahl zum Römischen König und künfftigen Käyser / nachdem von uns erfüllten vollkommenen Alter / nunmehro das Römische Käyserthum / sammt dessen würcklicher Verwalt- und Regierung auf Uns gediehen ist; daß zu deren gewisser und glücklicher Antret- und Führung nächst inbrünstiger Anruffung Göttlicher Hülffe / Wir stracks anfangs die von uns denselben den 24. Jan. erwehnten Jahrs unterzeichnete und beschworne Capiculation, als Unsere ungezweiffelte Richtschnur vorgenommen / und mit der darauf den 27. Jan. gefolgten und Uns schrifftlich ausgehändigten Churfürstlichen anderweiten Erklärung wiederum reifflich erwogen haben. Zu mehrerer Bezeugung demnach unsers Käyserl. Gemüths und beständigen Vorsatzes / sothaner Unserer Wahl-Capitulation jederzeit ein völliges Gnügen zu leisten / haben wir unsern lieben Neffen / Brüdern / Vettern / Oheimen und Churfürsten / vor sich und des heiligen Römischen Reichs abermahl deutlich und aufs verbindlichste / geredet / geloben / und versprechen wollen / thun es auch hiemit / und in Krafft dieses Briefs / bey Unsern Käyserl. Ehren / Würden und Worten / im Nahmen der ewigen Wahrheit / und bey Wiederholung des von Uns zu GOtt und dem heiligen Evangelio geschwornen leibl. Eydes / alles und iedes / was in unser Wahl-Capitulation ausgedruckt stehet / fest und unverbrüchlich zu halten / deme treulich nach zu kommen / darwieder nicht

zu seyn / zu thun noch zu schaffen / daß gethan werde / darwieder auch keine Behelff oder Ausnahme / Dispensationen / Absolutionen / oder andere Gutthaten geists oder weltlichen Rechten / wie die Nahmen haben / oder zu gebrauchen in einiger Weiß oder Wege / wie die möchten erdacht werden. Zu dessen wahren Urkund / haben wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben / und Unser Käyserliches Secret. Insiegel anhangen / und nach ietziger Bewandniß des Churfürstlichen Collegii, darab fünff gleichförmige Exemplaria fertigen lassen / so alle gegeben seynd in Unserer Stadt Wien den 6. May. 1705. Unserer Reiche des Römischen im Sechzehenden / des Hungarischen im Achtzehenden und des Böhmischen im Ersten Jahr.

Josephus

Maximilian Adam
Graf von Wallerstein.
Ad Mandatum Sacr. Cæs. Maj.
Proprium.
C. F. Consbruch.

3. Darauff erfolgten die Huldigungen der immediaten Reichs-Stände / deren etliche vor dem Käyserl. Thron selbst erschienen / und ihr allerhöchstes Oberhaupt der gebührenden Treue versicherten / andere aber durch Gesandtschafft solches zu stande brachten.

4. Wegen des Reichs-Tages wurde in Zweiffel gezogen / ob selbiger auch weiter continuiret werden könte. Und zwar funden sich auf beyden Seiten wichtige rationes. Diejenigen so haben wolten / daß er ad interim cessiret habe / geben zum Grunde ihrer Meynung an / daß / gleich wie es unter die Vorrechte eines Käysers gehöre / einen

Reichs-

Reichstag mit Gutbefinden der Churfürsten auszuschreiben; also folge von selbsten/ daß durch eines Käysers Absterben selbiger seine Endschafft erreichet habe/ es sey denn/ daß der neue Käyser solchen von neuen bestetige und fortsetzen lasse.

5. Der andere Theil hingegen sagte: Daß dieses alles zwar in seinem hohen Werthe verbleibe; alleine man hätte doch gleichwohl Exempel/ daß durch eines Käysers Absterben der Reichstag nicht aufgehöret habe/ in dem An. 1657. bey Absterben des Käysers Ferdinandi III. der Franckfurtische Deputations-Convent einen Weg wie den andern fortgesetzet/ und wie vor und nach Memorialia eingegeben und angenommen worden/ wäre auch sonsten aus den Rechten bekandt/ quod delegatio per mortem delegantis non nisi re integra exspiret. Jedoch dieser Streit ward durch ein bald nach des Käysers Absterben von dem neuen Käyser eingelauffenes Schreiben völlig gehoben/ da immittelst die Stände ihre wöchentl. Zusammenkünffte zwar fortgesetzet/ aber nichts in deliberation genommen hatten/ wie denn auch das Churfürstl. Collegium mit selbigen ruhete/ und indessen ein vorläuffig allerunterthänigstes Condolentz-Schreiben und respective Gratulation an die Käyserl. Commission abgehen liessen.

6. Gedachtes Schreiben aber/ worinnen Ihre Käyserl. Maj. den Reichstag und dessen Consultationes ferner bestätigten/ wolte einigen Ständen um deswillen nicht durchgehends gefallen/ weil es von Endigung des Reichstages Meldung

thate / daher selbige gäntzlich befahreten / es dürffte solcher / wenn dieser Krieg zum Ende / ebenfals seine Endschafft erreichen / mithin viele Materien und Reichs-Gravamina, zu derer interessirten Stände höchstem Beschwer, und Nachtheil / unerörtert liegen bleiben.

7. Doch als diese Reichstags-Difficultät gehoben war / so gab es des Principal Commissarii daselbst / Cardinals von Lemberg wegen einen neuen Streit.

Denn die protestirenden Gesandten wolten ihn im Titul wol der Römischen / aber nicht der heiligen Römischen Kirchen Cardinal nennen / und sich auff das Exempel des Cardinals und Ertzbischoffes von Saltzburg beruffen / welcher eben diesen Character bey der Reichs-Versammlung geführet / das Prædicat heilig aber von den Protestirenden nicht erlanget hätte.

8. Ihre Gründe bestunden vornehmlich darinnen:

1. Es sey eine Gewissens-Sache / darüber man sich recht bedencken / und nicht zur Zeit vergleichen müsse.
2. Da solches in vorigen Zeiten niemals geschehen / solte nun auch nichts neues auf die Bahne gebracht / sondern vielmehr der Reichs-Abschied des 1524sten Jahres angesehen werden / in welchem man schlecht weg den Stuhl zu Rom genennet hätte.
3. Wäre dieser Reichs-Abschied nicht genung die dißfalls gehörige Observantz zu erweisen / so dürffte man nur in Käysers Caroli V. Capitulation solches nachschlagen / auch
4. Die Schreiben / so den Frantzosen und Schwei-

Schweitzern zugeschicket worden / ansehen / als in welchen / auf erinnern der Protestirenden / die Heiligkeit allemal aussenblieben sey.

9. Hingegen gaben diese zur Antwort:

1. Es sey nicht wohl gethan / wenn man aus einer blossen ceremonie eine Gewissens-Sache machen / und dieselbe gefährlicher / als sie an sich selbst sey / ansehen wolle.

2. Wäre in dem angeführten Reichs-Abschied das Wort Heilig aussengelassen worden / so würde man solches in den übrigen desto öffter genennet finden / auch

3. In den nachfolgenden Capitularionen sehen / daß die erste unter denselben den nachfolgenden zu keiner Richtschnur sey ausgesetzet worden.

4. Der Herr Cardinal habe einmahl diesen Titul erhalten / welcher nun ohne seinen Willen von niemanden schlechter dinges könne geändert werden.

5. Wenn man auch das Deutsche Reich heilig nennen / und sich darüber kein Gewissen machen dörffte / so würde wohl mit eben so gutem Gewissen dieses Wort der Kirchen können beygelegt werden.

10. Nach vielem Disputiren that man den Vorschlag / daß man an statt heilig nur den eintzigen Buchstaben H. hinsetzen / oder die Kirche gantz und gar aussenlassen solte: Aber auch dieses wolte den Evangelischen nicht gefallen / welche ihren Mißfallen darüber einmahl nach dem andern erklährten.

11. Sonderlich aber / da bey der letztern Reichs-Deputation dieses Wort von neuen gebraucht wurde / so erklährten sich die sämmtl. Augspur-

gischen Confessions-Verwandten: Welcher massen sie zwar bißhero der Zuversicht gelebet / es würde der Herr Chur-Mayntzische Director, nach der ihm öffters und noch letzthin gethanen Erinnerung / die Titulatur bey der Reichs-Deputation so gefasset haben / daß ermeldte Augspurgische Confessions-Verwandte auch daran Theil nehmen könten: Nachdem sich aber über Vermuthen das Wiederspiel gezeiget / und die Worte: der heil. Kirchen zu Rom ꝛc. abermahl von demselben gebrauchet worden: Als hätten der Augspurgischen Confession zugethane Chur-Fürsten / Fürsten und Stände anwesende Räthe / Bothschaffter und Gesandte / der Nothdurfft zu sein ermessen / hierdurch in den Collegiis einmüthig ad protocollum zu declariren / daß man diesseits an solchem Prædicat durchaus keinen Theil nehme / und krafft dieses seinen dissensum solenniter anzeigen / auch gegen die daraus ziehende consequentien sich auff das beste verwahren / anbey sich die Nothdurfft vor das Zukünfftige vorbehalten wolle.

V.

Von der Reichs-Städte Ulm, Donawerth und Landau ihrer wiedererlangten Reichs-Immedietät.

I.

Mittler weile versatzten Ihr. Käyserl. Maj. so den Anfang der Regierung mit lauter

ter Gnade und Huld machen wolten/ die drey Städte: VLM, DONAWERTH, und LANDAV, wiederum in die Reichs-Freyheit/ welche sie ehemahls ohnstreitig gehabt/ nachgehends aber gewaltsamer Weise verlohren hatten.

2. Denn/ was erstlich VLM anbelanget/ so ließ solches im Jahr 1702 der Churfürst von Beyern durch seinen Obrist-Lieutenant Proßmann einnehmen/ welcher sich nebst vierzig Officieren in Bauer-Kleider steckte/ die Wache an dem so genandten Gänselthore theils massacrirte/ theils entwaffnete/ den verborgnen Hinterhalt der Beyerischen Armee durch gegebene Zeichen an sich lockte/ und dergestalt diesen wichtigen Paß überrumpelte.

3. Dessen Verlust gieng Käysers Leopoldi Maj. um so viel desto mehr zu Hertzen/ weil dadurch nicht allein die Frantzosen wiederum Lufft bekamen/ welche sonst ziemlich furchtsam und der gäntzlichen Meynung waren/ daß man sie nach der Eroberung Landau in ihren eignen Provintzen heimsuchen würde/ sondern weil auch der Churfürst von Beyern durch seine Creaturen aussprengen ließ/ als ob dieses Werck mit dem Käyserlichen Hofe völlig abgeredet und concertiret sey.

4. Aus diesen Ursachen schrieben Ihre damals Königl. Majest. Josephus aus dem Lager von Landau eigenhändig an den Cardinal von Passau: „ Sie hätten das ausgesprengte falsche

„Gedichte/ ob wäre die feindliche Uberziehung „der Stadt Ulm mit des Käyserl. Hofes heim„licher Verständniß geschehen/ sehr befremdet/ „hingegen der Churfürsten/Fürsten und Stände/ „bemeldter Stadt Uberziehung halber abgefa„seten sehr vernünfftigen Schluß/ und zu Ihr „gestelltes Vertrauen/mit sonderbahrem gnädig„sten Vergnügen ersehen/ es solle der Herr „Principal Commissarius den Gesandten dafür „geziemenden Danck abstatten/ mit der gnä„digsten Versicherung/ daß die Anstalten in El„saß gegen Franckreich würden fortgesetzet/nechst „diesen auch Vorsorge gethan werden/ damit „die anderseits mitten im Reiche erweckte Krie„ges-Flamme/ ehe sie sich ausbreite/ in zeiten „gedämpffet/und die überwältigte Stadt Ulm „in vorige Freyheit hergestellet werde.

5. Dergestalt erfoderte es bey nahe die höchste Nothwendigkeit/ nicht allein dem Deutschen Reiche/ sondern auch den auswärtigen Potenten/ so in der grossen Allianz stunden/ den Ungrund dieses so listig ausgesprengten Geschreyes zu zeigen/und sie von dem sonderbahren Nachdencken/ so ihnen dadurch verursachet worden/ wiederum zu befreyen.

6. Bey DONAWERTH war die Freude um so viel desto grösser/ weil die gute Stadt nun fast hundert Jahr unter dem Beyerischen Joche geseufftzet/ und die Zeit wol nimmermehr zu erleben vermeynet hatte/ da sie dem Beyerischen Creyße wiederum solte entzogen/ und hingegen dem

Schwä-

Schwäbischen als eine freye Reichs-Stadt einverleibet werden.

7. Das Käyserliche Patent/ in welchem ihr die Freyheit zugestellet wurde/ war folgender maßen eingerichtet:

WIr von wegen der Römischen Käyserlichen/ auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn/ haben derselben zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal Commissarius, der hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Johann Philipp der heiligen Römischen Kirchen tit. St. Sylvestri Priester/ Cardinal von Lamberg/ Bischoff und des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Passau/ der Römis. Käyserl. Maj. würcklicher geheimer Rath/ ꝛc. des heiligen Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen anwesenden fürtrefflichen Räthen/ Bothschafften und Gesanden nicht verhalten wollen/ welcher maßen allerhöchst gedachte Ihro Käyserl. Majest. für gut befunden/ nach angetretener dero Käyserl. Regierung und Sr. Hochfürstl. Eminenz erneuerten Gewalt zu denen Reichs-Verrichtungen für das in ihrem Käyserl. Nahmen erlassende erste Commissions-Decret die Kundmachung der von Weil. ohnlängst hin durch seel. Abtritt aus dieser Welt entnommener Käyserl. Majest. allerglorwürdigsten Angedenckens/ angefangener und von ietzt glücklichst regierender Käyserl. Majest. vollbrachter Herstellung der Stadt Donauwerth in den ohnmittelbahren Reichs-Stand zu ergreiffen/ als woraus beydes der in GOtt ruhenden Käyserl. Majest. biß an ihr Ende für die Gerechtigkeit und den gemeinen Nutzen auch der getreuen Stände möglichste Vergnügung unvergleichliche Eyfer und nunmehriger Ihrer Käyserl. Majest. deßhalber tragender gleichmäßiger ernstlicher Vorsatz so viel heller erscheinen werde. Es haben nemlich beyde allerhöchst-ermeldte Ihre Käyserl. Maj. Maj.

gleich in Beginn der in Bayern vorgegangenen Enderung respective allermildest gedacht / und möglichst dazu geholffen / daß ermeldte Stadt Donauwerth / welche durch den Westphälischen Friedens-Schluß dem Chur-Hause Bayern auf gewisse Maße gelassen / von demselben auch vorhin und zeither in die 100 Jahr reichlich genossen worden / in ihren alten unmittelbahren Reichs-Stand wiederum gesetzet / mithin zugleich der um das Vaterland so stattlich verdiente Schwäbische Creyß ergäntzet / und für die viele und grosse von dem Churfürsten von Bayern und seinem Anhang / auch sonsten in andere Wege erlittene Drangsalen und Schaden in etwas ergäntzet werden möchte. In diesem ihren Reichs-väterlichen und gerechtesten Vorhaben seynd nachgehends die höchstseelige Käyserliche Majest. mehrers gestärcket worden / als bey deroselben der löbl. Schwäbische Creyß durch eigene Abordnung darum gleicher gestalten allerunterthänigst einkommen / würden auch solche ihren allergnädigsten Entschluß bereits dazumahl kund gemacht und vollstrecket haben / wann nicht eben zu der Zeit / da die Ausfertigung beschehen sollen / Sie von dem Allmächtigen GOtt mit schwerer Leibs-Kranckheit heimgesucht / und darauf / nach seinem unerforschlichen Willen / zu allgemeinem empfindlichen Schmertzen / in die Ewigkeit abgefordert worden wäre. Um so viel minder haben die ietzt regierende Käyserl. Majest. unterlassen wollen / das mit gutem Fug und reiffen Vorbedacht angefangene heilsame Werck zu vollenden / sondern vielmehr nach dem Beyspiel Ihrer Glorwürdigsten Herren Vorfahren / insonderheit aber in Ansehen und geziemender Verehrung väterlicher Verordnung / auch nochmahliger Betrachtung angezogener Ursachen / und aus eigener Bewegniß / also fort im Eintritt dero Käyserl. Regierung ermeldte Stadt Donauwerth für ihre und des heil. Römis. Reichs unmittelbahre Stadt erkläret / dieselbe dem Reichs-Städtischen Collegio und Schwäbischen Creyße wieder einverleibet / und in ihren vorigen

Sitz

Sitz und Stimm bey Reichs- und Creyß-Tagen / auch in alle andere ihre von Römis. Käysern und Königen erworbene alte Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten vollkommentlich dargestellet / hingegen aller andern Unterthänigkeit / Pflicht-Folge oder Gehorsam allerdings entbunden. Es haben auch Ihr. Käyserl Maj st. solches dem Schwäbischen Creyß und der Stadt selbsten alschon zu wissen gemacht / und der letzten allergnädigst und ernstlich befohlen / daß sie und alle ihre Zugehörige hinführo auf niemand andern / denn auf Ihro Käyserl. Maj. dero Nachfolgere am Römischen Reich sehen / von Dero und Ihnen allein Befehl anzunehmen / Ihro und Ihnen treu und gehorsam seyn / ihre Reichs- und Creyß-Obliegenheiten iedes an seinem Ort gebührend leisten / und darinnen von niemanden / wer der auch seye / sich wendig oder irre machen lassen / sondern sich Dero mächtigen Schutzes bey allen Vorfallenheiten mz weiffentlich getrösten solle. Ihro Käyserl. Maj st. seynd auch ferner im Werck begriffen / nicht nur zu Auffnehmung derselben in dem heil. Reich schuldiger Pflicht und Huldigung / sondern auch zu besserer Wieder-Einrichtung des unter bißheriger Beherrschung zerfallenen Reichs-Städtischen Regiments und Wesens / iemand der Ihrigen in besagte Stadt ehistens abzusenden / des allergnädigsten Versehens / dieselbe werde diese ihr wiederfahrne Käyserl. Gnade mit unterthänigstem Danck erkennen / und gehorsamst zu verdienen / auch zu weiterer Käyserlichen Gnade Deroselben neuen Anlaß zu geben iederzeit gestiessen seyn. Und sintemahlen Ihr. Käyserl. Majest. allergnädigst auffgetragen und befohlen / nicht allein solches alles allhiesiger Reichs-Versammlung auf die gewöhnliche Weise / ohne Auffschub schrifftlich zu eröffnen / sondern auch dieselbe anbey zu versichern / daß Ihr. Käyserl Majest. keine Gelegenheit aus den Händen zu lassen gedencken / wo / mittelst hoffenden Göttl. Beystandes / sie zu des werthen Vaterlandes Wohlfahrt und Auffnehmen / auch besonderer Glieder Trost / ichtwas

aus-

auszurichten vermögen werden; Als haben Eingangs ernannte Ihr Hochfürstl. Eminenz solchem hiemit statt thun/ und allergehorsamst nachkommen wollen/ Ihnen der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs Räthen/ Bothschafften und Gesanden anbey mit freundl. geneigtem und anädigem Willen allezeit wohl bey gethan verbleibend. Geben Regenspurg/ den 8. Junii. 1705.

Johann Philipp Cardinal
von Lamberg/ Bischoff und (L. S.)
Fürst zu Passau.

8. Man konte aber leichte sehen/ daß dieser Ort in der Zeit/ da ihn Beyern als eine municipal Stadt gehalten/ an Glücke nicht zugenommen/ sondern vielmehr seinen vorhergehenden Flor beynahe gantz und gar verlohren habe. Dannenhero wie nur 6000. Gülden zu dem allgemeinen Anschlage solten entrichtet werden/ so wurden bey dem Reichs-Convente die Suppliquen häufig eingebracht/ darinnen man um die höchstnöthige moderation anhielt/ und unter andern vorwendete: Weil die Stadt niemals in einen ordentlichen matricular Anschlag kommen sey/ so müsse man dieselbe auch nicht nach der allgemeinen Matricul, sondern vielmehr nach ihrem ietzigen Zustande judiciren/ und die onera so anlegen/ daß sie solche auch zu ertragen fähig verbleibe.

9. Nach vielen Disputen kam es endlich dahin/ daß die Stadt viertzig einfache matricular Gülden geben/ auf den Creyß-Tägen aber ihren ordentlichen Ort nach Dünckelspiel haben solte.

10. Die Stadt LANDAV betreffend/ so gerieth selbi-

selbige/ nebenst denen andern im Elsaß vorhandenen Reichs-Städten/ durch den Westphälischen Frieden zwar in so ferne unter Frantzösische Possession, indem das Hauß Oesterreich dieser Cron die Landvogtey Hagenau abtreten muste/ der sie An. 1521. von Carolo V. incorporiret ward; alleine sie behielte doch ihre Reichs-Standschafft/ wie sie denn auch den Reichs-Abschied An. 1654. mit unterschrieben. Alß aber An. 1681. Straßburg und mithin gantz Elsaß in Frantzösische Gewalt verfiele/ deme solches durch das An. 1684. errichtete 20. jährige armistitium gelassen ward/ so verfiele Landau auch aus der bißherigen Reichs-Immedieté. Da sie nun seither 1704. wiederum zum Reiche gebracht worden/ so suchte sie auch An. 1706. ihr voriges Recht zu behaupten/ weshalben sie einen Bürgemeister/ Schattemann genannt/ nach Regensburg sendete/um beym Reiche wiederum Sitz und Stimm zu führen/ dessen Vollmacht und Legitimation vom Chur-Mayntzischen Directorio auch gantz willig angenommen ward.

11. Von der Stadt VLM ist vorher schon Erwehnung geschehen. Nachdem sie An. 1704. wieder an das Reich kommen/ schien es/ als ob ihrer readmission halber sich einige difficultäten hervor thun wolten/wie es sich denn auch mit solcher biß 1706. verzoge/ da der Stadt-Magistrat die Thor-Schlüsseln/ das Zeughauß/ samt andern wiederbekam/ worauff sie so gleich einen deputirten nach Regensburg abfertigte/ alda ihr voriges Votum ferner zu führen. Von

VI.

Von dem Reichs-Kriege Ihr. Käyserl. Majestät.

1.

Als im Jahr 1702. Landau belagert wurde / so liessen Ihre damals Königliche Majestät bey dem Commando der Reichs-Armée ihre Geschicklichkeit in militarischen Sachen sehen / und nöthigten den Frantzösischen General Lieutenant, seiner vorhergehenden Rodomontaden ungeachtet / daß er die chamade schlagen / und um eine Capitulation bitten muste.

2. Dieser Frantzösische Gouverneur in Landau wolte eine sonderbahre Hochachtung gegen die hohe Person Ihr. Königl. Majest. sehen lassen / erkundigte sich also / wo sie das Quartier genommen hätten / mit der Versicherung / daß / so bald man ihm einige Nachricht davon ertheilte / seine Leute Order bekommen solten / dessel-ben zu verschonen. Man gab ihm aber zur Antwort: Daß Ihro Königl. Majest. sich allenthalben aufhielten / und solcher gestalt seine angebothne Höfligkeit ohne Effect bleiben müste / wo er nicht des gantzen Lagers zu verschonen gedächte.

3. Die Frantzosen hatten sonst diesen Ort als ein Meisterstücke ihres Caubans vor unüberwindlich gehalten / und dahero die Jahrzahl in diesen Worten exprimiret: hæC CeDet neMInI. Als aber diese Prophezeyung durch einen con-

contrairen Ausgang wiederleget wurde/ so satzte man an deren Statt hin: CessIt tanDeM CæsarI.

Diese gute Stadt erlebte das Unglücke/ daß sie in drey Jahren/ nemlich 1702, 1703, und 1704. dreymahl belägert/ und dreymahl eingenommen/ dergestallt wohl recht putana de guerra oder eine Kriegs-Hure wurde. Dannenhero wie sie das letzte mahl dem Käyser in die Hände fiel/ so erinnerte man sich noch immer dieser Uberschrifft/ und zielte in folgenden darauff:

BIs IaM CessIt LeopoLDo & Iosepho.
Eademque
InterrIta posthaC CeDet neMInI.

Ingleichen wurde die Stadt redend eingeführet:

Ludo vices veluti Ludovicus surgo cadoque,
Sum pila fortunæ & Martis arena frequens.
Hæc nulli cedet! Scripsit Vaubanius. atque
Spes vana & fallax hoc fuit augurium.
Nam primum cessi Iosephi ingentibus ausis,
Post annum Gallis cedere jussa retro.
Nunc iterum cessi Iosepho & fœdere junctis
Iosepho, in cujus tuta jacebo sinu.
Ter cessisse satis post hæc invicta supersum.
Nam pudor est Marti succubuisse quater.

4. Im folgenden Jahre renuncirten Ihre Königliche Majest. in faveur dero Herrn Bruders und der gemeinen Sache/ ihren wolgegründeten Rechten und Ansprüchen auf die Cron

Spa-

Spanien und alle dazu gehörige Königreiche und Provintzen/ davon man folgendes wissen muß:

Nachdem die Gemahlin des Königs in Franckreich/ Maria Theresia, im Jahre 1659. auf alle Spanische succession vor sich und alle descendenten mit Bewilligung ihres Königl. Gemahles renunciret/ und sich erkläret hatte/ mit der reichen Ausstattung einer Summa von 400000. Ducaten zufrieden zu seyn: So hätte man zwar meynen sollen/ es würde sonderlich nach dem Ryßwickischen Frieden dabey sein Bewenden haben/ und dem Hause Oesterreich sein jus agnationis, und die durch Philippi IV. Testament demselben von neuen zugedachte succession, auf keine Weise streitig gemacht werden.

5. Allein/ wie Ludovicus XIV. bey seinen Friedens-Schlüssen meistentheils auf neue Kriege ist bedacht gewesen/ so ließ er solches vornemlich sehen/ da der zu Ryßwick gemachte Vergleich von allen/ welche Theil daran nahmen/ unterschrieben war. Denn/ weil man entweder aus natürlichen/ oder andern Ursachen/ gantz gewiß den Schluß machen konte/ es würde der König Carolus II. am allerlängsten gelebet haben/ so giengen nunmehr alle Sorgen und Bemühungen dahin/ wie man dessen Verlassenschafft mit List und Gewalt an sich reissen möchte.

6. Niemand konte solches nachdrücklicher als die Cron Engeland und Republic Holland verhindern. Drum wurde diesen beyden vorgestellet/ es würde mit der in Europa von neuen etablir-

blirten Ruhe wenig oder nichts ausgerichtet seyn/ wofern man nicht bey gutter Zeit wegen der Spanischen succession eine Richtigkeit treffen/ und die zwischen Oesterreich und Franckreich daher besorgliche Kriege verhindern könte. Es wurde also der bekandte Theilungs-Tractat zu stande gebracht/ und bey nahe jederman durch die allzustarcke Triple-Alliantz solchen anzunehmen genöthiget. Denn es thaten beyde Parthien am Hofe des halb todten Königes/ so viel sie konten. Die Oesterreichische wurde von der Königin/ dem Admirante von Castilien/ den Grafen von Oropesa/ dem Printzen von Hessendarmstadt/ und der Gräfin von Berlips secundiret: Mit der Frantzöischen aber hielten es der Cardinal Portocarrero, Don Manuel Arias/ und noch einige andere/ bey welchen sich der Frantzöische Gesandte Hertzog von Harcourt/ gleich wie bey jenen der Käyserliche Staats-Minister Graf von Harrach addressirten.

8. Hierbey gelückte es der Frantzöischen Parthie/ daß der Graf von Oropesa auf seine Güther relegiret/ der Printz von Darmstadt eine zeitlang ziemlich hindangesetzet/ wider den Admiranten von Castilien aber und die Gräfin von Berlips ein ungemeiner Haß des Pöbels erreget wurde/ so daß sich diese letztere auch den gantzen Hof zu quittiren/ und nach den Niederlanden zu gehen/ genöthiget sahe. Sie erlebte aber noch zuvor die Freude/ daß ihr ärgster Feind der Graf von Montery sich gleichfalls 30. Meilen von Ma-

drid entfernen muste. Und weil der König bald darauff den Cardinal del Giudice, den Marquis del Fresno die Hertzoge von Medina Celi und Veraguas / den Grafen von Montejo, den Hertzog von Medina Sidonia, den Grafen von Fuensalida, den Printzen von Vaudemont / wie auch den Grafen von St. Istevon / welche meistentheils der Oesterreichischen Parthie zugethan waren / in den Staats-Rath erhub / so gewonne es das Ansehen / als ob der Frantzöischen Parthie das cantate gäntzlich solte geleget werden

9 Hierzu kame noch / daß der Hertzog de Moles ein Neapolitaner / nachdem er zuvor bey dem Könige und der Königin sehr geheime Audientzen gehabt hatte / welches in Spanien was ungewöhnliches ist / mit völliger Instruction nach Wien verreiste / worauff denn also fort die Rede gieng / daß er ein Testament / so der König in faveur Ertz-Hertzog Carls gemacht / und darinnen alle vorige pacta conventa nebst dem Erb-Rechte des Ertzhauses Oesterreich bestätiget hätte / dahin überbringen müste.

10. Da entstund nun Feuer auf allen Gassen. Mr. de Harcourt beschwerte sich öffentlich / man suche seinen König nur hinter das Licht zu führen / gleichwie man mit dem Testamente getham hätte / darinnen der Printz von Beyern zum Erben eingesetzet worden / er wolle nach Pariß gehen / und seinem Könige hinterbringen / daß / wenn man nicht Gewalt brauchte / die gutten Worte bey den Spaniern wenig verfiengen: wie er sich denn

denn wircklich im Zorne beurlaubte / und nach Franckreich kehrete / allwo kurtz darauff der bekandte Theilungs-Tractat zum Vorscheine kam.

11. Denn / weil der König in Franckreich ungewiß war / ob er mit seinen listigen Anschlägen bey dem Spanischen Hofe noch reussiren würde / und sich besorgte / daß der König Ertz-Hertzog Carln zu seinen Nachfolger in der gesammten Spanischen Monarchie ernennen möchte / so proponirte er ohne dessen Vorwissen dem Könige von Engeland und den General-Staaten der vereinigten Niederlande eine gewisse Theilung aller Spanischen Länder / welche von beyden um so viel mehr bewilliget wurde / je gewisser sie sahen / daß es nach dem tödtlichen Abgange des Catholischen Königes Franckreich ohne dem ein Leichtes seyn würde / wegen der nahen Nachbarschafft / mit seinen grossen Armeen sich der besten Oerter in geschwinder Eil zu bemächtigen / wolten also gedachter Crone lieber ein Stück als den gantzen Bissen zukommen lassen.

12. Es gedachte aber der allerchristlichste König nicht das allergeringste von dem gemachten Vergleiche zu halten / viel weniger ein einziges Dorff von der Spanischen Succession fahren zu lassen / sondern nur bey den Spaniern wider Engeland und Holland Mißtrauen und Verbitterung zu erwecken / als ob sie diejenigen wären / welche an statt die Spanische Macht zu stärcken / selbige / so viel an ihnen wäre / dieselbe zergliedern und verringern wolten.

13. Hiernechst meynte er auch den francken König dadurch desto leichter zu disponiren / daß er / weil doch Engeland und Holland dem Ertz-Hertzoge die Spanischen Länder nicht alle zusprechen wolten / und keine Mögligkeit verhanden wegen Franckreichs Macht selbige sonsten auf seine Agnaten zu transferiren / aus zwey Ubeln das geringste erwehlen / den Hertzog von Anjou zum Universal Erben der Monarchie durch sein Testament ernennen / und dadurch die Ruhe seiner Unterthanen beybehalten solte.

14. Mittlerweile fehlte es an Seiten des allerchristlichsten Königes an betrügl. sinceration nicht / die er so wohl in Italien / als Deutschland / und der Schweitz / durch seine Ministros ausstreuen ließ / welcher massen der Theilungs-Tractat der Billigkeit in allen Stücken gemäß / und zu Verhütung vielen Blutvergiessens und Erhaltung der Ruhe von Europa lediglich angesehen sey. Gestallt denn Monf. de Blecourt, als extra ordinair Envoyé in Madrid ein Memorial überge-ben muste / worinnen Se. Catholische Maj. mit harten Expressionen ermahnet wurden / solchen Tractat gleichfalls anzunehmen.

15. Allein diese und dergleichen Vorstellungen funden bey dem Catholischen Könige wenig Gehör, welcher vielmehr dem Hertzoge von Moles Ordre ertheilte mit dem Hofe zu Wien solche Melures zu nehmen / die am bequemsten schienen den Durchl. Ertz-Hertzog in den Besitz der Spanischen Länder bey Zeiten zu setzen / schickte dem-

demnach dem Vice Re und Gouverneurs in Italien Befehle zu / die Käyserl. Trouppen ohne Bedencken anzunehmen.

16. Endlich überfiel Se. Cathol. Majestät die fatale Kranckheit / worüber sie ihren Geist aufgeben musten. Und da kam gleich ein Testament zum Vorscheine / in welchem sie anfänglich den Hertzog von Anjou, weiter den Hertzog von Berry, darauff den Ertz-Hertzog von Oesterreich / und zuletzt den Hertzog von Savoyen zu Universal-Nachfolgern in der Spanischen Monarchie solten ernennet haben.

17. Unser Vorhaben leidet nicht hier weitläufftig zu untersuchen / ob der Cathol. König zum præjudiz Jhr. Käyserl Maj. ein Testament habe machen können; sondern wir wollen nur kürtzlich erwegen / ob es wohl probable, daß es entweder in rerum natura, oder von dem Könige / und mit seinem gutten Willen verfertiget sey?

18. Das erste machen die Umstände / deren man sich bey dessen Eröffnung bedienet / sehr verdächtig / indem man nicht einmal den Käyserl. Ambassadeur dazu genommen / auch das Zimmer des Königes / in welchem die Publication geschehen / feste zuschliessen / und alle Zugänge genau verwahren lassen. Wegen des andern ist nicht die geringste Wahrscheinligkeit da / wenn man nur bedencket / was der obgedachte Hertzog von Moleß / welcher gewiß vor einen unverwerffl. Zeugen in diesem Stücke zu halten / in seinem Manifeste angeführt / wie nem-

lich der verstorbene König ihn ausdrücklich nach Wien geschicket / daß er mit dem Käyserlichen Hofe wegen der Succession conferire / welcher auch deßwegen sehr geheim mit dem Könige conferiret / damit der Staats-Rath nichts davon erfahren möchte.

19. Woher solte auch der König Franckreich zum Besten ein Testament aufgerichtet haben / da ihm die gantze Lebens-Zeit über von selbiger Crone der empfindlichste Tort angethan worden? Gesetzt aber / daß solches vorhanden / so ist gewiß der Cardinal Portocarero Urheber davon / welchem es wegen seines grossen Ansehens und geheimen Zutritts bey dem Könige nicht schwer gewesen / wie der König in seiner Schwachheit ohne Hören und Sehen öffters da gelegen fälschlich einzuschieben / die Estampilla, in welchen des Königes Nahmen eingeschnitten / darauf zu drücken / und hernach mit dem Königl. Siegel zu bezeichnen.

20. Ja / wenn auch der verstorbene König das Testament selbst unterschrieben hätte / so ist doch zu vermuthen / daß er solches gezwungener Weise gethan / und daß Portocarero entweder mit Versagung der Absolution / oder mit andern bedrohlichen Reden / daß ihm die ewige Verdammniß vorstünde / wenn er nicht des gesammten Königreichs und seiner Unterthanen Wohlfahrt dem Interesse seiner Familie vorzöge / sothane Unterschrifft von ihm müsse erpresset haben.

Gewisse

21. Gewisse Personen haben versichert / daß Portocarero nebst seinem complot den König drey Tage vor dem Ende solches Testaments halber gequälet / daß er zuletzt auch keine Audientz mehr erlangen können / zuletzt aber / als man ihm weiß gemacht / das Volck stürme auf den Pallast zu, und wolle einen Frantzöischen Printzen zum Nachfolger haben / es sey auch kein ander Mittel übrig das Volck von den Zimmern abzuhalten / habe sich der König endlich überwinden und zur Unterschrifft bewegen lassen.

22. Es scheinet auch / daß der Pater Paul Diaz, des verblichenen Königs Beichtvater / der vor etlichen Jahren sich nach Rom begab / eines und das andere misse ausgeschwatzet haben / weil so wohl der Spanische als der Frantzöische Ambassadeur beym Pabste so inständig anhielten / daß er selbigen zu Bestraffung seiner gefährlichen machinationen / wie sie es nennten / ausliefern möchte / wie man sich denn wircklich seiner in der Engelsburg versicherte.

23. Unterdessen erhielt der König in Franckreich von dem genandten Testamente alsobald durch diejenigen / so unterdessen die Verwaltung des Reichs über sich genommen hatten / in Versailles Nachricht / welcher / nachdem er zuvor dem äuserlichen Scheine nach sich ein wenig bedacht hatte / den Hertzog von Anjou vor sich foderte / und zu ihm sagte: Die Spanier fodern euch zu ihrem Könige / die Gerechtigkeit

erfodert solches, und ich gebe meinen Willen drein.

24. Dieser Hertzog hielt den 19. Febr. 1701. in Madrid einen prächtigen Einzug / bey welchem gleichwol ihrer viel als eine schlimme Vorbedeutung auslegten / daß bey nahe achtzig Personen erdrücket / oder sonst erbärmlich ums Leben gebracht wurden / welches auch ein solches Murmeln unter dem Volcke erregte / daß man dasselbe zu stillen unter die Angehörigen der Verstorbenen Geld austheilen / und 1000 Seel-Messen anordnen muste.

25. Kurtz zuvor wurde der verwittibten Königin angedeutet / daß sie sich nach Toledo begeben / dem D. Balthasar de Mendoza aber / daß er nach Segouien zu seinem Bißthume fortziehen solte. Weil auch der Pater Torres, ein Dominicaner / von den Intriguen des Cardinals Portocarero die Warheit geredet / und der Pater Teresa, ein Jesuite / und Professor Mathematum, dergleichen gethan hatte / so wurden sie beyderseits aus dem Reiche verbannet. Außer diesen befunden sich noch viel anderr vornehme Bediente / und zwar von denen / welche das herrliche Testament mit hatten schmieden helffen / so empfindlich disgustiret / daß sie ihren Abschied von Hofe verlangten.

26. Der Admirante von Castilien muste auch seine Charge als Generalissimus zu Wasser und Lande nebst der anhängenden Besoldung hinlegen / welchen gewiß die neue Regierung / als

einen

einen vornehmen Minister / der unter allen Grossen den stärcksten Anhang hatte / besser in acht nehmen sollen. Er ist sonst aus dem berühmten Geschlechte der Grafen von Melgar, welches von Fridrich de Castella, Alphonsi XI. natürlichem Sohne abstammet / und mit den vornehmsten Familien von Spanien in genauer Allianz stehet / entsprungen. Man hatte ihm sonst im Jahre 1682 das Gouvernement von dem Hertzogthume Meyland / und da er nach seines Vaters Tode die angeerbte Charge eines Admiranten von Castilien bekommen / auch das oberste Directorium in Krieges-Sachen übergeben.

27. Als ihm die gedachte Bedienung entzogen wurde / so wuste er zwar seinen Unwillen klüglich zu verbergen / brachte es aber dahin / daß ihm der Hoff die Ambassade nach Franckreich auffirug / da er / unter dem Vorwande eine kostbahre Equippage sich anzuschaffen / gutte Gelegenheit erhielt / auf seine Herrschafften grosse Summen Geldes zu erborgen. Da man nun meynte / daß sein Weg nach Pariß zu gehen würde / wendete er sich unversehens nach Lissabon / nahm eine Suite von mehr als 300. Personen mit sich / und disponirte nachgehends diesen Hoff / die Allianz mit dem Hause Oesterreich / der Cron Engeland / und Republic Holland / daran bißher so eyfrig gearbeitet worden / richtig zu machen.

28. Einer von den vornehmsten Puncten dieses Bündnisses bestund darinnen / daß der

Durchlauchtigste Ertz-Hertzog Carl in hoher Person sich nach Portugal / und von dar in Spanien zu dringen bemühen solte. Darum muste man numehr auf der Engeländer und Holländer eyfriges Anhalten zu dessen Abreyse die nöthige Anstalt machen. Zumal / da auch der Admirante von Castilien nachfolgende motiven hatte / warum er in allen Brieffen dessen Ankunfft ie eher ie lieber wünschte:

1. Weil die Portugiesischen Seehafen nach ietzt geschlossener Allianz dem Ertz-Hertzoge überall offen stünden / und er des Anlandens wegen keine Sorge sich machen dorffe.
2. Weil der König von Portugal nicht eher als nach der Ankunfft des Ertz-Hertzogs zur Ruptur mit Spanien schreiten / und sonsten gar nicht seine Armeen ins Feld stellen / oder an die Allianz gebunden seyn wolle / Engeland und Holland aber mit ihrer See-Macht die Eroberung von Spanien allein nicht bewerckstelligen könten.
3. Weil die Liebe der Spanier / wenn der Ertz-Hertzog noch länger aussenbleiben solte gegen Oesterreich trefflich erkalten / Franckreich aber mit der gemachten Impression endlich durchdringen würde / daß der Käyser nur der Italiänischen Länder und Königreiche sich bemächtigen / um Spanien selbst aber nicht bekümmern wolle / zugeschweigen der Veränderung / so in den Gemüthern entstehen würde / im Fall des Hertzogs von Anjou Gemahlin schwanger werden / und ihnen die Hoffnung dadurch zuwachsen solte unter einem im Lande gebohrnen Könige dereinst bessere Zeiten zu genüssen.
4. Weil der König in Portugal sonst sein eigenes

genes Interesse beobachten / und den Frantzöischen Vorstellungen Gehöre geben möchte.

5. Weil das Hauß Oesterreich auff schwachen Füssen stünde / und der Ertz-Hertzog sich dergestalt um so viel desto eher vermählen müsse.

6. Weil die Eroberung von Spanien Italien leichte nach sich ziehen würde.

7. Weil Engeland und Holland / wenn man die Abreyse nicht bald beschleinigte / ebenfalls von der Allianz abgehen dürfften.

8. Weil der Ertz-Hertzog einen unsterblichen Ruhm erlangen würde / wenn er sein Königreich mit dem Degen in der Faust eroberte / und sich davon nicht abhalten ließe / daß er weder mit einer seinem Stande gehörigen Equippage, noch mit Teutschen Kriegesvölckern zur Gnüge versehen sey: Allermassen auff das erste seine zukünfftige Unterthanen nicht attendiren / sondern ihn deßwegen um soviel mehr hochhalten würden / das andre aber unnöthig wäre / weil seine Alliirten schon so viel Trouppen angeschafft / die mit Freuden ihr Blut biß auf den letzten Tropfen vergiessen / und ihm dadurch zum Besitze seines Königreichs verhelffen würden.

29. Diesemnach konten Jhre Königliche Majestät dem eyferigen Begehren der Hohen Alliirten / und dem unterthänigsten Bitten des Admirantens von Castilien / und vieler andern / nicht länger wiederstehen / sondern resolvirten sich vor allen Dingen ihre rechtmäßige Spanische Erbschafft in Empfang zu nehmen / und solche hin-

hinwieder dero andern Durchlauchten Printzen Ertz-Hertzog Carln auff gewisse Bedingungen zu cediren.

30. Zu diesem solennen Actu wurde der 12. Sept. 1703. bestimmet/ und Tages vorher allen Käyserl. Geheimden und Conferentz-Räthen angesaget/ daß sie sich um 1. Uhr in der Favorita einfinden solten. Ingleichen wurde solches denen fremden zu Wien anwesenden Ministern wissend gemacht/ welche auch meistentheils erschienen/ und bey Ihr. Königl. Majestät in Spanien im Nahmen ihrer Hohen Principalen die Gratulationes ablegten.

31. Den Anfang von dieser Solennität machten Ihr. Käyserl. Maj. da sie in der Hoff-Capellen dero gewöhnl. Andacht mit Anhörung der Messe verrichteten: Nach diesen begaben sie sich wiederum in dero retirade, und verweilten daselbst so lange/ biß sie vernahmen/ daß die Herren Räthe beysammen wären. Darauff traten Ihre beyde Majest. der Römische Käyser und König mit Ihr. Königl. Hoheit dem Ertz-Hertzog Carl in das Conferentz-Zimmer/ worauff Ihr. Königl. Majest. an die sämmtlichen anwesenden Räthe eine kurtze und nachdrückliche Rede hielten: Es würde ihnen allerseits bewust seyn/ welcher massen nach Absterben Caroli II. weiland Königes in Spanien Krafft aller Rechten/ gemachten Verträge/ und gethanen Verzichten/ dem Ertzhause Oesterreich die Spanische Succession zugefallen: Weil nun Ihr.

Röm.

Röm. Käyserl. Majest. der rechtmäßige eintzige Erbe aller solchen Spanischen Reiche wären/ diese aber zu regieren/ und mit den andern Erbländern zu vereinigen billiges Bedencken trügen: Es hätten dieselben zwar allergnädigst beschlossen/ diese gantze Erbschafft Jhr. Röm. Königl. Maj. als deren primogenito zukommen zu lassen: Weil aber an Seiten höchstgedachten Königes auch viel Bedencken obhanden; Als hätten sie vor rathsam befunden/ diese deroselben zukommende Erbschafft der Spanischen Monarchie/ ihrem andern Sohne/ dem Ertz-Hertzog Carln/ iedoch mit gewissen Bedingungen und reservation, auf die Arth/ wie vormahls die Vorfahren des Ertzhauses Oesterreich/ als Carolus V. und andere gethan/ pleno jure & titulo zu cediren/ und ihn also vor einen rechtmäßigen König in Spanien zu declariren.

32. Hierauff antworteten Jhro Käys. als damahls Königl Majestät dem Käyser/dero Herrn Vater/ auf eine höchst verbindliche Arth/ wie sie nemlich die gnädigste Käyserl. Zuneigung in Cedirung der Spanischen Monarchie danckbarlich erkenneten. Da nun Jhr. Käyserl. Majest. wegen bereits angeführter Ursachen/ vor gut befunden/ gedachte Monarchie dero Herrn Bruder/ dem Ertz-Hertzog Carln zu cediren; Als liesse sichs dieselbe vor ihre Person auch wohlgefallen/ wie sie denn obige Erbschafft/ auf vorgenannte Condition und Reservation, an dero Herrn Bruder ebenfals lebenslang gantz willig cediret und überlassen haben wolten.

33. Nach-

33. Nachdem nun der neue König in Spanien An. 1704. in Portugal angelanget, und An. 1705. der Stadt Barcelona sich bemächtiget hatte / so haben Ihro Käyserl. Majest. so lange sie die Regierung geführet / nicht unterlassen / diesem ihren Herrn Bruder mit allem Nachdrucke zu adsistiren / wie denn dero Waffen sonderlich An. 1706. nach dem glücklichen Entsatze vor Turin / das Meyländische gewonnen / auch An. 1707. eben dergleichen mit dem Königreich Neapolis thaten / von welchen allen hiesiges Orts weiter zu handeln unser Vorhaben nicht ist / kan aber in denen desfalls herausgekommenen Schrifften umständlich nachgesehen werden.

34. In dem Reiche selber ist zwar seither 1705. wenig gethan / sondern vielmehr das vorher gewonnene / biß auf die Vestung Landau / wieder verlohren worden / weil sich das Reich mit seiner Kriegs-Anstalten überaus säumig erwiesen / so daß es einige Jahre daher kaum in statu defensivo bleiben können / und wenn Franckreich nicht anderwerts so starcke diversiones wären gemachet worden / dürffte es von selbem längstens übern hauffen geworffen seyn. Indessen haben Ihr. Käyserl. Maj. an fleißigen / und nachdrückl. Vorstellungen / es doch nie ermangeln lassen / wie davon weiter unten mehrers vorkommen wird.

35. Dero Herrn Bruder / dem Könige Carln haben Ihr. Käys. Maj. so wohl 1709. als auch in diesem 1711. Jahre einen ansehnlichen Succurs nach

Cata-

Catalonien geschicket/sie würden auch Franckreich An. 1707. durch Wegnehmung des Hafens Toulon balde auf rechte Friedens-Gedancken gebracht haben/ wenn nicht die Eroberung dieses Orths Savoyen in geheim verhindert hätte/ welches auch in den nachfolgenden Jahren allemahl Ursache gewesen/ daß auf dieser Seiten eben so wenig gegen Franckreich ausgerichtet werden können/ als an dem Rheinstrome. Die Ursache aber der Savoyischen disgoustirung rühret daher/ daß man denselben am Käyserl. Hofe wegen Abtretung der Grafschafft Vigevano nicht so gleich fügen wollen.

VII.

Von der Achts-Erklärung der beyden Churfürsten von Cöln und Bayern und denen von verschiedenen Reichs-Fürsten darwieder geführten Beschwerden.

1.

WEil die Achts-Erklärungen der Churfürsten von Bayern und Cöln unter die wichtigsten Dinge gehören/ die Ihr. Käyserl. Majest. den 29. April 1706. vornehmen liessen/ so wird sichs der Mühe verlohnen/ etwas gründlicher von denselben zu handeln/ und anfangs zwar die Sache des Churfürstens von Cölln zu berichten.

2. Nachdem also dessen Herr Bruder der Churfürst in Bayern/ ehe er noch aus den Nie-

Niederlanden gieng/ durch Vorstellung der grösten Avantage von Franckreich völlig gewor-ben/ oder doch so weit gebracht war/ daß er sich bey dem bevorstehenden Kriege in einer be-ständigen Neutralität zu erhalten/ und niemals auf die Oesterreichische Seite zu treten verspro-chen hatte: So solte numehr auf sein Zureden auch in dem Cöllnischen und Lüttichischen der-gleichen geschehen.

3. Zu dem Ende ruffte der Churfürst und Ertzbischoff daselbst den 18. Aug. 1701. die Landstände zusammen/ und ließ durch den Frey-herrn von Karg als seinen Groß-Cantzler die Proposition thun: Nachdem bey gegenwärti-gen conjuncturen die höchste Nothwendigkeit erfodert habe sich aufs eiligste in Sicherheit zu setzen/ und die Festung mit Volck/ Munition, und anderer Nothwendigkeit wider einen unver-muteten Uberfall zu versehen/ dabey Sr. Churfl. Durchl. considerable Summen Gel-des und dero Kostbarkeiten versetzet hätten/ so lebten sie nun der gewissen Hoffnung/ daß die Herren Stände dieselbe ohne Anstand nach al-lem ihren Vermögen secundiren/ und sich kei-nes weges durch andere Vorstellungen davon abwenden würden/ weil man solche nur darum hervorbrächte/ damit sie möchten eingeschläffert/ oder zum wenigsten in solche Sachen verwickelt werden/ die zur Landes-conservation wenig o-der gar nichts dieneten.

4. Ermeldter Minister satzte dazu/ daß sein gnädig-

gnädigster Herr der Stände Ruhe und Bestes nicht wenig befördert hätte / indem er mit unterschiedenen Churfürsten und Creyssen eine Allianz geschlossen / um bey jetzigem Zustande vor allem Unglücke sicher und ohne einige Krieges-Verwickelungen zu bleiben. Se. Churfürstl. Durchl. würden auch von dieser Resoluion nicht abgehen / so lange Ihr Käyserl. Majestät als das Haupt mit dem gesammten Reiche auf dem Reichstage zu Regenspurg keinen andern Schluß fassen / oder eine von beyden Parthien dieselbe nöthigte durch unrechtmäßiges Begehren andere Mesures zu ergreiffen. Wie aber dasiges Land seiner situation wegen tausend Gefährligkeiten unterworffen sey / wofern man sich nicht bey gutter Zeit in den Stand solche abzuwenden setzen wolle: Als müste er nochmals alle und jede erinnern / mit rechtem Ernste und Eyfer auff schleunigste Mittel zu dencken / dadurch sie die Sicherheit erhalten könten / und sich nicht einmal wie ehmals die Römer dürfften vorwerffen lassen: Dum Romæ deliberant, Saguntum perit.

5. Die Cöllnischen Landstände konten aus diesem Vortrage mehr als zu viel abnehmen / waren auch zuvor schon gnugsam informiret / wohin ihr Churfürst und Ertzbischoff ziele. Indem ihnen solches eine weitaussehende und höchstgefährliche Sache zu seyn schiene / so giengen sie / ehe man es war vermuthend gewesen / wiederum auseinander / und zeigten die Ursache ihres Weg-

gehens in nachfolgendem merckwürdigen Schreiben an:

Hochwürdigst, Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädiger Herr.

Es werden Ew. Churfürstl. Durchl. aus deme / was unsere Deputati, von unsertwegen nebst übrigen weltlichen Ständen gehorsamst übergeben / sich unterthänigst referiren lassen / aus was höchsterheblichen Sachen / wir zu besagter Deputatorum Abruffung von dem angefangenen Land-Tag uns endlich genöthiget gefunden / welche also beschaffen / daß / wann auch diese offt und vielfältig von uns in geziemendem Respect abgerathene und geklagte / an statt derselben gebetener Remediation annoch aber bis dahin continuirte einseitige Werbung / und darauf zu hiesigen Ertz-Stiffts und Landen vorgebender Sicherheit / ins Mittel geführte Associations-Werck von der Art wären / daß dieserthalben Ewr. Churfl. Durchl. nichts mehrers / als denen in vorgegebener Association mit / wie man sagt / stehenden Churfürsten und Creysen zugedacht werden könnte / dennoch wir ohne völlige Vernichtung hiesiger Kirchen-Rechten uns davon nicht hätten entbrechen können; Leben folglich der gantz getrösteten Hoffnung / es werde Ew. Churfl. Durchl. oberwähnte und abgenöthigte Abruffung nicht ungleich vermercken / auch uns in Gnaden erlauben / daß wir / (mit völliger Stillschweigung dessen / was leider! aller Orten erschollen) unser Gewissen nicht unverantwortlich beladen / Ew. Churfürstl. Durchl. auch zu seiner Zeit allzugrossen Nachsehens uns / als welche unser theuer geleisteter Eyd und Pflichten halber Deroselben ein solches unterthänigst zu Gemüth zu führen / schuldig und verbunden seynd / nicht beschuldigen mögen / uns gemüßiget finden / Ewr. Churfürstl. Durchl. mit höchst betrübten Gemüth / das unausbleibliche völlige Verderben hiesiger Dero Landen abermahlen wehemüthig absonder-

lich

lich vorzustellen / welches wegen der mit frembden Geldern nicht allein geworbenen / sondern annoch monathlich besoldenden Mannschafft / besonders aber bey vorgehender Ruptur unumgänglich folgen muß / wo gegen Eingangs gemeldtes Associations-Werck Ew. Churfürstl. Durchl. so wenig / als das arme Land schützen / und die Unterthanen bey Hauß und Hoff lassen wird / deme ohne das annoch sehr zu bedencken stehet / ob mehrere Sicherheit von einer neuen Particulier-Association einiger Chur- und Fürsten / als von der fundamentalen in ipsa rei natura unzertrennlichen Union des Käysers und des Reichs zu verhoffen / item, ob eine solche Association gegen alle Theile (wie Ewr. Churfürstl. Durchl. Commissarii ausdrücklich melden) einfolglich auch gegen den Käyser Unsern Allergnädigsten Herrn / und Oberhaupt des Reichs / bestehen / ob es auch zum gemeinen Wesen ersprießen könne / wann einige Glieder des Reichs durch solche Particulier-Association à communi corpore und vom Haupte selbsten / mit welchem sie jedoch / vermög ihrer abgelegten Lehns-Pflichten / so fest und klar verbunden / gleichfalls separiren / welches alles wir jedoch an seinen Ort gestellet seyn lassen / dieses aber anregen müssen / daß offtgemeldte Association zu Hailbronn / wie vorgegeben wird / annoch nicht fest gestellet / sondern alles auf die Käyß-Täge bloßhin verwiesen worden / wann Ewr. Churfürstl. Durchl. entgegen setzen / daß mit Deroselben es nicht dieselbe Beschaffenheit habe / als mit übrigen Geistl. Chur- und Fürsten / welche nicht gegen die Grund-Gesetze / Rechte und Privilegien / Ihrer Kirchen / Capitel und Landen / noch über eigene Kräffte / und die höchste Noth / weniger aber mit erhobenen frembden Geldern / sondern aus eigenen Landes-Mitteln / ihre Mannschafft angeworben und unterhalten / welches bey Ewr. Churfürstlichen Durchl. Werbung alles ermangelt / immassen es leyder also kundig / mit was vor Gelde sothane Mannschafft nicht allein angeworben / sondern auch Monatl.

unterhalten werde / mit was Condition aber solches geschehen / thun wir dem allmächtigen GOtt und Ewr. Churfürstl. Durchl. eigenem Gewissen (als welche sich am besten werden erinnern können / was in diesem Stücke bey Dero letztern Anwesenheit zu Brüssel passiret) anheim stellen / welches dem Associations-Werck præponderiren / die vorgegebene Associaros (als welche nicht im Stande seyn werden / gegen alle Theile / wie es heisset / zu helffen) billig zurück halten / und alsdann Ew. Churfürstl. Durchl. mit Dero unschuldigen Land und Leuten allein stehen / folglich untergehen machen dürffte.

Wogegen dann Euer Churfürstl. Durchl. reifflich gnädigst zu behertzigen geruhen / daß wann Dieselbe nach Ihrem zu GOtt und dem H. Evangelio schwer geleisteten Eyd und Pflichten in gefolgter Landes-Vereinigung und altüblichen Gebrauch hätten verfahren / wie glückselig und wohl Sie hiesige Dero Landen nach solchem Fuß auser Gefahr stellen / und wie Ihre Unterthanen / um welcher Gut und Blut es doch gelten thut / erfreuen / und ausser aller Verantwortung vor der Welt und an jenem Tage hätten bleiben können; So begreiffen wir nicht / aus was für Fatalität es herrühre / daß dieselbe gehorsambst nicht zu erbitten sind / von denen nachtheiligen Consiliis abzustehen / welchen Falls wir doch abermahls alles das Unsrige in treuyfferigster Devotion und tiefffstem Respect anerbitten können / Ew. Churfürstl. Durchl. auch versichern / daß wann solches geschiehet / alle Stände und Unterthanen sich aus äuserstem Kräfften angreiffen / und zu allerseitiger Rettung was immer möglich vorkehren werden; Im wiedrigen aber finden uns genöthiget / bey denen offt wiederholten Protestationen und Bedingnüssen feyerlichst zu bleiben / uns alle dienliche Reichs-Mittel ausdrücklich vorzubehalten / und indessen dem Allmächtigen alles geduldig anheim zu stellen / und des Ausschlages in höchster Bekümmernis mit dem Trost

gleich-

gleichwohl abzuwarten / daß an dem grundverderblichen Wesen und daraus besorgl. entstehender aller Unterthanen zeitlicher / vieler aber aus Unmuth und Elend / ewiger Ruin wir keinen Theil / folglich keine Verantwortung haben.

Ew. Churfürstl. Durchl. übrigens in GOttes starcken Schutz / zu allem verlangenden Churfürstl. Hohen Wohlergehen unterthänigst empfohlen.

Ewr. Churfürstl. Durchl.

Cölln den 10. Sept. 1701.

Bereitwillige und unterthänige.

6. Das Dom-Capitel gründete sich in diesem und unterschiedenen nachfolgenden Schreiben auf die so genandte Erbvereinigung / welche vor etlichen hundert Jahren zwischen den Churfürsten und Landständen aufgerichtet / auch nachgehends von allen Landesherrn / ehe sie die Huldigung des Capitels / und der übrigen Unterthanen eingenommen / beschworen worden. Denn darinnen stehet unter andern ausdrücklich:

> Es soll kein zukommender Herr einen Krieg ohne Wissen und Willen des Capitels und der gemeinen Landschafft anfangen.

7. Wie nun der Churfürst dieser Protestation ohngeachtet die contribution Ausschreiben / auch sonsten unterschiedene Dinge / wider welche man sich bißher aufs euserste gesetzt / vornehmen wolte / so suchte man den zwey und zwanzigsten Artickul dieser Erbvereinigung hervor / in welchem diese Worte stehen:

> Wenn ein Herr nicht hält / was er versprochen / gelobet / und geschworen hat / so sollen Edelmann / Ritterschafft / Städte / Ambtleute

leute und gemeine Landschafft bey dem „Capitel bleiben/ und diesem gehorsam „seyn/ dem Herrn aber eher nicht wieder„um gehorchen/ als biß er dasjenige hält „und thut/ was so theuer von ihm gelobet „und versprochen worden.

8. Weil es nun von tage zu tage ärger wurde/ da man die Frantzösischen Trouppen unter dem prætexte/ daß es Burgundische Creyß-Völcker wären/ in das Land führen/ und alle Ertz-stifftische Oerter damit belegen wolte/ so kam es endlich dahin/ daß von dem Dohm-Capitul nachfolgendes Manifest publiciret wurde.

WIr Affter-Dechant und Capitul des Ertz- und Hohen Dohm-Stiffts Cölln/ fügen allen und jeden/ Grafen/ Rittern/ Ambtleuten/ Vögten/ Schultheissen/ so dann Bürgermeister und Rath in denen Städten fort übrigen Vorstehern und gemeinen Eingesessenen dieses Rheinischen Ertz-Stiffts Cölln/ hiemit zu wissen/ was massen wir nicht ohne sonderbahre Gemüths-Betümmernis in unvermuthete Erfahrung bringen müssen/ welcher gestallt nebst vielen andern von Zeit itziger Jhro Churfürstl. Durchl. Regierung hervorgebrochene und bis auf die heutige Stunde anhaltende hartdrückende Beschwernis höchstgemeldt Jhro Churfürstl. Durchl. auch endlich vor einigen Monathen (ohnerachtet wir schon vorhin uns zur Aufbringung all desjenigen gehorsaml. erbothen/ wanns hiesigen Ertz-Stiffts wahre Schützung erfordern/ und dessen Kräffte erleiden könten) so durch einseitige ohne unser Vorwissen und Belieben zu Pferd und Fuß angestellte Werbungen ein häufftiges und unbekanntes Kriegs-Volck in hiesigen Ertz-Stifft einzuführen/ und sonst Fortifications, Fourage, Service, Dienst und dergleichen Kriegs-Executionen vorzunehmen kein Bedenckens gemacht; Und obwohln dieselbe von diesem ihren

eins

einseitigen Verfahren abzustehen / wir tragenden Ambtshalber offt und vielmahls treulichst ermahnet / auch da solches nicht helffen wollen / abermahlen mit gesambten Löblichen Land-Ständen auf jüngst vorgewesenen Landtag nach Anweisung der Landes-Vereinigung umb Abstattung obgemeldter Beschwernüssen / zuförderst aber erwähnter eigenmächtig vorgenommener Werbungen und auffgebrachten Kriegs-Volck unterthänig inständigst ersuchet / dannoch durch allerhöchst-erhebl. Remonstrationen und bittliches Ansuchen nicht allein nichts zu erhalten gewesen / sondern sich ein weiteres eben schwerers / und der Ambts-Vereinigung nicht weniger gerad zu wieder gehendes Gravamen der einseitig und ohne Vorwissen eingangener und geschlossener Allianzen / Associationen und was dergleichen hervor gethan / daß also mit abgetrungener Aufhebung gemeldten Landtags gesamte löbl. Land-Stände ohnverrichteter Dingen ab / und nach Hauß zu gehen sich genöthiget befunden / worüber dann leidwesend vernehmen müssen / daß nach beschehenen Auffbruch vom Landtag von Seiten offt höchst-gemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. 12. Simplen zu zahlen / dem Landtag eigenmächtig andictiret / und unerachtet der dagegen von sämtlichen löblichen Land-Ständen in continenti geschehener Protestation dieselbe vermög eines unterm 28. nechst abgelauffenen Monats Septembr. in offenen Druck heraus gegebenen Patents würcklich ausgeschrieben und zur Kriegs-Casla zu zahlen anbefohlen worden.

Nachdemmahln aber Wir Affter-Dechant und Capitul abgemeldt / als Erb- und Grund-Herren dieses Ertz-Stiffts Cölln von Amts-Rechts- und Gewissens-wegen bey solchen weit aussehenden Unternehmungen nicht still stehen noch zugeben können / daß gegen alle gemeine / absonderlich aber gegen die Canonische Rechte sowohl als dieses Ertz-Stiffts Special-Satzungen / Verträge und Erblandes Union durch all solche eigenmächtige Geld-Ausschreibungen das liebe Vaterland

beschwehret / und das in bemeldter Erblands-Vereinigung der Landes-Fürstl. Regierung gesetzte Ziel und Maaß überschritten / folglich die offt angeführte Landes-Vereinigung gar unter die Füsse gebracht werde / bevorab / da Ihr. Käys. Majestät selbsten nach jüngst aufwährenden Landtag Sr. Churfürstl. Durchl. durch ein special allerghädigstes und durch beyde schon etl. Jahre angeordnete Hohe H. Hn. Commissarien Chur-Trier und Chur-Pfaltz intimirtes Reseriptum mit diesen formalibus ermahnet / daß Sie alles obangezogener Lands-Vereinigung zuwiederlauffende Verfahren abstellen / was darwieder bishero vorgenommen worden / abthun / und in vorigen Stand setzen sollen / auch weiter dagegen nichts verhandeln / sondern in allen derselben gemäß sich bezeigen sollen.

Als haben wir eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn eracht / nicht allein gegen solches einseitiges Verfahren hiemit aufs zierlichste uns zu bedingen / und darwieder alle erlaubte rechtliche Mittel vorzubehalten / sondern anbey Euch / Grafen / Rittern / Ambtleuten / Vögten / Schultheissen / Bürgermeister und Rath / fort Vorstehern gebührt und nachdrücklich erinnern / daß ihr alle samt und sonders vermög buchstabl. Innhalts den 22. Paragraphum der vielgenannten Lands-Vereinigung verbunden / und gehalten seyet / nach so handgreiffl. derselben contravention bey uns zu stehen / und zu all solchen thätigen Aufflagen und Exactionen ohne schwere Verantwortung und Euer geleisteter Eyd und Pflichten kundbare Verletzung nicht zu concurriren / weder zu denenselben einigen Vorschub zu leisten / fort Euch sambt den übrigen gemeinen Landsassen und Unterthanen nachdrücklich zu bedeuten / daß ihr solche einseitig ausgeschriebene Simplen zu zahlen nicht schuldig / sondern die Euch disfalls zumuthende Execution, und was dadurch einem oder andern zu zahlen abgenöthiget werden dürffte / als wiederrechtl. und für eine unverantwortliche Thätlichkeit zu halten seye / weswegen

Wir

Wir dann weiter hiemit anfügen / alles dasjenige / was von Euch so wohl obgemeldter Simplen halber / als auch sonsten an Fourage, Portion, Service, und wie es Nahmen haben mag / erzwungen worden / und ferners erzwungen werden möchte / in richtige Verzeichnis zu bringen / und uns solche in glaubhaffter Form zukommen zu lassen. Wir wollen auch hiemit alle Churfürstl. Cöllnische Räthe und Bediente ein für allemahl ermahnet haben / sich gegen die Lands-Vereinigung auf keine Art und Weise gebrauchen zu lassen / damit Wir nicht gemüßiget werden / gegen solch Verbrechen weitere Ahndung vorzukehren. Urkund dieses unsers vorgedruckten Insiegels. Geben Cölln den 1. Oct. 1701.

9. Der Churfürst wolte zwar bald darauff die Einnehmung der fremden Trouppen damit entschuldigen: Man habe ihm die Hülffe des Westphälischen und Rheinischen Creyßes abgeschnitten / dergestalt deutlich genug gewiesen / daß er entweder in beständiger Unsicherheit leben / oder sich um den Beystand eines andern Creyßes umthun müste: Zumahl / da seine Dohm-Capitularen bey nahe insgesammt wieder ihn aufgestanden / in Jülich und Bergen aber viel fremde Trouppen verleget wären / welchen er eben so wohl Böses als Guttes gegen sein Land zutrauen müste. Sie verliessen sich im übrigen nebst ihrer gerechten Sache auch darauff / daß sie die Burgundischen Völcker mit gewissen Bedingungen und damals allererst eingenommen / als sie zu der Sicherheit ihres Landes kein ander Mittel vor sich gesehen. Man hätte ja nicht einmahl biß zum letzten Tage des jüngst verwichenen Monath Novembris warten /

und zusehen wollen / ob nicht unter dieser Zeit das durch den Engländischen und Holländischen Gesandten von neuen angebrachte Mittel zu einer Neutralität vor dero Chur- und Fürstenthümer um so viel desto mehr zu erhalten wäre / weil ihre situation gantz anderst als der andern Provintzen und Fürstenthümer im Reiche beschaffen wäre. Dannenhero dringe Ihr nicht wenig zu Gemüthe / daß man Deroselben aus Landes-väterlicher Schuldigkeit zur Gegenwehr gefaste / u. vielmehr abgedrungene Resolution zur Verübung einiger Feindseligkeit wieder Ihre Käyserl. Majestät und das H. Römis. Reich ausdeuten wolle / da doch weder höchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. in qualität des allerhöchsten Oberhaupts / noch das gesammte Corpo des Reiches bis auf die Stunde wieder die Cronen Franckreich und Spanien / und absonderlich wieder den jetzigen Besitzer der Spanischen Monarchie, etwas finden oder darthun könten / woraus man denselben eine Feindseligkeit gegen Ihre Käyserl. Majest. und das Reich zuschreiben dörffte. Sie hätten sich ja ihrer gleich anfangs beysammen gehabten Macht wieder die General-Staaten / und das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich / wie sie wol gekont / nicht bedienet / sondern obgenandter jetziger Besitzer habe sich / so bald er zur Spanischen Succession beruffen worden / so gleich bey dem Käyserlichen Hofe wegen des Hertzogthums Meyland um die Belehnung angemeldet / auch dem Burgundischen Gesandten die

benöthigte Vollmacht ertheilet / gedachten Creyſ-
ſes wegen Sitz und Stimme beym löblichen
Reichs-Convente zu continuiren/und alles das-
jenige zu verrichten / was ehmals im Nahmen
des verſtorbenen Königes Caroli II. von ihm ge-
ſchehen ſey. Endlich würde man doch den Chur-
fürſten von Cölln gleiche Rechte als den Chur-
fürſten von Pfaltz genüſſen laſſen / welcher ſeine
meiſte Feſtungen mit fremden Holländiſchen
Trouppen beleget / deſſentwegen aber noch keine
Verantwortung vom Reiche ſich über den Halß
gezogen hätte.

10. Die Antwort auf dergleichen Einwendun-
gen beſtund in nachfolgenden:

1. Die Holländer wären der Ruhe viel zu ſehr
ergeben / als daß ſie den Cölliniſchen diſtrict
hätten verunruhigen / und Sr. Churfürſtl.
Durchl. eine weitausſehende ombrage machen
ſollen.
2. Wofern ſie ſolches auch gethan / ſo hätte
doch von rechtswegen vor allen Dingen der
Ober-Rheiniſche / und nach dieſem der
Weſtphäliſche Creyß / mit welchen man die
Communication keinesweges abgeſchnit-
ten / um Hülffe ſollen erſuchet werden.
3. Abſonderlich / da jederman wohl weiß/wie
weit es nunmehr mit dem Burgundiſchen
Creyſſe kommen iſt / welcher in der That
ſchon längſt von dem Deutſchen Cörper
abgeſchnitten / und im Gegentheile Franck-
reich einverleibet worden / welches unter
andern auch daraus erhelle / weil der Kö-
nig ſeines Dauphins erſten Printzen den
Titul eines Hertzogs von Burgundien bey-
geleget habe.

4. Mit

4. Mit dem verstorbenen Könige in Spanien/ der seinen Burgundischen Gesandten in Regenspurg beständig gehalten/ habe es eine ganz andere Beschaffenheit/ und könne dasjenige/ was er gethan/ eher zu keiner Consequentz gezogen werden/ bis man zuvor erwiesen/ daß der Hertzog von Anjou vors erste ein rechtmäßiger Besitzer der angemaßten Königreiche und Länder/ und vors andere dem Teutschen Reiche mit einer solchen aufrichtigen Neigung wie ehemals Carl II. zugethan sey.

5. Die Neutralität könne keinem Churfürsten vergönnet werden/ wenn das Reich wieder einen auswärtigen Feind/ der dessen Provintzen angefallen/ zu fechten habe. Wer es aber läugnen wolte/ daß Franckreich nicht allein mit dem Käyser/ sondern zugleich mit dem gesammten Teutschen Reiche durch seine bißherige procedures neue Verdrießligkeiten angefangen habe/ der müste zugleich nicht gestehen/daß Meyland/ Mantua und Savoyen zu demselben gehören.

6. Endlich müsse man aus vielen Umständen sehen/ wie Ihre Churfürstl. Durchl. durch unbedachtsame Rathschläge ihrer Bedienten so weit gebracht worden/ daß sie sich eine Gemahlin beyzulegen/ und das gantze Stifft hernach in ein Hertzogthum zu verwandeln meynten. Wie aber im vorigen seculo Churfürst Christoph Gebharden eben diese Consilia gar übel gelungen/ so möchten sie sich auch in acht nehmen/ daß nicht etwan auff ihrer Seiten die Käyserl. Acht und der Päbstliche Bann darauf erfolge.

11. Mittlerweile rückte der Marschal von Mont-

Montreval mit vier tausend in Lüttich ein / und verfuhr mit den armen Einwohnern / die sich nicht zu allen accommodiren wolten / ziemlich harte. Er hatte auch die Verwegenheit ihnen ins Gesichte zu sagen: Messieurs, il faut apprendre a obeir, c'ét la volonté du Roy, & moy je vous le commande. Wessentwegen der König selbst nicht allzu wohl mit seiner Aufführung zu frieden war / und ihn dergestalt bald wiederum zurücke foderte.

12. Hierbey wurden die Klagen so wohl aus dem Ertzstiffte Cölln / als dem Stiffte und Fürstenthume Lüttich / am Käyserlichen Hofe vermehret / welcher sich auch numehr der Sachen sehr eyfrig annahm / und dergestalt den Churfürsten von Pfaltz / und den Bischoff von Rab ernennte / daß sie als ordentlich hierzu bestellte Commissarien die Sache untersuchen / und ihre Berichte föderlichst einschicken solten.

13. Wieder diese Commissarien meynte zwar der Churfürst von Cölln eines und das andere einzuwenden / und beschuldigte den ersten / daß er seit der Zeit / da ihn das Capitul in Lüttich seinem Bruder dem damaligen Hochdeutschmeister vorgezogen / einen immerwährenden und gleichsam unversöhnlichen Haß gegen ihn geheget habe / den andern aber / daß er vor kurtzer Zeit die coadjutorie zu suchen / von etlichen angetrieben / und wie es ihm dabey nicht gelungen / ebenfalls zu einer grossen Verbitterung gegen ihn gereitzet worden; Dessen allen ohngeachtet aber

geschahe doch was recht war/ und Käyserliche Majestät liessen bald darauf nachfolgende Avocatoria durch den öffentlichen Druck bekand machen:

WIr Leopold (Tit. med.) fügen N. N. allen und ieden des Churfürsten von Cölln Josephi Clementis Generalen und Officirern/ Feldherren und Obristen/ wie auch allen andern Befehlshabern/ Haupt-Leuten/ und so fort allen gemeinen Soldaten und Knechten zu Roß und Fuß/ welche unter unserer und des heiligen Reichs Bottmäßigkeit und Landen gebürtig und gesessen; denen dieses unser offentliches Käyserliches Mandat oder dessen glaubwürdige Abschrifft/ dero wir eben den Glauben als dem Original selbsten zugestellet haben wollen/ vorkommet oder verkündiget wird/ hiermit zu wissen/ daß wir nicht ohne sonderbare Befrembdung und höchsten Mißfallen vernehmen müssen/ was gestalten besagter Churfürst in die mehriste des von uns und dem heiligen Reich zu Lehn rührenden Churfürstenthumbs und Ertz-Stiffts Cölln gehörige Städte und Plätze auswärtiger Potenz. Miliz unter falschen und Grund-losen Vorwandt und Benamsung Burgundischer Creyß-Völcker zur Besatzung eingenommen/ mithin selbiges Land einer frembden und den Untergang und völlige Ausrottung des Teutschen Reichs durch lange und viele Jahre mit allen Kräfften und Bemühungen suchender Nation wieder unsere nachdrückliche Käyserliche und väterliche Abmahnungen allen Rechten und Reichs-Satzungen so wohl/ als auch denen absonderlichen Grund-Gesetzen ermeldten Churfürstenthumbs zu entgegen/ mit Hindansetzung des geschwornen Eyds und abgelegter Lehn-Pflichten/ mit welchen derselbe Uns und dem heiligen Reich zugethan und verbunden ist/ ohne die geringste Noth übergeben/ und dadurch dasige Land und Leute von dem Römischen Reich ab- und unter frembde Gewalt gesetzet und gebracht

bracht habe. Wann wir nun aber solchen wieder GOtt und das Gewissen lauffenden / und Uns und dem heiligen Reich zum höchsten Nachtheil und der gantzen Welt zur grösten Aergernis gereichenden wiedersetzlichen Verfahren / zumahln daraus auch künfftig hin gröſſers Unheil / gäntzliche Zerrittung des ohne deme sehr gekräncken Ruhestandes / des lieben Vaterlandes Blut-Vergieſſung / auch wohl gar offenbarer Krieg entstehen möchte / auf alle Weiß zu steuren / uns von obtragenden allerhöchsten Käyserlichen Ambts wegen schuldig erkennen / und dahero nebst andern unsern / an Ihme Churfürsten / ergangenen Käyserlichen Reichs-Constitutions-mäßigen Verordnungen auch dieses unser Käyserliches Mandatum Avocatorium & Inhibitorium nach reiffer der Sachen Erwegung heut dato an Euch zu recht erkandt worden. Als gebiethen wir euch obbesagten Churfürstens zu Cölln Kriegs-Generalen und Officirern / Feldherren und Obristen / wie auch allen andern Befehlshabern / und so fort allen gemeinen Soldaten und Knechten zu Roß und Fuß / welche unter unserer und des heiligen Reichs Bottmäßigkeit und Landen gebürdig uud gesessen / bey Vermeidung unserer und des heiligen Reichs Acht und Oberacht / und also unnachläßiger Straffe Leib- und Lebens / auch bey Verlierung aller und jeder Eurer habenden Privilegien / Ehren / Würden / Aembtern / Freyheiten / Gnaden / Recht- und Gerechtigkeiten / nicht weniger Confiscation aller Eurer Haab und Güter / Lehn und Eigenthum ꝛc. hiemit ernstlich / und wollen / daß Ihr also bald nach Verkündigung dieses unsers Käyserlichen Gebothe eure Kriegs-Dienste bey mehr besagten Churfürsten ohne einigen Anstand verlasset / quittiret und davon abstehet / Euch auch wieder berührtes von uns und dem heiligen Reich zu Lehen gehendes Churfürstenthum und Ertz-Stifft Cölln / die darzu gehörige Lande / Städte / Schlösser und Plätze so wohl als auch weder gegen das Dohm-Capitul / die Landstände und Ritterschafft

schafft daselbst / die Bürger / Unterthanen und angehörige / noch sonsten die anliegende und dem Reich untergebene Fürstenthüme / Länder / Städte und Oerter / welche die immer seyn mögten / oder wo die gelegen / deren Haab und Güter / weder selbst noch durch andere heimlich oder öffentlich in und bey allen denjenigen / so wieder dieselbe von ob-mehr besagten Churfürsten dessen Helffern und Helffers-Helffern / oder sonst männiglich / wer der auch sey / mit Gewalt / es sey mit derselben Besatzung / Belagerung / Blocquirung / Exactionen / Executionen / Sperrungen / Angriffen / Stürmen / Schlachten / und allen andern dergleichen eigenmächtigen friedbrüchigen Thaten vorgenommen werden möchte / unter was Prætext solches auch von Jhme / Churfürsten / und dessen Helffern hierinne begehret würde / massen dann die von Euch darüber geleistete Eyd-Pflichte ohne deme wieder uns und das heilige Reich gantz ohnkräfftig und nichtig / wir auch solche hiermit zum überfluß für unkräfftig und nichtig / und euch daran nicht gebunden zu seyn erklären / mit nichten gebrauchen lasset / noch darzu einigen Vorschub oder Hülffe leistet / Euch auch dessen im geringsten nicht theilhafftig machet / noch dasselbe zu geschehen verstattet / oder verhänget / sondern allen Falls / Euren Kräfften nach / Euch darwieder setzet / und bey Uns / daß Jhr solchen gehorsam nachkommen / anzeiget / so lieb Euch ist die würckliche Erklärung und Execution obangedroheter Straffen zu vermeiden. An dem beschicht unser ernst- und gerechter Will und Meynung.

Wien den 9. Januarii 1702.

14. Nechst diesen beschwerte man sich nicht wenig über den Churfürstlichen Großcantzler Freyherrn von Karrig / und gab demselben Schuld:

1. Daß er das Cöllnische Dom-Capitul eines Auffruhres beschuldiget / und dergestalt

bey

bey dem Churfürsten in sehr übeln credit gesetzet habe.

2. Daß er schon an andern Oertern eben dergleichen lectiones gemacht/ und die Bischöffe und Capitul wieder einander verhetzet.

3. Daß in allen seinen Schrifften der Churfürst nur allein Churfürst/ und nicht zugleich nach der alten Observantz Ertzbischoff genennet/ dadurch aber mehr als zu deutlich angezeiget worden/ welcher massen sich derselbe einer absoluten Herrschafft über das Ertzstifft anzumassen begehre.

4. Daß er den Churfürsten fälschlich ihr Oberhaupt in geistlichen und weltlichen Dingen genennet/ da doch jederman wohl wisse/ daß es in den ersten der Römische Pabst/ in den andern hingegen der Käyser sey.

5. Daß er die Erbvereinigung und Capitulation/ so der Churfürst unterschrieben/ ein unrechtmäßiges Werck genennet/ welches wieder die natürliche Billigkeit streite/ und dergestalt auch von ihm nicht dürffe gehalten werden.

Dannenhero wurden die Käyserlichen Mandata sowohl wieder den Churfürsten/ als auch diesen Groß-Cantzler/ täglich geschärffet. Allermassen derselben auff einen Tag in Bonn viere anlangten.

15. In dem ersten citirte man den Churfürsten und den Freyherrn von Karrig mit Bedrohung des Bannes nach Wien/ daß sie ungesäumt daselbst erscheinen/ und von ihrem Vornehmen Rede und Antwort geben solten.

In dem andern wurde der Churfürst als Bi-

schoff und Fürsten von Lüttich / weil er dieses Stifft ebenfalls den Frantzosen eingeräumet hatte / dahin beruffen.

In dem dritten ermahnte man den Grafen von St. Maurice, als General der Churfl. Trouppen / daß er sich an den Käyser und dem Reiche durch seine Krieges-Dienste nicht versündigen / sondern dieselben vielmehr / wofern sein Herr die Frantzösische Alliantz fortzusetzen gedächte / niederlegen / und der Reichs-Acht dadurch entgehen wolle.

Das vierdte war an den Grafen von Königseck / als Oberhofmeister gerichtet / welcher die bisherigen Bedienten des Churfürstens ihrer Pflicht gegen das Reich erinnern / und sie dadurch von allen gefährlichen Vermengungen mit den Frantzosen abhalten solte.

16. Eben dieser Graf von Königseck brachte diese Befehle insgesammt dem Churfürsten mit betrübtem Geiste / da er in die Bethstunde gegangen war / welcher auch dessentwegen sagte: Er wolle das heilige Sacrament / so daselbst ausgestellet / zum Zeugen nehmen / daß alles / was er gethan / bloß aus dem Absehen / den Frieden in Europa zu erhalten / geschehen / und seine Meynung niemals gewesen sey / dem Reiche zu schaden: Wenn er nicht die Warheit sage / solte ihn GOtt in dieser Stunde sterben lassen.

17. Dessen ohngeachtet folgte von aussen keine Veränderung. Die Festungen wurden im Gegentheile viel stärcker als zuvor mit fremden

Völ-

Völckern beleget / und der Decanus in Lüttich Baron von Mean muste sich gefängl ch nach Namur führen lassen.

18. Sonderlich gieng die Hildesheimische Sache dem Churfürsten sehr nahe / mit welcher es sich so verhält: Als man im Jahre 1694. in diesem Stiffte die Wahl eines Coadjutoris vornahm / so würckte die recommendation des Käyserlichen Hofes / und das Exempel Churfürst Maximilian Henrichs / welcher zugleich Churfürst in Cölln / und Bischoff in Hildesheim gewesen war / so viel / daß man diesen Churfürst Joseph Clemens zum Nachfolger und Coadjutor des damals schon ziemlich verlebten Bischoffs verordnete. Als dieser aber den 13. Aug. 1702. starb / wurde dem Churfürsten die Succession dessentwegen disputirlich gemacht / weil er unterdessen die Troublen im Cöllnischen schon angefangen / und sich dergestalt beym Reiche verhast gemacht hatte.

19. Aus diesen Ursachen ließ er an seinen Herrn Bruder den Churfürsten von Bayern nachfolgendes Schreiben ergehen:

P. P.

Euer Libd. wird bekandt seyn / was massen der Allerhöchste den 13. hujus den Hochwürdigen Unsern gewesenen Vorfahren Herrn Jobsten Edmund weyland Bischoffen zu Hildesheim und des heil. Reichs Fürsten / nach seiner von so vielen Jahren her rühmlich geführten Regierung von diesem Zeitl. in die Ewigkeit abgeruffen.

Weiln nun / Krafft Apostolischer Admission, der von alldortigen Dohm-Capitul im Jahr 1694. auf

unsere Person einmüthig ausgefallener postulation zum Coadjutoren cum spe Successionis sothanen Fürstenthums an Uns rechtmäßig gelanget / wie Reichskundig: Als versehen wir uns gegen Euer Libd. Freund-Brüderlich / Sie werden nicht nur einen Gefallen darob schöpffen / sondern auch aus angebohrner æquanimität cooperiren helffen / damit uns von nirgend woher wieder unser unwiedersprechliches Succes.sions-Recht einiger Eintrag oder Nachtheil wiederfahre; Zumahl wir des aufrichtigen Erbiethens seynd / bey ietzigen Europäischen Verwirrungen in oberwehnten Unsern Hochstifft Hildesheim eine vollkommene Neutralität zu beobachten / so lange von dem heiligen Römischen Reich kein allgemeiner Schluß / zu favor eines oder andern in Krieg stehenden Theils / gefasset werden mag / deme wir uns auf dessen Erfolg als ein getreues Reichs-Glied / nach Ausweisung unserer Pflichten / auf dem Fuß der heilsamen Reichs-Constitutionen unweigerlich bequemen wollen; Wie uns denn niemalen in Sinn kommen / gegen Unser hochwerthes Vaterland oder dessen Haupt und Glieder das geringste Ungleiche Unsers Orts zu unternehmen / und was wir wider Unsern Willen / durch Ergreiffung der von allen Rechten und der Natur selbsten erlaubten Rettungs-Mitteln / gethan haben / solches Uns von Chur-Pfaltz / dem Bischoffen zu Raab und dessen Anhang / mit Gewalt zu unserer eignen Defension abgenöthiget worden; wie Wir in Unserm jüngst sub dato 19. Martii an Ihro Käyserliche Majest. abgelassenen Vertheidigungs-Schreiben mit unhintertreiblichen Recht- und Warheits-Grund Sonnenklar beym Reichs-Convent zu Regensburg / wiewohl bißhero vergeblich / vorgestellet haben / und nicht begreiffen können / wie man von Reichs wegen also stillschweigend zusehe / und theils gar darzu helffe / daß ein Churfürst des Reichs / welcher sich über eine Sache / die beym Reich noch nicht würcklich vorkommen / und viel weniger in gehörige Deliberation gezo-

gen /

gen / weder beschlossen worden / zu Gefallen eines seiner Mitstände mit eingelassen / noch die Ihm von GOtt anvertrauten Länder Preiß geben wollen / unter allerhand nichtigen Vorwändten / feindlich überzogen / und da Er für die Behauptung der Reichs-Grund-Satzung und teutscher Freyheit redlich gestanden / als ein Verräther derselben durch zusammen geführtes in- aus-ländisches Volck aufs härteste angegriffen und beleidiget / auch bey obgedachter Reichs-Versammlung in denen Chur- und Fürstl. Collegiis zum unlaugbaren Abbruch der von Ihr. Käyserl. Majest. so theuer beschwornen Wahl-Capitulation von Fortführung der Ihm gebührenden Session und Stimmen / ohne der Chur-Fürsten / Fürsten und Stände vorgegangenen Einrath- und Bewilligung schimpfflich abgehalten worden; Wir wollen zwar verhoffen / es werde indessen unser neu-legitimirter Gesandter in beeden Collegiis zur Session und Votirung von unsertwegen zugelassen worden seyn; Falls doch gegen bessere Vermuthung solches noch nicht geschehen / so werden Euer Libd. zuversichtlich als ein Eyferer der Reichs-Freyheit und Gerechtsamen nicht gestatten / daß mit Vorbeygehung erst gesammten Reichs / man zu Wien einen ungehörten und vielweniger schuldig befundenen Churfürsten des Reichs des Genüses seiner Chur- und Fürstlichen prærogation beym Reichs-Convent also despotisch und einseitig entsetze / zumahlen Wir zur justification Unserer bißhero geführten Conduite nicht nur bey dem Churfürstl. Collegio, sondern vor dem gantzen Reich Uns bereits erbosten haben / und annoch hiermit erbieten.

Bonn / den 28. Aug. An. 1702.

20. Es wolte sich auch in eben dieser Sache der Baron Zeller als Cöllnischer Gesandter in Regenspurg melden. Doch an statt / daß man ihm darauff hätte antworten sollen / ward er von

der gesammten Reichs-Versammlung erinnert/ sich der Session und Stimme im Churfürstl. Collegio künfftig zu enthalten.

21. Denn/ die öffentlichen Feindseligkeiten hatten nun so wohl im Cöllnischen/ als dem Fürstenthume Lüttich/ ihren Anfang genommen/ und den Churfürsten genöthiget/ seine bißherige Residentz zu verlassen/ den Baron von Karrig in der Abwesenheit zum General-Gevollmächtigten zu verordnen/ und die Sicherheit seiner Person in den Niederländischen Festungen zu suchen. Welches auch höchst nöthig zu seyn schiene/ da sich zuerst Käyserswerth/ nachgehends Bonn/ letzlich auch Rheinbergen nebst allen andern haltbahren Oertern an die hohen Alliirten ergeben/ und dergestallt die so genandten Burgundischen Creyß-Völcker wiederum aus dem Lande schaffen musten.

II.

NUn folgen die Troublen in BAYERN. Ich habe oben schon gesaget/ wie sich der Churfürst/ ehe er noch völlig aus den Niederlanden zurücke gieng/ von Franckreich habe werben lassen/ entweder dieser Crone bey den öffentlichen Feindseligkeiten beyzustehen/ oder doch eine genaue Neutralität zu beobachten/ und seine benachbarten Reichs-Creyssе gleichfals dahin anzuhalten/ damit sie den Käyser bey der Spanischen Successions-Sache im Stiche lassen/ und/ wie man damals vorgab/ den Krieg dadurch

durch von dem Deutschen Reiche abwenden solten.

2. Zu dem Ende wurde den 26. Maji 1701. ein Creyßtag nach Westerburg ausgeschrieben/ und auf demselben zum Vortrage gebracht:

a. Ob es nicht höchstnöthig sey/ bey gegenwärtigen Conjuncturen sich in einen gehörigen defensions-Stand zu setzen/ und darinnen unterschiedenen andern Creyssen/ von welchen solches allbereit geschehen/ nachzufolgen?

b. Wie weit man sich mit Francken und Schwaben/ welche den Bayerischen Creyß gerne zu ihrer angefangenen Association haben wollen/ einlassen könne?

c. Wenn es mit der quæstione AN richtig/ wie hoch sich das quantum belauffen/ ob man den Fuß der letztern Reichs-Verfassung wieder belieben/ oder sich/ biß des gemeinen Ruhestandes wegen eine gnugsame Sicherheit gefunden worden/ noch höher angreiffen wolle? Darbey zur Nachricht diene/ daß der Fränckische Creyß zu obiger Association 6000. der Schwäbische aber 8200. hergegeben/ und überdieses noch eine Augmentation versprochen hätten.

d. Ob man nicht ferner deliberiren und abhandeln wolle/ was den Ständen sonsten zum besten circa modum in einem und dem andern zu beobachten sey.

e. Ob man mit dem gäntzlichen Schlusse gleich ietzund zur Richtigkeit schreiten/ oder so lange warten wolle/ biß des Englischen Gesandten Mr. Stepney Commission bey dem Käyserl. Hofe sich ein wenig bekandter gemacht habe?

3. Was der sämmtliche Bayerische Creyß bey diesen Vorträgen vor eine Resolution genommen/ wird man am besten aus beygefügtem Recesse ersehen können:

„Zu wissen/ demnach der Durchlauchtigste Fürst „und Herr/ Herr Maximilian Emanuel ꝛc. Wie auch „der hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Jo„hann Ernst Ertz Bischoff in Saltzburg ꝛc. Als dieses Löbl. Bayerischen Creysses in sorgfältigster zu Gemüthziehung der nach Ableben Ihrer Königl. Maj in Hispanien ausgebrochener mißlich und von Zeit zu Zeit gefährlicher anscheinenden Conjuncturen/ sonderbahr aber auch aus Veranlassung der von denen beeden löbl. Creyssen Francken und Schwaben an höchstbesagter ausschreibender Chur- und Fürsten Churfürstl. Durchl. und Hochfürstl. Gnaden wegen dieses löbl. Bayerischen Creysses eingelangten Invitations-Schreiben zu der zwischen Ihnen zur eigenen Conservation, auch Erhaltung des Ryßwickischen Friedens und darauf gegründeten Ruhestandes errichteten gantz innocenten und zu keines Menschen Beleydigung angesehener Association für räthlich und nöthig befunden/ zu Berathschlag- und Abhandelung eines so andern/ was bey so wichtigen Angelegenheiten erforderlich/ anhero in hochbesagt Sr. Churfl. Durchl. zugehörige Stadt Wasserburg nach Ausweiß des mit N. 1. signirten Ausschreibens/ und deme beygefügten Postscript. einen allgemeinen Convent dieses löblichen Bayerischen Creysses auf den 23. des verflossenen Monats Maji zu veranlassen/ wie sich dann auch Successive der hohen und löbl. Ständen Räthe/ Bothschafften und Gesandte eingefunden/ und ist von des dermahlen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Bayern der bevorstehenden Alteration nach getroffenen Directorii wegen den 25. obbesagten Monats Maji Creyß-Proposition dergestal-

gestalten dem versammlet-gewesenen Conclusui eröffnet worden / wie die Beylage sub. N. 2. zu erkennen giebt. Als nun hierauf gewöhnlicher massen von denen löbl. Gesandschafften und Angeordneten die Ihnen von Ihren Hohen Herren Principalen / Obern und Committenten mitgegebene Vollmacht bey der Creyß-Versammlung produciret und nacheinander öffentlich verlesen / auch ohne sonders Bedencken befunden worden / wurde unanimiter resolviret / selbige per Dictaturam zu communiciren / wie dann hernacher gleicher gestalten auch mit dem an ob-höchstbesagter beeder hohen Herrn Creyß ausschreibender Fürsten Churfürstl. Durchl. und Hochfürstl. Gnaden von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz wegen dero Hertzogthums Neuburg sub. dato 17. Maji eingelanget / und mit N. 1. signirten Erklärungs-Schreiben beschehen / nicht weniger die bey dem ersten Congress wegen Leichtenberg wider das vorgeruffene Pfaltz-Sultzbachische Votum abgelegte Protestation, und zumahlen um billig mäßige Moderation gethanes Anlangen ut N. 4. dictirt, hingegen aber von wegen Pfaltz-Sultzbach darauf die Reprotestation ad Protocollum gegeben worden.

Nachdeme man so fort in denen dem Creyß-Ausschreiben beygelegten Deliberandis einen Anfang gemacht / und den ersten Haupt-Puncten wegen einiger jetzigen gefährlich-aussehenden Conjuncturen zu seiner selbst-eigenen Beschützung und Defension erforderlichen zulänglichen Verfassung in propositione und Umfrag gestellet / seynd die darüber abgelegte Vota fast unanimiter in affirmativam, und dahin ausgefallen / daß man sich auch von Seiten dieses löbl. Creysses bey gegenwärtigen Zeit und Umständen in eine forderſame Verfassung zu setzen habe / ausser daß sich dabey wider alle Vermuthung und bessere Zuversicht so viel geäussert / daß alleinig des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hochfürstl. Gnaden in negativam sich absolute unter diesem hauptsächlichen Vorgeben erklären lassen / daß noch

zur Zeit in Sachen weder ein Schluß in Comitiis Imperii ergangen / noch von Ihrer Käyserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn / ein Excitatorium ad Circulos & Status erlassen worden seye; Als man sich nun solcher gestalt in progressu der Creyß-Deliberandorum in etwas gesteckt sehen müssen / und doch etwelcher massen gehoffet worden / es möchte etwan noch eine zulängeriche gnädigste Resolution erfolgen / ein solches aber sich nach der Hand bey der über den andern Deliberations-Puncten vorgenommenen Deliberation nicht-sondern so viel geäusert / daß höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden zu Saltzburg auf Ihrer einmahl declarirten negativa in ein so andern ein für allemahl bestunden / hat man von gesamten Creyß-Convents wegen um aus Liebe und insgemein zu Gemüth gezogener Sorgfalt für dieses löbl. Creysses Conservation und Aufrechthaltung in dem mindesten nichts / was hierzu nur immer fürträglich zu seyn ermessen werden kunte / ausser Obacht zu setzen / allerdings für thunlich und nöthig gehalten / an mehr höchst ernannt Se. Hochfürstliche Gnaden von Convents wegen ein solches Representations-Schreiben durch eine eigene den 6. dieses Monats so gleich abgefertigte Staffetten zu erlassen wie die Beylage ab N. 5. mehrers zu erkennen giebt / gleich nun auf die Antwort ein und andern Tag nothwendig zu gewartet werden müssen / darauff aber anders nichts eingelanget / ausser daß mehr höchstbesagte Se. Hochfürstl. Gnaden durch dero Gesandschafften den 10. dito ad Protocollum anzeigen lassen / welcher Gestalten es bey dero vorigen Erklärung um so mehr sein unveränderliches Verbleiben habe / weilen Ihre Churfürstl. Durchl zu Pfaltz sich wegen Dero Hertzogthum Neuburg separirten / und dieses Onus andern zuwachsen würde: Also erfolgte / daß an ersagten Tag ob allerhöchsternannter Käyserl. Majest. Reichs-Hoffrath und Bevollmächtigter Concommissarius bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg / Herr Johann Friedrich /

Frey-

Frey- und Edler Herr von Seiler/ in Commi ſione Cæſarea ad Circulum dahier eingetroffen/ und dem Creyß Directorio die Käyſerl. Credentiales (wovon eine Abſchrifft ſub. N. 6. hieneben befindlich) zugeſandt/ auch Tags hernach (nachdeme man ſich zuvor ratione Curialium wie es bey der Aufholung und Zurückbegleitung in ſo ein als andern nach der bey vorigen dergleichen Actibus beobachteten und in dem Protocollo mehrers vorgemerckten Obſervans zu halten/ mit einander beredet.) Dero Käyſerl. Propoſition coram pleno Congreſſu dergeſtalten/ wie aus dem Anſchluß ſub. N. 7. weitläufftig zu erſehen/ eröffnet/ worauf Ihro/ weilen der Sachen hohe Wichtigkeit unumgänglich zu erfordern ermeſſen worden/ daß angezogene Propoſition denen höchſt und hohen Herren Prinzipalen/ auch Oberen und Commitenten unverzüglich überſendet/ und darüber dero Inſtructiones eingeholet werden ſollen/ ein Vorantwort ut N. 8. nach der Hand aber die Erklärung in ſolchen Terminis ertheilet worden: wie die Zulage N. 9. weitläufftig ausweiſet/ immittelſt aber wurde in dem bey der erſten Seſſion (auſſer des Ertz-Stiffts Saltzburg) von denen eröffneten Votis über per Unanimia feſtgeſtellten Verfaſſungs-Werck/ ſo viel immer möglich ſeyn können/ mit eyferiger Application progrediret/ und nachdeme bey der über den dritten Deliberations-Puncten gepflogenen Conſultum per Majora de An. 1688. obſervirte Fuß/ und das ſich dadurch heraus geworffene Quantum dermahlen ſine augmento beliebet/ auch daß ſelbigem Exempel nach/ durchgehends auf Fußgänger angetragen werde/ geſchloſſen worden/ ein in privato Congreſſu vorhero præparirtes/ hernach aber in publico applacitirtes Verfaſſungs-Project allermaſſen N. 10. zu erkennen gibt/ entworffen und concertirt/ darinnen aber mit gemeinſamen Einverſtehen/ daß vorher in 52. Mann beſtandene Fürſtl. Lobkowiziſche Quantum (ohnerachtet ſelbige Geſandſchafft ſich über 30. Köpf nicht einlaſſen wollen/ doch ſich endlich durch

viele Repræsentationes ad referendum disponiren lassen/ dermahlen auf 40. das Gräffl. Wolffenstainische von 24. auf 16. und das Stadt-Regensburgische von vorherigen 180. auf 120. Mann darinnen gemindert worden/ weilen man immittelst entweder bey dem Reich unter darüber erfolgter Käyserl. allergnädigsten Approbation noch höhere Moderationes ausgewürcket/ oder es die allerseits begriffene ratio æqui & boni zu erfordern agnosciret würde; wo benebenst zu wissen/ was massen das solcher Gestalt sich ergebene Verfassungs-Quantum bey diesen andern bey weiten nicht proportionirten löbl. Creyß sich/ auch gar mit Einrechnung aller hoher und löbl. Mitstände Contingentien auf 3260. Mann Infanterie, als ein dermahligen Fuß erstrecke/ und selbes/ da es die Noth und ferners ergrössernde Mißhelligkeit der obschwebenden Conjuncturen erfodern solte/ durchgehends gleich secundum proportionem Arithmeticam auf einlangende Intimation und darauf erfolgendes Creyß-Einverstehen augmentirt und vermehrt werden könne/ hierzwischen aber hat man darüber eine solche Aus- und Eintheilung entworffen/ auch in pleno fast per unanimia approbiret/ wie aus N. II. zu ersehen/ so zwar etwelche Ungleichheit der Regimenter zu erkennen gibt/ die man jedoch aus seinen gewissen Ursachen dermalen nicht zu endern gewust. Da hingegen ist wegen der weiters erforderlichen particular Dispositionen quoad militaria geschlossen worden/ daß weilen disfalls die Nothdurfft allerdings in dem Creyß-Recess de Anno 1688. enthalten/ selbe disfalls nach gestaltsame der jetzigen Zeiten und Umständen mehresten theils pro norma auf solche Weise/ samt alles von Puncten zu Puncten quoad passus utiles hiehero wiederholet/ und eingetragen wäre ferners gehalten/ und dem nechst die einem jeden hoch- und löblichen Stand zu treffende Mannschafft so förder/ als möglich/ und längstens inner zweyen Monaten geworben und aufgebracht/ auch nach Proportion eines jeden stellenden

Kopffs

Kopffs zu der Creyß-Cassa welche wiederum von Ihrer Churfürstl. Durchl zu Bayern Hof-Kriegs-Zahl-Ambt verwalten zu lassen 3. fl. einfolglich inner Monats vor versichert und festgestelleten Ab- und Ausmarchen die in der Tabell sub. N. 12. ausgeworffen 9780. fl. eins gesandt und richtig gemacht werden / anbenebenst aber ist dermahlen nicht vor nöthig befunden / einen Creyß-Commissarium aufzustellen / welchem nach für ietzo die disfalls in vorangezogenem Creyß-Recels de An. 1688. enthaltene 8. 9. 10. und 11te Puncten in suspenso verbleiben; was jedoch wegen weiterer particular-Veranstaltungen zu verordnen etwa nach der Hand von nöthen zu seyn befunden werden solte / das könte bey der hernechst bevorstehenden Musterung dieser Creyß-Mannschafft gestalten Umständen nach überlegt / und mit möglichster Einziehung der Unkosten nach befindender Nothdurfft auf des löbl. Convents Ratification verordnet werden /

Immittelst aber ist beliebet / daß biß zu erfolgender Conjunction ein jeder Hoch- und Löblicher Standt sein zu stellen habends Contingent in allem selbst besorge / besonders auch die künfftig etwan benöthigte Proviantirung solcher Creyß-Contingentien nicht mehr / wie hievor / unter das Extraordinarium eingeworffen / sondern als eine unmittelbahre Verpflegungs-Sache / es werde solches sodann separatim oder Gestalt der Station und Umständen nach gesamter Hand geführet / mit dem ordinario von jedem Standt selbst / wie es An. 1698. introducirt worden / für seine eigene Mannschafft übertragen mithin kein Standt vor dem andern prægravirt oder es nicht einem allein zu geschoben werde / dargegen aber solle denen Hoch- und Löbl. Ständen bevorstehen / des Proviants halber eine solche Bestell- und Versehung zu thun / als pro re nata die jedesmahlige Convenienz erfordert und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Bayern einige beförderliche Hülffe hierinnfalls zu verschaffen belieben wird / darumben man dieselbe auch hiemit gezie-

mend

mend ersuchet haben will / weilen nun hiemit der erste / dritte und vierdte Propositions-Punct mehrentheils / so viel das Verfassungs-Werck / und die darzu nöthige Dispositiones anbelanget / allerdings ihre abhelffliche Maasse erreichet; Als wurde über Angezogenes von Ihro Churfl. Durchleucht zu Pfaltz wegen dero Hertzogthum Neuburg eingelangte Schreiben deliberirt / und zu nöthiger Redintegration dieses ohne dem gegen andern schwächern Löbl. Creysses erforderlich zu seyn befunden / nicht nur allein disfalls dasjenige / was in dem An. 1697. errichteten Creyß-Recess Puncto tertio enthalten / anhero zu wiederholen / sondern auch beeder ausschreibender Chur- und Fürsten Churfürstliche Durchlaucht. und Hochfürstliche Gnaden / wie hiemit beschiehet / angelegentlichst zu ersuchen / daß Sie / dem gesambten Creyß zum Besten / auch Ihres darunter mit-obwaltenden eigenen Interesse willen / insgesamt oder besonders von Ausschreib- oder Creyß-Obristen Ambts wegen höchst Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz dahin zu disponiren gnädigst geruhen wolten / damit nicht alleine der Pfaltz-Neuburgische Hinterstandt abgeführet / sondern auch die künfftige Wiederbeytrettung zu diesem Löbl. Creyß (als worinnen dieses Hertzogthum / ein vornehmes Mitglied ausmachet) und dessen beständige Continuation um so mehr effectuirt werden möge / als dieser Löbl. Creyß durch die vorhin schon bey dem Reich resolvirte auch von Churpfaltz hiebevor selbsten portirte introduction des Sultzbachischen voti, hoffentlich nichts verhänget / das deme zu grossen Unstatten und Schaden gereichen solte. Wie man dann auch des dahier subsistirenden Käyserl. Herrn Gesandtens Excellenz in Dero Ihro / wie die hierobige Beylage N. 9. zu ersehen gibt / ertheilten Creyß-Erklärung in dieser Sache zu mit application der vermöglichen officien geziemend belanget.

Betreffend den andern Propositions-Puncten und obangezogener massen von beeden Löbl. Fränck- und

Schwä-

Schwäbischen Nahmens dieses auch Löbl. Creyß an die beede hohe ausschreibende Chur- und Fürsten erlassenes und mit N. 13. & 14. bemerckte Invitations-Schreiben / zu der zwischen Ihnen / zu Ihrer Conservation und Erhaltung des durch den Ryßwickischen Friedens erworbenen Ruhestandes / mithin zu einem gantz innocenten Absehen concertirten Association, da wurde per Majora dafür gehalten / daß in einer an ersagte Löbliche Creyß abzulassen habenden Antwort / denenselben für die zu thun beliebte Communication und Einladung auch Nachbarliche Correspondenz, gebührender Danck zu erstatten / und dabey Ihnen die Versicherung zu geben / daß ob wohln bey diesen Löbl. Creyß der Association halber (als welche hauptsächlich in den Punctum securitatis publicæ einlauffe) einige Bedencken obhanden / man jedoch Ihnen / bedörffenden Falls / gegen verhoffend jedermahlige Reciprocation mit einer Reichs Executions-Ordnung-mäßigen Hülffe allzeit beystehen / und Sie in solchen Umständen niemalen unsecundirt lassen werde; massen man auch / sonderbar dem bono publico zum Besten / und zu obigen Ende / bey diesem Löbl. Creyß eine erforderliche Verfassung / so viel dieses bekandter massen gegen andern weit schwächern Creyßes Kräfften zulassen / resolviret / und selbe zu ihrer baldigen Consistenz zu bringen / sich nach Möglichkeit angelegen seyn lassen werde; worbey sich auch Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern absonderlich anerbothen / und theils der einstimmenden Ständen zu danck angenommen / daß / gleich wie Sie von wegen dero Churfürstenthumbs und Landen angeregter gemeinsamen Association beyzutreten sich allbereits erkläret / dieselbe also neben dero eigenen Sach / auch des gemeinen Creyßes Beste Recess-mäßig mit beobachten wollen.

Der fünffte eine Erkäntnüß gegen des Käyserl. Herrn Gen. Lieut. Herrn Marggraffen zu Baden-Baaden Hochfürstl. Durchl. wegen Dero / im vorgewesenen Reichs-Krieg / und darunter geführten Commando,

dem

dem Publico mithin auch diesem Löbl. Creyß geleister ersprießlichster Dienst betreffende Punct würde/ nachdem sich beede Ertz- und Hochstiffter Saltzburg und Freysing / Ihre à part Bezeigung vorbehalten / das Fürstl. Hochstifft Passau / auch allerdings dahin collimiret/ nach dem Chur-Bayerischen und andern gleichstimmenden Votis auch deren mehrern übrigen geäusserten Expression, ad id, quod est Favorabilius, übrigens (zumahlen sich nichts favorablers in votis ergeben) per Majora dahin erlediget/ daß hierunter die Proportion, nach dem bey diesem Convent concertirten Verfassungs-Fuß p. 10. Flor. auf ein Kopf zu nehmen / und den Belauff an höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. Löbl. Gesandtschafft zu Regensburg gegen Quittung einzuliefern. Und ob zwar auch / vermöge Protocolls / des Herrn Maximilian Philipps in Bayern Hochfürstl. Durchl. wegen Dero Land-Grafschafft Leichtenberg / neben der/ wieder das vor aufgeruffene Pfaltz-Sultzbachische Votum eingewendeten Protestation bey dieser Löbl. Creyß-Versammlung aus denen angeführten trifftigen Ursachen / um eine billige und proportionirte Moderation ansuchen lassen; So hat man aber befunden / daß deswegen weder von dem Reich noch von Ihro Käyserl. Majest. was ergangen / und also anderer gestalten einige Moderationen nicht statt oder Bestand hätten/zumahlen man hierinfalls nicht instruiret wäre/

Ausser obiger Puncten wurde wegen des Reichs Gotteshauß / Kayserheim / mit desselben anher abgeordnet gewesenen Cantzler / nebst Wiederholung der 1690. beederseits bedungenen Reservationen und Verwahrung wegen der ietzo resolvirten Verfassung / und anderen statt / eine solche neue Verabredung concer- riret / wie die Nebenlag N. 11. zu erkennen gibt / ja

Als ferners bey gegenwärtiger Creyß-Versammlung Cämmerer und Rath Löbl. Reichs-Stadt Regensburg abermahlen um einstmahlige Abführung ihres starcken/und laut der ihrem hierinnfalls eingereicht/

und

und mit N. 16. bemerckten Memorialis beygelegten Specification N. 17. sich auf 32972 fl. 36. Kr. erstreckenden Ausstandes bewegliches Ansuchen gethan; so ist auch hierüber behörige Deliberation gepflogen/ und die Billigkeit solcher Prætension zwar agnosciret/ iedoch für nothwendig befunden worden/ indeme dermahlen bekanter massen die Creyß-Cassa mit einigen Mitteln nicht versehen/ auch die Zeit und mit unterlauffende Umstände sich immer beschwerlicher geäussert/ ersagter löbl. Reichs-Stadt Regensburg Cämmerer und Rath zu erinnern/ daß sie sich dieser ihrer Prætension halber noch zur Zeit um so mehr gedulden möchten/ als man zu ihrer Consolation nicht ungeneigt/ bey künfftiger Rechnungs-Aufnahm per Deputatos, solche deren Prætensions Posten untersuchen/ und so dann mit ihnen gestalten Umständen und billigen Dingen nach ex æquo & bono eine gütige Handlung pflegen/ zumahlen auch auf des löbl. Creysses Ratification gewisse Bezahlungs-Fristen concertiren lassen werde.

Schließlichen seynd nicht weniger bey diesem löbl. Convent die gesamte Pappirer/ so in diesem löbl. Creyß ansäßig/ mit einem gehorsamen Memorial (wie unter N. 18. hieneben befindl.) dahin eingelanget/ daß an Ihro Käyserl. Majest. sie damit zu Abthuung der von ihren Handwercks-Gesellen ausübenden allerhand intolerablen Excessen/ neben ihren in beeden löbl. Creyssen Francken und Schwaben sich befindenden Mit-Meistern mit Ertheilung einer allgemeinen Handwercks-Ordnung allergnädigst begnadiget werden von dieses löbl. Creysses wegen (allermassen bey beeden Creyssen Francken und Schwaben vorberührt ihren Mit-Meistern auch darzu die gute Vertröstung gegeben worden) mit allergehorsamsten promotorialien secundirt/ und dadurch ihr so billig als nothwendiger Gesuch allergnädigst erhöret werden möchte. Weiln man nun denn bey diesem löbl. Convent erwogen/ auch guten theils bekandt ist/ daß ihr/ der Supplicanten/ petitum nicht nur

allein in der Wahrheit gegründet / sondern ihnen hierunter / weilen das allgemeine schrifftliche Commercium von der Arbeit dieses Handwercks dependiret / billig an handen zu geben seye /

Als hat man auch geschlossen / Ihnen / so fern Sie vorhero wie bey ob löbl. besagten beeden Creyssen Francken und Schwaben hierinnfalls ihnen willfahret worden / in forma probante beygebracht haben werden / um solcher gestalten auch disseits desto mehr in der Conformitet verbleiben zu können / an handen zu gehen / massen auf solchen Erfolg hin / beeder dieses löbl. Creyssesses ausschreibender Chur- und Fürsten Hochfürstl. Durchl. und Hochfürstl Gnaden von Convents wegen gehorsamst ersuchet worden / so dann Ihnen Impetranten mit dergleichen Fürschreiben von Creyß wegen gnädigst mit zu seyn.

Dessen allen zu wahrer Uhrkund / haben der Hochlöbl. Ständen sich dahier eingefundene Gesandten und Abgeordnete gegenwärtigen Recess gewöhnlicher massen ingleichen hinnachfolgender Ordnung unterschrieben und fertigen lassen / auch ein jeder ein Original zu handen genommen; Geben und geschehen in Eingangs besagter zur Bayerischen Stadt Wasserburg den 27. Monats-Tag Junii 1701.

4. Mitlerweile / da die meisten Creysse im Reiche sich mit Ihr. Käyserlichen Majestät in ein näheres Bündnüß einliessen / und der fast alle Tage näher kommenden feindlichen Gefahr dadurch am kräfftigsten zu begegnen vermeynten: So gab auch der Churfürst von Bayern sein daher entstandenes Mißvergnügen immer deutlicher zu verstehen / und verlangte sonderlich von dem Fränckischen und Schwäbischen Creysse zu wissen / wie sie sich denn auf den Fall / da weder

weder Sie noch der Oesterreichische Creyß von Seiten der Cron Franckreich sich einiger Belästigung / Offension, oder Angriffs zu befahren hätten / sondern etwan der Oesterreichische Creyß seiner convenientz wegen den ersten passum selbst thun und brechen solte / die muruelle Hülffsleistung / welche sonst nach dem tenor des Recesses allein auf die Defension zu verstehen wäre / eigentlich zu nähern oder mit zu seyn gemeynet wären? Und als die Antwort nicht nach Wunsche darauff erfolgte / so scheute sich der Baron von Zindt als Bayerischer Gesandter in Regenspurg nicht dem Mr. de Neuveforge, welcher als bißheriger Burgundischer Gesandter Käyserlichen Befehl sich zu retiriren bekommen hatte / in seinem Quartier einen freyen Auffenthalt einzuräumen / unter dem Vorwande: der Churfürst von Bayern habe das Gouvernement in den Niederlanden / welche mit zu dem Burgundischen Creysse gehörten / noch nicht völlig niedergeleget / und müste dergestalt an allen Sachen / welche sich dahin bezögen / Theil nehmen.

5. Endlich / als der Churfürst von Cölln hefftig angegriffen / und der Anfang von den Belagerungen an Käyserswerth gemacht wurde / Franckreich aber durch Mr. Ricourt seinen Gesandten an dem Churfürstl. Hofe inständigst anhalten ließ / daß man doch das rechte Tempo nicht versäumen / sondern ohne Verzug die Ertzstifftischen Festungen zu erhalten etwas wagen

möchte / so ward den 10. Sept. 1702. unvermuthet VLM überfallen und eingenommen.

6. Das gantze Werck ward von dem Obrist-Lieutenant Peckmann ausgeführet / welcher sich nebst viertzig Officieren in Bauer-Kleider versteckete / und dergestalt durch faveur eines Nebels des so genandten Gänselthores bemächtigte / ehe es bey nahe jemand von den Einwohnern mercken konte. Als sie nachgehends sahen / was diese mascarade zu bedeuten habe / hatten zwar ihrer viel grosse Lust Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / und einen Versuch zu wagen / ob diese ungetreue Nachbaren wiederum aus der Stadt könten getrieben werden: Indem diese aber sich unterdessen der Wälle und des Zeughauses bemächtiget / auch ein Churfürstliches Schreiben zum Vorschein gebracht hatten / darinnen der Stadt grosse Gnade angebothen wurde / wofern sie sich gebührender massen accommodiren / und der Bayerischen Herrschafft unterwerffen wolte; überdieses auch so bald kein Succurs von dem Käyser und dem Reiche zu hoffen war / so sahe man den Eyfer gar bald wiederum verschwinden / und die Bayerischen Soldaten wurden in dieser vortheilhafften Gräntz-Festung gelassen.

7. Die Gemüths-Bewegungen / so dieses unverhoffte coup hier und da erweckte / waren gar sonderbahr. Der Churfürst meynte nun alles in allen zu seyn / und rühmte sich selbst in einem Briefe an den König von Franckreich / daß nunmehr gantz Deutschland von ihm Gesetze annehmen

nehmen müsse. Dieser König meynte mehr als zu viel gewonnen zu haben/ da numehr mitten in dem Reiche eine Unruhe erreget/ ihm hingegen dadurch auf allen Seiten/ sonderlich am Rheinstrohme und in Italien/ Lufft gemachet war. Die Stände in Franeken und Schwaben sahen dieses fatum der mit ihnen verbundenen Stadt Ulm als eine unglückliche Prophezeyung zukünfftiger Dinge an/ und hätten sichs nun bey nahe dauren lassen/ daß sie die Allianꝛ so bald zu stande gerichtet. Die sämmtlichen Bundsgenossen des Hauses Oesterreich wurden verwirret/ und es fehlte sonderlich in Holland an Leuten nicht/ die es gantz gewiß wissen wolten/ daß diese Eroberung mit dem Käyserl. Hofe concertiret/ und Ulm dem Churfürsten von Bayern als eine Vergnügung seiner bisher gemachten prætensionen ausgemachet sey/ welches man ihm gleichwohl nicht anders/ als auf diese Weise/ in die Hände habe spielen können. Dieser Argwohn/ so ungegründet er war/ schien gleichwohl dadurch bestärcket zu werden/ weil die Stadt bey den ersten Bewegungen der Bayerischen Völcker nicht unterlassen hatte an dem rechten Orte nachzufragen/ ob sie wohl etwas befürchten solle/ und wie sie sich im Falle einer attaque zu verhalten habe: worauff man aber zur Antwort ertheilet/ daß von dem Graff von Schlick als Käyserlichen Gevollmächtigten die Allianꝛ mit dem Churfürsten allbereit zu stande gebracht/ und dergestalt auf dieser Seiten nichts zu befürchten sey.

8. Indem also Ihre Käyserl. Maj. bey nahe am allerübelsten dran waren / und den durch Franckreich selbst erregten und unterhaltenen Argwohn so geschwinde / als sie wünschten / nicht wiederum heben konten / so war es nöthig / der gantzen Welt durch ein öffentliches Manifest die Unschuld zu zeigen / an den Churfürsten von Bayern aber in nachfolgenden sehr nachdrücklichen terminis zu schreiben:

Ob ich wohl von meinem Gen. Feldmarschal Lieutenant / Graffen von Schlick / bey dessen letzterer Zurückkunfft zu vernehmen gehabt / daß Ewr. Liebden sich mit der Cron Franckreich verfänglich eingelassen / so habe ich doch nicht vermuthet / die Zeit zu erleben / daß ich / oder (welches fast eben so viel ist) diejenige / welche mir in meiner von Ewr. Liebden selbst gerecht erkanter Sache beystehen / von meinem Eydam und so nahen Anverwandten / so ungerechter Weise solten angegriffen und befehdet werden / gleich ich es aus Occupation der Stadt Ulm / und denen von Ewr. Liebd. an den Magistrat besagter Stadt / so wohl als an die ausschreibende Fürsten des Fränck- und Schwäbischen Creysses abgelassenen Schreiben habe wahrnehmen müssen. Die von Ewr. Liebd. angezogene Vorwändte / als ob ietzt erwehnte Creysse theils aus allerhand particular Respecten / und theils aus andern privat Absehen sich in gegenwärtigen Krieg unerwartet des Reichs-Schlusses eingemischet / und daß bey etwan erfolgenden disseits unglücklichen Streich / auch Ewr. Liebd. Land in Gefahr stünden / wird bey der erbarn und vernünfftigen Welt um so weniger Beyfall finden / als sattsam bekand / daß mehr gedachte Creyse hierunter nichts / als Ihre und des Reichs Conservation und Sicherheit vor Augen haben / Ewr. Liebd. auch selbst noch vor nicht geraumer Zeit wohl erkennet / daß die

Com-

Combination der Frantzös. und Spanischen Macht und der Verlust derer Niederländischen und Ital. Reichs-Lehen den Untergang des Römischen Reichs nach sich ziehen würde / und männiglich anietzo persuadirt ist / daß / wenn Ewr. Liebd. zu diesem Unternehmen von einem bessern Principio, als dem bey Franckreich geniessenden und weiters versprochenen particular Vortheil angetrieben worden wären / oder auch von einem diesseits unglücklichen Streich / nicht mehr particular Nutzens erwartende als Schadens beförchtende / Sie selbst der Reichs-Erklärung erwartet / und nicht eben zu der Zeit / da man die Deliberationes anfangen sollen dergleichen höchstschädliche Motus angefangen haben würden. Deme aber sey / wie ihm wolle / so werden Ewr. Liebd. bereits verständiget worden seyn / wie die gewaltthätige Occupation der Stadt Ulm von dem gesambten Römischen Reich auffgenommen werde / und was deswegen Nahmens aller dreyen Reichs-Collegien so wohl Ihrem Ministro zu Regenspurg vorgestellet / als an mich unterthänigst gebracht worden; und können sie demnach leicht erachten / daß hierunter meinem Käyserl. Ambte Genügen zu thun / mir allerdings obliegen wolle. Weilen mir aber aus obberührten Dero an die Stadt Ulm eingeschickten Schreiben noch einige Hoffnung übrig bleibet / daß Sie sich gegen das gantze Reich nicht auflehnen oder sich darinnen mehr Recht und Autorität / als gesambte Churfürsten und Stände anmaßen / vielweniger ihnen allen Gesetz und Maaß fürschreiben werden wollen; So habe vorhero und ehe zu andern resolutionen zu schreiten gemüßiget werde / Ewr. Liebden meiner Ihro allzeit zugetragener Affection nach mit diesem meinem Handschreiben Freund-Vetter- und Gnädiglich auch Väterlich ersuchen und ermahnen wollen / daß Sie Sich und Ihr Vaterland nicht weiter præcipitiren / sondern des gesambten Reichs Concluso sich gebührend bequemen / dem zu folge vor allem so wohl die Stadt Ulm in priorem statum cum omni causa setzen / und die darinnen

innen verlegte Mannschafft alsobalden heraus ziehen/ als auch mit denen/ gegen die Fränck- und Schwäbische Stände/ gedroheten Thätlichkeiten an Sich halten/ mithin mich und das Reich nicht necessitiren wollen/ gegen solchen unverantwortlichen Gewalt alle Reichs-constitutions-mäßige Mittel mit Nachdruck vorzukehren/ und umb des durch Ewr. Liebd. so vorsetzlich und ohn einige scheinbare/ viel weniger gerechte Ursache zufügenden Schadens an Ihro zu erhohlen Ich weiß zwar wohl/ daß Ewr. Liebd. allenfalls einige Ersetzung oder Recompenz von der Cron Franckreich versprochen worden/ ob es aber Ihro bey der ietzigen und Nachwelt zum Ruhm gereichen/ und zu verantworten stehen werde/ derentwegen das Reich in innerliche Unruhe und die Unterthanen in augenscheinliches Verderben zu setzen/ und ob endlich die Cron Franckreich das Wort Ihro besser/ als so viel mächtigern Potentzen nicht geschehen ist/ halten werde/ das überlasse ich Dero eigenen vernünfftigen Erwegung/ und verhoffe solchen nach von Ewr. Liebd. hierüber mit nechsten eine solche Erklärung zu vernehmen/ womit ich/ und das Reich vergnügt zu seyn Ursache haben mögen. In derer Erwartung ich Ewr. Liebden. ꝛc. ꝛc.

9. Die Entschuldigungen/ so der Churfürste auf eine sehr scheinbahre Weise bey dieser schlimmen Sache vor zubringen wuste/ waren im nachfolgenden Antworts-Schreiben enthalten:

Ewr. Käyserl. Maj. gnädigstes Handschreiben von 18. hujus habe ich dieser Tagen wohl erhalten/ und daraus des mehrern zu vernehmen gehabt/ was dieselbe aus Veranlassung der von meinen Trouppen besetzten Stadt Ulm mir für eine gutmeynende Erinnerung beybringen/ und welcher gestalten Sie neben begehrender deren Restitution und Beytritt zu dem gesambten Reichs-Concluso mich von aller weitern Thätlichkeit

lichkeit in Käyserl. Gnaden abmahnen/ gleichwohl aber dabey mein vermeyntes anderwärtiges Engagement ziemlicher massen berühren/ und auf andere Gegen-Mittel gnädigst zu deuten belieben wollen. Nun erkenne ich die von Ew. Käyserl. Majestät darunter annoch versicherte gnädigste Wohlmeynung mit allem gezie-menden schuldigen Danck; und ob ich schon daran niemahls einigen Zweiffel getragen/ so habe ich doch sehr zu bedauren/ daß dieselbe jenes/ was ich aus denen beyden Creyssen Francken und Schwaben herfürgegebenen unverwerfflichen Motivis (welche da in gantz keinen herfürgesuchten. Schein bestehen/ sondern wie Reichs kündig/ in facto selbsten nur gar zu wohl gegründet seyn) gegen der Stadt Ulm unternommen/ also ungleich anziehen/ und es gleichsam für Dero eigene Sache nehmen wollen/ da es doch nach Inhalt des an erst bemeldte Creysse von mir jüngst abgelassenen Schreibens/ auff welches ich mich auch des Orts/ zu Umbgehung aller Weitläufftigkeit allerdings beziehe/ bloß und allein zu meiner und meiner Landen mehrerer Bedeckung/ keines weges aber zu Befehdung anderer Stände/ und noch weniger zu Ewr. Käyserl. Maj. mindesten Beleidigung angesehen/ auch an sich selbsten eine Sache ist/ die hauptsächlich mich und beyde Creyse in particulari angehet/ an die ich mich umb so mehr und billiger zu halten habe/ weilen Sie vermittelst des vorgehabten Association-Wercks/ und dadurch zu Behauptung der allgemeinen Tranquillität veranlaßten starcken Verfassung/ mich nicht nur in sehr grosse Unkosten geleitet/ sondern was noch mehrers ist/ mich auch dergestalten bloß und an die Spitze gestellet haben/ daß ich nach denen von Ihnen gleich auf einmahl umbgestossenen Defensions-Principiis (auf die ich in auffrichtiger guter Meynung gäntzlichen getrauet und gebauet) mich fast aller meiner Freyheit und Consideration entsetzet/ und schier ein anders nichts mehr übrig sehen müssen/ als/ wann ich deme nicht in Zeiten vorkomme/ mich und

meine Lande lediglich einer anderwertigen Discretion zu unterwerffen / besonders / da man auch zu meiner nicht unbilligen Befremdung / so gar die übrige Baierische Creyß-Stände von mir abzuziehen getrachtet / und mithin so viel gezeigt / daß man durch diese meine noch mehrere Einschrenckung mir und meinem Chur-Hauß endlichen wohl auch den unverdienten Hertzstoß selbsten beyzubringen gedencken möchte. Welches alles denn mir noch mehrers zu Gemüthe gedrungen / da ich handgreifflich wahrnehmen können / (wie es sich nun auch in der That selbsten beweiset) daß man mir so gar den vorgesetzten / in denen Reichs-Constitutionen selbst so fürgesehenen Ruhestand nicht gönnen / sondern durch einen vermeynten Reichs-Schluß / und schon vorhin concertirte Ausschliessung aller Neutralität und Unpartheylichkeit / ein solches dem sichren Vernehmen nach schon in denen erstern Operations-Projectis gegen mir gefastes Vorhaben nun einsten auszuführen / und mich nach dem nicht unbekandten in dem Niedersächs. Creyß unlängst vorgegangenen Exempel mit Gewalt zu demjenigen anhalten wolle / was man sonsten in dem gegenwärtigen das Römische Reich gantz nicht / sondern lediglich die Spanische Succession berührenden Fall / weder mir noch einem andern Reichsstand so leichtlich hätte zumuthen können / oder mögen. Und nachdem dann bey jüngster von Ewr. Käyserl. Maj. an mich beschehenen Abschickung des Graff Schlickens / sich fast ein gleiches und so viel heraus geworffen / daß man vielleicht aus erstangezogenen Ursachen und Absehen / weder auf meine auffrichtigst-angebottene / ansehentliche Volck-Hülffe / noch meine anderwertige Merita und nahmhaffte Prætensiones sonders mehr reflectire / und mich an statt der Anfangs selbsten auf alle billig mäßige Satisfactions-Leistung gegebenen so sichern und hohen Vertröstungen / mit der geringsten Realität nicht angesehen / und allein auf eitele noch sehr entfernte leere Hoffnungen verweisen wollen / folglich aber mich

selbsten nicht in den Stand zu setzen begehre / daß Ew. Käyserl. Maj. ich meine getreueste Wohlmeynung und gehorsambste Devotion in dem Wercke selbst erweisen möge / so trage ich erstlich dafür ein besonderes hohes Leid / so dann lasse Ew. Käyserl. Maj. ich aber anbey höchst erleucht ermessen / ob ich dann bey solchen angeführet wahren und unlaugbaren Umbständen nicht Ursache gehabt / und mich gleichsam wieder meinen Willen / gemüßiget befunden / mich in Zeiten vorzusehen / und den ersten Streich nicht zu erwarten / sondern mich und meine Lande anderwärtig noch mehrers zu versichern. Und gleich wie dasjenige / was ich jüngsten gegen der Stadt Ulm / und anietzo auch gegen der Stadt Memmingen unternommen / eben und lediglich aus dieser Ursachen geschehen / und es im geringsten nicht zu eines einzigen Menschens Offension, sondern dahin auffrichtig angesehen / damit die durch die Association intendirte Sicherheit (welche mir und meinen Landen auf die vorgestellte Weise hauptsächlich aus Ihrer der Creysse Veranlassung entgangen) in andere Weg hergestellt / und mir derentwillen die gehörige Satisfaction verschafft werde; Also trage ich auch zu Ewr. Käyserl. Maj. höchstrühmlichen Æquanimität das gehorsambste Vertrauen / und Zuversicht / Sie werden es bey dieser meiner wahrhafften Erleuterung und Declaration (gleichwie ich es meines theils dero zu geziemenden Ehren zu thun begehre) bis dahin allerdings bewenden / und dero allerhöchste Käyserl. Interposition desfalls vielmehr selbst fürkehren / als es durch ein wiedriges zu noch mehrern Weiterungen ankommen lassen. So viel auch weiters meinen verlangten Beytritt zu dem Reichs-Schluß / auch mein vermeyntes mit Franckreich habendes Engagement belanget / ist zum Theil unter vorbemerckter von Ewr. Käyserl. Maj. nicht unbillig erkennten Satisfactions-Gebung schon verstanden / und Dero zur Gnüge bekand / was für starcke und nahmhaffte prætensiones (daran mir und meiner gesam-

ten Succession in alle Wege hoch gelegen ist) bey der Cron Spanien ich annoch zu suchen habe / welche förderst für verlustig zu achten / da ich angeregtem Reichs-Schluß / oder vielmehr der großen Alliantz (weilen solcher Schluß hauptsächlich nur von denen mit Ihro Alliirten-Ständen herkommt) beytreten solte: darüber ich wegen dessen Gültig-oder Ungültigkeit aus schuldigstem gegen Ew. Käyserl. Maj. tragenden Respect diß Orts ein anders in Unterthänigkeit nicht anführe / als daß bey solcher Bewandnüß mir und meinem Chur-Hauß unvergleichlich mehr entstehen / als Derofelben durch mein allenfalls zu stellen habendes Ordinari Creyß-Contingent (welches ohne dem nicht determinirt / und so viel nicht ausmachen kan /) zugehen würde. Derowegen ich dann auch der gäntzlichen Hoffnung lebe / Ew. Käyserl. Maj. werden von Sich selbsten gnädigst erkennen / daß es dißfalls mit mir / gegen andern Ständen / eine gantz andere Meynung habe / und mir aus denen angeführt-erheblichen Ursachen hoffentlich nicht zuzumuthen sey / zu mein und meines Hauses unwiederbringlichen Schaden und ohne alle andere Ergötzlichkeit eine so considerable auf etliche Millionen hinauslauffende Summe also leichtlichen dahinden zu lassen / sondern daß mir vielmehr deren / ohne allem des Reichs præjudiz, erlangende anderwärtige Vergnügung und Ersetzung / umb so billiger wohl zu gönnen seyn werde / weilen selbige unter währendem vorigen Kriege dem gemeinen Reichs-Wesen selbsten mit zum Besten verwendet worden: da hingegen Ew. Käyserl. Majestät ich in dem übrigen aller schuldigsten Veneration wie auch Pflegung aller guten Einverständnüß und Nachbarschafft mit Dero Erblanden / gegen verhoffender Reciprocation beständigst versichere / und nur dieses gehorsambst bitte / da derohalben etwan durch andere Ubelgesinnte ein anderes und widriges beygebracht werden solte / Sie belieben gnädigst deme so leicht keinen Glauben beyzumessen / sondern Dero ohne

dem

dem auf alle Billigkeit gerichtetes Käyserl. Judicium so lange zu suspendiren / bis Sie über eines und das andere mehrere und gründlichere Information erlangt haben werden / womit Deroselben ꝛc. ꝛc. Geben in der Carthaus Burgheim den 30. Sept. 1702.

10. Da nun bald darauff nicht allein durch ein ordentliches Manifest denen beyden Cronen / Franckreich und Spanien nebst allen Ihren Helffers Helffern / der Krieg angekündiget / sondern auch durch scharffe Käyserl. Befehle / iedweder / so sich bey Ihnen in Kriegs-Dienste einlassen / bey Verlust aller seiner Güter / auch Leib und Lebens / zurück beruffen wurde / so bekam der Churbaierische Gesandte in Regenspurg Ordre, der sämbtlichen Reichs-Versammlung vorzustellen:

Ihre Churfürstl. Durchl. in Baiern hätten nicht nur aus dem von Sr. Käyserl. Majestät bereits untern 18. Septembris obhin an Sie abgelassenen Abmahnungs Schreiben / wie nicht weniger aus deme / was jüngstverwichen in Erörterung der wieder die Cron Franckreich und Spanien ergangenen 26ten Kriegs-Erklärung bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vorkommen / sondern immittelst auch schon in mehrere Wege zu vernehmen und zu vermercken gehabt / daß Deroselben auch von gesammten Reichs wegen in der Stadt Ulmischer Sache / und was sich derentwegen hervorgethan / eine gleichmäßige gütliche Vorstellung hätte geschehen sollen / auch daß man fast aller Orten des dafürhaltens seyn wollen / als ob solche auch allbereit würcklich erfolget wäre / da iedoch Ihro davon legaliter nichts zu händen kommen / und in dem Fall man nun vielleicht auf das neuliche Reichs-Conclusum und resp. Reichs Gutachten / so einige dergleichen Erinnerungen in sich haltet / reflectiret haben

möch-

möchte: so hätten zwar Se. Churfürstl. Durchl. gäntzlichen verhoffet, durch die Sr. Käyserl. Maj. so gleich den 30. ejusdem darauf ertheilte und bereits durch den Druck bekand gemachte / auch nochmahls beyliegende Antwort eine solche zulängliche Erklärung von sich gegeben zu haben / daß Se. Käyserl. Maj. neben dem gesambten Reiche sich darmit hätten gar wohl zu frieden stellen mögen / indem Sie sich dazumahlen in der Haupt-Sache dadurch ausdrücklich erkläret / daß sie weder Sr. Käyserl. Maj. noch ein und anderm Reichsstand im geringsten zu beleidigen / oder zu befehlen begehren / und nichts anders als neben Dero Freyheit den Ruhestand und Sicherheit Dero Landen suchen / wie Sie denn zu allen Uberfluß die mit beeden Creyßen Francken und Schwaben sich hervorgethane Differenz zu Sr. Käyserl. Maj. selbsteigenen Vermittelung heimgestellet / und endlich nur dahin gedeutet / daß man mit Deroselben in Erwegung der so nahmhafft an die Cron Spanien habenden und von Deroselben allbereits selbst zugestandenen Prætensionen / gegen andern Ständen einen billigmäßigen Unterscheid machen / und sie einfolglichen mit andern Zumuthungen der Zeit verschonen möchte.

Daß aber solche Dero wohlgesinnte Erklärung wider alle bessere Zuversicht bey dem Käyserl. Hof den gewüntschten Eingang nicht gefunden / sondern man seliger Seits dargegen nur harte und unverdiente Declarationes und Avocatoria ergehen / solche auch zu sonderbahrer Sr. Churfürstl. Durchl. Verunglimpfung in mitte Dero Landen zu Regensburg ohne des Reichs-Convents weitern Vorwissen / auch wider Willen des Magistrats alda publiciren / und ein gleiches dem Hochstifft und Dom-Capitul daselbst zumuthen / neben dem auch durch derer Husaren bekandten Einfall / Raub und Plünderung / so dann durch die geschehene Einziehung derer Churfürstl. in denen Käyserl. Erblanden habenden Gefällen und in andere Wege gegen Seine Churfürstl. Durchl. bereits verwichen solche Feindseligkeiten verüben

üben lassen / die in anbemerckten Reichs-Conclusо, worinnen man in specie Sr. Churfürstl. Durchl. wegen vielmehr noch auf die Güte angetragen / Sr. Käyserl. Maj. noch zumahln so positivè nicht eingerathen worden / daraus wäre ein anders nicht zu schliessen / als daß man von Seiten des Käyserl. Hofs eines theils über angedeutetes an Jhro Käyserl. Maj. von Sr. Churfürstl. Durchl. abgegebenes Antwort-Schreiben und Erklärung zu eines löbl. Reichs-Convents Wissenschafft und weiterer Berathschlagung / wie es doch billig hätte seyn sollen / und sie allerdings gehoffet / in formâ ferners nichts mehr gelangen lassen / andern theils aber denselben oder etwelchen übelgesinnten Rathgebern diese von dem gesamten Reiche vorgeschlagene / und von Sr. Churfürstl. Durchl. damahls gantz nicht geweigerte Güte selbst nicht mehr anständig / sondern das Absehen vielmehr dahin gerichtet seyn müsse / daß schon längstens / und zwar gleich in denen erstern Operations, Projectis concertirte Vorhaben / wovon Se. Churfürstl. Durchl. in mehrgedachtem Antwort-Schreiben bereits eine Erwehnung gethan / und seiner Zeit auch schrifftlich Zeugnüß herfür zu bringen wissen werden / dermahleinst in das Werck zu richten / und Dero Chur-Hauß Bayern in einen solchen Stand herab zu setzen / welchen dieselbe weder umb das gesambt Reich / noch weniger aber umb das Ertzhauß Oesterreich verdient zu haben / glauben wolten / und dieses alles würde nicht nur die noch immer anhaltende öffentliche Bedrohungen / dergleichen man so gar Dero Residenten bey dem Käyserl. Hoff zu Wien / vor seiner Abreyse mit Anzeigung aller Umbstände ungescheuet unter das Gesichte gesagt / denn die in denen Käyserl. Erblanden zu solchem Ende vorgehende starcke Kriegs-Verfassung / die nun auch von Dero Ertzhauses wegen / durch die Oesterreichische particular-Avocatoria gegen Se. Churfürstl. Durchl. geschehene Kriegs-Verkündigung / und besonders die eigenmächtige Besetzung der in dem Baierischen Creyß /

und

und grossen Theils in Dero Landen gelegene Bischöffliche Stadt Passau / noch mehrers aber die von dorten aus erst dieser Tage unternommene gewaltthätige Betretung des Churbaierischen Territorii von der in das Schloß Neuburg an Ihn durchgedrungenen Käyserl. Mannschafft von selbsten genugsam an den Tag geleget / sondern auch durch alle so wohl denen gemeinen Nouvellen / als andern zur Hand gebrachten sichern Schreiben einlauffende Nachrichten / und den würcklichen Anmarsch derer hierzu verordneten Trouppen / dergestalt in der That selbsten bestätiget / daß an dem würcklichen Angriff und mithin an vorhabender Ausführung der Sr. Churfürstl. Durchl. schon längst angedroheten Ubergewältigung einiger Zweiffel nicht mehr übrig seye.

Was nun dahingegen Se. Churfürstl. Durchl. für eine ungemeine Moderation bezeiget / und wie sie nicht nur mit aller Thätlichkeit an sich zu halten sich erbothen / und sonderlich gegen denen Käyserl. Erblanden alle gute Nachbarschafft würcklich zu pflegen / sondern auch sonsten allen möglichsten Glimpff zu brauchen gesuchet / da sie iedoch solchen gantz unverdienten Verfahren / so Sie seiner Zeit der gantzen Welt mit noch mehrern Umbständen vor die Augen zu legen wissen werden / schon längstens behörig hätten begegnen / und die widrigen Desseins so leichtlich unterbrechen mögen / als vielfältige Ursachen man Ihro dazu gegeben / das wäre ebenfalls eine Reichskündige Sache / auch daraus von selbsten nichts anders abzunehmen / als daß jeniges / was Se. Churfürstl. Durchl. wegen Beybehaltung des innerlichen Reichs-Ruhestandes und abgezielter Sicherheit Dero Landen verschiedentlich contestiret / mit Dero friedfertigem Gemüthe allerdings einstimme; Und zumahlen Sie dann zu denen sämbtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs das besondere gute Vertrauen führen / es werden dieselbe nicht minder vor allen die Beruhigung des geliebten Vaterlandes / so dann auch

die

die Beybehaltung der gemeinsamen Reichs-Freyheit vor Augen haben; als könten sie bey vorangemerckter Unterbleibung der anderwertigen Communication keinen längern Umbgang nehmen / solches alles auch sämbtl. Dero Reichs Mitständen auf deren in dem Eingangs gedachten Reichs-Concluso enthaltener Erinnerung / damit man seiner Zeit nicht sagen möge / als ob Se. Churfürstl. Durchl. selbige gantz außer acht gesetzet hätten / hiermit gebührend vernehmen geben zu lassen / welche dann hoffentlich vor allen die Auffrichtigkeit Sr. Churfürstl. Durchl. geführter guten Intentionen / und in Erwägung der in dem gegenwärtigen Fall / wo es ja notorie hauptsächlichen nur umb die Spanische Erbfolge zu thun ist / ihrenthalber mit unterlauffenden sonderbahren Umbständen selbst erkennen werden / daß jenige / was man Käyserl. Seits wieder Se. Churfürstl. Durchl. vorzunehmen intendiret / der Weg und die Art nicht seye / mit einem freyen und das publicum so wohl meritirten Stand und Churfürsten des Reichs also umbzugehen / auch da man dergleichen Tractamenta aufkommen lassen wolte / in was grossen Nachtheil und Gefahr die Jura Statuum und die allseitige Libertät gesetzet würden / und lebten Sie demnach in der getrösten Zuversicht / man werde an Seiten des Reichs weder ein noch das andere harte Verfahren und Vorhaben / so bereits vor Jahr und Tag / und also längst vor dem Reichs-Schluß unter gewissen hohen Theilen gegen Se. Churfürstl. Durchl. abgefasset worden / zu künfftigen seinen selbst eigenen Præjudiz gutheissen / noch weniger aber daran Theil nehmen / folgends Sr. Churfürstl. Durchl. gantz nicht verdencken / wenn ie alle Dero gute Intentiones nicht beobachtet / auch der Æquität kein Platz gegeben werden solte / daß sie so dann den unbilligen Gewalt auf noch mehrere dessen Annäherung sich so gut / als sie nur immer mögen / zu widersetzen / und dargegen aller erdencklichen Defensions-Mittel / woran es Ihro allenfalls / ob GOtt will / gewiß nicht er-

mangeln solle / zu bedienen suchen; wo sie aber für alles Unheil Gefahr und Ungemach / so daraus entstehen möchte / ausser aller künfftigen Schuld und Verantwortung gesetzet seyn / und solche hiemit allerdings von sich geleget / Ihro auch darüber von der gegenwärtigen Reichs-Versammlung deren zuverläßige / und zwar ob summum moræ periculum gantz fördersambste Erklärung und Gemüths-Meynung ausgebeten haben wolte / damit sie auch in Zeiten Dero weitern Antrag darnach zu machen wissen.

11. Diese Vorstellung ließ sich unter andern der Oesterreichische Gesandte sehr übel gefallen / weil er darinnen unterschiedene expresiones zu finden vermeynte / welche nicht alleine Ihro Käyserl. Majest und Dero glorwürdigstem Erz-Hauß Oesterreich / sondern auch dem gesammten Reiche nachtheilig und schimpfflich wären: Ersuchte dannenhero die Gesandten insgesambt / über die contenta erwehnter Vorstellung nichts vorzunehmen / bis die allergnädigste Käyserl. Resolution würde angelanget seyn / welches auch unverändert also geschahe / im Gegentheil wurde beschlossen / die Bayerische Schrifft weder ad acta publica noch ad protocollum zu bringen.

12. Unterdessen bemächtigte sich der Churfürste Memmingen und Neuburg / hätte auch noch weit grössere Dinge vornehmen sollen / wo der Marquis de Villars, oder Marechal de Catinat sich zeitiger hätten conjungiren wollen; Alleine diese meynten auch Ursache zu haben / um deren willen Sie noch eine Zeitlang von fernen zusehen müsten. Die vornehmste darunter war

ohn-

ohnzweiffel wohl / weil sie dem Churfürsten nicht allerdings traueten / sondern vielmehr einen heimlichen Argwohn auff ihn geworffen und sich eingebildet hatten / er würde die Vorschläge / so man ihm von Käyserl. und des Reichs Seiten dazumahls thate / in die Länge nicht vergebens anhören / sondern sich endlich gewinnen / und die Fränckische Auxiliar Völcker mit ihrem grösten und unersetzlichen Schaden hernach zurücke gehen lassen. In dieser Meynung wurden sie vornehmlich durch einen aufgefangenen Brief gestärcket / in welchem nachfolgende Worte zu finden waren:

> Ich werde als ein Politicus handeln / und Eurem Rathe treulich folgen. Denn eben iezund thut man mir neue Vorschläge / wordurch die Furcht des Käysers genugsam bestärcket wird. Ob wohl diese Anerbiethungen nur mäßig sind / so sind sie doch so beschaffen / daß sie / wenns schlim gehen solte / mich werden vergnügen / nur aus der Weitläufftigkeit zu kommen. Ich hoffe auch solchergestalt wenigstens nichts zu verlieren / wenn ich ja nichts gewinnen soll.

Nechst diesen complimentirten der Mareschal de Catinat und Marquis de Villars gleichsam mit einander / welcher unter ihnen die Conjunction mit dem Churfürsten bewerckstelligen solle. Der erste meynte ein weit bessers Werck zu verrichten / wenn er Landau entsetzte / und der andere wolte zu einem so grossen Vorhaben mit mehrern Trouppen versehen seyn / zumahl da man die Briefe an Mr. Ricourt, der sich bey dem Chur-

fürsten befand / aufgefangen / und mit allen Umständen darinnen ersehen hatte / daß dieser Marsch durch den Schwartzwald solte angestellet werden / welcher nun ziemlich verhauen und mit gnugsamer Defension versehen war.

13. Es begehrte auch der Churfürst in einem vertrauten Schreiben an den Marquis de Villars nicht zu leugnen / daß er denen Geistlichen / und dem Adel in Bayern / welche sich sein Unternehmen sehr übel gefallen liessen / nicht allerdings traue / und sich dergestalt auch nicht allzuweit von denen Gräntzen seines Churfürstenthumbs wagen dürffte / weil sie sich sonst wohl gar mit denen Käyserl. Trouppen vereinigen / und Ihn an den Rückmarsche verhindern könten. Endlich wolten die Frantzosen auch gerne über Villingen zu Ihm marchiren / der Churfürst aber hielte es nicht vor practicabel, bey der schon ziemlich verlauffenen Jahres-Zeit einen so importanten Orth anzugreiffen / und war dergestalt der Meynung / daß die Conjunction am besten über Neustadt geschehen könne.

14. Endlich ging der Marquis de Villars auf expresse Ordre des Frantzöischen Hoffs bey Friedlingen über den Rhein / nachdem er zuvor die Festung Kehl überrumpelt hatte / meynte auch den Marggrafen von Baden mit seiner wenigen Mannschafft gar leicht aus denen Linien bey Briehl zu schlagen / und hernach ungehindert in Deutschland weiter einzubrechen. Nachdem er aber mit grossem Verluste fünff mahl zurück geschla-

geschlagen wurde / so meldeten sich etliche ungetreue Bauern / welche Ihm und seiner Armee einen sonst fast nie betretenen Weg durch den Schwartzwald wiesen / und dergestalt die Conjunction mit dem Churfürsten beförderten / welcher darauff zu unterschiedenen mahlen mit neuen Trouppen unter dem Marechal de Villeroy, Marsin und Tallard, durch eben diese Schlupflöcher / welche ohnmöglich aller Orten konten zugestopffet seyn / verstärcket wurde.

15. Darauff musten sich alle Oerter an der Donau zwischen Ulm und Passau ergeben. Wegen Regenspurg / weil es die ordentliche Versammlung des Reichs-Conventes war / wurde lange Zeit disputiret / Augspurg aber und Passau gaben andere Gelegenheit hier und da gar sonderbahre reflexiones zu machen.

16. Und zwar / was zu erst REGENSPVRG anbelanget / so meynte der Churfürst seines eigenen Interesse wegen anfangs verbunden zu seyn / daß er die Reichs-Gesandschafft nicht von diesem Orte weggehen liesse / weil Ihm sonst derselben Zerstreuung auf einmahl alle Hoffnung zu einem noch erfolgenden Vergleiche würde benommen haben. Zu dem Ende erboth er sich / die Stadt und Donau-Brücke mit seinen Trouppen zu verschonen / woferne man nur versprechen könte / daß sich der Käyser und das Reich bey gegenwärtigen Conjuncturen derselben gleichfalls nicht bedienen / sondern Sie in einer vollkommenen Neutralität lassen wolten.

17. Daß aber diese Gedancken nachgehends geändert worden / kan man aus unterschiedenen Umbständen gar deutlich abnehmen. Denn vors erste wurden dem Käyserl. Principal Commissario unterschiedene Courier, so er mit geheimen Briefen nach Wien gehen ließ / unterwegens aufgehalten und geplündert / ohngeacht sie mit Bayerischen Pässen versehen waren: Vors andere konte auch die Reichs-Gesandschafft keinen General-Paß erhalten / daß Ihr zu allen Zeiten und bey allen Stücken frey stehen solte / von Regenspurg abzuziehen / und vors dritte erhielt auch der Bayerische Obriste Santini den 8. April 1703. ausdrücklichen Befehl / daß er sich der Stadt nähern / und dieselbe mit seinen Troupen besetzen solte.

18. Es ist leicht zu erachten / wie hiebey denen sämbtlichen Gesandten die Lust länger in Regenspurg zu bleiben ziemlich müsse vergangen seyn / sonderlich da der Platz mit Volcke überfüllet / und durch die Frantzösische Militz eine ansteckende Kranckheit dahin gebracht wurde. Nur dieses machte die grösten Schwürigkeiten / weil man nicht wuste / ob sich der Reichs-Convent gäntzlich aus einander ziehen / oder nur ad interim anders wohin retiriren solte / und wofern das letztere belichet würde / ob Franckfurth am Mayn / oder Erfurth / oder Crems in Oesterreich vor andern zu erwehlen sey?

19. Es wurden diese Berathschlagungen auch ziemlich unterbrochen / da der Churfürst von

Bay-

Bayern aufs neue sich erboth seine Völcker so wohl aus der Stadt / als von der Donau-Brücke abzuführen / woferne man dieselbe gleichfalls frey zu lassen versprechen / und die Käyserl. ratification dazu anschaffen wolte. Nun war diese zwar ziemlich schwer zu erlangen / indem man es Käyserl. Maj. aus gewissen Ursachen vor ein allzuunanständiges Werck auslegen wolte / wenn sie sich mit Ihrem Vasallen / der nun würcklich auff des Feindes Seite getreten war / in eine Capitulation einliessen: auff dem Reichs-Tage aber machte man doch nachfolgendes Conclusum:

I. Weil mit Churfürstl. Durchl. in Bayern schon im nechstverflossenen Jahre von Reichs wegen geschlossen / Ihro Käyserl. Maj. auch dieses alles approbiret hätten / so könne man nun ohne langes Bedencken zu neuen Tractaten schreiten.

II. Das Wort Neutralität könne niemanden einen Anstoß geben / denn hierdurch die Sache nur mehr erläutert wird / wie dann selbige das einzige Mittel / zu Versicherung des Reichs-Convents wäre / welche auch in denen schärffsten Kriegen / allemahl denenjenigen Orten / allwo man publicos congressus & Tractatus gehalten / gestattet worden / gleich wie solches wegen Münster / Osnabrück / Cölln und dergleichen von vorigen Jahren erinnerlich. Und ob zwar

III. Se. Käyserl. Maj. und das Reich in communi durch die Kriegs-Declaration alle Neutralität verbothen / so könte doch hingegen mit hieſiger Stadt eben so wohl dispensiret werden / als bereits mit andern Orten im Westphälischen Creyß / und sonsten in

gegenwärtigem Krieg geschehen. So würde

IV. Durch diese Neutralität die Stadt Regensburg (deren man sich billig ihres ietzigen Zustandes wegen / darein sie ganz unverschuldet gerathen / annehmen solle) zu ihrer grösten Consolation ohne einziges Blutvergiessen in pristinum statum hergestellet / und zugl. ich der Reichs-Convent der vorigen Frey- und Sicherheit fähig gemacht.

V. Hätten mehr allerhöchst ernandte Ihro Käyserl. Maj. noch niemahlen denen Ständen Dero allergnädigsten Consens hierinfalls abgeschlagen / und die Sache sich im nechst verwichenen April einzig und allein an gewissen Umbständen accrochirt / ohne deren es sonsten schon längsten damit richtig gewesen wäre / numehro aber erklährten sich Se. Churfürstl. Durchl. zu gäntzl. Evacuation der Stadt / und Abführung Dero darinnen liegenden Trouppen / so bald der Käyserl. Consens der Neutralität halber erfolgen würde.

VI. Würde weder Ihro Käyserl. Maj. dem Reiche / noch denen allerseits hohen Alliirten / durch dero Neutralität præjudiciret / sondern vielmehr dem publico durch die Sicherheit hießigen Orts auf mancherley Weise ein Vortheil zugezogen werden; wie dann

VII. Die vorm Jahre beschehene Kriegs-Declaration, und andere darauff ergangene Importante Concluſa mit mehrern genugsam an den Tag legen / daß man nach erfolgender Evacuation der Stadt von Seiten des Reichs-Convents in libertate votandi consultandi & concludendi nicht gehindert seyn würde.

VIII. Wäre

VIII. Wäre nicht zu begreiffen / wenn der Reichs-Convent alhier mit Frey- und Sicherheit subsistiren könte / warumb man denselben ohne Noth obligiren wolle / bey dieser avancirten und unbequemen Jahres-Zeit mit so grosser Incommodität und Beschwernüß einen andern Ort zu suchen / allwo man ohne eine gleichmäßige Neutralität bey ietzigen geschwinden und veränderlichen Kriegesläufften sich so wenig / als der Reichs-Convent, eine beständige Securität versprechen könte. Wo benebenst

IX. Zu considériren / daß / wenn man auf eine Translocation antragen würde / solches ein grosses Nachdencken bey denen Exteris verursachen / und die Feinde es für eine Schwäche ausdeuten würden / als ob kein Mittel mehr verhanden / den über die 40. Jahr allhier continuirten Reichstag ferners bey zu behalten. Bey welchen so trifftigen Umständen und Motiven man ferners vor unumbgänglich erachtet / Ihrer Käyserl. Majest. solche mittelst eines förmlichen Reichs-Gutachten / ie eher ie besser allerunterthänigst vorzustellen / und dieselbe dabey allergehorsambst zu bitten / daß Sie in Ansehung derselben allergnädigst geruhen möchten / die zu Sicherheit des Reichs-Convents der Stadt Regensburg Churbayerischer Seits anerbothene Neutralität nicht auszuschlagen / sondern Ihnen vielmehr jene assecuration allergnädigst genieſſen zu lassen / welche vielhöchsterſagte Se. Churfürstl. Durchl. zu accordiren sich also geneigt bezeigen; als wodurch der Reichs-Convent so wohl als die Stadt in ihrer Consistenz conserviret / die Reichs-deliberationes

ihren weitern Fortgang pro publico behalten/ mithin auch denen Ständen der Muth und Eyfer zu allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät und Dero glorwürdigsten Ertz-Hauses Oesterreich Interesse das Ihrige noch ferners nach äusserster Möglichkeit beyzutragen umb so mehr angefrischet würde.

20. Also liessen sich Käyserl. Maj. endlich bewegen Ihre so offt gesuchte Bewilligung zu der angetragenen Neutralität in Regensburg zu ertheilen. Ehe aber dieselbe einigen Effect erreichen konte/ folgte die bekandte Action beym Schellenberge/ dadurch der Churfürste so sehr intimidiret wurde/ daß er augenblicklich seine Trouppen aus Regenspurg und von der Donau-Brücken ziehen ließ. Als nach deren Abzug die Käyserl. Völcker postes daselbst nahmen/ wolten zwar die meisten Gesandten von neuen erschrecken/ und vor einen andern Uberfalle derer Bayerischen Trouppen sich fürchten: Ihro Käyserl. Maj. aber erwiese/ daß sie nicht schuldig wären/ Ihr ehemahls gethanes Versprechen zu halten/ weil sie solches nur bis auff den December extendiret/ die Frantzosen aber solches binnen dieser Zeit zu acceptiren versäumet hätten; Und ehe die Feinde auff diese exceptiones antworten konten/ wurden sie zum andern mahl bey Hochstädt geschlagen/ und aus dem gantzen Reiche gesetzet.

21. Bey AVGSPVRG kam es etlichen unbegreifflich vor/ worum die Käyserl. Armee/ welche

che zu erſt denen Bayeriſchen Trouppen die Wege verleget hatte/ ſich ohne genugſame Noth bald darauff retiriret/ der Commendante in der Stadt aber ſeine Guarniſon von mehr als 6000. Mann abgeführet habe/ ehe noch von dem Feinde eine rechte Gewalt gewieſen/ oder zum wenigſten ein ſolcher Accord gemachet worden/ bey welchem man ſich einer gewiſſen Ruhe hätte verſichern können.

22. Vor PASSAV kame es zu dem würcklichen canoniren/ und gleichwohl wurde der Biſchoff und Fürſte dieſes Orts/ der Cardinal von Lamberg/ nachgehends beſchuldiget/ er habe den Vergleich gar zu zeitig angefangen/ auch ſolchen mit dem Churfürſten geſchloſſen/ ehe dem General und Grafen von Gronsfeld/ als Käyſerl. Commendanten daſelbſt/ die gehörige Nachricht davon ertheilet worden. Allermaſſen man dieſe reprochen Jhro Hochfürſtl. Eminenz nicht etwan ingeheim machte/ ſondern ſie dermaſſen public werden ließ/ daß auch die gemeinen Leute in Oeſterreich allbereit anfiengen ſchimpflich darvon zu reden/ und in denen Wirthshäuſern des Herrn Cardinals Bildnüß zu zerſchneiden/ deſſen Verantwortung aber in nachfolgenden beſtunde:

I. Paſſau ſey kein Ort/ welcher ſich gegen ein fliegendes Corpo, vielweniger aber gegen eine gantze Armée zur Gegenwehre ſtellen könne.

II. Wenn man rechte Linien davor auffwerffen wolle/ ſo hätten ſolche ſehr weitläufftig müſſen

müssen angeleget / und durch vieles Volck behauptet werden.

III. Nachdem nun die Linien so weitläufftig nicht angeleget / auch zur Defension so viel Miliz nicht herbeygeschaffet worden / so sey keine Mögligkeit gewesen die Stadt / und das auf St. Georgen Berge gelegene Schloß zu defendiren / zumahl da es an Munition, Artillerie, und andern nothwendigen requisitis gemangelt.

IV. So sey auch keine Hoffnung gewesen / in der kurtzen Zeit mehr Volck und Artillerie, oder einen völligen Entsatz zu erhalten / da der Zustand in Ungarn auff einer Seiten solches gehindert und verursachet / daß man die meiste Artillerie dahin führen / diese Vestung aber / als eine Vormauer dadurch entblössen müssen: auff der andern Seiten aber / wo die Hoffnung näher geschienen / der General d' Erbeville sich auf den General Styrum / dieser auf ermanglende Ordre des Herrn General Lieutenants sich beruffen.

V. Der Herr General Graf von Gronsfeld habe solches alles gewust und erkennet / auch privatim so wohl als in öffentlichen Conferentzen ausgesagt.

VI. Die Kranckheiten / so von denen frembden Völckern nach Passau gebracht worden / hätten den Kern von der Bürgerschafft in allen drey Städten dergestalt dahin gerissen / daß bey der Attaque in der so genandsten Jnstadt nicht mehr als 36. gesunde Mann in allen aber nur 300. Leute gewesen / welche man wider die Feinde stellen können.

VII. Nachdem die Canonirung und Bombardirung vom 8. Jan. sich umb 6. Uhr des Mor-

Morgens angefangen / und bis umb 9. Uhr des Nachts gewähret / da inzwischen auch die Batterien und Approschen gegen die Hauptlinien zwischen denen Ströhmen angeleget worden / wären der Herr General von Gronsfeld nebst dem Obristen d' Arnan zu Jhro Eminenz kommen / und hätten Sie selbst angereitzet / bey Erwegung des kümmerlichen Zustandes einen Trompeter an die commandirende Baierische Generals zu schicken / einen Stillstand vorzuschlagen / und durch Deputirte gewisse Propositiones zu thun.

VIII. Diese propositiones wären dahin gegangen / daß die Stadt Passau und das Oberhauß von der Käyserl. Miliz evacuiret / von beyden Theilen unbesetzt gelassen / keiner Parthie in / daraus / oder durch dieselbe / und des Hochstiffts kleines Territorium einiger Schade geschehen / noch sich ihrer zu einigen Vortheil oder Commodität gegen einander bedienet / hingegen das freye Commercium auf dem In- und Donaustrohm wieder geöffnet und erhalten / der Stillstand aber nur auff etliche Tage extendiret seyn sollen / bis Jhro Hochfürstl. Eminenz den allergnädigsten Käyserl. Consens selbst würde eingeholet haben.

IX. Diese Gedancken wären nicht allein von dem Käyserl. Generale gebilliget / sondern auch das an die Baierische Generalität gerichtete Schreiben durchlesen / und nachgehends Anstalt gemacht worden / einen Trompeter mit demselben an gehörigen Ort zu schicken.

X. Als dieser Trompeter die resolution mit sich gebracht / der Churfürst / welcher selbst zugegen

gegen / sey der Tractaren wegen in diese Gegenden nicht gerücket / habe auch keine Zeit zu denenselben übrig / sondern müsse diesen Tag noch mit Passau richtig werden / weil Batterien / Kessel / Volck / und alles andere in gurer Bereitschafft stünde. Sie hätten so viel Mängel an denen Linien / und so viel Vortheil zur Attaque gefunden / daß es keine sonderbahre Mühe brauche / hätten auch sonsten schon so viel Nachricht / daß die Stadt nicht anders als mal à propos sich wiedersetzen könne. Man solle dergestalt nur nicht viel Wercks machen / und an einen Succurß gedencken. Sie könten auf erfolgenden würcklichen Anfall / wenn die Stadt auf einmahl übergehen solte / die in dergleichen Fällen besorgende desordres derer Soldaten nicht über sich nehmen. Bloß aus conservation Ihr. Hochfürstl. Eminenz wären sie zu frieden / daß die Käyserl. Guarnison mit aller Zugehör innerhalb 24. Stunden / wohin sie wolten abziehen / und Ihro Käyserl. Maj. das Volck conserviren möchte. Die Stadt solte mit ihrem Volcke nach Erforderung derer Posten leidiglich besetzet / in das Oberhauß aber kein Mann mehr geleget werden / als so viel Ihro Eminenz darinnen hätten / welche man auch im freyen Besitze Ihres Reichs Fürstlichen Territorii wolle verbleiben lassen: So hätten der Hr. General und Obrister sich zwar eine Zeitlang geweigert / diese offerten anzunehmen / endlich aber doch selbst vernehmen lassen / es sey keine Frage: ob? sondern nur / wie man accordiren solle? worauff geheimer Kriegsrath gehalten / und die Miliz abgeführet worden.

23. Als

23. Als auch des Redens und Schreibens in dieser delicaten Materie gar zu viel werden wolte / hielte sich der sämbtl. Reichs-Convent verpflichtet / Ihro Käyserl. Maj. die Unschuld hochgedachten Cardinals und Bischoffs von Passau vorzustellen / und gebührende Ansuchung zu thun / daß nicht alleine Ihr. Eminentz gebührende Satisfaction gethan / sondern auch eine Käyserliche Verordnung in das Reich abgelassen würde / Krafft deren sich niemand von Civil- oder Militar-Personen unterstehen solte / den hohen Reichs-Fürsten Stand auff eine ungebührliche Weise ins künfftige zu verletzen:

24. Damit nun diese Zwistigkeiten einmahl möchten beygeleget werden / liessen Ihro Käyserl. Maj. an den Churfürsten von Maynz nachfolgendes Schreiben ergehen:

Leopold ꝛc. ꝛc.

EWr. Liebden ist zweiffels ohne bekand / und wird Deroselben von Ihrem Gesandten und Directore zu Regenspurg gebührend referiret worden seyn / was nach der von Chur-Baiern unternommenen feindlichen Belager- und Vergewaltigung der Stadt Passau und dasiger Veste / das Oberhauß genannt / dieses Zufalls halber / zwischen Unsers Geh. Raths und Principal-Commissarii zu gegenwärtigem Reichstag des Cardinals von Lamberg Liebd. und unserm General von der Reiterey / Graffen von Gronsfeld / für Zwistigkeiten entstanden / und vermittelst verschiedener in Druck gekommener Schrifften ausgebreitet / auch was deshalber aus denen zu besagten Regenspurg sich annoch befindenden dreyen Reichs-Collegiis an Uns unterm 23. Febr. jüngsthin für ein allerunterthänigstes Schreiben abge-

abgegeben worden. Nachdem wir nun hier urch veranlasset worden / über den Grund dieser Sache eine umbständliche Information einzuziehen / so haben Wir befunden / daß ietzterwehnte Zwistigkeiten aus ungleich eingenommenem Facto herrühren / hingegen der Casus sich von selbsten daher geäussert / daß die zu Passau und in unserm Ertzhertzogthumb Oesterreich gestandene Kriegs-Völcker bey damahligen bereits in heller Flamme hervorgebrochenen Hungarischen Rebellions-Feuer durch Abforderung Unserer beyden Hannover- und Schlickischen Regimentern geschwächet worden / und indem wir aus Käyserl. Vorsorge unsere übrige Kriegs-Macht anderweits versetzt halten müssen / keinesweges solchergestalten und also zeitlich mehr haben verstärcket werden können / daß sie der so frühezeitig angedrungenen Baierischen Gewalt / so sich vor der Thür seiner Vestungen und Plätzen täglich mit mehrerer Mannschafft und requisiten versehen können / den erforderlichen Wiederstand zu thun / und den Feind abzutreiben / oder auch obgedachte Stadt und Veste bey der bekandten Weitläufftigkeit und Schwachheit dasiger Posten zu erhalten im Stand gewesen wären / also / daß umb die darinnen gelegene Mannschafft zu conserviren / und nicht alles in das Verderben zu setzen / noch unsere zurück gelegene Erb-Länder dem Feind ohne weitern Widerstand offen zu lassen / bey so bewandten wahren Dingen / von Seiten des Cardinals Liebd. alles vorsorglich und vernünfftig vorgekehret worden / was wir von Dero uns bekannter angestammeter / und iederzeit ungekränckt erwiesener Treue und Ergebenheit zu Unsern und des Vaterlandes Diensten hätten erwarten und verlangen / Sie auch zu Erhaltung Ihres Stiffts und Unterthanen haben thun sollen und können / mithin aber auch von Seiten oberwehntes Unsers Generalen von der Cavallerie keine Schuld oder Versehen mit untergeloffen / dem obiger Verlust zu imputiren wäre; dannenhero wir denn auch mit seiner hierunter geführ-

ten Conduite, und daß er es auf keine andere Maas ankommen lassen, gnädigst zu frieden zu seyn umb so mehr Ursache haben / als wir dessen iederzeit bezeigter Tapferkeit und unveränderlicher Treue versichert seyn. Und gleichwie solchem nach wir gnädigst gut befunden / zu verordnen / daß alles was dißfalls durch den Druck oder sonsten kundbar worden / in ewige Vergessenheit gestellet sey und bleibe; Also haben wir auch Ewr. Liebd. von dieser Unserer Erklärung zu dem Ende freund-gnädigliche Nachricht mittheilen wollen / damit sie selbige denen dreyen Reichs-Collegiis zu Regenspurg auff derenselben anfangs gedachtes Schreiben dem Herkommen gemäß per dictaturam bekand machen zu lassen / belieben mögen; Gestalten Wir denn Ewr. Liebd. darumb freund-gnädiglich ersuchen / und derosselben mit Freundschafft Käyserl. Gnaden und allen guten förderist wohl beygethan verbleiben. Geben in unserer Stadt Wien den 13. Maji 1704. ꝛc. ꝛc.

Leopold. ꝛc.

25. So glücklich nun der Churfürst von Baiern in dem 1703ten Jahre in diesen Gegenden fochte / eben so glücklich war er auch an andern Oertern. Der Graf von Styrum wurde bey Höchstädt / und die Fränckische Creyß-Miliz bey Schardingen geschlagen. Selbst der Käyserl. General-Lieutenant Printz Louis von Baden muste es in einem Briefe an die Reichs-Versammlung gestehen / daß Deutschland allem Ansehen nach über den Hauffen hätte fallen müssen / wo sich die Frantzosen nicht mal à propos mit Eroberung der Vestung Kehl aufgehalten / und dergestalt das rechte tempo seine kleine Armée zu schlagen / den darauff anrückenden Succurß aber nach und nach zu ruiniren versäumet hät-

ten. Denn Landau / welches man im Jahr 1702. mit solcher Mühe und Kostbarkeit erobert hatte / ging nach einer vigoureusen Gegenwehre des Graffens von Friesen verlohren / und der Succurß wurde bey Speyerbach geschlagen.

26. Bey so bestalten Sachen konte den Churfürsten weiter nichts aufhalten / sondern er durffte nur bey sich überlegen / ob es vortheilhaffter vor ihm seye / Nürnberg anzupacken / und nach Eroberung dieses Platzes gantz Francken über den Hauffen zu werffen / oder nach Böhmen zu gehen / oder durch Tyrol eine neue Conjunction mit dem Hertzoge von Vendosme zu versuchen.

27. Dieser Vendosme hatte sich zur selben Zeit in Italien auch ziemlich ausgebreitet / weil der Baierischen Unruhe wegen die meisten Soldaten nach Deutschland zurücke kehren / und ihm dergestalt bey nahe gutwillig alles / was im Mantuanischen und Mayländischen von Printz Eugenio zuvor erobert worden, übe lassen musten. Da nun die ersten Attaquen in Tyrol dem Churfürsten so wohl glückten / daß er Kuffstein / Ehrenberg / und Inspruck ohne sonderbahre Mühe einnehmen konte / so schiene ihm auch die Vereinigung mit denen Frantzös. Völckern in Italien am allervortheilhafftesten zu seyn / und er ging dergestalt in aller Eyl durch die Gebürge / da der Duc de Vendosme hingegen die Vestung Arco belägerte.

28. Doch eben die Gebürge und die Festung

Arco

Arco machten sein Glücke zu erst stutzend. Denn bey der letzteren kunten die Frantzosen nichts ausrichten / und wo sich die Bayern nicht noch zu rechter Zeit vor denen Tyrolischen Bauern und Schützen / so ihrer auf denen Höhen warteten / versteckt hätten / dürffte die ansehnliche Armée in kurtzer Zeit ziemlich geschmoltzen seyn. Es gieng auch bey der Entfernung des Churfürstens in seinem eignen Lande nicht zum besten / da die Alliirten Trouppen in der Oberpfaltz einfielen / und unter andern Rothenberg / Cham und Amberg wegnahmen.

29. Auf diese kleine Vorspiele seines Unglückes aber folgte im Jahr 1704. allererst das rechte. Denn die Englischen und die Holländischen Trouppen / welche in denen Niederlanden biß-hero das ihrige gethan / numehr aber keine rechte Gelegenheit hatten weiter fortzugehen / biß die Sachen in Deutschland wiederum auf einen bessern Fuß gesetzet wären / marchirten / da sich dessen wohl niemand versehen hätte / nach der Donau / überstiegen zu erst das feindliche retrenchement beym Schellenberge / und erhielten darauf den 13. Aug. bey Hochstädt einen Sieg / dergleichen man in vielen Seculis nicht erlebet hatte.

30. Ehe diese Schlacht geschahe / so wurden dem Churfürsten sehr vortheilhaffte propositiones gethan / wie er dem bevorstehenden Ubel entgehen / und sich mit Ergreiffung der Käyserl. Parthie sehr glücklich machen könne. Er aber

begehrte lauter Dinge / welche unmöglich zu erfüllen waren / und wolte unter andern auch durch ein Königreich befriediget seyn. Hierbey sahe man wohl / aus was vor Absichten die Frantzosen / als sie sich zum ersten mahle unter dem Villars mit ihm conjungiret / geschrien: Vive le Roy! Ihr. Käyserl. Maj. aber konten sich nicht enthalten darüber zu lachen / und dem Churfürsten anzudeuten: Da Ihre Liebd. sich nicht entblödet hätten bißher einen Bedienten des Hertzogs von Anjou bey dem prætendirten Gouvernement in denen Niederlanden abzugeben / so sey es ein allzugrosser Sprung / wenn sie nun auf einmahl sich lauter Königl. Gedancken wolten einkommen lassen.

31 Man kan leicht gedencken / daß nach dieser Schlacht / und da sich der Churfürst selbst durch den Schwartzwald aus dem Reiche retiriret hatte / alles Land / welches bißhero von ihm erobert worden / an die rechtmäßige Herren wiederumb zurück gefallen sey: Dieses aber war bey nahe gantz unbegreifflich / wie alles so gar geschwinde / und ohne sonderbahre ravages habe geschehen können. Das eintzige Ulm bliebe mit Frantzosen besetzet / welches aber Mr. de Blainville, so selbst das Leben darüber einbüßte / nach einer kurtzen Belagerung übergeben muste.

32. Im folgenden Jahre ließ sichs der Churfürst sehr angelegen seyn in denen Niederlanden zum Dienste des Königes von Franckreich was auszurichten. Und in der That ware er gantz

alleine

alleine die Ursache / warumb der Hertzog von Marlebrug sein grosses Dessein an der Mosel auf eine Zeit lang vergessen / und über Halß über Kopff denen beängstigten Oertern an der Maas zu Hülffe kommen muste. Hingegen ging unter seinem Commando im Jahr 1706 die Schlacht bey Remellieres / und nach dieser Schlacht gantz Braband verlohren.

33. In Regenspurg wurde unterdessen dem Baron von Zindt als Bayerischem Gesandten angedeutet:

Nachdem dessen Principal / der Churfürst von Bayern / mit verächtlicher Hindansetzung aller von Röm. Käyserl. Maj. so wohl als vom gesambten Reiche an Ihn seither zwey Jahren ergangenen treuhertzigen Vermahnungen / und aufgerichteten Reichs-Schlüssen / und anerbottenen gütlichen Handlungen in seinen unverantwortlichen Empörungen wider Ihro Käyserl. Maj. und das Reich bißanhero hartnäckig verharret / einen Frieden-Bruch nach dem andern unaufhörlich verübet / und nicht nur Ihrer Käyserl. Maj. und anderer getreuen Chur- und Fürsten und Ständen Länder feindlich überzogen / geplündert / geraubet / gebrandschätzet / und so viel an Ihm gewesen / seinem dominat zu unterwerffen gesuchet / sondern durch Einführung grosser feindlicher Armeen das gesambte Reich in euserste Gefahr gestürtzet / endlich auch nach der durch GOttes gerechtes Urtheil jüngsterlittenen Niederlage sein Vaterland lieber verlassen / und dem allgemeinen Reichs-Feinde ferners anhangen / als sein Verbrechen erkennen / und sich seiner rechtmäßigen Obrigkeit / Ihrer Käyserl. Maj. und dem Reiche / gehorsambst submittiren / und umb Verzeih- und Aussöhnung gebührend ansuchen wollen.

Ingleichen er / Zindt / zu Beförderung dessen ver-

dammlicher und friedenbrüchiger Beginnen / sich mit Vergessung seiner Ihrer Käyserl. Maj. und dem Reiche schuldiger Pflicht und respects fleißig gebrauchen / auch in Anstifft- und Erhalt- oder Hegung höchstschädlicher Trennung / Verrath und Meutereyen an sich nichts erwinden lassen; So finden Ihre Käyserl. Maj. nicht für gut / Ihn länger zu Regenspurg zu dulden / sondern thun Ihm hiermit gebieten und anbefehlen / daß er mit seinem Hauß-Gesinde und Zubehörigen innerhalb drey Tagen von der Insinuation dieses Decreti aus Regenspurg / und so dann innerhalb 14. Tagen weiter von des Reichs Boden so gewiß abweichen solle / als nach deren Verflieſſung Ihm kein solches Geleit / welches er inzwischen hiebey zu empfangen hat / gehalten werden solle. Ihm wird aber auch hiebey ausdrücklich anbefohlen / nicht nur die von Degenfeld / als eine Ihrer Käyserl. Maj. und dem Reich unmittelbahr unterworffene / und Ihn nichts angehende vom Adel / und was Ihr zugehöret / in Regenspurg / in der Abtey Nieder-Münster / zu hinterlassen / sondern sich auch mit keinem andern / wer der auch sey / Gut oder Bagage zu beladen / darnach er sich dann zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Maj. hervorgedruckten Secret Insiegel den 28. Aug. 1704.

(L. S.) Kaunitz.

34 Ohngeacht auch der Churfürst bey seiner præcipitirten Flucht ein Patent hinterlassen hatte / in welchem die Landes-Regierung / und alles / was von derselben dependirte / seiner Gemahlin völlig übergeben wurde: So kunte dieses doch das bevorstehende Unglücke keines weges abwenden. Denn vors erste drungen die Alliirten numehr so scharff auf die Bayerischen Festungen loß / daß diese an keine Gegenwehre gedenken

dencken / sondern sich allerseits durch einen General-Accord ergeben musten / ehe man sie noch einmahl berennet und aufgefodert hatte: vors andere hatte sich diese gute Printzeßin zu ihrem eignen Schaden von Käyserl. Maj. die permission ausgebethen / Ihre Frau Mutter die verwittbete Königin von Pohlen in Venedig zu sprechen. Denn die Erlaubnüß wurde ihr zwar verlangter massen nebst denen dazu gehörigen Passe-porten ertheilet / weil aber unterdessen in Bayern unterschiedene Conspirationes entdecket / und sonderlich in München an verborgenen Oertern vor mehr als 6000. Mann Gewehr und Munition gefunden wurde; So gerieth man auf die Gedancken / es müste die Churfürstin von diesen allen nicht allein gewust / sondern aus eben diesen Ursachen auch diese Reyse vorgenommen haben / damit das projectirte Werck in ihrer Abwesenheit könne ausgeführet werden / und wolte man dergestalt am Käyserl. Hofe in Ihre Zurückkunfft nicht willigen; vielmehr erging bald darauf Ordre, daß auch die in München noch lebende Kinder von dar solten weggeführet / und nach Clagenfurth gebracht werden.

35. Endlich erfolgte den 29. April 1706. die völlige Achts-Erklärung folgender massen:

Ihre Käyserl. Majestät kamen Mittags um 1. Uhr in den Richter-Saal / und satzten sich auf Dero drey Staffel erhöheten Thron unter einen Baldaquin. Das Zimmer und der Thron waren / wegen der noch

währenden Trauer / mit schwartzem Tuche bekleidet / zu Ihrer rechten Hand stellte sich der Ober-Hof-Marschall / Graf von Waldstein / mit dem bloßen Schwerdte / neben ihm der Hatschier-Hauptmann / Graf von Martinitz / und bey diesem der Käyserliche Obrist-Hofmeister und erste Geheime Rath / Fürst von Salm. Zur lincken Hand / der Obrist-Cämmerer / Graf von Trautson / vor demselben der Reichs-Vice-Cantzler / Graf von Schönborn / und zur Seite der Estrade, der Reichs-Hofrath und Geheime Reichs-Secretarius von Consbruch, an beyden Ecken der Bühne stunden zwey Reichs-Herolde in ihrem gewöhnlichen Habit / worauf vorn und hinten der Käyserl. Adler gesticket war / die Hüte auf dem Kopff / und dünne Herold-Stäbe in der Hand habend.

Ihre Käyserl. Majestät so bedeckt waren / wincketen dem Reichs-Vice-Cantzler / welcher mit einer gedoppelten Spanischen Reverentz sich herzu nahete / und vor dem Throne niederknieud / von Ihro den allergnädigsten Befehl mit wenig Worten / und mit leiser Stimme / gleichwie bey Belehnungen und Land-Tags-Propositionen zu geschehen pfleget / empfieng / in was Terminis er seinen Vortrag zu thun hätte. Ermeldeter Reichs-Vice-Cantzler trat darauf / nach einer wiederhohlten Reverentz / wieder an seinen Ort / und explicirte sich ohngefähr auf folgende Weise:

Die Römische Käyserliche / auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät Ihr Allergnädigster Käyser und Herr / hätten sich entschlossen / auf Ihrem sonst gewöhnlichen Gnaden-Thron / vor dasmahl Ihr Käyserliches Ober-Richterliches Amt zu exerciren und zu verrichten / allermassen bekannt / welchergestalt die bißherige Churfürsten zu Cölln und Bayern / Joseph Clemens, und Maximilian Emanuel, sich an Ihro Käyserliche Majestät / dem Reich und Dero Deutschem Vaterland / mit Untreu / Verrätherey und allerhand Frevel-Thaten / dergestalt gröblich vergriffen hätten /

daß

daß sie sich nicht geschenet / auf eine Ehr- Pflicht- und ihres eigenen Deutschen Bluts vergessene Weise / mit der Cron Franckreich / als einem fast erblichen und declarirten Feinde des Reichs / in Bündniß einzulassen / diesen in das Hertz von Deutschland zu führen / dero Mit-Stände zu bekriegen / und unsäglichen Schaden und Unheil mit Vergiessung vieles unschuldigen Christen-Bluts anzustifften / auch von ihrem bösen Verhaben / weder durch gütliche Ermahn- und Anerbietung grosser Vortheile / so von Ihr. Käyserlichen Majestät und Dero Alliirten ihnen beschehen / noch durch Bedröhung wohlverdienter Straffen / wieder herbey und auf guten Weg gezogen werden können. Vielmehr dieselbe in ihrem hartnäckigen Sinn unverrückt beharreten. Es erachteten Ihre Käyserl. Majestät demnach / aus tragender Käyserlichen vollkommenen Macht und Gewalt / sich verbunden / nicht allein nach Anerweisung der alten Römischen Rechte: Te Ore & Facto judicas, ergo Temet ipsum Poenæ subjecisti; sondern auch / nach Inhalt der güldenen Bull, des Land-Friedens und übriger allgemeinen Reichs-Satzungen / insonderheit Dero Wahl-Capitulation, das Urtheil auszusprechen und ergehen zu lassen / welches besagte beyde Chur-Fürsten vorlängst verdienet gehabt / Sie / Ihro Käyserliche Majestät / aber / aus blosser dem Hause Oesterreich angebohrnen Clementz und Güte / bis itzo verschoben hätten. Er referirte sich deshalber auf den Inhalt beyder Käyserlichen Urthel selbst / und befahl dem von Consbruch, selbige laut her zulesen. Dieser trat darauf hervor / und lase nach einer gemachten Spanischen Reverentz beyde Urtheile von Wort zu Wort laut ab.

Nach geschehener solcher Verlesung continuirte der Reichs-Vice-Cantzler seine Rede dahin / daß weil beede gewesene Chur-Fürsten zu Cölln und Bayern durch diese Urtheile in die Acht und Ober-Acht erkläret / aller ihrer Land-Regalien und Dignität entsetzet / mithin aus der

Zahl der getreuen Chur-Fürsten und Glieder des Reichs ausgeschlossen worden / Ihre Käyserl. Majestät ferner auch nicht wolten / daß von deren Gedächtniß bey Ihrem Archiv etwas übrig bleiben solte / dannenhero auch die Chur-Lehn-Briefe von Ihro Käyserlichen Majestät würden casiret und zernichtet werden / befohlen demnach Dero allergehorsamsten Reichs-Herolden hiemit allergnädigst an / selbige ferner zu zerstücken / und die Stücke in die freye Lufft zu werffen / damit gleichwie solche Stücke alsdann durch den Wind zerstreuet / herum flattern und zernichtet würden / also ihr Nahme und Gedächtniß gantz vernichtet werden solte. Der Reichs-Vice-Cantzler überreichte zu gleicher Zeit Ihro Käyserl. Majestät die Cölln- und Bayerische Chur-Lehn-Briefe in Copia Avthentica, welche Ihro Majestät jeden mitten von einander rissen / und vor sich auf die Erde warffen / worauf beyde Reichs-Herolden mit bedeckten Haupte auf die Bühne traten / dann sich auf die Knie setzten / die aufgehobene Stücke der Lehn-Briefe weiters kniend in viel kleine Stücke zerrissen / damit zu dem nächsten Fenster Ihro Käyserlichen Majestät Throns giengen / noch viel mehrere kleine Stücke davon machten / und dieselbe hinunter in den Burg-Graben wurffen. Der Reichs-Vice-Cantzler that nach diesen noch hinzu / es sey nunmehro gegen beyde gewesene Churfürsten zu Cölln und Bayern die Acht und Ober-Acht vollzogen / jedoch mit dem Unterscheid / daß der erste Joseph Clemens als Geistlicher / seiner Weltlichen von Käyserl. Majestät und dem Reich gehabten Lehn-Regalien / Privilegien und Gerechtigkeiten privirte / des andern unglückseliger Leib aber solcher Privation jedermänniglich dergestalt freygelassen worden / daß sich niemand an demselben weiter solle vergreiffen / oder verfrevelen können.

Womit sich dieser Actus in so weit geendiget / und Ihro Käyserl. Majestät mit vorgehenden Hof-Aemtern sich wieder nach Dero Retraite verfügeten; Die

bey-

beyden Herolde aber setzten sich auf dem äussern Burg-Platze / gleich vor der Brücke / zu Pferde / denen 12. Käyserliche Trompeter und 1. Paar Paucken / von 6. Hatschierern begleitet / entgegen kamen / und unter Trompeten und Paucken-Schall das Volck zusammen rieffen / sie ritten uritten auf den Platz / und stelleten sich gegen die Käyserl. Zimmer / allwo beyde Käyserliche Majestäten / gleichwie an der andern Seite die Frau Ertz-Hertzogin / im Fenster sich sehen liessen / da dann die Herolde beede Patente / eines nach dem andern / laut ablasen / welche Ablesung an zweyen Orten der Stadt / nemlich auf dem Graben / und neuen Marckte / wiederholet wurde.

WIr Joseph, von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / und zu Görtz / Land-Graf im Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau / und zu Salins ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Lands-Hauptleuten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vitzdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Land-Richtern / Schultheißen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden ꝛc. und sonsten allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / und sonderlich denen Ertz-Stifft Cöllnischen / Stifft Regenspurgischen / Stifft Lüttichischen /

und

und Berchtesgadischen Land-Ständen / Unterthanen/ Lehenleuten / Zugehörigen / und Verwandten / welche diesen Unsern Käyserlichen Brief oder dessen beglaubte Abschrifft sehen / lesen oder hören / und damit ermahnet/ auch dem gemäß sich erweisen werden / Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen / Käyserl. Huld/Gnad und alles Gutes. Es bedarff keiner weitläufftigen Vorstellung / was für böse An- und Rathschläge wider weyland Unsers Gnädigen Hochgeehrtesten Herrn und Vaters-Majestät und Liebden Glorwürdigsten Andenckens / und das Römische Reich / der bisherige Chur-Fürst zu Cölln / Joseph Clemens, sammt seinen älteren Bruder / dem damahligen Chur-Fürsten und Hertzogen in Bayern / eine Zeit lang heimlich geheget / und was zu deren übeler Ausführung Sie für verbotene Bündnissen mit dem König in Franckreich aufgerichtet/indem solches nicht nur durch ihre verschiedene Schreiben an das Taglicht kommen / sondern auch durch die gefolgte schädliche Missethaten in der gantzen Welt ausgebreitet worden.

Wir achten ingleichen ohnnöthig / umständlich anzuführen / sondern beziehen Uns auf die ausgegangene Schrifften / was massen derselbe mit Frantzöischem Gelde wider des Ertz-Stiffts Cölln / von Ihme nicht minder als seinen Vorfahren / mit theuren Eyd bekräfftigte Erb-Lands-Vereinigung / ohne des Dom-Capituls zu Cölln Vorwissen und Einwilligung / grosse und des Landes Kräfften weit übersteigende Werbungen eigenmächtig vorgenommen / wie treulich hingegen dieses ihm davon abgerathen / und denselben seiner der Käyserl. Majestät/ dem Reich und dem Ertz-Stifft geleisteten Pflicht wohlmeynend erinnert/ wie väterlich auch weyland Ihre Käyserl. Majestät / hochlöblichster/ Gedächtniß / als die Sache an Sie gebracht worden / ihn dazu selbst und durch ihre angeordnete Commissarien ermahnet haben. Daß aber sothane von Ihrer Majestät gebrauchte lindere Wege nicht verfangen / sondern

bey

bey seiner / des Joseph Clemens / Hartnäckigkeit Sie genöthiget worden / dem wegen dieser und anderer Klagen wider ihn begonnenen Recht seinen Lauff zu lassen / und folglich durch richterlichen Spruch ihn zu Beobachtung der Erb-Lands-Vereinigung anzuhalten / zu dem Ende auch andere rechtliche Verordnungen zu verhengen / und deren Handhabung denen ausschreibenden Fürsten / beeder Chur- und Nieder-Rhein-Westphälischer Creysen aufzutragen / solches ist gleichmäßig von Ihrer Gottseligsten Majestät und ihm hin und wieder kund gethan worden. Ob nun wohl Ihre Majestät und jedermännniglich zu verhoffen gehabt / er würde wenigstens darauf in sich gehen / seine Schuldigkeit gegen GOtt / Ihre Majestät / das Reich / das Capitul und die zu Lehen tragende Reichs-Landen bedencken / noch sich und sie in weiters Unglück stürtzen; So hat jedoch die leidige Erfahrung gezeiget / daß der König in Franckreich / sein Bruder Maximilian Emanuel und er / auf nichts anders / als die Ausübung ihrer GOtt- und Gewissen-losen Zusammen-Schwörung bedacht gewesen / und darum von ihnen beschlossen worden / nachdem kurtz vorhero der Maximilian Emanuel, die von weyland König Carl den zweyten von Hispanien / hochseliger Gedächtniß / ihm anvertraute / dem H. Römischen Reich zugehörige / und von unserm Deutschen Ertz-Hause herrührende Spanische Niederlande / der Frantzösischen Beherrschung muthwillig und treuloß unterworffen / unter dem ertichteten spöttlichen Nahmen / Burgundischer Hülff / Frantzösische Völcker in das Ertz-Stifft Cölln und Stifft Lüttich zu senden / und alle deren haltbare Oerter damit besetzen zu lassen. Auch darnach hat es an Unsers in GOtt ruhenden Herrn und Vaters Majestät / auch anderer hoher Reichs-Ständen / so wenig als der Dom-Capituln zu Cölln und Lüttich erneuerten treuhertzigen Warnungen gemangelt / sondern ist ihme / Joseph Clemens / eyfrigst vor augen gestellet worden / unter was harten Strafen alle dergleichen eigenwillige

Ein-

Einführung auswärtigen / bevorab so gefährlichen Kriegs-Volcks in des Heil. Römis. Reichs Landen verboten / wie vielmehr ihm / als nicht völligen Eigenthums-Herrn / sondern verpflichteten Verwaltern / der ihme mit gewissen Einschrenckungen untergebenen Ertz- und Stifftischen Landen / durch die Erb-Landes-Vereinigung und andere Rechten solches verwehret / und daß nicht allein denenselben nach / bey seiner fernerer Halsstarrigkeit er sothaner Verwaltung entsetzet werden oder bleiben müste / sondern auch unvermeidlich seyn würde / nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung und jüngsten Reichs-Abschieds zu erklären / daß durch die bezeigende thätliche Widersetzung gegen ausgegangene rechtliche Urtheil / er mit der That an statt der Käyserlichen und des Reichs / wider die weltliche gesetzten Acht / als ein Geistlicher / aller von Käyserl. Majestät und dem heil. Reich habender Gerechtigkeiten und Gutthaten verlustiget seye. Er hat sich aber daran wiederum nicht gekehret / sondern deshalben die von ihm nicht zum besten angesehene Capitularen desto unversöhnlicher gehasset / sie theils selbst aufs äusserste verfolget / theils der Frantzösischen noch währenden Gefangenschafft oder anderer Rache übergeben / nach wie vor gegen Uns und andere vornehme Reichs-Stände allerhand Schmäh-Schrifften überall ausgestreuet / dabey sich vermessentlich unterstanden / unter dem Schein und Nahmen eines Ertz-Cantzlers von Italien / den mit gleichen Verbrechen beschmutzten Hertzogen von Mantua / in und auser Deutschlandes zu vertheidigen / und in seinem Ungehorsam wieder Uns zu steiffen / für sich auch in denen unterhabenden Landen immer grössere Kriegs-Anstalten gemacht / mithin zugleich eigne und fremde Ubelthaten auf sich beflissentlich geladen. Als bey solcher Bewandniß nächst denen von weyland Ihrer Käyserl. Majestät abermahls vergeblich gethanen rechtlichen Verfügungen / die Waffen wider ihn und seine inhabende Frantzosen noth-

nothdringlich ergriffen/ und unter andern die Vestung Käyserswerth/ obschon nicht ohne klägliche Vergiessung vieles Christen-Blutes / ihnen glücklich abgewonnen worden / hat er an statt vernünfftiger Besserung/ freyer Stücken / eine mit vielen eitelen Dingen angefüllete Frantzösische Schrifft freventlich herausgegeben / und darinn sich rund erkläret / keine der herrlichsten Anerbietungen / wodurch er herbey gebracht werden wolte/ anzunehmen / sondern seine so genannte Burgundische Völcker / auf welche er sich allein verliesse / beständig zu halten / und durch dieselbe seine Vergnügung / die er sonsten nirgends finden würde / nach allen Kräfften zu suchen. Gar nach der weyland Unsers Herrn Vaters Majestät / auf des Reichs Einrathen / verkündigten Kriegs-Erklärung wider Franckreich / den Hertzogen von Anjou, ihre Helffere und Helffers-Helffere / insonderheit seinen Brudern und ihn / hat er abermahls schrifftlich betheuret / ehender Leib und Leben / Gut und Blut aufzusetzen / als jemahls zu erdulden / daß die unverwickelte Chur-Fürsten ihn nochmahln ermahneten / sich der unzulässigen Verstrickung zu entledigen/ die Frantzösische Völcker weg zu schaffen / und sich als einen gehorsamen Reichs-Stand zu erweisen/ noch weniger dergleichen Zumuthungen statt zu thun / sondern seye mit Verwerffung aller ihrer bey Käyserl. Majestät / wegen seiner Aussöhnung angetragener Bemühung / mehr als jemahls entschlossen / an die Frantzösische Bündniß sich unbeweglich zu halten. Was vor Grausamkeiten er auch um dieselbe Zeit / durch Abnöthigung der Stadt Cöllnischen Neutralität / Ausraubung / Verheerung und Verbrennung vieler Jülich- und Bergischen Orten / auch Mißhandlung der Innwohner beyderley Geschlechts / mit einer Anzahl Frantzösischen Volcks / selbst verüben helffen / solches hat er als rühmliche Thaten an unterschiedlichen Orten/ fürnemlich seinem Bruder selbsten / geschrieben / und ruhet annoch in frischer Gedächtniß. Er hat endlich

lieber

lieber das Churfürstenthum Cölln / und Fürstenthum Lüttich verlassen / die Churfürstl. Residentz Bonn denen Frantzosen völlig einräumen / und mit seinem gewöhnlichen Gefolg / unter Frantzösischer Begleitung / in die Frantzösische Bothmäßigkeit sich begeben / also gäntzlich zum erklärten Reichs-Feind über gehen / und mit seinem Leib bey demselben annoch verbleiben / als seiner Obliegenheit und Pflichten ein Genügen thun wollen; Der vielfältigen vor und seithero wider Fürstliche Geistliche Personen von ihm / oder mit seinem Vorwissen angestellten meuchelmörderischer oder gleichgearteter Anschlägen / und verübter oder veranlaster Lasterthaten zu geschweigen. Ist demnach nichts übrig / als seinem eigenen Beyspiel / und dem von ihm / Joseph Clemens, nicht so sehr ausgesprochenen / als bereits vollzogenem Urtheil nach / auch Unserseits denselben aus der Zahl / Würde und Gunst der Deutschen Reichs-Glieder / deutlich auszuschliessen / wie solches seine gehäuffte Friedens-Brüche / die von ihm manchfältig beleidigte Majestät / hartnäckiger Ungehorsam und andere grobe Verbrechen / verdienet / die Guldene Bull / der Käyserl. und des heil. Reichs Land-Fried / jüngere Reichs-Abschied / und die von Käyserl. Majestät bestätigte letztere Reichs-Schlüsse erfordern / Wir auch / vermöge Unserer beschwornen Wahl-Capitulation und tragenden Käyserlichen Amts / schuldig seynd. Hierum setzen Wir hiemit ihn / Joseph Clemens, bisherigen Churfürsten zu Cölln / des heil. Reichs Fürsten zu Regenspurg / Lüttich und Berchtes-Gaden / oder auch seiner Benennung nach / zu Hildesheim / gebohrnen Hertzogen von Bayern / und Pfaltz-Grafen bey Rhein / aus Unserer und des heil. Reichs Gnad / Schutz / Schirm und Vertretung / erkennen auch / erklären und verkündigen ihn für entsetzt / und mit geschehener That verlustigt / aller von Uns und dem Reich habender oder gehabten Freyheiten / Rechten / Regalien / Ehren-Aemtern / Tituln / Lehen / Eigenthümer / An-

wars

wartungen / Landen / Güter / Leuten und Unterthanen / wie oder wo die seyen / nichts ausgenommen. Verbieten allen und jeden des Reichs Angehörigen / wes Stands oder Wesens die seyen / mit ihme / Joseph Clemens, gewesenen Churfürsten zu Cölln / Reichs-Fürsten zu Regensburg / Lüttig und Berchtesgaden / oder auch / dem geführten Titul nach / zu Hildesheim / Hertzogen zu Bayern / und Pfaltz-Grafen beym Rhein / unter was Schein es wolle / einige Gemeinschafft förders zu haben / ihn zu enthalten / zu hausen / zu herbergen / zu ätzen / zu träncken / oder einige Weise fürzuschieben / ihm ichtwas zu leisten / an ihn gelangen zu lassen / oder von ihm an oder sonst in Schutz oder Schirm zu nehmen. Gebieten nochmahlen seinen vorherigen Lehen-Leuten / Landsassen / Bedienten / Unterthanen und Angehörigen / Geist- und Weltlichen / nicht weiters auf ihn zu sehen / oder von ihm / seinetwegen oder denen Seinigen / wer die seyen / einigen Befehlich zu empfangen / viel minder demselben zu folgen / sondern allein auf Uns und diejenige / an welche Wir sie schon gewiesen haben / oder nach der künfftigen Zeiten Gelegenheit weisen werden / zu achten / und Uns zu gehorchen. Wiederholen ins besonder an alle und jede der ihm noch anhangenden Kriegs-Befelchhabern und Gemeinen Unsere erlassene Avocatoria das letzte mahl / daß sie sich von ihm und anderen Unsern Feinden stracks abthun / und zu Uns wenden / nicht aber zu seiner oder seines Anhangs Vertheidigung / oder in Angriffen gegen Uns / das Reich / dessen getreue Stände / oder Unsere und ihre Angehörige / sondern im Gegentheil wider ihn und seinen Anhang gebrauchen lassen / ihn und sie zu verfolgen / und ihnen zu schaden / allen Fleiß für kehren / und dadurch Unsere Gnade und Milde wiederum erwerben sollen. Entbinden alle diejenige / welche ihm einiger massen verwandt oder verbunden gewesen / und noch verwandt oder verbunden zu seyn glauben möchten / aller Huldigung / Pflicht / Schuldigkeit / Verschreibung / Verständ-

niß und Verknüpffung / wasserley die seyn / oder wie dieselbe lauten mögen / als die seit seiner vorgehabten Fried-Brüchen / Majestät Verletzungen und Ungehorsams unkräfftig und ungültig worden / dafür auch erkläret und verkündiget werden / noch jemanden binden können oder sollen. Ordnen / daß alle und jede Unsere und des Reichs Verwandte und Angehörige / in dieselbe Acht und Ober-Acht / wie auch der Geistlichen Privacion und alle andere / in denen Reichs-Satzungen oder von Uns ausgedruckte Strafen ebenmäßig mit der That fallen / auch von nun an für gefallen erkannt / erkläret / und verkündiget / geachtet / die übrige Untergebene auch auf den Betretungs-Fall an Leib und Leben / nach aller Schärffe gestrafft werden sollen / welche diesen Unseren Erkentnissen / Erklärungen / Verkündungen / Lossprechungen / Warnungen / Befehlen / Geboten und Verboten / einiger massen zuwider thun / oder nicht vollkommentlich nachkommen und geleben. Setzen schließlich hindan / und heben auf alle und jegliche Gnaden / Privilegien / Freyheiten / Herkommen / und Gebräuche / von Uns oder Unseren Vorfahren am Reich oder andern hiervon ausgangen / erlangt oder bekräfftiget / die in einiger Weise hierwider seyn / oder angezogen werden möchten / mit was Worten oder Meynungen die verfasset oder verwahret wären: ernstlich wollend / daß deren keine jemanden / was Würdens / Stands oder Wesens der seye / von allen diesen Unsern Verordnungen / oder deren einer ausnehmen / darwider schützen oder verantworten solle / oder könne in keine Wege. Alles von Römischer Käyserl. Macht / in Krafft dieses offenen Briefs / darnach sich jedermännigalich zu richten / und für Schaden und Verderben zu hüten hat.

Geben in Unserer Stadt Wien / den neun und zwanzigsten April, Anno siebenzehn hundert und sechs / Unserer Reiche / des Römischen im siebenzehenden / des Hun-

Hungarischen im neunzehenden / und des Böhmischen im ersten.

Joseph.

(L. S.)

Vt. Fried. Carl / Graf von Schönborn.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
C. F. Conßbruch.

WIr Joseph von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Landrichteren / Schuldheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Lehenmannen / Unterthanen / und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seyen / und sonderlich denen Bayerischen Land-Ständen / Unterthanen / Lehenleuten / Zugehörigen und Verwandten / welche diesen Unsern Käyserl. Brief / oder dessen beglaubte Abschrifft sehen / lesen oder hören / und damit ermahnet / auch deme gemäß sich erweisen werden / Unsere Freundschafft / Vetter- und Oheimlichen Willen / Käyserl. Huld / Gnade und alles Guts. Es ist nunmehro weltkündig / was massen seit etlicher Jahren der bißherige Churfürst und Hertzog in Bayern / Maximilian Emanuel, theils von seiner ohnmäßlichen Begierde nach grösserer weltlicher Macht und Hochheit / theils aus heimlich gehegten ohnverdienten Haß und Mißgunst / gegen weyland Ihre Käyserl. Majestät und Liebden Unsern Gnädigen Hochgeehrtesten Herrn und Vatern / Glorwürdigster Gedächtniß / und Unser Ertz-Hauß sich der-

gestalt einnehmen lassen / daß er alle / weyland Ihrer Majestät und dem Römischen Reich schuldige Liebe / Ehre und Treue in Wind geschlagen / an den gleichgesinnten König in Franckreich sich gehencket / und mit demselben auf verschiedene Weise alles zusammen getragen / was zu ihrer Ausbreit- Erhöh- und Erweiterung / hingegen zu Schwächung / Zergliederung und Unterdrückung des Heil. Römischen Reichs / insonderheit aber weyland Ihrer Käyserl. Majestät und Unsers Ertz-Hauses Erniedrigung gereichen könte / solches verdammliche Vorhaben auch fürnemlich nach weyland Königs Caroli des Zweyten in Hispanien / Christlöblicher Gedächtniß / im Jahr Siebenzehenhundert und Eins / erfolgten Todesfall ins Werck zu richten getrachtet habe / und davon noch nicht ablasse. Es ist absonderlich in und ausser Reichs bekandt / wie muthwillig und untreu er / Maximilian Emanuel, die zu verwalten ihm anvertraute / zum Reich gehörige und von Unserm Teutschen Ertz-Hauß herstammende Spanische Niederlanden der Frantzösischen Beherrschung untergeben / wie frech er den im Nahmen des Hertzogs von Anjou von ihme zu der Burgundischen Gesandschafft bestellten zu Regensburg / wider Unsers in GOtt ruhenden Herrn und Vatern Majestät zu handhaben sich unterstanden / wie boßhafftig er seinen Bruder / damahligen Churfürsten zu Cölln / zu gleichmäßiger verbotener Verbündniß und Einnehmung Frantzösischer / von ihnen spöttisch genannten Burgundischer Völcker / in das Chur-Fürstenthum Cölln / und Stifft Lüttig verleitet / mit was Ubermuth ferners er die löbliche Fränck- und Schwäbische Creysse zu Beförderung seines heyllosen Absehens zwingen / von Ihrer Käyserl. Majestät aber abziehen wollen / durch was vor Ränck er die Reichs-Berathschlagungen wider Franckreich / und seinen Anhang / zu hemmen gesuchet / was er auch anderwerts angesponnen / und was für schwere Drangsalen bey nicht findendem Gehör er überall nicht nur frevent-

lich

lich gedrohet / sondern auch ohne lange Verweilung mit friedbrüchiger Vergewaltigung Unserer und des heil. Reichs-Stadt Ulm zu vollstrecken an Unserer Frauen-Tag angefangen habe. Daß es aber dabey nicht geblieben / sondern die / ausser ihm / von allen Reichs-Ständen / Ihrer Käyserl. Majestät höchstseligen Andenckens / eingerathene / und von Deroselben genehm gehaltene Kriegs-Erklärung / wider die Eydbrüchige Cron Franckreich / den Hertzogen von Anjou, auch alle ihre Helffere / und Helffers-Helffere / er allein vermessentlich angezäpffet / die wider ihn ins besonder wegen sothanen Friedens-Bruchs ausgangene Verordnungen / nicht weniger als die auf des gesammten Reichs Ansuchen abgelassene mehr väterliche Ermahnungen / dann Käyserliche Befehle verachtet / eine Reichs-Stadt nach der andern / eine Landschafft nach der andern / ohne Unterscheid / obselbige der Käyserl. Majestät und Unserm Ertz-Hauß / oder andern getreuen Reichs-Ständen zugehören / so weit er sammt denen von ihme ins Reich geführten feindlichen Frantzösischen Kriegs-Heeren gelangen können / gebrandschätzet / mit List oder Gewalt weggenommen / mit Raub / Mord und Brand verheeret / dabey weder Kirchen / noch anderer geheiligten Dinge verschonet / gar die Reichs-Stadt Regensburg / ohngeachtet der darinn befindlichen / und von ihme selbst mit beschickten Reichs-Versammlung / in denen heiligen Oster-Tagen mit Heers-Krafft umgeben / eingenommen / und für sein Eigenthum zu behalten / die Gesandschafften aber zu Widerruffung der wider ihn / und seine Gesellschafft gemachter Reichs-Schlüssen zu dringen gedacht / bis er wegen entgangener Kräfften zur Entraumung genöthiget worden: Solches alles beweisen nicht so sehr die seitherige Reichs- und andere öffentliche und geheime Handlungen / oder Schrifften / als die noch nicht austrucknete Ströme des vergossenen Christen-Bluts / und die annoch fliessende heisse Zähren unzahlbarer Menschen / welche

längst um Gött- und menschliche Rache geschryen haben / und annoch unaufhörlich schreyen. Man hat nicht minder in sichere Erfahrung gebracht / wie sehr er und sein Anhang sich bearbeitet / die in Haltung ihres gegebenen Worts vielmehrers als Sie / standhafftige Ottomannische Pforte / obwohl umsonst / wider weyland Unsers Herrn Vaters Majestät und Uns anzuhetzen / daß insonderheit er Unsere aufrührische Hungarische Unterthanen / in der erweckten Unruhe zu verharren / und alle von Ihrer Gottseligen Majestät und Uns anerbotene Aussöhnungs-Mittel auszuschlagen angefrischet / ihnen alle eheste Hülffe versprochen / und beständig angelobet / daß er auf ihre Erforderung / nicht nur als Unseres Ertz-Hauses ohngezweiffelter Uberwinder / sondern da er wider Verhoffen unten liegen solte / auch mit seiner einzelen Person zu ihnen kommen / und sie wider Uns anführen wolte / inmassen auch anderer Orten dergleichen Meut- und Verrätherey en wider Ihro Majestät / Uns / und das Reich / vermöge unwerflicher Urkunden von ihme und seinethalben angerichtet / und unterhalten worden; Der wider Ihre Majestät und Uns mit Worten und Schrifften / selbst in denen Bayerischen Kirchen / ausgegossener Lästerungen zu geschweigen. Wie gleichwohln vor Anbeginn dieser offenbahren Feindthätlichkeiten weyland Ihre Käyserl. Majestät an Ihro nichts erwinden lassen / damit er / Maximilian Emanuel, in sich gehen / seine Obliegenheit gegen GOtt und Ihre Majestät / das Römische Reich / sich selbsten / seine Kinder und Unterthanen bedencken und beobachten / noch sich und Sie in das äusserste Unglück stürtzen möchte / dabey auch mit Ihrer Majestät Unserm und Unsers Ertz-Hauses empfindlichen Nachtheil / ihm die herrlichste Anerbiethungen thun lassen: Also haben Ihre Käyserl. Majestät ingleichen hernacher zu unterschiedlichen Zeiten / und gar nach dem bey Donauwerth ihm und seinen Gehülffen versetzten harten Streich / theils auf seine und der Seinigen

nigen betrügliche Veranlassung / theils auf vornehmer hoher Bunds-Genossen wohlmeynendes inständiges Anhalten / weitern Versuch gestattet / ob durch güttliche Wege er samt seinem Bruder herbey gebracht / und dadurch die innerliche Ruhe desto ehender hergestellet werden könte. Alle jedoch / welche damit umgangen / haben mit Ihrer Käyserl. Majestät und Uns erfahren müssen / daß er alle blos zu hintergehen gesucht / noch ihn die sammt andern grossen Vortheilen von Ihrer Majestät / Uns und andern gutwillig angetragene eigene Fürstenthümer und Lande ersättigen mögen / oder auch die von ihm zu Vergelt- und Belohnung seiner Ubelthaten ohne eintzige Scheu darüber begehrte anderer Ständen Lande und Städte in Schwaben und Bayern vergnügt hatten / sondern er bey seinem ersten GOtt- und Gewissen-losen Gedancken unveränderlich zu beharren allzeit entschlossen gewesen / zu deren Ausführung auch allein neue Kräffte und Gelegenheit erwartet / und mit dessen nicht so trockener als unverschämter Bekennung / so bald er vermeynet / mit selbigen versehen zu seyn / Ihre Majestät / Uns und Sie ohnleidentlich verhöhnet / noch es im Werck jedesmahl zu zeigen einigen Augenblick versäumet habe. Der gerechte GOtt aber / dessen Nahmen und Langmüthigkeit er in und ausser Landes mit Worten und Wercken so vielfältig mißbrauchet / ist mit seiner Allmacht dazwischen kommen / und hat denen Käyserlichen / des Reichs / der Königin von Engelland Liebd. und der General-Staaten der vereinigten Niederlanden Heerführern und andern Befehlchshabern / auch gemeiner Soldateſca, solche Stärcke / Vorsichtigkeit / Muth und Tapfferkeit / auch Glück / mildiglich verliehen / daß nach seiner und der bey ihm gestandenen Frantzosen völligen Niederlage / und vielen tausenden Gefangenen / er mit dem übergebliebenen wenigen Theil in die Flucht geschlagen / und sein Vaterland gäntzlich zu räumen gezwungen worden / seithero auch mit seinem Leib / bey und unter

denen Reichs-Feinden / seinen Gesellen / ohne die mindiste Reue oder Bekehrung / sich verstockter Weise aufhält und immer hin in seinen vorherigen Missethaten heim- und öffentlich fortfähret. Es ist folglich nichts übrig / als daß diesem von ihme / Maximilian Emanuel, schon mehr vollzogenen / als ausgesprochenen Urtheil nach / Wir auch Unserseits ihn von der Zahl / Würde und Genuß der Teutschen Reichs-Glieder deutlich ausschliessen / oder für ausgeschlossen erklären / und also die förm- und öffentliche Achts-Verkündigung ohne weiteren Anstand ergehen lassen / wie seine gehäuffte abscheuliche Laster beleydigter Majestät / und andere grobe Verbrechen längst verdienet / auch die güldene Bull / der Käyserl. und des Reichs Landfried / und andere Reichs-Satzungen / insonderheit die von Käyserl. Majestät bestätigte jüngere Reichs-Schlüsse erforderen / und Wir / vermöge Unserer beschworner Wahl-Capitulation, und tragenden Amts schuldig seynd. Hierum erkennen Wir hiermit / erklären und verkündigen ihn / Maximilian Emanuel, bißherigen Chur-Fürsten und Hertzogen von Bayern / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Land-Grafen zu Leuchtenberg / in Unsere und des heil. Römischen Reichs Acht und Ober-Acht / auch alle diejenige Strafen und Pönen / so dergleichen Erkenn- Erklär- und Verkündigungen / von Rechts und Gewonheit wegen / in sich begreiffen oder nach sich ziehen / mit der That gefallen zu seyn. Entsetzen damit / erklären und verkündigen ihn für entsetzt und verlustigt / aller von uns und dem Reich habenden oder gehabten Gnaden und Freyheiten / Rechten / Regalien / Ehren / Aemtern / Titeln / Lehen / Eigenthümer / Anwartungen / Ländereyen / Güter / Leuten und Unterthanen / wie oder wo die seyen; Erklauben auch seinen des Maximilian Emanuel, gewesenen Chur-Fürsten und Hertzogen von Bayern / Pfaltz-Grafen zu Rhein / Land-Grafen zu Leuchtenberg / Leib / jedermänniglichen / dergestalt / daß an demselben als der aus Unserm und des Reichs-

Frieden und Schutz in den Unfrieden und Unsicherheit gesetzet ist / oder sich selbst gesetzet hat / niemand frevelen oder sich vergreiffen möge. Verbieten allen und jeden des Reichs Angehörigen / was Standes oder Wesens die seyen / mit ihm fürters einige Gemeinschafft zu haben / ihn zu enthalten / zu hausen / zu herbergen / zu ätzen / zu tränken / oder in einige Weise fürzuschieben / ihm ichtwas zu leisten / an ihm gelangen zu lassen / oder von ihm an- oder sonst in Schutz oder Schirm zu nehmen. Gebieten nochmahlen seinen vorherigen Lehen-Leuten / Landsassen / Bedienten / Unterthanen und Angehörigen / Geist- und Weltlichen / nicht weiters auf ihn zu sehen / oder von ihm / seinetwegen oder denen Seinigen / wer die seyen / einigen Befehl zu empfangen / viel minder demselben zu folgen / sondern allein auf Uns und diejenige / an welche wir sie schon gewiesen haben / oder nach der künfftigen Zeiten Gelegenheit weisen werden / zu achten / und Uns zu gehorchen. Wiederholen ins besonder an alle und jede / der ihm noch anhangenden Kriegs-Befelchhabern und Gemeinen / Unsere erlassene Avocatoria das letztemahl / daß sie sich von ihm und anderen Unseren Feinden stracks abthun / und zu Uns wenden / nicht aber zu seiner oder seines Anhangs Vertheidigung oder in Angriffen gegen Uns / das Reich / dessen getreue Stände / oder Unsere und ihre Angehörige / sondern im Gegentheil wider ihn und seinen Anhang gebrauchen lassen / ihn und sie zu verfolgen / und ihnen zu schaden allen Fleiß fürkehren / und dadurch Unsere Gnade und Milde wiederum erwerben sollen. Entbinden alle diejenige / welche ihm einiger massen verwandt / oder verbunden gewesen / und noch verwandt oder verbunden zu seyn glauben möchten / aller Huldigung / Pflicht / Schuldigkeit / Verschreibung / Verständniß und Verknüpffung / wasserley die seyn / oder wie dieselben lauten mögen / als die seit seines vorgehabten Fried-Bruchs und Majestät-Verletzung / unkräfftig und ungültig worden / dafür auch erkläret und verkündiget werden / noch jemanden

binden können oder sollen. Ordnen / daß alle und jede Unsere und des Reichs Verwandte und Angehörige in dieselbige Acht und Ober-Acht / wie auch der Geistlichen Privation und alle andere in denen Reichs-Satzungen oder von Uns ausgedruckte Straffen ebenmäßig mit der That fallen / auch von nun an / für gefallen erkannt / erkläret und verkündet geachtet / die übrige ihm Untergebene auch auf den Betretungs-Fall an Leib und Leben nach aller Schärffe gestrafft werden sollen / welche diesen Unsern Erkentnissen / Erklärungen / Verkündigungen / Befehlen / Geboten und Verboten / einiger massen zu wider thun / oder nicht vollkommentlich nachkommen und geleben. Setzen endlich hindan und heben auf alle und jegliche Gnaden / Privilegien / Freyheiten / Herkommen und Gebräuche / von Uns oder Unseren Vorfahren am Reich oder andern hievor ausgangen / erlangt oder bekräfftiget / die in einige Weise hierwider seyn / oder angezogen werden möchten / mit was Worten oder Meynung die verfasset oder verwahret wären; Ernstlich wollende / daß deren keine jemanden / was Würdens / Stands / oder Wesens der seye / von allen diesen Unseren Verordnungen / oder deren einer / ausnehmen / darwider schützen / oder verantworten solle oder könne in keine Weg. Alles von Römischer Käyserl. Macht in Krafft dieses offenen Briefes / darnach sich männiglich zu richten / und für Schaden und Verderben zu hüten hat. Geben in Unserer Stadt Wien / den neun und zwanzigsten April / Anno Siebenzehnhundert und Sechs / Unserer Reiche des Römischen im Siebenzehenden / des Hungarischen im Neunzehenden / und des Böhmischen im Ersten.

Joseph.

Vt. Fried. Carl / Graf von Schönborn.

(L. S.) Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

36. Ob es nun wohl an dem / daß beyde geächtete Churfürsten die Achts-Erklärung allerdings verdienet hatten / so wolte doch solche verschiedenen Reichs-Fürsten umb des willen nicht gefallen / weil der Käyser selbige bloß vor sich und allein mit Genehmhaltung des Churfürstl. Collegii, nicht aber mit Einwilligung gesambten Reichs / unternommen / da doch nach den Reichs Grund-Gesetzen ihr Consens ebenfalls erfordert würde / und mit da seyn müste. Weil sie nun ihren habenden Rechten dahero zu nahe getreten zu seyn glaubten / als kamen sie bey Käyserl. Majest. mit nachfolgendem allerunterthänigsten Memorial ein:

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

EUre Käyserl. Majestät werden aus dem von des heil. Römis. Reichs-Fürsten / Unseren allergnädigsten Herren Principalen bishero geführten treu-patriotischen Bezeigen hoffentlich unter andern allergnädigst verspühret haben / daß dieselbe nichts liebers gesehen hätten / als wenn bey entstandenem ietzigen Krieg die algemeine innerliche gute Verständniß durchgehends ohnverrückt geblieben wäre; Gestalten nachdeme diesen zugegen die unglückselige Bayerische Unruhe erfolget / Sie / selbe zu dämpffen / alles mit angewendet / auch vor recht und nöthig erkannt / daß wie die Reichs-Kriegs Declaration nicht nur wider Franckreich / sondern zugleich wider alle dessen Helffere / der Behörde nach / ergangen / also denenjenigen als Feinden mit Ernst zu begegnen / welche / sich selber davor auffzuwerffen / mit declarirten Reichs-Feinden die Waffen gegen das Vaterland zu ergreiffen / und selbiges auf das Præcipitium seines Untergangs zu bringen / keinen Scheu

getra-

getragen; Diesen Principiis inhæriren nun Unsere allergnädigst und gnädigste Herrn Principales noch und seynd so bereit / als schuldig / alles dasjenige standhafftig mit anzugehen / was der allerhöchste Käyserl. Respect des gesamten Heil. Reichs Würde / und die Wohlfahrt des Vaterlandes / Teutscher Nation / nach dessen Form / alt- üblichen Herkommen / und einmüthig verfasten heilsamen Gesetzen / sonderlich dem Westphälischen Frieden / und dem neuen Reichs-Abschied / in allen Fällen / ietzt oder künfftig ie erfordern könte. Bey welchem Ihrem devoten und treu gesinnten Bezeigen Sie gehoffet hätten / daß auf dem Fall einer vornehmenden förmlichen Achts-Erklärung auch die Fürsten des Reichs um ihren Willen und Meynung würden gehört worden seyn / allermassen die Beschaffenheit des Reichs / der Stände Freyheit und Jura, die bey regularen Zeiten aus vielen Exempeln bekante alte Observanz, das Instrument Pac. Westphal. der Reichs-Abschied de An. 1654. und die fundbare Lehen-Rechten / ein solches offenbarlich mit sich bringen. Wie dann auch aus solchem Fundament bey dergleichen Occasion beyde Churfürsten Johann Georg / und Georg Wilhelm / zu Sachsen und Brandenburg / ruhmwürdigster Gedächtniß / An. 1623. so wohl durch Schreiben an damahls regierende Käyserliche Majestät als in publicis conventibus hiebevor schon bezeiget / daß nach denen gemeinen Lehn-Rechten / jedes Lehen-herrliche Interesse mit unter laufft / die Pares Curiæ zur Decision des Wercks mit gehöreten / welches bey Chur- und Fürsten des Reichs um so mehr anschläget / als ja Cölln / Bayern / Regensburg / Lüttich / Berchtesgaden und Leuchtenberg ex numero Electorum & Principum mit seynd / die Käyserliche Wahl-Capitulation ausdrücklich verordnet / ohne der Churfürsten / Fürsten und Ständen vorhergehende Einrath- und Bewilligung keinen Reichs-Stand / der Votum & Sessionem in denen Reichs-Collegiis hergebracht / davon zu suspendiren / oder auszuschlies-

schlieſſen / und es eine den Fürsten-Stand mit angehende Sache ist / wozu er nach aller Billigkeit mit seinem Consens zu concurriren hat / wann die hohe Reichs-Collegia geschwächet / und einer oder mehr von dem Reichs Corpore ex numero statuum gebracht / und seines Landes / Standes / Stimme / Ehre und Würde per Præscriptum solennem entsetzet werden solte. Nachdeme aber bey der ohnlängst erfolgten Chur-Cölln und Bayeris. Achts-Erklärung die Miteinwilligung der Reichs-Fürsten übergangen worden / und nun seit deme auch andere herausfliessende wichtige Mutationes in solchen Sachen obhanden / die auf Interpretation des Instrumenti Pacis tanquam Regis communis ankommen / mit Fürstl. Consens eingeführet worden / und ohne denselben mit Beystand nicht können geändert werden. So haben von Dero allergnädigst- und gnädigsten Herren Principalen die subsignirte Gesandschafften Befehl erhalten / Ewr. Käyserl. Maj. oberwehntes allerunterthänigst vorzustellen / und dasjenige / was nach Anleitung der Gesetze / und quoad modum & ordinem procedendi, in solchen Fällen denen Fürsten des Reichs zur Mitwilligung ex deductis mit gebühren wollen / mit allerunterthänigstem Respect zu verwahren / Ewr. Käyserl. Maj. allergehorsambst ersuchend / Sie allergnädigst geruhen möchten / des H. Römis. Reichs getreue Teutsche Fürsten / durch hinlängl. allergerechtsamste Remedur des vorgegangenen / bey Ihren Juribus zu erhalten / auch / zu künfftiger mehrerer Sicherheit und möglichster Hinlegung bißheriger Differentien / das Negotium certæ & constantis Capitulationis, mithin auch der gesamten Ständen Einwilligung erfordernden Modum & Ordinem declarandi in Bannum Imperii, nach Anleitung des Westphälischen Friedens / zu seiner endlichen Richtigkeit bringen zu helffen. Dann gleichwie schon bey Anfang dieses noch fürwährenden Reichs-Tags / das Haupt-Absehen mit dahin und zur deliberation gestellet worden / wie das gantze Reich in guter Ruhe und

Sicher-

Sicherheit conſerviret / und das uralte rechtſchaffene Vertrauen wieder auffgerichtet und beveſtigt werden möchte / der Schluß auch darauf ergangen / daß zu ſolchem Ende / neben dem Puncto Securitatis publicæ, die beſtändige Käyſerl. Wahl-Capitulation vi Pacis Weſtphal. pari paſſu tractiret / und zur Richtigkeit gebracht werden ſolle; welches Negotium weyland die letzt verſtorbene Käyſerl. Maj. glorwürdigſten Andenckens ſelber in einer Dero allergnädigſt ertheilten Reſolution, ſub 4. Febr. 1664. zu völliger Ausmachung noch vor dero Abreyſe von hier eyferig erinnern laſſen / wegen ſeiner Wichtig- und Weitläufftigkeit halber aber damit noch lange Zeit und Jahre zugebracht worden / biß man endlich An. 1672. ſich in allen Puncten biß ad Epilogum usque gäntzlich verglichen / wozu die damahlige nach einander gefolgte höchſt-anſehnl. Käyſerl. Commiſſiones, als mit denen immerfort daraus communicirt worden / zu deren endlichen Vereinigung beſtändig groſſe Mühe und Application ruhmwürdigſt beygetragen haben / allermaſſen dadurch denen vorgeweſenen und noch obſchwebenden Differentien ſeine abhelffl. Maas zwiſchen Haupt und Gliedern / und dieſen unter einfolgl. die Securitas interna gäntzlich beveſtiget würde. Alſo können im Nahmen Unſerer allergnädigſt. hohen Herren Principalen Wir annebenſt in allerunterthänigſtem guten Vertrauen nichts billigers oder auch nöthigers ſuchen / als daß Ewr. Käyſerl. Maj. allergnädigſt geruhen möchten / anberegtes Negotium certæ & conſtantis Capitulationis zu ſeiner endlichen Richtigkeit bringen zu helffen / und ferner nichts verhängen / oder geſchehen zu laſſen / ſo dero getreuen Reichs-Fürſten Juribus, dem Inſtrum. Pac. Weſtphal. und hier inſonderheit deſſen Articul. 8. entgegen / oder auf einige Weiß abbrüchig ſeyn könte. Wie nun ein ſolches zu allerſeits mehrerer Sicherheit / innerlichem rechtſchaffenen Vertrauen / und beſtändiger guter Harmonie, Abthuung der vorgangenen Unordnungen /

und

und zu einer zuverläßigen Richtschnur in künfftigen Vorfallenheiten gereichen / vornehmlich aber der in vim Juramenti errichteten Sanctioni pragmaticæ des oftgemeldten Westphälischen Frieden-Schlusses conform seyn würde; Also zweiffeln auch an allergnädigster Willfahrung die Fürsten des Reichs keines wegs/und verharren hingegen bereit / vor Käyserl. Maj. das H. Römis. Reich Teutscher Nation, und das Durchlauchtigste Ertzhauß Oesterreich / wie bißhero / also auch künfftig / alles treulich und nach euserstem Vermögen beyzutragen / was die gemeine Conservation und die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordern kan und mag. Womit Ewr. Käyserl. Maj. Wir eine in allen Stücken von GOtt jederzeit höchstbeglückte langwierige Regierung aus allerunterthänigster Treue anwünschen/ und zu Dero allermildesten Käyserl. Hulden und Gnaden uns empfehlen / als

Ewr. Käyserl. Majestät.

Allerunterthänigst. allergehorsamste

Verschiedener des H. Römis. Reichs-Fürsten anwesenden Räthe / Bottschafften und Gesanden.

Verzeichniß.

Derer jenigen hohen Reichs-Fürsten und Ständen / welche in der Chur-Cölln und Bayerischen Achts-Erklärungs- und denen anhangenden Sachen/ die / sub dato den 17. Januar. 1707. pro salvandis Juribus an Käyserl. Maj. gebrachte Vorstellung zu thun befohlen/ wie selbe absque Præjudiciis Sessionis & Præcedentiæ cujuscunque nach und nach zusammen getragen worden.

Beyde

Beyde Königliche Majestäten von Dennemarck und Schweden / respectu Dero Teutschen Reichs-Provincien.

Sachsen-Coburg. Sachsen-Gotha. Sachsen-Eisennach. Würtenberg. Hessen-Cassel. Mecklenburg. Hessen-Darmstadt. Braunschweig. Wolffenbüttel. Henneberg. Sachsen-Altenburg.

Salva ulteriori nominatione deren / die hiernechst ferner accediren werden / theils auch ein solches per Expressum sich vorbehalten.

37. Was Käyserl. Maj. desfals an Dero Principal Commissarium zu Regensburg den Cardinal von Lamberg rescribiret / besaget nachgehendes:

UNs haben Eure Liebden den 15. verwichenen Monaths Aprilis unter andern gehorsamst berichtet / was massen diejenige Fürstliche Gesandschafften / so unlängsthin in Puncto Banni die Reservation gethan / bey Ihro um unsere vertröstete Antwort und Erklärung geziemende Erinnerung thun lassen; Wir haben Ihnen solche in Eurer Liebden bald darauf erfolgten Abwesenheit um so weniger geben können / weiln gedachte Reservation und in Genere unterm Nahmen verschiedener Fürstlichen Gesandschafften unterschrieben / dem Verlaut nach auch der beygelegten Verzeichniß einige wieder ab und andere zugangen / und Uns dannenhero nicht wissend gewesen / an welche Gesandschafften eigentlich solche Antwort zu stellen / oder zu inscribiren wäre. Nachdeme nun aber Eure Liebden sich hoffentlich in gedeylichem Wohlstande zu Regensburg wieder einfinden werden; So begehren Wir gnädigst / daß Sie diejenige Gesandte / so Ihro mehrgemeldte Reservation überreichet / zu sich fordern lassen / und Ihnen

unsere

unsere gnädigste Antwort dahin ertheilen wollen; Gleichwie die von Ihnen bey Ubergebung der Reservation angehenckte Erläutrung / daß nemlich bey keinem Ihrer Principalen oder Committenten die Intention oder Meynung seye / die wohlverdiente Achts-Erklärung zu vernichtigen oder umzustossen / sehr gerecht seye / und Uns zu sonderbarem Gefallen gereiche: Also auch Wir nicht zweiffeln / daß wann gedachte Ihre Principalen und Committenten / sich zurück zu erinnern belieben / was vor- bey und nach der jüngsten Reichs-Kriegs-Erklärung vorgangen / Sie selbsten leicht erkennen werden / daß Wir bißhero in denen Achts-Sachen anderst nicht verfahren können; Damit aber ins künfftige alle dergleichen Beschwerden evitirt werden mögen / so werde uns sehr lieb seyn / daß nicht nur dasjenige / was super Modo & Ordine Declarationis Banni schon ehedessen bey fürwährender Reichs-Versammlung zwischen den beeden höhern Reichs-Collegiis gehandelt worden / reassumirt / und darüber eine neue Reichs-Constitution aufgerichtet / sondern auch die übrige Materien der perpetuirlichen oder beständigen Wahl-Capitulation wieder vorgenommen / und zu allerseitigem Vergnügen völlig ausgemacht werden; Gestalten Wir ein und anders so wohl als Römischer Käyser von Höchsten Ambts-wegen / als auch im Nahmen und von wegen Unsers Ertz-Hauses / zu befördern / und zu dem Ende behöriger Orten diensame Erinnerungen zu thun nicht unterlassen wollen. Wir haben die Zuversicht / diese Antwort werde die interessirte Fürsten vergnügen. Wien den 20. Junii 1707.

38. Immittelst ward von denen in dieser Sache interessirten Fürsten bey dem Reiche eine Schrifft bekannt gemacht / worinnen sie ihr Recht aus folgenden Gründen zu behaupten suchten / weil

1. Die sämbtl. Reichs-Fürsten ex Instrum. Pac.

Westphal. §. gaudeant **das unstreitige** Jus suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii **hätten / welches ihnen** ex generalitate verborum **unweigerlich zustehe / vornemlich da in gedachten** §. **vorhero erst welche Reichs-Geschäffte benennet / und alsdenn mit denen Worten /** nihil horum &c. **geschlossen würde / woraus denn folge / daß die Fürsten** fundatissimam intentionem **hätten bey allen Reichs-Geschäfften zu** concurriren.

2. **Wider dieses Recht / und alles was im** Instrum. Pac. **enthalten / könte keine einzige** Exception **stat finden /** I. P. W. Art. 17. §. Contra hanc 3.

3. **Wer also ein oder anders** Negotium **von dieser** General **Regel ausnehmen / oder denen Fürsten entziehen wolle / der müsse erstlich beweisen / daß ihm selbiges in dem** Instrum. Pac. **alleine zugeeignet sey.**

4. **Denn wann sothanige** Exception **nicht gantz klar und deutlich darinne enthalten / sondern nur** per Interpretationem & Consequentiam **daraus gezogen werden wolle / so müsse über solche** communi statuum consensu **geschlossen werden.**

5. **Könte der** §. gaudeant **gantz nicht von solchen** negotiis Imperii **verstanden werden / die bereits ausgemachet / weil / wann dieser behauptet werden wolte / erwehnter** §. **dahin zu verstehen / daß die Fürsten zu allen Reichs-Geschäfften** concurriren **solten von denen schon ausgemachet / daß sie darzu** concurriren **solten / welches aber nichts** inferire. **Lauffe 2. ein solcher Schluß wider die klare** generalité **der Worte / vornemlich da 3. das Wort** omnibus **nicht vor** Negotiis Imperii **sondern vor** deliberationibus **stehe / wenn also**

das

das Wort universalis durch das Wort ausgemachet restringiret werden solte / würde der Sinn dieser seyn / daß die Fürsten ein freyes Stimm-Recht in allen schon ausgemachten deliberationibus haben solten / welches noch härter klappe als das erste / daher das Churfürstl. Collegium hoffentlich die Gedancken nicht haben würde / dem Instr. Pac. solche Exceptiones aufzudringen.

6. Der §. habeantur, 3. Art. 17. I. P. sey keine Exception des unmittelbar vorhergehenden §. gaudeant; denn er wäre 1. nicht per modum Exceptionis verfasset / sondern 2. vielmehr per modum einer specialen Application des §. gaudeant, daß nemlich nach Anleitung desselben cum omnium statuum consensu die darinnen ausgedruckten Negotia vor allen andern abgethan werden solten / sey also 3. vielmehr eine Bevestigung des Fürstl. Stimm-Rechtes / als Einschrenckung desselben. Wann 4. dieser §. eine Limitation des vorigen seyn solte / müste diese Proposition deutlich drinne stecken: Die Fürsten solten in nachfolgenden negotiis nicht concurriren / biß man sich drüber vergliechen / worvon doch nichts zu befinden. Wenn sie aber §. per interpretationem daraus erzwungen werden wolle / so stehe solches dem Churfürstl. Collegio alleine nicht zu. 6. erhelle aus dem blossen Ansehen dieses §. daß die Concurrenz der Fürsten in selbigem nicht ausgeschlossen sey / weil in allen darinnen erzehlten Geschäfften gleiches Recht sey / welches sich sonderlich durch das / was der 9. Churhalben vorgegangen / satsam bestärcke / welches / daß es ratione der Achts-Erklärung eine andere Bewandniß habe / aus diesem §. nicht erwiesen werden

könne / also müste es ratione derselben vi hujus §. eben so gehalten werden / als wie mit den andern darinnen enthaltenen Materien. Wolte man Churfürstl. Seiten diese klare Worte nicht adgnosciren / so müste es 7. endlich dahin kommen / daß neutra pars hierinnen fortschreiten und zu der andern Præjudiz etwas thun könne / quia verba cum effectu sint accipienda. Und wenn die Churfürsten befugt wären / währender Zeit / da diese Materien nicht ausgemachet / immer fort zu fahren / so stünde es in ihren Händen das Instr. Pac. quoad §. gaudeant gantz fruchtloß zu machen. Wo man nun nicht in dieses Inconveniens verfallen / und denen Fürsten beyde diese §. §. mutil machen wolle / so müsse man nothwendig zusehen / daß wenigstens pendente hac lite, die Churfürsten auch in so weit gebunden / nichts dargegen vornehmen zu können.

7. Eben der §. habeantur stabilire der Fürsten Concurrenz in der Achts-Erklärung / weil keiner in die Acht erkläret werden könne / nisi certo modo & ordine, von dem in Comitiis communi statuum consensu statuiret werden solle / so sey offenbar / daß die letztere Achts-Erklärung ehe nicht de Jure geschehen könne / ehe sich darüber in Comitiis mit gesambten Ständen verglichen worden.

8. Weil also die Achts-Erklärung ein hochwichtig Reichsgeschäffte sey / die Fürsten aber zu allen solchen generaliter zu concurriren hätten / Pos. I. die Achts-Erklärung von solchen nirgends ausgenommen sey. Pos. V. & VI. so wären sie auch mit keiner Billigkeit von selbem auszuschliessen / ungeachtet das Negotium Capitulationis perpetuæ gleich nie zum Stande käme.

9. Diese

9. Diese der Fürsten Concurrenz in Materia Banni habe in der Käyserl. Wahl-Capitulation ihr gutes Fundament/ Cap. Jos. Art. 3. da Ihr. Käyserl. Maj. versprochen/ keinen Reichs-Stand ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände Consens a sessione & voto zu suspendiren: durch die Achts-Erklärung aber werde ein Stand nicht nur suspendiret/ sondern gar ausgeschlossen/ daher solche auch nicht ohne der Fürsten Einwilligung geschehen könne. Hätten sich auch überdieß Ihro Käyserl. Maj. verbunden/ Art. 38. in wichtigen Sachen/ der Churfürsten/ Fürsten und Stände Rath und Einwilligung vorhero einzuhohlen/ unter welche die Achts-Erklärung allerdings gehöre/ einfolglich Ihr. Käyserl. Maj. zu keiner final resolution schreiten könten/ bis solches geschehen.

10. Könne nicht gesaget werden/ daß Ihr. Käyserl. Maj. deßfalls durch die Wahl-Capitulation die Hände gebunden/denn obgleich dieselbe 1. Art. 27. versprochen/ ohne der Churfürsten Einwilligung keinen Reichs-Stand in die Acht zu erklären/ so wäre doch nirgends zu befinden/ daß die Fürsten darvon solten excludiret seyn/ 2. wären Käyserl. Maj. natürl. Weise zu einiger Contradiction nicht zu verbinden/ vornehmlich da 3. in dem Instr. Pac. deßfalls satsam versehen/ daß darwider kein Jurament, noch Käyserl. Capitulation, oder einige andere Exception statt habe.

39. Weil aber auf sothane Vorstellungen von Käyserl. Maj. nicht eine solche Resolution erfolgte/ als selbe die Fürsten zwar gewünschet hatten/ so kamen sie am Käyserl. Hofe nochmahln

mit einem nachdrückl. Memorial ein/ alleine auch darauff erfolgte nichts gewieriges. Weil beyde so wohl der Fürsten ihr Schreiben/ als auch die Käyserl. an Dero Principal Commissarium zu Regensburg darauf ertheilte Resolution mit verschiedenen nachdenckl. Expressionen vorgestellet/ als hat man selbige beyderseits hiermit anfügen wollen.

Allergnädigster Käyser/ König und Herr/

Es ruhet in allerseits frischer Gedächtniß/ was Ewr. Käyserl. Maj. einige Fürsten des Reichs wegen der ohne Ihr Vorwissen und Miteinwilligung verhängten Chur-Cölnischen und Bayerischen Proscription den 15. Jan. 1707. allergehorsamst vorstellen lassen. Hierüber nun verhofften Sie zwar die allergnädigste Remedur, erhielten Sie aber bisher so weniger/ als nun auch die Ober-Pfältzische Translation ohne Ihre Concurrenz vollzogen worden. Aus was Ursachen der Reichs-Fürstl. Consens so wohl/ als der eingeholte Churfürstl. zu solchen Achts-Erklärungen gehöre/ ist in obgemelder Vorstellung gründlich gezeiget worden: Und weilen die einseitig geschehene Proscriptio nebenst dem Art. 4. §. 9. Instr. Pac. Westphal. das Fundament der erfolgten Ober-Pfältzischen Translation seyn solle/ so erfordert auch diese wie jene den Consensum Principum so mehr/ als in dicto Artic. 4. vom Casu Banni nichts/ sondern allein folgendes enthalten: Quod si vero contigerit Liniam Guilhelmianam prorsus deficere superstite Palatina, Superior Palatinatus cum dignitate Electorali Bavarica ad eosdem superstites Palatinos redeat, Octavo Electoratu prorsus expungendo. Man gönnet Chur-Fürstl. Durchleucht zu Pfaltz u. dero hohen Agnaten/ Rudolphinischer Linie, was Ihnen ein legaler

legaler modus procedendi, und der per interpretationem legislatorum eruirte eigentliche Sensus Instrumenti Pac. Westphal. dißfalls geben oder bestättigen möchte / und führet obiges nicht an / iemanden etwas abzusprechen / oder in die Sache selbst sich hier einzulassen / sondern allein zu zeigen / daß zur Declaration des Chur-Cölnischen und Bayerischen Bannes der vorgängige Rath und Consens des Fürsten-Standes unentbehrlich gehöret / und wann dieser erfolgt / alsdann erst die Translation der Ober-Pfaltz eine rechtmäßige Interpretation des Westphälischen Friedens und Expunction des achten Electorats erfordert hätte / welche nicht nur einen Theil davon / sondern gesamten Conpacisenten und Mit-Gesetz-Gebern gebühret / deren Concurrenz zum Beystand dessen allen um so nöthiger seyn will / als es ein hochwichtiges Negotium Imperii ist / so dannoch der Regierungs-Form in Reich nach hiebevoriger Observanz und dem Instr. Pac. Westphal. Art. 8. anders nicht / als mit freyer Einwilligung auch der Fürsten des Reichs geschehen oder zugelassen werden soll. Wann nun diesen allen entgegen des Fürsten-Standes Rath und Wille abermahl an die Seite gesetzt worden / über dem auch die einseitig-vorgenommene Mantuanische Achts-Erklärung und anderweite Conferirung der Land-Grafschafft Leuchtenberg noch darzu gekommen / und solcher gestalt die wichtigste Reichs-Geschäffte bey entstehender Remedeur Ihrer Cognition und mit Decision gäntzlich entzogen / hingegen die Gewalt in Teutschland ad pauciores gebracht / folglich die alte Regierungs Form gehoben / die Fürsten / wie in Ihrer Landes Herrlichen Hoheit auf mancherley Weise / also auch nun in negotiis impublicis sehr gekräncket / grosses Mißtrauen im Reich durch alzuweitlangende Ungleichheit erwecket / und das vorhin schon auf der Neige liegende Vaterland auch von innen immer mehr geschwächet / mit diesem allen aber Ewr. Käyserl. Maj. allergerechtesten Gemüth und eigentlichen Willen so wohl / als

dero wahren Interesse zu wieder gehandelt würde; als finden sich unsere allergnädigst- und gnädigste Herren gemüßiget / auf Reichs- Constitutions- mäßige Weise sich zu prospiciren / und haben zu dem Ende uns gemessene Befehl ertheilet / wider alles das / so obangeführter massen zu Ihrem Nachtheil passirt / oder gegen besseres Verhoffen etwa noch erfolgen möchte, vor allen Dingen / wie in geziemenden Respect hiemit geschiehet / sich bestens zu verwahren; Sodann Ewr. Käyserl. Majestät gehorsamst zu ersuchen / Sie geruhen auf diese der treuen Fürsten höchst gemüßigte Beschwerde eine allergerechtigste Reflexion zu machen / und selbigen dergestalt abzuhelffen / daß man gegen alles Præjudiz vor das Vergangene vergnügt / vor das künfftige aber gnungsam versichert seyn und bleiben möge. Nechstdem sollen Ewr. Käyserl. Maj. wir allerunterthänigst vorstellen / was gestalt das vor- und in dem 30. Jährigen Kriege durch gantz Teutschland entstandene bekante Unwesen durch den Westphälischen Frieden zwar abgethan / und denen Ständen des Reichs Ihre Freyheit und Jura wieder hergestellet / dessen Inhalt aber / sonderlich quoad Art. 8. §. gaudeant, in dem mehristen Stücken wenig beobachtet / auch von denen per §. sequentem Habeantur &c. zur Comitial- Erörterung verwiesenen vielen wichtigen Puncten / nach Verfliessung 60. gantzer Jahr kein einiger erhoben / ja die meiste noch nicht einmahl vor die Hand genommen worden / wordurch die alte Gravamina nicht nur sich erfrischen / sondern auch in bereits aufgewachsener grosser Anzahl dergestalt vermehren / daß die Fürsten so wohl in publicis circa administrationem Reipublicæ communem, als in Ihrer Landes- Herrlichen Macht / Freyheit / Rechten und Gerechtsamen durch sub & obreptitie wider der Stände Jura erhaltene prætendirte Privilegia, schnelle Processe / Mandata, Rescripta, Commissiones, Executiones und auf mancherley andere Weise in grosse Gefahr und Schaden gesetzet werden; Gleichwie aber gedach-

gedachter Westphälischer nicht nur ein in vim Juramenti auch mit auswärtigen Potenzien errichtetes Pactum publicum, sondern auch laut Art. 17. §. 2. ein gegebenes Fundamental-Gesetze des heil. Römis. Reichs / und immerwährende Richtschnur ist / wogegen keine Jura Canonica, vel Civilia, Privilegia, Edicta, Commissiones, Decreta, Rescripta, Res judicatæ, Pacta, Capitul. Cæsareæ, Juramenta, Dispensationes, Absolutiones, Renunciationes, Contradictiones, Transactiones, Investituræ vel ullæ aliæ Exceptiones, quocunque nomine aut prætextu excogitatæ iemahls Platz haben können oder sollen / dem Widrigen auch weder von den Compaciscenten und Garants in die Länge nachgesehen / noch das Reich wegen der in dieser Transaction steckenden natürlichen Reciprocation in seiner mutuellen obligation, Consistenz, Ruhe und Sicherheit erhalten werden kan; Also ruffen Ew. Käyserl. Maj. allerhöchstes Käyserl. Amt dieselbe hiemit an / und bitten inständigst / Sie belieben alles obiges zu allergerechtestem Gemüth zu ziehen / die Fürsten wider die mancherley Contraventiones bey würcklichen Genuß des Westphälischen Friedens nach allen dessen Articuln sonderlich den 4. 5. 8. 16. und 17. zu schützen / und die per Artic. 8. §. habeantur & Recess. nov. ad præsentia Comitia verschobene wichtige Puncten / keinen ausgenommen / vor allen andern extra moræ periculum constituirten Dingen nicht nur vor die Hand nehmen / sondern auch mit unpartheyischen gemeinen Rath und Willen zu vollkommener schleuniger Erörterung kräfftigst fodern zu lassen. Unsere allergnädigst- und gnädigste Herren wenden sich als treue Fürsten und Mitglieder des Reichs zu Ewr. Käyserl. Maj. als dem allerhöchsten Ober-Haupt / der sichern Zuversicht / es werde Ihr in selbst redender Billigkeit gegründetes gutes Vertrauen nicht verschmähet / sondern in Reichs-väterlicher Liebe Gnade und Sorgfalt / dergestalt considerirt werden / daß Sie wie bishero / also auch künfftig Ewr. Käyserl. Maj. und dem Reich / als freye Teutsche Fürsten Ihre

Treu und Devotion mit gutem Muth mögen zeigen können. Wir aber verharren in allertieffester Submission,

Ewr. Käyserl. Maj.

Allerunterthänigst-gehorsamste

Regenspurg den
12. Jul. 1709.

Verschiedene correspondirender Reichs-Fürsten zu noch fort währendem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe/ Bottschafften und Gesande.

Extract Käyserl. Rescripti an des höchst-ansehnlich Käyserlichen Herrn Commissarii Hoch-Fürstl. Eminenz, de dato Wien den 13. Aug. 1709. die Antwort auf der correspondirenden Fürsten Memorial, die Achts-Erklärung betreffend.

DB nun diese sich beschwerende Fürsten diejenige seyen / welche im Jahr 1707. wegen obgemeldter Churfürstl. Achts-Erklärung die Reservation bey uns eingeleget / das ist uns zwar / weilen dismahl deren Verzeichniß bey dem Schreiben sich nicht befunden hat/ unbewust. Nichts destoweniger können Euer Liebden die zwey Gesanden/welche dieses Schreiben gesiegelt/und Ihro zugeschicket haben / zu sich fordern lassen / und Ihnen mündlich zum Bescheid anfügen: Wir hätten Ihnen auf Ihre vor zwey Jahren bey Uns gethane Vorstellung anzeigen lassen / warum wir in erwehnter Achts-Erklärung also / wie geschehen / verfahren/ hätten auch dasjenige / was Sie / correspondirende / dahmals wegen Reassumirung der beständigen Wahl-Capitulation von Uns unterthänigst verlanget / an das Chur-Maynzische Directorium förderlich gelangen/und

zu

zu wiederholten mahlen urgiren lassen; wie dann auch selbiges diese Materie schon ein- oder anders mahl in die Ansage gebracht hätte / der bißherige Anstand oder Verweilung aber könne Uns von niemand beygemessen / vielweniger von denen correspondirenden Fürsten oder andern Ständen verübelt werden / daß wir immittelst u. biß nicht ein anders nach Anleitung obgesagten Wesiphälischen Frieden-Schlusses verglichen worden / Uns an unsere geschworne Wahl-Capitulation, als die einzige rechte Richtschnur / wowider Uns kein Behelff oder Ausnahm zu statten kommen soll / desto beständiger halten / als bis dahin Unsere Obligation durch mehr gemelden Frieden-Schluß nicht auffgelöset ist / und von Ihnen correspondirenden Selbst / ins besondere fast keine einzige Klage oder Beschwerde angebracht wird / wo sie nicht erwehnte Unsere Wahl-Capitulation anziehen / und Uns deutlich zu vernehmen geben / daß Sie uns draan gebunden zu seyn achten. Sie könten sich aber versichert halten / daß wir uns nicht alleine nachdeme / was etwan bey Aufrichtung der Wahl-Capitulation würde verglichen werden / willig und vollkommentlich richten / sondern auch / so viel an Uns ist / getreulich befördern helffen wolten / daß diese Materie ehistens zu allerseits Vergnügen abgethan werden möchte / womit dann / wie die in ob angezogenem §. habeantur &c. enthaltene / und auf den Reichs-Tag remittirte Puncten guten theils Ihre abhelffliche Maase erlangen würden; Also wolten Wir auch / wann noch ein oder anders wichtiges Deliberandum übrig seyn möchte / zu dessen Vornehm- und Vergleichung ebener massen gern behülfflich seyn.

40. Nachhero ist diese Sache zwar in statu quo geblieben / iedoch bey der beständigen Wahl-Capitulations Materie starck mit in Motum gebracht worden / wie hiervon unter dieser Abtheilung mehrers folgen wird. Ob nun die

Für-

Fürsten darinne volkommen reüsiren werden/ lehret die Zeit.

VIII.

Von den Streitigkeiten wegen des Bisthums LÜBECK.

1.

ALs im dreyßigjährigen Kriege die benachbarten Stiffter seculariſiret und zu weltlichen Fürstenthümern gemacht wurden / kahm Lübeck gleichfalls in keine geringe Gefahr. Es wurde aber daraus durch die jalouſie der mächtigſten Nachbarn am meiſten gerettet / unter welchen keiner dem andern einen ſo fetten Biſſen gönnen wolte.

2. Weil nun abſonderlich das Fürſtl. Hauß Hollſtein Gottorp dem Stiffte Lübeck ſehr getreue Dienſte wolte geleiſtet haben / ſo war dieſes wiederum erkenntlich / und verſprach durch ein ſonderliches pactum im Jahre 1647. ſechs Biſchöffe nach einander aus gedachtem Hochfürſtl. Hauſe zu ernehlen.

3. Dieſem Vergleiche wiederſatzte ſich bald anfangs die Cron Dennemarck / approbirte aber denſelben 1667. in den Glückſtädtiſchen Tractaten / gleichwie er auch nachgehends mit in den Traventaliſchen Frieden gewiſſer maſſen geſetzet wurde.

4. Deſſen ohngeachtet wolte der König in Dennemarck Chriſtianus V. ſchon im Jahre

1684.

1684. eine freye Wahl von dem Capitul haben/ trieb auch die Sache so weit/ daß sie zu Regenspurg gar sehr apprehendiret/ und an Käyserl. Majestät dessentwegen ein Reichsgutachten abgelassen wurde.

5. Etliche von den Domherren thaten dazumal den Vorschlag/ man wolle den Printzen von Hollstein Gottorp zum Coadjutore, einen Dänischen Printzen hingegen zum Concoadjutore erwehlen/ weil aber beyde Herren bey nahe einerley Alter hatten/ so wurde dieser Vorschlag auff Dänischer Seiten verworffen.

6. Hingegen gefiel es dem Capitul sehr übel/ wie Leopoldi Käyserl. Majestät/ alle weit aussehende suiten zu vermeiden/demselben alle Wahl völlig untersagen ließ. Denn man sahe dieses Verboth als eine Sache an/ dadurch die hergebrachte Freyheit aller Stiffter des Deutschen Reichs gekräncket würde.

7. Dessen ohngeachtet muste sie bis auf das 1701ste Jahr außgesetzet bleiben/ da die Canonici zusammen kamen/ und sich in dem votiren dergestalt zertheilten/ daß nachgehends so wohl der Königl. Printz Carl in Dennemarck/ als auch Hertzog Christian August von Hollstein Gottorp das gröste Recht an der Coadjutorie zu haben auch 1705. nach dem Tode des Bischoffs beyde zu succediren vermeinten/ und sich dergestalt mit gewaffneter Hand in Posseß setzen wolten

8. Auf dieser letztern Seiten wurden nachfolgende Gründe angeführet:

I. Der Vergleich habe seine Richtigkeit / welcher im Jahre 1667. zwischen dem Capitul und Hertzog Friedrichen vollzogen worden.

II. Dieser Vergleich sey durch unterschiedene darauf folgende Capituls-Schlüsse confirmiret worden.

III. Ingleichen hätten Ihr. Käyserl. Majestät durch ein allergnädigstes Rescript im Jahre 1700. ihren Consens dazu ertheilet.

IV. So liege auch der Glückstädtische und Traventalische Frieden jederman vor Augen / da die Könige von Dennemarck aufs neue alles vor genehm gehalten / und sonderlich in den letztern Tractaten versprochen hätten / an den Streitigkeiten wegen der Coadjutorie in Lübeck keinen Theil zu nehmen.

V. In der 1701. angestellten Wahl sey Hertzog Christian August durch die meisten erwehlet / und bald darauff

VI. Diese Wahl durch ein Käyserliches Decret vor richtig und gültig erkennet worden.

VII. Der Hertzog habe sich nach dem Tode des Bischoffs am besten prospiciret / da er bey gutter Zeit seine Trouppen Possess nehmen / und die Bischöffliche Residentz Eutin besetzen lassen.

VIII. Zum Uberflusse hätten auch die meisten Canonici in Lübeck sich dieses gar wohl gefallen / und den neuen Bischoff in allen zum Stiffte gehörenden Güthern introduciren lassen / nachdem er zuvor einen Revers von sich gestellet / daß er dem Capitul die von vielen Zeiten her bewilligten Einkünfften der ersten zwey Jahre ungekräncket überlassen wolle.

9. Auf

9. Auf der Königlichen Dänischen Seiten aber gab man darauf zur Antwort:

I. Der Vergleich / welchen 1667. das Capitul mit dem Fürstl. Hollstein Gottorpischen Hause aufgerichtet / sey dem Juri Canonico zu wider / und dergestalt von keinem Bestande.

Man werde auch viel Mühe haben das rechte Original, davon weder in den Gottorpischen Archiven noch Protocollen einige Nachricht vorhanden / aufzuweisen.

Könte solches aufgewiesen werden / so gehe der Vergleich dahin / daß aus unterschiedenen Hollsteinischen Printzen einer solle erwehlet werden. Nach dem aber bey der letztern Wahl nicht mehr als ein einziger vorhanden gewesen / welchen man pro eligibili halten könne / so müsten nothwendig noch andere Candidaten mit in die Wahl gezogen / oder wider alle Constitutiones juris ecclesiastici behauptet werden / quod in unum cadere possit electio.

II. Mit den darauff erfolgenden Capitul-Schlüssen könne es auch überall gar zu richtig nicht seyn. Denn / im Jahre 1676. hätte das Capitul schon einen Sub-Coadjutorem aus dem Königl. Hause haben wollen / welches gar ungereimt gewesen / wo man kurtz zuvor dasselbe von allen Wahlen excludiret.

III. Das Käyserliche Rescript sey nicht gebührender massen in dem Reichs-Hofrathe erlanget / auch mit dessen Publication bey nahe acht Monathe und dergestalt so lange inne gehalten worden / biß der damals lebende Decanus von Rantzau gestorben.

IV. Der achte Artickel des Traventhalischen Friedens beziehe sich auf den Altonaischen / u. Glückstädtischen Vergleich / welche sich wiederum

derum auf das pactum des 1647sten Jahres gründeten. Wenn dieses nun unrichtig sey/ so könne durch die andern auch nicht viel erhalten werden.

Nechst diesen hätten Ihr. Königl. Majestät in diesem Traventhalischen Frieden zwar ihren rechten renunciren/ dabey aber weder dero Herrn Bruder noch dem Stifte Lübeck etwas vergeben können: zumahl/ da dieselben bey vorerwehnten Friedens-Schlüssen nicht gegenwärtig gewesen/ und dergestalt auch nicht gehöret worden.

Jedermann falle ja klar in die Augen/ daß die Hauptfrage/ ob das erste pactum zwischen Gottorp und Lübeck gültig oder ungültig sey/ nicht vor den Traventhalischen Frieden/ sondern vor den Käyserlichen Reichs-Hofrath gehöre.

Denn sonsten möchte der Münsterische Friedens-Schluß durch nachfolgende absonderliche Vergleiche gar zu bald über den Hauffen geschmissen werden.

Wie denn aus diesem Absehen nicht allein die Käyserlichen Ministri wider den Altonaischen Frieden protestiret/ sondern auch die Canonici in Lübeck/ welche nicht in Gottorpischen Diensten gewesen/ sich an Käyserl. Majestät gewendet/ und dieselbe um Erhaltung der freyen Wahl ersuchet haben/ welche dadurch ziemlich schien gehemmet zu werden.

V. Bey der im Jahre 1701. den 12. Maji angestellten Wahl wären viel nullitäten so wohl ration præliminarium, der Ansetzung und Ausschreibung/ als auch ratione ipsius actus der Votantium, des subjecti, des modi, der confirmation, und consummation vorgegangen. Das aller-

wun-

wunderbahrste aber dabey wäre dieses / daß minor pars Capituli den mehrern Stimmen habe contradiciren / und ihnen de facto einen Bischoff denominiren und auff dringen wollen.

VI. Mit dem Käyserlichen Decret, worauf man sich beruffe / werde auch wenig ausgerichtet / weil

a. Solches nur aus dem Käyserl. geheimden Rathe komme / welcher kein forum competens der Reichs-Stände sey /

b. Weiter nichts darinnen stehe / als daß Käyserl. Majestät sehr geneigt wäre die Sache in faveur des Hertzoglichen Hauses zu decidiren / welches aber nachgehends nicht erfolget /

c. und endlich das gantze Werck auf einem falschen Berichte beruhe.

VII. Die ergriffene Posseß werde wenig helffen. denn

a. Im c. 5. X. de Elect. stehe ausdrücklich: qui post electionem ante confirmationem administrat, ipso jure privatur, quod illi per electionem acquisitum fuerat.

b. Auch die weltlichen Gesetze wollen haben / daß derjenige / welcher sich mit Gewalt einzudringen suchet / seines Rechtes soll beraubet werden.

c. Dergestalt habe die Entscheidung der hiesigen Streitigkeiten von dem Reichs-Hofrathe / an welchen sie gediehen / sollen erwartet werden.

d. Zumahl in dem Stiffte Lübeck dieses als etwas sonderbahres zu erwägen / daß die Canonici, so im dreyßigjährigen Kriege beynahe alles verlohren / zur perception der doppelten Annaten müssen gelassen werden.

VIII. Das letztere Capitul habe ohne Verletzung der Käyserl. Autorität lite pendente niemand introduciren können.

Es könne dieses auch kein rechtes Capitul genennet werden / wovon man sehr viel Capitulares mit gutem Fleisse weggelassen habe.

Zugeschweigen / daß dennoch Printz Carl die meisten Vota in demselben bekommen / wenn nur die Rechnung gebührender massen angestellet / und der Syndicus, welcher kein Glied / sondern nur ein Diener des Stiffres / nicht zu den Canonicis gerechnet würde.

10. Wer die gantze Sache weitläufftiger wissen will / dem wird deßfals in des Fabri seiner Staats-Cantzeley P. X. Cap. 14. satsame Satisfaction geschehen / indem alda die von beyden Theilen gewechselten Schrifften umbständlich zu befinden. Immittelst ist die Sache durch die Mediation Ihr. Käyserl. wie auch Ihr. Großbritannis. Maj. und der Herren General Staaten / dahin gediehen / daß der Hertzog von Holstein / Christian August / das Bischoffthum darvon getragen / und Dännemarck wegen seiner Prætensionen in andere Wege begütiget worden / angesehen das letztere bey der am 20. Aprilis des 1706. Jahres beschehenen Volziehung gedachten Vergleiches / alles in die Hände des Englischen Residentens zu Hamburg / des Herrn von Wick, überlieferte / das Schloß Eutin räumete (denn man hatte solches von Seiten Dännemarcks mit gewaffneter Hand weg-

genom-

genommen/) und geschehen liesse/ daß solches/ sambt dem Bischoffthumb Lübeck in die Hände der Holsteinischen Commissarien übergeben ward.

IX.

Von den Troublen in HVNGARN.

1.

Vnter allen Kriegen/ welche Ihr. Käyserl. Majestät bishero geführet/ ist Ihnen wohl keiner beschwerlicher gewesen/ als der Bayrische und Hungarische, weil Sie bey diesen Gelegenheiten das Schwerd wider Ihre eigne Unterthanen haben ziehen/ und das Volck/ welches man mit grossem Vortheil wider die Frantzosen hätte gebrauchen können/ an diese Oerther verstecken müssen.

2. Die Verdrießlichkeiten in Ungarn aus dem Grunde zu verstehen/ muß man zum voraus wissen/ daß Käyser Ferdinand I. durch seine Vermählung mit der Prinzeßin Anna Oesterreich und Hungarn zusammen brachte/ weil ihr Herr Bruder/ König Ludewig 1526. in denen Morästen bey Mohatz stecken blieb/ und ihr dergestalt gantz allein das Recht zur Nachfolge überließ.

3. Dieses Recht aber wurde Ferdinando nicht allein in Hungarn/ sondern vornemlich in Siebenbürgen durch den Woywoden Johannem de Zapoli dißputirlich gemacht/ welcher

auf eine gantz unverantwortliche Weise die Türcken nach Hungarn lockte / die auch bey der schönen Gelegenheit 1540. Ofen einnahmen.

4. Dadurch geschahe es ferner / daß man im sechzehenden und siebenzehenden Seculo alhier immer zweyerley Regierung / in Siebenbürgen aber absonderliche Fürsten hatte / welche von den Ständen erwehlet und eingesetzet wurden.

5. Nun traff zwar eine solche Wahl im Jahre 1607. auch den Stamm-Vater der Ragotzykischen Linie / daß er Fürste in Siebenbürgen wurde. Weil man aber in nachfolgenden Zeiten gar öffters von seinem Hause wiederum abgieng / auch bey dem letzten Kriege Michel Abaffi unter Türckischem Schutze Siebenbürgischer Fürste war / so kunte der ietztlebende Franciscus Ragozky um so viel destoweniger dieses Land als sein Erbe und Eigenthum fordern.

6. Sonderlich / wenn er dasjenige etwas genauer überlegte / was im Jahre 1686. vorgegangen war. Denn da submittirte sich das gantze Fürstenthum Siebenbürgen dem grossen Käyser Leopoldo, dessen Waffen dazumals in Hungarn sehr mächtig waren / und die Türcken von einem Orte zum andern jagten. Ob solche submission durch den Zwang des Krieges-Glückes / oder eine ordentlich vorhergehende transaction geschehen sey / darüber ist zwar bey den gegenwärtigen Verwirrungen öffters disputiret worden / doch der Fürst Ragotzky hat von dem einen so wenig als von dem andern prociriren können.

7. Denn

7. Denn die Siebenbürger waren mehr als zu vergnügt / da man ihnen eine gewisse Freyheit in der Religion und in dem Regimente versprach / auch / da 1691. der alte Abaffi gestorben war / seinen Printzen in Wien wohl erziehen / und die völlige Hoffnung zur Succession behalten ließ / und zu desto mehrerer Versicherung nachfolgendes Diploma publicirte:

WIr Leopold / von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Brabant / Steyer / Cärnthen ꝛc. Entbieten den Vortrefflichen / Mannhafften und Edlen / Weisen und Vorsichtigen / Unsern Lieben Getreuen / und sämmtlichen Ständen des Landes Siebenbürgen / wie auch denen übrigen geist- und weltlichen Standes-Personen / denen es zu wissen nöthig / unsere Käyserl. und Königl. Hulde / und alles Gutes.

Nachdem Wir vernommen / was der Siebenbürgische Abgesandte / der Vortreffliche / Liebe Getreue / Nicolaus de Bethlen, mit mehrern bey Uns anbracht / und welchergestalt er um Confirmation des sub dato den 28. Jun. Anno 1686. ertheilten Diplomatis, betreffend / die im Lande übliche Religionen / die Landes-Gesetze / und Gewohnheiten / Privilegia, Würden und Aemter / ingleichen die Milderung der Portionen / und anderer bey Nehmung der Winter-Quartiere / aufgelegten Lasten / die Herstellung des vorigen Flors und Aufnehmen des Landes / und viele zur Beförderung des gemeinen Bestens dienende Puncte mehr / in allerunterthänigster Devotion und Treu angesuchet; So hat unser höchstes Königliches Amt erfordert / des Siebenbürgischen Landes / welches schon von langen Zeiten

zu Unserm Königreich Hungarn gebracht worden / je mehr und mehr als Unserer eigenen Seele Uns anzunehmen. Inmassen Wir alle wider den Erb-Feind Christlichen Nahmens vorhabende Operationes beyseit gesetzet / und Marggraf Ludwigs von Baaden Liebden / mit Unserm Krieges-Heer dahin abgeschicket / des untreuen Tökely und seiner rebellischen Adhærenten / wie auch der Türcken und Tartarn Streiffereyen zu hemmen: Der festen Hoffnung lebende / es werde der / durch welchen die Könige herrschen und das Recht beschliessen / mit seinem starcken Arm / zu Handhabung der Gerechtigkeit / Unsern Käyserlichen Waffen und Siebenbürgischen Militz mit seinem Göttlichen Seegen beystehen / und Unserer Königlichen Intention glücklichen Succes verleyhen. Der Eyd der Treue ist Uns schon vorhin zugeschickt worden. Zweifeln demnach nicht / es werde die Begierde nach einem unsterblichen Ruhm so wohl das gantze Land / als diejenigen / so unter Unserer Königlichen Protection die anvertraute Administration rühmlich geführet / auch bey allen Vorfallenheiten ihre Treu / (die Wir billich hochachten) in der That nach Vermögen sehen lassen / ferner aufmuntern / solches Lob denen Nachkommen zu hinterlassen; Damit diese auf alle mögliche Weise und mit tapfern Muth sich dahin bearbeiten möchten / daß dieses mit Bergen wie eine Cron umgebene Land / von dem Feinde nicht durch Plünderungen / Feuer und Schwerd verheeret / die bißhero gleichsam zu einem Hertz und Seele gewordenen Nationes; durch allerhand Practiquen und Reitzungen nicht von einander getrennet / mit dem noch weit schwereren Joch Barbarischer Dienstbarkeit belästiget / und dasjenige Volck / welches der gantzen Christenheit zu einer Vormauer bißhero gedienet / nicht gar über den Hauffen geworffen werden möge.

Was nun die Confirmation des verlangten Diplomatis in puncto der Succession des jüngern Mich. Abaffi in dem Fürstenthum anlanget / haben Wir gnädigst davor-

gehalten / weil derselbe nur vierzehn Jahr alt / und also nach denen Gesetzen / (über deren Beobachtung die Stände heilig halten/) vor dem zwantzigsten Jahre zur Regierung nicht geschickt ist / so werde es bey ietzigen / von dem untreuen Tökely verwirrten Zeiten/ Siebenbürgen nicht vorträglich seyn/ was neues ermeldten Gesetzen zuwider vorzunehmen. Derowegen soll der minderjährige von den Geheimen zur Administration des Landes bestellten Räthen/ in der Furcht des HErrn/ in allen Fürstenmässigen Tugenden/ als künfftiger Successor, so lange bis er die behörigen Jahre erreichet / unterwiesen / und indessen erwartet werden / was für Proben von seinen Gemüths-Gaben sich zeigen möchten / welche sodann mit Käyserl. und Königl. Gnade dem Vaterlande zum Besten belohnet werden sollen. Damit aber die Siebenbürgische Stände nicht in ungewisser Hoffnung leben / oder das geringste wider Unsere väterlich-gesinnte Intention zu besorgen Anlaß nehmen dürffen / so haben wir vor nöthig erachtet / den getreuen Ständen allesamt und ihren Nachkommen / die verhoffentlich in unverrückter Treue gegen Unsere Königl. Crone beharren werden/ bey Unsern Königlichen wahren Worten und Glauben/ über nachfolgende Articul Versicherung zu geben.

1. In Sachen / welche die üblichen Religionen/ Kirchen/ Schulen / Parochien / oder die Einführung eines Cleri, wer der auch sey/ wie auch anderer geistlichen Personen / als sich itzo da befinden/ betreffen / soll nichts geändert werden / und alles Widersprechen von Geist- und Weltlichen Ständen nichts darwider auszurichten vermögen; Jedoch mögen die Catholische auf ihre eigene Unkosten / und also ohne eintzige Beschwerung anderer Religionen zu Clausenburg an dem eintzigen Orth ihrer Devotion sich eine Kirche aufbauen / auch zu Weissenburg die von Christophoro Bathori vormahls erbaute/ nun aber ruinirte Kirche wiederum aufrichten. Ferner sollen die Catholische/ wenn sie frembde und ihrer wenig sind/ allenthalben privatim ihren Gottes-Dienst halten;

wenn aber die Anzahl starck ist/ eben das Recht des freyen Religions-Exercitii und Kirchen zu bauen geniessen/ das andere in Siebenbürgen eingeführte Religionen in Fällen / da nemlich ihre Anzahl an einem Ort grösser ist/ zu geniessen pflegen.

2. Bestätigen Wir den getreuen Ständen alle von den Königen in Hungarn / ingleichen von den Fürsten in Siebenbürgen/ von der Zeit an/ da dieses Land von Hungarn abgesondert worden / erhaltene donationes, collationes &c. und andere beneficia und Güter / welche entweder Privat-Personen / oder Städten und Gemeinden/ oder sonst einer den eingeführten Religionen zugethanen Kirchen-Parochie, oder Schule/ sowohl in Siebenbürgen/ als in Zecklerland und Debreczin gelegenen Theilen / gegeben worden: Wenn sie gleich vor dem einer gewissen Kirche/ Convent, oder Capitul zugehöret haben. Dergestalt/ daß bey dieser Gelegenheit niemand an seinen Gütern/ weder von Uns/ noch sonst jemand weltlichen oder geistlichen Standes angefochten/ oder durch Processe turbiret werde / sondern ein iedweder dasjenige/ was er itzo hat und besitzet/ ins künfftige auch behalten und besitzen solle/ nach Inhalt vorbesagter Königlichen und Fürstlichen donationen/ ausgenommen/ was von diesen donationen einige Fürsten durch anderweitige Constitutiones abgeschaffet haben.

3. Die zusammenverfügten und approbirten Landes-Gesetze/ Decreta, Tripartitum Verböczi, (ausgenommen den darinne enthaltenen neundten Punct Königs Andreæ, welcher auf dem letzten Preßburgischen Reichs-Tag aboliret worden/) die Constitutiones, Jus municipale der Sächsischen Nation/ sollen in ungekränckten vigueur verbleiben. Weil aber die Stände selbst so wohl wegen ihrer Constitutionen und Privilegien / untereinander nicht einig/ über dieses Catholici in dem ersten und andern Artickeln sich graviret achten / und die Sachßen im dritten Artickel um mehr Sicherheit vor ihre Privilegia und deren Gebrauch und Herkommen ansuchen: So haben

ben Wir vor die Stände am nützlichsten befunden/ daß sie die unter ihnen schwebende Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich/ unter verhoffter Unserer Käyserl. Ratification abzuthun sich bemühen. In dessen Entstehung werden wir nicht ermangeln/ wann die Partheyen gehöret / und die Meynung Unserer Siebenbürgischen Räthe darüber vernommen worden / alles nach Unserm Käyserl. und Königlichen Amt also zu entscheiden/ wie Wir es vor recht und billich achten.

4. Die bißhero gehaltene Art und Weise/ (wodurch Unsrer höchsten Gewalt nichts abgehet /) bey Unserm Gouvernement, Geheimen Rath/ bey den Land-Tägen/ und Verführung der Stimmen / item die hergebrachte Autorität der Magistrorum Tabulæ judiciariæ, Protonotariorum und Assessorum, und anderer niedrigen Gerichte/ soll nach der bißher in der eingeführten Administration gewöhnlichen Ordnung und Gebrauch/ ohne Eintrag erhalten werden; Jedoch / daß in wichtigen Sachen der Recurs an den König frey verbleibe. In der Oeconomischen Verfassung / so viel die Regalia und Fiscalia betrifft/ wollen Wir/ wann vorher die getreuen Stände aufrichtige Nachricht davon gegeben haben / ein solch temperament treffen / daß die Edelleute/ Bürger und Privat-Personen/ weder von den Commissariis, noch auf andere Art beschweret werden können noch sollen.

5. Zu den Aemtern/ welche zur Administration der Policey/ Justiz, und Oeconomie nöthig sind/ wollen Wir gebohrne Siebenbürger/ nemlich Hungern / Zeckler und Sachßen/ ohne Ansehung der Religion gebrauchen/ und keine fremde Nationes, oder solche/ die Wir nebst ihnen vor Fremde und Untüchtige erkennen / bey Ersetzung der Ehren-Aemter / so offt sie vacant worden/ vorziehen. Jedoch bleibt Uns vorbehalten / die Personen/ wann der Consens erfolget/ ob sie sollen in die Matricul aufgenommen werden oder nicht/ zu recommendiren.

6. Die Güter/ welche wegen ermangelnder Leibes-Erben/ oder begangener Untreu dem Königl. Fisco heimfal-

len sollen/ werden Wir geneigt seyn/ wohlverdienten im Lande gebohrnen Siebenbürgern/ nehmlich Hungarn/ Zecklern und Sachßen/ ohne Unterscheid der Religion/auszutheilen; Die Güter aber der Privat-Personen/ so den Feinden durch Unsere Waffen abgenommen worden/ sollen ihren alten Besitzern oder deren Nachkommen aus purer Königl. Gnade restituiret werden. Zu welchem Ende Wir in diesem specialen Falle vermittelst Königl. Commission einem Siebenbürgischen Tribunali, oder einem von Unsern Generalen committiren wollen/ die Sache/ nach vorgelegten Instrumentis, billichmäßig zu entscheiden.

7. Zu Unsern obersten Staats-Directorem, welcher vor Alters Waivvode genennet worden/ wollen Wir einen von den innländischen Siebenbürgischen Edelleuten oder Unsern Magnaten/ wenn er treu und von Meriten ist/ er mag im übrigen Catholisch/ oder von einer andern eingeführten Religion seyn/ annehmen. Und also soll es mit Vergebung des Generalats der Siebenbürgischen Militz/ des Obersten Cantzlers/ Geheimen Räthe/ Obersten Grafen/ Capitainen der Zeckler/ Magistrorum, Protonotariorum Chargen/ und andern hergebrachten Ehren-Aemtern gehalten werden. Doch

8. Lassen wir solches mit solcher Einschrenckung oder Bedingung zu/ daß Uns die Stände die Candidaten zu den Obersten Gouverneurs/ den Siebenbürgischen Generals/ Cantzler/ Räthe und Protonotariat-Stellen/ wann dieselben wieder ersetzet werden sollen/ zur Confirmation præsentiren/ damit so vielerley Nationes desto ruhiger bleiben/ gefährliche Intriguen und listige Bemühungen um Aemter verhütet/ und in allen Gemüthern ein aufrichtiges Verlangen nach der gemeinen Wohlfarth/ als dem besten Ziel und Zweck einer guten Regierung/ einwurtzele. Anlangend die andern Bedienten/ als Königliche Richter unter den Sachßen und Zecklern/ Richtern der Edelleute/ Vice-Comites in den Gespannschafften/ Richter/ Bürgemeister/ und dergleichen Bürgers

gerliche Aemter / die durch freye Wahl der Gemeinden bey ihnen pflegen besetzt zu werden / sollen dieselbe ins künfftige bey ihrer vorigen Freyheit und Gewohnheit gelassen / hiebeneben aber wie im vorigen / also auch in allen diesen Fällen Unsere Confirmation gesuchet werden.

9. Haben Wir gnädigst davor gehalten / es könne dieses zu Beförderung des Gemeinen Bestens ein grosses beytragen / wenn in dem aus zwölff Personen bestehenden geheimen Rathe nur drey Catholische / und bey der Tabula judiciaria duodecim-virali auch nur drey Catholische / die übrigen aber aus andern Religionen recipiret werden. Und zwar mag der Königl. Richter zu Hermanstadt / nach dem hergebrachten Gesetze der Sächßischen Nation im Geheimen Rath mit sitzen / unter den Magistris und Protonotariis aber ein Catholischer mit seyn. Jedoch von den itzigen ein ieder bey seinem Amte bleiben.

10. Die jährlichen Land-Täge / welche nöthig zu Ausmachung der Staats-Sachen / zur Administration der Justitz / und Anhörung der Königlichen Propositionen / wenn einige zu thun sind ; ingleichen die Terminos Octavales, wollen Wir von Unserm Gouverneur und Geheimen Räthen promulgiren lassen / die Confirmation dessen / was da gehandelt worden / Uns vorbehaltende.

11. Unser oberster Staats-Director soll die Autorität / Stand und Prærogativ haben / die ihm gehöret ; dabey allezeit im Lande zugegen / und den Landes-Gesetzen sowohl in Geist- als Weltlichen Sachen nachzuleben / mit einem solennen Eyd verbunden seyn. Davor Wir ihm und allen Mitgliedern des Geheimen Raths und der Tabulæ judiciariæ zulängliche Besoldungen aus Unsern Königlichen Mitteln und Fisco zu reichen gnädigst resolviret haben. Solte etwa das gemeine Interesse und die Ruhe verschiedener beysammen wohnender Nationen erfodern / alle Jahr einen andern Staats-Directorn zu setzen / so haben die Stände die Freyheit / ihr Gutachten

wegen baldiger Erwehlung eines andern/ zu Unserer fernern Verordnung und resolution einzusenden.

12. Zu Friedens-Zeiten (welche der Höchste bald herbey kommen lassen wolle/) wollen Wir Uns mit einer Contribution von funffzigtausend Thalern/ wenn Krieg wider Hungarn und Siebenbürgen geführet wird/ mit vier hundert tausend Gülden Rheinisch/ die Natural-Verpflegung dazu gerechnet/ begnügen lassen. Die Repartition, und wie das Geld einzutreiben/ giebt man den getreuen Ständen/ und den Bedienten im Lande anheim/ welche alles unpartheyisch nach proportion einzutheilen haben. Wes aber über besagte Summen entweder zu Krieg- oder Friedens-Zeiten zur Beschützung des Vaterlandes erfordert wird/ soll aus Liebe zu den getreuen Ständen und das gemeine Volck zu entlasten/ aus Königlichen und Fiscal-Gütern/ aus den Saltz- und Berg-Gruben/ ingleichen von den tricesimis, decimis unter den Sachsen/ gepachteten Zehenden in den Gespannschafften/ und Unsern andern Einkünfften beygeschossen werden.

13. Accisen und andere bey ihnen ungewöhnliche Anlagen wollen Wir nicht einführen lassen/ noch die Zölle oder tricesimas steigern.

14. Die Zeckler sollen als ein streithares Volck von allen Winter- und Sommers-Einquartirungen/ von Zehenden und Abgaben wegen der Güter/ (die sie mit dem Bedinge allezeit aufzusitzen inne haben) wie bishero/ also auch fernerhin frey bleiben; hingegen aber gehalten seyn zur Defension des Vaterlandes auf eigene Kosten zu streiten/ darunter iedoch die Zeckler-Bauren/ und die Jobbagiones nicht mit verstanden werden.

15. Handel und Wandel/ wie er unter der Fürsten-Regierung gewesen/ lassen Wir gnädigst zu/ und wollen/ daß der Edelleute Prærogativen und Privilegia in diesem Stück beobachtet werden.

16. Die Zehenden/ so sie bishero gewohnt gewesen durch Pacht zu redimiren/ wollen Wir den Grund-Her-

ren

ren überlassen/ iedoch daß der Pacht dem Fisco vorbehalten werde.

17. Mit starcken und unnöthigen Guarnisonen / die zum Theil aus inländischer Militz bestehen/ und aus Unser Casse verpfleget werden sollen / wollen Wir das Land nicht beschweren; doch von einem Teutschen General commandiren lassen / welcher mit dem Gouverneur, Staats-Rath / und Siebenbürgischen General in allen Kriegs-Affairen communiciren/ in andere Dinge aber/ die den Staat und das Gouvernement betreffen/ sich nicht mischen soll.

18. Wir befreyen hiermit die Sächsische Nation und überall das gemeine Volck/ von der durch Mißbrauch vor langen Zeiten eingeführten Verpflegung und Zehrung/ welche Reisenden/ von was für Stande sie gewesen/ umsonst hat müssen gegeben werden: Ingleichen von dem Vorspannen der Pferde und andern Viehes / von Einquartierungen/ und dergleichen eingerissenen Beschwerungen mehr/ welche sonderlich die Sächsische Nation von Reisenden hat bishero ausstehen müssen. Rathen auch und befehlen gnädigst / daß die Land-Herren und Städte / wann vorhero Unser Hof von dem Staats-Rath informiret worden/ Posten anlegen/ und Wirths-häusser bauen/ damit Reisende wohl verpfleget und um billigen Preiß tractiret werden können.

Demnach Wir nun / Unserm höchsten Königlichen Amts eine Genüge zu thun/ aller und ieder getreuer Unterthanen Wohlfarth/ die gemeine Ruhe / das Wachsthum der Christlichen Religion/ und das liebe Siebenbürgen/ welches mit GOttes Hülffe hinführo nicht wieder in das Türckische Labyrinth verfallen soll / Uns zu Hertzen gehen lassen; So haben Wir ermeldte Artickel und Puncte durchsehen / und untersuchet / approbiren auch dieselbe / daß sie zur Ehre / Ruhe und Nutzen der Stände und Innwohner/ auch der gantzen Christenheit gereichen/ in allen Stücken und Puncten / und befestigen sie Krafft dieses/ als ein ewig gültiges Gesetz / mit angehengs

hengtem Versprechen bey Königlichen/ wahren Worten/und bey der bey Uns und Unserm Durchlauchtigsten Erz-Hause unverrückt gebliebenen Treue und Glauben/ daß Wir alle diese Puncte fest und unverbrüchlich halten und beobachten lassen wollen/ die Wir der Uns so getreuen Nation immer grössere und grössere Wohlthaten zu erweisen geneigt sind. Geben in Unserer Stadt Wien / den vierdten Tag Decembris, im Jahr des HErrn / Sechzehnhundert und neun und neunzig / Unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten/ des Ungarischen im sieben und dreyßigsten/ des Böhmischen aber im sechs und dreyßigsten.

Leopoldus.
(L.S.)

8. Man kan leichte gedencken / wie sehr die Käyserliche Gnade den Catholischen / und absonderlich den Jesuiten müsse zuwider gewesen seyn / welche sonderlich den Pater Mikes / als des Cardinals von Collonitzsch Beichtvater und Gewissens-Rath zu einem Instrumente gebrauchen wolten/ dadurch alles vorhergehende Versprechen wiederum über den Hauffen könte gestossen werden.

9. Dieser machte zu dem Ende nicht allein bey gedachtem Cardinale sehr nachdrückliche Vorstellungen / und trieb ihn an / am Käyserlichen Hofe dessentwegen zu agiren / sondern schickte auch im Nahmen aller Catholischen Stände in Siebenbürgen den schlauen Boreney nach Wien / welcher sich beschwehrete / daß durch den Allergnädigsten Käyserlichen Befehl die Gleichheit unter den Evangelischen und Catholischen

lischen Ständen auf einmahl wäre aufgehoben/ den erstern alles bewilliget/ den letztern aber alles benommen worden/ die Sache auch durch unauffhörliches Anhalten so weit brachte/ daß unter dem Vorwande einer Interpretation des vorhergehenden Edicts viel Evangelische Regierungs-Räthe abgesetzet/ und an ihrer Stelle lauter Catholische verordnet wurden. Im Jahre 1699. folgte dieses harte Decret:

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser ꝛc.

Liebe Getreue/

WIr fügen euch hiermit zu wissen/ welcher gestalt Uns Unsere liebe Getreue die sämmtlichen Catholischen Stände Unsers werthen Siebenbürgens gewisse Gravamina und Bittschrifften allerunterthänigst eingereichet. Nachdem Wir nun derselben Nachricht und Billigkeit erwogen und überleget/ so haben Wir Uns darauf gnädigst entschlossen/ wie folget:

1. Der vierdte Theil von Zehenden/ welchen die Catholischen den Uncatholischen Prædicanten oder Priestern geben müssen/ soll hinführo diesen nicht mehr/ sondern Catholischen Geistlichen zugestellet werden. Hingegen mögen die Uncatholischen ihre Priester mit Zehenden versehen/ wie sie bißhero gethan.

2. Unter den Candidaten zu den im Diplomate benennten Aemtern soll einer allezeit Catholisch seyn.

3. Zu Raths- und andern vornehmen Ehren-Stellen in groß und kleinen Städten/ ingleichen bey Zünfften/ sollen Catholische in gleicher Anzahl zugelassen werden.

4. Alldieweil Wir schlechter dings eine völlige Gleichheit und Freyheit unter denen in Siebenbürgen üblichen

chen vier Religionen gehalten haben wollen; Als sind von Uns alle der egalen Freyheit der Catholischen zuwider lauffende Gewohnheiten / Gesetze und Statuta, es mögen dieselbe die Uncatholische entweder insgemein / oder einige Städte und Flecken insonderheit eingeführet haben / gantz und gar abgeschaffet / und dergestalt aufgehoben worden / daß die Catholischen inskünfftige nebst den Uncatholischen gleiche Privilegia zu geniessen haben sollen.

5. Eines von den drey Siebenbürgischen Siegeln / (das Siegel der Grafschafften hatte vor dem der oberste Graf der Weissenburgischen Grafschafft; das Siegel der Zeckler der oberste Capitain zu Udvarhely, und das Siegel der Sächsischen Nation der Königliche Richter zu Hermannstadt in Verwahrung) soll den Catholischen in Verwahrung gegeben / und ihnen darneben die Aufsicht im Archiv anvertrauet werden.

Befehlen euch demnach gnädigst doch ernstlich / ihr wollet diese Unsere Käyserliche und Königl. Resolution gebührender massen bewerckstelligen / damit nicht etwa besagte Catholische Stände / Unserer gnädigsten resolution zuwider / auf einige Weise graviret werden möchten. Verbleiben Euch im übrigen / sofern Ihr Euch gehorsam erzeigen werdet / mit Unserer Käyserlichen Hulde allzeit beygethan. Geben in Unserm Schloß zu Ebersdorff den 5. Sept. 1699. Unserer Reiche des Römischen im 42. des Hungarischen im 45. des Böhmischen aber im 43. Jahre.

10. Dazu kam auch / daß man im Jahre 1697. dem jüngern Abaffi gar deutlich zu verstehen gab / er werde sich auf das Fürstenthum Siebenbürgen ferner keine Hoffnung machen dürffen / sondern zu frieden seyn müssen / daß man ihn in den Reichs-Fürstenstand erhoben habe.

11. Als nun in den Tractaten / welche man zwey Jahre darauf mit dem Türcken in Carlo-

witz

witz zu Stande brachte / dem Römischen Käyser ausdrücklich versprochen wurde / daß ihm Siebenbürgen gantz frey und ungehindert solte gelassen werden / so hatten nachgehends weder die Stände noch Ragotzky mit Rechte etwas darwider einzuwenden.

12. Gleichwohl that es dem letzteren sehr wehe / da man ihm ausser dem blossen Titul eines Fürstens am Käyserl. Hofe nichts zuwenden wolte / der König in Franckreich hingegen / welcher dem Hause Oesterreich beym Anfange des gegenwärtigen Krieges auf allen Seiten mächtige Diversion zu machen suchte / ihn sehr eyfrig wider dasselbe verhetzte / und dessent wegen starcke Subsidien an Volck und Gelde versprach. Und nachdem über Dantzig starcke Wechsel eingelauffen waren / machte nunmehr dieser ehrgeitzige Fürste seine Partie mit den Malcontenten in Hungarn richtig / fieng starcke Werbungen an / und erwartete durch seinen vertrauten Longevall / welchen er nach Pariß geschicket hatte / Ordre, wenn und wo er den Lerm am ersten anfangen solte.

13. Doch eben dieser Longevall verrieth den Ragotzky / ehe er noch sein Werck in Hungarn recht zu stande bringen konte. Man versicherte sich dergestalt in möglichster Eyl seiner Person / ließ ihn nachgehends in der Wienerischen Neustadt eine Zeitlang gefangen sitzen / und bald darauf wissen / daß er sich zu seinem Tode als einer / so die Majestät verletzet / gefast halten solte.

14. In dieser Desperation machte er sich mit dem Deutschen Hauptmanne / welchem das Commando seiner Wache aufgetragen war/bekandt / stellte demselben vor / wie die Grausamkeit / so an ihm solte ausgeübet werden / nicht Ihr. Käyserl. Majestät/welche allzusehr zur Gnade und Barmhertzigkeit geneigt wären / sondern Dero schlimmen Bedienten und Rathgebern zu zuschreiben sey / so/ daß Sie es nicht ungerne sehen würden / wenn nur ein Mittel könte erfunden werden / ihn seines Arrestes mit guter Manier zu befreyen. Durch diese und andere Vorstellungen wurde der Hauptmann endlich so treuhertzig / daß er seinen Gefangenen einen Reiter-Rock anziehen / und in dieser Maßque mitten durch die Wache davon gehen ließ.

15. In dieser wieder erlangten Freyheit / und da mittlerweile der meineydige Hauptmann war geviertheilet worden / dachte der Fürst Ragotzky an seine Rache / fieng dergestalt die Tractaten mit dem Könige von Franckreich aufs neue wieder an / versicherte sich der Malcontenten in Hungarn und Siebenbürgen / und ließ zu dem Ende folgendes Manifest publiciren:

WIr Franciscus Ragoczi, Fürst von Fölsö/ und Graf Nicolaus Bercseny von Pzekes/allen und jeden/welche Ungarn/ als ihr Vaterland / aufrichtig lieben / und desselben rühmliche Freyheit verlangen / Geistlichen / Weltlichen/ Adlichen und Unadlichen/ welche die Waffen führen können / und welche sich in unsern Häusern und Wohnungen aufhalten/ nemlich allen wahren Ungarn/ Gruß und Glücke von GOtt.

Es

Es wird/ wie wir davor halten/ kein einziger Ungar gefunden/ welcher bishero in ermeldtem Königreich Ungarn die unrechtmäßiger Weise so wohl die Göttliche als menschliche Rechte überschreitende und das gemeine Wesen unterdruckende Grausamkeit einer ausländischen Nation/ wie auch die in allen Contributionen unerträgliche Strengigkeit/ die Niederwerffung der väterlichen Rechte und Gesetze/ die Umkehrung der Freyheit unsers Ungarischen Volckes/ und die Hintergehung und Verachtung unser aller/ die Wir gleichsam bereits unter die Füsse getreten seynd/ nicht zur Gnüge empfunden/ verstanden und erfahren haben solte/ dergestalt/ daß ein jeder nichts anders als den äussersten Untergang der Freyheit und der Privilegien des Reichs und unserer Vorfahren erwarten und vermuthen könte/ so ferne nicht GOtt/ als der gerechte Ober-Herr und Richter aller Königreiche/ die Deutsche Nation/ welche das gedachte Königreich Ungarn von Alters her beleidiget hat/ überall mit verwunderſamen und unvermutheten Troublen umgeben/ und durch dieses Mittel der Ungarischen Nation/ welche nach der alten Freyheit kläglich seufftzet/ und welche aus gerechter Liebe des Vaterlandes brennet/ einen Weg und eine Gelegenheit zu Erlangung einiger Freyheit gezeiget hätte. Derowegen haben Wir davor gehalten/ man müsse sich/ zu Abwerffung des unerträglichen Joches/ derjenigen Gelegenheit und Zeit gebrauchen/ welche nicht besser und bequemer seyn/ noch auch iemahls sicherer vor Ungarn gehoffet werden könte/ um die wider die Rechte und unsern Adlichen Vorzug Uns angethane harte Verbannung zu rächen/ und alle Tage unsers Lebens zu Wiedererlangung der alten Freyheit/ Wiederaufrichtung des Nahmens unsers ersten Volckes/ und was zum Nutzen und zur Wohlfarth der unterdrückten Ungarischen Nation dienen mag/ anzuwenden; ja Wir haben zu Erlangung unsers Vorhabens nicht unterlassen/ unsere Zuflucht zu denjenigen Christlichen Königen und Für-

sten zu nehmen/ und die Hülffe und den Schutz derjenigen anzuruffen/ welche/ wie wir davor gehalten/ mit dem unrechtmäßiger Weise gedruckten Ungarn ein Mitleiden haben/ und demselben beystehen können und wollen. Dahero wir/ nachdem nunmehro durch GOttes Gnade eine solche Zeit und Gelegenheit erscheinet/ darinnen das Königreich von solchem unrechtmäßigen Joch befreyet/ und in die vorige Freyheit gesetzet werden kan/ bloß allein aus Liebe zum Vaterland und aus Schuldigkeit alle und iede/ welche das Vaterland lieben/ und welche nach der alten rühmlichen Freyheit verlangen/ Geistliche und alle und iede Adliche und Unadliche/ welche die Waffen führen können/ und welche sich in ihren eigenen Häusern und Wohnungen aufhalten/ mit einem Worte/ alle wahre Ungarn/ wes Standes und Würden sie seynd/ ermahnen/ nöthigen/ bitten und beschwören/ daß gleichwie GOtt bereits einige Hertzen mit der Liebe des Vaterlandes angezündet hat/ also auch nun ein ieder wider diejenige Nation/ welche über unser süsses Vaterland/ Nation und Freyheit/ wider alle Göttliche und menschliche Rechte grausamlich herrschet/ uns verächtlich hält/ beschweret/ mit schweren Schatzungen drücket/ unsere Adeliche Prærogativen zernichtet/ die billigsten Rechte des Königreichs gottloser Weise untertritt/ unsere meisten Güter eingenommen hat/ und aussauget/ unsere Ehre und unsern Nahmen verletzet/ uns unser Saltz und Brodt aus dem Munde reisset/ unserm Leben nachstellet/ und tyrannisch über uns herrschet/ die Waffen ergreiffe/ und vor unserm Aufbruch sich mit den Trouppen derjenigen Obristen und Officirer/ welchen wir den Anfang dieses Wercks aufgetragen haben/ conjungire/ daß auch alle zu den Waffen tüchtige wahre Bürger des Vaterlandes/ denen vorermeldeten Obristen und denen von denselben verordneten Officirern/ allen schuldigen Gehorsam leisten/ die andern aber insgesammt ein gutes Verständnüß mit ihnen unterhalten/ und sich versichern/ daß auch wir ohne allen Verzug mit gnugsamen Hülffs-Völckern

anmarschiren werden / und vor das süsse Vaterland / wie auch vor unsere löbliche und alte Nation / und vor die Freyheit mit Beystand des allmächtigen GOttes / und mit dessen hülffreichen Arm von gantzen Hertzen und Gemüthe bereit seynd / unser Leben und Blut blosser Dinge und ohne einiges Privat-Absehen zu vergiessen. Wir verlassen uns vornemlich auf GOtt den Allmächtigen / welcher der beleidigten und bedrängten Wittwen und Wäisen klägliches Gebeth gnädiglich erhöret / hernach aber auf unserer Nation alte / rühmliche und angebohrne Hertzhafftigkeit / und auf die Hefftigkeit der brennenden Liebe gegen das Vaterland. So lasset uns denn vermöge der mächtigen und tapfferen Hülffe derer mit uns übereinstimmenden Christlichen Könige und Fürsten in dieser von GOtt selbsten absonderlich gezeigten bequemen Gelegenheit unsers Volckes alte Freyheit wieder erlangen / und mit vereinigten Kräfften und durch Hülffe GOttes uns in vorigen Stand setzen; Also werden so wohl wir selbsten / als auch unsere Nachkommen / das Leben in der herrlichen Freyheit endigen / und unser freyes Vaterland immerfort erhalten. Damit wir aber GOttes immerwährenden Segen über uns bringen / und damit die Einwohner des löblichen Königreichs / sie seyen von was Stande und Würden sie wollen / uns mit desto grösserem Vertrauen anhangen / anbey auch erfahren mögen / daß die Unterdruckung des Volckes nicht allein abgethan / sondern auch sein Zustand verändert worden seye / so verbieten wir absonderlich und vor allen Dingen ernstlich und bey harter Strafe / daß niemand weder eintzeln noch Trouppen-Weise / vielweniger mit dem gantzen Krieges-Heere die Geistlichen / sie seyen wer sie wollen / die Kirchen / GOttes-Aecker / Clöster / noch die auf dem Lande wohnende Edelleute / adeliche Höfe / Schlösser / reisende Personen und Amtleute / beunruhigen / oder die Dörffer / Flecken und Städte überfallen / die Mühlen verbrennen / Raubereyen ausüben /

oder das arme Volck unterdrücken und beleidigen solle/ und zwar bey Strafe Leib und Lebens: Sondern wir begehren/ daß sie mit den vorgesetzten Officirern sich wohl verstehen/ nach deroselben ertheilter Ordre den Feind auffuchen / und in allen Dingen zu der Wohlfarth des Vaterlandes friedlich und einträchtig verfahren sollen. Gegeben zu Breszna in dem Schloß des Königreichs Polen.

Fürst Franciscus Racoczi.
Graf Nicolaus Bercseny.

16. Weil die Hungarn bey ihrem Auffstande das rechte Tempo ziemlich in acht genommen/ und die operationes angefangen hatten/ da der Käyserl. Hof in Italien und Deutschland ohne dem mehr als zu viel Kriegs-Feuer zu leschen hatte/ so darff man sich nicht wundern/ warum sie anfangs so gar viel ausrichten/ und nicht allein den grösten Theil von Siebenbürgen/ sondern auch ansehnliche Oerter in Hungarn unter ihre Gewalt bringen konten/ worzu nicht wenig halff/ daß die Vestungen schlecht versorget/ und weder mit Proviant und Munition versehen/ noch von denen letztern Belager- und Eroberungen her repariret waren/ wie denn sonderlich in der Haupt-Vestung Neuhäusel kaum auf wenig Tage Lebens-Mittel vorhanden/ daher sie auch die Malcontenten sonder Schwerd-Schlag/ gleichwie viele andere/ in ihre Gewalt bekahmen. Nachdem aber die Bayrischen Troublen/ auf welche sie sich meistentheils verlassen hatten/ bekanter massen sehr übel vor sie ablieffen: Nachgehends auch eine ziemliche jalousie

ent-

entstehen mochte / da nur etliche nach Erklärung des vermeynten Interregni den Ragotzky zu ihrem Ober-Herrn haben / andere hingegen auf den gewesenen Churfürsten von Bayern reflectiren / und noch andere den Printz Conty von Franckreich am allerliebsten annehmen wolten; So kan man auch gar leicht begreiffen / daß bey dergleichen Uneinigkeit das gantze Werck am allerlängsten werde gedauret haben.

17. Zwar haben sich der Bischoff von Oßnabrüg / Graf von Wratißlaw / der Englische Gesandte Stepney / Baron Sirmay / und noch letzlich der Cardinal von Sachsen mit den vortheilhafften propositionibus, so ihnen im Nahmen Ihr. Käyserl. Majestät gethan worden / vergebens bemühet: wie denn auch der An. 1709. erneuerte Käyserl. Pardon gar wenig Effect hatte / allermassen sie beständig dagegen eingewendet / daß kein völliger Vergleich zu hoffen sey / so lange man nicht

I. Den Ragotzky zum Fürsten in Siebenbürgen erwehle;
II. Die Jesuiten aus dem bißherigen Possess ihrer Güther treibe; und
III. Ungarn zu einem Wahlreiche mache / Königs Andreæ Gesetze auch künfftig in demselben wiederum beobachte.

18. Jedoch da nicht nur die Bergstädte wieder in Käyserl. devotion gebracht worden / sondern auch vorigen Jahres Neuheusel, Zolnock, Eperies, sambt noch andern Vestungen mehr verlohren gegangen / und also wenig mehr in

der Malcontenten Händen ist; so dürffte der Vergleich nunmehro etwas härter fallen / und jene gezwungen werden / nunmehro ein solch Accommodement einzugehen / wie solches der Käyserl. Hof etwan vorschlagen möchte. Dem Vernehmen nach / soll der Ragotzky gesuchet haben / mit 400. Mann sich nach dem Türckischen Gebiethe zu salviren / alleine er wäre unglückl. gewesen / und unter die Käyserl. gerathen / die seine mitgehabte Mannschafft entweder zerstreut / oder nieder gehauen / dergestalt / daß Er / der Ragotzky selber / kaum entrinnen können. So hat sich auch der Berezini nach dem Moscovitischen General James retiriret. Weil nun der Printz Eugenius von Engeland und Holland sonderlich in Commission empfangen / zu Beylegung der Ungarischen Unruhen sein möglichstes anzuwenden; so ist nicht zu zweifeln / es werden Ihr. Käyserl. Maj. bey so glücklichem Fortgang Dero Waffen / vornemlich aber der zwischen den Türcken und Moscau entstandenen Ruptur halber / diesen beschwerlichen Ungarischen Krieg einmahl vom Halße zu schaffen nicht unterlassen / welcher / wie er sich endlich noch determiniren / und ob der Ragotzky nicht ziemlicher massen mit einer Restitution bedacht werden dürffte / der Erfolg vielleicht nechstens lehren wird.

X.

Die Streitigkeiten wegen der neuen Hannoverischen Chur, welche bey nahe 18.

Jahr

Jahr gewähret, und manche Verdrießligkeit zu wege gebracht haben, sind ebenfalls im Jahre 1708. zu grossem Vergnügen des Churfürstlichen Hauses geendiget worden.

1.

DJe Tractaten wegen dieser Chur hatten schon auf dem Wahltage zu Augspurg ihre Richtigkeit/ mit der völligen Belehnung aber blieb das Werck bis auf den 22. Mart. des 1692sten Jahres verschoben.

2. Man considerirte die grossen Meriten des Hochfürstlichen Hauses/ und unter andern auch dieses/ daß es der Deutschen Freyheit wider die Türcken und Frantzosen so wohl beschützet/ und dergestalt eine solche Belohnung allerdinges verdienet habe.

3. Was eigentlich zwischen Käyserl. Maj. und dem neuen Churfürsten damals abgeredet worden/ wird man am besten aus nachfolgenden erkennen können:

WIr Leopold von GOttes Gnaden Römischer Käyser ꝛc. ꝛc. Uhrkunden hiermit/ demnach Wir auf beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen beyder regierender Gebrüder George Willhelms und Ernsts Augusti, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ respective postulirten Bischoffen zu Osnabrück Ld. Ld. nicht allein allergnädigst uns erinnert/ was wegen der ihrem Fürstl. Hause zu conferirung der Chur-Würde/ bey letzterm Wahl-Tage zu Augspurg/ von denen daselbst in Person zugegen gewesenen Churfürsten/ und der abwesenden

senden Botschafften und Gesandten respective vorgetragen/ secundiret / und unserm allerhöchsten Käyserl. Willen und Gutbefinden heimgestellet worden/ sondern auch den splendor dieses uhralten Hauses/ und die sonderbahre viele und sehr ersprießl. Dienste/ welche ermeldter beyder Hertzogen Gebrüdere Ld.Ld. dem H. Röm. Reich Teutscher Nation / der gesamten werthen Christenheit und dem gemeinen Wesen in Kriegs- und Friedens-Zeiten in unverbrüchl. Treue/ mit sorgfältigstem Eyffer/ auch mehrmahliger Darsetzung ihrer eigenen Person/ erwiesen und noch ferner zu erweisen willens seynd/ nebst verschiedenen mehr andern dabey mit antretenden sonderbahren und trifftigen Bewegungs-Ursachen/ und bevorab den gegenwärtigen Zustand des werthen Vaterlandes / und der Christenheit/ in wohlbedächtige und reiffe Erwegung gezogen; also haben wir zu des Heil. Röm. Reichs / und des gemeinen Wesens Nutzen und Wohlstand folgender gestalt uns resolviret/ und mit itzo gedachter beeder Hertzogen Ld. Ld. vereinbahret.

1. Erklären Wir uns allergnädigst hiemit und versprechen / daß Wir in Ansehung vorhin berührter vieler und sonderbahrer Umstände auch von Ihro Ld Ld. durch den hierunten bemeldten Succurs, um das H. Röm. Reich und die gesamte Christenheit ferner erwerbenden grossen meriten/ zuförderst aber auch in consideration der von denen Churfürsten zu Augspurg geschehenen trifftigen remonstrationen und Einrathungen/ bewürden wollen/ daß nachdem des Hertzogen George Wilhelms Ld. sich gegen uns erkläret / es dero Bruders Ernsts Augusti Ld. aus Freund brüderl. Liebe und Affection, und weilen sie keine männliche Erben haben / zu überlassen / itzt gedachten Hertzog Ernsts Augusti Ld. zu Braunschweig Lüneburg/ für sich und dero descendenten männlichen Geschlechts juxta ordinem primogenituræ die Chur-Würde würckl. erlangen / und in die Zahl unserer und des Reichs Churfürsten auf und angenommen werde; gestalt wir denn darüber unser allergnädigstes Decret nicht allein ertheilet/

let/ sondern auch fernere Einstimmung der Churfürsten Ld. Ld. Ld. Ld. Ld. Ld. Ld. alsofort einholen / so dann einen gewissen terminum zur Investitur, und förderl. Introduction ins Churfürstl. Collegium einsetzen / und darauf auch weiter darüber die approbation des gesamten Reichs bewürcken wollen.

2. Zu dieser neundten Chur sollen des Hertzogthums Braunschweig Lüneburg Fürstenthümer/ Zell Calenberg und Grubenhagen / samt denen dazu gehörigen Grafschafften Hoya und Diepholten/ auch übrige gedachter beeder Brüder Ld. Ld. zugehörige Lande / Aemter/ Städte und Pertinentien ewig und unzertrennlich / so lange eine ehliche männl. descendenz von Sr. Ld. Hertzog Ernsts Augusti vorhanden / gehören / und unter denen Landen dieser neundten Chur samt und sonders begriffen seyn.

3. Wie es mit dem matricular Anschlag dieser Churs Lande/ und denen in dem Fürstl. Collegio habenden Votis fürohin gehalten werden soll/ bleibet auf der beyden höhern Reichs Collegiorum Gutachten ausgestellet. Gleichwie iedoch Ihre Ld. verlangen / daß weilen dero Lande allbereit im grossen Matricular-Anschlag stehen/ es dabey verbleiben/ annebenst auch ihnen in dem Fürstl. Collegio 2. Vota wegen der Fürstenthümer Zell und Cahlenberg gelassen werden möchten/ also seynd auch Wir gnädigst geneigt/ dazu mit Unsern officiis zu concurriren.

4. Und weilen ferner bey ieder Chur ein gewisses Reichs-Ertz-Amt und Reichs insigne gewiedmet/ so ist wegen jenes das Amt des Reichs Ertz-Paner-Herrn/ und zu diesem die Reichs-Fahne von uns allergnädigst beliebet worden; Daferne iedoch auf dem in dem Westphälischen Friedens-Instrument gesetzten und in GOttes Händen stehenden Fall/ welchen der Allerhöchste verhüten wolle/ der achte Electorat ausgehen würde/ so soll anstatt des vorgedachten Ertz-Amts und Reichs-Insignis das Ertz-Schatzmeister-Amt/ und dazu gehörige Insigne diesem neundten/ und also dann achten Electorat, zugeeignet und gewiedmet seyn.

5. Es

5. Es versprechen hingegen Ihro Ld. Ld. daß uns sie von ihren alten Trouppen 6000. Mann/ als 4500. zu Fuß und 1500. zu Pferd an Reutern und Dragonern/ gegen den Erb-Feind zu Hülffe schicken/dieselbe künfftigen Majo in Ungarn stellen / und die nechsten zwey Campagnen hindurch agiren / und selbige nicht nur im Felde/ sondern auch auf dem March, und in denen Winter-Quartieren auf eigenen Kosten unterhalten / wie nicht weniger von Anfang der zweyten Campagne bis auf obige Anzahl wiederum recroutiren lassen wollen/ immassen über die mehrere particularia sothaner Hülffschickung ein besonderer Recess errichtet worden.

6. Im Fall nach Ablauff der zweyten Campagne der Krieg mit der Ottomannischen Pforte weiter fortgesetzet werden solte/so wollen u. sollen Ihre Ld. Ld. 2000. Mann und zwar in zwo Bataillons zu Fusse/ iede zu 800. Mann/ und in einem Regiment zu Pferde von 400. Mann / gegen den Erbfeind aus eigenen Kosten bis zum Ende des Kriegs ferner agiren und jährl. recroutiren lassen.

7. Daferne aber auch noch vor Ablauff der zweyten Campagne der Friede mit der Ottomannischen Pforte erfolgen solte / wollen Ihre Ld. Ld. gedachtes Corpo der 6000. Mann nach unserer allergnädigsten disposition und Gutbefinden im Reich gegen des Reichs Feinde/ wie in Ungarn agiren lassen.

8. Es versprechen auch in specie des Hertzogs Ernsts Augusti Ld. ferner/ daß sie um ihren vor die Christenheit tragenden Eyfer um so viel mehr zu comprobiren/ uns zu Behuff gegenwärtigen schwehren Türcken-Kriegs/ über und neben oberwehnter Volck-Hülffe/noch mit einem subsidio an Geld von 500000. Reichsthl. an Hand stehen/ und zwar die erste 200000. Reichsthaler bey der Investitur, die andere 300000. Reichsthaler aber ein Jahr hernach an denen im Reich gang und giebigen groben Müntz Sorten zu Franckfurth oder Leipzig auszahlen wollen / an welchen letztern 300000. Reichsthalern iedoch Wir so viel abkürtzen zu lassen erbötig seynd / als

die

die im Reich bishero von dem Fürstl. Hauß genossene/und itzo abzutreten habende assignationes künfftigen Winter austragen werden/ mit der fernern allergnädigsten Zusage/ daß wir nach verflossenem künfftigen Winter bey continuirendem Reichs-Krieg/ und wann Ihre Ld. das gegen eine proportionirl. Mannschafft unter unsere direction stellen/ ihnen sothane assignationes gnädigst wiederum zukehren wollen.

9. Immittelst aber und zeitwährenden vorgedachten Campagnen oder Jahren/ wollen beeder Hertzogen zu Zell und Hannover Ld. Ld. an statt ihres Reichs-Contingents am Rhein wenigst 2. bis 3000. Mann gegen die Cron Franckreich unter unsers alldorten commandirenden Generalen Commando stellen/es wäre dann/ daß mit unserm allergnädigsten Gutbefinden und vorhergegangenen concreto die gantze Macht des gesamten Fürstl. Hauses nach denen Niederlanden geschickt würde/ in welchem Fall (zumahlen so lange Ihr. Ld. Ld. Assignationes im Reiche geniessen/) das Churfürstl. Hauß von absonderl. Stellung des Contingents seiner Landen befreyet seyn soll; immassen dann Ihro Ld. Ld. sich hiemit erklären/ daß sie im gegenwärtigen Reichs-Krieg sich von uns und dem H. Röm. Reich nicht separiren/ sondern demselben unzertrennl. assistiren/ und diesen Krieg conjunctis viribus & consiliis bis zu glücklichem Ende ausführen helffen wollen/ alles treulich ohne Gefährde: Zu dessen Uhrkund haben Wir diesen eigenhändig unterschriebenen Recels mit Unserm Käyserlichen Secret-Insiegel bekräfftigen/ und Ihren Ld. Ld. gegen einem von ihnen unterschriebenen gleichlautenden aushändigen lassen. So geschehen in Unserer Residentz-Stadt Wien/ den 22. Martii 1692.

4. Von denen articulis secretis wurde zur selben Zeit auch eines und das andere geredet. Doch/ weil es geheime Dinge seyn sollen/ so weiß

ich

sich nicht/ ob man viel davon haben reden und schreiben können.

5. Unterdessen widersetzten sich diesem neuen Chur-Wercke viel ansehnliche Reichs-Stände/ und zwar

Unter den Churfürsten: Trier/ Cölln und Pfaltz. Die andern begehrten es zwar nicht gäntzlich zu verwerffen/ hatten aber gleichwol eines und das andere noch zu erinnern.

Unter denen Fürsten: Münster/ Hildesheim/ Sachsen-Gotha/ Braunschweig Wolffenbüttel/ Hessen-Cassel/ Hollstein Glückstadt/ Mecklenburg Güstrau/ und andre mehr.

6. Ihre Einwürffe bestunden meistentheils darinnen:

a Man müste ohne Noth von der siebenden Zahl/ in welcher ein sonderbahres Geheimniß enthalten sey/ nicht abweichen/ auch das Exempel des Churfürstens von der Pfaltz hieher nicht ziehen/ als welcher nur deßwegen erwehlet worden/ damit der langwierige dreyßigjährige Krieg ein Ende nehmen möchte.

b Diese neue Chur-Stelle sey dem gantzen Reiche an seinem Ansehen schädlich/ und zwar

Dem Käyser/ weil er viel eher acht als neun Churfürsten auf seine Seithe ziehen/ und zu allem disponiren könne.

Der Käyserlichen Cammer/ weil man in Hannover nicht weniger als an andern Churfürstl. Höfen das jus de non appellando

lando verlange/ und dadurch diesem hohen Gerichte ein grosser Distrikt entzogen werde.

Dem Churfürstlichen Collegio, weil sich ihrer acht viel eher als neune vergleichen/ auch nunmehr/ da die achte Zahl einmahl überschritten worden/ die wenigsten glauben werden/ daß es dabey sein Bewenden haben solle. Durch den allzugrossen Numerum aber müste das bißherige Ansehen ohnstreitig fallen.

c Es reime sich auch nicht mit dem Westphälischen Frieden/ von welchem ohne Bewilligung der beyden Guaranteurs Franckreich und Schweden nicht abzugehen sey.

d Wenn auch die Sache an und vor sich selbst ihre Richtigkeit haben könte/ so wäre doch in dem modo procedendi verfehlet / indem schon zu Ferdinandi II. Zeiten ausgemacht worden/ daß/ wo man künfftig in dem Churfürstl. Collegio etwas zu verändern gedächte/ solches nicht anders als mit der sämtlichen Reichs-Stände Genehmhaltung geschehen solle.

e Die Catholischen Stände absonderlich müsten sich befürchten/ daß man nach der neuen Wahl eines protestirenden Churfürstens nun auch gar leichte einen Käyser von dieser Religion bekommen dörffte.

7. Darauf aber wurde zur Antwort ertheilet:

a Nachdem man die Geheimniß-volle Zahl in dem Münsterischen Frieden überschritten/ so könne dieselbe schon weiter ausser Obacht gelassen / und nach dem achten auch das neundte Electorat eingeführet werden. Hätte man es dorten thun müssen den dreyßig-

jäh-

jährigen Krieg zu endigen/ so möge es hier geschehen denen Frantzöischen Kriegen gleich anfangs zu wiederstehen/ als wobey Hannover bisher ersprießliche Dienste geleistet hätte/ und ins künfftige noch ferner leisten könte.

b Des Nutzens wegen/ so Ihr. Käyserl. Maj. selbst concernirte/ dörfften sie nicht allen Rechenschafft geben/ lebten aber der Hoffnung/ daß dem wahren Interesse ihres Hauses der neundte Electorat eben so wenig als der achte im Wege stehen werde.

c Es hätte auch das Käyserliche Cammer-Gerichte um so viel destoweniger dabey zu befürchten/ weil die summa appellabilis bisher ohnedem sich sehr hoch belauffen/ und man dergestalt sehr wenig Hannoverische Sachen in Wetzlar gehabt habe.

d Die Dignitäten liessen sich an keine Zahl binden/ sondern könten bey vielen/ wenn die andern Umstände nur ihre Richtigkeit hätten/ eben so gut als bey wenigen/ und bey wenigen eben so wohl als bey vielen/ erhalten werden.

e Die Fürstlichen würden um so viel desto eher ihren gefaßten Verdruß wider diese Erhöhung des Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg fahren lassen/ wenn sie erwegten/ wie dessen Stammherr Henricus Leo die Chur allbereit gehabt/ aber durch das widrige Kriegs-Glücke verlohren/ die itztregierende Hannoverische Linie aber zu noch höhern Würden zu gelangen eine ziemlich nahe Hoffnung habe.

f Wegen der Guaranteurs müßte man von rechts wegen gar viel erinnern/ vornehmlich aber dieses/ daß die Cron Franckreich nach dem

Frie-

Friedens-Bruche weiter in keine consideration mehr dabey zu ziehen sey.

g Und indem die Catholischen Churfürsten die Protestirenden noch um ein ziemliches überwiegen könten / so würde die Gefahr auf der erstern Seithe ziemlich klein / und bey dem Chur-Hause Bayern / (an dessen Fall damals noch niemand gedencken konte) am allerwenigsten der Wilhelminischen Linie Abgang zu befahren seyn / weil es bey nahe eben so viel Prinzen hätte / als Churfürsten im Reiche wären.

h Bey dem modo würden Fürsten und Stände verhoffentlich auch gestehen müssen / daß der Käyser und das Churfürstl. Collegium vornehmlich davor Sorge zu tragen hätten / ob dessen Glieder sollen vermehrt / oder bey dem bißherigen Numero gelassen werden.

8. Es gaben sich auch des Käysers Leopoldi Majestät bald anfangs dieser Sache wegen so grosse Mühe / daß sie an alle drey Churfürsten / von welchen ich oben gesaget / wie sie der neunden Chur am meisten zu wider gewesen / Schreiben ergehen / und dieselben darinnen ersuchen liessen / Hannover zum wenigsten / wenn es weiter nicht angehen wolte / nur ausser dem Collegio zu agnosciren: Massen sie allbereit ad dictaturam publicam bey der allgemeinen Reichs-Versammluna hätten bringen lassen / daß ihnen eine solche Erklärung zu keinem præjuditz gereichen solle: allein / es konte doch mit diesen allen die Sache gleich anfangs und in der Geschwindigkeit nicht gehoben werden.

9. Noch härter hielt es mit den Fürstlichen.

Diese legten es vor eine sonderbahre Beleidigung aus / da Käyserl. Maj. in einem an sie abgelassenen Schreiben sich der Worte bedienet: Die Sache sey mit den Churfürstl. schon resolviret / und wenn ferner etwas darinnen vorgenommen würde / so wolle man nicht unterlassen solches den sämmtlichen Fürsten zu communiciren / auch ihre gravamina, so sie bey Chur-Maynz anbringen könten / zu erörthern.

10. Die Sache war allbereit so weit gekommen / daß sie sich zu dem Frantzöischen Gesandten Mr. de Chamoy machten / und bey demselben die Proposition thaten: Weil der Stände jus suffragii in dem Westphälischen Frieden feste gesetzet / numehr aber ziemlicher massen gekräncket sey / als möchte er doch seinem Principalen / welcher die guarantie des Westphälischen Friedens über sich genommen / solches zu hinterbringen nicht unterlassen.

11. So bald der König in Franckreich von diesen Streitigkeiten einige Nachricht erhalten / muste gedachter Mr. de Chamoy der Reichs-Versammlung hinterbringen: Ihre allerchristl. Majestät hätten bisher fleißig considériret / wie die zum Anfange des letztern Krieges dem Hertzoge von Hannover zu liebe aufgerichtete neundte Chur-Würde so wohl den Grund-Gesetzen des Reichs / als auch dem Westphälischen Friedens-Schlusse schnurstracks zu wider lauffe / hätten aber bisher alles mit Stillschweigen über-

gan-

gangen / und gehoffet / daß der von denen Fürsten und Ständen des Reiches / wegen Unterlassung solcher formalitäten / an Ihr. Käyserl. Majestät genommene Recours allen gehörigen Effect erreichen / und dadurch allen bisherigen Beschwerungen ein Ende machen würde. Weil aber derselben Protestationes nicht anders als unnützlich aufgenommen worden / und sie sich / wie aus dem letztern Käyserlichen Schreiben zu vernehmen / wegen aller Remonstrationen keine Hoffnung zu machen / sondern vielmehr zu gläuben hätten / daß ihre vermeynte / und öffters schon angeführte Gründe ohne Effect bleiben würden: So hätten dieselben ihr einiges Erholungs-Mittel noch dahin gerichtet / wie sie sich ferner an die Guarantie der Westphälischen Tractaten addressiren / und solche durch würckl. Execution noch manuteniren möchten / Krafft dessen sie denn ihren recours zu Sr. Allerchristl. Maj. als des Westphälischen Friedens hohen compaciscenten und mitguarant dahin genommen / daß selbige die / wegen der in faveur des Herrn Hertzogs von Hannover eingeführten Neuerungen / beleidigte Reichs-Grundgesetze möchte manuteniren helffen.

Gleichwie nun Se. Königl. Maj. in allen Gelegenheiten / und sonderl. bey gegenwärtigen conjuncturen Ihre gegen alle Fürsten und Stände des Reichs tragende Affection wie nicht minder alle Aufnahme ihres darunter verstrenden Interesse, und sonderlich das Verlangen dieselben

in solchen violirten Tractaten als deren guarant zu beschützen/ bezeugen wolten: Als hätten dieselbe ihren bey der Reichs-Versammlung sich befindenden Plenipotentiarium dieses zu declariren beordert/ daß/ nachdem Se. Allerchristl. Majest. die von so vielen hohen und vornehmen Ministris auf Befehl ihrer Principalen unterschriebne Requisition empfangen hätten/ dieselbe sich auch verpflichtet erachteten Fürsten und Stände in ihrem zuerkanten Rechte zu schützen/ und ihre vorgenommene Resolution des Vorzugs halber in solchen gemachten Bündnissen zu behaupten. Ihro Königl. Maj. wären alle möglichste Officia anzuwenden bereit/ würden auch im Nothfalle nicht unterlassen/ solche geziemende remedia zu ergreiffen/ welche man vor sufficient erachten könte/ die von der neuen Chur violirte Grundgesetze in ihren vorigen und rechtmäßigen Stand wiederum zu bringen.

12. Die Käyserliche Resolution, so dem Frantzösischen Gesandten darauf ertheilet wurde/ bestund in nachfolgenden Terminis: Zu der Zeit/ als man mit den Gedancken umgegangen die neundte Chur einzuführen/ wäre das Churfürstl. Collegium darüber befraget/ und alles mit dessen Bewilligung vorgenommen worden. Die Fürsten hätten sich nachgehends mit ihren Klagen/ absonderlich durch zwey Gesandten von Nürnberg aus gemeldet/ welchen man geantwortet: Die Introduction solle nicht geschehen/ es wäre denn zuvor den Fürsten alle satisfaction gegeben

wor-

worden. Uber dieses hätte man dem Churfürsten zu Mayntz commission ertheilet / daß er den Fürstl. einige Vorschläge thun möchte. Wenn diese nicht zulänglich wären / möchten sie selbst nähere Mittel an die Hand geben / und sich dabey iederzeit eines gewissen Gehöres von Käyserl. Maj. versichern. Im übrigen sey weder in dem Westphälischen / noch einem andern Friedens-Schlusse / auch nicht in der göldnen Bulle verboten / eine neue Chur aufzurichten / es stünde auch nicht bey einigen wenigen Fürsten / sondern bey denen Chur- und Fürsten conjunctim, die auream Bullam zu erklären. Weil nun der casus guarantiæ allhier keinen Platz finden könte / als hofften Ihr. Käys. Maj. der König in Franckreich würde diesen wenigen Fürsten insinuiren / daß sie des Reiches Ruhe ja nicht verstöhren möchten. Eben so wenig würden auch Ihre Allerchristl. Majest. daher Anlaß nehmen die gemeinen Rechte zu verkehren. Allermassen Käyserl. Maj. allein zukomme die jura principum ungekränckt zu erhalten.

13. Ehe noch die Addresse an dem Frantzösischen Hofe gesuchet wurde / hatte sich diese Parthie schon bey dem Könige in Dennemarck gemeldet / und Ihro Königl. Maj. da es ohne dem nöthig war wegen Absterben dero Herrn Vaters zu condoliren / gebührender Massen ersuchet / daß sie doch an dieser Hannoverischen Chur-Sache gleichfalls Theil nehmen / und sie durch dero Gesandten in Regenspurg kräfftig repouss-

ren möchten / welches auf Königl. Seiten auch versprochen wurde.

14. Man gieng endlich so gar an den Churfürsten von Maynz / und bath Se. Churfürstl. Gnaden / weil sie ehemahls als Bischoff von Bamberg nebst dero Herren Vorfahren im selben Stiffte dieser neuen Chur-Sache mit grossem Eyfer sich wiedersetzet hätten / so möchten sie doch nunmehro als ein erhöheter Reichs-Stand von den ersten sentiments nicht wiederum abgehen.

15. Und in der That ließ sich dieser Herr das Werck sehr angelegen seyn / durch welchen Käyserl. Majest. die correspondirenden Fürsten / wie sie sich selbst zu nennen pflegten / gerne befriediget hätte / und ihnen dergestalt die Vorschläge thun ließ:

a. Man wolle ihrer Parthie / wie den Churfürsten von Trier / Cölln / und Pfaltz geschehen / eine caution machen / daß es keinem einzigen unter denselben zum præjudiz gereichen solle.

b. Die Hauptsache an das gesammte Reich durch ein Käyserl. commissions-Decret gelangen lassen.

c. Per sanctionem pragmaticam versprechen keine neue Chur ohne vorhergehenden Comicial Consens einzuführen.

16. Als nun die correspondirenden Fürsten in Goßlar / und bald darauf in Nürnberg über diese drey propositiones ihre Berathschlagungen hielten / so folgte der Schluß / daß man bey den-

ſelben noch lange nicht acquieſciren könne / und zwar aus folgenden Urſachen:

1. Bey der Declaration de non præjudicando müſte man vor allen Dingen wiſſen / in was vor terminis und expreſſionibus dieſelbe abzufaſſen ſey. Solte ſie dahin eingerichtet werden / daß Ihr. Käyſerl. Majeſtät nach dem preißwürdigen Exempel dero glorwürdigſten Herrn Vorfahren und Vaters Käyſers Ferdinandi III. öffentlich bekenneten / welcher maſſen ſie wohl ſehen / daß ohne Einwilligung der Chur-Fürſten / und Stände / wider die güldene Bull kein mehrerer und fernerer Electorat eingeführet werden könne / und daß dannenhero alles / ſo in der Braunſchweigiſchen Chur-Sache bisher ſo wohl am Käyſerlichen Hofe als auf dem Reichs-Convente gehandelt worden / denen præterirten Fürſten und Ständen nicht præjudiciren / ſondern ſolches alles / als ſey es nicht geſchehen / geachtet / und das negotium aufs neue angefangen werden ſolte: So könten zwar Fürſten und Stände wol verlangen / daß Fürſtl. Hauß Hannover mit ſeinem Suchen gleich abzuweiſen / weil die Frage / ob extra caſum invincibilis neceſſitatis die Reichs-Geſetze zu ändern ſind / unter die Sachen gehöret / de quibus nulla eſt deliberatio: Sie würden aber doch aus reſpect gegen Ihr. Käyſerl. Majeſtät ſich bewegen laſſen das Werck ad deliberandum anzunehmen / und mit den übrigen Ständen einen Schluß darüber abzufaſſen.

Solte es im Gegentheile mit der angezogenen Declaration de non præjudicando die Meynung haben / daß alles / ſo in der neunda-

ten Chur bisher geschehen / bey seinen Würden verbleiben / dem Reichs-Fürstl. juri suffragii aber zum Nachtheile nicht gereichen solte: So würde solches wol auf eine protestationem facto contrariam hinauslauffen / und dasjenige / was Fürsten und Ständen mit einer Hand gegeben worden / mit der andern wiederum genommen werden.

Auch könne hierbey der Einwurff wenig thun / daß sich die drey Churfürsten Trier / Cölln / und Pfaltz / durch dergleichen Vorstellungen endlich gewinnen lassen. Denn diesen sey das jus suffragii, und das bey der neundten Chur ihre Bewilligung vonnöthen / niemals streitig gemachet worden / sondern sie hielten sich nur darinnen verletzet / daß man / ehe ihre zu Regenspurg subsistirende Gesandschafften die nöthigen Instructionen erhalten / mit einem vermeynten Concluso fortgeeilet / und ihnen so viel Zeit / als zu deren Einholung vonnöthen / nicht verwilliget sey: Das Fürstl. Collegium hingegen habe man nicht so würdig geachtet / daß ihm ein jus votandi wäre eingeräumet worden / da man vielmehr in öffentlichen Schrifften vorgegeben / es komme solches ganz allein / privativè, und dergestalt den Churfürstl. zu / daß die andern Reichs-Stände gar nichts dabey zu sagen hätten.

Solten nun die letztern bey dergleichen offenbahren Geringhaltung einige Reparation hoffen / so müste sie nicht in leeren Worten bestehen / sondern dergestalt beschaffen seyn / daß in der That das præjudicium

dicium dadurch könne redressiret und abgestellet werden.

Es sey ohne dem nach der meisten Politicorum Meynung um dergleichen Erklärungen de non præjudicando eine gefährliche Sache / und wenn man in bekandten und notorischen Juribus einmal dieselbe einreissen lasse / könne man nur sicher glauben / daß der turbator immer weiter fortgehen / und wo sich jemand wiedersetzet / hernach von neuen dergleichen Verwahrungen in optimâ formâ offeriren werde.

Ein getreuer Patriote vergnüge sich ja endlich mit dergleichen Schein-Mitteln / wo das geschehene ohne augenscheinlichen Schaden und Aergernüß der Republic nicht könne revociret werden. In der neundten Chur-Sache aber sey weder ein öffentlicher Schaden / noch ein öffentliches Aergernüß zu finden. Zwar würde Ihr. Käyserlichen Majest. bey dieser affaire so tieff impegnirte allerhöchste Autorität immerhin vorgeschützet / allermassen man es allerdings vor scandalös und ärgerlich halten wolle / wenn sie dasjenige / was einmahl von Ihnen versprochen worden / wiederruffen müsten: Gleichwie aber von Käyserlicher Majestät weltkündigen Liebe zur Gerechtigkeit nimmermehr zu vermuthen / daß sie / wenn ihnen die wahren Umstände dieses negotii wären vorgestellet worden / dero allergnädigstes Käyserliches Wort so weit würden engagiret haben: Also könne auch ihrem Ansehen nichts abgehen / wenn sie in Erwegung der schlimmen suiten / so sich dabey ereignen könten / numehr erklährten / daß sie weiter daran nicht gebunden seyn wolten.

II. Es heisse ferner / die Hauptsache solle noch an das gesammte Reich gebracht werden. Nun wäre allerdings in dem Westphälischen Frieden den Reichs-Ständen das jus suffragii auf solche Weise zugeleget worden / daß es 1. sine contradictione, 2. comitiale, 3. liberum seyn müste.

Sey es nun Käyserl. Majest. damit ein rechter Ernst / so müsten 1.) alle mit Ausschliessung der Stände bisher vorgenommene und abgehandelte Sachen revociret / und die deßwegen im Reiche herumgehende Schrifften zum wenigsten durch contraire declarationes abgethan werden. 2.) Müsten dergleichen Negotia der Reichs-observantz gemäß zum Reichs-Tage gebracht / und absonderlich in der Chur-Sache erwiesen werden / daß die höchste Nothwendigkeit solche erfodere / auch bey dem Interesse der Religion nichts davon zu besorgen sey. 3. Müsten die Vota gantz frey abgeleget / und den Ständen dabey gnugsame Versicherungen gegeben werden / daß / wenn sie auch allen falls der Käyserl. intention entweder gantz und gar / oder in gewissen Stücken zu wider seyn solten / dieselbe dennoch solches allergnädigst in consideration ziehen / und dergestalt auf einen allgemeinen Reichs-Schluß warten wolten. Denn ausser diesen dörffte die Cur / welche man in dem Deutschen Staate vorzunehmen gedächte / viel gefährlicher als die Kranckheit selbsten seyn.

III. Endlich sey das Versprechen wegen der neuen sanctionis pragmaticæ nicht vonnöthen / Fürsten und Stände könten sich mit denen / so allbereit vorhanden / mehr als zu wohl behelffen. Sie hätten die güldene Bull /

und die von damals regierender Käyſerl. Majeſt. auch allen Churfürſten / Fürſten / und Ständen / bey den Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten darüber öffentlich gemachte interpretationem avthenticam vor ſich: Sie hätten ferner das bey dieſem Frieden aufgerichtete Inſtrument / und deſſen deutliche Worte: Sie hätten die Käyſerl. Capitulation, und das darinnen wegen Erhaltung der Reichs-Grund-Geſetze geſchehene theure Verſprechen. Könten alle ſolche Conſtitutiones ihnen nicht helffen / und die guarantie von den weltbekandten Rechten verſchaffen / ſo würde ihnen auch nicht viel gedienet ſeyn / wenn gleich ein Engel vom Himmel kähme / und eine neue ſanctionem pragmaticam mit ſich brächte. Eben die Gründe / welche ihre alte Verordnungen über den Hauffen ſtoſſen ſolten / würden auch vermögend genug ſeyn die neuern auf eben eine ſolche Weiſe zu vernichten.

17. Da nun dieſe ſo genandte correſpondirende Fürſten im Jahre 1701. noch einmahl in Franckfurth zu ſammen kamen / und es mit dieſen Zuſammenkünfften bey nahe ein gefährliches und weit ausſehendes Werck zu werden begonnte / hielte Ihre Käyſerl. Majeſtät vor nöthig dero Reichs-Hofrath Bindern mit gnugſamer Vollmacht ebenfalls dahin zu ſchicken / und den Fürſten vorzuſtellen:

1. Es gehe Ihr. Käyſerl. Majeſt. ſehr zu Gemüthe / daß man bey dero Erklärungen nicht acquieſciren / ſondern zu den extremitäten greiffen / und ſich nach fremder Hülffe umſehen wolle / welches gleichwohl allen denjenigen / ſo ſich nicht bey Zeiten davon ab-

abbringen liessen / das äuserste Verderben nach sich ziehen dörffte.

II. Die Vorschläge Jhr. Churfürstl. Gn. zu Maynz wären auch verworffen / und an deren statt nichts anders vorgebracht worden / als was gantz impracticabel, und so beschaffen sey / daß es Fürsten und Stände bey reiffer Uberlegung selbst nicht vor möglich halten könten.

III. Wie nun Käyserl. Majest. damals schon nicht ungerne würden gesehen haben / wenn auf Seiten der correspondirenden Fürsten selbst ein Mittel wäre vorgeschlagen worden / wie man sich in dieser Sache am allerbesten vereini en könte / so wolten sie ihr Verlangen nach demselben hiemit von neuen eröffnet. Nechst diesen aber

IV. Die correspondirenden Fürsten erinnert haben / daß sie doch von dieser Sache auff dem Reichs-Tage / wohin sie eigentlich gehöre / handeln / und dabey die ausserordentlichen Zusammenkünffte / dergleichen bisher in Goßlar / Nürnberg und Franckfurth / zu unterschiedenen mahlen gehalten worden / einstellen möchten.

18 Die Antwort / so man dem Herrn Reichs-Hofrath Binder darauf zustellte / war ohngefehr so abgefasset:

I. Diejenigen / so Jhr. Käyserl. Maj. beybringen wollen / ob wäre der Zweck der hiesigen Zusammenkunfft auf eine nähere Zusammensetzung mit der Cron Franckreich gerichtet / wären von ihrer Intention ungleich informiret gewesen. Wiewohl Fürsten und Ständen / vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses die Confœderationes auch mit auswärtigen Puissancen zu ihrer Sicherheit / wenn selbige nicht gegen Käyserl. Maj. und das

Reich

Reich lauffen/ allerdings zugelassen seyen. Die zwischen ihnen / nach dem Reichskündigen Exempel des Churfürstl. Collegii, beliebte Verein/ wäre aber zu Erhaltung des gesamten Reichs-Ruhstandes/ und ihrer eigenen Sicherheit angesehen/ und würde also Käyserl. Maj. daß sie selbe immer mehr zu befestigen suchten/ hoffentlich zu allerunterthänigsten Gefallen gereichen.

So viel II. die von Käyserl. Maj. denen Correspondirenden zu wiederholten mahlen ertheilte Versicherungen/ daß sie bey der neundten Chur-Sach die Fürstl. Jura vor verfügender Introduction ausser aller Gefahr setzen wollen / betrifft / hätten dieselbe sich darauf zwar iederzeit festiglich verlassen / auch viele Jahre auf die vertröstete billige Befriedigung des Fürsten-Standes sehnlich gewartet. Als aber vor einiger Zeit erwähntes Chur-Negotium reassumiret/ die Investitur nicht allein erneuet / sondern auch die damahls noch dissentirende Herrn Churfürsten durch vorgängige separate Vorstellungen zur agnition præpariret/ darauff die Sache im Churfürstl. Collegio reproponiret/ zugleich auch von dero Introduction gesprochen/ dabey aber auf derer Fürsten rechtmäßige Vergnügung im wenigsten reflectiret worden; So hätten die correspondirende Fürsten/ absonderlich da in der Ihren Abgesandten ertheilten Käyſ. resolution nicht ein einiges ihrer angebrachten Gravaminum remediret/ ja so gar die neue Chur-Würde / als eine quoad quæstionem An? bereits fürgestellte Sache allegiret/ und solchergestalt denen Reichs-Fürsten das bey solcher quæstion, als einem unstreitigen negotio imperii, ihnen zustehendes Jus liberi suffragii in effectu abgesprochen werden wollen / sich gemüßiget gefunden / zu der in dem Westphälischen Friedens-Schluß gegründeten/ einem ieden Beschwehrten erlaubten / und vorhin ohne Käyſ. Majest. bezeigter mißfälligen Empfindung von andern ebenmäßig practicirten Requisition derer hohen Friedens-Consorten zu schreiten / und die Beytragung ihrer vermögenden officiorum zu imploriren; Es sey aber

her

ber ferne/daß die correspondirende hiedurch intendiret im Röm. Reich gefährl. Spaltungen zu machen/ oder einiges Reichs-Standes Verderben zu suchen/ daß vielmehr solches das wahre Mittel/ wodurch der anscheinende Verlust des Juris suffragii (so doch der Haupt-Character eines Reichs-Fürsten ist) mithin auch der Verfall der Grund-Gesetze/ und das daraus erfolgende Mißtrauen abgewendet/ auch das Reich in seiner bisherigen Form und heilsamen Mixtur, wobey es sich durch Göttlichen Beystand iederzeit wohl befunden/ erhalten werden könne; Und überliessen sie Ihro Käys. Majest. allergerechtesten Gemüths-Erleuchtung/ ob die correspondirende Reichs-Fürsten in dem sie zu Erhaltung der Grund-Gesetze/ und nach klaren Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses die Garantie zu requiriren genöthiget worden/ oder aber derjenige/ so wider die leges fundamentales sein Chur-Gesuch durchzutreiben getrachtet/und zu dem Ende auswärtiger Potentien Hülffe angeruffen/ auch würckl. gebrauchet hat/ weitaussehende Consilia geführet haben mögen.

Und wie Ill. von Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz dem corpori correspondentium niemahls einige Vorschläge zu Terminirung der Electorats-Sache geschehen; So vermögte dasselbe auch von deren Annehmlichkeit noch zur Zeit nicht zu urtheilen. Man erinnere sich zwar/ daß im vorigen Jahre zu Regenspurg einige Vorschläge unter der Hand insinuiret/ davon auch unter verschwiegenen Namen ein privat-Judicium publice gemachet worden. Gleichwie aber die correspondirende Fürsten von Ihr. Käys. Majest. Allerhöchsten Æqvanimität persvadiret seyn/ daß indeme sie die Beruhigung und Conservation des Fürsten-Standes ernstl. intendiren/ sie andere hauptsächliche/mit Erkennung der Reichs-Fürsten Suffragial-Rechte/ und deren reparation begleitete conditiones ihnen allergnädigst würden proponiren lassen; Also hätten sie auf solche debitirte/ nachhero aber/ da das Churfürstl. Collegium mit dem Chur-

Maynzi-

Mayntzischen Ministro darüber in contestation gerathen/ fast gar desadvovirte und zurück genommene/ der læsion derer Fürsten-Rechte auch nicht adæquate Vorschläge/ keine reflexion nehmen können/ sondern sie müsten von Käyserl. allermildesten Gnaden-Hand kräfftigere Mittel zu ihrer consolation und Beruhigung allerunterthänigst bitten und erwarten.

Dabey sie dann IV. billig zu beklagen hätten/ daß ihre in dem Goßlarischen Recess exprimirte Meynung vor impracticabel gehalten werden wollen; Sie müssen/ warum solches geschehen/ dahin gestellet seyn lassen/ declarireten aber unterthänigst/ daß ihre redliche intention allein dahin gerichtet sey/ daß sie bey ihren notorischen Ehren und Rechten ungekränckt/ die Reichs-Regierungs-Form und Grund-Gesetze allerdings ungeändert/ das durch Abgang verschiedener mächtiger Häuser bereits sehr geschwächte Fürstl. Collegium aber/ bey seiner bisherigen Consistenz und noch übrigen Autorität/ ingleichen das gantze Reich in der hochnöthigen proportion und æquilibrio erhalten werden mögte. Und wie hoffentl. Ihr. Käyserl. Majest. solche derer correspondirenden Fürsten heilsame Gedancken nicht improbiren/ noch ihnen/ daß sie ihre Jura einem einigen Fürstl. Hause zu Gefallen sacrificiren sollen/ anmuthen würde; Also wolten sie/ ob einiges expediens, wodurch die allerseits führende Intention zu erreichen/ ausgesonnen werden könne/ unterthänigst gerne erwarten/ auch sie darauf mit geziemenden gehorsamten Respect vernehmen lassen; zumahlen sie ihres Orts ausser denen im Goßlarischen Recess eventualiter angeführten/und denen Reichs-Grund-Gesetzen allerdings gemässen expedientien ihres vielfältigen darauf gewendeten Nachdenckens unerachtet/ bishero keine andere zulängliche Mittel auszufinden vermocht.

Immittelst nehmen V. allerseits correspondirende die allergnädigste Käys. Versicherung die Introduction ins Churfürstl. Collegium nicht bewerckstelligen zu las-

sen/

sen/ zwar mit allerunterthänigstem Danck an/ seyn aber dabey des gesicherten Vertrauens/ es werde durch die in dem Vortrag gebrauchte formalia: Daß die Correspondirende vorhero vergnügl. gehöret werden sollen; eine reelle und zureichliche reparation zu verstehen seyn.

Als auch VI. Fürsten und Ständen in unläugbarem Herkommen und nach klarem Inhalt derer Reichs-Gesetze erlaubet ist/ ihrer gemeinsamen Fürsten-Rechte/ Ehren und prærogativen/ auch anderer Angelegenheiten halber/ so offt sie es nöthig erachteten/ zusammen zu kommen/ und die Nothdurfft mit einander zu verabreden: Als seyn sämtliche correspondirende Fürsten in dem allerunterthänigsten Vertrauen/ es werden Ihr. Käyserl. Majestät die wegen der neundten Chur-Sache von ihnen bis hiehin/ nach erheischender Nothdurfft/ gehaltene Zusammenkünffte/ um da weniger in Ungnaden ausdeuten/ als die von ihnen dabey errichtete/ ins publicum gekommene Schlüsse und fœdera, weder zu Ihrer Käyserl. Majestät oder des Reichs Nachtheil/ noch zu einiges Standes offension, sondern einig und allein zu Erhaltung der Reichs-Grund-Gesetze/ und darab dependirender innerlichen Ruhe und Wohlfarth/ auch conservation ihrer Fürstl. theuer erworbenen Ehren und Freyheit abgeziehlet; Gestalten die offtbesagte correspondirende Fürsten nichts höhers wünschen und bitten/ als daß ihnen künfftig hin durch erneuerte Kräncknng ihrer Würden und Gerechtsame/ auch ferner in und auſſer Reichs continuirendes Getrieb deren anmassenden Neuerungen zu dergleichen Zusammenkunfft keine Veranlassung gegeben werde. Und weil Ihre Käyserl. Majest. numehro zu des Reichs Fürsten-Standes allerunterthänigster Danckneh mung erklären lassen/ daß das neundte Chur-Geschäfft seiner Eigenschafft nach für den Regenspurgischen Reichs-Tag gehöre: So versicherten sich die Correspondirende allerunterthänigst/ es würden ihre geschehene höchgemüßigte Vorstellungen in gnugsame consideration gezogen/

ihnen

ihnen ihr jus Comitialis liberique suffragii & consensus ungeschmählert gelassen / was bishero zu dessen Nachtheil denen Reichs-Ordnungen zugegen verfüget / abgethan / und sie dermahleinst mit allergnädigster Erhörung und Hülffe consoliret werden.

Allermassen dann VII. allerhöchst gedachter Ihro Käyserl. Majest. allergnädigstem Wohlgefallen sie gelassentlich anheim geben / ob dieselbe dero endliche allermildeste Resolution und zureichliche Vorschläge Ihnen allhier noch eröffnen lassen wollen / als worauf sie mit allerunterthänigster Devotion noch einige Zeit warten / auch dem Käyserl. Herrn Abgesandten vor die übernommene allergnädigste commission hiermit gebührenden Danck erstattet / und Dero offenbahre gerechtsame und treueste intention mit seinen vielgeltenden repræsentationen zu secundiren hiemit angelegentlich ersucht haben wolten.

19. Mitlerweile hatten die Fürstlichen Gesandten in Regenspurg von ihren Principalen Befehl erhalten / keiner Reichs-Versammlung auf dem Rathhause weiter beyzuwohnen / auch bey der vorgesetzten Reichs-Deputation darum nicht zu erscheinen / weil dergleichen actus nicht allein die agnition des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii, sondern auch die völlige Vereinigung aller 3. Reichs-Collegiorum lediglich præsupponire / wobey allerhand / welches dem Reichs-Fürstenstande noch mehr Unheil / Schaden / und Verlust über den Halß ziehen könne / zu besorgen sey.

20. Als nun eben damals des Cardinals von Lamberg Eminentz in qualität eines Käyserl. Principal-Commissarii in Regenspurg anlangeten / wurde lange Zeit deliberiret / wie derselbe

von den Fürstl. Gesandten zu empfangen sey/ damit Käyserlicher Majestät in der Person ihres Gesandtens aller gebührender Respect erwiesen/ den Fürsten und Ständen aber dabey nicht præjudiciret würde/ und endlich beschlossen:

a. Man solle des Ceremoniel wegen sich zum voraus vergleichen/ oder/ wofern es dabey gar zu grosse Schwierigkeiten setzen solte/ ohne Ceremoniel alles zu bewerckstelligen suchen.

b. Ihrer Hochfürstl. Gnaden vorstellen/ warum die solenne Reichs-Deputation bey so bestallten Sachen ihren Fortgang nicht gewinnen könne.

c. Ihr. Hochfürstl. Gnaden versichern/ wie man vor dero hohe Person und tragenden character alle nur erdenckliche veneration trage/ auch von Hertzen bedaure/ daß die unglückliche Chur-Sache alle heilsame Reichs-Deliberationes zu des Vaterlandes gröstem Schaden eine geraume Zeit darnieder geleget/ auch grosse Mißhelligkeiten zwischen Haupt und Gliedern/ auch diesen letztern unter sich selbst angerichtet habe.

d. Gleichwie aber Ihr. Hochfürstl. Gn. ein ansehnliches Mitglied des Fürstl. Collegii wären/ und dergestalt auch alles/ was demselben zugefüget/ über sich mit müsten ergehen lassen: So zweifelten die correspondirenden Fürsten nicht/ des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gn. würden es so einrichten helffen/ damit das durch den letztern Krieg ohne dem zerrüttete und an etlichen Orten gantz ruinirte Reich nicht von neuen angefochten/ sondern vielmehr das bisher geschwächte höchstnöthige Band re-

reciproquer Vertrauligkeit wiederum ergänzet werden möge.

21. Wie schwer es im übrigen manchem Fürsten damals ankommen sey/ sich zu entschlüssen/ ob er Käyserl. Majest. und dem grössern Theile des Churfürstl. Collegii, oder den so genandten correspondirenden anhangen wolle/ kan man vornehmlich an dem Exempel des verstorbenen Marggrafens Louis von Baaden sehen/ welchen seine hohe Bedienung auf die erste/ der Reichs-Fürstenstand aber auf die letzte Seite lenckte/ daß er endlich auch an seinen Hof-Marschall den Freyherrn von Greiff nachfolgendes merckwürdige Schreiben ergehen ließ:

Ich verhoffe/ meine letztere Erklärung und Sentiment, so ich über die mir zu Wien gemachte Austheilung in puncto der requisition der Guarantie gemacht/ werde dem Herrn wohl worden seyn; ich besorge aber wohl/ es dörfften solche wahrhaffte Erleuterungen und wohlgegründete rationes wenig Platz finden/ zumahln man in dieser Welt nicht allezeit der Vernunfft und Billigkeit nach/ sondern nachdem man præoccupiret/ oder wohl/ oder übel intentioniret ist/ zu urtheilen pfleget. Wann aber zu hoffen wäre/ daß diese Sache mit unpartheyischen Augen angesehen werden könte/ und die so in Reichs-Sachen nicht allerdings wohl erfahren/ sich der Wahrheit nach zu instruiren belieben lassen wolten/ so wäre in keinen Zweiffel zu setzen/ daß man nicht bald die Billigkeit der Sachen erkennen/ und sich weit mehrer verwundern würde/ daß man um einiger/ wie Weltkündig/ bey Anfang dieses Wercks gehabten particular interesse absque ulla necessitate sich so leichter Dingen in ein solches Werck eingelassen/ wodurch die Fundamental-Gesetze des Röm. Reichs haubtsächlich vulneriret/ die Friedens-Schlüsse vernichtet/ und sämtl. Fürsten zunichte gemacht werden/

als daß von gemeldten Fürsten nach 9. Jahren gehabter Gedult/ endlichen nach alles benommener Hoffnung zu dem einzigen/ doch befugten remedio ihre Rechte zu erhalten/ geschritten worden/ denn wenn man ohnpassionirt von dieser Sache reden und die letzte Käyserl. resolution wohl betrachten will/ welche in substantia darinnen bestanden/ daß die quæstio An? in der Electorat-Sach mit denen Churfürsten schon communiciret/ übrigens könten sie ihre gravamina bey Chur-Maynz anbringen; So wird man wahrhafftig bekennen müssen/ daß auf der sämtl. Fürsten allergehorsamstes Anbringen und Klag/ dieses eine solche Resolution, welche vor ein extremum malum anzusehen/ und consequenter nichts anders als extrema remedia hat gebähren können/ und muß ich gestehen/ daß ich meines Orts selbige so positiv und hart befunden/ daß ich des Davorhaltens gewesen/ daß der Käyserl. Hof selbsten den geschehenen passum bereuet und die üble consequenz dieses neundten Electorats erkennet habe/ und also selbiges Werck mit guter manier wieder übern Hauffen zu stossen/ den blamirenden Fürsten selbst alle Hoffnung zur Besserung benehmen/ und dadurch zu einer resolution animiren wolle/ welche vielleicht bey überlassener Hoffnung einiger remedur und gnädiger resolution zu nehmen länger angestanden wäre/ ich muß zwar/ so viel mich betrifft/ auch sagen/ daß diese meine gemachte reflexion und vielleicht übel gegründeter Gedancken nicht die Ursache gewesen/ welche mich bewogen dieser requisition beyzutreten/ und dadurch vielleicht ein und andern zu manutenirung seiner Fürstl. jurium anzufrischen/ begehre mich auch nicht durch dieses zu entschuldigen/ weiln diese Entschuldigung sehr einfältig wäre/ und ich die Wahrheit zu bekennen/ kein anders Absehen diese gantze Jahre her dabey gehabt/ als nebst andern Fürsten meines Hauses Rechten und Fürstl. prærogativen omni modo licito zu schützen/ und nach so vielen Seculis conservirten Fürstl. Würden nicht ein verächtlicher Sclave der Herren Churfürsten zu werden/ und solte

te mir billig meine hierinn geführte conduite weniger als keinem verüblet werden/ in deme mir/ungeachtet ich mich bey Anfang dieses Wercks bey Ihro Käyserl. Maj. meines allergnädigsten Herrns Hof befunden / noch von Käyserl. noch von Braunschweig. Seiten einiges Wort darvon gemeldet/ sondern allezeit von dem damahligen Ministerio nur bedrohet / und auf solche Weise tractiret worden / wie man denen zu thun pfleget / die man der Mühe unwürdig/ und vor nichts achtet/ zumahln seynd die violente depossedirung der Sachsen-Lauenburg. Landen gegen denen beyden Sachsen-Lauenburg. Princeßinnen meines Erachtens nicht beschaffen/ daß sie mich in particulari hätten obligiren können/ mich vor diese Sache mehr als andere Fürsten favorable zu zeigen / und selbigen die Ehr meines Hauses aufzuopffern / und kommet letzlich noch darzu/ daß keinem von allen Fürsten/ so wohl als mir bekandt seyn kan / auf was Art und Weise dieses Werck angesponnen worden/ und was einige Ministros, und andere/ so die Sache portiren helffen / damahln beweget/ Seiner Käyserl. Maj. eine Sache vor leicht ins Werck zu stellen/ vorzubilden / welche doch/ wie man siehet / nichts als Unruhe verursachet / und wann man die Sache recht consideriren will/ wider alle gute Politique und Sr. Käyserl. Maj. haubtsächlich præjudicirlich ist/ und warum sollen so viel ehrl. und treue Fürsten Röm. Reichs in favor einiger nicht von grosser importanz von Hannover geschehener und vielleicht nicht gehaltener promessen/ wie man in Oesterreich saget/ den Bock heimreiten/ dann dieses ist wahrhafftig der wahre Ursprung aller inconvenientien und übler Harmonie, so eine Zeithero zu höchsten præjudiz Sr. Käyserl. Majest. im Heil. Röm. Reiche eingerissen / und von allen ehrl. Patrioten und wahrhafften treuen Käyserl. Dienern in der Seele beklaget wird. Inzwischen seynd mir auch des Herrn beyde Schreiben von 6. und 9. hujus eingelauffen / woraus ich wehmüthig Sr. Käys. Maj. gegen mich geschöpffte Ungnade nebst annectirter Bedrohung/ so aus der-

allergnädigstem Befehl dem Herrn Grafen von Caunitz Reichs-Vice-Cantzlern zum ersten mahl intimirt / und zum zweyten mahl reiteriret worden / mit aller gehorsamsten respect vernommen / und wünschte von Hertzen in dieser Conjunctur ein Particularis, und von meinem Hauß / und GOtt gegebenen wenigen Land und Leuten ungebunden zu seyn / mich Sr. Käys. Majest. gäntzlich aufzuopffern / und absque ullo respectu nur nach deroselben Gefallen in allem leben zu können / wie ich denn bishero in 22. vollendeten Campagnen mit Hindansetzung alles des Meinigen / und ohngeachtet ich noch der einzige Rest von meinem Hauß Catholischer Linie übrig gewesen / hoffentlich wenigstens treulichen und mit Eyfer gezeigt / und gewißlichen auch dermahln diese mir intimirte Käyserl. Ungnade nicht auf den Hals gezogen haben würde / wenn diese dem Röm. Reich fatale Electorats-Sache nicht darzwischen kommen wäre / welche von einer solchen Art / und denen sämtlichen Fürstlichen Häusern in Substantia und in modo so præjudicirlich und schimpfflich ist / daß ich mich Ehren und Gewissens halber obligirt befunden / meines Hauses Rechte und Fürstliche prærogativa, so viel möglichen / und erlaubet / zu schützen / und den billigen Fluch meiner posteritet von mir abzuwenden / sehe auch nicht / wie mich hinführo so wenig / als von 10. Jahren her geschehen / werde erhalten können / so viel ein Fürst des Röm. Reichs befugt / mich meines eigenen Hauses Interesse und decor so wohl / als des Schwäbischen Creyses / von welchem ich mich ein Fürst und Stand befinde / mit Observirung alles gegen Sr. Käyserl. Maj. schuldigsten Respects der Billigkeit nach anzunehmen / und weiln mich die Hoffnung betrogen / daß meine General-Lieutenant Charge mit dem Marggrafen von Baaden ohnconfundirter bleiben würde / auch scheinet / daß Se. Käyserl. Maj. die allergnädigste Sentimenten gegen mich verändert / welche Sie / als von dero letztverstorbenen Hof-Cantzlern mir in materia Electoratus ein wenig zu hart zugeredet worden / und mich deßwegen

beschwehret/ mich damahln durch den Herrn allergnädigst versichern lassen/ neml. daß dieselbe diese beede Characteres nicht confundirten/ sondern wohl wüsten, was der General Lieut. als Gen. Lieutenant gegen dero höchsten Person schuldig/ u. was der Marggraf von Baaden thun könte/ worauf ich mich denn auch verlassen/ und bona fide geglaubt/ daß mir vergönnet seye/ nebst meiner führenden Charge intuitu des Röm. Reichs und meines Fürsten-Standes ein Fürst zu bleiben / und gleich andern der Fürstl. Freyheiten gaudiren zu können / zumahln aber scheinet/ daß man von Käyserl. Seiten dieses für eine incompatible Sache ansiehet / und ich auf solche Weise durch meine Charge und treue Dienste deterioris conditionis als andere Fürsten / und quasi degradiret würde/ so muß ich/ wie schwer es mich auch ankommet/ resolviren/ mich lieber meiner Charge als des Rechts ein Fürst zu seyn/ und so viel einem Fürsten gebühret/ der Fürstl. Freyheiten zu bedienen/ verlustiget zu sehen/ und wäre ja meines Erachtens genung gewesen / wenn nach so lang treuen/ und vielleicht nützlichen Diensten der Possession des Lands Haadelen / und des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg / welches erste von Sr. Käyserl. Maj. in sequestro gehalten/ und das andere sine contradictione des Käyserl. Hofes von dem Hauß Hannover usurpiret wird/ von beeden aber meiner Frauen Gemahlin Lbd. pro dimidia parte, allen Rechten nach / die Possession bis zu Ausgang und Austrag der Sachen gebühret/ entzogen geblieben wäre/ so wäre auch die Exclusion, so mir Käyserl. Seiten in der Pohlnischen Wahl gegeben worden / nebenst allen ohnausgemachten meinen so angelegenen interesse bey Hoff und aller Seiten nach dem Krieg entzogenen pensionen und gagen empfindlichen genung gewesen / ohne daß man mir mit Bedrohung zu gemuthet hätte / über dieses alles auch aufzuhören ein Fürst zu seyn / und daß mich meiner hergebrachten Rechten nicht wie alle andere Fürsten gebrauchen sollen / indeme aber scheinen wil / daß man beym Käyserl. Hofe

meinem Hauß beständig mortification zu geben / unersättlichen seye / und vor mich gar zu gefährlich seyn wil / eines so grossen und mächtigen Herrns Ungnade exponirter zu leben / welche auf solche Weise zu evitiren fast eine Unmögligkeit wäre / zumahln bey iedem Schritt / so ich zu meines Hauses Wohlfarth zu thun gezwungen wäre / iedesmahl Sr. Käyserl. Maj. Ungnaden erneuert / und mich beständigen Bedrohungen unterworffen sehen müste / worvon dermahln meine Mit-Fürsten befreyet / nicht weiln Sie ihre Häuser / Land / Leut und Leben zu allen Zeiten zu Sr. Käyserl. Majest. und Dero Hochlöbl. Ertz-Hause particular Auffnehmen / gleich wie ich und mein Hauß zu allen Zeiten gethan / postponirt / sondern weiln selbige Ihre Leben in Ruhe regieret / und sich niemahlen in keine Dienste begeben / weiln denn also von Käyserl. Seiten vor impracticable gehalten wird / meine Kriegs-Chargen von dem Marggrafen von Baaden in Reichs-Sachen zu separiren / und solcher gestalten mir selbige an statt verhoffender Glorie und einiger Erkäntnüß nichts anders / als die Käyserl. Ungnade zu acquiriren / und mich respectu anderer nur weit unglückseliger zu machen / vermögen / auch vorsehe / daß bey diesen conjuncturen / wann man so procediren wil / vor mich noch mehrere Gefährlichkeiten bevorstehen / und endlich mir wohln nicht besser als meinem seel. Vettern Herrn Marggrafen Hermann geschehen / ergehen dörffte / als habe mich nolens volens entschliessen müssen / auf meine retraite zu gedencken / den effect, der gegen dem Herrn vor mich beschehenen Bedrohungen zu evitiren / fördershin vor mich zu leben / und wiewohln diese Resolution bey meinem noch nicht viel avancirten Alter / und GOtt sey gedancket noch guter Gesundheit / etwas frühzeitig / und nach so langen Kriegs-Diensten mir nicht leicht vorzunehmen scheinet / so wil ich zwar beydes an seinen Ort gestellet seyn lassen / darbey aber das heilsamste und vernünfftigste consilium ergreiffen / welches mich wahrhafftig nicht dahin weiset / grosser Potentaten Ungnas

gnaden exponirter zu leben / welche nichts als Unglück und Verſchimpffung nach ſich ziehen können; dahero beſſer iſt / bey Zeiten mit allertiefſter Submiſion ſich zu retiriren / als wider Wellen zu ſtreiten / ſo nach langer reſiſtenz endlich doch nichts / als einen Schiffbruch nach ſich ziehen / geſtalten ſolchen zu entfliehen / offt nicht in des Piloten Händen ſtehet / er mag noch ſo erfahren und vorſichtig ſeyn als er immer will / wann die Verfolgung einmahl bey ſo groſen Höfen eingeriſſen / ſo ſeynd nichts als tägliche Unannehmlichkeiten zu erwarten / welche weder durch raiſons noch alle ordentliche Mittel zu hemmen / und endlich / wie deren Exempel genung zu citiren wären / durch eines Herrn offt unverdiente Ungnade und Mißtrauen allen übel intentionirten der Muth geſtärcket / und ein ieder ſchlechter Menſch ſich alsdann an einen zu reiben / und den um Ehr und reputation zu bringen unterſtehet / deſſen Schatten er bey favorablen Conjuncturen vielleicht nicht anſchauen dörffte / kan alſo der Herr dieſem und mehrem Unglück zu entfliehen Sr. Käyſerl. Maj. durch Herrn Grafen von Caunitz / oder beſſer zu thun Sr. Käyſerl. Maj. ſelbſt ſchrifft- und mündlich in allertiefſter und gehorſamſter Submiſion vorſtellen / daß ich mich zwar keines weges durch die mir durch erſagten Herrn Grafen von Caunitz intimirte Commiſion offendiret befinde / ſondern alles von Seiner Käyſerl. Maj. wie eine Gnade aufnehme / verlange auch nicht / wie man zu ſagen pfleget / ſelbigen zu trutzen / oder den Sack vor die Thüre zu werffen / zumahln mein gantzes Verlangen dahin gerichtet / Sr. Käyſerl. Maj. meine Unterthänigkeit in allen Gelegenheiten zu bezeugen / und dero unſchätzbahre höchſte Käyſerl. Gnade zu menagiren; indeme aber vor mich gar zu gefährlich ſcheinen wil / bey dieſen conjuncturen meine aus dero Gnaden beſitzende Kriegs-Chargen länger mit meinem Fürſtl. Stand confundirter zu laſſen / Käyſerl. Seiten aber / wie ich ſehe / dieſe Separation vor impracticable gehal-

ten wird / also daß / so offt meines Hauses eigenes interesse mich zu etwas verbindet / ich alle Zeit die unfehlbahre Straffe durch eine von diesen dignitäten zu erwarten / worzu mich die andere gezwungen hätte / und solcher gestalten / wo nicht erlaubet ist / der Billichkeit nach / und worzu man befugt ist / frey zu handeln / ich nothwendiger Weise aller Orten impingiren müste / und in fine meiner so langer und getreuer Diensten an statt einer Erkäntlichkeit nichts anders / als / wie wohln unschuldiger Weise / und wider meinen Willen / die Käyserl. Ungnade zu erwarten hätte; bitte demnach Se. Käyserl. Maj. allergehorsamst mir zu vergönnen / daß mit Continuation dero allerhöchsten Gnaden und Hoffnung einer fernern Käyserl. Protection vor mich und die Meinigen mich retiriren / und in meinem kleinen Fürstenthum / so bald ein wenig vor mein Unterkommen wieder erbauet seyn wird / vor mich / wie andere meine Mit-Fürsten leben möge / und weiln mein Hauß durch Verbrenn- und Ruinirung Land- und Leut in einen sehr unglücklichen Stand gesetzet worden / so werden Se Käyserl. Majestät allergehorsamst belanget / mir die höchste Käyserl. Gnad zu erweisen / und in puncto den schon so lang resolviret und durch accord ausgemachter Schuld-Sach auch im Landhauß allergnädigst gegebener Anweisung aus dero Gnaden ein verläßiges End zu machen / zumahln dieses die gantze Frucht meiner langwierig und sehr kostbahren Diensten / und weiln übrigens mir Sr. Käyserl. Maj. Gnaden beständig zu erhalten gedencke / als stellte zu dero Belieben / ob dieselbe intuitu gedachter meiner geringen Diensten mir einige Käyserl. Gnaden wollen angedeyhen lassen / welche mit allergehorsamsten Respect annehmen werde / vor allen aber mich durch die Versicherung dero Käyserl. Gnaden / so bey mir allezeit vor ohnschätzbar und vor allen geachtet worden / erfreuet sehe / von Hertzen wünschend öffters Gelegenheit zu finden Deroselben durch meine allerunterthänigste Dienste meine Treue zu bezeigen /

in

in der Hoffnung / daß wenn mir dermahln das Glück zuwider scheinet / mein Sohn heut oder morgen glückseligere conjuncturen antreffen / und weit von denen Sorgen / welche mich zu dieser allerunterthänigsten Bitt bewogen / Sr. Käyserl. Maj. und dero Hochlöblichen Ertz-Hauß bessere und nützlichere Dienste leisten werde / derohalben selbigen so wohln als mich dero beständig allerhöchsten Gnaden und Protection in tiefffster Unterthänigkeit recommandirte und ꝛc.

Schlackenwerth den 20.
Octobr. 1700.

Louis Marggraff
zu Baaden.

22. Noch ärger war der Lerm / welcher bey dieser Gelegenheit in dem Wolfenbüttelischen angienge. Denn / daselbst liessen beyde regierende Hertzoge zu starcken Werbungen Anstalt machen / und begehrten es nicht zu läugnen / daß zwischen der Cron Franckreich und Ihnen eine sehr genaue Alliantz geschlossen sey / wieder welche damals niemand etwas zu sagen hatte / weil es die Zeiten betraff / da der Krieg wider das Reich noch nicht erkähret war.

23. Indem aber dieses Hochfürstl. Hauß wider die Hannoverische Chur-Sache bisher am eyfrigsten geredet / und sich sonderlich dabey etwas unbilliges vorgestellet hatte / daß bey Erhöhung des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses die jüngere Linie der ältern solle vorgezogen werden: So apprehendirte man auch diese neue Werbungen in der Nachbarschafft auff eine gar sonderbahre Weise / und wolte mit der Erklärung / daß alles gantz allein auf die Defension

des

des Landes sein Absehen habe / nicht zu frieden seyn.

24. Es ließ dessentwegen nicht allein der Käyserl. Hof eine nähere Kundschafft einziehen / sondern der König in England schrieb auch an Hertzog Rudolph Augusti Hochfürstl. Durchl. und verlangte ausser diesen noch eins und das andere von der Frantzöischen Alliantz und den angefangenen Werbungen zu wissen. Welchem ihre Hochfürstl. Durchl. die Antwort ertheilten / welcher massen so wohl in der Frantzöischen Alliantz / als auch mit Anschaffung der neuen Regimenter nichts ohne dero Vorwissen geschehen sey / auch nichts geschehen könte / was dero vielmahl gethanen declaration des gemeinen Vaterlandes / der Nachbarschafft / und ihre eigne Sicherheit zu erhalten entgegen wäre.

25. Damit wolte sich der Englische Minister nicht vergnügen / sondern begehrte eine Categorische Resolution / ob Ihre Durchl. bey gegenwärtigen conjunctaren sich vor Ihro Käyserl. Majest. und dero Alliirten / oder vor den König in Franckreich erklähren wolten. Ihre Durchl. gaben zu erkennen / daß sie weder mit dem einen / noch dem andern Theile / der unter ihnen streitigen Sache wegen sich einlassen könten / sondern den Mittel-Weg erwehlen / und so lange das Reich noch keinen einmüthigen Schluß darüber gefasset / eine genaue Neutralität in acht nehmen würden.

26. Daß diese Erklärung weder dem Könige

von

von England noch den übrigen von seiner Parthie müste angestanden haben / konte man mehr als zu deutlich daraus erkennen / als etliche Tage darauf die Hannoverischen und Zellischen Soldaten gegen Braunschweig und Wolfenbüttel zu marschiren anfingen / Käyserl. Majest. aber an Hertzog Rudolph Augusti Hochfürstl. Durchl. gesinnen liessen / daß sie künfftig gantz allein die Regierung wiederum führen / und Hertzog Anthon Ulrichs Hochfürstl. Durchl. die participation gantz und gar benehmen solten. Das Mandat lautete von Wort zu Worte:

WIr Leopold ꝛc. Entbiethen euch denen hohen und niedrigen Bedienten / Land und Ständen / Lehn-Leuten / Landsassen / Bürgern und Unterthanen / und Angehörigen in dem Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttel. Theils und denen dazu gehörigen Graf- und Herrschafften samt und sonders / auch allen und ieden hohen und niedrigen Kriegs-Officiern und gemeinen Soldaten daselbst zu Roß und Fuß unsere Käyserliche Gnade / und alles Gutes / und fügen euch hiermit zu wissen. Demnach Unsere väterliche Reichs-Vorsorge unumbgänglich erfodert hat / an den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Rudolph August / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Unsern lieben Oheim und Fürsten Unser Käyserl. Mandat ergehen zu lassen / daß Seine Fürstl. Durchl. die Regierung der Land und Leute allein wieder an sich zu nehmen / und an Selbiger Regierung dero Bruders Anton Ulrichs Lbd. nicht den geringsten Theil weder directè noch indirectè zu verstatten; Als gebiethen Wir euch von Römischer Käyserl. Macht wegen bey Verlierung aller eurer habenden Privilegien / Gnaden / Recht und Freyheiten / auch Gerechtigkeiten / Lehn und Eigenthums / Ehr

und

und Leimuts auch Leibes und Lebens hiermit ernstlich/ und wollen / daß Ihr dem zu allerunterthänigster Folge so fort nach Vernehmung dieses Unsers Käyserl. Geboths oder dessen glaubwürdigen Abschrifft/ vorgedachten Hertzog Rudolph August Lbd. so lange die am Leben/ für euren eigenen und alleinigen Herrn und Regenten zu erkennen/ nach Sr. Durchl. einig und allein/ mit nichten aber nach dero Bruders Lbd. euch an Geboth und Verboth zu richten; (Gestalt Wir euch hiermit von denen Eyden und Pflichten der Treu und des Gehorsambs/ die Ihro Durchl. Anton Ulrichs Lbd. als itzo mitregierenden Landesherrn geleistet / aus Käyserl. Macht und Vollkommenheit absolviren/ lossprechen und befreyen) dem also und darwider nichts zu thun / hierinnen auch nicht säumig oder ungehorsam zu seyn; Das meynen Wir ernstlich: Darneben nehmen und empfangen Wir auch Euch/ so viel eurer obigen Unsern Käyserl. Geboth Folge und Gehorsamb leisten/ sambt und sonders/ wider alle Ausvollstreckung dessen etwa besorgender Gewalt und Ungelegenheit/ wissendlich in Krafft dieses Briefes/ von Römischer Käyserl. Macht und Vollkommenheit wegen/ nebst allen euren Haab und Gütern in Unsern Käyserl. und des Reichs sonderbahren Vorspruch/ Schutz/ Schirm und Protection, und meynen/ setzen und wollen/ daß Ihr sambt allen dem/ was euch zu versprechen stehet / in unserm und des Heil. Röm. Reichs Schutz und Schirm seyn / und von niemand darwider beleidiget oder bekümmert werden; Auch alle und iegliche Vortheile / Recht und Gerechtigkeit haben / euch deren eurer Gelegenheit und Nothdurfft nach frey gebrauchen und geniessen sollet und möget / als andere unsere und des Reichs getreue Unterthanen / die mit dergleichen Käyserl. Schutz / Schirm und Protection begabet und versehen seyn/ von allen männiglich ungehindert; Und Wir gebiethen darauf allen und ieden Churfürsten und Ständen/ Geist- und Weltlichen/ Prælaten / Grafen / Freyen/

Her-

Herren / Rittern/ Knechten/ Land-Vögten / Hauptleuten/ Vitzthumen/Vogten/Pflegern/ Verwesern / Amtleuten/ Landrichtern/ Schultzen/ Bürgermeistern/ Richtern/Räthen/ Bürgern/ Gemeinen / und sonst allen unsern und des Reichs Getreuen/ wes Würden/ Standes oder Wesens die sind/ernst-und festiglich/daß Sie euch alle insgesamt/so viel Eurer obigem unsern Käyserl. Geboth Gehorsam und Folge leisten/ keinen ausgeschlossen/ samt allen Euren Bedienten bey obberührtem Unsern und des Heil. Reichs Special-Schutz- und Schirm-Briefes oder glaubwürdigen Abschrifft davon/ (denen Wir nicht weniger als dem Original selbsten vollkommenen Glauben zuzustellen wissen wollen/) ungehindert und unangefochten seyn und bleiben / und sich darwider an niemand vergreiffen / und darinnen keine Irrungen noch Eintrachten/ noch darwider iemand / wie und was Gestalt solches immer geschehen möchte / bedrängen / beleidigen/ gefänglich bestricken oder beschwehren / noch das iemand anders zu thun verstatten/ in keine Weise noch Wege/ als lieb einem ieden Unser und des Heil. Reichs schwehre Ungnade und Strafe/ und dazu eine Poen von 20. Marck Löthigen Goldes zu vermeiden. Mit Uhrkunde dieses Brieffs besiegelt mit Unserm aufgedruckten Käyserl. Secret Insiegel/ dargegeben in Unserer Stadt Wien/ den 8. Febr. 1702.

Leopold.

(L.S.)

27. Nicht lange darauff rückten auch die Holländer mit ihrem Kriegs-Manifeste gegen die Cron Franckreich heraus / und trugen kein Bedencken / nachdem sie sonst alles gemeldet hatten, was ihnen zu den neuen Feindseligkeiten Anlaß gegeben / auch die beyden Hertzoge von

Braun-

Braunschweig-Wolffenbüttel mit anzuführen. Diese hingegen waren dadurch aufs hefftigste beleidiget / und foderten dergestalt beyderseits / daß ihnen von der Republic die gehörige Satisfaction gegeben würde.

28. Damit auch die übrige Welt wissen möchte / was sie sich von den Wolffenbüttelischen Werbungen vor Gedancken zu machen habe / so wurde in einer öffentlichen Schrifft vorgestellet:

a Es sey unrecht / daß man etlicher neu-aufgerichteten Regimenter wegen sich was sonderbahres eingebildet: allermassen die Trouppen dieses Hochfürstl. Hauses in dem vorhergehenden Kriege weit stärcker als itzund gewesen.

b Daß dieses Hochfürstl. Hauß mit Franckreich in Allianz stehe / begehre niemand zu läugnen: daraus aber folge noch lange nicht / daß (1. diese Völcker zu Frantzöischen Diensten / und (2. wider den Käyser oder das Reich solten gebrauchet werden.

c Hätten doch alle so genandte correspondirende Fürsten in der letzten zu Franckfurth gehaltenen Zusammenkunfft unter sich beschlossen / daß iedweder auf seine Defension gedencken / und zu dem Ende seinen Kriegs-Staat verbessern solle.

d Wer ihnen dieses zu verwehren gedencke / müsse Fürsten und Ständen zugleich verbiethen dem Westphälischen Frieden nachzuleben.

e Gesetzt auch / daß man Wolffenbüttlerischer Seiten bey dergleichen Zubereitungen auf die Neuerung in dem Churfürstl. Collegio gesehen / und das præjudiz / so ihnen dadurch zugewachsen / auf alle Weise abzuwenden ge-

gesuchet habe: So würde es doch diesem Hochfürstl. Hause nicht mehr als andern/ die eben dergleichen gethan/ zur Sünde können gerechnet werden.

f Das Project, so absonderlich Herzog Anthon Ulrichs Hochfürstl. Durchl. zugeleget/ und in dem gantzen Reiche sie verhast zu machen herum getragen würde/ sey eine unverantwortliche Calumnie.

g Ob die Herzoge zu Wolffenbüttel an dem Fürstenthume Zell ex jure avito einen gerechten Anspruch zu machen hätten/ überlasse man denjenigen/ welchen die Historie bekandt/ unpartheyisch auszuführen: Es sey aber bißher an diese Prætension nicht gedacht/noch vielweniger das Dessein formiret worden von den Lüneburg-Zellischen Landen etwas an sich zu ziehen.

h So sey es auch ein Gedichte/daß Herzog Anthon Ulrichs Hochfürstl. Durchl. Herzog Ernst Augusti Söhne gereitzet/ sich dero Herrn Vaters auf die Vereinigung der Zell- und Hannöverischen Lande gerichtetem Willen zu widerstehen. Ob sie wohl nicht läugnen könten/ daß die Hannöverischen Printzen/ und absonderlich der secundo genitus, Ihrer Durchl. sein Mißvergnügen über die väterl. Verordnung/ nebst denen aus dem Großväterlichen Testamente gezognen fundamenten zu verstehen gegeben.

i Dem Fürstl. Hause Wolffenbüttel sey eben so wenig als Herzog Anthon Ulrichs Hochfürstl. Durchl. iemals in den Sinn kommen/ ein fœdus offensivum gegen dero Herren Vettern aus diesem Absehen zu machen.

k Indem aber gedachtes Hochfürstl. Wolffenbüttelische Hauß eine Zeitlang von nie-

mand als dessen Herren Vettern Zellischer Linie bedränget worden/ so könne man dasselbe wohl nicht verdencken / daß es dem Könige von Preussen als seinem hohen Alliirten sein Besorgnüß in Vertrauen zu erkennen gegeben/ bevorab / da sie durch Ihr. Majestät Schreiben dazu veranlasset worden.

l. Daß ein jeder sich in einer zulänglichen Schutz-Verfassung behalte / erfodern die Gesetze der Natur / und die allergemeinsten Regeln der Politique. Gleichwie aber bey Einrichtung der Defension man billig auf die anscheinende Gefahr sehen / und jene nach dieser einrichten müste: So werde auch das Fürstl. Hauß Wolfenbüttel / wenn es nicht ab arbitrio seiner Widerwärtigen dependiren wolle / die Schutz-Verfassung so lange zu continuiren genöthiget seyn / biß es seine vollkommene Sicherheit auf eine andere Weise befestiget sähe.

m. Nachdem man Wolfenbüttelischer Seiten sich vor einigen Jahren offeriret einen guarantie Recels aufzurichten / solcher aber von Zelle verworffen worden / so könne man ja numehro Wolfenbüttel nicht beschuldigen/ daß es gegen dieses Hochfürstl. Hauß oder gegen Hannover etwas feindseliges im Sinne gehabt habe.

n. Noch viel weniger könne ihm imputiret werden / daß es sich jemals Mühe gegeben Hannover an der Englischen succession zu hindern: Gleichwie man hingegen in Wolfenbüttel mit sonderbahrem Vergnügen angehöret / als Ihr. damals Römis. Königl. Majest. Absehen auf eine Hannoverische Printzeßin gerichtet gewesen.

o. Bey

o. Bey den neuen Werbungen sey kein einziger Unterthan oder Fremder gezwungen/ noch viel weniger Anstalt gemachet worden/ die Zellischen oder Hannoverischen Provintzen anzufallen. ꝛc. ꝛc.

29. Oben ist gesaget worden/ daß Käyserl. Majestät an Hertzog Rudolph Augusti Hochfürstl. Durchl. ein Mandat ergehen/ und darinnen derselben die einseitige Regierung dero Landen mit Ausschlüssung dero Herrn Bruders antragen lassen. Dabey blieb es noch nicht/ sondern bald darauf folgten noch unterschiedene andere Rescripte an die ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Creysses/ in welchen diese ermahnet wurden/ wegen der Wolfenbüttelischen affairen wachsam zu seyn/ und/ wofern sie von höchstgedachtem Hertzog Rudolph Augusto requiriret würden/ sich des Creyß-Directorii und Creyß-Obrist-Ambtes zu bedienen.

30. Bey so bestallten Sachen meynte man/ es hätten die Trouppen nicht eher in das Wolfenbüttelische rücken sollen/ als biß sie von Hertzog Rudolph Augusto ordentlicher Weise vermöge der Käyserlichen Verordnung dazu erfodert worden. Wie denn Ihre Hochfürstl. Durchl. auch nicht unterliessen sich wegen dero allzufrühen Marsches in nachfolgendem zu beschweren:

VOn GOttes Gnaden Wir Rudolph August/ Hertzog von Braunschweig und Lüneburg ꝛc. fügen denen unterm Nahmen einiger zusammen gezogenen Nieder-Sächsischen Creyß-Völcker unvermuthlich in unsere Lande eingedrungenen Trouppen/ insonderheit denen dabey commandirenden Generalen und Officiers

hiermit zu wissen / daß wir aus dem von Jhro Käyserl. Majestät an die Niedersächsische Creyß-Aembter unterm dato den 8. Febr. ergangenen / und uns abschrifftlich communicirten Schreiben ersehen / auf was masse denenselben allergnädigst aufgegeben worden / daß auf den Fall / dabey Effectuirung einer gewissen von Jhro Käyserl. Majestät uns allergnädigst anbefohlenen Sache wir einige Widersetzlichkeit zu befahren haben / und deswegen gemeldte Creyß-Aembter geziemend requiriren würden / so dann dieselbe uns dabey die hülffliche Hand zu bieten hätten. Wenn wir aber ietzo eben in dem Wercke begriffen seyn / höchst gedachten Jhro Käyserl. Maj. allergnädigsten Willen dem gründlichen Befinden nach auf gütliche Wege zu beschaffen / und verhoffen mit dem ehesten davon allerunterthänigst referiren zu können / dahero noch zur Zeit nicht nöthig haben gedachte Creyß-Aembter zur Assistence und Handbietung zu requiriren: Entzwischen aber mit höchster Befremdung erfahren / daß ohngeacht die in mehr gedachtem Käyserl. Schreiben anbefohlne Assistenz auf unser vorher zu thuende Requisition ausdrücklich conditioniret worden / dennoch oberwehnte Trouppen ohn unser Vorbewust in unsere Lande eingerücket / und nicht nur unsere hin und wieder auf denen Dörffern eintzeln verlegte Reuter und Dragouner aufgehoben / theils Unterthanen gefangen genommen / theils bleßiret und niedergeschossen / sondern auch sich unterstehen allerhand Kriegs-Contributiones in unsere Aembter auszuschreiben und zu exequiren / und wir solch Verfahren bey ermangelender unserer Requisition nicht anders dann für eine feindliche procedur erkennen können; So ist demnach an mehrgemeldte in unsern Landen sich befindende auswärtige Trouppen / deren Generals und Officiers hiermit unser ernstliches Begehren und verwarnen / daß sie so fort auf Vorzeigung dieses sich wieder aus unsern Landen ziehen / die aufgehobene Mannschafft sambt aller Montirung restituiren / auch was consumiret und

genossen / bezahlen / und im übrigen unserer Lande sich so lange gäntzlich enthalten / biß wir eine Nothwendigkeit befinden die Creyß-Hülffe zu requiriren. Wir versehen uns dessen also zuverläßig. Geben Braunschweig den 11. Martii Anno 1702.

Rudolph August.

31. Ob es nun wohl dabey das Ansehen gewinnen wolte / als ob diese Streitigkeiten in vielen Jahren nicht würden gehoben / folgte doch nach vielen vorhergehenden conferentzen den 22. April 1703. welche meistentheils in Burchdorff gehalten worden / ein Vergleich / darinnen dieses die vornehmsten Artickel waren:

I. Alles / was auf beyden Seiten bißhero vorgegangen / soll durch eine ewige Amnestie aufgehoben und vergessen seyn.

II. Wolfenbüttel wil weder directè noch indirectè sich der Hannöverischen primogenitur der Lande wiedersetzen / noch sich unter einigerley prætexte es sey pactorum familiæ, oder wie das sonst Nahmen haben möchte / darein mischen / viel weniger andern / so es thun wollen / directè oder indirectè einigen Rath / Vorschub / oder Hülffe leisten.

III. Wolfenbüttel agnosciret die Hannöverische Chur / stehet ab von aller oppositon dagegen / reserviret sich aber dabey nebst andern membris des Fürstl. Collegii dahin zu arbeiten / damit den Juribus Imperii principum gebührend prospiciret / und dieselben auch in diesem Stücke unverletzt erhalten werden. Dagegen wil man Zell- und Hannoverischer Seiten allen äussersten Fleiß und officia anwenden / damit die Fürstl. Wolfenbüttelische Linie mit in die Chur Belehnung aufgenommen /

und in eventum, da die Hannöveris. Linie abgehen solte/ in selbige Chur succediren möge.

IV. Die Präcedentz wird von Wolfenbüttel Hannover als Electori gelassen/ in eines jeden eigenen Landen aber werden so wohl die Herrschafften als Ministri einander die gewöhnlichen honneurs bezeigen/ auch soll denen Wolfenbüttelischen Erb-Prinzen von den Hannoverischen postgenitis der Rang gegönnet werden. Im übrigen allen bleibt es bey den pactis serenissimæ domus, und denen darinnen/ auch der observantz gegründeten Juribus senii, und deren effectibus. Es ist auch hierbey verabredet/ daß von der Hannöverischen Chur-Linie denen regierenden Herren Hertzogen zu Wolfenbüttel in Briefen und Schrifften das prædicat Durchlauchtigst gegeben werden solle.

32. Indem auch Hertzog Rudolph Augusti Durchl. zu diesem Vergleiche gerne die Handlung wegen permutation ihres Antheils an dem Hertzogthume Sachsen-Lauenburg ziehen/ und zu Verhüttung aller aus den communionen insgemein erwachsenden Ungelegenheiten andere ihren Ländern näher gelegne Oerter haben wolte/ als wurde ferner verglichen:

1. Herrn Hertzog Rudolph Augusti Durchl. cediren und überlassen für sich Ihre Erben und Successoren/ vorgedachten Ihren Antheil des Hertzogthumbs Sachsen-Lauenburg mit allen dessen Zubehörungen und Juribus, nichts überal ausgenommen/ wie es die vorigen Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg gehabt/ besessen und genossen/ oder haben besitzen und geniessen sollen und mögen/ und thun sich so wohl an solchen Sachsen Lauenburgischen Landen/ und was darzu gehöret/

als allen übrigen von der Zellischen Linie anitzo besitzenden Landen weiter überall nichts als die gesambte Hand und den Rückfall in eventum vorbehalten; Gleichswie dann auch andern theils die Zellische Linie an die Wolfenbüttelische Lande sich nichts weiters als vorgedachte gesambte Hand und den Rückfall vorbehält/ dafern auch hochgedachte Herrn Hertzog Georg Wilhelms Durchleucht. und dero Successoren im Lauenburgischen und das Fürstl. Hauß Wolfenbüttel in dem demselben für seinen Antheil an Lauenburgischen cedirenden District Landes/ oder denen dazu gehörigen Juribus von iemand solte angefochten oder troubliret werden/ will man sich einander mit allen Kräfften assistiren; Nicht weniger will das Hauß Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttelischer Linie dem Hause Braunschweig und Lüneburg Zellischer Linie ratione der demselben cedirenden tertiæ am Lauenburgischen die eviction præstiren/ und zwar dergestalt/ daß auf den Fall/ wenn das Hauß Braunschweig Lüneburg Zellischer Linie von iemanden/ wer der auch seyn möchte/ mit oder ohne Recht der possession der besitzenden Lauenburgischen Lande entsetzet/ und selbiger Lande gantz oder zum Theil verlustig gemachet werden würde/ das Hauß Braunschweig Lüneburg Wolffenbüttelscher Linie dasjenige/ was das Hauß Braunschweig und Lüneburg Zellischer Linie Ihm loco æquivalentis wegen des Lauenburgischen abgetreten gantz/ oder falls der Zellischen Linie nur ein Theil derer Lauenburgischen Lande solte entzogen werden/ pro ratâ selbigen Abgangs so fort ohne Exception und Sperrung es an die Zellische Linie restituiren wolle/ welche alsdannn befugt seyn solle/ die Possession dessen/ was solchergestalt wieder zurück fält/ zu ergreiffen; Auf den Fall aber das Hauß Braunschweig Lüneburg Zellischer Linie anderer particular-Ursachen halber iemand mit den Waffen aggrediren/ und daher von demselben des Lauenburgischen Landes gantz oder zum Theil entsetzet würde/ soll solcher Casus

unter der eviction nicht mit begriffen seyn; Ein gleiches wird hinwiederumb von Seiten des Hauses Braunschweig und Lüneburg Zellischer Linie ratione evictionis, wegen der an das Hauß Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttelscher Linie für dessen Antheil am Lauenburgischen / hernach folgender massen abtrettenden Land und Leute hiemit versprochen.

2. Dagegen übernehmen Herrn Hertzogs Georg Willhelm Durchl. und dero Herren Successoren diejenigen Summen / so an Jhro Königl. Majestät in Pohlen / als Churfürsten zu Sachsen für die renunciation ihrer prætension an gedachtes Hertzogthum Lauenburg bezahlt / oder sonst zu conservation desselben erogiret seyn / oder noch künfftig erogiret werden möchten / und wollen die Fürstl. Wolffenbüttelische Linie deren allerdings überheben.

3. Wollen Herrn Hertzogen George Willhelms Durchl. vor hochgedachten dero Herrn Vetters Durchl. und der Wolffenbüttelischen Linie cediren und überlassen Zehentausend rthlr. an Jährl. Cammer-Contributions- und Schatz-Intraden / mittelst Uberlassung dero Ambts Campen oder anderer dem Fürstenthumb Wolffenbüttel wohl gelegener Oerter und Gefälle ad concurrentem summam. Es wollen auch so dann beyde Theile die künfftige Gräntzen durch dazu deputirte Commissarien und Ausfindung beständiger Terminorum naturalium, so viel immer möglich / also reguliren lassen / daß man künfftig einige Gräntz-Irrungen zwischen beyden Linien umb so weniger zu besorgen haben möge.

Dieser Separat-Articul soll eben die Krafft und Würckung haben / als wann solcher dem Haupt-Vergleich von Wort zu Wort inseriret wäre; Und renunciren nun damit beyde Theile allen und jeden exceptionibus und beneficiis, wie die auch Nahmen haben / oder noch erdacht werden mögen / in specie læsionis etiam enormissimæ, restitutionis in integrum &c. &c. item renunciationem generalem non valere, nisi specialis præcesserit,

und wollen sich deren auf keine Weise noch Wege einsmahlen gegen diesen Vergleich gebrauchen / sondern dem / was also beschlossen / in allen treulich und ohne alle Gefährde nachkommen. Zu Uhrkund ist dieser Separat-Articul von beyden hohen Theilen unterschrieben und vollzogen worden. So geschehen Zelle den 22. April 1703.

Georg Willhelm. (L. S.) R. August. (L. S.)

33. Hierbey ist ferner zu mercken / daß 1.) dieser Vergleich nur allein von Hertzog Rudolph Augusto unterschrieben / von dero Herrn Bruders Hertzog Anthon Ulrichs Durchl. aber zu unterschiedenen mahlen und an unterschiedenen Orten anfangs darwider protestiret wurde. 2.) Daß man zwar anfangs das Ambt Campen vermöge des getroffenen Vergleiches dem Hochfürstl. Wolffenbüttelischen Hause einräumen / nachgehends aber / als sich in Erklärung des IVten Artickels unterschiedene Streitigkeiten ereigneten / vornehmlich diese: ob Wolffenbüttel dem Churfürstl. Hause nur in loco tertio, oder allenthalben / dergestalt auch in Sachen wo sie als Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg concurriren müsten / weichen solle / wiederum einziehen liesse / biß endlich diese und alle andere rückständige Zwistigkeiten glücklich beygeleget wurden.

34. Wegen des Reichs-Ertz-Schatzmeister-Ambtes setzte es nicht weniger grosse Schwürigkeiten und Wiedersprechungen / indem Hannover zwar das Reichs Ertz-Banner-Ambt vor-

schluge/ alleine das Hauß Würtenberg movirte sich dergestalt darwider / daß die Sache unerörtert bleiben muste/ und stehen die von beyden Theilen hierüber gewechselten Schrifften in des Thuollii seinen Electis juris publici curiosis umbständl. nachzuschlagen. Immittelst ward die Sache der Chur halben endlich so ferne beygeleget/ und Hannover bey dem Reiche vor einen Churfürsten durchgehends erkannt/ auch dieserhalben nachstehendes Reichs Conclusum abgefasset/ worinnen zugleich der Chur-Distrikt, und Chur-Anschlag denominiret.

Als man in beeden höhern Reichs-Collegiis das am 21. Julii das 1706. Jahres per publicam Dictaturam communicirte Käyserl. Commissions-Decret, die Braunschweig-Lüneburgische Chur betreffend / in förmliche Proposition gestellet; So ist nach der Sachen Wichtigkeit und allen darbey eingelauffenen und erwogenen Umbständen/ auch derselben reiffer Uberlegung / dafür gehalten und geschlossen worden. Nachdeme das von vielen Seculis her berühmte Hauß Braunschweig-Lüneburg/ Hannoverischer Linie/ um Käyserl. Maj. und das Heil. Röm. Reich sich hoch meritirt gemacht / und dem Publico sehr ersprießliche Dienste geleistet/ daß in sonderbahren Betracht / so wohl der in vor höchstged. Käyserl. Commissions-Decret enthaltenen/ als andern trifftigen Ursachen und wichtigen Considerationen mehr / in die von Ihro in GOtt ruhenden Käyserl. Majest. Leopoldo, glorwürdigsten Andenckens / demselben und zwar der männlichen Linie/ in der Ordnung der Erstgeburth zu allergnädigster Erkäntniß zugelegte und verliehene Chur-Würde zu willigen/ und solchem diese dergestalt zu gönnen / daß vor allen auch fest gestellet seyn und bleiben solte/ daß gegen diese Introduction der Braunschweigischen Chur/ obbenanter Linie in der Ordnung der Erstge-

geburth/auf den Fall / wenn aus dem Hause Pfaltz / so wohl Rudolphin- als Wilhelminischer Linie kein Catholischer Nachfolger an der Pfältzischen Chur mehr übrig/ sondern selbige an einen Augspurgischen Confessions-Verwanden gefallen seyn solte/ salvo de extero in Elector. & Domo Palatina Jure succedendi und an hochgedachtes Hauß/ diese beede Fälle sich nach der Verhängniß GOttes würcklich zugetragen hätten / und die itztgedachte Hannoverische Chur-Linie noch stünde / alsdann denen Catholischen ein Votum supernumerarium verstattet/und von Reichswegen / hiermit würcklich in der allerbesten und kräfftigsten Form Rechtens/ zugelegt seyn und bleiben/ welches durch den vorsitzenden Catholischen Churfürsten prævia tamen Legitimatione solita, ohne einige Wiederrede oder Hinderniß/ wie die erdacht werden könte oder möchte / bey allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations und andern Tägen oder Zusammenkünfften/nach ihr der übrigen Catholischen Mit-Churfürsten per majora machenden Schluß/ oder wie sie sich sonst untereinander dißfalls vergleichen möchten/ geführet werden solle / wobey man sich iedoch allerseits ausbedungen und vorbehalten / wegen der beyderseits verlangten sub- und gegen substitution sich hiernechst ferner zu bereden/ darüber das Nöthige zu berathschlagen / und wo möglich darinne einen allerseitigen vergnüglichen Schluß / ob und wie der Sache zu thun / zu fassen/ welchenfalls und da es derentwegen über kurtz oder lang / zu einer verhoffenden Entschliessung kommen/ oder da auch obgedachte Hannoverische männliche Chur-Linie/vor Erlöschung beeder Pfältzischen Rudolphin- und Wilhelminischen Linien gäntzlich absterben würden / oder auch sich zutrüge/ daß entweder die Pfältzische Chur auf einen Catholischen künfftighin wiederumb kommen/ oder die Braunschweigische Chur-Linie nach der Hand obverstandener Massen wieder abgienge / (welches alles der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle /) alsdenn das / denen Catholischen auf gemeldten Fall/ dermaln zugelegte und fest-

gestellte Vorum supernumerarium von selbsten cessiren und aufhören solle: Es hätte aber auch Chur-Braunschweig/ wegen aller dero itzt innhabenden Braunschweigischen Landen und deren Zugehörungen/ den Chur-Fürsten-Anschlag pro quanto matriculari in allen Reichs- und Creyß-auch andern Præstationibus & oneribus publicis und sonsten/ zum Cammer-Gericht aber Dreyhundert Cammer-Gülden zur Cammerzielern jährlich zu übernehmen. Nachdem auch Jhro itzt glorwürdigst-regierende Käyserl. Maj. sich allergnädigst geäusert/ daß Sie den Jhro als König und Churfürsten in Böhmen gebührenden Sitz und Stim̃ im Churfürstl. Collegio zu desselben und des H. Röm. Reichs mehrern Splendor und Besten/ bey allen Ordinair- und Extraordinair-Zusammenkunfften/ es seye auf Reichs- Deputations- Collegial- oder andern Tägen hinführo wiederum einzunehmen/ begleiten und verführen zu lassen/ allergnädigst gesinnet seyn; So ist ferner beschlossen worden/ daß Jhrer Käyserl. Maj. zu allergnädigsten Belieben und frey zu stellen sey/ ob und wann Sie/ vermöge dero habenden undisputirlichen Rechts und Befugniß/ Jhren Böhmischen Sitz und Stimm/ durch eine eigene genugsame Bevollmächtigte Gesandschafft begleiten/ und in allen Deliberationibus im Churfl. Collegio bey Ordinair- und extraordinair-Zusammenkünfften/ Reichs- Deputations- Collegial- oder andern Tägen verführen/ hingegen aber auch zu allen Reichs- und Crayß- Præstationibus & Oneribus publicis auch andern Anlagen für Nun/ wenigst einen Churfürstl. Anschlag und 300. Cammer-Gülden zu Cammer-Gericht (ihren Privilegiis fori iedoch unnachtheilig) übernehmen/ und in allen Anlagen bezahlen zu lassen/ wie weniger nicht allergnädigst geruhen möchten/ für sich und dero Böhmis. Gesandten auf Wahl- Reichs- Crayß- Deputations- Collegial- und andern Tägen/ auch Friedens- und dergleichen Conventen und Tractaten/ wo ein König in Böhmen als Churfürst oder dero Gesandten/ als Churfürstliche in und auser Reichs concurri-

ren/

ren/ weder im Rang noch Ceremoniel vor andern Churfürsten oder Churfürstl. Gesandten / sich etwas voraus zu nehmen/ noch den geringsten Vorzug zu prætendiren/ sondern in allen denen andern Churfürsten oder dero Gesandten gleiches Tractament, Rang und Ceremoniel zu halten/ zu geben / und hinwieder zu empfangen / wie denn auch von Ihrer Käyserl. Maj. als König in Böhmen/ vor dero Admission ad Collegium Electorale, Ihrer Churfürstl. Gnad. zu Mayntz ein schrifftlicher Revers unter dero allerhöchster Hand und Insiegel dahin auszustellen und zu extradiren wäre / daß Se. Käyserl. Maj. als König in Böhmen Sr. Churfürstl. Gnaden und ihren Successoren an ihrem Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Mayntz/ weder itzt noch in futurum zu ewigen Zeiten / das geringste Nachtheil/so wenig in dero ihren hohen Ertz-Cancellariat competirenden Reichs / als im Churfürstl. Collegio führenden Directorio thun / sich dessen nicht anmassen / darinnen einmischen/ oder derosselben vor oder eingreiffen / noch daß es von denen Ihrigen geschehe/ gestatten/ oder auch durch sich oder andere veranlassen wollen / welchen Revers das gesamte Reich zu mehrer ihrer Churfürstl. Gnad. und dero Successorn am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Mayntz Versicherung durch eine absonderliche Assecuration oder Declaration in gewöhnlicher Reichsfertigung mit zu agnosciren/ zu beobachten/ und dabey mit zu manuteniren hätte/ dagegen das Gesamte Reich hierdurch beschlossen/ auch verbündlichst zugesagt und versprochen / Ihrer Käyserl. Majest. Cron und Königreich Böhmen samt allen demselben incorporirten Landen / in des Reichs Schutz Schirm und Protection zu nehmen / und selbige/ wie andere Reichs-Lande/ bey sich ereignenden unverhofften Nothfällen / wider allen in- und auswärtigen unbilligen Gewalten/ Inhalts der Executions-Ordnung und andern heilsamen Reichs-Satzungen / kräfftigst zu schützen.

35. Nachdem aber der gewesene Churfürst

in

in Bayern in die Acht erkläret war/ und Chur-Pfaltz dessen gehabtes Ertz-Ambt wieder bekommen hatte/ so wiese sich hierauf ein Weg/ welchergestalt Hannover/ da es nunmehro den 12. Sept. 1708. in das Churfürstl. Collegium war recipiret worden/ auch mit einem Ertz-Ambte versehen werden könte/ indem Ihre Churfürstl. Durchl. das von Chur-Pfaltz bisher geführte Ertz-Schatz-Meister-Ambt in Vorschlag brachten/ welches Käyserl. Maj. sich auch gefallen/ und sothanes Suchen durch ein Käyserl. Commissions-Decret vom 16. Decembr. 1709. an das Reich gelangen ließen. Dieses approbirte solches durch ein unterm 13. Januarii 1710. abgefaßtes Reichs-Conclusum, worauf Ihr. Käys. Maj. durch beygehendes Commissions-Decret der gantzen bishero sehr weitläufftig gewesenen Sachen den endlichen Schluß gaben/ und den 12. April. nur erwehnten Jahres dem Chur-Braunschweigischen Geheimden Rath und Bevollmächtigten/ Herrn Daniel von Heldenberg/ die erste Belehnung über das Ertz-Schatz-Meister-Ambt ertheilten.

Von wegen der Röm. Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns/ lässet deroselben geheimer Conferentz-Rath/ und bey noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung höchst-ansehnlicher gevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste/Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johann Philipp/ der H. Röm. Kirchen Tit. Sti Sylvestri Priester/ Cardinal von Lamberg/ Germaniæ Protector, Bischoff und des H. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. der Churfürsten/ Fürsten und

Stände des Reichs anwesenden Fürstlichen Botschafften und Gesandten nicht verhalten/ welcher massen allerhöchst genannt Ihro Käys. Maj. nachdeme Deroselben durch das den 13. Januarii jüngsthin verglichene Reichs-Conclusum von Churfürsten und Ständen des Reichs geziemend eingerathen worden/ Sie möchten Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg/ in Betrachtung dero Ihrer Käyserl. Majest. und dem Röm. Reich ie und allezeit sonderlich in gegenwärtigem Krieg zu ihren unsterblichen Nachruhm geleisteter vieler vortrefflichen Diensten/ und zu des Teutschen Vaterlandes Wohlfahrt beständig erweisenden Eyfers/ zu mehrer Vollkommenheit allbereit erlangter Chur-Würde des Reichs Erb-Schatz-Meister-Ambt/ wie solches das Chur-Hauß Pfaltz vorhero in gehabt/ als ein Reichs-Ertz-Amt beyzulegen allergnädigst geruhen/ sich mit solchem Concluso aus angeführten Ursachen allerdings vereiniget und verstanden/ auch befohlen haben/ solches gebührend fordersamst zu ratificiren. Welchem nach dann und zu allerunterthänigster Befolgung dessen/ haben von wegen Ihrer Käyserl. Maj. und in deroselben allerhöchsten Nahmen/ Eingangs höchst-ermeldt Ihr. Hochfürstl. Eminenz obgedachtes des Reichs Einrathen und Conclusum in kräfftigster Form hiemit approbiren und ratificiren wollen/ denen anbey wohlerwehnten der Churfürsten/Fürsten und Ständen des Reichs Räthen/ Botschafften und Gesandten mit freundlich geneigt und gnädigen Willen iederzeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 3. April. des 1710. Jahres.

Johann Philipp, Cardinal
von Lamberg/ Bischoff und Fürst
zu Paßau.

(L.S.)

Von

XI.

Von der Bischoffs-Wahl in Münster.

1.

Als den 5. Maji im Jahre 1706. durch Absterben des vorigen Bischoffs / eines gebohrnen Freyherrns von Plattenberg / sich die Vacantz allhier ereignete / so gewann es das Ansehen / als ob bey der bevorstehenden Wahl die meisten Vota auf des Bischoffs von Oßnabrüg Hochfürstl. Durchl. einen gebohrnen Hertzog von Lothringen fallen würden.

2. Denn / die General-Staaten der vereinigten Niederlande / welche sich der nahen Nachbarschafft wegen dabey nothwendig interessiren musten / hatten diesem Herrn schon etliche Jahre zuvor einige Hoffnung zu ihrer recommendation gemacht / solche auch nachgehends durch ihren Gesandten in Wien bey unterschiedenen Gelegenheiten mündlich und schrifftlich wiederholen lassen.

3. Weil nechst diesen der Bischoff von Paderborn Se. Hoch-Fürstl. Durchl. ehemahls in Oßnabrüg zu Erhaltung der meisten Stimmen war behülfflich gewesen / so wolte man sich allhier wiederum seiner Dienste und seines Vorspruches getrösten / auch dabey um so viel desto gewisser zu reussiren vermeynen / weil der gröste Theil von den Canonicis in Münster aus seinen Verwandten oder doch guten Freunden bestand.

4. Doch /

4. Doch/ da man zu Neuhaussen / welches des Bischoffs von Paderborn ordentliche Residentz ist/ mit gedachten Dom-Herren aus Münster unterschiedene Conferentzen hielt / so wieß sichs bald/ daß ihnen der Bischoff von Oßnabrüg des Käyserl. und Lothringischen Hauses wegen allzu formidable schiene/ zu geschweigen/ daß man nach dem Exempel der vorigen Wahlen lieber auf einen Bischoff von Adlichen oder Freyherrl. Stamme reflectiren / als einen Fürsten nehmen/ und dadurch den übrigen Canonicis die Hoffnung in künfftigen Zeiten ebenfalls zu succediren beynahe gantz und gar benehmen wolte.

5. Dannenhero fieng der Bischoff von Paderborn/ welcher bißher die Oßnabrügische Parthie am meisten portiret hatte / nachdem er seinen eigenen Herrn Bruder zu derselben nicht bringen konte/ vor sich selbsten an zu agiren/ und sahe gar bald unterschiedene Umstände vor sich/welche ihm ausser der Gewogenheit vieler Canonicorum die Sache gar leichte machten.

6. Denn vors erste dienet hierbey zu wissen/ daß dieser Bischoff etliche Jahr zuvor / als der damahlige Churfürst von Cölln sterben wolte / durch seine Freunde in Rom ein so genandtes BREVE ELIGIBILITATIS wegen des Stiffts Hildesheim anfangs gesuchet / nachgehends aber so wohl wegen Hildesheim als Münster erlanget hatte. Wenn dergestalt Oßnabrüg gleich mit seiner Parthie noch einiger Massen hätte sollen zu stande kommen / so würde doch der postulan-

dus gegen diesen eligendum nicht viel ausgerichtet haben.

7. Vors andre konte sich derselbe auch versichern/ daß die Republic Holland beständig auff seiner Seiten stehen/und ihn bey den Dom-Herren in Münster nachdrücklich auch wider alle bevorstehende Hindernüsse beschützen würde/weil er mit derselben bisher als Bischoff von Paderborn eine sehr gute Nachbarschafft gepflogen / und sie dadurch völlig zu allen guten Officiis verbunden hatte.

8. Dannenhero / als Ihr. Hochfürstl. Gn. Gevollmächtigter in Haag den General-Staaten dero Absichten nur einiger Massen entdecket hatte/ muste der Baron von Ittersum alsobald nach Münster auffbrechen / und das terrain, so zu sagen / einiger massen sondiren / damit man einen desto gewissern Schluß fassen könte / auff was vor eine Weise das Werck am besten und sichersten anzufangen sey.

9. Vors Dritte war dieses auch ein grosser Vortheil vor gedachten Bischoff / daß ihm der Herr von Gahlen seine Dom-Herrn-Stelle cedirte/ und nachgehends / wie er die so genandte Residentz zu halten nach Münster kam / die beste Gelegenheit gab / unterschiedene / welche sich bisher neutral erwiesen/ u. weder dem einen noch dem andern Competenten favorisiret hatten/auff seine Seite zu ziehen.

10. Unterdessen apprehendirte man diese conjuncturen auf eine gar besondere Weise an dem

Käy-

Käyserl. Hofe. Denn der Bischoff von Paderborn wurde beschuldiget/ daß er nicht/ wie sein Vorgeben war/ alsdenn allererst angefangen die meisten Stimmen vor sich zu sammlen/da vor den Oßnabrügischen keine Hoffnung mehr verhanden gewesen/ sondern bald anfangs sich demselben opponiret/ und unter dem Scheine des Beystandes alle geheime Anschläge von demselben herausgelocket/ nachgehends aber verkehret habe. Es erhielt solcher gestalt der Käyserliche Gesandte Graf von Eck gemeßnen Befehl/ dem Bischoffe von Paderborn die Exclusivam zu geben/ und allenthalben bekandt zu machen/ daß/ wofern es gleich in Münster mit der Wahl/ in Rom aber mit der confirmation zu Stande kommen solte/ Ihro Käyserl. Majest. dennoch wegen der weltlichen Herrschafften ihn nimmermehr belehnen würden.

11. Ohngeachtet nun der Graf von Eck anfangs sehr behutsam damit verfuhr/ und sich nur in genere vernehmen ließ: Es würde derjenige ausgeschlossen werden/ welcher es bisher am allerwenigsten vermeynet hätte/so blieb er doch nicht lange bey dieser verdeckten Redens-Art/ sondern dasjenige/ was darauf erfolgete/ gab ihm Gelegenheit/sich etwas deutlicher und offenhertziger zu expliciren.

12. Es bekam nehmlich unterdessen der Bischoff von Paderborn zum wenigsten vierzehn Stimmen/ darauf er sich verlassen konte/ die andern/ unter welchen der Dom-Probst Baron

von Plattenberg der erste war / balancirten eine Zeitlang / und waren bemüht vor sich eine dritte Parthie zu formiren. Nachdem es aber mit derselben zu keinem rechten Stande kommen wolte / schlugen sie sich gleichfals zu den Paderbornischen / welche nunmehr die andern gewiß genug übersehen / und / im Fall sie nicht zu gewinnen wären / überstimmen konten.

13. Sonderlich / da nunmehr der Holländische Gesandte Freyherr von Ittersum sich zum andern mahle in Münster meldete / und den daselbst versammleten Canonicis hinterbrachte / welcher massen es den General-Staaten zu grossem Gefallen gereichen würde / wenn man in der guten Intention gegen des Herrn Bischoffs von Paderborn Gnaden fortfahren / und diesen Herrn / welcher biß dato ein gar guter Nachbar vor die vereinigten Provintzen geweſt / zum Bischoffe erwehlen wolte.

14. Als dieses geschehen war / so begehrte der Graf von Eck weiter nicht zu läugnen / daß eben der Bischoff von Paderborn / weil er ehemahls Käyser Leopoldo I. glorwürdigsten Andenckens und der verwittibten Käyserin des Bischoffs von Oßnabrüg Parthey zu souteniren versprochen / nunmehr aber vor sich selbst gesorget hätte / diejenige Persohn sey / welche man zu excludiren suche.

14. Uber dieser exclusiva, weil sie etwas ungewöhnliches war / machte man nicht allein in Münster / sondern in gantz Deutschland / und

vor-

vornehmlich in den Stifftern / sehr weite Augen / und sonderlich wolte sichs der Holländische Gesandte gar unbegreifflich vorkommen lassen/warum man justement zu der Zeit/ da er sich Paderbornisch erkläret/ diesem Prälaten auf eine gantz neue und bisher ungewöhnliche Manier Tort zu thun gesuchet habe / bath dergestalt/ bey demjenigen/ was bisher vorgegangen / zu acquiesciren/ und der bevorstehenden Wahl ihren ordentlichen Lauff zu lassen / allein der Käyserl. Gesandte entschuldigte sich damit/ daß er ausdrückliche Ordre von seinem hohen Principale solches zu verrichten erhalten habe/ und überlieferte dergestalt dem sämtlichen Dom-Capitul nachfolgendes Schreiben:

Joseph. &c.

DEmnach Wir von Unsern Gesandten dem Grafen von Eck allerunterthänigsten Bericht empfangen / was Massen von einigen gezweifelt werden wollen/ ob der von ihm den 26. verwichenen Monats im Capitul wegen des Bischoffs von Paderborn letztere Vortrag von Uns herrühre: So haben wir Euch ohnangezeigt nicht lassen wollen / daß derselbe unsrer wohlbedachten Meynung und Willen gemäß sey/ Wir auch selbigem aus erheblichen Ursachen annoch allerdinges inhæriren / und Uns gnädig versehen/ daß ihr und ein ieder unter euch/ der des Stifftes und des Vaterlandes Wohlwesen liebet/ und unserer Käyserlichen Gerechtsame und Autorität sich freventlich zu widersetzen kein Belieben träget/ darauf gebührende und gehorsamste reflexion nehmen/ folglich in bevorstehender Wahl auff eine tüchtigere/ und anständigere/ mithin auf solche Person / zu welcher Wir ein gutes Vertrauen zu setzen Ursach haben/

sein Votum richten werde/ wie solches einem ieden Deutschen devoten und getreuen Patrioten und Canonico wohl anstehet/ und im wiedrigen ihr oder diejenige/ welche ein anderes Absehen führen / die daraus entstehende Ungelegenheit schwehr zu verantworten haben werdet.

Wir lassen im übrigen dem Capitel die ihm zustehende freye Wahl ungekränckt/und da Wir nebst Jhr. Päbstl. Heil. dißmal dazu vor andern des Bischoffs zu Oßnabrüg Lbd. gnädigst recommendiren/ ist es so weit von dem/ daß eure Wahl-Freyheit dadurch im geringsten berühret werde/ daß selbige vielmehr bestärcket wird / indem Wir so wohl als Jhre Päbstl. Heil. gesehen/daß die Beystimmung von eines jeden freyen Willkühr dependire/ und Wir diejenigen zu loben / auch es um sie Denckneh-mig zu erkennen haben / welche mit Jhr. Päbstl. Heil. und Unserer Meynung die Jhrige vereinigen / und eine solche doppelte Recommendation bey sich gelten lassen werden / darnach ihr euch denn zu richten wissen werdet ꝛc.

15. Mitlerweile kam der Tag des 29. Jul. welchen man zur Wahl ausgesetzet / und dergestalt die Canonicos verschrieben hatte / welche sich allbereit im Chore versammleten. Doch/da sie numehr zum rechten Wercke schreiten / und nach vorhergehenden solennitäten die Stimmen samlen wolten / so lieff ein Päbstliches Breve ein/ durch welches ihnen anbefohlen wurde/die Wahl biß auf den künfftigen Monath zu verschieben.

16. Dieses Breve erregte neuen Verdruß/ hatte aber bey allen nicht einerley Auslegung. Jhrer viel hielten davor/ man hätte dasselbe/ weil es gar zu späthe insinuiret worden / nicht eher als nach der Wahl erbrechen/und sich nachgehends entschuldigen sollen / daß es nicht mehr

res integra sey. Die andern meynten / weil es hiesse: Die Wahl solte biß auf den künfftigen Monath verschoben bleiben / so würden sie ihrem Gehorsam gegen den Römischen Stuhl schon ein Genügen geleistet haben / wenn nur ein einziger Tag gewartet / und auf den 1. Aug. welches ein neuer Monath sey / die Wahl vorgenommen würde. Endlich aber folgte gleich der Schluß / daß alles biß auf den 29. Aug. solle verschoben bleiben.

17. Unterdessen thaten beyde Parthien alles / was sie ihren Zweck zu erlangen vor nöthig hielten. Die Paderbornischen schickten einen Courier nach Rom / welcher aber wie zur selben Zeit geredet und geschrieben wurde nicht weiter als nach Inspruck solte kommen seyn. Die Oßnabrügischen hingegen meynten noch etl. neue Vota zu bekommen / wenn sie zweyen jungen Canonicis, die des Alters wegen die Session noch nicht hatten / ihre præbenden abnehmen / und solche noch vor der Wahl andern / so es mit ihnen hielten / zuwenden könten. Doch / weil dazumals der Streit noch nicht ausgemachet war / ob der Käyser das jus primariorum precum schlechter Dings ausüben / oder die permission allererst von Rom erwarten solte / so setzte es mit dem Käyserlichen precisten / welcher sich hier meldete / neue difficultäten.

18. Der Pabst hatte unterdessen ein neues Breve verfertigen / und darinnen dem Capitul noch einen Aufschub von 4. Wochen injungiren

lassen. Doch dieses Breve wolten die Capitulares in Münster nicht beobachten / sondern sich damit entschuldigen / daß der Pabst / wenn er ihr Schreiben erhalten hätte / seinen Befehl gantz anders würde eingerichtet haben. Kamen dergestalt den 30. Aug. zusammen / und erwehlten mit neunzehn Stimmen den Bischoff von Paderborn zu ihrem Oberhaupte / nemlich.

Ferdinand / Baron von Plattenberg Dom Dechant zu Paderborn.
Heidenreich Ludewig / Baron Droste von Wischering.
Adolph Heinrich Baron Droste von Wischering.
Justus Gottfried Adrian Baron Droste von Wischering.
Franciscus Johan von Wittinghoff/
Bernhard / Baron von Plattenberg/
Philip Ludewig von Nagel/
Michael Theodorus von Rock,
Ferdinand Antonius Baron von Fürstenberg /
Johann Bernhard Baron Droste von Sanden /
Wilhelm Hermann Wolff Metternicht von Geacht/
Justus Matthäus Twikel de Havixbeck
Nicolaus Hermann von Kettler/
Friedrich Moritz von Plattenberg/
Ferdinand Drost von Erwit /

Mau-

Mauritius Theodorus Baron von Sanden/
Wilhelm Franciscus Baron von Fürstenberg/
N. Wolff Guttenberg/
N. Twickel de Havixberg

19. Hingegen kamen den 30. Sept. die übrigen Canonici, welche den Bischoff von Oßnabrüg zu ihrem Vorsteher gerne haben wolten/ zusammen/ und wählten ihn in folgender Ordnung:

Herr von Landsberg/ Decanus in Münster.
Herr von Nesselrode/ Schatzmeister/
Herr von Schmiesing/
Herr Heinrich von Schmiesing/
Herr von Wachtendanck/
Herr von Landsberg/
Herr von Meefeld/
Herr von Brabeck/
Der durchlauchtigste und hochwürdigste Bischoff von Breßlau/
Herr von Welpott,
Herr von Spaee/
Herr von Vehlen/
Herr Frantz Caspar Ferdinand von Landsberg/
Herr von Galen/
Herr von Kerssenburg.

20. Nach diesen doppelten Wahlen satzte es die grösten Difficultäten bey der Päbstlichen

confirmation, und man kan wohl sagen / daß die Münsterische Bischoffs-Wahl zu denjenigen Dingen gehöre / durch welche dem gegenwärtigen Pabste seine Regierung sauer ist gemacht worden. Denn der Käyser wolte durchaus den Bischoff von Oßnabrüg bestätiget wissen / und weil die Alliirten Trouppen in der Lombardie dazumals sehr mächtig waren / so schien es / als ob man in Rom eine solche gewaffnete Bitte nicht refusiren könne.

21. Hingegen nahmen sich die meisten Deutschen Reichs-Stände des Bischoffs von Paderborn an / und stunden in den Gedancken / es würde die meiste Freyheit der Bischöffl. Wahlen verlohren gehen / wofern man der Exclusivæ den gesuchten effect ertheilen wolte. Zu dem Ende liessen des Königes in Preussen Majestät nachfolgendes Schreiben an Ihre Käyserl. Majestät ergehen.

Durchlauchtigster ꝛc.

Euer Majestät werden mir hoffentlich die Justiz thun / völlig persvadirt zu seyn / daß wie Ich bey ietzigen schweren Reichs- und unter allen hohen Alliirten gemeinsamen Krieg wider die Cron Franckreich und den Usurpatorem der Spanischen Monarchie zu des gemeinsamen Wesens Besten / und absonderlich zu dem Wohlstand des Westphälischen Creysses / in welchem / und meinen eigenen Landen / die Kriegs-Flamme bekantlich zum ersten ausgebrochen ist / bißhero nach allen von GOtt mir verliehenen Kräfften gearbeitet / und vor dem Riß redlich mit gestanden bin / auch wie ich die gute und höchstnöthige Einigkeit unter denen hohen Alliirten / so viel an mir ist / habe unterhalten helffen; Also Ich

auch

auch in der Münsterischen Wahl-Sache / worüber ich keinen Beygang nehmen kan / Ewr. Maj. hiemit einige Ihro selbst und dem gemeinen Wesen / meines Erachtens / allerdings dienliche Vorstellungen zu thun / an meiner Seite kein anders als obiges Absehen habe / in welcher Zuversicht und mit Euer Majestät Erlaubniß Ich mich desto freyer hierüber in folgenden offenhertzig und Freund-Brüderlich explicіren werde: Zu vorderst ist Euer Majestät satsam bekant / was nach des verstorbenen Bischoffs zu Münster Liebd. Christmilden Andenckens erfolgten Todes-Fall / wegen der Wahl eines qualificirten und dem Reich / auch gesamter Nachbarschafft Interesse anständigen Successoris vorgegangen / da nun unter den vornehmsten Candidatis zu dieser Wahl sich des Bischoffs von Oßnabrück Lbd. mit aufgeführet / auch meine Officia, um zu ihren Zweck zu gelangen / requirirt / habe ich so wohl in Regard Ihrer eigenen und absonderlich Ihres Hrn. Vaters Christmildesten Andenckens hoher Meriten / auch daher Ihr. Lbd. zu tragender Estime und Affection Ihro hierunter gerne an Hand gehen wollen / folgends meine an benachbarten Höfen und zu Münster selbst habende Ministros darüber zulängl. instruirt. Ich hätte auch Ihro Lbd. meines theils gern gegönnet / wann Sie bey dieser Dignität die Majora für sich hätten auswircken können; Nachdeme sich aber bey Herannäherung des angesetzten Termini Electionis klar hervor gethan / daß Ihro Lbd. mit denen nöthigen Stimmen nicht aufkommen könten / sondern daß die Majora auf des Bischoffen zu Paderborn Lbd. fielen / so habe / wie billig / der ordentlichen Wahl den Lauf lassen / und hochgedachten Bischoffs von Paderborn Lbd. ebenfalls für mein particulier nicht zuwider seyn wollen / zumahln da Ihro Lbd. dieser Wahl ebenfalls fähig / und durch Ihro bißherige weise Regierung und hegende patriotische Sentiments, auch moderates gutes Comportement und in specie bey dem Chur-Cöllnischen pernicieusen engagement mit Franckreich ge-

gezeigten fermeté, bey Ihren Nachbarn in und ausser Reichs eine sonderbahre Affection, Estime und Vertrauen erworben / welches auch Ihro Hochmögende / die Herren Staaten Generalen der vereinigten Niederlanden bewogen hat / sich dißfalls für Ihro Lbd. durch gute Officia und Recommendationes zu interessiren. Da nun kurtz von der auf den 29. Julii nächsthin angesetzten und von allen Capitularen vorhin beliebten Wahl eines neuen Bischoffs zu Münster nicht allein Euer Majestät aldort anwesender Minister, der Graf von Eck / hochgemeldten Bischoff zu Paderborn / iedoch ohne Benennung einiger Ursachen / schrifftlich und in gewöhnlichen etwas harten und fast bedrohlichen terminis die exclusivam gegeben / sondern auch an bemeldten Wahl-Tage selbst durch ein Päbstliches dem Capitulo, als es eben in procinctu war zur Election zu schreiten / insinuirtes Breve, dieselbe ad proximam mensem zu verschieben / anbefohlen worden; So finde ich über dieses Verfahren die Gemüther in und ausser Reichs nicht wenig perolex, meines theils stelle ich zwar denen Catholischer Religion zugethanen Churfürsten und Ständen / absonderlich aber denen Dom-Stifftern / anheim / ob und was Sie hierunter Euer Maj. wie auch zu Rom / dem Verlaut nach / vorstellen wollen? Ich kan aber aus meiner für Euer Maj. und dero Hochlöbl. Ertz-Hauß wahres Interesse, wie auch für die absonderlich bey iehtigen conjuncturen höchstnöthige Harmonie zwischen Haupt und Gliedern im Reich tragenden Sorgfalt aufrichtig nicht bergen / wie ich für eine dem gemeinen Wesen höchstnachtheilige und gefährliche Sache halten müsse / wenn man einer Seite rechtmäßige Ursache haben solte / sich zu beschweren / ob geschehe hierunter etwas / so denen Statutis Capitulorum, und der freyen per majora vota allerdings gültigen Canonischen Wahl wie auch Concordatis Germaniæ, absonderlich dem 18. §. Evor. Maj. Wahl-Capitulation zuwider liesse; An der andern Seite aber so gute und mächtige

Alliirte von Ewr. Maj. als Ihro Hochmögende / die Herren General-Staaten / seynd / in die Apprehension gesetzt werden solten / ob käme die grosse und kostbahre Assistenz, so sie dem publico, und absonderlich des Königs von Spanien Maj. zu Behauptung Ihrer Monarchie, ietzo mit so grossem von GOtt gesegneten Succes leisten / in so geringe Consideration, daß man Ihnen auch verdencken / ja gar suspect machen wolle / wann Sie / und zwar auf geschehene Requisitiones Catholischer Candidatorum, selbst sich mit interessiren / damit die itzo vorhabende Wahl eines Bischoffs zu Münster auf einen guten Patrioten und friedfertigen Regenten falle / von welchem / daß er gute Nachbarschafft halten werde / der Staat allerdings versichert seyn könte / zumahlen es Ihro Hochmögende / in Reflexion auf vorige Zeiten und was der Staat darüber ehmahln gelitten hat / allein auf diese Region ankommet / in welchem eguard den Staat / wie auch mir / alle Candidati zu dieser Wahl gleich gelten könten; Ob auch zwar alle obige gute Qualitäten auf des Bischoffs zu Osnabrück Person mit zu appliciren / so stehet doch zu besorgen / daß / da dieselbe mit denen Majoribus votis durch ordentliche und gewöhnliche auch legitime Wege / allen Ansehen nach / nicht aufkommen kan / etwa bey längerer Opposition an des Bischoffs von Paderborn Lbd. welche die majora bekantlich allerdings und überflüssig vor sich haben / das Blat wohl gar aus Verdruß / wie offters zu geschehen pfleget / sich wenden / und ein tertius, bey welchen Ewr. Maj. das Publicum im Reich und die benachbarte Puissances nicht dergestalt ihre Rechnung finden / diese Wahl emportiren und auf sich bringen möchte. Aus allen obigen Ewr. Maj. der Sachen Wichtigkeit halber alhier geschehenen Vorstellungen ersuche ich dieselbe Freund-Vetterlich und gantz angelegenen Fleißes / Sie geruhen bey dieser Münster-Wahl-Sache / so wohl dem Capitulo seine freye Wahl / denen Statutis auch Concordatis Germaniæ gemäß / zu lassen /

und

und selbiges darbey gegen des Römis. Stuhls Beeinträchtigung kräfftigst / dero obangezogenen Wahl-Capitulation gemäß / zu schützen / als auch den wider des Bischoffs von Paderborn Lbd. gefasten Unwillen / auf seine ohne Zweifel erfolgende Expurgation, schwinden zu lassen / mithin die zu Münster ihme ohne Anführung der Ursach / warum er nicht eligibel seyn solte / gegebene exclusivam wieder aufzuheben / damit der gemeinsame Feind nicht etwa dergleichen zu Beschwerung / Mißverständniß und fernerer schädl. Nachfolge / Anlaß gebenden Ursachen eben zu der Zeit / da GOtt der hohen Alliirten victorieuse Waffen fast aller Orten über Ihn triumphiren lässet / zu unwiederbringlichen Nachtheil des Publici, seinen Vortheil ziehen möge / welchem vorzukommen Ew. Maj. Dero Höchsterleuchtesten und Reichsväterlichen Vorsorge nach von selbst geneigt seyn werden. Und ich verbleibe ꝛc.

Honslardyck / den
5. Aug. 1706.

22. Noch deutlicher gaben es in nachfolgendem Schreiben die Holländer zu verstehen / wie viel Veränderung es in ihrer Alliantz nach sich ziehen dürffte / wenn die Oßnabrügische Parthie gar zu eyfrig mainteniret / und in Rom die Confirmation des per plura erwehlten Bischoffs von Paderborn gehindert würde.

Serenissime &c.

DVm omnium oculi intenti sunt in electionem Episcopi Monasterienſis, & dum cum aliis nuntium expectamus, quis liberis Capituli votis in novum Episcopum electus fuerit, præter spem & expectationem omninò nobis affertur, dilatam in mensem proximam esse electionem. Non magni equidem momenti foret brevis tem-

poris

poris jactura; niſi illam comitarentur graves quædam circumſtantiæ ſuffragiorum libertatem prorſus labefactantes, ſi non evertentes. Intelligimus enim datam in pleno Capitulo à Miniſtris Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ Reverendiſſimo Paderbornenſi Epiſcopo excluſivam, quam vocant, quâ nomine Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ ab Epiſcopatu Monaſterienſi tanquam inidoneus prohibetur; Hæc res, cum etiam ad nos pertineat, non potuimus non mentem noſtram de ea Cæſareæ Majeſtati explicare, confiſi, majorem Nos apud Cæſaream Majeſtatem Veſtram in audiendis rationibus noſtris, quam apud Miniſtros ſuos æquitatem reperturos. Rem autem hanc ad Nos pertinere, nec a Cæſarea Majeſtate Veſtra nec à quoquam in dubium vocari credimus, cum planum & apertum ſit, vicinitate (quæ tanta eſt, ut vix certo limite quibusdam in locis terræ diſtinguantur) & multis neceſſitudinibus Rempublicam noſtram cum Principatu Monaſterienſi conjungi, adeoque ſi ullius, certe noſtri plurimum referre, Epiſcopum & Principem ibidem eligi, & habere, de cujus propenſa erga Rempublicam noſtram voluntate, non minus quàm de ejus erga publicam ſtudio absque omni hæſitatione omninò conſtet. Nondum enim memoria excidiſſe potuit, quanta Respublica noſtra & ipſa quoque Germania mala perpeſſa ſit ab Epiſcopo & Principe Monaſterienſi, qui animo per ſe inquieto in contraria ſemper ſtudia ferebatur. Quum itaque extra

omnem

omnem controuersiam positum sit, nostra quam maxime interesse, bonum & nobis amicum habere vicinum, nemo nobis, ut putamus, vitio vertet, si statim post mortem Episcopi postremò defuncti (qui Nobiscum tam sincerum fidem & constantem amicitiam coluit, ut ejus memoria nobis semper clara futura sit, cujusque studium pro publica salute satis laudari nequit) partium nostrarum esse duxerimus, evigilare & animadvertere, quorsum Capitularium animi electione novi Episcopi potissimum se inclinarent, ut si in Virum vergerent, quomodo diximus, in publicum & erga Nos propenso affectu præditum, illius electionem officiis & commendatione nostra salva Votorum libertate juvare potis essemus; Quietem enim & tranquillitatem Reipublicæ nostræ ab ingenio & affectu tanti vicini multum pendere res ipsa clamat, ipsa quoque Cæsarea Majestas Vestra commendando nobis Reverendissimum Episcopum & Principem Osnabrugensem satis superque ostendit & Nos docuit, Cæsaream Majestatem Vestram nobiscum sentire, Nobis non perinde esse debere, quis in Episcopum Monasterien-sem eligeretur. Lubentes autem omni studio & favore propensam nostram in Episcopum Osnabrugensem voluntatem hoc in negotio ostendissemus, si sola virtus ejus atque Cæsareæ Majestatis Vestræ commendatio tantum consideranda fuissent. Verum quoniam ad alia quoque attendere necesse fuerit, & præcipue ratio

iniri

iniri debuerit, quam in partem potisſimum Capitularium animi flecterentur, nec obſcure nobis appareat, longe pauciores Osnabrugenſi, plurimos autem Paderbornenſi favere, hunc in quem majorem Capituli partem inclinare videbamus, Nobis, ſi eligeretur, gratum & acceptum futurum, declarandum Nobis eſſe judicavimus, idque tanto magis, quod Nobis perſuaſiſſimum ſemper fuiſſet, & ante acta ejus vita, modusque Epiſcopatum regendi fidem faciant, eum cauſæ communi addictiſſimum ſemper fuiſſe, & impoſterum futurum, eumque ſtudio rei bene gerendi atque amori patriæ nemini cedere, atque adeò Monaſterienſem Epiſcopum & Principem optimum, Nos vicinum publicæ ſalutis, noſtrique amantiſſimum, per ejus electionem habituros; Nunquam enim in animum inducere potuimus, nec etiamnum poſſumus, fieri poſſe, ut Princeps Imperii, qui omni obſervantia Cæſaream Majeſtatem Veſtram ſemper coluit, atque ejus Imperii & publici commodi ſtudioſiſſimus fuit, Cæſareæ Majeſtati Veſtræ diſpliceat; Quapropter cum tot tantisque rationibus adducti Nos atque alterius injuria vel præjudicio pro Paderbornenſi Epiſcopo declarauerimus, tanquam pro Principe nobis grato & accepto, quem & cæteris quoque vicinis gratum & acceptum fore certe ſcimus, præter omnem omninò expectationem, ne quid gravius dicamus, comperimus, Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ Miniſtros ſeſe non tantum electioni Epiſcopi Paderbornenſis in Epiſcopum Monaſterienſem ſummo

nisu oppositisse, sed & minas addidisse, exclusionem ejus denunciaturos, ni desisteret, nec intra minas substitisse, verum re ipsa in pleno Capitulo non addita ulla ratione, eundem nomine Cæsareæ Majestatis vestræ, quantum ad ipsos attinet, secluisse, posthabitis & spretis omnibus rationibus, quibuscum eos à tam invidiæ pleno procedendi modo retinere sategimus. Aliis equidem, ad quos hæc propius spectant, ostendendum & quod minime difficile existimamus probandum relinquimus, quàm illegitima & ipso jure nulla sit talis exclusio, quàm libertati electionum & Instrum. Pac. West. contraria, quam etiam in futurum periculosa & noxia omnibus & singulis Ecclesiasticis Imperii Statibus, sed quatenus ad Nos pertinent, quorum maxime interest, quietem & tranquillitatem in vicinia nostra conservari, celare Cæs. Maj. Vestr. nolumus, viam, quam Cæsar. Majest. Vestri Ministri hac in causa inierunt, Nobis duram & spinis refertam videri, modum procedendi tam inconsuetum facile graves simultates & motus excitaturum. Querimur etiam quod Reipubl. & amicitiæ nostræ, quæ tamen nec publico, nec Cæsareæ Majestati Vestræ prorsus inutilis est, rationes omnino neglectæ sint, quod immerito nobis obtigisse dolemus, nec dissimulare possumus, cum tam propenso studio erga Cæsaream Majestatem vestram semper affecti simus, ejusque commodis addicti, cum tanto etiam super vires conatu, tantâ cum opum, sudoris & sanguinis nostratium profusione causam communem

munem promoveamus, fructusque ſane non ſpernendos inde Domus Auguſta & Auſtriaca capiat, plures etiam & majores expectet, ſpem Nobis concepiſſe & confiſos fuiſſe, ſi in negotio, in quo tam liquido commoda noſtra verſantur, ex parte Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ deſideria noſtra, tam ſolidis, ut ante demonſtratum eſt, fundamentis innixa non juvarentur, ſaltem Miniſtros Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ, ſi contrariam partem tenerent, non tam duris & inuſitatis mediis uſuros fuiſſe, majorem equidem, ut ante diximus, â Cæſarea Majeſtate Veſtra æquanimitatem & benevolentiam expectamus, & proprerea non minus omni cum obſervantia & quàm amicisſime rogamus, quàm etiam ardentisſime petimus & flagitamus, ne Cæſarea Majeſtas veſtra excluſioni jam factæ inhærere, ſed ut eam revocare & Capitulo Eccleſiæ Monaſterienſis plenam Epiſcopum, quem velint, eligendi libertatem & facultatem relinquere velit, utique idem Capitulum hujus revocationis quàm ocysſime certius reddat, quo lapis hic offenſionis tollatur, atque ſequelis, quas noxias & plurímas prævidere haud difficile eſt, occurratur, ne plures inde difficultates emergant. Cæſaream autem Majeſtatem Veſtram huic juſtæ petitioni protinus annuituram certò confidimus, ſecus enim non facturam, Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ nobiscum amicitia & æquitas ſpondent, quam enim opinionem, ſi aliter præter expectationem

fieret, concipere inde possemus, quàm apud Cæsaream Majestatem Vestram nullam Reipubl. nostræ commodorumque nostrorum rationem haberi, studiumque nostrum pro publica causæ communis utilitate, meritaque nostra erga Cæs. Majest. Vestr. Domumque Austriacam à Cæsarea Majestate Vestra plus unà vice laudata flocci pendi, quod quam acerbum nobis caderet, quamque parum Nobis stimulum adderet, ad pergendum eodem cum ardore in eadem via, judicatu facile est; Verum enim vero Nobis persuademus, Cæsaream Majestatem Vestram maturius considerata & causæ & postulati nostri æquitate exclusionem factam illico revocaturam, ne dum communibus armis pro tuenda & vindicanda omnium libertate pugnamus, causa præbeatur querendi, ipsam illam libertatem pro quam pugnamus, cujusque liberæ electionis potestas in Imperii Capitulis pars non exigua est, infringi & opprimi, quam ansam ne Cæsarea Majestas Vestra præbeat, sed potius ut libertatem Votorum tueatur, iterum iterumque rogamus: Et quod super est, Deum &c.

23. Der neue Bischoff submittirte sich selbst bey Käyserl. Majestät, und schrieb noch vor der Wahl an Selbige folgendes:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

EW Käyserl Maj. kan ich in tiefffstem Respect und inniglicher Wehmuth allerunterthänigst nicht verhalten/ was gestalt dero allhier anitzo subsistirender Gesandter/ Herr Graf von Eck/ mir ohnlängst in particu-

lar

culari die unvermuthete Eröffnung gethan/ daß/ bey Vermeidung Ew. Käyserl. Majestät schwerer Ungnade/ mich meines Wahl-Rechts allhier passive begeben möchte. Obwohln ich nun demselben dagegen solche erhebliche und wohl begründete Motiva vorgestellet / daß ich vernünfftig glauben müssen/ er würde von diesen Gedancken gäntzlich abgestanden/ und in mich dißfalls weiter nicht gedrungen haben: So hat dennoch derselbe am 26. nächst verwichenen Monats Julii / und also wenig Tage vor benanntem Termino der Wahl/ in öffentlicher Capitular-Versammlung denen gesamten Capitular-Herren die Anzeige selbsten gethan/ und schrifftlich ad Protocollum hinterlassen/ und daß ich eben derjenige seye/ in welchen Ew. Käyserl. Maj. aus verschiedenen erheblichen Ursachen solche Diffidentz gesetzet/ daß derentwegen nicht nur allen Falls zu Wien sich meiner Confirmation zu wiedersetzen/ sondern auch die Regalien und Weltlichkeiten mir schier künfftig zu verweigern / veranlaßt worden / mithin ein hochwürdiges Dom-Capitul ermahnet/ auf eine andere Ew. Käyserl. Maj. anständigere Person die bevorstehende Wahl zu richten / hierauf gebührende Reflexion zu nehmen/ und dem gantzen Hoch-Stifft keine gefährliche Weitläufftigkeit und Unruhe zuzuziehen/ wiedrigen Falls diejenigen/ welche dawider handelten / es zu seiner Zeit zu verantworten wissen würden. Ohngeachtet nun ermeldter Herr Graf von Eck öffentlich vorgeben / daß diese zu meiner höchsten Confusion und Beschimpffung in pleno Capitulo eröffnete / ja gar schrifftlich hinterlassene Declaration aus Käyserl. Majest. allergnädigst gemessenem Befehl geschehen seye: So muß ich dennoch hieran billig um so mehrers Zweiffel tragen/ als im Heil. Röm. Reich unerhört ist/ daß iemahln von Ew. Käyserl. Maj. glorwürdigsten Vorfahren gegen einen getreuen Reichs-Fürsten dergleichen hartes Verfahren / und zwar ohnerhörter Dingen zur Hand genommen worden. Ew. Käyssel. Maj. weltgepriesene Clemenz und Æquanimität mir auch zu glauben nicht erlaubet/ daß sie gegen mich / als

einen getreuen Reichs-Fürsten / der in allen Begebenheiten zu deroselben und dero Ertz-Hertzoglichen Hauses / wie auch des gesamten Röm. Reichs Diensten / meine äusserste Kräffte iedesmahl treueyfrigst angewendet / und ferners hin so willig als schuldig bin / annebenst mit meinen benachbarten hohen und niedrigen Ständen in beharrlicher guter Harmonie, Friede und Einigkeit immerhin bestanden / und solche ferner zu unterhalten / mich durch alle ersinnliche Mittel und Wege bemühe / mit so einer harten Käyserl. Ungnade zu belegen / und mich unerhört und unverantwortet durch eine allerdings unverdiente exclusivam vor aller Welt zu schimpffen gemeynet seyn können / Ew. Käyserl. Maj. ist aus meiner bißherigen Conduite, die ich so wohl vor meiner zum Fürsten-Stand beschehener Erhöhung / als hernach / biß auf gegenwärtige Stunde / geführet habe / hoffentlich satsam bekandt / mit welcher Aufrichtigkeit und redlichem Eyffer ich / der gemeinen Sache zum Besten / beygehalten / und alles ersinnliche zum Reichs- und Creyß-Wesen (gar über mein und meines Hochstiffts Vermögen /) contribuirt / und an mir das geringste niemahln erwinden lassen / dessen mir alle benachbarte Churfürsten und Stände / ja selbst alle auswärtige alliirte Potenzien allen nöthigen falls ein überflüßiges Zeugniß geben werden. Wie auch meine in GOtt ruhende Vor-Eltern und Oheimen sich gegen Ew. Käyserl. Maj. und dero hohes Ertz-Hauß weniger nicht / als das gesamte Reich / iederzeit als redliche / getreue und devoteste Diener und Patrioten aufgeführet. Und wie solches mein ältester Bruder zur Gracht / bey Anfang dieses Krieges / mit äusserster Gefahr und augenscheinlicher Exponirung alle des Seinigen / im Werck bezeiget haben / kan als eine Reichs-kündige Sache Ew. Käyserl. Maj. nicht unbekandt seyn / als daß im Fall die mir so schimpff- und beschwerliche exclusiva, wieder alles Verhoffen / aus Ew. Käyserl. Maj. Befehl ergangen seyn solte / dieselbe anders nicht / als ungleich- und unerfindliches Anbringen meiner Feinde / und dadurch bey

dero-

deroselben erweckter unverdienter Ungnade hergefloſſen seyn kan. Nun muß ich zwar aus Ew. Käyserl. Majest. zutragenden allerunterthänigsten Respect dahin gestellet seyn lassen/ wie weit diese hiesigem Dom-Capitul zugemuthete exclusiva gegen die Geistlichen Rechte / Concordata Germaniæ, und des Reichs-Grund-Gesetze / auch sämtlichen Dom-Capitulen im Reich ohnstreitig competirende Libertät dermahln Platz greiffen / und mir allen Falls ich per majora erwählet werden solte / præjudiciren könne / allermassen ich dessen Beurtheilung Ihrer Päbstlichen Heiligkeit als geistliches Oberhaupt der Christenheit billig überlassen/ dabey aber schmertzlich beklagen muß/ daß ich der erste unglückselige Reichs-Fürst seyn solle/ bey welchem dieser ungegründete und unverdiente modus procedendi, ohne einige anführende erhebliche Ursache/ seinen Anfang nehmen/ und besorglich bey allen andern Ertz-Stifftern und Ritterschafft im Reich weniger nicht als denen übrigen Chur- und Fürsten / wie auch denen benachbarten Potentien allerhand Auffsehen/ Bedencken und Impressiones erwecken kan. Ew. Käyserl. Maj. werden dero höchst-erleuchtesten Prudenz nach von selbsten leicht ermessen können/ wie tieff und schmertzlich mir diese so unverhoffte wiedrige Begebenheit zu Hertzen dringen müsse/ da ich vor dem Allerhöchsten GOtt mit meinem Priesterl. Gewissen bezeugen kan/ daß im Fall ich die hieraus entspringende Weitläufftigkeiten und Verdrießlichkeiten einiger Massen hätte vorsehen/ oder mir vernünfftig vorhalten können/ ehe und bevor ich durch so vieler ansehnlichen Freunde und Capitular-Herren mir beschehene Anerbiethung und Aufmunterung mich bey dieser Wahl ins Auge zu stellen veranlast worden / ich tausend mahl lieber allen mir etwa bevorstehenden Wachsthum/ an Würden / Ehren / und darob dependirender zeitlicher Glückseligkeit/ Ew. Käyserl. Majest. zu allerunterthänigstem Respect sacrificirt haben würde/ als daß ich mich deroselben Ungnade in einige Weise würdig gemacht haben solte; Nachdeme aber ich dergleichen Un-

glück weder von Ew. Käyserl. Maj. angebohrner Milde und Æquanimität / weder von meiner bißherigen allertreuesten Patriotischen Conduite zu beförchten / Ursach gehabt / die ungegründete Exclusiv-Erklärung auch ehender nicht / als wenig Tage vor anberührter Wahl / und biß man klärlich gesehen / daß Lothringischer Seite gegen die vor mich stehende Majora keines Weges aufzukommen gewesen / von dem Herrn Grafen von Eck hervorgebracht worden / so stelle Ew. Käyserl. Maj. hocherleuchtesten Dijudicatur und aller unpartheyischen Welt Beurtheilung anheim / ob ich ohne merckliche Schmälerung meiner Fürstl. Ehren gegen Gutbefinden der mehristen Capitular-Herren einem andern / der ohne das solchen Falls seinen Zweck nicht erreichen würde / zu Gefallen zurück treten / alle meine gute intentionirte von mehr gedachten Herrn Grafen von Eck aber hart bedrohete Freunde und Adeliche Familien im Stich lassen / und was mir am allerschimpfflichsten ist / hiedurch bey dem Publico die mir höchstnachtheilige Impression erwarten solte / als ob ich mir so ungegr. Käyserl. Maj. Declaration durch einige einen treuen Reichs-Fürsten unanständige Mißhandlung und Verbrechen auf mich geladen und verdienet hätte: Als auch des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück Lbd. hier selbst subsistirende Gesandschafft auf den anbestimmten Wahl-Tag eben zu der Zeit / als das hohe Amt de spiritu sancto von dem in pontificali apparatu vor dem hohen Altär sitzenden Weih-Bischöfflichen celebriret werden sollen / ein Breve Apostolicum de electione à 29. Julii ad mensem inde proximum differenda einem hochlöblichen Dom-Capitul insinuiren lassen / folglich dieses Canonische Elections-Geschäfft mit euserster Aergerniß des daselbst in unglaublicher Menge versammlet gewesenen Volcks zu turbiren sich unterstanden: So kan ich aus dieser so wohl / als vielfältig anderen so öffentlichen als heimlichen Bezeigungen und Demarchen anderst nicht urtheilen / als daß eben von ermeldter Oßnabrügischer Gesandschafft bey Ew. Käyserl. Maj. und

des

des Herrn Bischoffs zu Oßnabrüg Lbd. durch unerfindliche Auflagen verunglimpffet / und in diese mir so schimpffliche Ungnade gesetzt worden seye; Wie wenig aber ich ein solches allerseits verdienet habe / werden Ew. Käyserl. Maj. von selbsten leicht erkennen / wann sie allergnädigst sich zu erinnern und zu behertzigen geruhen wollen, wie ich hiebevor des Herrn Bischoffs von Oßnabrüg Lbd. zu Erlangung dasigen Bisthums / nicht allein mit Hindansetzung meiner Anverwandten / und Befreunden / treulich verholffen / sondern auch derselben mein eigenes anscheinendes Glück sacrificiret / und mit allen Kräfften beygestanden habe / bey annebens um Sr. Lbd. fernerhin zu diesem Münsterischen Hoch-Stifft beyrathig und befehligt zu seyn verschiedene mir anverwandte und befreunde Capitularen so wohl schrifft- als mündlich zu faveur Sr. Lbd. zu disponiren mich euserst bemühet / zu solchem Ende auch die Resignation der Hildesheimischen bis 6000. Reichsthaler jährlich eintragender Dom-Probstey auf Verlangen höchstermeldt Sr. Lbd. bey von meinen respective Antecessorn und Ohmen höchstseligen Andenckens heraus gebracht / auch ferner alle ersprießliche Officia hierunter beyzutragen mir emsig angelegen seyn lassen. Wobey ich dann gewißlich ein mehrers auszuwürcken Gelegenheit gehabt haben würde / wann die Münsterische præbende frühzeitiger auf meine Person resigniret / und ich dadurch in Stand gesetzt worden wäre mit übrigen Dom-Herren als Concapitularis negotiiren zu können. Als aber sothane Resignation erst kurtz vor einstehender Wahl erhalten / und alles angewendeten und unermüdeten Fleisses unerachtet der meiste Theil des Capituls zu Faveur mehrhöchstgedachter Sr. Lbd. zu bewegen / gar keine Apparence gefunden / sondern mir vielmehr angedeutet worden / daß sie auf meine eigene Person gute Intention hätten / hierzu auch verschiedene mehrere Capitulares concurriren würden: So daß ich aller nicht præoccupirten Gemüther Entscheidung anheim gestellet seyn / ob bey solcher Beschaffenheit der Sachen

mir zu Käyserlicher Ungnade ausschlagen könne/ daß ich nach Anlaß der natürlichen und ordentlichen Liebe mein habendes Indultum eligibilitatis, so ich höchstgedachter Sr. Lbd. zu Dienst bis dahin zurück und geheim gehalten/ endlich vorgebracht/ die gute Meynung verschiedener Capitularen angenommen/ und um Erhaltung mehrer Stimmen meine gute Freunde angesprochen habe/ zumahlen da ich aus allen Umständen und Bewandniß der Sachen zur Gnüge erkennen können/ daß im Fall ich vor meine Person zurück treten wollen/ der mehrere Theil des Dom-Capituls nicht auf des Herrn Bischoffs zu Oßnabrüg Lbd. sondern aller Apparence nach auf eine dritte Person sich gewendet/ dieselbe ohngezweiffelt erwählet/ mithin Se. Lbd. sowohl als mich vorbey gangen/ folglich Ew. Käyserl. Maj. Intention frustrirt haben würde. Nun muß ich zwar bey diesem wahrhafften Verlauff und Beschaffenheit der Sachen meine offenbahre Unschuld dem Allerhöchsten anbefohlen seyn lassen/ welcher denn mein allwissender untrüglicher Zeuge ist/ daß ich die Tage meines Lebens biß hiehin an meiner allerunterthänigsten Treu/ Gehorsam/ und Respect gegen Ew. Käyserl. Maj. und dero Durchl. Ertz-Hauß/ wie auch das gesamte Römische Reich/ niemahlen das allergeringste ermangeln lassen/ dabey auch biß an mein Ende als ein ehrlicher Reichs-Fürst unausgesetzlich zu verharren gedencke/ und dahero zu Ew. Käyserl. Maj. weltberühmten Clemenz und Gerechtigkeit das feste unterthänigste Vertrauen gesetzet/ hiemit auch allergehorsamst gebeten haben will/ dieselbe in milder Behertzigung dieser meiner wahrhafften Vorstellung die etwa gegen meine Person gefaste Ungnade allergnädigst schwinden zu lassen/ mich mit dero allergnädigsten Gütigkeit hinwiederum zu consoliren/ mithin der bevorstehenden freyen Bischöfflichen Wahl ihren ohnbeschrenckten Lauff zu verstatten/ und inzwischen die allerunterthänigste Versicherung von mir In Käyserlichen Gnaden anzunehmen geruhen wollen/ Daß zu devoselben und dero hohen Ertz-Hauses/ wie auch

des gesamten Reichs Diensten ich alles / was in meinen Kräfften und Vermögen seyn wird / mit unveränderlicher treuesten devotion iederzeit aufopffern/ und biß an mein Ende verharren werde ꝛc.

Münster / den 11. Aug.
1706.

24 Nachdem nun das Consistorium in Rom dieser Sachen wegen unterschiedene mahl beysammen gewesen war/und dennoch zu keinem Schlusse hatte gelangen können/ so erfolgte derselbe endlich auf Ihr. Käyserl. Maj. eigene recommendation. Der Pabst erklährte darinnen beyde Wahlen vor ungültig/ und wolte den Bischoff von Paderborn gleichwohl bestätiget wissen/ aber ex Jure devoluto, welches aber jenem in so ferne nicht anstunde: Wiewohl es wurde endlich auch diese Schwürigkeit gehoben / und der Bischoff von Paderborn vor einen Bischoff zu Münster erkennet/ worauf die Aussöhnung bey Käyserl. Maj. erfolgete / die den 30. Julii 1708. dem neuen Bischoff die gewöhnliche Belehnung wiederfahren liessen. Die vollständigen Nachrichten dieser wichtigen Sache stehen so wohl in der Staats-Cantzeley P. XI. als auch einem desfalß absonderlich herausgekommenen Tractätgen / die Münsterische Bischoffs-Wahl genennet / ausführlich nachzuschlagen.

XII.

Von dem Streite des sämmtlichen Stiffts und der so genandten Erbmänner in Münster.

1. Es

1.

Es giebt allhier unterschiedene Geschlechter/ welche aus der Stadt herstammen/ und von den Aemtern/ welche sie viel Jahre nacheinander in ihren Familien gleichsam erblich verwaltet/ Erbmänner genennet werden. Diese hat man bißher nicht vor Stifftmäßig erkennen/ und dergestalt auch niemanden aus ihren Mitteln zu den canonicaten lassen wollen.

2. Nun trugs sichs bey der Regierung des Pabsts Alexandri VIII. zu/ daß ein solcher Erbmann Nahmens Johann Jacob von der Tinnen in den so genandten Päbstl. Monathen ein Canonicat erhielt/ und weil man dem Römischen Stuhle Krafft der mit ihm aufgerichteten concordaten diese Freyheit verstatten muß/ so konte sich den Päbstlichen Verordnung überhaupt niemand wiedersetzen.

3. Man wiedersatzte sich aber derselben auf eine andere Weise/ und wolte vor allen Dingen den Adel dieses Münsterischen Erbmannes bewiesen wissen/ gab auch vor/ Se. Päbstl. Heil. würden zu ihrer Verordnung niemals seyn beredet worden/ wofern sie von der streitigen nobilität ihres præsentati nur einige Nachricht gehabt hätten.

4. Hierbey dienet ferner zu wissen/ daß die Erbmänner insgesammt dieser Sache wegen schon bey nahe hundert Jahr vor der Cammer zu Speyer und Wetzlar Proceß geführet/

end-

endlich aber 1685. ein sehr favorables Urtheil vor sich erhalten haben.

5. Dieses Urtheil wolte man auf der Stifftischen Seiten aus zweyerley Ursachen zu keiner execution gelangen lassen. Denn einmahl wurde vorgegeben / die Cammer in Speyer habe sich zu der Zeit / da diese sententz gefället worden / wegen einer sehr üblen Administration ziemlich verdächtig gemacht / und vors andere drunge man auch auf die Revision, welche / wie bekandt / an statt der appellation bey diesem hohen Reichs-tribunale eingeführet ist.

6. Weil aber schon länger als hundert Jahr keine ordentliche Revision gewesen ist / so kam es hauptsächlich auf die Frage an / ob man biß zu derselben mit Eisentzung des gedachten Erbmannes anstehen / oder ihn / wie es sonst gebräuchlich gewesen / vermöge des gefallten Urtheils / ohne Verzug introduciren / und dem Stiffte allein die Freyheit lassen solte / bey der darauf erfolgenden Revision die Restitutionem in integrum zu suchen? welches insgemein durch den Unterschied des effectus suspensivi und devolutivi vorgestellet wird.

7. Der Bischoff und das Stifft meynten am besten auszukommen / wenn es bey dem effectu suspensivo verbliebe / und vor der ordentlichen Revision alles in statu quo gelassen würde. Ihre vornehmsten Gründe dabey waren:

1. Der §. 124. des Reichs-Abschiedes vom Jahre 1654. auf welchen sich die Erbmänner

am

am meisten verliessen / und welcher ohne allen Aufschub eine Vollziehung der in der Cammer gefällten Urtheile haben wolle / beziehe sich auf die Revision, deren in den vorhergehenden §§. Meldung geschehen. So lange nun gedachte Revision im Reiche noch mangele / so lange könne auch gedachte Verordnung keine statt finden / sondern es müste vielmehr nach dem Reichs-Abschiede des 1600 Jahres gehen / in welchem man der gravirten Parthie zum Besten den effectum suspensivum bey den sententzen der Cammer gelassen habe.

II. Zumahl / da auch der Reichs-Abschied von 1654. erfodert / daß pars læsa, von welchem die Revision gesuchet wird / eine gewisse caution stellen / und solche vor dem JVDICE REVISIONIS richtig machen solle / welcher Judex gleichwohl ietzund nicht vorhanden sey. Wenn die legislatores zum voraus sehen können / daß man so bald kein judicium revisorium hoffen dörffte / so würden sie auch gantz andre Verordnungen gemachet haben.

III. Solte sich hiebey die Cammer unterstehen gedachte caution anzunehmen / so würde sie sich nicht allein in fremde Dinge mischen / sondern auch den §. 133. von offtgedachtem Reichs-Abschiede zuwider leben / als in welchem ihr solches mit ausdrücklichen Worten verbothen worden / nachdem man schon bey der Reichs-Versammlung des 1598sten Jahres die Verordnung gemacht / daß alle præparatoria revisionum bey den Visitatorn und Revisions-Richtern solten verrichtet werden.

IV. Daß solches aber nicht in blossen medita-

tio-

tionibus oder Muthmassungen bestehe/könne man aus dem §. 128. beweisen / allwo ausdrücklich gesaget: daß die Verhinderniisse/ um derentwillen die Revision bisher ins stecken gerathen / numehr völlig weggeräumet sey. Ob solches aber geschehen / bezeuge die Erfahrung am besten.

V. Ausser diesem præsuppositо würden sich die freyen Reichs-Stände einer Instantz begeben / und deterioris conditionis als ihre Unterthanen gemacht haben/welches von denselben nicht dörffe vermuthet werden.

8. Darauf folgte die andere Frage: Ob in der generalen Dispositiоn des effectus suspensivi den specialen privilegiis der Stände und Stiffter / ohne daß man ihrer dabey erwehnet / Abbruch geschehen sey? Das Capitel sagte wiederum Nein dazu:

I. Es stehe allemal dabey : Salvo jure tertii, wenn dergleichen Verordnungen anlangten. Dieses aber sey ein gar besonders Recht des Capituls / daß es keinen Canonicum annehmen dörffe / als welcher seinen untadelhafften Adel erwiesen.

II. Nechst diesen wär die Clausul den sententzen bey der Cammer allemal angehencket: Wenn die Sache rechtskräfftig worden / so solle man zur execution schreiten / die eingewendete Revision aber mache / daß man keine rem judicatam haben könne.

9. Die dritte Frage hieß: ob der gantze Streit nicht von einer causa ecclesiastica herkomme / oder zum wenigsten ein Anhang von Kirchen Sachen sey / bey welchen nach Verordnung des Reichs-Abschiedes

der

der effectus ſuſpenſivus noch ſtatt haben müſte? Das Stifft meynte wiederum:

I. Obgleich der Adel an und vor ſich ſelbſt nicht zu geiſtlichen Sachen gehöre / ſo müſte man doch die Streitigkeiten / ſo in dem Münſteriſchen Stiffte ietzund deſſentwegen entſtanden / dahin ziehen.

II. Johann Jacob von Tinnen dringe ja ſelbſt an dem Päbſtl. Hofe als vor einem geiſtl. Gerichte auf die execution der Cammer-ſententz / und mache alſo ſeinen Streit zu einer cauſa eccleſiaſticâ.

10. Die vierdte Frage: ob nicht in ſolchen Sachen / wo præjudicia irreparabilia zu beſorgen / zum wenigſten der effectus ſuſpenſivus ſtatt haben müſte?

I. Dergleichen ſey bey der introduction des genannten Erbmannes zu beſorgen. Denn / alles / was nach derſelben von ihm könne vorgenommen werden / beſtehe in factis, welche / wenn ſie einmahl geſchehen / nimmermehr wiederum ungeſchehen könten gemacht werden.

II. Er würde auch alle arcana des Stifftes erfahren / deren einmahl erlangte Wiſſenſchafft bey der zugeſprochenen reſtitutione in integrum ihme nachgehends niemand wiederum benehmen könne.

III. Es dörffte ſich auch wohl zutragen, daß durch ſein als eines Canonici votum bey Wahl- Stiffts- und Landstagen Sachen von der allergröſten Wichtigkeit decidiret und abgethan würden / welche nachgehends in dieſem Stande wol verbleiben müſten.

11. Die fünffte Frage: Ob nicht der Käyſer

ser in Sachen / welche den Adel betreffen / nach dem 23. Art. der letzt gemachten Capitulation ganz allein den Ausspruch geben / und dergestalt das Cammer-Gerichte davon ausschliessen können?

12. Die ERBMÆNNER ermangelten nicht / auf diese fünff Fragen weitläufftig zu antworten. Und zwar auf die erste Frage:

I. Die Worte des 124. §. im angeführten Reichs-Abschiede vom 1654. Jahre wären dermassen klar / daß man gar keine limitation dabey machen / noch viel weniger eine gantz fremde Erklärung denselben aufbürden dörffe.

II. Zumahl / da die Cammer solche mehr als zu offt selbsten allbereit erkläret / und durch observantzen zur Gnüge gewiesen habe / daß es auch in Ermanglung einer ordentlichen Revision bey dem effectu suspensivo nicht verbleiben könne.

III. Sonderlich gäbe dieses der Sachen einen grossen Ausschlag / daß bey den vorhergehenden executionibus der Cammer-sententzen die Bischöffe in Münster als Creyßausschreibende Fürsten des Westphälischen Creysses selbst mit Hand angeleget / und dergestalt dieses / was sie izund anfechten wolten / approbiret hätten.

IV. Man müste ja bedencken / was vor eine unbeschreibliche Unordnung / und so zu sagen confusion des gantzen Status publici daraus erfolgen müste / wenn alle executiones, so nach dem 1654sten Jahr vorgegangen / wiederum solten aufgehoben / und alle Partheyen / welche man mit üblen Urtheilen / und denen darauf erfolgten executioni-

bus beſchweret / in integrum reſtituiret werden.

V. Es ſey im übrigen falſch / daß die caution bey dem judice reviſore müſte geleiſtet werden / indem Blumius ausdrücklich ſage:

Si pars victa cautionem inſufficientem judicet, ac contra illam excipiat, judex CAMERÆ arbitrium ſuum interponat.

Die heutige praxis bezeuge eben dieſes / und die hohen Herren Gegner hätten ſonſt ex hoc capite die caution niemals anzufechten begehret.

Allermaſſen ja alle Rechtsgelehrten / welche durch Schrifften ihre Meynung an den Tag geleget / darinnen überein kähmen / daß die Cammer wegen der formalien erkennen müſte / die Reviſores aber nur mit den materialibus des Proceſſes zu ſchaffen hätten. Die caution gehöre ohnſtreitig zu den erſten / und habe das bocardicum: Judex ſemel gravans ſemper præſumitur gravaturus, allhier nicht ſtatt / weil man von dem hohen Reichs-Gerichte zu Wetzlar / und deſſen aſſeſſoribus allemahl die beſte opinion haben müſte.

VI. Scheine es gleich / als ob die Reichs-Stände / wenn ſie in Ermanglung der Reviſion auch den effectum ſuſpenſivum bey Vollziehung der Cammer-Urtheile verworffen / ſich ſelbſt einer Inſtantz beraubten / und dadurch dererioris conditionis als ihre Unterthanen machten / ſo laſſe ſich doch deſſentwegen nichts daraus ſchlieſſen / weil gedachte hohe Reichs-Stände dieſes Tribunal inſtar omnium ſich ſelbſt auserleſen / und durch ihr Belieben es ſo geordnet haben / daß ihnen auch / wenn die Reviſion gleich in den beſten Stand

kömmt

kömmt / eine Instantz weniger als ihren Unterthanen zugelassen wird.

VII. die Sache der Erbmänner beträffe causam liberalem, welche nach den allgemeinen Regeln der Reichs-Gelehrten allemahl sehr favorable zu tractiren sey.

13. Auf die andere Frage:

I. Die Privilegia des Stiffts Münster würden keines weges gekräncket. Denn / diese brächten mit sich / daß kein unadelicher zu den Canonicaten solle gelassen werden / die Erbmänner hingegen wären ohne Streit Adlich. Die difficultäten aber / und der Zweifel / so das Stifft dißfalls erreget / könne ihnen im geringsten nicht schaden / weil sonsten die Auferstehung des HErrn Christi auch nicht bey ihrem vollkommenen Werthe und ihrer Gewißheit habe bleiben können / als Thomas angefangen ohne Ursache daran zu zweifeln.

II. Die in der Cammer gefällte sententz müste auch so lange pro verâ und indubitatâ gehalten werden / bis sie entweder geändert / oder gantz und gar reformiret würde.

III. Zu allem Uberflusse könne man allhier sagen / daß die Aenderung und reformation der sententz bey nahe nicht mehr statt finde / nachdem dieselbe schon längst rechtskräfftig geworden. Denn / nachdem man die beyden Familien Schencking und Buck durch den Ausspruch des Römischen Hofes / welches doch Erbmänner gewesen sind / vor stifftsmäßig gehalten / und zu Dom-Herren angenommen hat / sey durch dieses præjudicium der gantze Proceſs vor die übrigen gewonnen. Allermassen ja das Stifft Münster in den actis selbst zu unterschiedenen

mahlen allegiret / daß die Erbmänner alle einander gantz gleiche / und von einerley condition wären.

14. Auff die dritte und vierdte Frage:

I. Weil das Stifft selbst offtermals gesaget / es sey der Pabst falsch berichtet / und übel informiret worden / so müste man nun den Bericht in der Cammer legitimiren / und dergestalt causam præjudicialem ausmachen.

II. Bey einem bonæ fidei possessore würden alle actus vor gültig gehalten / wie aus L. Barbarius Philippus de offic. præt. zu erweisen.

15. Auf die fünffte Frage:

I. Es sey ein grosser Unterscheid / wer den Adel zu conferiren / und wer über dessen Ertheilung nachgehends zu richten habe: das erste gehöre gantz allein vor Käyserliche Majestät. Das andre aber könne mit gutem Rechte der Cammer zugetheilet werden.

II. Denn in gegenwärtigem casu käme es ja nicht auf die quæstion an / wer die Erbmänner in den Adelichen Stand erhoben; sondern ob sie numehr vor adlich / und stifftmäßig sollen geachtet werden.

III. Der Vorwurff / daß sie ihren Adel-Brief allerseits nicht aufweisen könten / thue zur Sache wenig oder nichts. Denn / die allerälteſten Geschlechter dörfften wohl schwerlich demonstriren können / wie / wenn / und aus was vor Ursachen ihre Ascendenten in den adelichen Stand erhoben worden: Genug / daß solcher bey den Erbmännern zur Gnüge erwiesen sey / wenn sie darthun

a. Daß viel aus ihrem Mittel in den Ertz- und Stifftern aufgenommen / und bis zu den höchsten Würden befördert worden /

b. Daß

b. Daß die Maltheser Ritter / welche doch bey der Reception scharffe Nachfrage zu halten pflegen / solche vor langen unter sich gelitten.

c. Daß man ihnen in den adelichen Stifftern Weiblichen Geschlechtes beneficia ertheilet / und

d: Daß sie endlich viel solche Güther besessen / dazu nur allein die Adelichen gelangen können.

IV. Endlich würde sichs nicht schicken / wo man Stifftischer Seiten die Cammer jetzund pro judice incompetente ausgeben wolte / da doch die Erbmänner von dem Bischoffe und Capitel selbst ex L. Diffamari dahin geladen worden.

16. Auf diese Verantwortung der Erbmänner brachte das Stifft in seiner REPLIC wiederum vor:

I. Die Cammer habe sich bey der Revision keiner cognition weder in formalien noch materialien anzumassen. Denn / als solches zu unterschiedenen mahlen geschehen / und dabey versuchet worden / wie weit man es in diesem Stücke bringen können / so hätten ihr wiedersprochen:

a. Das Churfürstl. Collegium aus Mühlhausen den 7. Dec. 1627.

b. Käyserl. Majestät selbst aus Regenspurg 1631.

Und daraus könne man zur gnüge beweisen / daß es der Cammer noch lange nicht frey gelassen sey / den Reichs-Abschied nach eignem Gefallen auszulegen.

II. Es werde ferner ohne Grund den Creyßausschreibenden Fürsten des Westphälischen Creysses vorgeworffen / daß sie die execution

der Cammer-Urtheile vor der Revision über sich genommen / und dergestalt ipso facto den §. 124. des offtgedachten Reichsabschiedes erkläret / auch den effectum suspensivum verworffen hätten. Denn / darauf diene zur Nachricht:

a Man habe es den Bischöffen in Münster wohl Schuld gegeben / aber zugleich nicht erwiesen / wenn / und in was vor Sachen es geschehen.

b Gesetzt aber / daß solches geschehen / und dergestalt im Westphälischen Creyße ein attentatum vorgenommen sey / so könne doch der potestati legislatoriæ Käyserlicher Majestät nicht im allergeringsten præjudiciret / folglich kein Gesetze anders / als sie es haben wolten / ausgeleget werden.

c. Dieses ietzige folge nur daraus / daß die Stände / über welche die execution ergangen / solche nicht hätten erdulden / sondern solche auf alle Weise besser vorsehen sollen.

III. Bey so bestellten Sachen würde auch die Restitution in integrum ohne völlige convulsion des status publici gar wohl zu hoffen seyn / indem / wie zuvor allbereit gesaget /

a noch keine execution erwiesen sey /

b der Käyser und das Reich / welche wohl in schwerern Sachen Mittel hätten zu erfinden gewust / wenn es die Nothwendigkeit erfoderte / in diesem Stücke gleichfalls würden zu erkennen wissen.

IV. Im übrigen gehöre die caution durchaus nicht vor die Cammer / sondern vor die Revisores.

Denn / die interpunctation im §. 124. sey deutlich gnug zu erkennen / und dörffe niemand vorgeben / als ob der Sensus ein wenig untereinander gemenget sey. Es

Es habe auch die Mayntzische Cantzeley alle Fehler zu vermeiden den Reichs-Abschied damals selbst in Druck bringen/ und auf denselben fleißig achtung geben lassen. Wenn nun ein Zweifel darüber entstünde/ so würde man bey derselben am allerbesten die Auslegung sich erbitten können.

V. Die bisherige observantz der Cammer erweise so viel als nichts/ denn was wider die Verordnung der Reichs-Abschiede und Reichs fundamental-Gesetze vorgenommen worden/ sey nicht so wohl ein usus als abusus zu nennen.

Blumius sey mit seiner gerühmten Weißheit von keiner solchen autorität/ daß er etwas constituiren oder ändern könne. Allermassen auch seine Meynung ohne Zweifel selbst nicht gewesen/ zu schreiben/ was geschehen soll/ sondern nur zu weisen/ was durch die eingeführte schlimme Gewohnheit der Cammer täglich geschehe.

Und wofern die caution, welche zu der Revision gehöret/ vor der Cammer aber bestellet worden/ biß hieher niemanden gefunden/ der sie angefochten/ so hätte die Cammer solches selbst begreiffen/ und als ein dem gemeinen Besten nachtheiliges Werck verwerffen sollen.

V. Ob es auch gleich hieher nicht gehörig/ und von dem Ansehen und der integrität des Cammer-Gerichts weitläufftig zu disputiren: So sey doch mehr als zu viel bekandt/ wie zu der Zeit/ da das Hochstifft sich wegen des ausgestellten Urtheiles beschweret/ eines und das andere vorgegangen/ welches aber zu dessen Ruhme nicht gereiche. Wer weiter und ausführlichere Nachricht davon

verlange/ werde solche in den commissions-protocollen finden können.

VI. Schenckings Sache gläube man mit allen Umständen/ wie sie von Erbmännern zu ihrem Vortheile erzehlet worden/ nicht.

Denn/ erstlich habe man zu Rom wegen ihres Adels tanquam de causa laicâ & profanâ nicht cognosciren können/ sondern denselben schon zum voraus gläuben und præsupponiren müssen.

Vors andere sey es res inter alios acta, ein eintziger Umstand verändere die gantze Historie/ und könne dergestalt/ was dorten vorgegangen/ allhier niemanden zum præjudiz gereichen.

A particulari ad universale lasse sichs gar schlechte consequenzen machen/ und dergestalt gelte auch der Schluß nicht/ eine familie hat den wahren Adel erwiesen/ E. müssen die andern alle vor adlich gehalten werden.

Denn/ was man hierbey von dem Capitel saget/ es habe die Erbmänner insgesammt einander gleich gehalten/ erfodert vor allen Dingen einen Beweiß/ und wenn es auch erwiesen wird/ so werden sich die Bischöff/ die Ritterschafft/ dadurch nicht præjudiciren lassen.

Eigentlich aber ist von allen dreyen den Erbmännern insgesammt der Adel disputiret und abgesprochen/ und in dieser Meynung gesaget worden/ ihr Zustand sey durchgehends gleiche: Wenn nun einer unter denselben seinen Adel bewiesen hat/ so sind sie doch dessentwegen nicht alle vor stiffts-mäßig zu halten.

VII. Sie sind auch noch lange nicht possessores bonæ fidei.

Der

Der L. Barbarius Philippus könne zu ihrem Vortheile nicht dienen. Denn in demselben werde von geschehenen Dingen gehandelt/ und die Verordnung dabey gethan/daß alles/ was dieser Knecht gethan/ dessen Zustand niemand gewust/ eben so viel gelten solle/ als wenn es von einem freyen Menschen herkähme. Hier aber disputire man wegen solcher Dinge/ die noch geschehen sollen/ und welche man einer Person/ deren Zustand sehr zweifelhafftig ist/ nicht gerne anvertrauen wil.

17. In der DVPLIC, welche von den Erbmännern bald darauf zum Drucke befördert/ und der Welt bekandt gemacht wurde/ war folgendes enthalten:

I. Die caution gehöre allerdings vor das Cammer-Gerichte/ und müste dabey ein Unterscheid gemacht werden inter revisionem quoad omnia constitutiva simul sumta, & formalia ac præparatoria revisionis, zu welchen letztern die caution gehöre/die man keines weges der Cammer absprechen dörffe/ wenn gleich das erste zum volligen Revisions-Gerichte müste gezogen werden/ wenn Blumius allein dasjenige geschrieben hätte/ was man aus seinem Processe angeführet/ so würde allerdings nicht viel mit ihm zu beweisen seyn: Nachdem aber vor und seiner Zeit viel erfahrne consulenten gleiche Meynung geheget/ so müste man dieselbe wohl gelten lassen.

Solte sie nicht gelten/ so würden viel ungereimte Dinge/ und unter andern dieses folgen/ daß pars victrix übler dran wäre als pars victa, allermassen dieser bey dem

effectu suſpenſivo alles in dem alten Stande behielte / und ſich vor der Reviſion keines weges zu fürchten hätte / welche länger als ein Seculum nachblieben / und künfftig auch wohl in vielen ſeculis noch nicht erſcheinen dörffte.

II. Weil man auf der Stifftiſchen Seiten gemeynet / es würde den Erbmännern ſchwer fallen / ſich auf Exempel zu beſinnen / da die execution gleich nach geſprochener ſententz non attentâ reviſione wäre vorgenommen worden / ſo provocire man numehr.

a. Auf die Sachen des Herrn Grafen von Styrum die Herrligkeit gemein betreffend.

b Auf den Herrn Graf Solms wider Bentheim-Tecklenburg / welches Exempel jedermann bekandt / und gleichſam noch vor die Augen geleget ſey.

III. Es müſte vor allen Dingen aber das Reviſions-Gerichte von den Reviſionibus wohl unterſchieden / und keines mit dem andern vermenget werden. Denn / viel Dinge gehörten zu dem erſten / welche man bey dem letztern nicht ſuchen dörffe. I. e. daß man ein notifications-Schreiben an Chur-Maynz ergehen läſſet / die gravamina ordentlich deduciret / und das juramentum reviſorium ſo wohl Advocaten als Partheyen ablegen läſſet.

IV. Wenn ferner geſaget worden / die Reichs-Stände würden ſich in Ermanglung des effectus ſuſpenſivi einer Inſtantz beraubet haben / ſo ſey ſolches an und vor ſich ſelbſt nicht zu läugnen / aber es folge daraus lange nicht / daß ſie deterioris conditionis als ihre Unterthanen wären / noch viel weniger / daß ohnmöglich dieſe Verordnung mit ihrer Genehmhaltung

haltung könne seyn zu Stande gebracht worden. Denn / man wüste ja deutlich / daß sich die Bischöffe von Münster ehe dem der Austräge selbst begeben / und dergestalt einer Instantz entzogen hätten / welchen doch wohl niemals in den Sinn kommen sey / ihren Stand zu deterioriren / oder sich eines vortheilhafften Rechtes zu begeben.

V. Da im übrigen die Erbmänner das Exempel des Fräuleins von Bösellager vor sich angeführet / welche in das Stifft Aßbeck vor etlichen Jahren introduciret worden: So habe man zwar zwischen ihr und den Erbmännern auf Stifftischer Seiten eine grosse Ungleichheit erzwingen wollen: aber niemals sey einander etwas ähnlicher gewesen / als diese zwey Casus. Denn dorten habe man sich 1. auf die possessionem nobilitatis vel quasi beruffen / und 2. nach der sententz nur effectum devolutivum erhalten / welches allhier auch geschehen.

Ja dieses eintzige Exempel sey bey nahe genug den Erbmännern ihren gantzen Proceß zu gewinnen. Denn / hätte man dorten keine præjudicia irreparabilia befürchtet / warum solle denn hier dem Stiffte ein solches Grauen davor ankommen / und wenn sich der Bischoff entschliessen konte / in faveur der Fräul. dazumals zu schreiben / warum wolte man solches numehr nicht ebenfalls zum Vortheile der Erbmänner verrichten?

VI. Daß diese Erbmänner aber in unstreitiger Possession ihres stifftmäßigen Adels wären / könne man gar leicht beweisen:

a. Mit dem Capitul selbst / welches zu unterschiednen mahlen von ihnen gesaget / daß sie unterschiedene Canonicate in den Stifftern be-

besessen / welches aber nicht seyn kan / wo man sie nicht zugleich vor adlich erkennet.

b. Mit dem Deutschen Ritter-Orden / welcher schon zu der Zeit / als dieser Streit angegangen / drey Erb-männer / nemlich zwey Schenckinge / und einen Tinnen auffgenommen.

18. Nach vielem disputiren / und nachdem man auch am Käyserl. Hofe auf beyden Seiten diesen Streit anhängig gemacht hatte / verlangte Ihre Käys. Maj. von Regenspurg ein Reichs-Gutachten / welches künfftig in dergleichen Fällen zur Nachricht dienen könte. Die Reichs-Versammlung ertheilte dergestalt solches in nachfolgenden Terminis:

Nach reiffer Uberlegung der Sachen / und allen erwogenen Umständen habe man dafür gehalten / daß in keine Weise rathsam seyn würde / von denen einmahl errichteten Reichs-Schlüssen / sonderlich dem de Anno 1654. und dessen Inhalt / vorab was der Revision halber heilsam und bedächtlich darinnen verordnet / abzuweichen / sondern / daß dabey in allem vest und unverbrüchlich zu bestehen seye. Weilen aber / die im gedachten Recessu, mit Aufhebung des Effectus suspensivi, nach præstirter genugsamer Caution vom Reich beliebte Revision, nach obangezogenem Recessu Imperii de An. 1654. bis hiehero bekantl. noch nicht zum Stande kommen / mithin die Partheyen ihre erlangte Revisiones nicht ausführen / noch das gesuchte endliche Recht in Judicio reversorio erlangen können / solches aber billich einem ieden angedeyen zu lassen / alle Mittel vorgekehret werden möchten; So ist beschlossen worden / daß obgemeldter Massen / ohne Abbruch der Reichs-Satzungen / und aus sonderbahren dabey vorkommenden Considerationen und Umständen / ohne einige Consequenz oder künfftiges Exempel / eine

extra-

extraordinari in sechs Personen aus beyderley Religions-Verwandten Ständen bestehende Revisions-Commission, und zwar aus dem Chur-Fürstl. Collegio Chur-Maynz und Chur-Sachsen/ aus dem Fürstl. Speyer und Hessen-Cassel/ aus dem Städtischen/ des H. Röm. Reichs Städte/ Augspurg Catholischen Theils und Franckfurt/ dergestalt zu ertheilen seye/ daß selbige a die ratificationis cæsareæ intra trimestre sich ohnfehlbar / ohne Einwendung einiger Entschuldigung/ zu Wetzlar einfinden/ vorderst die Güte tentiren/ in deren Entstehung denen Rechten/Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Satzungen/ insonderheit der im letzten Reichs-Abschied vorgeschriebenen Ordnung gemäß / die in Camera Imperiali verhandelte Acta sumptibus impetrantis mit allem Fleiß und assiduität gewissenhafft revidiren / und in Zeit von einem Jahr solchergestalt erkennen und sprechen sollen/ wie sie es vor GOtt/ Ihro Käyserl. Maj. und dem Heil. Röm. Reiche zu verantworten getrauen / zu dem Ende sie/ Revisores, darüber / nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung / absonderlich zu verpflichten wären; Solten dieselbe aber in ihrem Gewissen finden/ daß sie in solcher Frist ohnmöglich in dieser Sach die Revisions-Urtheil publiciren könten/ so wäre denenselben zu gestatten/ eines fernern Termins (in welchem sie vermeynten mit dem Urtheil und dessen Publication fertig zu seyn) sich selbst gewissenhafft zu vergleichen / solchen aber aus keinerley Ursachen oder Prætext, wie die Nahmen haben oder erdacht werden könten oder möchten/ noch über ein Jahr hinaus/ mit Einschliessung iedoch der zur Zusammenkunfft obangesetzten 3. Monathen / zu extendiren befugt / sondern ihnen eine mehrere Zeit ausdrücklich/ auch alle Anfrage bey allhiesiger Reichs-Versammlung pro ulteriori prorogatione termini, so wohl denen Revisoren / als der Parthey selbsten verbothen seyn: Allermassen denn in dieser/ und der Reichs-Satzungen deutliches Inhalts Erweg- und Erhaltung nach verflossenem diesem ein oder allen Falls längsten zweyjährigen Termin

min die ergangene Cameral-Urtheil dem obangeführten Reichs-Abschied zu Folge/ zur Execution gebracht werden solle/ welches Käyserl. Maj. zum verlangten allerunterthänigsten Gutachten zu erstatten/ dieselbe auch zugleich im schuldigen Respect zu ersuchen wären/ Sie geruhen möchten/ solches zu Beförderung dieser Reichs-Commission, an statt des Judicii revisorii und Liebe zur Justiz nach so langen Jahren gewährten und abgeurtheilten Processs allergnädigst zu ratificiren/ massen solcher Gestalt kein Theil weder über dieses Reichs-Gutachten/ noch einige Aenderungen der Reichs-Constitutionen sich zu beschwehren Ursache hätten: Damit aber andere Partheyen/ so gleichfalls im Revisorio mit einander verfangen/ ihres Rechtens dadurch nicht frustriret würden/ indeme das in den Reichs-Satzungen/ sonderbar in öffters erwähnten Processu Imperii novissimo de Anno 1654. heilsaml. bestellte Judicium revisorium auf beschehene Chur-Mayntzische Reichs-Constitutions-mäßige Convocation von einigen Ständen nicht beschickt worden; so hat man pro casibus futuris ferner davor gehalten/ daß obschon ein solches allergnädigst verlangte Gutachten/ welches in dergleichen künfftigen Fällen durchaus zur Nachricht Käys. Maj. dienen könte/ wegen sich in einer ieden Sach öffters hervorthuenden Umständen/ auch Unterscheid der Sachen selbsten/ zu erstatten nicht wohl möglich seye/ Ihro Käys. Maj. dennoch allerunterthänigst wie hiemit beschiehet zu ersuchen wären/ sie allergnädigst geruhen möchten/ von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz allergnädigst zu verlangen/ daß sie nach geendigter extraordinari Reichs-Visitations-Deputation in denen Cameral-Differentien/ ihrem Justiz-liebenden Eyfer nach/ die im erst angeführten Recessu Imperii novissimo benannte Stände/ nach dem künfftig noch in etwas zu ändern seyendem schemate abermahl auf ein neues convociren/ und dadurch die werthe Justiz denen Partheyen befördern helffen möchten; Die in dem itzt angezogenen und zu ändern vorhabenden schemate benennt- oder noch

zu-

zukommende Stände selbsten aber wären zu erinnern/ auf sothane hiernächstige Convocation unausbleibl. sich einzufinden/ und im wiedrigen nicht zu erwarten / daß die in Constitutionibus enthaltene Pœn an denen saumseelig- und ausbleibenden zur Execution gebracht / und / befindenden Dingen nach/ geschärffet werde.

19. Ihro Käyserl. Majest. Ratification wurde Mense Julii 1706. folgender Massen ertheilet.

Die Römische Käyserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Maj. unser allergnädigster Käyser und Herr/ haben aus dem den 30. April. jüngsthin allerunterthänigst erstatteten Reichs-Gutachten mit mehrern allergnädigst eingenommen: Was massen Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs der Meynung seyn/ daß in Sachen des Dom-Capituls und Ritterschaffts des Hoch-Stiffts Münsters gegen die so genannte Erbmänner ohne Abbruch der Reichs-Satzungen/ sonderlich aber de Anno 1654. und deren Jnhalts / bevorab was der Revision halber darinnen heylsam und bedächtlich verordnet worden/ in diesem Casu speciali aus sonderbahren dabey vorkommenden Considerationen und Umständen ohne einige Consequenz oder künfftiges Exempel eine extraordinari in 6. Personen/ aus beyderley Religions-Verwandten allda benahmten Ständen bestehende Revisions-Commission dergestalt zu ertheilen seye/ daß selbige á die dero Käyserl. Ratificationis intra trimestre sich ohnfehlbar/ohne Einwendung einiger Entschuldigung / zu Wetzlar einfinden/ forderist die Güte tentiren/ in deren Entstehung denen Rechten/ Cammer-Gerichts-Ordnung/ und Reichs-Satzungen/ insonderheit der im letztern Reichs-Abschied vorgeschriebener Ordnung gemäß/ die in ermeldten der Cammer-Gericht verhandelte Acta sumptibus impetrantis mit allem Fleiß und assiduität gewissenhafft revidiren / und in Zeit von einem Jahr solcher gestalt erkennen und sprechen sollen/ wie sie es vor GOtt/ Jhro Käyserl. Majest. und dem Reich zu verantworten getrauen/ zu deme auch sie/ Revisores, darüber/ nach Jnhalt der Cammer-

mer-Gerichts-Ordnung/ absonderlich zu verpflichten / falls aber dieselbe in ihrem Gewissen finden / daß sie in solchen Fristen dieser Sache unmöglich die Revisions-Urtheil publiciren könten/ ihnen zu gestatten wäre/ sich eines fernern Termins / in welchem sie mit dem Urtheil und dessen Publication fertig zu seyn vermeynten / gewissenhafft zu vergleichen/ solchen aber aus keinerley Ursachen oder Prætext, wie die Nahmen haben / oder erdacht werden könten oder möchten/noch über ein Jahr hinaus/ iedoch mit Einschliessung der Zusammenkunfft oben angesetzter 3. Monathen/ zu extendiren befugt/ sondern ihnen eine mehrere Zeit ausdrückl. auch alle Anfrag pro ulteriori prorogatione termini, sowohl denen Revisoren/ als der Partheyen selbsten verbothen / und nach verflossenen diesen ein- oder allenfalls zweyjährigen Termini die ergangene Cameral-Urtheil dem obangeführten Reichs-Abschied zu Folge zur Execution gebracht werden solle. Was aber 2do andere in Revisorio gleichfalls mit einander verfangene Partheyen & casus futuros anbetreffe/ daß Ihro Käyserl. Maj. durch Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz nach geendigter extraordinari Reichs-Visitations-Deputation in denen Cameral-Differentien/ die im jüngsten Reichs-Abschied benannte Stände/ nachdem künfftig noch in etwas zu ändern stehenden schemate, abermahl auf ein neues convociren/ und dieselbe / wie auch die nach der vorhabenden Aenderung hinzukommende/ erinnern zu lassen / sich auf sothane Convocation unausbleibl. einzufinden / und nicht zu erwarten / daß im widrigen die in Constitutionibus enthaltene Pœn an denen saumseligen und ausbleibenden zur Execution gebracht / und befindenden Dingen nach geschärffet werde.

Gleichwie nun hierauf Ihro Käys. Maj. den ersten Theil sothanen Gutachtens / so viel nehml. dasselbe die Erbmännische Sache anbetrifft/ in allen seinen Puncten und Begriffen ohne einige Ausnahm/ mithin auch die auf die darinn benannte 6. Stände eingerathene extraordinari

dinari Revisions-Commission, Krafft dero Käys. allergnädigsten Rescripts vom 8ten dieses Monaths Julii allergnädigst ratificiren und genehm halten / also wird auch berührten Ständen von deroselben wegen die Vollmacht ertheilet / daß sie als dero Käyserl. und des Reichs in dieser Sache bestellte Commissarii durch deren sub-deligirende gewissenhaffte und verständige Räthe zum förderlichsten und längstens in der bestimmten drey monatl. Frist zu Wetzlar sich unfehlbar zusammen thun / und nach Anweisung gegenwärtigen ihnen zur Instruction dienenden Reichs-Schlusses ermeldter so lange Jahr währenden Streit-Sache ein gerechtes Ende geben sollen. Gestalt denn auch mehr allerhöchst-erwehnte Ihro Käyserl. Majest. obschon sie den zu Revidirung der Acten / Fällung und Publication der Urtheil vorgeschriebenen ein- oder in gewissem Fall zweyjährigen Termin nicht einschrencken wollen / dennoch zu ihrem löbl. Justiz-Eyfer das sonderbahre allergnädigste Vertrauen haben / dieselben werden sich an solchen Termin nicht dergestalt binden / daß sie die Sache nicht auch ehender / wenn es nur immer mögl. auszumachen befliessen seyn solten. Was denn weiters den andern Theil des Reichs-Gutachtens / nehmlich Revisionis in genere anbelanget / hätten Ihro Käyserl Majest. wohl wünschen mögen / daß auch für die andere in Revisorio verfangene und nach rechtlicher Hülffe so viele Jahre hero seufftzende Partheyen ein geschwinderes und zulänglicheres Remedium gefunden werden könte ; Allenfalls wird es an deroselben nicht fehlen / daß / wann nur das zu ändern vorhabende schema zu Stande komt / wie sie es gern und ie eher und ie lieber sehen die darinn benannte und noch hinzukommende Stände / dem Herkommen und Gutachten gemäß / convociret werden; Solches alles hat der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Johann Phil / pp / der heil Röm. Kirchen Tit. St. Sylvestr Priester / Cardinal von Lamberg / Bischoff und des Heil Röm. Reichs Fürst zu Passau / Ihrer Käys. Maj. würckl geheimer Rath / und zu fürwährendem Reichs-Tag ge-

vollmächtigter höchst-ansehnlichster Principal-Commissarius Krafft unter obermeldeten dato empfangenen expressen allergnädigsten Käyserl. Befehls / der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten fürtrefflichen Räthen / Botschafften und Gesandten hiermit unverhalten / anbey auch die ehist mögl. Vornehmung erst-vorermeldten Reichs-Revisions-schematis ratification, als eine zu Behuf der geliebten Justiz einigst möglichste und heilsamste Sache / kräfftigst recommendiren wollen / und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminenz anbey Denenselben mit freundlich-geneigt und gnädigsten Willen wohl beygethan.

20. Als sich darauf wiederum einige Difficultäten ereigneten / sonderlich darinnen / indem die Revisores sich sonsten beym Collegio Camerali zu legitimiren / das Juramentum Revisionis abzuschwören / und alsdenn die Acta mit und neben dem Senatu zu revidiren pflegten / welcher die Urtheil gefast / das gedachte Collegium Camerale aber in dem bekandten Zustande sich noch befinde / der damahlige Senat, oder in diesem gesessene Assessores Re- und Correferent gestorben / und davon nur ein einiger / als der Assessor von Frießenhausen noch bey Leben / über das die erforderl. Unkosten zur Abreise und Verpflegung der Herren Revisoren und sonsten von Impetranten / dem Dom-Capitul und Ritterschafft zu Münster / noch nicht angeschafft / und denn bey der allgemeinen Reichs-Versammlung angefraget worden / wie bey obgemeldten Um- und Anständen die Herren Revisores sich zu achten / solches auch in behörige Rathschlagung gezogen; so ist nach reiffer Uberlegung der Sachen davor gehalten und geschlos-

sen

sen worden/ daß die Herren Revisores nach Inhalt des Reichs-Schlusses in der Sache ohne allweiten Anstand zu Beförderung der Justitz fortzufahren/ und diesen langgewährten Proceß endlich abzuthun/ sich auch pro hoc solo Actu denen Reichs-Satzungen und Cammer-Gerichts-Ordnung ohne Nachtheil und Abbruch bey des Herren Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden zu legitimiren/ den Revisions-Eyd bey deroselben abzuschwöhren/ und so viel die Umstände und Nothdurfft erfordern möchten/ mit dem vom dahmaligen Senat noch lebenden Assessore von Friesenhausen Reichs-Constitutions-mäßig zu communiciren/ auch die Acta zu revidiren hätten. Das Dom-Capitul zu Münster und dasige Ritterschafft hingegen solle hierdurch ermuntert seyn/ die erforderl. Reiß- und andere hergebrachte Kosten ohne Verzug gehöriger Orthen denen Revisoren anzuschaffen/ und durch diese Unterlassung die Sache gegen Käyserl. Majest. und des Reichs Intention keines weges aufzuhalten; und wäre förderist der Käyserl. höchst-ansehnl. Commission diese der beeden höhern Reichs-Collegiorum Erklärung gebührend zu hinterbringen.

21. Als ferner die zwey freyen Reichs-Städte Franckfurth und Augspurg zu der extraordinairen Reichs-Deputation erwehlet wurden/ unter ihnen aber der Præcedenz wegen einige Differenz sich erheben wolte/ davon man nicht unbillich besorgen muste/ es dörffte dieselbe eine nochmahlige Verzögerung des so heilsamen Werckes zu

wege bringen/ so wurde in allen 3. Reichs-Collegiis vor gut befunden und beschlossen/ daß bey oberwehnter Reichs-Visitations-Deputation in Conformität des bey dem Reichs-Abschied de Anno 1654. von Reichs wegen verglichenen Schematis deputationum extraordinariarum sämmtliche deputirte Städte/ und deren sublegirte in Sitzen und Votiren den Rang sine respectu ad scamna so haben und nehmen/ als sie in dem von Reichs wegen in dieser Visitations-Deputation beliebt/ und von Ihro Käyserl. Maj. ratificirten Schemate gesetzt sind; übrigens aber hierdurch keiner unter ihnen an ihrer sonst habenden Vorsitz-Gerechtigkeit auf einige Weise præjudiciret/ sondern vielmehr ieder der Gerechtsame hiermit per expressum reserviret seyn/ und dieser Schluß der Käyserl. höchst-ansehnl. Commission gebührend zu übergeben/ dieselbe anbey/ wie hiermit geschahe/ zu ersuchen sey/ ob moræ periculum solchen von Käyserl. Commission wegen gnädigst zu ratificiren/ damit diese Sache ihren schleunigen Fortgang gewinnen/ und darein nichts gehindert werden möge.

22. Hiermit meynte man nun die Schwürigkeiten bey der Stadt Augspurg auf einmahl gehoben zu haben: allein/ sie wolte sich lieber dem Wereke gantz und gar entziehen/ und sich bey dem Reichs-Convent folgender Massen excusiren:

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen höchst- und hochansehnl. Herren Räthen/ Botschafften und Gesandten.

Hochwürdig/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Wohl-Edle/ Gestrenge/ Hochgelahrte/ auch Hoch- und Wohlweise/ Gnädige/ auch Großg. Hochgeehrte Herren.

Euer Excell. Hochw. Gnaden/ auch unsere Großgünstig Hochgeehrte Herren/ mit diesem zu behelligen/ werden wir durch nächst eingelangte unverhoffte Nachricht veranlasset/ daß hiesige Stadt/ Catholischen Theils/ für löbl. Stadt Uberlingen/ zu vorseyender extraordinari Visitation Cameræ Imperialis, deren diese durch Ihro Käyserl. Maj. in Causa Camerali den 17. Febr. publicirtes allergnädigstes Ratifications-Decret entlassen/ mit und neben andern hoch- und löbl. Ständen deputiret worden.

Nun ist aber Reichs- ja Welt-kündig/ in was für einen höchst-betaurlichen miserablen Stand die Stadt Augspurg vor 3. Jahren durch die feindl. Bayrisch- und Frantzösische Waffen gesetzt worden/ wodurch sie in solche kundbahre Unvermögenheit gefallen/ daß man kaum mehr die allernothwendigste tägl. Stadt-Ausgaben bestreiten/ am allerwenigsten aber die sumptus zu einer solch kostbahren und so lange Zeit daurenden Reichs-Deputation submini-striren kan/ welches schon hiebevor durch mehrmahlige unterthänige Memorialia dieser höchstlöbl. Reichs-Versammlung mit allen Umständen geziemend repræsentiret/ auch darauf hin kundbahrer Massen durch einen Reichs-Schluß zu unserm immerwährenden höchsten Danck gerechtigst erkannt/ und von Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst ratificiret worden/ daß nebenst andern etwelchen Indemnisations-Mitteln diese Stadt zu dero Aufenthalt- und Verhüttung völliger Uberstürtzung von alljeglichen Reichs- und Creyß-Præstationen/ den gantzen Krieg hindurch exemt seyn solle; dahero wir uns billich die Hoffnung machen können und sollen/ mit dieser Reichs-Deputation ebner massen verschont zu bleiben/ und ob zwar wohl die Erinnerung hierzu in dieser Obsicht beschehen/ weilen wir bereits unsern Deputatum zur

Wetzlar in der Münsterischen Erbmänner Revisions-Sache/ ohne Entgeld subsistirend hätten / und derselbe zugleich ad Causam Cameralem, gleich wie bey andern hochlöbl. Ständen geschehen/ ohne daß nöthig wäre eine neue Abordnung zu machen/ legitimirt werden könte / so sind wir doch von gedachtem unserm Subdelegato berichtet/ daß selbige Revisions-Sache/ nachdeme alle Præliminaria schon abgethan / in wenig Monathen zu Ende kommen werde/ da denn derselbe hernach auf hiesiger Stadt Spesen zu unsrer höchsten Beschwerung an einem so theuern Ort vielleicht gantze Jahr subsistiren müste / und man solcher gestalten durch Unterbleibung neuer Abordnung nichts gebessert seyn würde. Bey welcher wahren Bewandniß denn gelanget an die hochlöbl. Reichs-Versamlung unsere unterthänigste hochangelegene Bitte/ hiesige erarmte Stadt der vorhin per concluſa Imperii gegönneten völligen Exemption (obwohlen wir endlich unsere allerunterthänigste Devotion gegen Ihro Käyserl. Maj. zu bezeugen / auch dem löbl. Schwäbischen Creyß zu satisfaciren/ uns gleichwohlen über Vermögen angegriffen/ und zu Verpflegung unserer Creyß-Militz jährl. 20000. Gulden beyzuschaffen zugesagt) de cætero würcklich geniessen zu lassen / einfolglich auch von dieser sehr kostbahren Cammergerichtl. Visitations-Deputation hinwieder zu befreyen / auch die ohnmaßgebliche gnädige und hochgeneigte Verfügung zu thun/ daß bey bekandtem üblen Zustand/ und dermahligen Unvermögenheit der Catholischen Stadt/ von der Rheinischen Banck / inmassen die paritas scannorum bey Reichs-Deputationen nicht allezeit observiret wird/ wie das in dem jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 130. befindl. Schema Deputationum extraordinariarum ad Revisiones & Visitationem Cameræ Imperialis klärl. ausweiset/ auch bekandt/ daß An. 1690 bey Introduction des Käyserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar allein zwey Städte von der Rheinischen Banck Cölln und Franckfurt gewesen/ zuvor seyender heilsamer Reichs-Deputation ernennet werden möge.

Gleichwie nun Euer Excell. Hochw. und Gnaden auch unserer Großg. Hochgeehrten Herren bezeigter höchstrühmlichster Eyfer für die Aufrechthaltung hiesiger hochbeträngten Stadt / auch an dieses hochangelegenen Petiti gnädig und großgünstiger Deferirung uns keines Weges zweiffeln lässet / also werden auch solche umb dieselbe unterthänig gehorsam und geziemend zu deserviren möglichst bestiessen seyn / zu dero beharrlichen hohen Hulden und Propension uns und unser gemeines Stadt-Wesen unterthänigst und gehorsamst empfehlend.

23. An deren Statt wurde nachgehends Cölln erwählet. Und weilen die höchste Gegenwart Sr. Chur-Fürstl. Gn. zu Trier als Cammer-Richters bey dieser Reichs-Visitation höchstnöthig schiene / diese auch so wohl von Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / als denen Cameral-Personen und Partheyen vieler bekandter Considerationen halber sehnlich verlanget / und in dero höchste Person ein absonderlich grosses Vertrauen von denenselben durchgehends beständig gestellet und solches täglich vergrössert wurde; So ist nach geschehener Berathschlagung in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und beschlossen worden / daß Ihro Röm. Käyserl. Majest. von Reichs-wegen allerunterthänigst zu ersuchen wären / Sie allergnädigst geruhen möchten / Ihrem allerhöchsten Justiz-Eyfer nach / die vertröstete Gesinnung an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier bald möglich dahin nunmehr würcklich abgehen zu lassen / damit dieselbe gnädigst belieben möchten / nicht allein bey Eröffnung des Gerichts / sondern auch gleich Anfangs

fangs bey Eröffnung der Reichs-Visitations-Deputation selbsten in Wetzlar zu erscheinen/und also bey dem gantzen Actu der Visitations-Deputation, des von Käyserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses Inhalt und erklärendem Verstande zu Folge/ wenn dieses letztere ohne dero grosse Ungelegenheit geschehen könte/ Krafft dero Cammer-Richterlichen hohen Amts zu verbleiben/um mit Ihro des Reichs und Cammer-Gerichts Nothdurfft desto besser communiciren und überlegen zu können/ wohin denn gleichfalls seine Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier/ von gesammten Reichs wegen/ Nahmens der Chur-Fürsten und Ständen des Reichs/ auch in schuldigstem Respect zu ersuchen wären/diese Mühe Käyserl. Majest. dem Reich und Publico zum Besten zu übernehmen/welches gegen seine Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier dieselbe in andere Wege zu verschulden geflieſſen und verbunden seyn würden. Es wäre so fort dieser Schluß der Käyserl. hochansehnlichen Commission Reichs-gewöhnlicher Massen zu extradiren/ mit dem unterthänigsten Ersuchen/ Sie belieben wolten/wegen der Enge der Zeit und beygehenden Termins des 20. Junii solchen Käyserl. Majest. per expressum allerunterthänigst einzuschicken/ die Käyserlichen Schreiben an öfterserwehnte Se. Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier zu obigem Ende mit befördern zu helffen/ und dahin ferner bey Ihro Käyserl. Majest. anzutragen/ auf daß dieselbe allermildest belieben möchten/ Ihre Commiſ-

sarios

larios zu Beobachtung des mehrangezogenen Termins in Wetzlar zu erscheinen/ anzuweisen/ die hierauf aber erfolgende allergnädigste Käys. Ratification, Resolution und Verordnung wäre die Käyserl. höchstansehnliche Commission hiermit zu ersuchen/ solche dem Reichs-Convent per Decretum Commissionis bald möglichst hinwiederum bekandt zu machen.

24. Endlich kamen die sämmtlichen Herren Deputirten im Monathe Julio 1707. zusammen/ und zwar

Von Chur-Sachsen Herr von Benningsen/
Von Chur-Brandenburg Herr von Wampolt/
Von Magdeburg Herr von Plotho/
Von Brehmen Herr von Engelbrecht/
Von Speyer Herr Streit/
Von Braunschweig-Zell Herr von Weißberg/
Von Hessen-Cassel Herr Arnolt/
Von Mecklenburg Herr Schäffe/
Von Nürnberg Herr Sachß/
Von Franckfurth Herr Lucius.

25. Da aber die Sache schon auff den point des Ausspruches kommen war/ und die sämmtliche Herren Deputati sich zu Churfürstl. Gn. von Trier nach Coblentz erhoben hatten/ so ruheten die beyden Partheyen doch nicht einander in Schrifften hart anzugreiffen. Im Nahmen des Stiffts wurde etwas verfertiget un-

ter dem Titul: Erbmannorum Nobilitas profligata. Die Erbmänner aber lieſſen dieſe Antwort darauf erfolgen:

HAc ætate noſtra nihil novi, uſitatius ferme nihil, imo vix non in conſuetudinem abiit, victos ſeu profligatos ſparſo, in diſſita præſertim loca, vano rumore, victoribus inſultare, & ad conciliandam hujusmodi vanitatibus fidem, triumphantium inſtar hymnum Ambroſianum intonare, tormentorumque bellicorum mugitu, incautis, ſeu facile credulis, neque de veritate ſatis informatis, victoriam publicare, hæc enim & ſimilia experimur, legimus & audimus quotidie.

Ne miremur itaque athletam quendam Monaſterienſem, qui, quantumvis ejusdem D. D. Principales ab Erbmannis ſæpius olim in arena Juris victi fuerint, nihilominus in hunc fere proportionaliter modum, velut alter Dares, Virgilii Lib. 5. Æneid. 375.

Caput altum in prælia tollit,
Oſtenditque humeros latos, alternaque jactat

Brachia protendens, & verberat ictibus auras.

debuccinans Lectori non ſatis de rei veritate informato, Erbmannorum Nobilitatem Equeſtrem profligatam, notoriiſſime profligatus ipſemet; ſaltem hactenus.

Rogo enim te, quis quis es author ſuperciliosi hujusmodi tituli, reſponde mihi, ubi, ſeu in qua Juris palæſtra profligata fuerit hactenus

No-

Nobilitas Equeſtris Erbmannorum? An forte olim in Curia Romana? in qua tuorum D. D. Principalium non ignobilior pars, Reverendiſſimum & Perilluſtre Capitulum Cathedrale Monaſterienſe inquam, 6. Julii 1558. cladem quidem accepit non exiguam, ſed poſteaquam contra D. Johannem Schencking, Erbmannum, obſecundante motu proprio Pii IV. acriorem pugnam inſtaurare præſumſiſſet, demum 1. Jul. 1573 per ſententiam definitivam in judicatum prolapſam, & ab ipſomet, tum temporis, glorioſiſſime regnante Imperatore, nec non ab omnibus Sac. Rom. Imperii Statibus reſpective 27. Julii & 3. Septembris 1576. Ratisbonæ in Comitiis approbatam, quæ hujusmodi ſententia pro veritate habetur, & in præſenti materia Status, ſeu Dignitatis favorabili Jus facit inter omnes, omnino in acie profligatum fuit? Quapropter te his Verſibus compello, quibus olim Daretem Æneas apud Virgilium Lib. 5. Æneid. v. 465.

Infelix, quæ tanta animum dementia cepit?
Non vires alias converſaque Numina ſentis?
Cede Deo.

Cede inquam, & conſule imprimis bene fato Reverendiſſimo & Perilluſtri Capitulo Cathedrali, vt reddat Deo vota ſua ſ. juramenta. Juravit etenim per Procuratorem, tactis ſcripturis ſacroſanctis & imagine crucifixi, ad ſancta Dei Evangelia, quod ſententiæ per auditores Rotæ ferendæ, poſtea latæ, ac ſi tertia conformis eſſet, ſtabit & acquieſcet, quodque ab

ea non appellabitur, nec recurſus ad arbitrium alicujus habebitur, aut reducetur: Neſcis, quod Deo diſpliceat ſtulta & infidelis promiſſio Eccl. V. Quæ iſthæc ſententia, quod notandum, etiam ſtrictiſſime accepta, non afficit duntaxat paternum Genus D. Johannis Schencking, ſed etiam maternum, ſive Familiam Buck, juxta ejusdem diſertum tenorem, in Verbis: Ex utroque Parente Equeſtris ſ. Militaris Generis &c.

Aut forte in ſupremo Imperialis Cameræ Dicaſterio Nobilitatem Equeſtrem Erbmannorum profligatam eſſe contendis? At in iſto omnes & ſinguli tui D. D. Principales 30. Octobr. 1685. notoriè æque ſuccubuerunt, ita quidem, ut contra eosdem erga præambulas diverſas Sententias, quas vocant paritorias, tandem 13. Decembris 1694. & 4. Martii 1698. Mandata, primum, & ulterius, de exequendo ſine clauſula effulminata fuerint.

In quo itaque judicio, cum aliquali ſaltem veritatis ſpecie, jactare potuiſti, Erbmannorum Nobilitatem Equeſtrem eſſe profligatam? An forte in hoc â Sac. Cæſar. Majeſt. Omnibusque Sac. Rom. Imperii Statibus extraordinarie deputato Judicio Reviſorio? At illud notoriè Sententiam Cameralem hactenus non reformavit, ergo ſaltem eo usque præſumtio, ſi non etiam reſpectivè veritas, militat potius pro Nobilitate Equeſtri Erbmannorum.

Aut denique victoriam ſibi figuravit, forte obten-

tam, in ſpatiis imaginariis faſtuoſus Author? quod ſi ita ſit, hanc vanitatem ipſi libenter favemus.

At, inquies, per rationum tuarum ſub dicto titulo fuſius deductarum prætenſa pondera & momenta, Erbmannorum Nobilitatem Equeſtrem in effectu profligatam eſſe, teque in extaſi prophetica dudum prævidiſſe, â D. D. Reviſoribus juxta tuam Scripturam in hoc Reviſorio judicatum iri; ad quod reſpondeo 1. Nemo judex in propria cauſa, 2. De futuris contingentibus non datur determinata Veritas. 3. Modernis videntibus eo minus creditur, quo etiam olim, quando viſio erat indies, non defuerunt tamen Prophetæ, qui ſequebantur Spiritum ſuum & nihil videbant Ezech. 13. 4. Hæc ipſa tua ſcriptura, per expreſſam diſpoſitionem Receſſus noviſſimi Imperii de Anno 1654. §. In Fällen. 125. ne quidem eſt attendibilis in hoc Judicio Reviſorio, quia poſt publicatam in Camera Imperiali Sententiam, non niſi unica ſcriptura, nihil novi deducens, ſed gravamina ſolum reviſoria ſummariter, breviter ac diſtincte complectens, & illa quidem non niſi intra proximos quatuor menſes, aut prorogandum â Judice terminum, ab impetrante Reviſionem exhiberi poteſt, quo itaque juris colore per hanc ſcripturam poſthumam, poſt 22. ferme â Sententia annos in lucem editam, plurima nova, (quibus per expreſſum contradicitur) deducentem, & absque eo in Judicio Reviſorio minime admiſſibilem,

de

de profligata Erbmannorum Nobilitate Equeſtri, jam tum gloriaris? Non plus ſapere quam oportet ſapere, ſed ſapere ad ſobrietatem. Rom. 12.

E contra Erbmanni captivantes intellectum in obſequium D. D. Reviſorum (ne crambem ipſis recoquant) omnia maturiori & impartiali Eorundem judicio & conſcientiæ, non ex iſtiusmodi poſthumis Scripturis, ſed juxta tenorem præſtiti juramenti præciſe ex Actis informatæ (nihil tamen taciturnitate confitentes de quo ſit proteſtatio) humillime ſubmittunt, hac fiducia freti, quod adverſariam Scripturam poſthumam ne vel in minimo in conſiderationem trahent, imo forte conſultius foret, eandem ante ſententiam latam nequidem lectura dignari, idque ex ſequentibus rationibus. Prima, Quia non eſt pars Actorum, ergo Judici illa debet eſſe quaſi extra mundum. Secunda, Quia plurima nova, cum adjunctis, nunquam in Actis allegata, minus probata, deducit. Tertia, Quia inſtar galli, prunas tranſilientis, plurima, ſpeciali nota & mentione digna, tranſilit; Exemplo ſint Progenitores illorum Erbmannorum, qui ad Cathedrales Eccleſias, Ordines Equeſtres, aliaque Nobilium Capitula admiſſi fuere, quibus hæ admiſſiones æque prodeſſe debent, quorum tamen ex adverſo nulla ſit mentio, & hinc ille annus præciſe ex adverſo male attendi vult, quo hic vel ille Erbmannus fuit admiſſus, aut vixit, cum tamen, propter probationem plurium Nobilium Progenitorum, ad minus integrum

grum ſeculum retrorſus computari merito debeat. Quarta, Quod multa ſtudioſe hinc inde ſupprimat, cujus ſuppreſſionis ſingulare ſpecimen videri poteſt pag. 102. ubi ex Adjuncto Erbmannorum n. 154. recitat ſolum hæc Verba: Dem Ehrſamen Herrn / Herrn Johann Warendorp Canonick der Kercken / ten Dome to Münſter / & ex illis movet prolixe dubium, an non dictus Johannes Warendorp fuerit Canonicus veteris Eccleſiæ, ſive im alten Thumb / quod ipſum dubium tamen ſtatim reſolvitur ex verbis immediate ſequentibus, quæ ſtudioſè, an malitioſe? ſupprimuntur, und nu tor Tidt Beſitzer der Obedientie Hellen / ſub qua Qualitate cum dicto Johanne ibidem actum fuit, quia hæc Obedientia Hellen notorie non ſpectat ad Collegiatam Eccleſiam veterem, ſed Cathedralem &c. Hæc per transennam, ut ex ungue leo dignoſcatur.

De cætero Nobilitas Equeſtris Erbmannorum, adverſariis hinc inde interſperſis mordacibus ſarcaſmis non attentis, eventualiter, quatenus opus, ſuo loco & tempore, favente Deo, inveniet aſſertorem ſuum & vindicem. Audiemus te de hoc iterum: quieſce interim, & mecum Sententiam cum patientia præſtolare, &

Noli altum ſapere ſed time Rom. 11.

26. Endlich erfolgte zwar der Ausſpruch / aber auf eine ſo extraordinaire Weiſe / daß keiner Parthie dadurch geſchadet / auch keiner geholffen wurde. Denn die Vota theilten ſich gantz

gleiche /

gleiche / und die sämmtliche Deputation ließ nachfolgenden Bericht an die Reichs-Versammlung nach Regenspurg ergehen:

EUer Excell. Hochw. und unsern Hoch- und vielgeehrten Herren sollen Wir unverhalten / welcher gestalten in Revisions-Sachen seiner Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Paderborn / auch des Münsterischen Dohm-Capitels / beklagten und imploranten auf einem / entgegen und wider die so genannte Münsterische Erbmänner / Kläger und Imploranten am andern Theil / nachdeme wir allhier nach und nach angelanget / und zu Ende des Monaths Februarii uns nacher Coblentz begeben / und Jhro Käyserl. Majest. allergnädigstem Rescript und denen hierinn ergangenen Reichs-Conclusis gemäß / bey Jhro Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier / in Beyseyn des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Assessoren / Herren Christoph Johann von Friesenhausen / und Herrn Joachim Andreas von Bernsdorff / auch eines Protonotarii und Lesers / nicht weniger von wegen der streitigen Partheyen / nachdem Jhnen behörige Notification geschehen / und frey gestellet worden / dem vorzunehmenden Actui beyzuwohnen / an Seiten Höchst- und Wohlgedachter Imploranten allein erschienenen dermahligen Münsterischen Hofmarschals / Freyherren von Merfeld / und Hof-Rath Körting / uns gebührend legitimiret / den gewöhnl. Revisions-Eyd in forma solenni abgeleget / und die dahin gebrachte Acta, so dem zugleich mit beeydigten Revisions-Secretario versiegelt zugestellet worden / übernommen / demnechst uns wiederumb anhero begeben / und so fort nach Jnnhalt der ertheilten Reichs-Instruction und Cammer-Gerichts-Ordnung inter partes litigantes die Güte rentirt / als aber selbige keines Weges statt finden wollen / vorbenannte beeden Herrn Assessores / so aus dem Senatu, von welchem das vorige Urtheil abgehandelt und ausgesprochen worden / allein noch

übrig

übrig seyn / den Extractum Actorum, so allemahl mit denen Productis zugleich conferiret ist / wie nicht weniger die Relation und Fundamenta, warum beschehener massen zu urtheilen und zu erkennen Sie bewogen worden / angehöret / dabey auch von gedachtem Herrn Assessore von Berensdorff vernommen / wie er ein Votum dissentiens geführet / und dafür gehalten / daß in vorberührter Sach allein in Possessorio, nicht aber in Petitorio und definitive zu erkennen sey / daraus die von denen Erbmännern injungirter Massen anderweit exhibirte Original-Documenta von Stück zu Stück fleißig durchsehen und ponderiret / ingleichen die gesammte Acta nebst denen eingelangten Revisions-Gravaminibus und Exceptionibus durchgangen und revidiret / auch abermahlen zwischen denen Partheyen / wiewohl ohne Effect, einen güttlichen Vergleich versuchet / und also alles dasjenige / was uns Vermög des unterm 19. Julii nechst abgewichenen Jahres ergangenen / und zu unser instruction dienenden Reichs-Schlusses / Constitutionen und Ordnung oblieget / bestmöglichst verrichtet / und in Obacht genommen / denn endlich unsere Vota abgeleget und verlesen / sich aber wider alles Verschen zugetragen / daß eine paritas votorum heraus gekommen; Gestalt ein Theil auf gewisser Maß pro reformanda, das andere pro conformanda Sententia concludiret.

Wenn nun dergleichen Casus in Judicio Revisorio sich wohl nicht mag zugetragen haben / auch dißfalls keine Lex pragmatica vorhanden / dahero man mit Abfaß- und Publicirung einer Revisions-Urtheil anzustehen veranlasset worden; Als haben wir eine Nothdurfft zu seyn ermessen / gleichwie Ihro Käyserl. Majest. also auch Euer Excell. Hochw und unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren hiermit gebührend Nachricht zu geben / und lediglich anheim zu stellen / was dißfalls als von Reichs wegen verordnet und uns fernerweit darinn zu verfahren anbefohlen werden wird / immittelst aber resolviren müssen / weilen denen Herren Impetranten

fernere Rechnung der Verpflegungs- und Diæten-Gelder beschwerlich fallen dörffte / biß zu fernerer Verordnung uns von hier zu begeben / die wir nebst Erlassung in die Göttl. Protection allerseits verharren

Euer Excell. Hochw. und unserer Insonders Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienst bereitwilligst geflieſſene zu so genannter Münsterischen Erbmänner Revisions-Sache Käyserl. und des Reichs subdelegirte Commissarii und Revisores.

27. Doch weil dieser Ausspruch dem Dom-Capitul gantz und gar nicht anstunde / als kame es bey Käyserl. Maj. von neuen ein / und bathe / daß der geordneten Herren Revisoren ihre subdelegirte sich wieder nach Wetzlar zu sammen verfügen / und die Sache nochmahls vornehmen mögten / worauf Käyserl. Maj. auch durch ein Commissions-Decret bey dem Reiche die abermahlige Untersuchung der Sache / und daß solche dem abgefasten Reichs-Concluso gemäß geendet werden mögte / antragen lieſſen. Sie erklärten sich zugleich dahin / daß sie dieser Commission dero zu Regensburg habende Gesandschafft mit adjungiren wolten. Indem aber hierbey verschiedene neue Besorgnüsse sich hervor thun wolten; als ersuchte der Bischoff von Münster das Reichsstädtische Collegium durch ein an selbes abgelassenes Schreiben / daß es durch sein Votum dahin Vermittelung mit treffen mögte / damit zu Endigung dieser Sache aus dem Fürstl. Collegio noch zwey adjungiret / und weil sich wider die Erbmänner verschiedene

neue

neue documenta gefunden / diesen durch ein Reichs-Gutachten erlauber werden mögte / solche sub certo termino zu produciren / auf welche die Erbmänner ebenfalls binnen einer gewissen kurtzen Frist antworten solten / mithin durch ein neues Decisum der Sache so wohl im petitorio als possessorio ihre einmahlige Endschafft geben. Alleine hierwieder satzten die Erbmänner sich möglichst / und begehrten weder die Administration des Käyserl. Commissarii, noch revisionem revisionis einzugehen.

28. Das Dom-Capitul hingegen kame bey dem Reiche mit einem weitläufftigen Schreiben wider die Erbmänner ein / worinne es diesen die gesuchte Nobilität gäntzlich zu benehmen vermeynte / und vornehmlich restitutionem in integrum wider sie bathe. Die Erbmänner hingegen wiesen in einer kurtzen Pro memoria, daß die verlangte Restitutio in integrum alhier gantz nicht statt habe / ja diese Sache / weil sie judicialia und nicht politica anbeträffe / vor den Reichs-Convent eigentlich nicht einmahl gehöre. Eben dergleichen thaten sie auch in zweyen an gesambtes Reich gerichteten Memorialen / worinnen sie zugleich die Unzuläßigkeit / der von dem Dom-Capitul wegen der neuerlich gefundenen Documenten gesuchten Admission bewiesen.

29. Man continuirte auf beyden Seiten mit solchen Schrifften / und waren zwar die drey Reichs-Collegia selber nicht in allen einerley Meynung / iedoch ward Mense Augusto 1708.

von Ihnen endlich dieſes Reichs-Concluſum abgefaſſet:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die per dictat. publicam communicirte Relation der ſubdelegirten Reviſoren in der ſo genannten Münſteriſchen Erbmänner-Sache/ wie auch das hierauff gefolgte Käyſerliche Commiſſions-Decret, und dictirte beyderſeitige Memoria-lia ſub Num. -- in förmliche Propoſition und Deliberation geſtellt/ und ſich geäuſſert/ daß das Chur-mit dem Fürſtl. und Städtiſchen Collegio gantz differenter Meynung dergeſtalt geweſen / daß auch auf beſchehene verſchiedene per Re-& Correlationem vorgenommene Communication keine Hoffnung obhanden ſeye / zu einem einmüthigen Concluſo trium Collegiorum zu gelangen; So iſt beliebt worden / dieſe differente des Chur-Fürſtl. Collegii eines und des Fürſtl. und Städtiſchen Reichs-Collegiorum andern Theils ausgefallene Meynung in ein Concluſum trium Collegiorum ſeparatim zu bringen/ geſtalten dann das Chur-Fürſtliche Collegium folgender Meynung iſt: Was maſſen von Käyſerl. Majeſt. annoch ein Commiſſarius zu dieſer Reviſions-Sache zu benennen/ und dieſelbe darum allerunterthänigſt zu erſuchen wären / welcher Commiſſarius ſich nebſt denen andern ſubdelegirten Reviſoren innerhalb vier Wochen / à die publicatæ Ratificationis Cæſareæ, in Wetzlar einfinden/ daſelbſt zuſammen treten/ und der Cammer-Gerichts-Ordnung/ Reichs-Abſchied und bey denen Reviſionen üblichen Obſervantz gemäß/ nach vorhergegangener des Käyſerlichen Commiſſarii Reichs-gewöhnlicher Legitimation und würcklicher Ablegung des Reviſions-Eyds/ die acta & actitata auch revidiren/ die angegebene noviter reperta documenta (ſo von dem Hochſtifft und Dom-Capitul zu Münſter gleich bey Ankunfft der Käyſerl. Commiſſion in obgemeldtem Termino ſub pœna præcluſi zu produciren wären) geſamter Hand zur rechtlichen Cognition ziehen/ und wann ſie dieſelbe nach denen Reichs-Geſetzen

erheblich finden / dem Gegentheil cum congruo termino zur Gegennothdurfft communiciren / und da diese einkommen / und dem Judicio Revisorio übergeben / oder die Documenta unerheblich gefunden / diese mehr als anderthalb hundert Jahr gewährte Proœss-Sache ohne Gestattung eines fernern Termini, sub quocunque demum praetextu, wie derselbe auch ersonnen werden möchte / alsobald ohne Verweilung / so man der Commissarien und subdelegirten Revisoren abgelegten Pflichten und Gewissen überlässet / per sententiam völlig und gäntzlich gewissenhafft entscheiden / und die Urtheil würcklich publiciren solten. Im übrigen lässet man es bey dem von Käyserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß vom 30. April. 1706. in allen punctis und clausulis lediglich bewenden / im Fürstl. und Städtischen Collegio hingegen gehet der Schluß dahin: Nachdeme man erwogen / was in der Münsterischen Erbmänner langwierigen Streitigkeit zu deren gäntzlicher Erörter- und Ausmachung schon vorhin in allen dreyen Reichs-Collegiis vordienlich und convenient erachtet / folgends an Käyserl. Maj. gewöhnlicher massen gebracht / auch daran allergnädigst ratificiret worden / und was demnechst so wohl von denen Revisoribus subdelegatis anhero berichtlich gelanget / als sonst von ein und andern Theil ad Dictat. publicam gekommen; So hat man per majora befunden und geschlossen / daß man es bey denen Reichs-Constitutionibus und darauf ergangenen allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten dergestalten zu lassen / daß indeme denen subdelegatis Revisoribus vermöge deren gemessenen Instruction committirt gewesen / über sothane Strittigkeit ohn alle weitere Anfrag in præfixo termino biennii einen endlich-rechtlichen Ausspruch zu thun / dieselbe aber solchen nicht nachgekommen / sondern auf allein eingeschickten Bericht / der einiger Massen sich ergebenen paritatis Votorum, gleich unerwartet einer vom Reich darüber erlangten Resolution auseinander gegangen / worüberhin gedachter zweyjähriger Terminus

„verstrichen; „Also nunmehro die ehe deme pro Erbmanni„nis ausgefallene Cameral-Urtheil bey der in Revisorio „sich ereignenden paritate Votorum nach Ausweiß der „von denen bewehrtesten Cameralisten attestirten / und „ohne deme der Analogiæ Juris gemässen Observanz um „so mehr pro confirmata zu achten seye / als das von „Ihro Käyserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich in„dulgirte Biennium würcklich verstrichen / einfolglich „selbige berührten Reichs-Schluß gemäß / zu Vermei„dung der widrigen falls hieraus ohnfehlbar besorgen„den schädlichen Consequenz, zur behörigen Execution zu „bringen / und dieselbe auf einigerley Weise nicht fer„ner zu retardiren oder aufzuhalten seye; Und wären diese beyde differente Meynungen Ihrer Käyserl. Majestät / wie hiemit beschiehet / allerunterthänigst einzuschicken. Signat. Regenspurg den 31. August. 1708.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntz. Cantzley.

30. Doch da dieses Conclusum eine differente Meynung führte / so kam es auch nicht gleich zu der behörigen Execution, und die Sache bliebe eine Zeitlang ruhen / als indessen der Bischoff von Münster das Capitul nach aller Möglichkeit secundirte / und zu diesem Ende an verschiedene Reichs-Fürsten ein mit verschiedenen nachdrücklichen Expressionen versehenes Schreiben abgehen liesse.

31. Es mochte aber der Bischoff das Capitul so sehr portiren als er wolte / solches auch selbsten wider die Erbmänner die Sache zu gewinnen sich bemühen als ihm nur möglich war / so stunde dennoch Käyserl. Majestät und das

Reich

Reich auf keine andere Gedancken zu bringen/ daher auch der Käyser Mense Decembr. 1709. vor die Erbmänner dieses Commissions-Decret ergehen liesse.

Wohin der Röm. Käyserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn/ Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ in der so genannten Erbmänner Sache auf die per dictaturam publicam communicirte Relation der subdelegirten Revisoren/ wie auch Ihrer Käyserl. Majestät darauf erfolgtes Commissions-Decret und beyder Theil anbringen/ ihre differirende Meynung in Unterthänigkeit eröffnen wollen/ das haben dieselbe aus dem Ihro geziemend eingeschickten Concluso trium Collegiorum de dato 31. Aug. verwichenen 1708. Jahres der Länge allergnädigst vernommen. Wann nun Ihre Käyserl. Majest. besagtes Conclusum und all dessen Inhalt samt denen dabey gewesenen zwey Beylagen und denen Ihro zeithero Nahmens Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Münster/ wie auch dero Dom-Capituls und Ritterschafft/ eingereicht verschiedenen Memorialien in reiffe Erwegung gezogen: So haben dieselbe denen allgemeinen Rechten/ wie auch denen Reichs-Constitutionen/ insonderheit auch dem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. und dem von Ihrer Käyserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß vom 30. April. 1706. gemäßen zu seyn erachtet/ diejenige Meynung zu ratificiren/ welche dahin gehet/ daß die in dieser Erbmännerschafft-Sache an dero Käys. Cammer-Gericht den 20. Octobr. 1685. publicirte Urtheil/ so wohl in petitorio als possessorio zu confirmiren/ oder pro confirmato zu achten/ und zu behöriger Execution ohne Verzug und Aufhalten zu bringen seye. Ihro Käyserliche Majestät ratificiren demnach obangezogene Meynung Krafft dieses/ und confirmiren mit guten zeitlichen Rath und rechten Wissen itztberührten Cameral-Sentenz nicht nur in possessorio sondern auch in petitorio, und erklären demselben zu folge/ daß die Familien

lien oder Geschlechter der in Actis benannten Erbmänner für rechte Adeliche und Ritterbürdige / gleich andern des Hoch-Stiffts Münster Rittermäßigen von Adel zu halten seyn / dahero auch vorernannten Dom-Capitul und Ritterschafft samt und sonders nicht gebühret / benannte Erbmännische familien / und die so daraus ehelich herstammen / durch unternommene Veränderung der Titulen / Ausschliessung von Ritterbürgl. Stiffter und Collegien / nicht Zulassung derjenigen Erbmänner / so keine Membra des Raths der Stadt Münster / gleich andern Rittermäßigen Personen zu erscheinen / von andern Ritterbürdigen geklagter Massen zu unterscheiden / abzufordern / und geringern Standes zu halten / sondern daran zu viel und unrecht gethan / und derowegen sich dessen hinführo zu enthalten / auch deswegen gnugsame Caution zu leisten schuldig seyn / und mit Recht darzu verdammet worden. Allermassen auch Ihro Käyserl. Maj. selbst mehrgedachte Erbmännische familien / und die / so aus denenselben ehelich herstammen / für rechte Ritterbürdige Edelleuthe / gleich andern des Hochstiffts Münster Rittermäßige von Adel halten / und sich allergnädigst versehen / daß Ihre Hochfürstl. Gnad. zu Münster / wie auch dero Dom-Capitul und Ritterschafft samt und sonders vorermeldten confirmirten Cammer-Gerichtl. Urtheil gebührende gehorsamste parition förderlich leisten / mithin dero anvertrautes Hochstifft von andern unbeliebigen der in unverhoffenden Weigerungs-Fall unumgänglichen Reichs-Satzungs-mäßigen Executions-Mitteln zu befreyen von selbsten bedacht seyn werden. Mehr allerhöchsternannt Ihr. Käyserl. Majest. geheimer Conferenz-Rath / und zu noch fürwährenden Reichs-Tag gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal Commissarius der Hochwürdigste / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Philipp / der Heil. Röm. Kirchen Tit. St. Sylvestri Priester / Cardinal von Lamberg / Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. haben solches der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs allhier

hier versammleten fürtrefflichen Räthen / Botschafften und Gesandten hiemit anzeigen / auch unerwehnt nicht lassen wollen / daß alles / was etwa bey dieser Revision præter ordinem und gegen das gewöhnliche und Reichs-Satzung mäßige Herkommen unterlassen worden / in künfftigen Revisions-Fällen zu einiger consequenz oder præjudiz keines weges anzuziehen seye. Und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminentz denenselben mit freundlich geneigt und gnädigen Willen wohl beygethan. Signat. Regenspurg / d. 19. Decembris 1709.

Johann Philipp / Cardinal von Lamberg / Bischoff und Fürst zu Passau.

(L. S.)

32. Doch weder der Bischoff noch das Dom-Capitul waren mit diesem Ausspruche zu frieden / vornehmlich da sie nicht zustehen wolten / daß des Käysers sein Beyfall der Ungleichheit der in dieser Sache beym Votiren sich ereigneten Stimmen einen Ausschlag geben könne / welche Frage in dem Teutschen Staats-Rechte sonsten eine der schwehrsten mit zu seyn pfleget. Diesem nach kamen sie bey dem Reiche abermahls mit einer sehr weitläufftigen Schrifft ein / welche hauptsächlich dahin gienge / daß das Fürstl. Conclusum nicht nach den Majoribus wäre abgefasset / auch von Käyserl. Majestät in Ertheilung dero Commissions-Decret ein solcher modus gehalten worden / der denen Reichs-Gesetzen gantz zu wieder. Weil auch das Saltzburgische Directorium einer Partheylichkeit beschuldiget werden wollen / so wechselten der dasige

Ertz-Bischoff und der Bischoff von Münster darüber verschiedene Schrifften/die sambt vorher benannten / in der Staats-Cantzeley P. XV. Welt- und Staats-Spiegel P. 15. und den Electis J. Publici Tom. 2. §. 4. B. ausführlich zu befinden. Ihre Käyserl. Majest. aber liessen der beschuldigten Informität halber an das Reich dieses gelangen.

Das neue Münsterische Memoriale/ und Beylage gehe hauptsächlich auf 2. Stück darzuthun: 1. Ob wäre das Fürstl. Conclusum nicht nach denen Majoribus verfast. 2. Ob hätte Cæsar, um für sich allein definitivè vor die Erbmänner zu sprechen / einen modum gehalten / welcher denen Reichs-Abschieden / dem Instrumento Pacis, und der Käyserl. geschwornen Wahl-Capitulation zuwieder lieffen ꝛc. Hierüber hätte Cæsar Electori Moguntino geschrieben / um wegen in Memoriali gebrauchten Unbescheidenheit und irreverenz erga Cæsaream Majest. nichts ad dictaturam kommen zu lassen / wäre auch Moguntius Legatus von der Käyserl. Commission zu erinnern / bis auf weitern expressen Befehl von seinem Herrn damit einzuhalten / auch wäre Monasteriensi Legato vorzustellen / respondendo ad primum imputatum, wegen des Fürstl. Concluſi secundum majora und dem Saltzburgischen Directorio angeworffenen falsi &c. Es könne solches neben dem Concluso Imperii keines wegs bestehen / als welches in expressis herkommen lasse / daß das Churfürstl. mit dem Fürstl. und Städtischen Collegio gantz differenter Meynung dergestalt gewesen / daß auf verschiedene per re- & correlationem vorgekommene Communication keine Hoffnung obhanden seye / zu einem einmüthigen Concluso trium Collegiorum zu gelangen ꝛc. Bey so vielen deliberationen und Communication über die Sache müssen die Gesandten nur Kinder / oder der Vernunfft beraubte oder solche Leute gewesen

seyn /

seyn / die wüsten/was sie votiren / und denen Majoribus gleich wäre ꝛc. Quoad secundum liessen Ihr. Käyserl. Maj. ermessen / ob sie solche grobe und fälschliche Verleumbdung ungeantet könten hingehen lassen. Ihr Commissions-Decret de 14. Febr. 1708. zeigte/ wie sorgfältig Cæsar das biennium præfixum, auch nach separirung revisoren zu gewinnen eingerathen und sich der bemühet: Es hätte aber auch solch Decret kein mehrers intendiret/ als bloß noch vor dessen lapsu ein Revisions-Urtheil ergehen zu machen / um die contraire Meynung / als ob nehmlich ein mehrers dardurch intendiret worden wäre / den Gesandten zu benehmen / es könte zwar demselben auch vorgestellet werden / daß die vornehmste Ursach/ des absque sententia verflossenen biennii gewesen seye/ gedachte separation, welche Münster wohl hätte verhindern können / wenn es gewolt hätte/ so aber zu Verschonung der spesen nicht geschehen / ohne Erwartung einer Käyserl. und Reichs-Resolution auf der Revisoren dunckele und unvollkommene Relation an das Reich ꝛc. in deren auch von dem denen Erbmännern zuerkandten possessorio nichts gemeldet/ es solte iedoch hievon abstrahiret werden / weiln man sich in die rationes decidendi mit ihme Monasterienſi nicht einlassen wolte/ und gnung wäre/daß die 2. differirende Meynungen in ein Reichs-Gutachten an Ihre Käyserl. Maj. gebracht/ und deren eine aus Käyserl. in denen Reichs-Satzungen/ und uhralten Herkommen gegründeter / in denen Münsteriſ. Ihr. Käyserl. Maj. eingereichten Memorialien selbst agnoscirter Macht ratificiret/und darein falls die Gerechtigkeit der Partheyen so wohl als die Reichs-Satzungen und das vorhergehende Reichs-Conclusum vom 14. Febr. vor Augen gehalten worden / welchem Reichs-Schluß dann Ihre Käyserl. Maj. sich verbunden achteten / so wohl als andere handzuhaben: Würde also Münster wohl thun / demselben sich zu accommodiren / und nicht das Urthel einer wohl verantwortlichen Passion und Eigensinnigkeit zu erwarten/ die sich fast nach 150. jährigen

gen

gen processiren mit keinem Recht oder Urthel begnügen/ weder geistlichen noch weltlichen/ weder hohen noch niedrigen Richtern mit fast ehrenrührigen Censuren verschonen/nichts/ was nicht nach seinem Sinne seye/ recht achten/ und endlich um einer blossen quæstion willen/ ob einig wenige Personen oder familien / Adlich oder Rittermäßig seyen/ so viel neue protactiones und remedia einführen wolte / dergleichen in dem allerwichtigsten Fürstenthum und Land betreffende Processen fast nie erhöret worden/und weilen diese Krepitus und ungeziemende Verfahrungen nicht so sehr Sr. Hochfürstl. Gnad: zu Münster/ als unruhigen Leuten und Rathgebern beyzumessen: So könten Käyserl. Majest. nicht umhin / bey ferner verspührender Halsstarrigkeit und Wiedersetzlichkeit zu befehlen/ daß alle die / so mit der confirmirten Cameral-Urthel sich nicht vergnügen / sondern den Reichs-Schluß / mithin die Käyserl. Macht und des Reichs-Regierungs-Verfassung vermessentlich angreiffen wolten; sich mit Nahmen selbst unterschreiben sollen / damit sie entweder durch den Reichs-Fiscal zu Verantwortung erfodert/ oder auf andere rechtmäßige Weise in die Schrancken schuldigen Respects und Gehorsam gegen die Reichs-Schlüsse gebracht werden mögen.

33. Der Ertz-Bischoff von Saltzburg hingegen vertrate sich und sein Directorium in folgendem an den Bischoff zu Münster und dessen Capitul abgelassenen Schreiben.

Wir haben das von Euer Liebd. an Uns unterm 18. Febr. nechsthin erlassene Schreiben / samt dem beygelegten Impresso, zurecht erhalten / und unter andern hauptsächlich daraus vernommen/ ob solte in der so genannten Erbmänner Sache Unsers Herrn Prædecessoris Minister bey dem fürwährenden Reichs-Convent zu Regenspurg / nach Ausweiß des in berührtem Impresso dabey befindlichen und denen Protocollis Comitialibus

libus gemäßen Schematis, die Vota ungleich eingenommen / und denen majoribus des Fürstl. Collegii zuwider ein irriges Conclusum abgefasset haben / wodurch Se. Käyserliche Majestät wie auch in Ansehung / daß das Reichs-Städtische Collegium solcher Meynung gewesen / verursacht worden wäre / daß den 19. Decembr. nechst vorigen Jahrs zu besagten Regenspurg dictirte Käyserliche Commissions-Decret ergehen zu lassen / als welche hierinfalls auf die vermeynte Majora ex parte Imperii ihr allergnädigstes Absehen genommen hätten / mit dem angehengten Ersuchen / das Werck durch Unsere in Justiz- und Reichs-Sachen wohlerfahrne Räthe zu der Sachen eigentlicher Information aus sothaner Vorstellung Uns referiren zu lassen. Nun können Wir Euer Liebden zu forderst nicht bergen / daß so wohl Unser geehrtester Herr Prædecessor mildsel. Angedenckens / als Wir bey Unserer Directorial-Gesandschafft nicht Einen / sondern Zwey / und zwar die vorigen Ministros zu Regenspurg noch halten / welche communicato consilio in Directorial- und übrigen Sachen alles mit einander concertiren / auf welche Wir bis dato Uns um so mehr zu verlassen Ursach gehabt / als deren Fleiß und Redligkeit / mittelst ihrer vieljährigen Unserm Ertz-Stifft geleisteten treuen Dienste / Uns sattsam bekandt ist; Nichts desto weniger haben Wir Euer Lbd. gethanem Verlangen gemäß / wie auch in der Sachen selbsten besser gründlich informirt zu seyn / alles vorkommene und hierzu dienliche in Unserm geheimen Rath nicht allein ein und andermahl in pleno vornehmen / sondern auch über das einem jeden die Schreiben und Protocollen besonders ad manus zustellen lassen / wodurch dann Unsere Antwort bis hieher verschoben geblieben. Von welchen dann die in denenselben den 28. Martii und 13. Aug. 1708. sich geäusserte Vota wohl und reifflich überlegt / und befunden worden / daß Unser Directorium ein berührten Protocollis gemessenes Conclusum juxta majora verfasset habe / in substantia auch kein anders verfassen können / oder

sol-

sollen. Dahero dann der alzukühne Concipist angeregten Impressi das darin gestellte Schema Votorum, auch deren Interpretation, übel ausgesonnen / und die hierinfals gehaltene Protocolla sehr unrecht / falsch und ungereimt verkehret habe / welches gantz klar und handgreifflich erhellet / weilen kein eintziger Gesander / weder bey dem Projecto Concluſi, noch bey dessen publication, oder hinnach auf verschiedene vorgegangene Re- und Correlationen darwider was eingewendet / weniger contradiciret / sondern laut der den 17/ 20/ 22/ 29 und 31. Aug. 1708. gehaltenen Fürstl. Protocollen / die Status darin à potiori consentiret haben / daß also an einem juxta majora von Unserm Directorio abgefasten Concluso, und daß in selbigem die Vota wohl ponderiret / und in ihrem eigentlichen Verstand eingenommen seyen / keines weges zu zweifeln / und da solches nicht wäre / gewißlich die Gesandschafften / welche wohl gewust dasjenige / was Sie votirt haben / in Krafft ihres ihnen obliegenden Ambts dargegen gesprochen und mehr berührt ihre Vota nach deren geführten intentionen erläutert / mithin anders explicirt haben würden. Wie dann Euer Liebd. eigener Gesander laut besagten Protocolli vom 22. August. die majora selbsten zugestanden hat / his formalibus: Weilen in einigen Fürstl. Protocollis zu lesen / als wann Satus bey dem Concluso es hätten bewenden lassen / solches aber bey denen abgelegten fürtrefflichen Votis zu folge keinen andern Verstand als auf die Status per majora und nicht auf die Status per unanimia haben könne ꝛc. Worauf hinwieder in Antwort erfolget ist: In denen Protocollis werde sich zeigen / daß die Worte / Status haben es à potiori bey dem Fürstl. Concluso bewenden lassen / darinn befindlich seyen ꝛc. Es bekräfftigen über das den von Unserm Directorio secundum majora concipirten Schluß die in dem hierinnfalls an Käyserl. Majest. abgangenen Concluso trium Collegiorum begriffene formalia, nehmlichen; Und sich geäusert / daß das Churfürstl. mit dem Fürstlichen und

Reichs-

Reichs-Städtischen Collegio gantz differenter Meynung dergestalten gewesen / daß auch NB. auf beschehene per Re- und Correlationem vorgenommene Communication keine Hoffnung obhanden seye / zu einem einmüthigen Concluso trium Collegiorum zu gelangen. Man müsse dann ebenfalls dafür halten wollen / daß ietzt erwehnte contenta von dem Chur-Mayntzischen Directorio ohne Grund und Warheit in angeregtes Conclusum trium Collegiorum geflossen wären; welches wohl niemand wird sagen dörffen. Wann dann bey sothaner der Sachen eigentlichen klaren Bewandniß offt mentionirtes Conclusum res Collegii, & non solius Directorii worden / gestalten auch / wer des Styli Comitialis kündig ist / derselbe alzuwohl weiß / daß der Directorial-Auffatz Concluſi anfangs nur ein Project, auch so lange unverfänglich ein Project verbleibe / und dem Chur-Mayntzis. Directorio gegen den Churfürstl. Schluß nicht extradirt werden könne / biß man dasselbe entweders per monita adjustirt / oder in deren Ermangelung in dessen extradition per majora wenigst eingewilliget habe / daß also / wann auch die Vota anfangs zweiffelhafftig wären erschienen / solche dannoch durch der Gesanden hinnach gefolgten consensum & accessum erläutert worden wären: So können Wir nicht begreiffen / wie Euer Lbd. und dero Thum-Capitul bey Käyserl. Maj. Churfürsten und Ständen des Reichs eines contra majora abgefaßten irrigen Concluſi Unser Directorium so unverschuldeter Dingen zu beschuldigen / mithin bey dem gantzen Reich selbiges durch Schreiben und Uberschickung des ungegründeten Impressi zu verkleinern Ursach gehabt / dagegen Wir dasselbe wegen ihres in Unserm Nahmen Pflichtmäßig verricht- und vollzogenen Ambts zu vertreten / um so mehr bemüßiget befinden / als Ihre Käyserl. Maj. deren hierinfalls beschehenes gerechtsames Verfahren von selbsten allergnädigst erkennen / und Wir dahero nicht unbillig für Unsere Gesandschafft den offentlichen Wiederruff von Ihme / Concipisten / als

wel-

welcher sich mit so unverantwortlicher Verläumdung fremder Ehre dergestalten vergreiffen dörffen/ hiemit per expressum begehren / solche Verschaffung auch von Eu. Lbd. angezweiffelt hoffen thun. Schlüßlichen was die übrige in Eu. Lbd. Schreiben enthaltene Contenta und zwar Unsere dabey führende Meynung anbelangt/möchten wir wohl wünschen/ dißfalls zu der Sachen Erleichterung was an die Hand geben zu können. Demnach aber dem sichern Vernehmen nach allerhöchst-ernannt Ihr. Käyserl. Majest. nicht allein an Ihr. Lbd. Liebden den Herrn Churfürsten zu Mayntz/ und Käyserl. Principal-Commissarium, Herrn Cardinal von Lamberg / hierunter bereits ihre intentiones eröffnet / von welchen Eu. Lbd. die Nachricht auch schon/gleich wie von dem Gegen-Impresso empfangen haben werden / als können Wir nicht absehen / wie man sothanen allergnädigsten Verordnungen sich wieder entziehen können. Wir bleiben Eur. Lbd. ꝛc. ꝛc. Geben in Unser Stadt Saltzburg/ den 3. Julii 1710.

P. S.

Auch ꝛc. ꝛc.

EUer Lbden mögen Wir nicht verhalten/wie Uns erst vor kurtzen Tagen glaubwürdig / wiewohlen sehr frembdlich/ zu Ohren kommen / als ob dero Ministri so wohl an Chur- als Fürstlichen Höfen spargiren thäten / daß/ weilen Wir in so geraumer Zeit auff das Uns von Ihro eingelangte Schreiben und beygeschlossene Impressum, die Erbmänner-Sache betreffend/ keine Antwort erfolgen lassen/Wir eben darumen Unserer Directorial-Gesandtschafft ihr vermeyntes Unrecht thun in colligendo vota selber erkennen thäten. Gleichwie aber deme nicht also / und die Ursach solchen Anstehens bereits im obigen Schreiben enthalten ist; also auch wollen Wir Uns allerdings darauf beziehen / und übrigens die Hoffnung machen / Eure Lbden werden ihnen dergleichen

gleichen unglimpfflichen Unfug (welchen Wir aus Dero Befehl hergeflossen zu seyn / keines weges glauben) alles Ernsts abstellen. Actum ut in lit. den 3. Julii 1710.

WAs an Uns ihr unterm 25. Febr. nechsthin wegen eines von Unserm Directorio bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg in der Erbmänner-Sache publicirten Fürstl. Concluſi gelangen lassen / ob wäre nehmlichen selbiges ex votis irrig extrahiret / und denen majoribus zu wider abgefast / solches alles ist uns seines Inhalts neben andern umbständlich referiret worden. Nun haben Wir von Sr. Liebden / dem Herrn Bischoffen / in eadem materia, derley Schreiben vom 18. ejusdem samt einem Impresso ebenfalls empfangen / dieses auch wie hiebey kommende Abschrifft des mehrern zeiget / beantwortet / worauf wir uns durchgehends mit deme beziehen / daß / gleich wie darinn handgreifflich dargethan ist / daß sothanes Vorgeben sich keines wegs verificire / und laut verschiedener Protocollen auch vorgangener Re-und Correlationen die Gesandtschafften das Conclusum auf einige Weise nicht contradicirt / sondern darein in pleno consentiret; Dahero unser Directorium hierinnfalls gehandelt / wie es seinen Uns abgeschwornen Pflichten zu folg ihme gebühret hat: Also ist sich hingegen nicht wenig zu verwundern / wie nach so beschehenen gerechtsam- und kundbahren Verfahren Ihr bey Käyserl. Majestät / Churfürsten und Ständen des Reichs / wider alle Billigkeit / Unsere Uns repræsentirende Directorial-Gesandschafft / wodurch Wir selbsten nicht ein wenig mit angriffen worden / durch Schreiben und Uberschickung eines ohne Grund verfast-sehr anzüglichen Impressi zu verschimpffen und zu verkleinern / keine Scheu getragen; Dahero Wir die Unserm Directorio dißfalls gethane Unbild nicht auf Uns liegen lassen werden / sondern die Uns hierunter competirende Satisfaction per expressum hiemit vorbehalten thun. Worinnen sonsten die angerühmte möglichste Bescheidenheit bestanden /

können Wir der Zeit nicht finden / dann ob schon die darinn gebrauchte Termini ausdrücklich ein begangenes falsum nicht benahmsen / so ist doch solches unschwer zuförderst aus mehrbesagtem Impresso gantz deutlich abzunehmen / wie es dann so wohl beym Käyserl. Ministerio und anderer Orten davor eingenommen / und aber vor eine so ungründlich- als ungerechte imputation gehalten wird. Im übrigen / wann aufkommen solte / derley Reichs-Gutachten / oder zum öfftern placitirte Collegial-Conclusa anzufechten / und übern Hauffen werffen zu wollen / so kan ins künfftige kein Stand mehr bey seinem erhaltenen ratificirten Reichs-Gutachten gesichert seyn / so gewißlich eine Sache von sehr übler Consequenz seyn würde. Daß schließlich mit der Käyserl. hierinnfalls vorgangenen Ratificirung denen Reichs-Constitutionibus zu nahe getreten wäre / können wir um so weniger Uns einfallen lassen / als berührtes Reichs-Gutachten zu keinem andern Ende Sr. Käyserl. Majest. von dem Reich übergeben worden / als daß Deroselben belieben möchte / eine aus beyden Meynungen / so sie amplectirlich zu seyn davor halten / allergnädigst heraus zu nehmen / welches man von Seiten des Hoch-Stiffts ebenfalls erkennet / indeme dasselbe mittelst eingereichter Memorialien / wie Wir glaubwürdig vernommen / allerunterthänigst gebethen hat / die majora des Churfürstlichen Collegii denen andern zweyen Conclusis vorzuziehen. Wir wolten es euch in Antwort unverhalten / und verbleiben ꝛc. ꝛc. Geben in Unserer Stadt Saltzburg / den 3. Julii 1710.

34. Was nun der Herr Bischoff samt dem Dom-Capitul darauf wieder antworten werden / auch in wie ferne diese langwierige Sache sich noch resolviren möchte / stehet zu erwarten.

XIII.

Von den Religions-Beschwerden der Evangelischen wider die Catholischen, und von dem IV. Articul des Ryßwickischen Friedens.

I.

NAchdem man bey vorigem seculo von An. 1618. biß 1648. in Teutschland einander stets in Haaren gelegen / und diesen langwierigen blutigen Krieg allermeistens die Catholische Geistlichkeit verursachet hatte; so erfolgte endlich in gedachtem Jahre zu Münster in Westphalen der bekandte Westphälische Friede / in welchem / da die Religion der gröste Vorwand zu allen Feindseligkeiten gewesen war / zu Bevorkommung aller ferner hin zu besorgenden Mißhelligkeiten, dieses hauptsächlich abgethan und zusammen paciſciret ward: daß die Religion an jedem Orthe in demjenigen Stande ungekränckt verbleiben solte / darinnen sich selbige den 1. Januarii 1624. befunden gehabt / und bekräfftigte man zugleich auf allen Seiten die vorhin der Religion halber errichteten Religions-Frieden und Verträge.

2. Nun hätte man meynen sollen / es würde bey sothanen Umbständen / und klaren Worten / der Religion halber nirgend weiter einen Zwiespalt oder Beschwerde setzen; doch kaum daß gedachter Westphälische Friede geschlossen war /

so fieng die Römische Clerisey an / denen Protestanten / wo sie nur wüste und kunte / allen ersinnlichen Eintrag zu thun. Hieraus seynd zu Regensburg bey annoch fürwährenden Reichs-Tage / gantze volumina der von denen Evangelischen eingelauffenen Beschwerden erfolget. Und ob gleich der verstorbene Käyser Leopoldus, sambt denen Catholischen Ständen / die Evangelischen versicherten / daß ihre desfalls führende Gravamina erörtert / und alles nach dem Friede abgethan werden solte; So waren doch dieses weiter nichts / als leere Worte / die nicht zu dem geringsten Effect gediehen / daher auch diese Sachen stets unerörtert geblieben / die aber in den Reichs-Consultationen nicht wenig Hindernisse / und unter denen Ständen ein gefährlich Mißtrauen verursachet haben.

3. Vornehmlich aber vermehrten die Religions-Gravamina sich gar ungemein nach dem An. 1697. zu Ryßwick in Holland geschlossenen Frieden / und bey zunehmendem Alter des Käysers Leopoldi. Denn in jenen hatte man einen Articul / so der IV. war / durch heimliche Intriguen der Frantzosen / und / wie gewiß verlauten wolte / Conniventz / des Schwedischen Gevollmächtigten / hineingerücket / Krafft dessen die Catholische in den jenseit Rheinischen Reichs Landen von den Frantzosen seit 1682. mit Gewalt eingeführte Religion in dem Stande bleiben solte / darinnen selbige gegenwärtig sich befände. Hieraus nun entstunden unsägliche

Kla-

Klagen / indem die Catholische Geistlichkeit fast täglich solche Excesse verübete / daß / so fern das Reich damahln in einer andern Constitution sich befunden hätte / es ausser Zweiffel zun Waffen dörffte gekommen seyn. Weil aber die auf dem Reichs-Tage einlauffenden Gravamina immer häuffiger wurden, und die Evangelischen auf eine remedirung antrungen / so ward zu deren Abthu- und Untersuchung eine solenne Reichs-deputation beliebet. Doch man kunte wegen der desfals nöthigen Volmacht sich nicht vergleichen / vornehmlich da die Evangelischen die Worte: der heil. Kirchen zu Rom / in solcher nicht dulten wolten; Also gerieth diese Sache ins Stecken / und der Beschwerden wurden immer mehr / kunten auch die Evangelischen von dem Käyser Leopoldo in nichts einige Satisfaction erreichen / sie mochten gleich so viele und triefftige Instantien thun als sie wolten.

4. Zwar bey der An. 1702. von dem Reiche wider Franckreich beschehenen Kriegs-declaration ward durch einen ordentlichen Reichs-Schluß zusammen paciſciret / daß der IV. Articul des Ryßwickischen Friedens völlig cassiret / auch in den Orten / die man künfftig von Franckreich wieder gewinnen würde / die Evangelische Religion in eben dem Stande verbleiben und hergestellet werden solte / darinnen sie vor der Frantzösischen occupation gewesen: alleine in wie ferne die Herren Catholischen von sothanem Reichs-Concluso wieder abgegangen / wird un-

ten weiter vorkommen. Indessen fiele alzu weitläufftig / wenn man alle und jede Religions-Gravamina specifice alhier berühren wolte / dahero wollen wir nur der vornehmsten erwehnen.

5. Nachdem also vorbesagter Ryßwickische Friede kaum geschlossen war / so fiengen Ihre Churfürstl. Durchl. von Pfaltz in der untern Pfaltz an / denen Evangelischen Pfarherren und Schulbedienten die Einkünffte zu entziehen / in jeder Lutherischen Pfarre zugleich auch einen Catholischen sambt dergleichen Schulmeister einzusetzen / mit deme der Lutherische Geistliche die Einkünffte theilen muste. Die Evangelischen liessen es zwar an nöthigem Erinnern und Vorstellen nicht ermangeln / alleine es fruchtete alles nicht / und wurden so wohl ihre / als auch der Englische und Holländische Gesande / die am Käyserl. Hofe hieraus ein starck negotium machten / und deßhalben ein sehr nachdencklich Schreiben bey Käyserl. Majest. übergaben / mit lauter leeren Versprechungen abgewiesen.

6. Unter allen aber nahmen Ihre Königl. Majest. in Preußen der bedrängten Protestanten sich am nachdrücklichsten an: Jedoch da sie sahen / daß dieses Werck mit Feder und Dinte nicht gehoben werden wolte / so ergrieffen sie das Expediens, in dero Landen an denen alda vorhandenen Päbstischen Klöstern / Innwohnern und geistlichen Stifftungen gebührende Repressalien zu gebrauchen / zu welchem Ende sie an

die

die Magdeburg-Halberstädtisch- und Mindische Regierungen dieses ergehen liessen:

Friederich, König in Preußen ꝛc.

UNsern ꝛc. Es ist überall bekannt / wie hart mit unsern unter Römisch-Catholischen Obrigkeiten gesessenen Glaubens-Verwanden inn- und ausser Reichs / und absonderlich in der Pfaltz / auch in Ungarn und Schlesien / umgegangen wird / daß man nemlich denenselben wider den dürren Buchstaben des Instr. Pacis und anderer in Händen habenden Concessionen und Assecurationen / in ihrer Gewissens-Freyheit / dem Exercitio ihrer Religion und dessen Connexis, eine Trangsal / und einen Eingriff über den andern zugefüget / und allem Ansehen nach damit nichts anders intendiret / als diesen armen Leuten alle Mittel gar zu entziehen / und die Evangelische Religion an ermeldten Orten gäntzlich auszurotten; Es seynd auch die vielfältige Remonstrationen / so wir und andere Evangelische Puissances dieserwegen an behörigen Orten bishero gethan / allerdings vergeblich gewesen / und ist nicht das geringste zur Consolation gemeldter unserer Glaubens-Genossen ausgerichtet worden; Es wäre auch dannenhero nichts billiger und gerechter / als daß wir in Unseren Landen / und an denen in denenselben befindlichen Unterthanen Catholischer Religion / von nun an so fort eben das Procedere anfiengen / welches die Catholische Obrigkeiten an ermeldten Orten mit ihren Evangelischen Unterthanen halten / massen das Jus reformandi Uns eben so wohl / und wo nicht gröſſer / dannoch in ebener massen in Unsern Landen zustehet / als die Römisch-Catholische sich dessen in denen Ihrigen anmassen. Alldieweiln man aber im Werck begriffen / die Religions-Gravamina bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg durch gewisse darzu ernannte Deputatos vorzunehmen; Als wollen Wir zwar den Ausschlag der dieserwegen anzustellenden Handlung annoch erwar-

ten. Wir befehlen aber euch hiemit in Gnaden/ allen Unsern dortigen der Römisch-Catholischen Religion zugethanen/ absonderlich denen Geistlichen und Clöstern bekannt zu machen/ daß Wir des beständigen Vorsatzes wären/ im Fall besagte Regenspurgische Religions-Handlung den verlangten Succeß nicht haben könte/ wie sie Unsere der Römisch-Catholischen Religion zugethane Unterthanen/ wie in andern Stücken/ also auch in specie wegen des Exercitii Religionis simultanei, welches man in denen Pfältzischen Evangelischen Kirchen denen Catholischen gegeben/ eigentlich wegen der Theilung der Evangelischen Güter und Gefällen/ an welchen man auch die Römisch-Catholische in der Pfaltz participiren lässet/ auf eben die Weise tractiren würden/ wie gedachte unsere Evangelische Glaubens-Genossen von ihren Catholischen Obrigkeiten tractirt werden/ und daß/ wenn sie solches vermeiden wolten/ sie sich an ermelde Römisch-Catholische Obrigkeiten in Zeiten addressiren und bey denenselben in diesen und andern Religions-Beschwerden behörige Remedirung zu wegen bringen möchten/ massen wir sonsten bey unserer hierunter einmahl gefaßter Resolution beständig verbleiben/ und dieselbige/ wann diese vielleicht sich es am wenigsten versehen/ zum Effect bringen werden/ wie ihr diesen unsern Befehl ausgerichtet/ und wie sich unsere dortige Catholische Unterthanen darauf erkläret/ davon erwarten Wir euern Bericht/ und seynd euch mit Gnaden gewogen. Cölln an der Spree/ den 6ten Dec. 1704.

Friederich/ ꝛc.

Graff zu Wartenberg.

7. Weil in den Brandenburgischen Landen annoch ein ziemlich starcker Clerus, der trefflich zu kurtz kommen seyn würde/ wann dieses Rescript seine Vollziehung hätte erreichen sollen; als thate selbiger so wohl bey Chur-

Pfaltz / als auch andern Catholischen Höfen / sehr nachdrückliche Vorstellungen / damit die Evangelischen ferner hin in Ruhe gelassen / und die obschwebenden Religions-Gravamina in Bälde abgethan würden. Vornemlich übergabe der P. Guardian des Capuciner-Klosters zu Halberstadt Brüninghofen / bey dem Reiche ein Memorial, worinnen Er unter andern / gar bedenckl. vorstellete / daß zu Erhaltung eines durchgängig guten Vernehmens unter denen Reichs-Ständen / kein ander Mittel übrig sey / als daß alle und jede sich exactissime an den Westphälischen Frieden hielten / und selbem in nichts contravenireten.

8. Immittelst hatten Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weissenfels / denen von Ihr. Majest. dem Könige in Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen / nach veränderter Religion / das Directorium in Ecclesiasticis in denen Chur-Landen übertragen worden / dieser Religions-Gravaminum halber / und dann auch vorberührter Reichs-Vollmacht wegen / nachgehendes gar betrachtbares Schreiben an verschiedene Evangelische Reichs-Fürsten abgehen lassen / welches zwar von denen Catholischen mit keinen alzu güttigen Augen angesehen werden wolte:

EUrer Liebden geehrtes Schreiben vom 28. Febr. hat Uns zu vernehmen geben / was Ihro wegen des zwischen Ihro Königl. Maj. in Dennemarck / und einigen alternirenden Fürstl. Häusern / der Alternation halber / unlängst erregten Irrung / zu Gemüth gehe /

wie Eure Liebden vermeynen / daß zum Temperamento das Raths Haus in Vorschlag gebracht / und durch den Chur-Sächsis. Gesandten / als Directorem bey Evangelischen Zusammenkünfften / die Collision und Trennung damit verhütet werden könte. Wie nun Ew. Liebden vor diese Eröffnung wir hiemit dienstlichen Danck abstatten; Also wünschen Wir / daß bey diesem wohlgemeinten Vorschlage die Hoffnung seyn könte / daß sich die Fürstl. dissentirenden Häuser dabey beruhigen könten. Als aber dieselbe sich nicht nur deutlich haben vernehmen lassen / daß sie keine Temperamenta, noch in circulo sonst gebrauchte Consultationes admittiren würden / aufm Raths-Hause auch / wie aller andern Orten / von ihnen die ordentliche Sessiones und der Vorsitz vor Hollstein / oder hergebrachter Massen / dieses Königl. und Fürstlichen Hauses Zurückbleibung verlanget werde; So sehen wir fast kein eintziges Mittel übrig / als worauff Ihr. Königl. Majest. in Pohlen Gesandter / Graf von Werthern / schon instruirt ist / daß er beyde Gesandten exhortiren solte / amore boni publici, von der gemachten Prætension auf eine Zeitlang abzustehen / (welchen falls Ew. Liebden Vorschlag gar annehmlich gehalten werden könte /) oder in Güte sich der Concurrentz und Session halber zu vergleichen / bevorab da des Königs in Schweden / nebst des Königs in Preußen Maj. Maj. wie auch Mecklenburg / Hessen-Darmstadt / und Baaden-Durlach / vor Dennemarck sich erkläret haben sollen; Wir haben unterdessen gedachter Chur-Sächsischen Gesandtschafft das Werck / so weit er dabey sich beförderlich erweisen kan / übergeben. Wir achten hiernächst einer sonderbahren Nothwendigkeit zu seyn / Ew. Lbden mit dero Erlaubniß zur Rück-Erinnerung zu bringen / was seither einiger Jahre wegen des beschwehrlichen Articuli IV. Rysvvic. Pacis, und der von der Pfaltz aus herrührenden / und ad imitationem von andern Catholischen sonderl. Geistl. Fürsten und Ständen / verursachten Beschwerungen derer Evangelischen unter Cathol. Lands-Fürsten

sten wohnenden Glaubens-Genossen / vorbey gegangen / wie man disseits in vielem gewichen / was bey der Kriegs-Declaration disfalls bedungen / und endlich an Seiten der Käyserl. Maj. und des Reichs / auf eine enge Deputation zur Erörterung derer gravaminum angetragen worden; Ew. Lbden wird auch annoch in unvergessenem Andencken ruhen / was an dieselbe wir wohlmeynend in verwichenem Jahr gelangen lassen; Man hat in Comitiis gehoffet / die Herren Catholischen würden auf Gleich und Recht mit sehen / es sind aber viele obstacula und difficultäten gemacht worden; Man hat Anfangs nur von zwey Jahren her zu zehlen prætendirt / daß Catholici, und zwar ohne Reciprocation, die Auswehlung derer Evangelischen Deputirten mit verrichten sollen / hernach eine solche Reichs-Sache daraus zu machen gesuchet / dabey Chur-Mäyntz sein Directorium exerciren könte / zu welchem Ende auch eine so genannte Reichs-Vollmacht projectirt worden / und da amore boni publici die Evangelischen diese zum objecto deliberationis angenommen / versucht man nun / diese Sache unter die Collegia zu ziehen / die Relationes von der Deputation dahin zu thun / und aus denen Collegiis die Instructiones zu gewarten / wie in weltlichen Dingen / da doch die Religions-Sachen bißhero de corpore ad corpus gebracht worden / und es eine sehr gefährliche Sache wäre seinen Gegen-Parth zum Directorem und per obliqvum die majora vota Catholicorum zum Richter zu haben / die doch unsere Evangelische Religion nach ihrem Vermögen und Interesse zu verdringen / bemühet seynd / und da die Norma agendorum und Status Ecclesiastici auch die Cynosur, nach welcher die gravamina erlediget werden sollen / auff dem Augspurgischen und Westphälischen Frieden / dem Käyserl. Edict, quoad arctiorem modum exequendi, und Reichs-Abschiede de anno 1654. bestehet / wollen sie diese Leges pragmaticas Imperii nicht allegiren lassen / sondern nur die Rechte ingemein / worunter das Jus Canonicum so wohl / als Jura Imperialia verstanden werden können /

zum

zum Grund legen / oder stehen darauff / daß man auch den Ryßwickischen Frieden / welcher doch eben der Stein des Anstossens ist / und wider den man nun ins achte Jahr gestritten / der auch wegen des Frantzösischen Friedensbruch ausser aller Krafft kommen / und pro non Ente zu halten / zugleich allegiren / und nach demselben die gravamina erörtert wissen will / womit aber der gantze Grund umgestossen wird / und es keiner Deputation bedarff / wenn man auf solche principia mit umtreten / und den Statum quo einraumen will / und ie mehr nachgegeben wird / ie weiter verirrt man sich von dem wahren Wege / und wenn das geringste hernach nicht nach des Chur-Mayntzis. Directoris Willen / oder des corporis Catholicorum Wohlgefallen geschiehet / wird es doch zur Ruptur kommen / davon der Mayntzische schon gedrohet / wann man die Reichs-Vollmacht nicht nach seinem Gefallen einrichten wolte. Da nun alle weitere Condescendenz schädlich / und da man auf principia contradictoria verfallen / auch die Verzögerungen bißher von denen Römisch-Catholischen gemacht werden / indem sie unter andern Tergiversationen und Protestationen / mit dem deputato aus dem Churfürsten-Rath sehr variiret / und die Stadt Cölln / welche doch keinen Gesandten lange Zeit in Comitiis gehabt / auch ungewiß / ob sie diese Deputation beschicken wird / vorgeschlagen / und sie gleichwohl / bevorab nach Gelegenheit der Königl. und Fürstl. Hollsteinischen Ascendenz, Ursach suchen / die culpam moræ denen Evangelischen zu imputiren / da doch / der den Tort hat / welcher Iniqua begehret / und den Statum harmonicum im Reich aufheben / und die fundamental-Satzungen nicht allegiren oder gebrauchen lassen will / also dem andern notoriè das Recht versaget; So sind wir der beständigen Meynung / man habe bey denen Conclusis derer Evangelischen vom 9. Julii und 13. Sept. des nächst abgewichenen Jahrs / so wohl bey denen darauf gegründeten / und am 13. Febr. nächsthin im Churf. Collegio vorgetragenen Monitis, zu der so genannten

Reichs-

Reichs-Vollmacht / (mit welcher zwar / als einer sehr gefährlichen und der distinction derer zweyer corporum sehr nachtheiligen Sache / wir Krafft der von Jhr. Königl. Majest. in Pohlen / als Churfürsten zu Sachsen / in Religions-Sachen habenden Commission, auf vorher mit dem Churfürstl. Sächsis. Evangel. Ministerio zu Dreßden gepflogenen Communication nichts zu thun haben / doch aber auch die majora inter Evangelicos nicht haben hindern können oder wollen /) schlechter Dings zu beharren / und durch die Chur-Sächsische Gesandtschafft solches dem Chur-Mayntzischen noch einmahl graphice vorzustellen / und endlich das Torto auf ihn und die Cathol. zu legen / die Sache GOtt und der Zeit zu befehlen. Unterdessen aber mit Rath und Zuthun der hohen Alliirten / Engel- und Holland / auf andere Mittel zu gedencken / wie denen armen bedrängten Religions-Mitverwandten geholffen / und Rettung verschaffet werden könne; Und haben diesemnach der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / Ew. Lbd. dienstlich zu ersuchen / sie wolten geruhen / dieses wichtige und auf dem frangenti gleichsam stehende Werck nach ihrer von GOtt empfangenen hohen Erleuchtung reifflich zu erwegen / und einen solchen Entschluß zu fassen / wie der hochrühmliche Eyfer / so Ew. Lbd. vor die gekränckte / und unter der oppression seufftzende Evangelische Kirche / tragen / und die Ehre des grossen GOttes / auch die Erhaltung des edlen Kleinods der liberät derer Gewissen es erfordert. Wolten nun Ew. Lbd. wie wir auch zugleich darum in freundlicher Ergebenheit bitten / uns dero hochverständliche Meynung und Entschliessung in beliebsamer Antwort wissend machen / so könten und wolten wir uns bey der Instruction an die Churfürstl. Sächs. Gesandtschafft desto mehr darnach richten / und die Einigkeit bey der Verhandlung dieser Sache in corpore, samt dero zu Regenspurg habenden / und hiernächst instruirten Gesandtschafft mit zu befördern helffen / und Ew. Lbd. verbleiben Wir ꝛc. Weißenfelß den 7. April. 1705.

9. Db

9. Ob nun wohl Preussen das Religions-Werck am Chur-Pfältzischen Hofe mit vielem Ernste treiben liesse / so wolte es doch lange nicht zu einem erwünschten Schlusse kommen. Derohalben Ihre Königl. Majest. obgedachte an dero Regierungen erlassene Befehle von neuen schärffeten / auch zu Untersuchung der Geistl. Gefälle / so die Cathol. einzuheben / eine Commission anordneten; und auf dem Reichs-Tage schiene diese Sache sich ebenfalls in immer grössere Weiterungen zu ziehen / indem die protestirenden Reichs-Stände ein vor allemahl darbey blieben / auch durch ein Votum commune dahin unter einander concludirten / daß die Religions-Beschwerden nicht anders als nach dem Westphälischen Frieden / dem Executions-Recesse, und letztern Reichs-Abschiede abgethan werden könten / worvon hingegen die Catholischen nicht viel zu hören begehrten. Immittelst hatte auch das Chur-Hauß Hannover alle u. jede Geistl. Gefälle / so das Stifft Hildesheim in seinen Landen zu erheben / ebenfalls mit Arreste beleget / welches neue Weiterungen satzte.

10. Endlich gediehen die Tractaten mit Chur-Pfaltz zu ihrer Richtigkeit / wodurch denen Religions-Beschwerden / so viel diesen District anbelanget / ziemlicher Massen abgeholffen war / wiewohl die Lutheraner sich beschwerten / daß in dem aufgerichteten Recesse die Reformirten mehr vor sich / als vor jene gesorget hätten. Weil die Verordnung / so Ihr. Churfürstl. Durchl. von

Pfaltz

Pfaltz / nach getroffenem Vergleiche / in der itzigen Historie, und sonderlich denen Geistlichen Reichs-Geschäfften / ein groß Moment ausmachet / so hat man selbe allhier gantz mit beyfügen wollen.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / des heil. Röm. Reichs Churfürst ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen / nachdem Wir von Anfang Unserer in unsern Chur-Pfältzischen Landen angetretenen schwehren Regierung Uns vornehmlich unter andern beflieſſen / denen zwischen Unsern Chur-Pfältzischen Unterthanen vor und nach ihrer differenten Religion / und deren Exercitien halber angewachsenen Irrungen vorzukommen / und solchen nach Möglichkeit abzuhelffen ; So haben wir auch zu diesem Ende von Zeit zu Zeit wohlmeynende Verordnungen ertheilet / und nichts unterlassen / was wir zu Erhaltung obigen Zwecks zulänglich zu seyn erachtet. Nachdem wir aber gegen alles Verhoffen dennoch vernehmen müssen / daß auch dadurch unsere heilsame Intention nicht allerdings assequiret worden / weilen unsere / der Reformirten Religion beygethane Unterthanen durch verschiedene eingeschlichene Mißbräuche und Excessen einiger massen beschweret zu seyn vermeynen wollen / als haben wir absonderlich auf verschiedene unserer Alliirten und auswärtigen Potenzien bey uns eingewandten ansehnlichen recommendationen / zu Beybehaltung der unsern Unterthanen so nöthigen Einigkeit diese hernach folgende unveränderliche Verordnung in unserm Churfürstenthum der Pfaltz und zugehörigen Landen / Krafft dieses / gnädigst publicirt / befehlen auch / und verordnen solchem nach / gnädigst u. ernstlich / daß von nun an und ins künfftige / unsern gesamten denen drey in dem Römischen Reich recipirten Religionen zugethanen Unterthanen durchgehends in obgedachten sämtlichen Chur-Pfältzis. Landen / in specie in dem Ober-Amht Germersheim /

heim / die vollkommene Gewissens-Freyheit / mit Abstellung aller dargegen sich etwa hervor gethanen Mißbräuchen ungehindert gelassen / und dieselbe keines wegs weder beeinträchtiget noch turbiret / auch folgende specialia zu allen Zeiten stät und unverbrüchlich gehalten werden / und die Unsrige bey unserer höchsten Ungnade sich darnach reguliren sollen. Diesem nach kan ein ieder eine der dreyen im Röm. Reich erlaubten Religionen öffentlich bekennen / und ohne Hinderung / Alt und Junge / wann diese annos discretionis haben / die völlige Gewissens-Freyheit völlig geniessen / auch nach Belieben von einer Religion nach der andern sich begeben / zu welchem Ende alle dißfalls der obgedachten Gewissens-Freyheit entgegen lauffende in der Unter-Pfaltz und Ober-Ambt Germersheim etwa ergangene Mandata hiermit aufgehoben seyn sollen. In matrimoniis mixtis stehet denen Eltern frey / ihre Kinder in der Religion taufen zu lassen / und zu erziehen / wie es die Ehegerichts-Ordmäßige Pacta, oder ihre stante matrimonio beschehene authentische Abrede mit sich bringet; Wo aber weder Ehe-Pacta, noch dergleichen Abrede / so viel diesen Punct angehet / befindlich / da folgen die Kinder dem capiti familiæ, iedoch bleibt denen Kindern / wie obgedacht / die vollkommene Gewissens-Freyheit / wenn sie ad annos discretionis kommen / auch dem letztlebenden Vater oder Mutter bevor / die Kinder nach Belieben in ihrer Religion zu erziehen. Wann von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyrathen geschehen / sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religions-Kirchen / ob sie gleich in einer Stadt oder Kirch-Spiel wohnhafft / ordentlich verrichtet / dimissoriales gefordert / iedoch unbedinglich und unweigerlich auch unentgeltlich gegeben werden / und soll in puncto der Copulation die Braut dem Bräutigamb folgen / sonsten aber die Catholische Geistlichkeit und Pastores keine Evangelische Religions-Verwandte / und vice versa die Evangelische Prediger keine Römisch-Catholische ohne dimissorialibus ihrer

Pri-

Priester / Pastoren oder Predigern / zusammen geben. Den Pupillen werden Vormündere von der Religion verordnet / in welcher sie nach denen Ehe-Pacten / oder his deficientibus, nach der hiebevor gesetzten Regul erzogen werden müssen. Vorgedachte Augspurgische Confessions-Verwandte / Reformirte und Lutherische / sollen an keine andere Ceremonien als an die Jhrige gebunden seyn / dahero sie weder directè noch indirectè angehalten werden sollen / bey denen Catholischen Processionen Graß zu streuen / Meyen zu stecken / Mey- oder andere dergleichen bey denen Römisch-Catholischen gebräuchliche Feuer-Glocken anzuziehen / das Ave Maria, oder die Catholische Feyertäge anzuläuten / vielweniger mit dem Gewehr bey der Procession auffzuwarten / Fahnen oder Creutz zu tragen / bey der Morgens- Mittags- oder Abends-Glocken den Hut abzuziehen; Sie sollen auch dieserhalben von niemand beschweret / vielweniger begehret werden / vorher erzehlten und andern Catholischen Ceremonien und ritibus beyzuwohnen / herentgegen die Catholische in ihrem Gottesdienst und üblichen Ceremonien weder directè noch indirectè gehindert / verspottet / noch beeinträchtiget werden sollen.

Ferner sollen beederseits Augsp. Confessions Verwandte die verschlossene Zeiten / nach Catholischer Kirchen Gewohnheit / nach vorher von der Churfürstl. Regierung / eben zu observiren nicht schuldig seyn. Uber dieses / so sollen itztgedachte Evangelische bey denen Catholischen Processionen / und wann das Venerabile zu denen Krancken getragen wird / nicht gezwungen werden / das Gewehr zu præsentiren oder nieder zu knien / hingegen aber keine vorsetzliche Aergerniß geben / sondern so lange / biß die Procession vorbey / auf die Seiten in ein Hauß oder zurück gehen / oder wo sie nicht ausweichen können den Hut abziehen. Es soll auch den Evangelischen / so Reformirten als Lutherischen / in denen Städten / und in denen Häusern bey verschlossenen Büden / Thüren / Laden und Fenstern / auf Catholische

Fest-Täg zu arbeiten erlaubt seyn / und sollen sie deswegen keine Inquisition und Bestraffung zu befürchten haben / iedoch sollen die Grob-Schmiede (ausser was vor die Reisende nöthiger Weise beschiehet) und andere Handwercker / welche ein groß Gethön machen / auf diese Täge öffentlich nichts verfertigen.

Es stehet denen beederseits Augspurgischen Confessions-Verwandten frey / auf sothane Catholische Feyertäge öffentliche Schul- oder Catechisationes zu halten / und ist ihnen auch unverwehrt / ihre Monatliche Bettäge zu feyern. Beederseits Augspurgische Confessionis-Verwandte Eltern können nicht genöthiget werden / die Noth-Tauffe zu adhibiren / oder Catholische Hebammen wider Willen sich zu bedienen. Es bleibt offtgedachten Reformirten und Lutherischen bevor / in der Fasten und an Catholischen Abstinenz Tägen / in ihren Häusern Fleisch zu speisen. Niemand / er sey Geist- oder Weltlich / solle der Religion halber / er sey darinn gebohren / oder habe dieselbe von kurtz oder lang angenommen / verfolget / vielweniger aus einer Stadt / Dorff oder Land dißfalls zu emigriren genöthiget / auch seines Glaubens halber verachtet / nachgeruffen / ausgeschriehen oder gescholten werden. Niemand soll von der Magistratur, Bürger-Recht / von Kauffleuten / Handwerckern / oder Zünfften / Gemeinschafften / auch öffentlichen Gewerb / Handthierungen / Handwerckern / Contracten / Kauff und Verkauff / beweg- und unbeweglichen Gütern / von Vernäherungs-Recht / wo es hergebracht / noch von einigen Erbschafften / Erb-Vermächtnissen oder Legaten- oder andern Gerechtigkeiten und Handlungen / der Religion halber / ausgeschlossen werden. Ferners gestatten wir gnädigst / daß in Ehe-Sachen / so viel die beyderseits Augspurgische Confessions-Verwandte Personen angehet / es auf Art und Weise / wie solches in unsern Jülich- und Bergischen Landen / vermög des errichteten Religions-Recesses verglichen / in allen Puncten gehalten werden / und selbe von unserem Evangelischen

schen Ehegericht / oder wann selbiges noch nicht restablirt / von denen Reformirten Kirchen-Rath / oder dazu expresse committirten Evangelischen Räthen / beurtheilet werden solle. In denen Fällen / wann zwischen Catholischen und Evangelischen Unterthanen Ehe-Streit vorfällt / folget der Actor das Forum rei, und wird der Evangelische nach denen von Evangelischen angenommenen / der Catholische nach der Catholischen Geistlichen Rechten / insonderheit in Puncto divortii & repudii gerichtet; ratione dispensationis in matrimonialibus, quoad gradus prohibitos, wollen wir es nach der Chur-Pfältzischen Ehegerichts Ordnung halten / und also denen Evangelischen das Recht nach ihrer Religion gedeyhen lassen. Damit auch die bißhero wegen des Exercitii Simultanei sich hervor gethane Beschwerungen auf einmahl geendiget seyn mögen / so haben wir nach reifflicher Ueberlegung solches dergestalt aufzuheben beschlossen / heben solches auch hiemit dergestalt auf / daß nichts destoweniger selbiges in denjenigen Oertern / wo es schon bey Lebzeiten des Churfürstens Carl Ludwigs / Christmildesten Andenckens / mit denen benachbarten Herrschafften / und in specie mit Chur-Maynтz / in dem Bergstrassischen Recess de Anno 1650. dem Regenspurgischen Vergleich de An. 1653. wie auch mit dem Fürstl. Hause Baaden-Baaden 1652. 1653. 1661. errichteten Pactis, welche in ihrem vigor bleiben / und nach deren wortlichen Innhalt wir die beyderseitige Religions-verwandte Unterthanen handhaben / und selbige gegen alle bißhero etwa beschehene Beeinträchtigungen / obbesagten Recessen gemäß / gnädigst schützen wollen / etablirt / ohne daß die geringste Behinderniß causiret werden möge. Wie wir dann zugleich gnädigst verordnen / damit gesamte unsere liebe Unterthanen in ieder Religion ihr besonderes / à partes / offentliches / freyes und unbehindertes Religions-Exercitium ruhig haben / daß es mit denen Kirchen / Pfarr- und Schul-Häusern / samt denen darzu gehörigen Güthern / Zinsen / Zehenden und

Renten / auf hernach beschriebene Weise gehalten werden solle. Gestalten dann / so viel unsere drey Haupt-Städte in obgedachten unsern Chur-Pfältzischen Landen / Heydelberg / Manheim und Franckenthal und unsere sämtliche Ober-Ambt-Städte / nahmentlich Alzey / Bacherach / Bretten / Lautern / Moßbach / Neustatt / Oppenheim / Simmern / Stromberg / und Ladenburg betrifft / Wir gnädigst wollen / daß / wo zwey oder mehrere Kirchen / oder Kirchen-Plätze / woselbsten die Reformirten Anno 1685. ihr Exercitium Religionis gehabt / oder sie nach der Hand auf ihre Kosten erbauet sich befinden / und hingegen die Catholische keine eigene Stadt oder Kloster-Kirche daselbst haben / denen Catholischen eine davon privativè eingeraumet werden solle / iedoch behalten / dieser Regul ungeachtet / die Catholische die von denen P. P. Franciscanis inhabende sb genannte Closter-Kirche / und des Gymnasii Platz zu Heydelberg / wie auch die so genannte Spital- oder Garnisons-Kirche in der Vorstadt; worunter gleichwohlen das Spital und dessen Gefälle nicht begriffen: desgleichen das Chor der H. Geist Kirche daselbst / welches mit einer Mauer separirt / und nicht durch den Navem Ecclesiæ sondern von aussen her der Eingang gemachet werden solle / privativè. Dahingegen die Reformirte navem Ecclesiæ sothaner H. Geist Kirche mit dem Thurm (dessen Gebrauch samt dem Geläut mit denen Catholischen gemeinschafftlich seyn solle) wie auch die St. Peters Kirche / nebst dem Chor cum pertinentiis, und endlich alle übrige Kirchen / Plätze und rudera cum pertinentiis, nebst allen Pfarr- und Schul-Häusern / oder deren Plätze / in deren Possession die Reformirte Anno 1685. gewesen / privativè bekommen / und anstatt obgedachten Gymnasii Garnison- und Closter-Kirchen / der Schönauer in Heydelberg gelegener Hof mit seinem völligen Bezirck / umb selbigen nach Belieben zu einer Kirchen / Gymnasio, Schulhäuser / oder ad alios Ecclesiasticos usus zu employren / privative eingeräumet wird. Verordnen

wir

wir gnädigst daß nach sothaner Regul denen Reformirten zu Manheim priyative zugestellet werde / die provisionaliter erbauete Kirchen / (gestalten die Catholische / biß sie eine anderwerte Kirchen bekommen / sich in der P. Capucinorum Kirche behelffen mögen) nebst dem grossen Kirchen-Platz / und daselbst gelegten Fundament, so zu der Hochteutschen und Wallonischen Gemeinden destinirt seynd / mit allen etwa daselbst befindlichen Pfarr- Rectorats- und Schulhäusern / oder deren Plätzen und Pertinentien / welche die Reformirte Anno 1685. besessen / oder seithero an sich justo titulo gebracht oder gebauet ꝛc. So wollen wir auch gnädigst / daß zu Franckenthal denen Reformirten diejenige Kirche mit ihrem völligen Bezirck zukommen solle / in dessen Chor anitzo das Simultaneum eingeführet ist / und solle das Pædagogium daselbst / die Pfarr- und Schul-Häuser / oder vielmehr deren Plätze / und was sie sonsten Anno 1685. inngehabt / denen Reformirten und denen Catholischen die zweyte Kirche / so die P. P. Capuciner anitzo innhaben / die dritte aber denen Reformirten vor die Wallonische Gemeinde privative gleichfals verbleiben. In unsern übrigen vorbenamten Ober- Ambt und andern Städten bleibt es bey obiger Regul / zu folge solcher die grosse Kirche zu Alzey denen Reformirten / denen Catholischen aber die andere / zu Lautern gleichfals / und zu Oppenheim die grosse Pfarr-Kirche denen Reformirten / denen Catholischen aber in beeden Orten sich befindlichen Franciscaner-Kirche / und zu Bacherach denen Catholischen die Kirche am Berg / denen Reformirten aber die Stadt-Kirche und weniger nicht denenselbigen zu Weinheim die in der Vorstadt gelegene Pfarr / und die Rudera der in der Stadt befindlichen Spittal-Kirchen / denen Catholischen aber die daselbstige Carmeliter privative zukommen solle. In welcher Ober-Ambt-Stadt aber nur eine Kirche / oder Kirchen-Platz sich befindet / daselbst solle Navis Ecclesiæ cum pertinentiis denen Reformirten / das Chor aber denen Catholischen gelassen / und mit einer Mauer auf beyder Theilen Kosten separirt

werden / auch iedem Theil frey stehen / wo Raum vorhanden / noch etwas an seinen Theil anzubauen. Wir wollen und verordnen auch ferners / daß die Kirchen in allen übrigen unsern Städten / und in denen Flecken und Dörffern / auf dem platten Lande / wo nur eine Kirche ist / darinn die Reformirte Anno 1685. ihr Exercitium gehabt / und die Catholische keine Clöster oder eigene Kirche bereits haben / solchergestalt getheilet werden / daß diejenige reformirte Mutter-Kirche de Anno 1685. wo selbsten anitzo kein reformirter Pfarrer mehr / sondern ein Catholischer Pfarrer wohnet / die Catholische zum Voraus auf Abschlag ihrer $\frac{2}{7}$. Theil haben sollen / iedoch / daß hingegen die Reformirte aus derjenigen Inspection, worinnen sothane denen Catholischen überlassende Mutter-Kirchen gelegen / ihre ratione dieser denen Catholischen zum Voraus einraumenden Kirchen / wo die Reformirte Pfarrer gegenwärtig wohnen / zum Voraus ebenfals wehlen mögen daß also / so offt die Catholische zwey Mutter-Kirchen behalten / denen Reformirten hingegen fünff Kirchen / wo ihre reformirte Pfarrer wohnen / gleichfals zukommen. Die übrige Kirchen insgesambt sollen auf folgende Weise getheilet werden / daß nach ietztgedachter vorhergegangenen Theilung / erstlich die übrige Kirchen / wo annoch Reformirte Prediger wohnen; zweytens die Wohlgebaute; drittens / die baufällige Filialen; und endlich vierdtens / die Rudera jedesmahlen sieben und sieben aus einer / oder da sieben dergleichen Kirchen darinnen nicht befindlich / aus der nächsten Inspection zusammen gesetzt werden / davon denen Reformirten fünff / und denen Catholischen zwey / privative dergestalt zu kommen lassen / daß unserem Reformirten Kirchen-Stand daraus die Erste / und die Zweyte Wahl unsern dazu expresse benandten Räthen nomine Catholicorum, die Dritte denen Reformirten abermahls / und die Vierdte denen Catholischen und der Rest denen Reformirten verbleiben soll. Wobey wir expresse verordnen und befehlen / daß alle bey solchen ihren Reformirten privative einzuräumen haben den

Kir-

Kirchen befindliche Pfarr-Güter / Renten / groß und kleine Zehenden und Zinsen / so Anno 1685. ein reformirter Pfarrer salarii loco genossen / oder durch die Collectur erhoben worden / zu der Reformirten Kirchen Behuff ohne die geringste Schmählerung privative und bey der hergebrachten Freyheit überlassen / auch unsere Hoff-Cammer / und die unter derselben stehenden Corpora, wie auch die benachbarte Stiffter oder Herrschafften / Communen / und andere Corpora zu Ablegung des schuldigen Beytrags der Observanz gemäß angehalten werden sollen; Gleiches Recht geniessen die Catholische bey denen ihnen durch vorgesetzte Reguln und privative zukommenden Kirchen; Jedoch werden die Stiffts- und Closter-Gefälle hierunter nicht verstanden. Wir verwilligen und gestatten ferners gnädigst / daß allen Reformirten und Evangelischen Lutherischen / wann schon denen Catholischen in ein oder anderm Ort die Kirche / Pfarr und Schulhäuser privative zu kommen / ihr Exercitium Publicum in einem Privat-Hauß / oder wo sie dienlich erachten / zu üben unverwehrt seyn solle / & vice versa denen Catholischen / gestalten einem ieden Theil unbenommen ist / an allen Orten / wo er es nöthig erachtet / neue Kirchen mit Thürmen / Glocken / und übrigen Zubehörungen / wie auch Pfarr- und Schul-Häuser zu erbauen / welchenfals wir auch die neue Plätze / wohin die Kirchen / Schulen / Pfarr- und Schul-Häuser angerichtet werden möchten / von allen Herrschafftlichen Beschwerden hiemit gantzlich befreyen / und sothane Gebäue und Häuser / so lang sie zu obgedachten Gebrauch gewidmet bleiben / bey der immunität gnädigst schützen und handhaben wollen. Alle von denen Reformirten 1685. in der gantzen untern Pfaltz besessene Gymnasia, Pædagogia, Rectorats-Häuser und Lateinische Schulen oder deren Plätze / in specie das Collegium Sapientiæ, und die Nectar-Schule zu Heydelberg / oder an dessen Stell ein in Dach und Fach wohl conditionirtes Æquivalent; das Gymnasium zu Franckenthal / Mannheim und andern Orten oder

deren Plätze / sollen denen Reformirten cum omnibus reditibus, & accessionibus, wie sie selbige Anno 1685. gehabt / privativè verbleiben. Und damit hinkünfftig alle fernere Disputen unterbleiben mögen / wollen wir gnädigst / daß Jurisdictionem Ecclesiasticam & Jura parochialia cum cura animarum, & omnibus annexis exercitii publici gesambte Religionen über ihre Glaubens-Genossen allenthalben exerciren mögen / ohngeachtet die Kirche selbigen Orths nur einer Religion angewiesen / dahero die Jura Ordinariatus & Stolæ, vielweniger Jurisdictio Ecclesiastica keines wegs auf andere Religions-Verwande extendiret werden / sondern alle dergleichen Prætensiones hiemit expresse aufgehoben und verboten seyn sollen. Wir wollen auch gnädigst / daß die Glocken und Kirchhöfe von denen Kirchen dependiren / jedoch / daß ein Theil dem andern umb die Gebühr bey denen Begräbnissen / Hochzeiten und dergleichen / läuten / auch wo nur ein Kirchhoff vorhanden / derselbigen gesamten Religion ihre Todte zu begraben / gemeinschafftlich erlaubt / und einer jeden Religion ihre Gesänge und Ceremonien dabey zu üben ungehindert gestattet / darbey gleichwohlen iedem verwillet und frey stehen solle / einen absonderlichen Kirchhoff anzuschaffen / oder mit Abtheilung des vorhandenen Kirchhofs sich untereinander / nach Zustand des Orts und Gelegenheit gütlich zu vergleichen; Welches eben den Verstand haben solle / wo die Kirchen gemeinschafftlich überlassen werden / daselbst die Reparation des Chors denen Catholischen / navem Eccles. aber zu unterhalten denen Reformirten / des Thurns und Glocken Unterhaltung beederseits Glaubens Genossen gemeinschafftlich obliegen solle / es seye dann / daß ein Patronus, Decimator, oder sonsten jemand von alters her die reparation zu thun obligiret wäre; So soll auch in denen Kirchen / welche den Reformirten zu Theil / keiner das Jus patronatus exerciren / der es Anno 1685. nicht exerciret hat. Und gleichwie ferners zu Zeiten unserer Vorfahren dies jenige

jenige aus angezogenen Stifftern / Probsteyen / Clöstern / Prælaturen und dergleichen Corporibus, gefallene Renten und Einkünfften meistentheils causas ad pias verwendet worden / und wir dann gleichmäßig gnädigst entschlossen / alle solche Gefälle von denen gesambten obgedachten Corporibus, wie selbe die sothane Verwaltung Anno 1685. besessen / zu gleichmäßigem Ziel gebrauchen zu lassen / also verordnen und befehlen wir gnädigst / daß zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen-Raths / Pfarrer / Kirchen- und Schul-Diener / Reparation, Erbau- und Unterhaltung der Kirchen und Schulen / fünff siebentheil von eingehenden obged. Gefällen / an Geld / Früchten / Wein / ꝛc. employrt werden / die übrige zwey siebentheil / deductis pro rata oneribus, uns zu unserer freyen Disposition verbleiben sollen. Und sollen die etwa verhandene Früchte oder Wein / unter dem gemeinen Land-Preiß / und ohne baaren Geld nicht begehrt / oder durch einen Vorschuß geschmählert / oder sonsten etwas / sive ad usus Politicos, sive Ecclesiasticos, noch unter dem Nahmen der Landes-Rettung und Schutzes verlangt werden mögen. Und damit allem weitern Mißtrauen vorgebogen werde / befehlen wir gnädigst / daß vorgedachte Güter und Gefälle durch eine General-Administration, bestehend in 2. Catholischen und 2. Reformirten Räthen und übrigen Bedienten / solchergestalt verwaltet werden sollen / daß jederzeit quartaliter die Cathol. und Reformirte die Einkünffte gemeinschafftlich repartiren / und solche Repartition ungesäumt und also fort denen Verwaltungs-Bedienten im Lande per modum Rescripti von beederseits Religions-Verwanden Verwaltungs-Räthen unterschrieben / bekandt gemacht werden / welche alsdann denen beyderseits Religions angestellten Receptoren / nemlich dem ihre Cathol. $\frac{5}{7}$ Theil / und die denen Reformirten angewiesene Portion der $\frac{5}{7}$ dem Reformirten Præceptori einzulieffern und zu verrechnen haben; unterdessen aber / auf keines Theils Assignationes nicht das geringste abgefolget / Uns aber Rechnung und Reliqua dar-

darüber præstiret werden / jedoch daß iedem Theil der Überschuß zu seinem privaten Gebrauch gewidmet verbleiben solle. Demnechst sollen die Verwaltungs-Räthe nicht mehr gemeinschafftlich / sondern iedweder Religions-Verwande über ihr Antheil privativè zu disponiren bemächtiget seyn / und die Unterbediente alsdann von denenselben separatim dependiren / und ihre Verordnungen unverweigerlich respectiren / wie Sie dann in denen Uns leistenden Pflichten würcklich dergestalt sollen angewiesen werden. In allen übrigen Vorfallenheiten aber bleibt es bey der bißherigen Verwaltungs-Ordnung. So viel sonsten den Reformirten Kirchen-Rath / und dessen Jurisdiction betrifft / solle selbiger nach Innhalt der Chur-Pfältzischen Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564. und wie er An. 1685. bestellet gewesen / hinwieder ersetzet / und bey der ihme / vermög gemeldter Ordnung und Observantz bis ad Annum 1685. zukommender Verrichtung / Freyheit / Immunität / Besoldung / Rang und Herkommen kräfftigst geschützet / und gehandhabet werden. Wobey wir noch ferner gnädigst verordnen / daß dem Kirchen-Rath bevorstehen solle / so viel Pfarrer und Schul-Diener / als er nöthig erachtet / doch nicht ohne Unserm Vorwissen / anzunehmen / selbige nach Befinden zu transferiren / und die Pfarreyen zu combiniren / und zu separiren. So soll auch / im Fall ein oder anderer Prediger beschuldiget werden würde / gegen die Catholische Religion unzulässig gepredigt / geschmählet / oder sonsten gehandelt zu haben / alsdann die Inquisition, da dergleichen nöthig befunden würde / iedes mahlen mit Zuziehung eben so vieler Kirchen-Räthe / als anderer dazu verordneten Commissarien beschehen / und darinnen und sonsten in allen übrigen Beschuldigungen und Inquisitionen der Chur-Pfältzischen Inquisitions-Ordnung gemäß verfahren / und unpartheyliche Justiz administrirt werden. Und damit auch unsere vormahls so berühmte Universität zu Heydelberg um so viel ehender wieder in vorigen

Flor

Flor und Frequenz gerathen/ gesamten Religionen auch in allen Facultäten zu profitiren Gelegenheit gegeben werden möge; So haben Wir gnädigst resolviret / zu der Theologischen Facultät beständig 2. Reformirte Theologos gnädigst zu verordnen / und selbige mit der gewöhnlichen vorigen Besoldung ordentlich salariren und unterhalten zu lassen/ wie wir denn voritzo von unserm reformirten Kirchen-Rath ein und andern Vorschlag erwarten / wie wir solche Professuren zu bestellen vermöchten/ gestalten Wir auch hienechst bey Abgang eines oder andern reformirten Theologi, zu Ersetzung der dadurch vacirenden Professur, gedachten Kirchen-Raths unterthänigste Vorschläge gnädigst erwarten wollen. Wobey Wir gnädigst declariren / daß die Almosen / so von ieder Religion à parte gesamlet oder gestifftet werden / auch von ieder privative administrirt und distribuirt werden; Die Legata und Capitalien aber / in specie zu Heydelberg/ Mannheim / Franckenthal / und andern Orten / so noch vorhanden/u. nicht bereits anitzt consumirt sind/ werden denjenigen Religions-Verwanden restituirt und gelassen/ so vor der eingeführten Gemeinschafft oder Theilung in deren Possession gewesen / und administriret ieder Religions-Theil die Seinigen privative, worinnen von keinem dem andern eingegriffen werden solle. So viel aber die Stipendia anbelanget/ so An. 1685. in Observanz gewesen / wird es ebenfals nach sothanem Jahr damit gehalten / und kommen selbige / wie auch diejenige / so zeithero gestifftet worden / oder noch gestifftet werden möchten / nach des Testatoris Willen / denenjenigen Religions Verwanden zu / deren der Fundator gewesen. In denen Spitälern / Waysen auch andern dergleichen Armen-Häusern / so vor die Einwohner und Bürger gewidmet sind / wollen Wir/daß nach der von Uns concedirten Proportion der $\frac{2}{7}$ und $\frac{5}{7}$ Theil iede Religions-Verwanden recipirt/ und in ihrer Religion nicht turbirt/ bevorab aber die Waysen nach der Religion / deren der Vater gewesen/ erzogen werden. In dem übrigen aber verordnen Wir gnädigst / daß ohne Ansehen der Religion

gion die Arme oder Krancken aufgenommen werden/ und ebenfals alle Gewissens-Freyheit geniessen. Wir wollen auch und befehlen gnädigst/ daß denen Evangelisch-Lutherischen nicht allein die An. 1624. zugekommene/ sondern auch diejenige Kirchen/ welche sie zeithero erbauet/ oder noch künfftig erbauen/ privative gelassen: Das von Uns aufgerichtete Evangelisch-Lutherische Consistorium auch von dem Reformirten Kirchen-Rath independent verbleiben/ denenselben annebenst dasjenige/ so ihnen an geistlichen Gütern/ Pfarr- und Schulhäusern/ Zehenden/ Renten und Gefällen An. 1624. erweißlich zugekommen/ zu ihrer Administration erlassen werden solle. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrifft/ und hierauf gedruckten geheimen Cammer/ Cantzley Secret Insiegels. Geben in Unserer Residentz-Stadt Düsseldorff den 21. Nov. 1705.

Johann Wilhelm Churfürst.

(L.S.)

11. Weil aber/ wie nur gedacht/ die Lutheraner in der Pfaltz wider die Reformirten/ dieses Vergleichs halber/ ein Hauffen zu erinnern hatten/ darvon die beyderseits gewechselten Schrifften alhier zu inseriren viel zu lang fället; Als kamen sie desfals so wohl beym Reiche/ als Ihr. Königl. Majest. in Preussen mit einer weitläufftigen Vorstellung ein/ welche mutuelle Beschwerden die Execution des errichteten Recesses ziemlich hemmeten. Es sind auch die Lutheraner ihrer Klagen halber noch nicht consoliret/ sondern haben sich jüngsthin von neuen an das Reich und zwar an das Corpus Evangelicum gewendet/ daher zu erwarten stehet/ mit

was

was vor einer gewierigen Resolution sie endlich noch möchten erfreuet werden.

12. Jedoch kaum daß diese Religions-Zwistigkeiten in etwas beygeleget waren / so entstunden in denen Nassau-Siegischen Landen schon wieder neue. Die Sache verhält sich damit also. Graf Johann des Aeltern sein Sohn / auch Graf Johann der Jüngere genannt / ergrieffe währenden 30. jährigen Kriege die Römische Religion / und ob er gleich mit seinen andern beyden Herren Brüdern das Land getheilet / auch selbige schrifftlich versichert hatte / wider die reformirte Religion nichts vorzunehmen / so ließ Er sich doch durch die Römische Clerisey verleiten / eine harte reformation anzufangen: Dieser Unfug währete bis auf den Oßnabrüggischen / oder Westphälischen Frieden / da zwar alles wieder in vorigen Stand gesetzet / und die Catholischen ausm Lande geschaffet werden solten: Doch Fürst Johann Moritz von Nassau / ließ sich dahin bereden / vor sich und seine Herren Brüder An. 1651. einen Recels einzugehen / Krafft dessen denen in der Stadt Siegen wohnhafften Catholischen Bürgern der Gebrauch der St. Johannis Kirche / sambt dem Begräbniß auf dem Martinus-Kirchhofe / nebenst denen reformirten verstattet ward / iedoch daß die Päbstische Clerisey sich weiter keiner Jurisdiction anmassen solte / im übrigen bliebe es in allen andern bey dem / was das Instrumentum Pacis desfals ordiniret hatte.

13. Ob nun wohl von Seiten Nassau-Siegen reformirten Theils diesem Recesse in allen unverbrüchlich nachgelebet ward; so geschahe doch dergleichen nicht auch von denen Catholischen / indeme wider selben fast alle Tage neue Contraventiones vorgenommen wurden / hulff auch von jener Seiten kein Vorstellen / sondern die Catholischen Geistlichen machten es immer ärger / blieben auch nicht nur bey den blossen Excessen bestehen / sondern sie verübten auch gegen die reformirten Unterthanen gar viele Gewaltthätigkeiten.

14. Dieses nöthigte die Evangelischen Nassau-Siegischen Fürsten mit ihren deßfals habenden Klagen sich ans Reich zu wenden / bey dem Sie M. Julio 1707. eine weitläufftige Deduction der zeitherigen Contraventionen eingeben liessen / welche der Holländische zu Regenspurg sich befindende Residente mit einem nachdrücklichen Memoriale secundirte / worauf es den 8. Sept. 1708. zu diesem Reichs-Schlusse kam.

Denen Fürstl. Nassauischen Häusern / Evangelischen Theils / wäre nomine Corporis zu erkennen zu geben / daß wohlgethan seyn würde / mit guter Art und möglichstem Glimpff die Possession dessen / woraus Evangelici, wider den Tenor des Instr. Pac. Westph. zeithero mit Gewalt entsetzet worden / wiederum zu ergreiffen. Zu dessen Maintenirung aber werden allerseits benachbarte Evangelische Stände so wohl inn- als auserhalb des Westphäl. Creyßes von Corporis wegen geziemend angelanget / bedürffenden Falls ermeldten Fürstlichen Häusern hülffliche Hand hierunter zu leisten. Welche sich dann für allen Dingen werden gefallen lassen / mit mehrgedachten Evangelischen benachbarten Ständen

hier-

hierüber zu communiciren / und mit selbigen zu überlegen / auf was massen die Sache am füglichsten zu tractiren / und nach Anweisung und Dispositon des Instr. Pac. Westph. zu verfahren / auch wie Evangelici künfftig hin bey demjenigen / was Jhnen dicto Instrumento Pacis gebühret / ungekräncket und unbeeinträchtiget erhalten werden könten.

15. Dieses Reichs-Conclusum wäre in so ferne wohl gar gut gewesen / wenn man es nur zur Execution gebracht hätte / allein weil solche nachblieb / so minderten sich dadurch auch nicht die Klagen des Protestirenden Theils. Und weil indessen der Catholische Fürst von Nassau / wegen übler administration sich aus dem Lande begeben hatte / so mengete die verordnete Käyserl. administrations-Regierung sich so gleich in die Religions-Streitigkeiten / und verfuhre gegen die Protestanten ziemlich hart / welches denen Evangelischen Nassau-Siegischen Fürsten neue gravamina an die Hand gab / vornehmlich da der Reichs-Hoffrath in dieser Sache decidiren wolte / und deswegen an den Evangelischen Fürsten von Nassau-Siegen verschiedene ziemlich harte Rescripte ergehen liesse; worüber das Corpus Evangelicum grosse Augen machen wolte / und derhalben unter sich folgendes Conclusum abfassete.

Dem Chur-Mayntzischen Herrn Directori sey auf die jüngsthin in der Nassau-Siegischen Sache zurück gegebene Antwort zu vermelden; wie man an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht geschehen lassen können / daß die Sache derer jenigen Ständen / welche ex capite Gravaminum restituiret / in Proces vor den Kayserl. Reichs-Hof-Rath gezogen werden

den solten / massen solches dem Instrumento Pacis Westphalicæ gantz entgegen / nach dessen Disposition die lædirte so fort in ihre Rechte zu restituiren; Wolle man sich also zuverläßig versehen / es werde ein Löbl. Catholisches Corpus die Vermittelung treffen / daß die Sachen wegen der in dem Siegischen angebrachten Gravaminum in den Stand gesetzt werde / wie es nach dem Instrumento Pacis und der darauf erfolgten Execution seyn solle. Widrigen und unverhofften Falls / würden die Augspurgischen Confessions-Verwanden nicht zu verdencken seyn / wann sie sich des Evangelischen Fürstens von Nassau hierunter Reichs-Constitutions mäßig annehmen / und ihn bey Statu Restitutionis unbekränckt zu erhalten / befliessen wären.

16. Aber auch sothanen Concluſi ungeachtet / und obgleich gedachtes Corpus Evangelicum gleich an Ihre Käyserl. Majest. selbst intercedendo eingekommen war / so blieb die Sache doch in statu quo; Indessen hatte vorerwehnte Käyserl. Administrations-Regierung bey dem Reiche eine weitläufftige deduction eingegeben / worinne sie alle von den Catholischen vorgenommene attentata, und Gewaltthätigkeiten / auf das beste zu justificiren und coloriren suchte / der aber von der Evangelischen Regierung gar nachdrücklich geantwortet / und die vermeynten Gründe triefftig widerleget wurde. Solcher gestalt ist diese weitaussehende Sache annoch sub lite, dürffte auch sonder Zweiffel darunter biß zu einem general Frieden verbleiben.

17. Von dem IV. Articul des Ryßwickischen Friedens ist bereits oben Erwehnung geschehen / zu dessen rechten Verstand / und was er vor

Schä-

Schädlichkeiten in sich habe/muß man nothwendig dasjenige Schreiben wissen/ welches die Chur-Sächsische Gesandschafft aus dem Haag an das Corpus Evangelicum abgehen lassen/ indem es mit den grösten Merckwürdigkeiten angefüllet/ und folgenden Inhalts ist:

NAchdeme Churfürsten/Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs der Augspurgis. Confession zugethan/ der unumgängl. Nothdurfft zu seyn erachtet/ dero in der zu denen Friedens-Tractaten bevollmächtigten Reichs-Deputation benannten Constatibus über die allgemeine Reichs-noch eine besondere Instruction sonderlich dahin zu ertheilen/ damit gleich als Reichkündig/ dabey Gelegenheit des grundverderblichen Kriegs und vorhergehender gewalthätiger Usurpationen der Cron Franckreich unterschiedlich des Reichs ansehnl. Länder und Städte/ wie in Politicis also und vornehmlich auch in Ecclesiasticis mannigfaltige Aenderungen/ so wohl auf Königl. Befehl/ und von dero Bedienten/ als durch die benachbarte Römis. Cathol. Geistlichkeit unternommen und verübet worden/ bey dem damahls vermutheten nunmehro geschlossenen Frieden alles/ so viel die Evangel. Religion deren freyes Exercitium geistlicher Einkünffte/ und was sonst darzu gehöret/ betreffend/ wiederum ohnweigerlich und vollkommen in den Stand/ wie es die Verfassung des Reichs/ und sonderlich das Instrumentum Pacis Westphalicæ erfordert/ restituirt und gesetzt werde. So hat man zwar dieses Orts durch gute Vereinigung/fleißig gepflogene Rathschläge/ auch in allen vorgefallenen Fällen mit Zuziehung derer auswärtigen Evangelischen Cronen und Republiqven/ sonderlich der Cron Schweden als Mediatoris und besondern Garant des Status Religionis in Imperio nicht ermangelt/ alle dasjenige mit schuldigem Eyfer und Sorgfalt ins Werck zu richten/ was zu Erlangung dieses heilsamen

Wercks ie nützlich und nöthig erachtet worden / und solches um so viel mehr / als uns unserer gnädigst und gnädigen Principalen auch Hn. Hn. und Obern besondere Instructiones gleichfalls dahin antweisen / wir uns anbenebenst ausser dem Pflicht und Gewissens halber hierzu allerdings verbündlich erkennen; Müssen aber dennoch beklagen / welchergestalt der Ausgang unserer geführten Intention nicht gleichförmig gewesen / und daß man alles angewendeten Fleisses ohngeachtet nicht allein puncto Restitutionis nicht alles erhalten / sondern von neuem vieles zu verliehren sich bemüßiget befunden / da doch bey genommener Uberlegung derer Umstände / und da die Mediation in Königl. Majest. Händen auch die Macht des Kriegs oder Friedens bey der Cron Engelland / denen Evangelischen Churfürsten und Ständen des Reichs / auch denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden und deren allerseits beständigen Vereinigung beruhet / man vor die höchstbedrängte Religions-Verwandte einen weit vortheilhafftigern und denen Reichs-Constitutionibus gemässern Frieden sich hätte versprechen sollen / welcher nechst göttl. Hülff auch zu erhalten gewesen / wofern verschiedene / in geheim gehaltene / und sehr verdächtige Handlungen / auch einiger Confœderirten besondere Friedens-Schlüsse / nicht die gefaste gute Hoffnung zu Wasser gemacht / und alles in den gefährlichen Stand / wie wir es nunmehro vor Augen sehen / gesetzet hätte. Es begreifft aber die von denen Evangelis. Churfürsten / Fürsten und Ständen ertheilte Instruction und der angefügte Articul inserendus dreyerley objecta restitutionis in Ecclesiasticis in sich / als / 1.) in denenjenigen Landen / da vor oder in währendem Krieg von den Landes-Herren selbst der Status Religionis contra tenorem pacis Westphal. mutirt worden / als wohin auf gewisse Maß auch die Schlesische Religions-Angelegenheiten zu ziehen seynd. 2.) In denenjenigen Landen / die Franckreich vermöge des Friedens wiederum restituirt / und da pendente usurpatione Gallica oder auch occasione derselben

selben höchstnachtheilige Veränderung vorgenommen worden; zu welchen bey den Fortgang des Friedens-Negotii sich ferner und 3.) ereignet / daß man auch auf diejenige Lande / so an Franckreich entweder gäntzlich cedirt / oder doch dieser Cron die Possess davon ad interim überlassen werden müssen / besondere Reflexion zu machen / der Nothdurfft erachtet hat. Ob nun wohl zu wünschen gewesen / daß dieses alles hätte in acht genommen / und sonderlich der wohlverfaste Articulus restituendorum, wie er der Instruction beygefüget / auch dem Instrumento Pacis einverleibt werden können / so hat man doch gleich Anfangs wahrgenommen / ist auch der allgemeinen Reichs-Instruction, wie nicht weniger aus dem Käyserl. Notifications-Decret de dato Regenspurg den ... dieses Jahres bekannt / und haben sich dessen unterschiedene Käyserl. Ministri von geraumer Zeit her vermercken lassen / daß auf gegenwärtigen Friedens-Tractat nichts / als was das Reich mit Franckreich zu unterscheiden / nicht aber was die Constatus unter sich oder die innere Reichs-Verfassung betreffe / als dahin man die streitige Religions-Puncte iedoch wider den wahrhafften Verstand gedachter Reichs-Instruction mit Gewalt ziehen wollen / vorzutragen wäre / wie denn der Baron Seyler gleich Anfangs den 1/11. May und also ehe noch einige postulata eingegeben worden / auf des Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten befragen; ob dann die Käyserl. Gesandschafft / wenn sie die Reichs-Deputatos nicht zu denen Conferenzien mit denen Frantzösischen Ministris zulassen wolte / auch die Religions-Angelegenheiten vermöge derer Reichs-Schlüssen und des Instrumenti pacis Westphalicæ eyfrig treiben würden / geantwortet: daß diese Frage anhero gar nicht gehörig / als dann an einig und allein auf die Wiederherbringung derer entzogenen Länder und Städte zu sehen; Solte sich so dann befinden / daß ein oder die andere Veränderung in Ecclesiasticis vorgenommen werde / und ein Stand gegen den andern etwas zu suchen

chen vermeynte / müste solches nicht bey diesen Tractaten / sondern bey Käyserl. Maj. und dem Reich vor und angebracht werden; So er bey einer andern Gelegenheit den 12/ 22. May und zu unterschiedenen mehrern mahlen wiederholet / zu welchem gekommen / daß Engell und Holland den Frieden auf alle Art haben befördert / die Annehmung der Mediation und derer Præliminarien übereilet / und also alles dasjenige / was einige Aufenthalt verursachen / oder (wie es ihnen unwissend von wem vorgestellet worden) derer Reichs-Stände unter sich habende unerörterte Streitigkeiten gäntzlich ausgelassen und removirt wissen wollen / dahero leicht zu erachten / wie wenig man bey dem ersten membro der ertheilten Instruction auszurichten vermocht / da man vielmehr mit grosser Behutsamkeit verfahren müssen / um den Engelländis. und der vereinigten Niederlande Beyfall zu Behauptung derer 2. übrigen Membrorum beyzubehalten / diese nun betreffend / hat man Anfangs / als die Käyserl. hochansehnl. Gesandtschafft den 8. (18.) May denen damahls noch in geringer Zahl anwesenden Reichs-Ständen die entworffene Postulata zum ersten mahl communiciret / gleich wahr genommen / daß in dem §. 2. von Lit. A. Pacis Monasterienſiis nicht aber Pacis Westphalicæ, ohngeachtet / in denen vorhergehenden Præliminaribus dieses / nie aber jenes gedacht worden / Erwehnung geschehen / und daher wohl muthmassen können / daß hierunter nichts anders als die exclusio Evangelicorum von diesen Tractaten gesuchet werde. Ob auch endlich nach grosser Bemühung und hin und wieder beschehenen Vorstellungen selbiges geändert / und bey anderwärtig-auch weitläufftiger Ubergebung gedachter Postulatorum an die Königl. Frantzöis. Gesandtschafft die verlangte Wort Lit. B. Pax Westphalica eingerückt worden; So erschien doch derer Widrig-gesinnten gefährliche Anschläge ferner hieraus, als dieser methodus tractandi verworffen / und per singulos Articulos zu verfahren beliebt wurde / sintemahl da in dem den 9. (19.) Ju-

lii übergebenen Art. 2. sub C. ein weitläufftiger Catalogus aller nur ersinnlichen restituendorum in Politicis enthalten / wolte man derer Evangelischen Erinnerung / so doch nur in der General-Regul post verba Omnia &c. tam in Sacris quam Profanis einzurücken / und der angefügten Bedingung künfftig hin suo loco & tempore die Specialia derer restituendorum in Eccles. einzubringen / bestund / auf keine Art zulassen / ohngeachtet / auf dißeits inständiges Ersuchen / so wohl die Mediation, als Engelland / Dennemarck / und die General-Staaten sich eyfrigst darunter bemüheten / von der Käyserl. Gesandtschafft aber keine andere Antwort / als wir / oder vielmehr die aus unsern Mitteln abgeschickte Deputation selbst erhalten konten; daß es nehmlich der Käyserl. allergnädigst ertheilten Instruction gäntzlich zu wieder lauffe / und daß sie diese unsere darunter führende Gedancken allbereits vor geraumer Zeit an Ihre Käyserl. Majest. allerunterthänigst berichtet; die dann auch das Werck durch dero Ministros reifflich überlegen / nicht weniger das Gutachten verschiedener vornehmer Protestirender Stände des Reichs darüber vernehmen lassen / und befunden / daß es auf keine Arth rathsam seye von restitutione Eccles. in dem Friedens-Instrument die geringste Erwehnung zu thun / damit eines Theils Franckreich aus denen Reichs-Sachen gelassen / andern Theils aber ihme dadurch nicht Gelegenheit gegeben würde die restituenda in Politicis schwer zu machen / und denenselben ratione Ecclesiasticorum solche clausulas oder conditiones sine quibus non anzufügen / daß sie in den Instrumento Pacis Westphal. gemässen Stand nicht wieder gesetzt werden könten / da man hingegen von Königl. Seite die Versprechung geben wolte / daß hierunter nichts gefährliches / oder das der Religion einiges Nachtheil bringen könte / gesuchet würde / sondern wie Käyserl. Maj. schuldig / also wäre sie auch erböthig / wenn nur vorhero von Franckreich die Restitution derer abgenommenen Ländereyen und Städte erfolget / so dann auch die Eccle-

clesiastica auf vorigen und Reichs-Constitution gemäs-
sen Fuß setzen zu lassen / allein müsse diese Streitigkeit
coram dictis dicasteriis Imperii ausgemachet / nicht aber
dem arbitrio einer auswärtigen Cron unterworffen
werden / wie man aber disseits in Ansehung der in Hän-
den habenden General und particular Instructionen hier-
bey nicht beruhen / noch die Gefahr eines wiedrigen
Ausgangs über sich nehmen können / überdiß auch in
dem Fortgang des Negotii (davon unten mit mehrern)
sich ereignet / wie man Käyserl. Gesandtschafft Seiten
mündlich zwar Versprechungen gethan / dergleichen
Declarationes aber schrifftlich von sich zu stellen völlig ab-
geschlagen / und das bloß zu mahlen vor eine Beschimpf-
fung aufnehmen wollen; So hat vielmehr ferner dar-
auf zu bestehen / und wie Lit. D. besaget / bey der Media-
tion ein weitläufftig Memorial einzugeben / auch hiervon
an alle anwesende Evangelische im Osnabrückis. Frie-
den mit begriffene und also zu dessen Festhaltung verbun-
dene Cronen und Republiqven Eröffnung zu thun / der
Nothdurfft zu seyn erachtet / doch / wann die hierunter
bezeigte Sorgfalt in so fern vergeblich angewendet / weil
len von diesem Methodo tractandi abermahl abgegan-
gen / und denen Königl. Frantz. Ministris ein Projectum
Pacis iedoch unser Seits mit Vorbehalt eines Gegen-
Projects überlassen / und in dieses (oder wie es inscribirt
würde /) responsio Legationis Cæsareæ ad projectum Gal-
licum auf des gesamten Reichs Erinnerung die vormahls
verlangte Wort in Sacris & Profanis vide Lit. E. inserirt
worden / da dann bey dieser Gelegenheit anzurüh-
men / daß sämtl. anwesende Catholische Mit-Stände
so lange man Evangel. Seiten in terminis generalibus
geblieben / oder bleiben können / der Reichs-Instruction
gemäß treulich beygestanden / auch zu unterschiedenen
mahlen / sonderlich in einer den 15. (25.) Julii bey Chur-
Maynz gehaltenen Conferentz auf des Evangel. Directo-
rii Anfragen sich hierüber categorice und einstimmig
erklärt; Wie nun aus vorhergehenden hoffentlich zur

Gnüge

Gnüge erhellet / was Mühe / Arbeit und Vorstellungen es erfordert / ehe man zu einigen zwar geringen Vortheil der so vielfältig gekränckten Religions-Verwandten / nur die obangeführte clausulam generalem in das Instrumentum Pacis einfliessen lassen können / so wird dahero auch leichtlich zu schliessen seyn / wie ohnmöglich es bey so bewandten Umständen gewesen / ad specialia zu gehen / oder den / von sämtl. Evangelis. Churfürsten und Ständen entworffenen / der Instruction beygefügten Articul zu inseriren / zwar hat es dissеits an fleißigen Erinnern nicht ermangelt / und hat man gleich Anfangs bey Gelegenheit derer erstern Postulatorum den 2. (12) Maji bey denen Holländischen Ministris (die Königl. Engelländis. und Dähnische waren damahls noch nicht angelanget /) auch dem Mediations-Gesandten Freyherrn von Lilienrooth hievon Erwehnung gethan / beyderseits aber und sonderlich den letztern / der beständigen Meynung gefunden / sich damahls noch mit der Clausula restitutionis Pacis Westph. tam in Sacris quam Profanis vergnügen zu lassen / wie er dann nebst vielen andern Gründen anzuführen wuste / daß wann die Protestirende dieses ihr führendes zwar billiches Absehen (nemlich ad specialia zu gehen) alzu zeitig entdecken / sey allerdings zu befürchten / daß sämmtl. Cathol. Puissances zusammen treten / den Frieden quoad politica auf eine andere Art schliessen / die Ecclesiastica aber gar excludiren möchten / welchen Vorschlag dann und weilen die mehresten von den Protestirenden Gesandschafften (in betracht die Reichs Deputation damals noch ohnerörtert) noch nicht angelanget / auch man würcklich zu Regenspurg super hac materia in deliberation begriffen war / die wenig gegenwärtige gleichfals genehm gehalten haben; Als es aber an dem / daß bey Fortgang des Negotii nach nunmehro von denen Königl. Frantzösischen Ministris übergebenen Friedens-Project man an Seiten des Reichs seine Gegen-Erinnerungen auch anmercken / und überreichen solte / wurde unter

allen Evangelischen Gesandschafften/ nemlich das Chur-Sachsen/ Chur-Brandenburg/ Fürstl. Culmbach. Braunschweig-Lüneburg-Zell- Wolffenbüttel- und Würtenbergische in deren erstern Quartier den 19. (29) Julii eine Zusammenkunfft veranlasset/ und sonderlich in Berathschlagung gezogen/ ob man die Restitution in Ecclesiasticis nur in terminis generalibus, wie bißhero geschehen/ suchen/ oder nunmehr ad specialia gehen/ und sonderlich den dissеits halber zu Regenspurg entworffenen Articul denen damahls zu übergeben stehenden monitis inseriren solte? Da dann vor allen Dingen des Mediatoris Gedancken hierüber zu vernehmen/ höchstnöthig erachtet/ und selbiges an Chur-Sachsen/ Chur-Brandenburg und des Schwäbischen Creyßes Plenipotent. dem Würtenbergischen Geheimen Rath Kulpis aufgetragen/ und von ihnen in Antwort zurück gebracht worden/ daß er gedachter Freyherr von Lilienrooth dafür achtete/ sich nochmahls an der General Insertion begnügen zu lassen/ mit Versicherung/ daß/ wie ihn Se. Instruction ohne diß dahin verbinde/ künfftig hin bey Entwerffung des vollkommenen Instrumenti nicht allein der obangeführte Articulus Ratisbonensis, sondern auch alle Specialia in hac materia, so viel davon jemahl mit Beystand zu erlangen/ angeführet/ und exprimirt werden solten. Da dann obbenannte Gesandschafften dieser Meynung ebenermassen auch sonderlich dahero Beyfall geben müssen/ weilen Franckreich dazumahl allbereits den terminum exclusivum vom 30. Aug. vorgeschrieben/ so Engel- und Holland/ ohne welche wir doch hierinn mit Bestand nichts zu unternehmen vermochten/ vorbeygehen zu lassen/ gantz nicht gesinnet/ und also dazumahl schon/ wofern man mit inscribirung dieses Articuls fortgefahren/ und dadurch/ wie ohnfehlbar zu besorgen gewesen/ Zwistigkeiten im Reich selbst erreget/ die ex post facto erfolgte Separation vorgenommen/ denen Protestirenden aber die Schuld davon aufgeladen haben würden; Nun aber

endlich das Friedens-Werck dahin gedyen / daß man im verflossenen Monath October das Instrumentum Pacis, wie selbiges unterschrieben und vollzogen werden solte / angefangen zu entwerffen / hat man protestirender Seiten sich ferner bemühet / und fleißig berathschlaget / auf was Art / wo nicht durch den offt angeführten Art. Ratisbonensem, als worzu nunmehr alle Hoffnung verschwunden / dannoch in andere Weg denen bedrängten Religions-Verwanden geholffen / und wie das obangeführte andere Objectum in sich enthält / in denen Landen / welche Franckreich vermög des Friedens-Schlusses an ihre rechtmäßige Landes-Herren wieder abtritt / die bißhero in Religions Sachen beschehene Veränderung auch Verordnung des Instrum. Pacis Westphal. und nach dem / in denen Würtenberg. Executions-Recessibus, auch darauf erfolgten Käyserl. Edictis enthaltenen arctiori modi exequendi abgethan / in vorigen Stand gesetzet / und ihnen der Genuß des §. 3. cum effectu fest gestellet werden möchte. Und da man dann vornemlich dahin getrachtet / wie zu Erhaltung guter Verständniß mit den Catholischen Mit-Ständen / und um keine Trennung verspühren zu lassen / eine gemeinsame Sache des gantzen Reichs / wie es vermöge der Reichs Instruction allerdings seyn solte / daraus gemachet / und als nomine communi getrieben werden könte / zu welchem Ende dann und zwar zu Erhaltung des ersten / der sub lit. F. befindl. Articuln / jedoch so viel die Worte / de quibus Articulus specialis, betrifft / per majora beliebet / denen Catholicis communiciret / und von ihnen darüber deliberiret worden / weswegen sie aber / und sonderlich über angezogene Worte solchen Argwohn geschöpffet / daß sie auch / ob man selbige gleich hernach / wie lit. G. besaget / aus gelassen / dennoch zu keiner beyderseitigen Unterredung zu bringen gewest / sondern bey der vom Chur-Mayntzischen Directorio einmahl überbrachten Antwort / daß nemlich denen locis à Gallia restituendis durch die §. 3. befindliche General-Clausen

gnungsam vorgesehen / daß man wie denen darinnen Reichs-Constitutionibus gemäs zu verfahren / seine vorgeschriebene Ordnungen habe / welchen beyderseits nach zuleben / und dannenhero nicht nach zu geben / daß sich auswärtige Cronen darein zu mischen Ursach hätten / welches doch ohnfehlbar erfolgen würde / wofern hiervon als re simpliciter domestica in Instr. Pacis Erwehnung geschehen solte / ohnbeweglich und aller Vorstellungen ohngeacht beständig verharret. Ob man sich disseits auch nachmahls durch die sub lit. H. befindliche Declaration zu helffen gesinnet gewesen / in Meynung daß selbige die Mediatores als ein von ihnen erfundenes Temperament der Käyserl. Gesandschafft vorschlagen solten / so hat doch auch dieses keinen Fortgang gewinnen wollen / sondern als der erste Schwedische Gesande Graf Bonde selbigen gedachter Käyserl. Gesandschafft als von denen Evangelischen an die Hand gegeben / und zwar in Gegenwart derer Engelländisch- und Staatischen Ministrorum vorgetragen / haben diese sich ziemlich darüber entrüstet und gesaget / man wäre über solchen Zumuthen an Seiten der Käyserl. Gesandschafft sehr verwundert / und hätte dis Mißtrauen von denen Evangelischen Ständen nicht verdienet / vor deren Interesse man ziemlich mit gearbeitet hätte. Pax *W*estphal. solte in sacris & profanis restituirt werden / und das seye ihnen genung / Käyserl. Maj. Meynung seye disfalls auffrichtig / und würden Sie Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lassen / sie wären niemand als Käyserl. Maj. von ihrem Verfahren Rechenschafft zu geben schuldig. Das Instrumentum Pacis *W*estphal. und die Käyserl. beschworne Wahl-Capitulation müste loco declarationis dienen / wofern diese uns nicht genugsame Versicherung ertheilen würden / wie dergleichen in einer von Ministris ad hunc casum specialiter non instructis unterzeichnenden Schrifft schwerlich finden; so scheinbar als auch diese rationes scheinen / so hat sich doch die wahrhaffte Ursach dieses so nöthigen Eyfers in wenig Stunden

den darauf/ wie unten gefolget/ an Tag geleget. Worbey iedoch nochmahls zu erinnern/ daß man dissеits in diesem/ und allen andern wichtigen Vorfallenheiten/ so wohl die Schwedische als Englische und Staatische Vorsprach und Assistenz iederzeit/ wiewohl allemahl ohne Erlangung des hierunter abgezielten Zwecks/ gebrauchet. Das dritte Objectum, nemlich die Erhaltung der Religion/ in denjenigen Landen/ so Franckreich durch ietzigen Friedens-Schluß entweder förmlich cediret/ oder dieser Cron die Possess davon überlassen werden müssen/ betreffend/ so hat man zwar vermeynet/ selbiger durch beykommenden Articulum sub lit. L. genungsam zu prospiciren/ wiewohl als die Mediation selbigen/ daß er in loco congruo Instr. Pacis möchte einverleibet werden/ der Königl. Frantzösischen Gesandschafft gantz glimpfflich vorgetragen/ hat diese zwar empfindlich gnung zur Antwort ertheilet: Ihr König habe den Westphälischen Frieden noch nie gebrochen/ werde auch solches hinführo noch weniger thun; allein wolle er sich in seinen Landen/ oder denenjenigen/ davon er sich in rechtmäßiger possess befinde/ kein Gesetz vorschreiben lassen. Das Reich cedire ihme nichts als das allbereits in seiner Gewalt; wann dieses zu einer andern Zeit über Franckreich gewonnen und wiedergeben wolte/ würde ihme sothane allerhand Bedingungen mit an zu fügen/ gleichfals frey verbleiben. Vor itzo aber habe es hiemit eine gantz andere Bewandniß: und hiebey ist selbige verblieben; ob man dissеits wie lit. K. besaget/ gleich drey andere Formularien vorgeschlagen/ sonderlich um wenigstens in Straßburg den Statum Ecclesiasticum, wie selbiger vermöge der mit Franckreich geschlossenen Capitulation, iedoch ohne dieser Allegirung seyn soll/ zu erhalten/ und also wofern dieser Stadt von Reichs wegen nicht zu helffen/ dennoch derselben auch dasjenige nicht zu benehmen/ was sie vormahls ex alio capite erlanget haben mag. Nun hätte man zwar vermeynen sollen/ es würde anbey sein

Be

Bewenden haben / und dasjenige / was alhier nicht zu ändern gewesen / durch die sämtliche Reichs-Versammlung bey erfolgender Ratification, durch Explicationes, Protestationes, Reservationes und dergleichen können verbessert werden / sintemahlen man auch im Begriff gewesen / und in der Meynung gestanden / daß nichts als die würckliche Unterschrifft zu Vollziehung des Friedens-Schlusses noch ermangle. So ist annoch wider alles Vermuthen die Königl. Frantzösische Gesandschafft den 19. (29.) October mit ihrer höchst-præjudicirlichen Intention circa Ecclesiastica heraus gebrochen / und verlanget / daß dem §. restituentur inprimis, post verba: Nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda folgende Wort / religione tamen Catholica Romana in locis sic restituis in statu quo nunc est manente eingerücket würden / mit angefügter Bedrohung / daß / wofern nicht diesen Abend (es war aber 11. und 1. halb 11hr) diese Insertio erfolget / so gleich die Unterhandlung gebrochen / und der Krieg wider diejenige / so hierinn einig Bedencken hätten / fortgesetzet werden solte. Weiln nun dieser Articulus allein auf die protestirende Churfürsten und Stände angesehen zu seyn schiene / und als Chur-Brandenburg / Hessen-Cassel und andere ansehnliche Mit-Stände mehr unvermuthend / daß eine neue Proposition an Tag kommen solte / allbereits wiederum nach den Haag zurück gekehret / rufte die Chur-Sächsische Gesandtschafft die zurück gebliebene Evangelische Ministros in ein Neben-Zimmer / berathschlagten / was in diesem Frangenti zu thun seyn möchte / und wurde unanimiter dahin geschlossen / daß Baron Seiler, so den Vortrag gethan / in Antwort wiederum wissen zu lassen / daß weiln die gethane Proposition indem dem Articulo quinto des Instr. Pacis Westph. und dem darinn gesetzten Termino reculativo de anno 1624. gäntzlich zuwider lieffe / die mehresten / und sonderlich protestirende Stände aber allbereits von einander gangen / so könten die Zurückgebliebene sich ohne vorhers

hergehende Deliberation mit denen Ubrigen zu nichts entschliessen / es seye nun daß Franckreich die Unterhaltungen fortsetzen oder abbrechen wolte. Welche Declaration dann so viel fruchtete / daß selbigen Abend alles aufgehalten und biß folgenden Tag verschoben blieb. Bey anbrechendem Morgen aber hinterbrachte der Chur-Sächs. Gesandte denen Englischen Ministris, auch sonderlich dem Rath Pensionario, was gestern nach ihrer Abreise von Ryswick noch vorgegangen / und von der Königl. Frantzös. Gesandtschafft von neuen zugemuthet worden / welche sich allerseits ohngemein darüber verwundert / es vor eine unter einigen Catholischen abgeredete Sache hielten / und versprochen / so wohl Königl. Majest. von Engelland durch einen Courier, als auch der Versammlung der General-Staaten hiervon Nachricht zu ertheilen / wie dann fernerweit das Directorium in dem Chur-Brandenburg. Quartier sämtliche Evangelische Stände zusammen beruffte / welche / nachdem sie die Proposition angehöret / in Eyl / weilen bey Chur-Mayntz gleichfalls zur Conferenz angesaget worden / sich mit einander beredeten / und der ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn erachteten / daß / weiln diese von neuen gethane Frantzös. Proposition dem Instrumento Pacis Westphalicæ, der Käyserl. Wahl-Capitulation, der Königs Declaration, insonderheit aber der vielmahls angezogenen Reichs-Instruction zu wider lieffe / man auch mit denen Constatibus catholicis causam communem machen / und sie / wie sie an sich selbst schuldig / dahin vermögen solte / sich derer Evangelischen in diesem Fall mit allem Ernst anzunehmen / zu welchem Ende man sich zu dem Chur-Mayntzis. Gesandten begab / da dann von Chur-Sachsen der Vortrag wie lit. L. zu befinden / geschahe / und von Chur-Brandenburg und dem geheimen Rath Kulpis mit vielen andern Argumentis bestärcket wurde / auf welchen jenige / als die Protestirende in ein besonders Zimmer abgetreten waren / deliberirten / diese nach dessen Endigung zurück beruffen / und durch das

Chur-

Chur-Mayntzis. Directorium folgende Antwort wissen liessen: wie sie / nehmlich Catholici, über das von der Frantzös. Gesandtschafft von neuen gethane postulatum nicht wenig befrembdet wären / sie als Mit-Stände und Mitglieder des Heil. Röm. Reichs erkennen allerdings sich auch schuldig zu unverrückter Feststellung des Instr. Pacis Westphal. zu folge der beschehenen Kriegs-Declaration und darauf gegründeten Reichs-Instruction ohne Unterscheid der Religion causam communem mit denen Protestirenden zu machen. Zu welchem Ende sie dann entschlossen / so wohl bey der Mediation als Käyserl. Gesandtschafft nachdrückliche Vorstellungen zu thun / wolten doch erinnert haben / im Fall man nicht gantz und gar die Omission hujus clausulæ erhalten könte / auf ein zulängliches Temperament zu gedencken / möchten aber anbey declariren / daß / woferne nach allen möglichst geschehenen Remonstrationibus keines von beyden verfangen / wolten sie bey itzigen kläglichen Zustand / da die Alliirte von dem Röm. Reich gesondert / und die vorliegende Stände / sonderlich Lüttich / Cölln und Trier annoch mit Frantzös. Volck beschweret / auch benannte zwey Städte in der grossen Gefahr vom Feind bey verzögerten Frieden eingenommen zu werden / sich gemächtiget befinden / den Frieden / wie er auch sey / zu unterschreiben / und das übrige biß auf bessere Conjuncturen auszusetzen / es wäre dann / daß man ihnen zeigen und klärlich darthun könte / auf was Art und mit was Vermögen der Krieg fortzusetzen seyn möchte; auf Seiten dieser / nemlich der Protestirenden / muste man sich endlich mit dieser Declaration, weil selbige nicht weiter zu bringen gewesen / vergnügen / und rühmete Nachmittags bey gehaltener Zusammenkunfft in Ryswick die Mediation gar sehr / wie das Chur-Mayntzische Directorium nomine Romano Catholicorum, obbenannten Vortrag mit grossem Nachdruck bey ihr abgeleget. Zu gleicher Zeit wurden auch die Engelländis. Dännemärck. und die General-Staatische Gesandten / und zwar an die Ersten

an die Andere aber / / / und so dann an die Dritte / / davon die erstattete Relationes sub M. N. O. befindl. abgeordnet / dero Assistentz gleich der Chur-Sächs. Gesandte Morgens allbereits vor sein particular gethan / in diesem Frangenti zu ersuchen / wie dann nicht weniger bey der Käyserl. Gesandtschafft durch Chur-Sachsen / Chur-Brandenburg und Würtemberg gleiches Anbringen geschahe / auch gleiche Antwort / daß nehmlich erstlich um diese Clausulam gäntzlich hinweg zu lassen / seitt äusserstes anwenden / oder aber zweytens ein zulängliches Temperament auszusinnen / oder drittens wo dieses beydes nicht verfangen / endlich dennoch unterschreiben wolte / um sich darzu genüßiget befinde / nachfolgende. Als nun alles auf solche Maaß beobachtet / gieng die Mediation zu der Frantzös. Gesandtschafft / und hat ihr / der hernach erstatteten Relation nach / zwar alle die Vorstellung gethan / so hierzu nöthig erachtet worden / bey selbiger aber so wenig als hernachmahls die Engel. und Staatische Ministri, (welche zwar / weilen die Frantzös. Gesandtschafft ihnen einige Tage her so ungescheut / alles was sie vor ihre Alliirte proponiret / abgeschlagen / sondern solches gleichfalls durch die Mediation thun lassen /) erhalten können / vielmehr aber hatte diese zu ihrer Entschuldigung eingewendet / daß sie reiterirte ordres hätten / auf diese Clausul zu bestehen; es träffe dieselbe wenige oder nur einige Kirchen an / so ihr König gebauet oder Andachten gestifftet hätte; Im übrigen bliebe der Westphälische Friede quoad sacra & profana ohnverletzt / und hätten sie auch vermög der den Art. 3. beygesetzten Clausul nisi quatenus aliter Conventum fuerit, recht zu diesem monito, ersuchten anbenebenst die Mediation der Chur-Brandenburg. Gesandtschafft zu hinterbringen / wie sie sich nicht etwan nomine Chur-Brandenburg in dem Engel- und Holländ. Frieden geschehene Inclusion zu verlassen hätte / dann ihr König / wofern nicht dieser Friede von Ihrer Churfürstl. Durchl. unterschrieben würde / daran nicht gehalten seyn wolte / und

als

als man endlich protestirender Seits derer Mediatorum guten Rath zu wissen verlangte/ sagten sie/ wie sie an ihrem Orth hierein nicht willigen/ auch folglich den Frieden nicht unterschreiben würden/ stelleten dahin/ ob die protestirende Stände dergleichen zu thun sich zu verantworten getraueten/ verlangten iedoch zu wissen/was iegliches besondere Meynung hierüber sey? Chur-Sachsen convocirte also diese in ein Neben-Zimmer zusammen/ und nach beschehener Proposition, was nehmlich im Fall kein temperament zugelassen würde/ zu thun? ob so dann das Instrument derer Protestirenden zu unterschreiben seye/ oder nicht? war gleich der Mediation Chur-Sachsen/ Chur-Brandenburg/ Schweden-Brehmen/ Sachsen-Coburg/ Sachsen-Gotha/ Brandenburg-Culmbach/ Braunschweig-Lüneburg Zell/ Braunschweig Wolffenbüttel/ Hessen-Cassel/ Hollstein-Glückstadt/ der beständigen Meynung/ daß/ weiln diese Proposition, durch welche der in Instr. Pacis Westphal. so fest und mit vielen Blut gegründete Terminus regulationis in Ecclesiasticis, und zwar in denen Landen/ so mit aller Souverainität an das Reich und dessen Stände zurück kommen/ zerrüttet würde/ der allgemeinen Reichs- der Protestirenden Stände Special- und deren gnädigsten Principalen Particular-Instructionibus è diametro zuwider lieffe/ könte man dissseits einen solchen Frieden nicht eingehen oder unterschreiben/ es käme auch zu welchen extremitäten es wolle/ wofern nicht zuvor Zeit gegönnet würde/ hierüber ferner weite Befehle von denen gnädigsten Herrschafften einzuholen. Die Würtenbergischen hingegen/ derer Wetterauischen Grafen und der Stadt Franckfurt Deputati vermeynten/ daß ihre gnädigsten Principalen Herren und Obern/ Fürstenthum und Lande der Gefahr also sehr exponirt/ und folglich sie sich mit der Unterschrifft/ iedoch cum protestatione, so hiebey sub lit P. befindlich/von dem Evangelischen Corpo: quoad reliqua unseparirt zu bleiben/ (wie sie dann aus solchen Ursachen den Art. separatum, das Chur-Pfältzische Compromiss betreffend/

zu

zu unterschreiben Bedencken gehabt) nicht wohl entbrechen könten. Indessen würde / wiewohl doch nur discursive von Mitteln / wie aus der Sachen zu kommen / geredet / und unter andern vornehmlich vorgeschlagen / daß erstlich Franckreich im Gegentheil wiederum versprechen möchte / in denen Landen / so Ihro cediret / oder davon sie sub alio prætextu gleichfalls in Possels bliebe / die Religion gleicher massen in statu quo zu lassen / oder weil / als oberwehntes Gegentheil vorgegeben / wie ihr König nicht geschehen lassen könte / daß da er unterschiedene fundationes aus Andacht hin und wieder / sonderlich in dem Amt Germersheim gestifftet / selbige wieder in die Hände derer Evangelischen verfallen solten / so wäre man endlich disseits zu frieden. Zweytens / daß die fundationes à Rege Christianissimo ex propria libertate dotatæ, iedoch / daß selbige specialiter zu benennen / excipiret werden möchten / und hiermit wurde die Käyserliche Gesandtschafft ersuchet / weiln die Mediation vorgeben / daß es wider ihre Instruction lieffe / einig Temperament in Vorschlag zu bringen / sich hiermit nicht ferner beladen lassen wolte / der Königl. Frantzös. solches nochmahln zu hinterbringen / iedoch mit dieser abermahligen allerseitigen Versicherung / daß / wofern auch dieses keinen Platz finden solte / man disseits der unveränderlichen beständigen Meynung sey / das Friedens-Instrumentum, es seye dann / daß man vorhero von seinem gnädigsten Principalen hierüber gäntzlich instruirt werde / nimmer zu unterschreiben / sondern es vielmehr auf alle extremitäten ankommen zu lassen. Erwehnte Käyserl. Gesandtschafft nahme sich dieses Wercks also an / und nachdem sie eine ziemliche Weil mit der Königlichen Frantzös. und zwar dazumahl ohne Beyseyn der Mediation conferirt / erklärte Herr Graf Caunitz bey seiner Zurückkunfft / wie diese sich zu Annehmung eines Temperaments nicht habe wollen bewegen lassen / doch aber endlich zugestanden / daß / weiln wir sonderlich den defectum instructionis vorschützten / sie den Frieden ohnge-

achtet er von obgenannten Contradicenten nicht gezeichnet wäre / dennoch vor geschlossen halten wolte / iedoch daß binnen dato, und des Termini ratificationis von 6. Wochen unsere gnädigste Principalen dero endliche Declaration, ob sie den Frieden / wie er entworffen / und von der Königl. Gesandtschafft nebst andern Constatibus unterschrieben worden / simpliciter annehmen / oder in den Krieg verwickelt bleiben wolten? allhier oder zu Regensburg ratificando Tractatum thun lassen solte / wie solches die von gedachter Gesandtschafft ad Protocollum Mediatorio gegebene / und von ihm communicirte auch hierbey sub Q. befindliche Erklärung mit mehrerm zeiget; und hierbey hat es solcher gestalt sein Bewenden gehabt / also daß das Friedens-Instrument zwar von der Käyserl. und andern Gesandtschafften unterschrieben / von obbenannten Evangelischen aber nicht gezeichnet / sondern den gnädigsten Principalen vorbehalten / ihre darzu bewegende Ursach aber / wie lit. R. zeiget / aufgesetzt / und von der Chur-Sächsischen / Chur-Brandenburg-Culmbachischen Gesandtschafft denen Mediations-Gesandten ad Protocollum Mediationis übergeben worden. Signat. Gravenhaag den 15. (5.) Nov. 1697.

Subscripsit ad requisitionem cæterorum Legatorum & Plenipotentiariorum Augustanæ Confessioni addictorum Ser. Electoris Saxoniæ Legatus.

Christ. Dietricus Boose,
Junior.

18. Weil nun die Käyserl. Gesandschafft / die den Ryßwickischen Frieden schliessen helffen / beschuldiget werden wollen / als ob sie wider die Einrückung gedachten IV. Articuls nicht satsam protestiret / sondern selben connivendo ungeahndet stehen lassen / so entschuldigte sich selbige

bey

bey Käyserl. Maj. dieser Imputation halber durch eine weitläufftige deduction, die Käyserl. Maj. dem Reiche communiciren lassen / und ward in solcher alle Schuld auf die Frantzosen / theils auch auf die Abgesanden der Protestirenden selber gewältzet / indem jene durchaus von keiner moderation oder limitation etwas hören wollen, diese hingegen mit ihren monitis entweder nicht einig gewesen wären / oder aber sonsten in andere Wege der Käyserl. Autorität dadurch zu præjudiciren gesuchet hätten.

19. Immittelst wurden über diese Sache bey dem Reiche verschiedene Schrifften gegen einander gewechselt / da einige ziemliche harte Expressiones gebrauchten / wolte auch kein Theil dem andern viel nachgeben. Es würde zu weitläufftig fallen / alle und iede Anträge / Antworten / und Gegenantworten / die von beyden Theilen vorkommen / alhier anzuführen. Endlich kam es den 30. Sept. 1702. daß durch eine zu den Reichs-Protocollen genommene Erklärung / dieser 4. Articul gehoben seyn solte; allein die Catholischen Reichs-Stände fanden kurtz darauf neue Elusionen / daher das Werck wieder in die alte Weitläufftigkeit verfiele.

20. Die Evangelischen / die sothaner querelen gerne einmahl loß gewesen wären / thaten denen Catholischen nochmahls eine nachdrückliche Vorstellung / die darinne bestunde: es komme nemlich das gantze Werck hauptsächlich auf zwey Puncte an:

1. Die Clausul des IV. Articuls des Ryßwickischen Friedens.
2. Die Wiederherstellung des Status circa Ecclesiastica & Politica in denen Orthen/ die man von Franckreich entweder durch die Waffen/ oder einen künfftigen Frieden wieder gewinnen werde/ wie solcher nach der disposition des Instrum. Pac. *Westphal.* seyn solle.

Jener/ nemlich der Clausul/ hätten die Evangelischen allemahl wiedersprochen/ selbige auch laut der den 30. Sept. 1702. ad protocolla publica Imperii gegebenen und von niemand wiedersprochenen Erklärung/ vor gehoben gehalten/ und verlanget, daß solche per præliminaria futuræ pacis förmlich aboliret würde.

Quoad 2. sey in denen von Käyserl. Maj. solenniter ratificirten Reichs-Schlüssen An. 1698. und 1702. erfolgten Kriegs-declarationen einmüthig beschlossen worden/ daß alles von der Cron Franckreich gewaltthätig occupirte/ und in Ecclesiasticis & Politicis geanderte/ wiederumb herbey gebracht/ und zu der beträngten Stände und Unterthanen consolation, denen Reichs fundamental Gesetzen und Friedens-Schlüssen gemäß/ in vorigen Stand gesetzet werden solte. Diesem insistirten die Evangelischen/ und zwar umb so mehr/ weil solches in der Käyserl. Wahl-Capitulation ebenfalls versprochen worden/ und wenn diese so feyerlichen Pacta a Catholicis nicht gehalten werden solten/ so stünde nicht abzusehen/ wie die Evangelischen in Zukunfft auf die mit ihnen gemeinschafftlich verrich-

richteten Pacta sich verlassen könten. Hierwieder wolten nun zwar Catholici ein a Gallia acquirirtes Jus quæsitum vorschützen / auch daß die Krtegs-declaration den Verstand nicht haben könne / daß ihre Glaubensgenossen von diesem vermeintlich erlangten Rechte entsetzet / und aus denen locis quæstionis vertrieben werden solten / sonst sie dergleichen nimmermehr würden eingegangen seyn / daher sie einige Temperamenta vorschlügen / zugleich aber auch eine der Evangelischen unterm 26. Octobr. vorigen Jahres beschehene Declaration, vor sich interpretiren wolten / welche doch dasjenige gantz nicht sage / was Catholici daraus zu erzwingen vermeynten / indem selbige weiter nichts in sich halte / als daß in denen locis quæstionis die Evangelischen wohl eine Tolerantz zustehen könten / iedoch man darüber sich weiter instruiren müste. Auf die von Catholicis vorgeschlagenen Temperamenta sey sich zwar gantz nicht einzulassen; darmit es aber gleichwohl Evangelischen Theils nicht das Ansehen gewinne / als ob selbige alle und jede gütliche Accommodation verwürffen / so würde auf solche in so ferne einige Reflexion zu machen seyn / daß

1. Denen Augspurgischen Confessions-Verwandten alle ihre ante occupationem Gallicam gehabte Kirchen / Schulen / Pfarrhäuser / geistliche Gefälle und dergleichen / in denen so wohl unter die Clausulam des Art. 4. Pac. Rysw. gehörigen / als in denen tempore belli recuperirten / und im Frieden restituirten Orten / ohne Unterschied und ohne Schmäle-

rung restituiret / und daß an denen Orten / wo tempore Pac. Ryswic. oder auch hernach vor die ingelegene / oder künfftig abzuführende Miliz, die Catholische Religions-Ubung gewesen / solche nicht weiter continuiret / weniger ein Æquivalent dafür verlanget / oder behauptet / sondern daß solches schlechter dings wieder abgestellet werde / welches manals eine unumbstößliche Regul voraus setzen müste.

2. Denen Catholischen wäre zwar die Tolerantz zu verwilligen / iedoch nur in so ferne / daß ihnen in dem §. 1. verwilligten Orten (worunter doch diejenigen nicht zu verstehen / da die Franzosen alleine Garnison gehabt /) ihr freyer Gottesdienst / nach der bey ihnen hergebrachten Weise / verstatter würde / weshalben sie auch / mit Vorbewust der Obrigkeit / neue Kirchen / Pfarr- u. Schul-Häuser / und Kirchhöfe bauen könten / wären auch Münche und Nonnen zu dulten / iedoch daß die desfals denen Einkimfften und Stifftungen der Augspurgischen Conf. Verwandten keinen Eintrag thäten. Neue Klöster hingegen / und andere Conventus wären nicht zu erbauen / noch die verhandenen zu erweitern / weniger diesen zu erlauben / daß sie liegende Gründe / Zehenden und dergleichen erblich erkauffen dürfften. Ratione Jurisdictionis bliebe es bey dem / was desfals §. 48. & 49. Art. V. Instrum. Pacis verordnet / solte auch kein dominus territorialis befugt seyn / in alle diesem etwas zu ändern / oder einem und dem andern Theile einigen Eintrag thun zu lassen.

3. Weil der beyderseitige Gebrauch der Kirchen nur Zwiespalt verursache / so wäre vor

vor allen darauf zu sehen/ daß selbige denen Augspurgischen Confessions-Verwandten privative wieder eingeräumet würden/ Catholici hingegen konten ihren Gottesdienst so lange in Privat-Häusern üben/ biß Sie einige Kirchen erbauet/ oder wenn ja ein simultaneum Exercitium verstattet werden solte/ müste solches allerlängstens auf 2. Jahr restringiret werden/ nach deren Verfluß die Evangelischen befugt seyn solten/ autoritate propria sich wieder in selbige zu setzen/ woran sie durch keine Mandata weder aus dem Reichs-Hofrathe/ noch der Cammer/ oder andern Gerichten verhindert werden dürfften/ ob schon die Catholischen mit Aufbauung ihrer Kirchen noch nicht fertig wären.

4. Müsten die Evangelischen dahin nicht verbunden werden/ an der verstorbenen Catholischen Unterthanen Stelle/ andere wieder anzunehmen/ sondern könte schon genug seyn/ daß in locis quæstionis der Verstorbenen ihre Kinder und descendenten ferner gedultet würden.

5. Wären Evangelici nicht dahin zu verbinden/ daß an Orten/ wo sie 2. 3. oder mehr Kirchen hätten/ eine oder die andere an Catholicos abzutreten/ sondern es sey schon genug/ daß man denen Catholicis zustünde/ an selben Orten auf ihre Kosten Kirchen zu bauen. Wo aber die territorial Herren von beyden Religionen/ und zwey Kirchen vorhanden/ auch tempore des Frantzösischen dominats die Catholische Religion alda eingeführet worden/ wäre diesen eine Kirche einzuräumen/ falls aber nur eine vorhanden/ bliebe solche dem Theile/ der sie zu der

in dem Instrum. Pacis gesatzten Zeit in Besitz gehabt/ der andere hingegen müste eine binnen 2. Jahren auf seine Kosten erbauen.

6. Alle fundationes und geistliche Stifftungen/ die von denen Catholicis neu gemachet worden/ blieben ihnen/ wo solche aber nur transferiret/ oder die Evangelischen Unterthanen mit diesen neuen Fundationen beschweret worden/ solches alles wäre wieder abzuschaffen/ und in pristinum statum zu stellen/ und möchten Catholici sehen/ woher sie ihre Geistlichen versorgen könten.

7. Wo ein vorhin Evangelisch gewesener Ort nunmehro gantz Catholisch wäre/ so müste es desfals zwar pro nunc in statu quo verbleiben/ iedoch/ so ferne einer oder der andere die Evangelische Religion annehmen wolte/ ihnen solches unter keinerley Prætext verwehret werden: auch wenn 10. 12. oder mehr dergleichen Personen an einem solchen Orte sich befänden/ ihnen erlaubet seyn/ einen Geistlichen zu halten/ und diesem das nöthige von denen Redäibus Ecclesiæ wieder gereichet werden.

8. Die Catholischen Magistrate und andere Gerichts-Personen/ in Städten und Dörffern/ wären zwar bey ihren functionen zu lassen/ iedoch wenn solche verstorben/ keine neue von dieser Religion wieder anzunehmen/ sondern alles nach dem Stande des Instrum. Pacis zu redintegriren.

9. Zu Straßburg wäre das Münster denen Evangelischen mit allen seinen Rechten und Zubehörungen wieder einzuräumen/ und darauf veste zu bestehen/ denen Catholicis aber sey über das/ so sie ante occupationem Catholicam gehabt/ noch eine oder zwey

Evan-

Evangelische Kirchen zu überlassen / auch / nöthigen Falles noch eine neue zu errichten. Intuitu des Magistrats bliebe es bey dem / so §. 8. erwehnet / und wegen der neu erbauesten Kirchen und Klöster wie es §. 6. entworffen worden / iedoch wäre von der Stadt dermahligen Beschaffenheit erst noch ein eigentlicher Bericht einzuziehen.

10. Das Jus territoriale in locis quæstionis dörffte nicht auf das Jus reformandi & expellendi Catholicos extendiret werden / sondern dominii territoriales verbunden seyn / alles / ohne einzige Enderung in Statu quo zu lassen. Ratione Juris Diœcesani aber bliebe es bey dem / was desfals im Instrum. Pac. Westphal. Art. V. §. 48. 49. klar versehen.

11. Sey §. 7. der Catholischen Erklärung in so ferne zwar anzunehmen / iedoch unbeschadet dessen / was alhier §. 1. vermeldet worden.

12. Wenn die getroffenen Transactiones inter Dominos & subditos zum Stande / und die letztern darzu mit Gewalt nicht gezwungen worden / könne es / nach Anleitung Pacis Westphal. Art. V. §. 31. darbey verbleiben / was aber nach dem Nimwegischen und Ryßwickischen Frieden durch Käyserl. Commissiones dargegen und wider gedachtes Instrum. Pac. Westphal. gehandelt worden / solle nicht anders gelten / als so ferne es gegenwärtiger Convention conform sey: wie denn auch der Düsseldorffische Tractat von denen Evangelischen nicht eher adgnosciret würde / als biß das gantze Hauptwerck von einer sämbtlichen Reichs-Versammlung entschieden worden.

13. Müste der in Ecclesiasticis von beyderseits

Religions-Verwanden getroffene Vergleich in das Instrumentum Pacis futuræ mit inseriret / auch darüber noch von Käyserl. Maj. von Groß-Brittanien und denen Herren General Staaten specialiter garantiret werden ꝛc.

21. Ungeachtet nun diese Vorschläge die gröste Billigkeit in sich hatten / so wolten doch selbige denen Catholischen nicht anstehen / daher als die Evangelischen sahen / wie diese Sache sich nur immer mehr in die Weite ziehe / mithin von einem amicablen Vergleiche annoch sehr ferne sey / als abstrahirten deren Gesandten von selbiger endlich gar / und wolten ihre hohe Principalen / daß sie absolut ad futuros Pacis tractatus remittiret seyn solte. Zwar die Catholischen thaten hierauf noch verschiedene Anregen / und wolten haben / daß sie in Comitiis abgehandelt und in Richtigkeit gebracht würde / weil / wie ihre Anrege vom Julio des vorigen Jahres ausdrücklich lautet / sie nicht dafür hielten / als ob die hohen Alliirten in diese geringe Sache sich mischen würden; doch die Evangelischen blieben bey ihrer einmahl gefaßten Resolution. Und ob gleich von denen Catholischen M. Septemb. verwichenen Jahres noch eine abermahlige Anrege erfolgete / darinnen sie jene von neuen zur Richtigmachung anmahneten; iedoch / weil die Evangelischen das Religions-Geschäffte nicht inter materias comitiales referiret wissen wolten / so blieben sie auch bey ihrer vorhin ergriffenen Resolution.

22. Eben

22. Eben aber da die Catholischen Stände am meisten von ihrer Liebe zu Friede und Einigkeit denen Evangelischen vorredeten / ereigneten sich unverhofft verschiedene neue Religions-Gravamina, indem die Kirche zu Teichenau / so ein auf Schlesischem Grund und Boden liegendes aber Chur-Sachsen gehöriges Dörffgen ist / durch ungleiche Vorstellung der Römischen Clerisey / unverhofft niedergerissen ward. Die Sache verhält sich kürtzlich also: Das Kirchlein zu gedachtem Teichenau hat länger als 150 Jahr gestanden / und ist in selbigem der Gottesdienst an Singen und Beten / nach Evangelischer Gewohnheit / allemahl von einem Studioso verrichtet worden / weil das Kirchlein zu arm / einen eigenen Priester zu halten / auch die actus ministeriales in denen benachbarten Evangelischen Kirchen besuchet werden können. Ob nun wohl die Papisten / und sonderlich die Cistercienser-Mönche / offt gesuchet / dieses Kirchleins sich zu bemächtigen / so ist doch denen Herren von Lücke / als Besitzern desselben / von Chur-Sachsen / als Lehns-Herrn / allemahl nachdrücklicher Schutz gehalten worden. Den 25. Septembr. aber 1709. wird gedachter Besitzer in die Ambts-Regierung nach Schweidnitz citiret / und als er daselbst erschienen / so gleich in Arrest genommen / und ihm darbey angedeutet / daß / weil das Teichenauische Kirchlein bereits gesperret / er die Schlüssel zu selbem dem Lands-Hauptmann einliefern solte. Als er sich nun dessen weigert / wird er

noch

noch in engere Hafft gesetzet / darinnen er so lange bleiben müssen / biß er erwehntem Lands-Hauptmann die Schlüssel selbst überreichet / welches er in so ferne gezwungen / mit einer behörigen Protestation verrichtet.

23. Doch der päbstische Grimm gieng noch weiter / indem eben am Reformations-Tage Lutheri selben Jahres die Schweidnitzischen Gerichte mit ohngefähr 100. bewaffneten Bürgern / nebenst 40. Mäuern und Zimmerleuten / gleich da in Schweidnitz ein Buß- Fast- und Bet-Tag war / heraus fielen / mehrerwehntes Kirchlein niederrissen / die Cantzel und Beichtstuhl zerhieben / den Altar umwarffen / des von Lücke Erb-Begräbniß erbrachen / die Särge öffneten / und das gantze Kirchlein verwüsteten. Zur Entschuldigung eines so unerhörten Beginnen wolte man Käyserlicher Seiten einwenden / als ob 1.) von dem von Lücke denen Würbeischen Pfarthey Juribus Eingriff gethan würde. 2.) Wäre dieses Kirchlein ein via facti neu erbautes Kirchlein. 3.) Würde der Gottesdienst durch einen ordentlichen Evangelischen Geistlichen gehalten. Es beantwortete aber und wiederlegte der von Lücke sothanes Vorgeben also / daß ad 1.) die Würbeische Pfarre niemahls einige Jura zu dem Teichenauischen Kirchlein gehabt / noch weniger solche dociret. Ad 2.) stehe dieses Kirchlein länger als 150. Jahr / welches so gleich erweißlich. Endlich ad 3.) wären in selbem nie einige actus ministeriales von einem Geistlichen verrichtet /

sondern

sondern bloß die Gebethe von einem Studioso Aug. Confess. darinne gethan / und die Parentationes gehalten worden.

24. Ob aber wohl von Sachsen-Weißenfelß im Nahmen Chur-Sachsens diese Sache bey dem Reichs-Convente gar nachdrücklich geklaget / und unter andern mit vorgestellet / daß / wenn der Evangelischen ihre wohl hergebrachten Jura, erdichteten / und nie vorhanden gewesenen Kloster-Brieffen / unterliegen solten / wie gefährlich es alsdenn um selbige stehen würde / auch M. Octobr. 1709. zwar ein Käyserlich Rescript erfolgete / daß mit der Demolition inne gehalten werden solte; Hiernechst auch das Corpus Evangelicum in diese Sache sich nachdrücklich melirete / so ist doch auf selbige eben so wenig einige remedur erfolget / als auf die andern Religions-Beschwerden / weil es freylich schwer hergehet / wenn Leute / die allemahl recht / und niemahls unrecht haben wollen / dem unbefugter Weise gekränckten Gegentheile eine Satisfaction thun sollen.

25. Ein noch deutlicher Exempel / wie wenig cordat die Catholischen mit denen Evangelischen es meynen / leget sich in der reparatur der St. Ulrichs-Kirchen zu Augsburg dar. An dieser ihrem Gipffel solten die Bildnisse welcher päbstischen Heiligen / als Mariæ, Ulrichs und Afræ gestanden haben / welche / als die Kirche 1709. von denen Evangelischen / die solche / laut des Instrumenti Pacis Westphal. und dessen Exe-

cution

cution unstreitig besitzen / repariret werden solte / der Prälat zu St. Ulrich an dem Giebel nicht nur wieder angemahlet / sondern auch die JahrZahl 1458. darbey gesetzet haben wolte. Als aber sothanem unerfindlichen Ansinnen statt zu geben / Evangelischer Seite man sich wegerte / lieff gedachter Prälat so gleich in den Reichs-Hofrath / von dar er auch unverweilt an den Rath zu Augsburg ein Rescript ausbrachte / daß ihme in seinem Gesuch deferiret werden müste.

26. Die Pflegere und Bürgemeister der Stadt Augsburg / Evangelischen Theils / die leichte ermassen / daß es dem Prälaten nicht so wohl um die alten vermoderten Bilder / als vielmehr um gar etwas anders / nehmlich die Kirche selber zu thun / kamen bey Käyserl. Majestät mit einem umständlichen Memoriale ein / darinne sie vorstelleten / daß / weil dem Prälaten und denen Cathol. Religions-Verwandten bey dem Pfarr-Hause gedachter Ulrichs-Kirche / laut der errichteten Verträge / und des Frieden-Schlusses / nichts mehr reserviret worden / als der blosse Durchgang und die Procession in die Jacobs-Capelle zu Weyhung der Tauffe / so folge daraus von selbsten / daß

1. Selbige bey erwehnten Predigt-Hause weder eine Compossession, Conusum, noch einigen andern actum prætendiren könten / wie sie dann auch
2. Bey denen gantz verblichenen Bildern niemahls einen ordentlichen / am allerwenigsten aber einen öffentlichen Cultum gehabt /

daher

daher auch die Evangelischen nicht schuldig wären / dergleichen Bilder zu conservi**ren** / oder / wo die Länge der Zeit solche gefressen / selbige wieder hin zu mahlen.

3. Daß das gegenseitige weitläufftige Geschwätz / von dem argumento a paritate structuræ privatæ ad structuram sacram desumto gantz impertinent sey / auch das diesseits gegebene simile in tertio Comparationis sich hierbey sehr wohl schicke / indem der Prælate / ausser dem reservirten Durchgange / sonst nicht den geringsten Conusum habe / vornehmlich da die restitution der Ulrichs-Kirche ex Capite gravaminis, & juxta annum 1624. geschehen / eine folglich dadurch alles das abolirt- und cassirt worden / was der Freyheit der Evangelischen Religion zuwider lauffe / worunter vornehmlich der Cultus Imaginum gehöre.

4. Zeigeten die acta von An. 1609. daß die damahls violirten St. Afræ Bildnüsse / von den Zechpflegern nicht auf Begehren des Prælaten / als der die gantze Kirche in Anspruch genommen habe / und ihme desfals etwas einzuräumen / sondern bloß die äuserliche deformitatem ædificii muralis zu vermeiden / restituiret worden.

5. Wäre gantz unerfindlich / warumb die Evangelischen alte verblichene Bilder wieder anmahlen lassen solten / da doch die Catholischen selber vor etlichen Jahren den an der Creutz-Kirche angemahlet gewesenen grossen Christophel / nemine contradicente überstreichen und auslöschen lassen. Was nun einem Theile recht / sey auch dem andern billig / juxta Art. V. §. 1. Pac. *Westphal.* und würden die Evangelischen / wenn man auf sie wegen Anmahlung dieser Bilder drin-

dringen wolte / so dann weit deterioris conditionis seyn / als die Catholischen / so doch dem Pac. Westph. als auch dem vom Käyser Rudolpho 1584. Confirmirten Vertrag / §. So haben diese vom Rath ꝛc. schnurstracks zu wider lauffe

6. Fände sich gantz nicht / daß die von dem Prælaten verlangten Bilder / sambt der Jahrzahl 1458. An. 1627. an dem Kirchen-Giebel gestanden: Solche also auf des Prælaten Instantz ferner anmahlen zu lassen / halte man sich per Instrum. Pac. Art. V. §. 25. nicht verbunden.

7. Folge aus bisher angeführten / daß des Prælaten seine Petita gantz unschlüssig / und die ergangenen Concluſa offenbarlich ſub- & obreptitie erlanget worden.

8. Verfire man zwar von Seiten der Evangelischen in puncto operis novi nunciatione, iedoch in einem solchen Casu quo nunciationem factam contemnere liceat l. 5. §. 11. 12. 13. ff. l. un. C. in fin. de Op. N. Nunc. daher fielen auch alle des Prælaten seine vielen allegirten LL. und DD. auf einmahl hinweg / cum qui jure ſuo utitur nemini faciat vim ac injuriam l. 13. ff. de Injur.

9. Alle bißher angeführten Jura kämen denen Evangelischen umb so mehr zu statten / weil der Prælat selbst mit seinem Convent, alle errichtete Verträge / das Instrumentum Pacis, und den Executions-Recess vielfältig contravenire / indem ihm zwar nur der blosse Durchgang durch das Pfarrhauß nach der Jacobs-Capelle zu Weyhung der Tauffe / so am Abend vor Ostern und Pfingsten geschehe / zugestanden worden / alleine er thue dieses so offt und viel und mit gantzen Processionen / daß man vielmehr Evangelischer

Seits

Seits hohe Ursache habe / über sothane unleidliche contraventiones sich zu beschweren.

27. Alle diese rationes waren zwar in jure & facto sehr wohl gegründet / es kam auch das corpus Evangelicum bey Käyserl. Majest. intercedendo ein / und bathe / dem Reichs-Hofrathe nicht zu verstatten / denen Ständen in ihren Juribus sothane Eingriffe zu thun; doch der Prälat brachte es bald durch andere Mittel dahin / daß er mit seinem Suchen weiteres Gehör funde / worauf die Stadt Augsburg sich nochmahls an das corpus Evangelicum wendete / und umb abermahlige Intercessionales an Käyserl. Majestät bathe / so die Evangelischen auch nicht abschlugen / indem sie diese an sich gering scheinende Sache mit gar andern Augen / und vielmehr also betrachteten / daß man dero Religions-Freyheit quocunque modo je mehr und mehr zu beschneiden suche / wie alles dieses dero nur erwehnte Intercessionales weiter besagen.

XIV.

Von denen Alt-Ranstädtischen Tractaten.

1.

DA ein groß Theil von Schlesien der durch D. Luthern ausgeführten Religions-Reformation beygetreten war / so muste das Land von der päbstischen Clerisey darüber viele Drang-

salen ausstehen / ungeachtet der Käyser Rudolphus II. ihme einen gar ansehnlichen Maiestät-Brieff der Religion halber ertheilet hatte. Wiewohl jene kehrten sich an selben eben nicht groß / sondern fuhren mit Beträngung der Evangelischen ungehindert fort. Endlich ward ein Theil dieses Landes auch im Westphälischen Friede / und dessen Art. V. §. 13. mit gedacht / und darinnen ausdrücklich bedungen / daß die Hertzogthümer Liegnitz / Brieg / Münsterberg / und Oelß / sambt der Stadt Breßlau / beym ungekränckten Religions-Exercitio gelassen werden solten.

2. Doch die Catholicken kamen sothanen Frieden allhier gar schlecht nach / und als vollents im vorigen Seculo der Hertzogliche Stamm zu Liegnitz und Brieg ausgestorben war / so wurden die allermeisten Evangelischen Kirchen mit grosser Gewalt hinweg genommen / halff auch wider sothane Proceduren alles vom Reiche und Chur-Brandenburg beschehene interciediren und remonstriren nicht das geringste / au contrair, es schien / als ob die Sachen dadurch nur schlimmer würden / weil die päbstische Clerisey täglich neue Mittel ersonne / wodurch sie denen Evangelischen Schlesiern wehe thun / und ihre Religions-Freyheit übern Hauffen werffen könte.

3. Der König in Schweden war Garanteur obigen Friedens / von dem zwar zu Ein- u. Abstellung der contraventionen / ebenfalls einige Erinnerung geschah / allein es war nicht hinlänglich / derohalben solche mit denen andern einerley

Frucht hatte. Endlich als dieser König 1706. mit seiner Armee in Sachsen einbräche / so fande er zugleich Gelegenheit / vor die gedruckten Schlesier zu sorgen / wodurch es endlich An. 1707. zu denen bekanten Alt-Ranstädtischen Tractaten gediehe / die in dem Städtgen Wolckwitz / ohnfern Dreßden / endlich ihre Richtigkeit erlangeten.

4. In diesen Tractaten nun wurden denen Schlesiern die bißher abgenommenen Kirchen zum Theil restituiret / ihnen auch 6. neue zu bauen erlaubet / wie wohl mit der völligen Vollziehung gedachter Tractaten es sich ziemlich verzoge / solche auch nicht in allen zu ihrer Richtigkeit kamen / indem / unter andern / die Jesuiter die Johannis-Kirche in Liegnitz behielten. Es war bey offt angezogenen Tractaten auch dieses kein klein Versehen / daß in selbigen gantz Ober-Schlesien vergessen / u. von denen Schweden daran mit keinem Worte gedacht ward / da doch bey damahligen Conjuncturen vor jene so wohl etwas gutes hätte ausgerichtet werden können / als vor Nieder-Schlesien. Hiernechst befanden sich auch viele Reformirte im Lande / die man ebenfals übergangen hatte / ob mit Fleiß / stehet dahin.

5. Ob nun wohl diese ihre Jura auch eingaben / und um restitution der weggenommenen Kirchen bathen / ja ob gleich Groß-Britannien / Preussen und Holland am Käyserl. Hofe deßfalls ihr möglichstes / und verschiedene nachdrückliche Vorstellungen thaten / so war dieser doch

gantz inflexible; daher auch alle deßfals angewendete Bemühungen fruchtloß ablieffen / welches aber ermeldte 3. Puissancen nicht wenig touchirte. Ja wenige Zeit nach dem mit Schweden getroffenen Executions-Recesse ergieng von dem Käyserl. Ober-Ambte zu Breßlau ein solcher Befehl / der allen und ieden Schlesiern die Annehmung der Evangelischen Lehre / (die man in selbem ausdrücklich eine Ketzerey und Apostasie nennete /) unter harter / ja wohl gar Lebens-Straffe verbothe. Es bliebe auch darbey nicht / sondern die Römische Clerisey infringirte die Alt-Ranstädtischen Tractaten auf fast unzehlige Arth / welches sie bey dermahligen mißlichen Glücke der Schweden um so viel freyer thate. Also fehlete es an einem sehr wenigen / daß die Evangelischen Schlesier nicht wieder unter vorige Religions-Pressuren verfallen wären / und wird die Zeit lehren / ob die Reformirten Puissancen mit ihren Interceßionen vor ihre Glaubens-Genossen am Käyserl. Hofe viel ausrichten dürfften. Mit was Nachdruck die Lutherischen vor jene intercediret / besaget Anfuge mit mehrern / die aber ebenfalls sonder Effect gewesen.

Allerdurchlauchtigster / ꝛc. ꝛc.

DAß Euer Käyserl. und Königl. Majest. die im Nahmen und auf Befehl unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten von uns Unterschriebenen de dato Regenspurg den 10. Mart. des abgewichenen 1708ten Jahres an Eure Käys-

Käyserl. und Königl. Majest. allerunterthänigst abgelaſſene Intercessionales, die Augspurgische Confessions-Verwandte in Schlesien betreffend / allergnädigst auf- und annehmen wollen / dafür sollen Euer Käyserl. und Königl. Majestät wir den allergehorsamsten Danck in tiefester Unterthänigkeit hiemit abstatten. Nachdeme nun occasione des in nur erwehnter allergehorsamster Vorschrifft angezogenen zwischen Euer Käyserl. und Königl. Maj. in Schweden zu Alt-Ranstadt in Anno 1707. errichteten Tractats vorkommen / daß man etwan ein und andern Orts auf die Gedancken fallen möchte / ob wäre dasjenige / was in dieser Alt-Ranstädtischen Convention denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zu gutem tractirt worden / bloß von denen Evangelischen Lutherischen zu verstehen / auf die Evangelisch-Reformirte aber nicht zu appliciren; So hierauf eines Theils gar zu bekannt / wie solches Art. 7. §. 1. Instrum. Pacis Westphal. denen Evangelisch-Reformirten alle Jura und Beneficia, nichts davon ausgenommen / so die denen übrigen im Heil. Röm. Reich freygelassenen Religionen zugewandte Glaubens-Genossen geniessen / klärlich zugestanden worden / also daß die Hertzoge von Brüg und Liegnitz / welche der Evangelischen und Reformirten Religion zugethan gewesen / selbst in gedachtem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 5. §. 38. expressis verbis Augustanæ Confessioni addicti genennet werden / andern Theils bey Errichtung des Alt-Ranstädtischen Tractats / auch sonsten Ihro Königl. Majest. in Schweden allezeit und annoch beständig zum Uberfluß declariren lassen / wie unter denen in diesem Tractat benahmsten Augspurgischen Confessions-Verwandten / auch die Evangelisch-Reformirte pari passu & gradu mit denen Evangelisch-Lutherischen zu verstehen / und jenen ebenfalls / was denen sämtlich Augspurgischen Confessions-Verwandten zu favor verglichen worden / zugleich mit angedeyen müste. Diesem allen nach / haben Euer Käys. und Königl. Majest. im Nahmen und auf Special-Befehl

unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen auch Obern und Committenten obstehendes nicht allein in unterthänigster Veneration vorstellig machen / sondern auch Euer Käyserl. und Königl. Majest. allergehorsamst anlangen sollen / Sie allergnädigst geruhen wollen / bey so bewandten klaren Umständen / die allergerechteste Käyserl. und Königl. Verordnung ergehen zu lassen / daß auch die Evangelisch-Reformirte in der Schlesien wie die Evangelisch-Lutherische daselbst den würcklichen Effect sothaner Alt-Ranstädtischen Convention zu gleich mit geniessen / und also mit der ohnlängst sehnlichst verlangten Gewissens-Freyheit / dem Exercitio Religionis, Kirchen / Schulen / und andern / wie sie / Reformirte / solches nach dem Westphälischen Frieden ante desticutionem erweißlich gehabt und besessen / consolirt werden möchten. Sothane allerhöchste Käyser- und Königliche Gnade werden sämtliche Augspurgische Confessions-Verwandte Stände / unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten / insonderheit die darunter der Evangelisch-Reformirten Religion Zugethane / mit ihren aller treu-devotesten Diensten jederzeit zu demeriren äuserst beflissen seyn / und wir verbleiben in allersubmissestem Respect,

Euer Käyserl. und Königlichen
Majestät

Allerunterthänigst-gehorsamste

Regenspurg den 23. Febr. 1709.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe / Bottschaffter und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Chur-Fürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Schweden-Brehmen.
3. Pfaltz-Zweybrück.

Andern Tag.
4. Sachsen-Coburg.
5. Sachsen-Gotha.
6. Sachsen-Altenburg.
7. Sachsen-Weymar.
8. Sachsen-Eysenach.

9. Brandenburg-Culmbach.
10. Brandenburg-Onoltzbach.
11. Braunschweig-Wolffenbüttel.
12. Braunschweig-Zell.
13. Halberstatt.

Erste
14. Vor-Pommern.
15. Mecklenburg.

Stro-phe.
16. Würtemberg.
17. Hessen-Cassel.
18. Hessen-Darmstadt.

19. Anhalt.
20. Nassau-Dillenburg.
21. Wetterauische Grafen.
22. Fränckische Grafen.

Reichs-Städtische.
Rheinische Banck.
Lübeck.
Goßlar.
Oberländische Banck.
Ulm.
Eßlingen.

Von denen Cameral-Differentien, imgleichen von der Sperr- und wieder Eröffnung dieses Judicii.

I.

Nachdem der Bischoff von Würtzburg wider einen Assessorn des Cammer-Gerichts/ Michael Carl Wigand genannt / der ehmahls Cantzler allda gewesen / zu Ende des vorigen Seculi, ein hauffen Klage erhoben/ und sie Beyderseits in Injurien-Processe zusammen verfielen / die Sache auch an den Käyser Leopoldum gelangete; so ergiengen zwar hierauff verschiedene Käyserliche Inhibitoria; alleine das Cammer-Gerichte suchte den Assessor zu manteniren/ worauff der Bischoff von Würtzburg sich wider „ das Cammer-Gerichte selber beschwerte / als „ ob selbiges wider die Cammer-Gerichts-Ordnung von erwehnten Wigand Ehren-verkleinerliche Schrifften / und im Publico abgelegte Recesse angenommen / die anzüglichen Expressiones in die vor ihm erkannten Processe mit einflies-

„ fliessen lassen / solche / auf beschehene Ahndung
„ gut geheissen / und aller / von dem Bischoffe /
„ und anderer Reichs-Stände ihren beschehenen
„ Vorstellungen ungeachtet / den Wigand zu
„ der gebührenden Bescheidenheit nicht anweisen
„ wollen / sondern vielmehr dessen mit vielen An-
„ züglichkeiten angefüllte Replic angenommen /
„ darauff dem Bischoffe nachtheilige Urthel pu-
„ bliciren lassen / und was dergleichen mehr war.
Das Cammer-Gerichte hingegen stellete in ver-schiedenen so wohl an Käyserl. Majest. als an das Reich gerichteten Memorialien umbständlich vor /
„ welcher gestalt ihme von dem Bischoffe zu
„ Würtzburg zu viel geschehe / und es in der Wi-
„ gandischen Sache nichts anders gethan habe /
„ als was in der Cammer-Gerichts-Ordnung /
„ und in denen Reichs-Constitutionen dißfalls
„ gantz deutlich exprimiret sey. Die von beyden Theilen gewechselten Schrifften seynd allzuweitläufftig / als daß sie allhier auch nur Extracts-weise könten inseriret werden / vornehmlich / da sie noch die Zeiten der abgelebten Käyserl. Majest. hauptsächlich berühren / sie können aber in der Staats-Cantzley / und auch anderwerts umbständlich nachgelesen werden.

2. Indessen gieng diese Sache immer weiter / indem der Bischoff das Cammer-Gerichte vieler Ungerechtigkeiten / Partheylichkeiten / und Affecten beschuldigte / worwider dieses zwar mit seinen Gegen-Verantwortungen hervor kame / doch der Streit war dadurch nicht gehoben / son-

dern das gantze Werck immer schlimmer gemacht / indem auch der Assessor von Pürck mit dem Präsidenten von Ingelheim und übrigen Assessorn zerfiele / und beyde Theile einander in Schrifften gar hart angrieffen / daher bey sothanem Unwesen / und da ein Theil dem andern lauter Injustice vorwurffe / das Gerichte von vorgedachtem Präsidenten gar geschlossen ward / das Reich aber resolvirte zu einer außerordentlichen Cammergerichts-Visitation.

3. Ob nun wohl gedachte Visitation beschlossen war / so legten sich doch fast täglich neue Impedimenta darwider in Weg / vornehmlich da der eine Präsident / der von Ingelheim / bey Käyserl. Majest. einer sehr schlecht beobachteten Justiz beschuldiget ward / und diese darauff zu seiner suspension resolvirten; der andere Präsident aber / der Graf von Solms / diese Charge weiter nicht verlangete / sondern bey Käyserlicher Majest. um seine dimission Ansuchung that. Die sämtlichen bey diesem Judicio sich befindenden Advocaten kamen hierauff bey Käyserl. Majestät / dem Reiche / und auch dem Churfürsten von Trier wehmüthigst supplicando ein, und bathen um Wiedereröffnung des Gerichts. Und der Präsident / Freyherr von Ingelheim / suchte seine Unschuld ebenfalß so wohl beym Reiche / als am Käyserl. Hofe durch verschiedene eingereichte Schrifften darzuthun. Eben dergleichen geschahe auch von dem Assessore dem Grafen von Nyz, welchen der Assessor Pürck unter

an-

andern auch einer durch vieles Geld beschehenen Zeugen-Erkauffung beschuldiget hatte. Es kunte aber der von Pürck mit seinen delatis nicht wohl fortkommen / und der Präsident / Freyherr von Ingelheim / samt dem Assessore, Grafen von Nytz / defendirten sich so wohl / daß wider den von Pürck 1705. ein hartes Reichs-Conclusum abgefasset / und darinne sonderlich dessen bißher in dieser Sache emanirte Schrifften vor infame und injurieuse libelle erkläret worden.

4. Inzwischen war durch ein M. Julio 1706. abgefastes Reichs-Conclusum die vorhin schon resolvirte Cameral-Visitation nochmahln beschlossen / auch in gedachtem Concluso vornehmlich mit inbegriffen worden / daß

a Käyserl. Majest. dahin zu ersuchen / daß sie alles / was in dieser Sache bey Ihnen bißher von einem oder dem andern Theile weiter eingegeben worden / denen Reichs-deputatis zu ihrer desto bessern Information, vollkommen communiciren möchten.

b Solte die Instruction auf die Reichs-Abschiede / Cammer-Gerichts-Ordnung / und die vormahlige observanz und Herkommen der alten visitationen gegründet werden / damit nach solcher die Käyserl. Commissarii, und der Stände subdelegirte / bey der würckl. visitation sich desto besser achten könten.

c Weil von schleiniger Wiedereröffnung des Cammer-Gerichts nicht nur die Justiz, sondern auch des Käysers und Reichs Autorité dependire / so solte die Reichs-Deputation, längstens binnen zweyen Monathen / von Zeit der Käyserl. Ratification an zu rechnen / sich in Wetzlar einfinden / ohne allen Zeit-Verlust

legi-

legitimiren/und mit der würckl. Untersuchung den Anfang machen.

d Weil die Wigandische Sache mit der Praesentations-Sache keine Connexion habe/ solche aber doch auch ausgemachet seyn müsse/ als solte selbige durch eine Reichs-Commission untersuchet und abgethan werden.

e Indessen wäre gedachter Assessor Wigand in seinem Amte so lange/ und biß zu Austrag der Sache zu lassen.

f Solten die Ingelheim- Nyz- und Wigandischen letztern Memorialia, weil die zu der Hauptsache gehörig/ ingleichen alle andere von denen Präsidenten und Assessorn angegebene excesse, Mißbräuche/ und gegen einander geführte Beschwerden/am ersten vorgenommen und untersuchet werden.

§. Nachdem man also beym Reiche deßfalls einig/ auch die zu der vorhabenden Cameral-Visitation nöthigen Deputirten ernennet worden/ so versahe man selbige mit folgender Reichs-Instruction:

NAchdeme Käyserl. Majestät mit Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen des Heil. Röm. Reichs eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn befunden/ über die bey dem Käyserl. und des Reichs Cammer-Gericht entstandene Differentien/ eingeschliechene Mißbräuche und Unordnungen/ zu deren rechtlicher Reichs-Constitutions-mäßiger Untersuch-Abthuung/ Corrigir-Reformir-und nach rechtlichem Befinden ernstlich-Cammer-Gerichts-Ordnungs-mäßiger Bestraffung/ auch zu Verbesserung des zerfallenen Justiz-Wesens auf eine extraordinaire Reichs-Visitations-Deputation anzutragen/ und diese so wohl/ als zu deren Begleitung des H. Röm. Reichs Stadt Wetzlar/ als den Locum Judicii Imperii, pro Loco Deputationis bleibt und veranlasset/ und darauf hin

neben

neben denen Käyserl. Commissariis pro Deputatis Imperii von beederseits Religions-Verwandten pari Numero und zwarn aus dem Churfürstl. Collegio: Chur-Maynz. Chur-Pfaltz. Chur-Sachsen. Chur-Brandenburg.

Aus dem Fürstlichen.

{ Saltzburg. Magdeburg.
{ Oesterreich. Schweden-Brehmen.

Salvo alternationis ordine.

Bamberg. Sachsen-Weymar.
Speyer. Brandenburg-Culmbach.
Hildesheim. Braunschweig-Zell.

Salvo alternationis ordine.

Oßnabrück. Würtemberg.
Münster. Hessen-Cassel.

Salvo alternationis ordine.

Baaden-Baaden. Mecklenburg-Schwerin.
Schwäbis. Prälaten. Wetterauische Grafen.

Aus dem Reichs-Städtischen.

Aachen. Uberlingen.
Nürnberg. Franckfurt.

erkieset und benennet worden. Als träget man zu denenselben das gute Vertrauen / will sie auch geziemend von gesamten Reichs wegen ersuchet und erinnert haben / sie werden alles dasjenige / was zu Käyserl. Maj. und des Reichs Ehren und Besten / Aufnahm- und Verbesserung der Justiz, dien- und ersprießlich seyn kan / fürwenden / und an ihnen nichts erfinden lassen / und würden

1. Dieselben Belieben tragen in Zeit von 2. Monaten / à die publicatæ Ratificationis Cæsareæ an zu rechnen / ihre Gevollmächtigte vortreffliche Räthe und Syndicos zeitlich abzuschicken / und selbige Loco Judicii Cameralis

des

des Heil. Röm. Reichs-Stadt Wetzlar / weil man daselbst in allen Vorfallenheiten die Präsidenten und Assessores, auch die erforderliche Acta und andere Cameral-Personen bey der Hand hat / erscheinen zu lassen / iedoch daß der alten Observanz nach Deputati bey keinen Cameral-Personen einzukehren / und dieselbe

2. Nach ihrer glücklichen Ankunfft in Wetzlar zu dieser extraordinari Reichs-Visitations-Deputation ohne Zeit-Verlust oder Anstand / wie es auf Reichs- und Deputations-Tägen styli ist / geziemend legitimiren / demnächst sich auf dem Cammer-Gericht versammlen / ihre Ankunfft (nach deme sie sich vorhin gnugsam unterredet / und dißfalls das nöthige concludirt) so wohl als die vorgegangene Legitimation und Eröffnung der Visitation durch ein ad Valvas Curiæ Cameralis affigirendes Decretum mit Inserirung der Reichs-Vollmacht öffentlich bekannt machen / in solchem Decret auch alle und iede Cameral-Personen in obbestimter Frist in Loco zu bleiben / ohne der Reichs-Visitations-Deputation Vorbewust / bey Vermeidung hoher Straffe / sich nicht von dannen zu begeben / sondern sich parat, fertig und bereit zu halten / auf Erfordern zu erscheinen / und über das vorhaltende Red und Antwort zu geben / erinnern / mithin die Visitation würcklich zu eröffnen / und nach Inhalt des von Käyserl. Majest. approbirten Reichs-Schluß und genauer Beobachtung dieser Instruction anfangen / sodann dasjenige andeuten / was nach Beschaffenheit der Sachen die Nothdurfft erfordern wird / daselbst aber

3. Alles sonst hergebrachte Ceremoniel zu mehrer der Sachen und der Justiz Beförderung in Visiten und Revisiten / auch andern Zusammenkünfften und sonsten / dergestalt aufgehoben seyn solle / daß einer den andern besprechen oder besuchen könne / ohne daß der Besuchte den andern zu revisitiren / zu empfangen oder zu begleiten / schuldig oder gehalten seye; wie dann auch dieselbe ihnen allerseits gefallen lassen werden / im Fah-

ren / wann es nicht auſſer der Stadt gehet / nur 2. Pferde zu gebrauchen / iedoch daß dieſes zu keiner künftigen Conſequenz nicht angeführet / darunter aber die Honores, welche man der Käyſerl. Commiſſion mit der Begleitung ad locum Viſitationis, dem Herkommen gemäß / oder auch des Herrn Cammer-Richters Churfürſtlichen Gnaden / wann Sie in Perſon zu gegen / zu erzeigen ſchuldig / nicht aufgehoben werden ſollen oder können. Es ſolle auch

4. Die für dißmahl angeordnete extraordinari Reichs-Viſitations-Deputation zu Erörter- und Abſtellung der Cameral-Differentien und Gebrechen / der Cammer-Gerichts-Ordnung / denen Receſſibus Imperii, inſonderheitl. den Anno 1654. dem Schluß / auch denen Ständen des Reichs an ihren ordinari Deputations-Rechten ohnnachtheilig ſeyn. Und gleich wie das geſamte Reich zu denen benennten Churfürſten / Fürſten und Ständen in dieſer Viſitations-Sache das völlige Vertrauen geſetzt / alſo hätte daſſelbe auch

5. Die Hoffnung / daß / nachdem in den jüngern Reichs-Abſchied auch denen Fürſten / welche in Perſon zu erſcheinen hiebevor obgelegen / zur Willkühr ausgeſetzt iſt / ob ſie in Perſon ſich einſtellen wollen / und bey dieſer Extraordinari-Viſitations-Deputation keiner von denen obgemeldten Ständen dabey erſcheinen würde / Sie nach Anleitung der Reichs-Abſchiede de An. 1559. und de An. 1654. Ihre anſehnliche vortreffliche in denen Conſtitutionibus Imperii und der Cammer-Gerichts-Ordnung wohlerfahrene gewiſſenhaffte und unpartheyiſche und geſchworne Räthe und Syndicos, die in Jahres-Friſt vor dem Juſtitio Cameali dem Cammer-Gericht nicht verpflichtet geweſen / oder noch ſeynd / ohne einigen andern mitgebenden Character, und zwaren nach dem Herkommen und denen Reichs-Satzungen gemäß / wie es ſonſten bey Extraordinari-Reichs-Viſitations-Deputationen gebräuchlich / nacher Wetzlar ordnen und abſchicken werden / woſelbſt Sie Ihre Conferenzien mit

denen Käyserlichen Commissariis oder auch nach Beschaffenheit der Sachen ohne dieselbe / in einem bequemen Zimmer / wo das Cammer-Gericht gehalten wird / anstellen / und Ihre Sessiones nach Ordnung Ihrer Sitze im Reich / salvo respectivè alternationis jure, an einer Tafel nehmen können. Daferne auch

6. Præsidenten und Assessores, auch andere Camerales contra personas Commissariorum & Visitatorum einige Exceptiones oder causas recusationis einwenden wolten / oder könten / hätten Sie solche denen Käyserlichen Herren Commissariis & Visitatoribus in loco Congressus schrifftlich nebst Anführung genugsamer begründeten Ursachen / auch eigenhändiger Unterschrifft deren / so daran Theil nehmen / vorzubringen / welche denen Reichs-Satzungen und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß darüber zu erkennen / und zu judiciren / ob der oder die / wider den oder welchen excipirt worden / dabey bleiben könne / oder auszuschliessen / und wie allenfals / da die Recusatio unerheblich oder gefährlich / selbige anzusehen und zu ahnden / oder auch zu straffen seye. Man lebte aber von Reichs wegen der Zuversicht / es würden Churfürsten / Fürsten und Stände / die man allenfals hiemit erinnerte / solche qualificirte / gewissenhaffte und unpartheyische Männer zu schicken sich gefallen lassen / wie der Reichs-Abschied de An. 1559. §. 63. und der jüngere Reichs-Abschied de An. 1654. §. §. 150. derselben qualitäten erfordert / wodurch die besorgende sonst zuläßige Exceptiones abgeschnitten würden; Solte sich aber

7. Wider Verhoffen begeben / daß ein- oder anderer deputirter Stand / es seye welcher es wolle / durch seine Subdelegirte ohne genugsame erhebliche so gleich vorbringende und erweisende Ursachen nicht erscheinen / oder an statt eines mit Bestand recusirten / kein anderer Rath abgeschickt / und aufs neue gevollmächtiget / oder sonsten cunctiren würde / so hätten doch die Käyserl. Commissarii und übrige Visitatores nichts desto minder zu verfahren / und sollen die Ausbleibende in die in Recessu im-

Imperii novissimo §. 128. statuirte Pœn der 5000. Goldgülden würcklich verfallen / welches auch auf diejenige zu verstehen / so zwar sich einfinden / aber ehe und bevor diese Sache völlig ausgemachet / sich von Wetzlar ohne Erlaubniß oder ferner unter sich insgesamt nehmender Unterredung wegbegeben / oder der Deliberation sich entziehen. Wann nun die Käyserliche Commissarii, und die übrigen Visitatores, welche in obangesetzter Frist sich einfinden / in Loco beysammen seynd / und die Hand-Gelöbniß de servando Silentio gegen einander / wie sonsten Herkommens / abgestattet / auch zu dieser extraordinaria Visitatione, nach Anleitung des gewöhnlichen Revision-Eyds / Formulam Juramenti unter eigenhändiger Unterschrifft und Pittschafft gestellet / und auf solche Art / wie es mit der habenden Vollmacht geschehen extradirt haben werden; So sollen /

8. Damit desto weniger Zeit verlohren werden möchte / die Interrogatoria und Memorial-Zettul / wie sie genennet werden / der observanz gemäß / nach welchen Præsidenten und Assessores so wohl / als andere Cameral-Personen / zu vernehmen und abzuhören / gleich Anfangs mit genauer Obsicht auf den ietzigen Zustand des Gerichts aufgesetzt / darüber deliberirt und verglichen werden; Welchem nach

9. Mit der Examination der Præsidenten und Assessoren (nachdeme einen ieden bey der Visitation gewöhnlicher massen das Juramentum de dicenda veritate vorgehalten / und sie die Handgelöbniß gegeben / die übrige Cameral-Personen aber das gewöhnliche Juramentum würcklich abgeschworen) über alle vorkommene und noch vorkommende Gebrechen / Corruptiones, Mißbräuche / Defectus und andere Mängel / nach dieser Instruction den Anfang machen / das Befinden Reichs-Constitutions-mäßig zu straffen / zu emendiren / zu corrigiren und zu verordnen / den Recessum Visitationis zum Stande zu bringen / zu publiciren / und diesen samt deme / was in dem Puncto 7. des Reichs-Schlusses vom 23. Julii

1706. von Käyserl. Maj. allergnädigst ratificirt und resolvirt / zur Execution, mithin das Justiz-Wesen in seine rechte Consistenz und Lauff zu bringen / wie dann auch

10. Die Deputati wohl zu observiren / daß dieses Ihrer Käyserl. Majestät und des Reichs Cammer-Gericht bey dem Ihme in Constitutionibus Imperii, sonderlich dem letztern Reichs-Abschied, mit sonderbahrem Bedacht heilsamlich zugelegten Jurisdicton, Gewalt und Respect in alle Wege conservirt werde / wann vorhero nemlich das Gericht von seinem verderbten Zustand wird gerettet / und zu Reichs-Gesetz-mäßiger Consistenz wiederum restituirt seyn wird. Damit aber die Justiz nicht gar zu lang aufgehalten werde; So hätte

11. Die Visitations-Deputation die nach rechtlicher Ermäßigung unschuldig befindende / und keine Cassation, Suspension oder andere höhere Straffe meritirende Præsidenten und Assessores ad Judicium also gleich zu admittiren / nach gestalten Umbständen neue Senatus mit Communication des Herrn Cammer-Richters Churfürstlichen Gnaden zu formiren / oder die alte zu lassen / sie auf ihre Pflichten zu weisen / damit sie wenigst in extrajudicialibus, so viel die Cammer-Gerichts-Ordnung und rechtmäßig und wohl hergebrachte Cameral-Observanz zulässet / die Justiz befördern möchten; Solten aber mehrere Senatus alsbalden zum Stande kommen / hätten die obverstandener massen zum Gericht admittirte Præsidenten und Assessoren auch die Judicialia, und was darzu gehörig / zu tractiren / die Publicationes der Urthel gewöhnlicher massen vorzunehmen / und also nach und nach das völlig verbesserte Gericht / mithin das Justiz-Wesen / so bald es immer möglich (darum die Visitations-Deputation sich alles Fleisses zu bemühen hätte) völlig her zu stellen / und zu iedermanns Vergnügen gäntzlich zu öffnen. Es hätte die Visitations-Deputation auch

12. Denen also admittirten Præsidenten und Assessoren

von Käyserl. Majestät und Reichs wegen ernstlich zu bedeuten / daß sie bey solcher massen eröffneter Justiz durante Visitatione fleißig bey dem Rath und denen Audienzien erscheinen / ihren Verrichtungen / der Cammer-Gerichts-Ordnung / deren Inhalt / und der rechtmäßig und wohl hergebrachten Cameral-Observanz nach / Pflichtmäßig abwarten / die Justiz administriren / auch ihres Orts zu Verbesserung der Mißbräuche das ihrige treulich beytragen / und die Emendation Käyserlicher Majestät und des Reichs Intention gemäß / befördern helffen / immittelst von allen fernern Passionen / Injurien / Anzüglichkeiten / in allen Gelegenheiten und Zusammenkünfften inn- und ausser Rath / sich unter einander enthalten / derjenige aber / so der erste aufs neue mit einigen Injurien und andern verdrüßlichen Unordnungen / ex quacunque demum causa wiederum anfangen / und andere an ihren Ehren und sonsten angreiffen würde / ipso facto von seinem Officio suspendirt / ja gar dessen nach gestalten Sachen privirt seyn und bleiben solle: Im übrigen aber hätten sie alles beym Gericht / auch Präsidenten und Assessores, obverstandener massen in den Stand / wie es vermöge der Ordnung / und der Reichs-Grund-Satzungen vorhin gewesen / und seyn solte / wiederum zu setzen / auch die Camerales in allen Ehren / biß zu dem publicirten Recess, und etwa ein oder anderem zuerkannter Correction, zu halten / gute Harmonie unter denen Gliedern zu stifften / dabey auch alle Collision zwischen Ihrer Käyserl. Maj. und dem Reich gäntzlich zu verhüten; Es hätten die Deputati zu Erhaltung obigen Absehens und Herstellung der lieben Justiz auch

13. Alle beym Reichs-Convent bereits vorkommene Acta gravaminum der Präsidenten und Assessoren / auch biß künfftig vor oder bey der Visitation noch weiters vorkommenden Anbringen / und durch die zuthuende fleißige Untersuchung der Käyserlichen Commissarien und Deputirten ferner sich eusern und hervor thun möchten / fleißig zu lesen / zu erwegen / und die Camerales

gegen einander gnugsam zu hören/ auch in allem Reichs-Constitutions-mäßig zu verfahren / iedoch solten dabey alle Präsidenten und Assessoren gegen einander geführte Beschwerden / angegebene Mißbräuche und Excesse/ gleich Anfangs zuvor erst vor andern Materien vorgenommen / und die rechtliche Gebühr verfüget / zu solchem Ende allerseitige auf der Reichs-Versammlung vorkommene Memorialien / auch was Käyserl. Majest. dem Reichs-Convent communicirt / oder noch ferner an denselben bringen lassen würde / wie nicht weniger/ was diejenige / so in solchen Fällen einige Erinnerungs-Puncten einsenden / oder sonsten ihre Nothdurfft vorstellen werden / an die Visitatores hiemit zu verweisen seyn. Die Visitatores möchten auch das Cammer-Gericht ermahnen / wann wider Churfürsten / Fürsten „und Stände/ dero Unterthanen zu klagen kommen/ daß „er denenselben so schlechter Dingen hin nicht so gleich „Proceß erkennen / und Mandata S. C. ertheilen / „sondern in solchen Fällen vielmehr denen Reichs-„Constitutionibus Käyserl. und Königlichen Wahl-„Capitulationen nachkommen solte. Sie / Deputati, „hätten denen Reichs-Satzungen zu folge ohne einige „Absicht

14. Das Käyserliche und Reichs-Cammer-Gericht an Personen vom Obersten bis zum Untersten / und sonsten in andern Mängeln und Gebrechen zu visitiren / und bestens ihres Gutbedencken zu corrigiren / zu emendiren/ und zu reformiren / und was sie also nach gehabter gewissenhaffter rechtlich und gnugsamer Erkundigung so wohl der Personen / als der rechtlichen Processs für nützlich / recht und billig ihrem besten Befinden nach ermessen/ corrigiren u. verabscheiden/ demselben sollen alle und iede Cammer-Gerichts-angehörige Personen schuldigen Gehorsam leisten / und sollen Sie / Visitatores, die Cammer-Ordnung / und auf deren Aender- und Verbesserung abzielenden Reichs- und Deputations- auch Revisions-Abschied / Visitations-Memorialien / De-

cla-

clarationen und Decret, gemeine Bescheid / auch was sonsten vim legis in Imperio hat / und hieher gehörig ist / zum beständigen Reglement und Norma setzen / und demselben fleißig nachleben. Wann aber bey der Visitation, wie vormahls mehrmahln geschehen / Sachen vorkommen / welche die Käyserliche und Reichs Jura betreffen / und bey deren Vornehm- und Erörterung in ein und anderem Puncto gar leicht was nachtheiliges verfügt werden könte; So solle darinn / wann nicht solcher Punct zur Visitation gehörig / nichts decidirt / sondern an Ihre Käyserl. Majest. und das Reich referirt werden. Die Käyserl. Commissarii und Visitatores sollen auch

15. Von Präsidenten / Assessoren und gestalten Sachen nach denen Procuratoren ihre Bedencken / auch wo es der Sachen Nothdurfft erfordert / die Cameral-Acta und Protocolla begehren / so dann sothanige Personen über des Cammer-Gerichts Mängel / Gebrechen und imputirte Corruptiones, auch was sonsten der Sachen Umstand erheischt und gut ermessen wird / examiniren / alles fleissig ad Protocollum nehmen / und da Zweiffel vorfiele / wie ein und anders hierinn einzurichten und vorzunehmen / sich aus denen alten Actis und Registraturen reformiren ebenfalls aber dasjenige / was sie nach ihren geleisteten Pflichten und Gutgedencken hiebey heilsam und ersprießlich oder dienlich erachten möchten / in allen Vorfallenheiten / oder was sich durante Deputatione hervor thun möchte. Wobey aber zu Verhütung besorglicher neuer Unordnung und Weitläufftigkeit so lange / biß das Collegium nicht wieder eröffnet / und in seine Activität vorgemeldter Massen gestellet seyn wird / Deputati von Präsidenten und Assessoren / auch übrigen Cameral-Personen / nomine collectivo nichts annehmen / sondern ihnen andeuten sollen / daß ein ieder sein Bedencken und etwa habende Nothdurfft absonderlich vorstellen / diejenige / so etwa communem causam in ein oder andern Punct zu machen gut befinden / sich eigenhändig unterschreiben / und wann solchen falls etwas verstossen / und

iemand / welcher dissentirt zu haben vorgiebt / seinen Nahmen nicht hergegeben / so solle demselben ein solches zur Entschuldigung nicht dienen noch angenommen werden. Es sollen auch

16. Die Visitatores dahin sehen / daß alles dieses und was sonsten der Sachen Nothdurfft erfordert / fleißig und ordentlich durchgangen / der Inhalt kürtzlich und genau extrahirt / wohl erwogen / punctatim denen Reichs-Constitutionen und Rechten nach abgehandelt / obgemeldter Massen ein Schluß darüber gefaßt / durchgehends über die Cammer-Gerichts-Ordnung und wohl hergebrachte Observanz nachdrücklich gehalten / und auf Verbesserung der Justiz und des Gerichts Autorität Vorsorg getragen werde. Was nun

17. An Mangel und sonsten / wider Ordnung und Pflicht vorgangen zu seyn / angegeben wird / solches hätten die Käyserl. Commissarii und Visitatores ihrer Seits bey denen ablegenden Pflichten genau / denen Reichs-Constitutionen gemäß / zu untersuchen / und nach gnugsamen vorgangenen Gehör oder anderer summarischer Cognition, auch zulänglichem Beweiß / so weit und wie die Visitations-Deputation solches nöthig erachtet / nach Anleitung des Reichs-Abschieds A. 1566. §. 86. ohne Ansehung / wen solches betreffen / der Cammer-Gerichts Ordnung und Reichs-Satzungen gemäß / zu corrigiren / zu verbessern und zu straffen / auch sich davon einige Affection oder Bewegniß / wie die beschaffen seyn möchte / nicht hindern noch irren zu lassen / und da unterschiedliches in Puncto Conceptionis (worauf sie mit Ernst zu verfahren hätten /) vorkommen dörffte / darauf gebührend zu inquiriren / und wider die rechtlich überführte und schuldig befundene Ordnungs-mäßig zu verfahren / aufs künfftige aber von der Reichs-Deputation aller prætext und Gelegenheiten zu solchem Ubel durch möglichste Sorgfalt / circumspection und geschärffte Pœnal-Verordnungen zu benehmen und zu verhindern seyn; denenjenigen aber / so unschuldig oder fälschlich

von

von einigen angegeben worden zu seyn befunden werden hätten sie hingegen von denen Delatoribus Recht- und Stand-mäßige Satisfaction zu verschaffen/ und solche keines wegs vorbey zu gehen/ zu übersehen oder zu connivi-ren/ und da

18. Zu der Zeit/ da das Cammer-Gericht nach Wetzlar kommen/ und die damahlige Reichs-Commission wenig zum Stande gebracht/ gleichwohln aber zu dieses höchsten Gerichts Splendor und Ansehen billig/ daß es in behörigen Stand gesetzt werde/ und hierzu ein gewisses Reglement in vielem höchst nöthig ist; So hätte die Visitation die Sache/(wann sie vorhin die andere ihnen committirte Visitations-Materie abgethan und erörtert/) zu reassumiren/ das Cammer-Gericht so wohl als die Stadt mit etwa habenden desideriis und Monitis, (so die Deputati ohne Zeit-Verlust bald möglichst zu erfordern hätten) deswegen zu hören/ und wann sich finden solte/ daß dieses erstgedachte höchste Käyserl. und Reichs-Gericht mit dessen reputation wohl versorgt bleiben/ das gantze Reichs-Archiv, mit allen anderwerts zu Franckfurth und Aschaffenburg befindlichen Actis, und sonsten alles in der Cantzley und Leserey mit tüchtigen/ starcken/ druckenen Gewölbern verwahrlich aufbehalten, und versehen werden könte/ und aus vielen daselbst sich hervor gethanen Beschwehrligkeiten nicht anderwerts etwa auf Franckfurth zu besserer Bequemlichkeit und Sicherheit für Feuers-Brunst transferirt werden müste. Die Puncte/ so damahls nicht debattirt worden/ und was sonsten zu der Cameralen besseren accommodation und Versorgung/ auch Einrichtung der Policey vorkommen möchte/ abzuthun/ sonderlich dahin zu sehen/ daß locus Judicii, so pro Imperii dignitate nicht recht beschaffen ist/ möge forderſamst aptirt/ und die Anstalt gemacht werden/ damit die zu Franckfurth und Aschaffenburg liegende Acta zu Consolation der Partheyen können dahin/ und dieses zerstreuete Reichs-Archiv wieder zusammen

und in behörige Ordnung gebracht werden. Nachdem auch

19. Was zu des öffters gemeldten Käyserl. und Reichs-Gerichts Besten / dessen Decor und Autorität / auch besserer stabilir- und Einrichtung des Justiz-Wesens / Verkürtzung der Processe und unnöthiger Weitläufftigkeiten / Wieder-Einführ- und Handhabung guter richtigen Ordnung / und was deme anhängig / ausser dieser Instruction, so darinn nicht enthalten / von denen Visitatoribus beobachtet werden kan / solches werden die Herren Visitatores der Cammer-Gerichts Ordnung / dessen observanz, und der oben bereits vorgeschriebenen Maaß und Norm gemäß / insonderheit die Beschwerdte der Ständen / welche sie wegen ihrer Assessorat-mäßig befundenen und ob schon præstitis præstandis dennoch nicht angenommenen Præsentaten / gegen das Cammer-Gericht zu führen / und die desideria der Cameralen in Puncto augendi numeri der Assessoren auch Revidirung des Cammer-Gerichts-Concepts / gebührend zu beobachten: So viel aber die Visitation der Cantzley und Leserey beträffe / würden ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit denen Käyserl. Herren Commissariis und Visitatoribus der Sachen / denen Reichs-Constitutionen und üblichen ununterbrochenen observanz gemäß / recht zu thun wissen; Wie dann

20. So wohl die fiscalische Rechnung / nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung / als auch die Pfennigmeister-Rechnungen / vor- und abzunehmen / und dann

21. Ein heilsames Expediens von denen Visitatoribus auszufinden / und mit der Condition, wann Ihre Käyserl. Maj. und das Reich nicht ein anders resolvirten / fest zu stellen wäre / wie die Visitationes ordinariæ & Revisiones, so hiernächst vor die Hand genommen werden sollen / wieder in richtigen Gang zu bringen seyn. Demnach auch

22. Die höchste Reichs-Gerichter bißher in unterschiedlichen Sachen / sonderlich ratione litis pendentiæ,

auch

auch wegen der Cognition der Fürstenthümer/ Graf- und Herrschafften / und dergleichen collidirt / darüber unter Ihrer Käyserl. Majest. allerhöchstem Nahmen Mandata gegen Mandata ergangen / die Partheyen leiden / die Processe immortal werden / und diejenigen / so ungerechte Sachen haben / davon ungeziemend zu profitiren suchen ; So hätten die Deputati beederseitige Momenta gegen einander zu halten / und an Käyserl. Majest. und das Reich ein Gutachten abzufassen / wie solchen Zwistigkeiten und daraus entstehendem Ubel künfftig zu begegnen. Und ob zwar

23. Billig / daß die Reichs-Deputation in tractando eine Ordnung in der Sache halte / und nach Anleitung dessen / was in vorigen deßhalb bereits gut gefunden / die nöthigste Materien præmittire ; So werden aber dennoch die Herren Deputati belieben / dahin zu sehen / daß / wann es sonsten die Zeit und Gelegenheit leiden / nicht præcisè auf gäntzliche Ausmachung eines Puncts allein bestanden / und bis dahin alles verschoben / sondern auch zu Gewinnung der Zeit und Ersparung der schweren Deputations-Kosten / wann es füglich geschehen kan / andere Puncta zugleich mit vorgenommen und abgethan werden. So seynd auch

24. Die Dubia Cameralia von denen Deputatis vor die Hand zu nehmen / und / wie solche abzuthun / ein Gutachten an Käyserl. Maj. und das Reich abzufassen / wie auch diesem Punct baldige völlige Erörterung zu geben ; Gestalten dann

25. Die Käyserl. Herren Commissarii und Deputati über dieses ihnen anvertraute wichtige Negotium und dessen Expedition mit Beyfügung der ertheilten Decretorum , Abschiede und anderer Verordnungen / und über das gantze Befinden und Schlüsse in Unterthänigkeit an Käyserl. Majest. und das Reich ausführlich zu berichten hätten. Was nun

26. Dieselbe im Nahmen Käyserl. Majest. und des Reichs dergestalt schliessen und verabscheiden / solches

solle / ausser was in Puncto 14. circa finem, §. Wann aber &c. 19. 21. und 22. Käyserl. Majestät und dem Reich reservirt worden / gleich einem gemeinen Reichs-Schluß / Krafft / Würckung und Vim Legis haben / und vollzogen werden. Signatum Regenspurg / den 15. Augusti 1706.

(L.S.)

Churfürstliche Maynzische Cantzley.

6. Bey dieser Cameral-Visitation ereignete sich der Zweiffel / ob sich solche auch mit auff die Cantzeley und Leserey erstrecke. Das Reich beantwortete solches mit ja / und zwar

1. Weil das Reich solche gesetzet / und ihnen ihr Ambt und Verrichtung vorgeschrieben habe / daher es auch befugt / solche untersuchen zu lassen / ob sie ihrem Ambte ein Gnügen thun /
2. Weil in denen Constitutionibus Imperii ausdrücklich versehen / daß solches / nebenst dem Churfürsten von Maynz / auch durch die Reichs-visitation geschehen solle.
3. Weil bey allen visitationen auch die Cantzeley und Leserey von der visitation mit untersuchet / und bald dieses bald jenes ratione ihres officii reformiret werde / worvon gar viele Exempla beygebracht werden.
4. Sey in der Reichs-Instruction selber dieses schon mit enthalten / daher es auch keinem weitern Zweifel unterliege / indem die Cantzeley und Leserey ja

a ein Pars integrans des Cammer-Gerichts sey /
b In der Cammer-Gerichts-Ordnung mit zu befinden /

c In

c In allen visitations-Abschieden enthalten wären.

7. Alleine dieser sehr guten Reichs-Instruction ungeachtet / wolte es mit dem visitations-Wercke doch nicht recht fort / indem sich bald auf dieser / dann auf jener Seite neue Hindernüsse hervor thaten / denen nicht so gleich abhelffliche Masse gegeben werden kunte. Weil aber gleichwohl dem gesambten Reiche an Beschleinigung der Sache gelegen / so ward zu deren Bewerckstellung bey selbem dieser Vorschlag bekannt gemachet:

1. Weil von denen in der Reichs-Instruction enthaltenen 26. Puncten / von denen visitatoribus Zeithero kaum 9. recht abgehandelt und untersuchet wären / einfolglich / wenn man mit denen übrigen auch so langsam verfahren wolte / das Werck noch unter keinen 3. Jahren würde zum Stande zu bringen seyn / gleichwohl an der baldigen Endigung höchst viel gelegen / indem
2. Der Verzug denen ad visitationem deputirten Ständen / der vielen Kosten halber / gar beschwerlich falle / denen unschuldigen Cameralen aber und nothleidenden Partheyen nicht minder höchst empfindlich sey / so müste man nothwendig auf die Verkürtzung dieses Geschäfftes dencken.
3. Diese komme hauptsächlich auf zweyerley an / nehmlich die Zeit und die Arth / die kürtzlich darinne bestehe / daß mehr Zeit / als bißher geschehen / zum Wercke angewendet / auch ein leichterer und bequemerer modus tractandi zur Hand genommen werde.
4. Das erstere anlangend / so hätten die Herren

ren visitatores bishero nur vier Tage und auch nur die Vormittage von selben zu der Untersuchung angewendet. Nun stünde leichte zu erachten / daß in so weniger Zeit nothwendig auch wenig gethan werden könne / müste man also hinführo / wo nicht mehr Tage / wenigstens mehr Stunden zu denen Zusammenkünfften anwenden.

5. Wäre ebenfalls das häuffige feriiren / womit seither 5. Monathe zugebracht worden / einzustellen / und die vacationes nur auf die Fest- und Feyertäge zu restringiren / die mit würcklichem Gottesdienste begangen werden müssen.

6. Falle die objection wegen der dictatur, daß solche bey Anwendung mehrer Stunden nicht würde nachkommen können / von daher weg / weil die weitläufftigen vota ad Protocollum nunmehr cessireten: weil keine Cameral-Schrifft / die über 3. Bogen austrüge / ferner anders nicht / als gedruckt angenommen würde / da denn die dictatur allerdings gar viel avancire: behielte solche auch 2. Tage in der Woche ganz frey / da keine Versammlungen geschehen: müste ihr nicht andere unnöthige Arbeit aufgeladen werden / gleichwie bißhero geschehen.

7. Ratione des modi, müste man erstlich wissen / was vor Negotia zu tractiren annoch übrig / daher auch nach solchen die methode einzurichten wäre. Nach der Reichs-Instruction stünden sie zu betrachten einmahl als solche / so vor der Wieder-Eröffnung / und dann die / so nach der Reapertur zu erörtern vorfielen. Zu jenen gehörten die special Inquisition, und dann die Untersuchung der dissidiorum Cameralium.

8. Bey

8. Bey der Inquisition sey der bißherige modus gantz nicht dienlich / indem er selbiger kein Licht gäbe / noch die Herren visitatores, solche überall fort zu setzen / der Mühe überhebe: Ja er falle vielmehr höchst schädlich / weil der denunciatus dadurch Zeit gewinne / sich auf allerley Bemäntelungen zu bedencken.

9. Zu Beförderung hingegen der Inquisition sey nichts ersprießlicher / als daß die angegebenen Zeugen alle nach einander weg / ohne Zeit Verlust / abgehöret / und die nöthigen Requisitiones aller Orten / wo solche nöthig / zugleich abgesendet würden / damit man dadurch auch der abwesenden Zeugen deposition desto eher erlange.

10. Weil der Processus dissidiorum der allerwichtigste sey / indem die hinc inde gewechselten Schrifften bis an die 50. angewachsen / dahero / wenn Er von allen 26. deputirten in totum examiniret werden solte / unmöglich binnen Jahr und Tag zum Ende gehen könte. Solchen also zu abbreviren / müsten die angezogenen acta zu förderst inroculiret / und daraus ein vollständig Corpus gemachet werden / so dann der Concessus in gewisse Senatus zu theilen stünde / die sothane Acta Processus accusatorii vornehmen / und extrahirten / wodurch geschwinder zu dessen Abtheilung / das propter Jura Statuum in pleno geschehen muß / zu gelangen stünde. Weil Chur-Sachsen ut. die Stadt Aachen pro nunc abwesend / so bestünde der Concessus pari numero Religionis aus 24. deputirten. Diese wären / nach unten folgendem schemate, in 4. Senatus zu vertheilen / von denen je 6. und 6. die Puncta dissidiorum zu untersuchen / zu extrahiren / und

eine

eine concise/ actenmäßige speciem facti zu verfassen hätte. Weil dieses binnen Zeit von 3. Wochen geschehen könte/ wäre selbige alsdann per dictaturam eiligst zu communiciren/ und zu Hause von iedem der Herren visitatorn mit denen acten zu conferiren/ worauf die monita in pleno vorgebracht/ und wenn man sich über einem der Punctorum dissidiorum vereiniget/ so dann über selben gesprochen werden könte.

11. Würde das Werck umb so mehr beschleiniget werden/ wenn man die sessiones indessen einstellete/ da die acta dissidiorum extrahiret würden/ oder wenigstens die Versamlungen nur bey erheischender Nothwendigkeit hielte.

12. Dieser Vorschlag wäre umb so weniger zu verwerffen/ weil er in dem letztern Reichs-Abschiede/ §. 130. gegründet sey.

13. Was nach eröffnetem Gerichte vorzunehmen/ bestehe darinne/ daß 1.) die Collision der beyden höchsten Reichs-Gerichte/ 2.) die Regulir- und Wieder-Einführung der ordinairen visitationen/ 3.) die Untersuchung der dubiorum Cameralium, 4.) die Translocation des Gerichts/ und 5.) die Vermehrung der Anzahl und Verbesserung des Gehalts der Assessorum vorgenommen würde. Und weil die Herren visitatores in allen diesen Materien nicht decidiren/ sondern deren Bewandniß durch ein Gutachten an den Käyser und das Reich gelangen lassen sollen/ so würde deren Untersuchung umb so weniger Zeit erfordern.

Das Schema der 4. ad extrahendum zu ordnenden Senatuum bestunde in diesem:

Senatus

Senatus zu der Ovviſchen Præſentation und Pürkiſchen Receptions-Sache/

Chur-Maynz/
Salzburg/
Oesterreich/
Schweden-Bremen.
Sachsen-Weymar.
Brandenburg-Culmbach.

Senat zu der Pürk- und Pulianiſchen Inquiſition, Pürkiſchen Suſpenſion- und Reſtitutions-Sache.

Chur-Pfaltz/
Baaden-Baaden/
Schwäbiſche Prælaten
Hessen-Cassel/
Würtemberg/
Mecklenburg-Schwerin.

Senat zu der Pürkiſchen Retorſion und Echos-Sache.

Speyer.
Münſter.
Oßnabrück.
Chur-Brandenburg/
Braunſchweig-Zell/
Wetterauiſchen Grafen.

Senat zur Wigandiſchen Aſſeſſorat-Sache.

Bamberg/
Hildesheim/
Cöln.
Magdeburg/
Nürnberg/
Franckfurth.

Bey dieſem Schemate ward annoch erinnert/

1. Daß ſolches ohne jemandes Præjudiz entworffen/ auch kein Senat vor dem andern einen Vorzug habe
2. Weil die alternantes ſich nicht gerne trennen lieſſen/ ſo wären ſie auch bey der Claſſification beyſammen gelaſſen worden.
3. Sey zwar wider die Magdeburgiſchen und Nürnbergiſchen ſubdelegirte/ nicht aber wi-

der

der die Status selber excipiret worden; also stehe auch denen Statibus frey / andere zu diesem Wercke zu subdeputiren.

8. Inzwischen lieffen von unterschiedenen Ständen gar bewegliche Klagen ein / die insgesambt dahin zieleten / darmit das Cammer-Gerichte nechstens wieder eröffnet würde. Und weil die bisherige Trainirung vielen Reichs-Ständen gar beschwerlich fiele / sie auch an der Herren visitatorum ihrer gebrauchten Methode nicht wenig zu erinnern fanden / hiernechst nach mehr als 100. abgehörten Zeugen die Corruption, womit die Præsidenten und Assessores beschuldiget werden wollen / sich gleichwohl noch nicht fände; Als drunge das Mayntzische Directorium auf die schleünige Reapertur gar starck an / die aber / aller beygebrachten Motiven unerachtet / dennoch nicht erfolgete.

9. Damit auch die reapertur um so mehr befördert würde / gleichwohl aber die Zahl der Assessorum dermahln nicht complet, indem ihrer mehr nicht als 3. Catholische / und 6. Evangelische annoch am Leben; nach Anleitung hingegen der Cammer-Gerichts-Ordnung / die Neopræsentati von einem in activitate constituirten Collegio recipiret werden sollen / und doch ein völliges Collegium itzo nicht verhanden; Als ward von Chur-Maynz der Vorschlag gethan / daß man vor dißmal von Reichs wegen einen modum extraordinarium ergreiffen müsse / weshalben die Status Imperii ihre præsentandos ohne Zeit-Ver-

lust nach Wetzlar senden / und selbe von einigen Assessoren beyder Religionen / auch welchen subdelegirten Visitatorn / examiniren lassen / und pro re nata, recipiren oder rejiciren lassen solten.

10. Währenden dessen war M. Octobr. 1709. von denen Herren Visitatoribus in der Pürckischen Sache ein Decret publicirt worden / Krafft dessen der Assessor von Pürck / nach Anleitung des Reichs-Gutachten vom 4. April. 1705. weil er mit dem / was er den Präsidenten / Herrn von Ingelheim / und die es mit ihm haltenden Assessores, beschuldiget / nicht beweißlich aufkommen können / seiner Assessorat-Stelle vor itzo und hinführo beraubet seyn / seine emanirten Schrifften / sonderl. das Eccho von dem Cammer-Pedel zerrissen / und vor die Füsse geworffen wurden / er auch über diß sich noch durch einen Revers verbinden muste / gegen Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs hinführo bescheidener zu verfahren. Oberwehnter Hr. Präsident aber / sambt dem Assessore, Grafen von Nytz / wurden von allen und ieden Anschuldigungen absolviret / und muste der von Pürck ihnen / nebenst Erstattung der Unkosten / auch noch eine Abbitte und Erklärung thun.

11. Nachdem nun diese beschwerliche Sache in so ferne ihre Endschafft erreichet hatte / liessen Ihre Käyserl. Majest. durch ein Commissions-Decret, so M. Decembr. 1709. ergienge / die schleunigste Wiedereröffnung des Cammer-Gerichts abermahls an das Reich gelangen / das auch

durch einen gesambten Reichs-Schluß vom 28. April. 1710. die resolutiones dahin fassete: Daß „das Cammer-Gerichte nunmehro forderſamſt „nach denen Reichs-Constitutionen/ dem Instru„mento Pacis Westphal. und der Cammer-Ge„richts-Ordnung wieder eröffnet/ die Justiz allda „fleißig administriret/ auch der Reichs-visitations„Deputation committiret werden solte/ die Eröff„nung ohne Umstände zu bewerckstelligen/ auch „mit Eyfer und Fleiß/ ihren Pflichten und Instru„ctions-Puncten gemäß/ diese zum baldigen En„de zu befördern/ solte darnebenst so gleich post „restitutum Judicium dasjenige vor die Hand „genommen/ und der Reichs-Instruction zu fol„ge abgethan werden/ worinnen so wohl itzt re„gierender/ als der in GOtt ruhenden Käyserl. „Majestät/ auch anderer Chur- und Fürsten al„lerhöchst- und höchstem respect von einigen Cam„mer-Gerichts-Personen zu nahe getreten wor„den. Doch dem allen ungeachtet/ so verzoge die Reapertur sich bis in das 1711. Jahr/ da sie endlich mit Noth zum Stande gediehe.

12. Indem man also mit Wiedereröffnung des geschlossenen Cammer-Gerichts beym Reiche geschäfftig war/ so that über diese Materie zwischen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten und denen Catholischen sich unverhofft ein Streit hervor. Denn nachdem zur Zeit des eingefallenen Justitii mehr nicht als 12. Assessores ex utraque religione vorhanden waren/ die durante Justitio, sich biß auf sechs/ als

2. Ca-

2. Catholische / und 4. Evangelische verminderten / bey denen / nach gehaltener Untersuchung / nicht zu befinden war / daß sie Pœnam suspensionis, vel aliam graviorem verdienet hätten / so hielten die Evangelischen dafür / daß selbe nicht nur zu ihren functionen zu readmittiren / sondern auch die neo- præsentandos, usque ad paritatem Religionis, nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung / des Westphälischen Friedens / und jüngern Reichs Abschiedes anzunehmen hätten / damit das Cammer-Gerichte solcher gestalt wieder in seine activität gerathe / und eine behörige Administratio Justitiæ formiret werden könte.

13. Doch die subdelegirten Catholischer Religion verwarffen diesen Vorschlag / und wolten lieber einen modum extraordinarium haben / dergestalt / daß unter direction des Fürsten von Nassau-Hadamar, als künfftigen Cammer-Richters / man die beyden Præsidenten und 4. Assessores ex utraque religione also habilitiren solte / damit solche 3. Catholische Assessores annehmen / und also gegen 4. Evangelische / 5. Catholische Assessores, einfolglich von diesen einer mehr wäre / als von jenen / weil dieses

a Dem Westphälischen Frieden / und auch dem Concluso pleni vom 25. Octobr. 1686. ingleichen bisheriger observantz gemäß wäre.

b Wenn denen Catholischen ex ipsorum gremio ein supernumerarius nicht nach gegeben werden solte / würde man doch solchen Ihr. Käys. Majest. zustehen / weil Ihnen nothwen-

dig dasjenige auch recht seyn müste/ was andern Ständen recht wäre/ ihnen auch andero Vorrechte nicht præjudicire/ daß die Stände den Unterhalt vor 25. Assessores nicht hergeben/ weil jene deßfals in Culpa, solches aber Ihr. Käyserl. Maj. andero Vorrechten nicht nachtheilig fallen müsse.

14. Die Evangelischen hingegen antworteten/ daß

1. Billig ein Collegium Camerale vorhanden seyn müste/ vor welchem der Herr Cammer-Richter die Pflicht ablegen könne.
2. Gehöre/ vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung receptio repræsentatorum ad Assessoratus vor das Collegium, wäre auch
3. Sothane Receptio materia Senatus pleni, davon kein Assessor readmittendus ausgeschlossen/ noch derselbe seines darbey habenden voti priviret werden könne/ daher es sich nicht gebühre 2. der Augsburgischen Confession zugethane Assessores darvon auszuschliessen. Und ob gleich
4. Itzo nur 2. Catholische/ und hingegen 4. Evangelische Assessores vorhanden/ so werde doch in receptione neopræsentatorum eben nicht paritas religionis erfodert/ weil Examen subjecti Catholici quoad qualitates Nativitatis, Morum, & Eruditionis keine in die Religion einfliessende Materie/ auch/ da Evangelici absque Catholicis in Administratione Justitiæ keine Senatus formiren könten/ so sey gantz kein Verdacht zu schöpffen/ daß jene dieserwegen der Religion einige Ungebührnüß zufügen würden.
5. Könne Catholischer Seits kein Supernumerarius ratione Statuum Catholicorum prætendiret wer-

werden / in dem Status Evangelici & Catholici in jure præsentandi Assessores nach klarem Inhalte des Instrum. Pac. einander parificiret / einfolglich diese für jenen keinen Assessorem supernumerarium Catholicum ihnen asseriren könten. Und ob schon

6. Das Cammer-Gerichte unternommen/bey 12. Assessoren einen Assessorem supernumerarium Catholicum durch obberührtes Conclusum pleni fest zu setzen / so hätten doch verschiedene Assessores Evangelici diesem damahls widersprochen / möge auch

7. Wider den klaren Inhalt des Instrum. Pac. Westphal. Art. 17. §. 3. kein Conclusum pleni, Observantz / oder sonst etwas dergleichen / zum Grunde gesetzet werden.

8. Den Præsentatum Cæsareum hingegen belangend/so wäre zwar aus nur erwehntem Friedens-Schlusse bekandt / daß Ihr. Käyserl. Maj. 2. Assessores bey 48. Assessoren der Stände zu præsentiren / und also bey 24. Assessoren Statuum nach Proportion einen Assessoren zu præsentiren; alleine daß bey 24. Assessoren der Stände / iederzeit der 13. ein Käyserlicher seyn müste / solches fände sich in erwehntem Instrumento eben nicht exprimiret / wäre auch solches von Zeit dessen Schlusses an / nie beständig hergebracht / wovon verschiedene Exempla beygebracht werden / wäre hierbey auch zu bedencken / daß bey der kleinen Anzahl der Assessorum Ihr. Käyserl. Maj. bereits 5. Personen præsentire / welche das Reich erhalten müste / als den Cammer-Richter / die beyden Præsidenten / den Käyserl. fiscal, und den Advocatum fisci, wenn nun noch ein Assessor Cæsareus, und Assessor Austriacus bey diesem Gerichte concurrirten / so wür-

den solche 7. Personen bey selbem ausmachen.

15. Damit es aber nicht das Ansehen gewönne/ als ob die Evangelischen die reapertur des Cammer-Gerichts zu hemmen sucheten / so erklärten sie sich endlich dahin / wie sie Amore Justitiæ promovendæ geschehen lassen wolten / daß

a Vor Eröffnung des Cammer-Gerichts / zu einer andern würcklichen Activität / noch 2. Assessores Catholici, und reciproce, wenn etwan ein Assessor Evangelicus indessen abgehen solte/ so dann auch einer von seiner Religion/ und mit diesem Pari Numero Religionis das Gerichte eröffnet wurde. Man könte aber

b Bey Reception der beyden Catholischen keinen Assessorem Confessionis Augustanæ übergehen / oder ausschliessen lassen / endlich wolle man

c Auch geschehen lassen / daß wenn ein Käyserl. præsentatus vorhanden / derselbe über die gleiche Anzahl der Assessorum ex utraque Religione annoch angenommen werde / iedoch solte alles dieses von denen sub delegirten bloß sub spe rati dero gnädigsten und gnädigen Herren Principalen / Obern und Committenten gewilliget seyn.

16. Doch die Herren Catholici waren damit nicht zufrieden / sondern wolten bey dem andern Punct dieser Erklärung annoch haben / daß alsdenn der 4 Evangelischen Assessorum ihre Vota, wenn solche der beyden Assessorum Catholicorum ihren contrair fielen / semissem votorum ausmachen / und das different durch die Käyserl. Commission und Reichs-Visitation ausgemachet werden solte: Welches Evangelici auf gewisse

se Masse eingehen wolten / vornehmlich / daß Catholici auf obige Puncte ein Conclusum pro reapertura Cameræ abfasseten; allein diese abstrahirten davon / und blieben vielmehr auf ihrem vermengten Voto.

17. Indessen schiene diese Materie, und dann der Punctus alternationis in directorio, dem Hn. Land-Grafen von Hessen-Cassel vor das interesse der Evangelischen Religion dermassen gefährlich und delicat, daß Se. Durchl. vor nöthig befanden / an die Deputirten der Reichs-Visitation beygehendes Schreiben abgehen zu lassen.

Durchlauchtigster ꝛc.

EUer Liebden wird ab dero zu des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation nach Wetzlar abgeordneten Ministro mit mehrerm geziemend referirt worden seyn / was massen verschiedene Schwürigkeiten / wegen Wieder-Eröffnung gedachten Cammer-Gerichts / zwischen dasigen Visitatoren / welche der Augspurgischen Confession, und der Catholischen Religion zugethan / sich jüngsthin ereignet / und diese letztbemeldte die biß hiehin unschuldig befundene Cammer-Gerichts-Präsidenten und 6. Assessores, aus Ursachen / daß unter diesen nur 2. Catholische / hingegen aber 4. Augspurgische Confessions-Verwandte Assessores noch am Leben seynd / der Reichs-Instruction zuwider zu ihren Functionen nicht also gleich readmittiren / sondern bevor deren Readmission einen modum extraordinarium zu Recipirung verschiedener Catholischen Subjectorum, und zwar deren in mehrer Anzahl / als die Augspurgischen Confessions-Verwandte sich itzo befinden / nicht allein prætendiren / sondern auch wegen Abwesenheit verschiedener zu selbiger Visitation deputirte Herren Stände / ihrer subdelegirten

per majora fest zu setzen vermeynen / weniger nicht als auch auf den Punctum alternativæ ratione inter Præsides Cameræ, welcher in mehr besagter der Augspurgischen Confeßions-verwandten Visitatoren Votis mit guten Gründen vorgestellet ist / sich gar nicht einlassen / noch solchen in Proposition bringen / sondern bemeldte alternation, wie aus einiger Catholicorum Votis klar erscheinet / dem Präsidenten Augspurgischer Confeßion gäntzlich abschneiden / so dann ferner auf den blosser Dings zu Aufrechthaltung unpartheyischer Gerechtigkeit angesehenen Punctum communicationis, wie solcher in Euer Lbden und übrigen Votis der Augspurgischen Confeßions-verwandten Visitatoren / und sonsten mehrers angeführt worden / sich nicht gebührend heraus lassen. Ob nun wohl bey dem ersten Punct / zu dessen Vergleichung sich anreichige Temperamenten finden werden / wann der Herren Catholischen Ständen subdelegirte Visitatores Reichs-Instructions-gemäßige Wege beobachten und mit belieben wollen / so finden wir doch die beyden letztere Puncten von solcher Erheblichkeit / daß dieselben bevor Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts / unausgemacht ersetzen zu lassen / uns allerdings zu bedencken / und dem Evangelischen Wesen sehr nachtheilig vorkommen / denn ob zwar dem Herrn Cammer-Richter bey dem Cammer-Gericht das Directorium und die Bestallung eines Cammer-Richterlichen Amt-Verwesers / vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Satzungen zustehet / so muß doch dieses beyderseits in denen Schrancken gedachter Reichs-Satzungen billich verbleiben / und demnach verstanden werden. Gleichwie aber hochgedachter Herr Cammer-Richter der Ordnung nach über 10. Wochen des Jahrs von dem Cammer-Gericht nicht abwesend seyn dürffen / noch dieses sonder ehehafften Ursachen / sondern selbige iedesmahlen denen Assessoren anzeigen / und mit derselben Einwilligung einen Cammer-Richterlichen Amts-Verweser besolden müssen / haben aber hingegen die Herren Cammer-

mer-Richter nachgehends gehaltenes Directorium und dessen Verwaltung dem Catholischen Präsidenten ohne der Assessoren Consens nicht auf wenige Tage / sondern auf Jahr und Tag / und wohl ad Dies vitæ allein übertragen / oder überlassen / darob denn Eu. Lbden dero hocherleuchtetem Ermessen nach von selbsten finden werden / daß auf diese Art in Ubertrag- und Uberlassung des Cammer-Richterlichen Directorii von denen vorigen Reichs-Constitutionen weit abgegangen worden seye / und ob gleich in der Visitatoren Memorial-Zettel de Anno 1577. dem Herrn Cammer-Richter bald diesen bald jenen Präsidenten nach Gefallen an seine statt zu substituiren anheim gegeben worden / damit kein Präsident für den andern mit des Herrn Cammer-Richters Amts-Verwaltung beschweret werde / so zeiget doch der content angezogenen Memorial-Zettels in seinem eigentlichen Verstand gantz klar / daß solches dem Bischoff Marquard zu Speyer / als damahligen Herrn Cammer-Richter / wegen seiner Leibes-Blödigkeit / und einen zeitigen Cammer-Richter auch ander Gestalten nicht / als wenn derselbe in loco Judicii, oder in dessen Nähe dergestalt gegenwärtig / daß ihme iedes mahlen von dem Amts-führenden Präsidenten referirt werden können / von damahligen Visitatoribus dero Zeit nachgegeben / wordurch aber die Cammer-Gerichts-Ordnung nicht aufgehoben worden / noch deroselben von erwehnten Visitatoribus derogirt werden mögen / wie iedoch einige von denen Cathol. Visitatoribus in ihren itzo abgelegten Votis dafür halten wollen / es ist auch die in angezogenen Memorial-Zettul dem Herrn Cammer-Richter nach Gefallen anheim gegangene Ubertragung der Cammer-Richterlichen Amts-Verwaltung dahin / daß iedoch ein Präsident bevor dem andern dadurch nicht beschweret werden solle / wann aber der Herr Cammer-Richter das Directorium dem Catholischen Präsidenten iedes mahlen allein aufträgt / hingegen aber den Präsidenten Augspurgischer Confession davon ausschliesset / so legt sich darob von selbsten zu Ta-

ge/ daß durch diese grosse distinction, welche der Cammer-Richter damit zwischen denen Präsidenten macht/ und den Catholischen Präsidenten durch Ubertrag und Uberlassung des Directorii an seine statt in effectu gleichsam zum Haupt des Gerichtes setzet/ im Gegentheil aber/ in Ansehung seines Collegii, den Präsidenten Augspurgis. Confession dardurch verringert/ dieser bevor dem Cathol. Präsidenten sehr beschwert werde/ und da ohne das paritas religionis unter denen Cammer-Gerichts-Präsidenten in dem Westphälischen Friedens-Schluß nicht allein fest gesetzt/ sondern auch paritas officii von selbst erfordert/ daß keiner bevor dem andern einen sonderbahren Vorzug habe/ so muß sothane paritas religionis, welche zum besten der Augspurgischen Confessions-Verwandten/ Churfürsten und Stände/ und anderer Partheyen derselben Religion fest gesetzt worden/ auch eine Würckung haben/ und dem Westphälischen Friedens-Schluß nicht blosser dings pro forma einverleibt seyn/ und finden wir demnach nicht/ daß der Herr Cammer-Richter in Ubertrag- und Uberlassung des Cammergerichtlichen Directorii von Beobachtung der in bemeldten Friedens-Schluß gegründeten paritas religionis eximiret/ oder demselben anheim gegeben seyn solle/ durch sothanes Mittel mehrgedachten der Augspurgis. Confession zugethanen Cammer-Präsidenten/ denen Churfürsten und Ständen des Reichs/ und andern Partheyen von selbiger Religion/ gleichsam gäntzlich inutil zu machen/ und damit nach Wohlgefallen zu disponiren/ dann wann der Cathol. Präsident die Acta tam in extra, quàm in judicialibus iedesmahlen allein distribuiren/ die Senatus bestellen und consoliren/ auch die Re- und Correferentes nach Belieben benennen mag/ da hingegen aber der Evangel. Präsident davon keinen part haben darff/ noch davon einige gründliche Wissenschafft erlangt/ ob und welchergestalt hierinnen die Cammer-Gerichts-Ordnung/ der Westphälische Friedens-Schluß und andere Reichs-Satzungen beobachter werden oder nicht? wie

solches bißhero geschehen / so erscheinet darob klar / daß gedachter Präsident / in Ansehung der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch andern derselben Religion zugethanen Partheyen / bey dem Cammer-Gericht nicht beobachten könne / ob dieselben oder deren Sachen intuitu Religionis, oder aus anderm Absehen / wider die Reichs-Constitutiones, und wider den nach so vielem Blutvergiessen sehr theuer-erworbenen Westphälischen Friedens-Schluß beschweret / oder hindan gesetzet werden / derhalben auch / was den Punctum communicationis betrifft / derselbe so wohl zu des Herrn Cammer-Richters / als eines dirigirenden Präsidenten Zeiten höchstnöthig / und denen Reichs-Satzungen gemäß / denn da der Herr Cammer-Richter mit denen Präsidenten / in Ansehung ihrer Amts-Verrichtungen fast für eine Person angesehen / und dafür gehalten worden / daß sie in ein Gericht und Räthen præsidendo Ihro Käyserl. Maj. repræsentiren / auch diese den Herrn Cammer-Richter in seinem mühseligen Amt zu Handhabung gleichmäßiger Gerechtigkeit / baldiger und Reichs-Satzungs-mäßiger Expedirung der Acten / und zu Erhaltung guter harmonie, auch Vermeidung aller Zwistigkeiten und Mißtrauens unterstützen / zu solchem Zweck aber communicato Consilio unter ihnen Raths pflegen / und also des Cammer-Gerichts Autorität / Flor und Aufnehmen erhalten und befördern sollen / so müssen auch die hierzu dienliche Media in dem billich gelassen / und welcher gestalt acta tam extra-quàm judicialia bey dem Cammer-Gericht kommen / submittiret / distribuiret / und expediret / auch die Senatus Re- und Correferentes darinnen bestellt / und übrige Functiones von iedem / welcher selbige unter handen bekommt / Reichs-Constitutions-mäßig dabey verrichtet werden oder nicht? von diesem allen nebst dem Herrn Cammer-Richter und dirigirenden Präsidenten Nachricht ertheilet werden / damit der oder dieselben / wann darinnen etwas denen Reichs-Satzungen zuwider vorgehen solte / darüber mit dem Herrn Cam-

Cammer-Richter oder dirigirenden Præsidenten communicato consilio handeln / und Reichs-Constitutions-mässige Remedirung darauf erfolgen könne / zu dem Ende denen Präsidenten zu Beobachtung dessen allen / sowohl des Herrn Cammer-Richters und der Notarien oder besser ihre darüber habende Register einsehen sollen / wie solches alles die Visitations-Abschiede de Annis 1575. 1581. 1595. & 1600. mit deutlichen Worten darthun / es haben auch weyland Käysers Leopoldi Majestät glorwürdigster Gedächtniß in dero an Chur-Maynz am 13. Decemb. 1703. abgelassenen und dem zu Regenspurg am 15. April. 1705. dictirten Käyserl. Commissions-Decret sub N. 3. beygefügten Schreiben sothane Communication selbsten allergnädigst gut befunden / damit dardurch iedem die Hände gebunden werden / und keiner zu Favor seiner Religion / etwas / so denen Reichs-Constitutionen und Instrumento Pacis zuwider wäre / durchbringen möge / und können mehrbesagte Puncten denen Catholischen Herren Ständen gleicher gestalt nicht zuwider seyn / in Ansehung daß dieselben sonder Zweiffel bey dem Cammer-Gericht kein anders / als Reichs-Constitutions-mäßiges Directorium, und daß denen Evangelischen gleich ihnen darbey unpartheylich / und gleichmäßige Justiz wiederfahren solle / verlangen werden. Gleichwie nun zur Gnüge bekannt / mit was Mühe und Kosten diese vorhin so offt erlangte Visitation des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts endlich zum Stand gebracht / und bißhero erhalten worden / auch dieselbe den Grund zu denen nechstfolgenden Visitationen legen / und dahero des Reichs und der gemeinen Wohlfahrt Bestes dabey denen Reichs-Constitutionen gemäß / um so mehr zu beobachten seyn wird; Als tragen zu Euer Lbd. bishero bezeigten preißwürdigsten Eyfer / und hoher patriotischen Intention, wir das Freund-Vätterlich und gutes Vertrauen / dieselbe werden diese unsere / zum Besten des gemeinen Wesens / und zu Erhaltung unpartheyischer Gerechtigkeit / blosser dings angesehene Vorstellungen / in Unguten nicht vermercken / sondern vielmehr mit uns

gleich-

gleichmäßige Intention führen / und dero zu der Cammer-Gerichts-Visitation abgeordneten Ministrum dahin nachdrücklich instruiren / daß angezogene und andere wider die Reichs-Satzungen und den Westphälischen Friedens-Schluß eingerissene Unordnungen und Gebrechen gründlich abgeschafft / und obberührte zur Versicherung unpartheyischer Gerechtigkeit gereichende beyde Haupt-Puncten / nach bevor Wieder-Eröffnung des Käyserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts ausgemacht / oder da solches in einem und andern Punct nach allem angewandten Fleiß bey gegenwärtiger Visitation von denen Herren Catholischen wider Verhoffen nicht zu erhalten seyn solte / dannoch wegen solcher daselbst nicht ausgemachten Puncten / von Seiten der Evangelicorum die weitere Nothdurfft per expressum ad Protocollum reservirt / und selbige hernach bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg / wenigstens von dem corpore Evangelicorum, mit mehrerm Nachdruck / Eyfer und Ernst vorgestellet / urgiret und daselbst tractiret werden möge / damit Churfürsten und Stände / auch andere Partheyen Evangel. Theils / mit denen Catholischen gleichmäßigen Rechts versichert / und die wehrte Posterität sich dessen auch zu erfreuen haben möge. Die wir im übrigen Eu. Lbd. zu Erweisung aller angenehmen Dienst-Gefälligkeiten / iederzeit willig und bereit verbleiben. Cassel den 22. Maji. 1710.

An
Ihro Majestät den König
in Preussen /
& mutatis mutandis
An
Chur-Braunschweig.
Sachsen-Weymar.
Brandenburg-Culmbach.
Würtemberg.
Mecklenburg-Schwerin.

18. Da es nun mit Reapertur des Cammer-Gerichts so langsam hergienge / so bediente der Reichs-Hoffrath sich dieser Gelegenheit / und suchte verschiedene Sachen vor sein forum zu ziehen. Denen Reichs-Ständen / die darbey interessiret / fiel dieses beschwerlich / daher wendeten die Herren Marggrafen zu Bareuth und Anspach / weil ihnen in der mit der Stadt Nürnberg habenden Streitigkeit dergleichen begegnet war / sich an das Reich / und frageten bey selbigem: „Ob dem Reichs-Hofrathe zustehe / währenden „Justitio Camerali, in Processs-Sachen / welche „am Cammer-Gerichte anhängig seyn / etwas / „es sey unter was Prætext es auch wolle / zu verfügen? Das Reich fassete darauff M. Julio 1706. einen allgemeinen Reichs-Schluß ab / daß alle vor dem Cammer-Gerichte hangende Rechts-Sachen dahin wieder zu verweisen / und der Reichs-Hoffrath von fernerer Cognition in dergleichen Sachen hinführo gegen die Reichs-Stände und männiglich zu desistiren habe / auch alle Collision unter denen höchsten Reichs-Gerichten / denen Reichs-Satzungen gemäß / verhütet werden solle.

19. Statt aber daß Käyserl. Majestät dieses Reichs-Conclusum hätten ratificiren sollen / so gaben sie vielmehr in einem weitläufftigen Commissions-Decrete M. Novembr. selben Jahres / denen Ständen zu vernehmen / was sie bewogen / selben ihrem Consens zu versagen. Weil dieses Commissions-Decret eigentlich die Streitigkeiten /

ten / so die beyden Fürstl. Häuser Bareuth und Anspach mit der Stadt Nürnberg haben / angehet / so wird von selbem unten mehrers vorkommen.

XV.

Von des Hertzogs von Marlborough Erhebung in den Reichs-Fürsten-Stand.

1.

Nachdem der Hertzog von Marlborough An. 1704. den vortrefflichen Sieg bey Höchstadt erhalten / und dadurch das Reich von dem bevorstehenden Untergange mit befreyet hatte / so wusten Ihro Majestät / der Käyser Leopoldus, glorwürdigsten Andenckens / vor so grosse Verdienste / ihn nicht besser zu belohnen / als daß sie ihn in den Reichs-Fürsten-Stand erhuben / und / weil ein Reichs-Fürst mit unbeweglichen Reichs-Gütern ansäßig seyn muß / mit der in Schwaben gelegenen Herrschafft Mindelheim, begnadigten / und selbige zu einem Fürstenthum erhoben.

2. Doch dieser löbliche Käyser kunte die Vollendung eines so sonderbahren Werckes nicht erleben / derohalben sie solches dero Herrn Sohne / dem unüberwindlichsten Josepho hinterlassen musten. Dieser ließ durch ein M. Majo 1706. an das Reich ergangenes Commissions-Decret

selben

selbem diese Sache bestens recommendiren/ worauff im Monath Septembr. selben Jahres / von beyden hohen Reichs-Collegiis ein Conclusum „ dahin abgefasset wurde: Daß erwehnter Her„ tzog von Marlborough ohne einigen Verzug/ „ dem Herkommen gemäß / in den Reichs-Für„ sten-Stand introduciret / zu Sitz und Stim„ me gelassen / und der Sitz auf der weltlichen „ Banck gewöhnlicher Massen angewiesen wer„ den solle: Jedoch solle dieses / als eine für diß„ mahl aus besondern Considerationen beschehen„ de Sache / denenjenigen Reichs-Fürsten / so „ älteres Recht durch Käyserl. Decreta, Reichs„ Conclusa, oder sonsten zur Introduction hätten/ „ an ihren Rechten / Vorsitz / und andern Præro„ gativen itzt und ins Künfftige ohne Nachtheil „ seyn.

3. Immittelst hatte er/der Hertzog von Marlborough/ an das Reich einen gewissen Revers von sich stellen müssen / so bey dem Mayntzischen Directorio beygeleget ward.

4. Das neue Fürstenthum Mindelheim aber bekam zum Reichs-Anschlage 76. fl. und zum Cammer-Gerichte 34. fl. Und weil es mit der würckl. Introduction sich etwas verspäten wolte/ so liessen Käyserl. Maj. M. Novembr. selben Jahres durch ein nochmahliges Commissions-Decret dahin die Erinnerung thun / zu solcher unverweilt zu schreiten / die auch den 22. Novembr. darauff würckl. erfolgete / nachdem Tags vorher an den Reichs-Erb-Marschalln / Grafen von Pappen-

heim/

heim / eine zulängl. Käyserl. Verordnung ergangen war / wie selbiger bey sothaniger Introduction und auch fernerhin sich zu verhalten habe. Die Ceremonien / die bey dieser Introduction vorgefallen / hatten verschieden merckwürdiges in sich / und bestunden darinnen:

NAchdeme der Reichs-Erb-Marschall / Herr Christian Ernst / Graf und Herr von Pappenheim / auf das an ihn von der höchst-ansehnlichen Käyserlichen Commission ergangene Intimations-Schreiben sich den 19. hujus mit einer ziemlich starcken Svite von etlich 20. Personen und 13. Pferden allhier eingefunden / und den 21. ejusdem von des Herrn Cardinals Hochfürstlichen Eminenz die Verordnung an ihn ergangen / daß er auf folgenden Montag die Introduction Ihro Fürstlichen Gnaden von Mündelheim / Hertzogen von Marlborough / zu veranstalten hätte / hat ermeldter Herr Graf noch selben Tags durch den Reichs-Qvartier-Meister Licentiat Haberer / dem Fürstl. Mündelheimischen Gevollmächtigten / Herrn Christoph Schrader / sonst Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg Hof-Rath und Gesandten zu dero Fürstlichen Votis, die mündliche Ansage zu morgendem Rath und bevorstehender Introduction thun lassen; Montags den 22. Novembris fuhren die Churfürstl. Gesandten / mit 6. Pferdten / und die Fürstl. allerseits in ihrem besten Aufzuge umb 10. Uhr zu Rath / allda die Wachten verstärcket / und an iedem Eingang des Rathhauses 6. Mann stunden. Es verzog sich bis nach 12. Uhren / ehe man in den Fürsten-Rath gieng / dessen Ursach diese gewesen / daß die Chur- und Fürstliche Directoria auf Veranlassen der Fürstlichen Secretarien Geistlicher Banck / dem Reichs-Qvartier-Meister / welcher sonst und zwar Anno 1686. bey der Waldeckischen Introduction, auf der Geistlichen Secretarien-Banck den ersten Ort bekleidet gehabt / einen

andern Ort anweisen / und ihm einen Stuhl in der Mitte des Zimmers / zwischen der dritten Geist- und Weltlichen Secretarien-Banck / setzen lassen wollen. Welches der Herr Chur-Sächsische Gesandte vor eine præjudicirliche Neuerung und Eingriff in die Jura des Erbmarschall-Amts / als deme die Locirung auf Reichs-Conventen zustehe / angesehen / und dem Herrn Reichs-Marschall inhibirt gehabt / nicht eher zu Rathe zu fahren / biß man an Seiten der Chur- und Fürstlichen Directoren von solcher Aenderung abstehe.

Nachdeme nun pro temperamento gut gefunden / daß der Reichs-Quartier-Meister pro solo hoc Actu und ohne præjudicirliche Consequenz seinen vorigen Platz nehmen könte / doch dieserhalben eine Verwahrung ad Protocollum geschehen solte / haben sich allerseits Fürstliche Herren Gesandten in das Fürsten-Raths-Conclave verfüget / und allda Ihre gewöhnliche Plätze eingenommen / da dann Oesterreich teste Protocollo angezeiget / wie es nunmehro an dem seye / daß die Fürstl. Mündelheimische Introduction geschehen solle / wann es beliebig / wolle man den Herrn Grafen von Pappenheim berufften lassen / und ihme die würckliche Introduction committiren.

Als nun die Stände sich solches gefallen lassen / wurde der Marschallische ältiste Cantzelist gefordert / und geschickt dem Herrn Grafen zu hinterbringen / daß man Seiner im Fürsten-Rath erwarte. Worauff dann dieser aus seinem Quartier nahe beym Rathhause in einer Carosse mit 2. Pferden / begleitet von 2. Trabanten in Mänteln mit Hellebarden und vielen Bedienten / dahin gefahren / der Reichs-Quartier-Meister aber dahin im Mantel zu Fuß gefolget. Auf dem Rathhause gieng voran der Reichs-Profos / nach demselben die Gräfliche Bediente / dann der Quartier-Meister / und die 2. Marschallische Cantzelisten; Alle Bediente ausser dem Reichs-Quartiers-Meister und den zween Cantzelisten / blieben vor der Raths-Stube. Bey Eintretung des Herrn Grafen in

das

das Collegium, stunden alle Herren Gesandten auf / und verfügte sich der Herr Graf in einem weisen mit Gold reich bestickten Kleide und rothen Mantel / nach verschiedlichen zu beyden Seiten der Session gemachten Reverenzen / zu seinem zwischen der Geist- und Weltlichen Fürsten-Banck hinter dem Directorio stehenden ordinari Lehn-Sessel / der Reichs-Qvartier-Meister aber gieng den ihm zugedachten Stuhl / so noch an der Seiten stund / vorbey / und occupirte den ersten Platz auf der Geistlichen Secretarien-Banck / allwo aber keiner von diesen sich befande / indeme sie sich alle kurtz vorher absentiret; die 2. Marschallische Cantzellisten stelleten sich in die letzte Banck / auf der Geistlichen Secretarien Seite / und hielt der jüngste Cantzelist des Herrn Grafen Marschalls-Stab von raren fast schwartzen Holtze in Manns-Höhe / oben und unten mit vergüldetem Silber beschlagen; Als der Oesterreichische Herr Director dem Herrn Grafen aufgegeben / den Mündelheimischen Herrn Gesandten herein zu führen / und Ihm seinen Orth anzuweisen / trat der Herr Graf mit dem Reichs-Qvartier-Meister zu dem Ende ab / und nahm jener von seinem Canzelisten den Marschalls-Stab / gieng damit über den Re- und Correlations-Saal zur Fürstlichen Neben- oder Deputations-Stube / und hohlte allda mehrermeldten Fürstlichen Mündelheimischen Herrn Gesandten mit förmlicher Anrede / Gratulation und Compliment ab / so von diesem mit geziemender Gegen-Höflichkeit beantwortet wurde / und giengen sie mit einander nach dem Fürstl. Collegio. Voran gieng der Graf mit dem Marschalls-Stab / wenig Schritte hinter ihm der Herr Mündelheimische Gesandte / nach demselben der Reichs-Qvartier-Meister und die 2. Canzelisten / denen eine grosse Menge Zuschauer folgete / auch eingelassen wurden / biß die Thür von dem Reichs Qvartier-Meister verschlossen ward. Der Graf führete den Herrn Gesandten an seine Mündelheimische Stelle / that die Anweisung mit dem Stab / und trat darmit wieder an seinen vori-

gen Ort / wie dann auch der Reichs-Qvartier-Meister den Seinigen wieder einnahm / und gleich denen Secretariis protocollirte / bey deme des Herrn Grafen junger Herr Sohn zur Rechten stunde. Gleichwie die Hn. Gesandten bey der Einführung ins Conclave alle aufgestanden / also liessen sie sich nunmehro wieder nieder. Der Oesterreichische Gesandte redete / am Directorial-Tisch stehend / den Herrn Mündelheimischen / so gleichfalls stunde / mit einer zierlichen Rede an; und gratulirte demselben im Nahmen des gantzen Collegii; Worauf der Mündelheimische Gevollmächtigte eine wohlgesetzte Danckſagungs-Rede hielte / so beyde hier folgen / nach deren Endigung die Herren Gesandten sich von ihren Stellen erhoben / der Reichs-Marschall dem Reichs-Qvartiermeister seinen Marschall-Stab extradirte / und ein ieder in particulari seinen Glückswunsch ablegte / nach solchen Complimenten aber man sich nach Hause begab. Mittags wurden alle Gesandschafften nebst dem Herrn Reichs-Erbmarschallen / einigen Cavalliers und dem Reichs-Qvartiermeister bey dem Herrn Mündelheimischen Gesandten / stattlich tractiret / und die Solennität des Abends mit einem Ball beschlossen / so biß tieff in die Nacht gedauret.

Oesterreich. Nachdeme die höchste Clementz und allergnädigste Erkenntlichkeit der glorwürdigst-regierenden Röm. Käyserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrns / den Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Hertzogen von Marlborough / (Tit.) nicht allein in Stand und Würde eines Fürsten des Heil. Röm. Reichs allermildest erhoben / und mit dem nunmehrigen Fürstenthum Mündelheim versehen / sondern auch nächst allergnädigster Ratificirung des Ihro von beeden höhern Reichs-Collegiis favorabiliter erstatteten allerunterthänigsten Gutachtens in Gnaden verordnet und vergönnet hätten / daß Seine Fürstliche Gnaden zu Sitz und Stimm ehebaldigst zugelassen werden möchten / gestalten Krafft solcher allergnädigsten

Ver-

Verordnung Deroselben förmliche Introduction in diesen Fürsten-Rath eben anitzo werckthätig erfolgt sey; Als wolte man obhabenden Directorial-Amts wegen / in allerseits Höchst- und hoher Herren Principalen / auch deren sämtlichen Gesandtschafften Nahmen Hochermeldtem des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Mündelheim und Hertzogen von Marlborough / über sothane durch ungemeinen Helden-Muth erlangte sonderbahre Gnad und grosse Prærogativ, freundlich und geziemend / auch respectivè gehorsamlich und unterthänig hiemit congratuliren / in festgestellter zuversichtlicher Hoffnung / daß gleichwie Ihre Fürstl. Gnaden mit so vielen erfochtenen herrlichen Siegen und glorioſen Conqueten bey Ihro Röm. Käys. Maj. dem Heil. Röm. Reich und dero hohen Alliirten bereits unsterbliche Merita erworben / daß zu derer allerseits weiteren Dienst / Aufnahme und mitwaltenden gemeinen Besten Sie auch künfftighin ihren unermüdeten Valor patriotisch fortzusetzen / zumahlen als dessen mit einverleibtes hohes Mitglied des teutschen Reichs Anliegenheit / bestens mit zu versorgen / belieben würden. Wie dann in vorgedachten Nahmen der aufrichtige Wunsch allerseits dahin gehet / daß hochermeldte Se. Fürstl. Gnaden zu dero eigenen und Ihres Fürstl. hohen Hauses fürwährenden Splendor immerwachsenden Verdienst und unauslöschlichen Ruhm / in beglückten Genuß dieser allergnädigst angediehenen Käyserl. Gnad und hochansehnlichen Würde / so langwierig als vergnüglichst beharren mögen.

Worauf Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg zu Dero Fürstl. Votis gevollmächtigter Gesandter / Herr Christoph Schrader / wegen Mündelheim folgende Rede gehalten:

Hochgeehrte Herren Gesandten /

DA ich itzo in diesem hochlöblichen Collegio im Nahmen und von wegen des Durchlauchtig-Hochgebohr-

bohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann des Heil. Reichs Fürsten zu Mündelheim / Hertzogen von Marlborough / Ihr. Königl. Maj. zu Groß-Britannien Geheimbden Raths und commandirenden Generaln der Armeen / auch General-Feld-Zeugmeistern des Königreichs Engelland / und St. Georgii Ordens-Rittern ꝛc. zum ersten mahl zu reden die Ehre habe / so will sich zu förderst gebühren Ihr. Röm. Käyserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn / so dann denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs vor die itzt hochgedachter Ihro Fürstl. Gnaden bezeigende sonderbahre Gnade und Ehre den respective allerunterthänigst und geziemenden Danck zu erstatten / und so wohl Chur- und Fürstl. Directoria, als auch die sämtliche vortreffliche Gesandtschafften / welche diese introduction befördern helffen / Ihrer Fürstl. Gnaden erkäntlichsten Gefälligkeit zu versichern. Ich verrichte also solches zu Folg habender Ordre hiermit / nechst schuldiger Bedanckung vor itzt beschehene Congratulation. Ihre Fürstliche Gnaden kan nicht anders als höchst vergnügen / daß der / in Ansehung Ihrer um die gemeine Sache und des Röm. Reichs Conservation erworbener Verdienste / von der in GOtt ruhenden Käyserl. Majestät Leopoldo, glorwürdigsten Andenckens / genommene Entschluß / durch allerhöchst-ermeldte itzt glorreicheste regierende Käyserl. Majestät mit einmüthiger Zustimmung beeder höherer Reichs-Collegien nunmehro zur Würcklichkeit gediehen / und Sie zu Sitz und Stimme in diesem Reichs-Fürsten-Rath ein und aufgenommen worden. Die Ihro hierdurch so großmüthig erzeigende Danckbarkeit gereichet dem Reich zu immerwährendem Ruhm / und wird mit und neben denen durch Göttlichen Seegen unter Ihr. Fürstl. Gnaden Anführung erhaltenen denen hohen Alliirten glorieseslen Siegen in den Jahr- und Geschicht-Büchern verewiget werden. Und gleich wie Ihre Fürstliche Gnaden vielleicht der erste Hertzog Englischer Nation seyn / deme die Reception in dieses hochlöbliche Col-

le-

legium der teutschen Fürsten wiederfahren; Also werden sich dieselbe um destomehr bestreben in und vor Teutschland ferner den Englischen Valor zu zeigen / und in Engelland die teutsche Großmüthigkeit zu rühmen / mithin zu bewähren / wiewohl und glücklich beede Nationen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten bey einander stehen und ihre gemeinsame Sicherheit und Interesse beförderen können. Gestalten sie dann in Secundirung dessen / was zu Erreichung Ihrer Käyserl. Maj. allergerechtesten Intentionen / und zu des Reichs Ehre / Aufnahme und Nutzen vorträglich / so viel an Ihro / mit Rath und That / sich als ein getreues Mitglied und Fürsten des Reichs iederzeit zu erweisen nicht ermangeln werden; inniglich wünschend / daß dieser hochlöblichen Reichs-Versammlung führende tapffere Consilia mit glücklichsten Succes begleitet / und dardurch das Beste des Publici überall nachdrücklich befördert werden möge.

Ich vor meine Person lebe der ungezweiffelten Hoffnung / meine Hochgeehrte Herren Gesandten allerseits werden mir die bisher durch so viele Proben beglaubte Gewogenheit und Freundschafft ferner gönnen; Welche in allen Begebenheiten mit möglichen Dienst-Bezeugungen zu beschulden unabläßig bemühet seyn werde.

XVI.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Hause mit denen Häusern Nassau-Dietz und Nassau-Saarbrücken wegen der Grafschafften Mörs und Lingen.

1.

NAchdem der glorwürdigste König in Groß-Brittanien Wilhelm III. Anno 1702. verstorben / wurden verschiedene

Graf- und Herrschafften ledig / die der Hochseligste König erblich besessen gehabt. Unter solchen befunden sich auch die Graffschafften Mörs und Lingen / welche Ihro Königl. Majest. in Preussen / weil sie aus dem Uranischen Hause posteriren / in Besitz nahmen / und ward das erstere von Ihr. Käyserl. Majest. An. 1707. zum Reichs-Fürstenthumb gemachet / und ihme Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen durch ein Käyserl. Commissions-Decret zuerkennet.

2. Doch so wohl das Hauß Nassau-Dietz / als auch das Hauß Nassau-Saarbrücken thaten Ihr. Königl. Maj. deßfals grossen Wiederspruch. Die fundamenta worauf das letztere sich steiffete / bestehen ungefähr darinnen:

a. Habe Renatus von Chalon, Printz von Oranien / durch sein den 20. Junii 1544. errichtetes Testament ein fidei commissum familiæ perpetuum nach Ordnung der Erstgeburth / auf männliches und weibliches Geschlecht geordnet / Vermöge dessen / seines instituirten Erbens und Brudern Sohn / Wilhelm I. Printz von Uranien beyderseitige Posterität / dessen nachher gebohrnen Brudern Johannis gantze Posteros excludiret würden.

b. Ungeachtet Printz Moritz von Uranien Wilhelmi Sohn die männliche Posterität in seinem den 13. April 1621. errichteten Testament alleine bedacht / und wenn diese ausgestorben / vorerwehnten Johann / Grafen von Nassau Nachkommen instituiret / so sey doch solches in Præjudicium der ältern Disposition geschehen / und unkräfftig gewesen. Müste also

c Printz

c. Prinz Friedrich Heinrich / Mauritii Bruder / im Testament vom 13. Junii 1644. die fidei commissarische Succession wieder auf vorigen Fuß gesetzet haben / also nach Absterben des männl. Stammes / Ihre Königl. Maj. in Preussen succediren / weil sie primogenitus filiæ primogenitæ Friderici Heinrici rechtmäßiger Nachfolger wären.

d. Die Grafschafft Mörs sey ein Lehn vom Hertzogthumb Cleve / bereits von Anno 1257. her / welches durch alienation von den Grafen von Walburg an den Prinz von Oranien zur Caducität gelanget.

e. Die Grafschafft Lingen wäre Ihr. Königl. Maj. von dem Grafen zu Tecklenburg cediret / dieser aber selbiger sonder Ursach entsetzet worden.

f. Sey über dies alles noch eine Testamentarische Disposition der Gräfin von Baren vorhanden / die eine gebohrne Gräfin von Egmont gewesen. Eben dergleichen fände sich auch von Wilhelmo I. Prinzen von Uranien.

3. Das Fürstliche Hauß Nassau-Dietz hingegen führete zu seinem Behuff an:

a. Wäre die Grafschafft Mörs ein pures allodium.

b. Daher sie gleich einem feudo der Caducität nicht unterworffen seyn könne.

c. Renatus von Chalon habe diese Grafschafft nie gehabt / daher er auch über solche nicht disponiren mögen.

d. Prinz Moritz von Oranien wäre primus acquirens dieser Grafschafft / die er per donationem von der Gräfin von Walburg erhalten / und habe dieser nachmahls noch andere Güter mehr acquiriret.

e. Graf Ernst Casimir von Nassau/ des Printz Friso älterer Vater / habe per Testamentum ein fidei commissum familiæ cum eventuali substitutione verordnet.

f. Diesem Testamento zu entgegen habe Printz Friedrich Heinrich nicht disponiren können.

g. In des Königs Wilhelmi Testament sey Printz Friso hæres scriptus, daher er ex L. fin. C. de Edict. Hadrian. tollendo, in der Possessione maintenirt werden müste.

h. Die Grafschafft Lingen sey post renunciationem solennem des Grafen von Tecklenburg/ als ein Lehn von Oberyssel vom Käyser Carolo V. auf den Graf von Buren und dessen Tochter Anna von Egmont transferiret worden/ folglich an den Käyser vor 120000. fl. überlassen/ die nachher Philippus III. König in Spanien / Printz Wilhelmen von Uranien gegeben/ von daran sie von denen folgenden Printzen von Uranien tempore immemoriali besessen worden.

4. Da nun beyde Theile ihre gründigen Beweißthümer vor sich zu haben glaubten/ und in der Güte diese Sache nicht zu heben war/ ungeachtet solche anfänglich gesuchet ward; so gediehe sie endlich vor das Cammer-Gerichte/ das auch verschiedene Mandata wider das Hauß Nassau ergehen liesse/ iedoch ist es alda noch zu keiner decisiv sententz gelanget/ dürffte sich auch mit selbiger / allem Ansehen nach/ noch ziemlich verziehen. Des Printz Friso Frau Mutter schiene diese Sache ziemlich gefährlich / daher sie / als damahlige Vormünderin / zum Behuff ihres Herrn Sohnes / an verschiedene Chur- und Fürsten dieses Schreiben abgehen liesse.

Ewr.

EWr. Lbd. ist schon vorlängst bekandt worden / wie daß nach Absterben Wilhelmi III. Königs von Groß-Brittanien / glorw. Gedächtniß / bey Eröffnung Testamenti Regii, sich befunden / daß Unsers freundlich geliebten Sohns / Johann Wilhelm Friso / Printzen von Oranien und Nassau / Grafen von Catzenelnbogen / Vianden / Dietz / Spiegelberg / Lingen / Mörs / Büren / Lerdam / Marggrafen zu der Veer und Vlißingen / Herrn und Baron zu Breda / Bleistein / Lieffeld / der Stadt Grave und der Landen von Lüyck / Diest / Grimbergen / Herstall / Cranendond / Warneton / Arlay / Naseron / St. Vith / Dantzburg / Polanen / Willemstad / Niervaert / Iselstein / Steinbergen St. Martensdyck / Gertrudenberg / Serenbergen / der hohen und nieder Swaluwe / Naretrösten / Erb-Burggrafen von Antwerpen und Besancon / Erb-Stadthalters / und Capitain Generals von Stadt Gröningen und Ommelanden Lbd. zum einigen und universal Erben aller weyland Sr. Königl. Maj. so Lehn als allodial hinterlassenen Güter / darinn benennet und eingesetzt / wieder Vermuthen Sr. Königl. Maj. in Preussen / welche selbst Erbe zu seyn verhoffet / und deswegen auf Eröffnung des Testaments durch dero gevollmächtigten Abgesandten im Haag / bey den Herren General Staaten gedrungen / in welchen Vertrauen dieselbe / noch bey Lebzeiten höchstgedachten Königs Wilhelmi, an dero Bediente im nechst an diese vereinigte Provintzen gelegenen Hertzogthum Cleve schrifftliche Vollmacht ertheilet / so bald sie nur vom Tode des Königs von Groß-Brittanien Nachricht haben würden / also fort in dero Nahmen allenthalben possession zu nehmen / wie sie auch aller Orten / wo sie nur gekont / unter andern in der angräntzenden Grafschafft Mörs / und darauf beym Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichte auf dem Grunde / nemlich als Hæres præsumtivus aller Länder und Güter höchstgedachten Königs Wilhelmi, eine Edictal-Citation contra quoscunque interesse prætendentes ausgebracht /

ad

ad videndum se manuteneri in arrepta possessione. Wie sich aber post aperturam Testamenti ein anders gezeiget/ haben dero Gevollmächtigte zwar dieses Fundamene verlassen müssen / dennoch die præripirte possession behalten / unter prætext eines universalen fidei commissi des weyland Printzen von Oranien René de Chalons d. d. 20. Junii 1544. und als man mit solchem auch nicht fort zukommrn sich getrauet (angesehen hochgedachter Printz René die Grafschafft nie gehabt) noch auch mit den prætendirten fidei commisso weyland Friderici Henrici, auch Printzen von Oranien, als welcher dem Fidei commisso antecedenti primi acquirentis Principis Mauritii nicht hat zuwider handeln können / sondern als dessen Hæres Testamentarius factum defuncti zu præstiren schuldig war / ist der Titulus einer alten Lehnrührigkeit der Grafschafft Mörs vom Hertzogthum Cleve hervorgesucht worden / welches doch mit dem zuvor allegirten Titulo ex capite Fidei commissi nicht bestehen kan / sintemahl in Lehen keine Testamenti factio statt findet. Wider die sub & obreptitiè erhaltene Mandata Cameræ ist man unser seits daselbst mit exceptionibus eingekommen / und hat wider nullitæt gegentheiliger Prætensionen / und unrechtmäßig ergriffene possession, in dem dieselbe nie ledig / sondern per Hæredem Scriptum continuiret worden / solennissime protestiret / auch ist zugleich um cassation der durch ungleiche Vorstellung erschehenen Mandaten und Richterl. Inhibition fernerer Thätlichkeiten und Drangsalen der Unterthanen / darbeyneben immission ex Leg. Fin. Cod. de Edict. div. Hadr. toll. Ansuchung gethan / worauf als Königl. Preussischer Anwald antworten sollen in angesetzten Terminis vom 5ten Septembr. und 5ten Decembr. 1703. derselbe iedes mahl unter unerheblichen Vorwand beym Hochlöbl. Cammer-Gericht um einen Ausstand von dreyen Monaten angehalten / biß dasselbe aus bekanten Ursachen geschlossen worden / ist also die Sache alda rechtsgängig / inzwischen aber Se. Königl. Majest. in Preussen / zu

des Testamentair-Erben unwiederbringlichen Schaden in unrechtmäßig præripirter possession geblieben. Mitlerweile sind zwischen den Partheyen gütliche Tractaten/ durch Vermittelung der Herren General Staaten / als im Königl. Testament benennten wie auch von beyden Theilen agnoscirten und erbethenen Executoren / zur Hand genommen / wobey wegen naher Anverwandschafft / und aus sonderbahren egard und Hochachtung vor Se. Köntgl. Majest. in Preussen / unserseits gleich anfänglich mehr nachgegeben worden / um zu einen friedlichen Vergleich desto eher zu gelangen / als wohl nach rigueur verantwortlich gewesen / es sind aber wegen gegentheiliger alzu hohen prætensionen dieselbe fruchtloß abgelaufen / und zu beyden Theilen so vor als nach die vermuthlich habende gerechtsame und Gründe durch öffentlichen Druck public gemacht worden / ob man schon nachgehends dieselbe wieder entamiret / und wir darzu alle mügliche facilität beygebracht / biß endlich Se. Maj. einen kurtzen Weg gesucht/und uns unwissend/ bey ietzigen Conjuncturen / da man dero Völcker und Hülffe in gegenwärtigem Kriege benöthiget/ zu Wien die Sache heimlich dergestalt unterbauet / daß Sie die Grafschafft / als ob sie unstreitiger Besitzer derselben/ und kein Legitimus Contradictor vorhanden wäre / Sr. Käyserl. Majest. zum Reichs-Lehn aufgetragen / unter Condition, daß dieselbe in ein Fürstenthum erhoben werden solte / so bald wir davon Nachricht erhalten/ haben wir alsobald beym Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath/ durch unsern Agenten zu Wien eine solenne protestation darwider einlegen lassen / wie die von bemeldten Agenten übersande Extractus protocolli zeugen / dem ungeacht ist man mit der würcklichen Belehnung fortgefahren / weswegen wir genöthiget worden an Se. Käyserl. Majest. in einem hier angeschlossenen allerunterthänigsten memorial unsere Nothdurfft und Gerechtsame kürtzlich mit Beziehung auf die gedruckte weitläuftige Deduction vorzustellen / nebst angehängter allerunt-

unterthänigster Bitte / dem Rechten beym höchsten Reichs-Gericht / welches Se. Königl. Maj. in Preußen Selbst erwehlet / zu administrirung durchgehender unpartheyischer Justiz, seinen freyen Lauff zu lassen / sind aber biß dato nicht allein keiner Antwort gewürdiget / sondern haben überdas vernehmen müssen / daß Allerhöchstgedachter seiner Käyserl. Majest. gefällig gewesen / bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg die introduction des Königs in Preussen / als Fürsten zu Mörs / ad sessionem & votum, zu fernern unsers Sohns Lbd. höchsten præjudiz aufs nachdrücklichste zu recommendiren; wogegen unsere nachgesetzte Regierung zu Dietz / so bald sie dessen inne worden / in unserm Nahmen / und auf unsern specialen Befehl eine Protestation Schrifft an die gesamte Reichs-Versammlung eingeschickt / wie dann als bey letztern in diesem Jahr zu Cölln gehaltenen Westphälischen Creyß-Tage / der Königl. Preußische Gevollmächtigte eine gleichmäßige admision gesuchet / solche durch unsers Abgeordneten eingewandte protestation ist abgekehret worden. Indem wir aber so wohl wegen angezogenen Stillschweigens auf unser allerunterthänigstes Memorial, als wegen ietzt erwehnter recommendation fürchten müssen / daß der Reichs-Hof-Rath die Sache vom Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht / woselbst sie von Sr. Königl. Majestät in Preussen selbst anhängig gemacht worden / und nun litis pend ist / avociren wollen / und wir gantz ungehört unsers Rechtens entsetzet werden dürfften / beydes aber denen Reichs-Satzungen / Käyserl. und Königl. Wahl-Capitulationen / und Cammer-Gerichts-Ordnung / wie auch Instrumento Pacis Westphalicæ zuwider / als woraus Collision der beyden höchsten Reichs-Gerichten entstehen muß / auch wider das natürliche Recht streitet / einer Parthey / auf einseitiges interessirtes Vorbringen / das zuzutheilen / worzu eine andere sich berechtiget hält / ohne dieselbe zu hören / und des Ihrigen nach eigenen Gutdüncken zu entsetzen! darbeyneben allen

Reichs-Ständen höchlich dran gelegen / daß keinem Mit-Stande das Seinige / insonderheit so ansehnliche Graf- und Herrschafften mit Gewalt entzogen werde / also Causa communis omnium statuum darunter verlieret. So finden wir Uns genöthiget zu denselben gesamten hohen Ständen des Reichs unsere Zuflucht zu nehmen / und dieselben um Beystand anzuruffen. Ist demnach auch an Ew. Lbd. Unser dienstliches freundliches Ersuchen / dieselbe geruhen sich unsers Sohns Lbd. aus angeführten Motiven in seinen habenden klaren Rechten kräfftig anzunehmen. Wir wollen / um Ew. Lbd. nicht durch langes Schreiben verdrüßlich zu seyn / (Uns hierinn so wohl auf mehr gedachtes Memorial als die gedruckte Deductionen Unsers Sohnes Lbd. unstreitigen Rechtes beziehende) Deroselben nur mit wenigen zu Gemüthe führen / daß die Grafschafft Mörs von undencklichen Jahren her / und über ein seculum von weyland Printz Mauritz von Oranien / und dessen Nachfolgern / biß zum tödtlichen Hintritt Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien Wilhelmi, als ein freyes eigenthümliches allodium ist besessen / ohne eintzige Einrede oder Lehnforderung der Hertzogen von Cleve / Churfürsten von Brandenburg / und des Königes von Preussen selbst / ob schon zu beyden Seiten unterschiedene Sterbfälle währender Zeit sich zugetragen / da im Fall die Grafschafft wäre Lehnrührig gewesen / dieselbe nach Lehnrechten und Gebrauch nothwendig hätte müssen recognosciret / und iedesmahl die Investitur davon erneuret werden! Ferner so hat unsers Sohns Lbd. so wohl aus weyland Printz Mauritzen als Primi acquirentis Testam. fideicommiss. bey ietzt eröfneten Fall darauf ein Jus quæsitum, als auch ex Testamento Regis Wilhelmi und universal Erbe / darzu ein noch mehr befestigtes also gedoppeltes unstreitiges Recht; Gesetzt nun / Se. Königl. Majest. in Preussen hätte darauf eine rechtmäßige Prætension, so müste doch solches ex manibus Hæredis Testamentarii, zu folge bekanten Rechtens / gefor-

fordert werden / und da die Sache bereits vor etlichen Jahren von Hochgedachter Sr. Majest. Selbst am Käyserl. Cammer-Gericht Rechts-hängig gemacht worden / dieselbe alda ferner debattiret / und præviâ causa cognitione der richterliche Spruch abgewartet / nicht aber viâ facti die gantze Grafschafft so blosser Dings dem rechtmäßigen Erben aus den Händen gerissen werden. Noch im verwichenen Monath Augusto haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Se. Fürstl. Gnaden des Bischoffen zu Münster und Paderborn Lbd. Lbd. als des Nieder Rhein-Westphälischen Creyßes Directores, auf Sr. Königl. Majest. in Preussen / Mit-Directoris, durch dero auf den letzt zu Cölln gehaltenen Creyß-Tage abgesande Räthe an sie gethane requisition, an die Hochmögende Herren General-Staaten ein wiederholtes Ersuch-Schreiben geschickt / was in Gegentheil / so wie auch vor diesem / und weshalben hochgemeldte Herren General Staaten ersucht werden / dero Garnison aus der Stadt Mörs zu ziehen (nemlich damit Se. Königl. Majest. daselbst auch actus possessorios üben und nach eigenem Gefallen schalten möge / da hingegen das Ambt der Testaments-Executoren mit sich bringt die Versehung zu thun / daß des Testatoris letzter Wille vollbracht / und der eingesetzte Erbe in seinem Recht nicht benachtheilet werde) Wir begehren auch anders nichts als Recht / und daß der Justiz freyer Lauff gelassen werde / müssen aber sehen / daß unsers Sohns Lbd. erkanntem rechtmäßigen einigen und Universal-Erben des letzten Besitzers / die Grafschafft soll entnommen werden / ohne daß man eins würdiget sein habendes Recht zu untersuchen / noch uns anzuhören / und auf unsere so gegründete solenne protestationem die geringste reflexion zu machen. Uber deme was schon oben angeführet worden / daß die Grafschafft bisher à tempore immemoriali, als ein purum allodium, und frey eigenthümliche unlehnbare Grafschafft besessen gewesen / so bezeugen auch viele vornehme Publicisten / und führen

in

in specie die Grafschafft Mörs zum Exempel an / daß dieselbe wie andere Herrschafften mehr kein Reichs-Lehen (per consequens nicht ad reservata Imperatoriæ majestatis gehöret) wie kan denn dieselbe einem deswegen im Proceß begriffenen Theile unerörterter Sache / und ungeacht Gegentheils dawider gethanen feyerlichen protestationen / zu Lehen gegeben / oder von demselben / da er dessen selbst kein Herr ist / zu Lehen aufgetragen / hingegen derjenige / so besser darzu berechtiget / dessen ungehört entsetzet werden? Wann aber so willkührlich de facto mit Reichs-Ständen verfahren werden soll / worzu sind denn die hohe Tribunalien / welche nur zu dem Ende heilsamlich angestellt / daß sie in dergleichen Streit-Fällen Se. Käyserl. Majest. und die gesamte Stände des Reichs als Richter repræsentiren? Was helffen Reichs-Abschiede und andere constitutionen und Verordnungen / welche diesen höchsten Gerichten in allda Rechts-hängigen Sachen ihre Macht und Jurisdiction befestigen? Was unsers Sohns Lbd. geschiehet / kan bey dergleichen Conjuncturen / aus Politischen Insichten / einem andern Reichs-Stande auch wiederfahren / wann er es cum Potentiori zu thun hat / und die Justiz sothanen Insichten soll sacrificiret werden. Wir ersuchen dann nochmahls gantz dienstlich und inständigst / Ew. Lbd. wollen in dieser allen Reichs-Ständen angelegenen und commune interesse involvirenden Sache den Printz unsern Sohn nicht hülffloß lassen / sondern dero Gesandten zu Regenspurg dahin instruiren / daß vermittelst eines denen Legibus fundamentalibus Imperii gemässen Reichs-Gutachtens / nichts wider die Käyserl. und Königl. Wahl-Capitulationen / des H. Röm. Reichs Constitutionen / worinn allen Ständen eine allgemeine Sicherheit befestiget / und wider die heilsame Justiz, als Grund-Säulen publicquer Tranquillität / innerlicher Ruhe und Friedens im Reich / und alles politischen Wohlwesens / gehandelt werde / welches so wohl ged. unsers Sohns Lbd. als Wir mit aller ablänglicher Er-

fäntlichkeit und willfährigsten Diensten zu erwidern uns iederzeit höchsten Fleisses werden angelegen seyn lassen. Lewarden den 4ten Octobr. 1707.

Amalia verwittibte Fürstin zu Nassau.

5. Da auch Ihre Königl. Majest. in Preussen auf die Introduction wegen Mörs starck andrungen / und sonderlich 1708. auf dem damahls angestellten Nieder-Rheinischen und Westphälischen Creyß-Tage als Fürst von Mörs erscheinen wolten / so ward von nur gedachtem Hochfürstl. Nassau-Dietzischen Hause wider selbe folgende Protestation eingeleget:

WElcher massen / auf die heut / vor Eröffnung des Creyß-Tags / und völliger Zusammenkunfft / aus einem hohen Directorio des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyßes / durch den Herrn Creyß-Secretarium Neumann / denen in geringer Anzahl annoch gegenwärtig gewesenen Herren Gesandten geschehene Anzeige: daß auf Ihr. Käyserl. Majest. ordre und auf Ansuchen Ihrer Königl. Majest. von Preussen Directorial-Gesandten den gewöhnlichen Anruff-Zettul verändert / und die von höchstgedachter Käyserlichen Majestät in ein Fürstenthum erigirte Grafschafft Mörs dem Hochfürstlichen Hauß Ost-Friesland nachgesetzt und also beschlossen: daß wegen sothaner Grafschafft Königlicher Preußischer Gesandschafft sessio und votum auf der Fürsten-Banck verstattet werden solte / in Hoffnung / daß niemand von anwesenden Herren Gesandten darwider etwas einwenden / sondern alle darmit zu frieden seyn werden ꝛc. Ich der Nassau-Dietzische Gevollmächtigte vorgestellet: was gestalt bekandter massen weyland Fürst Moritz / gewesener Stadthalter und Capitain General der vereinigten Nieder-

lans

Niederlanden / der Primus acquirens gewesen / so diese Grafschafft / die zuvor nie zu dem Fürstlichen Hauß Oranien und Nassau gehöret / ex Donatione so wohl / als titulo institutionis testamentariæ von weyland Frauen *Walpurgis*, Gräfin von Mörs und Nevenar bekommen / oder ermeldtem Hauß Nassau-Oranien und Nassau-Catzenelnbogen zugebracht / dieselbe dann so fort mit einem seinem Testament einverleibten fidei commisso dergestalt belegt: daß solche zwar auf seinen Herrn Bruder / Printzen Friederich Henrichen / ebenfalls gewesenen Stadthaltern und Capitain Generalen der vereinigten Niederlanden / und dessen männliche descendenten fallen und erben sollen; wann aber sothane seines Herrn Brudern männliche descendenten ausgehen würden / solche erben / fallen oder devolviret werden solte / auf seinen Herrn Vettern / weyland Graf Ernst Casimiren / Nassau Catzenelenbogischer Linie / gewesenen Stadthalter in Frießland und Gröningen / und dessen männliche Descendenten; so / daß diese von ihme mit ermeldtem fidei commisso bereits belegt oder afficirte Grafschafft durch hochermeldten seinen Herren Bruder Printz Friederich Henrichen nicht mit einem nochmahligen / seines Herrn Brudern Printz Moritzen fidei commisso nachtheiligen anderen und neuen fidei commisso, in favor seiner ältesten Tochter / Printzeßin Louysæ gewesener Churfürstin von Brandenburg / belegt werden können; sondern einig und allein devolvirt werden müssen / und nach höchstbetauerlichen Ableben weyland des glorwürdigsten Königs Wilhelm von Groß-Britannien / und dadurch erfolgten Ausgang des Oraniſchen Mann-Stamms / devolvirt worden / auf Ihre Hoheit / Fürsten Johann Wilhelm Friso / Printzen von Oranien und Nassau ꝛc. itztmahligen Stadthalter und Capitain Generalen von Frießland und Gröningen / auch Generalen der Infanterie derer vereinigten Niederlanden / als einigen im Leben seyenden Descendenten von Hochermeldtem seinen Herrn Uhr-Groß-Vater / weyland Graf Ernst

Casimir hochseeligen Andenckens. Woraus dann erfolge: daß Ihre Königl. Majest. von Preussen / weder in Krafft obged. von dero Herrn Groß-Vater errichteten fidei commissi, so bey obiger Beschaffenheit gantz nichtig und von Unkräfften / noch aus einigem / von andern dero Anherren errichteten Testament / oder in einige Wege / ein Successions-Recht auf sothane / von hochgedachten Printzen Moritz neu-acquirirte Grafschafft erlangen und acquiriren können. Worzu noch ferner komme / daß / dafern / welches in Rechten doch anders versehen / ein instituirter Erb berechtiget seyn könte / ein älter fidei commissum aufzuheben / hochermeldter Fürst / Herr Johann Wilhelm Friso / Printz von Oranien und Nassau / als dann in Krafft des letzt-verstorbenen Königs Wilhelmi von Groß-Britannien hinterlassenen Testamenti, worinn selbiger zum Universal-Erben aller Ihr. Königl. Maj. Nachlassenschafft eingesetzet worden / zu sothaner Grafschafft ebenmäßig / und also ex duplici jure ac vinculo berechtiget seye; Bey welchen Umständen dann Ihre Hoheit / meinem gnädigsten Fürsten und Herrn / desto mehr befrembdlich vorkommen müsse: daß Ihre Käyserliche Majestät auf die von Königlicher Preußischer Seiten geschehene sollicitationes, durch dero Ministros sich bewegen lassen können / nicht allein sothane Grafschafft in ein Fürstenthum zu erigiren / aus einer allodial, und freyen Reichs-Grafschafft in ein Reichs-Lehen zu verändern / und dieselbe Ihrer Königl. Majest. von Preussen / und dero / ja so gar auch dero Herrn Vatern / weyland Churfürst Friederich Wilhelm / glorieuser Gedächtniß / aus einer zweyten Ehe entsprossenen Descendenten / männlichen und weiblichen Geschlechts / welche weder von dem Hauß Oranien noch Nassau herstammen / zuzueignen; Zumahl da / nach Ableben höchstgem Königs Wilhelmi von Groß-Britannien / Ihr. Königl. Majestät von Preussen / nach dem Sie das Land von ermeldter Grafschafft in vermeynte Possession genommen / selbst bey Käyserl. Cammer zu Wetzlar Man-

da-

datum Manutenentiæ aut de non turbando, wie auch citationem contra quoscunque interesse prætendentes ausgewürcket; von Seiten Ihrer Hoheit des Herrn Erb-Stadthaltern von Frießland ꝛc. Printzen von Oranien und Nassau man excipiendo eingekommen / und also die Sache von beyden Seiten daselbst Rechts-hängig worden / annoch aber wegen Sperrung des Cammer-Gerichts unerörtert geblieben; wie dieses und fernere Gerechtsame nicht allein bey Käyserlichem Hof / sondern auch / weil daselbst / was man vorgebracht / nicht attendirt werden wollen / bey hochansehnlicher Reichs-Versammlung zu Regenspurg umbständlich vorgestellet / das Oranisch-Nassauische Recht protestando verwahret / die prorestatio ad dicturam publicam gebracht / und daß darüber annoch deliberirt / diese gravamina abgethan / und ein rechtlich Reichs-Gutachten erfolgen werde / erwartet wird. Man müste sich hierbey nicht wenig verwundern / daß ein hochlöbl. Directorium bey diesem Creyß / die so schleunige Aenderung des Aufruff-Zettuls und admission eines Königl. Preußischen Gesandten ad votum & sessionem auf der Fürsten-Banck bey diesem Crayß resolviren können / da disseits man darüber nicht gehört / auch Ihr. Königl Majestät in Preußen selbst bey der hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg darzu noch nicht gelangt. Man hätte zwar Nachricht / daß viele Chur- und Fürstl. Häuser hierzu ihre Vota, auf die bey Höfen und Gesandten geschehene sollicitationes gegeben / welches man so wohl / als was bey Käyserl. Hof vorgangen / denen fatalitäten der Zeit und Conjuncturen zuschreiben müste; Da aber in solchen Fällen nicht convenabel, daß bey einer Creyß-Versammlung hierinn der Anfang gemacht / und einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung ein Exempel gegeben werden wolle; Vielmehr billig davor zu halten / daß bey dieser hochlöbl. Crayß-Versammlung abgewartet werde / was etwa die drey hochansehnliche Reichs-Collegia, auf disseitiges Schreiben / Vorstellung und protestationem resolviren möchten / oder

was vor ein Urtheil nach vorhergehenden Handelungen / Beweißthumen / Beschluß der Sachen annoch bey höchstem Reichs-Gericht erfolgen werde; War beneben sämtlichen Herren und Ständen dieses Creyses sehr nachtheilig / daß ein hohes Directorium gantz vor sich und authoritativè, ohne anderer Herren Mit-Ständen / oder deren Gesandten / Wissen und Zustimmung / ohne vorherige communication, auch ohne daß dieses Vorhaben denen Deliberandis inserirt / und dero Herren Principalen Instructiones erwartet / und eingeholet worden / eine solche introduction ad votum & sessionem gut finden und resolviren können / da deßfalls doch in mora kein periculum, und wann solche Introduction eines Königl. Preußischen Gesandten rechtmäßig erkennt werden könte / darzu iedes mahl Zeit verhanden / und per hanc moram niemand præjudicirt würde; Hingegen der hochheiligen Justiz, und hochged. Fürsten / Herrn Johann Wilhelm Friso / Printzen von Oranien und Nassau Rechten ein groß præjudiz und Abbruch bringen müste / wann dermassen præposterè verfahren / und Ihr. Königl. Majest. von Preussen / mit Hindansetzung beyder Testamenten von Printz Moritz und König Wilhelm / eine solche Grafschafft so bloß hin zugeeignet werden solte / da noch die erforderte causæ cognitio in einer so wichtigen Sachen nicht vorgegangen / ermeldter Fürst von Oranien und Nassau darüber nicht gehöret / auch die von seinetwegen geschehene Vorstellungen auch protestationes nicht attendirt werden wollen. Es würde auch denen anderen Mit-Ständen dieses Creyses / absonderlich denen / welche darinnen so ansehnliche Grafschafften besitzen / desto mehr Nachtheil bringen / daß diese Grafschafft Mörs ihren Grafschafften vorgezogen würde / weilen solche nach denen zu sothaner Grafschafft von alters gehörigen Renthen und Gefällen in sehr geringe Consideration komen kan / und die Beschaffenheit / welche den letztverstorbenen König Wilhelm von Groß-Britannien bewogen haben mag / dieselbe zu einem Hertzogthum machen zu lassen /

fen / nunmehro cessiret / da allenfalls / wenn entweder Ihre Königl. Majestät in Preussen oder ein anderer prætendent zu solcher Grafschafft an sich berechtigt wäre (so doch nicht gestanden wird) dennoch diejenige Mittel / Gefäll und Güter / die weyland hochgedachter Printz Moriz und König Wilhelm beyde Printzen von Oranien darinnen durch andere titulos singulares absonderlich acquirirt / wie auch was selbige an darauf gehaffteten Schulden bezahlet / auch die Meliorations-Kosten abgezogen / und hochged. Fürsten Herrn Johann Wilhelm Friso / Printzen von Oranien und Nassau / als einzigem und Universal-Erben von so wohl Printz Moritz als höchsterm. Königs Nachlassenschafften / denen Rechten nach / respectivè gelassen / refundirt werden / und zu gut kommen müsten / nach deren Abzug und da die Güter / und Domainen / welche hochged. Printz Moritz dem Carmeliter-Orden vor 150 tausend species Reichsthaler / (welche aber nach itzigem Werth veränderter Zeiten wohl bey 300 tausend Reichsthaler gelten könten /) und die Güter / so mehr hochged. Se. Königl. Maj. von Groß-Britannien der itzo regierenden Königl. Majestät in Preussen Anno 1693. vor etlich und vierzig tausend Reichsthlr. species Geld abgekaufft / nebst der Summ von mehr hochged. Printzen Moritzen bezahlter auf der Grafschafft gehaffteter Schulden auch meliorationen so sich sehr hoch belauffen / das wenigste von Gefällen übrig bleiben könte. Gleich wie nun bey der heut in Gegenwart einiger fürtrefflichen Herren Botschafften und Gesandten / welche obwohlgedachten Herrn Creyß-Secretarii Neumanns von einem hohen Directorio ihme aufgegebenen Vortrag / wie auch diese von Nassauisch Gevollmächtigten mündlich gethane Vorstellung angehört / solenniter protestiret / und dabey angesucht worden / daß in so wichtiger Sachen die unternehmende introduction oder admission des Königl. Preußischen Herrn Abgesandten ad votum & sessionem auf der Fürsten-Banck suspendirt / denen andern Herren Constati-

bus dieses Creyses davon apertur gegeben / der Erfolg eines erwartenden Reichs-Concluſi, wie auch / was am hochpreißlichen Käyſerl. Cammer-Gericht / wo lis pendens, decidiret werden möchte / abgewartet / dieſe protestation ad Protocollum genommen / ad dictaturam publicam gebracht / und davon beglaubte Copia, oder Schein ertheilet werden möchte; nicht weniger auch der völligen Verſammlung / nach Ableſung ſo wohl Aufruffzettuls als der propoſition, dieſe proteſtation kürtzlich repetirt / auch wider die Königl. Preuſiſche Titulatur wegen Oranien und andern / zu Königs Wilhelms Verlaſſenſchafft gehöriger Herrſchafften / proteſtirt worden; Dafern auch von Königl. Preußiſcher Seiten an Käyſerl. Hof (woſelbſt man verſchiedentlich iterirten Anſuchens ohngeachtet die verlangte communication von Königl. Preuſſiſcher Seiten geſchehenen Anbringens / Vorſtellungen und raiſons, wodurch Käyſerl. Majeſt. zu gedachter Belehnung bewogen ſeyn mögen / nicht erhalten können /) etwa ein vormahls zu Zeiten Gräfin Walpurgis artendirt Lehen-Recht vorgeſchützt worden ſeyn möchte / dieſes doch gantz ungegründet; und ſo wohl einige Secula vorher / als Zeit dero Lebens / auch nach ihrem Tode nicht weiter geſucht / ſondern davon deſiſtiret / und dieſe Grafſchafft biß nach Ableben letztverſtorbenen Königs Wilhelmi als ein pures und freyes allodium ohne Contradiction beſeſſen worden; ohnedem auch durch ein ſolch bloß Vorgeben / ſine cognitione cauſæ und ohne das Fürſtl. Hauß Naſſau gebührend zu hören / aus einem ſolchen hervorgeſuchten Lehens-Titul der Königl. Majeſtät in Preuſſen / nach denen Rechten nicht gleich dieſe Grafſchafft / dieſelbige nie in poſſeſſione gehabt / oder deren Beſitz zugeeignet und executivè verfahren werden könte; ſondern ſelbige erſt im petitorio eine ſententiam vor ſich hätten erhalten müſſen. Als will Naßauiſcher Gevollmächtigter mündlich geſchehene Vorſtellung / proteſtation und Anſuchen / weiter ſchrifftlich hierdurch wiederhohlet / denenſelben inhæriret / wider alles nichtige /

und

und nachtheilige Verfahren nochmahl protestiret/dabey auch weitere Ausführung und quævis salutaria ac competentia reserviret haben.

6. Allein diese Protestation hulffe so viel als sie kunte/ indem/ als es sich mit der Reception auf dem Reichs-Tage verzoge/ Ihr. Königl. Majest. in Preussen durch dero Gesanden sich dahin vernehmen liessen/ daß sie bey weiterer Verweigerung/ die Introduction via facti zu suchen gezwungen würden/ wiewohl noch zur Zeit dergleichen nicht erfolget/ weil das Fürstl. Collegium sich erkläret/ diese Sache nechstens zu Ihr. Königl. Majest. Satisfaction zu determiniren/ welches der Erfolg lehren wird.

7. Die Ursachen aber warumb das Hauß Nassau Saarbrücken/ so wohl Fürstl. als Gräflicher Linie/ Mörs in Anspruch genommen/ bestehen darinne:

1. Habe Friedrich/ Graf zu Mörs/ mit seiner Gemahlin Walburgis/ die eine Erb-Tochter Graf Johann zu Saarwerden gewesen/ diese Grafschafft an sich bracht/ und sich so gleich Graf von Mörs und Saarwerden geschrieben. Nach dessen Tode hätten An. 1418. dessen Nachkommen sich in 2. Linien nemlich die Mörsische und Saarwerdische getheilet. Jene habe Graf Friedrich/ als der ältere Sohn/ angefangen/ und sey im männlichen Stamme ausgestorben/ mit Graf Bernharden An. 1500. im weiblichen Stamme aber in Frauen Walpurgis/ An. 1600. die Graf Adolphi von Neuvenar Gemahlin gewesen. Die Saarwerdische habe ihren Anfang genommen

mit Graf Johannen / und sey 1527. in Graf Johann Jacob ausgangen / ratione des weibl. Geschlechts aber in Frau Catharinen / die an Graf Johann Ludwig / zu Nassau-Saarbrücken verheurathet gewesen. Diese habe auf die mit ihm erzeugeten Söhne die Ansprüche auf die Grafschafften Mörs und Saarwerden transferiret. Hierbey wäre zu mercken /

2. Daß Graf Friedrich der erste / An. 1417. den 12. Maji eine väterliche disposition aufgerichtet / krafft deren der ältere Sohn die Grafschafft Mörs / sambt Pertinentien bekommen solte. In selbiger habe er zugleich verordnet / daß nach Absterben eines oder des andern Brudern / die Lande / Leute / und Einkünffte so fort an den nechsten Bruder / und dann weiter so lange die männliche Geburt währe / fallen sollen / und daß der Besitzer der Grafschafft Mörs selbige von dem Grafen von Cleve nicht zu Lehn zu empfangen habe.

3. Habe zwar Graf Vincentius seiner Enckelin / Frauen Margrethen ihrem Eheherrn / Graf Wilhelmen von Mied / die Grafschafft Mörs gegen eine jährliche Leib-Rente von 800. Goldgülden übergeben / aber solche Ubergabe noch vor seinem Tode wiederruffen / der Graf Vincentii Enckel / Graf Bernhard / ebenfals wiedersprochen / und erwehnte Grafschafft eingenommen gehabt / welche / als von der Mörsischen Linie niemand mehr übrig gewesen / Graf Johann von Saarwerden An. 1500. biß an seinen Tod besessen / dessen Bruder aber Graf Jacob / wäre An. 1510. von dem Grafen von Wied / mit Hülffe des Herzogs von

Jü-

Jülich und Cleve daraus depossediret worden / welche 1541. Graf Wilhelm von Neuvenar von gedachtem Hertzoge auf seine männl. und weibl. Leibes-Erben zu Lehn empfangen / dieselbige auch bis 1600. im Besitz gehabt.

4. Die Gräfin Walpurgis, Graf Adolphs von Neuvenar Gemahlin / habe die Grafschafft Mörs Printz Moritzen von Oranien per Testamentum vermachet / dessen Posterität solche bis auf das Absterben des letztern Königs in Engeland selbe ruhig besessen / An. 1702. aber habe Ihr. Königl. Majest. in Preussen solche sub titulo fidei commissi apprehendiren lassen. Hierbey sey zu mercken / daß

5. Graf Johann Ludwig zu Nassau-Saarbrücken mit Graf Philippen und Ludwigen / zu Nassau-Weilburg An. 1491. einen Erbverein errichtet / vermöge dessen nach Abgang des einen Mannstammes / die Länder auf den andern fallen solten / welcher Erbverein von Käyser zu Käyser confirmiret worden.

6. Habe Graf Johann von Nassau-Saarbrücken ein Testament gemachet / und darinnen seine Agnaten Graf Alberten und Philipsen zu Nassau-Saarbrücken zu Erben eingesetzet. Hierbey nun entstehe die Frage / ob auch des Hauses Nassau-Saarbrücken Ansprüche auf die Grafschafft Mörs satsam gegründet? Da sich den diese dubia hervor thäten / daß

a. Die Hertzoge zu Jülich und Cleve beständig vorgegeben: Die Grafschafft Mörs sey ein Clevisch Lehen / und zwar ein feudum ligium.

b. Wenn

b. Wenn es aber kein Lehen seyn solte / wie denn in der Mörsischen Linie / Frau Margaretha / Graf Wilhelms zu Wied Gemahlin und deren Nachkommen a successione in allodio haben können ausgeschlossen werden.

c. Ob / nach so langer Zeit / nicht dem sämbtl. Nassauischen Hause die Præscription im Wege stehe.

Das erstere wurde also beantwortet / daß

a. Albereit An. 1361. Graf Johann von Cleve die Lehns-gewehre nachgelassen / und durch einen Brief bekennet habe / daß die Grafen von Mörs nicht schuldig seyn solten / ihre Grafschafft zu einem Manns-Lehen zu empfahen.

b. Habe Graf Friedrich von Mörs in seiner väterl. Disposition de An. 1417. ausdrücklich verbothen / die Grafschafft Mörs von Cleve zu Lehen zu empfangen.

c. Worauff dessen Nachkommen über Jahr nach einander von denen Grafen von Cleve nicht belehnet worden.

d. Sey bekanten Rechtens / post hujusmodi denegationem, acquiescente domino, feudum præscribi triginta annis, & bonam fidem ex lapsu tanti temporis præsumi. Rosenth. de feud.

e. Sey die Grafschafft Mörs einige secula daher dem Reiche immediate unterworffen / worvon die Reichs-Matricul bey zu bringen wären.

f. Habe Ertz-Bischoff Hermann zu Cölln / An. 1501. Graf Johannen zu Mörs in Schutz genommen.

g. Welches / wenn Mörs ein feudum ligium sey / unmöglich hätte geschehen können. 2. Feud. 52. & 99.

h. Daher die Grafschafft Mörs unter die allo-

dial

dial Herrschafften des Römis. Reichs gerechnet würde / wie solches viele Publicisten besageten.

i. Als An. 1555. Graf Johann und Gebrüdere von Nassau-Saarbrücken wider Graf Hermann von Neuvenar, so damahls die Grafschafft Mörs besessen / im Proceß gelegen / und dieser wegen vorgeschützter Clevischen Lehnbarkeit vor der Käyserl. Commission nicht stehen wollen / hätte doch dieses nach vielen gebrauchten Rechts-ausflüchten endlich geschehen müssen / welches aber ebenfals unmöglich wäre / wenn Mörs ein Clevisch Lehen sey.

k. Wenn auch gleich Graf Wilhelm von Neuvenar Gemahlin / Frau Catharina / Mörs von Cleve als ein Lehen recognosciret hätte / so habe doch ihre Tochter die *W*alpurgis von diesem Nexu sich wieder loß gemachet / weil der Hertzog die Jura Senioris violiret gehabt.

Wegen des andern dubii wäre zu considériren / daß

a. Das fidei Commiss. wegen des Mann-Stammes / so Graf Friedrich zu Mörs constituiret gehabt / von dessen beyden Söhnen solches ebenfals confirmiret worden / woraus folge / daß

b. Frau Margarethen Nachkommen in der Saarwerdischen Linie von der Grafschafft Mörs nicht vertrungen werden können. Weil nun

c. In Graf Johann Jacoben der männliche Stamm gantz und gar ausgangen / so sey auch das fidei Commiss nicht exspiriret gewesen / da denn die nechste Anverwande / Frau Catharina / Graf Johann zu Mörs und Saarwerden einzige Erb-Tochter das succes-

cessions-Recht auf die Grafschafft Mörs alleine geerbet / und auch auf ihre Nachkommen verbracht habe. Daher habe

d. Frau Walpurgis durch obgenanntes ihr Testament dem Hause Nassau-Saarbrücken an seinem Rechte nichts præjudiciren können.

Den dritten Zweifel betreffend / so habe

1. Printz Moritz von Oranien / da er der Grafschafft Mörs sich bemächtiget / Jurisdictionem Imperii nicht erkennen wollen / bey welchem Falle

2. Die Præscription nicht ex LL. Civilibus, sondern Gentium oder Naturæ estimiret werden müste / worvon der Grotius nachzusehen.

3. Sey das Hauß Nassau-Saarbrücken zwar zu schwach gewesen / das Hauß Oranien par force aus der Possess zu bringen / gleichwohl habe es nicht unterlassen / das Mörsische Wappen in das seine zu versetzen / einfolglich Possessionem naturalem behalten.

8. Ungeachtet nun das Nassau-Dietzische / als auch Nassau-Saarbrückis. Hauß gute Rationes vor sich haben mögen / iedoch da sie / bekanter massen / mit einem Mächtigern zu thun / so wird sich weisen / ob sie im Possessorio viel ausrichten dürfften. Es ist zwar zwischen dem Nassau-Dietzischen Hause und dem Preußischen ein Vergleich getroffen / und jenem etliche Herrschafften eingeräumet worden / alleine die Haupt-Sache bleibet dennoch ungehoben. Indessen hat doch dieses den Catholischen Fürsten von Nassau-Siegen nicht abgeschrecket / daß er zu diesen Landen sich nicht auch als ein Erbe gemeldet / sein vermeintl. habendes Recht bey dem Reiche / laut Anfüge / über-

übergeben / und solches diesem bestens recommendiret haben solte;

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- Edle / Gestrenge und Hochgelahrte / Hoch- und Wohlweise / Großgünstig- auch Hoch und Vielgeehrte Herren.

OBwohlen albereit Reichs- und Weltkündig / daß nach höchstseligsten Ableben Ihro Königl. Maj. zu Groß-Britannien / Wilhelm Heinrichs / souverainen Fürstens zu Oranien &c. Deroselben Ihro Hoheit der Durchlauchtigste / anitzo souveraine Fürst zu Oranien und Nassau-Siegen / Herr Herr *W*ilhelm Hyacinth, mein gnädigster Fürst und Herr Herr / als nechster Agnatus unwiedersprechlich succediret / auch so fort in Krafft Ihro Hoheit / Fürst Philipp Wilhelms glorwürdigsten Andenckens / letztern Willens / im Jahr 1702. den 4. Octobris, das außer GOtt und das Schwerdt keinen höhern erkennende Hertzogthum Oranien / die übrige Nassauische Lande / Herrlichkeiten und Güter ꝛc. aber / vermög des Nassauischen fidei commissi, und derer Beschwornen pactorum Serenissimæ hujus familiæ rechtmäßiger Weiß in Besitz genommen hat. So haben iedennoch Hochbesagte Seine Hoheit mein gnädigster Fürst und Herr Herr / mich gnädigst befehlicht / einer Hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung / Ihro / zu dieser Oranischen Succession habende gantz und gar unstrittige Rechte / zu dem Ende bekant zu machen / damit allen und ieden die etwa diesfals hegende vermeinte / und vielleicht mehr aus einer unerfindlichen so genanten ratione status, als ex solidis Juris & justitiæ principiis herrührende scrupels völlig benommen werden; Gestalten auch hiermit Euer Hochwürden / Excellenz &c. und meine Großgünstig- Hoch- und Vielgeehrte Herren dienstlich ersucht werden /

den / diese Notification nicht allein Hochgeneigt auf- und anzunehmen / sondern auch dero / salvis per omnia titulis, Hohen Herren Principalen / solcher gestalt zu recommendiren / damit selbige zu seiner Zeit / und absonderlich bey vorseyenden Friedens-Schluß Ihro Hoheit meinem gnädigsten Fürsten und Herrn hierunter möglichst zu assistiren geruhen möchten. Worvor dann das Uhralte / um das Heil. Römische Reich bekantlich sich iederzeit wohl verdient gemachte Nassauische Hauß zu aller ersinnlichen Wiederung wird verbunden / meine Schuldigkeit aber en particulier seyn zu verbleiben

Euer Hochw. und Excellenzien auch

meiner Großg. Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienstergebenster

den 1. Maji 1707.

J. A. de Wette, Hochfürstl. Nassauischer Rath.

XVII.

Von denen Streitigkeiten zwischen Ihr. Kön. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, wegen etlicher von Ihnen beqvartierten Stände.

I.

Als An. 1706. die Schweden die Sächsischen Lande mit ihrer Armée unverhofft überfallen / und selbige über Jahres Frist bey nahe mehr als feindselig ausgesogen hatten / so fanden Ihre Majest. der König Augustus sich genöthiget / so wohl das Schwartzburgische / als auch nachmahls die Fürstenthümer

thümer Weymar und Eysenach mit ihrer Cavallerie, wegen des in dero Landen vorgefallenen Futter-Mangels/ einige Zeit zu belegen.

2. Dieses brachte so wohl das Hauß Schwartzburg/ als auch die Fürstl. Weymarischen und Eysenachischen Häuser in zieml. Alarm, dergestalt daß sie aus dieser Sache so wohl bey dem Reiche/ als dem Käyser/ ein groß Negotium macheten. Worauf der Fränckische Creyß an Ihre Königl. Majest. ein Schreiben ergehen ließ/ und umb Abführung der einquartierten Mannschafft bathe. Der Reichs-Hoffrath hingegen ließe sich gefallen/ an allerhöchst gedachte Ihre Majest. in etwas härtern Terminis zu rescribiren/ und Ihnen die ungesaumte Wegnehmung der Einquartierten/ sambt Erstattung des verursachten Schadens aufzuerlegen.

3. Ob nun wohl Ihre Majest. der König Augustus, so wohl an des Hertzogs zu Weymar, als auch des zu Eysenach Hochfürstl. Durchl. schriebe/ und vorstellete/ daß/ weil das „Reich von Ihnen 6000. Mann an Cavallerie „zu einem schleinigen succurse verlanget hätte/ „gleichwohl die zu denen erfordernden March „und andern Kosten angewiesenen 2. bis 3. Römer Monathe/ wegen deren langsamer und „beschwerlicher Herbeytreibung/ darzu nicht „hinlänglich wären/ und doch die Noth erfordere/ diese Mannschafft näher gegen die Gräntzen anrücken zu lassen/ so hätten sie nicht Umbgang haben können/ dieserhalben/ und zum

„Besten des Reichs/ jener ihre Lande mit dieser „Mannschafft zu belegen / der doch weiter nichts „als wenig Futter/sambt Haußmanns-Kost ge„reichet werden dürffte / ingleichen / wie un„ter dieser Bequartierung gantz kein verborgen „Absehen stecke / die Noth auch / und die von „denen Schweden fast feindlicher Weise aus„gezehrten Lande / Ihro Majest. darzu mit ver„anlasset hätte / welches alles Sie auch zu Re„gensburg mehrers beybringen und remonstri„ren liessen; Doch diesem allen ungeachtet ward auf selbe beym Reiche wenig / oder gar nicht reflectiret / ja der König in Schweden nahm sich vielmehr das plaisir, in einem an Ihre Maj. den König Augustum unterm 26. Octobr. 1707. als Creyß-Director des Niedersächsischen Creyßes erlassenen Schreiben / Selbte in nicht wenig anzüglichen Terminis zu der delogirung fest anzunöthigen / und im Weigerungs Fall / mit gewaltsamen Mitteln zu drohen / welches / ob es von einem geringern Reichs-Stande / (denn Schweden beym Reiche ja nicht anders / als ein blosser Fürst und Hertzog von Bremen und Pommern/ considériret wird) gegen einen höhern füglich geschehen könne / man dahin gestellet seyn läst.

4. Da aber nun Ihre Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sahen / daß mit aller ihrer Nothdurfft sie beym Reiche kein Gehör fänden / so resolvirten sie endlich / dero Trouppen aus denen bequartirten

Stän-

Ständen wieder abführen zu lassen / und mithin diesen querelen ein Ende zu machen / welche resolution dero beym Reiche sich befindende Gesandschafft durch nachstehende Anzeige bekannt machte / die vieler darinnen enthaltenen merckwürdigen Umbstände halber / alhier billig mit beygebracht werden sollen.

OB gleich Ihre Königl. Majestät des festen Vertrauens gelebet / es würde das gesamte Reich / wo nicht aus einem andern fundament, doch wenigstens aus einem billigen Mitleiden gegen dieselbe / als einem iederzeit demselben treugewesenen / und / sonder Ruhm zu melden / durch erspriessliche Dienste meritirten Stand / seyn bewogen worden / bey bekanter Miserie ihres von der Schwedischen Armee / durch Connivenz dero Herren Mit-Stände / in den Grund ausgezehrten Landes / die von Ihro zu Dienst des Publici, auf Veranlassung und Begehren des Reichs / mit vielen Unkosten und starcker Geld-Aufnahme in Stand gesetzte / und biß anhero conservirte Cavallerie eine Zeit lang / und biß man sich in dero Landen bey anwachsender Fourage selbsten wieder behelffen könne / in Verpflegung zu nehmen: So müsten sie doch mit besondrer Gemüths-Kränckung vernehmen / daß nicht allein die meisten Reichs-Stände von dieser Übernehmung nunmehro / da sie vielleicht die Noth in dem Reich (GOtt gebe mit Grund und Bestande!) nicht mehr so groß glaubten / völlig abstrahiren / sondern auch / so zu sagen / Feuer und Flammen aus blasen / daß sie die auf des Reichs selbst eigenes Verlangen / und dessen sub dato den 20. Junii nächsthin alhier gemachtes Conclusum, in den March gesetzte Cavallerie, nicht so fort und augenblicklich / auf Begehren dero Herren Vettern Durchleucht. und anderer bequartierten Stände / aus denen bißherigen Stand-Quartieren / bloß aus Furcht / daß selbige / zu unwieder-

bringlichen Schaden / crepiren möchte / zurück ziehen können / selbige auch hierüber von Satisfaction / und / um mehr gemeldte Trouppen zu delogiren / von Zurück- und zu Hülff-Ruffung der Schwedischen Völcker sprechen wollen. Es befrembdete Ihre Königliche Majestät nicht wenig / wie diese Promptitude, so genanten bedrängten Reichs-Gliedern so gar eiligst beyzustehen / erst itzo so plötzlich sich euserte; Da doch / als das Churfürstenthum Sachsen durch die Schwedische Macht überschwemmet / und durch den langen / sich auf ein gantzes Jahr extendirten / und an die 23. Millionen Thaler betragenden Aufenthalt gedachter Armée, völlig ruiniret und ausgezehret worden / die gantze Zeit über / Ihro Königl. Majest. inständigsten vielfältigsten Bittens und Lamentirens ungeachtet / Niemand hören / und nur ein einziges Wort verlieren wollen / obgleich die von dem gesamten Reich Ihro so theuer versprochene Guarantie, und dero iedesmaliges treues Bezeigen / da sie / ohne Consideration des schweren und unglücklichen auf ihren Schultern gehabten Polnischen Kriegs / nicht allein dero Reichs-Contingent, biß solches / durch fast alleinige Zurücklassung desselben in der Stadt Hagenau (woraus man doch die übrige und andern zustehende Mannschafft bey guter Zeit zurück zu ziehen nicht vergessen) dem Feind in die Hände gespielet worden / iederzeit willig gestellet / sondern auch bey Anfang des Kriegs / um dem Vaterland mit allen möglichsten Kräfften zu dienen / sich Ihrer meisten übrigen Trouppen / welche sie doch selbst so sehr vonnöthen gehabt / entblösset / und auf Käyserlicher Majestät Begehren aus Pohlen in das Reich geschicket / gantz ein anders erfordert hätte; Wie dann gewiß gesaget werden könte / daß diese wohlgemeynte Abschickung / eines so ansehnlichen Corpus von 8000. Mann / eine von den grösten Ursachen des nach der Zeit Ihro Königl. Majestät Waffen zugestossenen Unglücks gewesen; Ja die unverschuldete Animosité gegen Dieselbe wäre / (welches

die

die Nachkommenschafft zu glauben Mühe haben würde) dahin gegangen / daß / da dieselbe nur allhier Ansuchung thun lassen / von Reichs wegen Käyserl. Maj. zu imploriren / vor Königl. Majest. dero Officium in Schrifften zu interponiren / solches sehr difficultiret worden. Ihre Königl. Majest. liessen / was dergleichen Verfahren künfftig bey ein- oder dem andern wohlgesinnten Reichs-Stande vor Eyfer zur gemeinen Sache erwecken / und vor Nachtheil dem Publico daraus entstehen könte / der gantzen unpassionirten Welt urtheilen. Sie hätten / wenn es angienge / und recht wäre / bey einem oder andern wiedertärtigen Zufall / dergestaltige extraordinaire Mittel zu gebrauchen / wie dasjenige wäre / so von einigen Mitgliedern alhier / mit sehr wenig patriotischer Reflexion, wegen Zurückrussung der Schwedischen Armée in viscera Imperii, an Hand gegeben werden wollen / vielleicht dergleichen zu dero besonderm Nutzen bey ihrem Bedrängten Zustande zu ergreiffen / gleichfals die Gelegenheit gehabt; Es wolle dieselbe aber GOtt behüten / daß ihnen solches niemahls in die Gedancken steigen solle / sondern wie sie iederzeit das Wohlseyn der gemeinen Sache Ihrem Privat Interesse vorgezogen / ja lieber den allergrösten Schaden und Nachtheil darüber erlitten: Also würden sie auch in solchem beständigen Eyfer / Ihre Lebens-Zeit über / iederzeit unverändert verbleiben; Wie sie dann / zu dessen abermahliger Bezeugung / allem dieser Einquartierung halber entstandenen Allarm abzuhelffen / ob es gleich dero Landen unerträglich ankäme / und solche damit vollends zu Stumpff und Boden getrieben werden würden / der Untergang besagten Corps de Cavallerie auch offenbar vor Augen stünde / die Resolution genommen / Dero Trouppen zurück zu ziehen / die behörige ordres auch dieserwegen ergehen zu lassen. Welches alles man / vermöge erhaltenen allergnädigsten gemessenen Befehlen / præscriptis verbis hiemit ad Protocollum geben / u. das hochlöbl. Chur-Mayntzische Reichs-Directorium geziemend ersuchen wollen / denen übrigen beyden

Reichs-Collegiis hievon Nachricht zu geben: Wobey man Königl. Majest. zugleich die billichmäßige Satisfaction, wegen der versprochenen aber nicht præstirten Guarantie, nochmahlen per expressum vorbehielte / Dieselbige sich auch nicht weniger unzweifflich getrösteten / es werde ihnen der mit vielen und grossen Unkosten / auf des Reichs Begehren / wiewohl vergeblich / im Stand gesetzten Cavallerie halber ein proportionirtes Æquivalent, oder anständige Douceur, der selbst redenden Billigkeit gemäß / verschaffet werden.

XVIII.

Von denen von Chur-Sachsen gesuchten vier Reichs-Votis, wie auch einigen dem Chur-Hause Sachsen movirten Streitigkeiten.

WElcher Gestalt das hohe Chur-Hauß Sachsen in dem Fürstl. Collegio vier neue Reichs-Vota zeithero gesuchet / (wiewohl es deren noch mehr zu suchen / eine aus denen Historien bekante Sache ist /) dieses besagen die Acta publica. Die fundamenta aber / darauff selbe sich gründen / will man allhier mit denen Worten anfügen / wie solche von dem Chur-Hause selber der Welt mitgetheilet worden.

ES ist Reichskündig / daß die Landgraffen in Thüringen fürnehme Reichs-Fürsten gewesen / und alle Prærogativen der alten Reichs-Fürsten in denen curiis solennibus bey denen Käysern und dem Reich genossen. Käyser Lotharius verliehe Anno 1130. diese grosse Provintz / darzu das Land zu Hessen damals gehöret / seinem Schwieger-Sohn / Graf Ludewigen / und verord-

nete

nete ihme einen ansehnlichen Hof von Landsäßig- und Lehenbaren Grafen / darunter Schwartzburg / und nach ihme haben diese Lande regieret Land-Graf Ludwig der Eiserne / Ludwig der milde / dann Ludwig IV. ein Gemahl der H. Elisabeth / dann nach ihme / Land-Graf Heinrich / Röm. Käyser / der letzte seines Stammes. Hierauf kam die Provintz an Heinrichen / Marggraf zu Meissen / und noch bey seinem Leben / an dessen Sohn / Land-Graf Albrechten; Nach welchem in der Ordnung regieret haben / Land-Graf Friedrich der Freudige / Land-Graf Friederich der Erste / Land-Graf Balthasar / Land-Graf Friedrich der Friedfertige / Landgraf Wilhelm / Chur-Fürst Ernst / und Hertzog Ernst zu Sachsen / Churfürst Friederich / und Hertzog Johannes / wie auch Hertzog Georg / dann Hertzog Heinrich / und Hertzog Moritz / nach ihren resp. Landstheilungen / in der Kriegs-Verfassung gegen die Hußiten / stehet der Land-Graf von Thüringen so fort nach Chur-Sachsen / als ein besonderer Reichs-Stand / D. Gatt. de Pac. Imp. f. 160. 170. dannenhero er auch in dem sechsten Rath bey dem Reichs-Regim. mit aufgenommen worden / vid. Ordnung des Regim de Anno 1500. In dem dieses Jahr errichteten Reichs-Abschied / ist Hertzog Georg zu Sachsen / als Land-Graf in Thüringen mit angezeichnet zu finden / und hernach in allen / so lange er gelebet hat. Inmassen er auch also in der Reichs-Matricul de Anno 1521. enregistriret worden / und auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1541. erschiene dessen Successor, und Bruder / Hertzog Heinrich / als Land-Graf in Thüringen / und Marggraf zu Meissen / durch Bottschafften / und wiederum auf den folgenden Reichs-Tägen in gleicher Qvalität dessen Herr Sohn / und Nachfolger / Hertzog Moritz; Als nun letzt hochgedachter Churfürst / Johann Friedrich / durch die Capitulation vor Wittenberg / Anno 1547. um alle Lande kam / und selbige auf die neue Churfürsten zu Sachsen / Hertzog Moritzen / durch die solenne, zu Augspurg An. 1548. celebrirte Beleihung transferiret / und ihme die

Fahne des Landgrafthums in Thüringen mit vorgeführet / und von Käyser Carln V. überreichet worden / wurde der Landgraviat bey diesem Chur-Hause oder Albertinischen Haupt-Linien alleine und völlig aufgerichtet / und sind auch also die hernachfolgende Churfürsten zu Sachsen / Augustus, Christianus I. Christianus II. Johannes Georgius I. Johannes Georgius II. Johannes Georgius III. Johannes Georgius IV. und letzthin Churfürst Friederich Augustus, König / von einem Fall zum andern / mit der gantzen Provintz beliehen worden. Und ob wohl vermöge vor angezogener Wittenbergischer Capitulation, des gefangenen Churfürsten Herren Söhnen / einige Aemter / Schlösser und Städte / die zusammen 50000. fl. jährlichen Renthen solten / ausgesetzt und zugeeignet worden / vid. Hortled. T. II. l. 3. c. 72. darüber auch die Käyserl. Majestät Carolus V. bey der Restitution, ihn / den gebohrnen Churfürsten / wieder in seinen alten Fürsten-Stand / als einen Reichs-Fürsten wieder aufgenommen / und verordnet / daß er von männiglichen vor einen Hertzog zu Sachsen / Landgraf in Thüringen / und Marggraf zu Meissen / genannt und gehalten werden / auch Schild und Helm gebrauchen solte / ihm ferner auch einen neuen Lehen-Brieff ausfertigen lassen / dabey auch nicht zu vergessen / daß in dem Naumburgischen Vergleich Anno 1554. unter andern mit verabhandlet worden / daß ihme der Titul und Wappen / Hertzog zu Sachsen / Landgraf in Thüringen / und Marggraf zu Meissen / forthin beständig gegeben werden solle. Hortled. el. cc. 88. p. 64. und darneben nicht zu leugnen ist / daß wegen dieser von neuen geschenckten Lande und Leuthe / die Herren Söhne des gebohrnen Churfürsten / ein Votum virile bey dem Reiche erlanget / und selbiges zum ersten mahle auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg / Anno 1557. führen lassen / welches hernach auf erfolgte unterschiedliche Lands-Theilungen / biß auf die fünffte Zahl hinaus extendiret worden / die dem Fürstl. Hauß Sachsen / wegen ihrer in der Landgrafschafft zu Thürin-

ringen/und jenseits Thüringen Walds in Francken/auch in dem Oster-Lande habenden Lande/ auch billich zu gönnen sind/ so haben sie doch nur auf ihre Stamhäuser/als Weymar/ Eisenach u. Gotha/als welche in der Landgrafschafft zu Thüringen gelegen (denn Altenburg vormahls eine Reichs-Stadt/und besonderes Burggrafthum/liegt im Oster-Lande/ und Coburg in Francken/) und die darzu geschlagene Aemter / Städte und Güter / nicht aber auf die Landgrafschafft in Thüringen / als den alten Statum, ihr Absehen. Allermassen denn Churfürst Johann Friedrich in vorbenanter Capitulation, allen Fürstenthümen / folglich auch der Landgrafschafft in Thüringen / solenniter renunciren müssen / und seinen Söhnen aufgelegt worden / die zu Erstung der aus Gnaden zu Erfüllung 50000. fl. Einkommens / ausgeworffene Aemter / und Schlösser und Städte / &c. von neuen in Lehen zu empfangen. Hortled. L. c. Müller. Annal. Sax. ad Ann. 1547. daß also ein neues Reichs-Fürstenthum daraus erigiret / und hergegen ein regierender Churfürst / von Hertzogen Moritzen an, biß auf die ietzige Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. in den Reichs-Lehen-Brieffen / iederzeit von Fällen zu Fällen beliehen/ denen Herzogen aber der Weymarischen Linie die Mit-Belehenschafft daran erkennet/ und in Krafft des Naumburgischen vorangezogenen Tractats / so wohl dieser Mit-Belehenschafft halber / der Titul / Wappen und Schild wieder gegeben und verliehen worden. Und dannenhero haben die Herren Hertzoge der Ernestinischen Linie/ so wenig Theil an dem Landgräflich-Thüringischen Reichs-Voto, als wenig sie auf das Sächsisch- und Meißnische Votum prætendiren können / ob sie wohl ex more gentis, und vorangeführter Ursachen / auch die Mitbelehenschafften / samt Titul und Wappen / davon führen. Es ist auch so ferne / daß sie dargegen de facto etwas moviren werden / als sie vielmehr bey gepflogener vertraulichen-Communication dabey ihre Gefälligkeit / und sich des Wercks / mit Secundirung / anzuneh-

men bezeuget. Denn wie Churfürst Moritz der Erste acquirent der völligen Landgrafschafft in das Churfürstliche Collegium an- und aufgenommen worden/ hätte er das Landgräffl. Votum gar wohl im exercitio behalten können/ daß er es aber unterlassen/ ist alles re meræ facultatis nach dem im Reich üblichen regulativo, ein unschädlich Werck/ und kan mit Vorbewust der Käyserl. Maj. und des Reichs alle Tage reassumirt werden.

II.

Die Provintz und Marggrafthum zu Meissen/ besitzen Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Reichskündiger massen gantz allein/ als ein besonderes immediates Reichs-Fürstenthum/ dannenhero ja billig ist/ daß sie das von ihren hohen Vorfahren geführte besondere Votum wieder ins Exercitium bringen. Daß aber Käyser Heinrich der Erste die Marck zu Meissen/ als ein sonderbares Reichs-Fürstenthum allegiret/ und die Marggrafen allezeit im Fürsten-Rath ihre fürnehme Stelle und Suffragium gehabt/ solches zeigen die alte Diplomata und Reichs-Matriculn. In der güldenen Bulle Käyser Carl des IV. tit. 1. findet man/ daß der Marggraf zu Meissen den Hertzog zu Sachsen zur Wahlstadt begleiten soll. In der Matricul, welche Pauermeister de Juris d. I. R. l 2. c. 1. und Wehnerus in observ. Pract. f. 451. edit. Schilt. in fol. heraus gegeben/ sind die Marggrafen zu Meissen denen Landgrafen in Thüringen vorgeschrieben worden/ und wann das Alterthum den Rang giebt/ so kan es auch nicht fehlen/ in Betrachtung/ daß das Marggrafthum an die 200. Jahr älter/ als das Landgrafthum ist. Angesehen nun Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen das Marggrafthum Meissen als einen fürnehmen Statum Imper. besitzen/ so ist nicht weniger billig/ daß sie auch das darauf hafftende Suffragium führen.

III.

Daß das Burggrafthum zu Magdeburg ein Feudum di-

dignitatis und alter Reichs-Stand sey / bedarff keines Beweises / es ist älter als das Ertz-Stifft zu Magdeburg / und soll zu Käyser Carls des Grossen Zeiten schon ein Groß-Fürstenthum in Nord-Thüringen / und dem Hause zu Sachsen üblich gewesen seyn; Als der Käyser Conrad I. Herzog Heinrichen zu Sachsen / der hernach auch Röm. Käyser worden / solches zu einem Reichs-Fürstenthum verliehen; Als Käyser Sigmund und Landgraf Friedrich in Thüringen / durch Absterben der Churfürsten zu Sachsen des Askanischen Stammes / das Churfürstenthum zu Sachsen zu Lehen gereichet / hat er ihme zu gleich die Fahne dieses Burggrafthums / als eines Fürsten-Lehens mit übergeben / wie aus dem Lehen-Brief beym Hortleder. L. 4. c. 9. Tom. 1. zu ersehen; und als die Chur auf die Albertinische Linie gediehen / hat Käyser Carl V. Anno 1548. in der solennen Investitur zu Augspurg dergleichen gethan; Hortled. T. 2. L. 3. c. 85. Inmassen dann Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit diesem Feudo regali als einem der Chur zugehörigen Fürstenthum noch jüngsthin Anno 1702. vor dem Käyserl. Throne beliehen worden sind. Denn ob wohl im Seculo XII. zwischen Churfürst Augusto zu Sachsen und dem Administratore des Primats und Ertz-Stiffts / Marggraf Joachim Friederichen zu Brandenburg / wegen der Gerechtigkeiten dieses Burggrafthums / und des Grafen Gedinges zu Halle Irrungen entstanden / sind selbige doch durch den am 10. Junii An. 1579. gerichteten Vertrag dahin zu Grunde aus erledi-get worden / daß forthin und zu ewigen Zeiten Chur-Sachsen den Titul und Wappen eines Burggrafens zu Magdeburg / als eines sondern Standes des Heil. Röm. Reichs führen solle / als welcher aus denen ausserhalb des Ertz-Stiffts und nunmehrigen Hertzogthums Magdeburg gelegenen Aemtern bestehet; Dannenhero bey der Reassumption des hiebevor hierauf gehaffteten Reichs-Voti niemand interessiret / oder zu contradiciren befugt ist.

IV.

IV.

Das Burggrafthum zu Meißen / ist nicht weniger ein gefürstetes Mit-Glied des Heil. Reichs von vielen Seculis her gewesen / und eine Zeitlang im Anfang durch die Printzen des Wittekindischen Stammes verwaltet worden / Käyser Sigmund hat 1426. Graf Heinrichen zu Plauen zum Burggrafen zu Meißen erhoben / und Käyser Maximilian I. selbiges bestätiget / welcher Reichs-Fürstl. Würde auch das Votum virile im Fürsten-Rath anhängig gewesen / und dieses von Burggraf Heinrichen auf den Reichs-Tägen zu Regenspurg Anno 1559. und Anno 1568. ingleichen Anno 1570. auf dem Reichs-Tage zu Speyer / iedoch mit Vorbehalt der Chur Sachsen vor alters her darauf gehabten hohen Gerechtsamen / die Churfürst Augustus zu Sachsen endlich mit Consens Käyser Ferdinands durch Kauff an sich gebracht / und nach gäntzlichen Absterben dieser Burggräfl. Fürstl. Linie consolidiret / Petrus Beckler in der Gräfl. Reußis. Stamm-Tafel von fol. 75. an / biß 241. auch den Anschlag in der Reichs-Matricul auf 264. fl. gegen das Reich würcklich übernommen und practiciret. Es hatte Churfürst Augustus das Befugniß die Burggräfl. Stelle im Fürsten-Rath alsofort einnehmen / und das Suffragium deshalber ablegen zu lassen / fande es aber der Zeit nicht von der Convenientz / es hat sich aber doch das hohe Chur-Hauß zu Sachsen damit und mit nicht Führung der Landgräflich-Thüringischen Marggräflich-Meißnischen / Burggräflich-Magdeburgischen / und anderer denen in Besitz habenden Landen anklebenden Votorum, so wenig præjudiciret / als wenig dem hohen Ertz-Hertzogl. Hauß Oesterreich oder der Cron Böhmen / oder auch andern Churfürsten und Fürsten hinderlich seyn kan / daß selbige die vorhin gehaltene Suffragia nicht solten wiederum zum Exercitio bringen können; Und gleich wie niemand gegen vorbeschriebene 4. Reichs-Fürstliche Vota einiges Jus noch voluntatem contradicendi hat; Alß wird Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu

Sach-

Sachsen wegen des Rangs zu frieden seyn / daß die zwey ersten Stellen bey denen Herren Hertzogen der Ernestisch-Fürstlichen Linie / das Magdeburg- und Meißnische / vor Henneberg genommen werden möchte / als an welchem Orte auch hiebevor die Vota abgeleget worden / wie solches alles die Acta publica mit mehrern bezeugen ꝛc.

2. Ob nun wohl M. Septembr. 1708. dieserhalben ein Käyserl. Commissions-Decret erfolgete / worinnen Käyserl. Majest. dieses Chur-Sächsis. Suchen dem Reiche gar nachdrücklich recommandirten / so fehlete es doch an Contradicenten nicht / daher des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Eysenach Hochfürstl. Durchl. in einem an den Stadthalter des Churfürstenthumb Sachsens / den Fürsten von Fürstenberg / abgelassenen Schreiben / nicht nur ihr deßfals habendes Mißvergnügen bezeugeten / sondern auch / weil durch diese Sache ihnen gleichsam quæstio status formiret werden wolle / selbiger nothwendig contradiciren müsten.

3. Indessen kamen über vorherstehende Chur-Sächßische Befugnüß einige so genante Reflexiones zum Vorscheine / darinnen behauptet werden wolte / daß

a. Hertzog Johann Friedrich / gewesener Churfürst zu Sachsen / vor sich und seine Erben vom Käyser Carolo V. 1552. mit einer solchen Bulle versehen worden / darinne er als Landgraf in Thüringen / in specie auch wegen der Landgrafschafft Thüringen wäre restituiret worden / auf welche Bulle vor höchstgedachte Ihre Durchl. von Eysenach in dero Schreiben sich auch bezogen hatten.

b. Die

b. Die Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie / wären vom Käyser allemahl mit der restituirten Landgrafschafft Thüringen / in specie hauptsächlich beliehen worden / der Albertinischen Linie aber wäre die Belehnung mit selbiger nur in so weit angediehen / als jene darein nicht restituiret worden.

c. Die Hertzoge Ernestinischer Linie besässen das meiste und den vornehmsten Theil von Thüringen / hätten selbiges auch gegen das Reich nun über anderthalb secula vertreten / und zwar nicht als ein neu Fürstenthumb / sondern als uhralte angestammte Lande / und als Landgrafen in Thüringen.

d. Daher habe nach der Restitution Hertzog Johann Friedrichs die Churfürstl. Albertinische Linie kein Landgräfl. Thüringisches votum mehr geführet.

e. Also würde es fremde lauten / wenn Chur-Sachsen / so doch das wenigste von Thüringen besässe / selbiges gegen das Reich vertreten wolle.

f. Die Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie wären nicht blosse Mitbelehnte von der Landgrafschafft Thüringen / indem oberwehnte Bulle / §. 5. & 6. deßfals gantz ein anders besage; daher wären die Churfürsten von Sachsen nur vielmehr Mitbelehnte in demjenigen Antheil / darein die Ernestinische Linie restituiret worden.

g. Das Marggrafthumb Meissen besitze Chur-Sachsen nicht volkommen / weil das Fürstenthumb Altenburg ein Stück von selbem sey.

h. Die Burg- Land- und Marggrafschafften wären feuda dignitatis gewesen / auf welche kein votum gegründet werden könne / mangele

gele auch im Burggrafthumb Magdeburg und Meißen ein Fürstenmäßiger Reichs-Anschlag.

i. Wenn ein ieder Reichs-Stand auf iegliche Provintz ein besonderes votum behaupten wolte/ so würde tota Compages Comitiorum dadurch zerrüttet werden.

k. Würden sich unüberwindliche difficultäten ratione loci & sessionis ereignen.

4. Doch es bliebe hierbey noch nicht/ sondern die gesambte Hochfürstl. Ernestinische Linie ließ wider das Chur-Sächsische Suchen eine lange Gegen-Vorstellung thun/die hauptsächlich dahin gienge/ wie

1. Die Contradiction nicht aus einem abgeneigten Affect wider das Chur-Hauß geschehe/ sondern die Umbstände wären so beschaffen/ daß so wohl in Consideration des Reichs-Fürstl. Collegii insgemein/ als vornehmlich wegen des Fürstl. Hauses insonderheit/ viele bedenckliche Considerationes vorfielen.

2. Gäben es die Reichs-Acten/ wie sehr die alten Fürstl. Häuser bemühet gewesen/ die multiplicationem votorum zu verhüten/ weshalben auch die neuen Fürstl. Häuser in ihrem Gesuch bißher nicht reussiren können/ wiedenn sonderlich gar beschwerlich fiele/ daß das Fürstl. Collegium alleine keine geschlossene Curiam, keine gewisse Anzahl seiner Senatorum, kein Ende der Competitorum, und neque singuli neque universi einig Recht zu contradiciren haben solten/ woraus viele Inconvenientien/ Confusion und dergleichen nothwendig erwachsen müsten.

3. Habe der Chur-Sächs. Gesande ohnlängst selber öffentlich declariret/ daß/ so ferne mit

sol-

solcher multiplication fortgefahren würde/ er beordert wäre weg zu gehen/und begehrte so dann Chur-Sachsen an allen Reichs-Conclusis keinen Antheil zu nehmen/ daher könten itzo auch die gesuchten 4. vota nicht statt finden.

4. Thue nichts zur Sache/ daß die Landgrafen in Thüringen von uhralten Zeiten her vornehme Reichs-Fürsten gewesen. Und werde in der Ordnung des Reichs-Regiments von An. 1500. nicht der Landgraf/ sondern das Landgrafthumb Thüringen gemeldet/ von Hertzog Georgen werde verschiedenes angeführet/ so sich in facto anders verhalte/als zum Exempel im Reichs Abschiede An. 1500. würde nicht Hertzog George/ sondern sein Vater Hertzog Albrecht/ und zwar nur unter dem Prædicat eines Hertzogen zu Sachsen/ angezogen. Aus welchem und andern Exempeln mehr/ zu schliessen sey/ daß von Hertzog Albrechten und dessen descendenten der Titul Landgraf in Thüringen nicht wegen eines gewissen voti, sondern more gentis geführet würde.

6.7. Durch die Restitution Churfürst Johann Friedrichs wäre der gröste Theil der Thüringischen Lande an die Ernestinische Linie zurück gefallen/ daher ein dermahliger Churfürst von Sachsen sich pro Landgravio universali Thuringiæ mit Bestande nicht angeben könne.

8.9. Sey aus der Historie bekannt/ daß des in die Acht erklärten Churfürsten Johann Friedrichs Lande/ als confiscirte Güter/ theils König Ferdinando, theils Hertzog Moritzen geschencket worden/ werde also nur der Güter/ nicht aber eines Landgrafthumbs

thumbs erwehnet. Auf dem Reichs-Tage zu Augsburg wäre Hertzog Moritz nicht mit dem Lande / sondern bloß mit dem Titul belehnet worden / wormit auch der Restitutions-Brief des gewesenen Churfürsten de An. 1552. und hernach gefolgte Käyserl. Lehn-Briefe accordireten.

9. Besässen die Hertzoge zu Sachsen Weymar / Eisenach und Goeha den grösten Theil der Thüringischen Lande / daher sie auch von selben besondere darauf gegründete Reichs-Vota führeten / die durch den Titulum Landgraviatus universalis nicht absorbiret werden könten. Landgraf Balthasar in Thüringen habe zwar ein besonderes Reichs-Votum geführet / alleine damahls wäre noch an kein Weymar- Eisenach- und Gothaisches Votum gedacht worden.

10. Ermangele also diesem Churfürstl. Gesuch der fundus, nehmlich das Landgrafthumb Thüringen / wie denn auch das Churfürstl. Hauß dieserhalben nie einen particular Anschlag auf sich gehabt / sondern: solcher liege auf denen Fürstlichen Sächsischen Häusern.

11. Das Marggrafthumb Meissen besitze ein Churfürst von Sachsen nicht gantz / weil das Stifft Naumburg / das Fürstenthumb Querfurth / und das Burggrafthumb mit darein gehöre / von denen sonderliche Vota zum Theil gesuchet würden / zum Theil / als von Altenburg / von alten Zeiten her / schon geführet würden.

12. Die Eintheilung der Reichs-Stände in Chur- Fürstl. und Städtische sey nicht von vielen seculis her im Gebrauch / sondern habe erst An. 1489. auf dem Reichs-Tage zu

Erfurth ihren Anfang genommen / wären damals nur zwey Räthe / der Fürsten und Städte bekannt gewesen / hätten auch 7. Vota nur vor so viel gegolten / da hingegen itzo 9. Churfürstl. tertiam partem Comitiorum ausmacheten.

13. Im Fürstl. Collegio wäre ebenfals immer grosse Veränderung vorgegangen / indem vor diesem die Vota nicht auf Provinzien u. Landen gehafftet / sondern ieder Fürst des Reichs sich ex sua persona mit dem suffragio aufführen dürffen / wären auch bey Landes-Theilungen die suffragia nicht in stirpes sondern capita vertheilet worden.

14. Dieses letztere stehe mit vielen Exempeln zu beweisen / und hätte man sich in einem Hause / wo die Person abgegangen / der andern Votorum nicht aus Unwissenheit eines so importantem Rechtes enthalten / sondern aus guten Bedacht. Ob nun wohl die Vota nachhero auff gewisse Lande gegründet worden / so wäre in dem Hause Sachsen diese observanz dennoch beständig geblieben.

15. Wären die Jura Comitialia Principum & Procerum mit andern Dingen / die ex mero arbitrio dependireten nicht zu vergleichen noch darzu zu referiren / weil jene in facto und nicht in Jure bestünden / leide auch alhier die gemeine Regul de rebus meræ facultatis viel Abfall / und könte in hoc Casu nicht pro re meræ facultatis passiren / was res alienæ facultatis wäre. Diesem adstipulire das Käyserl. Commissions-Decret selber / weil es des Fürstl. Hauses seine Jura reserviret wissen wolle.

16. Wenn aber durch diese Regul de rebus meræ facultatis so leicht ein Votum erhalten werden

kön-

könte / so würden in kurtzer Zeit der Competenten so viel werden / daß das Collegium dadurch ipso facto annihiliret / und die alten Vota durch die Menge der neuen bald überstimmet werden würden.

5. Hierbey movirte sich auch Preussen / wegen des Hertzogthumb Magdeburg / und wande ebenfals wider die Chur-Sächsische Befugnüß ein / daß

a. Das Käyserl. Commissions-Decret auf ungleiches Vorgeben ausgewürcket worden / und weil in der Ernestinischen Schrifft das Burggräfl. Magdeburgische Votum vergessen worden / so solte von selbem alhier Nachricht erfolgen.

b. Sey überhaupt bekannt / daß vor diesem die Vota nach Anzahl der Personen / und nicht nach denen Landen abgeleget / auch / besage der monumentorum medii ævi, nicht numero sondern pondere consideriret worden wären / auf welche Weise eines mächtigen Fürsten sein Votum mehr in Consideration kommen / als wenn 20. andere schwache dargegen gesprochen.

c. Diesen Gebrauch / und die Einführung des modi suffragandi per majorem numerum habe das jus Canonicum jenes abschaffen dieses aber veranlassen helffen / daher nachmahls ein ieder getrachtet / seine Stimme in Comitiis zu vermehren.

d. Hieraus fliesse so gleich die Auflösung der Frage / warumb die Churfürsten von Sachsen erst wegen Meissen / bald wegen Thüringen allein votiret / endlich aber nur das Churfürstl. behalten hätten. Die Regul / quod res meræ facultatis non præscribantur, habe da-

her nicht statt/weil/ wenn ein Reichs-Stand mit dem Voto seiner vornehmsten Provinz sich einmahl vergnüget gehabt/ ihm/ oder seinen successoren/nachmahls nicht frey stehe/ das einmahl verlassene Jus suffragii wieder auffzuwärmen.

e. In specie habe der Nahme Burggraf in alten Zeiten nur einen Stiffts-Voigt bey denen Bischoffthümern und Stifftern bedeutet/ und sie die Jurisdiction im Nahmen des Stiffts exerciret gehabt. Also sey ein Burggraf zu Magdeburg der Bischöffe (die den Blutbann gehabt) Bedienter gewesen/ und deswegen habe auch ein Burggraf nie prætendiret/ oder prætendiren können/dieses officii halber/ Votum & sessionem in Comitiis zu führen. Und weil die Hertzoge zu Sachsen noch vor 200. Jahren den Burggräfl. Titul hinter die geringste Grafschafft gesetzt/ so folge daraus/ daß das Burggrafthumb mit der qualität suffragii in Comitiis nie afficiret gewesen.

f. Durch den Eißlebischen/ An. 1579. geschlossenen/ und noch selben Jahres vom Käyser confirmirten Vergleich/ hätten die Hertzoge zu Sachsen auff die meisten Stücke und Jura des Burggrafthumb Magdeburg/ in specie den Blutbann/ renunciret/ selbige gegen gewisse Aembter/ und ein Stück Geldes dem Stiffte cediret/ und sich den blossen Titul Burggraf reserviret/ der aber kein Jus sessionis & voti in Comitiis geben könne. Wenn aber ja dergleichen von dem Burggräfl. Titul geführet werden könte/ so würde solches vielmehr Jhr. Königl. Majestät in Preussen zukommen/ indem sie/ bekanter massen/ im würcklichen Besitz des Landes wären.

g. In

g. In der Befugniß werde das Burggrafethumb älter / als das Stifft Magdeburg asseriret. Nun habe es zwar die qualität eines Ertz-Stiffts allererst unter dem Käyser Ottone I. erhalten / allein das Stifft oder Bischofthum selber wäre weit älter / daher sich die Burggrafen ohnmöglichen älter nennen könten / als die Bischöffe / von denen sie constituiret worden. Zu der Carolinger Zeiten wäre der Titul eines Groß-Fürstenthumb unbekannt gewesen / derhalben das in Nord-Thüringen angegebene Groß-Fürstenthumb auch nicht das Stifft Magdeburg wäre.

h. Nachher sey zwar der Zustand des Stifftes verändert worden / weil so viel Hertzoge zu Sachsen auch Ertz-Bischöffe zu Magdeburg gewesen / habe auch Chur-Sachsen über selbes die Lehn als ein Immediates Reichs-Guth erhalten / alleine in Käysers Sigismundi Lehn-Briefe stehe das Burggrafthumb nach denen Grafschafften / in Caroli V. seinem aber wäre es diesen vorgesetzet / iedoch sey in keinem Lehn-Briefe vom feudo dignitatis, oder Jure status und suffragii etwas zu befinden. Die ältern Lehn-Briefe müsten denen jüngern Ziel und Maase geben / biß erwiesen / daß sie cum consensu der interessenten geändert worden.

i. Carolus V. habe dem Ertz-Bischoff Alberto einen Schein ertheilet / daß die Belehnung an Chur-Sachsen aus übler Information geschehen / und dem Ertzt-Stiffte ohne Nachtheil seyn solte.

k. Wenn auch die Sachen von alters her so richtig gewesen / so hätte es des Eißlebischen Vergleichs nicht nöthig gehabt / als

durch welchen dem Ertzt-Stiffte Magdeburg die gantze substantz des Burggrafthumb Magdeburg abgetreten / und bloß der Titul darvon behalten worden / und dies letztere darumb / weil im Röm. Reiche vier Burggrafen wären / unter denen Magdeburg ein Stand des Reichs sey / doch solte dieser Titul nur auf außer dem Stifft Magdeburg gelegene vier Aembter fundiret seyn.

l. Daher sey das Burggrafthum nicht mehr im Magdeburgischen / sondern außer dem Stifft in 4. geringen Aembtern fundiret / und könne eher das Burggrafthumb von Gommern genennet werden.

m. Alleine weil diese 4. Aembter weder ein neues noch altes Fürstenthum wären / so müste diese Dignität erst vom Käyser erhalten / dabey der Hertzog von Magdeburg zuvor darüber vernommen / und ihm satsame Reversales de non præjudicando ertheilet / nachmahls beym Reiche umb Sitz und Stimm und dergleichen angehalten werden ꝛc. ꝛc.

6. Es ist kein Zweifel / es werde das Chur-Hauß Sachsen diesen Einwürffen schon hinlänglich Gegen-Beantwortung thun können / indessen hat selbiges von dem Landgräfl. Thüringischen und Burggräflichen Magdeburgischen vor itzo ad interim abstrahiret / wegen der übrigen beyden aber an das Reich diese Declaration thun lassen:

Die Readmission Ihrer Königl. Majest. alten Votorum in Fürsten-Rath belangend / da wolten Ihro Königl. Majestät zwar am Ende / wann ja voritzo

wegen /

wegen / wiewohl ungegründeten / Wiederspruchs der Fürstlichen Sächsischen Häuser des Thüringischen/ und wegen noch nicht sorgfältig erörterten quæstionis Loci, auch das Magdeburgische Burggräfische ausgesetzet werden müste / (weshalben Ihro Königl. Majest. doch quævis congrua jura sich vorbehalten) zufrieden seyn/ daß das Marggrafthum zu Meissen und das Burggrafthum alldar wieder zu seinem Suffragio einst weilen gelange / wo dieses letztere gesessen / zeigen die Reichs-Abschiede des 16. Seculi, aus welchen/ weil sie in iedermans Händen / und aus dem Archiv nicht nöthig/ viele Exempla zu machen / auch erscheinet / daß Hertzog Albrecht zu Sachsen Ihr. Königl. Majestät Acht-Herr in siebenden Grad wegen seiner Lande da das Marggrafthum Meissen den grösten Theil constituiret / zwischen den Bayerischen Hertzogen gesessen / Anno 1500. und dessen Sohn Hertzog Georg / Anno 1521. auf den Reichs-Tage zu Worms / wegen seiner Meißnischen Lande Hertzog Hansen zu Sachsen / der wegen des Landgrafthums Thüringen in gesamter Regierung mit seinem Bruder Churfürst Friedrichen stunde / vorgesessen. Bey Besetzung des Käyserl. und Reichs-Regiment hat dieser Hertzog Georg inter ordinarios, zwischen denen Hertzogen zu Bayern seinen Ort genommen / und Hertzog Hanß ist nur inter substitutos gerechnet / und doch Hertzog Friedrich zu Sachsen / Hertzog Georgens in gewisser massen abgetheilt gewesenen Brüdern nachgesetzet worden. Nachhero hat Hertzog Friedrich Anno 1541. und nach dessen Tod Hertzog Moritz An. 1542. Und weiter in folgenden Jahren biß er Churfürst zu Sachsen worden/ diesen Platz zwischen den Pfältzischen und Bayerischen Häusern / und vor dem Fürstl. Brandenburg ohne iemands Widerrede erhalten. Wann nun dieser Churfürst die Vota im Fürsten-Rath hätte führen wollen/ würde ihm das Fürstliche Hauß Weymar / welches Anno 1555. wieder zu einem Voto gelanget / den Rang wohl nimmermehr disputiret haben; Also da Ihro Kö-

nigl. Majestät der Vorfahren ihre Exempel vor sich sehen / und der vorderste Hertzog zu Sachsen sind / verhoffen Ihro Königl. Majestät / es würden Ihre Herren Vettern Ihro dißfalls keine difficultät machen / oder dieselbe nicht zu gestatten seyn. Daß aber alle und iede / welche Decreta erlanget haben / zugleich introduciret werden sollen / könne Ihro Königliche Majestät nicht als beschwerlich fallen / und da Ihro und denen sämtlichen Erbverbrüderten Häusern daran gelegen / daß dero Vasallen die Fürsten und Grafen von Schwartzburg neben Ihro Königl. Maj. sitzen / und sich von aller Homagial- und Lehen-Schuldigkeit entziehen wollen; So seye er Gesandter angewiesen worden / sich alles Fleisses dagegen zu bewegen. Denn daß Sondershausen viel immediat-Reichs-Güther habe / sey eine unerfindliche Sache / die meisten haben Schwartzburg-Rudelstadt / welches sich unter Sondershausen schwerlich verstecken lassen wird / und einem Grafen ein personal-Votum zu ertheilen / ist unerhört; Daß also keines zu Ihr. Königl. Majestät Præjudiz Platz finden mag. Gleichwie es auch der Frembden in Ihro Königl. Majest. Territorio gelegenen Lehen halber die sonderbahre Beschaffenheit hat / daß Ihro Königl. Maj. Ihre Hoheits-Jura nicht dahinden / und so gar wider die Reichs-Verfassung / und Käyserl. Capitulation, sich aus ihrer Gewehr setzen lassen können; So ist auch dem Stifft Naumburgischen Beginnen zu widersprechen; Denn so wenig Ihro Majestät der König in Preußen gestatten würden / daß / wann einer ihrer Herren Brüder e. g. auf Hatelberg apanagiret wäre / er ein ihr widriges Votum deshalben erhielte / weil es eine Landschafft ist; So wenig können es auch Ihr. Königl. Majestät dem Stifft Naumburg zulassen; „Würde aber anitzo allein dahin „angetragen / und effectuiret / daß Lorch / Mörs / Sultzbach / Overfurth introduciret / und obgemeldte Ihre „Königl. Majest zwey Vota readmittiret / die übrige bis „auf fernere Zeiten und Vergleich ausgesetzet würden /

„wie

„wie denn bey den Mehrern die Reqvisita noch nicht er-
„örtert sind; So könten Ihro Königl. Majestät es ge-
„schehen lassen.

7. Sothane Declaration mißfiele dem gesambten so wohl Fürstl. als Gräflichen Hause Schwartzburg/ derowegen es sich bey dem Reiche mit folgender Gegen-Vorstellung meldete/ in der es alle seine vom und im Reiche habenden Lehnstücke umbständlich anführete:

WIder die Schwartzburgische Introduction werden drey Dinge eingewendet: 1) Daß die Fürsten von Schwartzburg Sächsische Vasallen und Unterthanen wären/ welche also das Chur- und Fürstl. Hauß nicht könte neben sich sitzen lassen. 2) Daß des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Interesse dadurch gekräncket würde. 3) Daß Sie keine gnungsame immediat-Güther haben. Auf das erste wird geantwortet/ 1. Daß die Fürsten von Schwartzburg einige Güther von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen zu Lehen haben/ und wegen derselben Sächsische Vasallen sind/ ist wahr. 1) weil das Dominium directum kein Jus territorii inferiret/ per notissima Juris, noch 2.) sonsten die prætendirte Hoheit erwiesen/ auch nimmer wird erwiesen werden. 3.) Wenn aber auch die Sächsischen Lehen zugleich unter Ihrer Hoheit lägen/ so ist doch abermahls bekanten Rechtens/ quod bona non faciunt subditum. Die Güther und nicht die Personen würden solchenfals unter die Hoheit bleiben nach ausdrücklicher Anweisung der Käyserl. Wahl-Capitulation Art. 41. inf. 2.) Gesetzt also/ die Fürsten von Schwartzburg besässen Sächsische Land-Güther/ so folget daraus nicht/ daß Sie nicht könten neben denen Hertzogen von Sachsen im Fürstlichen Collegio sitzen. Sonsten könten auch neben denen Hertzogen von Oesterreich nicht sitzen Saltzburg/ so gar mit Oesterreich alterniret/ und denselben

alternis vicibus vorsitzet: Lamberg / Passau / Triend / Brixen / Leuchtenberg / Lobcowitz / Dietrichstein / Auersberg / Fürstenberg / Schwartzenberg ꝛc. als welche bekanntlich alle Land-Güther in Oesterreich oder Böhmen oder Schlesien haben. Ja weiln das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen von Böhmen und andern Reichs-Ständen Lehen recognosciret; So würden sie auch selber nicht in den Chur- und Fürstl. Collegiis sitzen können. Und weiln Ihr. Käyserl. Majest. samt allen übrigen Chur- und Fürsten Schwartzburg pro Membro Collegii principum anzunehmen sich erkläret haben/und darüber solennia Concluſa beyder höherer Collegiorum würcklich vorhanden sind. So kan in re communi & totum Collegium concernente, wie die Annehmung eines Mitgliedes ohnstreitig ist / das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen denen andern allen dißfals nicht Ziel und Maß geben. 4.) Können Concluſa die secundum Majora verfasset / ad monendum proponiret / und völlig ausgemachet worden / nicht wieder umgestossen werden / welches ein Exempel ohne Exempel / und von der allergefährlichsten Folge für alle Stände seyn würde/ massen solcher gestalt nichts beständiges und sicheres mehr im Röm. Reich wäre. Auf das andere wird geantwortet: daß solches Vorgeben ohne allen Grund seye / auch nicht eines eintzigen Hellers Schade gezeiget werden könne. Denn in den Chur-Fürstl. Concluſo ist das Votum expresse auf die mediat-Lande restringiret / auch die Sächsischen Jura vorbehalten worden/ welches in dem Commuui auch geschehen kan / wiewohl es sich ohne dem verstehet. Daß nun Käyserl. Majest. und alle andere Chur- und Fürsten von diesen oder jenen immediat-Landen ein Votum zu führen verstatten daran gehet dem Chur- und Fürstlichen Hause nichts ab. Weil auch alle Sächsische Jura salva bleiben / so leiden sie ja keinen Schaden / und kan nicht der geringste Schein einer Ursache gezeiget werden / warum per illam Clauſulam salutarem, die Sächsischen Jura nicht

solten integra conservi̊ret werden können / wie dann alles / was die Sächsische Lehen zu præstiren schuldig seyn / unweigerlich bißhero geleistet worden / und fernerer geleistet werden solle. Obs aber ein Fürst oder Graf præsti̊ret / ist ja kundbarlich einerley / und dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen noch so viel rühmlicher / wenn Fürsten demselben nexu reali verbunden seynd. Und weiln das Chur- und Fürstliche Hauß die Anwartschafft auf die Schwartzburgische Lande hat; So ist demselben mehr Vortheil ein Fürstenthum cum Voto singulari zu acquiriren als eine Grafschafft. Auf das dritte wird geantwortet: Das gesamte Hauß Schwartzburg suchet nur ein Votum. Des gesamten Hauses Güther ergeben sich aus beygefügter Specification. Wann nun auch die Sächsischen Lehne unter solcher Hoheit wären / welches doch nimmer wird erwiesen werden; So giebt der Augenschein / daß doch noch so viel unmittelbahre Güther übrig bleiben / worauf gar wohl ein Fürstl. Votum hafften könne; wie denn die Exempel Niemanden unbekant seyn werden.

Specification derer zum Schwartzburgischen Boden gehörigen Aembter / Städte, Flecken und Dörffer.

I. Käyserliche Lehen.

1.) Das Ambt Gehren / 2. Städte / Gehren im Breitenbach und 5. Dörffer. 2.) Der halbe Thüringer-Wald. 3.) Das Ambt Blanckenburg / Schloß und Stadt Blanckenburg / und 23. Dorffschafften. 4.) Das Ambt Leuchtenberg / Schloß und Stadt Leuchtenberg / und 29. Dorfschafften. 5.) Das Ambt Schwartzburg / Schloß Schwartzburg / Stadt Königsee und 53. Dorffschafften. 6.) Die Herrschafft Ehrenstein / Schloß Ehrenstein / 6. Dörffer. 7.) Das Schlüssel-Holtz bey Franckenhausen. 8.) Die Strassen in allen Schwartzburgischen Gerichten und Herrschafften. 9.) Die Strassen

sen in der Grafschafft Hohenstein. 10.) Die Berg- und Seiffen-Wercke.

II. Böhmische Lehen.

1.) Das Ambt Ruttelstadt hat 2. Städte / Ruttelstadt und Tuchel / und das Schloß zu Ruttelstadt / 2. Dorffschafften. Dieses ist ein Schwartzburgisches allodial-Stück gewesen / und Anno 1361. Käyser Carln als König in Böhmen zu Lehen aufgetragen worden. 2.) Das Ambt Könitz / Schloß Könitz / Kupfer- und Silber-Wercke aldar / und 6. Dorffschafften. Dieses hat von diesen das Hauß Schwartzburg immediate von dem Römischen Reich zu Lehen empfangen / nachhero aber mit Rudelstadt Anno 1361. der Cron Böhmen dergestalt zu Lehen aufgetragen / daß selbiges führo hin ein mediates Reichs-Lehen seyn solte.

III. Chur-Maynzische Lehen.

1.) Das Ambt Sondershausen / nehmlich Schloß und Stadt Sondershausen / und 4. Dorffschafften. 2.) Das Ambt Keula / 2. Dörffer / nebst der halben Burg Gertenroda. 3.) Das Ambt Straußberg / 3. Dörffer. 4.) Langewiesen ein Marcktflecken. 5.) Schwerborn / Ollendorff / Smiera / Ottersstedt und Waldersleben / so der Stadt Erfurth hinwieder zum After-Lehen überlassen. 6.) 18. Huffen Landes zu Schwerborn. 7.) Schwartzfeld not. dieses wird von Chur Maynzischen dem Hause Schwartzburg zwar verliehen / von Chur-Braunschweig aber possidiret / und hat das Hauß Schwartzburg nichts davon inne.

IV. Hannoverische Lehen.

Schloß und Ambt Hohenstein / davon aber das Hauß Schwartzburg nichts possediret.

V. Magdeburgische Lehen.

Die Thal-Güther zu Halle / die Stadt Görtzke.

VI Hessen-Cassel. Lehen.

Die Allersbergische Gerichte / und 3. Dörffer.

VII. Hirsch-

VII. Hirschfeldische Lehen.

Das Dorff Geschwende und 7. Huffen Landes bey Lieberungen.

VIII. Fuldische Lehen.

1.) Das Dorff Ambts-Leßingen. 2.) Altmenhausen.

IX. Sonnen Lehen.

1. Vogtey Haßleben. 2.) Das Dorff Escheroda. 3.) Adelich Gerichts-Dorff Bellstadt. 4.) Ein Viertheil Beeckenstein / nebst denen darzu gehörigen Holtzungen und andern pertinentien.

X. Chur-Sächsische Lehen.

1.) 3. Dörffer unter dem Ambt Sondershausen. 2.) 2. Dörffer unterm Land-Gericht Sondershausen. 3.) Das Ambt Ebeleben darinnen 5. Dörffer. 4.) Das Ambt Clingen / darinnen 1. Stadt / 2. Flecken / 12. Dörffer. 5.) Das Ambt Bodungen / darinnen 5. Dörffer. 6.) die halbe Burg Gerteroda. 7.) das Dorff Ultenroda. 8.) das Ambt Franckenhausen / darinnen die Stadt Franckenhausen / und 9. Dörffer / wie auch die Helffte des grossen Saltz-Zolles / sambt der Regierung des Saltz-Wercks daselbst. 9.) das Ambt Arnsberg / darinnen 4. Dörffer. 10.) das Ambt Kelbra / und das Ambt Heringen / darinnen 1. Stadt und 8. Dörffer / das andere 1. Stadt und 2. Dörffer beyde zur Helffte / dann die andere Helffte Stolberg.

XI. Sachsen-Weymarische Lehen.

1.) Die Herrschafften Arnstadt / darinnen 2. Städte und 8. Dörffer. 2.) das Ambt Keferburg / 16. Dörffer.

XII. Sachsen-Gothische Lehen.

1.) Das Stifft und Ambt Ilmen / darinnen die Stadt Ilmen und 7. Dörffer. 2.) das Ambt Paulin Zelle / darinnen 9. Dörffer. 3.) das Kloster Schlotheim / so in Landerey- und Zinsen bestehet. 4.) die 4. unter Gleichische Dörffer / so unter Sächsische Hoheit liegen.

8. Was

8. Was nun das Chur-Hauß Sachsen ferner antworten / ingleichen wenn die readmission der letztern von selbem begehrten 2. Votorum erfolgen werde/stehet dahin/wenigstens hat das Mayntzische Directorium so viel zu verstehen gegeben/wie es nicht undienlich fallen würde/wenn man Chur-Sachsen wegen selbiger vor itzo readmittirte/und die darwider movirten Disputen indessen ruhen liesse.

9. Sonst hat allhier als in transitu mit gedacht werden sollen / daß / weil der Herr Autor der Elect. Jur. Publ. in dem 2 Stücke des 3. Tomi p. 154. sich dahin zu erklären beliebet / wie dasjenige/ so er p. 50. das 1. B. T. I. von denen gesuchten neuen Votis gedacht/auf die Chur-Sächsis. gantz nicht gemeynet sey / man sothane Explication in so ferne annehme / und sich hiermit wegen das/ so in der Einleitung zum Teutschen Staats-Rechte hierwieder erinnert worden/ corrigiret haben wolle.

10. Hiernechst ist bekannt / daß/ seint der entstandenen Reformation unter denen Evangelischen Reichs-Ständen / Chur-Sachsen allemahl das Directorium geführet habe. Da nun vorigen Jahrs sich zutruge / daß der Chur-Sächsische Gesandte auf dem Reichs-Tage eine Zeit lang abwesend seyn muste/so verlangte Chur-Brandenburg / daß ihm indessen das Directorium zu führen gebühre. Die Sache ist von solcher Wichtigkeit / daß man billig die von beyden Theilen angeführten Rationes mit ihren eigenen

Worten

Worten anführet; und zwar so suchte Chur-Brandenburg zu seinem Behuff folgendes beyzubringen.

Kurtze, aus denen Actis gezogene Nachricht, wie es auf diesem Reichs-Tag mit dem Directorio inter Evangelicos absente Legato Saxonico iedes mahlen gehalten worden.

DAs Jus Directorii inter Evangelicos ist niemahlen einigem Chur- oder Fürstl. Hauß eigen/ sondern ie und alle wege in der Ordnung und auf den Vorsitz gegründet gewesen. So lang also die Churfürsten zu Pfaltz Evangelisch waren/und vor Chur-Sachsen den Rang hatten/ haben auch dieselben kundbarlich das Directorium ohne alle Wider-Rede des Hauses Sachsen exerciret. Nachdeme aber Chur-Pfaltz durch die Böhmische Unruhe in die Reichs-Acht/ mithin um die Chur und seine Lande/ inzwischen aber das Hauß Bayern an dessen Stelle kommen/ gieng alles in dem Römischen Reich qver über eck/ auch war aus Furcht der Käyserl. Waffen keine rechte Zusammensetzung der Evangelischen Stände mehr/ sondern ein ieder lavirte und schmiegte sich/ so gut er konte/biß endlich der Glorw. und Heldenmüthige König in Schweden mit in das Spiel trat/ und den Krieg mit dem Hauß Oesterreich anfieng/ zu deme sich Status Evangelici, um ihrer Religion und einiger Sicherheit willen/ schlugen/ da es denn geschehen/ weñ unter diesen Alliirten gemeine Sachen verhandelt worden/ daß der Schwedische Groß-Cantzlar Oxenstirn die Direction bey dergleichen Conventen gehabt/ weilen dessen König das Capo in der Confœderation war/ von einem beständigen und gewissen Directorio aber/ welches zu mahlen einem Hauß solte gewidmet seyn/ war nichts

zu

zu hören / allein / als bey den Westphäl. Friedens-Tractaten die Evangelische Stände so wohl in Religions-Sachen / als andern ihren Angelegenheiten / mit den Catholischen viel zu debattiren und auszumachen hatten / und darum bey ihren Conventen ordinis causa eine Direction bedurfften / und Sachsen Altenburg damahlen solche Function vergebens affectirte / ist man abermahlen zu deme kommen / welcher unter ihnen ordine primus war / und ist also dieses Amt Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen aufgetragen worden / die sich noch Anfangs darzu haben bitten lassen / und fast Bedencken getragen / dasselbe zu acceptiren. So wenig wuste man um die Zeit von einem solchen Jure, so einem gewissen Hauß eigen seyn solte: Gleichwohlen ist es damahlen an Chur-Sachsen als den Vorsitzenden kommen / iedoch gar nicht in der Meynung und Intention, daß / wenn ein Evangelisch Corpus beysammen und Chur-Sachsen abwesend wäre / darum dessen Negotia müsten zurück gestellet und liegend bleiben / sondern es hat allezeit der Nechste nach Chur-Sachsen sich der affairen angenommen und dirigirt. Was nun bey vorigen Reichs-Tag geschehen / will man itzo aus Mangel gnugsamer Information übergehen / zumahlen da vermuthlich um selbe kurtze Zeit die kurtze Zeit die Chur-Sächsische Gesandtschafft niemahlen vacirt hat noch absens gewesen ist / und also kein casus existiren können. Auf gegenwärtig langwierigem Reichs-Tag aber finden sich derselben gar viel / und zwar einige / welche so beschaffen seyn / daß die Sach auch in contradictorio erhalten worden / und dörfften nur diejenige / so daran zweiffeln wolten / die Acta ein wenig aufschlagen / so würden sie bald desabusiret seyn und finden / daß allemahl in absentia Legati Saxonici die Memorialien / welche das Evangelische Corpus, Stände oder particulier Leute addressiret / von dem Nechstsitzenden in der Ordnung per dictaturam dem corpori communicirt / wie auch in deliberation gestellet und expedirt worden. Zum Beweiß werden verhoffentlich folgende Exempel gnug seyn: Im

Jahr 1664. ohngefehr im Novembr. oder Decembr. wie auch noch zu Anfang des folgenden 1665. Jahrs / war de præsenti eben keine Chur-Sächsische Gesandschafft in Comitiis: Alldieweil aber die Evangelische Stände der Zeit ein und andere Angelegenheiten als in specie 1. von der extraordinair-Deputation ratione ordinis ambulatorii 2. Von der Mecklenburg-Schwerinischen Matrimonial Sach. 3. Von der Nassau-Saarbrückischen restitution und 4tens von dem puncto restituendorum unter sich überlegen und darinnen einen Schluß fassen müssen; So hat hierbey allemahl ohne den geringsten Anstand oder contestation die Chur-Brandenburgische Gesandschafft als vorsitzende dirigirt / die Memorialia angenommen / selbige dictiren lassen / hierauf die Stände convocirt / die Sach selbsten proponirt / die Vota colligirt / und endlich unter der gewöhnlichen Signatur: Churfürstl. Brandenburgische Legations-Cantzeley / expedirt und ausgefertiget: Ja selbst die meisten Versammlungen hierinnen seynd so gar in dem Chur-Brandenburgischen Quartier ohnbedencklich gehalten worden. Hiervon in specie nur ein und andern Actum anzuführen / so geben die Acta, worauf man sich ohne Scheu beruffen thut / daß den 10. Decembr. 1664. in des Chur-Brandenburgischen Gesandtens / Herrn von Marenholtz seel. Quartier eodem convocante & proponente die Evangel. Stände in der Mecklenburgischen Matrimonial-Sach eine deliberation gehalten / wobey votirt haben / Chur-Pfaltz / Magdeburg / Brehmen / Pfaltz-Veldentz und alle übrige damahls Anwesende. Item eodem Anno den 28. Decembr. wurde in dem Chur-Brandenburgischen Quartier ein Memorial von der Hertzogin von Mecklenburg-Güstrau dictirt / betreffend die vorhabende desertion ihres Ehe-Herrn. Item den 21. Febr. 1665. ist in eadem materia abermahlen ein Memorial in ædibus Brandenburgicis dictirt / auch hierauf die Evangelische Stände dahin convocirt worden / wobey sub directorio Brandenburgico votirt / Mecklenburg-Güstrau / Chur-Pfaltz /

Magdeburg / Brehmen / Sachsen NB. Altenburg / Sachsen-Gotha / Brandenburg / Culmbach / die Braunschweigische Häuser / Wolffenbüttel / Zell und Callenberg / Würtenberg / Hessen-Cassel und Darmstadt ꝛc. samt denen Reichs-Städten. Item Anno 1674. nachdeme der Chur-Sächs. Gesandte Herr D. Strauch eben um selbige Zeit verstorben / wolte der Sachsen-Gothische oder Altenburgische Gesandte / Herr D. Dreher, der von Chur-Sachsen zum Directorio einige Commission hatte / und vorzeigen konte / ein gewisses Memorial, betreffend zu Löwenstein Wertheim / denen Evangelischen Ständen den 9. Novembr. vortragen und dieselben darzu convociren / weilen er aber zu dem Chur-Sächsischen Voto selbst keine Vollmacht hatte; so widersprach diesem Anmassen die Chur-Brandenburgis. Gesandschafft hautement, gabe darwider den 13. Novembr. ad Evangelicos ein ordentlich Memorial ein / deducirte in einem weitläufftigen Voto des Sachsen-Gothischen Unfug / und vindicirte sich zugleich das Directorium öffentlich / bekame auch von übrigen Evangelischen Gesandschafften Beyfall und Assistenz, welche selbst jenen von diesem Vorhaben dehortirten / worunter nahmentlich waren Chur-Pfaltz / Pfaltz-Lautern / Schweden-Brehmen / als vor Sachsen-Gotha und Altenburg sitzende: Es stunde auch nachgehends dieser Sachsen-Gothische und Altenburgische Herr Gesandte von seiner prætension gutwillig ab / ohne das geringste weder für sich noch von wegen Chur-Sachsen zu reserviren / so er zwar anfangs zu thun willens gewesen / es aber unterlassen / weilen ihme andere davon abgerathen und remonstriret haben / daß er damit doch nicht fortkommen / sondern sich nur noch mehr embarrasiren würde / also daß Chur-Brandenburg dißmahlen gleichsam in contradictorio das Directorium subsidiale sich vindicirt / in dessen ruhiger possession es auch nachgehends dergestalten geblieben / daß als gleich den 2. Tag nach diesem Streit ware der 14. (24.) Novembr. die Chur Brandenburgis. Gesandschafft / wegen einer zwischen

Evan

Evangel- und Catholischen über der Stadt Hagenau vom Reichs-Städtlichen Collegio angeordneten deputation ereigneter differenz, die Evangel. Stände zusammen beruffen lassen / dieselbe alle willig erschienen / wobey auch der Sachsen-Gothaische und Altenburgische Herr Gesandte sich selbst eingefunden / und proponente Brandenburgico votirt. Item Anno 1675. den 9. (19.) Jan. ist abermahl in dem Chur-Brandenburgis. Quartier dictirt worden / der Evangel. Ständen intercession-Schreiben ad Cæsarem, für den Herrn Graf zu der Lippe / betreffend das Closter Falckenhagen in dem Paderbornischen / so der seel. Herr von Jena selbst concipirt hatte / und lieget noch diese Stunde bey dem Chur-Brandenburgis. Legations-Archiv gedachten Herrn Grafens Memorial in originali, wie selbiges per absentiam Legationis Saxonicæ der Chur-Brandenburgis. Gesandschafft übergeben und zur Dictatur recommendiret worden. Item Anno 1688. im Januario seynd die Evangel. Stände von der Chur-Brandenburgis. Gesandschafft / absente Legato Saxonico in des Cammer-Gerichts zu Speyer Inquisitions-Sache convocirt worden / und haben illo proponente deliberirt / auch einen Schluß gemachet / und denselben per Brandenburgicum Legatum ad Catholicos bringen / ja so gar ad Cæsarem schreiben lassen: Wobey die Chur-Brandenburgis. Gesandschafft ohne männiglich Wider-Reden gewöhnlicher massen und vice Saxonici dirigirt / von welchem Actu Sr. Königl. Maj. in Preussen würcklicher geheimbder Estats-Rath und itzo im Haag subsistirender Plenipotentiarius, der Freyherr von Schmettau / als ein noch lebendiger Zeuge seyn kan. Anno 1696. mense Octobr. hat sich abermahlen occasione eines Memorialis, so die Stadt Worms ad status Evangelicos anhero schicken / und in absentia Legati Saxonici der Chur-Brandenburgis. Gesandschafft zur Dictatur recommendiren lassen / begeben / daß zwar dazumahlen der Chur-Sächsis. Legations-Secretarius andere Evangelis. Stände gerne irre gemacht hätte / daß sie

zur Dictatur ihre Canzelliſten nicht ſchicken möchten: Es halffen aber ſeine heimliche Vorſtellungen / denn öffentlichen getrauete er ſich nicht zu widerſprechen / ſo viel als nichts / ſondern es ſchickten alle Geſandten hierzu ihre Leute / ausgenommen der Herr Schwediſch-Brehmiſche / Herr Sachſen-Weymariſche und Herr Hollſtein-Glückſtädtiſche. Nachdem aber der Chur-Brandenburgiſche Herr Geſandte dieſe drey per Secretarium befragen laſſen / warum dieſes geſchehen / und was ſie vor Sentimenten von dem Chur-Brandenburgiſchen Subſidial-Directorio hätten / damit er hievon berichten könte / entſchuldigte ſich der Hollſtein-Glückſtädtiſche ſo fort / daß er niemand bey der Hand gehabt / und daß er nicht wüſte / wo ſein Cancelliſt ſitzen ſolte / nachdem er ſelbſt noch keinen gewiſſen Ort im Collegio Principum hätte. Der Herr Schweden-Brehmiſche legte gleichfalls die Schuld auff ſeinen Cancelliſten / den er allenthalben hätte ſuchen laſſen / aber nicht finden können / wie es zwey ſeiner Diener und des Cancelliſten Vater eydlich ſolten ausſagen / iedoch hätte er das Dictatum von andern abſchreiben laſſen / und ſchickte es ſeinem König unter der Rubric: dictirt im Chur-Brandenburgiſchen Quartier / conteſtirte im übrigen theils mündlich / theils ſchrifftlich / daß er ſeiner Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg Directorium nicht anzufechten begehrte / und daß ein ſolches ſeines Königs eigenen Principiis zuwider lauffen würde / indeme Ihre Majeſt. keinen Papatum in domo inter Evangelicos agnoſcirten / ſondern dafür hielten / daß allemahl dem Vorſitzenden das Directorium gebühre / wovon die Chur-Brandenburgiſ. Geſandſchafft verſichert ſeyn / und ohn Bedencken referiren möchte. Der Sachſen-Weymariſ. exculirte es gleichfalls / und gabe die Schuld ſeiner Eiſenacher Poſt / welche eben in der Stunde hätte expedirt werden müſſen / da die Dictatur vor ſich gehen ſollen / worzu er ſeines Cancelliſten nicht entrathen können / den er ſonſten gerne hätte ſchicken wollen / und bedanckte ſich in dem übrigen / daß man ihme hierzu anſa-

gen lassen. Des Tags nach der Dictatur kame der Chur-Sächsische Legations-Secretarius zu dem Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandten / und erkundigte sich / was es mit dieser Dictatur vor eine Meynung / deme geantwortet wurde / daß man in absentia des Chur-Sächsischen Gesandtens solche der observanz gemäß vor sich hätte gehen lassen / wie in dergleichen Fällen öffters geschehen / womit er davon gangen / ohne die geringste reservation oder protestation zu thun / gestalten dann auch remarquable ist / daß die Chur-Sächsische Gesandschafft bey ihrer Wiederkunfft weder gegen diesen letztern noch obige Actus iemahlen das geringste movirt oder reservirt / consequenter ipso silentio eingestanden hat / daß Sr. Königl. Majest. in Preussen hiesige Chur-Brandenburgische Gesandtschafft in Abwesenheit der Chur-Sächsischen ex prærogativa ordinis, das Directorium subsidiale inter Evangelicos führen könne / gestalten man keinen einzigen actum contradictionis vel protestationis wird aufweisen können / es müste dann etwas clandestin geschehen / und der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft nicht zu Ohren kommen seyn.

P. Stum.

Was aber gleich im Eingang von Chur-Pfaltz / daß nemlich solches Chur-Hauß ante motus Bohemicos das Directorium inter Evangelicos geführet / gemeldet worden / das wird nicht nur allein aus dem Lehmanno de Pace Religiosa Lib. II. cap. 44. erwiesen / wo stehet / daß der Chur-Pfaltz Räthe und Gesandte / dem Herkommen gemäß / der Augspurgischen Confessions-Verwandten Räthe / Bottschafften und Gesandte zusammen beruffen / und mit ihnen berathschlaget / wo auch die Chur-Pfältzische nahmentlich Directores genennet werden. Sondern es führet so gar Arumæus de Comitiis cap. 6. n. 97. ein Rescript vom Churfürsten Christiano II. zu Sachsen an / welches sub dato Dreßden den 4. Decemb. 1602. nach Regenspurg an seine auf damahligem Reichs-Tag

anwesende Gesanden ergangen / die ebenfalls des Chur-Pfältzischen Directorii halber einigen Scrupel gehabt haben mögen / hierüber aber mit folgenden Worten instruiret worden seyn: Was letzlich das Directorium anlanget / dessen sich die Churfürstl. Pfaltz-Gräfl. in denen Reichs-Sachen ohne Unterscheid anmassen / ob wir wohl nicht gemeynet / so viel NB. die Politica anlanget / ihnen dasselbe streitig zu machen / oder derentwegen einigen Fürhalt zu thun / sondern sind vielmehr geneigt / neben demselben in allen billigen Sachen umzutreten ꝛc.

11. Von Chur-Sächsischer Seiten aber ward dieses also wiederleget:

Kurtzer aus den Actis gezogener Bericht / das Directorium inter Evangelicos betreffend / dabey zugleich erinnert wird / was zu Wilda in die Chur-Brandenburgische Nachricht eingeflossen.

I.

VOn Anfang der Reformation an / haben die Käyserl. Majest. die Catholische Churfürsten und Stände / ja selbst der Pabst dem Churfürsten zu Sachsen das Directorium in Religions-Sachen eingeräumet / wobey Chur-Pfaltz selbst sich an Chur-Sachsen dißfals adressiret / und andere der Augspurgischen Confession-verwandte Stände sind an alle Oerter / wo sie Chur-Sachsen hin beschieden gehabt / auch außer Reichs-Tägen / erschienen / und ihme alle effectus directoriales allein gantz ohnbedencklich exerciren lassen.

2. Ist also ohne Grund / daß Chur-Pfaltz iemahls ex capite des sonst im Reich juxta Auream Bullam vor Chur-Sachsen habenden Rangs / das Directorium in Religions-Sachen geführet / dann man wird nicht einen einigen beständigen Actum anzeigen können / der ohne Widerrede in Religions-Sachen exerciret worden / das-

her-

hergegen unter andern auch auf dem Convent zu Franckfurt Anno 1566. Chur-Sachsen seine Directorial-Jura gegen Chur-Pfaltz maintenîret.

3. Dann obwohl Chur-Pfaltz bey Käyser Rudolphi und Käyser Matthiæ Glorw. mem. Zeiten / als damahliger vornehmster weltlicher Churfürst / und hernach das Haupt bey der Hällischen Union, sich viel Authorität in gemeinen Reichs-Sachen angemasset / hat diese Chur doch über Chur-Sachsen mit der Direction in Evangelischen Religions-Sachen nichts effectuiren können / vielmehr im Ende gebeten / Chur-Sachsen wolte sich in die Union begeben / und die / so unter seiner Direction stünden / auch mit darzu disponiren / und da Chur-Sachsen in die Pfältzische und anderer reformirten Stände Consilia nie gewilliget hat / sondern vielmehr die Unisten von ihren weit auszielenden Consiliis abgemahnet / so ist die Pfältzische Anmassung eines Directorii in Religions-Sachen nie zu einiger Krafft oder Consistenz kommen.

4. Zwischen der Zeit / da die Böhmische Unruhe angefangen / und zwischen der Zeit / da der Transport der Königl. Schwedischen Waffen auf Teutschen Boden geschehen / ist in Evangelicis viel vorgefallen / und hat das Chur-Hauß zu Sachsen / nie mehr Anlauffs / Sorgfalt / Mühe / Fleiß und Kosten gehabt / vor die Evangelische Religion / als eben in diesem periodo, dann so glückselig als die Käyserl. Waffen / und so geschwächt der Evangelischen Stände ihre Kräffte in dieser Zeit immer gewesen seyn mögen / hat es doch an Correspondenz, Zusammensetzung friedliebender / und der schweren Zeiten convenabler Consiliorum, Demonstrationen und möglichen Defensions-Mitteln nicht gefehlet / daß also das Chur-Sächsische Directorium ein über die Masse mühsames und kostbahres Werck / darbey aber dem Evangelischen Wesen sehr ersprießlich gewesen / wie die Acta publica gnugsam zeigen.

5. Daß sich status Evangelici so schlechter dings zu König Gustav Adolffen in Schweden Glorw. mem. nicht geschlagen / sondern Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen / Glorw. Andenckens / vorher / als Director des Status Evangelici im Reich / nachdem seine Theologi die Augspurgische Confession und den Religions-Frieden mit geistreicher Feder vorher vertheidiget / und die Kriege des HErrn gleichsam alleine geführet hatten / alle Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / nacher Leipzig in seine Stadt convocirt und allda ein defensiv-Bündniß errichtet / der König in Schweden aber den Churfürsten von Sachsen / als das Haupt der Evangelischen erkennet habe / ist weltkündig.

6. Es wird hergegen nicht erwiesen werden können / daß der Schwedische Groß-Cantzlar / Ochsenstirn / sich des Directorii inter Evangelicos in Religions-Sachen zum præjudiz des Churfürstens zu Sachsen angemasset oder die Protestirenden ihm solches gestattet hätten. Zwar ist eines ewigen Ruhms werth / es hat sich auch nachhero die Belohnung dafür gefunden / daß der König die Religion und Teutsche Freyheit zu retten / dem Käyser den Krieg angekündiget / und deshalber hat ihm das Directorium in Kriegs-Sachen / wie billig / gebühret; Als aber auch wegen præpotenz der Königl. Waffen und aus Beysorge einer grossen Revolution bey dem Käyserthum und der Teutschen Freyheit viele protestirende Stände und Chur-Sachsen vornehmlich bald ombrage machten / der König auch bey Lützen sein Leben endigte / hörete auch dieses Waffen-Directorium bald auf / und hatte Ochsenstirn zu Dreßden schlechtes Gehör mit seinen Vorschlägen / da hergegen Chur-Sachsen sein Directorium auf dem Convent zu Heilbronn zu behaupten suchte / gestaltsam auch restantibus actis in denen præambulis zu diesem Convent mit angeregt worden / daß die Schweden das Directorium Chur-Sachsen wohl lassen würden / und wurde auch die Ochsenstirnische Direction bey denen obern vier Creysen sehr eingeschräncket. Nach der Nörd-

lin-

linger Schlacht kam es zum Prager Frieden und mit dem Heilbronnischen Bunde zum Ende / dabey sich dann abermahlen euserte / was das Chur-Sächsis. Directorium bey dem Reich vor Krofft hatte.

7. Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg hat die Churfürstl. Sächsis. Gesandschafft in puncto gravaminum und anderer Religions-Sachen würcklich dirigiret / und haben diejenigen Evangelischen Fürsten / so im Schwedischen und Frantzösischen Bund stunden / und von Käyserl. Majest. zum Reichs-Tage nicht beschrieben waren / bey Chur-Sachsen ihr Negotium besonders der Religion wegen / als welche durch Ausschliessung von denen Reichs-Affairen Nachtheil empfinden dorfften / angebracht und die Vermittelung gesucht / auch ist in dem Reichs-Fürsten-Rath öffentlich angezeiget worden / daß die Käyserl. Majest. mit Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen deshalber Communication gepflogen habe / obwohl dieselbe aus Beysorge / wegen des nicht allen angestandenen Prager Friedens einige mißvergnügende Discourse hören / sich sothaner Direction mehr geäusert und die Nothdurfft durch dero Herrn Vettern zu Sachsen-Altenburg verrichten lassen.

8. Ob bey denen Westphäl. Friedens-Tractaten der Hertzog zu Altenburg das Directorium bey denen Evangelis. Ständen vergebens affectiret habe / stellet man an seinen Ort / weiß sich aber ex actis doch so viel zu erinnern / daß Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen nach der grossen Erfahrung / die Se. Churfürstl. Durchl. in Reichs-Sachen erlanget / ihrer Convenientz nicht befunden / sich in die Directorial-Verdrießlichkeiten einzulassen / ohne daß die der bessern Zusammensetzung derer Evangelischen versichert würden / darüber und daß sie des Käysers und des Reichs Hoheit und Reputation gegen der frembden Cronen damahlige grosse Desseins, samt der Freyheit des Vaterlands / allein zum Zweck führeten / sie von ihren eigenen Religions-Verwandten und beneficirten nicht geringen Widerwillen hatten. Jedoch

haben der Käyser / die Catholische Churfürsten und Stände / ja die Cronen selbsten das Chur-Sächsische Directorium in der That agnosciret / und wann in Evangelischen Sachen etwas mit denen Käyserl. oder der beeden Cronen / oder auch der Stände / Gesandten / Bottschafften und Syndicis zu conferiren gewesen / hat es weder Chur-Brandenburg noch Magdeburg / dessen Votum noch viel Anstoß hatte / noch Sachsen-Altenburg gethan / sondern es sind die deputati hierzu ex corpore Statuum Evangelicorum verordnet gewesen.

9. Zu denen Friedens-Executions-Tractaten hatte Chur-Sachsen erhebliche Ursachen / den General-Major Freyherrn von Trandorff gen Nürnberg abzusenden / zu deme / ob diversitatem Religionis, die Evangelisch. Chur- und Fürsten wohl kein Vertrauen gehabt haben würden / wann Geistliche und Kirchen-Sachen allda wären tractirt worden. Da nun der Executions-Recess im Munde führet / was man zu Nürnberg verabhandelt / ist daraus zugleich offenbahr / daß es keines Directoris bedurfft habe.

10. Aber bey dem folgenden Reichs-Tag Anno 1653. gab es mehr zu thun / und erkandten die gesamten Evangelischen Chur- und Fürsten mehr als zu wohl / daß es nöthig seye / sich wieder ein Haupt zu erbitten / und das alte Chur-Sächsis. Directorium zur Activität wieder her zu stellen. Es sendeten demnach dieselbe aus ihrem Mittel / auf vorher in des Magdeburgischen Abgesandtens Quartier genommene Abrede / eine Deputation von 8. Personen zu denen Chur-Sächsis. Gesandten / und liessen / ungeachtet / daß diese sich gegen den Auftrag des Directorii entschuldigten / nicht nach / mit Bitten und Gegenvorstellungen / bis sich der Churfürst bewegen ließ / ihrer mehrmahls beschehenen Bitte und Vertrauen / worüber 38. Evangelische und darunter die Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Vota abgelegt wurden / statt zu geben; Darauf dann die erste Zusammenkunfft derer Evangelischen im Chur-Sächsischen

Lo-

Logiment am 22. Julii 1653. erfolget ist. Zwar haben sich weder Chur-Sachsen / noch die ihm zum Haupt ersuchenden Chur- und Fürsten active und passive eine glebæ additionem darbey zu Sinne kommen lassen / als welche expression der Teutschen Freyheit disconvenable ist / gleichwohl haben sie dem Churfürsten zu Sachsen alle die honores gegönnet / und dieses hohe Hauß bey einem nun weit ins zweyte Seculum hinein geübten Directorio wieder zur activität auf solche Arth gebracht / inmassen Jhr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz das Directorium im Reich und besonders bey dem corpore Catholicorum zu führen pflegte.

11. Was massen Chur-Sachsen keinen Reichs- oder Deputations-Convent unbeschickt gelassen / davon reden die Reichs-Acta, und also hat sich kein Mangel ereignet / an Versorgung derer Evangelischen Reichs-Sachen / es ist auch keiner derer Herren Chur- und Fürsten von der protestantischen Religion so impatient gewesen / daß / wann die Chur-Sächsische Gesandschafft wegen Abruffung oder einer kurtzen Reise oder Unpäßlichkeit halber verhindert worden / der Nachfolgende sich so fort des Directorii angemasset / und dieses mühsame und dem Chur-Hauß zu Sachsen Guth und Blut kostende Directorial-Amt / so fort an sich ziehen / und ein Momentaneum in horas revocabile daraus machen wollen / und daß die vicaria administratio eben nothsächlich den Nechstfolgenden treffen müssen / davon geben die Acta derer vorigen Reichs-Conventen keine Nachricht.

12. Solte nun gleich die Begierde zu denen Directorial-Verrichtungen bey dem ietzigen Reichs-Tage dahin operirt haben / daß bey einer kleinen absenz des Chur-Sächsischen Gesandens / der nachfolgende Chur oder Fürstl. Gesandte etwas entreprenirt / so wird doch das Corpus und also der vornehmste Evangelische Churfürst darein nicht bewilligt / noch sich quoad hunc actum seiner Directorial-Befugniß enteußert oder verlustiget gemacht

macht haben. Man weiß noch kein Exempel / daß die Evangelische Stände über den Mangel an der Directorial-Gebühr geklaget / oder ipso facto durch Eintretung in eine neue interims-Direction einen Churfürsten zu Sachsen entsetzet hätten. Wird man die actus wo? ob zu Stadt / Hause oder im Quartier? wann? in wessen Beyseyn? mit was Effect und Succeſs der comparation und Beschickung der Dictatur? selbige geschehen / magis specifice vortragen / wird man darauf auch besondere Reflexion machen.

13. Was aber die allegirten anbetrifft / so hat zwar der Herr von Marrenholtz der Churfürstl. Brandenburgische Gesande Anno 1664. und 65. in der Fürstlichen Mecklenburgischen Ehe-Sachen und wenigen andern mit denen übrigen Gesandschafften communiciret / es geben aber die Acta, daß ihme der abreisende Gesandte Herr Doctor Strauch darum ersuchet / gestalt dann so wohl der Fürstl. Altenburgische Abgesandte / als der damalige Chur-Sächsische Leg. Sec. Traugott Dietrich An. 1674. da der Fürstl. Magdeburgische Abgesande Herr D. von Jena diesen Actum zu Behauptung eines Juris succedanei allegiret / ausdrücklich widersprochen / und daß der Herr von Marren-Holtz / als Substitutus des Chur-Sächsischen / die Expedition gethan habe / angezeiget / wie dann mehr als einmahl geschehen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dero Votum in Churs Fürsten Rath zu führen / dem Chur-Brandenburgischen Gesandten mit Vorbewust ihres Gnäd. Churfürsten und Herrn aufgetragen / auch von Chur-Sachsen mit Chur-Brandenburg über dergleichen die Evangelische Stände betreffend an sie gebrachten Sachen freundlich communiciret worden / und also dergleichen actus wohl nichts besonders inferiren können.

14. Anno 1674. hat sich gedachter von Jena zum erstenmahl / wiewohl nicht ohne contestation eines grossen respects gegen Churfürstl. Durchlauchtigkeit und mit vieler moderation obmovirt / weil Chur-Sachsen / nach

nach dem Exempel dero Herrn Vaters zu Regenspurg und Oßnabrück dem Fürstl. Gothaischen Abgesandten D. Drehern rescribiret / er solte die zu Dreßden angebrachte Sache / Löwenstein contra Lawenstein / mit denen Evangelischen Gesanden berathschlagen / mit dem Anführen / wann die Chur-Sächsische Legation vacire / so gebühre die Direction dem Chur-Brandenburgischen / und nach ihme Pfaltz-Lautern / ohne daß es einem weiter unten sitzenden Abgesanden im Fürsten-Rath committiret werden könte / es führete dann ein solcher auch das Chur-Sächsische Votum zugleich mit / welchenfals er alles willig eingeräumet haben wolte. Da er nun auf den in der Mecklenburgischen Sache ergangenen Actum sich bezogen / hat ihme so wohl der D. Dreher / als auch der Chur-Sächsische Secretarius deutlich widersprochen / und wie es Anno 1664. wahrhafftig ergangen / remonstriret. Zwar hat der Altenburgische sich bey dieser Chur-Brandenburgischen Prætension retiré bezeuget / und nach Hofe retiriret / ist aber nebest mehr andern auch nicht erschienen. Daß die andere Gesandschafften dem Herrn von Jena so weit beygepflichtet / daß sie auch D. Drehern dehortiret hätten / davon schweigt dessen Bericht gantz stille / meldet aber vielmehr / daß nachdem der Doctor von Jena die Löwensteinische Sache aufgehalten / er bey ihme Erinnerung thun lassen / und zur Antwort bekommen: Sie wäre in denen Händen der Braunschweig-Zellischen / welcher ihme D. Drehern auf fernere Nachfrage wissen lassen / er wolte sich darein nicht mengen / noch zur Sache sprechen / biß es der Direction halber seine Richtigkeit hätte / es würde auch der von Jena weiter in dieser Sache nichts vornehmen / die gesambten Evangelischen Gesandschafften wünschten / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die vacante Legation bald ergäntzen möchten. Aus welchen weder ein Unfug / noch Behauptung in contradictorio erscheinet.

15. Der

15. Der Vorgang de Anno 1696. verhält sich besage der Chur-Sächsischen Archivs-Acten gantz anders und folgender massen: Als bey Abwesenheit des Chur-Sächsischen Gesandtens raisoniret wurde / was zu thun seyn / da viele Gravamina derer Evangelischen sich gehäuffet und hoch nothwendig wäre / selbige zusammen zu tragen und bey der Königl. Schwedischen Friedens-Mediacion zu recommendiren. Da dann einige in Vorschlag gebracht / man hätte die Chur-Brandenburgische Gesandschafft / als den nechstfolgenden darum zu ersuchen / andere haben solches vor unthuenlich erachtet und vor Schweden Brehmen / einige vor die Chur-Sächsischen Häuser / nach Anleitung der alten Exempel / ihre Gedancken eröffnet / alle aber und die Chur-Brandenburgische selbst dafür gehalten / es sey zu warten / biß der Chur-Sächsische wieder komme / oder die Vacanz ersetzet würde; Als iedoch die Chur-Brandenburgische den 29. Oct. solchen Jahres ein Stadt Wormbsches Memorial mit welchem der Gevollmächtigte ein Raths-Freund zu Regenspurg von geeilet / zur Dictatur gebracht / sind der Chur-Sächsischen / Brehmischen / Weymarischen / u. die so genannten Chur-Opponenten resp. zurück gelassene amanuenses dabey nicht erschienen. Vielmehr hat der Chur-Sächsische Legations-Secretarius dargegen gesprochen / und hat von dem Herrn Chur-Brandenburgischen die modeste Versicherung erhalten / es sey keines weges zum præjudiz des Chur-Hauses zu Sachsen angesehen / sondern die Noth habe es erfordert / zu deme habe Churs-Brandenburg einige Actus vor sich / die von Churs-Sachsen nicht widersprochen worden; Es wären mehr Sachen vorhanden / dabey ex mora periculum, Ihr. Churfürstl. Durchl. hätten ihme öffters befohlen / solche reifflich mit denen Evangelischen Gesandschafften zu überlegen / und zum Schluß fördern zu helffen. Nachdeme er aber berichtet würde / daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit nechstem dero Gesandschafft würden ersetzen lassen; So hätte er seinem Gnädigsten Churfürsten

sten und Herrn gehorsamst referirt / was massen um gutes Vertrauen mit Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu unterhalten / auch die expedienda als dann vielleicht mit mehrerm Nachdruck vorzunehmen / am besten gethan seyn dörffte / wann man alles so lange ruhen liesse / biß Jhr. Churfürstl. Durchl. Gesander würde angelanget seyn. Was aber insonderheit die ungedultige expresion des Schweden-Bremischen Herrn Gesandens anbetrifft / die ist nicht gegen das Chur-Sächsische Directorium, sondern gegen den Chur-Brandenburgischen Gesandten / und daß dieser jenem gleichsam drüber constituiren wollen / daß er niemanden zur Dictatur bey dem Wormsschen Memorial geschicket hätte / gerichtet gewesen / und er sich diß fals keiner dergleichen imperieusen sondern freywilligen Direction des Chur-Hauses Sachsen accommodiren wollen. Es ist auch hierbey nicht zu vergessen / was massen der Herr Holstein-Glückstädtische zur selben Zeit wider diese des Herrn Chur-Brandenburgischen Anmassung gesprochen / und daß man mit solcher Voreilung denen Evangelischen nur schaden würde / mit vielem Eyfer vorgegeben.

16. Was aus dem Lehmanno und Arumæo zur Beweisung des Chur-Pfältzischen Directorii als vorsitzenden vor Chur-Sachsen angeführet werden wollen / gehöret mehr zu denen Händeln der damahligen Union, und zeigen die Acta publica, was die objecta gewesen derer Zusammenkünffte und Handlungen. In politicis hat man Chur-Pfaltz / als vorsitzendem unter denen weltlichen Fürsten / das Directorium so lange gestattet / als gute patriotische Consilia geführet worden / als aber wider die Käyserl. Maj. und die Reichs-Verfassung Allianzen geschmiedet wurden / hat zwar Chur-Pfaltz und die uniirten durch Schickung Fürst Christians von Anhalt und anderer Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und die unter ihme stehende Fürsten und Stände invitiret / aber keinen Beyfall / weniger Beytritt / sondern starcke Gegenremonstrationes erhalten / über welchen hernach die un-

zeh-

zehlig Böhmische motus ausgebrochen. Das Rescript Churfürst Christians II. de dato Dreßden am 4. Dec. 1602. an seine Gesanden zu Regenspurg Casparn von Schönberg und D. Rorarium hätte wohl vollständig allegirt werden sollen / denn es lauten die formalia also: Was dann letzlich das Directorium anlanget / dessen sich die Chur- Pfaltz- Gräfl. in denen Reichs- Sachen ohne Unterschied anmassen / ob wir wohl nicht gemeynet / so viel die politica anlanget / ihnen dasselbe streitig zu machen / oder derowegen einigen Einhalt zu thun / sondern sind vielmehr geneigt / neben demselben in allen billigen Sachen einzutreten; So können wir ihnen doch auch das Directorium in Religions- privat- oder Geistlichen Sachen nicht einräumen / vielweniger aber geschehen lassen / daß ihr auf ihr erfordern in Religions- Sachen zu ihnen euch verfüget / oder euch dißfals mit ihnen vergleichet; Wir seynd auch berichtet worden / daß es der Chur Sachsen abgeordnete Räthe auf unterschiedliche Reichs- Tage / wie auch Anno 94. und 97. also gehalten haben; Derowegen ausführlicher befohlen worden / sich dargegen zu entschuldigen und solches gäntzlich abzuschlagen. Aus dieser abgemüßigten Anzeige ist augenscheinlich offenbar / was es vom Anfang der Reformation biß hieher / mit dem Directorio unter denen Evangelischen Reichs- Ständen vor eine Bewandniß gehabt / und mit was Angelegenheit die Churfürsten / Fürsten und Stände der unveränderten Augspurgischen Confession und reformirter Religion dem Chur- Hause zu Sachsen bey dem vorigen Reichs- Tage die Wieder- Antretung und Führung sothanen Directorii recommendiret und übergeben haben. Ob nun um deswillen / daß bey Vacanz der Churfürstl. Sächsischen Legation in Sachen / die keinen Verzug leiden / der nechstfolgende Churfürst oder Fürst sich der Annehmung und directirung eines Memorials / oder auch einer Consultation und Schlusses darüber anmasse / und gleichwohl / daß diese Subsidial-Verrichtung dem Chur- Sächsischen

Juri

Juri Directo. iali keinen Verfang oder Præjudiz gebähren solle / öffentlich contestiret wird / nöthig gewesen sey / eine schrifftliche deduction aus zu breiten / und vielerhand odiosa und der Wahrheit entgegen stehende Umstände mit einzumischen / solches wird ieder unpartheyischer leichtsamlich erkennen / dann wie das hohe Chur-Hauß zu Sachsen das Publicum und die allgemeinsame Anliegen des Corporis Evangelicorum gar nicht hindern wird oder kan / wann es in Comitiis dero Votum nicht führen lassen / dergleichen Casus sich noch nie ereignet / oder die Evangelischen Sachen zu dirigiren erhebliches Bedencken haben solte / das mühsame Directorial-Ambt zu führen / wie Anno 47. 48. & 50. 53. geschehen / da aber gleichwohl das hohe Chur-Hauß zu Brandenburg sich der Direction nicht unterzogen hat. Also hätte der Glimpff und andere Gelegenheit dererjenigen Conjuncturen wohl erfordert / wenn ja dem Wohlstand des Corporis durch eine kurtze Abwesenheit des Chur-Sächsischen Gesandens einige Gefahr zustossen können / und es von der grossen Noth gewesen / mit Genehmhaltung anderer Evangelischen Ständen / das subsidiarium Directorium zu führen / selbiges sonder dergleichen beschwerliche deductiones und suggestiones einstweilen zu übernehmen und zu administriren.

12. Endlich ist auch noch zu gedencken / daß währender itzigen Cammer-Gerichts-Visitation, zwischen denen Chur-Mayntzischen und Chur-Sächsischen Subdelegatis, wegen des Aufrufungs-Rechts sich ein Streit erhoben / in dem der letztangelangte Chur-Sächs. Subdelegatus, Freyherr von Gerßdorff / den Chur-Mayntzischen ad votandum aufruffete. Hierüber entstunden ein hauffen Pro- und Reprotestationes. Weil aber dieses Werck in dem vorhabenden Geschäffte / sonder Beylegung / viele Hindernüß

würde cauſiret haben / ſo abſtrahirte zwar der Chur-Sächſ. Herr Subdelegatus von dieſem Rechte / iedoch citra Præjudicium, und ſo lange biß von ſeinem hohen Herrn Principal daſelbſt andere Ordre würde eingelanget ſeyn. Immittelſt wird beykommender / zwiſchen Chur-Maynz und Chur-Sachſen an. 1529. desfalß errichtete Vergleich mit mehrern zeigen / worauf dieſe Sache ohngefehr beruhe.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden / Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Bayern / des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Truchſes und Churfürſt ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr / mit dieſem Brieffe: Demnach ſich hievor zu etlichen gehaltenen Reichs-Tägen zwiſchen dem Ehrwürdigen in GOtt / und Hochgebohrnen Fürſten / Herrn Albrechten / Cardinal zu Maynz und Magdeburg Ertz-Biſchoffen des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern / Primaten in Germanien / Adminiſtratorn zu Halberſtadt / Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. eins / und Herrn Johannßen / Hertzogen zu Sachſen / Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meiſſen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall / anders Theils / beyden Churfürſten / Unſern freundlichen lieben Vettern / der Umfrage halben in gemeiner Reichs-Verſammlung etwas mißhellige Meynung und Spen zugetragen / derowegen denn der Allerdurchlauchtigſte / Großmächtigſte Fürſt / Unſer allergnädigſter Herr / die Römiſche Käyſerliche Majeſtät auf jüngſt zu Worms gehaltenem Reichs-Tage / als dieſelbe keinen Vertrag hierinnen finden mögen / die Sachen zu erörtern / gnädiglich committiret / darauf es zur rechtlichen Handlung und etlicher viel geführter Zeugen / Kundſchafft / Verhör / und zuletzt itzund auf dieſen allhier zu Speyer gehaltenen Reichs-Tag / mit ihrer beyder Lbden Verwilligung / vor

Uns

Uns / als Unterhedinger / zu gütlicher Handlung gewachsen / wenn wir über solchen Widerwillen / unter denen Ständen im Heiligen Reich / bevorab diesen fürnehmlichsten und uns mit naher Sypschafft verwandten in Betrachtung / daß es mit der Zeit zur Weiterung und mehr Uneinigkeit einwurtzeln möchte / nit gerne / sondern zu gemeines Reichs Aufnehmen und Wohlfahrt / lieber in Freundschafft und guter Nachbarschafft bey einander wohnend sehen: So haben Wir Uns Ihrer Lbden / zu sonderer freundwilliger Erzeigung in solchen Sachen alles möglichen Fleisses bearbeitet / und zuletzt nach mancherhand beschehenen Fürschlägen / dieselbe mit Ihr beyder Lbden guten Wissen / freyen Willen und Zulassen / auf nachfolgende Mittel beteidingt / und abgeredt / nemlich / und zum Ersten / wenn hinfür die Römisch-Käyserliche oder Königliche Majestät und der Stände des Heiligen Reichs / in gemeiner Sammlung etwas zu fragen / so soll ein ieder Churfürst zu Sachsen / der ie zu Zeiten seyn wird / die Umfrage haben; So aber die Churfürsten / ohne Beywesen eines Röm. Käysers oder Königs / mit oder ohne Ihre Räthe auf des Reichs Versammlung bey einander in ihrem Rathe sind / so soll ein ieder Ertz-Bischoff zu Mayntz / Churfürst / der auch ie zu Zeiten seyn würde / oder so er nicht gegenwärtig wäre / seine Bottschafft die Umfrage zu thun haben / also daß derselbe Ertz-Bischoff selbst / oder dessen Bottschafft / die andern Churfürsten und ihre Bottschafften / und hinwiederum der Churfürst zu Sachsen / oder desselbigen Bottschafft / einen Ertz-Bischoff zu Mayntz / oder seine Bottschafft fragen soll. Wenn aber ein gemeiner Ausschuß / er sey groß oder klein / gemacht wird / darinnen Churfürsten / oder ihre Bottschafften sitzen / und die andern Stände des Heil. Reichs / so soll der Churfürst zu Mayntz / oder in seinem Abwesen seine Bottschafft / den ersten Tag die andern Churfürsten oder ihre Bottschafften umfragen / und der Churfürst zu Sachsen oder seine Bottschafft / den Ertz-Bischoff zu Mayntz oder

seine Bottschafft und die andern Fürsten und der Stände Verordneten ausserhalb der Churfürsten / oder ihrer Bottschafften / umfragen / darnach auf den andern Tag so der Ausschuß wieder zusammen kömt / so soll ein Churfürst von Sachsen / oder seine Bottschafft / die Churfürsten / oder ihre Bottschafften / und der Ertz-Bischoff von Maynz / ihn von Sachsen oder seine Bottschafft fragen / und er Churfürst von Sachsen zu ieder Reichs-Versammlung / so der Ausschuß gehalten wird / durch sich selbst oder seine Bottschafften / die andern Stände / ausserhalbe der Churfürsten / oder ihrer Bottschafften fragen / also / daß es mit der Churfürsten oder ihrer Bottschafften Fragen / ie einen Tag um den andern / berührter massen umgehe; Wo aber in grossen oder kleinen Ausschüssen niemands von des Ertz-Bischoffs von Maynz wegen erscheine / oder zugegen wäre / damit denn die Sachen nicht verzogen oder aufgehalten würden / soll alsdenn der Churfürst von Sachsen / oder seine Bottschafft und Verordneten die Umfrage zu thun haben / dergleichen hinwiederum / wenn von des Churfürsten zu Sachsen wegen iemands in solchen Ausschüssen erschien / soll der Ertz-Bischoff zu Maynz / oder wer von seinetwegen dahin verordnet würde / des Orts auch die Umfrage thun / und zwischen beyden Churfürsten von Maynz und Sachsen / dero Ertz-Stifft / Nachkommen und Erben / hinfürder in allen und ieden vorgesetzten Fällen / der Umfrage halber obgeschriebener Massen / allerwege berühmlich gehalten werde / damit sollen beyde obbenante Churfürsten von Maynz und Sachsen / vor sich alle Nachkommen und Erben / dieser ihrer gehabten Zweyspalt halber gäntzlich gericht / geschlicht / vereiniget und vertragen / und ob sich deswegen etwas Widerwillen / oder anders mit Worten / oder Wercken / zwischen ihren Liebden und der Sachen Verwandten / in welche Wege das wäre / begeben oder zugetragen hätte / todt / aberloschen seyn / und bleiben / kein Theil dasselbe weiters ändern / eyfern oder rächen / auch / umb dieser Sachen

chen wollen / gegen einander in- oder ausserhalb Rechts ferner nichts fürnehmen / suchen / üben / noch zu beschehen / gestatten / oder anrichten / in keinem Wege / alles ungefehrde. Des zu wahrer Urkund haben Pfaltz-Graf Ludewig / Churfürst als Unterthedinger / Unser Insiegel / an zween dieser Vertrags Brieffe gleichlautend thun hengen / und iedem Theil einen zugestellet.

Dieweil denn solche obbestimmte Abrede und Vereinigung / durch obgemeldten Unsern lieben Vettern / Pfaltz-Graf Ludewigen / Churfürsten / aus sonderer treuer freundlicher Wohlmeynung zwischen Uns / Albrechten / Cardinal / zu Mayntz und Magdeburg Ertz-Bischoffen ꝛc. und uns Johanßen / Hertzog zu Sachsen / beyde Churfürsten ꝛc. obgenannt / also beteidingt / und von uns beyden mit unserm guten Wissen und Willen auch zeitigem vorgehabten tapffern Rathe / dermassen angenommen und bewilliget: So gereden und versprechen Wir beyde Churfürsten von Mayntz und Sachsen / bey unsern Fürstlichen Würden und Worten der Wahrheit / vor Uns u. Unsere Nachkommen und Erben / in und mit Krafft dieses Brieffs / solches alles / wie obstehet / in allen Puncten und Articuln / ohne alle Einrede Weigerung / oder Auszug / stett / fest und unverbrüchlich zu halten / zu vollziehen / deme in alle Wege treulich zu geleben / darwider nimmer zu seyn / thun / noch schaffen gethan zu werden / in keinerley Weise / oder Wege / wie die immer erdacht / oder erlangt weren / oder werden möchten / alles sonder Argliſt und Gefehrde. Und des zu rechter Sicherheit / so haben Wir Albrecht / Cardinal / Ertz-Bischoff zu Mayntz / und Johanns Hertzog zu Sachsen / beede Churfürsten obgemeldt Unser ieder sein Insiegel aufzuhengen verschafft. Geben Speyer / Sonntags Cantate, Anno Domini 1529.

XIX.

Von Introduction verschiedener Stände in den Reichs-Fürsten-Rath.

1.

NAchdem das Hauß Nassau-Saarbrücken / so disseit Rheins wohnet / von dem Käyser Leopoldo an. 1688. in den Reichs-Fürsten-Stand war erhoben worden / so geschahe zwar dieserhalben an das Reich die behörige Notification, alleine mit der Introduction in das Fürstliche Collegium wolte es nicht fort. Ob nun wohl Ihro itzige Käyserl. Majestät M. Januarii 1707. ein ebenfälliges Commissions-Decret an das Reich ergehen liesse / und in selbem die würckl. Introduction gedachten Hauses bestens recommendirte / so hat doch vieler sich in Weg gelegten Hindernüsse halber solche noch biß itzo keinen Fortgang gewonnen.

2. Eben sothanige Bewandniß hat es auch mit der von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Naumburg gesuchten Readmission wegen dieses Stiffts. Den Streit / den es mit dem Chur-Hause dieserhalben viele Jahre nach einander gar kostbahr geführet / besagen die Acta publica, und es würde viel zu lang fallen / beyderseitige Argumenta allhier anzuführen. So viel ist es wohl gewiß / daß ersagtes Stifft vor diesem Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen gehabt; allei-

ne

ne seint dem solches an das Chur-Hauß gekommen / ist es von diesem beständig vertreten worden: Es hat des itzo regierenden Herrn Administratoris sein Herr Vater / als er das Stifft bekommen / die Sache so dabey bewenden lassen / doch nach Absterben Churfürst Johann Georg II. regte sich am ersten der Administrator zu Merseburg / Hertzog Christian / und wolte das alte Recht wieder hervor suchen / deme darauff das Hauß Zeitz mit inhærirte; Alleine ungeachtet der Streit Geld genug gekostet / auch M. Febr. 1708. ein Käyserl. Commissions-Decret erfolgte / welches von dem Reiche die Readmission des Stiffts Naumburg verlangete / mit dem Vorgeben / daß solche auf dem Oßnabrüggischen Frieden sich steiffe; So hat doch das Chur-Hauß sothanem Gesuch allemahl hefftig widersprochen / und weiset dessen obangeführte Erklärung / wegen der von ihm gesuchten vier Votorum, was es nur noch neulich wider die Stifft-Naumburgische Readmission vor nachdrückliche Protestationes eingeleget / daher also das Werck noch überaus weitläufftig scheinet / und vielleicht nicht anders / als durch gütliche Tractaten gehoben werden dürffte.

3. Nebst diesen hat auch das Hochfürstliche Hauß Wirtenberg die Readmission vor das Hertzogliche Teckische Votum gesuchet. Die Gründe / so es dieserhalben bey dem Reiche vorstellen lassen / bestehen darinne:

a. Die Hertzoge von Teck wären / ihres berühmten Uhrsprungs halber / allemahl hoch gehalten worden / und was Julius Cæsar von denen Tectosagibus gedencke / ziehe Stumpf in seiner Schweitzer-Chronica auf das Hertzogthumb Teck.

b. Also sey es ein uhraltes Hertzogthumb / und nachmahls an Wirtenberg kommen. Oßwald Gabelcovver melde von Friderico, der bereits im X. Seculo als ein Hertzog von Teck im Leben gewesen / und das Kloster Kirchheim unter Teck gestifftet habe. Der Stam-Vater dieser berühmten Hertzoge / solle / nach einiger Meynung / Eckbert, Käysers Aurelii Probi Landvoigt in Alemannien gewesen seyn / wiewohl andere sie von denen Hertzogen von Zäringen herleiteten / dergestalt / daß Albertus, Dux Teccíæ, ein Sohn Conradi, Ducis Zeringensis gewesen / der sein Erbtheil im Neckergau bekommen / sich alda in das Hertzogthumb Teck gesetzet / und davon den Nahmen geführet.

c. Dieser Hertzoge ihrer grossen Macht halber / wäre das von ihnen bewohnte Schloß nicht mehr Eck / sondern Teck / gleichsam a tegendo, seu contra hostes protegendo, genennet worden. Von selbigen wäre Conradus II. Anno 1292. in Regem Romanorum erwählet worden / worvon Reusnerus, Crusius, und Chifletius in Orig. Austr. Assert. zu sehen.

d. Fridericus, Hertzog von Teck / den Käyser Carolus IV. zum Landvogte in Schwaben und Elsaß / auch Protectore des holen Stiffts Augsburg gemachet / habe sich Hertzog von Teck / und Herr von Gundelfingen geschrieben.

e. Von dieses Friderici Söhnen wären sonderlich

Ulricus, und Ludovicus in der Historia gar berühmt/ worvon verschiedene Auctores angeführet werden.

f. Nach Absterben Hertzog Friedrichs von Teck/ wäre dieses Hertzogthumb theils per Pacta & successionem, theils Jure belli sub Eberhardo Illustri, Eberhardo Contentioso, und Ulrico Wirtenbergicis, theils auch per matrimonium an das Hauß Wirtenberg kommen. Nach verschiedenen angeführten Genealogischen Dingen wird bewiesen/ daß

g. Die Hertzoge von Teck vor alters allemahl denen gewöhnlichen Curiis Imperatorum beygewohnet gehabt/ die vor diesem statt der Reichs-Täge gewesen/ daher hätten sie pro statu illorum temporum in Jure & Exercitio eben das gehabt/ was nostro ævo votum & sessio in Comitiis heisse. Da nun An. 1439. die Hertzoge von Teck bereits ausgestorben/ die Comitia aber erst 50. Jahr hernach/ unterm Käyser Maximiliano I. erst in heutige Figur und formliche Eintheilung in drey separate Reichs-Collegia gerathen; so folge daraus/ daß das Hertzogliche Teckische Votum umb so mehr Grund habe/ worbey zugleich ex Historicis viele Reichs-Constitutiones beygebracht werden/ so die Hertzoge von Teck mitunterschrieben.

h. Zu alle dem komme noch hauptsächlich/ daß in denenjenigen Tabulis publicis, welche der Käyser Friedrich III. aus denen Reichs-Abschieden/ und verschiedenen Matriculn über die damahligen Reichs-Stände/ so das Jus suffragii in Comitiis gehabt/ An. 1471. verfertigen lassen/ das Hertzogthumb Teck/ so Wirtenberg damahls schon gehabt/ nominatim mit enthalten/ und notanter nebst Wirtenberg/ also duplici voto, recensiret werde.

Weil nun das Hauß Würtenberg in die Jura des Hertzogthumbs Teck succediret / so könne ihm auch / umb bißher angeführten willen / das gesuchte Teckische votum nicht abgesprochen werden / indem selbiges

1. Das Teckische Territorium rechtmäßiger Weise an sich gebracht/
2. Mit selbem / laut alter und neuer Lehns Briefe/absonderlich belehnet werde/dem Territorio aber inhærire bekanter massen das Jus suffragii.
3. Führe es das Teckische Wapen / und Käyser Maximilianus habe bey Erection des Hertzogthumb Wirtenberg / Teck als einen absonderlichen Ducatum tractiret / und in dem ertheilten Erhöhungs-diplomate mit inseriren lassen / daß die Hertzoge von „Wirtenberg sich nicht nur des Tituls / „Nahmen und Wapens des Hertzog„thumb Teck / sondern auch aller dessen „Ehren und Würden gebrauchen dürf„fen. Durch diese Ehr und Würden nun würde
4. Ohnzweifentlich und vornehmliche votum & sessio auf Reichs- und Creyß-Conventen mit verstanden. Der bißher unterlassene Gebrauch aber des Teckischen voti sey desswegen geschehen / weil multiplicatio votorum im Reiche vor noch nicht alzuvielen Jahren erst auf kommen. Wenn nun
5. Ein Reichs-Stand dergleichen zu thun befugt / so würde solches dem Hochfürstl. Hause Wirtenberg auch nicht verwehret seyn / indem es res meræ facultatis wäre / sein habendes Recht gebrauchen wollen oder nicht. Noch weniger stehe ihm die Præ-

scription im Wege / indem wider den Gebrauch des Teckischen von niemahls eine Inhibition ergangen / daher an jene auch nicht zu gedencken.

6. Habe das Fürstliche Hauß wegen der beyden Hertzogthümer Wirtenberg und Teck / den stärcksten / und Churfürstlichen Anschlag im Reich bekommen / müsse auch nur gedachten ducatum Teccensem in allen Reichs- und Creyß-oneribus mit vertreten.

7. Wären die mehrsten Fürstl. Häuser und deren Familien / solche conjunctim zu rechnen / in ihrem quanto matriculari so hoch nicht angeleget / dahero

8. Der Equité gemäß / daß Serenissima domus, so an Reichs-oneribus ein so grosses beytrage / auch in bonore & commodis der Gebühr consideriret / oder aber in seinem matricular-Anschlage / so viel obiges Hertzogthumb beträget / verringert werde: Vornehmlich da

9. Vielen andern / wo die motiven und fundamenta denen dißeitigen noch lange nicht gleich kämen / entweder durch conferirung gantz neuer / oder restitution ihrer schon ehmahls geführten votorum, darinne gewilfahret werde.

10. Geschehe dieses Gesuch zu keines andern Reichs-Standes Præjudiz, sondern alleine zur Conservation seiner uhralten Gerechtsame / so man hiebevor im Exercitio gehabt / und auch billig noch haben solle.

11. Werde dieses in Legibus Imperii selbst vor rechtmäßig und favorable gehalten / V. Reichs-Abschied zu Speyer 1570. §. 163.

12. Hierzu komme noch diese triefftige und

erhebliche Consideration; daß / wenn in anderer Chur- und Fürstl. Häuser Hand und Gewalt gestanden / entweder per Contractus ein Stück von ihren Reichs-Landen / oder auch nur die Jura Superioritatis mit denen anhengenden Reichs-Ehren zu transscribiren / oder auch unter ihren mehrern Prinzen eine Lands-Theilung zu verordnen / aus welchen allen andere Fürstl. Häuser zu so vielen / ehe dem gar nicht gehabten / votis gelanget / so würde dieses Fürstl. Hauß zukurtz kommen / und durch nothwendig Tort leiden / wenn es deswegen / weil es seine Reichs-Lehen und Lande nicht zertheilet / sondern bißher ob dem Jure Primogenituræ gehalten / und absonderlich wegen des Herzogthum Teck die Jura Superioritatis unconfundiret gelassen / nicht ad Effectum des zweyten Voti & Sessionis in Imperio & Circulo separiret / und mithin in dasjenige / was die Herzoge zu Wirtenberg an- in- und wegen des Herzogthums Teck vor vielen hundert Jahren besessen / per distinctum & peculiare Jus suffragii einsmahl wieder gesetzet und restituiret werden solte. Alles dieses habe

13. Den Käyser Leopoldum dahin bewogen / daß er das Teckische votum mit dem nechst einführenden Catholischen voto simultanée mit introduciren lassen wollen / und dieserhalben M. Decembr. 1699. das behörige Commissions-Decret ertheilet. Eben dieses sey

14. Von Ihrer damahligen Käys. Maj. in einem ebenmäßigen Commissions-Decrete sub 15. Febr. 1708. wiederholet worden. Zu welchen allen

15.

15. Die grossen Verdienste kämen / welche des izt regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. Käyserl. Majest. und dem Reiche in dem annoch führwährenden Kriege erwiesen / im gleichen was dero Lande vom Feinde an Brandschatzung / Contributionen / Durch-Märschen / Einquartierungen / und dergleichen ausstehen müssen / wie denn auch Selbige bis die Stunde 8000. Mann eigener Trouppen und Reichs-Contingents wider den Feind auf den Beinen habe / zu dessen Unterhaltung der von denen Herren General Staaten reichende Beyschuß lange nicht erklecklich falle. Aus welchen Considerationen allen man gegen Churfürsten / Fürsten und Stände das zuversichtliche Vertrauen habe / sie würden dem Hochfürstl. Hause Wirtenberg in Readmission des Teckischen voti weiter nicht zu entgegen seyn ꝛc.

4. Von dem voto wegen des Fürstenthumb Mörs ist vorher Erwehnung geschehen. Da nun Preußen noch immer auf die Introduction starck antrunge / Chur-Sachsen hingegen wegen seiner Ansprüche auf Jülich / Cleve ꝛc. Selbiger sich starck widersetzete / so ward von diesem sich endlich dahin resolviret, so ferne Preussen durch seine zu Regensburg habende Gesandschafft sich dahin ad Protocollum erklären würde / daß die Erhebung der Grafschafft Mörs zum Reichs-Fürstenthume / und dessen Introduction, Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / und dero Durchl. Chur- und Fürstl. Hause / wegen dero vor dem Käyserl.

„serl. Throne bey denen Hertzogthümern Jülich/ „Cleve und Berg unschädlich seyn/ und wider „sie und dasselbe diese Introduction von dem „Durchl. Chur-Hause Brandenburg niemahls „allegiret werden solle/ Chur-Sachsen alsdenn der Introduction ferner nicht zuwider seyn wolle/ und denn sothane Erklärung den 26. Januar. 1708. von Brandenburg solenniter ad Protocollum abgeleget ward/ so hatte es dieserhalben in so ferne seine Richtigkeit/ wiewohl die würckliche Introduction noch nicht erfolgen wollen.

5. Vor den Fürsten zu Schwartzenberg emanirte M. Febr. 1708. zwar auch ein Käyserliches Commissions-Decret, daß solcher ratione der Landgrafschafft Kleggau bey dem Fürsten-Rathe introduciret/ und mit Sitz und Stimm zugelassen werden möchte; Alleine es fanden sich ebenfals sehr viele obstacula, daher auch selbiges noch zur Zeit außer allen Effect gewesen.

6. Das Fürstl. Hauß Oettingen kam M. Februar. selben Jahres bey dem Reichs-Convente auch mit einem Memorial ein/ und bathe/ daß denen vorher seiner Introduction halber emanirten Käyserl. Commissions-Decreten zu folge/ man auf selbige reflectiren/und der Introduction nicht weiter zu entgegen seyn mögte/ es genosse aber mit seinen andern Competenten gleiches Glücke/ in dem bey seiner Introduction eben so viel Hindernüsse hervor kamen/ als wie bey denen andern.

7. Dem-

7. Demnach auch das Gräfliche Hauß Schwartzburg von dem Käyser Leopoldo in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden/ sosuchte es ebenfals introduciret zu seyn/ wiewohl ihm so gleich von Chur-Sachsen widersprochen/ und dessen Gesuch hefftig widersprochen ward. Die fundamenta warumb Schwartzburg solches begehrete/ waren/ daß es

1. Ein unmittelbahrer Stand des Reiches/ auch mit unmittelbahren Reichs-Lehen angesehen/ und Fürstenmäßig begütert sey.
2. Einen Fürstenmäßigen matricular-Anschlag habe.

Daß nun die Schwartzburgischen Häuser von undencklichen Jahren unmittelbahre Reichs-Stände/ auch mit unmittelbahren Reichs-Lehen angesehen/ und mit einem Fürstl. Anschlag beleget wären/ sey Reichskündig/ und beweise sich auch daher:

a. Wären sie von Käyserl. Majest. mit unstreitigen unmittelbahren Herrschafften belehnet.
b. Stünden sie in der Reichs-Matricul, und hätten einen höhern Anschlag als viele Fürsten/ nehmlich 200. fl. zur Reichs-Hülffe/ und 51. fl. zum Cammer-Gerichte.
c. Zehleten sie die Cammerzieler unmittelbahr zum Cammer-Gerichte/ und würden von niemanden vertreten.
d. Leisteten sie auch ihre Hülffe unmittelbahr dem Reiche/ und zwar annoch in gegenwärtigem Kriege/ überdies auch über ihren Matricular-Anschlag.
e. Exercirten sie würcklich Jus Armorum, indem

sie

sie ein eigen Regiment bey der Reichs-Armée hielten.

f. Exercirten sie auch das Jus fœderum, indem sie mit dem Fränckischen Creysse in einer besondern association stünden / so kein Mediat-Stand thun könne.

g. Würden sie von Käyserl. Majest. mit den 4. Grafen das Reichs belehnet.

h. Vor ihre Person stünden sie in prima Instantia vor niemanden / als vor denen höchsten Reichs-Gerichten.

i. Würden sie auf alle Reichs-Täge verschrieben.

k. Hätten bis diese Stunde auf der Wetterauischen Grafen-Banck votum & sessionem.

l. Hätten sie die Reichs-Abschiede mit unterschrieben / welches noch bey dem letztern geschehen.

m. Ihr. Majest. der König Augustus habe diesen ihren unmittelbahren Reichs-Stand in einem Schreiben vom 21. Dec. 1699. selbst adgnosciret.

n. Eben dergleichen sey noch letzthin den 26. Aug. 1707. in einem andern Schreiben geschehen.

o. Ferner erkenneten Ihr. Majest. sie dafür in dem am 11. Octobr. an den Fürsten selbst / ingleichen in denen vom 27. Sept. und 12. Oct. an den Herrn Grafen von Rudelstadt selben Jahres ergangenen Schreiben.

p. Und endlich sey solches in demjenigen Memorial geschehen / so dero beym Reiche befindliche Gesandschafft am 4. Octobr. der beschehenen Einquartierung halber eingegeben.

q. Das gantze Reich habe sie in dem vor einiger Zeit erstatteten Reichs-Gutachten dafür erkennet.

r. Ja

1. Ja Ihre Käyserl. Majest. habe dergleichen in zweyen an den König Augustum wegen der Einquartierung vom 1 und 29. Octobr. 1707. erlassenen Schreiben gethan.

8. Alle diese Requisita hätten sich gefunden vor denen An. 1699. mit Ihr. Majest. dem Könige Augusto getroffenen solennen Tractaten / und fänden sich auch noch / also sey gantz offenbahr / daß wenn dieser Vergleich auch nicht getroffen wäre / oder wieder umbgestossen werden solte / das Fürstl. Hauß Schwartzburg dennoch gnugsam qualificiret sey / votum & sessionem inter Principes in Comitiis zu haben. Wenn auch gleich

a. Der vormahls vor dem Cammer-Gerichte geschwebte Proceß von dem Hause Sachsen wieder resuscitiret / (deme doch Ihr. Königl. Majest. 1707. expresse renunciret hätten) und gewonnen werden solte / so bliebe doch alles / was der immedietät halber angeführet worden / auf unbeweglichem Fusse stehen / weil

b. Von alle dem nicht das geringste in lite gewesen / (wiewohl auch lis mota nicht genug wäre / einem die vorher gehabte Reichs-Standschafft zu benehmen /) sondern es habe solcher nur eine und andere Jura auf eine und andere Herrschafften / auf die Prætension gemachet worden / anbetroffen / welches Ihre Königl. Majest. selber betreureten /

1. In dero Schreiben an die hohen agnaten de dato Dreßden den 21. Dec. 1699.
2. An das Käyserl. Cammer-Gericht / de dato Leipzig den 8. Jan. 1700.
3. An Ihro Käyserl. Majest. den 15. Januarii 1700.

c. Sey es jure & facto notorium im Reiche / daß es dem Reichs-Fürsten-Stande nicht præjudicire / wenn man nebenst seinen Immediat Herrschafften / auch noch andere unter anderer Hoheit habe. Blieben also der Fürst von Schwartzburg / auch wenn sie den Proceß verliehren solten (so doch aber fast unmögl. wäre) wie vor und nach fähig / im Fürstl. Collegio Sitz und Stimme zu haben.

d. Sey also keine billige Ursache vorhanden / warumb das Chur- Hauß / oder die andern Fürstl. Häuser dasjenige hindern solten / was Käyserl. Majest. und die mehresten Chur- und Fürsten des Reichs dem Fürsten von Schwartzburg gerne gönneten / weil ihnen allen durch das Schwartzburgische Suffragium nicht præjudiciret würde.

9. Was das Chur- u. Fürstl. Hauß Sachsen diesem entgegen setzete bestunde darinne / daß

1. Selbiges von vielen Seculis her mit der Grafschafft Schwartzburg als einem Pertinenz-Stücke des Landgrafthumbs in Thüringen beliehen / und in die General Possession der Landes Fürstl. Hoheit eingesetzet sey.
2. Wäre der nunmehrige Fürst (welches Prædicat Chur- Sachsen doch nicht anders / als salvis Juribus territorialis superioritatis brauche) und die Grafschafft Schwartzburg des Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen wahre Landsassen und Unterthanen / welches die abgelegte Erbhuldigung und Lehns-Pflicht unwiederleglich behaupte.
3. Wären die Schwartzburgischen Graf- und Herrschafften von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen von gar undencklichen Zeiten her beliehen / und selbige allemahl in die Landes Theilungen der Landgrafen

in

in Thüringen und nachgehends der Herzogen zu Sachsen gezogen worden.

4. Sey bey dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen von vielen seculis her das Principium gewesen / daß nicht nur die Grafen und Herren wegen ihrer Graf- und Herrschafften / welche in dem Sächßischen geschlossenen Territorio gelegen / und von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen zu Lehen gehen / sondern auch wegen aller andern / die von Reichs-Ständen Lehnrührig seynd / als Landsassen tractiret würden.

5. Könne der fernere status in statu oder Territorium in territorio keines weges seyn.

6. Die Erhöhung der Landsassen und Unterthanen zu höhern Standes Würden könne dem Landes-Herrn an seiner Hoheit nicht præjudiciren / per Reichs-Abschied An. 1548. §. Wiewohl auch

7. Dieses sey in der Käyserl. Wahl-Capitulation dermassen bevestiget / daß von neuerhöheten Fürsten / Grafen und Herren dem Fürstl. Collegio ad Jus suffragii keiner aufgetrungen / noch zum Præjudiz keiner mit höhern Tituln begabet werden / noch solche Standes-Erhöhung dem Juri territoriali nachtheilig seyn solle.

8. Daß dergleichen Anmassungen auf feloniam hinaus lauffen / und die Confiscation der Lehen zum recompens zu gewarten sey / solches geben die dießfals vorhandenen Rechtliche Bedencken.

Allen diesen und noch mehr andern wichtigen fundamenten könne dasjenige / so von Schwartzburg angeführet worden / keines weges entgegen stehen / würden auch Chur- und Fürsten in

reiffe / hocherleuchtete Erwegung ziehen / daß durch dergleichen Unternehmungen der alten Fürstl. Häuser Hoheit destruiret würde / noch weniger einräumen / daß ein Stand dem andern / sonderlich wenn die Prälaten / Grafen und Herren / so nach uhralter observanz sich in ihrer Curiarum Schrancken inne halten sollen / ad vota virilia das Haupt empor heben / und mit überhäufften Stimmen das Reichs-Systema verändern wolten / durch sein votum aus seiner Landes-Hoheit heraus setzen lassen. Denn es fehle

9. Sehr viel / daß die characteres eines zum voto personali im Fürstl. Collegio adspirirenden Reichs-Fürsten dem Hause Schwartzburg zu statten kommen könten / vielmehr hätten Käys. Maj. sich verbindlich erkläret / daß sie
   a. Keinem Landsassen zum Præjudiz des Landes-Fürsten höhere Titul geben wolle /
   b. Daß das Churfürstl. Collegium und Banck des Raths / darein eine solche Aufnahme geschehen solle / vorhero genugsam gehöret werde / welches letztere ratione Schwartzburg gantz nicht geschehen sey.

10. Als in vorigen Zeiten das Gräfl. Hauß Schwartzburg beym Käyser Maximiliano, pro voto virili obtinendo ein gleichmäßiges Decret ausgewircket / hat das Chur-Hauß durch seine darwider beschehene Remonstrationes so viel gewürcket / daß Chur- und Fürsten selbiges gantz abgewiesen / wie solches die Reichs-acta de Annis 1570. 1594. 1603. 1613. besageten.

11. Weil die Beförderung zum voto virili in das Churfürstl. Collegium bey einem Fürsten so dann erst geschehen könne / wenn der

Can-

Candidatus die Requisita, und Chur- und Fürsten darwider nichts einzuwenden haben; als sey es von diesen Requisitis, und des Churfürstl. Collegii Intention so ferne/ daß man so schlechter dinges zum voto virili attendiren möge/ als unerfindlich sey/ daß die Grafen von Schwartzburg mit Fürstenmässigen Immediat Gütern versehen wären/ wie sie deñ vom Reiche nichts mehr/ als das alte Hauß Schwartzburg/ die Veste Ehrenstein und Lauterberg/ sambt einigen Gehölzen ꝛc. zu Lehen hätten.

12. Die alten Käyserl. Lehn-Briefe wüsten von keinen unmittelbahren ansehnlichen Herrschafften/ wäre aber in denen neuern etwas eingeflossen/ so könte es doch zum Nachtheil des Chur- und Fürstl. Hauses nichts würcken/ wiewohl hierbey am meisten auf die Landsäßigkeit zu sehen/ die nicht zulasse/ daß dem Landes-Fürsten der Vasall und Unterthan an die Seite gesetzet werde.

13. In der Creyß-Matricul de Anno 1577. sey Schwartzburg nur mit einem zu Roß/ und 2. zu Fuß wegen der immediaten Reichs-Lande beleget/ welches ja keinen Fürstenmäßigen Beytrag ausmache/ wäre aber wegen der auswärtigen Lehen etwas immediate geschehen/ so sey solches gegen die Jura Saxonica und litis pendenz sub poena nullitatis geschehen.

14. Sey zwar an dem/ daß die Grafen von Schwartzburg zu Reichs- und Creyß-Tägen de facto beschrieben worden/ hätten auch bey denen Wetterauischen Grafen ihr Votum würcklich geführet/ Chur-Sachsen aber habe wider dergleichen Käyserl. Ausschrei-

ben ie und alle wege protestiret / gehöre dieser Punct auch zur litis pendenz.

15. Es folge auch nicht/dieser oder jener Graf habe ein Votum curiatum, darum müste er zum voto virili gelassen werden / man beziehe sich desfalls auf die Argumenta, die von Churund Fürsten vorgebracht worden / als An. 1641. die Fränckischen Grafen dergleichen Gedancken zur Ascendenz auch geführet.

16. Daß viele Land-Stände und Landsassen in die Matricul kommen/ solches sey zwar notorium, aber ein schwerer Beweißgrund vor denjenigen/ der sich damit empor heben / und der Landsäßigkeit entziehen wolle.

17. Thue auch ferner nichts zur Sache / daß gewisse Reichs-præstanda immediate zur Reichs-Hülffe und Cammer-Gerichte erleget würden/denn dieses geschehe auch von dem unmittelbahren Reichs-Adel und den Hansee-Städten / die deswegen aber weder votum noch sessionem hätten.

18. Das Jus Armorum wäre von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen denen Grafen zu Schwartzburg nie eingestanden / sondern solches gegen sie so offt exerciret worden / als es die Noth erfordert gehabt/wohin auch die ohnlängst beschehene Bequartierung angesehen gewesen. Wenn auch in dem wenigen immediaten Reichs-Lehen etwas geübet worden / so dem Juri armorum ähnlich / so lasse sich doch auf wenige Schlösser/ Dörffer und Flecken weder ein Jus armorum, noch Votum virile suchen / indem auch wohl ein reicher Privatus ein Regiment werben könne / der doch keinen Fürstenmäßigen Stand affectiren dürffe / wiewohl zu dem

dem Schwartzburgischen Regimente noch andere Obersächsische Creyß-Stände ihre Portiones gestellet hätten.

19. Die angezogene Freyheit der Bündnüsse mit höhern Ständen sey bereits zu Speyer widerleget worden / itzo aber dieses mit anzuführen / daß die Vasallen und Unterthanen wider ihre Pflichten und Erbhuldigungs-Eyd / auch gegen die Reichs-Constitutiones / handelten / wenn sie in Præjudicium ihrer Landes-Herrschafft mit andern Bündnüsse aufrichten / und darauf einen neuen statum affectiren wolten.

20. Die quaterniones, und unter denenselben der vier Reichs-Grafen Stand / wären von denen publicisten schon längst explodiret worden / daher auch solche kein Argument vor Schwartzburg geben.

21. Daß die Grafen von Schwartzburg in Realibus und Personalibus vor denen Chur- und Fürstl. Sächsis. Oberhof-Gerichten stehen müssen / fliesse aus ihrer Landsasserey / ob sie aber wegen ihrer Immediat-Städtgen und Dörffer vor denen Reichs-Tribunalien dañ und wann belanget werden könten / lasse man dahin gestellet seyn / thue aber nichts / ein Votum im Fürsten-Rathe / zum Præjudiz des Lands-Herrn zu gewinnen.

22. Wenn vorgebildet würde / ob hätten Jhr. Majest. der König Augustus, sie vor Reichs-Stände erkennet / und also an sie geschrieben / so gehöre solches theils zu dem per sub- & obreptionem weniger deñ mit Warheit und Recht erschlichenen Handel / und wenn etwas in eine andere Schrifft eingeflossen wäre / welches auf eine / das iedoch keinesweges Jhr. Königl. Majest. Sinn ge-

wesen / Reichs-Ständische Qvalität gezogen werden könte / so müste es doch auff die unmittelbahren wenigen Reichs-Lehen restringiret / und salva litis pendentia, & salvo Jure territoriali verstanden werden / immassen andere Chur- und Fürsten Landsäßige Grafen hätten / die unmittelbahre Güter besässen / denen aber doch deswegen kein Votum virile zugestanden würde.

23. Dahin sey auch dasjenige zu ziehen / wenn in dem letztern Reichs-Gutachten das Reich der Schwartzburgischen Lande erwehnet / weil dieses sonder Præjudiz sey / und niemanden nichts geben und nehmen möge / und von dem asserto Jhr. Käyserl. Majest. wäre zu hoffen / daß es nichts minder so unverfänglich sey / als der neu ertheilte / und in der gerühmten Qualität und Arth nimmer beständige Reichs-Fürsten-Stand / weil alle von Schwartzburg beygebrachte captiose allegationes und Elenchi die Mittel nicht wären / wodurch ein Chur-Fürstl. Hauß umb seine Hoheit und Landes Fürstl. Befugniß kommen könne.

10. Dasjenige / so in dieser Sache beym Reiche ferner vorgegangen / ist vorher bereits erwehnet und beygebracht worden: allem Ansehen nach dürffte dieser Streit noch ziemlich lange währen / es sey denn / daß er sich durch gütliche Tractaten endigte.

XX.

Von der Cron Böhmen Readmission.

1.

DAß ein König in Böhmen zugleich auch ein Churfürst im Röm. Reiche mit sey/ ist in so ferne von niemanden gezweiffelt worden / ob er aber in allen und ieden Stücken einen solchen vorstelle / darüber haben die Publicisten sich nicht recht vereinigen können. Nunmehr aber ist dieser Streit völlig gehoben.

2. Denn nachdem Ihro itzige Käyserl. Maj. bey dem Reiche anbringen lassen / wie sie gesonnen / den ihnen als König und Churfürsten in Böhmen gebührenden Sitz und Stim im Churfürstl. Collegio, zu desselben / und des Heil. Röm. Reichs mehreren Splendeur und Besten/ bey allen Ordinair- und Extraordinair-Zusammenkünfften / es sey auf Reichs-Deputations- Collegial- oder andern Tägen / hinführo wieder einzunehmen / bekleiden und verführen zu lassen; So ward durch einen M. Julio 1708. abgefasten „Reichs-Schluß beliebet / Ihr. Käyserl. Maj. „frey zu stellen / ob / und wann sie dero desfalls „h bendes undisputirl. Recht / durch eine ei„gene / genugsam bevollmächtigte Gesandt„schafft bekleiden / in allen und ieden im Chur„fürstl Collegio vorfallenden Deliberationen ver„führen / hingegen aber auch zu allen Reichs„und Creyß-Oneribus und Præstandis pnblicis,

„auch andern Anlagen / für nun wenigst einen „Churfürstl. Anschlag / und 300. Cammergül„den übernehmen / (iedoch ihren Privilegiis fori „ohne Nachtheil) und in allen Anlagen bezah„len lassen / für sich und dero Böhmische Ge„sandschafft / auf Wahl-Reichs-Creyß-Depu„tations-Collegial- und andern Tägen / auch „Friedens- und dergleichen Conventen und Tra„taten als Churfürst / in- und auſſer Reichs „concurriren / weder um Rang noch Ceremo„niel vor andern Churfürsten oder Churfürstl. „Gesandten sich etwas voraus nehmen / noch den „geringsten Vorzug zu prætendiren / sondern in „allen denen andern Churfürsten / oder dero Ge„sandten gleiches Tractament und Ceremoniel „zu halten / zu geben / und hinwiederum zu em„pfahen allergnädigst geruhen wolten.

3. Da nun auch die Sache wegen der von Käyserlicher Majestät vom Churfürstlichen Collegio zur Sicherheit des Maynzischen Directorii verlangten Reichs-Assecurations-Acte durch einen ebenmäßigen M. Septembr. 1708. abgefaten allgemeinen Reichs-Schluß ihre Richtigkeit erlanget hatte; So ward hierauff von Käyserlicher Majestät dieser Revers ausgestellet:

WIr Joseph / von GOttes Gnaden / erwählter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Ungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Marggraf zu Mähren / Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien und Marggraf zu Laußnitz ꝛc. bekennen öffentlich /

lich/ demnach Wir den Uns als König in Böhmen / und des Heil. Reichs Churfürsten / gebührenden Sitz und Stimm im Churfürstl. Collegio, zu dessen und des Heil. Röm. Reichs mehrern Splendor und Besten/bey allen ord. und extraordinari Zusammenkünfften/es seye auf Reichs- Deputations- Collegial oder andern Tägen / hinführo wiederum einzunehmen / begleiten und verführen zu lassen / und zu solchem Ende einen eigenen Gesandten nacher Regenspurg abzuschicken / gnädigst gesinnet seyn; Von Uns aber Unsers lieben Neven des Churfürstens zu Maynz Lbd. einige Versicherung verlanget / daß solches Ihro und Ihren Nachfolgern am Ertz-Stifft Maynz an Ihren Directorial-Rechten ohne Præjudiz und Nachtheil seyn solle: So haben wir deroselben hierunter um so viel lieber willfahren wollen / als Wir Sie bey sothanen Ihro unstreitig zukommenden Rechten ehender zu vertheidigen / als im geringsten zu beeinträchtigen geneigt seyn. Erklären solchem nach und versichern für Uns und Unsere Nachkommen am Königreich Böheim Sr. Lbden den Churfürsten von Maynz hiemit und in Krafft dieses Brieffs / daß/Wir deroselben und Ihren Successoren an Churfürstenthum und Ertz-Stifft Maynz/ weder itzo noch ins Künfftige zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil/so wenig in dero Ihrem Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstl. Collegio führenden Directorio thun / und dessen nicht anmassen / darinn einmischen / oder deroselben vor- oder eingreiffen / noch daß es von denen Unsrigen geschehe/ gestatten / oder auch durch Uns oder andere veranlassen wollen. Zu Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Käyserl. und Königl. anhangenden grösserm Insiegel/ der geben ist in unserer Stadt Wien/ den 14. Monaths-Tag Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth/ im 1708. Unserer

Reiche

Reiche des Römischen/im 19. des Ungarischen / im 21. und des Böheimischen im 4. Jahr.

Joseph. &c.

Wenceslaus Nobert, Graf Kinski, Regis Supremus Cancellarius, Johann Wenzel Graf Wratislau.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majest. proprium.
Maximilian Franz von Deblie.

XXI.

Von der Käyserl. Belehnung an Chur-Pfaltz über die alte Pfältzische Chur-Würde, und daran hangenden Landen.

1.

Daß das Chur-Pfältzische Chur-Hauß im vorigen Seculo diejenige Chur-Würde gehabt / welche zeithero der gewesene Churfürst von Bayern getragen / solche aber im vorigen Seculo Churfürst Friedrich aus selbigem Hause deswegen verliehren müssen/weil er die von denen Böhmischen Ständen angebothene Crone angenommen / ist eine aus der Teutschen Historie gantz bekannte Sache. Demnach aber im gegenwärtigen Seculo nur erwehnter gewesener Churfürst von Bayern eben dasjenige/

jenige / wo nicht noch ein mehrers begienge / was jenen um den Chur-Huth und die Ober-Pfaltz gebracht / und er nun in die Acht erkläret / und der gehabten Chur-Würde entsetzet war; So bemühete bey Käyserlicher Majest. das Chur-Hauß Pfaltz sich auf das möglichste / die verlohrne Chur-Würde und Lande wiederum auf seine Familie zu bringen.

2. Weil vornehmlich die gegenwärtige Pfältzische Chur-Linie dem Käyserlichen Hause / wie auch dem Reiche viele grosse Dienste geleistet; So kunten Käyserl. Majestät auch nicht entstehen / sothanigem billigmäßigen Suchen ein allergnädigstes Gehör zu geben / derohalben sie auch 1708. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit der alten Pfältzischen Chur-Würde / und davon dependirenden Landen und Regalien wiederum belehneten / worauf Ihre Churfürstl. Durchl. im Churfürstl. Collegio ihren vorigen Platz und Stimme einnahmen / zugleich dieses in beygehendem Schreiben und Patente so wohl an die Reichs-Fürsten / als in dero Landen zu wissen thaten und kund macheten:

Unsern freundlichen Gruß / auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor / ꝛc.

Durchlauchtigster / ꝛc. ꝛc.

EUrer Liebden mögen Wir hiemit dienstfreundlich zu notificiren keinen Umgang nehmen / was gestalten Ihro Käyserl. Majestät in Gnaden beliebt / Uns den

23. die

23. dieses mit der ehmahls bekandter massen von Unserm Chur-Hauß gekommenen fünfften Chur-Würde/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseßen-Ambt/ der Obern Pfaltz/ Grafschafft Cham/ auch übrigen Rechten und Zugehörungen würcklich zu belehnen/ Wir auch darauf Unsern altväterlichen Platz und Stimm im Churfürstlichen Collegio hinwiederum eingenommen haben. Wir leben solchem nach zu Eurer Liebden des dienstlichen und gäntzlichen Vertrauens/ es werde sothaner auf Recht und Reichs-Constitutions-mäßige Weise erfolgter auch im Westphälischen Friedens-Schluß wohlgegründeter Zurückgang besagter von Unsern Erbseeligen Vorfahren ehemahls besessener alter Chur-Dignität und Landen zu vernehmen/ nicht weniger sehr angenehm seyn/ als Wir Uns mit deroselben iederzeit inniglich erfreuen werden/ über einige Eurer Liebden und dero Fürstlichen Hauß wachsende Vortheile und ersprießliche Begebenheit Nachricht zu erlangen/ und dieselbe von Hertzen felicitiren zu mögen/ gestalten Wir Eurer Liebden zu Erweisung aller angenehmen Freundschafft iederzeit geneigt willig verbleiben. Düsseldorff den 29. Junii 1708.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm/ Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst/ in Bayern zu Jülich/ Cleve und Berg Hertzog/ Fürst zu Mörs/ Graf zu Veldentz/ Spanheim/ der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein.

Eurer Liebden

Freundwilliger

Johann Wilhelm Churfürst.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Wilhelm/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst/ in Bayern zu Jülich/ Cle-

ve

ve und Berg Hertzog/ Fürst zu Mörs/ Graf zu Veldentz/ Spanheim / der Marck und Ravensberg / Herr zum Ravenstein / ꝛc. thun kund und fügen hiemit allen und ieglichen unserer Landgrafschafft der Ober-Pfaltz/ sonst das Fürstenthum in Bayern genannt / wie auch der Grafschafft Chamb / Prälaten/ Land-Richtern/ Schultheißen / Pflegern / Hauptleuten / Land-Schreibern/ Castnern/ Dienern/ Bürgermeistern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden / Unterthanen und Zugehörigen / Geist- und Weltlichen / Edlen und Unedlen fort iedermänniglichen/ niemanden ausgeschlossen / zu wissen / ꝛc. Demnach auf die ohnlängst wider beyde Gebrüdere vom Hauß Bayern und gewesene Churfürsten zu Cölln und in Bayern/ Joseph Clemens und Maximilian Emanuel ergangene respect. Achts/ Ober-Achts- und Privations-Erklärung/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsen-Ambt/ sambt der Obern Pfaltz und Grafschafft Chamb / fort allen deren Anund Zugehörungen auf Uns und Unser Chur-Hauß Pfaltz wiederum gekommen und gefallen/ Wir auch damit samt allen Schlössern / Städten / Flecken / Dörffern / Weyler / Höfen / Lehen und Gerechtsamen / wie dieselbe vor denen Böhmischen Unruhen / von Unseren Vorfahren an der Chur-Pfaltz/ Rudolphinischer Linie Hochlöblicher Gedächtniß / besessen worden / nichts davon ausgenommen / von itztregierender Käyserlicher Majestät / Josepho dem Ersten / hochfeyerlichst belehnet worden / daß Wir eigene Commissarien/ die Possession sothaner Unserer Ober-Pfältzischen Landen / und was darzu gehörig / in Unsern Nahmen / und von Unsertwegen zu ergreiffen / mithin von denen sämtlichen Einwohnern die Huldigung einzunehmen / gnädigst angeordnet / anbey aber auch durch diß Unser öffentliches Patent/ allen und ieden obgedachten Prälaten / Ober- und Unter-Beambten / geist- und weltlichen Bedienten / Unterthanen und Angehörigen / auch sonsten männtglich / denen es zu wissen nöthig / declariren und andeuten wollen / daß Wir obgemeldte Unsere Landschafft der Obern Pfaltz / die Grafschafft

schafft Chamb/ und darzu gehörigen Landen / Leuthen/ Unterthanen und Angehörigen / samt allen und ieden Ein- und Zugehörungen / wie die Nahmen haben / und wo sie gelegen seyn mögen / mit aller Lands-Fürstlicher Hoheit / auch Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten / Befugnißen / mithin allen und ieden Lands- und andern Einkünfften / Gütern / Gefällen und Nutzungen / nirgend und nichts ausgeschieden / in völligen wesentlichen Besitz / Ubung / Genuß und Gewähr / in Maaß und Weiß / wie das von Recht und Gewohnheit wegen am bestē und beständigsten geschehen soll oder mag / hinwieder genommen haben. Euch obgemeldten Pfälzten / Land-Richtern / Schultheissen / Pflegern / Hauptleuthen / Land-Schreibern / Castnern / Dienern / Bürgermeistern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / Unterthanen und Zugehörigen / Geist- und Weltlichen / Edlen und Unedlen / in was Stand oder Wesen sie seyn / samt und sonders hiemit gnädigst befehlend / sothane Unsere Hohe und Niedere Gerechtsamen und Befugnißen und Einkünfften / Güter / Gefällen und Nutzungen / in oberwehnten Uns restituirten Land / und deren Ein- und Zugehörungen / nirgend und nichts ausgeschieden / in gebührende Obacht zu nehmen / und mittelst deren respective Exercir-Præstir- und Liefferung / Eurer Unterthanen Devotion Pflichten und Schuldigkeiten nach / euch getreu / fleißig / gehorsam und gewärtig zu bezeugen / inmassen Wir Uns dessen zu euch samt und sonders gnädigst und gäntzlich versehen / dargegen euch Unserer Chur- und Lands-Fürstlicher Gnad und Hulden / auch respective Manutenenz und Protection, bey euren hergebrachten Rechten / Gerechtigkeiten und Privilegien hiemit gnädigst versichern. Urkund Unsers Handzeichens und ausgedruckten geheimen Cantzley-Secrets. Düsseldorff den 10. Julii 1708.

Johann Wilhelm / Pfaltzgraf
Churf.
Vt. L. F. von Hundheimb.

XXII. Von

XXII.

Von denen Streitigkeiten zwischen Ihr. Käyserl. Majestät und dem Pabste Clemens XI.

1.

Ungeachtet die Päbste / wenn sie sich an denen Teutschen Käysern reiben wollen / von selben offt gar übel abgewiesen worden / wie dieses die Teutsche Historie mit mehrern besaget / wiewohl sie auch vielen gar übel mitgetheilet ; Hiernechst diejenigen Zeiten gar nicht mehr / die damahls waren / als gedachte Teutsche Käyser sich so übel von ihnen denen Päbsten tractiren lassen musten; daher man billig hätte meynen sollen / es würde dermahlige Päbstl. Heil. Clemens XI. sich trefflich bedacht haben / ehe er sich so weit vergienge / wider den unüberwindlichen Josephum mit einem Päbstlichen Banne loßzudrücken ; Allein der Erfolg hat gleichwohl gewiesen / daß alle kräfftige Considerationes dem Päbstlichen Eyfer haben weichen müssen.

2. Denn nachdem die beyden Italiänischen Hertzogthümer Parma und Placenza von denen Käyserlichen und Alliirten Trouppen anno 1706. und 1707. beleget / und darinne vor selbige die Winterquartiere waren bezogen worden / indem der Käyserliche Hof gedachte zwey Hertzogthümer nicht anders als Reichs-Lehen tractirete /

das sie denn auch in der That seyn / wie hiervon bey denen Publicisten / und sonderlich dem Couring de Fin. Imp. weiter nachzusehen; Der Römische Stuhl hingegen / solche / als ihre gehörige Lehen ansahe / weshalben er sich vornehmlich auf ein von dem Käyser Carolo V. an die Cardinäle an. 1536. abgelassenes Schreiben steiffen wolte / so doch aber dasjenige gantz nicht bewiese / was zwar die Päbstliche Intention war; So entzweyete mit Ihro Käyserl. Majestät selbiger sich dermassen / daß er nachstehende / in ziemlich harten Terminis abgefaste Schreiben / an allerhöchstgedachte Käyserliche Majestät abgehen liesse.

Clemens XI. Pabst.

Vielgeliebter Sohn in Christo / unsern Gruß zuvor. Man würde sich kaum haben einbilden können / daß diejenigen Völcker / die unter Eu. Majestät Fahnen in Italien stehen / und welche mit ihren öfftern Durchmarschen unsern Unterthanen und Kirchen-Gebiethe so grossen Schaden und Unfug zugefüget / so gar unversehens / und sonder alle vorhergegangene Kriegs-Ankündigung / wider nur besagtes der Kirchen ihr Gebiethe / etwas Feindseliges unternehmen solten / wenn es nicht die That und Sache selber nur allzumehr bekräfftigte / daß dieses würcklich also geschehen sey / indem wir jüngsthin nicht sonder grosses Befrembden erfahren / daß erwehnte Völcker sich verschiedener in unserm Gebiethe gelegenen Oerter bemächtiget / selbige mit Besatzung versehen / und allda die Käyserl. Fahnen aufgesteckt / sonder Zweiffel des Vorhabens sich noch eines Grössern zu unterfangen / so balden als sie mit mehrern Succurs werden verstärcket seyn / welcher / wie wir vernommen / auch mit nechsten anlangen soll. Eu. Majestät erkennen / daß hierunter

ver-

vermuthlich dero Nahme gemißbrauchet werde / und daß ein sothanes Unterfangen wider alle Vernunfft und Billigkeit / wider den uns und dem Apostolischen Stuhle schuldigen Respect, wider alle Rechte und Befugnisse der Kirchen / und wider alle Göttliche und weltliche Rechte lauffe / ja daß es dem Titel als Beschützer der Kirchen gerade zuwider sey / deren doch die Glorwürd. Käyser / als Eu. Majestät Vorfahren / so rühmlich sich bedienet haben. Dem Käyser kan nicht unbewust seyn / was scharffe / und nachdrückliche Verordnung die Heil. Apostolischen Canones wider diejenigen gesetzet / die der Kirchen / und ihren Rechten einigen Schaden zufügen. Siehet also der Käyser hieraus zur Gnüge / (wann es anders mit dero Willen und Vorbewust geschehen / welches doch von ihnen zu glauben unbillig zu seyn scheinet) in wie ferne Ihn die bösen und ungerechten Rathschläge derjenigen verleitet haben / daß Sie die Kirche so hefftig zu beleidigen und GOttes offenbahren Zorn anzureitzen anfrischen. Sie stehen demnach unversäumt von diesem Vorhaben ab / woraus nichts anders / als ein unfehlbahrer Seelen-Verlust erfolgen kan; Ja / wodurch dero Nahmen selber ein Schandfleck angehencket werden wird. Inzwischen halten Sie sich von uns des versichert / daß wir nicht unterlassen werden / dieserhalben den Göttlichen Beystand mit aller Demuth anzuflehen / und uns dabey auf unsern unerschrockenen Muth verlassend / so werden Wir uns dieser Sache / und alles desjenigen / so unserm Schutz anvertrauet worden / mit allem Nachdruck annehmen / damit uns niemand dermaleinst vorwerffen dürffe / als ob Wir unserm Amte nicht ein Gnügen gethan / und uns der gegebenen so geistlich als weltlichen Mittel nicht bedienet hätten / solte dieses auch mit Verlust unseres Lebens / Guthes und Vermögens geschehen. Denn wir halten unsere Seele nicht höher als uns selbst / wenn wir nur unsern Lauff wohl vollenden / und das uns vom Himmel anvertraute Amt biß an den Tod treulich verwalten. Wir seynd

auch gar sehr wohl eingedenck / wie Eu. Majestät hoffentlich auch seyn wird / daß alle Menschen dermahleinst vor dem erschrecklichen Richterstuhl erscheinen müssen / vor welchem iedweder Rechenschafft zu geben hat / und allwo so wohl derjenige / der sein Amt nachläßig verrichtet / als auch der sich seiner gegebenen Macht überhoben hat / dem Zorn des gerechten Richters nicht entgehen wird / als welcher iedes sein Wohl- oder Ubelverhalten an Tag zu bringen weiß. Diese Betrachtungen sollen uns in unserm Amte allstets unverdrossen machen; Eu. Majestät aber wollen sich dieselbigen auch gebührend vorstellen. Sie hören demnach auf / vielgeliebter Sohn in Christo / denjenigen zu beleidigen / dessen Stelle Wir hier unwürdig vertreten; und Sie wollen nicht die Erstlinge ihrer annoch hitzigen Jahre / zum Aergerniß der gantzen Christlichen Welt auf einige Art besudeln / und den Anfang ihrer Regierung mit Beleidigung der Kirchen machen / welche Christi und seiner Apostel Braut ist. Wir wünschen unter aufrichtiger Ertheilung unsers Apostolischen Seegens / von Hertzen / daß Sie dieses wohl verstehen / und durch Göttliche Leitung auf bessere Wege gerathen mögen. Geben in Rom unter dem Fischer-Insiegel / den 2. Junii. 1708.

Clemens XI. Pabst.

Wir haben bißher von Unserer Gelindigkeit und Gedult grosse Merckmahle spühren lassen / indem / ob wir gleich von dem Käyser und seinen Waffen sehr offt beleidiget / ja gleichsam recht verwundet worden / Wir uns doch niemahlen die Begierde zu einiger Rache aufsteigen lassen; So haben wir auch die wider uns beschehene Verbrechungen mit vieler Gedult verdrucket / damit wir nicht zu einer schwehren Straffe greiffen müsten; Wir haben uns allezeit gegen den Käyser und die übrigen Fürsten so aufgeführet / als wie ein guter Vater gegen seine Söhne zu thun pflegt / der / wenn er ieden von

ihnen

ihnen mit gleicher Liebe verfolget / nicht zugiebt / daß einer von selbiger mehr genieſſen solte / als der andere. Es hat auch der Käyser keine Ursach gehabt an dieser unserer Wohlgewogenheit einigen Zweiffel zu tragen. Und wird der Käyser nicht vergessen haben / wie nachdrücklich wir dieselbe bey Anfang seiner Regierung / so wohl ihm / als auch denen gesamten Reichs-Ständen erwiesen haben. Es schmertzete uns recht / daß derselbe eben zu einer solchen Zeit zum Regiment gelangen solte / da zwischen ihm / und dem Könige in Franckreich / ein hefftiges Kriegs-Feuer entstanden war / und wir bemüheten uns offte und viele / wie dißfalls dem Käyser Ruhe möchte geschafft werden. Damit auch durch unsere hohe Vermittelung und Ansehen sothane Zwistigkeiten beygeleget würden / so haben Wir es an allem nur ersinnlichen Fleisse nicht ermangeln lassen. Alleine die Wunde war so unheilbar / daß sie vielmehr von Tage zu Tage ärger ward / und gar keine Hülffs-Mittel bey ihr verfangen wolten. Ob wir es nun wohl zu keinem Frieden haben bringen können; So haben Wir doch dieserhalben unsere / auf lauter Ruhe zielende Gedancken niemahlen bey Seite gelegt. Diesem nach haben Wir iedesmahl eine väterliche Gleichgültigkeit erwiesen: Und damit wir solche desto eher bewerckstelligen könten / so haben wir die Vereinigung der Waffen / die uns zu dem Ende angeboten ward / daß wir die frembden Völcker aus Italien solten schaffen / beständig abgeschlagen. Und damit nicht der geringste Argwohn übrig bleiben möchte / so haben wir des Käysers Soldaten eingenommen / und diejenigen Schäden / welche der gröste Theil unserer Provintzien von selbigen erlitten / fast gäntzlich übersehen / und nicht zugeben wollen / daß unsere darüber zu führen habende Beschwerden vor des Käysers Ohren gebracht würden. Die Neapolitanischen Angelegenheiten haben von uns ihren Anfang und Wachsthum genommen / indem wir dasjenige / was weder mit Gewalt noch durch Waffen zu erlangen stunde / gutwillig erlaubet / bloß und allein damit wir mehr

des Käysers sein Bestes und Nutzen / als unser selbst eigen Interesse befördern möchten. Alleine da alle diese unsere grosse Gelindigkeit und Gedult nicht vermögend hat seyn können / den der Kirchen schuldigen Gehorsam bey dem Käyser zu befestigen / sondern vielmehr das Ansehen gewonnen / daß selbige zu nichts anders gedienet / als ihn dahin zu verleiten / wie er der Kirchen nur Schaden und Unfug zufügen möge; So werden wir auch nunmehro allen Glimpff und Güte auf die Seite setzen / und hingegen unser Amt auf das schärffste zu beobachten wissen. Und wir zweiffeln nicht / dem Käyser werde sein selbst eigen Gewissen sagen / wie er nach unserm Land und Leuten stehe / indem er den grösten Theil von der Kirchen ihrem Gebiethe feindlichen verwüstet hat / und diejenigen Einkünffte und Gefälle / welche denen Kirchen-Dienern zu ihrem Unterhalt verordnet / durch eine ungebührliche Gewalt an sich gebracht. Hierzu kommt noch / daß / wie wir aus des Käysers Brieffen ersehen / derselbe sich unterstehen will / Christi / als unsers HErrn / und seines Stadthalters auf Erden / der Wir sind / Sache zu urtheilen. Wir ermahnen also den Käyser / als unsern Sohn / daß er aufhöre / und der Kirchen die schuldige Pflicht wiederum erzeige. So dann wollen wir alles zugefügte Unrecht vergessen / und ihn als den erstgebohrnen Sohn der Kirchen lieben. Wird er aber in sothanem ungesäumten Vorhaben verharren / so werden wir alle väterliche Gedult gäntzlich ablegen / und wider denselben / als einen ungehorsamen / rebellischen Sohn / mit unserm Banne / und wenn es nöthig / auch mit denen Waffen straffbar verfahren. Denn wir fürchten uns nicht / es mag auch lauffen wie es wolle / indem wir unsers HErrn Christi / und seiner Kirchen ihre Sache zu vertheidigen: Christus selber wird uns Kräffte verleihen / daß wir siegen können. Sofern auch der Käyser fort fähret / die Kirche / ja GOtt selbsten weiter anzufechten / und von der Oesterreichischen Frömmigkeit / und vornehmlich seines Vatern / des Käysers Leo-

poldi.

poldi, der dem Stuhle so ergeben war / seiner Gottesfurcht abzugehen; so wird eben derselbige GOtt / der die Reiche giebt / wem er will / das Reich wieder von ihm nehmen. Geben zu Rom den 17. Jul. 1708. Dieses ist eine Bulle wider den Käyser.

3. Die Widerlegung dieser Schreiben ist damahln / als solche public worden / gar umbständlich geschehen / und am Käyserl. Hofe hatten sie gantz nicht denjenigen Effect, den man Päbstl. Seiten sich etwan mogte eingebildet haben / weil Käyserl. Maj. ein- vor allemahl darbey beharreten / daß Parma und Placenz Reichs-Lehen wären / und dem Päbstl. Stuhle gantz nicht zustünden. Und weil Clemens XI. gar auf die Gedancken geriethe / der Sache damit zu helffen / wenn er den Käyser per indirectum in Bann thäte / so auch würcklich geschahe; So wurden durch sothan unbedachtsam Unternehmen Käyserl. Majest. dahin gebracht / daß sie erwehntem Banne diese gar nachdrückliche Widerlegung entgegen setzten:

WIr Josephus von GOttes Gnaden / erwählter Römis. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / wie auch Dalmatien / Croatien / Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog in Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnthen / Crain / ꝛc. Marggraf in Mähren / Hertzog zu Luxenburg / Ober- und Nieder-Schlesien / Würtenberg / und Fürst in Schwaben / Graf zu Habspurg / Tyrol / Pfirt / Küburg / und Görtz / Landgraf in Elsaß / des Heil. Römis. Reichs Marggraf zu Burgau / auch Ober- und Nieder-Laufitz / Herr auf der Windischen Marck / Portenau und Salins / ꝛc.

Es ist männiglich bekannt / besagens auch die letzt verstrichenen Zeiten zur Gnüge / mit was ungemeiner Sorge / Mühe und Kosten / wir die Feinde aus Italien vertrieben / und demselben seine Freyheit / welche die Frantzösische Gewaltthätigkeit ziemlich gekräncket hatte / durch Unsere / und Unserer Alliirten siegreiche Waffen / glücklich wieder her gestellet; So / daß wir der gäntzlichen Meynung gewesen / es würde unter allen Italienischen Staaten keiner zu finden seyn / der nicht seine sonderbare Freud und Danckſagung bey Uns dießfals solte abgestattet haben. Wir müssen aber itzo nicht sonder grosses Betrübniß vermelden / daß die Ministri des Römischen Hofs / es sey nun entweder aus selbst eigenem Antriebe / oder aus Absicht eines sonderbaren Nutzens / sich so weit vergangen / daß sie sich unterstanden / zum Erstaunen der gantzen Welt / und algemeiner Aergerniß der sämtlichen Christenheit / wider die weltlichen Geschäffte / die geistlichen Waffen zu gebrauchen / und nachstehende Schrifft in die Welt ausfliegen zu lassen /

Nullitäts Erklärung

Des zum Nachtheil des Apostolischen Stuhls / und der heiligen Kirchen / über die Winter Quartiere getroffenen Vergleichs / welche die Teutsche Miliz in den Fürstenthümern Parma und Placenz bezogen hat / Krafft welcher gedachtem Apostolischen Stuhl die geistliche Erkennung in dieser Sache rechtlichen vorbehalten wird / die von gedachter Miliz auf alle Art und Weise gekräncket worden / indem sie bey sothaner Gelegenheit / die Städte gemeldter Hertzogthümer überfallen und beunruhigt / auch jüngsthin der daselbst sich befindlichen Geistlichkeit ihren Gütern Contributiones auferleget haben. Ergangen in Rom Anno 1707. In der Apostolischen Cammer-Druckerey zu finden.

Clemens XI.

Zu immerwährendem Andencken.

Zu unserer Apostolischen Wissenschafft ist vor einigen Monaten / nicht sonder grosse Mißfälligkeit / gedihen / wie daß im jüngst verwichenen Monath November, etliche Teutsche Regimenter in verschiedene Derter der Hertzogthümer Parma und Placenz unvermuthet eingefallen/und denen dasigen Inwohnern sehr viel u. grossen Schaden zugefüget / wie dann deren Obristen / oder Commendanten sich erkläret / daß sie mit Gewalt/und sonder alle Befugniß / die Winter-Quartiere alda nehmen würden; Es haben auch / zu Abwendung sothanen Ubels / so wohl die von unserm geliebten Sohne/ Herr Francisco Farnesio, Hertzogen von Parma und Placenz gethane Vorstellungen nicht das geringste verfangen wollen / die sich vornehmlich darauf gründen/ daß gedachtes Hertzogthum und Lande uns / und dem heiligen Stuhl / auch in weltlichen Dingen mittelbarer Weise unterworffen wären / dahero sie von dergleichen Beschwerden und Zumuthungen völlig befreyet seyn müsten. Endlich und da alles nichts ferner helffen wollen/ habe/ mit Einwilligung gemeldter Städte/ die doch mit Gewalt darzu gezwungen worden / und alsobalde protestiret / daß ein solches von ihnen aus keiner andern Ursache / als zu Vermeidung eines grössern Ubels / geschehe / vornehmlich / da der Hertzog selber / aus sothanen Bewegnissen / seinen Willen darein gegeben / im verflossenen Monath Decembr. über vorhergehendes/ ein in X. Puncten bestehender Vergleich getroffen werden müssen / welcher folgenden Innhalts ist:

Verglichene Articul

Zwischen Sr. Excellenz dem Herrn Marggraf de Prié, als Sr. Käyserl. Majestät Gevollmächtigten in

Italien / in Krafft des Käyserl. diplomatis vom 4. Maji verfallenen Monaths / und dem Hoch-Edelgebohrnen Herrn Gouverneur Franciſco Maſpeli, Deputirten von Sr. Durchl. Hoheit / dem Herrn Hertzog von Parma, in Beyſeyn Ihrer Gnaden / des Herrn Grafen Joan Franciſcus Marazzani Visconti, und Herrn Marggrafens Hannibal Scotti, zwey Cavallier von dieſem Placentiniſchen Stat / welcher mit Approbation und Conſens Sr. Durchl. Hoheit / wie aus ſeinem gütigſten Schreiben nechſt verwichenen Novembr. über das Reglement der gegenwärtigen Winter-Qvartiere / welche man de facto vermittelſt der Käyſerl. und Alliirter Trouppen / in dem Stat von Parma und Placenz genommen hat / ungeachtet des mancherley geſuchten Raths / und allerkräfftigſten Vorſtellung / welche von beſagtem Herrn Hertzog / und ſeinen Miniſtern / wie auch von gemeiner Bürgerſchafft von Parma und Placenz gemachet worden / und iſt man zu nachſtehenden Vergleichs-Puncten gekommen / damit die gute Ordnung befeſtiget / und gröſſere Schäden und Nachtheil abgewendet werde.

Artic. I.

Es iſt von obermeldtem Herrn Marggraf de Prié, als Käyſerl. Commiſſario, der Betrag vor beſagte Qvartier / an 90000. Spaniſchen Duplonen / oder deren Valor feſt geſtellet / von welchen die Particulier weltlich-beſagter zweyer Staaten / (auſſer was die Geiſtlichen betrifft / die in dem IX. Articul enthalten) auf Zeit und Ort / wie unten gemeldet / an die Käyſerl. Caſſe / zu Erhaltung der Trouppen / welche in dieſe State ſollen einqvartiert werden / und vor die Cavallerie, die man zu ihrer gröſſeren Erleichterung abgeſondert hat / ihr Quantum zu bezahlen haben / vermittelſt welcher Summa alles dasjenige ſoll gut gethan werden / was von dem Land / ſo wohl vor die Mund- als Pferd-Portionen / wird gegeben werden. Es ſollen auch die Herren Generals und Officirer ſamt denen gemeinen Soldaten

(aus-

(außer die unten gemeldte Portionen) das Fleisch/ Wein/ und alle Eß-Wahren/ welche man un. billigen Preiß anschlagen will/ punctuel bezahlen. Falls auch dem gemachten Reglement zuwider/welches man publiciren/ und in denen Qvartieren anschlagen wird/ einige desordres erfolgen würden/ so sollen solche auf das genaueste von denen Herren Commendanten der Regimenter ergäntzet werden/ als welche die Ubertreter zu einer billichen Schadloßhaltung anstrengen sollen/ und wann sie selbige aus ihrem Vermögen nicht leisten könten/ so soll solches bey Jhro Excellenz, dem Herrn General über die Cavallerie, Marggrafen Visconti, welcher in diesen Qvartieren commandiret/ gesucht werden/ der ihnen alle behörige Satisfaction verschaffen wird.

Artic. II.

Es hat auch besagter Herr Marggraf de Prié bewilliget/ daß von der gantzen Summa der 90000. Duplonen/ so wohl der Geistlichkeit nach ihren Portionen/als auch der Weltlichen halber/ die 50000. Duplonen abgekürtzet werden sollen/ die vor das Brod/ so der Käyserl. Armée in dem vergangenen Monath Augusto auf ihren March geliefert worden/ und welches man gut zuthun versprochen gehabt; Ingleichen die Verpflegung/ so denen Heßischen Trouppen/ und denen 500. Pferden/ welche der Obrist-Lieutenant S. Amour jüngst commandiret/ gereichet worden; man hat hierbey einigen regard auf die Wagen gehabt/ welche von besagten Staten/ Korn und Haber herbey zu bringen/angeschaffet worden/ weil man solches zu Unterhaltung der Trouppen/ von verschiedenen Orten wird müssen herbey kommen lassen/ damit in dem Lande kein Mangel vorfalle. Diesen sollen gebührende Paßporten/ wie sie selbige verlangen/ so wohl zu Wasser als zu Land/ wie auch zu Einführung des Getreyds/ zu ihrem Bedürffniß/ gereichet werden.

Artic.

Artic. III.

Und damit die Zahlung der obgedachten Summa/ so die Weltliche erlegen / desto leichter falle / so hat man nach ausdrücklicher Abrede geschlossen / daß diese zwey Drittel / welche betragen Duplonen 42500. im April sollen bezahlet werden / das andere Drittel aber/ an Duplonen 21250. durch Bürgschafft der grösten Banco Herren dieser Staaten und zwar ebenfals in zwey Terminen / als die Helffte im Monath Augusto, und die andere Helffte im Monath Octobr. nechst künfftigen Jahres / mit welchen Summen besagter Herr Marggraf de Prié sich erkläret / daß er damit vergnügt sey/ so viel nemlich den Antheil des Herrn Hertzogs betrifft/ mit welchen er Seiner Käyserl. Majest. als Lehens-Mann verpflichtet.

Artic. IV.

Und nachdem man es vor ein nützliches Mittel zu Erleichterung dieser Staaten gehalten / wann ein Fond (montes pietatis) durch ein Capital von 36000. Duplonen gestifftet würde / so soll solches ohn Verzug in diesem lauffenden Monath publiciret werden. Es wird also zu besagtem Fond, der sich auf 36000. Spanische Duplonen belaufft / ein jährlich Einkommen destinirt/ so von denen eigenen effecten Sr. Durchl. Hoheit mit fünff pro Cento zu verrechnen stehet / und soll selbiges zum besten der Einleger von dem Tage der Einlage an lauffen: Es soll auch zur Sicherheit und Anlockung der Einleger alle möglichste Vorsehung geschehen. Derohalben werden nicht allein die vornehmsten der Städte Parma und Placenz, sondern auch sechs von den ansehnlichsten Häuptern in solidum dafür hafften / und die besten Wechsel-Herren besagter beyden Städte verbinden sich zu punctueller Bezahlung der Zinsen / die von drey Monaten zu drey Monaten / nach verfallenen Terminen / geliefert werden sollen / wie nicht weniger zu Wieder-Bezahlung des gantzen Capitals / in zwey Terminen/

minen/ als nemlich 18000. Duplonen im Octobr. des 1708ten Jahrs/ und die andern 18000. in eben selbigem Monath 1709. Und weil besagte Herren / in Ansehen der gegenwärtigen Zeiten / gezweiffelt haben/ daß die zu Erfüllung des Fonds die gantze Summa finden würden; So haben Seine Excellenz, der Herr Marggraf von Prié, (in besagten Fall) sich erbothen/ eine oder mehr Personen zu suchen / so die Summa biß 20000. Fonds suppliren sollen / welche in dessen Se. Excellenz in besagten Terminen compensiren und gut machen will. Jedoch ist abgeredet worden / daß man ohne Aufschub allen möglichsten Fleiß bey denen Herren zu Meyland / Genua und Bononien anwenden soll / damit man auf das allerschleunigste / als nur möglich/ zu besagter gantzen Summa gelangen möge. Wenn nun dieses geschehen / und nach dem das Geld eingehen wird / so will man dasselbe unverzüglich in die Käyserl. Kriegs-Casse bezahlen.

Artic. V.

Den beliebten Haupt-Punct aber um desto mehr zu versichern / daß man nemlich / nebst Erhaltung der Käyserl. Trouppen / auch auf die Conservation des Landes sehen wolle / damit Menschen und Vieh im Stande bleiben können / indem wegen der öfftern Marche / und des erlittenen trockenen Sommers / auch der außerordentlichen letztern Uberschwemmung halber / ein Mangel an Futter und Getreyde zu befahren; Als hat man sich verglichen / daß so viel den Land-Mann wegen Anschaffung des Brods betrifft / solches alleine auf die drey Käyserl. Regimenter Cavallerie und Dragoner zu verstehen / und mit 3. Untzen Brod und 18. Untzen Fleisch / als so viel iede Portion beträgt / ieden Tag gut gethan werden soll. Ingleichen soll auch der Land-Mann monathlich eine Spanische Duplon / die nach Placentinischer Müntze 12. Pfund beträgt / annoch bezahlen / und solche vor den Wein/ den man an die Soldaten

daten vor billigen Preiß verkauffen will / geliefert werde. Was aber die Preußischen Trouppen anlanget / so soll deren Verpflegung gantz und gar auf das Käyserliche Commissariat fallen / daß es nemlichen Haber zu deren Verpflegung anschaffe / wozu die Fuhren aus dem Lande gereichet werden sollen. Jedoch sollen auf einen Monath 3000. Portionen Brod vor ieden Tag anticipiret werden / welches man mit so viel Getrayde restituiren will; Die Fourage sollen die Landfuhren liefern / und selbige so ordentlich und nach so richtigem Maß / als möglich seyn wird / ausgetheilet werden / nemlich auf iede Portion 15. Pfund Heu / so daß ohngefehr 4000. Pfund nach der Eintheilung und Specification welche Ihre Käyserl. Majestät Commissarien geben werden / anzuschaffen seyn: Jedoch soll die nothwendigste Subsistentz vor das Vieh übrig bleiben / indem ohne solche das Land obgedachte Obligationes nicht würde leisten noch bewerckstelligen können. Worbey aber gedachtes Haupt-Vieh auf eine / zum Feld-Bau nöthige Zahl / und iede Heerde zur Helffte gesetzt wird. Beyde Theile wollen auch zur Untersuch- und Auffschreibung der Fourage Commissarien bestellen und verschaffen / daß alles dieses zur richtigen Execution gebracht werde.

Art. VI.

Der Preiß der Fourage ist in so ferne fest gestellet / daß täglich obgemeldte zwey Pfund / und zwey Drittel Spanische Duplonen / alle Monath / der andere Drittel aber an 8. Pfund Haber / zur Portion geliefert werde / welches das Land bis zu Ende künfftigen Januarii schaffen soll. Wann aber dieser Termin vorbey / soll der Käyserliche Commissarius gehalten seyn / dem Lande zu erlauben / daß es in Ermanglung des Habers andere Fütterung / so zu Erhaltung der Käyserlichen Cavallerie dienlich / liefern möge / iedoch nach richtigen Portionen / daß so dann mit dem Herrn Marggrafen General Visconti muß abgeredet werden. Und wofern besagte Pferd-Portionen

tionen in dem Mäyländischen Staat um höhern Preiß calculiret würden / so soll man allhier eben dieser Regul folgen.

Art. VII.

Auſſer obberührten Liefer- und Verbindungen / sollen obbemeldte Staaten zu keiner fernern Last auſſer dem Obdach / Gebrauch des Feuers / Licht / Bette oder nur Streu / nachdem des Land-Mannes Gelegenheit ist in den Particulier-Häusern / vor die Soldaten gehalten und unterworffen seyn / und wenn ein mehrers von nöthen / oder gefordert werde / soll solches von denen Officirern gut gethan werden. Gleichergestalt sollen obgemeldte Staaten weiter nicht gehalten seyn / als nur das bloſſe Lager und Holtz / so viel dessen von dem Herrn General Visconti wird gefordert werden / denen Generalen und Officiren zu geben / welche das Land auch nicht zwingen sollen / mehr fourage vor die Pferde zu liefern / als ihre Portiones austragen.

Art. VIII.

Der Betrag der fourage, für alle Käyserliche und Preuſſische Regimenter / soll von der Zeit an gerechnet werden / seit dem sie in dieses Land eingerucket / und als sie bey Anfang des verwichenen Novembr. durchpaſſiret sind; Und weiln man anitzo von allen keine genaue Rechnung machen kan / was sie von fourage und Haber empfangen; so verſpricht man / daß der Billigkeit nach iede Portion mit drey Fünfftel einer Duplonen soll bezahlet werden. Ingleichen will man auch von den Regimentern das Brod / Wein und Fleisch / so viel als beleget werden kan / daß es von obbesagter Zeit an gelieffert / oder aus dem Lande gezogen worden / bezahlen lassen. Und eben dieses soll künfftig bey allen Trouppen gantz genau beobachtet werden / wann es geschehe / daß einige durch diese Staaten marchiren müſten / doch bleibt hiervon das Gras ausgenommen / als welches das Land ohne Zahlung /

lung / wenn der Qvartiers-Termin verflossen / lieffern soll.

Art. IX.

Damit aber auch eine Gleichheit in dem Beytrage gegenwärtiger Qvartiere getroffen / und selbige erleichtert werden mögen / so sollen alle und iede Particularien / auch die aller Privilegirtesten / ohne Unterschied hierinne begriffen seyn / angesehen Ihr. Durchl. Hoheit selbsten / die Quotam vor ihre Güter mit beyträget. Und weil die Geistlichkeit / so weltliche als regulaire Ordens-Leute / in beyden Staaten viel Grund-Stücke besitzen: Auch vormahls zu denen Qvartieren das ihrige beygetragen / wie sie denn auch würcklich mit dem vierdten Theil zu Unterhaltung der Besatzung von Parma und Placenz concurriren; also behält sich auch der Käyserl. Commissarius die Macht und das Recht zuvor / die 20250. Duplonen vor ihre rata von Sie zu erheben / sintemal obbesagte geistliche Güter dadurch von grössern Schäden befreyet verblieben / welche sie doch ohne Unterschied hätten tragen müssen / wenn solche durch dieses Temperament nicht wären abgelehnet worden. Man protestiret aber kräfftig / daß die Weltliche hieran keinen Antheil nehmen sollen.

Art. X.

Der commandirende General dieser Trouppen / der Graf Visconti, verspricht der genommenen Abrede gemäß / scharffe Ordre halten zu lassen. So werden auch die Herren Commissarien Seiner Durchl. Hoheit und dieser Staaten acht haben / daß alles / was sie betrifft / ohne Abgang erfüllet / und allenthalben / wegen Einrichtung der Qvartiere / die billigste und proportionirlichste Gleichheit gehalten werde. Zu Urkund dessen hat man gegenwärtiges unterschrieben / und respective

besiegelt. Placenz in S. Sabini Closter den 14. Febr. 1706.

Marggraf de Prié.

Franciscus Maspeli, Gubernator und Abgeordneter.

Joan Franciscus Marizani Visconti.

Hannibal Scotri.

DB es nun wohl ausgemachten Rechtens ist / daß vorstehender Vergleich / den wir nicht aus der „Absicht alhier haben inseriren lassen / selbigen dadurch „zu billigen / sondern gäntzlich zu verwerffen / indem „er unsern / und gemeldeten Stuhls / wie auch der hei„ligen Kirchen über gedachtes Hertzogthum habenden „Directorio, und höchstem Dominio offenbarlich zuwi„der / von nicht der geringsten Verbündlich- und Gül„tigkeit sey; hiernechst bekannt ist / daß unser Vorfahr „am Apostolischen Stuhl und in der heiligen Kirchen / „Pabst Urbanus VIII. gottseligen Andenckens / nur be„sagte Rechte durch ein / unterm 5. Junii 1641. zu „dem Ende erlassenes Manifest wider alle dergleichen „nachtheilige Beeinträchtigungen / gar umbständlich „verwahret habe; Diesemnach einer weitern Erklä„rung es nicht bedürffe / daß nemlich / männiglich mehr „ernanten Vergleich / vor ungültig / nichtig und null „halten solle. Jedoch da diese Sache in so ferne vor „uns gediehen / daß wir unsern Beyfall zu demjenigen „geben sollen / was in dessen 9. Articul / wegen des „Geld-Beytrages verglichen worden / den die gesamte „Clerisey offtermeldten Hertzogthumbs / zu thun sich „verbinden müssen; So versagen wir denselben hiermit „ausdrücklich / dahin uns erklärend: Daß wir offtan„geführten Vergleich / nicht allein vor itzo vollkommen verwerffen / sondern auch selbigen niemahlen vor gül„tig erachten / und annehmen werden. Und indem wir

bey uns reifflich überleget / was vor harte Verordnungen und Straffen / vor welche billich alle weltliche Gewalt sich entsetzen soll / und welche die Kirche jährlich unter den hefftigsten Bedrohungen wiederholet / die durch Göttliche Eingebung gemachte Canones auf diejenigen gesetzet / die an der Geistlichkeit ihren Rechten sich vergreiffen / deren Güter anfallen / oder sich gar unterstehen / ihnen in allen geist- und weltlichen Gesetzen untersagte Schäden und Benachtheilungen beyzufügen; So haben wir durch ein eigenhändiges / an offt erwehnten Hertzog von Parma unterm 5. Januar. jüngsthin erlassenes Schreiben ihm ausdrücklich vermeldet / daß alle diejenige so an ernannten Oertern sich vergreiffen / und selbige / samt der uns / und der Heil. Röm. Kirchen darüber zustehenden höchsten Gewalt / unbedachtsam und widerrechtlich zu beeinträchtigen unterstehen / in nur benennte Straffen verfallen seyn / wir auch selbige auf keine Weise ihnen zu erlassen gesonnen / dabey hoffende / wann solches kund würde / so würden die Ubertreter in sich gehen / und uns zu einem schärffern Verfahren keinen Anlaß geben. Nach dem Wir aber erfahren / daß diese unsere Bemühungen gantz sonder Frucht gewesen / und vielmehr / welches billig zu beklagen / vorbemeldteter Geistlichkeit / so wohl denen Ordens- als Leyens-Personen / des in angezogenen 9. Articul auferlegeten Geld-Beytrags halber / zu dessen Anschaffung in Ermangelung unsers / und der Heil. Kirchen Conseins, sie sich billig verweigert / mit einer unerhörten und verdammlichen Kühnheit / noch mehrere Soldaten in ihre Häuser und Güter eingeleget worden / auch auf deren Unkosten alda so lange geblieben / biß sie endlich aus Verdruß / und um dieser Beschwerung abzukommen / zu dem angesonnenen Quanto sich bequemen / und solches würcklich bezahlen müssen / welches gewiß eine solche Sache / darüber alle rechtschaffene Gemüther sich entsetzen und betrüben / und um derentwillen die gebrochene geistliche Freyheit und Gerechtigkeit keines wegs ungeahndet bleiben darff. Diesem

sem nach und weil alle Unsere / zu Aufhebung sothanen Ubels / bißher angewandte Bemühungen vergebens und sonder Würckung geschehen ; Wir aber gleich wohl Krafft Unsers vom Himmel empfangenen geistlichen Hirten-Ambts / und da uns von dem Herrn die Beybehaltung aller und ieder / so wohl der Römischen als denen andern Kirchen / wie nicht weniger allen geistlichen Personen und Gütern / zustehender Rechte anbefohlen ist ; auch ob wir gleich nicht zweiffeln / daß unsere Ehrwürdige Brüder / die Bischöff an obbemelbten Orten / deren Eyfer zu erwecken wir nicht unterlassen haben / ihrem Ambte in dieser Sache genungsam werden nachgekommen seyn / auch noch fernerweit nachkommen / wir überdiß gewiß glauben / daß unser vielgeliebter Sohn in Christo / der Römische Käyser Josephus, seiner bekanten Milde nach / dieses der Soldaten böses Vorhaben nie gebilliget habe / sondern vielmehr wider diejenigen / die dergleichen verbrochen / nach aller derjenigen Schärffe verfahren würde / welche die Gerechtigkeit selber erfordert ; Jedoch / damit in sothanem der Kirchen betrübten Zustande wir nicht länger stille schweigen / und da indessen die Diener und Priester in denen Kirchen und bey denen Altären seufftzen und klagen : Schone Herr / schone deines Volcks / und laß dein Erbe nicht zu schanden werden ; Wir unsers Apostolischen Ambts / durch müssiges Zusehen / uns zu entbrechen scheinen / zugleich durch einige Langmuth der entweyheten Kirchen-Freyheit uns schuldig machen / und die Sache GOttes weiter schänden lassen ; So stehen wir auf in dem Nahmen des HErrn / und folgen so wohl gedachten unsers Vorfahren Urbani, als auch des Pabsts Leonis X. ebenfals ruhmwürdigen Vorgängers am Apostolischen Stuhl / ihren Fusstapffen unverwendet nach / der durch eine den 10. Junii 1515. herausgegebene Constitution alle diejenigen samt und sonders ohne Unterscheid excommuniciret / in Bann gethan / verfluchet / und zur Höllen verdammet hat / die sich unterstehen würden / an el-

nigen / der Römischen Kirchen mittel- oder unmittelbar gehörigen Städten / Ländern und Orten / vornemlich aber an den Städten Parma und Placenz sich zu vergreiffen; Ingleichen gehen wir unverruckt den Apostolischen Verordnungen nach / und insonderheit dem 18. und 19. Canoni derselben / welche viele Römische Päbste / als unsere Vorfahren / am Tage des Heil. Nachtmahls zu lesen und zu promulgiren befohlen / und die wir gleichfals jährlich lesen und kund thun lassen: Dahero erklären wir aus eigener Bewegniß / nachdem wir uns vorhero alles satsam erkundiget / und in reiffe Uberlegung gezogen / vermöge unserer habenden Apostolischen Gewalt / daß mehr gedachter Vergleich / nach allen seinen Articuln und Innhalte / sambt und sonders / auch alle dem / so Krafft dessen bereits geschehen / oder noch geschehen möchte / an und vor sich selbsten null, und nichtig / ungerecht / verdammt / verworffen / unächt / sonder alle Krafft / Verbündlichkeit und Würckung / so wohl in gegenwärtigen als zukünfftigen / wie auch gleich von seinem Anfange an / seyn / und also verbleiben solle / und also kein Mensch zu deren oder dessen Haltung / sich vor verbunden zu achten habe / oder dürffe / ob er sich auch gleich mit einem Eyde darzu verpflichtet gehabt; Soll auch aus selbigen wider Niemanden einiges Recht / Action oder Titul / es sey auch coloriret wie er wolle / etwas zu besitzen / oder zu verjähren frey stehen / oder wo eines deren bereits geschehen wäre / keine in Rechten zugelassene Beständigkeit erhalten / oder einen tüchtigen Anspruch zu wege zu bringen hinführo fähig / oder solches bereits gewesen seyn / sondern durchgehends nicht anders angesehen werden / gleich ob er nie getroffen worden / oder niemahls zu einigem Vorschein gekommen wäre. Und damit wir in allen doch um soviel sicherer gehen / so wollen wir alles dasjenige / was vermöge dieses Vergleichs etwan möchte geschehen seyn / oder noch geschehen können / aus eigener Bewegniß / nach eingeholter Nachricht / annulliret / und von aller Verbündlich-

lichkeit loß gezehlet haben. Hingegen befehlen und wollen wir / daß alle diejenigen geistliche Straffen und Verdammungen / welche vorbesagte Bischöffe / demjenigen zur Folge / so wir ihnen deßfals anbefohlen / und demselben / und dem hergebrachten Gebrauch gemäß ist / öffentlich ankündigen und auferlegen werden / oder ein solches bereits gethan haben / und worein alle diejenigen verfallen / die oben berührtes verwürcket / und welche sich an mehr besagten zwey Hertzogthümern vergriffen / in selbige eingefallen / sie beunruhiget / den geistlichen Personen und Gütern Einquartierung und Contribution auferleget / und dergleichen entweder vor sich / oder durch andere directe oder indirecte gethan / wie nicht weniger auch alle diejenigen / die es mit ihnen halten / sie schützen und vertheydigen helffen / oder auf einige Art mit Hülffe / Rath und That an Hand gehen / sie mögen seyn wes Standes oder Würden sie wollen / von unauflößlicher Gültigkeit seyn sollen / von welchen / ob sie auch gleich die zugefügten Schäden wieder gut thäten / oder sonsten der Kirchen andere gebührende Satisfaction gäben / sie niemand anders als wir / oder wer die Päbstliche Würde bekleiden wird / entbinden soll / es sey dann / daß sie in Todes Schwachheit verfielen / und doch solches auch nicht eher / als biß sie satsame Versicherung gestellet / daß sie denen Gebothen der Kirchen in allem nachkommen / und gnügliche Satisfaction leisten wollen / und denn bey ihrer Genesung ein solches von ihnen auch würcklich geleistet werde. Nicht weniger verordnen wir auch / daß gegenwärtige unsere Erklärung / und was in selbiger enthalten / weder von denen / deren wir bißhero erwehnet / noch von andern / die von vorig-erzehlten Dingen einigen Genuß zu erwarten / oder solchen zu haben verlangen möchten / oder auch von allen und ieden / deren man nur möchte haben gedencken können / weder unter dem Vorwandt / als ob sie darein niemahlen consentiret / noch darzu geruffen / citiret / und vorhero gehöret / weniger die Ursache / warum wir dieses erlas-

sen / genuasam beygebracht / verificiret / oder auf einige Art gerechtfertiget worden / noch aus einiger andern Ursache / Beschauung / Vorwandt und Befugniß / auch solchen / so in Rechten selbsten zu befinden / zu keiner Zeit / einer Sub-Obreption, Nullität / Ungültigkeit / oder / daß es mit unserm Abschen und Interesse nicht übereinstimme / noch weniger aus einigem andern / auch sehr grossen / vorher nicht bedachten / oder nicht zu bedencken gewesenen Mangel / ingleichen auch nicht aus diesem oder jenem Rechts-Titul / vorgefallenen Begebenheit / Verordnung / Gewohnheit oder Privilegio, auf einigerley Weiß angefochten / bestritten / verungültiget / widerruffen / in Zweifel gezogen / oder denen in Rechten gewöhnlicher Disputen unterworffen werden / sondern selbige vielmehr immer und zu ewigen Zeiten in einer unveränderlichen Gültigkeit steiff und Festhaltung seyn / und verbleiben / ihre völlige unverbrüchliche Krafft behalten / und von iedem / den sie angehet / oder angehen möchte / unverweigerlich gehalten werden solle. Und hiernach / im geringsten nicht anders / soll in allen denen vorbenienten Dingen / von allen außerordentlichen oder delegirten Auditorn di Rota, und der Heil. Kirchen Cardinälen / Legatis à Latere, denen Nuncijs des Apostolischen Stuhls / ingleichen allen andern / die in einiger Bedienung stehen / oder ins künfftige stehen möchten / geurtheilet und gesprochen werden / zugleich ihnen / oder auch einem ieden von ihnen insonderheit / anders zu urtheilen / und decidiren / hiemit alle Gewalt und Macht benommen / und fals ein widriges / es sey nun wissentlich oder unwissentlich / von sie geschehe / solches vor ungültig und nichtig erkläret seyn. Es sollen auch gegenwärtiger unserer Erklärung und denen in Apostolischen algemeinen / Provincialischen / und Synodalischen Conciliis ergangenen generalen / oder specialen Constitutionen und Verordnungen / ingleichen unserer und der Apostolischen Cammer bekannten Regul / daß einmahl erlangtes Recht nicht wieder aufgehoben werden könne / auf keinerley

Art einige Gesetze im Wege stehen / sie mögen Käyserlich / oder nur im Lande gebräuchlich seyn; Noch weniger die mit einem Eyde / Apostolischer Confirmation, oder anderer Bekräfftigung versehene Statuta, Gewohnheiten / ob sie auch von undencklichen Zeiten her wären / Privilegia, Indulte, oder die von einigen Personen / wenn sich diese schon in hoher / und absonderlich zu bemerckender Würde befänden / durch Apostolische Briefe erhalten / und gegenwärtigen zuwiderlauffenden Befreyungen / es seyn selbige mit waserley Inhalt und Maasse / oder auch denen stärcksten Derogatoriis, und andern kräfftigsten / ungewöhnlichen / außerordentlichen Clausuln oder Decreten versehen / oder so gar aus eigener Bewegniß / und Krafft habender höchsten Macht / aus unsern Collegiis, oder sonst auf einige Art ergangen / ob sie schon zum öfftern wiederholet / zu verschiedenen mahlen approbiret / confirmiret und verneuert worden wären / als welchen allen und ieden wir ausdrücklich derogiren und hiermit anbefehlen / daß ihnen und allen andern / so etwan diesen zuwider / dennoch derogiret seyn solle / ob gleich zu deren / und ihren allerseitigen Inhalte satsame Derogation eine absonderliche / bedeutliche / ausdrückliche / hierauf alleine zielende / und von Wort zu Wort hierzu nöthig seyende / doch nicht in General Clausuln / die eben dieses bedeuten / bestehende Erklärung / oder andere Vorwendung erfordert werden möchte / indem es also zu verstehen / gleich wäre alles dieses von Wort zu Wort / nirgends nichts ausgelassen / alhier übernommen / und die diß fals gewöhnliche Weise beobachtet worden / indem gegenwärtiges statt dessen die Stelle vertreten soll / in andern und zu dieser Sache nicht gehörigen Stücken aber behalten sie ihre Gültigkeit. Endlich wollen wir auch / daß die Copien / Abschrifften und Abdrücke / gegenwärtigen Briefs / wie sie von einem Notario unterschrieben / u. durch das Petschafft einer geistlichen Person „ bestärcket worden / allenthalben / bey männiglich / inn „ und außerhalb denen Judiciis, eben so viel Glauben ha-

„ben sollen / als wenn das Original selbsten überliefert/
„oder produciret würde. Gegeben zu Rom / zu Maria
„der grössern/unterm Fischer-Ringe/ den 27. Julii 1707.
„ unsers pontificats im 7. Jahr.

F. Oliverius.

Im Jahr nach Christi unsers HErrn Geburt/ 1707. den ersten Tag des Monaths Augusti, indictione XV. unsers allerheiligsten Vaters/ in Christo/ und Herrns/ Herrn Clementis XI. seiner Päbstlichen Würde im 7. Jahre / ist unser vorherstehender Apostolischer Brieff an denen Thüren der Lateranischen Kirchen / wie auch zu S. Petro an der Apostolischen Cammer / der Cantzley/ auf m Monte Citorio, und andern gewöhnlichen Orten der Stadt / durch Benedictum Baldi, Päbstl. Läufer/ öffentlich angeschlagen / und publiciret worden.

Sebastianus Vasellius, Ober-Bothen-Meister.

Nachdem wir nun vorherstehende Declaration nach allen ihren Puncten und Clausulen wohl überlegt / so haben wir nicht anders gekunt / als uns zum hefftigsten über solche zu ärgern / angesehen der Römische Hof / unser und des Römischen Reichs / in Italien/ und dessen davon dependirenden Hertzogthum Meyland/ auf Parma und Placenz habendes uhraltes Recht/ sich mit Gewalt zueignen / und unter dem Schein einer ihm über selbiges zustehenden Ober-Herrschafft / mit grosser Kühnheit übern Hauffen werffen will / da doch so wohl die unwidersprechliche Historie selbsten / als auch die von unsern Vorfahren / denen Römischen Käysern ertheilte Lehen-Brieffe / samt andern Actibus klar besagen / daß die alleinige / allerhöchste und Ober-Herrschafftliche Gewalt auf besagtes Hertzogthum Parma und Placenz, niemand anders/ als uns und dem Römis. Reich

Reich zustehe / und von uns mit selbigem die rechtmäßige Besitzer des Hertzogthums Meylands belehnet worden ; Es stehet auch gantz nicht zu beweisen / daß dieser alleinigen / allerhöchsten und vorbehaltenen Ober-Herrschafftlichen Gewalt / sich iemahlen ein Käyser begeben habe / oder die Hertzoge von Meyland sich deren / ohne ausdrücklichen / des Käysers und des Reichs Consens sich dessen begeben / oder an andere übertragen / und abtreten könten ; Am allerwenigsten aber / daß der Römis. Hof sich dessen / mit Bestande Rechtens / anzumassen befugt sey / noch bey selbem die Herzoge von Parma die Lehen mit Bestande haben suchen können. Alles dieses besagen sehr viel glaubwürdige Historici , die zugleich dasjenige gar umständlich anführen / was zu Erhaltung der Käyserlichen Rechte / zu allen Zeiten / in unzerbrochener Ordnung gehalten worden. So wissen auch diejenigen / denen die Reichs-Sachen bekannt / wie nachdrücklich unsere Vorfahren / und insonderheit Carolus V. Glorwürdigsten Andenckens / seine / und des Reichs Gerechtsame / nicht alleine zeitwährender seiner Regierung / sondern auch so gar annoch auf seinem Tod-Bette / er verfochten und beobachtet habe. Zu dem ist auch vorhin bekannt / daß die Reichs-Jura mit dem Reiche dermassen combiniret / daß sie von demselbigen / ohne vorhergehenden allgemeinen Consens, in mindesten nicht separiret / gar mit einander aber nicht ihme ohne seinen Willen durch die Päbstl. Bullen entrissen werden können / ob solche gleich mit noch so hefftigen Bann-Strahlen und Donnern versehen wären. Diesemnach ist es gantz eine vergebene / und zugleich auch lächerliche Sache / daß die in mehrbesagter Declaration angeführte Päbste / in einer sie selbst angehenden Sache / Recht sprechen / und sich erkühnen wollen / vermög dergleichen Bullen eines andern Recht an sich zu bringen. Und ist gantz nicht abzusehen / was doch der Röm. Hof dencken möge / daß er vorgiebet / als ob von unsern Soldaten die Kirchen angegriffen würden / da er doch satsam weiß / oder wenigstens wissen soll /

daß diejenigen Oerter/ in welche wir unsere Miliz verleget/ vielmehr unsere und des Reichs Lehen-Stücke seyn/ auch daß deren Verpflegung und Unterhaltung/ in dem natürlichen und Völcker-Rechte dermassen privilegiret/ daß selbige auch in neutralen Orten genommen werden kan/ wenn nemlich die Unterhaltung zu des begvartierten Nutzen gereichet/ und er dadurch von einer weitern feindlichen Gewalt befreyet wird. Welche Umstände in gegenwärtigem Casu ein ieder von selbsten findet/ daher so auch die Clerisey/ so wohl nach den geistlichen und weltlichen Rechten/ als auch par raison d'Estat, zu sothanen Beytrag verbunden/ indeme durch solchen der Friede und Liberté wieder hergestellet wird/ vornemlich aber in derjenigen Provintz/ in welcher dieser Gebrauch/ wegen allgemeinen Beytrags zu der Soldaten Verpflegung so wohl von alters her eingeführet ist/ als auch die Güter/ welche die Parmesanische Geistlichkeit besitzt/ dermassen groß und wichtig seynd/ daß sie bey nahe mehr/ als den vierdten Theil dieses Hertzogthums ausmachen. Dahero ist es der Geistlichkeit vielmehr höchlich zu mißbilligen/ daß/ da andere darben/ sie vielmehr ihre Kargheit an den Tag legen/ und nebenst den Weltl. nicht einen Pfennig beytragen wollen/ wie hefftig auch unser Commissarius ihnen desfalls angelegen/ sondern sie seynd gantz hartnäckig und widerspenstig auf ihrer Meynung verblieben/ ob gleich der Päbstl. Consens, wegen dieser/ in gemeiner Noth und Wohlfahrt abzielenden Beysteuer/ von gedachtem unsern Commissario, in erwehntem Tractate/ mit grossem Respecte vorgehalten worden. Alles dieses demnach und da von uns so vorsichtig und gerecht verfahren worden/ ist ein unverwerffliches Zeugniß unserer so rechtmäßig verübten Käyserl. Milde und Billigkeit/ daß männiglich/ so gleich bey dem ersten Anblicke/ sonder alle Mühe/ wahrnehmen kan/ mit was vor Unbefugniß/ oben befindliche harte Censuren und Straffen insgesamt examiniret seyn. Denn wir haben nichts anders gethan/ als was unsere/ und des Reichs Rechte erfordern/ haben es auch also eingerich-

tet/

let / als es die Reichs-Gesetze und derselben sonderbahre observantz haben wollen. Woraus denn sattsam erhellet / daß wir gegen den allgemeinen Vater der Christenheit und dem Römischen Stuhl ohne alle Partheyligkeit gehandelt / wie solches des Cardinals Grimani vielfältige Negotiationes zur Gnüge besagen / die er so wohl wegen Erhaltung des an sich selber überflüßigen Päbstlichen Consens, als auch zur Vorstellung der gantz übel und zur Unzeit ausgeübten geistlichen Authorität / häuffig abgeleget hat. Wir finden Exempel / da in eben dieser den Betrag der Geistlichen anbetreffenden Materie / mit unsern Feinden tractiret worden / wiewohl auf eine gantz andre Art / und obgleich diese die abgesagten Feinde von der Freyheit von gantz Europa und also keiner Gunst würdig seynd; so hat doch zu selbigen der Römische Hof seinen Consens gar bald / und offt wider alles Recht und Billigkeit ertheilet: oder er hat mit Fleiß so indulgiret / und nachgesehen / daß die allzugrosse Freyheit / durch welche wir / und des Reichs offenbahre Rechte / im Angesicht der gantzen Welt / aller Orten / so wohl in Worten / als auch Wercken und Schrifften / empfindlich beleidiget worden / bey uns längstens eine schärffere Ahndung verdienet hätte / wenn nicht die dem Hause Oesterreich angebohrne Güte / samt andern Betrachtungen gegen die heilige Kirche / solches annoch verhindert gehabt. Wir wolten auch unsere Langmuth endlich noch ferner vorwalten lassen / als die ohnedem so gleich vom Anfange unserer Käyserlichen Regierung nur allzu sehr beleidiget worden / weñ nur die Vertheidigung unserer und des Reichs Rechte einen längern Verzug verstatten wolte / u. wir solches gegen GOtt und die Nachkommen entschuldigen könten: Alleine / es widersprechen uns desfalls die Göttlichen / Weltlichen und Völcker-Rechte / ja die gesunde Vernunfft / und andere erhebliche Umstände mehr. Auf diese demnach uns verlassend / zu gleich unserer beschwornen Wahl-Capitulation, und der Reichs-Gesetze uns erinnernd / auch / zu Beybehaltung unsere-

und

und des Reichs-Rechte / nach vorhero genommenen eingeholten Gutbefinden unsers Geheimen / und des sämtlichen Reichs Hofraths / wie nicht weniger verschiedener auswärtigen vortrefflichen Theologen / und der geist- und weltlichen Rechte wohlerfahrnen Männer; Erklären wir hiemit vorstehende so genannte Nullitäts-Declaration, samt derselbiger insinuirten Banne / und was ihr sonst mehr angefüget / vor nichtig / null, ungültig / und daß alles / was in solcher verlangt worden / oder begehret werden möchte / vor gantz unkräfftig zu halten sey / auch um so viel weniger bestehen könne / ie klärer es ist / daß ihr die behörigen Requisita, als Tod-Sünde / vorsetzliche Beharrung in einem wissentlichen Irrthum / vorhergegangene gerichtliche Ladung der Personen / und dergleichen / allerdings ermangeln / und allezeit ermangelt haben / und daß selbige zu Rom nicht aus dem Absehen ertheilet sey / das Erbe des HErrn zu vertheydigen / sondern damit der Römische Hof die auf die Hertzogthümer Parma und Placenz vermeinte Rechte ferner usurpiren könne. Und weil nach dem Sinne der heiligen Väter und Concilien vor denen geistlichen Straffen sich nicht die zu befürchten / denen sie unrechtmäßig auferleget werden / sondern diejenigen / so selbige widerrechtlich ergehen lassen; „So geben wir dem allgewaltigen GOtt / „als dem Richter alles Fleisches / und der der beste Herzens-kündiger ist / wie auch iedem unpartheyischen zu „urtheilen anheim / was von der Geistlichkeit ihren itzigen Beschwerden zu halten / indem sie / wenn unsere „und des Reichs Feinde in denen Teutschen und Italiänischen Provintzien / ja in dem Päbstlichen Gebiete selber „die Diener GOttes und der Kirchen unterdrücken / und „auf alle Art martern und peinigen / gantz taube Ohren haben; Wenn aber wir / und der Durchlauchtigste / Großmächtigste Fürst / Carl III. König in Spanien / wie auch der Hertzog von Savoyen / unsere Rechte suchen / und Gott unserer Alliirten gerechte Sache dermassen seegnet / daß aus des mächtigen Feindes Hande / das Königreich

nigreich Neapolis / samt denen Niederlanden / glücklich gerissen worden / da erhebet selbige sich wider uns / und vornehmlich wider vorbesagtes Königreich Neapolis. Wir erklären demnach zum ewigwährenden Andencken / durch gegenwärtiges / protestiren zu gleich / so viel als sonsten nöthig / zum allerkräfftigsten / daß Wir auf die Hertzogthümer Parma und Placenz dem Römischen Hofe gantz kein Recht / am allerwenigsten aber das Directum und supremum Dominium, (die alleinige Oberherrschafftliche Macht) zuzustehen gesonnen / oder ein solches zu stehen können: Ja / wir behalten vielmehr alle und iede Rechte / und Oberherrschafftliche Gewalt / die zu unserer Vorfahren / und unserm Præjudiz, iemahlen usurpirt worden / oder noch usurpiret werden / es mag nun solches geschehen unter was vor einem Vorwand daß es wolle / uns Krafft dieses zum kräfftigsten bevor / und confirmiren solche auf das Gültigste / als es seyn kan: annulliren / und cassiren dabey alle und iede unrechtmäßige Besitzung und Ansprüche / bloß diejenigen ausgenommen / die an vorbesagten Röm. Stuhl alleine von Käyserl. Freygebigkeit und Großmuthe herrühren / und erklären selbige hierdurch vor null, ungerecht und ungültig / damit alles das um so offenbahrer von sich selbsten wiederum zerfalle / was der Käyserl. Majestät durch selbst angemaßte Authorität entzogen worden / oder von dem Käyser selbst wider seine Pflicht und Gesetze nicht hat veralieniret werden können. Wir widersprechen auch gleichfalls / und gar absonderlich zum feyerlichsten / der von dem Röm. Hofe über eines Tertii seine Rechte / und weltliche Güter gesuchten Potestät / derer die Päbstl. Bullen sich anmassen wollen / weil diese in dergleichen Fällen weder gebräuchlich / noch zuläßlich seynd / sie mögen nun ertheilet werden / unter was vor einem Vorwand daß sie wollen / können und sollen auch uns / und das Röm. Reich im mindesten nicht verbinden. Noch weniger stehen wir offtgedachtem Röm. Hofe Gewalt zu / oder können zugeben / daß er sich solte unterstehen

dürfe

dürffen / dasjenige wieder aufzuheben und zu verungültigen / was wir / vermöge unsers Käyserl. Amts und Authorität einmahl anbefohlen haben: zweifflen dabey gantz nicht / es werde das gesamte Reich / und alle dessen Churfürsten / Fürsten / Stände / Vasallen und Unterthanen / uns mit Hülffe und Rath / falls es die Noth und Beschaffenheit der Sache erfordern solte / nachdrücklichen beystehen. Derowegen erklären / widersprechen / abroliren / cassiren und protestiren wir hiemit nochmahln zum allerkräfftigsten / als es nur immer geschehen kan und mag / nachdem wir die Sache vorher reifflich überleget haben / zernichten zugleich / und erklären vor ungerecht / alles dasjenige / was in mehr angezogener Päbstlichen Schrifft / deren Inhalt und Beschaffenheit nach / unserm und des Heil. Röm. Reichs hohen Rechte einiges Nachtheil bringen / oder auch wider unsere Ministers Commissarien / Soldaten oder andere / einiger wegen gehen und zu verstehen seyn mögte.

Wir gebieten zugleich allen unsern und des Reichs / so geist- als weltlichen Vasallen / Bedienten und Unterthanen / sie mögen sich nun in dem Kirchen-Gebiete / oder denen Hertzogthümern Parma und Placenz, oder anderweit befinden / daß bey unnachbleiblicher unser und des Reichs Ungnade / Confiscation aller Güter und unfehlbahrer Leibes-Straffe / sie sich in keinen Stücken nach demjenigen richten sollen / was in offt angeführtem Scripto enthalten: Sondern es ist vielmehr unser ernstlicher Wille und Befehl / daß sie unsern Befehlen und Verordnungen unverweigerlich nachkommen sollen: Dafür wir denen Gehorsamen allen Schutz und unsere Käyserliche Huld versprechen. Wir vermahnen zugleich den Hertzog von Parma gebührend / daß er keinen andern Oberherrn als uns / und unsern vielgeliebten Bruder / den König in Spanien erkennen solle / als die wir alleine rechtsmäßige Herren und Besitzer des Hertzogthums Meylands seyn / und dafür er uns wegen Parma und Placenz erkennen soll / wie wol auch bereits vorhin bekannt / daß

er

er vor unsere und des Reichs Jura stehen und respondiren müsse. „Endlich bitten wir den Allmächtigen und gerechten GOtt / daß er allen eine rechte aufrichtige Begierde zu einem beständigen und immerwährenden Frieden verleyhen / uns aber seine Gnade ertheilen wolle / damit wir iederzeit / und mit tapfferm Muthe / dasjenige / so uns und dem Reiche zustehet / vertreten können / indem wir alles / was unsers Käyserlichen Amts ist / mit der tiefsten Demuth / der Göttl. Majestät zuschreiben / und dabey durch gegenwärtige unsere öffentlich wiederholte Declaration, Protestation und Reservation bekennen / daß so viel die weltlichen Güter und Rechte des Reichs / und insonderheit dessen weltliche allerhöchste Gewalt in weltlichen Dingen betrifft / ausbenommen dasjenige / so mit einem ausdrücklich von unsern Vorfahren / und dem Reich herrührenden Consense versehen / niemanden wer der auch sey / einiges Recht darauf zustehen gebühre / oder sich dessen anmassen könne.„ Wollen auch alle demjenigen / was diesem zuwider geschehen ist / hierdurch von nun an / und als damahlen / und hinwiederum damahlen als vorige / und zu allen ewigen Zeiten / auf das allerkräfftigste / als es seyn mag / zum hefftigsten und nachdrücklichsten widersprochen haben. Zu desto mehrer Bestärckung haben wir dieses mit unser Käyserl. Unterschrifft und beygedrucktem Käyserl. Pettschafft versehen. Gegeben in unserer Stadt Wien / den 26. Tag des Monaths Junii, im Jahr 1708. Unserer Reiche des Römischen im 19. des Hungarischen im 21. und des Böhmischen im 4.

Josephus.

(L.S.)

Ut. Frid. Carolus Graf von Schönborn.

Ad Mand. Sac. Cæs. Majest. propr.

Franciscus Winandus de Bertram.

4. Die

4. Dieses Werck schien vor die Päbstliche Authorité überaus gefährlich zu werden / indem selbiges gar weit um sich grieffe / weil die Käyserlichen sich nicht nur der Stadt Comacchio, die über 900. Jahr ein Reichs-Lehen gewesen / bemächtigten / sondern da auch die Erkennung des König Carls vor einen König in Spanien mit in diese Angelegenheit verwickelt ward / so wolte es bey nahe zu einem öffentlichen Kriege zwischen Käyserlicher Majestät und dem Pabste ausschlagen.

5. Währenden dessen hatte das Cardinals-Collegium, oder vielmehr nur einige aus selben / an den Käyser Beykommendes abgehen lassen:

Durch die Göttliche Barmhertzigkeit / wir sämtlichen der heiligen Römischen Kirchen versammlete Cardinäle / Bischöffe / Priester und Diaconi, entbiethen dem Durchlauchtigsten Käyser unserm Gruß und aufrichtige Freundschafft in dem HErrn.

Auf Eur. Käyserl. Majest. an uns erlassenes Schreiben / haben wir sämtl. unsere Antwort / zur Bezeugung unserer Schuldigkeit / in geziemendem respecte hiemit abzustatten / vor gut befunden / damit dieselben daraus unser aller Meynung um so besser und leichter ersehen könten. Wir versichern demnach Eu. Käyserl. Majest. daß / als wir anfänglich aus selbigem vernommen / wie

Euer

Euer Majestät gesinnet wäre / gleich dero unüberwindlichem Herrn Vater / in beständigem kindlichem Gehorsam gegen die Päbstl. Heiligkeit zu verbleiben / dieses uns eine ungemeine Freude verursachet habe / welche aber die von Eur. Käyserlichen Majestät wider nur gedachte Päbstliche Heil. vorgefaste Meynung nicht wenig wieder zerstöret hat / ob wäre nemlich dieselbe dem Durchl. Hause Oesterreich in allem zuwider / da wir doch / die wir von dessen Gemüthe genauere Nachricht haben / deßfalls gar eines andern versichert seynd / auch heilig und höchstens bezeugen können / daß Ihr. Heil. Eure Maj. gantz väterlich liebe / welches wir nicht allein auf unsere Treue und Glauben versichern können / sondern das sich auch aus der Erfahrung der vergangenen und gegenwärtigen Zeiten gar leichte beweisen läst. Wir zweiffeln auch nicht / es würden Eure Käyserl. Majestät deßfalls mit uns eins seyn / so ferne nicht die zwischen beyden Höfen / und zwar mit der grösten Beschwehr / bisher aufgehobene communication die Sache dahin gebracht / daß / da wir unsers Orts bey Sie gantz keinen Zutritt finden können / solches Gelegenheit gegeben / die Wahrheit möglichstens zu unterdrücken / und selbige nie zum Vorschein kommen zu lassen. Denn gewißlich / wir reden was wir wissen / und bezeugen was wir gesehen haben: Solten sich aber einige finden / die Eure Majestät eines andern bereden wolten / so haben dieselbigen um unsere Aufführung gewiß keine völlige Wissenschafft / führen ein præoccupirtes und nicht auf Wahrheit zielendes Gemüthe / und gehören unter diejenigen / vor denen die Schrifft uns warnet: Bewahre deine Seele vor anderer Rath / und laß dir aus tausenden an einem genügen. Was aber die Nullitäts-Erklärung anbetrifft / die wegen des von der Käyserlichen Miliz in den Hertzogthümern Parma und Placenz genommener Winter-Quartiere / darüber errichteten Concordats ergangen / so ersuchen Eure Käyserl. Majestät wir gantz inständigst / Sie wollen nicht glauben / daß / da Päbstliche Heiligkeit selbige an-

nulliret / dero Absehen dieses gewesen / des Reichs Rechte dadurch auf einige Art und Weise zu lædiren / denn daß selbige auf gedachte Hertzogthümer nicht extendiret werden können oder sollen / seynd wir gnugsam versichert / indem der Apostolische Stuhl dieselbigen bereits von dreyen Seculis her mit dem besten Rechte besitzet / und Päbstlicher Heil. seit derselbigen Zeit das Dominium directum darüber zustehet / auch so wohl von da an / wie nicht weniger vorhero von denen Farnesischen Hertzogen / die Lehn bey Päbstlicher Cammer darüber gesuchet / und alle Jahre die deßfalls gehörigen Gebühren von ihnen abgestattet werden. Und aus diesem Absehen hat auch der Käyser Leopoldus, Glorw. Andenckens / Eur. Majestät Herr Vater / unterm 14. Decembr. 1695. an Ihro Heil. Innocentium XII. höchstsel. Andenckens / sich ausdrücklich erkläret / daß die Hertzogthümer Parma und Placenz dem heil. Stuhl zu Lehn rühreten / welches nachhero in einem abermahligen Schreiben / unterm 27. Julii 1697. wiederholet worden / da über dis Käyserliche Majestät durch ein aus dem Reichs-Hof-Rathe ergangenes Decret, sich öffentlich erkläret / daß gedachter Hertzog nur etliche wenige Stücke von dem Käyser und dem Heil. Römis. Reiche zu Lehen trage. Befrembdet uns demnach nicht wenig / daß Eur. Käyserl. Majestät dieses nicht hinterbracht worden / oder daß man ihnen dieses mit Fleiß verheelet / damit Eure Majestät von Beschützung der Rechte der Römis. Kirchen auch in diesem Stücke abgehalten würden / und indessen die bösen theologischen und canonistischen Rathgeber / mit denenjenigen Consiliis statt fänden / die in der von Eur. Majest. in Druck heraus gelassenen Wiederlegung anzutreffen seyn. Welche Wiederlegung wir / Allerdurchlauchtigster Käyser / nicht sonder grosse Hertzens-Betrübniß / auch einige von uns nicht ohne Thränen durchlesen haben. Den Eure Käyserl. Majestät wollen doch selbst zu ermessen belieben / in wie ferne diejenigen / die gedachte Widerlegung verfertiget / sich verleiten lassen / und was vor expressiones sie

gebrauchet / wann sie von dem Stadthalter GOttes auf Erden / denen von Christo ihm übergebenen Schlüsseln des Himmels / wie auch denen andern der Kirchen Dienern und Rechten zu reden kommen. Wir zweifflen nicht / es werden Eu. Majestät so dann selbst erkennen / daß wir uns billig zum höchsten darüber entsetzet / zugleich alles dasselbige dero angebohrnen Oesterreichischen unvergleichlichen pietät und Frömmigkeit nach / höchstens mißbilligen / auch befinden / daß dieses sonder Zweiffel Eur. Käyserl. Majest. Miliz, der / wenn sie durch das Kirchen-Gebiethe marchiret / von denen Päbstlichen Unterthanen gantz willig ein Zehrpfennig gereichet worden / Anlaß gegeben habe / die in dem Hertzogthum Ferrara gelegene Stadt Comacchio, die nicht zu der geringsten Gegenwehr geschickt war / unvermuthet zu überfallen / und selbige zu fortificiren / welches grosse gravamen des Apostolischen Stuhls abzuthun / noch nicht die geringste apparence darzu da ist. Weil nun dieses so wohl dem natürlichen als Völcker-Recht zu wider lauffet / auch mit Eur. Käyserl. Majest. Ihrer Vorfahren Gottesfurcht nicht übereinstimmet; So können wir nicht glauben / daß solches mit Eur. Majest. Bewilligung geschehen sey / sondern wir hoffen vielmehr / sie werden als ein Beschützer der Heil. Röm. Kirchen / dafür wir sie erkennen / sich aufführen / und durch dero hohe Authorität dahin vermitteln / daß dasjenige / so dem Apostolischen Stühle entrissen worden / ihme wieder zugestellet werde / indem derselbige so wohl durch vieler Käyser beschehene Erklärung / als durch die langwierige Possess, sich darvon mit bestem Befugniß das Eigenthum zuschreibet. Denn so ferne nicht eine lange Possess, samt den alten und offt wiederholten pactis und öffentl. documenten / die Rechte der Kirchen / und des Pabsts bekräfftigen solten / so würde kein Reich oder Republic bestehen können / als welche gewißlich kein ander Recht zu ihrem Grunde haben / als dessen die Kirche sich bedienet / nemlich die langwierige Besitzung und öffentlichen pacta. Auf eben sothanen

Füssen scheinet auch das noch nie erhörte Verboth zu ste-
hen / da denen abwesenden Geistlichen in dem Hertzog-
thum Meyland / und dem Königreich Neapolis, untersa-
get wird / die geistl. Einkünffte und Pensiones zu genies-
sen / und durch welche zu gleich das vorige Commercium
mit denen Päbstlichen Unterthanen / ja dem Römischen
Hof selber zerrissen ist. Welches Verboth wir verhoffen /
daß es durch Eur. Käyserl. Majest. Vermittelung und
Authorität nechstens wieder solle aufgehoben werden.
Doch von diesen Dingen reden vor einem so klugen und
gerechten Fürsten wir vielleicht mehrers und weitläuff-
tiger als es nöthig ist ; Allein / es ermahnet uns darzu
unser mit dem Blute des unbefleckten Lammes bespreng-
ter Purpur / bey dessen Anlegung wir eydlich haben ver-
sprechen müssen / dem heil. Petro und dessen Nachfol-
gern / denen Päbsten / treu und gehorsam zu seyn / und
uns dahin zu bemühen / daß das Pabstthum und die Rech-
te des heil. Petri beschützet und wieder hergestellet wür-
den / daß wir demnach gegen Eure Käyserliche Majest.
nicht aufrichtig handeln würden / wann wir Ihnen un-
sers Hertzens innerste Meynung / vor GOtt / als deren
allersamtigen Erkundiger / nicht völlig an Tag legten.
Und eben dieses befiehlet uns annoch beyzufügen / daß /
da Eure Käyserliche Majestät sich so höchlichen erkläret
haben / wie lieb Ihnen das gute Verständniß zwischen
dem Röm. Hofe und dem Reiche sey / auch zu dessen Bey-
behaltung uns selber angemahnet ; es wolle Eure Ma-
jestät geruhen / ihre Heil. dero Ohren und Hertz wie-
derum zu eröffnen / zugleich gar inständig zu bitten /
gleich wie Eur. Majestät dero Durchl. Vorfahren an
Muth und Glücke nicht nur gleich kommen / sondern auch
dieselbe übertreffen / daß sie nebenst dem Reiche es doch
zu gleich denenselben an nachdrücklicher Vertheydigung
der Kirchen-Rechte bevor thun möchten / darmit wir da-
durch des vorigen Ruhe-Standes wiederum geniessen /
und nicht so wohl auf Abwendung der Waffen / als viel-
mehr auf ein andächtiges Gebeth / vor Eur. Majestät

lang-

langwierige Regierung / in stiller Ruhe bedacht seyn können / als welches ohne dem unser Amt ist / und dann Eur. Käyserl. Majest. eine immerwährende glückliche Regierung anzuwünschen. Gegeben in Rom / den 12. Augusti 1708.

In völliger Session mit unserer dreyen Siegeln bekräfftiget.

(L. S.) Der Cardinal Marescotti.

(L.S.) Der Cardinal Carpegna.

(L.S.) Der Cardinal Pamphilii.

Guido Passioneus, Secretarius.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten Josepho, Römischen Könige und erwehlten Käyser / allezeit Mehrern des Reichs.

6. Doch es halffe solches so viel als es kunte / und indem der Pabst sich starck armirte / auch von Franckreich mit Volcke / Officirern und dergleichen versehen ward / welche Cron nicht unterliesse dieses angehende Feuer immer besser anzublasen; Käyserliche Majestät hingegen diese schädliche Gluth nicht völlig ausbrechen lassen wolten / als musten dero Trouppen in das Päbstliche Gebiethe einrücken / die einen Orth nach dem andern wegnahmen / weil die Päbstlichen Soldaten allenthalben davon lieffen. Sie

machten auch nicht uneben Mine/ als ob sie mit der Stadt Rom selber dasjenige vorzunehmen gesonnen/ was Carolus V. in eben dergleichen Mißhelligkeiten mit damahligem Pabst thate. Solchergestalt stack Clemens X. zwischen der Klemme/ und Franckreich vermochte ihn auf keinerley Weise mit behörigem Nachdrucke zu secundiren/ weil es selbst mit sich genug zu thun.

7. Da nun die Käyserlichen Trouppen sich immer mehr und mehr in dem Päbstlichen Gebiethe ausbreiteten/ auch/ nebenst der Stadt Rom/ nur noch wenige Oerther von selben unerobert waren/ die doch ebenfalls in augenblicklicher Gefahr stunden/ entweder mit Gewalt oder durch Accord verlohren zu gehen; So sahe die geängstigte Päbstliche Heiligkeit sich endlich genöthiget/ folgenden von dem Käyserlichen Gevollmächtigten Herrn Marquis de Prié entworffenen Vergleich einzugehen.

Getroffene Vergleichs-Articul

ZWischen Ihro Eminenz, dem Herrn Cardinal Paolucci, Ihro Heil. Staats-Secretario, und Ihro Excellenz Herrn Marquis de Prié, Ihr. Käyserl. Majest. Geheimen Staats-Rath/ und an den heiligen Stuhl abgeordneten Minister, um durch solche ein gutes Vernehmen wieder herzustellen; wobey beliebet worden/ diejenigen/ die eine schleunige Vollziehung erfordern/ ins Werck zu setzen/ wegen der andern aber versichern Ihro Eminenz, im Nahmen Ihro Heiligkeit/ daß/ so balden die Käyserl. Ratification wird eingelanget seyn/

solche gleichfalls vollzogen werden sollen / als welche der Herr Marquis de Prié sich ausdrücklich vorbehalten.

1. Weil Ihro Heiligkeit sich entschlossen / alles gegen sie gefaßte Mißtrauen und Argwohn völlig aus dem Wege zu räumen / mithin ihren Unterthanen eine Erleichterung zu verschaffen; So willigen sie / die neue Werbungen einzustellen / und hingegen ihre Trouppen auf denjenigen Fuß der 5000. Mann zu reduciren / darinnen sich selbige bey Anfang des bißherigen Armaments befunden haben. Damit also Ihro Heil. dero aufrichtig Absehen an Tag legen / und zugleich bezeugen / was grosses Vertrauen sie in Ihro Käyserl. Majestät gethane Erklärung gesetzet; so haben sie anbefohlen / nicht nur die von Avignon überbrachte 3000. Mann zu cassiren / sondern es seynd zugleich an alle Provinzien ordres ergangen / die angefangene Werbungen der 8000. einzustellen / auch alle andere / die unter 20. Jahr / ingleichen die verheurathet / und über 40. Jahr / wieder nach hause zu lassen.

2. Soll diese Reforme in Zeiten von 2. Terminen geschehen / als nemlichen binnen dato und 10. Tagen sollen alle die in Rom / Perugia / Fulgino / Ancona / und Civitavecchia befindliche Trouppen biß auf gedachte Zahl der 5000. Mann abgedancket / und die Regimenter zu Fuß N. ꝛc. und die zu Pferde N. ꝛc. gäntzlich cassiret werden. Jedoch sollen zu gleicher Zeit 2000. Mann / so wohl die Käyserl. als auch Auxiliar-Trouppen den Kirchen-Staat verlassen. Wenn dieses geschehen / wird man binnen den andern 10. Tagen die Reduction der annoch übrigen auch vornehmen / iedoch dergestalt / daß so dann die Käyserl. Ratification eingelanget sey / und zugleich / daß die im Kirchen-Staat sich noch übrig befindende Käyserl. und Auxiliar-Trouppen sobald als möglich ebenfals ausmarchiren / ausgenommen 6. Regimenter Käyserl. die darinnen verbleiben / und die Winter-Quartier geniessen / so wie im 18. Articul folgen wird.

3. Sollen unter denen abzudanckenden Trouppen alle Frantzosen und Ausländer/ vornemlich aber die von verdächtigen Nationen / wie auch diejenigen / die bey Ihro Heil. zeithero Dienste genommen / begriffen seyn.

4. Sollen Ihro Heil. nicht befugt seyn / währenden diesem Kriege ihre Trouppen über die gesetzte Zahl der 5000. Mann zu vermehren / worzu sie sich aber in so ferne anheischig machen/ daß Ihnen Ihro Durchlaucht. des Hertzogs von Modena wegen satsame Sicherheit verschaffet werde: Und zwar dergestalt / daß Ihro Käyserl. Majest. wegen gedachten Hertzogs entweder die Garantie auf sich nehmen / auf welchem Fall Sie Ihro Maj. versichern / die Ministers dieses Hertzogs zu denen Conferenzien zu lassen / welche von unten benannten Cardinälen über die Ansprüche des erwehnten Hertzogs gehalten werden sollen; oder aber / da offt gemeldter Hertzog zu den Waffen greiffen / und von außwärtigen Puissancen assistiret werden solte / Ihro Heil. so dann die freye Macht haben / ihre Trouppen so hoch wiederum zu vermehren / als zu ihrer Defension nöthig seyn wird.

5. Versprechen Ihro Heil. einen gewissen Commissarium zu senden / der die einquartierte Käyserl. Miliz, die laut der vorhergehenden Articul annoch liegen bleibet / mit allen nöthigen versorgen soll / damit man bey selbiger gute Ordre halten könne / als wohin Ihro Käyserl. Majestät Will und Meynung gehet / und nicht nöthig habe / sich erst bey denen Legaten von Ferrara / Bologna / und Romagna anzumelden.

6. So bald als gedachte Trouppen den Kirchen-Staat verlassen / versichern Ihro Heiligkeit / daß sie die bißher gemachten neuen Anlagen so gleich aufheben / auch Krafft ihrer ergangenen Bulla, die aus dem Castel S. Angelo erhobenen 500000. Scudi dahin wieder restituiren wollen.

7. Versprechen Ihro Heiligkeit denen Trouppen des

Aller-

Allerdurchlauchtigsten Hauses Oesterreich / so wohl von Cavallerie als Infanterie, Recreuten / und was sonsten zu deren Remontirung nöthig / durch das Kirchen-Gebiete allemahl einen freyen Durchzug nach dem Königreich Neapolis zu verstatten / iedoch daß solches sonder einigen Molest der Unterthanen geschehe / gleichwie man es in andern neutralen Staaten auch also zu halten pfleget / und bereits bey dem letztern Durchzug der Käyserlichen nach selbigem Königreich beobachtet worden / und dann / daß nur ein Regiment nach dem andern gehe / welches seinen march allemahl zu notificiren hat / auch solches von Trient aus geschehe / als welches der kürtzeste / und vor den Kirchen-Staat ein am wenigsten beschwerlich fallender Weg ist. Ihro Heiligkeit versichern hiebey noch / daß im Fall der Noth / wenn man nemlich dem Königreiche Neapolis zu hülffe kommen müste / sie so dann denen Trouppen den Paß gegen Terracina eröffnen lassen wollen / und wird man sich so dann über den kürtzesten Weg zu vergleichen haben.

8. Alle an denen gegen das Königreich Neapolis und dem Mantuanischen gelegenen Oertern neu errichtete / oder von denen Besatzungen verbesserte fortificationes, die vorhin deren keine gehabt / wie auch diejenigen / die man bißher zu Rom und anderwärts aufgeführet / sollen wiederum geschleiffet und der Erden gleich gemachet werden.

9. Die Schiffahrt auf dem Po will man hinführo frey und ungehindert lassen / gleichwie solches bißhero gebräuchlich gewesen / und unter denen in guten Vernehmen zusammen stehenden Printzen gehalten zu werden pfleget. Vornehmlich aber wird man dieses gegen die Käyserl. Und Ihro Maj. Trouppen beobachten / weshalben allezeit die nöthigen Paßporten ertheilet werden sollen.

10. Alle unter den Päbstlichen befindliche Käyserliche Soldaten werden wieder ausgelieffert / und in Käyserl. Willkühr überlassen.

11. Ihro Heiligkeit wollen nicht verstatten / daß denen aus dem Königreich Neapolis sich geflüchteten aus dem Kirchen-Staat einiger Unterhalt oder Vorschub gegeben werde / oder daß in Rom solche Leute gedultet würden / die von dar gegen gedachtes Reich einige Unruhen anspinnen können.

12. Wollen Ihro Heiligkeit anbefehlen / daß alle dasjenige wieder restituiret werden solle / was auf denen Schiffen zu befinden gewesen / die man im Anfange des Septembr. ohnfern Ferrara angehalten. Hingegen werden die Käyserl. Generale alle währenden bißherigen Feindseligkeiten denen Päbstlichen weggenommene Canonen / und andere Kriegs-Bereitschafften / wie auch alle Gefangene gleichfals wieder ausantworten. Ingleichen begehrt man von Ihro Heiligkeit / daß sie den General sein Amt niederlegen lassen / zu welchem Ende auch die von den Engelländern zu Kriegs-Gefangenen gemachten Avigoneser gleichfals auf freyen Fuß kommen sollen.

13. Versprechen Ihro Heiligkeit / daß sie denen Feinden des Allerdurchlauchtigsten Hauses Oesterreich in keine Wege einigen Beystand leisten / noch sonsten weder heimlich oder öffentlich dem Interesse gedachten Hauses / oder seiner Alliirten sich wiedersetzen / selbigem schaden / oder solches iemanden anders in dero Nahmen thun lassen wollen / weshalben sie nochmahls zu protestiren vermeinten / als ob dergleichen von ihnen nicht selbsten geschehen wäre. Nochweniger wollen sie in dem Kirchen-Staat oben erwehnten Feinden einige Werbung verstatten / oder daß zu Civitavecchia, oder in einigen andern Häfen und Gebieten des Kirchen-Staats / einiges Volck und Kriegs-Bereitschafft eingeladen werde / sondern Ihro Heiligkeit versichern vielmehr / eine genaue Neutralität zu beobachten / gleichwie solche einem allgemeinen Vater zustehet.

14. Wollen Ihro Heiligkeit Befehl ertheilen lassen / daß Palliano wiederum geräumet / und nebenst den übri-

gen

gen dem Connestable Colonna, gleichwie es zuvor gewesen / wieder überliefert werde / ohne daß selbiges mit Päbstlicher / oder eines andern Fürsten Besatzung belegt werden könte.

15. Ihro Heil. versprechen auch / daß / wann die Käyserl. Trouppen das Kirchen-Gebiet werden verlassen haben / der in Comacchio gebliebenen Käyserl. Besatzung nicht die geringste Molest verursachet / sondern ihr vielmehr die freye Zufuhr und Communication zu Wasser und Lande unverhindert verstattet werden solle.

16. Nachdem Ihro Heiligkeit auch eine gewisse Deputation von Cardinälen beliebet / die man auf gemeinschafftliche Kosten / so wohl von Ihr. Heiligk. als auch Ihr. Käyserl. Majest. halten wird / daß sie die / wegen der Hertzogthümer Parma / Placenz und Comacchio erregete Streitigkeiten / nebst denen andern Reichs-Lehen untersuchen sollen; So versichern Ihro Heiligkeit / daß sie die Gründe / die Käyserl. Majest. und das Reich vorbringen werden / gnüglich anhören wolle / als Ihro Käyserl. Majest. und das Reich der Kirchen gleichfals zu thun gesonnen seyn.

17. Verbleibet die Stadt Comacchio / nebst ihrem Gebiete / so lange in Ihr. Käyserl. Maj. Händen / biß die über solche entstandene Ansprüche gnüglich abgethan / und man zu deren Beylegung ein Mittel ausgefunden habe.

18. Sollen oben gedachte 6. Regimenter Käyserliche / als 3. zu Fuß und 3. zu Pferde / dennoch in ihren Quartieren verbleiben / obgleich die vorbestimmte Reforme völlig erfolget / auch alle andere so Käyserliche als Auxiliar-Trouppen abmarchiret seyn / und zwar dis so lange / biß man wegen vorerwehnter Ansprüche / und verlangten Puncta, vor Ihre Käyserliche Majestät eine gnügliche Satisfaction werde ausgefunden haben / iedoch sollen weiter keine Feindseligkeiten vorgehen.

19. Obgleich Ihro Heil. diese beyde Puncte eingegangen / so behalten sie sich doch zuvor / bey Ihro Käyserl.

serl. Majest. deßfals Remonstration thun zu lassen/ und selbige dem erleuchten Gutbefinden Jhro Majestät anheim zu stellen.

1. Hingegen verspricht der Herr Marquis de Prié, als Jhro Käyserl. Maj. Minister, Jhro Heiligkeit Verlangen vorzutragen / und nach der glorwürdigen Absicht Jhr. Käyserl. Majest. die Einrichtung des Kirchen-Staats suchen zu helffen / zu welchem Ende er nicht nur einen Courier an Käyserl. Maj. absenden will / um von dar neue Instruction zu holen / sondern auch Jhro Excellenz den Herrn Grafen von Daun dahin zu disponiren/ daß er nach beschehener ersten Reforme, die 2000. Pferde aus dem Kirchen-Staat heraus ziehen solle / wie dieses von Jhro Heiligkeit verlanget worden.

2. Soll die unter dem Commando gedachten Herrn Generals Grafen von Daun sich befindende Käyserliche Armée, außer denen 3. Legation-Inspectionen / als von Ferrara / Bologna/ und Ravenna / sich weiter nicht ausbreiten / iedoch daß man ihnen aus den benachbarten Provintzien den nöthigen Unterhalt an Proviand und Fourage herbey schaffe.

3. Sollen Jhro Käyserl. Maj. als auch Jhro Cathol. Maj. in Spanien Caroli III. in dem Königreich Neapolis sich befindende Trouppen binnen dieser Zeit in den Kirchen-Staat nicht weiter einrücken.

4. So ferne Jhr. Heil. einen Officier oder Commissarium mit nöthigen Ordren an gedachten Herrn General von Daun abschicken werden / gleichwie solches in dem 5ten Articul bewilliget worden; So verspricht der Herr Marquis, daß man dieser Seits nichts unterlassen wolle / alle mögliche Gelegenheit an Hand zu geben/ so bald als möglich zur völligen Satisfaction alle hinlängliche Mittel auszufinden / damit die Stadt Ferrara und das Fort Urbano nicht in grössere Gefahr gerathe. Man verspricht zugleich / in gedachte 2. bloquirte Plätze so lange der Courier aussen / und biß Jhr. Käyserl. Majest. Entschliessung einlanget / so viel Proviand hinein folgen

gen zu lassen / als ihnen zu ihrem Unterthalt von Zeit zu Zeit nöthig seyn wird / währenden dessen man sich auch vergleichen wird / auf was Art zwischen denen die Blo-quade formirenden Trouppen / und der Päbstlichen Be-satzung die Feindseligkeiten aufhören können.

Urkund dessen / ꝛc.

8. Sobald nun dieser Vergleich seine Richtigkeit hatte / so schrieben Ihro Heil. an den Käyser Josephum in gar obliganten Terminis, wiewohl ob ihnen solche von Hertzen gegangen / sehr zu zweiffeln ist.

9. Solchergestalt hatte dieses weitaussehende Werck seine Richtigkeit / wegen Comacchio hingegen und Ferrara / welches letztere der Hertzog von Modena, als ein von der Päbstlichen Cammer seinen Vor-Eltern widerrechtl. entzogenes Land / in Anspruch nahm / blieben die Sachen annoch ausgesetzet / sie haben auch / der vielen StaatsCongregationen / die seint dem am Päbstl. Hofe darüber gehalten worden / ungeachtet / dennoch nicht zum Schlusse kommen können / wiewohl verlauten will / als ob der Stadt Commächio halber / mit Käyserl. Maj. es seine Endschafft habe / indem diese ermeldte Stadt annoch ein Jahr im Besitz haben / und die Päbstl. Cammer annoch 30000. Scudi bezahlen solte / welches / ob es der Warheit gemäß / die Zeit lehren muß.

XXIII. Von

XXIII.

Von der Qvedlinburgischen Aebtißin Wahl.

I.

IM 1704. Jahre verstorbe die bißherige Aebtißin zu Qvedlinburg / worauf Ihre damahlige Käyserl. Majest. an die Dechanistin und übrige dieses Stiffts M. Augusto selben Jahres ein Rescript ergehen liessen / so „lange die Sedis vacanz währen würde / weder „in Corpore, noch individuo, mit iemand / wer „der auch sey / super Juribus Capituli in einigen „Tractat oder Handlung einzulassen / sondern „vielmehr alles in Statu integro zu erhalten / und „durch schleunige Einschickung der rechtmäßig „getroffenen Wahl / ohne allen Scheu und Neben-Absehen / die Wohlfahrt und Ehre des „Stiffts / ihren Pflichten / und der Käys. Maj. „ihrem zutragenden gnädigsten Vertrauen „nach / zu befördern / mithin dadurch aller künfftigen Verantwortung sich zu entladen.

2. Indessen entstunden über der Wahl verschiedene differentien. Denn annoch bey Lebzeiten der vorigen Aebtißin hatte die damahlige Princeßin / nachmahls vermählte Hertzogin zu Sachsen Eysenach / Magdalena Sybilla / die Coadjutorey gehabt / daher sie auch von der Dechantin und andern erwehlet ward; und die Gräfin von Königsmarck war von dem verstorbenen

benen Käyser Leopoldo an das Stifft ebenfals gar nachdrücklich recommendiret worden: Doch wegen der letztern thaten sich balde viele Schwürigkeiten hervor / und der ersten ihre Erwehlung wolte man am Käyserl. Hofe deswegen nicht gelten lassen / weil sie contra Canones geschehen wäre.

3. Also ereigneten sich allenthalben Schwürigkeiten / die sich nicht wenig vermehreten / als Ihro Königl. Maj. in Preussen / die itzo Schutz-Herr des Stiffts Qvedlinburg / sich ebenfals mit einmischete / und wider Vorsichgehung einer Wahl daher protestirten / weil solche / vermöge eines mit Churfürst Augusto An. 1574. und dem Stiffte errichteten Recesses /

a Ohne dero Vorwissen nicht geschehen könne /
b. Keine Person so ihnen zuwider erwehlet werden dürffte.
c. Von Käyserl. Maj. die Confirmation der geschehenen Wahl nicht eher / als mit Vorwissen des Schutz-Herrn / gesuchet werden könne.
d. Eine Wahl von dem Schutz-Herrn und dem Capitul conjunctim verrichtet werden müsse.
e. Alles was diesem Vergleich zuwider / nichtig / und ungültig sey.

4. Ob nun wohl von Käyserl. Majestät an das Capitul inhibitoriales ergiengen / vor Beylegung aller Irrungen mit keiner Wahl fort zu fahren / so liesse sich doch selbiges nicht irren / sondern schritt / da vorerwehnte Princeßin von Sachsen-Weißenfels / der getroffenen Vermählung halber / ihrem Rechte renunciret hatte / zu einer

ander-

anderweitigen Wahl / darbey aber die Capitularinnen gantz ungleicher Meynung waren / indem die Pröbstin auf die Princeßin Elisabetha Ernestina von Sachsen-Meinungen / die Decanissin und Canonissin hingegen auf die Princeßin Maria Elisabeth von Holstein-Gottorff votireten.

5. Dieses machte neue Weiterungen / und wurden von beyden Theilen verschiedene Schrifften gewechselt / da ieder seine Wahl als rechtmäßig zu behaupten suchte: Ja man holte so gar von verschiedenen Universitäten Responsa und Rechts-Belehrungen ein / vornehmlich da man auch ratione der Administration des Stiffts unter einander nicht einig war / indem die Frau Pröbstin behaupten wolte / als ob ihr einiges Votum in Regiments-Sachen eben so viel thue / als der Frau Decanißin und Frau Canonissin ihre beyden Vota, die hingegen die pluralitatem votorum vor sich anzogen / die allemahl im Stiffte beobachtet worden / worinnen sie auch in einem zu Jena / Erffurth / und Helmstädt geholten Responso obtinirten.

6. Da also die Capitularinnen unter einander so diserepant, und über der Wahl sich nicht zu vergleichen vermochten / so hielten Ihre Käys. Majestät dafür / daß bey sothanen Umbständen / sie des Juris devolutionis sich zu bedienen befugt. Sie erklärten sich aber selbiges fahren zu lassen / wenn das Capitul Ihre Durchl. die Princeßin Elisabeth Ernestina erwehlen würde.

Und

Und damit sothane streitige Wahl desto eher ihre Endschafft erreichete / so ordneten sie M. Majo 1708. den Herrn Grafen Anthon Günthern von Schwartzburg zum Commissario, der die Irrungen untersuchen / und wo möglichst beyzulegen sich bemühen solte.

7. Der Antrag / den nurerwehnten Herrn Grafens Abgeordneter bey dem Stiffte in dieser Angelegenheit gethan / war dieser / aus welchem die gantze Streitigkeit ein grosses Licht empfängt:

WAs massen die Römische Käyserl. Maj. dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Anthon Günthern / dem IV. Grafen des Reichs / Grafen zu Schwartzburg und Hohenstein ꝛc. ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn / allergnädigste Commission über des hiesigen hohen Stiffts Angelegenheiten besonders dem anitzo verwaltendem Wahl-Negotio ertheilet ist nicht nur vorher schon zu des Hochwürdigen Capituls Wissenschafft gedieben / sondern von Ihr. Hochgräfl. Gnad. dem hochansehnlichen Commissario mündlich selbst anitzo kund gethan worden: Und nachdem von hochermeelter Ihro Hochgräfl. Gnad. mir befohlen worden / worinnen eigentlich Käyserlicher Majest. allergnädigster Will und Meynung bestehe / ausführlich vorstellig zu machen; So will sich zu förderst ex ante actis zu erinnern seyn / was über der noch bey lebzeit letztverstorbener Aebtißin / hochsel. Andencken / vorgenommenen / und auf Ihro Hochfürstl. Durchl. die damahlige Sachsen-Weißenfelsische Princeßin Magdalena Sybilla / itzo vermählte Herzogin zu Sachsen-Eisenach / ausgefallenen Wahl / zwischen Ihro Königl. Majest. in Preussen / und dem hohen Stifft Qvedlinburg über die vorhin schon vorgewaltete noch vor weitaussehende mehrere Irrungen entstanden / und bis itzo noch fort

währen / indem allerhöchst ermeldte Ihro Majestät / nachdem sie das sonst dem hochlöbl. Hauß Sachsen zuständig gewesene Schutz-Recht über dieses hohe Stifft durch gewisse pacta an sich bracht / nach einem zwischen Churfürst Augusto und hochermeldten Stifft anno 1574. aufgerichteten Recess prætendirt / 1.) daß keine Wahl einer Aebtißin oder Coadjutorin ohne dero Vorwissen vorgenommen / 2.) keine Person so deroselben zuwider / erwählet / 3.) bey Käyserl. Majestät die Confirmation nicht ehender oder sonsten / als wann die Wahl mit Schutzherrl. Vorwissen geschehen / gesuchet / 4.) solches auch von dem Schutzherrn auch der Aebtißin und dem Capitulo sämtlich oder conjunctim verrichtet / 5.) oder alles was angeregtem Vergleich entgegen / nichtig und unkräfftig seyn solte: Allermassen dann auch allerhöchstgedachte Ihre Königl. Majestät wider obangeregte Wahl sich aller Ende / zumalen aber am Käyserl. Hof kräfftigst opponirt / und keineswegs geschehen lassen wollen / daß solche vor canonisch gehalten / und zur Richtigkeit gedeyhen möchte. Ob nun wohl durch vorgenommene auch numehro glücklich vollzogene Vermählung vorhin höchsternannter Ihr. Durchl. der Princeßin von Sachsen-Weißenfelß / und dabey geschehenen resignation auf die zu ihrem faveur angestellte Wahl / die difficultät aus dem Wege geräumet zu seyn es das Ansehen haben möchte / wie denn auch ein Hochwürdigstes Dom-Capitul dieses hohen Stiffts darüber zwar dero allerunterthänigsten Bericht an Käyserl. Majestät erstattet / und Verhaltungs-Befehl zu einer neuen Wahl gebeten / dabey aber gleichwohl præsupponirt / daß ihnen frey und ohne einziges Absehen auf vorhin erwehnten Recess de anno 1574. zu gestatten wäre / dahin gegen am Tage gelegen / was massen Ihro Königl. Majestät von Preußen darvon abzugehen im geringsten nicht gemeynet: Also bey anderweit erfolgender Wahl eben die nachdrücklichen oppositiones als bey voriger geschehen / machen würden: So sind Ihro Käyserl. Majestät aus Reichs-vä-

ierlicher Sorgfalt vor dieses hohe Stifft / nachdem sie gerne sehen/daß selbiges dermahleinst mit einer ordentlichen Aebtißin/iedoch ohne Besorgung mehr u. demselben schädlichen Weitläufftigkeit / versehen werden möchte/ bewogen worden / einigen hohen Mitgliedern desselben/ bey welchen es am nöthigsten erachtet worden / durch dero hochansehnlichen verordneten Herrn Commissarium remonstration und Bedeutung dahin thun zu lassen/ wie daß allerhöchst besagte Ihro Majestät zu endlicher Beruhigung dieses hohen Stiffts nach itziger Beschaffenheit derer Umständen kein bequemeres Mittel funden/als daß die Frl. Capitularen bey anderwärts vornehmender Wahl ihr Absehen auf eine solche Person richteten / welche wegen ihres vornehmen Hauses und hoher Verwandschafft hin und wieder einige Protection zu gewarten hätte / und gleichwohln Ihrer Königl. Majestät in Preussen nicht zu wieder wäre: Und nachdeme dazu nach allen wohlerwogenen Umständen sich dato niemand besser als Ihro Hochfürstl. Durchl. die Princeßin Elisabetha Ernestina von Sachsen-Meinungen hervorgethan ; Als würde am rathsamsten seyn / auf dieselbe vor allen andern reflexion zu machen / und wolte Ihro Käyserliche Majestät auf solchen Fall sich dero competirenden Juris devolutionis in favorem Capituli abdiciren / und denenselben zu einer anderweitigen Wahl die Hände öffnen/ auch alle sonst unvermeidliche difficultäten von dem Halse ziehen; Dahingegen sie bey verspührender renitentz alle dem hohen Stifft daraus entstehende Folgerung denjenigen zu verantworten anheim geben müsten/welche mit Verwerffung dero Reichs- väterlichen Sorgfalt dazu Anlaß gegeben / und wolten auf diesen unverhofften Fall sich dero jus devolutum ausdrücklich vorbehalten haben. Ob nun wohl Ihro Hoch-Gräffl. Gnaden/ mein gnädigster Herr/ zu folge Ihro ertheilten Käyserl. Commission so bald nach deren Einlangung nur erwehnte remonstration in Person zu thun ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit erachtet / auch darzu bereit und wil-

lig gewesen ; So sind sie doch durch zugestossene Leibes-Indisposition damahls dran verhindert worden / haben aber gleichwohl so viel durch mich / den sie expresse deshalber anhero geschicket / als auch nach der Hand durch abgelassene Schreiben / alles dasjenige besten Fleisses vorzustellen gesuchet / was Käyserl. Majest. allerhöchsten Intention, des hohen Stiffts Wohlfahrt / und der Sachen Convenientz gemäß gewesen / und hätten dabey wünschen mögen / daß solches alles nach seiner Wichtigkeit und denen vorwaltenden Conjuncturen in solche Consideration wäre gezogen worden / damit der von Käyserl. Majest. intendirte Haupt-Zweck / der vor angeführter massen in endlicher Beruhigung des hohen Stiffts bestanden / ohne fernere Weitläufftigkeit hätte erhalten / und die sonst mit angescheinende Schwürigkeiten evitiret werden können. Nachdem aber dem Hochwürdigsten Capitul gefällig gewesen / über den geschehenē Antrag unter einander causam communem zu machen / und nicht allein bey Käys. Maj. selbst / sondern auch nachgehends bey dero hochverordneten Commissario, meinem gnädigsten Herrn / auf Ihro Hochgräfl. Gn. anderweit beschehene Veranlassung und Erforderung / eine categorische Erklärung zu geben / ein u. andere Gegen-Vorstellung zu thun; So haben Ihro Hochgräfl. Gnad. anders nicht gekönt / als darüber an allerhöchstermelde Ihre Käyserl. Majest. dero gehorsamsten Bericht zu erstatten. Als nun von deroselben darauf anderweiter allergnädigster Befehl und Instruction an Ihro Hochgräfl. Gnad. eingelauffen; So müssen sie zu vorderist beklagen / daß man durch dergleichen Verzögerung und oppositiones Ihro Käyserl. Majest. zu einer sonderbahren indignation bewogen / und können nicht umhin zu folge vor angeregter anderweiten Käyserlichen Verordnung einem Hochwürdigsten Capitul anzuzeigen / was massen allerhöchstbesagte Ihre Käyserl. Majestät nicht anders als mißfällig vernehmen können / daß von denen Qvedlinburgischen Frl. Capitularinnen dero Reichs-väterlichen hochgedachten Stiffts halber gehab

te

te Sorgfalt vor eine Infraction der Wahl-Freyheit angezogen / und mit allerhand unnöthig und gestalten Sachen nach gantz vergeblichen Gegen-Vorstellungen zu decliniren / auch zugleich dero allerhöchste Käyserliche Reservata in dispurat zu ziehen gesuchet werden wollen: Es wird auch sothanes Käyserl. Mißfallen noch mehrers und empfindlichers aus dem vor letzt hin an der Fräulein Dechantin und Canonißin / Hoch-Gräfl. Gnad. abgelassenen Käyserl. Rescript seyn wahrzunehmen / indem Ihre Majest. de facto angesetzte Wahl und alles fernere Verfahren / biß auf beschehene Bedeutung des Käyserl. hochansehnlichen Herrn Commissarii, und erfolgte der Käyserlichen Intention gemässe Erklärung inhibiret / solche Inhibition auch billig so lange in ihrem Vigore wird verbleiben müssen / bis ihro Hoch-Gräfl. Gnaden / mein gnädigster Herr / wird urtheilen können / daß alles / was Käyserl. Majest. allerhöchster Will und Meynung erfordert / ohne fernern Anstoß und Hinderung zum Stand gebracht werden könne. Woferne nun ein Hochwürdiges Dom-Capitul dasjenige / so von wegen Käyserlicher Majestät an sie gebracht worden / in reiffe Uberlegung zu stellen sich wollen gefallen lassen / absonderlich (1.) daß Ihro Majestät Krafft dero allerhöchsten Käyserlichen Amts / insonderheit auch nach denen fundationibus dieses hohen Stiffts auch nach dem geänderten Statu Religionis, da nach denen Transactionibus Religionis, und dem Westphälischen Friedens-Schluß / die geistliche Oberbothmäßigkeit cessirt / und es nun bloß auf die von Käyserl. Majest. dem hohen Stifft verliehene Regalien ankömmt / also auch derselben die oberste Vorsorge darüber allein zustehe; (2.) Daß gleicher Weise solchem nach dieselbe am meisten in ihrem Gewissen verbunden / so wohl auch anderer Absichten halber auf die Conservation derer Stiffts-Jurium zu gedencken: Also auch (3.) bißhero durch dero Käyserl. Assistentz so wohl dem Stifft als sonst iederman vor Augen geleget / daß sie / so viel an ihnen gestanden / darunter im geringsten nicht säumig gewesen /

darüber (4.) die itzige Conjuncturen/der Zustand sowohl insgemein im Römis. Reich als auch ein und andern Hofs insonderheit/nicht weniger des Qvedlinburgischen hohen Stiffts und deren Angelegenheiten vor dieses mahl kein ander zulänglich! Mittel/ hochermeldes Stifft in Ruhe zu setzen / und dessen Juribus zu prospiciren sich ereignet/ als was Käyserl. Majest. dem Qvedlinburgischen Hochwürdigsten Capitul proponiren lassen / welches wohl die Käyserl. Majest. als das höchste Ober-Haupt besser als sonst iemand einsehen und beurtheilen können. Dannenhero (5.) theils schon gnugsam zu Tage lieget / daß sie von dem auf vorher geschehene causæ cognitionem und reiffe Uberlegung gefasten Schlusse abzugehen keines weges gemeynet / sondern/wie unschwer aus bisherigen zu ermessen/ am Ende mit mehrern Nachdruck solchen zum Effect zu bringen nicht entstehen werden/ massen sie dann auch in hunc eventum dero noch zur Zeit ohne Noth/ gleichwohl aber auch unzulänglich dispuirtes Jus devolutum sich expresse reserviret / und/ wie vorhin schon angeführet / die vorhabende Wahl inhibiret; So wird aus solchem allen gar leicht zu begreiffen stehen / warum Käyserl. Majest. die von dem Qvedlinburgischen hohen Stifft beschehene Vorstellung vor unnöthig und gestalten Sachen nach vor vergeblich ansehen/ und daß dadurch dero allerhöchste Käyserl. Reservata in disputat zu ziehen gesuchet werden wollen / resentirt haben: Und haben Ihro Käyserl. Majest. daher befohlen/ denen sämtlichen Frl. Capitularinnen ihren Irrthum/ wie sehr sie sich und dem Stifft durch fernere Hindansetzung der wohlmeynenden Käyserl. Warnung und bekannt gemachten Intention præjudiciren würden / vorzustellen/ ihnen auch anbey zu geben / wie Ihro Käyserl. Majest. nicht vermuthen wolten / daß sie sich hierunter noch ferner aufhalten/ oder durch üble Rathgeber in der zu ihrem Besten angesehenen Sache / zu einem Mißtrauen gegen ihr allerhöchstes Ober-Haupt würden verleiten lassen / als von welchem sie sich bey allen Vorfallenheiten

ten ehender Schutzes als Bedruckung derer stifftlichen Jurium, am allerwenigsten aber dieses sich zu versehen hätten / daß dasjenige / was vor itzo aus erheblichen Ursachen und Special-Umständen geschehen müsse / iemahlen pro futuro zu einiger Consequenz oder Bekränckung ihrer Wahl-Freyheit würde angezogen werden. Da nun angeführter Massen Ihro Käyserl. Majest. eines Theils dero vollkommene Güte / und Reichs-väterliche Intention vor dieses hohe Stifft gnugsam contestiren / und zu allem Uberfluß anbey die Versicherung thun lassen / daß / wann ie bey gegenwärtigem Fall etwas mit unterlauffen solte / welches denen Juribus desselben als nachtheilig von einigen angesehen werden möchte / solches niemahls in Zukunfft zur Consequenz solte angezogen werden / anbey wider die vorgeschlagene Princeßin im geringsten nichts eingewendet werden kan / als welche von einem solchen Hause / aus welchem dieses hohe Stifft schon so offt Aebtißinnen empfangen / welche auch durch die sonderbahre nahe Verwandtschafft an das Durchlaucht. Hauß Oesterreich und das Chur- u. Fürstl. Hauß Braunschweig sich am ersten einer Reichs-Gesetz-mäßigen protection zu versichern / bey deren Wahl der schwere Stein des Anstossens / so von schutzherrlicher Seiten bey einer andern Wahl ins Werck geleget werden könte / vor dieses mahl zu evitiren / welche auch endlich wegen ihrer Gottesfurcht / hohen Verstands / Leutseligkeit und Liebe zu guten Ordnungen sich bereits überall eine vollkommene approbation erworben; Andern Theils aber Käyserl. Maj. auch deutlich und klar zu verstehen geben / was denenjenigen / so sich ferner weigern / oder der Käyserl. allerhöchsten Intention entgegen stellen würden / vor Verantwortung und Gefahr über dem Haupt schwebe; Absonderlich aus dem an Ihre Hoch-Gräfl. Gnaden Gnaden die Frau Dechantin und Canonißin letzt abgelassenen Käyserl. Rescripto inhibitorio zweiffels ohne wird seyn erkannt worden / daß die gütlichen Wege nunmehro zum letzten mahl angewendet worden; Als versehen sich Ihro

ro Hochgräfl. Gnaden/ mein gnädigster Herr/ wollen auch ein Hochwürdigstes Capitul krafft habender Käyserl. Commission alles Ernstes und Fleisses ermahnet haben/ sie werden und wollen die Käyserl. allerhöchste Sorgfalt dieses hohen Stiffts und dessen sämtlichen Ein- und Angehörigen mit geziemender allerunterthänigster Veneration an- und aufnehmen/ und die künfftige Wahl nach der beschehenen Anhandgebung einrichten/ also/ so viel an ihnen ist/ zur endlichen Beruhigung dieses hohen Stiffts/ als ohne dem dero Pflicht und Schuldigkeit erfordert/ cooperiren/ mithin der fernern Käyserl. Gnade und Protection viel lieber sich theilhafftig machen/ als durch dem faux brillant einer nach der Idee in allen Stücken vollkommenen/ aber auf der Welt nirgends in der That und praxi, auch bey denen Cathol. Stifften selbst nicht befindlichen Wahl-Freyheit/ ihr Gewissen in Verwirrung bringen und sich verleiten lassen/ den der Käyserl. Majest. als ihrem höchsten Ober-Haupt schuldigen Respect und Gehorsam in einer so gerechten und billigen Sache ferner aus Augen zu setzen/ dero wohlgemeynten Intention noch mehr entgegen zu handeln/ und dadurch das uhralte und ohne dem schon viele Jahre her mit schweren Troublen überhäuffte Stifft, in noch weitere Beunruhigung zu verwickeln/ wo nicht gar in den völligen Untergang zu stürtzen/ sich aber selbsten der unausbleibenden Käyserl. Ungnade und ihrem eigenen Verderben zu sacrificiren/ wie nun Ihro Hochgräfl. Gnaden meinem gnädigsten Herrn/ zumahlen da einige hohe Mitglieder dieses Hochwürdigen Capituls deroselben mit so naher Bluts-Freundschafft zugethan/ nichts betrübters seyn könte/ als dieses letztere/ und dahero auf ihr hohes Hauß/ so gleichwohl den beständigen Ruhm von uhralten Zeiten hergebracht/ daß es gegen Käyserl. Majest. gehorsamst/ getreu und devot gewesen/ mit redundirende blame zu erheben/ und ohne ihr Verschulden zu soliren; also wollen sie im Gegentheil hoffen/ man werde doch einmahl hindurch sehen/ und das wahre In-

teresse allenthalben erkennen/ darauf mit einer solchen Erklärung gegen dieselbe sich heraus lassen/ damit sie zu Ansetzung eines anderweiten Wahl-Termins die permission ertheilen/ so dann aber die obhabende Käyserl. Commission mit Freuden endigen/ und durch Erstattung eines favorablen Berichts in die Käyserl. Hände allerunterthänigst resigniren können/ massen sie dann hierzu Göttliche gnädige Leitung von Hertzen appreciren/ übrigens aber einem Hochwürdigen Capitul zu beständigen Wohlwollen uud geneigter Affection sich bestens empfehlen lassen.

8. Weil aber die Decanißin und Canonissin sich dadurch sehr gravirt/ und denen stifftischen Juribus zu nahe getreten zu seyn vermeynten/ daß sie zwar eine Canonische Wahl vornehmen/ iedoch solche auf niemanden anders als die Princeßin von Sachsen-Meynungen fallen lassen solten/ so kamen sie bey Käyserl. Majest. abermahls ein/ und stelleten ihre habende Gegen-Nothdurfft in diesem vor:

EW Käy. Maj. wird sonder Zweifel allerunterthänigst vorgetragen seyn/ was gestalt die anno 1704. auf die Princeßin von S. Weissenfels gefallene Coadjutorey und Abtey-Wahl deswegen in dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Raths-Collegio nicht vor gültig angenommen werden wollen/ weilen sie nach bißherig-hiesiger-Gewohnheit/ und nicht durchgehends secundum Canones volführet sey. Wir waren nunmehr im Werck begriffen/ darauf bedacht zu seyn/ zu einer neuen Canonischen Wahl zu schreiten; Es kam aber unvermuthet der Schwartzburg-Arnstädtische Cantzler anhero/ welcher von seinem Herrn instruiret war/ uns der Dechantin und Canonissin zu hinterbringen/ wie von Eu. Käyserl. Maj. ihm Commission zugekommen/ dem hiesigen Capitul zu eröffnen/

eine Canonische Wahl vördersamst zu bewerckstelligen/ iedoch niemand anderst/ dann die Princeßin von S. Meynungen zu wählen/ wiewohl Eu. Käyserl. Maj. an das Capitul gestelletes allergnädigst Rescript er nicht ausantworten wollen/ ehe und bevor Wir Dechantin und Canonissin uns dieserwegen für die Princeßin pure erkläret. Ob wir nun zwar wohl die Princeßin in ihrer hohen æstime lassen; So können wir iedoch in allerunterthänigster Submission nicht umhin/ zu melden/ wie in der Käyserl. Fundation (worauf wir allerseits verpflichtet) diese Worte eingeschlossen. Ut liberam inter se eligendi Abbatissam ulterius habeant potestatem &c. &c. nicht zu gedencken/ was die Bullæ Papales vor nachdrückliche Worte im Munde führen/ und dieselbe mit schweren Flüchen begleiten/ gestalten dann in der Bulla Papæ Joh. XIII. folgende expressiones zu finden sind: De coetero præcipimus, ut Abbatissa ibi nunquam nulla nisi ex Electione & gratia ac voluntate omnium Sanctarum Sororum, quæ ibidem pro tempore Deo servire visæ fuerint, & quoquam ordinetur, aut constituatur &c. &c. Siquis vero contra dictam hujus Privilegii seriem in quoquam agere tentaverit, cum Juda traditore Domini perpetim Diabolo societur &c. &c. andere expressionen/ so Innocentius III. und Leo X. gebrauchet/ voritzo zu geschweigen. Wir haben uns hiebevor bey denen Theologis zu Helmstädt und Rostock/ um unser Gewissen zu sulagiren/ informiren lassen/ welche mit dürren Worten von sich geschrieben: Daß wir von der beschworenen Fundation und andern Privilegiis nicht abgehen könten/ wir würden über uns den Fluch ziehen/ fals wir uns intimidiren liessen/ und sich von der Wahrheit durch keine Trübsal abtreiben zu lassen/ ꝛc. ꝛc. Alles nach mehrerm Inhalt der Beylage sub O. Ferner ist im Jure Canonico auch denen concordatis Germaniæ ausgemacht/ daß Electio juxta formam cap. Quia propter, de Electione, geschehen soll/ und daß außer dem alles null und nichtig sey. Nun geruhen Eu. Käyserl. Maj. allerhöchst erleuchtet

zu consideriren/daß es gar keine Wahl am wenigsten aber Canonica sey/ wann uns bedrohentlich anbefohlen wird/ein gewisses Subjectum zu nehmen/ und ist uns um desto mehr bedencklich vorkommen/daß uns Ew. Käyserl. Maj. allergnädigstes Rescriptum der Cantzler/ bevorab wir Dechantin und Canonißin uns pure erklährten/ die Princeßin zu Meinungen zu nehmen/nicht ausantworten wollen/ damit wir uns eigentlich daraus ersehen möchten/ die Canones sprechen klar vor uns/ Electio enim celebrata per metum, est ipso juris nulla, quia est contra proprium significatum & substantiale ipsius vocabuli, cum eligere sit, unum ex pluribus voluntarie capere, unde non est Electio, ubi voluntas libera non est. Can. notificati 33. qu. 5. cap. ubi periculum §. coeterum de elect. in 6. ubi habetur, quod in Electione liber Consensus requiratur alias non erit electio. Wir müssen ante electionem einen Eyd schweren/piissimam & dignissimam zu erwehlen/ welches Jurament wir auch ohnverbrüchlich halten wollen/ da zumahl in Jure Canonico diese Regul statt findet/ quod eligentes dignum, omisso digniore, moraliter peccent. Es hat uns zwar mehr ermeldter Cantzler mit dem Jure devoluto schrecken wollen/ es kan aber die devolutio nicht anderst dann ob commissum delictum geschehen/ uns ist dergleichen bis dato nicht kund gemacht/ weniger sind wir darüber gehört/ am wenigsten aber convinciret. Es muß auch/ ehe man dergleichen devolution zu gedencken/ Capitulum durch ein Reichs-Hof-Raths-Decret, wann es zu vörderst zur Gnüge gehöret/ dergleichen delicti quoad fundatam saltem devolutionem schuldig erkand seyn/ zugeschweigen was vor gefährliche Consequenzen und præjudicia auch in Catholischen Stifftern durch dergleichen devolutions-Recht erwachsen könten: Vielmehr haben wir dem Cantzler aus denen actis originalibus Sonnenklar gezeigt/wie wir nichts anders gethan/ denn was der glorwürdigste Käyser Leopold uns befohlen/ nehmlich alles in Statu quo zu lassen/ und zu vörderst anderweite

Käys

Käyserl. allergnädigste Resolution einzuwarten/wie offt und beweglich wir darüber soliciriret/ so gar auch den vornehmsten Stiffts-Minister nacher Berlin an den Käyserl. Residenten den von Heems abgeschicket/ um das allergnädigste Rescript uns aus zu antworten/ damit wir unsers allergnädigsten Oberhaupts Meynung und Willen daraus eigentlich ersehen mögten/ solches lieget am Tage/ und ist in retro actis bereits deduciret. Allermassen nun Ew. Käyserl. Maj. hieraus den wahren Verlauff ersehen; Als bitten wir allerunterthänigst/ uns bey unserm freyen Wahls-Recht nach Anleitung der Käyserl. fundation und Päbstl. Bullen auch des Käyserl. Mandati de dato 22ten August. 1704. worinnen sonderlich uns vorgeschrieben/ wie bey künfftiger election man sich zu betragen habe/ allergnädigst zu schützen/ immassen wir uns dann nach vollendeten ferien zu einer neuen Canonischen Wahl anschicken/ und unser Gewissen allenthalben unbefleckt dabey erhalten werden. Dabey in allerdemüthigster Veneration verharrend

Ew. Käyserl. Majest.

Qvedlinburg den 27ten
Junii 1708.

allerdemüthigste und gehorsamste
Dechantin/ Canonißin/ und
Capitul-Gemein Sed. Vac.

9. Nicht weniger schrieben sie auch an den Herrn Grafen von Schwartzburg/ deme sie ihre Befugnüsse/ warumb sie dem Käyserl. Befehl in so ferne nicht folge leisten könten/ aus eben denen Gründen/ die sie in vorherstehenden an Käyserl. Maj. eröffnet/ ausführlich darthaten/ und bathen/ solche dem zu erstattenden aller-

un-

unterthänigsten Berichte mit zu inseriren. Da auch am Käyserl. Hofe es das Ansehen gewinnen wolte / daß die von der Frau Pröbstin beschehene Vorstellung / als ob ihr Votum eben so viel gelte / als der übrigen beyden ihre Capitularische Stimmen / ingress finden dürffte; So befanden mehr erwehnte Frau Decanissin / und Frau Canonissin sich bemüßiget / bey Käyserl. Maj. hierwider folgende schrifftliche Gegenvorstellung zu thun:

P. P.

UNs ist glaubwürdig berichtet / als ob bey Ew. Käyserl. Maj. ein- und andere übelgesinnte Person vorkehren wolle / wie der Frau Pröbstin Votum eben so viel gelte / als unsere beede Capitularische Stimmen; Wodurch dann nichts anders gesucht wird / als neue Verwirrungen zu machen. Ew. Käyserl. Maj. aber sind viel zu gerecht / dergleichen Asserto Glauben beyzumessen / zumahln in den Reichs-Abschieden / insonderheit de Annis 1521. 1522. 1555. 1559. nicht weniger in dem Concilio Tridentino ausgemachet / daß pluralitas Votorum attendirt werden muß / und schreibet der vortreffliche Reichs-Hof-Rath Herr von Andlez in seinem Corpore Constit. Imp. Tom. 2. p. 207. ita, ut in Imperio Romano de hoc dubitare amplius non liceat. Uber dem ist dieses Stifft kein Claustrum oder Closter / sondern eine Gefürstete Reichs-Abtey / welche an Käyserl. Maj. mit allen Juribus territorii & superiorit. investirt; Es hat Votum & Sessionem in Comitiis, und geniesset die jenige Jura durchgehends / welche andere Fürstl. Reichs-Abteyen haben / und dörffte wohl in toto Imperio Romano kein Exempel vorhanden seyn / daß bey dergleichen Hoch-Stifftern præsuppositus oder præsupposita Abbatissam repræsentirte / und sede vacante die andern Capitularinnen sich nach derselben richten müssen; Vielmehr wird

in

in den meisten Stifftern gemacht seyn / daß præsuppositus, oder præsupposita, bey Electionen und sonsten / gar kein Votum führet. Uber dem haben wir solche Documenta in Händen / wodurch in continenti zu verificiren stehet / daß wir nicht allein in longissima, sondern auch continua, quieta, & momentanea possessione uns befinden. Und wird die Frau Pröbstin selbst gestehen müssen / daß auch in dieser lang gedauerten Vacanz alles secundum pluralitatem Votorum so wohl in Ecclesiasticis, als auch Secularibus erörtert worden / und obgleich opponiret werden möchte / daß wir zwey Geschwister / und also einiger massen suspect wären / so ist doch in Rechten versehen / daß / wann mehr Eligentes vorhanden / ein Vater vor seinem Sohn / und vice versa ein Sohn vor seinem Vater ein Votum abgeben könne / so sonsten vox Patris vox filii-Familias & vice versa, im Rechten gehalten wird; Von zwey Schwestern aber ist solches weder in gemeinen Käyserl: noch Canonischen Rechten / und der Observance, sondern vielmehr das Contrarium zu finden / gestalten wir dann selbst drey Vacantien erlebet / und hat sich niemahlen eine Pröbstin unterfangen / zu behaupten / daß ihr Votum so viel gelte / als unsere zwey. Ja / quod maximum, so haben Ew. Käyserl. Maj. durch dero Hochweißliches Reichs-Hof-Raths-Collegium die Sache bereits entschieden / indeme sie in das Commissoriale an den Herrn Grafen von Arnstadt einfliessen lassen / daß wir beyde Geschwister die Majora machten. Allermassen nun Ew. Käyserl. Majest. die wahre Beschaffenheit der Sache erbauen; Als ersuchen wir dieselbe hierdurch allerunterthänigst / Sie wollen allergnädigst geruhen / uns bey unsern kundbaren Rechten zu schützen / die wir mit allerdemüthigster Submission verharren ꝛc.

Ew. Käyserl. Majestät

Qvedlinburg / den 3. Dec. 1708.

allerunterthänigst-gehorsamste
Dechantin / Canonißin / und
Capitel-Gemein.

10. Doch sothane rationes mochten so erheblich seyn als sie wolten / so blieb der Käyserliche Hof dabey / die vor die Holsteinische Princeßin ausgefallene Wahl durchaus nicht zu confirmiren / weshalben auch M. Decembr. 1708. an das Capitul ein abermahlig Käyserl. Rescript ergienge / in solcher ferner nicht fortzufahren / sondern vielmehr die bißherige Sedis vacanz zu continuiren / weshalben auch die vorhin wegen der Wahl emanirte Inhibition von neuen wiederholet ward.

11. Da nun der vornehmste Punct dieser streitigen Aebtißin-Wahl auf den mit dem Chur-Hause Sachsen An. 1574. von Seiten des Stiffts verrichteten Grund-Recels ankommt / so wird zur Erleuterung derselben nicht undienlich seyn / selben alhier gantz mit beyzubringen:

NAchdem sich durch Schickung GOttes begeben / daß weyland die Hochwürdige Fürstin und Frau / Frau Anna / gebohrne von Stolberg / und gewesene Aebtißin alhier zu Qvedlinburg ꝛc. milder Gedächtniß / mit Tode abgangen / und sich die wohlgebohrne Grä-fin Fräulein Elisabeth / gebohrne von Reinstein / als eine Successorin der verstorbenen Aebtißin in diesem Stifft der Abtey anmassen wollen / darob dann und sonsten zwischen dem Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Augusto, Hertzogen zu Sachsen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / und Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. an einem / und wohl ermeldter Gräfin von Reinstein und dem Capitel zu Qvedlinburg am andern / Irrungen und Mißverstand vorgefallen / zu Hinlegung welcher von

beyd-

beyden Theilen Zusammenkunfft angestellet/ und höchstgedachter Churfürst zu Sachsen uns hier unten benamte Sr. Churfürstl. Gn. Räthe anhero zur Stelle verordnet / so mit wohl gemeldter Gräfin und dem Capitel darüber Handlung gepflogen. Als seynd gemeldte Mißverstände durch Verleihung des Allmächtigen dahin endlichen vergliechen und vertragen worden / wie folget:

1. Und erstlich / nachdem itzo wohl ermeldtes Fräulein von Reinstein ohne hochgedachtes Churfürsten Vorwissen und Bewilligung zur Coadjutorin hiezuvor erwehlet / und sich von der Käyserl. Maj. und dem Cardinal Commendano, als Päbstl. Legato, confirmiren lassen / und darauf sich der Abtey allhier / wie obstehet / angemasset / welches S. Churfürstliche Gnaden von wegen derselben und Sr. Churfürstl. Gnd. Vorfahren der Chur- und Fürsten zu Sachsen am Stifft habenden Recht und Gerechtigkeit gefochten / und derhalben auf eine andere neue und freye Wahl / welche mit Sr. Churfürstl. Gnaden Willen und Vorwissen geschehe / gedrungen; So ist auf demüthige Ihro Gnaden und dero Freundschafft Bitte dieser Articul dahin verhandelt / daß die erwehlte Aebtißin mit Sr. Churfürstl. Gnaden als des Erb-Voigts Nachlassung und guten Willen bleiben solle.

2. Zum andern haben hiergegen die Aebtißin und das Capitel zugesaget / daß hinfürder keine Aebtißin oder Coadjutorin gewählet werden solle / denn mit Sr. Churfürstl. Gnaden und derselben Nachkommen Vorwissen / auch darzu keine andere / denn der Käyserl. Maj. Confirmation gebraucht und gezogen werden / und soll der Pröbstin und Capitels-Gemein sonsten Ihr Jus der freyen Wahl vermöge der fundation bleiben; Jedoch daß Sie Sr. Churfürstl. Gnaden und derselben Nachkommen niemand zuwider wählen / und daß bey der Käyserl. Maj. von Sr. Churfürstl. Gnaden und derselben Nachkommen und der zukünfftigen Aebtißin und

Ca-

Capitel sämbtlich / wenn die Wahl / wie obstehet / mit Sr. Churfürstl. Gnaden Vorwissen also geschehen / und nicht eher oder sonsten die Confirmation gesuchet / die erwehlte Aebtißin auch mitler weile in possessione der Käyserl. freyen Abtey gelassen / und von Sr. Churfürstl. Gnaden und derselben Nachkommen dabey geschützet / auch von den Unterthanen / dieselbe so viel besser in officio zu erhalten / die Erb-Huldigung / altem Gebrauch nach / durch Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden beyderseits genommen werden / und da dem etwas zu entgegen angestellet / daß solches nichtig und unkräfftig seyn solle.

3. Zum dritten ist auch verhandelt / daß keine andere Religion beydes im Stifft und Unterthanen geführet und gebrauchet werden solle / dann: die Augspurgische Confeßion / und so sichs hierüber zutragen würde / daß etwas der Augspurgischen Confeßion zuwider solte vorgenommen / oder eingeführet werden wollen / daß alsdann Se. Churfürstl. Gnaden und die Aebtißin samt mit einander / solches abzuschaffen / sämtlich Visitation anzustellen / General Kirchen-Ordnung sämtlichen zu machen und anders dergleichen sämtlich zu bestellen haben sollen. Sonsten aber soll die Aebtißin an ihrem geistlichen Regiment auch zu bestellen / der Kirchen-Diener Ministerium, und was dem anhängig / ungehindert bleiben / iedoch daß sie auch selbst bey der Augspurgischen Confession bleibe / und kein Pabstthum im Stiffte anrichte / sondern in deme allenthalben sich Sr. Churfürstl. Gnaden Kirchen-Ordnung gemäß verhalte.

4. Zum vierdten / die Steuer betreffend / ist es auch also begehrt und verhandelt worden / daß alle Steuer und Anlagen / so aus bewegenden gnugsamen Ursachen den Unterthanen aufzulegen / durch Se. Churfürstl. Gnaden und die Aebtißin zugleich den Unterthanen proponiret / gehandelt und angeleget werden. Alleine die Reichs- und Crayß-Contribution und Anlagen mag die Aebtißin vor sich / wie alters / so hoch sich die erstreckt / von den Unterthanen einbringen und selbst erlegen / was aber

sonst von Steuern (wie oben gesetzt) gefallen oder verhanden / daß Sr. Churfürstl. Gnaden der zweyte Theil / und der Aebtißin der dritte Theil folge / und darneben alle des Stifftes Tisch-Güther / immassen sie hiebevor gehabt / und itzo besitzen / frey seyn und bleiben sollen / und soll diese der Steuer halben getroffene Vergleichung der Aebtißin und ihren Nachkomen an ihrem Reichs-Stand ohnabbrüchig und ohnnachtheilig seyn.

5. Zum fünfften / so sollen von der Aebtißin aller Fürsten / Grafen und dergleichen hohen Lehen Angefälle / ander Gestalt nicht / dann mit Sr. Churfürstlichen Gnaden und derselben Nachkommen Vorwissen verliehen / bemeldet / oder verschrieben werden. Was aber andere Leben seyn / sollen der Aebtißin die zu verschreiben frey stehen und bleiben. Dieweil aber weyland Aebtißin Anna / gebohrne Gräfin zu Stollberg / ihren Brüdern und Vettern / den Grafen zu Stollberg / etliche Angefälle soll zugewendet und verschrieben haben / so soll es derselben Stollbergischen und dergleichen Begnadigungen halber also gehalten werden / daß darüber die Aebtißin keine Bewilligung / Vertröstung / Verschreibung / viel weniger eine Renovation von sich dem Grafen zu Stollberg oder andern geben / sondern mit solchen Sachen erstlich mit Sr. Churfürstl. Gnad. und hernach durch Sr. Churfl. Gn. Zuthun / und der Käys. Maj. Vorwissen und Bewilligung handeln / und zu solchem Ende die Homagial bald nach der Erbhuldigung in gute Ordnung gebracht / u. reingeschrieben und durch einen von Sr. Churf. Gnaden und einen der Aebtißin darzu deputirten Notarien gegen die alte Exemplar, so viel und gut dieselben verhanden / collationirt / unterschrieben / und Sr. Churfürstl. Gnad. bona fide & candide ohne einigen Hinterhalt heraus gegeben werden sollen. Weil sich auch die Aebtißin hierneben sonderlich erbothen / daß dieselbige zu Verbesserung und Stärckung der Erb-Voigtey Sr. Churfürstl. Gnaden etliche ansehnliche Angefälle verleyhen / desgleichen denen andern Hertzogen zu Sachsen /

auch

auch denen Landgrafen zu Hessen / die Anwartung an dem Erbschutz / Erb-Voigtey und daran habenden Gerechtigkeit und Lehenschafft zu Mann-Lehn / Innhalts der Chur- und Fürsten zu Sachsen und Hessen Erb-Verträge kräfftiglich verschreiben und beleihen wollen / welches Se. Churfürstl. Gnaden also zu Dancke auf und angenommen; Als hat auch die Aebtißin neben dem Capitel vor sich und ihre Nachkommen nochmahls zugesaget / und bewilligt / solchen würcklich also nachzusetzen.

6. Zum sechsten ist abgeredet / daß höchstgedachter Churfürst zu Sachsen den jährlichen Rechnungen / die der Aebtißin von der Person / die dazu bestellet / in Beyseyn des Capitels geleistet werden soll / zuordnen möge. Es soll aber solche Verordnung der Aebtißin an ihrem Regiment ohne Schaden / Eintrag oder Verhinderung / und allein dahin gemeynet seyn und bleiben / daß es dem Stiffte zu Guten / und Abnehmen zu vermeiden / vorgenommen worden sey / und werden solle.

7. Zum siebenden / so sollen auch alle alte Verträge bey Würden und Kräfften bleiben / darinnen keine Aenderung fürgenommen / Sr. Churfl. Gnaden die Gerichte in der Stadt Qvedelburg und auf allen Feldern zu stehen / wie weyland Hertzogs Heinrichs Sr. Churfürstl. Gnad. Herrn Vaters löbl. Gedächtniß Vertrag mitbringt und innhält / auch bißher im Gebrauch gehalten worden. Sonsten sollen die Erb-Gerichte wie hergebracht / die Belehnung ausweiset / und derselbe Hertzog Heinrichs Vertrag mitbringt / in beyden Städten / in Westendorffe / Neuenwege und zu Ditfurt / der Aebtißin ungehindert bleiben.

8. Zum achten / weil von Rechts wegen auch auf dergleichen Stifften üblich / und zu Qvedlinburg hergebracht / daß die Aebtißin die Stiffts-Fräulein auf und annimmt / so soll ihr dasselbige alten Herkommen nach auch frey stehen / iedoch Sr. Churfürstlichen Gnaden und derselben Nachkommen zu wieder / niemands auf-

genommen / auch dahin gesehen werden / daß die Anzahl der Fräulein des Stiffts Einkommen gemäß angestellet / damit am gebührlichen Unterhalt kein Mangel erfolge.

9. Zum neundten / daß es mit der Verordnung des Churfürstl. Haupt-Manns zu Qvedlinburg und allem andern bleibe / wie es zuvor gehalten und alt herkommen ist. Und soll letzlich über dieses Vorgeschriebene alles die Käyserl. Confirmation von beyden Theilen gesuchet und ausgebracht werden. Also sollen und wollen beede Chur- und Fürstliche Partheyen dieser obgesetzten Puncten halber gäntzlich entscheiden seyn und bleiben / auch zu erster Haltung dieser Capitulation zwey unterschiedliche Original aufs Pergament ingrossiren / und mit beyden Jhro Chur- und Fürstl. Gnaden und des Capitels anhangenden Insiegeln bekräfftigen und iedem Theil eins zustellen lassen. Dessen allen zu Urkund / seynd dieser Verträge zweene gleiches Lauts aufgerichtet / und durch hochgedachtes Chur-Fürsten zu Sachsen hierzu verordnete Räthe / Erich Volckmar von Berlepsch / zu Uhrleben und Roßla / Ober-Hauptmann in Thüringen / Heinrich von Bila auf Hoigeroda und Stapelburg / D. Hansen von Wulffen auf Radegast / Hauptmann zu Qvedlinburg / auch der Wohlgebohrnen Herren / Herrn Ernsten / Herrn Bothen / Herrn Caspar Ulrichen / Grafen zu Reinstein / und Herrn zu Blanckenburg / als Jhro Gnaden Gebrüdere und in dieser Sache gewesenen Beystandes gewöhnlich Gräflichen Insiegeln / Secreten und angebohrnen Pettschafften versiegelt / und mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Qvedlinburg / den 17. Augusti nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt / 1574.

12. Immittelst und da bey der geschehenen Wahl das Hauß Brandenburg sich starck interessiret hatte / so wolte es die Ursachen darzu / und daß die auf die Princeßin von Holstein aus-

ge-

gefallene / gantz unzuläßlich sey / der Welt durch eine umbständliche Deduction an Tag legen / welche wider die Frau Decanissin und Canonissin mit ziemlichen Anzüglichkeiten überfüllet / und fast das Ansehen von sich geben will / als ob der Concipient derselben / vor alzu vielen Affecten vor die Frau Priorin / eben nicht allemahl bedacht habe / mit was vor Respect von so hohen Damen zu sprechen sey. Die Substantialia aber gedachter Deduction bestehen darinne:

a. Anfänglich wird erzehlet / woher Brandenburg die Schutz-Gerechtigkeit über das Stifft Qvedlinburg erlanget habe.

b. Wird gewiesen / daß niemahls eine Aebtissin oder Coadjutricin ohne Vorwissen des Schutz-Herrn erwehlet werden können / und daß die zu eligirende oder postulirende Person ihm nicht zuwider sey / darbey werden zwey Casus angebracht / da das Stifft diesem Recesse zuwider eine Wahl zwar vorgenommen / die aber auch wieder rescindiret / und zur andern geschritten werden müssen.

c. Hätte die verstorbene Frau Aebtißin den 20. Maji 1704. zwar das Capitulum convociret / und weil sie ihr herbeynahendes Ende gesehen / über der Wahl einer Coadjutorin eine Prædeliberation angestellet / da denn die meisten Stimmen auf die Princeßin Magdalena Sybille von Sachsen-Weissenfelß gefallen; Es hätten aber Ihre Königl. Maj. in Preussen / so bald von erwehnter Aebtißin / nach Anleitung des Recesses / Ihnen dieses benachrichtiget worden / so gleich antwortlich bezeuget / daß sie / aus erheblichen / gewissen Ursachen / in die vor gemeldete Princeßin be-

schehene Postulation ihren Consens nicht geben könten / worüber die Frau Aebtißin am 23. Junii selben Jahres verstorben / und die gesuchte Coadjutorey-Wahl damahln unterblieben.

d. Da nun dieses nicht angangen / wären die Fr. Decanißin / und Frau Canonißin auf ein ander Dessein gefallen / und hätten eine blosse Deliberation vor eine völlige Wahl aus zu geben sich bemühet / auch vorgedachte Princeßin von Sachsen Weissenfels dahin vermogt / daß sie bey Käyserl. Maj. umb die Confirmation ansuchen müssen. Ob nun solch Verfahren deswegen geschehen / weil die Decanißin und Canonißin geglaubet / ratio Status erfordere es mit dem Schutz-Herrn in perpetuirl. Streite zu leben / oder ob sie währender Sedis Vacanz die Regierung desto länger führen möchten / liesse man dahin gestellet seyn.

e. Weil nun sothane offenbahre violation der Schutzherrl. Jurium Ihr. Königl. Maj. in Preussen bey Käyserl. Maj. gebührend vorgestellet / so wäre darauff das gerechte Decisum erhalten worden / daß ermeldte prætendirte Wahl contra Canones geschehen sey.

f. Hierauf / und da immittelst die Princeßin von Sachsen-Weissenfels sich vermählet / hätte das Capitulum Anlaß genommen / Käyserl. Maj. zu ersuchen / Sie geruhen möchten zu erkennen / daß das Jus eligendi auf selbige nicht devolviret sey / sondern dem Capitul eine freye Wahl erlaubet wäre / worauff Käyserl. Maj. dem Herrn Grafen von Schwartzburg / als Hr. Brudern der Fr. Decanißin / und Fr. Canonißin Commission aufgetragen / diesen seinen beyden Schwestern / weil sie im Stiffte Majora ausmacheten /

nach-

nachdrücklich vorzustellen: wie sie zu endlicher Beruhigung des Stiffts / bey gegenwärtigen Umbständen / ihre Wahl auf eine solche Person richten solten / die wegen ihres vornehmen Hauses / und hohen Verwandschafft hin und wieder Protection zu gewarten hätte / und gleichwohl auch dem Könige in Preussen nicht zuwider wäre / worzu sie die Princeßin von Sachsen-Meinungen vorgeschlagen haben wolten.

g. Alleine die beyden Gräfinnen von Schwartzburg hätten sothanen weisen / und löbl. Käyserl. Anrath / wider alles Vermuthen / gäntzlich außer Augen gesetzet / und vielmehr auf den 15. Octob. 1708 im Capitel einen Wahl-Tag angesetzet / selben auch sowohl Käyserl. Maj. als Königl. Maj. in Preussen gebührend notificiret / welchen aber Käyserl. Maj. durch dero Herrn Commissarium durch eine geschärffte Inhibition verhindert / da indessen die Frau Pröbstin der Princeßin von Meinungen ihr Votum zu geben versprochen / die Decanissin und Canonissin hingegen wären auf ihrer vermeintlichen freyen Wahl beharret. Sie hätten sich aber dennoch der Käyserl. Inhibition unterworffen / zugleich dero Herrn Bruder ersuchet / bey Käyserl. Maj. vorbitten zu helffen / damit solche wieder aufgehoben würde.

h. Alleine wenig Tage drauf / habe sich geeussert / wie wenigen Respect die beyden Gräfinnen von Schwartzburg vor Käyserl. Maj. trügen. Denn als die Princeßin Maria Elisabeth von Holstein-Gottorff sich resolviret gehabt / auf die vacirende Qvedlinburgische Abtey Anspruch zu machen / habe

sie ihren Herrn Bruder/ den Hn. Administrator dahin vermocht/ einen dero Räthe an das Capitul abzusenden/ und bey selbem umb die Election vor die Princeßin zu sollicitiren/ der zwar/ so lange der Herr Graf von Arnstadt gegenwärtig gewesen/ sein Vorhaben nicht effectuiren können; alleine so bald dieser den Rücken gekehret/ hätten „die beyden Gräfinnen von Schwartz„burg sich determiniret/ der Welt zu weisen/ „wie sie capable wären/ Käyser und Köni„ge zu bravi[r]en/ und daß sie hoffen dürff„ten/ bey andern Assistenz wider ihr aller„höchstes Oberhaupt zu finden.

i. Zu sothanem Unterfangen einen Prætext zu finden/ hätten sie vorgegeben/ als ob Ihre Königl. Maj. in Preussen durch Anrichtung einer Saltz-Factorey/ und weil sie vor das Stifft das Reichs-Contingent in die Operations-Casse bezahlen lassen/ solches völlig zu eximiren und subjugiren sucheten; alleine wegen des erstern/ sey von Ihr. Maj. nach darüber geführten Beschwerden/ anbefohlen worden/ dieserhalben nichts vorzunehmen/ so des Stiffts Gerechtsamen zuwider: durch das andere hingegen sey dem Stiffte würcklich eine Wohlthat geschehen/ weil Ihre Maj. nach eingezogenem Berichte/ und nach Inhalt des getroffenen Vergleichs/ diese Contingente Gelder aus der Accis- Casse bezahlen lassen/ da über dies das Capitul/ wenn es selbige bezahlen wollen/ unter allerley Vorwand/ stat der 134. thl. 6. gl. als so hoch das Quantum sich belauffen/ hundert und etliche sechzig thl. verlanget habe/ zudem hätten Ihr. Königl. Maj. solche im Nahmen des Stiffts und nicht in dero Nahmen bezahlen lassen.

k. Allein

k. Allein alles dieses habe denen beyden Frau Gräfinnen zu einem Prætexte/zu einer Wahl schreiten zu können/ dienen müssen. Und weil sie wohl gewust/ daß die Frau Pröbstin darein nie willigen würde/ so hätten sie die Gelegenheit ergriffen/ und als selbe am 6. Novembr. 1708. ein wenig verreisen wollen/ sie bey anbrechendem Tage durch den Stiffts-Hoffrath Auerbachen/ und den Abtey-Schösser-Diener besprochen/ und ihr „ hinterbringen lassen/ wie sie per Majora den „ vesten Schluß gemachet/ den 7. drauff/ „ frühe umb 10. Uhr in der Capitul-Stube „ zu einer Abteylichen Wahl in GOttes „ Nahmen zu schreiren/ worüber sie eine „ Cathegorische Antwort verlangeten.

l. Ob nun wohl die Frau Pröbstin hierauff zur Antwort gegeben: „ wie es ihr wunder nähme/ daß man sie durch Notarien „ und Zeugen beschicken liesse/ und Capitul „ zu halten gemeinet wäre/ da doch das Capitul zu convociren ihr zukäme/ hätten „ ihr also in ihr Ambt gegrieffen/ sie könte „ auch wegen der Käyserl. Inhibition das Capitul nicht convociren/ noch weniger dieser „ Uhrsache halben in eine Wahl willigen:„ So wären die beyden Gräfinnen dannoch auf ihrer vorhabenden Wahl bestanden. Und weil sie solche nicht mit Rechte fortsezen können/ wären sie auf einen dolum gefallen/ indem sie den Abtey-Schösser-Diener/ als Notarium, und den Hoffrath Auerbachen als Zeugen/ in das Dechaney-Gemach fordern lassen/ ihnen ihre Intention in geheim vorgetragen/ und sie requiriret/ dem Actui im Probstey-Kirch-Stübgen beyzuwohnen/ worauf dann die Wahl von

ihnen volbracht / und die Vota der Princeßin von Holstein gegeben worden / ungeachtet die Frau Pröbstin nochmahls wider solche protestiret gehabt / auch darbey sonst noch andere Nullitäten mit unter gelauffen wären.

Dieses wäre der völlige Verlauff / der mit so vielen Defecten behaffteten Wahl / daß aber solche nicht bestehen könne / sey daher klar / weil

1. Bey iedem Dinge / wenn es legitime geschehen seyn solle / eine facultas agendi da seyn müste / die aber alhier bey denen Gräfinnen von Schwartzburg / wegen der ergangenen Käyserl. Inhibition ermangelt habe / daher / nach Anleitung der Rechte selber die vorgewendete Wahl null und nichtig sey.

C. 19. X. de Elect. & Elect. Potest.

2. Sey solche gantz und gar contra Canones, und sonder alle Ordnung geschehen / so in Rechten ebenfals verbothen.

C. all. de Elect. & Elect. Potest.

3. Wäre / wegen der im Wege liegenden Käyserl. Inhibition, die quæstio an? ob nehmlich zur Wahl zu schreiten / beym Capitul nicht gemoviret gewesen: köuten auch der beyden Gräfinnen ihre prætendirten Vota majora per tradita DD. alhier nicht statt finden.

Gronov. ad Grot. de I. B. & P. l. 2. c. 5. §. 17.

Ziegl. de I. Maj. l. 2. c. 3. §. 22.

4. Wenn man sothan Conclusum cororium auch passiren lassen wolte / so wären doch die beyden Gräfinnen darvon wieder abgetreten / weil sie den designirten Terminum Electionis nicht erwarten können / sondern Tags vorher mit ihrer Intention sich an Tag gegeben hätten / wodurch sie aber ihren vermeinten Schluß selbst wieder annulliret.

5. Der am 6. Novembr. beschehene Wahl-actus könte daher nicht bestehen/weil selbem nicht alle / die darbey nothwendig seyn müsten / mit beygewohnet / derowegen auch diese Wahl ipso jure ungültig.

Cap. quod si. 28. de Elect. & Elect. Pot.
Zoll. ad Decret. d. tit. n. 63. seq.

6. Sey von denen Gräfinnen von Schwartzburg/nach Anleitung der gehaltenen Protocolle/ ein manifester Dolus begangen worden/ der aber/nach ebenfälliger Aussage der Rechte / einen gantzen actum zu Boden werffe.

7. Solte dergleichen wichtig Werck mit der Anruffung GOttes angefangen werden/

Cap. cum terra 14. d. tit. Verb. invocata.

welches doch alhier gäntzlich unterlassen worden.

8. Wolten die Canones haben / daß die Electio in loco consueto vorgenommen werden solte/

Cap. alleg.

so alhier ebenfals übergangen worden/ weil die Wahl in der Fr. Pröbstin Kirchen-Stübgen geschehen / dergleichen vorher nie bey keiner Wahl bräuchlich gewesen.

9. Der Notarius und Zeugen wären zu solcher nicht vom gantzen Capitul requiriret / noch quoad hunc actum ihres Eydes erlassen gewesen / so doch gleichergestalt hätte geschehen müssen.

10. Die in Cap. quia propter 42. X. de Elect. & Elect. Potest. vorgeschriebenen modi, habe man alhier gäntzlich außer Augen gesetzet.

11. Nicht weniger habe man die nach Anleitung des Recesses de An. 1574. §. 2. nöthigen Wahl-requisita insgesambt außer Augen gesetzet / derohalben die prætendirte Wahl auch von dahero nicht zu bestehen vermöge.

13. Es ist kein Zweifel die beyden Gräfinnen werden wider diese Preußische Deduction mit ihrer Gegen-Vorstellung einkommen seyn/man hat aber selbige nicht zu handen bringen können. Indessen ergienge von Käyserl. Maj. M. Julio 1710. an Selbige ein abermahliges Rescript, darinnen die auf die Holsteinische Princeßin ausgefallene Wahl gäntzlich cassiret und annulliret, und dem Capitul anbefohlen ward, binnen 2. Monathen zu einer neuen, und zu rechte beständigen Wahl zu schreiten, wiewohl, daß solche geschehen, man noch nicht vernommen, ungeachtet vor kurtzen verlauten wollen, als ob die Princeßin von Holstein dannoch durch getrungen, und bey der einmahl auf sie gefallenen Wahl mainteniret worden wäre.

XXIV.

Von denen mit Franckreich gepflogenen Friedens-Tractaten.

1.

NAchdem der bisherige glückliche Fortgang der Waffen, mit welchem der Allerhöchste die wider Franckreich und Spanien Alliirten hohen Puissancen begnadiget hatte, dem Hause Bourbon, oder der Cron Franckreich zur Gnüge wiese, daß sie endlich mit Schimpff würde unten liegen, und die Spanische Monarchie sonder allen Vortheil wieder abtreten müssen; So fiele sie auf andere Räncke,

cke/ und suchte sich die Alliirten durch einen vorgegebenen Frieden mit Manier vom Halse zu schaffen / iedoch aber auch solcher gestalt/ daß ihme/ dem Hause Bourbon, ein importanter Theil der Spanischen Monarchie überlassen werden solte.

2. Weil nun die Herren Holländer solche Leute/ die nach einem welche Jahre geführten Kriege/ mit grosser Begier wieder nach dem Frieden schnappen / wie sie solches vor dem Nimwegischen und Ryswickischen Frieden zur Gnüge sehen lassen; diesemnach Franckreich meynte/ daß seine Friedens-Vorschläge bey ihnen am allererSten Gehör finden würden/ und denn in dieser Hoffnung es sich auch nicht betroge; Als sendete es im Monath April des 1709. Jahres den Præsidenten Mr. Romillie dahin/ der so wohl denen Herren General-Staaten / als sämbtl. wider Franckreich Alliirten verschiedene Propositiones thate / krafft deren Franckreich zwar das eigentl. Spanien abtreten / Neapolis hingegen/ Sicilien/ sambt dem/ so es in denen Spanischen Niederlanden besässe/ vor seinem Hertzog von Anjou behalten wolte.

3. Doch was vor eine gefährliche Schlange unter sothanen Vorschlägen verborgen lage/ und wie unhinlänglich selbige der von ihnen gesuchten Beruhigung Europens wären / erkanten die hohen Alliirten zur Gnüge. Man wird aber deren Schädlichkeit / und die von denen Mini-
stern erwehnter Alliirten über gedachte Vor-

schlage

schläge geführten Sentimente nicht besser / als aus beykommendem Schreiben / so damahls in der Welt bekannt gemacht worden / ersehen können / welches unstreitig von einem nur ermelten Herren Minister abgefasset / und allerdings verdienet / in der heutigen Historie mit beybehalten zu werden.

Mein Herr,

EUer Schreiben / mit welchem ihr mich beehret / habe Ich wohl erhalten / und daraus dasjenige sehen / was ihr wegen eines bevorseyenden Friedens mir ermelden wollen. Nun ist es zwar an dem / daß ich wegen des bey gegenwärtigem Kriege habenden Interesse nicht so frey bin / als wie ihr / indem meine Pflicht mir befiehlet / einem der in Waffen stehenden Theile verbunden zu seyn; iedoch bin ich dabey der Meynung / daß / so ferne die Sachen so gar klar und handgreifflich seyn / als wie diejenigen / davon ihr mir gedencket / es gar wohl erlaubet sey / von selben mit eben der Freyheit seine Gedancken zu eröffnen / gleich wie ihr deßfalls gethan habt. Denn ich halte nicht dafür / daß in gantz Europa iemand Klugges zu finden / der da glauben solte / daß ein beständiger und dauerhaffter Friede gemachet werden könne / wenn nicht die gantze Monarchie von Spanien dem Hause Oesterreich wieder abgetreten werde. Diesen Haupt-Pfeiler haben alle Europäischen Puissancen dermassen nöthig / als unentbehrlich allerhöchstgedachtes Durchlauchtigste Hauß ihnen selber fällt. Hiernechst ist zugleich eine unvermeidliche Nothwendigkeit / die Gräntzen von denen Niederlanden wieder in denjenigen Stand zu bringen / darinnen sie sich befanden / als Franckreich mit den Seinen weit von ihnen entfernet war; denn so ferne diß nicht geschicht / so ist dieses allemahl in dem Stande / bey

erst

erst sich ereigneter Gelegenheit/ dasjenige ferner zu thun/ welches es seit dem Pyrenäischen Frieden vielfältig mahl gethan / und das Sachen seynd / die nur allzubekannt. Alles dieses solte denen Herren General-Staaten aus so vielfältiger Erfahrung sattsam bekannt seyn / und sie dahero billig anstehen / sich abermahls bereden zu lassen / gleichwie vor diesem verschiedene mahl geschehen. Obgedachte Entfernung Franckreichs haben die vereinigten Niederlanden am allernöthigsten / um dadurch nicht allein die grosse Macht eine Zeitlang aufzuhalten/ und währenden dessen / da dieses mit Eroberung einiger Plätze bemüßiget seyn müste / zu Herbeyschaffung eines Succurses Zeit zu gewinnen; sondern es dienet selbige auch zu ihrer eigenen Conservation: Denn in Verbleibung sothaner heilsamen Vorsicht kan der wenige Uberrest von denen Spanischen Niederlanden zu seiner Erhaltung nichts beytragen / indem er viel zu unvermögend darzu / wie dieses abermahl gantz notorisch; überdiß ist gedachter Uberrest in Grund verderbet/ und gantz nicht im Stande / die zu seiner Erhaltung behörigen Kosten auch nur zur Helffte aufzubringen / dergestalt/ daß er bloß eine Last würde / so wohl denen Herren General-Staaten / als auch demjenigen Printzen/ der diese wenige Uberbleibsal besitzen möchte/ weil/ so ferne man Franckreich auch nur das geringste von denen annoch vorhandenen zehen Niederländischen Provintzien läst/ solches eben so viel ist / als ihm das Vermögen in die Hände geben sich des übrigen so gleich zu bemächtigen/ wenn es ihm nur beliebig. Denn was vor grossen Vortheil genieſſet selbiges nicht durch die Städte Quesnoy, Philippeville, Charlemont, Landrecy, Dornick und Valenzienne? Kan es nicht vermittelst der Stadt Landrecy alle zu einer Belagerung nöthige Behörnisse mit der grösten Bequemlichkeit biß nach Maubeuge bringen / in dem bey jener die Sambre anfängt schiffbar zu werden? Dieses Maubeuge, in so guten Stand als Franckreich es auch gesetzet / so vermag es doch denjenigen / die es

recht

recht anzugreiffen wissen / keinen langen Widerstand zu thun. Was aber Valenzienne, Condé und Dornik anbetrifft / so kan aus selbigen allemahl Audenarde und Gent hinweg genommen werden / ehe der langsame Succurs sich eingefunden hat / der / wenn er aus Teutschland kommen soll / anfangs ziemlich schwach sich einzustellen pflegt / wie denn auch die Trouppen / die Ihre Hochmög. in Friedens-Zeiten unterhalten würden / von nicht viel besserer Qualité seyn möchten. Sehet / also kan Franckreich vermittelst dieser Pforten bis ins Hertze des Landes eindringen / und auf einmahl vor denen Holländischen Thoren sich præsentiren / wenn man daran am wenigsten gedacht / und vielleicht alldar erst lange noch zu Rathe gienge / wie und woher der nöthige Succurs angeschaffet werden solte. Ist es denn nun nicht von der grösten Wichtigkeit / daß man die Gräntzen auf dieser Seiten durch Cambray (oder Camerich) Bethune und Arras bedecke / um auf solche Art nicht nur sie selbsten in Sicherheit zu setzen / sondern auch von daher die unvermeidlichen Erfordernisse zu nehmen / welche zum Unterhalt dieser Plätze / der Artillerie, Garnisonen / Bedienten / und noch tausend andern Dingen mehr nöthig seyn. Jedoch / ob gleich alles in sothanen Stand gesetzet würde / man auch die sämtlichen Niederlande mit der besten Menage administrirte / so ist es doch unmöglich / daß sie alleine solten hinlänglich seyn / sonder noch einen mehrern Beystand / Franckreich sich alleine zu widersetzen. Diesemnach müssen die Sachen so eingerichtet werden / daß die andern Theile von der Spanischen Monarchie etwas beytragen / damit allda einige Trouppen beständig unterhalten werden / welches ihrer dermahligen Beschaffenheit wegen allemahl sehr grossen Nutzen schaffen wird. Denn man weiß ja sehr wohl / wie zertheilet die aus Neapolis und Sicilien gefälligen Einkünfften seyn: Wie wenig das ziemlich beruffte Meyland in dem Stande / sich selber zu erhalten / und wie es dahero Spanien mehr eine Last seyn würde. Man

weiß

weiß zu gleich / wie die Frantzosen Spanien vom Volcke entblöset haben / wiewohl ich fast zweiffle / ob wir von diesem letztern Point nach zur Zeit völlig informiret. Solcher gestalt kan ich mir gantz nicht einbilden / daß die so weisen Regenten der klugen Republique Holland / an einige Zergliederung der Italiänischen Staaten oder der Spanischen Monarchie solten dencken können / es sey denn / daß sie Ihr. Allerchristl. Maj. das Vergnügen geben / und ihren Enckel würcklich krönen helffen wolten. Denn die Beschaffenheit und Gelegenheit iedes Gliedes der Spanischen Monarchie ist / in Betrachtung des übrigen von Europa / so wichtig / daß kein Staat noch Puissance von selben zu befinden / der darein willigen könte / daß auch nur der mindeste Theil von Spanien in denen Händen eines Frantzös. Printzens verbleiben solle / es sey denn / daß sie sich selber in solchen Stand zu versetzen gesonnen / bey der geringsten Gelegenheit verlohren zu gehen. Das Sicilianische Seiden- und Getrayde-Commercium ist viel considerabler und wichtiger / als man vielleicht nicht dencken mag / und es würde noch weit fürtrefflicher werden / wenn es erst in die Hände der arbeitsamen Frantzosen geriethe / die der König Philippus in selbiges Land ziehen würde. Doch / wenn diese Raison nicht suffisant seyn möchte / so ist gewiß die herrliche und fast unglaubliche avantageuse Situation dieser Insul von sothaner Wichtigkeit / als gantz Spanien an sich selbst seyn mag / ob gleich das Hauß Oesterreich und die Spanische Monarchie auf selbige bißher so wenig Reflexion gemacht hat / von der aber / wenn sie ihren eigenen König haben / und solcher noch darzu ein Frantzös. Printz seyn solte / selbiger gar andere Gedancken führen dürffte. Denn es zeiget uns die Historie / daß der König Dionysius, den man nur den Tyrannen heisset / und zu Syracusa residirte / ob er gleich weiter nichts besasse als diese Insul / und etwas gar weniges von den Neapolitanischen Küsten / dennoch 100000. Mann zu Fuß / und 100. Galeeren gehalten habe / ohne die gros-

se Anzahl von Cavallerie darzu zu rechnen. Selbiger hatte kein Toulon und Marsilien/ ja ein gantzes Königreich / als nehmlich das Frantzösische/zu seinem Beystande. Und ob gleich der neue Sicilianische König eben nicht eine so grosse Anzahl von Soldaten und Kriegs-Schiffen möchte halten können; so würde er sonder Zweiffel doch schon so mächtig werden / daß er sattsame Ombrage zu geben vermögend/ und in dem Stande seyn/ mit der Zeit gantz Spanien wieder an seinen Thron zu verknüpffen / als bey welchem er ohne dem / nach dem gemeinen Sprichworte / den einen Fuß stets im Steig-Bügel hätte/ nicht zu gedencken / daß vorerwehnte vortreffliche Lage dieser Insul ihm die freye Willkühr des gantzen Commercii von der Levante, von Afrique, und von der Mittelländischen See in die Hände legete. Also ist es gantz gewiß / daß / so ferne dem König Philippo das geringste Stück der Spanischen Monarchie gelassen wird / solches eben so viel ist / als wenn man ihm selbige gantz liesse / und daß dadurch nichts anders geschehe/ als ob man vor das übrige Europa neue Ketten schmieden wolte. Wie solte man sich nun einbilden können / daß eine so kluge Republique, als wie die Holländische iederzeit gewesen / aus einer Jalousie gegen einige andere Europäische Puissancen / sich würde zu entschliessen vermögen / bey einer so wichtigen und trefflichen Gelegenheit / gleich wie gegenwärtige ist / sothane ungegründete Jalousie dem wahren Interesse vorzuziehen / und durch Schliessung eines Friedens mit dem allgemeinen Feinde sich zu übereilen / bloß und alleine um sich / wie es scheinet / wider einige Personen in Sicherheit zu setzen / gegen welche sie einen allzufrühzeitigen Verdacht geschöpffet haben mag? Die Eigenschafft dieser klugen Republique erfordert zwar / daß / wenn sie durch wieder Abtretung der sämtlichen Spanischen Monarchie, und nach dem die alten Gräntzen der Cathol. Niederlande wieder hergestellet worden / (welches man in den vorigen Frieden iederzeit negligiret / und woraus nachhero so viele

böse Suiten entstanden) gantz Europa einen beständigen und dauerhafften Frieden verschaffet / so denn auch auf ihr Interesse, und die Aufnahm der Commercien dencke; alleine man kan sich darbey gantz nicht einbilden / daß sie / ehe solches geschehen / ihr Haupt-Interesse einer allzufrühzeitigen Vorsichtigkeit aufopffern solte. Alle Furcht / die ihr Franckreich / samt seinen Partisans und Freunden / gegen die unüberwindliche Grösse des Hauses Oesterreich beyzubringen suchet / ist weder gegründet noch erweißlich. Denn wenn man biß auf Carolum V. zurücke gehet / unter welchem Printzen das Hauß Oesterreich auf den höchsten Gipffel seiner Macht stunde / und zu welcher Zeit es Europa am meisten in Schrecken zu setzen vermochte / so wird sich zur Gnüge finden / daß Franckreich sattsam vermögend gewesen / dessen Macht nicht nur zu balanciren / sondern ihm auch zu schaden / indem es biß in das Hertz von Italien durchdrungen / ob es gleich sich damahln noch lange nicht in dem Wachsthum befande / darinnen es itzo stehet / auch seine Einkünffte nicht um $\frac{2}{3}$ vermehret hatte / gleichwie solches nachhero erst geschehen. Inzwischen besasse gedachter Carolus V. nicht nur gantz Spanien / nebst dem Reiche / und denen Erbländern / die Ihr. Käyserl. Majest. dermahlen zustehen / sondern er hatte auch alle 17. Niederländische Provintzien / samt Burgund in seiner Gewalt / und beherrschete solche gantz ruhig. Sein Printz war zugleich an die Königin von mächtigem Engelland vermählet: überdiß stunden auch viele Teutsche Printzen auf seiner Seite. Wenn nun ein so grosser und tapfferer Fürst / als wie dieser Käyser war / bey einer sothanen Macht / Franckreich nicht hat überwältigen können / da es doch nicht einmahl die Helffte so mächtig war / als wie itzo / wie solte denn bey dem dermahligen Zustande der Europäischen Affairen / die sich nachhero so viel verändert / ein solches vernünfftig geglaubet werden können? vornemlich / wenn die vermeynte Spanisch-Oesterreichische Monarchie bey dermassen mißlichen Conjuncturen / gleich

wie selbige sich itzo præsentiren / eines ihrer vornehmsten Glieder beraubet wäre. Zwar gebe ich wohl zu / daß die im Krieg verwickelten Potentien sich starck angegriffen / und um diesen verdrießlichen Krieg auszuhalten viele Schulden gemachet haben; allein eben diese Schulden / und der Zustand / darinnen sie sich dermahlen befinden / sollen sie dahin annöthigen / durch den bevorstehenden Frieden / wegen ihrer gehabten vielen Depensen ihren Nutzen rechtschaffen zu suchen / und da man itzo noch eines kleinen Aufwandes überhoben seyn will / sie dadurch nicht mit einander unfruchtbar zu machen. Europa hat mit einem sehr klugen und gescheuten Fürsten zu thun / der die Kunst zu regieren vollkommen verstehet / selbige auch denen bey ihm erzogenen Printzen überauswohl beygebracht; Diesem nach behaupte ich / daß es dermahlen das gesamte Interesse erfordere / die Spanische Monarchie vielmehr vergrössern und mächtig machen zu helffen / weil selbige ohne solches dem übrigen Europa sonsten nichts nutzen kan / und weiter zu nichts dienen würde / als bey allen künfftig-entstehenden Kriegen einen blutigen Schau-Platz abzugeben. Denn es ist unwidersprechlich wahr / daß / wenn die grosse Allianze getrennet / und Franckreich wiederum in bessern Stand gerathen / man auch einen solchen Frieden schlösse / der dem Hause Oesterreich nicht die völlige Monarchie von Spanien einliefferte / solches nichts anders seyn würde / als einen andern Ryswickischen zu machen / nemlich / daß man die Waffen in wenig Jahren wieder zur Hand nehmen müste / da wir vielleicht diejenigen Vortheile nicht haben dörfften / die wir itzo haben / und die uns die Mittel darlegen / einen Frieden zu erlangen / der gantz Europa eine beständige und dauerhaffte Ruhe verschaffet. Da nun dem allen unläugbar ist / so wird es ja viel besser seyn / daß wir unsere kleine Schwachheiten noch ein wenig zusammen vertragen / und fortfahren beständig bey einander zu halten / um das Werck / einen Frieden auf den Pyrenäischen Fuß zu schliessen / glücklich

zum

zum Stande zu bringen / welches zu thun nichts mehr als nur noch wenige Gedult erfordert wird : Ein sothaner Friede wird uns von Seiten Franckreichs auſſer aller Furcht ſetzen / und uns zugleich das Vergnügen geben / unſere eigene Angelegenheiten mit mehrer Freyheit zu beobachten / die / ob ſie uns gleich am nächſten zu ſeyn ſcheinet / man doch itzo nicht anders als ein Acceſſorium betrachten muß / weil ſo balden Eigen-Nutz und Privat-Abſichten die Oberhand behalten wollen / ſolches nichts anders iſt / als ein guter Anfang zum bevorſtehenden gäntzlichen Falle. Es iſt wahr / es heiſt Franckreich ſey entkräfftet ; Alleine man ſehe ſich auch wohl für / daß unter dieſer Schwachheit und ſeiner Aufführung dieſes gegen Ihre Hochmög. bezeiget / nicht eine groſſe Politique verborgen ſtecke. Was mich anbetrifft / ſo kan ich ſchwerlich glauben / daß ſeine groſſen Geld-Quellen und ſo mächtiger Credit auf einmahl ſo gar ſolten vertrocknet und gefallen ſeyn / als zwar insgemein vorgegeben wird. Gewiß dieſes verdienet / daß man gar ſonderbahr darauf reflectire. Doch den Fall geſetzt / daß es ſich ſo verhalte / wie es denn endlich keine Unmöglichkeit / daß Franckreich in ſo ſchlechtem Zuſtande ſich befinde / als vorgegeben wird / ſo hat Europa groſſe Urſache / einer ſothanen favorablen Conjunctur ſich wohl zu bedienen / wenn es nicht heiſſen ſoll / daß man nichts darbey gethan / wie wohl mehr als zu viel geſchehen ſeyn wird / wenn die Sachen nicht wieder in den Stand gerathen / darinnen ſie ſich vor dem Pyrenäiſchen und Weſtphäliſchen Frieden befanden / welchen Betrachtungen mein Herr bey ſeiner Ruhe beſſer nachhängen kan / als ich. Es iſt auch nöthig / daß man ſo wohl Franckreichs ſeine vorige als bisher bezeugte Conduite genau anſehe / und welches ich vor das vornehmſte dabey achte / iſt dieſes / daß man wiſſe / wie es die vermeinte Huldigung des Printzen von Aſturien verſtehe / und auch ſolche von andern verſtanden wiſſen wolle / in dem / daß es ſich gegen Holland erkläret / Spanien an den König Carl abzutreten. Die

List / die es hierunter gespielet / wird es sonder Zweiffel mit dem schönen Vorwand zu bedecken suchen / daß selbiges wider seinen Willen und Meynung geschehen / zu dessen Beweiß es seine Trouppen aus Spanien ziehe / und die Sache denen Spaniern alleine überlasse / als die von ihrem Könige Philippo nicht lassen wolten. Allein / wenn auch dieser König Philippus seinem vermeinten Rechte auf Spanien endlich renuncirte / so würde doch allemahl ein Kind von 2. Jahren übrig seyn / deme Vater und Groß-Vater an seinen Rechten nichts hätte vergeben können. Was würde solches in der That anders heissen / als bey ieder guten Gelegenheit eine solche Reunion Cammer aufzurichten / als wie die zu Metz war. Da sich nun alles in der That also verhält / so wird ieder Vernünfftiger klärlich sehen / und mit mir ungezwungen bekennen / daß es weit besser sey / den Krieg / nebenst denen darzu nöthigen Kosten / noch ein paar Jahr oder was zu continuiren / als einen solchen Frieden zu schliessen / der auch nur das geringste Stück von der Spanischen Monarchie abreisse / oder der die Barriere der Niederlande nicht biß auf den Besitz der völligen zehen Provinzien erstrecke. Im übrigen verhoffe ich / mein Herr / ihr werdet mit dieser meiner Antwort zu frieden seyn / die ich so kurtz eingerichtet als möglich gewesen. Ich habe in solcher nichts von dem Königreich Neapolis gedacht / ob gleich selbiges / nebenst dem / so ich euch noch zu schreiben habe / von nicht weniger grossen Wichtigkeit ist / alleine ich habe es itzo mit Fleiß vermieden / weil ich weiß / daß eine in dergleichen Dingen geschicktere Person als ich bin / euch hiervon nechster Tage schreiben wird. Ich bin ꝛc.

den ⁊ ⁊ Maij 1709.

Baron de - - -

4. Da nun Franckreich sahe / daß es mit seinem Friedens-Gesuch auf diese Arth nicht fortkäme / gleichwohl die Zeit wegen der anrückenden Campagne gewonnen / und die Alliirten biß die beste Saison vorbey / mit vergeblicher Hoffnung amusiret seyn solten / immittelst diese sich doch so weit heraus liessen / daß sie die Friedens-Tractaten eben nicht gäntzlich abschlügen / sondern einen mehrers bevolmächtigten Minister vom Frantzösischen Hofe verlangeten / so ward der Marquis de Torcy nach dem Haag gesendet / der auch den 8. Maji alda anlangete.

5. Dieser gab vor / daß er von seinem Könige völlige Gewalt zu handeln / und selbiger sich erkläret habe, denen General-Staaten diejenige Barriere zu verwilligen / die sie verlanget. Hierdurch meinte Franckreich / die Holländer auf einmahl von denen Alliirten abzuziehen: Alleine der Strich schlug fehl / indem jene sich ausdrücklich dahin erklärten / „daß sie sich über „nichts einlassen könten und wolten / biß die übri„gen Alliirten ihren Zweck und Sicherheit auch „erlanget hätten. Hierauff machte man sich an Engeland / und offerirte selbigem: Die Kö„nigin Anna vor eine Königin zu erkennen / und „so wohl den vermeinten Printz von Wallis / als „alle andere Prætendenten zur Englischen Crone / „die sich bißher zu Versailles aufgehalten / aus dem „Reiche zu schaffen. Doch auch alhier ward „ein blosser geschlagen / sintemahl Engeland dar„auf bestunde / daß Dünkirchen demoliret / und

die gantze Spanische Monarchie an König Carl abgetreten werden müste.

6. Franckreich fielen zwar alle diese Vorschläge sehr ungelegen / und es hatte nichts weniger im Sinne / als selbige einzugehen: alleine dem ungeachtet / muste geheimer Staats-Uhrsachen halber die Friedens-Comædie vollends ausgespielet seyn. Also wurden die Alliirten mit dem Marquis de Torcy, nach vielen Conferentien / endlich über gewisse Præliminarien eins / die der Grund zum künfftigen Frieden seyn solten / und über deren Regulirung Franckreich / dem euserlichen Ansehen nach / sich gar vergnügt bezeigete, und nur den Frieden selbst wünschete. Gedachte Præliminarien aber waren diese / die alhier umb deswillen gantz mit beygebracht werden sollen / weil doch die meisten derselben die basis eines künfftigen / über lang oder kurtz geschlossenen Friedens seyn dürfften.

Erster Articul.

Es ist allerseits beliebet worden / sich dahin zu bemühen / damit zwischen Ihr. Käyserl. Maj. wie auch einem iceden Dero Alliirten / vornehmlich aber der Cron von Groß-Brittannien / und denen Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden eines theils / und dann zwischen Ihr. Allerchristl. Maj. und dero Alliirten andern theils / ein guter beständiger / dauerhafter Friede / Vereinigung / Bündniß und Freundschaft wieder hergestellet werde. Und weil gegenwärtige Conjuncturen dermahlen nicht haben zulassen wollen / daß Ihro Käyserl. Maj. über das / was in gegenwärtigen Præliminar-Articuln enthalten / des Reichs Gutachten

und

und Bewilligung hätten einholen können / so wollen sie sich doch bemühen / ein solches noch zu erhalten / gleichwie dieses im Reiche Herkommens und gebräuchlich ist / und zwar so bald als solches wird seyn können / und eher diejenigen Articuln annoch zur Execution kommen / die das Reich insonderheit angehen.

II. Damit man aber zu einem so heilsamen Zweck um so eher gelange / und sich dessen voritzo so viel als möglich bedienen könne / so hat man sich über folgende Præliminar-Articul verglichen / die das fundament zu einem künfftigen General-Frieden seyn sollen.

III. Diesem nach werden zu Folge dieses allgemeinen Friedens und zur Wiederherstellung eines durchgängigen guten Vernehmens / Ihre Allerchristl. Maj. nicht nur von dato an / als auch nach getroffenen Friedens-Tractaten / öffentlich und in behöriger Masse / Carl III. vor einen rechtmäßigen König in Spanien / der Indien / in Neapolis und Sicilien erkennen / wie auch durchgehends von allen denen Staaten und Dependentien die unter dem Nahmen der Spanischen Monarchie begriffen werden; es mögen nun selbige gelegen seyn / in welchem Theile der Welt daß sie wollen / iedoch daß hiervon dasjenige ausgenommen sey / was vermöge der zwischen denen hohen Alliirten geschlossenen Tractaten / an den König in Portugal / und an den Hertzog von Savoyen überlassen worden; Ingleichen auch diejenige Barriere (oder Vormauer) welche gedachte Ihre Maj. Carl III. nach Inhalt der 1701. getroffenen grossen Alliance an die Herren General-Staaten zu geben sich anheischig gemacht / oder wie man sich mit gedachter Ihr. Maj. darüber hinführo weiter vergleichen möchte / da jenen das Obere / oder Spanische Geldern bereit übergeben worden / sonder daß davon was ausgenommen werden könte / indem erwehnte Herren General-Staaten es mit allen Rechten besitzen / nutzen und gebrauchen sollen / so wie es der letztverstorbene König Carl II. besessen hat / oder hätte besitzen sollen und können / so wohl vor sich / als auch seine Er-

ben und Nachfolgere/ und zwar alles nach Innhalt des Testaments Philippi IV. und denen bey dem Durchl. Hause Oesterreich üblichen und recipirten Pacten und Verträgen.

IV. Und weil der Hertzog von Anjou dermahlen ein groß Theil der Spanischen Monarchie, ingleichen die Florentinischen Küsten / die beyderseitigen Indien/samt einem Theil der Niederlande in Besitz hat / so ist allerseits beschlossen worden / die ermeldete Articul und Tractaten wo möglich binnen zweyen Monathen zur Execution zu bringen. Zu dem Ende werden Ihre Allerchristl. Maj. dahin trachten / daß binnen dieser Zeit das Königreich Sicilien an Ihre Cathol. Maj. Carl III. überliefert werde/ und dann daß binnen eben dieser Zeit das Königreich Sicilien an Ihre Cathol. Maj. Carl III. überliefert werde / und dann daß binnen eben dieser Zeit gemeldter Hertzog von Anjou, nebenst seiner Gemahlin / seinem Printzen / nebenst ihren Güthern und überhaupt allen denenjenigen/die ihnen folgen wollen/ die sämtliche Spanische Monarchie verlassen. Solte aber der beliebte Termin verstreichen / und binnen solchen mehr erwehnter Hertzog diesen Tractaten kein Gnügen gethan haben/so sollen Ihre Allerchristl. Maj. nebenst denen hohen Alliirten gehalten seyn / ihn dahin nit anmöthigen zu helffen / daß er diesem allen ein Gnügen thun müsse / darmit durch allerseitige Erfüllung dieses Friedens / gantz Europa einer beständigen Ruhe genieße.

V. Hierzu nun desto eher zu gelangen/ so wollen Ihre Allerchristl. Maj. binnen denen gesetzten 2 Monathen/ alle Dero Trouppen und Officiers/die sich dermahln in Spanien / Sicilien / wie auch denen andern zur Spanischen Monarchie in Europa gehörigen Oertern/ Staaten und Ländern befinden / aus denen Indien aber / so bald es wird möglich seyn / zurücke ziehen / dabey auff gute Treu und Glauben / und Königl. Parole versprechend / dem Hertzoge von Anjou, fals er sich zu dem beliebs-

liebten nicht verstehen wolte / noch weniger seinen Anhängern / zu keiner Zeit weder mit Volcke / Artillerie, Munition und Gelde / es sey gleich öffentlich oder heimlich und per indirectum bey zu stehen.

VI. Die gantze Spanische Monarchie verbleibet so in dem Stande / wie sie vor dem gewesen / dem Hause Oesterreich / sonder daß etwas von ihren Zubehörungen darvon iemahln solte können getrennet werden / oder daß selbige es sey nun gleich zum theil oder gantz / an die Crone Franckreich kommen könte / noch weniger daß ein König / oder Printz aus Frantzösischem Geblüte selbige iemahlen solte beherrschen dürffen / es geschehe solches auf was Art / daß es wolle / weder durch ein Testament / oder andere Beruffung / oder durch eine Succession, Heyraths-Vergleich / Schenckung / Verkauff / Contract, oder eine andere auser diesen Arten / es heisse selbige nun gleich wie sie wolle. Noch weniger soll ein Printz / der König in Franckreich / oder nur sonst aus diesem Hause entsprossen wäre / zugleich in Spanien regieren / oder etwas davon / es sey eine Stadt / Vestung oder Land / vornehmlich aber in denen Niederlanden / acquiriren können / es geschehe dieses nun gleich ebenfals entweder durch ein Geschencke / Verkauff / Tausch / Heyraths-Vergleich / Erbschafft / Vermächtniß / Testamentarische Succession, ab intestato, oder sonst auf einige Art / und soll alles dieses sich auch auf dessen Kinder / Brüder / und dero Erben u. Descendenten erstrecken.

VII. Vornehmlich soll Franckreich niemahln befugt seyn / der Spanischen Indien sich zu bemächtigen / oder einige Kauffmanns-Schiffe dahin zu senden / es geschehe auch unter was vor Prætext es wolle.

VIII. Damit auch Ihre Allerchristl. Maj. desto gewissere Proben von sich geben / wie geneigt zu einem beständigen und dauerhafften Frieden daß sie seyn / und darmit aller Argwohn und Furcht vor einigen fernern Desseins völlig benommen werde / so wollen sie Ihr. Käyserl. Maj. und dem Reiche die Stadt und Citadelle

Straß-

Straßburg / nebenst ihren dependentien / und dem forte Kehl / in dem Stande wieder abtreten / darinnen sich solche vor itzo befindet / sonder einige davon verwendete Unkosten wieder fordern zu können / es sey unter was Vorwand es wolle. Annebenst sollen Ein hundert Metallene Canonen von unterschiedenem Gewichte zugleich mit restituiret werden / als nehmlich 50. Stück von 24. biß 12. Pfund und 50. Stück von 8. biß 4. Pfund / samt der darzu nöthigen Munition. Die Stadt soll auch diejenigen Freyheiten und Privilegien wiederumb genieſſen / gleichwie andre Reichs-Städte haben / und die sie gehabt / ehe sie unter Frantzösische Bottmäßigkeit gerathen / und wird die Cron Franckreich selbige so gleich einräumen und übergeben / so balden die Ratificationes vom Käyser und dem Reiche werden angelanget / und im Haag gegen einander ausgewechselt seyn / zu welchem Ende vor der Stadt und Vestung sich iemand mit genugsamer von dem Käyser und Reiche versehener Vollmacht einfinden wird / um von selbiger gewöhnlicher massen Possels zu nehmen.

IX. Die Stadt und Vestung Breysach wird nebenst ihrem Gebiethe / von Ihr. Allerchristl. Maj. an Ihre Käyserl. Maj. und dem Hause Oesterreich / mit allen darinn befindlichen Stücken / Artillerie, und Munition, zu Ende des Monaths Junii, oder etwas hernach / ebenfals wieder abgetreten / um selbige auf solche Art besitzen zu können / gleichwie Ihr. Käyserl. Maj. Sie nach Innhalt des Ryswickischen Friedens / samt denen darinnen befindlichen Canonen / Artillerie, und Munition besessen und genossen haben.

X. So viel das Elsas anlanget / so wird dessen Possels Ihr. Allerchristl. Maj. nicht anders zugestanden / als nach dem buchstäblichen Innhalt des Westphälischen Friedens / solchergestalt werden sie weiter nicht zu fordern befugt seyn / als alleine die Land-Voigtey über die in selbigen gelegene zehen Reichs-Städte / und soll solche sich gantz nicht erstrecken / oder denen Rechten /

Frey-

Freyheiten und Vorzügen gedachter Städte præjudicirlich fallen / sondern Sie in deren Genuß / wie auch bey ihren Einkünfften und Gütern / wie andere Reichs-Städte geruhig verbleiben / solcher gestalt / daß an Ihre Allerchristl. Maj. weiter nichts / als gedachte Land-Voigtey cedirt seyn soll / gleichwie dieses in dem Westphälischen Frieden auch beliebet worden. Zu diesem Ende werden alle an denen zehen Reichs-Städten nachher gemachte Befestigungs-Wercke wieder geschleiffet / und sie in den Stand gesetzet / darinnen sie sich desfals vor diesem befunden / doch bleibet die Stadt Landau hiervon ausgenommen / als deren Besitz von nun an und zu ewigen Zeiten an Ihr. Käyserl. Maj. und das Reich überlassen / und in deren freye Willkühr gegeben wird / ob sie die fortificationes dieses Orts schleiffen wollen / oder nicht.

XI. Zu folge also des erwehnten Westphälischen Friedens / sollen Ihre Allerchristl. Maj. gehalten seyn / binnen einer gewissen Zeit / auf dero Unkosten / alle diejenigen Vestungen wieder schleiffen zu lassen / die sie dermahlen am Rhein von Basel an / biß nach Philippsburg besitzen / nemlich Hünningen / Neu-Breysach / und Fort Louis, nebenst allen seinen so wohl dis- als jenseit Rheins gelegenen Wercken / ohne daß solche iemahlen wieder solten gebauet werden können.

XII. Die Stadt und Vestung Rheinfels anbelangend / so bleibet solche mit ihrem Gebiethe so lange dem Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel / bis daß man sich eines andern möchte vergleichen können.

XIII. Nachdem auch Ihre Groß-Brittannische Maj. nebst denen Herren General-Staaten darauff bestanden / daß die in dem 4. Articul des Ryswickischen-Friedens befindliche Clausul dem Innhalte des Westphälischen Friedens zu wider sey / und einfolglich selbige wieder müsse casiret werden / so hat man vor gut befunden / diese Sache biß zum General-Frieden zu verschieben.

XIV. Was

XIV. Was aber das Reich von Groß-Britannien betrifft / so erkennen Ihre Allerchristl. Majest. so gleich von nun an / und auch ferner bey den allgemeinen Friedens-Tractaten / Ihre Majest. von Groß-Britannien vor eine rechtmäßige Königin.

XV. Ingleichen erkennen gedachte Ihre Allerchristl. Majestät die Succession auf dem Groß-Britannischen Throne in der protestantischen Linie vor recht und gültig / gleich wie solche durch das Parlament desselben Reichs also befestiget und beliebet worden.

XVI. Nichtweniger treten Ihre Allerchristl. Majest. an die Cron von Groß-Britannien ab / und restituiren an Ihre Groß-Britannische Majest. alles dasjenige / was Ihre Allerchristl. Majest. und die Cron Franckreich auff der Insul Terre-Neuve besitzen / ingleichen was durch ihre Waffen währenden diesem Kriege an Ländern / Insulin / Vestungen und Colonien an einigen Orten der Indien gewonnen worden.

XVII. Ihre Allerchristl. Majest. versprechen auch alle und iede fortificationes der Stadt Dunkirchen und ihres Havens / wie auch der beyden Nyßbäncke / und was etwan darzu gehören möchte / auf ihre Unkosten und sonder alle Ausflucht schleiffen zu lassen / dergestalt / daß die Helffte gedachter fortificationen binnen zweyen Monaten niedergerissen / auch binnen dieser Zeit die Helffte des Havens ausgefüllet seyn soll / die andre Helffte aber derselben / wie auch was vom Haven noch brauchbar / in den nechst folgenden zwey Monathen gleichfals rasiret / und ausgefüllet seyn solle / und zwar alles dieses um dadurch Ihro Maj. von Groß-Brittannien / und denen Herren General-Staaten einige Satisfaction zu geben / wie dann auch nicht erlaubet seyn soll / die niedergeworffenen Bevestigungs-Wercke / und den ausgefüllten Haven iemahls wieder aufzubauen / oder brauchbar zu machen / es geschehe unter was Vorwand daß es wolle / heimlich oder per indirectum.

XVIII. Weil

XVIII. Weil auch Ihre Groß-Brittannische Majest. und die sämtliche Englische Nation verlanget / daß diejenige Person / die sich vor einen König in Groß-Britannien ausgiebet / aus dem Königreich Franckreich möge geschaffet werden / als will man sich in denen bevorstehenden General Friedens-Tractaten über die Arth und Weise vergleichen / welcher gestalt selbige aus obgedachtem Reiche werde zu schaffen seyn.

XIX. In denen folgenden General-Tractaten wird man sich sonderlich bemühen / mit der Cron von Groß-Britannien wegen eines gewissen Commercien-Tractats einig zu werden.

XX. Was den König von Portugall betrifft / so stehen Ihre Allerchristl. Majest. zu / daß er alle diejenigen Vortheile geruhig geniessen möge / die ihme Krafft der mit denen hohen Alliirten getroffenen Alliance, von selbigen versprochen worden.

XXI. Ingleichen erkennen Ihre Maj. den König in Preußen vor einen solchen / und versprechen / ihn in dem Besitz des Fürstenthums Neu-Chatel (oder Welsch Neuburg) und der Grafschafft Valangin nie zu beeinträchtigen.

XXII. So viel aber die Herren General-Staaten anlanget / so versprechen Ihre Allerchristl. Majest. ihnen die Städte Furnes, samt dem darzu gehörigen Amte / das Fort Knocke, und Menin nebenst seinem Gebiethe / Ypern / und die darzu gehörige Castellaney und Dependentien / als nehmlich Daileu, oder Belles, Warneton, Comines Warwick, Poperinguen / und was sonst zu diesen Orten gehöret / auf das eheste abzutreten. Die Stadt und Castellaney Cassel aber verbleibet Ihr. Allerchristl. Majestät. Ferner wird abgetreten die Stadt und Castellaney Ryssel / die Stadt und Herrschafft Dovay ausgenommen / ingleichen Dornick / Conde und Maubeuge mit allen ihren dependentien / auch alles in dem Stande darinnen diese Oerter sich gegenwärtig befinden / vornehmlich aber alle Stücke / Artillerie und Munition dar-

mit

mit selbige / nebenst denen übrigen Spanischen Niederlanden / gedachten Herren General-Staaten zu einer Barriere (Vormauer) dienen können / weshalben sie sich auch / nach Innhalt der grossen Alliance, mit dem König Carl zu vergleichen haben / wie es so wohl wegen der Besatzungen zu halten / die gedachte Herren General-Staaten darein verlegen werden / als auch der übrigen Sachen halber / vornehmlich aber / wie man sich wegen des Eigenthums und der Souveraineté von Ober-Geldern / nach Innhalt des 12. Articuls der An. 1648. zu Münster geschlossenen Tractaten von Zeit zu Zeit mit einander zu setzen / wie denn auch / so ferne zu Dornick ein Haupt-Magazin angeleget werden solte / man wegen der in diesem Ort zu halten habenden Anzahl an Artillerie und Munition überein kommen wird.

XXIII. Hiernechst werden Ihre Allerchristl. Majest. auch alle Städte / Festungen und Oerter wieder abtreten / welche sie in denen Spanischen Niederlanden besetzen lassen / und zwar in dem Stande / darinnen sie itzo seynd / nebenst allen Stücken / Artillerie und Munition / iedoch soll dasjenige / was die Trouppen Ihr. Allerchristl. Majest. von der Zeit an / als sie die Stadt und Festung Namur besetzet / an Artillerie und Munition / ausser dem / was zu ihrer Defension erfordert wird / allda zusammen gebracht / durch die Officier Ihr. Allerchristl. Majest. wieder mit hinweg genommen werden / wenn selbige bedungener massen wird wieder eingeräumet werden / welches man auf keine Weise wird aufschieben dürffen / sondern zu gesetzter Zeit vollziehen müssen. Jedoch soll alles dieses die ausdrückliche Condition bey sich haben / daß in allen und ieden abgetretenen Orten / und ihren dependentien / die Catholische Religion unverändert in gegenwärtigem Stande verbleibe / ausser / daß denen Garnisonen der Herren General-Staaten erlaubet seyn wird / so wohl in denen zu ihrer Barriere abgetretenen Städten / als auch in denen / die in dem Reste der

Spa-

Spanischen Niederlande wieder eingeräumet werden/ihre Religion ungekränckt zu treiben.

XXIV. Und damit dieser Vergleich seine vollkommene Richtigkeit erlange/ so versprechen Ihre Allerchristl. Majest. aus denen abzutretenden/ und wieder einräumenden Städten und Festungen von nun an/ an Stücken/ Artillerie und Munition nichts heraus zu ziehen.

XXV. Was die Commercien der Herren General-Staaten anlanget/so versprechen Ihre Allerchristl. Majest. demjenigen nachzukommen/ was desfalls in den Ryßwickischen Tractaten/ und wegen des Tariffs 1664. geschlossen worden/ zu diesem Ende wollen Sie alle die andern Tariffs/ Edicte/ Declarations, die nachhero heraus gekommen/ und dem Tariff 1664. zuwider seyn/ wiederruffen/ wie denn auch der Tariff, der den 29. Maji selben Jahres zwischen der Cron Franckreich/ und denen Herren General-Staaten geschlossen worden/ nichts gelten soll/ sondern man wird sich allein an den vom 18. Septembr. des 1664. Jahres halten/ als nehmlich 50. Sols/ von ieder Tonne eines nach Franckreich handelnden Holländischen Schiffes.

XXVI. Sogleich nach Unterzeichnung dieser Tractaten erkennen Ihre Allerchristl. Majest. Ihro Churfürstl. Durchl. von Hannover vor einen Churfürsten/ und daß der neunte Electorat in faveur dero/ und des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses errichtet worden.

XXVII. Der Hertzog von Savoyen soll in dem Besitz des Hertzogthums Savoyen/ der Grafschafft Nizza/ und alle derjenigen Oerter und Länder/ die ihme erblich zugehören/ und welche die Frantzösischen Waffen währenden diesem Kriege möchten gewonnen haben/ sonder alle Ausflucht wieder her gestellet werden/ wie denn Ihre Allerchristl. Majest. auch geschehen lassen/ daß Ihre Königl. Hoheit diejenigen Städte/ Oerter und Staaten geruhig besitze/ die ihnen vom Käyser und seinen Alliirten übergeben worden.

XXVIII. Ingleichen treten Ihre Majest. an gedachten Hertzog von Savoyen erb- und eigenthümlich ab / die Städte Exilles / Fenestrelles und Chaumont / als welche die Waffen Sr. Hoh. bereits erobert haben / ferner das Thal Pragelas / und alles / was unterhalb dem Berg Genevre sich befindet / dergestalt / daß gedachtes Gebürge dem Fürstenthum Piemont zu einer Vormauer wider Franckreich dienen soll.

XXIX. Was die ehmahligen Churfürsten von Cölln und Bayern anlanget / so bleiben deren Anforderungen biß zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten ausgestellet / iedoch behalten Ihre Churfürstl. Durchl. von Pfaltz alles dasjenige / was von Ihr. Käyserl. Majest. und dem Reiche ihnen übergeben worden / als nehmlich die Ober-Pfaltz / die Grafschafft Cham / und den Rang und Würde / gleich wie sie bereits damit belehnet worden. Nicht minder hat es mit der Stadt Donauwerth / und andern gemachten Verordnungen sein Bewenden; Die Garnisonen aber / die dermahlen die Herren General-Staaten in der Stadt Huy / der Citadelle zu Lüttig / und der Stadt Bonn liegen haben / sollen allda so lange verbleiben / biß man sich mit Ihr. Käyserl. Majest. eines andern vergliechen.

XXX. Damit aber aller Zweiffel gehoben werde / der etwan über diese Articul entstehen möchte / und um so eher zu deren Vollziehung zu schreiten / als an der die allgemeine Ruhe / samt einem beständigen guten Vertrauen und Freundschafft lieget / so verspricht man:

XXXI. Daß alle diejenigen Anforderungen / welche der Käyser / Ihre Majest. von Groß-Britannien / und die Herren General-Staaten weiter möchten vorzubringen haben / biß zu den General-Friedens-Tractaten sollen verschoben seyn / als wohin Ihre Allerchristl. Maj. ihre ebenfalls verwiesen bleiben / und sollen selbige den Waffen-Stillstand / von dem man unten reden wird / gantz nicht unterbrechen.

XXXII. So viel das Reich / die vier von selbem vereinig

einigten Creyse / den König von Portugall / den König in Preußen / den Hertzog von Savoyen / und andre Alliirten angehet / so soll ihnen ebenfalls frey stehen / bey gedachten Tractaten mit ihren Forderungen ferner einzukommen.

XXXIII. Die allgemeine Friedens-Handlung soll / wo möglich / in einer Zeit von zweyen Monathen zum Stande kommen.

XXXIV. Und damit solche binnen dieser Frist desto eher zum Stande gelangen könne / auch der Friede nach Inhalt dieser Articul um so leichter zu schliessen falle / so ist zwischen allerseits kriegenden hohen Theilen ein Waffen-Stillstand beliebet worden / der von dem dato seinen Anfang nehmen soll / wenn gegenwärtige Articul allerseits hohen Interessenten zu ihrer Notiz und Wissenschafft gelanget.

XXXV. Und damit Ihre Allerchristl. Maj. genugsame Proben geben / wie geneigt sie seyn / diesem langwierigen Kriege ein Ende zu machen / so versprechen Sie so gleich nach Schliessung und Publicirung dieser Articul / vor den 15. nechstkünfftigen Junii die Städte und Vestungen / Namur / Mons und Charleroy abzutreten / Luxenburg aber / Conde / Dornick und Maubeuge vierzehen Tage hernach / und vor den 15. Julii Neuport / Furnes / samt dem Fort Knocke / und vor Verlauff zweyer Monathe die Wercke und den Haven zu Duynkirchen bewilligter massen zu raliren und auszufüllen / wegen Straßburg hingegen / und des Forts Keel / beziehet man sich auf den 8. Articul dieser Tractaten.

XXXVI. So versprechen Ihre Allerchristl. Maj. auch Krafft dieses / und vor Verfliessung mehrerwehnter beyden Monathe / alles das übrige vollends zum Stande zu bringen / was die andern Alliirten angehet.

XXXVII. Im Fall nun Ihre Allerchristl. Majest. all demjenigen nachkommen / was hierinnen abgeredet worden / auch dem Könige Carl III. die völlige Spanische Monarchie binnen der gesetzten Zeit wird überlieffert

worden seyn / so verwilliget man / daß der Waffen-Stillstand angefangen / und biß zum Schluß und Ratification des allgemeinen Friedens dauren soll.

XXXVIII. Alles nun / was allhier abgehandelt und beschlossen worden / soll der Grund des künfftigen General-Friedens seyn / welchen man / gewöhnlicher massen / so wohl was die Abtretung / Succession, (Nachfolge) Renunciation (Lossagung) Dependentien / Uberliefferung der Plätze / mit darzu gehörigen Stücken, Artillerie und Munition / Galeen / Loßlassung der auf die Galeen Verdammten / Erstattung / oder zusammen Aufhebung der angewendeten Unkosten / als auch anderer dergleichen Dinge mehr betrifft / dergestalt einrichten wird / wie solches bey förmlichen Friedens-Tractaten gehalten zu werden pfleget.

XXXIX. Die Auswechselung nun der vorherstehenden Præliminair-Tractaten sollen von Seiten Ihr. Allerchristl. Majest. der Königin von Groß-Britannien / und der Herren General-Staaten vor nechst künfftigen 15. Junii geschehen / von Seiten Ihr. Käyserl. Maj. aber den 1. Julii darauff / und endlich die von Seiten des Reichs / so bald als es wird möglich seyn können. So bald nun gedachte Ratificationes eingelanget / so wird man von Groß-Britannischer Seiten und der Herren General-Staaten ihrer zur Execution desjenigen schreiten / was Ihre Allerchristl. Majest. in diesen Articuln wegen Einräumung und Abtretung der Plätze in denen Niederlanden verwilliget / wie auch / was wegen Niederreissung und Ausfüllung der Vestung und Hafens Duynkirchen geschlossen / und sonsten beliebet worden. Eben dergleichen Vollziehung wird man auch nach erhaltener Käyserlichen Ratification bey demjenigen beobachten / was in Regard Ihro Käyserl. Majest. und König Carls III. bedungen worden.

XL. Damit auch die General-Friedens-Tractaten desto eher vor sich gehen möchten / so hat man zusammen beliebet / selbige auf den 15. Junii künfftig hin / allhier

im

im Haag anzufangen / und die Congresse vor die Hand zu nehmen / zu welchem Ende alle Alliirte / Könige / Printzen und Staaten / wie auch andere ersuchet werden / ihre Ministres und Gevollmächtigte dahin zu senden / damit alle Weitläufftigkeiten und Schwierigkeiten wegen des Ceremoniels gehoben / und der Schluß eines General Friedens desto eher erfolgen möge. Diejenigen Minister aber / die den Character als Ambassadeur bereits führen / wollen sich dessen nicht eher / als den Tag der Unterschrifft des gemelden Friedens bedienen. Auf vorherstehende Articul ist man also zusammen eins worden / und sind solche durch die Gevollmächtigten Ihro Käyserl. Majest. Ihro Königl Majest. von Groß-Britannien / der Herren General Staaten der vereinigten Niederlande / wie auch Ihr. Allerchristl. Majest. unterzeichnet worden. Geschehen Haag / den 28. May 1709.

War unterzeichnet

(L. S.) Eugenius, Printz von Savoyen.
(L.S.) Der Fürst und Herzog von Mariborough.
(L.S.) Philipp Ludwig / Graf von Sinzendorff.
(L.S.) Touvuseud.
(L.S.) J.V. Welderen.
(L.S.) F.B. de Reede, Herr von der Lier.
(L.S.) Heinsius.
(L.S.) Coningk.
(L.S.) Baron de Reede, de Rensvvoude.
(L.S.) E. V. Ittersum.

(L.S.) Willem Buys.
(L.S.) S.V.Goslinga.
(L.S.) W. Wichters.
(L.S.) V.Dussen.

7. Indem nun die Alliirten der gewissen Meinung waren/ Franckreich würde diese Præliminarien ohne fernere Weiterung annehmen/ und mit deren Ratification der Marquis de Torcy im Haag wieder erwartet ward/ so erwiese der Ausgang doch gar ein anders. Denn statt gedachten Marquis kam am 5. Junii nur ein Courier an den Præsidenten Rouillé von Versailles an/ der die unvermuthete Nachricht mit brachte/ daß Ihre Majest. in Franckreich die aufgesetzten Præliminarien daher nicht eingehen könten/ weil

1. Ihnen unmöglich fiele 10. Vestungen in denen Niederlanden zum voraus abzutreten/ und gleichwohl darbey ungewiß zu seyn/ ob auch der Friede erfolgen werde.
2. Wäre der anberaumete Termin von 2. Monathen viel zu enge und kurtz/ als daß in selbem alles Versprochene solte können vollzogen werden/ also müste man selben prolongiren.
3. Wolte er zwar auf Parole seine Trouppen/ nebenst dem Hertzoge von Anjou aus Spanien zurücke ruffen/ alleine/ daß der letztere folgen werde/ daran zweifle er sehr.
4. Könte weder Hüningen noch Fort- Louis, sambt denen andern Vestungen am obern Rheine rasiret und abgetreten werden/ biß vorher wegen des im 37. Articul bewilligten

ten Waffen-Stillstandes mehrere Sicherheit vorhanden.

5. Noch weniger könte er den Articul wegen Savoyen annehmen.

8. Solcher gestalt hatte das Friedens-Geschäffte vor diesmahl ein Ende. Währenden selbem aber waren die vier associirten Creyße/ als der Chur-Rheinische/ Fränckische/ Schwäbische/ und Ober-Rheinische zu Heilbrunn zusammen kommen/ und hatten/ wenn ja die Tractaten ihren Fortgang gewinnen solten/ auf beschehenes Einladen und Erinnern Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz/ zu ihrer Sicherheit/ unter einander dieses beschlossen:

b. Solte bey Käyserl. Maj. und denen beyden See-Potentien auf alle mögliche Weise dahin angetragen werden/ damit der Ober-Rheinische Creyß redintegriret/ und das von selbem avellirte von Franckreich restituiret würde.

b. Solte man so wohl bey Käyserl. Maj. als auch den beyden See-Potentien dahin Ansuchung thun/ darmit bey künfftigem Frieden nicht nur die löbl. associirten Creyße/ sondern auch gesambtes Reich in Ruhe und Sicherheit gestellet würden/ und wolte man auch hievon mit dem Westphälischen als einem mit associirten Creyße Communication thun.

c. Hätte zwar ieder der vier associirten Creyße/ nach denen unter einander verabredeten Principiis, seine Angelegenheit durch eine absonderliche Gesandschafft an dem Orthe/ wo der Friedens-Congress seinen Fortgang gewinnen werde/ zu beobachten/ iedoch/ da die Præliminarien fast so gut als abgethan

seyn solten / wolte man das Redintegrations-Geschäffte unversäumt Ihr. Churfürstl. Gnaden von Maynz / und des Herrn Herzogs von Würtenberg Hochfürstl. Durchl. im Haag subsistirenden ministris bestens recommendiren.

d. Wolte man zwar nicht hoffen / daß bey gegenwärtigem Frieden über die vier associirten Creyße sich eben dergleichen Fatalité ereignen solte / gleichwie bey dem vorherigen geschehen / daher man auch glaubte / die gesuchte Redintegration entweder in totum oder doch in tantum zu erhalten: Falls aber ja eine sothanige fatalité über sie wieder verhänget / so sey kein ander Mittel übrig / als auf die Fortsetzung der gegenwärtigen Allianz, und die Aufrichtung auch continuirung eines militis perpetui, zulängliche Besetzung der vorliegenden Vestungen / nebst Conservation der Linien zu gedencken.

e. Sey zwar der Satisfactions- und damnificationsPunct in alle wege in denen Nördlinger allianz-Tractaten fundiret / wenn aber ja in denen Præliminaribus nicht zu reussiren / so wäre in selbigen doch die Haupt-Sache zu poussiren / und allenfalls bey denen Tractaten selbst diese Prætension möglichst zu suchen / daher ieder der associirten Creyße seine abzuschickende Gesandschafft mit der deßfals nöthigen Information und Annotation auf allen Fall zu versehen hätte.

9. Außer diesem aber war der Ober-Rheinische Creyß mit einer absonderlichen Vorstellung einkommen / die man alhier von Wort zu Wort anfügen sollen:

Gründ-

Gründliche Vorstellung

WArumb die wenige Fürsten / Grafen und Stände / welche von dem zergliederten Ober-Rheinischen Creyß noch übrig sind / in grossen Sorgen stehen / wann bey denen bevorstehenden Præliminar-Friedens-Tractaten die Restitution des Ober- und Unter-Elsas samt der Stadt Straßburg und allen daran und darinnen gelegenen so alten als neuen Festungen und übrigen Appertinentien nicht zum voraus / als eine conditio sine qua non, simpliciter bedungen und fest gesetzet / sondern die Münsterische / Nimwegische und Ryßwickische Friedens-Schlüsse wider verhoffen abermalen zum fundament geleget werden solten / Sie Fürsten und Stände nicht alleine vor sich mitten in dem Frieden keines Friedens gesichert / sondern auch alle vorliegende Creyße eben derselben Gefahr beständig exponirt seyn und bleiben würden; und zwar so ist

1. Ohne dem Welt-kündig / was für ansehnliche Provincien / Fürstenthümer und Landschafften von dem hiebevor so mächtig gewesenen Ober-Rheinischen Creyß nach und nach abgangen / insonderheit aber / welcher gestalt die Cron Franckreich nicht allein die Bistümer Mez, Toul und Verdun (des Hertzogthumbs Lothringen vor itzo nicht zu gedencken) sondern auch das gantze Ober- und Unter-Elsas / samt der Stadt Straßburg und andern darinnen und daran gelegenen Festungen / theils mit offenbahrem Gewalt / theils durch List und unzehlbare widrige / ungegründete / verkehrte Auslegungen der darauf nach und nach erfolgten Friedens-Tractaten zu sich gerissen; massen

2. Nur mehr als zu viel bekandt / was diese Cron / insonderheit aus dem Münsterischen Friedens-Schluß de Anno 1648. hierzu vor Anlaß genommen / und wie verkehret deßhalben §. primo quod supremum Dominum 70. Tertio Imperator 73. und teneatur Rex Christianissimus 87. schon Anno 1662. unter andern wegen der Metz- Toul- und Verdunischen Lehen-Sache interpretiret / und Krafft derselben diejenige Immediat-Fürsten

und Stände / welche etwas von dergleichen / ob schon außer dem District der dreyen Bistümer Metz / Toul / Verdun auf des Reichs unmittelbarem Grund und Boden / auch in desselben undisputirlicher Jurisdiction gelegenen Lehen-Stücken / recognosciren / vor Frantzösische Unterthanen halten wollen / da doch leut §. 17. 70. primo quod supremum Dominium &c. von Reichs wegen an berührten Bistümern an diese Cron weiter nichts / als was in derselben Districten gelegen / cediret / auch über dieses §. 87. teneatur Rex Christianissimus die Reichs-Immedietät vor obgemelte Reichs-Stände ausdrücklich reserviret / und über dieses aus denen Actis, welche von Anno 1667. biß 70. zu Regenspurg bey den damahlen in dieser Lehen-Sach eligirten Arbitrio vorgekommen / klärlich erwiesen ist / daß an eine dergleichen Cession bey denen Münsterischen Tractaten von niemanden / ja von denen Frantzösischen Ministris selbsten nicht einmahl gedacht / so ansehnliche vermögende Fürsten und Stände der Frantzösischen Souveraineté unterwürffig gemacht worden. Hiebey aber ist es noch lang nicht geblieben / sondern die Frantzösische unbillige Prætensiones aus dem Westphälischen Frieden nach dem Nimweger gar dahin extendiret worden / ob seye der §. Tertio Imperator 73. welcher doch nur von der Cession des Landgraviatus superioris & inferioris Alsatiæ und anderer daselbst bemerckter / dem Glorwürdigsten Hauß Oesterreich zugehöriger Jurium handelt / auf die Cession des gantzen Elsasses und aller darinn gelegener Fürstenthümer und Landen zu verstehen / da §. 87. teneatur Rex Christianissimus &c. aber nur pro forma vor die lange Weile dahin gesetzet / auch durch die in fine desselben befindl. wenige Worte: ita tamen &c. (welche doch nur auf die vorher gegangene §. 70. und 73. zu verstehen) ohne dem gleich wiederum cessiret und aufgehoben / gestalten dann auch leider! erfolget / daß bald nach ermeldtem Nimwegischen Frieden nicht allein Straßburg mit Gewalt occupiret / sondern auch die

die mehreste von hochgedachten Ständen eben durch diesen Weg gezwungen worden / unter dem Frantzösischen Supremo Dominio mit ihren Land und Leuten entweder zu seufftzen / oder von denenselben gar hinweg in das Elend gejaget zu werden / der vielen Frantzösischen Reunionen / Dependentien und Appertinentien zu geschweigen / so nach itztbesagtem Nimwegischen Frieden / durch welche die Cron Franckreich alles / was dieselbe aus dem Westphälischen mit der höchsten Unbilligkeit wider dessen klare Buchstaben / Innhalt und Verstand prætendirt / vor vollkommen confirmirt und befestiget gehalten / Strohm-weiß hervor gebrochen / und weit über die Elsaßische Gräntzen mit Inficirung fast aller benachbarten Reichs-Landen höchstgefährlich hinaus gelauffen. Was nun

3. Nach dem Ryßwickischen Frieden / welchen der König in Franckreich nicht besser als die vorhergehende verstanden und ausgelegt / erfolget / und wie fatal der Uhrsprung und die Quelle dieses Frantzösischen Wachsthums nicht allein dem gesamten Römischen Reich / sondern auch allen dessen hohen Alliirten bey diesem letzteren annoch währenden Krieg gefallen / auch was die Cron Franckreich dadurch vor einen unsäglichen Vortheil in die Hände bekommen / denselben zu vollkommener Behauptung der Königl. Spanischen Succession nicht allein auszuführen / sondern auch / da GOtt nicht absonderlich gewachet hätte / einen gar grossen District von gantz Teutschland seiner Königl. Souveraineté unterwürffig zu machen / das lieget Sonnenklar an dem Tag / und wäre eine sehr geringe Hoffnung damahlen zu Rettung Teutschlandes / ohne die Hülff übrig gewesen / welche die hohe Alliirte / nehmlich Engel- und Holland / durch Anführung ihrer Armee aus denen Niederlanden biß mitten in das Reich / zwar mit sehr grossem Glück und Succes, iedoch auch nicht ohne höchst-gefährliche Hazard, dem Reich und dessen Armee großmüthig geleistet / und dadurch / so wohl die Frantzösische damahlige Mesures

in

in so weit gebrochen / als sich auch selbsten gegen diese Königliche Præpotenz etwas sicherer gesetzt haben. Demnach nun nach der gesunden Vernunfft

4. Nichts nöthiger seyn will / als dergleichen gefährliche Quellen des Frantzösischen Wachsthums anitzo / da es die rechte Zeit ist / zu stopffen / auch über dieses kein bequemeres Mittel ausgesonnen werden kan / der hohen Alliirten hochvernünfftigen Intention gemäß die Frantzösische Præpotentz respectu aller Alliirten / mithin auch des Reichs / ad terminos moderatiores zu bringen / und ein sicheres Æquilibrium in Europa zu stifften / als diese Cron zu Wiederherausgebung desjenigen zu obligiren / was dieselbige auf obige unbillige Weise gewaltthätig an sich gezogen / bevorab das Reich / insonderheit die vorgelegene Creyse / niemahlen in Sicherheit seyn werden / es werden dann / wo nicht gar die Bistümer Metz / Toul und Verdun / doch zum wenigsten das gantze Ober- und Unter-Elsaß samt der Stadt Straßburg und allen in- und an diesem Land gelegenen so alten als neuen Festungen wiederum heraus gegeben / die biß anhero unter dem Frantzösischen Zwang gestandene Reichs-Fürsten / Grafen und Stände / wiederum in ihre vollkommene Immedietät gesetzet / die Metz- Toul- und Verdunische Lehen aber / welche auf des Reichs unmittelbahren Grund und Boden gelegen / und von verschiedenen Fürsten / Reichs-Grafen und Ständen mit vollkommener Immedietät / Superiorität und Reichs-Freyheit von vielen Seculis her recognoscirt u. besessen worden / mit Aufhebung des nexus feudalis denen Ständen entweder als Eigenthum oder als Reichs-Lehen überlassen; Als ist

5. Keine geringe Hoffnung zu schöpffen / wann diese höchst-importante Sache bey denen itzigen Tractaten von hoher Hand in Zeiten recommendiret und vorgestellet würde / daß es ohne Frucht nicht wohl abgehen / auch obberührte so höchstnöthige Restitution keines weges auf die vorher gegangene Münsterische / Nimwegische und

Ryß-

Ryßwickische dißfalls unglückliche interpretirte Friedens-Schlüsse / sondern bey denen Præliminar-Tractaten selbst zum Voraus um so mehr als eine Conditio sine qua non fest gesetzet werden würde / ie verbündlicher gleichwohln das zwischen Engel- und Holland eines und denen exponirten Reichs-Creysen anvern Theils An. 1702. zu Nördlingen aufgerichtete particulier Fœdus dahin gehet / daß kein Friede / wie die formalia lauten: Nisi communicatis Consiliis, ac antequam restitutis in pristinum statum mentionatis statibus, Civitatibus & Provinciis dictorum circulorum redintegratio obtenta fuerit &c. geschlossen werden solle / etc. und zwar ein solches um so mehr / weilen itzt hochgedachte zum mehristen exponirte Creyse / als Chur-Rhein / Francken / Schwaben und Ober-Rhein / ihres Orts die schuldige Præstanda durch den gantzen Lauff des itzigen Kriegs nicht allein vollkommen / sondern auch darüber præstirt / auch

6. Gar ein grosses Interesse vor die hohe Alliirte / insonderheit vor die vereinigte Niederländische Provintzien / als welche dem Rhein zum nächsten gelegen / darunter verliret / daß dergleichen mächtige auf diesem Strohm stossende Landschafften / wie das Ober- und Unter-Elsaß samt der Stadt Straßburg ist / in welchen / zumahlen gantze Armeen gehalten / und die benachbarte Stände ohnversehens alle Moments überfallen werden können / in der Frantzösischen Botmäßigkeit keines weges gelassen / sondern dieser Strohm samt allen daran gelegenen Chur- und Fürsten gegen allen Frantzösischen Gewalt und Prætensiones bey der itzigen guten Gelegenheit fest und sicher gesetzt / und dadurch alle Occasion zu künfftiger Invasion mit absonderlicher Sorgfalt aus dem Weg geraumet werde / bevorab da alle der Cron Franckreich Benachbarte / insonderheit die Herren Staaten Generals einen so grossen District von Land und Leuten zu Vermehrung der Königlich-Frantzösischen Macht ohnmöglich mit zusammen gelegten Händen ansehen / und dahero gar leicht zu einer solchen Zeit in einen neuen Krieg

ver-

verflochten werden könten / wo die Alliantzen mit anderwärtigen ferne entlegenen Potentzien vielleicht nicht in denen itzigen / sondern gantz andern Terminis, wie verschiedene Exempla aus denen vorher gegangenen Zeiten davon Nachricht geben können / stehen möchten / einfolglich die allerseitige Gefahr alsdann desto grösser seyn würde.

10. Es hatte auch der Fränckische Creyß bey der Reichs-Versamlung sich specialiter gemeldet / und gebethen: daß bey einem künfftigen Frieden / der vielen erlittenen Schäden und aufgewendeten Kriegs-Unkosten halber / das Reich vor selbem auf eine hinlängliche Satisfaction möchte bedacht seyn. Insonderheit liquidirte das Stifft Eichstädt eine Summa von 908635 fl. die ihm dieser Krieg bereits gekostet / daher es billig mit einer damnification angesehen werden solte.

11. Da nun / wie oben bereits erwehnet worden / von dem Reiche eine Deputation zu denen bevorstehenden Friedens-Tractaten abgeschicket werden solte; von selbiger aber die Reichs-Grafen ausgeschlossen werden wolten / so funden sich diese hierüber höchlich graviret / und stelleten bey dem Reiche umbständlich vor / warumb zu sothaner Deputation ihre Abgeordneten ebenfals admittiret werden müsten. Die Gründe die sie zu sothaner Befugnüß hatten / waren diese

1. Würde niemand in Zweifel ziehen / daß die im Reiche vorfallende Geschäffte / von allen in selbigem sich befindenden Haupt-

Stän-

Ständen / als Churfürsten / Fürsten / Grafen / Prälaten / und denen Reichs-Städten respective tractiret / und erörtert / daher weder einer noch der andere darvon ausgeschlossen werden dürffe.

V. Maxim. I. Regiments-Ord. de An. 1500.

2. Als aber nachhero die Reichs-Deputationes aufkommen / sey allzeit bey denen / so wohl in gantz wenigen Ständen bestandenen ordinaire - als auch in denen ordinaire Deputationen der Grafen-Stand niemahls vorbey gegangen / sondern ie und alle wege mit darzu benennet worden / wie darvon die Reichs-Acten vollwären /

Londorp. Act. publ. T. 3. p. 1110.
Fritsch. de Convent. Deput. p. 105.
Hagemeier de Com. Imp. Germ. c. 9.

dessen letztern autoris alda angeführtes aus eigner Erfahrung herrühre / wie denn auch / wenn aus denen Reichs-Deputationibus, nach Gelegenheit der Verrichtungen / subdeputationes gemachet worden / und zum öfftern nur ein geist- und weltlicher Fürst mit unter denen subdeputatis sich befunden / dannoch von wegen der Grafen und Prälaten iedesmahl einer mit darzu genommen worden.

Vid. Londorp. & Fritsch. l. cit.

Welches alles umb so weniger in Zweifel gezogen werden könte / ie deutlicher solches in dem Fürsten-Raths-Concluso vom 8. 18. Junii 1654. selbsten adgnosciret worden:

Vid. Eitelfried. V. Herden Grundveste P. 2. c. 9.

Es könten zwar deßfals viele Exempla beygebracht werden / doch würde es dermahln schon an einem genug seyn / und zwar als An. 1654. die Käyserl. Commission zur solennen Proposition aufgeholet worden / wären

die

die beyden Gräfl. Wetterauischen Gesandten / ohne einzige Wiederrede mit darzu ernennet worden.

3. Eben also verhalte es sich wegen der Cammer-Gerichts Visitation sintemahl in dem Reichs-Abschiede de An. 1532. tit. 3. §. 2. und in der Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich zu befinden / daß neben Chur-Maynz / noch ein Churfürst / ein geistl. und weltlicher Fürst / Graf / Prälat / und Stadt die Visitationes verrichten solle.

4. In denen dann und wann gehaltenen Revisionibus, und bey dem letztern Reichs-Abschiede sey es auch also gehalten und veste gesetzet worden.

5. Alle diese Leges Imperii hätten auch ihren höchst billigen Grund / indem der Grafen-Stand ein solch groß ansehnlich Corpus in Imperio constituire / welches laut der Matricul etlicher Churfürsten Anschlag auf sich habe und vertreten müsse / daher auch nichts gerechters seyn könne / als daß auf den Reichs-Grafen-Stand / wie bey denen oneribus, also auch bey dergleichen Fällen reflectiret werde / wie dann der glorwürdigst verstorbene Churfürst von Brandenburg / Friedrich Wilhelm / dessen Concurrenz selber gebilliget habe.

Pufend. de Reb. Svec. l. 17. §. 70.

6. Sey das interesse der Reichs-Grafen von dem interesse aller andern Stände gar sehr unterschieden / daher auch hoc respectu gantz unbillig seyn würde / wenn selbem die Gelegenheit / dessen besonderes Anliegen zu besorgen / entzogen werden wolte.

Alle

Alle diese rationes treffen in gegenwärtigem Falle mehr als iemahls ein / indem

a. Eines theils bekannt / mit was fast unerschwinglichen Kosten der Grafen-Stand sein Reichs-Contingent, auch theils derselben weit drüber zur Reichs-Armée gestellet / und was derselbe vor Ungemach von denen schweren Durchmarchen / Einquartierungen und dergleichen erdulten müssen / der feindlichen Exactionen / wo dieselbe erreichet werden können / nicht zu geschweigen.

b. Andern theils sey notorium, daß es bey gegenwärtigem Friedens-Negotio vornehmlich umb die vielen Graf- und Herrschafften / deren Lande in und an dem Elsaß gelegen / oder welche Metz- Toul- und Verdunische Lehen wären / hauptsächlich treffe. Es würde auch dem Grafen-Stande sehr schmertzlich zu gemüthe steigen / wenn man selbigen / aus deme gleichwohl wo nicht alle Chur- und Fürsten / iedoch wenige ausgenommen / ihre Genealogien her derivirten / und der darzu aller höchsten Würden in Teutschland fähig sey / in dieser höchstwichtigen Angelegenheit von dergleichen Deputation ausschliessen / und hingegen geringere Stände nehmlich die Reichs-Städte / zulassen wolte. Zwar möchte

c. Dargegen allegiret werden wollen / der Grafen-Stand wäre pars integrans des Fürstl. Collegii, und concurrire daher derselbe eo ipso, daß aus dem Fürsten-Rathe einige deputirte darzu gezogen würden / hiernechst solte

d. Der Numerus dermahlen auf das engste eingezogen werden / so aber nicht geschehen könte / wenn man die Grafen und Prälaten mit deputirte.

Alleine ieder uninteressirter könne gar leichte erkennen / daß diese Uhrsachen gar nicht hinlänglich / den im Römischen Reiche per secula recipirten modum deputandi anitzo zum Nachtheil des Grafen-Standes zu invertiren / massen was das

1. Anlange / vorher sonnenklar gezeiget worden / daß bey allen und ieden deputationen nicht nur auf die Collegia, sondern auch auf die Gattung aller Haupt-Stände die behörige Reflexion genommen worden / wie denn zur Zeit des angeordneten Regiments der Deputationen / Visitationen / und Revisionen / der Grafen-Stand nicht weniger als itzo im Fürstl. Collegio seinen Sitz und Stimme gehabt / und wenn nicht die LL. fundamentales, ja forma regiminis im Wege gestanden / man eben so leicht als itzo hätte sagen können / daß durch die damahligen deputatos der Grafen-Stand mit vertreten worden / so doch aber niemahls geschehen. Die
2. Ratio werde verhoffentlich niemand convinciren / weil nicht nur die Anzahl der Deputatorum durch einen Gräfl. Deputirten eben nicht sonderlich vermehret werde / sondern es auch sehr bedencklich fallen wolte / wenn man einer solchen Uhrsache halber / einem Corpori sein Jus quæsitum wider seinem Willen entziehen / und dadurch den hergebrachten modum deputandi / nebenst einem grossen Theil der Teutschen Regiments-Arth zu immutiren suchen solte.

Diesemnach habe der Hochlöbl. Grafen-Stand das hohe Vertrauen / man werde demselben in seinen sonnenklaren / und von vielen Seculis

lis hergebrachten Rechten / gegen welche ohne dies keine Majora statt hätten / nirgends wozu præjudiciren gemeinet seyn / sondern vielmehr denselben mit zu der Reichs-Deputation ziehen und darzu benennen.

12. Nachdem aber die vorgewesenen Friedens-Tractaten sich gäntzlich zerschlagen / gleichwohl zu einiger Reassumirung noch welche Hoffnung übrig war; So liessen Käyserl. Maj. M. Julio 1709. ein Commissions-Decret bey dem Reiche bekannt machen / darinnen sie bezeugeten:

Daß sobald sie von denen im Haag von Franckreich gethanen Friedens-Vorschlägen Nachricht erhalten / hätten sie dero gehelmen Rath ꝛc. den Herrn Grafen von Sintzendorff dahin abgefertiget / umb bey selbigen sowohl dero als des Reichs interesse zu beobachten / und Ihro / damit sie gestalten Dingen nach / sambt dem Reiche / die Nothdurfft erwegen und vorkehren könten / von der Beschaffenheit solcher Friedens-Propositionen zuverläßliche Nachricht zu thun. Es hätte aber selbigen bey seiner Ankunfft im Haag die alschon bekanten Friedens-Præliminaria zwischen Ihr. Königl. Maj. zu Groß-Britannien / auch denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande / und dann der Cron Franckreich / für das Reich so wohl / als unter sich / auf dem Schluß und albereits so weit abgeredet befunden / daß seinen dabey gethanen Erinnerungen theils keine / theils die verhoffte Statt nicht mehr wiederfahren wollen / weniger Ihro Käyserl. Maj. die Zeit verbleiben / denselben zu instruiren / oder sich mit dem Reiche in einer so wichtigen Sache vorhero zu vernehmen und der Nothdurfft berathen zu können. Ob nun wohl ermelte Præliminarien von denen Käyserl. Ministris, umb sich von

denen Bundesgenossen nicht abzusondern / und in Betrachtung der offen gelassenen weitern Handlung / fürnehmlich aber in dem Absehen mit unterschrieben worden / damit die Cron Franckreich denen vor des darinnen vorläuffig bedungenen Vortheilen / ingleichen denen Sie und die hohen Bundsgenossen betreffenden / darinnen begriffenen Puncten sich nicht widersetzen / und derentwegen neue Motus anzufangen keinen Prætext haben möchte; So hätten Käyserl. Maj. doch gleich anfangs bedencken getragen / ohne vorgegangene Communication und Consens derer Churfürsten und Stände / sich der Genehmhaltung halber heraus zu lassen / welches auch itzo umb so weniger erfordert würde / da der König in Franckreich der Ratification sich geweigert / und seine Ministros aus Holland zurück berussen habe / wodurch aber Käyserl. Maj. und das Reich die Zeit wieder erlanget hätten / ihre bey künfftigem Frieden zu beobachten habende gemeinsame Angelegenheiten und interesse unter sich zuerwegen und abzureden. Diesemnach hätten Käyserl. Maj. der Churfürsten und Stände vernünfftige Meinung und Gutachten über erwehnte Præliminarien allergnädigst erfordern wollen / was bey etwan hiernechst zu verfassenden Præliminar- und Haupt-Tractaten des Friedens / von wegen des Reichs / und dessen Gliedern / in deren Angelegenheiten gegen die Cron Franckreich weiters zu beobachten oder zu begehren wäre / als worüber mit ermelter Cron besonders zu tractiren / und dasjenige so etwan die hohe Alliirte unter sich abzuhandeln haben / daran abzusondern kommt / darmit dem feindlichen Theile sich in des Reichs oder derer Alliirten innerliche Sachen / wie er ohne dies iederzeit zu seinem Vortheil suchet / sich desto ungescheueter zu mischen / aller Anlaß und Gelegenheit ein für allemahl abgeschnitten bliebe. Ihre Käyserl. Maj. versicherten Churfürsten und Stände insgesambt und jeden absonderlich allermildest / daß darunter von deroselben und nach dero allergnädigsten Befehl von Ih-

rer zum Friedens-Werck abgeordneten Gesandschafft nichts werde unterlassen werden/so zu des Reichs/auch jeden Standes Besten ersprießlich und immer möglich seyn mag. Hierbey könten auch Käyserl. Maj. wohlmeinentlich zu berühren nicht umbhin/ nachdeme die Erfahrung zum öfftern gegeben/ wie wenig bey denen öffentlichen Berathschlagungen vieler nicht allezeit gleichgesinnter die so nothwendige als schuldige Verschwiegenheit gehalten worden/ Churfürsten und Ständen/ und dero Räthen/ Bottschafften und Gesanden in diesem großen und wichtigen/ aller Heyl und Wohlfarth berührenden Geschäffte sich nicht nur die Geheimhaltung überall angelegentlichst empfohlen seyn zu lassen/ sondern auch zu mehrer Behutsamkeit ihre abzulegende Vota, wo bevorab man staffelweise zu gehen nöthig ermessen solte/ also fürsichtig abfassen/ und eng halten werden/ damit nicht durch deren unzeitige Ausbreitung die Handlung hernach alzuschwer/ wo nicht gar unmöglich fallen möge.

Ob demnach Churfürsten und Stände bey denen künfftigen Præliminar-Friedens- und dessen Haupt-Tractaten des Reichs algemeine und ihre besondere Angelegenheiten dero Käyserl. Gesandschafft anvertrauen/ oder/welches Käyserl. Maj. eben gleich seyn würde/ eine Reichs Deputation ad locum Congressus abordnen wolten/ solches stelleten Sie dero Gutbefinden anheim/ erinnerten nur und ersuchten dieselbe allergnädigst/ daß sie in dem letztern Falle/ mit dismahliger Beyseitsetzung aller etwan habenden Competentien/ die Deputation so enge als immer möglich fassen/ und darzu keine andere/ als geübte und bey jedem Deputirenden Stande alleine in Pflichten stehende Räthe/ ohne weitern Character, mit einer des Reichs Herkommen nach vergleichender volkommenen Instruction subdelegiren/ fürnehmlich auch dieselbe der Legitimation halber an das übliche Reichs-Herkommen weisen/ und hierunter nichts neuerlichs fürbringen oder zulassen möchten/ darmit

des Reichs/als ein in Haupt und Gliedern bestehendes Corpus, innerliche gute Verständnüß und Einigkeit der Gemüther denen Auswärtigen / bey welchen man deßwegen in nicht geringe Verkleinerung gerathen / gezeiget / in loco Congressus, alle vor diesem nicht ohne grossen biß auf den heutigen Tag leider! noch empfindl. Nachtheil und Schaden sich ereignete Streitigkeiten vermieden / mithin das Friedens-Werck durch die Reichs-Deputation nicht mehrers gehindert als befördert / noch denen hohen Alliirten zu Voreil- oder Trennung Anlaß gegeben werde. Diesem heilsamen Absehen könte sich leder desto leichter beqvemen / als nebenst der Reichs-Deputation gleichwohl besondern / sonderlich denenjenigen Ständen/deren Angelegenheiten für andern in die Friedens-Handlungen einlauffen/ frey stehe/ wenn sie wolten / einige Ministros dahin abzuordnen/ die aber doch von Ihr. Käyserl. Maj. und des Reichs wegen nothwendig zu vermahnen wären / die etwan mit zu gebenden Volmachten / wie wohl ehmahls geschehen/nicht also einzurichten/als wenn weder Sie Reichs-Stände / noch ihre besitzenden Lande / warumb oder umb dessen Gerechtigkeit es zu thun / Reichs-Lande wären / sondern dergestalt / damit auch daraus so wohl als aus allen übrigen ihrem und der ihrigen Verfahren die Verknüpffung mit Ihr. Käyserl. Maj und dem Reiche / worauff ihre wahre Hoheit und Heyl beruhe / erkennet werden möchte ꝛc. ꝛc.

13. Inzwischen waren die vier associirten Creyße bey Käyserl. Maj. mit einem gar nachdrücklichen Schreiben einkommen / in welchem sie ihre Nothdurfft / die bey einem künfftigen Frieden zu beobachten wäre / gantz umbständlich anbrachten / wie aus dessen gleich folgendem Inhalt mehrers zu ersehen:

Allerdurchlauchtigster

ꝛc. ꝛc.

EW. Käyserliche Majestät geruhen allergnädigst sich in höchstgeziemender Veneration fürbringen zu lassen / daß man von Seiten deren associirten vier vordern Reichs-Crayßen / als Chur-Rhein / Francken und Schwaben und Ober-Rhein / zu Besorgung der gemeinen Nothdurfft dahier zusammen getreten seye / alldieweiln von allen Orten her und allerdings zuverläßig verlauten wollen / daß die feindliche Cron Franckreich durch Göttliche Hülffe und Beystand vermittelst Eur. Käyserl. Majest. und dero hohen Alliirten siegreiche Waffen dahin vermöget / und gebracht worden seye / daß dieselbe schon würcklich in dem Haag durch einen besonders Abgeschickten solche Friedens-Propositiones thun / und Ew. Käyserl. Majest. wie auch der Königin von Engelland und deren Herren General-Staaten Ministris überreichen lassen / welche nicht nur in præliminaribus Gehör gefunden haben / sondern auch sothane Præliminaria fast so viel als abgethan seyn sollen. Wann nun aber allergnädigster Käyser und Herr Ihro ungezweiffelt annoch allergnädigst erinnerlich seyn wird / wie daß vorgedachte vier Crayße dazumahln / als gegenwärtiger schwerer Krieg seinen Anfang nehmen wollen / nicht nur zu der zwischen Ew. Käyserl. Maj. und denen beyden See-Potentzien getroffenen Alliantz nacher Nördlingen eingeladen / und in sothane Alliantz auf- und angenommen / sondern denenselben auch vor würcklich beschehener Eintretung und auf deren ausdrücklicher Bedingniß allerseits heiliglich zugesagt / und von Ew. Käyserlichen Majest. allergnädigst ratificirt worden / daß nemlich unter andern hauptsächlich auf die Ergäntzung deren Obern Reichs-Crayßen und Wiederherbeybringung deren denenselben entzogener ansehnlicher Mitglieder / Städte und Landen / folglichen auf deren Restitution in

vorigen Stand wohl Achtung genommen / deswegen bestmöglichste Sorge getragen / auch alle Mittel vorgekehret / wie weniger nicht von keinen deren Herren Confœderirten einige particular-Friedens-Tractaten eingegangen / sondern conjunctim abgehandelt / und nicht ehender als biß eine solche Restitution und Redintegration, wo es möglich / erhalten / oder wenigstens mehrers als bißhero / der Securität deren associirten Crayßen prospiciret seyn würde / geschlossen werden solle ; So träget man zwar gar keinen Zweiffel / Ew. Käyserl. Majestät werde dero allerhöchste Reichs-väterliche Sorgfalt von selbsten allergnädigst vorkehren lassen / wir haben aber doch auch unserer obliegenden Schuldigkeit zu seyn erachtet / und damit zu gleich unserem aufhabenden Befehl nachkommen sollen / Ew. Käyserl. Majest. nahmens mehrgedachter vier Crayße allerinständigst und unterthänigst zu ersuchen und zu erbitten / Sie allergnädigst geruhen wollen / dero allerhöchste und mächtigste Hand über obberührte Nördlinger Alliantz-Tractaten zu halten / damit nicht allein sothaner Tractaten Effect nach ihrem wortlichen Verstand erreichet / folglichen alle von dem Röm. Reich durch die feindliche Cron Franckreich vor / durch und nach dem Münsterischen Friedens-Schluß abgerissene Ort und Landen restituiret / sondern auch zu völliger Unterbrech- und Dämpffung gedachter feindlichen Cron / der allgemeinen Freyheit des Christlichen Europä / und besonders Ew. Käyserl. Majest. glorwürdigsten Ertz-Hauses Oesterreich von GOtt gesegneten höchsten Wachsthum so mißgünstiger und so lange Zeit aller Welt bedrohlich pochender Gewalt eine Barriere von der Schweitz an mit Entschliessung deren dem Röm. Reich zu restituirenden Orten und Landen / auch Lothringen biß auf die Mosel und Saar / und von dannen weiters nach der Maas durch die Spanischen Niederlanden biß an das Meer gezogen / und dieselbe noch ferner unter Continuation der bißherigen gemeinschafftlichen Hülffs-Verbindung genommen / und sicher gestallt

stallt werden mögte: Anerwogen wohin öffters ernennter feindlichen Cron Franckreich Ziel und Meynung gerichtet seye / hat leider! die Erfahrung mehr als zu viel gegeben / indeme dieselbe bey allen mit ihr aufgerichteten Frieden nicht / und am wenigsten die allgemeine Ruhe / sondern deren Interesse zur Absicht genommen / auch darnach sothanen Frieden interpretiret und ausgeleget / fort sich anbey seiner Macht prævaliret / dessen klares Exempel vor Augen liegen thut / als bekanntlich die Königl. Frantzösische Cammer zu Metz die so genannte Reuniones auf die Bahn gebracht / welche Cammer unterm Prætext des Dominii directi, so denen Bischöffen zu Metz / Toul und Verdun, auf einige von verschiedenen Fürsten und Ständen des Reichs besessenen Landen ehemahln zugekommen / sothane Stände zu wahren Unterthanen zu machen / sich gewaltthätig unterstanden / so daß / wann vielleicht gegen besseres Vermuthen und alle gute Hoffnung vorangezogene Bisthüme dem Römis. Reich nicht solten restituiret werden / wenigstens endlich doch der so prætendirte Nexus feudalis mit klaren / und nicht zweydeutigen Worten völlig aufgehoben werden müste. Gestalten die in dem Rystwickischen Frieden annullirte so genannte Reuniones nicht so wohl von dem abusu des Dominii directi nach der Frantzösisch bekandten Arth könten genommen / interpretirt und bey Gelegenheit davon profitiret / fort damit Ursach zu einem neuen Krieg gesuchet werden; Als daß / wann mehrberührte Redintegration nicht würcklich geschehen / auch über dieses solcher friedbrüchigen und auf die weitere Umreissung frembder Landen allein gerichtete und trachtende Intention obberührter Massen gleichsam der Zaum nicht angeleget wird / künfftig hin nichts anders zu hoffen / und zu befahren / dann daß sothane feindliche Cron den erfolgenden Frieden kaum erkalten lassen / und so gleich denselben wiederum durch allerley Zwiespalt zu schwächen suchen / damit die gemeine Ruhe zerstöhren / nach in wenig Zeiten erholten Kräfften die benachbarte

Lande abermahln feindlich anfallen und verheeren/auch die weiters entfernete und ihren Ruin nach der Ordnung für Augen sehende / GOtt gebe aber auch diesen feindlichen Antastungen sattsam gewachsene/ zu überziehen und zu überwältigen äusserst trachten / folglich alle Christliche Potenzien nothdringlicher Weise wiederum in einen neuen Krieg verwickeln werde / welchem zu befürchtenden Ubel und Unheil vor zu biegen / die Göttliche Güte Ew. Käyserl. Majest. und dero Alliirten gerechten Waffen dermahln eine solche Gelegenheit gnädiglich verliehen/ so iedes cordate Gemüth erkennen wird / sich schwehrlich mehr iemahln wiederum zu erreichen. Welchen considerablen Umständen nach dann Ew. Käyserl. Majest. und aus deroselben weltkündigen Justitien-Eyfer in Betracht deren Nördlinger Allianz-Tractaren / so dann aus Reichs-väterlicher Liebe und Affection zu dero getreuen Ständen / wie weniger nicht zu Aufrechthaltung der allgemeinen Securität / so die associirte Crayße hauptsächlich desfalls intendiren thun / ihrem so gerechten Verlangen in Ansehung deren diesen gantzen schweren Krieg auch über die Gebühr so treu und unvermuthet / ohne einigen particular-Interesse, sondern zu allerhöchsten Auf- und Ergrösserung dero glorwürdigsten Ertz-Hauses geleisteten Hülffe / mithin zur Consolation deroselben darmit fast völlig aufgeopfferten Land und Leuten / einen allergnädigsten Beyfall geben / und so fort dieses importante Friedens-Geschäfft auch dero allerhöchsten Orts allergnädigst pousiren / und befördern lassen/ mithin deroselben Ministris, welchen sie sothanes Negotii Besorgung anvertrauet / allergnädigst aufgeben und committiren werden / auf daß diese absonderlich in præliminaribus die Friedens-Tractaten auf oben bemerckte Restitution und Barriere unausseßlich einzurichten suchen / darauf beharren/ und ein solches allerdings pro conditione sine qua non ausbedingen / so dann mit mehrberührter associirten Crayßen dermaln in dem Haag oder sonst bey den Friedens-Tractaten sich einfindenden

Räthen und Gesanden dißfalls alle gute Consilia vertraulich pflegen / wie auch alle hülffliche Hand leisten / absonderlich aber da unter faveur einigen Stillstandes etwa die Friedens-Constitutiones abgehandelt / und zur Versicherung sothaner Abhandlung / einige Oerter in denen Niederlanden an Seiten derer hohen Alliirten vom Feind verlanget / auch erhalten werden würden / ebenmässig am Ober-Rhein dergleichen Securität zu folge deren mehr angezogener Alliantz-Tractaten / als in Krafft deren denen öffters gedachten löbl. Crayßen alle gemeinschafftliche Hülffe und Sicherheit versprochen und zugesaget worden / antragen / und allerdings darauf bestehen mögen: Ew. Käyserl. Maj. befördern dadurch die Auffrechthaltung dero getreuer Ständen / die établirung der allgemeinen Ruhe / und dero selbst eigenes allerhöchstes Interesse, vermehren auch damit bey der spaten Nachwelt dero allerhöchste Glorie und Ruhm / welchen sie sich allbereit durch die biß hiehin schon geschehene Dämpff- und Niederlegung der so grossen feindlichen Macht und Gewalt allerhöchst-ruhmwürdigst erworben haben / wormit Ew. Käyserl. Majestät mehrbesagte Crayße in dero allerhöchsten Käyserlichen Schutz und Schirm inständigst empfehlen / und Ihro wir in allerunterthänigstem Respect verharren sollen und wollen

Ew. Käyserl. Majest.

Hailbronn / den 13. Maji 1709.

Allerunterthänigst- und Gehorsamste

Deren associirten vier löbl. vordern Reichs-Crayßen Chur- und Fürstlichen Ausschreib-Aemter und Directorien bey hiesigem Congress versammlete Gevollmächtigte / Räthe und Abgesandte.

14. Nicht weniger hatte der Ober-Rheinische seine Noth insonderheit vorgestellet / und Käyserl. Majest. ersuchet / bey einem künfftigen Frieden dahin allergnädigst mit bemühen zu helffen / damit er wieder ergäntzet / und ihme vornehmlich die Stadt Straßburg sambt dem Ober- und Unter-Elsaß / ingleichen die Metz- Toul- und Verdunischen Lehen restituiret werden möchten. Vom gesambten Reiche aber waren folgende Puncte aufgesetzet worden / deren sich die zu künfftigen Friedens-Tractaten abzuschickende Reichs-Deputation zu bedienen hätte. Und zwar so wäre

1. Eine Reichs-Deputation anzuordnen / die nur in wenig Personen / nemlich 2. Chur- 2. Fürsten / und 2. Städten bestehen dürffte.
2. Diese sey zwar mit einer Reichs-Volmacht und Instruction zu versehen / iedoch solten darzu in publicis wohlgeübte / erfahrne / verpflichtete und geschickte Räthe subdelegiret werden / die
3. Nach denen abrumpirten Præliminarien keinen Character führen dürfften. Da auch bey denen Friedens-Tractaten kein Mediator vorhanden / so wäre
4. Zu resolviren / bey wem die subdelegirten sich legitimiren solten / worbey nachrichtlich vermeldet würde / daß im Haag die Alliirten beschlossen / daß die Legitimatio in Circulo und Anwesenheit der dreyen hohen Alliirten zu produciren / und nachgehends in einen Kasten zusammen zu legen wären. Ob nun hierinnen mit der Reichs-general, und eines ieden Deputirten Standes seinem subdelegir-

legirten Rathe mitgebenden special-Vollmacht ein Unterschied zu machen / daß mit jener bevorstehender massen / mit dieser aber dem Stylo Imperii gemäß zu verfahren / stünde noch zu überlegen.

5. Die Handlung betreffend / werde im Haag dafür gehalten / daß die münd- und schrifftliche Begehren an die drey hohe Alliirte zu bringen / welche alsdann mit Franckreich darüber conferiren solten / und zwar dies / was die ausländischen belange / was aber die Reichs-Angelegenheiten concerniren / solche würden wohl bey denen Käyserl. erinnert werden müssen / worüber ein Schluß in der Reichs-Instruction zu fassen seyn würde / sonderlich wie der modus tractandi mit der Reichs-Deputation seyn solle / darmit nicht abermahls cum ludibrio exterorum wie vormahls zu Ryßwick geschehen / Confusion zu des Reichs Schaden erfolge.

6. Uber die materiam Instructionis werde auch vornehmlich zu deliberiren seyn / nachdem man in denen abrumpirten Tractaten gesehen / daß durch die darinnen gemachte Barriere weder des Reichs / noch der hohen Alliirten Sicherheit bestehen könne / daher darauff zu gedencken / wie solche zu erlangen / und was vor limites dermahln ohne viel tractiren / durch die Waffen zu erfechten vermeine / wo dann auf eine unlimitirte Restitution des ober und untern gantzen Elsasses Sundgau / aller darinnen gelegenen Städte und Festungen / der præfecturæ provincialis über und mit denen 10. Vereins-Städten / Bisthümern Straßburg / Metz / Toul / Verdun / und mit allen darinnen gelegenen Reichs-Lehen / der Reichs-Ritterschafft / Burgund / Franche Comté, mit Saarlouis, und Thionville, des

gan-

gantzen Hertzogthumbs Lothringen / wie es die Hertzogen von Lothringen vor Heinrich dem Dritten besessen / ohne welches weder das Reich einen Nutzen / noch der Hertzog von Lothringen Ruhe haben / auch dem Reiche nicht das geringste zu præstiren vermöge / daß also der Cron Franckreich in obgedachten Provintzien kein Land und Leute / oder Gerechtsame gelassen / oder dergleichen der Cron incorporiret verbleiben / sondern selbe alles dieses mit deme / was in Instrum. Pac. Westphal. derselben zum Besten beschlossen / Käyserl. Maj. und dem Reiche wieder abtreten solle. Hierzu aber würde von nöthen seyn / mit Stellung der Contingentien an Volcke und Gelde sich recht anzugreiffen. Was auch sonsten in die Reichs-Instruction vor Puncta zu bringen wären / darinnen solte

7. Zeitlich ein Schluß gefasset / und solcher an Käyserl. Maj. allerunterthänigst gesendet werden / darmit auf die Aenderung der mit Verwunderung des gantzen Reichs von denen hohen Alliirten ohne Communication mit dem Reiche gemachten Præliminaria Pacis, und darinnen nicht genugsam stipulirte Sicherheit / hinkünfftig auf eine mehrere angetragen werden könne.

15. Außer diesen Puncten wurden auch noch folgende aufs Tapis gebracht:

1. Stünde zu resolviren / ob bey künfftigen Præliminar Friedens- und Haupt-Tractaten / das Reich und die Stände ihre Angelegenheiten der Käyserl. Gesandschafft anvertrauen / oder

2. Etwan eine in 6. Personen bestehende Reichs-

Reichs-Deputation dahin abordnen wolten/ worzu keine andere / als gute / bey iedem Stande alleine in Pflichten stehende Räthe ohne Caracter zu subdelegiren.

3. Die Deputati solten dem Reichs-Herkommen gemäß / mit einer general, die subdelegati aber mit einer special Volmacht von ihren Herren Principalen versehen / auch über den modum, wie solche einzurichten / berathschlaget werden / wie selbige denn auch

4. Wegen ihrer Legitimation an das übliche Reichs-Herkomen zu verweisen / und nichts neuerliches zu verstatten / damit zwischen Haupt und Gliedern eine gute Einigkeit / nebenst aller andern Zwistigkeit / und der Friede mehr befördert / als gehindert werde.

5. Bliebe iedem Stande frey gestellet / zu besserer Besorgung seines eigenen Interesse, nebenst der Reichs-Deputation, auch seine eigene Ministros ad locum Congressus abzuordnen / die doch von Käyserl. Maj. und Reichs wegen zu erinnern / die mit zu gebenden Volmachten also einzurichten / darmit man an selben die Verbindung mit Haupt und Gliedern erkennen könne.

6. Wegen des modi tractandi würde solcher also zu resolviren seyn / damit nicht / wie vor diesem / cum ludibrio exterorum, allerhand Confusion und disreputation, zu des Reichs Schaden / daraus erfolge.

7. Würde mit der Cron Franckreich von Käyserl. Maj. und des Reichs wegen alles dem Stylo Imperii gemäß zu tractiren seyn / dasjenige aber / so die hohen Alliirten unter sich angienge / stünde darvon zu separiren / damit der Feind nicht Anlaß habe / in die inner-

nerlichen Sachen des Reichs und dessen Alliirten / gleichwie bißhero geschehen / sich zu mischen.

8. Weil von Käyserl. Maj. von Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs ein Reichs-Gutachten über die vorgewesenen Præliminaria erfordert worden / dieser Punct aber zur Instructions-Materie pro Deputandis Imperii gehöre / so wäre in Votis auf dasjenige

9. Zu sehen / was Käyserl. Maj. unterm 23. Julii durch ihr Commissions-Decret allergnädigst eröffnet / worbey aber

10. Zu mehrerer Sicherheit so wohl Käyserl. Maj. als auch des Reichs / keines weges außer acht zu lassen / was wegen völliger Restitution des Hertzogthumbs Lothringen vorher schon erinnert worden / wie denn über dies

11. Einem iedem Stande des Reichs unbenommen wäre / annoch dasjenige zu erinnern / was er vermeine / daß es zum Besten der gemeinen Sache der Reichs-Instruction einverleibet werden könne.

16. Hierauff kame die Deputations-Materie völlig aufs Tapet, und ward M. Augusto 1710. von denen beyden höhern Reichs-Collegiis zwar eine aus 6. Personen bestehende Reichs-Deputation von beyderley Religionen beliebet / doch denen Evangelischen schiene dieser Numerus ratione ihrer alzu enge / derohalben sie die Erinnerung dahin thaten / daß man aus ihrem Mittel 4. Personen darzu admittiren möchte / worüber von denen Catholischen nachmahls ein ärgerlich Zancken erreget ward.

17. Nebst

17. Nebst diesem war man beym Reiche auch einig worden / was das Reich zu seiner Barriere und Sicherheit begehren / und von Franckreich zu restituiren fordern solle / wie davon Anfuge redet:

Nachdem Käyserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich so wenig / als denen hohen Alliirten See-Potentien / durch die abrumpirte Friedens-Præliminarien einige Sicherheit vor künfftige Zeiten verstattet worden / daß nicht zu allen Gelegenheiten die declarirte feindliche Cron Franckreich / wann und so offt sie nur will / das Reich und obgemeldte hohe Alliirte wiederum feindlich befallen kan; indeme dieselbe in gar kurtzer Zeit / und viel wenigern Jahren sich / als Käyserl. Majestät und das Reich mit denen hohen Alliirten / von denen erlittenen Schäden erholen / und in einen considerablen Stand sich wieder setzen kan / so wird keine bessere Ruhe / beständigere und zulänglichere Gräntz oder Barriere im Reich und denen Niederlanden biß gegen die See seyn / als wenn man auf der Redintegration der Reichs-Creyse Rest mit Assistentz der hohen Alliirten bestehe / und auf einigen vorherigen Friedens-Tractat kein fundament des neuen zukünfftigen Friedens mache / sondern denselben auf gantz neue deutliche Expressionen stabulire / und eher auch kein Friede von denen hohen Alliirten gemachet werde / biß zu allerseits Sicherheit der König in Franckreich vor sich selbsten und seine Erben und Nachfolger auf ewig

1. Alles dasjenige restituire / abtrete / cedire / übergebe / renunciire / was von demselben vor / durch und nach dem Münsterischen / Pyrenäischen / Nimwegischen und Ryswickischen Friedens-Schluß Käyserl. Majestät und dem Röm. Reich / so wohl durch Tractat als mit Gewalt nach und nach an Leut und Landen / Recht und Gerechtsamen abgerissen / auch alles dasjenige cassirt / und aufgeha-

gehaben werde / was zum Vortheil der Cron Franckreich in gedachten Tractaten verordnet worden ist / und deme zu folge/

2. Nicht allein die gewaltthätig weggenommene gantze Landgrafschafft Ober- und Nieder-Elsaß samt dem Sundgau und 10. Verein-Städten ohne einige vorbehaltende Rechte in ihrem dermahligen Stand restituire/ sondern auch alles wiederum abtrete/ und auf ewig an das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich wieder accedire / auch dasjenige renunciire / was ihme vi Instr. Pac. *W*estphal. von der Præfectura Provinciali über die 10. Verein-Städte ist zugestanden worden / desgleichen

3. Das gantze Bisthum diß- und jenseits Rheins / samt allen An- und Zugehörungen/Land/Leut und Gefällen; wie auch des Dohm-Capitels mit der Stadt und Vestung Straßburg samt der Citadell daselbst/auch dem Fort Kehl mit allen Aussenwercken und fortificationen in statu quo, auch alle Artillerie/ metallene/ kupfferne und eiserne Stücke / mit und ohne Lavetten / Ammunition und was rempore occupationis an Kriegs-Rüstungen darinnen gefunden und weggenommen worden / vollkommentlich restituire / mit Cassation dessen / so diß falls in Instr. Pac. Rysw. zum Besten der Cron Franckreich darinnen statuiret worden/ auch

4. Alle Vestungen diß- und jenseits Rhein an Käyserl. Majest. und das Reich in statu quo restituire / und resp. überlasse / so daselbst erbauet worden/ Befort, Landskron / Schlettstadt / Colmar / Pfaltzburg / Hünningen/ Alt- und Neu-Breysach/ Fort Murtiere, Fort Kehl, Homburg/ Bitsch / Landau / Philipsburg / mit allen Ein- und Außenwerckern / fortificationen / auch allen darinn befindlichen Kupffern-metall- und eisern Stücken mit und ohne Lavetten / Artillerie / Ammunition und andern Kriegs-Rüstungen / wobey iedoch Käyserl. Majest. und dem Reich zu reserviren / von obigen Vestungen diejenige zu demoliren oder zu conserviren / welche sie für ih-

re

re Convenientz nothwendig erachten werden / und nicht allein

5. Dabey auf alle Weise zu bestehen wäre / daß das völlige Mömpelgard / auch alle andere im Elsaß gelegene Reichs-Fürsten / Grafen und andere immediate freye Reichs-Ritterschafft Ober- und Unter-Elsaß / auch Metz- Toul und Verdunische Vasallen plenariè restituiret / die von Franckreich gewaltthätig darüber prætendirte Souverainität und abgenommene Jurament annulliret und cassiret / sondern auch dahin

6. Mit allem Fleiß gesehen werde / daß die im Münsterischen Frieden an Franckreich überlassene drey Stiffter / Metz / Toul und Verdun / Käyserlicher Majest. und dem Röm. Reich in statu quo wieder beygebracht / und von Franckreich mit allem demjenigen / wie sie dahin vormahls vi Instrumenti Pacis überlassen worden / wieder abgetreten werden möchten / zu dem Ende dann auch die von Franckreich aufgestellte Appellations-Gericht / Unions- und Reunions-Cammern aller Orten abzustellen / zu cassiren / auch keine mehr zu errichten / noch weniger die also zum Reich wieder kommende Immediat-Stände / Ritterschafft / Vasallen oder deren Unterthanen dahin mehr zu erfordern / versehen und getrachtet werden müste; damit aber das Heil. Röm. Reich desto mehr an seinen limitem versichert seyn könne / so wird höchst vonnöthen seyn / daß man mit der hohen Alliirten Hülffe und Assistentz alle Kräffte dahin anwende / auch keines wegs nachgebe / biß das so viele Jahre entzogene Hertzogthum Lothringen / Käyserl. Majest. und dem Reich wieder vollkommentlich zu dessen / sonderlich der exponirten 4. Reichs-Creyse mehrern und bessern Sicherstellung auch der hohen Alliirten stärckern Barriere beygebracht werde / zu solchem Ende

7. Die hohe Alliirte zu ersuchen und sorgsam dahin zu invigiliren seyn würde / daß kein Friede eher gemacht werde / es sey dann in Præliminaribus & Pace futura den Hertzogen von Lothringen Vergnügen geschaf-

set / und fest gestellet / daß das Hertzogthum Lothringen vollkommentlich also und dergestalt / wie es längst vor dem dreyßigjährigen Krieg und Westphälischen Friedens-Schluß / vor Regierung Hertzog Heinrich des Dritten / die Hertzogen von Lothringen besessen / genossen oder besitzen / und geniessen können und sollen / mit allen Juribus, immunitatibus, Privilegiis, Regalibus, Dignitatibus, Prærogativis, mit allen indessen gewaltthätig entzogenen / detinirt- und usurpirten / auch nach denen inzwischen erfolgten Friedens-Schlüssen abzutreten schuldig gewesenen Land und Leuten / vesten Plätzen / daraus entnommenen und anderwerts geführten Stück / Artillerie / Ammunition, Kriegs-Rüstungen / und sonsten das Geringste nichts unter einiger Limitation, Exception, Prætext oder andere Schein davon ausgenommen / und vorbehalten / mit völliger Abschaffung und Cassation alles desjenigen / auch der hart beschränckt- und der in Hertzogthum gestatteten Wegsetzung in Westphälisch-Pyrenäisch-Nimweg- und Ryswickischen Frieden-Schluß zum Vortheil der Cron Franckreich / und Nachtheil der Hertzogen in Lothringen verordnet / und resp. bestättiget / plenarie cum omni causa restituiret / alles præjudicirte cassiret / und von der Cron Franckreich an die Hertzogen von Lothringen und denen Nachfolgern solenniter cediret / und übergeben / darunter auch in specie unter andern Orten mit begriffen seyn sollen / die Landschafft Clermont, Ænay mit allem dem Land und Leuten so An. 1661. an Franckreich cediret werden müssen / auch die Stadt und Amt Lonquit mit all ihrer An- und Zugehör / aller Oberherrlichkeit / höchstem Gebiet und Eigenthümlichkeit / gestalten dann dem König in Franckreich dessen Erben und Nachfolgern an dem gantzen Hertzogthum Lothringen / mit allen An- und Zugehörungen / wie obgedacht / ins künfftig das geringste Recht nicht mehr darinn zu gestatten / auch

8. Mit der hohen Alliirten Beystand dahin die Sache ferner zu disponiren seyn würde / daß das Hertzog-

thum

thum Baar/ denen Hertzogen von Lothringen also plenarie restituiret werde/ daß sie auch wegen der Lehenschafft/ von der Cron Franckreich völlig entlassen/ von dieser solche begeben/ und abgetreten/ und dahin zu ewigen Zeiten kein nexus feudalis von denen Hertzogen von Lothringen mehr getragen werde/ sondern/ daß/ gleich wie die Hertzogen von Lothringen dieses Hertzogthum Baar vor Zeiten von denen Römischen Käysern völlig zu Lehen empfangen/ nachgehends aber von Franckreich auch/ als damahlige Hertzogen von Baar sich an die Cron Franckreich gehänget/und derselben in vor geweseinen damahligen Kriegen assistiret/ die feudalität gedachten Herrn Hertzogen dem Römischen Reich aber das Eigenthum entzogen worden/ dermahlen wiederum zum Reich quoad proprietatem gebracht/ und bey Käyserl. Majest. von denen Herren Hertzogen in Lothringen zu Lehen wieder empfangen/ von der Cron Franckreich auch alles solches ohne Reservation dem Reich/ und resp. dem Hertzogen in Lothringen wieder abgetreten werde/er auch darüber in Instr. Pacis futuræ renuncire/ gestalten dann auch

9. Die Sicherheit für Käyserl. Majest. und das Reich/ auch die hohe Alliirte darin zu besorgen/ damit nicht allein an der Saar und Mosel die Vestungen Thionville, Saar-Louis, Trarbach/ in statu quo mit allen fortificationen/ Stück/ Ammunition/ Artillerie und sonsten restituiret/ und resp. gelassen/ sondern auch die Grafschafft Burgund oder Franche Comte mit allen darinn befindlichen vesten Plätzen/ Städten/ Dörffern/ Recht- und Gerechtigkeiten/ dem Römischen Reich zur Redintegration des Burgundischen Creyses gäntzlich wieder abgetreten/ der Cron Franckreich aber das geringste Jus oder Anforderung darinnen nicht gelassen werde/ nechst deme hätte man

10. Von Reichs wegen dahin auch sorgsam sich zu bemühen/ daß das Hertzogthum Luxenburg mit der Vestung cum omni apparatu bellico in statu quo, als ein

Reichs-Lehen / auch andere in und aus der Schweitz biß an die Maas / und in denen Spanischen Niederlanden vom Reich relevirende viele Lehen / demselben in solcher Qvalität wieder zugewendet / und resp. an die Cron Spanien / und andere wieder restituirt und abgetreten / dem Röm. Reich aber darinn nicht præjudiciret / von denen Vasallen auch solche possediren oder nach erlangende Lehen bey Käyserl. Majest. wiederum gesuchet / und empfangen werden sollen; Es wäre aber nicht weniger

11. Bey denen hohen Alliirten dahin mit anzutragen / daß an der Maas / zu Bedeckung der Reichs- und andern Landen Charlemont, Philippeville und Laroche demolirt / Namur aber mit Dinant abgetreten werde / wie man dann

12. Von Reichs wegen auch sich zu bemühen hätte / daß die Cron Franckreich alle in Händen habende Archiv, Documenta und Brieffschafften von denen restituendis fideliter, mit denenjenigen heraus zu geben / welche einige Frantzösische Ministri, Præsidenten / Räthe und Bediente auch Beamte in Händen haben.

Endlich möchte zu allerseits besserer Securität seyn / wann bey künfftigen Frieden auch stipuliret würde / daß Franckreich gegen das Reich keine neue Vestungen mehr aufzurichten befugt / sondern solches ihm verboten seyn solle / ausser die dermahlen an seinen Gräntzen würcklich verhanden und im Stand seyn.

18. Ob nun wohl die Friedens-Tractaten ins Stecken gerathen waren / so war doch im Fürstlichen Collegio M. Sept. ein Schluß abgefasset / und im selben beliebet worden / denen vorherstehenden Puncten in allen und ieden bey vorseyender Reichs-Deputation zu inhæriren / solcher auch die allda befindliche Monita aufs kräfftigste einzuverleiben.

19. Dar-

19. Darmit aber das Reich die gesuchte Barriere desto eher erlange / und dann hierzu Groß-Britannien und Holland das allermeiste beyzutragen vermogten / als schrieb es an selbe in gar nachdrücklichen Terminis, welche beyde Brieffe / weil sie den Grund der künfftigen Sicherheit des Reichs in sich haben / man allhier der Historie zum Besten vollkommen beybehalten wollen.

Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste Königin / Gnädigste Frau /

EW Königl. Majest. aus dero Königlichen Pallast zu Windsor / unterm 3. Julii dieses Jahrs an uns erlassenes Schreiben / haben wir am 3. Augusti drauff mit geziemendem Respecte erhalten / auch aus selbigem ersehen / wie daß der König in Franckreich die im Haag entworffene Friedens-Articul wider alles Verhoffen nicht ratificiret / sondern vielmehr zu grosser Beschimpff- und Aufziehung der sämtlichen Alliirten / die Tractaten gäntzlich abgebrochen habe / dabey er denn kein ander Absehen geführet / als durch diesen verstellten Friedens-Gesuch sich von neuen zu erholen / und wiederum zu Kräfften zu kommen. Wir haben zu gleich aus gedachtem Eu. Majest. Schreiben mit vernommen / daß Ew. Königl. Majest. sothane des Königs in Franckreich gebrauchte Illusiones zum höchsten empfunden / und daß sie bereit wären / zu ihrer und der gantzen Groß-Britannischen Nation unsterblichen Ruhm diesen Schimpff mit Königlichem Helden-Muthe zu rächen / des Feindes Hochmuth zu dämpffen / und nebenst dem tapffern Beystande dero Alliirten / denselben völlig zu unterdrücken /

zu welchem Ende Ew. Königl. Majest. an gegenwärtige allgemeine Versammlung des Heil Röm. Reichs dero Aufmunterungs-Schreiben abgehen lassen / damit man sich euserst bemühe / gegenwärtigen schweren Krieg von sich weg zu weltzen / und selben zu einem gewünschten Ende zu bringen / worzu alle ersinnliche Mittel auf das eylfertigste angewendet / und nichts unterlassen werden müsse / was zum Besten der allgemeinen Wohlfarth dienen könte / worbey man zugleich die gute Gelegenheit zur Recuperirung der von dem Feinde dem Reiche ehmahln entrissenen Provintzien ergreiffen / den Ruhestand Europens herbey zu bringen / und auch selben erhalten helffen solte. Gleichwie nun Eu. Königl. Majest. ein gantz unsterblicher Ruhm und Ehre gebühret / daß sie diesen beschwerlichen Krieg über mit gar sonderbahrem Fleiß und unermüdetem Eyfer dahin getrachtet / damit ein beständiger Friede und Ruhe in Europa wieder herbey gebracht werde / bey welchen Absichten Eu. Königl. Majest. auch noch höchst klüglich beharren / darbey sie dann alsobald im Anfange gegenwärtigen gefährlichen Krieges mit einer nachdrücklichen Hülffe zur Hand gewesen / auch nachhero bey dero Alliirten an fleißigen ermuntern und anfrischen nichts ermangeln lassen; Also muß es allermeist Ew. Königl. Majest. hohen Sorgfalt zugeschrieben werden / daß das Vaterland / die gemeine Sache / und dero Alliirte in einem guten Wohlstande sich befinden. Diesemnach ist es allerdings höchstnöthig / daß die Alliirten / wie auch alle und iede die in diesem Krieg mit verwickelt / durch zusammengesetzten Rath und Hülffe mit ebenmäßiger Bemühung die unveränderliche und höchstlöbliche Intention, Eu. Königl. Majest befördern helffen / weshalben sie alle ihnen von GOtt verliehene Kräffte anwenden / und die Waffen nicht eher niederlegen müssen / es sey denn / daß ihnen vor so unzehlig ausgestandenes Böse / eine hinlängliche Satisfaction geschehe / und das Verlohrne wieder hergebracht werde. Zur Erreichung nun sothaner

löbli-

löblichen Absicht / wie auch so wohl zu gegenwärtigen als zukünfftigen Besten des Vaterlandes und der gemeinen Sache / haben Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / als unsere anädigste Herren und Principalen / durch ein allhier zu Regenspurg errichtetes und von Ihro Käyserl. Maj. bekräfftigtes Reichs-Conclusum sich unter einander ermahnet und aufgemuntert / daß sie ohne Zeit-Verlust / indem die Nothdurfft der Sachen es selbst erfordert / alles das unverlängt herbey schaffen wollen / was zur Verstärckung der Armee am Obern Rhein / und tapffern Bestreitung des Feindes so wohl vor itzo als hinführo nöthig. Zu diesem Ende nun / und damit der Krieg desto nachdrücklicher fortgesetzet werde / haben Ihro Käyserl. Majest. einigen der mächtigsten Reichs-Stände / ihr dem Reiche schuldiges Contingent entweder völlig / oder doch grösten Theils in die Spanischen Niederlande marchiren lassen / aus welcher unterthänigst hievon gegebenen Nachricht Ew. Königl. Majest. / wie wir nicht zweiffeln / gnüglich zu erkennen geruhen werden / wie begierig Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs seyn / sich an dem Feinde mit Nachdruck zu rächen / und den Krieg von dero bereits erschöpfften Landen abzulehnen / vornehmlich aber Ew. Königl. Majest. ruhmvolles Absehen mit befördern zu helffen. Sie hoffen hierbey / es werde der Allerhöchste die gerechte Sache / und die zu Rettung der gesamten Wohlfahrt ergriffenen Waffen / samt denen Rathschlägen ferner also beglücken / damit man den Zweck Ihro Käyserl. Majest. und gesamter Alliirten ihre billigmäßigen Anforderungen glücklich erreichen / und zu einem reputirlichen Frieden gelangen könne / welches alles befördern zu helffen / Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs sich äusserst zu bemühen gesonnen / darbey denn Ew. Königl. Majest. gnädigst glauben wollen / daß ihnen nichts mehr anliege / als wie dem Feinde ein mercklicher Abbruch geschehe / und der Alliirten gesamtes Beste zum kräfftigsten befördert werde. Im übri-

gen zweifflen wir nicht / Ew. Königl. Majest. werden dero erlauchtetem hohen Verstande nach aus vorhergegangenen Zeiten / nebenst uns / sattsam ermessen / daß / zur gnüglichen Befestigung der Wohlfahrt aller Alliirten man hinführo mit Franckreich nicht eher zu einigen Tractaten schreiten dürffe / es sey denn / daß dessen König vor Anfang derselben versprochen habe / nicht nur das gantze Elsaß / nebenst der Stadt Straßburg / und denen in jenem gelegenen 10. Reichs-Städte / dem Sundgau und Brißgau samt der Landvogtey Hagenau / wie solche das Röm. Reich und das Hauß Oesterreich besessen hat / oder hätte besitzen können / und aller von selbiger dependirenden Dorffschafften und Gerechtigkeiten / ingleichen allen von Basel biß an die Mosel gelegenen und erbaueten Vestungen und Orten / insonderheit aber Alt- und Neu Breysach / samt dem so genannten Fort la Mortier, ferner Kehl / Fort-Louis, Hünningen / Landskron / Betford / Homburg / Bitsch und Pfaltzburg / samt allen daran errichteten Fortificationen und darinnen befindlichen Magazinen und Kriegs-Vorrath / von welchen bißher benannten und auch einigen andern allhier nicht benienten Plätzen / einige / vornehmlich aber die / so an denen Schweitzerischen Gräntzen gelegen / gäntzlich demoliret werden müssen / iedoch daß dieses dem Gutbefinden des Käysers und Reiches anheim gestellet bleibe; sondern auch die Grafschafft Burgund / insgemein die Franche Comté genannt / ingleichen das Hertzogthum Bouillon und Sedan, samt denen Bischoffthümern Straßburg / Metz / Tul und Verdun / mit deren Zubehörungen und ihnen zuständigen Städten; insonderheit aber Moyenwick, nebenst dessen Gebiethen und Rechten / ferner alle andere Provintzien / Oerter und Rechte / hiernechst alle von der Schweitz biß an die Niederlande sich befindliche Reichs-Lehen / samt der Lehns-Herrlichkeit / es mag solche nun Ihro Käyserl. Majest. oder dem Cammergerichte / oder einigen in- und ausserhalb Elsaß gelegenen Chur- und Fürsten zu stehen / absonderlich den Hertzog von Rompelgard / und übrige Reichs-Stände / wo-

von

von die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft nicht ausgeschlossen. Endlich die beyden Hertzogthümer Lothringen und Bar/ und zwar jenes in dem Stande/ darinnen Heinrich III. Herzog zu Lothringen es besessen / dieses aber mit Aufhebung der Lehnsbarkeit/ zu der Heinrich/ Graf von Baar / nicht sonder grossen Nachtheile des Reichs / durch überlegene Macht und Gewalt sich verstehen müssen / nebenst allen und ieden Ländereyen/Herrschafften/ Vestungen und andern Rechten / die seint dem Pyrenäischen Frieden dem Hertzoge von Lothringen von Franckreich entzogen worden / ingleichen die Vestungen Diedenhoff/ und Saarlouis/ die ebenfalls beyde dem Reiche zu restituiren. Hiernechst wird der König von Franckreich auch aller vermeynten Rechte / Titul und Ansprüche auf alle und iede des Reichs Provintzien und Länder / die ihm etwan aus vorherigen Tractaten zugewachsen / oder deren er sich nachhero durch die Reunion, oder einen andern ungerechten Vorwand anmassen wollen / dieselbe auch bißhero würcklich usurpiret/ von denen ieden insonderheit bey denen Tractaten selber mit Franckreich gehandelt werden soll / sich aufs kräfftigste und solenneste begeben müssen. Alles nun / was gegen Ew. Majest. wie bißhero erwehnet / nebenst einer vollkommenen satisfaction der zugefügten Schäden/ wollen Ew. Königl. Maj. sich in Königl. Vorsorge anbefohlen/ und bey künfftigen Tractaten in unvergessenem Andencken seyn lassen/ als worüber Ew. Königl Majest. wir in geziemender Ehrerbietung gantz unterthänigst ersuchen. Gegeben bey fürwährendem Reichs-Tage in Regenspurg den 20. Nov. 1709.

Ew. Königl. Majest.

Unterthänigste

Der Churfürsten/Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tage verordnete Räthe / Bottschaffter und Gesandte.

Hoch-

Hochmögende Herren/

WAs wegen verflossener Campagne zu glücklicher Ausführung dieses Kriegs und dadurch hoffentlich erlangenden guten beständigen Frieden/ auf die abgelassene beliebte z. letztere Schreiben/ an Ew. Hochmögenden von hieraus geantwortet und geziemend zu erkennen gegeben worden/ ein solches werden dieselbe nun mit mehrern sich daraus ohnschwer vortragen lassen: Weilen aber nach ausgefertigten obgedachten Unsern Antwort-Schreiben inzwischen erfolget/ daß mittelst Ew. Hochmögenden für die Beruhigung Europä hegenden großen Eyfers zwischen Ihrer Käyserl. Maj. der Cron Engelland Ew. Hochmögenden eines theils/ dann der Cron Franckreich andern theils/ im Grafenhaag die Friedens-Præliminarien beschlossen/ wiewohl solcher Tractat wegen nicht erfolgter Frantzösischen Ratification abrumpirt worden; Als haben Churfürsten/ Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs auch Ihrerseits das Friedens-Geschäffte bey obiger Beschaffenheit nicht außer Acht lassen wollen: Wie man nun Ew. Hochmögenden für die in denen Friedens-Præliminarien angewendte sonderbahre Bemühungen/ und nach deren abrumpirung gefaßten großmüthigen Entschlieſſung zu vigoreuser Fortsetzung des Kriegs gegen die Cron Franckreich und dessen Adhærenten allen hohen Danck schuldig/ auch von gesamten Reichs wegen denenselben hiemit abstattet: Nachdeme aber Ew. Hochmögenden und iedermänniglich von selbst ermessen wird/ sich auch nach geschlossenen Westphälischen Frieden einige mahl zu aller itzt kriegenden Theile eigenem höchsten Schaden und Nachtheil biß auf diese Stunde gezeiget/ wie schädlich u. gefährlich es gewesen/ daß man der Cron Franckreich in Ober- und Unter-Elsaß/ dem Sundgau/ denen Bisthümern und Städten/ Metz/ Tull u. Verdun/ auch denen Hertzogthümern Lothringen und Baar/ der Graffschafft Burgund oder Franche Comté, nebst dem

Für-

Fürstenthum Mümpelgard / dessen Ständen / Vasallen und Unterthanen zu gestandenen / mit Gewalt entzogenen / usurpirt und detinirten Landen / auch den geringsten Anlaß zu ein oder anderm vermeinten Gerechtsamen nur anscheinen lassen / so Käyserl. Majest. und das Reich und die darinn gelegene Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften / Hochstiffter / die Reichs-Ritterschafft / Vasallen / und noch jüngst der Hochstifft und Stadt Straßburg / der Hochstifft Basel / Lothringen / Mümpelgard / und sonsten andere mehr zu euserstem Dero Ruin erfahren / wie die beym vormahligen compromiss der Reichs-Deputation zu Franckfurth und zu Regensburg mit der Cron Franckreich verhandelte Acta publica darüber genugsames Zeugniß darstellen / was viele Unruhen / Krieg / Verfolgung und Blutvergiessung es gekostet / ist gleichfals noch in frischer / leidiger und betrübter Gedächtniß: wobey den reifflich zu consideriren und nicht außer Acht zu lassen / daß durch dergleichen blutige Kriege nebenst Käyserl. Maj. und dem Röm. Reich andere benachbarten ietzt mit Alliirte und kriegende Theile / sonderlich Ew. Hochmögenden allemahl / und hingegen bey andern sich erachten ungerechten Frantzösischen Krieg in denen Niederlanden neben Ew. Hochmögenden auch Käyserl. Maj. und des Röm. Reichs allemahl wiederum mit eingefloch'en worden / und durch die in obangeführten ietzt abrumpirten Friedens-Præliminarien für Käyserl. Maj. und das Röm. Reich eine solche Barriere benennet worden / mit welcher die Sicherheit dem Röm. Reich / und sonderlich denen exponirten 4. Reichs-Creyßen deren errichteten Allianz und Associations-Tractat / auch dem bey / vor / in und nach declarirten Krieg geführten in verschiedenen Schreiben von denen hohen Alliirten und kriegenden Theil geeuserten Intention gemäß nicht allerdings hergestellet / der Cron Franckreich aber in den Spanischen Niederlanden gegen den Frantzösischen Gräntzen der Zu- oder Eingang in selbe und Ew. Hoch-

mö-

mögenden Landen durch eine gnugsame Barriere verwahret / in dem Elsaß und der Orten hingegen solcher Zu- oder Eingang in das Röm. Reich offen gelassen wird / wodurch Ew. Hochmögende und alle hohe Alliirte associirt- und kriegende Theil einmahl keine Ruhe / Nutzen und Vortheil in zukünfftigen Zeiten und Conjuncturen selbsten geniessen / sondern in beständig neue Unruhe und Krieg mit der Cron Franckreich demnechst abermahl / wann die Reichs-Landen invadirt werden sollen / wieder mit verwickelt und gebracht werden können. Ew. Hochmögenden haben wir dahero von gesamten Reichs wegen aus sonderbahrem in dieselbe gesetzten Vertrauen / und zu folg des beständig gepflogenen guten Vernehmens und Correspondenz ein solches alles Bestens representiren und dieselbe Nahmens Unserer höchst und hohen Herren Principalen / Obern und Committenten / sonderlich der anliegender 4. Reichs-Creyßen wegen / angelegentlich ersuchen sollen / Sie belieben wollen / in den nechst wieder reassumirten oder angehenden Friedens-Tractaten selbsten noch ferners auf die an Käyserl. Maj. und das Röm. Reich beschehende gäntzliche restitution, der Landgrafschafft Ober- und Unter-Elsaß / samt den Fürstenthumb Mümpelgard / und dessen Zugehör / denen dem Hoch-Teutschen / auch Johanniter-Orden / zustehenden Balleyen / Commenden / Recht und Gerechtigkeiten / das Sundgau und Brießgau mit allen darinn dieß- und jenseits Rheins gelegenen Festungen von Basel biß Philippsburg samt Bettford / Pfaltzburg / Homburg und Bitsch (iedoch daß darunter nahmentlich Hünningen / Landscron / Neu-Breysach / Fort Louis / Fort Mortier / und was sonsten ferner nöthig gefunden werde / demolirt werden möchten) der Hagenauer Præfectura Provinciali, ingleichen denen 10. vereinigten Städten selbsten auch völlig Abtrett- und cedirung aller durch den Westphälischen Frieden der Cron Franckreich darin von Käyserl. Majest. und dem Röm. Reich / auch dem Durchlauchtigsten

Hauß

Hauß Oesterreich damahl durch die feindliche Præponderenz zugestandenen Recht- und Gerechtsamen und Occasione dessen fernern gewaltthätig usurpirten entzogenen darin und sonsten weiters hinein gegen die feindliche Cron Franckreich habende Gräntzen gelegene Fürstenthümer Graf- und Herrschafften / der Bißthümer Metz / Tull und Verdun / samt deren Städten und allerseitigen Territorien / nahmentlich auch Mojentville, auch das Bißthum / Stadt und Vestung Straßburg / und was darinn an Artillerie / Stücke und Munition ist / dann das von dem Bißthum Basel entzogene / der Franche Comté oder Teutsch Burgund / und Vestung Tionvill und Saarlouis / der Reichs-Ritterschafft / und in obgedachten Land befindlichen Reichs-Vasallen dergestallt mit Ernst und Nachdruck mit anzuklagen / auch fest zu bestehen / damit die Cron Franckreich das geringste Dominium nicht oder Possession vel quasi in obgedachten auch in Instr. Pac. Westph. der Cron Franckreich zugegebenen dieß und jenseits Rheins gelegenen / vom Reich mit Gewalt und damahliger superiorität der feindlichen Waffen entzogenen Landen weder ietzt noch zu ewigen Zeiten haben / oder einige Prætension, aus waßerley Prætext es immer seyn möchte / so wenig vor sich als seine dermahlige Printzen / Enckel und Uhr-Enckel / oder einige andere seiner Nachkömling an der Cron zu machen befugt seyn / sondern alles dessen / so er darinne biß hieher davon wiederrechtlich innen gehabt / usurpirt und detinirt / im Friedenschluß sich gäntzlich cum omni causa wieder begeben / und Käyserl. Maj. und dem Röm. Reich solennissimè alles in statu quo, samt allem dem Röm. Reich in denen Niederlanden zustehende / der Cron Spanien wieder abtretende Reichs-Lehen / Herrschafften / Städte / Vestungen und Landen nach der Kriegs-Declaration wieder restituiren / cediren / auch die des wegen aufgestellte Judicia oder Parlamenten / auch Union- und Reunions-Kammer / und dabey befindliche Bediente cassiren und abstellen / und dage-

gen

gen fürs künfftig nichts mehr handeln / auch dergleichen nicht mehr erigiren / noch weniger die künfftig und jetzige Besitzere obiger Reichs-Landen / als Stände des Reichs mit Einschliessung der Reichs-Ritterschafft auch aller deren Unterthanen und Vasallen oder sonsten dabey nicht mehr erfordern solten / massen dann durch dieß- und ins künfftig beschliessenden Præliminaribus Pacis futuræ mehr ausdeutender Barriere nicht allein Käyserl. Maj. des Röm. Reichs / mithin der 4. exponirten Reichs-Creyßen / sondern auch Ew. Hochmögenden / der hohen Alliirten und mit kriegenden Theilen selbst eigener künfftig besserer Sicherheit prospiciret / die Beruhigung Europä conservirt / und so leicht nichts feindseliges von der Cron Franckreich wird zu befahren seyn / wann zu mahlen alles durch die in præliminaribus vorhabende neue Allianzen unter denen Hohen Alliirten errichtende Guarantie des künfftigen Friedens damit fest gestellet / auch alles obangeführte Unheil dem Röm. Reich und denen Hohen Alliirten fürs künfftig abgewendet wird / das Röm. Reich auch als mit kriegender Theil solcher gestalt wegen seiner groß und schweren Kriegs-Aufflagen und beständig den gantzen Krieg hindurch denen Hohen Alliirten geleisteter treuer Assistenz, auch mit erworbener stattlicher Victorien den ihnen gebührenden zulänglichen Sicherheits-Vortheil für sich und dessen Nachkömling empfinden / und nicht für so grossen Aufwand und bezeugte treue Beybehaltung / an statt seiner Vergnügung dem Feind in Unsicherheit beständig überlassen werde; wobey aber auch hauptsächlich mit dahin zu sehen / und mit allem Ernst und Nachdruck gesamter Hand von allen Hohen Alliirten und kriegenden Theilen unschwer beliebig anzutragen seyn wird / daß dem Hertzoge von Lothringen mit seinem hohen Hauß bey dem künfftigen Frieden / und in denen auffs neue demnechst darzu errichtenden Friedens-Præliminarien / zuverläßig / würcklich und cum effectu

Vergnügung verschafft / auch daß so wohl zu dieses hohen Hauses als aller Hohen Alliirten / des gesamten Röm. Reichs / und besonders zu der associirten und exponirten 4. Creyßen mehrerer securität die gantze völlige Hertzogthümer Lothringen und Baar samt der Stadt und Ambt Longuick auch Clermont / Stenay und alle dabey Anno 1661. an Franckreich zu cediren genöthigte Land und Leute / wie solche vor Regierung Hertzog Heinrich des III. die Hertzogen von Lothringen längst vor dem Westphälischen Friedens-Schluß besessen und genossen / mit allen inzwischen biß hiehero gewaltthätig entrissenen / detinirt und usurpirten Landen und Leuten / und darinnen habenden Juribus, dignitatibus, Prærogativis, Privilegiis, Regalibus, darinnen befindlichen Plätzen in statu quo, nichts ausgenommen wie es immer Nahmen haben mag oder kan / ohne einige limitation oder Bedingniß mit Abschaffung aller biß daher in Lothringen von Franckreich gemachter Beschrenckung und eingerichteten 4. Creutzweg / durch gedachtes Hertzogthum / auch allen daselbst gewesenen Stücken / Ammunition, Gewehr und sonsten auch dessen / was währender dieser Zeit von dergleichen daraus entzogen / und anderwerts geführet worden / volkommentlich cum omni causa restituiret / der nexus feudalis auch von Franckreich denen Hertzogen von Lothringen wegen des jenseits der Maaß liegenden Hertzogthum Baar aufgehoben / und dem Röm. Reich wie vor Alters gewesen / wieder alles zugewendet werde / daß die Hertzogen von Lothringen das Hertzogthum Baar von Käyserl. Maj. und dem Reich / wieder zu Leben empfangen können und sollen: und was in den Westphälischen / Pyrenäischen und Nimwegischen Frieden-Schluß auch sonsten in Ansehung der damahligen Frantzösischer Waffen Oberhand zum Vortheil der Cron Franckreich / hingegen dem Hauß Lothringen zum Nachtheil und Schaden beschlossen / und nachgehends im Ryßwickischen bestätiget / nun aber durch diesen abgenöthig-

ten Krieg von Franckreich selbsten zernichtet worden/in denen Præliminaribus & Instr. Pacis futuræ gäntzlich und dergestalten cassirt werde / als wenn es nimmer darinn stipuliret worden / und daß die Cron Franckreich auch dessen sich solennissime zu begeben / alles an Lothringen wieder zu cediren und abzutreten / durch die siegreiche Käyserl. und Hoher Alliirten Waffen angehalten/ und daß ohne dieses auch zu erlangen / zu der Alliirten und Römischen Reichs Besten und mehrern künfftigen securität / gleichwie in und mit andern obigen restitutendis zu verfahren / also auch hierin kein Fried eher gemacht werde / biß erst gedachter Hertzog von Lothringen dessen alles gnungsam auch versichert werden möchte/ über welche und andere zum Friedens-Tractat gehörige Materien das Röm. Reich mit Ew. Hochmögenden bey vorhabender Friedens-Handlung das mehrere demnechst zu conferiren / sich die Ehre um so lieber geben wird/ als es zu denenselben das völlige Vertrauen gestellet hat / Ew. Hochmögenden werden aus dabey habenden eigenen selbst erkennenden Interesse und Vortheil dero Assistenz und Beystand zu Erlangung obigen allerseitigen Sicherheits Absehen dem Röm. Reich zu dessen höchsten Verbündniß noch fortsetzenden rechtschaffenen Kriegs in denen nechsten Friedens-Handlungen gern mit anzuwenden von selbst geneigt und begierig seyn/ darum dieselbe wir nochmahlen geziemend ersuchen / in solcher Zuversicht nechst treuer Erlassung zu GOttes und hochgeneigt willfahrenden Beystandes immerhin verbleiben

Euer Hochmögenheiten

Regenspurg den 22. Nov. 1709.

Dienstwilligste

Der Churfürsten / Fürsten und Stände ꝛc. ꝛc.

19. Doch Franckreich hatte an der bißherigen Friedens-Comoedie noch nicht genug / sondern / nachdem die Campagne des 1709. Jahres zum Ende / fieng es eine neue an / indem der Marquis de Torcy nach Holland schreiben / und zu weitern Tractaten / den im Haag befindl. Holsteinischen Residenten / Herr Petkum nach Paris verlangen muste. Dieser erschien auch / und hörte verschiedene Friedens-Vorschläge an; alleine als man lange genug tractiret hatte / und der Versaillische Hof dieses Spiels abermahls überdrüßig war / so ließ er gedachten Petkum mit dieser Resolution wieder nach dem Haag abreisen:

Antwort / welche durch den Herren Marquis de Torcy dem Herrn Resident Petkum wegen des Friedens ertheilet worden. Mittwochs den 22. Novembr. 1709.

WEnn der Herr Petkum in dem Haag wieder wird angelanget seyn / wolle er dem Herrn Pensionario zu hinterbringen belieben / welcher gestalt es dem Könige unmöglich sey / dem 37. Articul der Præliminarien ein Gnügen zu thun / ob sie sich gleich selben zu unterzeichnen resolviren wolten. Denn bey denen formalitäten der übrigen sich nicht aufzuhalten / so sey es gantz gewiß / daß die Alliirten vor nunmehr 6. Monaten blos um des willen vorgeschlagen / damit sie durch einen Waffen-Stillstand die Eröffnung der Campagne verhindern möchten / die man anzufangen im Begriff gewesen / zugleich daß dadurch die Schliessung bevorstehenden Friedens nicht verhindert würde. Solcher gestalt erfordere es die Klugheit diesen vorzukommen / und weil der Winter ohnedem einen Stillstand

natürlicher Weise gebiethe / ohne daß man solchen zu errichten nöthig habe / so könte man die drey Monathe zu Errichtung eines Friedens anwenden / iedoch daß an die præliminarien weiter nicht gedacht werde. Es müsse aber hierbey von denen formalien der Articul abgegangen werden / da die substantialien in ihrem Werth verbleiben könten / solcher gestalt wären Ihro Majest. ihres Orts gesonnen / mit denen Alliirten über den Grund der Condition zu tractiren / in welchen sie dem Käyser / dem Reiche / Engelland / Holland und ihren Alliirten / Satisfaction zu thun gesonnen / ob sie sich gleich bereits erkläret hätten / daß diese Conditiones nicht bestehen könten / wenn sie nicht binnen der Zeit / da im Haag darüber tractiret würde / angenommen werden solten. Auf solchen Fuß wären sie gesonnen / das Friedens Negotium wieder vorzunehmen / und nechst künfftigen 1. Januarii dieserhalben Plenipotentiarien zu ernennen / und sie an den Ort zu senden / den man zu denen Conferentien zusammen belieben würde. So fern man nun die Tractaten auf sothane Arth zu reassumiren gewillet / so könte der Herr Petkum unversäumet wieder zurücke kommen / um die pasporten und andere zu einem Congresse nöthige Dinge mit ihm zu reguliren.

20. Damit es aber vor der Welt einigen Schein hätte / wie geneigt Franckreich zu einem Frieden sey / so übersendete vorerwehnter Marquis de Torcy an auch nur erwehnten Herrn Petkum dieses neue Friedens-Project.

OB zwar die neuliche Friedens-Handlung / worinn Ihro Königl. Majestät sich eingelassen / seit deme unterbrochen blieben / daß dero Feinde die von Ihro angebotene Friedens-Vorschläge nicht annehmen wollen; so wollen sie dennoch zu baldiger Wiederherstellung der gemeinen Ruhe von Europa das ihrige gerne nochmahls beytragen / und auf die jüngste Conditiones in abermahlige

mahlige Tractaten treten / daferne die gegen sie würcklich in Krieg verbundene Fürsten und Stände gleichfals darüber tractiren / einen gewissen Ort zu denen Conferenzien benennen / und genungsam gevollmächtigte Ministros zu Handel- und Schliessung des Friedens zusammen senden wollen. Die Conditiones aber sollen seyn:

I. So viel die Monarchie Spanien betrifft / eine förmliche und bündige Versicherung / daß Ihro Königl. Majestät von Franckreich gleich nach Unterzeichnung des Friedens den Ertz-Hertzog von Oesterreich / Carolum, als einen König von Spanien / und aller zu dieser Monarchie / so wohl in der alten als neuen Welt / gehörigen Landen erkennen wollen / diejenigen Provinzen und Orte allein ausgenommen / welche der König von Portugall und Hertzog von Savoyen / krafft Ihrer mit Käyserl. Majestät und denen Alliirten gemachten Tractaten / davon sich ausbedungen und vorbehalten / und welche Plätze höchst gedachter Ertz-Hertzog denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande zu überlassen versprochen. Eine gleichmäßige Königl. Versicherung / daß Ihre Majestät alle dero Enckel bißhero geschickte Hülffe zurück ziehen / und demselben vorkünfftige nicht den geringsten Beystand / um sich auf dem Throne zu erhalten / es sey auf was Art es wolle / weder directo noch per indirectum, thun oder leisten wollen. Zur Bekräfftigung des würcklichen Erfolgs dieser ihrer Zusage / wollen Ihre Majestät denen Herren General Staaten 4. von ihren Vestungen in Flandern demnechst benennen / und in ihre Hände lieffern / um dieselben als Geisseln und zur Sicherheit so lange zu behalten / biß die Spanische Streitigkeit wird geendiget seyn. Ihre Majestät wollen auch ihren Unterthanen unter scharffer Straffe verbieten / unter den Völckern des Cathol. Königs keine Dienste zu nehmen / und über diesem Verboth so scharff halten lassen / daß sich niemand unterstehen wird / dargegen zu handeln.

Seine Majest. will auch geschehen lassen/ daß weder die Spanische Monarchie noch einiges Theil derselben/ iemahls und in Ewigkeit mit der Frantzösischen vereiniget/ noch einiger Printz aus dem Frantzösischen Hause zur Regierung oder possession eines Theils der Spanischen Monarchie auf alle hiernechst specificirende Arth und Wege gelangen möge. Die Spanische Indien/ als ein vornehmer Theil der Spanischen Monarchie/ sollen unter allen dem/ was von dieser gesaget wird/ mit verstanden seyn/ und versprechen Ihre Majest. daß kein Schiff Ihrer Unterthanen/ so wenig der Handlung halber/ als sonst unter einigerley Prætext, nach denen besagten Indien mehr gehen soll.

II. Was Ihro Käyserl. Majest. und das Reich anlanget/ so will der König die Stadt und Citadelle von Straßburg in dem Stande/ darinnen sie itzo sind/ zurück geben. Das Fort Kehl soll gleichfals mit seinem Geschütz nach der in dem 8. April der vorigen Friedens-Præliminarien enthaltenen Specification restituiret werden. Und soll die Stadt Straßburg in ihre alte Rechte und Freyheiten/ welche sie/ ehe sie der Cron Franckreich unterworffen worden/ als eine Reichs-Stadt genossen/ wieder gesetzt werden. Sie sind auch zu frieden/ daß die Stadt Breysach mit ihrem Territorio und Geschütz/ wie es in dem neunten Articul der Præliminair-Puncten specificiret/ Ihro Majest. dem Käyser wieder gegeben werde/ der König aber will sich mit deme in Elsaß begnügen/ was ihm das Westphälische Friedens-Instrument und der 10. und 11te Articul der Friedens-Præliminarien beyleget. Seine Majest. gönnen auch dem Reich die Vestung Landau mit der Freyheit/ daß sie deren Fortifications-Wercke lassen oder niederreissen wollen. Sie versprechen auch/ daß sie alle Vestungen welche sie längst dem Rhein von Basel biß Philippsburg bauen lassen/ niederreissen wollen. Seine Majestät sind auch nicht entgegen/ daß die Stadt Rheinfelß des Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. abgetreten

werde.

werde. Der vierte Articul des Ryßwickischen Friedens solle aufs neue in denen ersten Friedens-Conferenzen erwogen werden / um den darüber entstandenen Streit abzuthun. Mehr höchstgedachte Jhro Majest. wollen auch dem Churfürsten von Brandenburg vor einen König von Preussen erkennen / und ihn in der Possession der Fürstenthümer Neuf Chatel und Valengin nicht beunruhigen; Anbey auch den neunten Electorat in Gunst des Hertzogen von Hannover gleicher gestalt erkennen.

III. Engelland betreffend / so will der König die Printzeßin A N N A für eine rechtmäßige Königin von Groß-Britannien / und die Ordnung der Cron-Folge / auf die Art / wie sie durch den Parlaments-Schluß auf die Protestirende Linie fest gestellet / allerdings erkennen. Jetzt-besagter Cron auch die Insul Terre Neuve wiedergeben / und sich wegen der übrigen Oerter und Plätze / welche in diesem Kriege von beeden Seiten in West-Indien genommen worden / mit Engelland vergleichen. So will auch Se. Majestät den Vestungs-Bau zu Dunkercken und seinen Hafen völlig einreissen und verderben lassen / mit Versprechen / dieselbe niemahls wieder aufzubauen. Sie wollen auch gestatten und billigen / daß der König von Engelland sein Vorhaben / sich aus Franckreich weg zu begeben / ins Werck setze / so bald der Friede geschlossen seyn wird. Doch solle ihm frey stehen / einen andern Ort nach Belieben / und wo er sicher zu seyn vermeynen wird / zu erwehlen.

IV. Denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande versprechen Jhro Majest. zu einer Vormauer alle diejenigen Plätze / welche ihnen schon in dem 22. Articul der Præliminarien überlassen worden / nemlich Furnes, das Fort Knocke, Menin, Ypres, Lille, Tournay, Conde, Maubeuge, mit ihren Zubehörungen / und unter denen in obgedachten Præliminarien enthaltenen Bedüngnissen. So viel diejenigen Plätze der Niederlanden betrifft / welche annoch dem König von Spa-

nien zugehören / so wollen Ihro Maj. dero Trouppen von dannen heraus ziehen / und machen / daß solche so gleich nach der Unterschrifft des Friedens an den Ertz-Hertzog Carolum überlassen werden. Seine Maj. wollen nicht weniger dasjenige / was sie denen Herren General-Staaten wegen der Handlung und des Commercii versprochen / erfüllen / und den 25. Articul der vorigen Præliminarien genau beobachten lassen.

V. Gegen den Hertzog von Savoyen wollen Ihre Majestät der König das Begehren / welches die Alliirte des Hertzogs in dem 27. und 28. Articul mehrgedachter Friedens-Præliminarien seinetwegen gethan / gut heissen; Ihro Majestät verlangen aber auch / daß die beyde Churfürsten von Bayern und Cöln wieder in ihre Lande und Würde gesetzt / und ihre Ministri bey der Friedens-Handlung zugelassen werden / um ihrer Principalen Bestes zu beobachten. Und weil es dermahlen mehr um einen förmlichen Frieden als um einen blossen Stillstand der Waffen zu thun ist / so soll zur Vollstreckung dieser Conditionen so bald nach Auswechselung der Ratificationen eine gewisse Zeit / wie bey andern Friedens-Tractaten gebräuchlich / bestimmet und fest gesetzet werden. Auf diesen Fuß nun erbiethet sich der König nochmahls zu einer Friedens-Handlung in dieser ohne dem darzu bequemen Winters Zeit / und ehe man noch die Campagne eröffnen kan / Seine Gevollmächtigte abzuschicken. Dafern aber solch sein Erbiethen nicht solte angenommen werden / so wollen sie an nichts desselben mehr gebunden seyn / und werde man Ihro die Verlängerung des Kriegs / und weitere Vergiessung des Christen-Bluts nicht zumessen können.

21. Ja / daß iederman sehen mögte, daß es Franckreich mit dem Frieden ein rechter Ernst / so kam es bey denen Alliirten annoch mit folgenden modificirten Articuln hervor:

Modi-

Modificirte Articul der Præliminarien.

BEy dem 4. Articul. Sollen die Puissancen/ die nach Inhalt des 4. Articuls den König Philippum vor einen König erkennet / in denen zwischen selbigen und der Cron Franckreich zu schliessen habenden Tractaten ihm den Titul als König geben.

Bey dem 5. Articul. So viel Ihre Allerchristl. Maj. anbetrifft / so soll sich selbige weiter nicht anheischig machen / als ihre Trouppen / die sie in Spanien haben/ von dar zurücke zu ziehen / und wird man in dem wegen der Versicherung / ihren Enckel nicht beyzustehen / zu halten habenden Congress deßfalls über die Art und Weise überein kommen.

Bey dem 14. Articul. Ihre Allerchristl. Majest. verwilligen von dato an/ daß der 4. Articul des Ryßwickischen Friedens / die Religion betreffend / wieder solle aufgehoben werden.

Bey dem 18. Articul. Soll den Prætendenten zu der Crone Engelland eine Königl. Pension ausgesetzet/ auch an die verwitbete Königin / seine Frau Mutter / ihre Witben-Gelder bezahlet / und wegen des Rückstandes sich verglichen werden.

Bey dem 22. Articul. Will man sich wegen eines Sequestri vergleichen / und wie viel Trouppen in denen Niederlanden zu einer Barriere verlangten Vestungen möchten zu legen seyn / iedoch daß währendem diesem interims in selbigen alles in des Königs Nahmen geschehe/ auch biß zu Austrag der Spanischen Affaire in Rüstungen nichts verändert oder veralieniret werde.

Bey dem 23. Articul Sollen Ihre Allerchristl. Majest. nicht gehalten seyn / gedachte Plätze an iemanden ander als an gedachten Sequester einzuräumen / und so viel den König in Spanien betrifft / wenn dieser Krieg zwischen beyden Prætendenten sich geendet / es geschehe

nun durch Gewalt der Waffen oder durch gütliche Tractaten / er vor einen König erkennet werden.

Bey dem 29. Articul. Soll die Sache der beyden Churfürsten binnen Jahres-Frist / von dem Tage dieser Tractaten an zu rechnen / in dem Churfürstl. Collegio abgethan werden / indessen aber sie die Einkünfften von denen Landen / die noch nicht an andre abgetreten / völlig geniessen.

Bey dem 34. Articul / soll der Waffen-Stillstand nicht eher / als nach unterschriebenen Tractaten anfangen / und man so dann deren Ratification erwarten.

Bey dem 37. Articul will man sich über das vergleichen / was alsdenn zu thun / wenn die Spanische Angelegenheit / wie oben stehet / wird abgethan seyn.

Bey dem 25. Articul soll der Tarif durch hinlängliche Conditiones zum Vergnügen Engellands und Hollands reguliret werden.

22. Ob nun wohl aus alle diesem sattsam zu erkennen / daß Franckreich nichts weniger als einen Frieden haben wolle / so brachte durch seine Emissarien es dennoch dahin / daß die vereinigten Niederlande / nebest dero Alliirten / sich bewegen liessen / einige Frantzösische Gevollmächtigte zu admittiren / da denn / so bald solche die Passeporte erhalten / der Marquis d'Uxelles, sambt dem Abt Polignac, An. 1710. nach Gertruydenburg / als dem bestimten Orthe der Zusammenkunfft gehen / uud allda neue Vorschläge thun musten. Die beyden Holländischen zu dieser Sache verordneten Deputirten nahmen zwar alles ad referendum an; man kunte aber leicht erachten / daß Franckreich die Alliirten bloß zu circumduciren suche. Endlich und nachdem verschiedene Conferentien gehalten worden / die Frantzösi-

schen Gevollmächtigten hingegen gantz nicht zum Zwecke zu kommen begehrten / so unterbrachen diese das bißherige Friedens-Geschäffte auf einmahl / dessen Schuld aber nicht sie / sondern bloß die Alliirten haben solten / wie solches ihr an den Pensionarium Heinsium abgelassenes gleich folgendes Schreiben mehrers besaget.

Mein Herr /

EUch ist nicht unbekandt / daß wir alles bewilliget / was uns von den Herren Deputirten vorgeleget worden / daher man nicht sagen kan / als ob wir uns in einem oder andern / es treffe solches nun an was es wolle / geändert / oder unser Wort wieder zurück genommen hätten / welches wir auf Befehl des Königs / unsers Herrn / dahin gegeben / daß man desfalls zu einem Frieden gelangete / der Europä dißmahl so nöthig ist. Alleine von Seiten der Herren Deputirten kan man dieses nicht sagen / wie denn auch / Mein Herr / alles dasjenige / so zwischen uns und euch von Anfang dieser Negotiation vorgegangen / euch unentfallen seyn wird: Jedoch so ihr vor dienlich erachtet / euch noch einmahl an denen letzt ausgesonnenen / ungerechten / und unmüglich zu erfüllen seyenden Propositionen zu erinnern / die diese Herren uns in der letzten Conference, statt einer Antwort / auf unsere Anträge gethan / so wollen wir solches hiemit thun. Sie sagten demnach: Ihre Principalen hätten nebst ihren Alliirten festiglich beschlossen / alle die Anerbietungen überhaupt zu verwerffen / die der König wegen des Geldes thun lassen / mit welchem der Spanische Krieg solte zum Ende gebracht werden / es mögte selbiges nun bestehen worinnen daß es wolle / auch die Versicherungen / die Ihre Majest. der Zahlung halber zu geben gesonnen / Nahmen haben wie sie wollen. Vielmehr bestehe die Republic samt ihren Alliirten darauf /

daß der König den Krieg wider seinen Enckel auf seine Unkosten führen müsse / damit er ihn dadurch zur Niederlegung der Crone anzwinge / und damit er seine Macht mit der Frantzösischen nicht conjungiren könne / so müste dieser Monarche binnen Zeit von 2. Monaten aus dem Besitz von Spanien und Indiens gesetzet werden. Solte nun dieser Termin verstreichen / ohne daß binnen solchen Ihre Cathol. Majest. würcklich von dem Throne vertrieben wären / so solten die Tractaten / die die Alliirten mit dem Könige unserm Herrn also getroffen / wieder umgestossen / und sie zur Ergreiffung der Waffen wider Ihre Maj. befugt / ob auch selbige schon die andern in denen Præliminarien enthaltenẽ Puncte erfüllet hätten. Ehe sie aber diese Puncte unterschrieben / so wolten sie sich schon / vermittelst einer darüber gegebenen Versicherung / deutlich erklären / was dem Könige von Spanien von dieser Monarchie gelassen werden solte / sie wolten auch die weitern Anforderungen mit zum Stande bringen helffen. Endlich wolten sie / als aus sonderbahrer Gnade / geschehen lassen / daß die Trouppen / so sie in Portugall und Catalonien hätten / sich mit den Frantzösischen in gedachten 2. Monaten conjungiren / damit dadurch Spanien und Indien desto eher erobert würde / welches von Sr. Majest. zum Besten des Hauses Oesterreich geschehen müsse; so bald aber als diese Frist verlauffen / solten ermeldte Trouppen weiter nicht agiren / die Tractaten auch gäntzlich aufgehoben seyn. Hierauff haben wir den Herren Deputirten vorgestellet / daß diese Anforderungen so wohl demjenigen widersprechen / so sie uns bißher proponiret / als auch dem 4. und 5. Articul der Præliminair-Puncten zu wider wären / worinne der 37. auf die Art und Weise / damit man mit uns einig zu werden begehre / sich bezöge. So viel aber den modum, die Alliirten wegen Spanien und Indien zu versichern anlanget / so sagten sie uns: Daß / da sie in eine Theilung zu willigen gesonnen / worüber sie sich doch noch erklären wolten / und welches biß diese Stunde noch nicht geschehen

schehen / solches ihnen die Befugniß an Hand gebe / dermahln mehr zu fordern / als in dem 4. und 5. Articul enthalten. Wir antworteten hierauf mit solchen Gründen / denen sie nichts entgegen zu setzen wusten / und fragten sie / ob nicht in allen gehaltenen Conferenzien von einer Partage wäre geredet worden / und ob sie desfalls ie etwas mehrers von uns gefordert / als die Art und Weise / wie sich darüber zu vergleichen / und welcher gestalt wir zu diesem Ende unsere Waffen mit den Ihrigen würden conjungiren können. Dieses seynd die Herren Deputirten zwar nicht in Abrede gewesen / denn sie kunten es auch nicht thun: sie sagten uns aber / daß / wenn sie vormahls bloß den modum der Theilung halber überein zu kommen / und wie man zu solcher zu gelangen / allerseits Kräffte vereinigen könte / aufs Tapis gebracht / so könte doch solches nunmehr ferner nicht geschehen. Denn sie hätten Befehl / uns im Nahmen der Alliirten zu sagen / daß der König / unser Herr / es möge selbiger die beliebte Theilung entweder annehmen oder nicht / ihnen die Spanische Monarchie und Indien verschaffen müste / und überliessen sie ihm die Mittel und Wege / welcher gestalt er solches ins Werck zu richten gedencke / es mögten selbige nun in güttlichen Persvasionen / oder in gewaltsamer Annöthigung bestehen / welches er nehmlich von beyden vor das Beqvemste erachten würde / den Ertz-Hertzog in den Besitz seiner Lande binnen 2. Monathen bringen zu helffen. Sothane deutliche Veränderung nun aller vorhergeführten Bezeugungen / und was ehmahln von den Alliirten uns war angesonnen worden / ingleichen daß man alles verwarff / was zu thun in unserm Vermögen war / bewiese zur Gnüge / daß man das Friedens-Negotium weiter fortzusetzen gantz nicht gesonnen. Solchergestalt war es gantz unnöthig / uns eine 14. tägige Frist zu Einholung unsers Königs seiner Erklärung / auf so gar neuerliche / unerhörte und ihm zu erfüllen unmügliche Vorträge zu bewilligen. Denn Ihre Majest. haben bereits von geraumer Zeit daher gnugsam zu erken-

nen

nen geben / wie zu Erlangung eines gewissen und sichern Friedens / sie alle die Conditiones eingegangen / deren Erfüllung in ihrem Vermögen gestanden / daher sie auch niemahls etwas zu versprechen gesinnet / welches sie nachhero nicht halten könten. Da nun die Ungerechtigkeit und Hartnäckigkeit ihrer Feinde zu einem Frieden zu gelangen Ihnen alle Hoffnung benommen / so setzen sie nunmehr all ihr Vertrauen auf GOtt / der zu seiner Zeit diejenigen wird schon zu demüthigen wissen / die ein unverhofftes Glück hochmüthig gemachet / und welche das allgemeine Ubel / und die Vergiessung so vielen Christen-Bluts gantz nichts achten. Sie überlassen hierbey dem Urtheil der gantzen Welt / wie auch der gesamten Englischen und Holländischen Nation / wer die Uhrheber der Continuation eines so blutigen Krieges seyn mögen. Denn so viel unsern König anlanget / so lieget am Tage / was er bereits zum Voraus bewilliget / und was vor Versicherungen Se. Majestät gegeben / damit alles Mißtrauen aufhören / und man zu einem Friede gelangen möge. Bey den Alliirten hingegen wird man zur Gnüge spühren / wie sie nie etwas anders gethan / als sich undeutlich zu erklären / damit sie dadurch Gelegenheit hätten / iederzeit etwas mehrers / als bewilliget worden / zu begehren / dergestalt / daß / wenn wir kaum mit dem einen Ansinnen fertig worden / von dem es hiesse / daß nun weiter nichts folgen würde / so fiele man gleich von selbem ab / und kame mit einem andern weit exorbitantern dargegen hervor. Nebenst dem wird man auch eine sonderbahre Veränderung / die entweder die Kriegs-Begebenheiten / oder aber unsers Königs Friedens-Bereitwilligkeit angehen / bemercken. Die Brieffe / die die Herren Deputirten uns geschrieben / zeigen sattsam / daß sie deren selber nicht in Abrede seyn. Vorigen Jahrs hielten die Holländer und ihre Alliirten sichs vor einen Schimpff / wenn sie unserm Könige hätten ansinnen sollen / seine Macht mit der ihrigen zu vereinigen / und dadurch den König seinen Enckel zur Niederlegung

der Crone zu obligiren. Man sehe desfalß nur die Præliminarien an / so wird in solchen sich weiter nichts finden / als über die Mittel / wodurch jenes erlanget werden könte / sich mit einander zu vergleichen. Nachher haben sie sich weiter nicht gescheuet / dieses von dem Könige öffentlich zu begehren. Alleine itzo kommen sie gar und wollen haben / daß der König allein solches thun müsse / schämen sich dabey nicht zu sagen / ob sie gleich vorher etwas wenigers begehrt hätten / iedoch da sie ihr eigen Bestes nunmehr besser kennen lernten / so wären sie an jenes ferner nicht gebunden. Eine solche Erklärung / mein Herr / ist nichts anders als eine offenbahre Aufhebung aller gepflogenen Tractaten / und das ists eben / wornach die Generals der Alliirten seufftzen. Wenn wir also noch so lange in Gertruydenburg blieben / ja noch gantze Jahre in Holland zubrächten / so würde doch alles dieses von nicht dem geringsten Nutzen seyn / angesehen die das Regiments-Ruder in Händen haben / sich beredet / daß es ihrem Interesse gemäß falle / den Frieden auf unmögliche Conditiones zu setzen. Wir begehren demnach nicht sie zu bereden / daß sie ein Werck weiter fortsetzen sollen / welches sie so gerne abbrechen wollen: und ob der König / unser Herr / seinen Unterthanen die Ruhe zu verschaffen gleich noch so ein groß Verlangen trüge / so wird diesen doch nicht so beschwerlich ankommen / wenn sie einen Krieg länger aufhalten sollen / von dem sie wissen / daß Ihre Majest. solchen gerne geändert sehen / daher sie auch den Frieden / mit deme sie nun 10. Jahr den Krieg ausgehalten / so harte Puncte bewilliget / als wenn Ihre Majestät selben zum Besten noch die Wohlfahrt des Königs dero Enckel aufopfferu / und unbedächtig verwilligen solte / in Zeit von 2. Monathen Spanien und Indien erobern zu helffen / da sie denn nichts gewissers hoffen dürfften / als daß nach Verfliessung dieser Zeit / sie ihre vorigen Feinde wieder auf dem Halse hätten / die durch die abgetretenen Vestungen sich gestärcket und einfolglich im Stande

wären / wider sie die ihnen in die Hände gegebenen Waffen zu gebrauchen. Sehet / mein Herr / das ist die zuverläßliche Antwort / die auf Befehl des Königes wir den Herren Deputirten auf ihre neuen Propositiones haben ertheilen sollen. Wir geben solche mit Ablauff des 6. Tages von uns / statt daß wir darzu deren 14. gehabt / die sie uns als eine Gnade verwilliget. Diese Geschwindigkeit wird zum wenigsten darzu dienen / daß ihr daraus erkennen könnet / daß wir euch aufzuhalten nicht gesonnen: und ob wir gleich verschiedene Conferenzien verlanget / so ist es doch nicht aus dem Absehen geschehen / solche ohne Nutzen zu häuffen / sondern vielmehr / damit wir nichts / so zu Erlangung eines Friedens dienlich / unterliessen. Wir wollen hierbey die uns bezeigte Aufführung mit Stillschweigen übergehen / und wie man unsern Character gantz ausser Augen gesetzet. Wir wollen auch nichts gedencken von denen wider uns ausgestreueten Schmähschrifften / die voller Unwahrheiten und Verleumbdungen gewesen / und die man während der unserer Anwesenheit hat drucken / und in der Welt ausfliegen lassen / damit die Gemüther / die man wieder zu versöhnen suchte / dadurch destomehr erbittert würden. Noch weniger wollen wir mit anführen / daß wider die allgemeine Sicherheit / und zum Nachtheil unserer desfalls so offt geführten und wiederholten Klagen / man alle uns zugesendete und geschriebene Brieffe erbrochen; wiewohl zu unserm Vortheil gereichet / daß der Vorwand / um wessent willen man dergleichen Unziemlichkeiten begangen / falsch befunden worden. Uns hingegen kan man gantz nicht beschuldigen / als ob wir das geringste unternommen / so dem Völcker-Rechte zuwider gewesen wäre. Und da in unserm fast einem Gefängniß gleichenden Quartiere uns niemand besuchen dürffen; so erhellet daraus / daß man sich befahret / wir dürfften die Wahrheit entdecken / die man doch so gerne verborgen halten wollen. Im übrigen bitten wir euch / mein Herr / ihr wollet diesen Expressen mit einer Ant-

wort

wort versorgen / auf die zu warten er im Befehl hat / oder so ferne euch dieses nicht beliebet / so gebet ihm wenigstens ein recepisse, und wir beharren iederzeit

Eure Dienst-gehorsame

Gertruydenburg / den 20. Julii 1710.

war unterzeichnet

Auxelles, Abt von Polignac.

23. Solcher gestalt hatte das gantze bißherige Friedens-Wesen auf einmahl seine Endschafft / ob es gleich seyn mag / daß Franckreich dennoch unter der Hand im Haag an selbem arbeiten lassen. Weil nun die Alliirten in vorherstehendem Schreiben beschuldiget werden wollen / wie es nur an ihnen liege / daß kein Friede erfolgen könne; so machten die General-Staaten ihre nach den zerrissenen Tractaten abgefaßte Resolution der gantzen Welt kund. Immittelst wird der Erfolg weisen / ob es an dem / daß Franckreich den Frieden so nöthig nicht habe / als es sich zwar von aussen anstellet.

XXV.

Von der beständigen Wahl-Capitulation.

1.

WElcher gestalten in dem Römisch-Teutschen Reiche die mit dessen Käysern errichteten Wahl-Capitulationes der

vornehmste Lex fundamentalis seyn / ist vorhin bekannt / und eingangs bereits erwehnet / auch von deren Uhrsprunge etwas gedacht worden. Von selbem nun itzo noch ferner zu reden / so besagen die acta publica und Historie / daß dem Käyser Carolo V. die Churfürsten zwar eine ordentliche Wahl-Capitulation vorgeleget / alleine bey seinem Nachfolger / Ferdinando I. geschahe solches nicht / wiewohl Er dannoch / da er schon viele Jahre den Reichs-Thron besessen / dergleichen von sich stellete: des Käysers Maximiliani II. seine aber gerieth gar nicht zum Vorschein / biß sie endlich im vorigen Seculo aus dem Churpfältzischen Archiv communiciret worden.

2. Nachdem nun in nachherigen Zeiten die Wahl-Capitulationes in vielen geändert / weiter ausgedehnet und verbessert worden; und dann sothanes Negotium die Churfürsten sich alleine vorbehielten / die Fürsten hingegen davon völlig excludirten; Diese hingegen sattsam sahen / daß in mehr erwehnter Wahl-Capitulatione zwar denen Churfürsten und ihren Landen zur Gnüge vorgesehen würde / mit denen Fürsten und andern Reichs-Ständen hingegen es sich nicht also verhielte / sondern vielmehr verschiedenes ihren Rechten und Befugnüssen zuwider deßfals vorgienge; So entstunden darüber nicht wenige Klagen.

3. Die ersten / so deßfals öffentlich gehöret worden / geschahen An. 1645. als zu Osnabrüg des

Frie-

Friedens halber gehandelt ward / wie wohl die Fürsten es vorhero nicht hatten daran ermangeln lassen / ihr Mißvergnügen / daß sie nicht mit zur Verfertigung der Wahl-Capitulation gezogen / oder wenigstens ihre Monita darbey beobachtet würden / gnugsam zu bezeugen. Die acta, so damahls vorgegangen / stehen beym Pfanner in seiner Histor. Pac. Westphal. l. 3. dem Pufendorff de Reb. Svec. lib. 19. und dem Lundorp. Tom. V. weitläufftig nachzulesen.

4. Diese des Fürstl. Collegii querelen fielen dem Churfürstl. sehr bedencklich / und weil selbiges sich noch üblerer Folgereyen besorgete / als ward der Punct von Errichtung einer beständigen und immerwährenden Wahl-Capitulation aufs Tapis gebracht / davon in dem Instrumento Pacis gehandelt / und nachmahls auf dem wenig Jahre nach geschlossenen Frieden gehaltenen Reichs-Tage vor die Hand genommen.

5. Doch / so bald man von selbigen zu handeln angefangen / so abstrahirte das Churfürstl. Collegium, und da immittelst die Wahl Ferdinandi IV. darzwischen kam / begab sich solches gar von Regensburg hinweg nach Augsburg / alwo es die Wahl vor die Hand nahm. Ob nun wohl sothane unverhoffte transportirung denen übrigen Reichs-Ständen anfangs nicht recht gefallen wolte; so stelleten sie sich doch endlich zu frieden, kamen aber / zur Bewahrung ihrer Jurium, über die damahls entworffene Wahl-Capitulation bey denen Churfürsten mit verschie-

denen Monitis ein / auf welche doch diese wenig reflectirten.

6. Immittelst muste der damahlige Reichs-Tag / wegen alzugrossen eilens des Käysers/zum Ende gehen / ungeachtet der Punctus Capitulationis perpetuæ gantz nicht vorgewesen war: Man rückte aber selben dem Reichs-Abschiede §. Wann aber bey erstgemelten: ein / und solte solcher auf dem prorogirten Reichs-Tage zur Hand genommen werden. Ob nun wohl / als kurtz darauf An. 1658. zu einer neuen Wahl geschritten werden muste / die Stände auf dem Wahl- und Deputations-Tage zu Franckfurth / mit ihren Monitis bey selbiger Wahl-Capitulation denen Churfürsten ihre Monita ebenfals übergaben / so hatten sie doch eben solche fata, als wie die vorherigen / daher sie sich auch An. 1658. bey dem Mayntzischen Directorio mit einer ausdrücklichen Protestation zu verwahren suchten.

7. Indem aber An. 1663. der Türcken-Krieg einfiel / und der Käyser das Reich gar sehnlich umb Hülffe anrieffe; so wolten Fürsten und Stände sich eher über nichts einlassen / bevor dieser Punct zu ihrer Satisfaction abgethan wäre. Alleine es fande sich eine unverhoffte Schwürigkeit / indem die Churfürsten den Verstand des Instrum. Pacis dahin erklären wolten / daß selbiger nur von der Berathschlagung rede / ob eine Capitulatio perpetua auch nöthig sey.

8. Die Fürsten und Reichs-Städte kamen darauf mit vielen remonstrationen ein / und weil

der

der Türcken halber periculum in mora; so wolte das Churfürstl. Collegium diesen Zwistigkeiten selber abhelffen / ungeachtet Chur-Cöln darmit nicht zu frieden war / sondern das Werck lieber gar supprimiret hätte. Diesemnach übergab es den 5. Maji 1664. dem Fürstl. einen Aufsatz einer beständigen Wahl-Capitulation. Selbige und was die Fürsten und Stände vor Monita darbey gethan / auch sonsten in dieser Sache gehandelt worden / hat der Autor der Meditationum ad Instrum. Pacis, Mantis. ad Specim. 4. p. 1004. seqq. der Welt gantz ausführl. mitgetheilet / welches alhier mit bey zu bringen eines theils die vorgenommene Enge dieses Werckgens nicht leidet / andern theils zu gegenwärtigem Scopo eben nicht gehöret.

9. Indem man aber fast in allen Articuln einig war / so satzte es doch über den Epilogum ein hauffen Streit. Nun ward zu dessen Beylegung endlich zwar ein Weg eröffnet / und die übrigen Reichs-Stände meinten nunmehro / daß die Sache ihre gäntzliche Richtigkeit haben würde: Jedoch da der beliebte Auffatz dem Käyser übergeben werden solte; so fiengen welche Churfürsten von neuen über den Prologum Streit an / dergleichen sie zuletzt auch mit dem Epilogo thaten: Ja diese disputen giengen so weit / daß das gantze Werck auf einmahl ins Stecken geriethe / wie von alle dem der Autor der ominos. rer. serie umbständliche / obgleich mit einem ziemlich beissenden Stylo versehene

Nachricht giebet / dergleichen auch bey dem Verfasser der Grundveste lib. 3. und dem Pfeffing. ad Vitriar. lib. 1. tit. 7. §. 2. lit. a. zu befinden.

10. Hierauf ruhete diese Materie biß 1671. da endlich von dem Churfürstl. und Fürstl. Collegio ein abermahliges Project zu einer beständigen Wahl-Capitulation formiret und beliebet ward. Selbiges ist zwar bey einigen Publicisten / iedoch / da es eben nicht iedem bekannt / auch der Grund dieses wichtigen Puncts ist / so hat man es alhier völlig mit beybringen sollen / als gegenwärtige Materie beym Reiche ohnlängst wieder vorkommen / selbiges von einigen Ständen nicht adgnoſciret werden wollen / da doch selbiges in bißherigen Tractaten allermeistens bey behalten worden.

Artic. I.

Handelt 1. vom Kirchen-Schutz.
2. Handhabung der Stände Rechten und Freyheiten.
3. Admission ad Sessionem & Votum.

DEr erwehlte Römische Käyser und König soll und will die Christenheit / den Stuhl zu Rom / Päbstliche Heiligkeit / Christliche Kirch / als derselben Advocat, in guten treulichen Schutz und Schirm halten / will in alle Wege die Teutsche Nation, das Heilige Römische Reich und die Churfürsten als dessen fürderste Glieder / besag der güldenen Bull / sonderlich des 13. Articuls / dann auch die Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / Städte / samt der unmittelbahren freyen

Reichs-

Reichs-Ritterschafft / bey Ihren Hoheiten / geist- und weltlichen Würden / Gerechtigkeiten / Macht und Gewalt / sonst auch einen ieden bey seinem Stand und Wesen / auch allen und ieden Ständen des Reichs Ihre freye Stimme und Sitz auf Reichs-Tägen lassen / und ohne der Churfürsten Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung / keinen Reichs-Stand / der Session und Votum in den Reichs Collegiis hergebracht / davon suspendiren / und ausschliessen / auch keine Fürsten / Grafen oder Herren im Fürstlichen oder Gräfflichen Collegiis an oder aufgenommen werden / sie haben sich dann vorhero dazu mit einem immediat Fürstenthum / respective Graff- oder Herrschafft gnugsam qualificiret / und mit einem Stand-würdigen Reichs-Anschlag in einen Creyß eingelassen und verbunden / und über solches neben Churfürsten auch dasjenige Collegium oder Banck / darinnen sie aufgenommen werden sollen / in die admission ordentlich bewilliget / und will nicht gestatten / daß den Ständen in ihren Territoriis in Religion / Politischen und Justiz-Sachen sub quocunque praetextu wider den Frieden-Schluß / oder aufgerichte rechtmäßige und verbindliche Pacta vor oder eingegriffen werde. Soll und will auch Churfürsten und Ständen und der Reichs-Ritterschafft Ihre Regalien / Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegien / die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte uniones, zu forderst aber die unter Churfürsten / Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderung / Pfandschafften secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten / Gebräuch und gute Gewohnheiten / so sie bißhero gehabt / oder in Ubung gewesen / zu Wasser und Land / auf gebührendes Ansuchen ohne Weiterung und Auffhalt in beständiger form confirmiren. Sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen / und niemanden einigs Privilegium darwider ertheilen / und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet / so im Frieden-Schluß nicht approbiret / dieselbe

selbe gäntzlich cassiren und annulliren / auch hiermit cassiret und annulliret haben / so viel aber bey diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrifft / wollen die drey Churfürsten / Sachsen / Brandenburg / und Pfaltz / vor sich und ihre Religions-Verwandte / Fürsten und Stände Käyserliche Majestät damit nicht verbunden haben / gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Frieden zum Nachtheil nicht angezogen / noch gebraucht / sondern den dreyen obbenandten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle. Wie er ihnen / den dreyen Churfürsten und sämtlichen ihrer Religions-Verwandten auch solches Krafft dieses verspricht / und sich hiermit darzu verbindet.

Art. II.

Handelt von Observanz der Reichs-Satzungen.

DEr Römische Käyser soll und will das Reich / so viel in seinen Kräfften ist / schirmen und vermehren / sich keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen / unterwinden / noch unterfangen / noch darnach trachten / dasselbe auf sich / seine Erben und Nachkommen / oder auf etwas anders zu wenden / will die güldene Bull / den Frieden in Religion- und Profan-Sachen / den Land-Frieden sambt der Handhabung desselben / wie auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet / verabschiedet / verbessert / auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet / und confirmiret worden / sonderlich aber obgedachten Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß / bevorab / was so wohl in articulo 5to §. 2. als Articulo 8vo de Juribus Statuum begriffen / wie auch Articul. 7mo unanimi quoque (nach Innhalt dessen alles dasjenige / was denen Catholischen und Augspur-

spurgischen Confeßions-Verwandten Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Confirmation zu guten verglichen und geordnet / denen / welche unter ihnen Reformirte genennet werden / zustehen und zu statten kommen solle) und den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige / was bey vorigem Reichs-Tag beschlossen worden / und bey künfftigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden und beschlossen werden möchte / gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt / stet / vest und unverbrüchlich halten / und unter keinerley Vorwand / er sey wer da wolle / ohne Churfürsten / Fürsten und Stände auf einen Reichs-Tag vorgehende Bewilligung / daraus schreiten / sondern dasselbe gebührend handhaben / und darwider niemand beschweren lassen / auch nicht gestatten / daß wider die im Reichs-Abschied An. 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde / desgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnung und Gesetze / so viel die dem obgedachten Reichs-Abschied im 1555. Jahre zu Augspurg aufgerichtet / und mehr erwehnten Frieden-Schluß nicht zuwider seynd / erneuern / und dieselbe mit Consens Churfürsten und Stände / wie es des Reichs Gelegenheit iederzeit erfordert / keines weges aber ohne Churfürsten und Stände auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Willigung ändern / viel weniger neue Ordnung und Gesetz im Reich machen / noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Frieden-Schlusses vornehmen / sondern mit gesambter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren / zuvor aber darinn nichts verfügen / noch ergehen lassen / zumahl auch diejenige / so sich gegen ietzt ermeldten Frieden-Schluß und darinn bestätigten Religion-Frieden als ein immer währendes Band zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbsten zu schreiben oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Auffruhr / Zwietracht / Mißtrau-

trauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden / oder solten / gebührend abstraffen / die Schrifften und Abdruck cassiren / und gegen die Authores so wohl als Complices, wie erst gemeldt / mit Ernst verfahren / auch alle wider den Frieden-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen / und rühren woher sie wollen / nach besag erstgedachten Frieden-Schlusses verwerffen und vernichten ꝛc.

Artic. III.

Handelt von der Herren Churfürsten special prærogativen / de Elect. Imp. Elect. Reg. Rom. vivo & mortuo Cæsare Vicariis Imperii, von den Erb-Aembtern ꝛc.

DEr erwehlende regierende Römische Käyser soll und will des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / als seine innerste Glieder und die Haupt-Seulen des Heiligen Reichs / iederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten / in wichtigen Sachen / so das Reich antreffen / nach Anleitung der güldenen Bull / iedoch den Frieden-Schluß ohne Abbruch / ihres Raths / Bedünckens und Gutachtens sich gebrauchen / und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen / sie bey ihrer wohl erlangten Chur-Würde und sondern Rechten / Hoheiten / Præeminentien und Prærogativen erhalten / und den 8ten Electorat vermöge des Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses / wie nicht weniger die gemeine u. sonderbahre Verein der Churfürsten / als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Käysern rühmlich aufgerichtet / und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten / auch seines Theils approbiren und confirmiren: Jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen / auch denen von

Für-

Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig. Als auch dem erwählten Römischen Käyser geziemend und damit verspricht/ die Römische Cron forderlichst zu empfangen/ so soll und will er alles dasjenige dabey thun/ so sich derhalben gebühret/ auch alle und iede Churfürsten/umb ihr Ambt zu versehen/ zu solcher Crönung erfordern/ und was zwischen beyden Churfürsten zu Maynz und Cölln wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandenen Irrungen gütlich beygeleget und verglichen worden/ das will er hiemit gleichfalls confirmiret und bestättiget haben. Insonderheit aber soll und will der regierende Römische Käyser die Churfürsten/ ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Innhalt der güldenen Bull verbleiben lassen: und auch bey seinen Leb-Zeiten die Wahl eines Römischen Königs/ wie es in dem Reichs-Abschied/ §. 10. demnach auch Churfürsten und Stände ꝛc. absonderlich verglichen und statuiret worden/vorzunehmen gestatten; Der regierende Römische Käyser läst es auch zu/ daß die sieben Churfürsten ie zu Zeiten vermöge der güldenen Bull/ und nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Reichs/ zu ihrer Nothdurfft/ auch so sie beschwerliches Anliegen haben/ zusammen kommen mögen/ dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen/ das er auch nicht verhindern noch irren/ und deshalben keine Ungnade oder Wiederwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen/ sondern sich in dem und andern der güldenen Bull gemäß gnädiglich und unverweißlich halten soll und will. Will auch die Vicarios des Reichs/ wie von alters hero auf sie kommen/ und die güldene Bull/ alte Rechten/ oder andere Gesetze oder Freyheiten vermögen/ so es zu Fällen kommen/ oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird/ bey ihren gesammten Rechten/ in Sachen das Heilige Reich belangend/ geruhiglich bleiben/und gantz ungekräncket lassen/ auch nicht nachgeben/ daß

die

die Vicariaten und deren Jura, sambt was denselben anhängig / von iemand disputirt werden / wo aber dawider von iemand was gesucht / gethan / oder die Churfürsten in denen gedrungen würden / das doch keines weges seyn soll / das alles solle nichtig seyn. Der regierende Käyser will auch die Verfügung thun / wann deren Chur-Fürsten Ambts Verwalter und Erb-Aemter / bey seinen Käyserlichen Hoff begriffen / daß dieselbe iederzeit und insonderheit / wann und so offt er auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen seinen Käyserlichen Hoff begehet / oder Sachen vorfallen / dazu die Erbämter zu gebrauchen seyn / in gebührenden Respect halten / und ihnen von seinen Hoff-Aemtern keines weges vor oder eingreiffen / oder da ie wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten seinen Hoff-Aembtern ie weilen ersetzt werden solten / will er doch / daß ihnen der Churfürsten Amts-Verwesern und Erbämtern einen Weg / als den andern / die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht / als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet / ohnweigerlich gefolget / und gelassen / und nicht von den Hof-Aemtern entzogen / insonderheit aber weiln die Aufrichtung der Policey und Tax-Ordnung / auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen / und solche Ordnung im Nahmen Käyserlicher Majestät zu publiciren / dem Ertz-Marschall-Ambt zukommt und gebühret; So soll von Käyserlichem Hof-Marschall-Ambt oder andern / weder unter dem prætext Käyserlicher Commission noch sonsten darinnen / so zu solchem Reichs-Ambt gehörig / Hinderung gemacht / und etwas nachtheiliges concedirt werden. Gleichwohl aber dem Hof-Marschall und seinen zukommenden / und von dem Ertz-Marschall-Ambt dependirenden Ambts-Verrichtungen durch seine Lands-Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde.

Arien-

Articulus IV.

Handelt vom Reichs-Krieg / Werbungen / Durchzügen / Musterungen / Einqvartierungen / auch Vestung-Bau.

IN allen Berathschlagungen über Reichs-geschäfften / insonderheit diejenige / welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimiret / und dergleichen / soll und will der Römische König und Käyser / die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ihres juris suffragii sich gebrauchen lassen / und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Der regierende Römische Käyser soll und will auch keinen Krieg weder in- noch ausserhalb Reichs / so wohl von desselben als seines Hauses wegen unter keinerley Vorwand / wie der auch seye / ohne der Churfürsten und Stände auf einen allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung anfangen / noch andern dergleichen anzufangen gestatten / wo er aber des Reichs wegen angegriffen würde / mag er sich aller dem Reich unnachtheiliger Hülff gebrauchen / und wann er dazu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte / so soll derselbe anderer gestalt nicht / als nach Inhalt der Reichs-Constitutionen / der Executions-Ordnung und des Instrumenti Pacis angefangen und geführet / auch die Generalität samt denen von Käyserlicher Majestät und dem Reich / in gleicher Anzahl der Religion bestellten Kriegs-Raths-Directorn und Räthe / so wohl / als das gesambte Kriegs-Heer in seine und des gantzen Reichs Pflichte genommen werden / desgleichen will der Römische Käyser auch ohne vorgemeldten Consens der Churfürsten und Stände des Reichs keine Werbungen im Reich anstellen / noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen / oder führen lassen / sondern da von einen oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich / weme sie auch gehörig / unter

was

was Schein oder Vorwande immer es seyn möchte/ geführet würde/ dasselbe will er mit Ernst abschaffen/ Gewalt mit Gewalt hintertreiben / und dem Beleidigten seine Hülffe/ Handbieth und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren/ und nach Innhalt des Reichs-Satz und Executions-Ordnung gedeyen/ und das Kriegs-Volck ohne Churfürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen/ sondern zu desselben defension und Rettung der bedrängten Ständen brauchen und anwenden lassen/ will auch keine Einqvartierungen im Reich ohne vorhergehende Einwilligung der gesamten Churfürsten und Ständen ausschreiben oder machen/ auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einqvartierung/ Muster-Plätzen/ Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden wider die Reichs-Constitutiones selbst belegen/ noch durch iemand anders beschweren lassen/ da auch ein oder ander Stand damit beschweret/ denselben zu aller billigmäßigen Satisfaction verhelffen/ will auch weder in wehrendem Krieg noch auch sonsten in der Churfürsten und Ständen Ländern und Gebieth keine Vestungen von neuen anlegen oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern/ vielweniger andern solches gestatten oder zulassen.

Artic. V.

Handelt von Reichs-Steuren oder deren Gebrauch/ von Rechnung des Pfennigs-Meisters/ wie auch Exemptionen a Collectis & moderatione Matriculæ.

DEr regierende Römische Käyser soll und will auf keine Reichs-Steuer und dergleichen An- und Auflagen/ es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten anders/ als mit Rath/ Wissen und Willigung der Churfürsten und Stände auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen/

die-

dieselbe in den gewöhnlichen Legstätten / durch die von den Crayßen dahin verordnete Bediente empfangen lassen / und daran seyn / damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben / und von dem Reichs-Pfennig-Meister iedes wahls dem Reich oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnung verordnen wird / auf dem nechst darauf folgenden Reichs-Tag / wenn es nicht Anlagen betrifft / welche zu eines Römischen Käysers freyer Disposition verwilliget worden / richtige Rechnung gethan werden / auch die von den Reichs-Ständen eingewilligte Steuer und Hülffin zu keinem andern Ende als dazu sie gewilliget worden / anwenden. Will auch nicht gestatten / daß ein Stand / welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen / von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen / unter was Vorwand solches geschehen möge / sich befreyens weise eximire / so will er auch selbsten keine exempriones oder moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten und Ständen des Reichs ertheilen / sondern vielmehr dran seyn / daß ieder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten / und wider die Contumaces, vermöge der Executions-Ordnung / verfahren werde.

Artic. V.

Handelt von Bündnißen des Käysers und der Reichs-Stände.

DEr regierende Römische Käyser soll und will auch vor sich selbst / als erwehlter Käyser / in des Reichs-Händeln keine Bündniß und Einigung in oder außerhalb des Reichs machen / er habe dann zu vorhero der Churfürsten und Stände Bewilligung auf einen Reichs-Tage hierzu erlangt / wenn er auch ins künfftige seiner eigenen Landen halber einige Bündniß machen würde / so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen / als unbeschä-

schädigt des Reichs / und nach Inhalt des Instrumenti Pacis, so viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget / solle denselben allen und ieden das Recht / Bündniß unter sich und mit Auswärtigen / zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen / dergestalt frey bleiben / daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Käyser und das Reich / noch wider den allgemeinen Land-Frieden und Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß seye / und daß dieses alles nach laut desselben und unverletzt des Eyds / geschehe / womit ein ieder Stand dem regierenden Römischen Käyser und dem Reich verwand ist.

Artic. VII.

Handelt von der Policey-Ordnung / Commercien / Monopolien / Manufacturen.

FErner soll und will der regierende Römische Käyser über die Policey-Ordnung halten / und die Commercia des Reichs befördern / auch über diejenige / so mit Wucherung und unzulässigen Verkauff und Monopolien dem Reich und dessen Einwohnern mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwerung zufügen / nach Innhalt der Policey-Ordnung / ernstliches Einsehen thun und verfahren / keines weges aber iemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen / sondern da dergleichen erhalten / dieselbe / als den Reichs-Satzungen zu wider / abthun und aufheben / wann auch in der Benachbarten Landen die Einfuhr und Verhandlung deren im Reich geschehener Manufacturen und Waaren verboten seyn / oder verboten werden solten ; So soll und will der erwehlte Römische Käyser sich desselben Abstellung angelegen seyn lassen. Im übrigen aber die Versehung thun / daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen / gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

Artic.

Articulus VIII.

Handelt von Zoll-Concessionen.

DEr regierende Römische Käyser soll und will auch insonderheit / dieweil die Teutsche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret / nun hinführo (doch unbeschädigt der vor aufgerichten dieser beständigen Capitulation mit Beobachtung der zur selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligter Zolls-Concessionen und Perpetuationen /) keinen Zoll von neuen geben / noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen / und vor sich selbst keinen aufrichten / erhöhen oder prorogiren / es seye dann nicht allein mit aller und ieder sieben Churfürsten Wissen und Willen / zulassen / und Collegial-Rath / durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren / daß keines Churfürsten Widerrede / oder Dissens dagegen / und dergestalt alle und iede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyn / massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren und ohne die unanimia nicht zum Stand zu bringen: Sondern auch die interessirte Benachbarte und derjenige Crayß / in welchem der neue Zoll aufgerichtet / oder ein alter erhöhet / prorogiret oder perpetuiret werden will / darüber gehöret / deren dawider habende Bedencken und Beschwehrden gebührend erwogen / und nach befundener Billigkeit beobachtet worden; sondern den supplicirenden mit seinem Begehren gäntzlich hinweg / und abweisen / wie auch allen denjenigen / so um neue Zoll / es seye gleich zu Wasser oder Land / oder der alten Erhöhung / oder auch solcher Erhöhung prorogation, anhalten werden / keine Vertröstung oder promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben / oder ausgehen lassen / sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu warten erinnern / und neben denen Churfürstlichen iedesmahls dahin sehen / damit durch die ertheilende neue Zöll und Concessiones andere Churfürsten / Fürsten und

Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung / Nachtheil oder Schaden zu leiden haben / auch weder am Rhein / noch sonsten einigen Schiffbahren Strom im heiligen Reich keine armirte Schiff-Ausläger / Licenten / noch andere ungewöhnliche exactionen / oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien / vornehmlich aber denen Rheinischen und andern Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien / und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig / verstatten oder zulassen; auf den Fall auch einer oder mehr / was Standes oder Wesens er oder die wären / einigen alten Zoll oder eines alten Ersteigerung oder prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümern / Graf- und Herrschafften und Gebiethen zu Wasser und Land im Auf- und Abfahren für sich selbst / ohne der vorigen Römischen Käyser und des Churfürstlichen Collegii Verwilligung und damahligen Requisiten angestellet / und aufgesetzet hätte / oder ins künfftig anders / als obgemelt / anstellen oder auffsetzen würde / oder falls auch iemand diejenige Zolls-Concession, so von einem Römischen Käyser und den Churfürsten auf sich und seine Leibes-Erben erlanget / hernach ohne ihr / der Churfürsten Bewillig- und Beobachtung iedesmahliger Requisiten / auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen / den oder dieselbe / so bald der Römische Käyser dessen von sich selbst in Erfahrung kommet / oder von andern Anzeig davon empfänget / will er durch Mandata sine clausula und andere nothdürfftige Rechts-Mittel / auch sonsten in alle andere mögliche Weg abhalten / und was also vorgenommen worden / gäntzlich abthun und cassiren / auch nicht gestatten / daß hinführo iemand de facto und eigenes Vornehmens einige Zölle anstellen / für sich selbst erhöhen / oder sich deren gebrauchen / und annehmen möge / wann auch einige / sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbahr dem Reich unterworffen / sich unterstanden haben / und noch unterstehen sol-

ten / unter ihren Thoren oder sonst andern Orten in und vor den Städten die ein- aus- und durchgehende Waaren / Getrayd / Wein / Saltz / Viehe und anders mit gewissen Auffschlag unter den Nahmen Accis, Umgeld / Stadt- und Marck-Recht / Pforten- Brücken- und Weg- Kauff- Hauß- Reith- Pflaster- und Cento-Gelder / Müller-Steuer / und andern dergleichen Imposten zu belegen / solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders als einen neuen Zoll / ja offtmahls weit höher zu halten / und denen benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen / deren Landen / Leuthen und Unterthanen / auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zur Ungelegenheit gereichig / auch der Freyheit der commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnur stracks zu wider; so soll und will der Römische Käyser bald bey Eintretung seiner Regierung hierüber gewisse information einziehen lassen / auch wer in solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen / von den benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen Nachricht erfordern / und dann dieselbe / wie nicht weniger am Rhein / und andern schiffbahren Strömen geklagte neuerliche / und zur Ungebühr vor und unter währendem 30. jährigen Teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten / auch ungebührliche / wider das Herkommen auch alte und neue Verträge lauffende Gleits-Gelder / aller Orten ohne Verzug abstellen und aufgeben / auch gegen die Ubertretere gebührenden Ernsts Einsehen thun / ingleichen seinem Käyserlichen Fiscal gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen / gestalten auch ieder Churfürst und Stand / so sich der habenden Zolls-Gerechtigkeit mißbrauchet / und diese mehrer und weiter / als er befugt / erstrecket oder erhöhet / oder noch fürohin und ins künfftig erhöhen und erstrecken würde / dieser mit der That selbsten / wann er nicht alsobald solchen Excels auf zuvor beschehene Erinnerung deren Crayß-ausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde / so lang ein solcher Churfürst oder

Stand im Leben seyn würde / und eine Communität auf 30. Jahr würcklich verfallen und verwürcket / und derentwegen à competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden / es auch in obigen allen eine gleiche Meynung und Verstand haben solle / wann schon der Ubertreter kein immediat, sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre / mit dieser weitern Erläuterung / daß / wen einer aus den ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessiret wäre / die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen / im Fall aber beyde interessiret wären / solche Ermahnung den andern Ständen des Crayßes / so die nechste nach ihnen respectu voti & Sessionis seyn / zustehen solle / und solle darneben einem ieden Churfürsten und Stand / ingleichen die freye Reichs-Ritterschafft / erlaubt seyn / sich und die Seinige solcher Beschwerden / wie allschon vermeldet / selbst so gut er kan / zu erledigen und zu befreyen; Dieweiln sich aber zuträgt / daß zwar der Nahme des Zolls bißweilen nicht gebraucht / sondern unter dem Mißbrauch und prætext einer Niederlag / Licent, Staffel-Gerechtigkeit / oder sonst von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel / als wenn es ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte aus und einladen / ausschiffen und ausschütten des Getrayds / und anderer Güther mercklich grosse Beschwer- und Verhinderung verursacht und zugefügt wird / so sollen alle und iede dergleichen so wohl unter währendem Krieg / und nach demselben / als vor demselben auf allen Strömen und schiffbahren Wassern des Reichs ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vornehmen / und in summa alle / ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebracht / hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuen statuirte Requisita, ausbringende Zolls-Concessiones, oder sonsten ein und andern Orts itzt und ins künfftige vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen / unter was Schein und Nahmen auch dieselbe

selbe erhalten werde / oder eigenen Gewalts oder Willens durch zu führen gesuchet werden mögen / null und nichtig seyn / auch einem ieden des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stand / welcher sich damit beschweret befindet / frey und bevor stehen / sich solcher Beschwerung so gut er kan / selbsten zu entheben / doch soll denjenigen Privilegien / welche Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / samt der gefreyten Ritterschafft / von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern zur Zeit / da der Churfürsten Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen / rechtmäßig erlangt / oder sonsten ruhiglich hergebracht / hiedurch nichts præjudiciret / oder benommen / sondern von Römischen Käysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt / und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen / alle unrechtmäßige Zölle / Staffel und Niederlage aber / so wohl auf dem Land als auf den Strömen / oder derselben Mißbrauch / da einige wären gleich cassiret und abgethan / und ins künfftig gantz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden; Und nachdeme vormahls die Churfürsten / Fürsten und Stände an dero an schiffbahren Strömen / und sonsten habenden Zöllen / mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermahls durch Beförderungs-Brieffe / auf Executions-Befehl / und zum Præjudiz der Churfürsten / Fürsten und Ständen Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Weg ersucht und beschwert worden / soll und will der Römische Käyser solches als unerträglich abstellen / fürkommen / und zumahl nicht verhängen / noch zulassen / fürders mehr zu üben / noch zu beschehen / auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen / und die / so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilt worden / sollen cassirt und ab seyn. Damit man auch über die hin- und wieder im Reich zu Wasser und Lande eingeführte Zöll und der alten Erhöhung neben andern imposten,

und Auflagen / ob und wie ieder Prætendent darzu berechtiget / desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge / so soll und will der Käyser sich dessen bey iedes Crayßes ausschreibenden Fürsten erkundigen / darüber auch eine Specification geben lassen / und darauff der Abschaffung und Reduction halber mit dem Churfürstlichen Collegio communiciren / und wie obstehet / würcklich verfahren.

„ Nachdem auch die Billigkeit erfordert / daß Churfürsten und Stände / und deren Abgesande so sich auf „Reichs- Collegial- Deputation- und Creyß- Tägen befinden / oder aber dahin verfügen / ihr an das Ort angeregter Zusammenkunfft abschickende Mobilia und „Consumptibilia, als Wein / Bier / Getrayd / Vieh und „ andere Nothdurfften / ohne Zoll / Mauth / Auffschlag / „oder einig andern dergleichen Entgeld / wie es auch „ Nahmen haben mag / auf Fürweisung beglaubter / „ und mit ihr der Churfürsten und Stände / oder ihrer „Abgesanden Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter „ Uhrkund / pasiret / und respective repasiret / zugleich / „wann iemand von diesen ableibete / deren Erben und „ Nachfolgern ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll / „Mauth / Auffschlag / oder anderwärtiges Entgeld zurück / und durch gelassen werden: Als soll und will „der Römische Käyser die würckliche Versehung thun / „ daß deme allen nachgelebet / und hierwider kein Churfürst oder Stand / noch dero Abgesanden auf einigerley Weiß beschweret werden.

Articulus IX.

De Jure Monetæ.

DJe iedesmahls fürfallende Beschwerung und Mängel der Müntz halber soll und will der erwehlte Römische Käyser zum förderlichsten mit Rath und That der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen / und in beständige Ordnung und

und Wesen zu stellen / möglichsten Fleisses fürwenden / auch zu dem Ende diejenige Mittel / so in Anno 1603. und auf vorigen Reichs-Tägen / durch Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs insgemein bedacht / in gute obacht nehmen / und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden möchte / zumahlen nichts unterlassen. Der Römische Käyser soll und will auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der sieben Churfürsten / und Vernehmung / auch billiger Beobachtung desjenigen Crayses Bedencken / darinnen der neue Müntz-Stand gesessen / niemand / was Standes oder Wesens der seye / mit Müntz-Freyheiten und Müntz-Städten begaben und begnadigen / auch wo er beständig befindet / daß diejenige Stände denen solches Regale und Privilegium verliehen / dasselbe dem Müntz-Edict und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zu gegen mißbraucht / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntnüß verlustig gemachet / ihnen / wie auch denjenigen / so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten / oder sonsten beständig hergebracht / dasselbe nicht allein verbiethen / und durch die Crayse wider sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einen solchen privirten Stand / außer einer allgemeiner Reichs-Versammlung / und der Stände Bewilligung / nicht restituiren: Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Städten / und andern / so dem Reich immediate nicht / sondern Churfürsten und andern Reichs-Ständen unterworffen / begäbe / als dann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wider sie / wie sichs gebühret / verfahren / und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget / cassiret / und ferners nicht ertheilet werden / massen dann der Käyser auch den mittelbahren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne mit Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung auch billiger Beobachtung

selbigen Creyßes Bedencken / als obgedacht / und der nnt interessirten / viel weniger zu derenselben Abbruch / nicht willfahren will.

Articulus X.

De bonis Imperii non alienandis vel oppignorandis absque Consensu Statuum.

WEiter soll und will der Römische Käyser dem Heiligen Römischen Reich / und desselben Zugehörung / nicht allein ohne Wissen / Willen und Zulassen / gemeldter Churfürsten und Ständen sämtlich / nichts hingeben / verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere Wege veräusern / oder beschweren / sondern sich auch alles dessen / was etwan zu exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könte / insonderheit der exorbitirenden Privilegien und immunitäten enthalten / vielmehr aber sich aufs höchste bearbeiten / und allen möglichsten Fleiß und Ernst fürwenden / dasjenige so davon kommen / als verpfändet und verfallene Fürstenthümer / Herrschafften und andere / auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güther / die zum Theil in anderer frembden Nationen Händen ohngebührlicher Weise gewachsen / zum förderlichsten wieder dazu zu bringen / zu zu eignen und dabey bleiben zu lassen / auch zu solchem Ende wegen der dem Reich angehörigen und vereusserter auch verpfändeten Herrschafften / Lehen und Güther / und sonderlich in Italia und der Schweitz eigentliche Nachforschung anzustellen / wie es mit solchen alienationen bewand / und die eingehohlte Bericht zur Churfürstlichen Mäyntzischen Cantzley / umb solches zu der übrigen Churfürsten / Fürsten und Stände Wissenschafft zu bringen / inner Jahrs-Frist nach seiner angetretenen Käyserlichen Regierung anzurechnen / ohnfehlbar einzuschicken / auch in diesem und obigen allen / mit Rath / Hülff und Beystand der Churfürsten / Fürsten

und

und Stände / iederzeit an die Hand zu nehmen / was durch Ihn und Sie vor rathsam / nützlich und gut angesehen / und verglichen seyn wird; da auch dem Ritterlichen Teutschen oder Johanniter-Orden in- und außerhalb des Reichs ansehentliche Güter entzogen / und bishero vorenthalten worden / so soll und will er solche restitution zu befördern / sich sorgfältig angelegen seyn lassen / iedoch dem Westphälischen Frieden-Schluß unabbrüchig / und einen ieden an seinen Rechten / ohne præjudiz, und ob er selbst / oder die Seinige ichts / so dem Heil. Römischen Reich zuständig / und nicht verliehen / noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre / oder würde / einhätte / das will er ohne Verzug wieder zu handen wenden; in alle Weg aber will und soll der Käyser sich angelegen seyn lassen / alle dem Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und außerhalb Teutschland / sonderlich in Italien / aufrecht zu erhalten / und derentwegen zu verfügen / daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt / auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt / und gehandhabet werden; da auch der Römische Käyser deren eines oder mehr ihn angehend befindet / so will er das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen / oder wann das nicht bequemlich geschehen könte / deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und recognition zustellen.

Articulus XI.

De investitura feudorum majoris dignitatis vulgo die Fahnen-Lehen / ubi potestas Imperatoris in eo restringitur, quod literas investituræ petentibus nolens volensque conferre teneatur, alias inter reservata Imperatoris primum & præcipuum sine

controversia locum obtinet talis investitura, idem de feudis Imperio apertis.

DEr Römische Käyser soll und will auch die Lehen und Lehen-Brief denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / auch der Reichs-Ritterschafft und anderen Reichs-Vasallen / iedesmahl nach dem vorigen tenor unweigerlich und allen Contradictionen ungehindert wiederfahren / dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum familiæ nicht beschweren / viel weniger der Reichs-Belehnung wegen erst gedachter Edition der Pactorum familiæ, die seyen neu oder alt / wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Tax aufhalten / noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf sein Hauß zugleich richten / wann auch ein Churfürst / Fürst oder sonsten unmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet / und minderjährige Lehens-Erben / sive Puberes, sive Impuberes, hinter sich verlässet / so soll der Vormündere / nach angetretener würcklichen Administration oder Turel oder Curatel ihr der Minderjährigen von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen / und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten; An welche der Vormünder Empfahung und eydliche Versprechung die Minderjährige selber nach erlangster Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen / als wann sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbsten empfangen und den Lehens-Eyd erstattet hätten. Dagegen soll und will der Römische Käyser sie Minderjährige / nach erlangter ihrer Pubertät und Majorennität / zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien wie auch Lehens-Eyd / nicht / viel weniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehen-Tax anhalten / sondern sie bey obgedachten erstern Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen-

und

und sollen auch die Lehen-Briefe und exspectationen über des Heiligen Reichs angehörige Lehen / welche bey keiner andern / als bey der Reichs-Cantzley ins künfftig ertheilet und ausgefertiget werden sollen / so dann / welche denen von vorigen Käysern ertheilten oder bestättigten Anwartungen / auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen / zu præjudiz auf andere extendiret worden / gantz ungültig seyn. Wann auch Lehen dem Reich durch Todes-Fall oder Verwürckung eröffnet / und lediglich heimfallen werden / so etwas merckliches ertragen / als Churfürstenthümer / Grafschafften / Herrschafften / Städte und dergleichen / die soll und will der Römische Käyser die Churfürstenthümer / ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften / Städte und dergleichen aber / ohne der Chur- und Fürstlichen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand leihen / auch niemand einige exspectanz oder Anwartung darauf geben / sondern zu Unterhaltung des Reichs sein und seiner Nachkommenden Königen und Käysern behalten / einziehen / und incorporiren / doch ihme von wegen seiner Erb-Länder und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich / auf den Fall aber zu künfftiger Zeit Churfürstenthümer / Fürstenthum / Grafschafften / Herrschafften / Afftere und Lehenschafften / Pfandschafften / und andere Güter dem heiligen Reich mit Dienstbarkeiten / Reichs-Anlagen / Steuern und andern verpflicht / dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach Absterben der Innhaber dem Römischen Käyser durch Erbschafft oder in andere Wege heim fallen / oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer / dann die Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften ꝛc. mit Vorwissen und Bewilligen der Chur- und Fürstlichen Collegiorum andern zukommen lassen würde / oder / da er dergleichen allbereit in seinen Händen hätte / davon soll dem heiligen Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht / wie darauff

her-

hergebracht / in dem Creyß / dem sie zuvor gehört haben / hindangesetzt aller prætendirten Exemption, geleistet / abgerichtet / und gestattet / auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß / gelassen / geschützet und geschirmet werden. Der regierende Römische Käyser soll und will auch neben andern die Reichs-Steuern der Städten und andere Gefälle / so in sonderbahrer Personen Händen gewachsen / und verschrieben seyn möchten / wiederum zum Reich ziehen / und zu dessen Nutzen antwenden / auch eine gewisse Designation in was Stand dieselbe iederzeit sind / inner 5. Monaten nach würcklicher Antretung / zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken / und nicht gestatten / daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeiten entzogen werden / es wäre dann / daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeiten entzogen werden / es wäre dann / daß solches mit rechtmäßiger Verwilligung der Churfürsten / Fürsten und Stände geschehen.

Articulus XII.

Von Ergäntzung der Crayßen und von der ordinari Reichs-Deputation.

Auch soll und will der regierende Römische Käyser die Ergäntzung der Reichs-Creyße / wann es inmittelst nicht geschehen / befördern / und zu dem Ende denen Creyß ausschreibenden Fürsten / und wann es die Nothdurfft erfordert / denen andern hohen Creyß-Aembtern die würckliche Hand biethen / auch nicht hindern / sondern vielmehr daran seyn / daß sie laut Instr. Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet / und darinnen beständig erhalten / und alles das / was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen / gebührend beobachtet werde. Wie er dann in der Reichs-Executions- und Creyß-Ordnung nichts

ändern will / ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag / von allen Ständen beliebet / und geschlossen werden möchte / will gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt lassen / und darinnen weder in denen verordneten Personen / oder aufgetragenen Rechten und andern nichts ändern / es sey dann daß solches ebenmässig auf öffentlichen Reichs-Tägen von den gesambten Churfürsten / Fürsten und Ständen geschehe.

Articulus XIII.

Von Reichs-Tägen und derselben Endigung.

FErner soll und will der erwehlte Römische Käyser / alsobald im ersten Jahr seiner angetretenen Regierung / hernacher aber wenigst alle zehen Jahre / und sonsten / so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs / oder einiger Creyße Nothdurfft erfordert / mit Consens der Churfürsten / oder da ihn die Churfürsten darum anlangen / und erinnern / einen allgemeinen Reichs-Tag / innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten / und also sich mit denselben iedesmahls für / der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit / als der Mahlstatt vergleichen / auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person / oder per Commissarios in termino erscheinen / und darauf so bald nach verschienenen Termino die propositiion thun / oder zum längsten nicht über 14. Tage aufhalten lassen / auch sonst / so viel an Ihme / daran seyn / daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert / sondern möglichster massen beschleuniget / und die angezogene / wie auch die von Ihm / dem Käyser / unter währenden Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und sonsten iedesmahls obhandene materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden möchten / gestalten er dann auch obbemeld-

meldten Churfürsten zu Maynz der Käyserlichen proposition zu folge und dem Reich zum Besten / ein und andere Sachen / wie auch der klagenden Ständen Beschwerniß / wann auch schon dieselbe des regierenden Käysers Hauß / Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen / in das Churfürstliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen / zu proponiren / und zur Deliberation zu stellen / keinen Einhalt thun / noch sonsten in dem Chur-Maynzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben will / noch solle. So soll auch inn- und außerhalb der Reichs-Täg den Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret seyn / so offt es die Noth und ihr interesse erfordert / entweder circulariter oder collegialiter oder sonsten ungehindert zusammen zu kommen / und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

NB. Mit Occasion dieses Articuls ist auch veranlasset worden / daß von Anordnung eines Supplications-Raths noch zu reden.

Articulus XIV.

Concordata Principum und Verträg / zwischen dem Stuhl zu Rom / und der Teutschen Nation betreffend.

(Dieser Articul bleibt noch ausgestellt.)

UNd als über und wider Concordata Principum auch aufgerichtete Verträge zwischen der Kirchen / Päbstliche Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom / und Teutscher Nation, mit unförmlichen Gratien / Rescripten / Annaten in den Stifftern / so dann täglich mit Mannigfaltung und Erhöhung der Officirer am Römischen Hof / auch reservation, dispensation, und sonderlich resignation all solcher Præbenden / Prælaturen / Dignitäten und Officien / die sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden / sondern jederzeit ohngeachtet / in welchem

chem Monath sie auch ledig oder vacirend worden/ den Ertz- und Bischoffen / auch Capituln und andern Collatorn zu vergeben heimfallen / wie nicht weniger per Coadjutorias Prælaturarum, Electivarum & Præbendarum oder in andere Weg zum Abbruch der Stifft Geistlichkeit und anders wider gegebene Freyheit / dazu zu Nachtheil des Juris Patronatus und des Lehen-Herrn stetig und ununterläßig öffentlich gehandelt / derhalben auch ohnleidliche verbottene Gesellschafft und Contracten oder Bündniß vorgenommen / und aufgerichtet werden / das soll und will der Römische Käyser mit der Churfürsten/Fürsten und anderen Ständen Rath bey Päbstlicher Heiligkeit und Stuhl zu Rom seines besten Vermögens abwenden und fürkommen / auch darob und daran seyn / daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge / auch Privilegien und Freyheiten gehalten / gehandelt / und denenselben festiglich gelebet / und nachkommen / iedoch was vor Beschwehrung darinn gefunden/ und Mißbrauch darinnen entstanden / daß dieselbe vermöge deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg / Anno 1530. bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet / und hinfürder dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten / Fürsten und Stände nicht zugelassen werde / doch so viel diesen Articul betrifft / die Churfürsten zu Sachsen / Brandenburg und Pfaltz / auch ihren Religions-Verwandten Fürsten und Ständen/ ingleichen der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft und deren allerseits Unterthanen / und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / die Reformirte mit eingeschlossen/ welche unter Catholischer geist- oder weltlichen Obrigkeit wohnen oder Landsassen sind / dem Religion- und Profan-Frieden / auch dem jüngst zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß/ und was dem anhängig / wie obgemelt / unabbrüchig/ und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden/ gleicher gestalt will der Käyser auch die etlicher Orten eingerissene Mißbräuche/ wodurch die causæ civiles von ihrem ordent-

dentlichen Gericht / der Churfürsten / Fürsten und Stände im Heiligen Reich ab- und ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad curiam Romanam gezogen werden / abschaffen vernichten / und ernstlich verbiethen / auch so wohl seinem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath / als Cammer-Gericht anbefehlen / wider diejenige / so Partheyen als Advocaten / Procuratoren und Notarien / die sich hinführo dergleichen anmassen / und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen werden / mit behöriger Anklag von Ambts wegen zu verfahren / damit die Ubertreter dem nechst gebührend angesehen und bestrafft werden mögen.

Articulus XV.

Die Manutenentz der Lands-Fürsten / hohen Obrigkeit / ratione deren Unterthanen und Landsassen betreffend.

DEr regierende Römische Käyser will der mittelbahren Reichs- und der Stände Lands-Unterthanen in seinem Käyserlichen Schutz haben / und zum schuldigen Gehorsam ihrer Lands-Obrigkeit anhalten / wie er dann keinem Churfürsten / Fürsten und Stand / (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen / Unterthanen / und mit Landes-Fürstlichen auch anderer Pflicht zugethane Eingesessene und zum Land gehörige und dero Botmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch Landes-Fürstlicher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmässig hergebrachten Steuern / Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten / weder unter dem prætext der Lehen / Herrschafft / noch einigen andern Schein eximiren und befreyen / noch andern solches gestatten will: Alle unziemliche / häßige Bündnissen / Verstrickungen und Zusammenkunfften der Unterthanen / was Stands oder Würdens die seyn / ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt / so gegen die Churfürsten und andere / die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen / etwa vorgenommen

seyn /

seyn / und hinführo beschehen möchten / will der Römische Käyser aufheben / und mit ihren / der Churfürsten / Fürsten und Ständen / Rath und Hülff daran seyn / daß solches / wie es sich gebühret und billig ist / in künfftiger Zeit verboten und vorkommen / keines wegs aber dazu / durch Ertheilung unzeitiger Processen / Commissionen / Rescripten und dergleichen Ubereilung / Anlaß gegeben werde. Immassen dann auch Churfürsten / Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubet seyn solle / sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landes-fürstlichen und herrlichen Juribus selbsten / und mit assistentz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren / und sie zum Gehorsam zu bringen / iedoch andern benachbarten oder sonsten interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil / da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären / sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden ꝛc.

Articulus XVI.

Dieser Articul betrifft meistens die Justiz, und in specie den Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht.

DEr regierende Römische Käyser soll und will im Heil. Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen / Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen / damit sie ihren gebührlichen Gang dem Armen wie dem Reichen / ohne Unterscheid der Personen / Stands / Würde und Religionen / auch in Sachen sein und seines Hauses eigenes Interesse betreffend / gewinnen und haben / auch behalten / und derselben Ordnungen / Freyheiten und allem löblichen Herkommen nach / verrichtet werden möge. Es will und soll auch der Römische Käyser keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zu Rechtfertigung außerhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und la-

den / oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren / sondern vornehmlich innerhalb dessen / sie alle und iede laut der güldenen Bull / der Cammergerichts-Ordnung / und anderer Reichs-Gesetze / zu Verhör- und Ausführung seines Rechtens kommen und entscheiden lassen. Es soll und will auch der Römische Käyser kein altes Reichs-Gericht verändern / noch ein neues aufrichten / es wäre dann / daß er mit Churfürsten / Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden. Es will der Römische Käyser die Justiz, nach Innhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer-Gericht / und Reichs-Hof-Rath / unpartheylich administriren lassen / und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbesserte oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnung vest halten / dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen starcken Lauff lassen / und dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht kein Einhalt thun / noch andern im Reich directe oder indirectè zu geschehen gestatten / auch wider diese seine Zusag die güldene Bull / die Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts Ordnung / oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte / den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen / auch den Landfrieden sambt der Handhabung desselben / wie auch mehr ermeldten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß und den zu Nürnberg anno 1650. aufgerichteten Executions-Recess, und andere Gesetze und Ordnung / so itzo gemacht / und künfftig mit der Churfürsten / Fürsten und Ständen / Rath und Zuthun / möchten aufgerichtet werden / kein Rescript, Mandat oder Commission, oder ichtwas anders beschwerliches ausgehen lassen / oder zu geschehen verstatten / in einige Weiß oder Wege / dergleichen auch für sich selbst wider solche güldene Bull / und des Reichs Freyheiten / Frieden in Religion und Profan-Sachen / auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß und Land-Frieden / sambt der Handhabung desselben / von niemand nichts erlangen / noch auch ob

ihme

ihme oder seinem Hauß dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde / nicht gebrauchen / oder aber da diesen und andern vorgemeldten in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zu wieder erlangt oder ausgehen würde / daß alles soll krafftloß / todt und ab seyn: Inmassen der Römische Käyser es itzt hiemit cassiret / tödtet und abthut / und wo Noth / der beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige uhrkund und briefflichen Schein zu geben und wiederfahren zu lassen / schuldig seyn will / arge List und Gefährde hierin ausgeschieden; auch will der Römische Käyser nicht gestatten / verhängen oder zugeben / daß andere seine Räthe und Ministri, wie die Naymen haben mögen / ingesambt oder iemand derselben / sich der Reichs-Sachen / welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören / einmischen oder darinne auf eintgerley Weiß dem Reichs-Hof-Rath eingreiffe / vielweniger mit Befehl oder Decreten beschwere oder irre / oder ihme in cognoscendo oder judicando oder sonst in einige Wege / Maaß und Ziel gebe / noch auch daß einige Process, Mandata, und Decreta, Erkäntnissen und Verordnungen / was Nahmen oder Gestalt dieselbe seyn mögen / anderswo als im Reichs-Hof-Rath resolviret / noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen; Wann auch deme allem zu entgegen ins künfftig etwas Widriges vorgenommen werden / oder entstehen möchte / das soll an sich selbst null und nichtig / auch der Reichs-Hof-Rath sambt und sonders pflichtig und verbunden seyn / deswegen geziemende Erinnerung zu thun / die er dann damit allergnädigst anhören / und sie nechst ungesäumbter Abstellung der angezeigten Eingriffen / und Beschwerden / wider männigliches Anfeinden / Käyserlich schützen / und das gesambte Reichs Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Authorität gegen andere seine Räthe und Ministros ernstlich und kräfftiglich handhaben solle und wolle. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset / und ihme referiret werden solle / will er sich solches in Anwesenheit des Reic

Hof-Rath-Præsidenten / und Reichs-Vice-Cantzlers mit Zuziehung der Re-und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthe beyder Religionen vortragen lassen / mit denselben darüber berathschlagen / und in keinen andern Rath resolviren: Was auch einmahl in erstgemeldtem seinen Reichs-Hof-Rath in judicio contradictorio cum debita cognitione causæ ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist / dabey solle es förderlich allerdings bleiben / und nirgend anders / es sey dann durch den ordentlichen Weg deren in Frieden-Schluß beliebter und in dem Instr. Pac. art. 5. §. 20. vers. quoad Processum Judiciarium anstellender Revision oder Supplication von neuen in cognition gezogen / die am Cammer-Gericht zu Speyer anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar ab- und an seinen Reichs-Hof-Rath gefordert / noch von ihme aufgehoben / und dagegen inhibirt / oder sonsten auf andere Weiß rescribiret / auch was sonst hinkünfftig dargegen vorgenommen / als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Dann ist mit Occasion dieses Articuls beliebet worden / daß in den Reichs-Abschied loco congruo folgender Passus zu inseriren:

„ Ob zwar von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in „ der perpetuirlichen Käyserlichen Wahl-Capitulation „ Meldung geschiehet / so solle iedoch / biß dieselbe von „ Käyserlicher Majestät wie auch Churfürsten und Stänn „ den verglichen seyn wird / inzwischen der Reichs-Hof-„ Rath auf den Articul 5. Instr. Pacis §. quoad Processum „ judiciarium, angewiesen seyn.

Articulus XVII.

Justiz-Sache betreffend / ut in præced. & sequ. Artic.

WAnn nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället / und dasselbe Krafft

Rechs

Rechtens ergriffen; so soll und will der Römische Käyser dessen Execution in keinerley Weiß oder Wege hemmen oder hindern/ vielweniger dieselbe verschieben/ sondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Ding ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Executiones nicht zuläßiger exception verfahren/ und vollnziehen/ und dergestalt einen iedwedern ohne Ansehung der Person schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen/ wie wohl aber obverstandener massen das beneficium revisionis & Supplicationis im Reich statt hat; Damit jedoch die abgeurtheilte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht/ noch die erhobene Streitigkeiten an dem Käyserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich/ oder die Justiz krafftlos gemachet werden möchte; So will der Römische Käyser sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen/ befördern/ und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen/ darzu anmahnen/ sondern auch zu desto mehrer Abkürtzung solcher Revisionen des Käyserlichen Cammer-Gerichts/ die disfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte/ und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen/ und denenselben keinen effectum suspensivum zugestehen noch zugestatten/ mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der Revision gebräuchiger Supplication, auch nach Inhalt des Instr. Pacis art. 5. §. quoad Processum judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerseits verfahren und darob seyn/ daß derselben ein Genügen geleistet/ und darwider keines wegs gehandelt werden möge. Er soll auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftig schützen und manuteniren/ auch auf begebenden Fall einiger Potentat/ oder Republic, die ordentliche Execution des Reichs verhindern/ sich derselben einmischen oder widersetzen würde/ solches nach Anleitung des Instr. Pacis oder Executions-Ordnung und der Reichs-Constitutionen abkehren/

und alle behörige Mittel dagegen vorwenden. Bey diesen hohen Gerichten will der Käyser niemand mit Cantzeley- oder Tax-Gefäll beschweren oder noch beschweren lassen/ auch keine andere Cantzley/ und andere Taxa gebrauchen/ als die von gesamten Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichs-Tag beliebet und verglichen seye/ und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lassen: In der Lehen-Tax aber will er bey der Verordnung der güldenen Bull/ vermög deren von einer Belehnung/ wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden/ mehrers nicht/ als ein einfacher Tax zu entrichten/ verbleiben/ und dawider kein Herkommen einwenden/ noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen/ vielweniger die Churfürsten/ Fürsten und Stände mit den Anfalls-Geldern von den Lehen/ damit sie allbereits coinvestirt gewesen/ oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren/ noch beschweren lassen.

Articulus XVIII.

Justiz-Sache betreffend.

DEr Römische Käyser soll und will auch einigen Reichs-Stand/ der die Exemption von des Reichs-Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich/ oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von Römischen Käysern vorhin nicht erlanget/ noch in deren Besitz erfunden wird/ von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen nicht gestatten; dahingegen denjenigen Ständen/ welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Reich/ oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Käysern vorhin erlanget/ und in deren Besitz erfunden worden/ die eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten ins künfftige gestatten/ und

sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung/ part. 2. Tit. 27. und des Instr. Pacis art. 8. dabey schützen und handhaben: Er will auch die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ und andere Stände des Reichs: Ingleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft und dero allerseits Unterthanen im Reich/ mit rechtlichen oder gütlichen Tag-Leistungen von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen/ erfordern oder vorbescheiden/ sondern einen jeden bey seiner immediet/ Privilegiis de non appellando & evocando so wohl in Civil- als Criminal-Sachen/ electionis fori, dem Jure Auftregarum bey der ersten instanz und der ordentlichen Richtern/ mit Auffhebung und Vernichtung aller deren biß dahero etwa dagegen/ unter was Schein und Vorwand es seyn möge/ beschehene Contraventionen/ ergangenen Rescripten/ Inhibitionen und Befehlen/ bleiben und keinen mit Commissionen/ Mandaten/ und andern Verordnungen/ darwider beschweren oder eingreiffen/ noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen lassen/ in Ertheilung aber der jetzt gemeldter Privilegiorum de non appellando, electionis fori und dergleichen/ welche zu Beschrenckung und Ausschliessung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älterer Privilegien/ oder sonst zum præjudiz eines Tertii, ausrinnen könne/ soll und will der Römische Käyser die Nothdurfft väterlich beobachten/ und nach Innhalt des Reichs-Abschiedes/ de Anno 1654. mit concession der Privilegien erster instanz, oder sonderbahrer Austräge auf diejenige/ welche dieselbe bißhero nicht gehabt/ oder hergebracht/ forderst an sich halten.

Articulus XIX.

1. Punctum restituendorum betreffend.
2. Unpartheyische Administration der Justiz, so wohl den Ständen, als derselben Unter-

terthanen und Landsassen / und in specie, wann diese gegen jene Klage führen.

3. Wegen der Zölle.

4. Von der disposition der Land-Steuren.

WAs die zeithero einem Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / der Reichs-Ritterschafft und anderen / oder dero Vor-Eltern / u. Vorfahren geist- oder weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich abgenommen / oder abgedrungen / oder Innhalt des Münsterisch- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, Executions-Recess, zu restituiren rückständig ist / und annoch vorenthalten wird / darzu soll und will der Käyser einen iedwedern der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen / auch dasjenige / so er selbsten / vermöge ietzt gedachten Frieden-Schlusses und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig / so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren / bey solchem auch / so viel er recht hat / schützen und schirmen / auch so wohl denen in seinen und andern der Churfürsten / Fürsten und Ständen respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen immediat-Ständen / als denen einheimischen / unpartheylich und gleiches Recht widerfahren lassen / ohne alle Verhinderung und Aufhalt; und ob auch einiger Churfürst / Fürst oder Stand / die freye Reichs-unmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen / seine Regalien / immediet-ät / Freyheiten / Recht- und Gerechtigkeiten halber / daß sie ihme geschmählert / geschwächet / genommen / entzogen / bekümmert und bedrücket werden / mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen / und ihn fürfordern wolte / dasselbe soll und will der Römische Käyser wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen / nicht verhindern / sondern viel-

vielmehr befördern / und zur Endschafft beschleunigen / auch zu Behauptung der neuerlich ohne Consens der Churfürsten / und sonsten dem vorhergegangenen 8ten Articul zu gegen / unternommenen Zöllen / Auflagen / und attentaten einige Processe oder Mandata nicht erkennen / wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen / so soll und will der Römische Käyser / insonderheit wenn es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien / als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ Sequelæ, Lands-defension, Besatzung der Vestungen / und Unterhaltung der Garnisonen / nach Innhalt des Reichs-Abschieds de An. 1654. §. und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft / ad nudam instantiam subditorum keine Mandata ertheilen / sondern nach laut ietzt gedachten Reichs-Abschiedes §. benebenst sollen Cammer Richter / und §. was der Churfürsten / Fürsten / und Ständen ꝛc. zuforderst die Austräge / wo aber die Jurisdictio fundirt / dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen / die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zu forderst vernehmen / und wann alsdann sich befinden würde / daß die Unterthanen billiche Ursach zu klagen haben / dem Processi schleunig doch mit Beobachtung der Substantialien abhelffen / immittelst gleichwohl sie zu schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen. Der regierende Römische Käyser soll und will auch nicht zugeben / daß die Land-Stände die disposition über die Land-Steuern / deren Empfang- Ausgab- und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung der Landes-Herren privativè vor und an sich ziehen / oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Landes-Herren Vorwissen Convent halten. „In „Straff Fällen soll und will der Römische Käyser de„nenjenigen / so in der Sach cognosciren / oder denen „darinn Commission aufgetragen worden / von der „Straff nichts versprechen / noch die geringste Hoff„nung darauf machen.

Articulus XX.

Acht und Ober-Acht.

Es soll und will auch der Römische Käyser in Acht- und Ober-Achts-Sachen sich demjenigen / was „vermög Instrum. Pacis in dem Reichs-Abschied / sve „nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen „Frieden-Schluß ꝛc. verglichen / und statuiret worden / „allerdings gemäß verhalten.

In den Reichs-Abschied soll kommen und inseriret werden / wie folget:

Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß enthalten / daß in denen Fällen / worüber Reichs-Acht und Ober-Acht zu erkennen und zu sprechen / neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschriebenen modo Churfürsten und Stände auf eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen; als ist zu dessen Vollenziehung / mit gemeinen Ständen Consens statuiret und verglichen worden / daß hinführo niemands hohen oder niedern Stands / Churfürst / Fürst / Stand und andere ohne rechtmäßige und gnungsame Ursach / auch ohngehört / und ohne Vorwissen / Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / in die Acht- oder Ober-Acht gethan / gebracht / und erklärt / sondern in denen künfftigen casibus, darinnen nach Beschaffenheit des Verbrechens / auf die Acht oder privation, entweders vom Käyserlichen Fiscal Ambts wegen / oder auf Anrufen des lædirten und klagenden Theils / zu procediren / und in Rechten zu verfahren / und darüber wir entweder in dem Reichs-Hof-Rath / oder Unsern und des Reichs Cammer-Gericht / pro administratione Justitiæ angeruffen und imploriret werden / zuforderst in Decretirung oder Auslassung deren auf die Reichs-Acht oder privation gebetenen Ladungen und Mandaten / so dann

in

in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaste Gesetze und Cammer-Gerichts Ordnung genaue u. sorgfältige Achtung geben / damit der Angeklagte nicht præcipitiret / sondern in seiner habenden rechtmäßigen defension, der Nothdurfft nach / angehöret werde / wann es dann zum Schluß der Sachen kommt / so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht / durch gewisse hierzu absonderliche vereydete Stände (den Prälaten und Grafen-Stand mit eingeschlossen / aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examiniret / und überleget / deren Gutachten an gesambte Churfürsten und Stände referiret / von denen der endliche Schluß gefasset / und das also verglichene Urtheil / nachdem es von Uns oder Unserm Commissario zugleich approbiret / in unserm Nahmen publiciret / auch die Execution so wohl in diesem als andern Fällen anderst nicht / als nach Innhalt der Executions-Ordnung durch den Creyß / darinnen der Aechter gesessen / und angehörig / fürgenommen und vollenzogen werden. Was nun dem also in die Acht erklährten abgenommen wird / das sollen und wollen wir Uns und Unsern Hauß nicht zueignen / sondern es solle dem Reich verbleiben / vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen / iedoch so viel die particular-Lehen / so nicht immediate von Uns und dem Reich / sondern von andern herrühren / betrifft / dem Lehen-Herrn / auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem ieden an seinen Recht- und Gerechtigkeiten unbeschadet / gestalten auch bey solchem verwürckten Gütern des Aechters vor allen dahin zu sehen / damit den Agnaten und allen andern / so Anwartung daran haben / und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemachet / diesfals nichts zu præjudiz geschehe; und da auch der gewaltiger Weise entsetzte und spolirte / pendente Processu banni, um ohnverlängte restitution anhalten würde; so sollen und wollen wir daran seyn,

daß

daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug / und ohnerwartet des Ausgangs des quoad poenam banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellter redintegration durch zulängliche Ordnung und andere Reichs-Constitutionen cum pleno effectu verholffen werden solle. Wobey auch ausdrücklich bedinget und verglichen / wann auf vorbeschriebene Maaß / form und Weiß / wie von Puncten zu Puncten versehen / nicht verfahren würde / daß alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden solle; So viel letzlichen das bannum contumaciæ belanget / ist allen wohlerwogenen Umbständen nach für gut erachtet / und dahin geschlossen worden / daß selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abzuthun / und es in Civilibus causis auch bey den Civilibus coercendi & compellendi mediis bewenden zu lassen.

Articulus XXI.

Verwürckte Lehen und deren Confiscirung betreffend / wie auch Vergewaltigung in Reichs-Händeln.

DEr Käyser geredet und verspricht auch / daß er die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ingleichen die gefreyte Reichs-Ritterschafft / mit ihren angehörigen Lehen / die sind gelegen wo sie wollen / wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten dieselbe verwürcket hätten / oder noch verwürcken möchten / nach ihren Willen schalten und walten lassen / keines wegs aber dieselbe zum Käyserlichen Fisco einziehen / noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen / die allodial-Güter / auch welche ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten vorgesetzter maaßen verwürcket seynd / oder werden möchten / denen mit den Juribus Fisci belehnten / oder dieselbe

selbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten / Fürsten und Ständen unter welcher Obrigkeitlicher Botmäßigkeit sie gelegen / nicht entziehen / sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Confiscirung gewehren lassen; Soll und will auch die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und andere Stände des Reichs / ingleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft / in oberzehlten oder andern Fällen / unter dem Schein des Rechtens und der Justiz nicht selbst vergewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zu thun verhängen / sondern wo er oder iemand anders zu ihnen allen oder einen insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten / dieselbe will er sambt und sonders / Aufruhr / Zwietracht und andere Unthat im heiligen Reich zu verhüten / auch Fried und Einigkeit zu erhalten / vor die ordentliche Gerichte / nach Ausweisung der Reichs-Abschiede / Cammer-Executions-Ordnung / zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schlusses / auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten / zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen / auch daselbst so wohl in cognoscendo als exequendo nach besagten Reichs-Constitutionen und Frieden-Schlusse verfahren lassen / und mit nichten gestatten / daß sie worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen / und dessen erbiethig seynd / mit Raub / Nahm / Brand / Pfandung / Vehden / Krieg / neuerlichen Exactionen / und Anlagen / oder anderer Gestalt beschädiget / angegriffen / überfallen und beschweret werden / oder da dergleichen Vergewaltigung von ihme gegen einen und andern Reichs-Stand vorgenommen worden / oder würde / so soll und will er also balden die sichere Anstalt machen / daß die beleidigte Stände unverweilt restituirt / und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkäntniß durch beyderseits benannte arbitros oder auf einem Reichs-Tag nachbilligen Dingen ersetzt werde.

Articulus XXII.

1. Conferirung hoher Dignitäten/ Tituln und Wappen betreffend.
2. Expeditiones Diplomatum.
3. Ratione Taxæ.

BEy Collation Fürstlicher und Gräflichen auch anderer Dignitäten / soll und will der Käyser Zeit seiner Königlich- und Käyserlichen Regierung dahin sehen/ damit ins künfftig auf allem Fall dieselbe allein denen von ihme ertheilet werden / die es vor andern wohl meritirt/ im Reich gesessen / und die Mittel haben / den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen / niemand aber von den neuerhöheten Fürsten / Grafen oder Herren zu Session oder Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen/ auch keinen derselben / wer der auch seye / zum præjudiz oder Schmälerung eines alten Hauses oder Geschlechts/ desselben Dignität / Stands und üblichen Tituls / mit neuen Prædicaten / höhern Tituln oder Wappen-Briefen begaben / so solle auch des einen oder andern / unter Churfürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhern Stands-Erhebung dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn / und die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben ; Soll und will auch in fleißige Obacht nehmen / und verschaffen / daß alle die expeditionen / so in Gnaden und andern dergleichen Sachen / insonderheit aber Diplomata über der Fürsten / Grafen und Herren Stand / auch Nobilitationen / Palatinaten und Käyserlichen Raths-Tituln / sambt andern Freyheiten und Privilegien / welche er unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Käysers ertheilen wird / bey keiner andern als des Reichs Cantzley / wie solches von al-

ters herkommen / auch seiner und des Heil. Reichs Hoheit gemäß ist / beschehen sollen / wie dann Krafft dieses alle diejenige Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley unter Käyserlichem Titul / und Nahmen / Zeit währender seiner Käyserlichen Regierung expediret worden / hiemit null und nichtig seyn / und die impetranten / ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Taxen-Erlegung confirmiret und legitimiret / dafür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden soll / was aber für Gnaden-Brieffe / Standes-Erhöhungen und anderer Privilegien in seiner Reichs-Cantzley abgefertiget / und von daraus andern seiner Cantzley intimiret werden / dieselbe sollen hiemit schuldig seyn / gedachte intimationes nicht allein ohn allen Entgeld / oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen / anzunehmen / sondern auch denen impetranten / dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß / das verwilligte Prædicat und Titul in denen expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben / und bey Straff deren darinn gesetzter Poen nicht zu entziehen; weiln auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Ambt und andern Bedienten an dero nothwendigen Unterhalt / die Nachlaß und moderation der Tax-Gefälle / so dann / daß über die Käyserliche Concessiones der Privilegien / Standes-Erhöhungen und andern Gnaden / die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden / zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet; Als soll und will er zu dessen weiteren Verhütung / neben dem Churfürsten von Mayntz / als Ertz-Cantzlern dran seyn / und darauf halten / daß von ihme / der allein als des Reichs-Ertz Cantzler die Nachlaß und moderation zu thun berechtigt ist / an den üblichen Cantzley-Juribus und Taxen von gedachten Käyserlichen Concessionen oder Privilegien / Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderiret werde; Es soll und will auch der erwehlte Römische König / daß denen / so von ihme dergleichen

gleichen Begnadigungen ins künfftig erlangen / und innerhalb 3. Monats Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben / sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen / oder deren sich würcklich zu gebrauchen keines weges zugegeben oder verstattet werde / sondern die Käyserliche Begnadigungen sollen solchen falls nach erwehntem termino ipso facto hinwieder gefallen / cassiret und aufgehoben / und seine Käyserliche Reichs-Fiscalen wider alle / welche dergestalt unbefugter Weiß solcher Stands-Erhöhungen / Nobilitationen / Raths-Tituln oder Nahmens / auch Wappens-Verleyhungen und dergleichen sich anrühmen / zu verfahren / und dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Straff zu bringen schuldig und gehalten seyn.

Articulus XXIII.

1. Käyserliche Residentz betreffend.
2. Was für Sprachen am Käyserlichen Hof zu passiren.
3. Die Besetzung der hohen Reichs-Aembter betreffend.

DEr regierende Käyser soll und will seine Königlich- und Käyserliche Residentz / Anwesung und Hofhaltung im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation / es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders / allen Gliedern / Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen / Ehr und guten / beständig haben und halten / allen des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen / sowohl ihren Bottschafften und Gesandten / die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen / iederzeit schleunige Audienz und expedition ertheilen / und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren / noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten / auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an seinem Käyserlichen

Hof

Hof keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen / dann die Teutsche und Lateinische / es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs / da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre / und im Gebrauch gienge / iedoch in alle Wege an seinem Reichs-Hof-Rath der Teutschen oder Lateinischen Sprach unabbrüchig; Soll und will auch künfftig bey Antretung seiner Käyserl. Regierung seine Käyserl. und des Reichs Aembter am Hof / und die er sonsten auſſer- und innerhalb Teutschlands zu vergeben / oder zu besetzen hat / als da sind Protectio Germaniæ, Gesandschafften / Obristen Hof-Meister / Obristen Cämmerers / Hof-Marschallen / Hattschierer / und Leib-Guarde Hauptmann und dergleichen / mit keiner andern Nation / dann gebohrnen Teutschen / oder mit denen / die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt / des Reichs-Wesens kundig / und vom Römischen Käyser dem Reich nützlich erachtet worden / die nicht niedern Standes noch Wesens / sondern nahmhaffte hohe Personen / und mehrern Theils von Reichs-Fürsten / Grafen / Herren und von Adel / oder sonsten guten tapffern Herkommens / besetzen und versehen / auch obgemeldte Aempter bey ihren Ehren / Würden / Gefällen / Recht- und Gerechtigkeiten bleiben und denselben nichts entziehen / oder entziehen lassen.

Artic. XXIV.

Reichs-Hof-Raths Besetzung / Visitation und anders betreffend.

DErgleichen soll und will er seinen Reichs-Hof-Rath mit Fürsten / Grafen / Herren von Adel und anderen ehrlichen Leuten beyderseits Religionen / vermöge Instrumenti Pacis, aus den Reichs-Crayßen / und zwar nicht allein mit seinen Untersassen / Unterthanen und Vasallen / sondern mehrerntheils aus denen / so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren / und erzogen /

darinn nach Stands-Gebühr angesessen und begüterts/ der Reichs-Satzungen wohl erfahren / guten Nahmen und Herkommens / auch rechten Alters / und in gehöriger und in examine gleich in dem Cammer-Gericht wohlbestandener Geschicklichkeit / auch guter experientz / und niemand dan Jhm und dem Reich / und sonst keinem Churfürsten oder Stand des Reichs / viel weniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten / Bestallung oder Gnaden-Geld verwand seyn; Auch soll und will der regierende Römische Käyser keines wegs dagegen seyn / daß der Reichs-Hof-Rath durch den Churfürsten zu Maynz / als des Heiligen Reichs Ertz-Cantzlern / besag Frieden-Schlusses / und also mit Obervirung dessen / was nach Anleitung und disposition erstgedachten Frieden-Schlusses bey solcher Visitation zu beobachten / die Stände für gut befinden werden / wenigst alle drey Jahr ein mahl visitirt werde / so dann soll und will der Römische Käyser verfügen / daß in seinem Reichs-Hof-Rath auf den Ritter-Bäncken / zwischen denen vom Ritter-Stand / welche zu Schild und Helm Ritter-und stifftmäßig gebohren / und denen Grafen und Herrn / so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben / oder von solcher Reichs-Session haben-den Häuser entsprossen und gebohren seyn / in der Reichs-Session dem alten Herkommen gemäß / kein Unterscheid gehalten / sondern ein ieder nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten / ohne einigen von Stands wegen suchenden Vorzug verbleiben / sonst aber wegen der Reichs-Hofraths-Stell / præcedenz und respect, deme nachgelebet werden solle / was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen / und deroselben Stand gemäß ist. Der Käyser soll und will auch bey seinem Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten bestellen / es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst / Graf oder Herr in demselben ohnmittelbahr oder mittelbahr besessen / und begütert / und diesem seinen Reichs-Hof-Raths-Præsidenten soll und will er in der ihme zustehen-

den

den Reichs-Hof-Raths-Direction in judicialibus von niemand/wer der auch seye / eingreiffen lassen / noch gestatten/ daß ein ander sich solcher Direction anmasse.

Articulus XXV.

Die Bestellung der Reichs-Hof-Cantzley. Die Personal-Onera und deren Immunität quoad Consiliarios, Residentes & Agentes.

IN Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley/ so wohl des Reichs-Vice-Cantzlers/ als der Secretarien/ Protocollisten / und aller andern zu der Reichs-Hof-Cantzley gehörigen Personen / soll und will der Römische Käyser dem Churfürsten zu Maintz / als Ertz-Cantzlern durch Germanien/in der ihme allein dißfalls zustehenden disposition, unter was Vorwand es seye/ ins künfftig keinen Eingriff/ Auffschub oder Verhinderung thun / noch darinn einige Ziel oder Maaß geben / es soll auch / was darwider vorgangen / und ferner gethan und verordnet werden möchte/vor ungültig gehalten werden; Ingleichen soll und will er keineswegs gestatten/daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe / es seye von wem und unter was Schein es immer wolle ; Soll und will die unverlängte gewisse Verordnung thun / damit so wohl aus seiner Hof-Cammer als denen Reichs eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben/ den würcklich bestellten Præsidenten / Reichs-Vice-Cantzlern / als zu gleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath/ so dann Vice-Præsidenten und anderen Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde / wie sie dann auch wegen der Zöll/ Steuern und andern Beschwerden Befreyung/ den Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden/ und sie so wohl als auch der Stände Præsidenten und Agenten

von seiner Lands-Regierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung/ Inventur, editiones der Testamenten / Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen/ und dergleichen betrifft / weniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings befreyet seyn / auch diejenige/ so sich von seinem Hof anderst wohin begeben wollen / keines wegs aufgehalten / sondern frey/ sicher und ungehindert/ auch ohne Abzug und andern Entgeld / und Vorenthalt ihrer Haab und Güter / fortgelassen / und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paß-Brieffe ertheilet werden sollen.

Articulus XXVI.

Krieg und Bündnissen mit Christlichen Potentaten/ Einqvartier- und Durchzüge betreffend.

GEgen die benachbarte Christliche Gewälte/ soll und will der Römische Käyser sich in Zeit seiner Regierung friedlich halten / ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben / weniger das Reich in frembde Krieg impliciren / sondern sich aller assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet/ gäntzlich enthalten / auch kein Gezänck / Vehde/ Krieg oder Bündniß mit ihnen machen / es geschehe dann solches mit der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Consens, auf offenem Reichs-Tag; Absonderlich aber soll und will er dasjenige/ was zu Oßnabrück zwischen seinen Vorfahren an dem Heil. Röm. Reich/ und sambtlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen an einem/ dann denen mitpacisirenden Cronen am andern Theil/ gehandelt und geschlossen worden / unverbrüchlich halten / darwider weder vor sich etwas vornehmen / noch andern dergleichen zu thun gestatten / wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichti-

ge

ge Freundschafft gekräncket / betrübet und gebrochen werde. Und dieweil den frembden Potentaten iezuweilen im Reich ihre Werbungen anzustellen / wohl verstattet wird / auch in dem Instr. Pacis und denen Reichs-Constitutionen vorhin zur Gnüge versehen / wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Krieges-Diensten zu begeben oder einzulassen erlaubet; So soll und will der Römische Käyser / dafern etwa von ihm oder andern einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Dienste geworben würde / zuförderst dahin sehen / daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde / auch die Verfügung thun / daß die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / sambt allen dessen Angehörigen / bey obbemeldter Werbung mit Versammlung / Durchfuhr / Einqvartierungen / Muster-Plätzen oder sonsten in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis, nicht beschweret oder dawider verfahren werde / und nachdem auch ie zu weilen verschiedene immediate Fürstenthümer / Stifft / Graf- und Herrschafften ohne einige Recht und Befugniß durch auswärtige Völcker mit Einqvartierungen und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret worden / und dahero des sothanen erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen / vielmehr dem Reich entzogen / und gleichsam zu mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als verspricht er nicht allein durch eyfrige interposition, die Abstellung zu befördern / sondern auch vermöge der Reichs-Constitutionen / bey den nechst angesessenen Creyß-Ständen die Versehung zu thun / daß ermeldten ohnmittelbahren Stifftern / Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistiret / und sie bey ihrer zustehenden immedietät per omnia gelassen werden; bey welchem allen er Churfürsten und Ständen / ingleichen die freye Reichs-Ritterschafft / samt deren allerseits Landen / Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen / manuteni-

ren und handhaben / auch darinn in keinerley Weiß beschweren lassen will.

Articulus XXVII.

1. Schirm-Brief den Exteris nicht zu ertheilen betreffend.
2. Avocation der Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern betreffend.

Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Käysern etlichen auswärtigen von des Heil. Römischen Reichs-Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat- und mediat Stände vor Alters gegebenen / oder von ihnen selbst erworbenen / angenommenen / oder sonsten usurpirten Schutz und Schirm-Brief / indeme sie sich deren ieweilen / auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet / nicht geringe Weiterung- und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden / dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, autorität und Hoheit mercklich geschwächet / dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar interveniret worden; Als soll und will er / zu Abwendung obverstandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität des Heil. Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand / dergleichen Protection und Schirm-Brief über mittelbahre Städte und Landschafften denen Gewälten und Potentaten / so des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt / nicht unterworffen / nicht allein nicht ertheilen / noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten / noch auch die / so von vorigen Römischen Käysern in etwan anderweiten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet / und von immediat-Ständen aufgenommen worden / durch Rescripta oder auch andere Weiß confirmiren / sondern viel-

vielmehr darob und daran seyn / damit vermittelst seiner interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege/obverwehnte von vorigen Käysern oblauts gegebene oder angenommene Protectoria aufgefündet und abgethan / oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Käyserlichen und Königlichen Concessionen/ wo die vorhanden / ohne einige fernere deren extension und Austhuung reduciret / also männiglich forthin in seinen / und des Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen / und Churfürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs/ samt der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft und allerseits angehörigen Unterthanen / ohne imploration in- und auswärtigen Anhangs und assistenz, bey gleichen Schutz und administration der Justiz, in Religion- und Profan-Sachen / dem Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung / Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß / und darauf gegründeten Executions-Edict, ac dioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigem Reichs-Abschiede gemäß erhalten / die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuche/da zum öfftern die Rechtfertigung von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland/Brabant und an ausländische Potentaten gezogen worden / und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemaßten Brabandischen güldenen Bull zu unterschiedlicher Churfürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen / gäntzlichen aufgehebt / wie auch das An. 1594. bey damahligen Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen / und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen / auf erforderten Nothfall durch das Jus retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werde / so dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß / ausgenommen des der Crone Franckreich krafft Instrumenti Pacis überlassenen Juris præfecturæ provincialis, vermöge besagten Frieden-

Schlusses / unter dem Heiligen Römischen Reich gleich wie andere immediat-Stände einverleibt bleiben.

Articulus XXIIX.

Der auswärtigen Potentaten Gesandten / sollen mit gewehrter Guarde in Conventibus Imperii nicht erscheinen / noch auch sich in Reichs-Sachen einmischen.

DEr Römische Käyser soll und will auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehenden gefährlichen Weiterungen nicht gestatten / daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heimsoder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen / vielweniger zulassen / daß derselben Bottschafften an seinem Hof / oder bey der Reichs-Deputation, oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Guarde zu Pferd oder Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Articulus XXIX.

De Jure Postarum. Vom Postwesen und dessen Ambt-Verwaltung. ꝛc.

(Dieser Articul ist / als hieher nicht gehörig / auszustellen.)

DEr regierende Römische Käyser soll und will auch keines weges gestatten / daß Churfürsten und Ständen in ihren Landen und Gebiethen / von dem Erb-General-Reichs-Post-Ambt Ihnen als Lands-Herrn und Obrigkeiten solche Personen / welche keine Reichs-Unterthanen / und derer Treu man nicht versichert ist / aufgedrungen / oder dieselbe außerhalb des Ambts / Wohnung und Personal, wie auch Accis und dergleichen auf die Lebens-Mittel geschlagener impositen / Freyheiten / von Beytragung gemeiner auf ihren Gütern haff-

hafftender Real-Beschwerden / eximiret und befreyet werden / nicht weniger soll und will der regierende Römische Käyser den Erb- und General-Reichs-Postmeister künfftiglich dahin halten / daß er die Posten an denen Orten / da er es bisher gehabt / und hergebracht / anwende / in aller Nothdurfft wohl versehe / die getreue / schleunige / sichere und richtige Brief-Bestellung gegen billiches und proportionirtes Post-Geld unverweißlich befördere / und gegen sich keine befugte Klage verursache / dagegen solle dem Stadt- und Land-Bothen-Wesen / die Sammel- und Wechselung der Briefe / zwischen denen Orten / woraus und wohin ein Both seine Commission hat / nicht zugelassen / sondern dieses und alles dem Käyserlichen-Reichs-Post-Regal-Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat, und dessen Post-Protection, und dem gemeinen Reichs-Post-Lauff ohne Nachtheil seyn / ingleichem soll nach Innhalt des vom Churfürstlichen Collegio Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen des Reichs-Postwesens ertheilten Gutachtens / und der / in demselben Reichs-Abschied / auch der ietzt regierenden Käyserlichen Majestät Capitulation gethaner Verordnung / das Erb-General-Reichs-Post-Ambt in seinem esse verbleiben / und der damit belehnte Erb-General-Reichs-Postmeister wider alle Eingriffe und Verschliessung absonderlicher Ambts-Paqueten gehandhabet / und aller Orten im Reich so wohl in Beyseyn eines Römischen Käysers und dessen Commissarien oder dessen Hofstatt / als abwesende derselben / bey ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und ieder vermittels der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brief und Paqueten gelassen / und von keinen Land- Hof- Erb- und anderm Post-Ambt / sie seyen des regierenden Käysers selbsten / oder wessen sie seyn können oder mögen.

Articulus XXX.

Die Reichs-Hof-Räthe und des Cammer-Gerichts sollen diese Capitulation auch vor Augen haben.

DArmit auch die Reichs-Hof-Räthe / wie auch das Cammer-Gericht zu Speyer in ihren Rathschlägen / Expeditionen oder sonsten sich nach dieser Capitulation richten / soll und will der Römische Käyser ihnen so wohl als allen andern seinen Ministris und Räthen / dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch ernstlich einbinden / solche so viel einem ieden gebühret / iederzeit vor Augen zu haben / und darwider weder zu thun / noch zu rathen / solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

11. Nun hätte man zwar meynen sollen / es würde das Werck bey sothanen Umbständen / zu einem einmahligen Stande kommen / allein es legten gleich so viele Hindernüsse sich in Weg / daß es von neuen ins Stecken gerieth / in welcher Beschaffenheit es auch biß 1706. verbliebe / da das Fürstl. Collegium gar hoch aufnahme / daß selbiges bey der Achts-Erklärung der beyden Gebrüdere von Bayern war übergangen worden / bey welcher Gelegenheit es zugleich die beständige Wahl-Capitulations-Sache rege machte / und deßfals ein gar bündiges Schreiben an Käyserl. Maj. abgehen liesse / aus dem man alhier nur dasjenige anführen will / was eigentlich zu dieser Sache gehöret.

2c. DEnn gleichwie schon Anfang dieses noch fürwährenden Reichs-Tages das Haupt-Absehen mit dahin und zur Deliberation gestellet worden/ wie das gantze Reich in guter Ruhe und Sicherheit conserviret/ und das uhralte rechtschaffene Vertrauen wieder aufgerichtet und befestiget werden möchte/ der Schluß auch darauf ergangen/ daß zu solchem Ende/ neben dem Puncto Securitatis publicæ, die beständige Käyserliche Wahl-Capitulation vi Pacis Westphalicæ pari passu tractiret/ und zur Richtigkeit gebracht werden solle; welches Negotium weyland die letzt verstorbene Käyserliche Majestät glorwürdigsten Andenckens/ selber in einer dero allergnädigsten ertheilten resolution sub. 4. Februarii 1664. zu völliger Außmachung noch vor dero Abreise von hier erinnern lassen/ wegen seiner Wichtigkeit und Weitläufftigkeit halber aber damit noch lange Zeit und Jahre zugebracht worden/ zu deren endlich Anno 1672. sich in allen Puncten bis ad Epilogum usque gäntzlich verglichen/ wozu die damahlige nach einander gefolgten höchst ansehnlichen Käyserlichen Commissiones, als mit denen immerfort daraus communiciret worden/ zu deren endlichen Vereinigung beständig grosse Mühe und Application ruhmwürdigst beygetragen haben/ allermassen dadurch denen vorgewesenen und noch obschwebenden Differentien seine abhelffliche Maaß zwischen Haupt und Gliedern/ und diesen unter sich gegeben/ einfolglich die Securitas interna gäntzlich befestiget wurde. Also können im Nahmen unserer allergnädigst- und gnädigsten hohen Herren Principalen wir annebenst in allerunterthänigstem gutem Vertrauen nichts Billigers oder auch Nöthigers suchen/ als daß Euere Majestät allergnädigst geruhen möchten/ anberegtes Negotium certæ & constantis Capitulationis zu seiner endlichen Richtigkeit bringen zu helffen/ und ferner nicht verhengen oder geschehen zu lassen/ so dero getreuen Reichs-Fürsten Juribus, dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und hier insonderheit

dessen artic. 8. entgegen / oder auf eine Weise abbrüchig seyn könte. Wie nun ein solches zu allerseits mehrerer Sicherheit / innerlichem rechtschaffenen Vertrauen und beständiger guter Harmonie, Abthuung der vorgegangenen Unordnungen und zu einer zuverläßigen Richtschnur in künfftigen Vorfallenheiten / gereichen / vornemlich aber der in Vim Juramenti errichteten Sanctioni pragmaticæ des offt gemeldten Westphälischen Frieden-Schlusses conform seyn würde; Also zweifelten auch an allergnädigster Willfahrung die Fürsten des Reichs keines weges / und verharren hingegen bereit vor Käyserlicher Majestät / des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation und das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich / wie bißhero / also auch künfftig / alles treulich und nach allem Vermögen beyzutragen / was die gemeine Conservation und die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordern kan und mag. Womit Eurer Käyserl. Maj. wir eine in allen Stücken von GOtt iederzeit höchst beglückte langwierige Regierung aus allerunterthänigster Treue anwünschen / und zu dero allermildesten Käyserlichen Hulden und Gnaden uns empfehlen / als

Euer Käyserlichen Majestät

allerunterthänigst-allergehorsamste

Verschiedene des Heiligen Römischen Reichs Fürsten anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

12. Käyserl. Majest. liessen hierauf zwar M. Junio 1707. ein Commissions-Decret ergehen / worinnen die Vorhandnehmung der beständigen Wahl-Capitulation nachdrücklich recommendiret ward / es geschahen auch beym Reiche

dar-

darüber verschiedene Consultationes, allein alles sonder einem gewünschten Effect. Weil aber das Fürstl. Collegium die Volziehung mit sonderbahrem Eyfer suchte/ beym Reiche hingegen man nicht recht einig werden können/ auf was Arth die mehr erwehnte beständige Wahl-Capitulation dem künfftigen Reichs-Abschiede einverleibet werden könte; So hatte das Fürstl. Collegium M. Septembr. 1709. deßfals diesen Schluß gefasset/ und dafür gehalten/ daß selbige auf sothanige Arth dem Reichs-Abschiede einverleibet werden könte:

Demnach auch bey diesem Reichs-Tage/ zu Folge des Münsterischen und Osnabrüggischen Friedens-Schlusses und Reichs-Abschiedes de An. 1654 von einer künfftigen/ gewissen und beständigen Käyserl. Capitulation gehandelt/ so ist selbige von dem Chur-Mayntzischen Directorio abgefast/ und mit gesambter Churfürsten/ Fürsten/ und Stände Einwilligung/ in diesen Reichs-Abschied gebracht worden/ wie folget:

13. Dieser Meynung stimmete das Churfürstl. Collegium in allen bey/ daher es auch in einem/ eben selbem Monath abgefaßten Concluso allerdings anriethe/ „daß die Capitulations-materie förderſambst vorgenommen/ und so bald „möglich ausgemachet werden solte. Indessen könte das Project Capitulationis perpetuæ „mit demjenigen aufgesuchet werden/ worinnen „man mit dem Fürstl. Collegio damahls differ„rent gewesen/ umb desto sicherer in der Sache „selbsten fortgehen zu können.„

14. Das

14. Das Fürstl. Collegium war mit dieser Entschlüssung gar wohl zu frieden / acceptirte solche / und erklärte sich ferner; „weil man „Fürstl. Seits die Sache selbst schon angegrif„fen / und die connexion, wie das Conceptum „certæ & constantis Capitulationis dem künfftigen Reichs-Abschiede zu insinuiren wäre / entworffen / so würden die Herren Churfürsten „sich gefallen lassen / dero Erklärung so bald „möglich von sich zu geben / umb demnechst zu „denen übrigen Puncten / darinn man ohne „dem mit einander discrepant gewesen / schreiten / „mithin dieses so angelegentliche Werck dermahleinst zu seiner Endschafft bringen zu können.

15. Weil es sich aber mit Einrichtung des Epilogi etwas verzoge / so thaten die Herren Churfürstl. M. Octobr. selben Jahres eine fernere Erinnerung:

Wie sie nehmlich ihrer Seits auf die communicirte Connexion, wie die Wahl-Capitulation dem künftigen Reichs-Abschiede ein zu verleiben / noch zur Zeit keine zulängliche Erklärung geben können / biß man zu förderst von dem Löbl. Fürstl. Collegio den Epilogum zugleich auch erhalten / wie derselbe / des Fürstl. Collegii voriger Anzeige nach / verglichen seyn solle / nach dessen Erhaltung man sich in der Sache weiter vernehmen lassen wolte.

16. Hierauf kame nun der verlangte Epilogus zum Vorschein / welcher zwar bereits An. 1651. zwischen denen beyden höhern Collegiis, mit Vorbewust der Käyserl. Commission gütlich ver-

vergliechen worden / iedoch eben so wenig zum Stande kommen können / als die beständige Wahl-Capitulation selber / und war er dieses Innhalts:

DJesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf abgesetzte gewisse und beständige Käyserliche Capitulation, (welche ohne gesamter Stände Bewilligung nicht zu ändern) bey allen künfftigen Wahlen / sie geschehen bey Lebzeiten oder nach Absterben ihres Römischen Käysers / den Eligendum zu verpflichten: Dafern aber bey vorgehender Wahl in gemeinen Reichs-Geschäfften / ein solcher Casus, der nicht allbereit in dieser Capitulation begriffen / sich ereignete / und dahero ein Churfürstliches Collegium den Eligendum (iedoch der güldenen Bulle / dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / der gesamten Stände Juribus, gegenwärtig beständiger Capitulation / auch ietzig und künfftigen Reichs-Consultationibus gantz unabbrüchig) noch weiter zu des Reichs Besten und Wohlfahrt zu verbinden / für eine hohe Nothdurfft befinden möchte / so soll er auch darzu obligirt seyn / und verbleiben: Es würde dann bey nächst darauf folgendem Reichs-Tage communi statuum consensu ein anders statuirt und geschlossen / ꝛc.

17. Da also die Sache so weit avanciret war / so hätte man meynen sollen / sie würde nunmehro ohne weitern Anstand zum völligen Schlusse gedeihen / alleine es gerieth selbige abermahl ins Stecken / so daß weiter nichts darinne vorgenommen ward. Doch das Fürstl. Collegium, so dieses hochwichtige Werck hertzlich geendiget wünschte / thate vorigen Jahres von neuen folgende Anregungen:

Man

Man hat aus des löblichen Churfürstl. Collegii letzteren Erklärung vom 19. Febr. nechsthin gerne vernommen / daß dasselbe alle am 30. Decembr. verflossenen Jahres extradirte Fürstl. monita mit belieben wollen / in specie, daß die in dem project der beständigen Capitulation Articulo tertio §. 1. befindliche Worte: und den 8. Electorat vermög des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß ausgelassen werden sollen: Man præsupponirt aber Fürstlicher Seits: Es werde das Churfürstliche Collegium bey disseitigem Vorschlage kein Bedencken haben / daß nehmlich biß zu Errichtung des künfftigen Reichs-Abschieds die in dem Käyserl. Commissions-Decreto vom 21. Julii An. 1706. enthaltene allergnädigste Käyserl. Declaration, daß hinführo keine mehrere oder neue Chur-Würde / ohne gesamter Churfürsten und Stände des Reichs Einwilligung / eingeführet werden solle / nebst anderen / als ein Lex pragmatica, der beständigen Wahl-Capitulation circa finem mit annectirt u. beygedruckt / und pro ejus parte essentiali, als wäre es dem Context mit einverleibt / gehalten / fort von denen Röm. Königen und Käysern iederzeit beschworen werde / nicht weniger dergestalt unveränderlich fest gesetzt seyn / und bleiben solle: Es möge sich auch mit Verfassung obgedachten Reichs-Abschieds so lang verziehen / als es immer wolle / darüber man des löblichen Churfürstl. positivè Erklärung / ingleichen auch über dem 14. und 24. Articul nehstens zu vernehmen gehofft. Ubrigens gleich wie denselben auch ohnverborgen seyn wird / was gestalten der ohnmittelbahre Reichs-Grafen-Stand gar angelegentlich verlangt / und ansuchet / daß derjenige passus, welcher von desselben Rang am Käys. Hof / und bey Käys. u. Königl. Crönung u. anderen dergleichen Solennität handelt / und in der letztern Käys. Wahl-Capitulation Artic. 5to circa finem enthalten ist / der beständigen Capitulation loco congruo inserirt / oder zum Beschluß appendiciret werden möge; als will man auch hierüber des

löb-

löblichen Churfürstl. Collegii beliebige Meynung erwarten ꝛc.

MAn hätte an Seiten des Fürstlichen Directorii der Raths Ansage zu folg/ das den 20. Julii jüngsthin dictirte Käyserliche Commissions-Decret die wegen der Kriegs-Troublen in Norden bereits concertirte Neutralität betreffend/ um verläuffig zu vernehmen/ ob man sich wohl allerseits in dem Stand befinden möchte/ sich darüber votando heraus zu lassen/ den 1sten dieses in der Neben-Stuben proponirt und angefragt/ weilen sich aber bey verschiedenen der defectus instructionum, iedoch in Hoffnung damit ehestens versehen zu werden/ gezeiget: So seye für gut ermessen worden/ der bevorstehenden deliberation noch einen wenigen Anstand zu geben: Wie nun aber auch einem löblichen Churfürstlichen Collegio indessen erinnerlich beywohnen würde/ was hiebevor wegen der alternis vicibus & diebus beliebten Abhandlung der dem Reichs-Fürsten-Stand/ ja dem gantzen Römischen Reich so hoch angelegenen Materie der gewissen und beständigen Wahl-Capitulation zwischen den beeden höhern Collegiis verabredet/ auch derentwegen bey dem löblichen Chur-Mayntzischen Directorio verschiedentlich und noch letzten mahls ante ferias erinnert worden: So lebe man der guten Hoffnung/ trage auch zu dem löblichen Churfürstlichen Collegio das feste Vertrauen/ es würde dasselbe zu fernerer Bezeugung der iederzeit contestirten ernstlichen Meynung/ zu folge des Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses/ zu völliger Ausmach- und Endigung der besagten Capitulation ohne fernern Anstand auf das letztere Fürstl. Conclusum am verwichenen 30. April dergestalt zu erklären nunmehro belieben/ damit die Re-u. Correlationen zwischen beeden Chur- und Fürstlichen Directoriis, samt der gut gefundenen Collationirung der mit inserirung der verglichenen Monitorum eingerichten Projecten/ dermahlen eines vorgenom̃en werden mögen/ und ein solches zwar um so mehr u. billi-

ger/ als bekannter massen nicht allein für jener Seits die Deputations-Materie ad futuros Tractatus Pacis vom April her/ in der Neben-Stuben und Fürstlichen Collegio vielfältig berathschlaget/ auch bereits vor geraumer Zeit gewisse Stände aus diesem nehmlich Catholischen Theils Oesterreich und Pfaltz-Neuburg/ Augspurgischen Confessions-Verwandten theils aber Magdeburg und Schweden-Bremen/ zu Deputatis darzu benennet und bis auf einige Umstände verglichen/ sondern auch/ weiln es entzwischen mit den Friedens-Handlungen/ wie bekant/ in den Stand gekommen/ daß gar ungewiß/ wann solche reassumirt werden möchten/ mit hin dissеits davor gehalten würde/ daß es mit Ausmachung der Deputation noch zur Zeit um so weniger Eyl habe.

18. Hierbey ist es geblieben/ und stehet zu erwarten/ ob sothanes Wahl-Capitulations-Werck endlich noch zum Stande kommen/ oder gleichwie mehrmahls geschehen/ sich ebener massen fruchtloß zerschlagen werde.

XXVI.

Von der Nordischen Neutralität.

I.

NAchdem Ihre Maj. der König Augustus, aus vielen erheblichen Uhrsachen/ laut dero emanirten Manifestes/ sich zur Wiederañehmung der Polnischen Crone bewegen liessen/ hierüber auch noch der Krieg zwischen Dännemarck und Schweden sich ereignete/ und es also das Ansehen gewonne/ als ob in dem Reiche eine innerliche Unruhe entstehen/ und dadurch der

Cron

Cron Franckreich ziemlich Lufft gemachet werden dürffte; So gieng die Sorge der im Haag versamleten Miniſtern der hohen Alliirten / vornehmlich aber Engelands und Hollands dahin / damit ſelbigem vorgebauet / und alle etwanige Beſorgnüſſe verwehret würden. Dieſemnach fiel man auf eine Neutralität / die ſo wohl in denen Schwediſch-Teutſchen / als auch denen Däniſchen Teutſchen Provinzien von allerſeits kriegenden Theilen beobachtet / und in ſolche vornehmlich die Chur-Sächſiſche Lande mit eingeſchloſſen ſeyn ſolten.

2. Indeſſen hatte das in Pommern ſtehende Craſſauiſche Corpo nicht unebene Anſtalten gemacht / als ob es einen abermahligen Einfall in Sachſen zu thun geſonnen / weshalben man auch alda die behörigen Gegenanſtalten verfügete / lieſſen auch Ihre Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen dieſes an das Reich gelangen / und nachdrücklich vorſtellen / was aus einem abermahligen Einfalle dem gantzen Reiche vor Schaden und Unheil entſtehen könte.

3. Selbige würcketen ſo viel / daß Käyſerl. Maj. in einem M. Decemb. 1709. an das Reich erlaſſenen Commiſſions-Decrete vortragen lieſſen:

Welchergeſtalt von Ihr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen / mit mehrern vorgeſtellet worden / daß / unerachtet nicht nur Se. Czaariſ. Maj. zu Moſcau / und dero / auch ihrer geſambten Generalität Rathſchläge / einhelig

dahin gegangen wären / sondern auch dero interesse, und die Jhr. Königl. Majest. wegen künfftiger Sicherheit des Königreichs Pohlen / obliegende Sorgfalt erfordert hätten, die unter des General Crassau Befehl stehende / und in Pommern eingerückte Schwedische Kriegs-Völcker feindlich zu verfolgen / dieselbe dennoch alle Unruhe / wodurch dargegen der wider die Cron Franckreich verbundenen Mächte siegreiche Unternehmungen könten gehemmet werden / in dem Röm. Reiche zu verhüten / und dadurch ihre zu der algemeinen Sache Wohlfarth hegende Meynung desto mehr an Tag zu geben / sothane vorthelhaffte Gelegenheit aus Händen gelassen hätten / in der zuversichtlichen Hoffnung / Jhr. Käyserl. Maj. und dero Bundesgenossen würden Jhro / wie auch die zu Dännemarck Königl. und die Czaarisf. Majest. Maj. Maj. gewehren / daß die Cron Schweden von Seiten ihrer auf dem Teutschen Reichs-Boden liegenden Länder / weder die Polnischen / Dänischen / Sächsischen und Moscowitischen Provinzien feindlich anfallen / weder Soldaten im Röm. Reich werben / noch die bereits angeworbenen in grösserer Anzahl / als so viel erstbemeldte Cron / vermöge der alten Bündnisse / zu des Landes Schutz und Besetzung zu unterhalten befugt ist / in vorgedachte Teutsche Länder verlegen werde. Nun sey von selbsten leichtlich zu ermessen / zu was vor einem unersetzlichen Nachtheil der sämbtlichen Bundesgenossen es gereichen würde / wenn das Nordische Kriegs-Feuer sich in die Nieder-Sächsische / und Westphälische Creysse ausbreiten / mithin Franckreich dadurch ziemlich Lufft machen solte / daher Käyserl. Maj. sich nicht entbrechen mögen / die in den Nordischen Krieg verwickelten Partheyen / daß selbige des Röm. Reichs Zustand keines weges stöhren solten / hiermit ernstlich zu vermahnen /

anbey vorangeführte Umbstände des Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu communiciren / und sie zu ersuchen / daß deroselben / wie diesfals im Reiche Friede und Ruhe ohne Bruch zu erhalten / ingleichen ob / und wie desfalß die Gewährschafft zu versprechen wäre / sie ihre nöthige / vernünfftige Meynung unverzüglich eröffnen wolten ꝛc.

4. Diesem erfolgte M. Januario 1710. noch ein ander Käyserl. Commissions-Decret, worinnen vorherstehendes nicht nur widerholet / sondern auch das Reich / der von Engeland und Holland entworffenen Guarantie bey zu treten / angemahnet ward / worauff selbiges beygehendes Conclusum abfassete.

Als die resp. vom 19. Decembr. des nechst abgewichenen / dann den 15. Jan. gegenwärtig fortlauffenden Jahrs per publ. Dict. communicirte 2. verschiedene Käyserliche Commissions-Decreta, betreffend die dermahlen Nordische Sache / in dem Reichs-Städtischen Collegio in Propositon und Deliberation gezogen / und also anbey der Sachen hohen Nothdurfft / und besonderer Wichtigkeit nach / was bey sothaner jüngsthin in Norden unvermuthet entstandener Kriegs-Flamme Ihr. Käyserl. Maj. aus tragender dero Welt-belobtester unermüdeter Reichs-Väterlicher Vorsorge vor die Wohlfahrt des werthen Teutschen Vaterlandes / zum Besten der gemeinen Sache / und beständiger Beybehaltung Fried und Ruhe im Heil. Röm. Reich / nebst dero hohen Alliirten anhero allergnädigst gelangen zu lassen / vor nöthig befunden / wohl erwogen worden; So würde dafür gehalten und geschlossen / daß / gleichwie anforderist allerhöchst Ihre Käyserl. Maj. vor sothane allerpreißwürdigste Sorgfalt der geziemend aller unterthänigste Danck von gesamten Reichs wegen billig zu

erstatten / also auch dero allergnädigste Intention bestens zu secundiren / und sie allergehorsamst zu ersuchen wären / Sie noch ferner geruhen wollen / mit und nebst vorbemeldten hohen Alliirten die Sache mittelst einer allerseitigen Gleichheit und exacten Neutralität in die Wege zu richten / daß hedeute Nordische Unruhe nicht auch die benachbarte Reichs-Lande ergreiffen / sondern in diesen Fried und Ruhe erhalten / und hierdurch alle dem allgemeinen Reichs-Feind hierunter etwa zum Vortheil gereichende Diversion bestens abgewendet werden möge.

5. In dem Haag aber geriethe beygehender Neutralitäts-Tractat zum würcklichen Stande / den man alhier nach der Teutschen Uebersetzung mittheilen wollen:

NAchdem Ihro Käyserl. Majest. nebenst Ihro Majest. in Groß-Britannien / und den Herren General Staaten iederzeit sich hertzlich angelegen seyn lassen / auch alle ihre Sorgen noch dahin gerichtet / damit der Friede und Ruhe im Reiche erhalten werde / zu welchem Ende sie sich auch mit einigen ihrer Alliirten deshalben vernommen / und deswegen die in Norden im Krieg zusammen verwickelten Potenzien mit allem Fleiß und Aufrichtigkeit zum Frieden angemahnet / und ihre Mediation angeboten / damit nicht durch Gelegenheit dieses an der Nordischen Gräntzen entstandenen Krieges / dem Nutzen der gemeinen Ruhe / und der wider Franckreich in Allianz stehenden Fürsten / ein Nachtheil zuwachse / es geschehe solches nun durch Zurückruffung der überlassenen Trouppen / oder auf eine andere Arth; Hiernechst Ihro Käyserl. Maj. und dero Alliirten / die Könige in Pohlen und Dennemarck / die unverlängte Versicherung gethan / wie sie der beständigen Meynung wären / nichts zu unternehmen / dadurch die Ruhe im Reich gestöhret / oder dem Inter-

esse der wider Franckreich begriffenen Puissancen ein Schaden zuwachsen könte / es möchte solches nun entweder durch Avocirung ihrer Völcker / oder auf andere Weiß erfolgen / daneben st aber auch verlanget / sie sicher zu stellen / daß die in Pommern sich itzo befindenden Schwedischen Trouppen nicht wieder in Pohlen kommen / noch in dem Reiche einige Feindseligkeiten unternehmen solten / weshalben auch ihre Ministri öffters Ansuchung gethan / daß obermeldte Alliirte ihren Principalen deßfals sothane Sicherheit verschaffen möchten / deren Ansuchen Ihro Königl. Maj. in Preussen zugleich secundiret / und dann alles dieses mit der in Ihr. Königl. Maj. von Schweden Abwesen angeordneten Regierung communicirt worden; so hat der Herr von Palmquist, Königl. Schwedischer Extra-Ordinair Envoye, nach dem er desfals gnugsam instruiret worden / seine Erklärung dahin gethan / daß Schweden gantz nicht zuwider zu seyn begehre / damit in dem Reiche eine genaue Neutralität beobachtet werde / zu welchem Ende er bereit sey / Nahmens des Königreichs Schweden die Versicherung zu thun / daß die in den Teutschen Provinzien befindlichen Trouppen / weder alda / noch gegen Pohlen / noch das Königl. Dänische Hollstein / noch gegen Jüttland etwas feindliches unternehmen solten / iedoch mit dieser Gegen-Bedingung / daß Schweden ebenfals satsame Sicherheit gegeben werde / daß die disseits der Ost-See vorhandenen Königlichen Dänischen Trouppen / ingleichen die in Jüttland / Schleßwig / und die in denen dem Teutschen Reiche Dennemarck gehörigen Provinzien stehen / und dann die so die Alliirten in ihrem Sold haben / weder in- noch ausserhalb des Reichs ebenfals nichts feindseliges unternehmen solten; und dann dem Könige von Dennemarck hiedurch Nachricht gegeben worden / mit was vor Bedingung nehmlich Schweden die Neutralität im Reiche zu beobachten gesonnen; So haben Eingangs erwehnte Alliirte zu Beybehaltung der Ruhe und Neutralität im Reiche

ebenfalß vorgeschlagen/daß Dennemarck gleicher gestalt versichere und einwillige/ daß es seine in Jüttland und Hollstein habende Völcker weder inn- noch ausser dem Reiche/ noch von Seiten Jüttlands gegen das Hertzogliche Hollstein und dessen Zugehörungen etwas feindseliges unternehmen solten/ wie denn anders Theils die Königl. Schwedische Regierung ebenfalß angelobet und bewilliget/ daß die in Pommern/ und in denen übrigen Teutschen Provinzien vorhandene Schwedische Völcker weder nach Pohlen zurücke gehen/ noch wieder iemand/ wer der auch sey/ Feindseligkeiten unternehmen/noch dergleichen inn- und außerhalb des Reichs/ oder gegen das Dänische Hollstein/ das Jüttländische und dessen Zubehörungen/ verüben solten/ welchen Erklärungen die vorgenannten Alliirten auch noch diese beygefüget/ daß sie geneigt wären/ von einem oder anderm Theile Trouppen zu übernehmen/ und deßfals desto eher Tractaten zu schliessen. Hierüber hat der Königl. Dänische alhier befindliche Secretarius, der Herr von Stöcken/ nur gedachter Ihro Königl. Maj. vorhin gethane Versicherungen/ verneuert/ daß selbige weder ihre Völcker zurücke zu ruffen/ noch sonst etwas zu thun gewillet/ dadurch denen Alliirten ein Nachtheil zugezogen werden könte/ zugleich von wegen seines allergnädigsten Königs und Herrns sich erkläret/ daß zu einem neuen Beweiß dero gegen die Alliirten tragenden Affection, und ihnen in ihrem Ansuchen nicht zu entstehen/ sie geneigt wären/ so ferne Schweden sich eachegorisch erklärte/ weder das unterm General Crassau in Pommern stehende Corpo, noch die andere in den Teutschen Provinzien habenden Völcker/ wider Ihre Königliche Maj. von Dennemarck oder dero Alliirte/ es seye inn- oder außerhalb Reichs/ nicht feindlich zu gebrauchen/ Ihre Königl. Maj. von Dennemarck alsdann ebenfals ihre Trouppen weder aus Hollstein/ noch aus Jütland heraus zu ziehen/ ja es solten so gar diejenigen Auxiliar-Trouppen/ die Ihre Czaarische

Majest. zusenden würden / weder durch Teutschland / noch einige zu selbem gehörige Provinzien ihren March nehmen / indem sie bey allen diesen des vesten Vertrauens lebten / es würden die Alliirten ihre Guarantie dahin erstrecken / daß so wohl in dem Reiche / als in dem Hollsteinischen und Jüttland eine gute Neutralität beobachtet werde. Diesemnach haben Ihre Käyserl. und Groß-Brittannische Maj. wie auch Ihre Hochmögenden die Herren General-Staaten Endes unterschriebene Gevollmächtigte / nach reifflicher Erwegung dessen / was Ihre Czaarische Maj. samt Ihr. Königl. Maj. Maj. Maj. von Pohlen / Dennemarck und Preussen / wegen Erhaltung der Neutralität im Reiche anbringen lassen / und nachdem selbige von dem Käyser / der Königin von Groß-Britannien und denen General-Staaten gnungsam bevollmächtigt: Als thun sie hiemit und Krafft dessen im Nahmen Ihr. Käyserl. Maj. Ihr. Maj. von Groß-Britannien / und derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande kund und zu wissen / daß obstehende / der Nordischen im Krieg zusammen verwickelten Puissancen / zu Erhaltung einer im gantzen Reiche / und allen dahin gehörigen Provinzien / wie auch in den Hertzogthümern Schleßwig und Jüttland unverletzter Neutralität und Ruhestandes gethane Erklärung Ihnen von Hertzen lieb und angenehm sey / versprechen annebenst / daß Ihro Käyserl. Maj. samt Ihro Groß-Britannischen Maj. und denen Herren General Staaten sich gesamter Hand dahin bemühen wollen / damit gedachte Neutralität in dem gantzen Reiche genau beobachtet / und von keinem Theile darwider gehandelt werde. Diesem nach wolten sie dran seyn / daß die Königliche Schwedische in Pommern und andern Teutschen Provinzien befindlichen Troupen nicht wieder nach Pohlen kommen / noch einige Feindseligkeiten wider iemanden / es sey selbiger auch wer er wolle / unternehmen sollen / in welche Guarantie das gantze Hertzogthum Schleßwig / samt

Jüttland mit eingeschlossen wird / wie dann auch Ihr. Königl. Majest. von Dennemarck in Schleßwig / Jüttland und andern dero Teutschen Provintzien vorhandene Völcker weder in noch ausserhalb Reiches / noch aus dem Hertzogthum Schleßwig / wieder iemanden / wer der auch sey / einige Feindseligkeit unternehmen dürffen. Ingleichen soll auch denen Trouppen / die Ihro Czaarische Majest. dem Könige in Dennemarck zu Hülffe schicken möchten / gantz nicht erlaubet seyn / ihren March durch das Reich zu nehmen / sondern es sollen vielmehr alle und iede Provintzien des Reiches / so viel die im Norden kriegenden Theile anbetrifft / eine vollkommene Neutralität geniessen / und von allem Durchmarsche einiger Völcker frey seyn / weshalben Endes unterschriebene / wie bereits geschehen / nochmahls die Erklärung thun / daß Ihro Käyserl. Majest. und Groß-Britannischen Majest. wie auch der Herren General-Staaten Absehen auf die Beobachtung einer vollkommenen Ruhe im Reiche gerichtet sey. Und obgleich nach vor denen vorher erwehnten beschehenen Declarationen nicht zu befahrē sey / daß einer der kriegenden Theile diese Neutralität brechen / oder selbiger auf einigerley Art zu wider leben werde; iedoch so ferne wider alles Verhoffen sothane Neutralität von einem oder dem andern solte gebrochen werden / auf solchen Fall wollen erwehnte Alliirte / mit dem / so gedachte Neutralität beobachtet / und deren erfolgte Verletzung geahndet haben will / sich samtlich conjungiren / und nach erscheinender Nothdurfft / ihre vereinigte Kräffte zu Beybehaltung der beliebten Neutralität anwenden. Damit aber diese Declaration einen desto bäldern Effect erreiche; als wollen Ihro Käyserliche Majest. sich dahin bemühen / damit das Reich in selbige ie eher ie bälder betrette / wie es dann auch Ihro Groß-Britannische Majest. nebenst denen Herren General-Staaten darzu invitiren / zu welchem Ende sie die Fürsten und Stände / denen an Erhaltung der Neutralität und Ruhestandes im Reiche gelegen / hiermit ersuchen / durch ihren Beytritt

tritt dieſe Declaration zu beſtärcken / die denen bey ſolchen intereſſirten Theilen ſtatt einer Guarantie dienen ſoll. Immittelſt ſoll denen Miniſtern Ihr. Czaariſchen Majeſt. und Ihro Königl. Maj. von Polen und Dennemarck an einem / und Ihro Maj. in Schweden / andern Theile / von ſothaner Declaration ein Exemplar zugeſtellet / und ſie darbey erſucht werden / ihres Orts daran zu ſeyn / damit Ihre Czaariſche Maj. nur erwehnte Ihr. Königl. Maj. Maj. dieſe Declaration genehm halten / und ſelbiger zu wider nicht verhängen laſſen wollen. Geſchehen und unterzeichnet im Grafenhaag den 31. Martii 1710.

(L.S.) Philipp Ludvvig Graf von Sinzendorff.
(L.S.) Fürſt und Herzog von Marlebrough.
(L.S.) Tovvnshend.
(L.S.) I. von Randvvick.
(L.S.) Allard Merens.
(L.S.) A. Heinſius.
(L.S.) V. Chedvan Spanbrock.
(L.S.) F. Baron de Reede de Rhensvvoude.
(L.S.) J. von Goslinga.
(L.S.) C. von Itterſum.
(L.S.) W. Pott.

6. Der Königl. Schwediſche beym Reich ſich befindende Miniſter lieſſe indeſſen ſich ſo ferne heraus: „ wie ſelbige Cron gantz nicht gemeynet „ ſey / die Königl. Däniſche und Chur-Sächſi„ ſche Landen durch eine Invaſion im geringſten „ zu beunruhigen / falls man durch neue Contra„ ven-

ventiones und Zunöthigungen darzu nicht veranlasset würde / hingegen trüge sie auch zu Churfürsten und Ständen die feste Zuversicht / es würde das an Käyserl. Majest. von Reichs wegen „ zu bringende Gutachten dergestalt abgefasset „ werden / daß / nebenst einer durchgehenden Gleichheit / Ihr. Königl. Maj. in Schweden Teutsche „ Reichs-Provintzien ihre vollkommene Sicherheit darbey finden könten.

7. Nachdem also der im Haag geschlossene Neutralitäts-Tractat beym Reiche einkommen / und solcher selbigem durch den zu Regensburg befindlichen Holländischen Minister war communiciret worden; So ratificireten Käyserliche Majestät selben durch ein M. Aprili 1710. emanirtes Commissions-Decret, und hätte man nunmehr meynen sollen / es würde alles seine Richtigkeit haben / und an einige Unruhe ferner nicht zu dencken seyn; Allein kurtz darauff thate der Fürstl. Magdeburgische Gesande im Nahmen Ihrer Königl. Majest. in Preußen / beym Reiche dahin die Erinnerung: wie immer mehr und mehr Nachricht einlauffe / daß das in Pommern stehende Schwedische Corpo sich zu moviren an„ fange / und es das gäntzliche Ansehen habe / daß „ selbiges von neuen in Pohlen einzudringen suchen „ mögte. Weil nun die beliebte Neutralité da„ durch einen grossen Stoß bekommen / es auch „ im Reiche selber sonder Unruhe so dann nicht „ abgehen dürffte / vornehmlich da zu befahren „ sey / es würde so wohl die Polnische als Mosco„ witi-

witische Armee diesem Corpo entgegen gehen/ „
und dadurch die Preusischen Lande unverhofft „
ein sedes belli werden / als wolten Ihre Königl. „
Majest. dieses alles dem Reiche hiemit angezei- „
get haben/ in Hoffnung/ sie würden dero getrof- „
fenen Guarantie sich getrösten dürffen. „

8. Sothane triefftige Vorstellung veranlas-
sete das Reich zu diesem Concluso:

ALs bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung vorkommen / was gestalten das in Vor-Pommern unter dem General Crassau stehende Schwedische Corpo sich in kurtzen moviren / und gegen die unter denen hohen Allirten beliebte Neutralität-Acte und den dißfalls von Ihro Käyserl. Maj. ratificirten Reichs-Schluß einige feindliche Vorhaben unternehmen möchte/ und hierbey erwogen worden / was massen durch dergleichen Neutralitäts-Bruch ein grosses Unheil / und das vormahls mit dieser Neutralität abgewendete Kriegs-Feuer in denen des Römischen Reichs Landen wiederum gröss ser / auch zu Ihro Majestät des Königs in Schweden eigenen und besitzenden Römischen Reichs Landen höchsten Schaden und Unglück angezündet / mithin der gemeinen Sach bey gegenwärtigem/gegen die Cron Franckreich führenden Krieg/ und dessen von GOtt gesegneten glücklichen Progressen kein geringer Abbruch geschehen/ Käyserl. Maj. und dero hohen Alliirten habende Superiorität ihrer Victorioſen Waffen gegen die Frantzösische Armee geschwächet/ dieser aber Lufft und Muth gemacht/ folglich zu einem anscheinenden universal-guten Frieden die Hoffnung ziemlich verschwinden/der Cron Franckreich auch damit die Gelegenheit in die Hand gegeben werden möchte / mit signirung der Friedens-Præliminarien sich noch difficiler/ als biß daher geschehen/ zu zeigen; So ist bey diesen und andern vorkommenen Umbständen in al-

len

len dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden: Nachdeme Käyserliche Majestät vormahls durch den in dieser Neutralität-Sach errichteten Reichs-Schluß das gute Werck zu der gemeinen Sach Besten/ mit denen hohen Alliirten zum Stand zu bringen / übertragen / sie nunmehr ihres allerhöchsten Orts auch in diesem Zufall ihre allerhöchste Autorität interponiret/und mit denen Alliirten alles widrige Unternehmen / aus Reichs-väterlicher Vorsorg abzuwenden / allergnädigst bemühet seyn möchten / wohin dieselbe von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) noch ferner allerunterthänigst zu ersuchen wären / daß in dieser Conformität ob moræ periculum, darinn seiner gefährlichen Umstände willen / keine Zeit zu verabsäumen / des Käyserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Eminenz von Reichs wegen/ (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären / sie sich gefallen lassen wolten / der hiesigen und Schweden-Brehmischen Gesandschafft / und anderen in dem Nordischen Krieg begriffenen/solche diensame kräfftige Vorstellung zu thun / damit alle gegen die Neutralität lauffende Unternehmungen unterbleiben / mithin der gemeinen Sach / Käyserl. Majest. des Reichs/und der hohen Alliirten glücklichen Progressen gegen die Cron Franckreich/ nicht præjudiciret/ folgsam dieselbe zu einem raisonablen Frieden bezwungen werde / und wäre dieses höchstgedacht des Käyserlichen Herren Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz ohne Verzug zu überbringen/ dieselben anbey geziemend zu ersuchen / die Schweden-Brehmische Gesandschafft dahin zu disponiren/ daß selbe die Ihro bestehende Remonstration nicht allein an den hinterlassenen Königlich-Schwedischen General-Gouverneur im Stifft Brehmen mit allen Umständen/ wie es der Sachen Wichtigkeit und Ihr. Königl. Majestät in Schweden und dero Reichs-Landen eigenes Interesse erfordere / mit geziemendem Eyfer referiren / und weiln so hoch und viel an dieser Neutralitäts-Beobachtung und Erhaltung des Ruhe-Standes im Römischen Reich ge-

legen / diese erstattende Relationes und Remonstrationes per eigene Estaffetta abschicken möchte / wohin auch die übrige hier Anwesende der im Nordischen Krieg begriffener hoher Potenzen Gesandschafften zu requiriren. Von welchem allen dann auch dem hiesigen / der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden anwesenden Herrn Residenten förderſamſte Nachricht und Communication zu geben. Sign. Regenſpurg den 18. Julii, 1710.

(L.S.) Chur-Mäyntzische Cantzley.

Doch was Käyserl. Maj. bey selbem annoch zu erinnern gefunden / besaget Anfuge / die man nicht anders als volständig communiciren sollen.

DJe Römische Käyserl. Maj. unser allergnädigster Herr / wollen der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs alhier versamleten fürtrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesanden / allergnädigst nicht verhalten / welcher massen bey denen entstandenen Kriegs-Troublen in Norden und aus selbiger Zurüstung besorgenden Weiterung wegen / unlängsten im Haag zu Versicherung der innerlichen Ruhe des Reichs und der allgemeinen Angelegenheit zwischen deroselben für sich / auch Krafft des von Ihro allergnädigst ratificirten Concluſi von 2. Aprilis für das Reich / und dann denen übrigen hohen Alliirten eine Neutralität gewisser Reichs / und anderer Landen entworffen / anbey concertiret worden / selbige allenfals auch mit denen Waffen gegen denjenigen / welcher sie brechen / und den Ruhestand im Römischen Reich stöhren würde / zu handhaben / und daß darzu eine gewisse Anzahl Völcker in Bereitschafft zu halten seye: Ferner auch / daß darauf zwar erwehnte Neutralität von ein- und andern vornehmen dero in gedachten Norden gegen einander stehenden hohen Theilen

len doch unter Beding / daß solches auch in denen übrigen beschehe / vollkommentlich angenommen und ratificiret worden / doch dadurch / so viel bißher zu ermessen seye / das Intent annoch zu keiner solchen Stand-Veste gelanget / daß sich allerdings darauf zu verlassen / sondern vielmehr würcklich zu gedencken sey / wie solches auch von Reichs wegen vorermeldtem Concluso gemäß / auf alle Weiß zu secundiren / und dem von Jhro Käyserl. Maj. mit denen Alliirten gemachten Concert auch in der That beygetreten werde. Welchem nach mehr allerhöchst ernannte Jhr. Käyserl. Maj. auch ferner deroselben geheimen Conferenz-Rath und zu allhiesiger Reichs-Versammlung bevollmächtigtem Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Philippen der heiligen Römischen Kirchen Titulo S. Sylvestri Priestern / Cardinalen von Lamberg / Germaniæ Protectori, Bischoffen / und des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Passau allergnädigst auffgetragen / in deroselben allerhöchsten Nahmen von der Reichs-Versammlung in üblichen Weg / (wie hiemit beschiehet) zu vernehmen / wie viel Mannschafft man auf den Nothfall von Seiten des zu formirung eines zulänglichen Corpo contra quemcunque turbatorem obgedachter Neutralität her zu geben / und was ein ieder Creyß darzu beyzutragen gemeynet sey / und solches durch Gutachten zu eröffnen / auff daß Jhre Käyserl. Majest. solchem nach mit denen hohen See-Mächten das Concerto desto verläßiger abfassen mögen. Wobey dieselbe nicht weniger zu Churfürsten und Ständen des Reichs das allergnädigste Vertrauen setzen / daß wann sie auch in andere Weg zu conservation des innerlichen Fried- und Ruh-Standes / als woran bey gegenwärtigen Läufften der allgemeinen Sach / folglich des werthesten Teutschen Vaterlands / Heyl und Wohlfahrt insonderheit gelegen, etwas ersprießliches vorkehren könten / sie solches nicht unterlassen / am allerwenigsten aber sich zu einem widrigen selbst verleiten

ten lassen werden. Womit höchst ernannt Ihre Hochfürstliche Eminenz der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Räthen / Bottschafften und Gesandten mit freundlich geneigt und gnädigen Willen wohl beygethan verharren. Signatum Regenspurg den 20. Julii des 1710. Jahrs.

(L. S.) Johann Philipp / Cardinal von Lamberg / Bischoff und Fürst zu Passau / ꝛc.

9. Als dieses beym Reiche also vorgieng / hatte man den 4. Augusti 1710. im Haag einen noch weitern Tractat verfertiget / worinnen die Trouppen / Mittel und Wege enthalten / dadurch die intendirte Neutralité zur behörigen Würckung und Consistentz gedeyhen könte / und bestunde solcher darinne.

Project, nach welchem man die errichtete Neutralität in dem Reiche beybehalten will / in der zugleich Schleßwig und Jüttland / in Ansehung des Nordischen Krieges mit in begriffen seyn sollen.

MAn wird sich vergleichen / im Fall der Noth alsdann ein zu diesen Angelegenheiten nöthiges Corpo bey handen zu haben / zu welchem geben der Käyser 2. Regimenter Reuterey / iedes 1000. Köpffe starck / 2000. Mann: Ferner die Königin von Groß Britannien / und die General-Staaten 12. Bataillonen; der König in Preußen 5. Bataill. der Churfürst von Braunschweig 4. Bataill. der Westphälische und Nieder-Sächs. Crayß 3. Bataillonen / in allen 2000. zu Fuß und 24. Bataillonen.

NB. Man rechnet hierbey / daß der Churfürst von Pfaltz /

der Hertzog von Wolffenbüttel/ieder eine Bataillon darzu geben werden/ thun also in der Infanterie, die 24. Bataill. iede 600. Köpffe/ und 2000. zu Roß/ in allen 16400. Mann. Diese Trouppen sollen demjenigen beystehen/ der da angegriffen werden wird/ und wider den fechten/ so die Neutralität zu stöhren suchet. Man wird selbige zugleich dahin senden/ wo im Fall der Noth es erfordert wird/ darbey hoffet man/ daß auf bedürffenden Fall die Stände und Fürsten des Reichs/ die dem angegriffenen Theile am nächsten seyn/ sich dem/ so den Anfall thut/ also mit wiedersetzen werden/ wie es die Constitutiones des Reichs haben wollen/ als in denen versehen/ wie die Crayß-Directores und Crayß-Stände sich aufführen sollen/ wenn eines ihrer Crayß-Glieder mit offenbahrer Gewalt angefallen wird/ werden auch Ihre Käyserl. Majest. falls im Reiche sothane Gewaltthätigkeit sich ereignete/ ihre hohe Autorité zu gebrauchen wissen/ damit die Crayß-Directores dem attaquirten Theile zu Hülffe zu kommen/ sich dadurch aufgemuntert sehen. Wenn nun dieser Fall sich ereignet/ so sollen die projectirten Auxiliar-Trouppen sich an dem Orte versammlen/ wo der angegriffene Theil es vor nöthig befinden wird/ sie sollen auch mit denen Trouppen des/ der attaquirt worden/ sich conjungiren/ wird auch ieder Fürst den verglichenen Succurs auf seine Kosten hergeben/ und unterhalten. NB. Man ist zugleich eins worden/ so viel Artillerie und Munition diesem Corpo beyzufügen/ als damit zu agiren erfordert werden wird. Hierbey ist die Frage vorgefallen/ ob man nicht die Städte Hamburg/ Lübeck und Bremen/durch Ihre Käyserl. Majest. anmahnen solle/ die etabilirte Neutralité mit erhalten zu helffen/ nicht weniger/ ob sie nicht dahin zu erinnern/ daß sie aufm Nothfall einige Artillerie und Munition hergeben. Die Hertzoge von Mecklenburg/ und der von Hollstein könten ebenfalls zur Beybehaltung ersagter Neutralité Volck hergeben/ dergleichen auch von denen übrigen Ständen des Westphälischen und Nieder-Sächsischen

ſiſchen Crayßes geſchehen/ und ieder nach Proportion ei-nige extraordinaire Subſidien beytragen könte/ damit erwehntes Corpo ſubſiſtiren/ und in Action treten möge. Und weil zwiſchen den 2000. Mann Reuterey und denen 15. biß 16000. Mann Infanterie keine Proportion zu finden/ als könte aufn Nothfall die erſtere vermehret werden. Hierbey behält man ſich bevor/ alles dieſes in weitere Deliberation zu nehmen/ und was nöthig/ ſelbem ferner beyzufügen.

Sothanen anderweitigen Tractaten trat auch das Chur-Hauß Hannover durch ſeinen Geſanden, den Herrn von Botmar bey/ wie denn auch die andern Miniſtri deren Reichs-Stände darvon vorſtehender Tractat redet/ ſelbigen accedirten/ daß alſo die Sache auf dem Pappiere ihre ſatſame Richtigkeit hatte.

10. Da aber nun zur Beybehaltung der Ruhe in Norden beym Reiche alles beſtens eingefädelt zu ſeyn ſchiene/ ſo kam der Schwediſch-Brehmiſch-Geſande mit einer Anzeige beym Reiche hervor/ in der er die Schuld der Schwediſch-Pommeriſchen armirung ſo wohl auf Ihre Königl. Maj. in Pohlen/ als Ihre Czaariſche Maj. in Moſcau/ und dann auch Ihre Königl. Maj. von Dennemarck zu werffen ſuchte/ indem er vorgab/ als ob ſelbige mit einer zahlreichen Armée ſich gegen die Pommeriſchen Gräntzen zu zögen/ daher man Schwediſcher Seits nothwendig auf ſeiner Huth ſeyn/ und ſich in Gegen-Poſitur ſetzen müſte. Eben dergleichen Entſchuldigungen werden auch in einem öffentlichen Patente/ ſo die Schwediſch-Pommeriſche Re-

gierung alda affigiren und sonsten bekant machen lassen angegeben. Und weil selbige beym Reiche Ingress fanden / so ward durch einen M. Julio abgefaßten gesambten Reichs-Schluß dahin beliebet: „Käyserl. Maj. gebührend zu ersuchen/ „so wohl bey Chur-Sachsen / als an andern Or„ten / die benöthigte Vorstellung thun zu lassen/ „zu Brechung der bewilligten Neutralität / zu „deren Haltung Schweden sich nochmahls an„gebothen habe / keinen Anlaß und Gelegenheit „zu geben. In einem den 3. Octobr. vom Churfürstl. Collegio abgefaßten Concluso aber/ ward bey Käyserl. Maj. dahin Ansuchung gethan / „den errichteten Neutralitäts-Tractat „zum behörigen / nachdrücklichen Effect bringen „zu helffen / indem es mit Stellung der projecirten 16000. Mann noch ziemlich mißlich aus„sehe / und ehe solche zum Stande kämen / das „Reich in grosse Unruhe versetzet seyn könte: welchem Concluso sich auch das Fürstl. Collegium conform bezeugete.

11. Oben ist Erwehnung geschehen / daß Ihre Königl. Maj. in Preussen beym Reiche vorstellen lassen / wie bey erfolgendem Marche des Crassauischen Corpo dero Lande nothwendig zum sede belli mit werden müsten. Da nun die Schwedischen armirungen Ihnen immer mehr und mehr bedencklich fielen; als liessen sie an den Schwedischen General Gouverneur, Herrn Grafen von Guldenstern dieses Schreiben abgehen;

Frie-

Friedrich, König in Preussen, ꝛc.

WIr können dem Herrn Grafen hiermit nicht verhalten / wie daß uns / von verschiedenen Orten / die glaubwürdige Nachricht zu gekommen / ob solten die in Vor-Pommern stehende Königl. Schwedische Trouppen / sich in kurtzem zu moviren / und in Pohlen einzubrechen / willens seyn / und zwar unter dem Vorwand / als ob das Moscowitische und Königl. Pohlnische auf denen Gräntzen stehende Corps / etwas feindliches wider Vor-Pommern zu unternehmen destinirt wäre. Ob nun zwar dieses Suppositum, wegen eines wider Vor-Pommern obhanden feindlichen Desseins, durch die ohnlängst unterm 21. Junii von denen Königl. Pohlnischen Ministris im Haag übergebene schrifftliche Declaration, worinnen dieselbe Nahmens Ihres Königes Maj. zu unverbrüchlicher Unterhaltung dessen / so der Nordischen Neutralität halber verabredet worden / sich von neuem verbunden / gantz entkräfftet wird; So haben wir doch auch unsers Orts / um so viel mehr der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / den Herrn Grafen hierdurch zu versichern / daß wir auch dieses Spargament vor gantz ungegründet halten / und keine von denen dreyen wider Ihre Königl. Maj. verbundene Nordische Puissances sich nie darüber im geringsten gegen Uns expliciret / weil wir vernehmen / daß ein anders daraus latitiret / und dem Herrn Grafen beygebracht werden wollen; Wir zweifflen auch nicht / es werde derselbe / als dem Ihro Königl. Majest. in Schweden das Commando über dero sämbtlichen in Teutschland habende Trouppes anvertrauet / seiner beywohnenden Prudence nach / leicht von selbst ermessen / mit was vor einer schweren Verantwortung sich der Herr Graf beladen würde / wann er durch einen solchen præcipitirten March nach Pohlen zu denen unausbleiblich daraus erfolgenden weit aussehenden Suites Anlaß geben solte / immassen ihm ja nicht unbekandt

seyn kan / was bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg und im Haag / wider dergleichen Marche beschlossen worden / wie Ihro Käyserl. Majest. und das gesamte Reich / auch die mit derselben im gegenwärtigen Kriege wider Franckreich vereinigte auswärtige Puissances denselben ansehen / und was man allenfals vor Mesures darwider zu nehmen gut befunden hat; Wir unsers Orts können auch solche Marche nach Pohlen anders nicht / als vor das schädlichste / so bey gegenwärtigen Conjuncturen wider Uns / und die von uns bißher so mühsamlich gesuchte Tranquillität unserer Lande / vorgenommen werden kan / ansehen / indem nichts gewisser ist / als daß das Königl. Pohlnische und Czaarische in der Nähe stehende considerable Corpo auf die erste von der Bewegung dieser Königl. Schwedischen Trouppen erhaltene Nachricht / demselben so fort entgegen gehen / selbige / wie es fast nicht anders seyn kan / in unsern zwischen Pohlen und Vor-Pommern gelegenen Landen rencontriren / und dieselbe dadurch auf einmahl zum Theatro belli werden gemachet werden: Und gleichwie nun niemand in der Welt uns verdencken kan / wann Wir / um ein so grosses Unglück von uns und unsern Landen abzukehren / die äuserste Mittel anwenden; So haben wir zu förderst den Herrn Grafen ersuchen wollen / sich hierunter vorzusehen / und den March nach Pohlen durch unsere Lande / welchen wir keines weges verstatten können / noch werden / und welcher von Ihrer Käyserl. Majestät und dem Reich / ingleichen von der Cron Engelland und dem Staat / oberwehnter massen / gäntzlich improbiret wird / nicht zu nehmen; auch im Fall solcher March dennoch de facto rentiret werden wolte / sich gewiß zu versehen / daß wir nicht allein uns darwider setzen / und dem Regenspurgischen Reichs-Concluso darunter nachgehen / sondern auch mit derer Könige von Dennemarck / Pohlen / auch des Czaaren Maj. Maj. Maj. selbst darwider die nöthige Mesures zu nehmen / uns necessitiret finden werden / wobey wir

dann

dann wider uns und unsern Landen hieraus zuwachsenden Schaden / Kosten und Ungelegenheit aufs solenneste protestiret / und dessen Ersetzung uns ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Charlottenburg, den 5. Julii 1710.

12. Weil ermelter Herr Gouverneur meynete / als ob der veranstalteten armirung halber ihme zu viel geschehe / so suchte er sein Unterfangen in folgender Antwort zu entschuldigen:

Durchl.

WAs Ew. Königl. Maj. unterm 5. dieses an mich gnädigst gelangen zu lassen / geruhen wollen / solches habe nicht eher / als am 19. dieses / mit sehr devoten Respect zu empfangen und zu erbrechen die Ehr / und daraus mit bestürtzender Verwunderung / zu ersehen gehabt / wie zu einer Zeit / da alle der Königl. Schwedischen Feinde Anstalten / und demarches, derer vorhabenden Neutralitäts-Bruch verrathen / dannoch deren geschminckte Vorstellung / das wohl nie verdiente Glück haben müssen / nicht nur völligen Glauben zu finden / sondern auch einen nicht geringen Verdacht / eines mir nie in den Sinn gekommenen Vorhabens / auf mich zuwältzen. Nun setze zu forderst zu Ew. Königl. Majest. höchsterleuchteter Æquanimität das vollkommene respectueuse Vertrauen / es werden dieselben zu gäntzlicher Tilgung / dieses deroselben beygebrachten Verdachts / von einem disseits vorhabenden Einbruch in Pohlen bey sich gnung seyn und gelten lassen / wann ich die allbereit an andern hohen Orten / über dieseits Subject abgegebene Versicherung / auch gegen Ew. Königl. Majest. hiermit in geziemendem Respect zu wiederholen kein Bedencken trage / daß weder von Sr. Königl. Majestät / meinem allergnädigsten Herrn / noch dem hohen Senat,

einige Ordre noch Anleitung / weniger für mich den geringsten Gedancken habe / etwas vorzunehmen / was die Ruhe in Teutschland möchte stöhren / oder dem bekannten Neutralitäts-Concert im geringsten abbrüchig seyn können; und daß alle meine Application und Demarchen / keine andere Absicht haben / als einem besorgenden feindlichen Vornehmen / in terminis einer nach göttlichen und weltlichen Rechten erlaubten Defension, zu begegnen; welche meine auffrichtige Contestation hoffentlich Ew. Königl. Maj. so viel Glauben und Ingress, als die von unsern Feinden geschehene / wiewohl allbereit vielfältig gebrochene Versicherungen / bey sich finden lassen werden; Also möchte hierbey wohl von Hertzen wünschen / daß von dem Ernst / und der Aufrichtigkeit / aller feindlichen Sincerationen / deren Ew. Königl. Maj. zu erwehnen geruhen wollen / man so vollkömmlich / als es zu disseitiger Beruhigung nöthig / sich versichert halten könte. Hätte man mit Feinden zu thun / welche die Reputation einer sorgfältigen Beobachtung auch der aller solennesten und heiligst-gehaltenen Conventionen zu erlangen sich iemahls bestrebet hätten / möchte es mit ihren dermahligen Contestationen leichtlich seine gewiesene Wege haben. Indem aber die gantze erbare Welt / und insonderheit Schweden aus so vielen Proben / eine betrübte Erfahrung für sich hat / daß unsere Feinde an kein Wort oder Zusage sich weiter binden / als es dero eigene Convenienz erfordert / und dieselbe nur so lange halten / als sie es nöthig finden / so wohl Schweden / als dessen Freunde zu amusiren / und wo möglich ein zu schläffern / biß sie dero im Sinne habende böse Desseins so weit gebracht / und ihren Streich so ferne vollführet / daß man ihnen denselben weiter nicht hindern könne / sich außer Zweifel mit der nicht unscheinbaren Hoffnung schmeichlende / daß wann es nur erst dahin gediehen / sie leicht Mittel finden werden / es in die Wege zu richten / daß die Guarantie der Neutralität zu ihrem Nachtheil / von

keiner

keiner mehrern Würckung / als die vorigen Guarantien / des Travendalischen und Alt-Ranstädtischen Friedens seyn / und sie von der bisherigen indulgence, wormit man die vielfältige Neutralitäts Verletzung angesehen / ferner profitiren mögen / Schweden aber wie biß dahero / an einem guten Zuspruch und Ermahnung zur Gedult sich begnügen lassen müste; so darff man sich wohl im geringsten nicht Wunder düncken lassen / wann sie allerhand selbst erdachte invidieuse Zeitungen und Gerüchte / zu dem augenscheinlich-intendirten Neutralität-Bruch / welcher ihnen nicht säurer / als so vielfältige Friedens-Brüche ankommen kan / sich allgemählich den Weg zu bahnen / und zum Voraus dazu einen Prætext zu erwerben sich angelegen seyn lassen: bevorab da man ja weiß / wie Franckreich / nachdem es zur Erweckung einer Unruhe an dieser Seite bey Schweden alle Hoffnung verlohren / in seinem darüber geschöpfften Unmuth / durch dessen Ministrum Beusenval zu eben dem Ende zu unsern Feinden sich gewandt / und nicht nur mit dem Czaar und König Augusto in Unterhandlunge stehe / sondern auch jenen angehetzet / eines Arbitrii des Europäischen Friedens / gewißlich zu schlechter Avantage der gemeinen Sache / sich anzumassen / daß er diesen als König in Pohlen erkandt / und solchen Pass wohl schwerlich in einer andern Absicht gethan / als dadurch zu seinem längst intendirten Zweck / einer an dieser Seite zu erweckenden / und die Balance so wohl in Norden als Suden / in nicht geringen Hazard setzenden Diversion, woran es bey der Superiorität der Schwedischen Waffen bekantlich nicht mehr gedencken dürffen / desto leichter dazu zu gelangen / daß es darunter endlich reussiren werde / wie die auf den Gräntzen Ew. Königl. Maj. Landen ohne alle Noth sammlende Kriegs-Macht fast nicht mehr zweifflen läst. Dann daß man deren gegen Ihro Königl. Maj. meinen allergnädigsten König / zu gebrauchen gar nicht intendire noch nöthig habe / ergibt sich eines theils daraus von selbsten / daß man solchenfals nicht an der

Teutschen / sondern gegen der Türckischen Gräntze / mit aller Macht sich zu wenden und zu postiren Ursach haben würde. 2. Vermeinen ja unsere Feinde gar sicher zu seyn / daß sie von der Seiten von einiger Türckischen Kriegs-Macht nichts zu befahren haben / das unter meinem Commando in Pommern stehende Corps aber abzuhalten / wird es nachdem ja unsern Feinden der Muth einmahl so trefflich gewachsen / keiner 40000. Mann bedürffen / und wird also wohl niemand leicht erachten können / was es mit der nombreusen Armée anders gesagt heissen soll / als daß man den Krieg aus Pohlen in Teutschland weltzen / und den hohen Alliirten die Früchte ihrer bis dato erfochtenen Victorien zu nichte zu machen / einen Versuch thun wollen / wie dann gar wahrscheinlich auf dieser Hoffnung die Französische Tergiversationes bey der Friedens-Handlung sich gründen / und bey ersolgendem Succes, Franckreich vielleicht aus einem höhern Thon zu sprechen / beginnen dürffte / alleine wie solches alles und ein mehrers / der höchst erleuchten Penetration Ew. Königl. Maj. unverborgen ist / also will ich doch hoffen / man werde bey allen sothanen Umbständen mir ja nicht anmuthen wollen / auf die blosse feindliche Sincerationes, so sicher zu werden / daß man alle nothwendige Defensions-Anstalten zurück setzen / und so lange ein so nahe stehendes immer stärcker und stärcker anwachsendes feindliches Corpo den Verdacht vermehrt / sich auch auf alle nur ersinnliche Weise bemühen solte / die disseitige wenige Troupen bey einander und in Diensten und Operations-fertigen Stand zu haben. Gestalt Ew. Königl. Majest. ich dann hiemit in schuldigster Veneration ersucht haben will / zu förderst gegen das so klar in die Augen fallende höchst-gefährliche Vorhaben unserer Feinde / mit allen proportionirten Nachdruck nicht nur zu sprechen / sondern auch mit den übrigen höchst und hohen Guarants der Neutralität würckliche und zuverläßige Mesures zu nehmen / dann zu nechst aber zu alle demjenigen / was ein in

Götts

Göttlichen / natürlichen und in aller Völcker Gesetzen gegründeter favor defensionis erfordert / dero höchste Assistence und Willfährigkeit mir dahin angedeyen zu lassen / daß selbiges mir auf alle Weise facilitiret / und insonderheit die wenige unter mir habende / und der commoden Subsistence halber / zum Theil sehr weit von einander separirten Kriegs-Macht / so weit zusammen zu ziehen mir gegönnet werden möge / daß man deren bedürffenden Falls bloß und alleine zu abgenöthigter Defension sich möge bedienen können. Solten Eu. Königl. Majest. dero höchstvermögende Cooperation auch dahin anzuwenden geruhen wollen / daß bey der vorhabenden Ausmachung eines gewissen zur Maintenirung der Neutralität destinirten Corps, woher es in der Nähe genommen werden solte? und wie es bey einem schleunigen feindlichen Einbruch in Pommern / oder mit der Neutralität eben so wenig compariblen Durchbruch nacher Dennemarck / in der Eyl an Ort und Enden in diesen Quartieren / wo es die Nothwendigkeit erfordert / zusammen gebracht werden könte? fest gestellet / mithin diejenige Generals-Personen / welche selbiges commandiren sollen / ernannt / und zu vertraulicher Communication mit mir so wohl / als zu unverzüglichen auf Operation entstehenden Fall instruiret und angewiesen würden / werde ich es zu meiner mehrern Tranquillirung mir dienen / und schließlich an aller nur ersinnlichen Bemühung es niemahls und bey keiner Gelegenheit ermangeln lassen / auf Ew. Königl. Majest. gefällige Weise den submissen Respect, und die unausseßliche Veneration an den Tag zu legen / mit welcher ich bin und verharre /

Ew. Königl. Majest.

den 28. Julii 1710.

unterthänigster und gehorsamster
Diener
N. Güldenstern.

Es

Es lautet in selbiger wohl recht artig / daß der Herr General die Frantzösischen Friedens-Verzögerungen denen hohen Alliirten / sonderlich aber Ihr. Maj. dem König in Pohlen / und Königl. Majestät in Dennemarck beymessen will / ingleichen daß durch sie die Progressen der Alliirten gehemmet werden dürfften, welches eben so heraus kommt / als wie dorten in der Fabel das Schaaf / so dem über ihm stehenden Wolff das herabfliessende Wasser getrübet haben solte / sintemahl ja nur allzu sehr bekannt / daß Schweden vielmehr Franckreich Lufft zu machen trachte / und diese Crone diejenige sey / die die zwar in Worten angenommene Neutralité unter allerley Prætext zu brechen / und im Reiche neue Unruhe zu stifften suche. Indessen / da von allen Orthen die zuversichtliche Nachricht eingelauffen / wie mehr erwehntes Crassauische Corpo sich zu moviren / und entweder in Sachsen oder in Pohlen einzutringen suche / auch die Alliantz zwischen denen Türcken und Schweden ihre Richtigkeit habe / und dann der Königl. Polnische und Churfürstl. Sächs. im Haag sich befindende Minister, sambt denen andern interessirten Puissancen / wegen Aufbruchs der zur Erhaltung der Neutralité ausgesetzten Trouppen starcke Ansuchung gethan / die endlich auch den March angetreten haben; So wird sich nun bald zeigen müssen / von was Nachdruck und Würckung die zuvor gemachten Schwedischen Contestationen seyn / und wer die

so mühsam zubereitete Neutralité am ersten werde gebrochen haben.

XXVII.

Von der Lambergischen Belehnung mit der Grafschafft Leuchtenberg.

I.

MEil der ehmahlige Graf von Lamberg/ Herr Leopold Matthias/ vormahliger Käyserl. Obrist Hof- und Land-Jäger-Meister/ von Ihr. itzigen Käyserl. Majestät aus sonderbahrer Käyserl. Huld und Gnade an. 1707. in den Reichs-Fürsten-Stand war erhoben worden: So wolten sie selbigen auch mit Reichs-Fürstenmäßigen Gütern versorgen/ worzu sich an. 1708. eine gute Gelegenheit ereignete/ indem Maximilian Philipp, Hertzog in Bayern/ der bißher die alte Land-Grafschafft Leuchtenberg als eine Appanage inne gehabt/ sonder männl. Erben verstarbe. Da nun die sämbtl. Bayrischen Lande/ worinnen diese Landgrafschafft gelegen/ durch die beschehene Achts-Erklärung/ dem Reiche und Käyserl. Majest. anheim gefallen war; So dachten allerhöchstgedachte Ihre Majestät mehr erwehntes Landgrafthum so gleich dem neuen Fürsten von Lamberg zu/ weshalben sie ihm und seinem Fürstl. Hause solche in eben der Successions-Ordnung/ gleich wie sie ihm den Reichs-

Für-

Fürsten-Stand conferiret gehabt / zum Mann-Lehen verliehen / bey dem Reiche aber so gleich dahin durchtrungen / daß der Fürst von Lamberg in dem Reichs-Fürsten-Rathe / die auf dem Leuchtenbergischen Landgrafthum hafftende Sitz und Stimm / ratione des Rangs / eben so bekleiden solte / gleich wie solche vor diesem die alten Landgrafen von Leuchtenberg geführet.

2. Wider alles dieses movirte sich das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg / und zoge zu seinem Behuff an / daß

a. An. 1502. König Maximilianus I. Heinrico I. Hertzogen zu Mecklenburg die Anwartschafft auf die Grafschafft Leuchtenberg mit diesen Worten ertheilet habe Und ob „von uns und unsern Nachkommen hierwider aus Unwissenheit / oder in andere „Wege / in was Schein das beschehe / ichts „ausgienge / soll doch solches krafftloß / „und dem genanten unserm Oheim / Hertzog „Heinrichen von Mecklenburg / und NB. seinen Erben / an dieser Verschreibung unvergreifflich und unschädlich seyn / doch uns „den halben Theil von solcher Landgrafschafft in unsere Cammer vorbehalten / „ getreulich und ohngefährlich.

b. Sey des Grafen Johannes von Leuchtenberg / unter deme diese Belehnung geschehen / Posteritæt und männliche Leibes-Erben / An. 1646. in Maximilian Adam völlig ausgangen. Erwehnte Expectanz aber sey entweder in Vergessen gerathen / oder das unglückliche fatum daran schuld / so die Herren Hertzoge von Mecklenburg im 30. jährigen Kriege ausstehen müssen / daher Hertzog

Al-

Albrecht in Bayern/ der des letztern Landgrafens von Leuchtenberg Schwester zur Gemahlin gehabt/ An. 1647. den 6. April mit sothaner Landgrafschafft belehnet worden. Doch finde sich

c. In dem Fürstl. Mecklenburgischen Archivo die Nachricht/ daß von denen Herren Herzogen zu Mecklenburg deßfals Erinnerung geschehen/ indem den 16. Junii 1572. der damahls gelebte Käyser Ferdinandus I. diese Antwort ertheilet: So dann Ihr. „Käyserl. Majest. von derselben Sachen/ „ausserhalb dieser Anzeige/ gar nichts wis„send/ dieselbe auch deren Wichtigkeit er„fordern will/ daß Ihr. Maj. darunter „eigentlichen Bericht haben; Als wollen „sie denen Dingen nach zu suchen die Ver„ordnung thun/ und alsdann/ was des„wegen Ihr. Maj. und des Reichs Noth„durfft und Gelegenheit seyn wolle/ gebühr„lich Nachdenckens haben. Ferner sey

d. An. 1621. von dem damahligen Fürstl. Abgesanden Heinrich Husani ebenfals Erinnerung geschehen/ und ihme zum Bescheid gegeben worden: Daß wegen der verschrie„benen Expectanz, wegen der Landgraf„schafft Leuchtenberg/ die nothdürfftigen „acten/ so noch zu Prag/ solten aufgesuchet „werden/ und darauff nach Befinden auch „guter Bescheid künfftig erfolgen. Ob nun wohl

e. Die Herren Hertzoge zu Mecklenburg/ dieser Expectanz, wie vor erwehnet/ nicht geniessen können/ iedoch da nach Absterben/ Hertzog Maximilian Philipps in Bayern/ ohne männliche Leibes-Erben/ wie auch dessen Frau Gemahlin/ hiernechst die Acht der ge-

wes-

wesenen Churfürsten von Cölln und Bayern darzu gekommen und also die Landsgrafschafft Leuchtenberg wiederumb vacant geworden / nicht weniger auch die neuern Expectanzen denen ältern / so das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg habe / nicht præjudiciren könten / vornehmlich aber wegen der darinnen enthaltenen / oben angeführten clausul; So hofften Ihre Durchl. Ihro Käyserl. Maj. würden ihnen auch den Effect von selben allergnädigst geniessen lassen / und mit der Landgrafschafft Leuchtenberg vor sie und ihre Erben belehnen.

3. Hierbey aber liessen es Ihr. Durchl. zu Mecklenburg / Hertzog Friedrich Wilhelm, als die die Sache hauptsächlich trieben / noch nicht bewenden / sondern noch diese anderwärtige Vorstellung thun:

1. Wenn etwan der erste Zweifel daher entstehen wolte / daß der damahls gelebte Landgraf Johann nicht ohne männliche Leibes-Erben verstorben wäre / so diene dargegen aus denen Rechten / quod expectativa in casum, si vasallus absque liberis (ohne Leibes-Erben) decesserit, concessa, intelligatur quoque concessa, si hic decesserit absque nepotibus, partim quod liberorum nomine regulariter etiam nepotes, & heredis appellatione in genere prolati etiam ulteriores & longissimæ successiones veniant.

l. 84. l. 201. ff. d. V. S. Rosenth. Synops. Jur. Feud. ap. Klock. P. 1. Cons. 7.

Partim quod beneficia principum, quæ meras largitiones concernunt, etiam in materia feudali, latissime sint explicanda.

ICti Marburg. Vol. 4. Cons. 25. n. 91.

Item quod sæpius dicta Expectativa expressis verbis

&

& duci Heinrico Megapolensi & heredibus ejus concessa sit, quæ ultima verba, (nempe heredibus) otiosa & sine effectu essent, si expectativa ad illum saltem casum restringi posset, quo Landgravius Johannes absque heredibus masculis decederet, cum hoc modo supervacuum fuisset heredum Ducis Heinrici Megapolensis mentionem facere.

2. Wann auch daher ein Zweifel gemachet werden wolle/ daß nach berühmter Anwartung das Hauß Bayern damit belehnet worden; So diene dargegen

a. Die in solcher Anwartung enthaltene Clausula derogatoria, und zwar umb so viel mehr/ als die Jura feudalia besageten/ quod expectativa in feudum Imperii regale ab Imperatore legitime concessa transferat in expectativarium Dominum statim post aperturam feudi absque traditione, indeque hic contra expectativarium posteriorem, NB. licet investitum ac possessorem actionem realem habeat, feudum vindicandi.

Nicol. Everhard. P. 1. C. 41. n. 199.

b. Sey schon vorhin erwehnet/ daß Herr Hertzog Albrechts von Bayern männliche descendenten erloschen/ und des Churfürsts Maximilian von Bayern itzt lebender Nachkomme/ der gewesene Churfürst von Bayern/ aller Reichs-Lehen verlustig erkläret worden/ sic enim possessio feudi Landgraviatus Leuchtenbergensis per Feloniæ Crimen admissum vacua facta est, quo casu is, qui Jus ad rem habet, audiendus.

1. Feud. 4. pr. 9. 2. Feud. 35. Struv. Syntagm. Jur. Feud. c. 7. §. 7.

3. Wenn ferner Zweifel erregen könte/ als wäre von denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg eine præjudicirliche Saumseligkeit

geschehen / daß sie die Belehnung des Hauses Bayern geschehen lassen / so diene dargegen / daß

a. Nach Anzeige der Beylagen sub. B. & C. in annis 1572. und 1621. in dieser Sache von ihnen allerunterthänigste Anregung geschehen.

b. Quod expectativa reputanda sit pro feudo ex pacto & providentia in quibus in præjudicium expectativarii heredum utut descendentium non currit præscriptio ne quidem immemorialis.
Merckelbach. n. 287. & alii Feudistæ.

4. Prospectum esse hoc casu ducis Henrici Megapolensis Hæredibus per clausulam ipsis Expectantiæ literis insertam, qua scilicet Imp. Maxim. I. pro se & successoribus suis omnem facultatem abdicavit alium de hoc feudo Landgraviatus Leuchtenbergiæ investiendi, & quidem ita, ut si investitura facta, sit nullius momenti, nec Duci Megapolensi & ipsius heredibus præjudicio esse debeat, qualis clausula omnem protinus præscriptionem tollit, atque impedit, per ea quæ habet Salgad. de Protect. Reg. P. 3. c. 10. Andler. Iurisp. Pub. & Priv. l. 2. tit. 9. n. 89.

5. Wenn endlich aus denen Capitulationibus Cæsareis ein Zweifel daher entstehen möchte / daß darinnen enthalten / daß die durch Todesfall oder Verwirckung eröffnete Lehen / so etwas merckliches betragen / ohne Vorwissen der Sieben Churfürsten ferner niemand verliehen werden sollen / so diene dargegen / daß

a. Darbey die Wort / Männlichen an seinem Rechte und Freyheiten unschädlich / zu gefüget wären /

b. Quod Maximilianus I. Imperator libere adhuc absque

absque Statuum Consensu expectantias de feudis Imperii Regalibus concedere potuerit,

Lynck. Anal. ad Struv. Jur. Feud. C. 5. §. C. n. 1.
Eyben. Elect. Jur. Feud. p. 164.

Zu allen diesen und mehrer der Sachen Befestigung wären annoch folgende Jura zu allegiren.

a. Quod beneficium Principis, i. e. Cæsaris, si de hujus præjudicio agatur, late sit interpretandum.
Tusch. Concl. T. 1. l. B. concl. 50. l. 3. ff. de Const. Pr. l. 2. C. de Præpos. Agent. in Reb. ibi: cum per absurdum &c.

b. Quod in dubio contra illum interpretatio facienda sit, qui cum potuerit voluntatem suam non clarius expresit.
l. 39. ff. de Pact. l. fin. C. de Pact. int. Emt.

c. Quod in dubio ea capienda sit interpretatio quæ aptior, l. 67. de R. J. Verosimilior, Cravet. Cons. 70. n. 4. plenior & uberior, Roland a Valle Cons. 100. n. 38. quæque majorem benignitatem in se contineat. l. fin. C. qui bon.

d. Quod ita interpretatio fieri debeat, ut verba in potiori, digniori & usitatiori sensu accipiantur.
l. 10. ff. de S. H. Menoch. Arb. & Quæst. Cas. 321.

e. Quod in dubio verba simpliciter non secundum quid i. e. Casu speciali sint accipienda.
Ruin. Cons. 56. in fin.
Tusch. Tom. 8. lit. V. Concl. 92. p. tot.

4. Hiernechst stellete ein gewisser vornehmer Minister bey Käyserl. Maj. im Nahmen des Fürsten von Salm ebenfals vor: Daß daferne „der neue Fürst von Lamberg / wegen der Leuchtenbergischen Belehnung auf Reichs- und „Creyß-Tägen / auch andern Conventibus

„publicis Sitz und Rang vor andern Fürsten „annehmen und behaupten wolte/ solches im „Römischen Reiche viele gefährliche und schäd„liche Collisiones, absonderlich aber in dem „Fürstl. Collegio leichte erregen könte: Diesem„nach würden Käyserl. Maj. allerunterthänigst „angesuchet/ den Fürsten von Lamberg dahin „gnädigst anzuweisen/ daß er/ vermittelst eines „ausgestelleten Recesses/ sich verbindlich mache/ „über den Fürsten von Salm/ dessen Erben „und Nachkommen/ unter dem Titul und „Rechte eines Landgrafen zu Leuchtenberg/ über „kurtz oder über lang/ weder am Käyserl. Hofe/ „noch auf Reichs- und Creyß-Tägen/ oder an„dern Conventibus publicis Imperii, einigen „Vorsitz und Vorgang/ weder vor sich selbsten/ „noch durch seine Abgeordnete/ niemahls anzu„massen/ sondern auch/ so offt Ihre Käyserl. „Maj. oder ein zeitlicher Römischer König dem „Reichs-Tage in höchster Person beywohnen „würde/ sich desselben vor seine Person/ wie „auch Sitzens und Stimme darauf allerdings „enthalten wolle.

5. Es muste aber diese Vorstellung keinen rechten Effect gehabt haben/ weil dennoch die Introduction des Fürsten von Lamberg beym Reiche erfolgete. Immittelst kame nachstehendes Verzeichnüß einiger Grafen zum Vorschein/ so zu denen alten Reichs-Hertzogthümern gelanget/ und deren Rang so fort behauptet haben:

DJe Grafen von Langenfeld seynd worden Herzogen zu Bayern unter König Ludwig/Arolphi Sohn/ auch König Conrado I. und Henrico I. Aucupe.

Die Grafen von Egisheimb in Ober-Elsaß Hertzogen in Ober-Lothringen oder Mosellanida, wie Vignier darthut/ unter Henrico I. und Otto M. oder etwas spätther/ quod nunc inquirere non vacat.

Hermann Billing von Stubeckershorn Hertzog in Nieder-Sachsen / gleichfalls unter Ottone M.

Graf Gottfried von Boulogne, wie Maimbourg erweiset/ Herzog in Nieder-Lothringen und zu Bouillon unter Henrico IV. nach dessen Hauß.

Die Grafen von Namur/ und wieder nach diesen

Die Grafen von Cören ebenfalls Hertzogen in Nieder-Lothringen / von welchen letzten das Hauß Hessen herstammet.

Die Grafen von Rheinfelden in der Person Rudolphi, so auch Anti-Cæsar, darüber aber erschlagen worden / Hertzogen in Schwaben/ und nach dessen Tod

Seine Nachkommen per filiam Grafen von Zäringen Hertzogen in Ober-Schwaben oder Allemanien / sonsten Herzogen von Zäringen genannt.

Die Grafen von Hohenstauffen in der Person Grafen Friedrichs / Hertzogen in Schwaben disseit Rheins/ hernach auch Hertzogen in Francken. Und diese sechs letztere Häuser alle unter Käyser Henrico IV. und Henrico V.

Graf Lotharius von Overfurt und Supplinburg/ Herzog in Ober- und Nieder-Sachsen unter Henrico V. und nach diesem Röm. Käyser.

Die Grafen von Habspurg unter Rudolpho I. Anno 1278. Hertzogen in Oesterreich.

Von Grafen / so zwar nicht zu Reichs-Herzogthümern / sondern zu anderwertiger Reichs-Fürstl. Würde kommen / als da gewesen / die Grafen von Babenberg/ so Marggrafen zu Oesterreich/ die von Andex/ so Gefürstete

stete Grafen von Meran und Tyroll/ auch Marggrafen in Istria, die Grafen von Ascanien und Ballenstätt / so Fürsten zu Anhalt.

Die Grafen von Hohenzollern / so Gefürstete Burggrafen zu Nürnberg worden/ und vielen andern dergleichen mehr/ wird allhier abstrahirt / weiln von denselben nicht so klar erwiesen werden kan/ daß sie andern vor Ihnen gewesenen Fürstl. Häusern vorgesessen / gleich wie von denjenigen / so obgemeldter Massen zu denen alten Reichs-Herzogthümern gelangt seynd/ wie aus nachfolgenden erhellen wird.

Gegen die Consequenz so hieraus wegen hinkünfftigen Rangs der Landgrafschafft Leuchtenberg und deren Landgrafen / wie vermuthe / vernünfftig könte gezogen werden/ will nachfolgendes eingeworffen werden:

6. Weil nun hieraus vor den neuen Landgrafen von Leuchtenberg eine ziemliche gute Consequenz gezogen werden kunte / so funde sich iemand/ deroselben zum Besten / der erstlich die objectiones formirete / die wider den Herrn Landgrafen mögten zu formiren seyn / so gleich aber auch solche wieder resolvirete und beantwortete.

DJe angeführte Gräfliche zu Herzogthümern gelangte Häuser seyen alle von alten Gräflichen/ auch wohl Königl. und Herzoglichen Häusern abstammend gewesen. Dahingegen anitzo ein neues Gräfliches Hauß zu der Landgrafschafft Leuchtenberg im Vorschlag. Es wird aber darauf geantwortet:

1. Daß unter gemeldten Gräflichen Häusern wohl einige von Königlich- und Herzoglichen Stamm mögen gewesen seyn/ wird nicht contradicirt/ zumahln was das Herzogliche Geblüt betrifft / so gleichwohl dazumahl auch noch nicht erblich gewesen. Gleichwohl ist es auch noch von keinem einigen in specie apodicticè dargethan;

daß

daß aber alle angeführte ohne gäntzliche Ausnahm solcherley Abkunfft nicht gewesen / das erscheinet klärlich aus dem dritten in ordine, nehmlich Herman Billing / welcher / nach Aussag aller alten Historien nur des simpeln Ritter-Stands gewesen. Es zeiget auch solches das den Grafen dazumahl / wie bey den alten Gräflichen Häusern noch itzo / gantz ungewöhnliche Cognomen gentile Billing von Stubeckershorn / ob er dann gleich / bevor er zu Herzoglicher Würde erhaben / per gradus auch ein Graf mag worden seyn, so ware er dannoch ein neuer Graf / und macht die Præsumption, daß auch unter den übrigen dergleichen neue oder wenigst nicht alte Grafen auch mögen gewesen seyn. So ware auch lange der Grafen-Stand noch nicht durchgehend erblich.

2. So kommt auch zu bedencken / daß der Sprung zu diesen Zeiten eines neuen Fürstl. und Gräflichen Hauses zu einem alten / doch im Reichs-Rath unter den alten tieff herab collocirten Fürstenthumb / bey weitem nicht so groß ist / als olim die Erhebung eines quantumcunque alten Gräfl. Hauses / zu einem damahligen Reichs-Herzogthum gewesen. Dann solcher Herzogthümer waren im gantzen Teutschen Reich selbiger Zeiten mehr nicht als fünff aus denen das gantze Reich bestunde; nehmlich disseit Rheins / Francken / Schwaben / Bayern / Sachsen / jenseit Rheins aber Lothringen. Und ob zwar deren ein Theil nach der Hand in zwey als die Ober- und Niedere Herzogthümer / getheilt / auch das Fränckische zu Zeiten von mehr als einem Herzogen regiert worden; so blieben ihrer gleichwohl über 8. oder 9. nicht / und diese sämtliche machten in Ordnung des Vorgangs im Reich die zweyte Claß / angesehen noch vor ihnen waren die Reichs- oder wie damahl die Sprach war / die Königl. hohe Hof-Aembter / und unter diesen zuförderst die Archi-Cappellani oder Cancellarii, als Geistliche / so dann die Weltliche / so doch gemeiniglich aus denen Hertzogen genommen worden / und unter diesen primo loco der Pfaltz-Graf des Fränckischen Herzogthums als Königl. Hof-

Pfaltz-Graf / so vum die Pfaltz am Rhein ist / biß an und über welchen Strom sich damaln ermeldtes Herzogthum erstreckt hat. Und diese machten die erste Clas. Die dritte Clas bestunde aus denen in denen Herzogthümern begriffenen geist- und weltlichen Fürsten / und unter diesen letzten / aus Pfaltz-Marg- und Gefürsteten Land- und Burggrafen / auch andern simpliciter also genannten Fürsten und Gefürsteten Grafen / deren etliche letzt gemeldtere gradus, doch erst nach der Hand im Reich empor kommen. Die vierdte Clas machten Prælaten und Grafen / wurde auch ordo equestris und unter diesen gantz nicht / auch der in denen vornehmsten Städten angesessene Adel / so in den meisten derselben das Regiment / aus alter Fränckischen Institution führte / ausgeschlossen. Aus angeführten erhellet / daß die Hertzogen nechst denen Hof-Aembtern die zweyte Clas, der Reichs-Fürsten / oder vielmehr weiln aus den Herzogen die hohe Hof- und Reichs-Beambte von Käysern und Königen pfleglich erkieset worden / beyde zusammen die erste Clas von allen constituirt haben. Hierzu ist noch die Herzogliche Prærogatio oder das Jus Ducale kommen / daß die beyde folgende Classes denen Herzogen in iedem Herzogthumb auf verschiedene Weg zugethan und untergeben gewesen. Die Fürstliche zwar nicht in militaribus, oder der Heerfolge / sondern auch in der Obligation auf Erforderung der Herzogen / in gemeinen Herzogthumbs-Angelegenheiten zu Hof / das ist auf Herzoglichen Land-Tägen zu erscheinen / auch wohl auf entstandene Zwistigkeiten unter ihnen selbst in gewissen Fällen deren Entscheidung / vielleicht auch in Fällen der Lehenbarkeit Ihrer Fürstenthumb / dessen Vestigia zu finden nicht schwehr ist / der Pflicht gegen sie zu geleben / obligirt gewesen. Es wird iedoch gern gestanden / daß solches nicht aller Orten / und in allen Fällen mit durchgehender Gleichheit gehalten worden / so aber dissertigem Themati nichts abträgt. Die vierte Clas aber war denen Hertzogen so gar auch mit der Lands-Obrigkeit unterworffen.

Daß

Daß in Summa zwischen damahligen Herzoglichen und denen andern Reichs-Fürstlichen Würden selbiger Zeit ein weiter Unterscheid gewesen / ergiebt sich klar ab deme / daß da die alte Marggrafen von Oesterreich / sich des ihnen ordentlich zugefallenen und durch Vergleich weiter bestättigten Herzogthumbs Bayern / wiederum begeben / sie in compensationem solcher grossen Consequenz sich primo loco stipulirt / auch würcklich erhalten / daß ihre Marggrafschafft zu einem Herzogthumb erigirt worden.

Woraus dann obige anfängliche Thesis sich von selbst darthut / daß nemlich der gradus eines damahligen alten Reichs-Gräflichen Hauses zu gleichfalls damahliger Reichs-Hertzoglicher Würde / mit allen Herzoglichen Prærogativen / weit grösser gewesen / als dieser Zeiten die Erhebung eines neuen Gräflichen Hauses / zu einer so weit herab sitzenden Reichs-Fürstlichen Land-Grafschafft; Und dieses so vielmehr / als solche alte Gräfliche Häuser gemeiniglich zu Wieder-Besetzung der evacuirten Herzogthümer / aus dem in solchen angesessenen Grafen-Stand genommen worden / welche damit aus paulo ante respectivè ungleichen Mit-Ständen ihrer Mit-Ständ theils in militaribus & civilibus Directores und Befehlgeber / theils vollmäßige Landes Obrigkeit worden.

II. Wird opponirt / die Ordnung des Vorsitzes sey damahl anderst / als heutigen Tags beschaffen gewesen.

Hierauf wird gedienet / daß solches anderst nicht / als secundum quid möge gestanden werden. Die Classes unter sich hatten ihren beständigen Rang. Wie aber die Singuli derselben solchen unter sich in einer ieden genommen / das bleibt annoch unerkannt; Die Hof- oder Reichs-Aembter behaupteten vermuthlich ihren ordentlichen Rang nach Beschaffenheit ihrer Aembter. Unter den übrigen mag seyn / daß die Jahr und das Alterthumb / entweder des Lebens / oder der

Würde / oder auch die in andere Weg vorher durch anschuliches Wohlverhalten in der Käyser und König/ und des gemeinen Wesens geleisteten Diensten erworbene Authorität und Ansehen beobachtet worden. Wer nun die heutige procœdiam wohl betrachtet / wird leichtlich finden / daß solche Observanz darinnen nicht gäntzlich aus den Augen gesetzt worden. Dann ob wohl der Vorsitz an die Territoria mit der Zeit fest gemacht worden / so seynd dannoch die Reichs-Ertz-Aembter darinnen die erste / nach denen aber / deren / und die alte Hertzogliche Häuser / deren theils / wie kundbar / inzwischen ebenfals aus denen Gräflichen entsprossen: Die übrige Fürsten / nachdeme durch Abolirung der alten Hertzoglichen Gewalt / alle und iede unmittelbare Reichs-Ständ solche Gewalt in ihren Territoriis (eigentlich von der Sach zu reden) überkommen / und damit die Differenz zwischen den Marggräflichen/Land- und Burggräflichen / auch übrigen Fürstlichen Würden / in suo essentiali aufgehoben worden / haben sich durch den Verlauff der Zeit in eine solche Ordnung rangirt / deren causalem & normam adæquatam so leicht niemand erraten wird. Es ist in summa auch nur aus denen alternirenden Häusern bekannt / daß zwischen Herzoglichen/ Marg- und Landgräflichen Häusern und Würden kein Unterschied mehr gemacht worden. Man findet aber unter all solcher Differenz der heutigen von der alten procedia nicht / was selbige für ein Momentum in gegenwärtiger Frag abgeben könte / und zwar so viel weniger / als eben in dem heutigen Stand der Sachen / der Locus sessionis und die Præcedenz denen Territoriis anverleibet worden.

III. Wird ebenfalls entgegen gesetzt / es seye hergebracht / daß alte Fürstliche Häuser / wann mindern Standes neue / zu alten Reichs-Fürstenthümern gelangen / diesen nicht zu weichen haben / ohngeachtet des intuitu territoriorum biß dahin von denen alten behaup-

teten

teten Vorsitzes / und seye desfals kein præjudicium oder Exempel in contrarium vorhanden.

Man könte zwar auf dieses letztere antworten / daß auch kein Exempel biß dato auf der andern Seiten in contrarium aufzubringen. Wann iedoch der erste Theil solcher Opposition glaublich gemacht / könten sich vielleicht billige und schiedliche Termini medii finden lassen / iedoch mit Vorbehalt des Aufruffens / angesehen sich künfftige casus ergeben könten / daß dergleichen Fürstenthümer gleichwie dermahl an ein neues Fürst- und Gräfliches / also auch mit der Zeit wiederum an alte Fürstliche Häuser gelangen möchten. Inzwischen wird schwerlich mit gnugsamen Beystand allegirt werden können / daß unter denen à seculo her eingebrachten neuen Reichs-Fürsten einig alte Gräfliche Häuser denen vorher erhobenen neuen im Aufruffen die Vorhand gelassen. Dann sothane ohne Contradiction alte Reichs-Grafen / wurden nicht nur neue Fürsten / sondern gelangten auch zu neuen Fürstenthümern. Gegenwärtig aber ist die Frage von neuen Fürsten / so zu alten Fürstenthumen gelangen.

7. Doch diese Beantwortung mochte verschiedenen so alten als neuen Fürstl. Häusern nicht anständig seyn / derohalben wider selbe beygefügte Reflexiones heraus gegeben worden.

Als denen angeführten Exempeln voriger Seculorum (deren genaue Untersuchung in der Historie man itzo bey Seit stellet) daß Grafen zu Reichs-Hertzogthümern gelanget / kan auf den gegenwärtig vorwaltenden Casum mit der dem neu erhobenen Fürsten von Lamberg conferirten Land-Grafschafft Leuchtenberg / was den deshalb im Fürsten-Rath zu nehmenden Rang betrifft / nichts mit Beystand inferirt werden. Dann 1.) haben die damahlige wenige Hertzoge / von welchen auch mehrentheils die Reichs-Ertz- oder heutige Churs-

Aembter verwaltet worden / gegenseitigem eigenen Geständniß nach / (ad obj. 1. n. 2.) eine besondere und zwar die erste Classe der Reichs-Fürsten / ausgemachet: daß also / wann ein Graf einem solchem Hertzogthum vorgesetzet / und dadurch in die erste Class rangirt worden / es freylich nicht anders hat seyn können / als daß er über die mitlere Classen herüber springen und allen denenselben vorgehen müssen. Mit dem gegenwärtigen Casu aber hat es bekanntlich eine gantz andere Beschaffenheit / da ein aus dem Grafen-Stand neu-erhöheter / aber mit einem alten Reichs-Fürstenthum begabter Fürst andern alten Fürstl. Häusern in ein- und eben demselben Collegio deßhalben vorgezogen werden will. Die Exempla würden so dann allererst quadriren / wann die Frage wäre von einem Gräflichen Hause / welchem ein vacantes Chur-Fürstenthum verliehen worden. 2.) Ist noch sehr ungewiß / und schwerlich klar zu erweisen / was für eine Ordnung die damahlige Hertzogen unter sich gehalten? und ob ein neu erhobener Hertzog allezeit in denselben Rang / welchen der vorige Besitzer des verliehenen Hertzogthumbs etwa gehabt / eingetreten? Jenes wird ex adverso (ad obj. 2dam) selbst zugestanden / und erscheinet unter andern daher / weiln so wohl bey denen Scriptoribus der damahligen Zeiten / wann sie die Hertzogen benennen und erzehlen / als auch selbst in denen bey solennen Versammlungen oder Curiis, oder auch sonst ausgefertigten Diplomatibus, fundationibus &c. Wo die Hertzoge nebst dem Käyser unterschrieben / die Ordnung derselben gar verschiedentlich befunden wird. Wodurch dann auch zugleich das letztere eben so zweifelhafftig gemacht wird. Was nun noch eines so grossen Beweises vonnöthen hat / kan um so weniger pro fundamento gelegt / noch zu einigem Vortheil angeführet werden.

3.) Wäre unter denen Hertzogen auch / nachdeme deren Zahl auf etliche vermehret worden / ein beständiger Rang beobachtet / und allemahl mit dem Lande auf

den

den neu erhöheten Nachfolger transferiret worden: müste dergleichen auch anbey unter denen übrigen Fürsten statt gefunden haben / cum eadem utrobique sit ratio; welches man aber doch in der gegenseitigen Deduction sich nicht getrauet zu behaupten.

4. Hat damahls der Unterscheid der Hertzoglichen / Pfaltz-Gräflichen / Land-Gräflichen / Marggräflichen / ꝛc. Würde und anklebenden Ambts-Verwaltung die Reichs-Fürsten unter und von einander distinguirt / wie man gleichfals in besagter Deduction (ad obj. 1. n. 2. aus angeführten &c. & Vers. daß in Summa) nicht in Abrede ist. Heutiges Tages aber / da diese vormahlige Differenz nicht mehr so essentiel ist / würde es denen alten Fürstl. Häusern zu nicht geringem Abbruch Ihrer Hoheit und Prærogativ gereichen / wann sie einem neuen Fürsten / nebst deme / daß er ihnen in der Würde parificirt wird / auch noch im Rang und Sitz weichen und nachgehen solten. Hiernechst nun dürffte eben nicht nöthig seyn / darauf zu bestehen / oder aus den alten dunckeln und verwirrten Genealogischen Geschichten zu bewähren / ob alle die angeführte Gräfliche zu Reichs-Hertzogthümern gelangte Häuser von altem Gräflichen / oder auch Königlich- u. Hertzoglichen Stamm entsprossen gewesen? massen dieses doch wenig zur Sache beytragen würde; ob wohl sonsten die Historien voll davon seynd / daß die Käyser in Vergebung eröffneter ansehnlicher Reichs-Landen mehrentheils auf ihre eigene familie, oder sonst andere hohe Anverwandschafft besonders reflectirt haben; Im Vorbeygang auch / wegen des specialiter berührten Exempels von Hermann Billing / welcher von Käyser Ottone M. zum Hertzog in Nieder-Sachsen gemacht worden / angemercket werden kan / daß so wohl die Glossa Specialis Saxon. bezeiget / als auch ein sicheres Diploma besagten Käysers / krafft dessen das vor Magdeburg gelegene Kloster Bergen dasigem Ertz-Bischoff unterworffen worden / unwidersprechlich bewiset / daß erwehnter Hermann Billing

eines

eines Grafen Sohn gewesen / wie solches Meibomius in vindiciis Billing. angeführet. Daß in vorigen Zeiten die Erhebung eines Gräflichen Hauses zu einem derer Reichs-Hertzogthümern / oder sonst zur Reichs-Hertzoglichen Würde ein weit grösserer Gradus gewesen / als dieser Zeiten die Collation einer Reichs-Fürstl. Land-Grafschafft an eine Gräfliche familie, solches wird nicht geläugnet; Folget aber 1.) daraus nicht / daß dergleichen Beneficirung andere Fürsten und Glirder eines und eben desselben Collegii verbinde / daß / wie sie der vorigen alten Reichs-Fürstl. familie, so in Besitz einer solchen Fürstlichen Land-Grafschafft gewesen / nach gesessen / sie also auch einer in dem Fürsten Stand neu erhöheten Gräflichen / die damit wiederum beliehen worden / den Vortritt lassen müsten. 2.) Vielmehr lässet sich aus der Käyserlichen Wahl-Capitulation Jos. art. 43. ein richtigerer Schluß machen, daß / so wenig iemand zu Præjudiz oder Schmählerung eines höhern Standes / alten Hauses oder Geschlechts / desselben Dignität / Standes und übrigen Tituls / mit neuen Prædicaten / höheren oder gleichem Titul begabet werden mag / so wenig auch die Begabung eines neuen Fürsten mit einem alten Reichs-Fürstenthum einigem alten Fürstl. Hause / in seiner Dignität / Sitz und Stimm præjudiciren möge und könne. Massen es sonst in effectu auf eines hinauslauffen würde / einen Grafen durch Verleihung eines höhern Tituls / oder durch Begnadigung mit einem Reichs-Fürstenthum über andere vornehm- und ältere Fürstl. Stände / zu Nachtheil ihrer lang besessenen Würde und derselben anklebenden Prærogativ, zu erheben / und hinauf zu rücken.

Was bey dem 2. Einwurff zugestanden wird / daß nicht eigentlich bekannt sey / wie vor Alters die Singuli in einer ieden Clas der Reichs-Stände ihren Rang unter sich genommen / hat man schon oben sub n. 2. utiliter vor bekannt angenommen / weil eben damit die Consequenz, die aus unrichtigen Exemplis voriger Seculorum

angezogen werden will / von selbsten hinfället. Ob auch von der / durch den Verlauff der Zeit gegenwärtig unter den alten Fürstl. Häusern eingeführten Ordnung so gar keine causa und norma adæquata möchte zu finden seyn / stellet man zwar dahin / weil es nicht hujus loci ist; wiewohl bey beschehener Zergliederung der alten Provintzien und Herzogthümer / worinn das Teutsche Reich ehmahls eingetheilt gewesen / (welche durch die heutige Crayssе noch in gewisser Maaß repræsentirt werden) und daraus hauptsächlich entstandener Vermehrung / so wohl derer Hertzogen / als anderer unmittelbarer Fürstl. Reichs-Ständen / die natürliche Regul der Anciennität: qui prior tempore, potior jure & ordine, wahrscheinlich / cæteris paribus, in Nehmung des Rangs wird gegolten haben; Die auch deswegen / als das allersicherste Principium, bey vorkommenden Præcedenz-Steitigkeiten / unter solchen / die gleicher Würde sind / gemein hin zum fundament gesetzet zu werden pfleget / so lange biß dagegen durch trifftigere Rationes und Umbstände ein anderes / und daß davon abzugehen / erwiesen wird. Es mag aber seyn daß nachgehends wegen verschiedener Vorfälle / die Observanz hierinn etwas geändert / oder auch unter gewissen Häusern ein anderes / wie noch heut zu dato geschiehet / verglichen worden: so fliesset doch aus diesem und obigen das sichere Consectarium, daß denenjenigen Fürstl. Häusern / so dißfals vor anderen ein Jus quæsitum haben / solches auf keinerley Weiß von diesen / ob sie gleich mit einem alten Reichs-Fürstenthum beneficiret worden / könne benommen werden. Es will zwar hingegen ex adverso angezogen werden / daß der Vorsitz mit der Zeit denen Territoriis anverleibet worden / und denenselben heutiges Tages cohærire. Allein ob wohl diese Meynung / von verschiedenen Publicisten geheget wird / auch sonsten wohl publicè geäussert worden; so ist doch daraus / wann selbige auch bestehen möchte / nicht zu folgern / daß das Jus loci & Sessionis auch auf einen gantz neuen Succes-

sorem,

sorem des Landes/ der darzu nullo Jure Successionis, sondern novo planè beneficio gelanget/ transferiret werden müsse; worvon iedoch die Churen/ vermög der güldenen Bull/ auszunehmen. Dann es kan oberwehntes Assertum wohl keine andere Erklärung/ als diese haben/ daß/ gleichwie die Stände alle ihre competirende, Jura Superioritatis Territorialis nunmehro vi Territorii ausüben/ sie also nichtweniger das Jus Sedendi & Suffragandi in Comitiis in hergebrachter Ordnung/ in Ansehung der innhabenden unmittelbahren darzu qualificirten Reichs-Landen/ nicht aber die Fürstliche Würde/exerciren. Dieses aber kan sich weiter nicht erstrecken/ als so lange die regierende familie, oder das Corpus, und die Commun, als das Subjectum activum, dem solche Territorial-Superioritet und daran klebende Jura zustehen/ im Stande ist; nach dessen Abgang aber kan so wenig das Recht/ Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen zu führen/ als die Lands-Fürstliche oder andere Lands-Herrliche Obrigkeit auf dem Lande/ als Subjecto passivo, bestehen und verbleiben/ indem es eine Contradiction seyn würde/ Subjectum activum und passivum zu gleich zu seyn. Solchemnach/ wann eine regierende Fürstliche Familie gäntzlich verlöschet/ oder sonst abgehet/ und das Land einem gantz neuen Hause/ ex mera gratia, aufs neue cum plena Superioritate Territoriali verliehen wird/ verlanget daß selbe zwar auch nebst denen anderen hohen Landes-Fürstlichen Gerechtsamen das Jus Sessionis & Voti in Comitiis, krafft des innhabenden Fürstenthums/ als wodurch es sich darzu fähig gemachet hat: Allein der Locus, welcher der vorigen Familie, nicht dem Lande/ entweder ex antiquitate & prioritate temporis, oder ex pacto, oder sonsten aus der observanz, da erworben gewesen/ kan demselben nicht mit angedeyen/ weil alle solche itzt-angeregte Considerationes, weswegen andere Fürstl. Häuser dem vorigen Hauß nachgesessen/ bey dem neuen cessiren; daß also/ ob schon in angezeigtem Verstande wohl gesaget werden kan/ daß im Heil. Röm. Reich die Sessiones und Vota, nicht der Fürstl. Dignität/ sondern dem

dem Lande annectirt seyn / wie die Saltzburgische Gesandschafft Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg teste Londorpio, sich hierauf / als auf eine bekannte Sache / beruffen hat: Oder wie eine andere sich vernehmen lassen: Daß das Jus sedendi & votandi im Fürsten-Rath nicht in Persona, sondern in Re & Territorio hange: dennoch solches auf den Locum, zumahln / nachdem die vormahlige Differenz der Fürstl. Würden quoad essentiam aufgehöret / nicht anders füglich applicirt werden mag / als in so ferne es von der regierenden Familie, oder dem corpore, welche demselben ex specialibus causis her- und auf ihr innhabendes Territorium gebracht / verstanden wird. Dahero dann diejenige alte Fürstliche Häuser / welche dieses und andere zum Theil vorangeregte fundamenta vor sich haben / und in Possession sind / nicht nöthig haben / die Befugniß ihres Vorsitzes vor einem neuen Fürsten / der mit einem vacanten alten Reichs-Fürstenthum aus Käyserl. Mildigkeit angesehen worden / mit Exemplis zu beweisen / wie bey der dritten objection verlanget werden will / sondern das Gegentheil vielmehr anderer Seits klärlicher dargethan werden müste / nachdem die vorangezogene Casus zu dem vermeyntlichen Behuff nicht zulangen wollen. Im übrigen ist nicht zu ersehen / warum man in mehr angeregter Deduction in fine hat zweifflen können / ob unter denen seit einem Seculo her in den Reichs-Fürsten-Stand und Rath aufgenommenen Gräflichen Häusern einig altes / aber später erhobenes / einem neuen vorher erhöheten Gräflichen Hause / im Aufruffen die Vorhand gelassen? Massen ja nicht allein ex facti notorietate bekannt / daß alle solche neu-erhobene Fürsten (ausgenommen Ost-Frießland und Fürstenberg / die sich einer Alternation verglichen) in eben der Ordnung nach einander im Reichs-Fürsten-Rath locirt worden / in welcher sie / der Zeit nach / die Fürstliche Würde erlanget: Ob schon das eine etwa eher ein Käys. Commissions-Decret pro admissione ad sessionem & votum, oder auch die würckliche in-

 introdu-

troduction, weil es sich darzu nach denen voraus gesetzten Requisitis etwa eher qualificirt gemacht/ eher/ als das andere/ erhalten; sondern es ist auch die zwischen etlichen solcher neuen Fürsten/ auf letzt fürgewesenem Reichs-Tag der Præcedenz halber sich ereignete Streitigkeit von Käyserl. Majestät auf das deßfalls an sie ergangene Reichs-Gutachten/ zu Abschneidung aller unnöthigen übrigen Weitläufftigkeit (wie die Worte der unterm dato den 20. Februar. 1654. erfolgten Käyserlichen Resolution lauten) dahin decidirt worden/ daß dißfalls auf die Anciennität gesehen/ und also/ wie ein ieder vor dem andern zu einem Reichs-Fürsten erhoben und erkläret worden/ in solcher Ordnung auch zur Session und Stim admittirt und aufgeruffen werden solte; welches dann auch also bey würcklich beschehener Introduction derselben vorbesagter massen/ beobachtet/ und solche Rang-Ordnung in den letztern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 197. gebracht worden: wobey es auch bißhero/ ohngeachtet die vorige movirte Competenz etwa wohl noch währen/ und ie einer vor dem andern die Præcedenz disputiren/ und auf die Alternation dringen mag/ um so mehr verbleiben/ weilen ja die Locirung im Fürstlichen Collegio nicht in Ansehung der Gräflichen/ sondern der erlangten Fürstlichen Dignität geschiehet/ und also nicht die Frage seyn kan/ wer für erst in den Grafen-Stand gekommen/ und länger darinn gewesen/ sondern wer zu erst der Fürstlichen Würde und Hoheit theilhafftig worden: Aus welcher Ursache auch in denen jüngsten einiger Fürstl. Introductionen halber errichteten Conclusis eine Clausula salvatoria vor diejenige Häuser/ welche ein Vorder-Recht zur Introduction, durch ausgefallene Concluſa, oder Käyserl. Commissions-Decreta &c. erlanget/ daß denenselben dadurch quoad locum nichts beschadet werden solle/ inserirt worden. Zu geschweigen/ daß sonsten/ wo das Principium der ältern Gräflichen Dignität/ denen neuen Reichs-Fürsten den Rang und Locum geben solte/ unüberwindliche Schwürigkeis

keiten in Untersuchung des Ursprungs / Fortgang und Alterthumbs der illustren Familien sich finden würden. Wann aber auch hierinn die bekannte Observanz nicht fürwaltete / sondern es an deme wäre / daß die ältere Gräfliche in den Fürsten-Stand neu-erhobene Häuser vor denen neueren / ob gleich eher erhobenen / den Rang im Fürsten-Rath behauptet hätten / würde solches der vermeyntlichen Intention wegen der Landgrafschafft Leuchtenberg gar nicht verträglich / sondern vielmehr zuwider seyn / hingegen aber wohl denen alten Fürstlichen Häusern zu Maintenirung ihres Vorgangs-Rechts vor einem neuen mit der Fürstlichen Würde beehrten / obschon annebst mit einem alten Reichs-Fürstenthumb begnädigsten Gräfl. Hause / noch mehrers zu statten kommen müssen ; welche sich dann darüber in keine schiedliche Terminos einzulassen haben / weiln doch / quocunque demum modo dieselbe ausgefunden werden möchten / ihr alt hergebrachter Rang und Prærogativ dadurch einiges Præjudiz leiden würde.

8. Inmittelst ward M. Augusto 1709. durch eine Chur-Mayntzische Anzeige / dem Fürstl. Collegio die Introducirung des Herrn Fürsten von Lamberg als Landgrafens von Leuchtenberg gar nachdrücklich recommendiret / worauf M. Decemb. selben Jahres gedachtes Collegium dem Käyserl. Herrn Principal Commissario dieses votum commune extradirte:

Nachdeme am 7. Augusti selben Jahres die Possession des Landgrafthumb Leuchtenberg Sitz und Stim im Fürsten Rathe genommen worden / und verschiedene Gesande ihren hohen Herren Principalen die Behörde derentwegen reserviret; So wäre seit dem die gnädigste Instruction hierüber erfolget / daß man zwar aus sonderbahren dabey waltenden Umbständen und Considerationen bey Fortführung dieses vorhin schon im Aufruff gestandenen voti

suo loco es bewenden lasse / und dem Fürstlichen Hauß Lamberg gerne gönne / und darzu gratulire: Weiln aber die in solchen Sachen erfordernde Requisition, und Mit-Einwilligung des Reichs-Fürsten-Raths übergangen worden: So wolte man gegen dieses eingenommenen Sitzes etwan formirende Anmassung für itzt und künfftig alle Competentia verwahret haben; welches denn Nahmens der hohen Herren Principalen / aus special-gnädigstem Befehl hiermit volzogen würde.

XXVIII.

Von dem Privat Religions-Exercitio der Evangelischen Abgesanden / oder Residenten an Catholischen Orthen.

I.

ALs An. 1707. in der Stadt Cölln am Rhein ein Gerüchte entstunde / als ob der dasige Königl. Preußische Residente / der Herr von Dieſt / gesonnen wäre / das Exercitium der reformirten Religion in seinem Wohnhause anzufangen / und ihm einige seiner Freunde dieses vorhielten / zugleich mit remonstrirten / daß der Rath alda solches nicht zugeben würde / auch die Bürgerschafft und vornehmlich der gemeine Pöbel leichte dadurch in Alarm und Aufstand gebracht werden könte / hat er solches anfänglich zwar verneinet: Jedoch einige Zeit darauf ließ er durch den D. Raeff, so seiner Frauen Bruder war / darmit an einem Morgen / unverhofft den Anfang machen / und

wohnete selbigem der Herr General von Obdam/ der Herr von Bilderbeck / und ein Cölnischer Bürger / Meinerzhegen genannt, nebenst noch andern bey.

2. Da nun die vorübergehenden Bürger solches gewahr wurden / thaten sie es so gleich dem Rathe zu wissen / der so gleich zu dem Herrn von Diest welche Deputirte abordnete / und umb Einstellung bitten ließ / weil dergleichen Neuerung wider die Leges fundamentales der Stadt Cölln lieffe / worbey sie unter andern ziemlich anzüglichen Expresionen, das Diestische Vorhaben / auch ein inciviles, eigenthätiges Beginnen nenneten / und sich ausdrücklich verlauten liessen / der Magistratus würde solch Vorhaben durch unangenehme Mittel selber einzustellen gezwungen werden.

3. Ob nun wohl der Herr von Diest die Abgeordneten bedeutete / daß alles was er gethan / auf specialen Befehl seines allergnädigsten Königs geschehen sey / so wolten jene doch daran kein Gnügen haben / sondern verlangeten gedachten Befehl selber zu sehen / aus Ursachen / weil sie nicht glauben könten / daß Ihre Königl. Majest. in Preußen / sie in der Possels des Exercitii Religionis Catholicæ privativi zu turbiren gesonnen / und wenn auch gleich ein solcher Befehl solte emaniret seyn / so würden Ihr. Königl. Maj. weil er vermuthlich auf ungleichen Bericht emaniret / solchen der itzigen gefährlichen Conjuncturen halber / dennoch wiederruffen / und nicht

begehren / daß der Rath sich in Leib- und Lebens-Gefahr dieserhalben stürtzen / und die gantze Stadt in Aufruhr setzen solte.

4. Es wolte aber der Herr von Diest von dem einmahl angefangenen Wercke nicht nachlassen / und der Cöllnische Magistrat gabe vor / daß er die geistliche Obrigkeit ersuchet habe / allen Predigern nachdrücklich zu verbiethen / auf denen Cantzeln von dem Diestischen Beginnen gäntzlich zu abstrahiren: ingleichen wären die Herren Regenten der dreyen Bursche oder Gymnasiorum erinnert worden / denen Studenten ernstlich zu befehlen / sich in keinerley Weise gelüsten zu lassen / in dieses Wesen sich zu mischen / und dessentwegen einigen Muthwillen zu verüben: alleine daß dergleichen Præcautiones würcklich / oder mit behörigen Nachdruck genommen worden / wolte der Erfolg nicht bestärcken.

5. Denn die Catholischen Geistlichen lermeten nicht nur auf denen Cantzeln wider das Exercitium der reformirten Religion / sondern sie thaten solches auch privatim, und war des Verketzerns kein Ende / wodurch die Gemüther der Bürgerschafft ziemlich in Harnisch geriethen. Hierauf fiengen die Studenten an / allenthalben Zettul anzuschlagen / und zu Bestürmung des Residenten seines Hauses / gewisse Zusammenkünffte zu bestimmen. Alles dieses stellete der Königl. Preußische Resident bey dem Magistrate nachdrücklich vor / und bathe umb Schutz / der ihm zwar in so ferne versprochen / auch zu Verhütung

hütung einiges Tumults welche Anstalten verfüget / und zu diesem Ende etliche 100. Mann Miliz zusammen gebothen worden; doch erwehnter Resident fande deßfals noch keine hinlängliche Sicherheit / vornehmlich da der Rath immer drauff bestunde / daß er das Religions-Exercitium einstellen solte / da jener hingegen mit dem ausdrücklichen Königl. specialen Befehl sich beständig entschuldigte.

6. Indessen hatte der Resident von der in Deutsch liegenden Frey-Compagnie, vermittelst des in Cölln sich befindenden Preußischen Ober-Kriegs-Commissarii Happen, einige Mannschafft an sich gezogen / worüber der Cöllnische Magistrat wieder viele verdrießliche Minen machte / und ihm zu seiner Sicherheit ihre Mannschafft anbothe / wie er denn von selbigen würcklich 30. Mann in sein Hauß bekame: Wie wohl die durch die Päbstische Geistlichkeit verhetzten Studenten kehrten sich daran nicht / es sey nun / daß sie schon wusten / wie dergleichen Gegen-Anstalten dem Rathe eben kein rechter Ernst / oder daß jene / die Geistlichen / nicht unterliessen / sie in dem bösen Vorhaben immer mehrers zu bestärcken.

7. Solchergestalt schlugen sie den 30. April 1708. an dem Margarethen Closter öffentlich an / daß auf selbigem Platze ieder zu Bestürmung des Residenten seines Hauses sich einfinden solte. Es war aber dieses entweder nur ein blinder Lermen gewesen / oder der Magistrat

hatte selben Versammlungs-Platz durch einige Anstalten zerstöhret / wie sich denn auf dem Rathhause einige Mannschafft versammlete: Jedoch ehe denen aufrührischen Studenten einhaltlich zu begegnen rechte Anstalt gemachet war; so hatten sie sich an einem andern Orthe zusammen geschlagen / kamen auf drey Strassen gegen des Residenten Hauß angezogen / wurffen darinne die Fenster ein / fielen in selbiges / vernichteten die vorhandenen Meublen / und verübeten vornehml. an dem Orthe / wo der Gottesdienst war gehalten worden / gar ungemeinen Muthwillen / es währete auch ziemlich lange / ehe die vom Stadt Magistrate aufgebothene Mannschafft ankame / und dem Unwesen stillete / welches jenen umb so mehr in den Verdacht setzete / daß mit nachdrücklicher Abwehrung es ihme kein rechter Ernst gewesen.

8. Sothane Beschimpfung empfunden Ihre Königl. Maj. in Preußen billig zum höchsten / und dero Residente / der Herr von Diest beschuldigte den Rath öffentlich / daß selbiger wegen Anrückung der Mannschafft alzuviel Saumseligkeit erzeiget / und die nöthigen ordren nicht geschwind genug ertheilet habe / worgegen dieser zwar einwendete / weil die Soldaten durch die gantze Stadt einlogiret / und mancher von dem andern fast eine Viertel-Stunde gelegen habe / so hätten die Unterofficier solche nicht so gleich zusammen bringen können / indessen wäre doch die Miliz, so bald man von der Studenten Auflauf

Nachricht erhalten/gleich nach dem Diestischen Hause hin marchiret. Zu dem/ da es schon mehrmahln blinde Lermen gesetzet/ so habe man nicht vermeynet/ daß es itzo zu einiger Thätligkeit kommen würde: Nicht weniger wären von dem Rathe so gleich die behörigen Inquisitiones zur Hand genommen worden/ und könte selbiger nicht dafür/ daß der Thäter und Anstiffter dieses Tumults sich mit der Flucht salviret habe. Uber dies wäre an dem gantzen Unwesen der Preußische Residente vielmehr selber schuld/ indem er mit dem Religions-Exercitio solche Neuerungen angefangen.

9. Alle diese Excusen hatte mehr erwehnter Cöllnische Magistrat in einem an Ihre Königl. Maj. in Preussen M. Februario 1708. vor dem entstandenen Tumult abgelassenen Schreiben ebenfalls vorgestellet/ alleine was selbige vor Ingress gefunden/ besaget die darauf erlassene Königl. Antwort:

Von GOttes Gnaden Friedrich/ König in Preußen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor/

Ehrenveste und Wohlweise/ liebe Besondere/

WIr haben aus Eurem unterthänigsten Schreiben vom 10. hujus vernommen/ wessen Ihr Euch über Unsern dortigen Residenten den von Diest/ wegen des von Ihme an unserm Clevischen Hof einige Wochen her

angestellten Exercitii Religionis Reformatæ beschweret/ und was Ihr deshalb an Uns gelangen lassen. Nun hat uns derselbe von der Sache und Eurer darwider gemachten Schwierigkeit verschiedentlich unterthänigst referiret / und haben Wir daraus nicht sonder Befremdung wahrgenommen / daß Ihr in denen Gedancken stehet / ob wäre sothanes Exercitium Religionis von Ihm privata authoritate angestellet worden/ da Er sattsam remonstriret/und zu erkennen gegeben/daß solches auf Unsere expresse Ordre geschehen/und Wir Ihn darzu instruirt; wie Wir Uns nun in Absicht des Ihme/ dem von Dieſt beygelegten Characteris allerdings berechtiget befinden / in mehrer Erwegung / daß keinem Ministro und Residenten eines Potentaten das Exercitium seiner Religion an dem Ort seines Auffenthalts ohne Violirung des Juris gentium und der allgemeinen Observanz verwehret / noch untersagt werden kan / sondern solches iederzeit ohne Difficultät verstattet wird / wie das von vielfältige Exempel verhanden seyn / und nur ein und anders von denen Recentioribus anzuführen/ solches von Sr. Cathol. Maj. dem König in Spanien/ einen Holländischen Residenten zu Brüssel / ja unserm annoch lebenden Ministro dem Freyherrn von Spanheim hiebevor von Euren Vorfahren nachgegeben worden / und unserm Residenten am Käyserl. Hof noch würcklich ohne die geringste Difficultät nachgegeben wird/wie dann auch solches dem Käyserl. Residenten in Unsern allhiesigen Residentzien nicht allein für sich und seine Familie ebenfalls zugesehen / sondern auch eine nicht geringe Zahl von Catholischen Einwohnern dazu ohngehindert admittiren; Also haben wir zu euch das besondere gnädigste Vertrauen/ daß Ihr mehrgedachten Unsern Residenten/den von Dieſt / in dem auf Unsern Geheiß und Befehl angestellten Exercitio Religionis nicht hinderlich seyn / sondern ihm dabey nachdrücklichen Schutz halten werdet / und wie Wir denn solches hierdurch an euch gnädigst gesinnen / und Uns dessen Eurer Uns iederzeit bezeigten devo-

tion nach umb so viel mehr zu euch versehen / als Wir Euch nicht allein bey allen gefährlichen Conjuncturen mit würcklicher Hülff beyspringen / und eure Libertät und Freyheit protegiren / sondern auch ungereimt seyn würde / wann eine dem Röm. Reich unterworffene Stadt einem souverainen gekrönten Haupt dasjenige difficultiren oder disputirlich machen wolte / was Ihm von denen höhesten Puissanzen / ja gar von des Röm. Reichs höchstem Oberhaupt accordiret und zugestanden wird; und kan hierwieder in dem Religions-Frieden / noch dem Instrumento Pacis *Westphalicæ*, noch in andern darauf sich gründenden Constitutionibus Imperii, kein Behelff gesuchet werden / indeme selbige de Juribus Legatorum nichts disponiren / wovon iedoch hier allein die Frage ist / und also auf diesen casum nicht applicabel seynd. Solte aber der Clerus, oder sonsten iemand / wie man sich bedrohlichen vernehmen lassen / die Studenten / oder so genannten Kappes-Bauren darwider aufzuwickeln sich unternehmen / und etwas thätliches vorgehen / so haben Wir bereits solche Anstalt deshalb gemachet / daß nicht allein alle Catholische Kirchen in Unserm Lande eingeschlossen werden / sondern auch alle unsere Catholische Unterthanen in Unserm Königreich und Landen dergleichen violationen Juris gentium hart zu entgelten haben solten. Es wird aber solches zu verhüten bey euch stehen / wann ihr eurer bekannten prudenz nach die populace von unseren incontestablen Rechten informiren lasset / weshalb wir dann unser obiges gnädigstes Gesinnen an euch hiemit nochmahln wiederholen / und uns zu euch aller Willfährigkeit versehen / euch auch hinwieder Unsere Erkänntlichkeit bey allen occasionen versichern / und euch und euerer Stadt mit Königl. propension und Gnaden iedesmahl wohl beygethan verbleiben werden. Geben Cölln an der Spree den 21. Febr. 1708.

Friedrich / ꝛc.

Wartenberg.

10. Ob nun wohl der Rath die von Preußischer Seiten angeführten Gründe durch eine anderweitige Vorstellung zu widerlegen suchte / so liessen allerhöchstgedachte Ihre Majest. dennoch in einer abermahligen Gegen-Antwort sehen / daß selbige gantz unzulänglich / und sie ein Jus quæsitum vor sich hätten / wie solches aus beyden Anfugen mehrers erhellet.

EW. Königl. Majest. allergnädigstes Schreiben vom 21. des nechstverwichenen Monaths haben wir in unserer gewöhnlicher Raths-Versammlung / mit allerunterthänigstem Respect verlesen / und daraus des mehrern vernommen / daß dieselbe ohngezweiffelt auf allzu viel mild vorgebrachte Information der allergnädigsten Meynung seyn / daß dero dahier anwesendem Residenten / dem von Diest / so wohl zu folg des allgemeinen Juris gentium, als auch der aller Ends herbrachter observanz, das freye Exercitium Religioni Reformatæ gebühre / und von uns nicht verweigert werden könne. Nun finden wir keine gnugsame Expressiones Ew. Königl. Majest. unserer allerunterthänigsten Ergebenheit und Willfährigkeit in allen demjenigen / was dieselbe nur verlangen können / zu versichern / glauben auch von allen dero vor und noch dahier gewesenen und noch seyenden Räthen / Bottschafften / Residenten und Ministris, das grosse Zeugniß zu erhalten / alles dasjenige gerne contribuirt zu haben / was zu dero schuldigsten Ehren / Königl. Respect und Devotion gereichen können / umb uns dero hoher Königl. Gnad fähig zu machen / und deren Continuation ins künfftig zu verdienen; Allermassen uns auch tieff zu Hertzen gehen würde / wann dagegen das geringste vor oder einfallen solte: Indeme aber das Ew. Königl. Maj. allzumild vor und angebrachte Exercitium Reformatæ Religionis, insonderheit da es Jure quodam perpetuo eingeführet werden will / dergestalt beschaffen /

daß

daß es von uns wegen aller mit unterlauffender Umständen / unausbleibl. böser Consequentien / Gewissens und tragenden Ambts nicht dissimulirt / weniger geständlich nachgegeben werden können; So hoffen wir allerunterthänigst / vertrauen auch auf dero Königl. Großmüthigkeit / bitten zugleich darumb allerunterthänigst Eu. Königl. Majest. werden uns do mehr mit diesem Diestischen Zu- und Anmuthen in Königl. Gnaden verschonen / daß selbiges noch in dem angezogenen Jure gentium noch in einiger observanz, bevorab / wann die im Heil. Röm. Reich kundbahren Fundamental-Religions- und Friedens-Satzungen ihren Effect und Nachdruck / und die so werthe innerliche Ruhe und tranquillität conserviret bleiben soll / fundirt sey. Dann was das Jus gentium, (so ab intrinseca sana ratione populorum billig genommen werden muß) betrifft / da ist solches absonderlich im Römischen Reich nicht dergestalt / wie es angeben wird / universaliter & uniformiter, und in seinen Umständen und effectibus recipirt / daß dardurch einem ieden Stand eine obligation und Zwang aufgebürdet werde / eines ieden Gesanden / Residenten oder Agenten / gegen des recipientis Gutfinden / und mit dessen Gefahr / disgusto und Widerwillen auf- und anzunehmen. Allermassen dieses nicht allein aus denen bewährtesten Publicisten dargethan werden kan / sondern die recta ratio, quæ in Conservatione sui ipsius & suorum bestehet / handgreifflich anweiset / einfolglich auch ingleichen lehret / dasjenige zu decliniren / woraus / wann nicht die Con- & Eversio status publici, zum wenigsten dennoch der tägliche Hader und Zanck / Spalt- und Zertrennung derer Gemüthern / und in- und äusserliche Krieg und Verheerung zu besorgen stehen; Wie solches / bevorab in puncto religionis deren zweyer nechst hinterlegter Seculorum gantz traurige præjudicia leyder also viel annoch anweisen. Pro Primo, so ist auch zweytens die angegebene observanz nicht aller Ends / bevorab aber im Röm. Reich so wohl in generali als particulari lege publica aut omnium Statuum uniformi

con-

consensu dergestalt eingeführt / daß dadurch ein ieglicher gleichfalls gezwungen und necessitirt seyn solle / das Exercitium einer frembden Religion anzunehmen / absonderlich in perpetuum zu dulten: Dann von denen eussern Königreichen und mächtigen Republiquen zu abstrahiren / worinnen in puncto Legatorum selbsten keine durchgehende Conformität / sondern deren vielmehr eine Disformität und Unterscheid anzuweisen: So ist im Römischen Reich aus dessen Comitial-Actis de anno 1654. zu wissen / (vide Kulpis de Legat. fol. 983.) daß Käyser Ferdinandus III. als von denen Evangelischen Ständen / das Exercitium Religionis in Wien / zu Behuf deren Residenten und Agenten / gesucht worden / ihnen solches rund abgeschlagen / und den 14. Maji die Käyserl. Declaration dahin ertheilet worden / daß solches Ihre Käyserliche Majest. nicht eingehen könten / wolten und würden / und ob zwar anno 1658. bey Einrichtung damahliger Käyserl. Wahl-Capitulation die Evangelischen Stände mit einem absonderlichen Monito ad artic. 40. & 41. begehret / daß denen Residenten und Agenten am Käyserl. Hof-Lager das Predigen und administriren derer Sacramenten möchte gestattet werden / so ist doch evidentia teste solches Monitum von dem damahligen hohen Collegio Electorali verworffen / und der Capitulation nicht inserirt worden / und als Anno 1675. den 20. Dec. bey nächst-verstorbener Käyserl. Majest. glorwürdigsten Andencken solches abermahln begehret worden / so ist doch solches abgeschlagen / die Supplicanten nacher Edenburg in Ungarn / zu Haltung ihres Gottesdiensts / verwiesen / und also die angegebene observantia, von deren nie iemahln gewesen / durch drey in publicis Imperii Comitiis Electorum Conventibus, & aula Cæsarea per Actus purè contrarios etiam legitimè præscriptos völlig über einen Hauffen geworffen / und also das alzu mild angegebene Jus gentium wenigstens im Reich unterbrochen / und das contrarium eingeführet worden: Allermassen auch keine einige Reichs-Stadt kan angewiesen werden / woselbs-

woselbsten die pura & absoluta necessitas recipiendi Residentes & cum illis contrariæ Religionis-Exercitium hergebracht sey / vielmehr möchte auf allen benöthigten Fall / wo solches declinirt ja abgeschlagen worden / vor- und angebracht werden können: Gestalt / was in specie unsere Stadt betrifft / niemahln wird erwiesen werden können / daß extra casum einer formlicher und in perpetuum niemahln subsistirender Legation, einem Königl. Chur oder Fürstl. Residenten solches iemahln seye gestattet worden / hingegen aber / als An. 1672. Magistratus in Argwohn kommen / daß der damahlige Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Resident von Spanheim in seiner Behausung in der Stille das Exercitium halten thäte / hat derselbe unterm 22. April dagegen eine Inquisition angestellet / und sich dieserhalben zu informiren anbefohlen / und so gar demselben unterm 24. Maji 1673. per Memorialia gesuchte Accis-Befreyung / wie auch des Staatischen Residenten von Bilderbeck hinterlassener Wittiben die Nachlassung des 100ten Pfennigs / ohngeachtet der damahligen Staatischen Herren Abgesandten eingelangter Intercession unterm 2. Maji 1674. und ingleichen dem Käyserl. Legaten und Reichs-Hof-Rath de Haas die gesuchte Exemtion abgeschlagen. So weit ist davon / daß Magistratus das vermeintliche Jus gentium iemahln agnoscirt / und in specie das Exercitium gestattet und geduldet haben solle; auch solches so wenig anitzo als ehe dessen zu toleriren schuldig und gehalten ist: nicht allein ex usu & observantia in Contrarium recepta, wie oben ex actis publicis angewiesen / sondern auch / daß zu folg des in anno 1555. errichteten Religions-Frieden / und anno 1648. erfolgten Instrumenti Pacis, keiner aus denen Ständen in seiner Religion weder directè noch indirectè turbiret werden solle / welches ja handgreifflich geschehen würde / wenn man unterm Prætext einer ewigen und niemahln cessirender Residenzschafft ein fremdes Exercitium einem auf- und andringen / andern Königen

und

und Fürsten sub eodem Juris gentium prætextu zu einen gleichmäßigen Ansuchen Thor und Angel eröffnen/ und also in dahiesiger Stadt (welche unter der uhralten Catholischen und einer Religion bis anhero glücklich gewesen) eine Menge deren Residenten und mit selbigen deren Religion/ allerhand Predigen und Ceremonien einführen/ und also dieselbe in eine augenscheinliche Gefahr einer immerwährenden Collision, Spalt- und Zertrennung stürtzen solte/ welches wie es an sich inevitabel, so würde es ja gegen alle Reguln der Vernunfft/ und folglich contra jus gentium (welches nicht ad odium sive ad destructionem, sondern ad mutua pacis & tranquillitatis vincula eingeführet worden) seyn/ hierunter gegen Gewissen/ Amt und Schuldigkeit zu dissimuliren/ und zu einem allgemeinen in der Aschen bereits glimmenden Auffstand die Anlaß zu geben; zumahln wir/ wann hierunter keine baldige Remediatur erfolget/ dafür keine Sicherheit geben können/ und auf solchen fatalen und unglücklichen Fall/ uns von allem daraus entstehenden Ubel bedingen müssen. Was die in Ew. Königl. Maj. allergnädigstem Schreiben angezogene præjudicia betrifft/ so seynd dieselbe theils fast frembd/ und außer dem Reich eingeführet/ haben mit dessen fundamental-Satzungen und Systemate keine die geringste Connexion, theils dependiren selbige/ als viel die im Reiche seynd/ à solo Suprematus & Religionis prædominantis arbitrio, und haben keine causam perpetuam, sed ad nutum revocabilem, seynd auch nicht intuitu Juris gentium, sondern nach ieder seiner Convenienz aus ungezweifelten hohen Ursachen und particulier-Absehen bloß hin permittiret und zugelassen/ daraus eben so wenig ein Jus gentium universale quoscunque obligans kan eruirt werden/ als auch die extra Imperii fines etwa gemachte und promulgirte pragmata das Reich und dessen Stände verbindlich machen können/ bevorab da zu folg obangezogener in contestabler præjudicien/ das contrarium, und hierunter die in dem Reich Teutscher

Nation-

Nation hergebrachte und annoch unbeschränckte Libertät und Freyheit angewiesen worden. Schlüßlich in Ew. Königl. Maj. weltbekanter an sich haben der Königl. Großmüthigkeit und Liebe zu der Gerechtigkeit / und gleich angezogener Teutschen Freyheit / setzen wir das allerunterthänigst-hoffendlich gantz zuverläßige Vertrauen / bitten auch darum nochmahln inständigst dieselbe / uns von diesem alzu mild eingerathenen Diestischen Zumuthungen allergnädigst zu eliberiren / und zu solchem End dero Residenten von Diest ernstlich anzubefehlen geruhen wollen / von diesem Exercirio, mit dimission des Prædicanten / abzustehen / oder den Residenten selbsten zu avociren / und damit unsere Stadt und derenselben Bürgerschafft in Ruhe zu stellen: Gestalten wir unter Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Erlaubniß nicht glauben / daß ein Stand des Reichs schuldig seye / einen Residenten mit solchem vor Augen liegenden præjudicio, und so gar bevorstehender commotion der gantzen Stadt / und daraus unfehlbar folgendem grossen Ubel zu toleriren / und an sich unter solchem prætext dem Religions-Frieden und Instrumento Pacis per indirectum zuwider handlen zu lassen. Die uns hierunter wiederfahrende allergnädigste Willfährigkeit unterlassen wir nicht / gegen Ew. Königl. Maj. mit einer unsterblichen reconnoissance so willig als schuldig zu verdienen.

Ew. Königl. Majest.

N. N.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor;

EHrenveste und Wohlweise / Liebe / Besondere. Wir haben aus Euerm unterthänigsten Antwort-Schreiben vom 6. hujus wegen des Unsern Residenten / dem von Diest / gehorsamst vortragen lassen / und daraus / was Ihr auf die von Uns euch geschehene gnädigste remonstration einzuwenden vermeinet / mit mehrern vernommen. Wie nun aus allen von euch angefügten Umbständen so viel erhellet / daß die Sach von euch mit einem prævenienten Gemüthe angesehen / darüber einige ombrage geschöpffet / und als ein Diestisches Anmuthen tractiret werde. Also lassen Wir euch hierdurch ohn verhalten seyn / daß dem von Diest / durch solche ungegründete Auflagen / alzunahe geschiehet / und das Werck Uns / Unsere Jura, Recht und Befugniß angehet / Wir auch allerdings Ursach haben / von einer Reichs-Stadt für unsern Residenten und Ministrum dasjenige zu prætendiren / was von Käysern / Königen / Churfürsten / Fürsten / selbigem verstattet / und nachgegeben wird; Dann ob gleich der concipient eures Schreibens bemühet ist / sich eine besondere Interpretation des Juris gentium zu machen / so ist dannoch auch so gar denen / so die prima elementa juris prudentiæ tractiren / bekannt / Jus gentium esse, quo omnes gentes saltem moratiores utuntur; da aber nach solchen Rechten bey allen Völckern das Jus mittendi Legatos & Ministros publicos recipirt und hergebracht ist / wie nicht weniger / daß selbigen plenissima Securitas verschaffet / und alles dasjenige / was zu ihrer gehörigen subsistenz erfordert wird / verstattet werden müsse / so ist kein Zweifel / daß auch der ohnentbehrliche cultus divinus darunter mit zu verstehen seye. Wir unsers Orts haben nicht allein dem Käyserlichen Residenten / so lang er allhier gewesen / das Exercitium Romano-Catholicum in seinem Hause verstattet / sondern auch aus blosser Consideration des characteris bishero nachgesehen / daß obgleich weder derselbe / noch einiger von seinen domestiquen sich alhier befindet / solches dennoch continuiret werde / und

viel

viel hundert von hiesigen Catholischen Einwohnern sich dabey einfinden mögen; worwider von euch in denen allegirten pacificationibus, Reichs-Constitutionibus, und andern Instrumentis publicis vergeblicher Behelff gesuchet wird / in Erwegung / daß selbige von denen Juribus Ministrorum im geringsten nichts disponiren und Uns nie in Sinn gekommen / in Religions-Sachen bey euch eine Aenderung zu machen / oder euch darinnen etwas vorzuschreiben / so weit es euer Stadtwesen betrifft. Was vom Käyser Ferdinando III. von euch erwehnet wird / lassen wir dahin gestellet seyn / und ist nicht unglaublich / daß zu solcher Zeit / da die Partheyen der union und liga annoch in frischen Andencken gewesen / wie auch in andern Fällen / etwas irregulieres vorgegangen seyn möge / wie dann auch wohl Exempel gefunden werden / daß in einem und andern casu das Jus gentium apertissime violirt worden / niemand Vernünfftiger wird daraus schliessen / daß solches zur consequenz zu ziehen sey; absonderlich aber kommet hierbey in consideration, daß in vorigen Zeiten die Jura Legatorum & Ministrorum publicorum niemahln so genau als itzo reguliret und beobachtet worden; Im übrigen begreiffen Wir nicht / was die von euch angebrachte Beschwerden / wegen eines freyen Exercitii perpetui Religionis Reformatæ sagen wollen / massen Unsers Wissens euch dergleichen niemahln angemuthet worden / und dannenhero darüber ein gantz neues und unzeitiges Geschrey gemachet wird; Es haben die bisherige Conjuncturen und Angelegenheiten / des Nieder-Rheinischen Creyßes / wie nicht weniger die Correspondenz mit Holland und andern Puissancen erfordert / einen Residenten bey euch zu halten / welchen wir auch / so lang es unsere Convenienz leidet / continuiren / und uns darüber von euch weder Ziel noch Maaß setzen werden lassen / sondern uns vielmehr zu euch versehen / daß ihr demselben in den ihme competirenden Juribus, worunter der Gottesdienst mit ist / nach dem Exempel anderer Reichs-

Städte / welche in hoc Artic. des Gottesdienstes eine weit rühmlichere und weitere deference gegen Uns bezeuget / als Wir von euch prætendiren / nachdrücklich schützen / und darinnen nicht turbiren lassen / und auch dadurch Gelegenheit geben werdet / euch und eurer Stadt hinwiederumb unsere Königl. Propension und Gnade zu bezeigen / mit welcher wir in Erwartung dessen euch wohl beygethan verbleiben. Cöllen an der Spree den 20. Maji 1708.

Friederich, Rex &c. &c.

V. J. G. Wartenberg.

11. Immittelst trachtete die Stadt Cöln in einem Schreiben an den König in Preussen des vorgewesenen Tumults und darauf erfolgter Bestürmung des Preusischen Residenten seines Hauses halber sich möglichst zu entschuldigen / darbey sie vornehmlich anführeten / wie sie alles gethan / was zur Hintertreibung besagtẽ Aufstands nöthig gewesen / weshalben sie sonderlich denen Gymnasiis ein scharffes Edict insinuiren / auch solches allenthalben anschlagen lassen / ingleichen wie durch Vermittelung des Creyß-Generalen / Herrn von Brensau, diese Unruhe endlich wieder gestillet worden: annebenst bathe sie / daß Ihre Königl. Majest. von dem gesuchten Religions-Exercitio abstehen mögten / weil sonsten die gantze Stadt in eine völlige Commotion, und wohl gar in euserstẽ Ruin gerathen dürffte / wie es denn von keinem einzigen Stande des Reichs geduldet würde / daß ein Resident ein freyes Religions-Exercitium haben könte. An Käyserl. Majest. a-

ber

ber liesse sie ebenfals ein Schreiben abgehen/worinnen sie sich über das so genannte Preußische Attentatum zum höchsten beschwerete. Weil nun solches die Sache von ihrem ersten Anfange an erzehlet/so hat man es allhier völlig einrücken wollen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

EW. Käyserl. Majest. müssen wir allerunterthänigst klagend vorbringen/ was gestalt Ihre Königl. Majest. in Preussen im Jahr 1704. einen/ Nahmens von Diest/ anher geschickt/ und selbigen zu ihren Residenten accreditirt/welchen wir auch umb da weniger abweisen können/ daß ehedessen viele Residenten widriger Religion in dahiesiger Stadt sich aufgehalten/ welche weder eine Freyheit in denen accisen/ vielweniger ein Exercitium Religionis mit intervention eines Predigern/ gesucht/ am allerwenigsten aber sich unterstehen dörffen/ durch einen beständig-angenommenen und salariirten Prediger/ öffentlich predigen/ singen und übrige Kirchen-Dienst halten zu lassen/ und wann solches/ wie mit dem Chur-Brandenburgischen Residenten von Spanheim Anno 1672. geschehen/ in der Stille attentiret/ dagegen die inquisitiones vorgenommen/ und in summa keinem Residenten/ und absonderlich dem obgemeldten Chur-Brandenburgis. von Spanheim das Jus immunitatis ab oneribus publicis, noch viel weniger das Exercitium Religionis domesticum vermittelst intervention eines Predigern gestattet/ noch zugelassen/ sondern wie aus denen sub Num. 1. seyn zu finden/ sub datis 22. Aprilis 1672. 1. Junii 1672. 24. Maji 1673. 2. Maji 1674. anliegenden Rath-Schlüssen zu ersehen/ per expressum abgeschlagen/ und so gar als Anno 1674. bey dem damahls allhier tentirten Friedens-Schluß dahiesige Schutz- und Schirm-Verwandten das Exercitium Religionis bey de-

nen damahls anwesenden hohen Gesandten frequentirt/ solches doch improbirt / einfolglich das von GOtt dem Allmächtigen verliehene an sich unschätzbare Kleinod der Uhralten ungeänderten Catholischen Religion ohne Gestattung einer andern conservirt worden. Wir hätten uns auch einer widrigen Zumuthung destoweniger versehen können / da höchstgedacht Ihre Königl. Majestät in dahiesiger Stadt keine Behausung gehabt / worinn ein solches Exercitium gehalten werden können / zumahlen kein Eigenthümer gewesen seyn würde / welcher solches in seinem Hauß würde tolerirt haben; Es hat sich aber gegen alles Vermuthen zugetragen / daß obbesagter Resident eine sichere von privaten herrührende unter hiesiger Stadt Jurisdiction undisputirlich-gehörige Behausung (so ehe dessen der Clevische Hof genannt seyn solle/gäntzlich verfallen / und gleichsam öd und wüst gelegen/von einem Clamor Esthen aber mit einem stattlichen Gebäu wiederum in einen ansehnlichen Stand gebracht) von des gleich gedachten Esthen hinterlassenen ältern Tochter wiederumb erkaufft/ sich in der Stille in der Possession gesetzt / darauf das Preußische Wappen aufgehengt/ und nun endlich de gradu in gradum sich unterstanden / in selbiger Behausung einen sichern Prediger zu halten / welcher etliche Sonntag auf Reformirter Weiß die Predigt mit darauf erfolgtem Gesang / offenbahr/ und mit frequentation vieler so heim- als ausländischer/ vielleicht specialiter eingeladener gehalten / und also das Exercitium publicum Reformatum einzuführen getrachtet /, ohne daß / wie obgemeldt/einer von denen ehedessen dahier gewesenen / und zum Theil annoch seyenden Königl. Dähnischen und Holländischen Residenten solches iemahln versucht / sondern mit ihrem auss er der Stadt habenden Kirchen-Dienst zu frieden gewesen/oder wann sie es clanculum rentirt / dagegen die Inquisition formirt / einfolglich wir in usu & observantia gewesen/ und præsenti turbatione excepta noch seynd / dergleichen bey uns sich beständig niederlassenden Residenten das Exercitium ihrer Religion nicht zu gestatten / und also

durch

durch eine sonderbahre Gnade GOttes unsere Stadt in der uhralten Catholischen Religion ohne Zulassung eines beständigen / und wie es das Ansehen gewinnen will / ewigen und wiedrigen Kirchen-Dienst unserer Religion zu conservirer. Gleich wie nun dergleichen attentatum in dahiesiger Stadt niemahln tolerirt worden / also haben sich die gesamte Einwohner so geist- als weltlichen Standes darüber zum höchsten commovirt / und ist es nicht weit von einem Aufstand gewesen; wir haben aber bey dem ein- und andern es dahin dirigiret / damit die Geistlichen noch zur Zeit von dem offenbahren und harten Predigen abstrahirt / immittelst aber zu conservation unseres Rechtens die in Copia sub Num. 2. anliegende Protestation durch unsern Syndicum bescheidentlich insinuiren lassen / wir waren auch resolvirt / all unsern Schutz-Verwandten protestirender Religion / wie aus der Anlag sub Num. 3. zu ersehen / anzubefehlen / nicht allein dieses angefangene Preußische Exercitium Religionis Reformatæ, sondern auch den zu Behuff der Crayß-Garnison tolerirten Kirchen-Dienst / nicht zu frequentiren / sondern sich (wie ehedessen allezeit geschehen) nacher Mühlheim / und sonsten ausser der Stadt / zu begeben / und damit die attendirte PossessionemExercitiiRelig. Reformatæ zu unterbrechen. Es hat sich aber obgedachter von Dieß selbsten auf das Rath-Hauß begeben / und gebeten / mit publication all solchen Edicti noch zu zucken / deme wir auch aus allerhand Ursachen / absonderlich zu Beybehaltung alles Glimpffs und Bezeigung unserer Seiten führender moderation, mit der affixion einzuhalten versprochen / bevorab da Hoffnung vorhanden / daß man ad interim mit dem Exercitio publico zucken würde / ꝛc. ꝛc. Was wir nun an hochgedachten König geschrieben / solches zeiget die Anlage sub Num. 4. und hoffen bey allen Unpartheyischen bevorab Eu. Käyserl. Majest. leicht zu erhalten / daß unterm prætext eines beständigen / und wie es scheinet / ewigen Residenten uns nicht ein frembdes Exercitium Religionis gegen unsern Willen und Gewissen / und also eine Sach

per indirectum aufgedrungen werde/ſo ſalvis imperii legibus directè nicht geſchehen können / wenigſt / da die Jura denen Reſidenten nicht allenthalben eben klar inconteſtabel, und uniform, ſondern juxta receptum cujusque loci morem & obſervantiam regulirt / und die gentes ſelbſten per prætenſum jus gentium & Legatorum nicht völlig umkehret / und ein ieglicher ſub hoc Arcano von ſeiner Religion nicht verdrungen werden ſolle / wird hoffentlich noch von Ew. Käyſerl. Majeſt. noch dem Röm. Reich/ und ſo gar von den proteſtirenden Ständen ſelbſten gebilliget werden / daß man iemanden ſolche Neu- und Aenderung in ſolchem an ſich empfindlichen puncto zu und anmuthen ſolle / bevorab / da die vorige Reſidenten allhier das Exercitium Religionis & exemptionem à gabellis aliisque oneribus publicis entweder nicht prætendirt / oder es ihnen / wie eben erwieſen / abgeſchlagen worden / deswegen wir dann zu Beybehaltung unſerer ungekränckt/ biß dahin in puncto Religionis hergebrachten poſſeſſion, bey fernerer continuation dieſer Neuerung/ ſolche quovis meliori modo abzuſtellen / und uns gegen ſolche attentata und Gewalt ſo gut möglich / zu bewahren / und den Prædicanten vermittelſt Auffkündigung des Städtlichen Geleits / und Beywohnung/nicht zu dulden uns gemüſſiget befinden werden. Gelanget dieſem nach an Ew. Käyſerl. Majeſt. unſer allerunterthänigſte Bitte / an mehr hochgedacht Ihre Königl. Maj. in Preuſſen / ein allergnädigſtes Käyſerl. Schreiben abgehen zu laſſen/ damit dieſer Reſident von Dieſt von dieſem attentato abſtehen / den Prediger dimittiren / und mit ſolchen neuerlichen prætenſionen ins künfftige unſer verſchonen möge; zu mahln wir ſonſten bey deſſen fernerer continuation in höchſter Gefahr einer innerlichen Commotion ſtehen / und wir nicht im Stand ſeyn werden / ſolches abzukehren/ welches wie gefährlich es in publico ſeyn möchte / Ew. Käyſerl. Majeſt. allerhöchſt-erläuchtigſter penetration anheim ſtellend / dieſelbe zum Beſchluß allerunterthänigſt erſuchen / in dieſem frangenti dero allerhöch-

höchste Reichs-väterliche Authorität zu interponiren/ welche hohe Gnad wir allerunterthänigst erkennen/ ꝛc. ꝛc.

Euer Käyserlichen Majestät ꝛc.

12. Es bliebe aber bey diesem Schreiben nicht alleine / sondern die Stadt ließ deren noch verschiedene an Käyserl. Maj. ergehen / die aber weiter nichts neues in sich hielten/ als daß sie erzehleten / was der König in Preussen in dieser Sache ihnen geantwortet / und sie wieder darauff versetzet hätten. Endlich brachte durch vieles Anhalten die Stadt es dahin / daß Käyserl. Majest. an den Churfürsten von Pfaltz / als ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Crayses in diesen Terminis rescribireten:

ꝛc. ꝛc.

WJe wir nun nicht finden können / auf was Weise dieses des Königs Lbd. neuerliches Vornehmen/ justificiret werden möge / dann so etwa solches auf die erhaltene Königliche Würde gegründet werden solte/ Ew. Lbd. vorhin bekannt seyn wird/ daß zuvor ausdrücklich bedungen worden / sub hoc prætextu keine innovation in dem Reich zu machen / oder einem eintzigen Stand desselben die geringste Beschwerung dadurch zu zufügen / außer dieser Bedüngniß/ auch an sich selbsten der Königl. Character noch das Jus gentium zulänglich seyn würde / ein solches Exercitium Religionis gültig zu machen / und solches nicht allein auf des Residenten Person und domestiquen, sondern indistincte auf alle Bürger und Eingesessene zu extendiren / eben so wenig stehet zu begreiffen / daß des Königs Lbd. als Churfürst/ und ein Stand des Reichs die prætendirte libertatem juris

gentium auf solche Sachen ziehen können / wodurch in effectu der Status Religionis de Anno 1624. alteriret / und nicht allein zu Cölln / sondern auch in andern Orten / unzahlbare Verwirrungen in Religions-Sachen eingeführet würden / wir wollen hier weiters nicht anführen / daß die in Cölln sich befindliche Residenten / nicht umb einiger Geschäffte willen mit dem Magistrat daselbst / sondern wegen ihrer commodität sich aufhalten / ja dem Verlaut nach / nicht einmahl accreditirt seyn / noch auch die vorherige Chur-Brandenburgisch. und Pfältzischen Residenten von Spanheim als Actus unicus, u. dem nicht nur contradicirt / sondern auch abgestellet / ja von dem Magistrat noch höher und so gar auf die accisen und andere Freyheiten getrieben worden / in einige consideration ziehen / eben so wenig / als die Beruffung auf die Exempel / von unserm Käyserl. Hof / und andern Orten / als welches theils in pactis, oder sonsten auf andern Absichten mithin gantz andern fundamenten beruhet; So haben wir zwar hierunter an des KönigsLbd. nach Innhalt des beyverwahrten abschrifftlichen Anschlusses zu rescribiren nicht ermangelt / dabey aber auch Ew. Lbd. als mit ausschreibendem Fürsten des Westphälischen Crayses von solch gefährlichen und allem Ansehen nach auf weiten Absichten beruhenden Vorhaben / zu dem Ende part geben wollen / damit sie ihres Orthes demselben auf alle diensame Wege kräfftigst begegnen / und es dahin dirigiren helffen möchten / um so wohl / das der Catholischen Religion hierdurch bevorstehende irreparable præjudicium zu verhüten / als auch bey gegenwärtigen conjuncturen allehöchst-schädliche collisiones abzuwenden; Wir haben in dieser Conformität zugleich an des Bischoffs zu Münster Andacht / als mit ausschreibenden Fürsten obbesagten Creyses / anheute rescribiren lassen und verbleiben Euer Lbd. ꝛc. ꝛc. Wien / den 4. April 1708.

Nicht weniger schrieben Ihre Käyserl. Maj.

M. April.

M. Aprili 1708. an den König in Preussen selber/ und ersuchten selben/ von dem verlangten Religions-Exercitio abzustehen.

13. Doch dieser Fürst/ der das Aufnehmen der Evangelischen Religion iederzeit in sonderbahrer Sorgfalt gehabt/ zugleich die seinem Minister angethane Beschimpffung nicht so gleich durch blosse Vorstellungen zu vergessen gesonnen war/ sahe diese gantze Sache mit gar andern Augen an. Diesem nach ward nicht nur dasjenige werckstellig gemacht/ was sie in ihrem vorherstehenden Schreiben getrohet/ sondern sie liessen auch alle der Stadt Cölln gehörige Güter und Effecten/ die sich in ihren Landen befanden/ oder durch solche geführet wurden/ mit Arest belegen/ von welcher Resolution und Verfahren sie auch nicht eher wieder abzugehen gesonnen/ biß sie den Zweck ihres Suchens erreichet/ und darnebenst von der Stadt Cölln hinlängliche Satisfaction bekommen hätten.

14. Indessen/ und weil aus diesem Wercke ziemliche Weitläufftigkeiten werden wolten/ hatten Käyserl. Maj. dem Herrn Churfürsten von Pfaltz/ und dem Herrn Bischoff zu Münster/ zu deren Beylegung die Commision aufgetragen/ die nach vieler angewanden Mühe/ es auch dahin brachten/ daß folgender Vergleich getroffen ward:

Wir/ als zwischen dem Allerdurchläuchtigst-Großmächtigsten Fürsten und Herrn Friedrichen den III. König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/

 des

des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern / und Churfürsten / souverainen Printzen von Oranien / Neufchatel und Vallengen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / und zu Grossen Hertzog / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Moeurs, Grafen zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren / und Leerdam / Marquisen zu der Vehre und Vlißingen / Herrn zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütaw / Arlay und Breda ꝛc. an einem und des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Cölln ꝛc. am andern Theil / wegen des von allerhöchst gemeldter Königl. Maj. Residenten in seiner Behausung binnen gemeldter Stadt prætendirten Exercitii Domestici der Reformirten Religion und daherv von einigen aufrührischen Studenten an erwehnten Residenten Hauß verübter Insolentien / Irrung entstanden / wodurch mehr ermeldte Stadt in Ihro Königl. Maj. Ungnade verfallen / und dieselbe einige der Stadt Eingesessenen zugehörige Schiffe biß zu Ihrer behörigen Satisfaction mit Arrest zu beschlagen veranlasset worden; und dann Se. Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Paderborn / wie auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Hertzog zu Jülich / ꝛc. beyde als hohe Con-Directores dieses Löbl. Nieder-Rheinisch-Westphälischen Craysses / auf unterthänigst-inständigstes Anhalten mehrgedachter Stadt Cöllnischen Magistratus sich bewegen lassen / zu Bevorkommung aller weitern hieraus besorgenden Unruhe / mehr aller höchstgedacht Sr. Kön. Maj. in Preussen dero gütliche Interposition und Mediation anzutragen / solche auch von deroselben angenommen worden / daß dannenhero offt höchstgemeldte H. Hrn. Mediatores Ihre Ministros anfangs nacher Düsseldorff / und hernachmahln auf Cöllen abgeschicket haben / durch welche dann zwischen allerhöchstgedacht Sr. Königl. Maj. hier-

zu

zu specialen bevollmächtigten ebenfals hierunter benanntem Ministro, so dann Bürgermeistern und Raths der Stadt Cöllen nach gepflogener fleißiger Handlung die Sache gütlich verglichen / als hernach folget.

Erstlich: so viel die an des Residenten von Diest Behausung von einigen Studenten verübte Insolentien und deswegen von Sr. Königl. Majest. verlangte Satisfaction betrifft; obwohl Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln zum höchsten contestirt und betheuert / daran nicht allein allerding unschuldig zu seyn / sondern auch zu deren Verhütung ad Prot. deducirter massen alle diejenige Mittel vorgekehret zu haben / welche der Sachen und dieser Stadt sonderbahrer Beschaffenheit nach bey so unverhoffter Empörung / und ohne Gefahr einer weiteren Commotion, Ihrer dieserhalben sehr animirter Bürgerschafft / vernünfftig zur Hand genommen werden können; So haben doch dieselbe zu mehrer Bezeigung ihres Sr. Königl. Maj. zutragenden tiefsten Respects und Veneration, auch um wieder Erlangung deroselben unschätzbaren Gnaden resolvirt / eine Deputation aus ihren Mitteln / nehmlich einen Syndicum und eine Raths-Person inner 6. ad 8. Wochen auf eingelangte allergnädigste Königl. Ratification dieses Vergleichs / nach dero Hoflager abzuschicken / welche seiner Königl. Maj. die Unschuld des Magistrats an denen zu ihrem höchsten Mißfallen und Leidwesen vorgegangenen Insolentien nochmahln allerunterthänigst vorstellen / und Dieselbe inständigst erbitten sollen / daß Sie die gegen ermeldte dero Stadt hierüber geschöpffte Ungnad allermildest fallen zu lassen / und dieselbe hinwieder in dero vorherige allerhöchste Hulden und Gnade auf zu nehmen / auch die vorhin verhengte Repressalien und Arresta, da deren etwa noch einige obhanden wären / allergnädigst auf zu heben geruhen wolten. Da hingegen unterschriebener Königl. Preuß. Bevollmächtigter Nahmens seines allergnädigsten Königs und Herrns zugesaget / und versprochen / daß deme also vorgangen / allerhöchst

ge-

gemeldt Ihr. Königl. Maj. Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln in Ihre Königl. Gnade herstellen/ und alles verwichene mildigst vergessen/ denen Stadt Cöllnischen Deputatis auch den Handkuß allergnädigst verstatten/ keines wegs aber zugeben wollen/ daß ihnen auf ein oder andere Weiß hart begegnet werde/ oder sonsten das geringste wiederfahren solte/ was der Stadt Cölln an ihrer Reichs-Städtischen Qvalität/ Ehren und Prærogativen/ oder auch denen Abgeordneten in particulari nachtheilig/ vernichtlich oder verkleinerlich seyn könte. Es verbinden sich auch

Zweytens Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln/ daß sie auf die Authores, Thäter und Anstiffter der vorgelauffenen Insolentien/ gleich auch solches so fort geschehen durch ihre Justiz-Bediente ferner aufs fleißigste inquiriren/ u. da deren einige entdecket werden/ also fort gefänglich einziehen/und gegen dieselbe aufs schärffste verfahren zu lassen/ gestalt selbige/ da sie der That zu rechtlicher Nothdurfft überführt werden können/ exemplariter, und ohne einige Gnade/ bestraffet werden sollen.

Drittens ob wohl offt gedachter Stadt Cöllnischer Magistrat gleich anfangs nach vorgegangenem Tumult sich darob bey dem Herrn Residenten von Diest durch den Syndicum Dr. Sandern excusiret/ und demselben bezeuget/ daß das vorgelauffene ihm zum höchsten Mißfall und Unlust gereichte/ und obwohln auch sonsten gemeldter Magistrat an diesem Unglück sich extra culpam zu seyn erachtet/ so will doch erwehnter Magistrat, um auch hierunter Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Willen so viel möglich zu erfüllen/ mithin sich dero höchsten Hulden desto fähiger zu machen/ solche Entschuldigung hiemit nochmahln erwiedert haben/und mehr erwehntem Residenten/ als einem Ministro, nach wie vor/ alle ihm gebührende Ehr zu erweisen/ ihn gleich andern von seinem Character tractiren/ und den an dem Hauß bey vorgangenem Auflauff beschehenen Schaden repariren lassen. Und nachdeme Viertens Se. Königl. Maj. in Preussen declariren lassen/ auch

fest und unbeweglich dabey bestanden / daß dero Residenten gleich anderwärtig / also auch in der Stadt Cölln das Exercitium reformatæ Religionis competire / so ist zwar Magistratus keines wegs gemeinet / dasjenige / was einem Königl. Residenten dißfals de jure gentium & generali observantia competiren könte / zu bestreiten; Es wollen aber dannoch allerhöchst gedacht seine Königl. Maj. auf beyder hoher H. Hrn. Mediatoren und verschiedener anderer vornehmer Reichs-Ständen Intercession, und weiln ohne dem dero Resident ietziger Zeit seinen reformirten Gottesdienst bey dem Exercitio militari vor die Crayß-Garnison in der Stadt haben kan / demselben anbefehlen / daß er sich desselben bedienen und damit anitzo begnügen solle; Jedoch mit Vorbehaltung des Ihro dißfalls competirenden Rechtens / als dessen und seines verlangenden Exercitii sie sich ins künfftige keines wegs begeben haben wolten. Gestalten dann auch Magistratus versprochen / höchst gemeldt Sr. Königl. Maj. Residenten von Diest / in seiner Person / familie und Haußgesind / behörigen Schutz nach allem äuserstem Vermögen zu halten: Allermassen solches also beyderseits verglichen und angenommen / annebenst allerseitige Ratification innerhalb zweyer Monaten bey zu bringen / zugesaget worden.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiger Vergleich von beyden Herren Mediatoren / dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten / so dann Bevollmächtigten Deputirten des Stadt Cöllnischen Magistrats eigenhändig unterschrieben / und mit allerseits Pittschafften bekräfftiget worden. So geschehen in der Stadt Cölln / den 16. Jan. 1709.

Von wegen Ihro Hochfürstl. Gnad. zu Münster und Paderborn.

(L. S.) von Cochenheim.

Von

Von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Hertzog zu Jülich und Berge.

(L. S.) von Bullingen.

Von wegen Sr. Königl. Maj. zu Preussen.

(L. S.) Hymmen.

Von wegen Bürgermeister und Rath der Reichs freyen Stadt Cölln.

J. H. von Begvvegl (L. S.)
Johann Hermann (L. S.)
Hartheim Syndic. (L. S.)
J. v. Sander Syndic. (L. S.)

15. Jedoch / da es schiene / daß alles nunmehro ausm Grunde gehoben / so kam der in Cölln Päbstl. Nuncius mit einer Protestation wider den getroffenen Vergleich hervor ; Da nun bekannt / wie veste die Papistischen Staaten und Herren an das Päbstl. Joch verknüpffet / so ließ durch sothanige Protestation , die der Pabst durch ein sonderliches Breve gut hiesse / der Cölnische Magistrat sich dermassen schrecken / daß alles wieder ins Stecken geriethe / und die Sache in vorige Verdrießlichkeiten verfiele.

16. Gewiß war durch sothanige Päbstl. Protestation der Teutschen Stände Hoheit ein empfindlicher Eingrieff geschehen / derohalben auch Ihre Königl. Maj. in Preussen bey dem Corpore Evangelico zu Regensburg folgende nachdrückl. Ahndung dieserhalben thun liessen:

Ihro

IHro Königl. Maj. von Preussen / mein allergnädigster König und Herr / haben mir unlängst befohlen / E. Hochlöbl. Evangel. Corpori bey erster Gelegenheit vorzutragen / was gestalten demselben ohne Zweifel bereits bekannt seye / daß kurtz verwichener Zeit die zwischen allerhöchstged. Ihr. Königl. Majest. und der Stadt Cölln wegen Exercitii Religionis domestici vor dero Residenten zu Cölln bißher entstandene differentien durch Interposition Sr. Churfürstl. Durchl zu Pfaltz und des Herrn Bischoffen zu Münster Hochfürstl. Gnaden auf gewisse Weise beygeleget / und verglichen worden. Nachdeme aber wider diesen Vergleich der zu Cölln sich befindende Päbstl. Nuntius dergestalten sich movirt / und eine solche impertinente Chartec publiciren lassen / welche den rechten alten Genium Papismi, der in Italien / Spanien und Portugall floriret / nehmlich den Statum in Statu und das Imperium Papale in dem Röm. Reich zu retabliren / parfaitement vorgestellet / auch sonsten gedachter Nuntius sich nicht gescheuet hat / in facie totius Imperii und directè gegen die Reichs-Constitutiones Ihre Königl. Majest. einen Acatholicum Principem, und die Evangel. Reformirte Religion damnatam Sectam zu nennen / welche Temerität und Vermessenheit eines solchen auswärtigen Menschen billig mit allem Ernst coërcirt werden muß: als halte mich genungsam versichert / E. Hochlöbl. Evangel. Corpus werde von selbsten begreiffen / wie hoch und viel demselben und dessen Ehr und Reputation daran gelegen / in Zeiten alle zureichende Media vorzukehren / damit keine fremde Potenz, wie der Bischoff von Rom ist / in Teutschland die ehmahlige tyrannische Herrschafft wieder bekommen / und seinen unrechtmäßigen Dominat, wovon die hiebevorige gravamina nationis Germanicæ zeigen / über Käyser / Könige / Churfürsten und Fürsten zu exerciren / von neuem anfange / wie dann der Päbstliche Stuhl dieser zwischen Ihr. Königl. Majest. und der Stadt Cölln getroffenen / auch dero Stadt Juribus in sacris & profanis im geringsten nicht nachthei-

ligen Convention umb so viel weniger zu widersprechen/ Fug und Recht hat / als es in denen Reichs-Grund-Gesetzen eine ausgemachte Sach ist / daß ein Stand des Reichs mit dem andern so wohl in Religions-Sachen/ als in andern politischen Dingen/ Vergleiche/ Conventiones und Pacta machen kan; Welche Freyheit / gleichwie sie auch durch den Westphälischen Frieden Statibus Imperii absonderlich bestätiget und confirmiret worden / also findet sich auch dabey die ausdrückliche Clausul angehängt / daß keine Jura Canonica vel Civilia, keine Concordata cum Pontificibus, keine Statuta sive politica sive Ecclesiastica, keine Decreta, Dispensationes, Absolutiones, oder einige andere Exceptiones, aus was Prætexti es auch seyn möchte / darwider allegirt / angehöret oder zugelassen werden solten / mit der Commination, daß diejenige / so obgedachter Verfassung widerstehen / pœnam fractæ Pacis ipso jure & facto incurriren würden. Welchennach Ihre Königl. Maj. zu dero Evangel. Mit-Ständen das zuverläßige Vertrauen haben / dieselbe werden nicht allein diesen Päbstlichen Nuntium zu Cölln / der solchem allem auf eine gar insolente straffbahre Weise contraveniret / als einen usurpatorem einer ihme im Reich niemahls zugestandenen Macht/ und als einen Stöhrer der gemeinen Ruhe ansehen / sondern auch mit Ihr Königl. Majest. daraus causam communem machen / und Ihr. Käyserl. Majest. durch ein nachdrückliches Schreiben von Corporis wegen ersuchen / daß dieselbe sich diesem anmassendem frembden Dominat wiedersetze / und dero allerhöchstes Käyserl. Ambt hierinnen dergestalten gelten mache / daß entweder dieser Nuntius gar aus dem Reich geschafft / oder wenigst derselbe dahin angewiesen und obligirt werde / sein liederliches scandaleuses Scriptum wieder zurück zu nehmen / sich hinführo in seinen Schrancken zu halten / und dergleichen ungereimter denen Verfassungen des Reichs zu wieder lauffenden Dingen ferner nicht zu unterstehen; Gestalten ich dann auch umb ein solches Schreiben an Käyserl. Majest. bey E.

Hoch-

Hochlöbl. Evangelischen Corpore ex Mandato Augustissimi speciali hiemit geziemend und instantissimè angesucht/ auch/ daß die Sache ie eher ie lieber befördert werde/ recommendirt haben will.

17. Die Cöllnischen Güter aber wurden von neuen aller Orthen/ wo solche zu erlangen/ mit Arest beleget/ liessen auch Ihre Maj. in Preussen sich ferner vernehmen/ woferne die unächte Päbstl. Nunciustische Protestation nicht weg geschaffet/ und dem einmahl getroffenen Vergleiche nachgegangen würde/ sie mit denen in ihren Landen befindlichen Catholischen Clöstern/ das vormahlige procedere wieder vornehmen müsten. Dieses würckete endlich so viel/ daß der Päbstl. Nuncius sich aus Cölln hinweg begab/ der einmahl getroffene Vergleich nochmahls ratificiret/ auch die Geistliche und andere/ so an dem erregten Tumulte Ursache/ zur gebührenden Straffe gezogen werden solten: Jedoch da diese letztern sich bereits ins Frantzösische retiriret hatten/ so vergnügte man sich indessen mit Vollziehung der übrigen Puncte.

XXIX.

Von der Anwartschafft des Hauses Brandenburg auf die Mecklenburgischen Lande.

1.

Welchergestalt das Königlich Preußische/ und Churfürstl. Hauß Brandenburg in dem vergangenen und gegenwärtigen

Seculo an Macht und Landen gar mercklich zugenommen / ist eine gantz bekannte Sache / und will man alhier nicht allen und ieden Zuwachs insonderheit gedencken / sondern nur so viel sagen / daß die mit des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Schwerin Princeßin Schwester und Ihr. Königl. Majest. in Preussen getroffene Vermählung / ingleichen zwischen besagten Hertzoge und seiner Ritterschafft obgeschwebten Streitigkeiten / beyderseits Häusern Anlaß gegeben / die vor dem errichtet gewesenen Pacta successoria zu verneuern.

2. Weil nun dieses letztere hin und wieder viel Auffsehens machte / so erachteten Ihre Königl. Maj. in Preussen vor rathsam / die Gründe und das Recht / auf welches die Anwartschafft des gesambten Chur- und Fürstl. Hauses Brandenburg sich gründete / durch eine kurtze Deduction der Welt vor Augen zu legen. In selbiger nun wird gewiesen:

1. Weil das Eventual Successions-Recht des gesambten Hauses Brandenburg nicht allen und ieden bekannt seyn möchte / gleichwohl solches bereits über 300. Jahre competiret habe / so wolte man solches von seinem klärsten Uhrsprunge herleiten.
2. Zwar wie die alten Marggrafen vor diesem wider die Sclaven und Wenden eingesetzet / und was ihnen von denen alten Teutschen Käysern auf der Benachbarten ihre Lande vor Jura gegeben worden / auch was sie etwann

vor

vor Conqueten gemachet / wolle man itzo aus der Historie nicht anführen / weil diese Jura dem Leser etwann einigen Zweifel übrig lassen möchten / sondern nur diejenigen berühren / die aus guten und richtigen documenten so gleich bewiesen werden könten. Daher fände sich / daß fast vom Anfange des XV. Seculi, nach Christi Geburth an / die Herren Marggrafen zu Brandenburg die Jura succedendi an denen sämbtl. Mecklenburgischen Landen beständig gehabt / welches alles mit satsam tüchtigen Documentis zu beweisen stünde.

3. In gedachtem Seculo an. 1415. in vigilia Philippi und Jacobi, so der 30. April gewesen / habe Käyser Sigismundus, aus dem Hause Lützelburg / mit Consens der Churfürsten des Reichs / vermöge deßfals ausgestellten Briefes / Friderico, Burggrafen zu Nürnberg / als dem Anfänger der itzo florirenden Chur- und Fürstl. Marggräflichen Brandenburgis. Linie / die Chur- und Marggrafthumb Brandenburg übergeben / das zwar damahls unter gewissen Conditionen geschehen / die aber nach Abgang der Lützelburgischen Linie völlig purificiret worden / die würckliche Belehnung hingegen wäre 2. Jahr darnach zu Constanz mit grossen Solennitäten erfolget.

4. Als nun dieser Fridericus I. sich eine Zeit lang in der Marck aufgehalten / wären die damahligen sämbtl. Fürsten von Wenden und Herren zu Werle, Balzar, und Wilhelm,

Gebrüdere / sambt ihrem Vetter Christoph / zu ihm nach Berlin gekommen / sich zu ihm und seinen Leibes-Erben und Landen der Marck gesetzet / und von ihme alle ihre Lande und Leute / nichts ausgenommen / zu Lehen empfangen / darüber sie auch rechte Erbhuldigung gethan / und zu denen Heiligen geschworen / solche Lehen getreulich / als Lehns-Recht ist / zu verdienen / und denen Marggrafen / als ihren rechten Erben und Lehns-Herren / getreu / gewärtig und gehorsam zu seyn / welches alles sie in einem / den 21. Oct. des 1415. Jahres ausgestelleten Revers bekräfftiget / der dem vom Käyser Sigismundo an. 1437. ertheilten Briefe / mit inseriret worden / die beyderseits in originali vorhanden.

5. Diese Fürsten von Wenden und Herren zu Werle wären zwar mit denen Hertzogen zu Mecklenburg einerley Uhrsprungs gewesen / sie hätten aber eine sonderliche Linie ausgemachet / die im 13. Seculo durch Nicolorum, Fürsten der Wenden und Heruler / einen Bruder Johannis I. Hertzogen von Mecklenburg / den Anfang genommen / und sich von jener separiret gehabt.

6. Ob mit obiger Lehns-Subjection der Wendischen und Werlischen Linie ihre Unterthanen zufrieden gewesen / lasse man zwar dahin gestellet seyn / iedoch sey gewiß / daß sie sich niemahls ins besondere darwider gereget / dann die damahligen Thätlichkeiten und Raube-

rey-

reyen wären schon vorher im Schwange gewesen. Indessen sey bey diesen Thätlichkeiten Hertzog Johann III. dieser Mecklenburgischen Linie / bey einem gethanen Einfall in die Marck / (der nach einiger Bericht / An. 1410. geschehen) von dem Grafen von Ruppin, die von Rochau, Qvitzow / und Schulenburg gefangen worden / alleine Churfürst Friedrich von Brandenburg habe ihn gegen eine leidliche Ranzion von 3000. Schock Böhmischer Groschen / oder 6000. thlr. wieder loßgelassen / vor welche Summe er theils Bürgen gestellet / theils sub pacto obstagii, nehmlich in die Stadt Bernau ein zu reiten / und ohne Bezahlung von dannen nicht zu weichen / sich bündlich verschrieben.

7. Eben dieser Hertzog Johannes aber habe / als er seines Gefängnisses schon erlassen gewesen / am Tage Johannis Baptistæ 1427. vor ernannten Churfürsten einen Revers ausgestellet / daß er alle seine Lande und Leute / nichts darvon allenthalben ausgenommen / von besagtem Churfürsten und dessen Erben und der Marggrafschafft zu Brandenburg / zu rechter Manns-Lehen empfange / weshalben er leiblich zu den Heiligen geschworen / empfange auch würcklich und schwere er / getreu und gewärtig zu seyn ꝛc. von welchem allen der Original-Lehn-Brief mehrers besage.

8. Solcher gestalt hätten die Herren Marggrafen zu Brandenburg (ihre vorigen Jurꝛ

auf die Seite zu setzen) die Lehens-Herrschafft nicht nur über das damahlige Mecklenburgische Landes-Antheil/ so gedachter Johannes III. besessen/ erhalten/ sondern auch über die Wendischen und Werlischen Lande justo titulo bekommen/ welches sie nachmahls/ wiewohl etwas verändert/ beständig conserviret.

9. Von solcher Zeit an haben die Hertzoge zu Mecklenburg und Fürsten von Wenden/ nicht nur den regierenden Churfürsten/ sondern auch andere Marggrafen zu Brandenburg in ihren Briefen gnädige Herren genannt/ und diese hinwieder an Jene liebe Getreue geschrieben. Die Beylage D. so von einem alten glaubhafften Original Concept oder alten Copey genommen/ weiset aus/ daß An. 1427. Johannes, ein Sohn Friderici I. und damahliger hæres præsumptivus Electoratus Brandenburgici (welches Rechts er sich aber hernach begeben) an den Hertzog von Mecklenburg lieber Getreuer geschrieben/ und die Beylage Lit. E. zeiget/ daß die Hertzogen von Mecklenburg dem Friderico, filio Electoris Friderici I. als derselbe im Nahmen seines in Francken abwesenden Herrn Vettern die Marck verwesete/ die Benennung von gnädigen Herrn und Ew. Gnaden gegeben/ welcher Exempel mehrere anzuführen/ voritzo nicht nöthig gehalten wird/ von denen Wendischen Fürsten lieget ein Brief/ worinnen

sie

sie gleichfals die formalia, gnädige Herren offt gebraucht / de An. 1416. sub. F. hierbey.

10. Im Jahr 1436. starb die Wendische und Werlische Linie in Wilhelmino dem letzten derselben / so anno 1415. den ob angezogenen Lehen-Revers mit ausgestellet hatte / und keine männliche Leibes-Lehns-Erben hinter sich verließ / gäntzlich aus; Da dann Churfürst Friedrich der erste zu Brandenburg / als unstreitiger Lehens-Herr / die Succession in solchen Wendischen und Werlischen Landen / als seinem Feudo aperto mit allem Recht prætendiren / und die possession nehmen konte; Es war aber Henricus der Feiste / Hertzog von Mecklenburg / des obgedachten Johannis, so den Lehen-Revers anno 1427. sub. C. ausgestellet hatte / Vetter / und gedachten Churfürstens Schwieger-Sohn zu vorkommen / und massete sich solcher Succession als nähester Agnatus an / obgleich die Linien / wie obgemeldet / schon im Seculo XIII. sich getheilet / und ihre eigenthümliche Lande separiret hatten / die Mecklenburgische Linie auch bey deme / was oberzehlter massen Anno 1415. wegen Belehnung der Wendischen Linie publice vorgangen war / sich gar nicht gemeldet / noch einiges Recht oder gesamte Hand an denen Wendisch- und Werlischen Landen bey solcher Gelegenheit vorgegeben / gesucht oder erlangt hatte / und also mit Recht die Succession nicht prætendiren konte.

11. Wegen des damahligen Krieges gegen die so genannten Hußiten / in welchem Fridericus I. zum Feldherrn ernennet war / wurde zwar die Wendische Successions-Sache nicht mit erlaubter force gegen gedachten Henricum Pingvem angegriffen; Es addressirte sich aber dennoch Churfürst Friedrich an den Käyser / der dann an die Prälaten und Erbarn Manne / auch Städte der Lande zu Wenden / ein Mandat unterm dato Prag am St. Linhards Tage 1436. dahin ergehen ließ / daß sie sich an gedachten Friedrich halten / ihme oder seinem Gewalthaber Huldigung thun / und sich an ihn und die Marck Brandenburg schlagen solten / ohne alles Verziehen oder Aufschub / vid. Lit. G.

12. Auch wurde auf den 10. Tag nach St. Philippi und Jacobi, oder ob der nicht ein Rechts-Tag wäre / auf den nechsten Rechts-Tag hernach / von diesem Käyser eine Tagfahrt angesetzet / um die Sache zu entscheiden / und wurde Churfürst Friedrich an der einen / und Henrich / nebst den andern Hertzogen zu Mecklenburg / an der andern Seite / unterm dato Prag den Donnerstag nach dem Sontage Invocavit 1437. peremptorie darzu geheischet und geladen / vid. Lit. H. so von einer alten Copey solcher Citation genommen.

13. Auf diese Citation scheinet zwar zu demmalen die Comparition von Seiten derer Hertzoge zu Mecklenburg nicht erfolgt zu seyn / es ist aber

ber aus lit. l. zu ersehen / daß am Donnerstag nach Margarethen Tag / ohngefehr medio Julii Anno 1437. Churfürst Friedrich der erste für den Käyser ins Gericht kommen / und gebethen / Ihme wegen der Landschafft der von Wenden zum Recht zu verhelffen / und im Gericht einen Brief vorgeleget habe / des Innhalts / daß die Landgrafschafft von Wenden / des Marggrafthumbs zu Brandenburg Lehen seye; Wie wohl nun der Käyser / mit Rathe der Fürsten und Herren / die bey ihme im Recht gesessen / die Haupt-Sache zu solcher Zeit nicht verhören wollen / sondern einen andern Rechts-Tag angesetzet / so hat er doch inzwischen obgemeldem Churfürsten auf seine Bitte und Vorstellung / daß ihm gefährlich und sorglich wäre / den Haupt-Brief zu wagen / solches ietzt gedachten producirten eine bewehrte Abschrifft vnd Vidimus, deme man in allen Städten und Gerichten glauben solte / unter obgedachtem dato ertheilet.

14. Ob in dieser Sache am Käyserlichen Hof ferner etwas vorkommen / davon findet sich keine Nachricht / es ist aber wahrscheinlich / daß wegen dazwischen gekommener Unruhen und Todes des Churfürsten Friderici I. auch Theilung seiner Söhne / die Sachen daselbst ersitzen blieben / hingegen aber eine und andere Thätlichkeiten erfolget.

15. Unter dessen findet sich nicht / daß bey allem diesen Successions-Streit wegen derer Fürstenthü-

stenthümer Wenden und Werlen / dasjenige Jus directi dominii, so die Marggrafen zu Brandenburg an. 1427. über die andere Mecklenburgische Lande von Johanne III. obgedachter massen acquiriret hatten / in den geringsten Zweifel wäre gezogen worden.

16. Da nun bey solchem Successions-Streit die Thätlichkeiten immer zunahmen / und zwischen der Marck und dem Lande zu Mecklenburg des Raubens / Mordens / Brennens und Verheerens kein Ende ware / auch ein oder andere gemachte interims-Verträge nichts helffen / noch der Sachen rathen wolten / ist es endlich dahin kommen / daß man von beyden Seiten der Unruhe und des verderblichen Wesens müde worden, und wegen aller Irrungen / Schadens / und Prætensionen sich zu vergleichen gesucht.

17. Es wurde also erst zu Wirstock über die Sache tractiret / und erfolgete / daß wegen aller Gebrechen / Zwietracht und Schelung zwischen Churfürsten Friderico II. von Brandenburg und denen sämtlichen Herzogen zu Mecklenburg / nehmlich Henrico Seniore, einen Vettern von der Mecklenburgis. u. Stargardischen Linie / wie auch Henrico Juniore oder Pingve u. Johanne Gebrüdern / ein Successions-Vergleich sub dato Wittstock Donnerstag nach Quasi modogeniti, Anno 1442. gemacht wurde / worinnen das Brandenburgische Lehen-Recht nachgelassen worden / hingegen aber ge-

gedachte Herzoge zugesagt / geredet und gelobet haben / daß sie dem Churfürsten / seinen Brüdern und allen ihren Erben / und Nachkommen / Marggrafen zu Brandenburg / alle ihre Lande / geistlich und weltlich / und alle ihre Herren / Mann und Städte / wolten recht und redlich eine Erb-Huldigung huldigen und schweren lassen / also / ob das geschehe / daß sie die Herzogen ohne männliche Leibes-Lehens-Erben von Todtes wegen abgiengen / und verstürben / da GOtt vor seyn wolte / daß man alle ihre / der Herzogen zu Mecklenburg / zu Stargard / zu Schwerin und zu Wenden Lande und Leute mit allen Herrlichkeiten / Herren / Mannen / Städten / mit allen Gnaden / Freyheiten und Gerechtigkeiten / als vormals ihre Eltern seel. und sie bißher die Lande und Leute inne gehabt und besessen hätten / an den genannten ihren lieben Ohm und Schwager Marggraf Friedrich und an seine Brüdere / auch ihre Erben / und die Marggrafschafft zu Brandenburg gefallen und kommen solten. Dagegen hat sich der Churfürst vor sich / seine Brüdere und ihrer aller Erben und Nachkommen alles Rechts an denen Landen zu Wenden / und was ihnen daran angestorben gewesen / begeben und jenen versprochen / wann sie wegen solcher Lande solten angelanget werden / in freundlicher Weise seinem Vermögen nach / ihnen zu helffen und zu rathen. Videatur das Documentum integrum

sub.

sub lit. K. Wenig Wochen hernach/ nehmlich am Dienstage nach dem Sontag Rogate, da man in der Kirchen singt Vocem Jucunditatis, desselben 1442. Jahrs / haben auch obgemeldte Herren ein Defensiv-Bündniß zu Perleberg mit einander geschlossen/ worinn auch sonst viel andere Puncte enthalten / sie gehen aber obgedachte Successions-Sache nicht an.

18.) Darauf haben in demselben 1442. Jahre obgedachte Mecklenburgische Herzoge mit ihrem Vollwort und guten Willen / alle ihre Lande und Leute/ Prælaten / Herren / Mann und Städte / dem Churfürstlichen Hause Brandenburg eine rechte Erbhuldigung thun lassen; So auch die Stände mit gutem Willen / in ihrer / der Herzoge Gegenwart geleistet / dergestalt und also / daß / wann das Manns-Geschlechte der Herzogen zu Mecklenburg ausgehen solte / die Stände alsdann die Marggrafen und deren Erben / für ihre rechte natürliche Erb-Herren halten solten und wolten / von welchem Revers zwey gleichlautende Originalia vorhanden / davon Lit. L. ein Abdruck beygefüget ist.

19. Die Successions-Pacta zwischen denen Häusern Brandenburg und Mecklenburg und darauf erfolgte Huldigung der Stände / haben beyde Theile so gleich dem Käyser Friderico III. einmüthiglich bekannt gemacht/und dessen und des Reichs Gnade/ Vollwort und nothdürfftige

tige Lehenschafft darzu gebethen / welche auch von Sr. Käyserlichen Majestät nach Rathe dero Churfürsten / Fürsten / Grafen / Edlen und Getreuen / von Röm. Käyserl. Macht Vollkommenheit / mit rechtem Wissen ꝛc. ꝛc. würcklich erfolget / vermöge in duplo vorhandenen Original-Confirmations-Briefes sub M. de dato Franckfurth am Montag vor St. Margarethen-Tag 1442. worinn auch die Mecklenburgische Stände an den Churfürsten Fridericum II. dessen Bruder / und ihrer aller Erben Marggrafen zu Brandenburg / auf obgedachten Fall / mit Huldigung gewiesen werden.

20. Und seynd Consensus omnium Electorum schon ab anno 1444. vorhanden / worinn sie in genere ihren Willen und Vollwort geben / über alle Brieffe / so denen Churfürsten / und Marggrafen zu Brandenburg über alle ihre Lehne / Angefälle / Zolle und andere Gerechtigkeit und Freyheit von dem Käyser gegeben seynd / davon sub N. einen beyzulegen gut befunden worden.

21. Auch hat Käyser Fridericus III. dem damahligen Marggrafen in Francken Alberto, hernach Churfürsten zu Brandenburg / und seinen Brüdern und ihren Erben / alle ihre Handvesten / Briefen ꝛc. die ihr Vater und sie vom Reich haben / und über alle andere Dinge / wie man die nennen mag / eine confirmationem generalem in anno 1453. gegeben / welche auch in

Anno

Anno 1559. demselben Alberto, auf sein Ansuchen verneuert worden / und fast mit jener gleich lautet ; Man findet aber nicht nöthig Copeyen davon beyzufügen.

22. Anno 1470. trat Fridericus II. Churfürst zu Brandenburg seinem zuvor gemeldeten Bruder Alberto Achilli Germanico die Chur-Würde wegen Leibes-Schwachheit ab ; Als nun dieser letztere von eben dem Käyser Friderico III. darüber die Lehen empfieng / wurde in solchem Lehen-Brieff das Angefälle des Herzogthums Mecklenburg und Fürstenthums zu Wenden / der Grafschafft zu Schwerin / samt denen Landen Stargard und Rostock mit ihren Herrschafften / Landen / Leuten / Schlossen / Städten / Zu- und Eingehörung / ihme und allen Marggrafen zu Brandenburg bestättiget und verliehen ; Welche investitura abusiva, indem dieselbe ein mehrers als eine bloße Angefälls-Verschreibung mit sich führet / dem Brandenburgischen Recht nicht wenig vorträglich ist. Videatur Extract Lehens-Briefs de anno 1470. ⊙

23. Anno 1473. hat Churfürst Albertus von Brandenburg auch eine ample general Confirmation erhalten ; Darüber haben Electores Moguntinus & Trevirensis eodem anno ihre Consense und zugleich über alle Briefe / so die Marggrafen iemahls erhalten / gegeben ; Welches alles zwar auch auf das Mecklenburgische Angefälle gezogen werden kan / weil aber

aber deſſen darinnen nicht in ſpecie gedacht wird / ſo unterläſſet man mit Fleiß davon Copey beyzufügen.

24. Im Jahr 1487. wurde nach Abſterben Churfürſten Alberti deſſen Sohn Johannes, von Käyſer Friderico III. aufs neue beliehen / und in dem Lehen-Brieff ſub dato Nürnberg den 2. May der Beleyhung mit dem Angefälle der geſamten Mecklenburgiſchen Lande abermahl & iisdem verbis, wie anno 1470. gedacht; Wie beygehender Extract ausweiſet / lit. P.

25. Uber welche Beleyhung und andere damahlen ertheilte Käyſerliche Brieffe wenig Wochen hernach / folgende vier Churfürſten / nemlich Maynz / Cölln / Pfaltz und Sachſen / durch beſondere Will-Briefe ihre Gunſt / Willen und Verhängniß gegeben haben; Und wird in allen ſolchen Churfürſtl. Conſens-Briefen nunmehr das Angefälle / und die geſamte Hand derer Marggrafen zu Brandenburg an denen ſämtlichen Mecklenburgiſchen Landen / expreſſe in der Bewilligung mit begriffen und gedacht. Immaſſen aus dem ſub Q. beygedrucktem Chur-Maynziſchen Will-Brieff von dato Nürnberg den Montag nach Trinitatis 1487. (deme die andere drey / auſſer den Perſonalibus & titulis quoad mentionem Juris ſuccedendi in denen Mecklenburgiſchen Landen allerdings gleichlautend geſtellet ſeynd) mit mehrerm zu erſehen; Dahero man dann auch die Abſchrifften der andern beyzufügen

unnöthig achtet / und nur dieses allein hinzu zu thun gut findet / daß das datum der Chur-Pfältzischen mit obigem in allem einerley; Des Chur-Cöllnischen aber auf Nürnberg in Vigilia corporis Christi und des Chur-Sächsischen auf Nürnberg Montag nach corporis Christi alle ejusdem anni 1487. sich gesetzet befinden.

26. Im Jahre 1495. wurde nach Absterben Käysers Friderici III. vom Käyser Maximiliano I. vorgedachter Churfürst Johannes und übrige Marggrafen zu Brandenburg wiederum beliehen / und in dem Letzen-Brief von dato Worms den 15. Julii des Angefälles von Mecklenburg eben auf die Art / wie in denen Lehen-Briefen de annis 1470. & 1487. gedacht / Videatur Extract lit. R. 27.

27. Und haben über diese Belehnung de an. 1495. NB. nunmehr alle Churfürsten des Reichs / deren Consens nöthig gewesen / nehmlich Maintz / Cölln / Trier / Pfaltz und Sachsen / solchen iisdem verbis, cum expressa mentione des Juris acquisiti succedendi an den Mecklenburgischen Landen / gar wenig Tage hernach / einmüthig und in bester Form ertheilet. Inmassen die in Originali verhandene Consensus, nehmlich:

1. Moguntini, sub dato Worms am Sontage nach Petri ad Vincula.
2. Trevirensis, Worms auf St. Peters Abend ad vincula.
3. Colonienſis, Worms auf Sontag St. Peters-Tag ad vincula,

4 Pala-

4. Palatini, **Worms Dienstag** Petri ad vincula.
5. Saxonis, **vom** dato **Worms am Dienstag** nach Stephani Inventionis **solches ausweisen; Und wird der Chur-Sächsische** Consens loco omnium **hier beygefüget;** sub lit. S.

28. **Im Jahr** 1500. **wiederfuhr von gedachtem Kayser** Maximiliano I. **nach erfolgtem Tode** Electoris Johannis, **dessen Sohne** Joachimo I. **die Belehnung; Bey welcher nicht nur im Lehen-Brief von** dato **Augspurg vom** 11. Aug. **der Belehnung/ mit dem Angefälle der sämtlichen** Mecklenburgischen Lande consvetis & in prioribus literis investituræ adhibitis verbis **Meldung geschiehet/ sondern es wird auch in der/ gedachtem Churfursten/ seinem Bruder und Vettern/ auch ihrer aller Erben/** ꝛc. sub eodem dato **ertheilten Käyserlichen** General-Confirmation omnium privilegiorum **eine** Clausula cassatoria omnium contrariorum præteritorum & futurorum, **so diesen Marggräflichen** Brandenburgischen Juribus succedendi eventualibus **an denen Mecklenburgischen Landen oder andern ihren** Juribus, **Freyheiten** ꝛc. **zu wieder gegeben seynd/ möchten oder werden angehänget; zugleich auch eine** clausula pœnalis generalis de non turbando inseriret. **Wie solches aus beyliegendem** Extract **solcher** general-confirmation sub T. **mit mehrerm zu ersehen.**

29. **Wie dann auch über solchen Belehnungs-**

Actum Anno 1500. auch was sonst dabey vorgangen/und an Käyserlichen Briefen erhalten worden / der abermahlige einmüthige Consensus Electorum reliquorum omnium cum expressa mentione des Mecklenburgischen Angefälles erfolget; Massen

1. Moguntini, sub dato Augspurg Dienstags nach assumptionis Mariæ.
2. Trevirensis, sub dato Coblentz / Donnerstags post assumpt. Mariæ.
3. Colonienſis, sub dato Bonn, die Luciæ.
4. Palatini, Heidelberg den Mittwochen nach St. Andreæ.
5. Und Saxonis de dat. Augspurg Dienstag nach assumpt. Mariæ einerley Einhalts vorhanden / und wird der Consensus Palatini zum Beyspiel hier beygefüget sub lit. V.

30. Im Jahr 1519. hat Carolus V. Imperator nach der Wahl in der confirmatione generali, so ein erwehlter Käyser iedem Churfürsten vermöge der Aureæ Bullæ Tit. 2. priusquam in aliquibus causis aliis sive negotiis virtute sacri Imperii administret, sub suo Regali nomine, auszustellen / und hernach als Käyser zu renoviren schuldig ist / Churfürsten Joachimo I. von Brandenburg / alle seine Privilegia, Freyheiten / Begnadigungen / Handvesten / Briefe und Uhrkunden confirmiret; Welches in solcher Generalität auch auf das Mecklenburgische Angefälle gezogen werden muß / wiewohl der Kürtze wegen von dieser Confirmation und andern dergleichen vorhandenen / so die folgende Käysere post E-

lectio-

lectionem aus gleicher Schuldigkeit gegeben/ keine Copeyen hier beygeleget werden.

31. In dem Lehen-Brief selbsten aber/ so Carolus V. unterm 16. Febr. 1521. zu Worms gedachtem Churfürsten und übrigen Marggrafen zu Brandenburg gegeben/ geschiehet die Verleihung und Bestätigung des Mecklenburgischen Angefälles/ außer denen geänderten nominibus personarum, quoad materialia iisdem verbis, wie in denen vorigen Lehen-Briefen von An. 1470. 1487. und 1495. wovon oben sub. literis O. P. & R. die Extracte beygeleget worden. Wie denn auch in der general-confirmation ejusdem Imperatoris de eodem dato der Articul wegen Mecklenburg/ tam ratione cassationis Contrariorum, quam clausulæ poenalis de non turbando mit eben denen Worten gefasset/ wie in Anno 1500. sub litera T. und ist kein ander Unterscheid in materialibus darinn/ als daß loco intermedio die Pommerische Lande etwas vollkommener/ als in jener enumeriret werden. vide lit. W.

32. Im Jahr 1530. ertheilte Käyser Carl V. zu Augspurg den 1. Octobr. Occasione dessen/ was zwischen Chur-Brandenburg einer/ und Georgen auch Barmin/ Gebrüdern/ Hertzogen von Pommern anderseits geschlossen war/ auf der Marggrafen Bitte/ ihnen allerseits eine general-confirmation, in welcher auch eben der Punct von der Mecklenburgi-

schen Succession enthalten und die poena turbantium nunmehr auf 100. Marck lötiges Goldes gesetzet wird. vid. lit. X.

33. Eben also ist es auch bey allen folgenden Belehnungen und darüber ertheilten Lehen-Briefen und general-confirmationen omnium privilegiorum Domus Brandenburgicæ observirt/ und darinn allemahl das Mecklenburgische Angefälle/ wie oben gemeldet/ mit verliehen/ bestätiget/ und durch obgedachte clausulas cassatorias & poenales roboriret worden. Und zwar ist solches geschehen:

1. Anno 1538. da von dem Römis. König Ferdinando, im Nahmen und mit sonderlicher Gewalt seines Bruders Caroli V. Churfürst Joachimus II. von Brandenburg und dessen Agnati beliehen worden.
2. Im Jahr 1558. da höchstgedachter Churfürst von Ferdinando I. als Käysern post abdicationem Caroli V. beliehen worden.
3. Anno 1567. bey der Beleihung vorgemeldeten Churfürsten Joachimi II. von Käyser Maximiliano II.
4. Anno 1571. als Churfürst Johann Georg zu Brandenburg vom Käyser Maximiliano die Lehn empfangen.
5. Anno 1577. bey der Belehnung Churfürsten Johannis Georgii von Käyser Rudolpho II.
6. Anno 1599. als Käyser Rudolphus Churfürsten Joachimum Friedericum beliehen.

7. An-

7. Anno 1615. da vom Käyser Matthia Churfürst Johann Sigismund wegen der zweyen/ wenig Jahre nach einander erfolgeten Fälle/ des Vasalli Churfürst Joachim Friedrichs/ und des Domini directi Käysers Rudolphi II. die Lehne erhalten.
8. Anno 1622. da von Ferdinando II. Imperatore Churfürst Georg Wilhelm zu Brandenburg/ und zwar abermahlen wegen zweyer Lehens-Fälle/ nemlich seines Herrn Vettern Churfürst Johann Sigismunds und Käysers Matthiæ beliehen worden.
9. Anno 1638. da von Käyser Ferdinando III. idem Elector Georgius Wilhelmus die Lehen allerdings wie vormahls erhalten.
10. Anno 1642. da von Käyser Ferdinando III. Churfürst Friedrich Wilhelm glorw. Gedächtniß beliehen worden.
11. Anno 1661. als am Käyserlichen Hof Nahmens höchstgedachten Churfürstens Friedrich Wilhelms/ die Reichs-Belehnung über alle deroselben Reichs-Lande gesuchet wurde; Und ist zu notiren/ daß damahlen die Beleihung und Bestätigung wegen Mecklenburg nicht unter dem generalen Nahmen aller Angefälle oder dergleichen gesucht worden/ wie etwan nach Anleitung der Vollmachten/ Instructionen/ Memorialien/ Propositionen auf denen Knien/ und der narratione petitionis in denen Lehen-Briefen vormahlen nur alleine geschehen war; Sondern es ist solch Su-

chen in specie und nominatim nicht nur auf das Hertzogthum Mecklenburg insgemein/ sondern auch auf die im Instrumento Pacis denen Hertzogen zu Mecklenburg accordirte æquivalent-Lande / die Fürstenthümer Schwerin und Ratzenburg / ꝛc. absonderlich gerichtet worden; Vide Extract des damahls übergebenen Memorials sub lit. Y. Es ist zwar der Lehen-Brief wegen ein und anderer/ sonderlich ratione laudemii darzwischen gekommener differentien damahlen unausgefertiget liegen geblieben; Aber in der zu solcher Zeit ausgefertigten und extradirten General-Confirmation omnium privilegiorum de dato den 24. Sept. 1661. ist wie Beylage Z zeiget/ unter andern auch wegen des Mecklenburgischen Angefälls / allerdings wie zuvor/ alles Wiedrige cassiret / und contra turbantes die Straffe von 100. Marck löthigen Goldes reiteriret worden.

12. Ist solches auch observiret worden / Anno 1685. als Churfürst Wilhelm wegen des/ durch Absterben des Herrn Administratoris Augusti, Hertzogen zu Sachsen/ erledigten æquivalent Hertzogthums Magdeburg / die würckliche Belehnung empfangen ließ / und nunmehr der Anno 1661. liegen gebliebene General Lehen-Brief / cum insertione aller durch den Westphälischen Frieden gegen Vor-Pommern accordirten und nun in Besitz-habenden Æquivalent-Lande / über alle Chur-

Bran-

Brandenburgische Reichs-Lande ertheilet wurde; Massen die Mecklenburgische Lande nicht nur abermahl / wie vormahl gewöhnlich gewesen / verliehen und bestätiget / sondern diejenige æquivalent-Lande / so das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg / gegen die an die Cron Schweden per dictum Instrumentum Pacis gekommene Mecklenburgische Oerter erhalten / als das Surrogatum des Abgangs / wie billich / zugleich mit verliehen worden; Wie aus beyliegendem Extract solches Lehn-Briefes vom 2. Junii 1685. zu ersehen / lit. AA.

13. Bey der Beleihung so Ihre Käyserl. Maj. Leopoldus glorwürdigsten Andenckens Sr. Königl. Maj. in Preussen / als Churfürsten zu Brandenburg anno 1699. über deroselben Reichs-Lande ertheilet / seynd so wohl im Lehen-Brief / als der General-Confirmation omnium Privilegiorum Domus Brandenburgicæ, iidem passus wie in denen vorigen enthalten; Weil sie aber in dem Lehen-Brief von denen vorigen in einigen Worten differiren / so wird man daher veranlasset / solchen Articul aus demselben in Copia hier beyzulegen. Lit. BB.

14. Und endlich ist bey der letzten Beleihung / so Se. Königl. Maj. in Preussen wegen dero sämbtlichen Reichs-Lande von itzo glorwürdigst-regierender Käyserl. Maj. im Jahr 1706. den 3. Jun. empfangen lassen / beydes im Le-

hen-Brief und in der General-Confirmation diese Sache allerdings / wie anno 1699. verliehen und verclausuliret worden.

34. Wie nun obgedachte Käyserliche Verleihungen und Bestättigungen bey allen und ieden Lehens-Fällen / vermöge vorhandenen Original Documenten / obangeführter massen richtig erfolget; Also hat auch das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg / ob es zwar auf dessen nachherigen Consensum oder Dissensum gar nicht mehr ankommt / dennoch seldsten / solch einmahl richtig etablirtes und von Fällen zu Fällen conservirtes undisputirliches Brandenburgisches Jus succedendi ein und andere mahl / und zwar noch vor kurtzen Jahren gnungsam agnosciret / wovon man die neueste Casus hier nur anführen will. Denn als Anno 1693. Se. Königl. Maj. in Preussen an dem Mecklenburgisch-Schwerinischen Hof dahin negotiiren liessen / daß dortige Land-Stände bey der bevorstehenden Huldigung dem Churfürstl. und Marggräflich-Brandenburgischen Hause die stipulirte Eventuale Mit-Huldigung zu thun veranlasset werden möchten / wurden bey solcher Gelegenheit / vorerst ein und andere vermeinte Mecklenburgische Objectiones wegen gewisser prætendirter Gegen-Præstation, von Seiten Sr. Churf. Durchl. zu Brandenb. gründlich wiederleget; Demnechst auch / auf geschehene Vorstellungen / Mecklenburgischer

Seits

Seits der Billigkeit nach agnosciret / daß die Mecklenburgische Æquivalent-Lande/an statt der abgegangenen surrogiret werden müsten; Worauf dann wegen der Anzeige und Erinnerung / so denen Ständen / nicht nur in denen alten Mecklenburgischen Landen/ sondern auch in denen beyden Æquivalent-Bischoffthümern Schwerin und Ratzeburg / bey nechster Huldigung / wegen des Marggräflichen Brandenburgischen Juris eventualiter succedendi geschehen solle / so dann auch ratione der darbey verlangten Versicherungen/gewisse Reversales von beyden Seiten beliebet und ausgestellet worden / in welchen die alten Pacta Successoria, de anno 1442. expresse renoviret worden. Von welchen Reversalen sub CC. & DD. die Copeyen unterm dato den 12. Jul. 1693. hierbey liegen; Es ist solche Anzeige wegen der Huldigung in andern beyderseitigen Neben-Reversen auf das damahl auf dem Eröffnungs-Fall stehende Hertzogthum Güstrau / wann selbiges an Schwerin kommen solte / extradiret worden.

85. Man hatte nicht nur vor / sondern es war auch gar gute Apparenz die Sache bey dem Mecklenburgisch-Güstroischen Hof ebenfalls zu solchen Erklärungen zu bringen / nachdeme aber wegen anderer Verhinderungen solches etwas unterblieb / geschahe es / daß im Jahr 1695. des letztern Herrn Herzogen von Güstrau Hochfürstl. Durchl. ohne männliche Leibes-

bes-Lehens-Erben mit Tode ab-und mit ihnen solcher Linie Manns-Stamm gantz ausgienge; Da dann der bekannte Successions-Streit / so sich zwischen denen Hochfürstlichen Häusern Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz erhoben / noch ferner verhindert / daß nichts darinn geschehen. Als aber den 8. Martii 1701. Dieser Streit durch die Käyserliche allerhöchste Commission, nicht ohne besondere Officia allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majest. in Preußen / in einem solennen Tractat gehoben und verglichen worden / haben nicht allein kurtz hernach des Herrn Herzogen von Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. durch das in Copia sub EE. hier beygehende Schreiben vom 12. April 1701. promittiret / demjenigen / was sie Anno 1693. obangezeigter massen geschlossen und versprochen / vollkömlich nachzukommen / sondern es sind auch solchen Exempel des letztverstorbenen Herrn Herzogen von Mecklenburg-Strelitz Hochfürstl. Durchl. in einem an Se. Königliche Majestät unterm 26. April. 1701. abgelassenen und sub FF. copeylich hierbey liegendem Schreiben gefolget / und haben darinnen versprochen / daß demjenigen / was Anno 1693. zwischen Sr. Königl. Maj. und dem Herrn Herzoge von Schwerin geschlossen worden / auch sie / ihrer seits unter eben denen stipulirten Bedingungen accediren und völlig nachkommen wolten.

36. Dieses ist es / was man von dieser Sache vor dieses mahl nur kürtzlich / iedoch aus richtigen / und vorhandenen Documentis anführen wollen / und ist daraus nun schließlichen klar; Daß das vormahlige Marggräfliche Brandenburgische Lehen-Recht über Mecklenburg Anno 1442. um Friedens-Ruhe / und guter Nachbar- und Verwandschafft willen / mit Reservation des blossen effectus succedendi nachgelassen / hingegen solch Successions-Recht damahlen denen Herren Marggrafen zu Brandenburg von denen Herren Herzogen zu Mecklenburg ampliſſime & firmiſſime nochmahl zugestanden / und verschrieben / auch darauf unter specialen und reiterirten Consens aller Churfürsten des Reichs / von damahligen und allen folgenden Käysern bey allen und ieden Belehnungs-Fällen derer Churfürsten zu Brandenburg / denenselben ihren Erben und Agnatis, in denen Reichs-Lehen-Brieffen / aufs beständigste verliehen und dergestalt confirmiret worden / daß man auch post instrumentum pacis Westphalicæ die gesuchte und an sich billige Insertion der Mecklenburgischen æquivalent-Lande (als eines Surrogati des Abgangs) ohne alle Difficultät erhalten hat. Demnechst ist auch aus obigem offenbar / daß nicht nur / wie itzt gedacht / in denen Reichs-Lehen-Brieffen / sondern auch in denen Käyserlichen General-Confirmationen / so denen Herren Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg vor

sie /

sie/ ihre Erben und Agnaten über alle ihre Privilegia, mit gleichmäßigem Consensu Electorum reliquorum in vorigen Zeiten und ferner bey allen und ieden Lehen-Fällen gegeben worden/ ab anno 1500. an/ allezeit des Mecklenburgischen Angefälles in specie gedacht/ und dasselbe per cassatorias contrariorum & de non turbando pœnales, corroboriret und bestätiget worden. Und endlich ist auch aus vorhergehenden zu ersehen/daß solch Königlich Preussisch und Marggräfl. Brandenburgisches Eventual Successions-Recht noch letzlichen Anno 1693. von des Herrn Herzogen von Schwerin Hochfürstl. Durchl. wie billig und recht/ weiter agnosciret/ renoviret und bestätiget; Auch novissime Anno 1701. von demselben und des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Hochfürstlichen Durchl. abermahl erkannt/ erneuert/ und zugleich versprochen worden/ die Mecklenburgische Land-Stände bey denen Huldigungen der alten Anno 1442. an das Hauß Brandenburg præstirten Huldigung nach Anweisung damahliger Reversalien zu erinnern/ damit sie wissen möchten/ an wen sie sich zu halten/ und wen sie auf den Fall des Abganges ihrer itzigen Herrschafft und deren Erben/ vor ihren Erbherrn zu achten haben würden. Daß also solch Marggräflich-Brandenburgisches Successions-Recht auf alle Mecklenburgische Reichs-Lehen/ über mehr als dritthalb hundert Jahre/

biß

biß hie hin bestens / iedoch absque ulla captatione extinctionis hujus Ducalis familiæ conserviret und auf Recht erhalten worden; Woraus dann fliesset / daß / wann der Hertzogliche Mecklenburgische Lehens-fähige Manns-Stamm / welches GOtt gnädig verhüten wolle / gäntzlich abgehen solte / alsdann deren sämtliche von alters her besitzende Reichs-Lehne / samt denen Æquivalent Fürstenthümern Schwerin und Ratzeburg / Sr. Königl. Majestät in Preussen und deren Erben oder andern Nachfolgern Marggrafen von Brandenburg von Rechts wegen gebühren und zufallen / auch ihnen von niemand mit Fug gestritten werden können.

32. Wie man dann auch gar nicht glaubet / daß wider solch klares Eventual-Successions-Recht / das geringste mit Bestand könne objiciret werden / so nicht aus obigen / ex diplomatibus & actis authenticis gezogenen Nachrichten und wahren Assertis augenblicklich aufgelöset / und mit Grunde wiederleget werden könne; Solte aber wider Vermuthen / dennoch iemanden hierüber in einem oder dem andern einiger Scrupel noch übrig bleiben / so wird man allenfalls / ihm denselben völlig zu benehmen / gar leicht im Stande seyn.

33. Doch sothanes Successions-Recht wolte des andern Herzogs von Mecklenburg / Herzog Adolph Friedrichs zu Strelitz Hochfürstlichen

Durchl. gantz nicht anstehen / derohalben sie wider selbiges und die von Preussen dieserhalben angenommene Titulatur / bey dem Reichs-Convente mit folgendem Memoriale und Gegen-Vorstellung einkamen:

Von GOttes Gnaden Adolph Friederich / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Razeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Unsere Dienste / freundlichen Gruß und gantz geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohl-Edle / Edle / Vest- und Hochgelahrte / besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Welcher gestalt Ihre Königliche Majest. in Preussen so wohl / als der Herren Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach und Onolzbach Lbd. Lbd. in vorigem 1708. Jahre / auf dortigem Reichs-Tag der Churfürsten und Stände Gesandschafften zu wissen gefüget / daß sie hinführo den Mecklenburgischen Titul und Wappen zu führen gesonnen / auch solchem Ende dero Titul also / daß der Mecklenburgische darinn mit zu sehen / dort gedruckt unter der Hand distribuiren lassen / mit dem Verlangen / daß selbiger Ihrer Königl. Majestät und der Herren Marggrafen Lbd. Lbd. von der Zeit an also durchgehends gegeben werden möchte / ein solches wird denen Herren und denenselben allerseits sattsam erinnerlich seyn. An weyland Unsers Hochgeehrten Herrn Vat-

ter-

rers / Herzog Adolph Friedrichs / zu Mecklenburg Gn. p. m. und nach dero tödtlichen Hintritt an Uns selbst haben höchstgedachte Ihro Königliche Majest. durch Schreiben die Nachricht ertheilet / daß dieselbe und übrige Herren Marggrafen zu Brandenburg / in Ansehung einer von An. 1442. her erlangten und nach der Hand von denen folgenden Käysern bestätigten Expectanz auf die gesamte Mecklenburgische Fürstenthum und Lande / nach erloschenem Manns-Stamm der Herzogen zu Mecklenburg / mit Unsers Vetters des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. Einwilligung / zu desto mehrer Affirmir- und Manifestirung berührten Ihren Anwartungs-Rechts / sich beydes gebrauchen wolten / wie solches aus denen Copeylichen Beylagen sub Num. 1. 2. und 3. erscheinet. Es haben auch hochgedachten Unsers Vettern Lbd. nach Inhalt des Adjuncti 4. Uns / was sie diß-falls gethan / in ziemlich generalen Terminis bloß allein notificiret. Nun tragen wir keinen Zweiffel / es werde männiglich ohnschwer erachten / wie nahe es Uns gehen müsse / daß vor höchstbesagte Ihre Königl. Majestät und dero Marggräflichen Stammes Collateral-Agnaten Lbd. Lbd. das Wapen des Fürstlichen Hauses Mecklenburg / wegen einiger in lediger GOttes Händen / und vielleicht noch in weiter Hoffnung bestehender Anwartung / auf eine solche bißher im Heil. Röm. Reiche und in denen bekannten Erbverbrüderungen selbst nicht gewöhnliche Art und Weise / eigenmächtig annehmen / und dero vermeyntliche Befugniß mit vor hochgedachten Unsers Herrn Vetters zu Mecklenburg Schwerin Lbd. alleinigen Consens gegen Uns bestätigen wollen / ohngeachtet iederman bekannt / daß itzbesagte Unsers Herrn Vetters Lbd. an dem Mecklenburgischen gemeinschafftlichen ohnzertheilten Wapen und Titul nicht mehr Recht als wir haben / und keinem Fürsten und Stande des Reichs zukomme / ohne Mit-Einwilligung des andern Stammes Agnaten / einem Dritten den Gebrauch und Führung der gesamten Wapen und Tituls zu erlauben / wes

niger darunter Ihrer Käyserlichen Majestät allerhöchsten Authorität vorzugreiffen / als welcher auf gewisse Maße reserviret bleibet / zu verordnen / ob / wie und von wem die Wapen und Tituls der Fürstenthüm und Herrschafften zu führen und zu gebrauchen? Dannenhero wir uns äuserst genöthiget befunden / wegen dieses im Heil. Römischen Reich ungewöhnlichen / und wiederrechtlichen Unternehmens so wohl an höchstermeldte Ihre Königl. Majest. als an offt hocherwehnten Unsers Herrn Vetters zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. nach Inhalt der Anlagen sub Num. 5. und 6. zu schreiben / und Uns protestando quævis competentia zu reserviren. Als wir aber darauf die Antworten sub num. 7. und 8. ohnvermuthet empfangen / und die Königl. Preußische geheimde Cantzley ein von Uns mit dem alten Titul abgelassenes Schreiben / laut der Beylage num. 9. zurück gesandt / wir also wahr nehmen müssen / daß Unsers Herrn Vetters Lbd. (Sie bemänteln dero Verfahren wie sie wollen) ohne Communication mit Uns / über die gemeinschafftliche Titul und Wappens / wie sie sagen / vor sich und ihre Successores zu disponiren / und daß Ihre Königl. Majest. in Preussen / auch ohne der Hertzogen zu Mecklenburg oder auch Ihrer Käyserl. Majest. Einwilligung und Approbation, berechtigt zu seyn vermeynen / ob nudam Successionis spem Unser Wapen und Titul eigenmächtig anzunehmen: So verhoffen wir / es könne und werde Uns niemand verdencken / daß Wir endlich / mit Vorbehalt des geziemenden Respects Ihrer Königlichen Majest. in Preussen / darwider öffentlich sprechen. Wie Wir denn gegen obangeführtes Ihrer Königl. Majest. in Preussen und der Herren Marggrafen zu Brandenburg Lbd. Lbd. als gegen Unsers Herren Vetters zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. ohnbefugtes Verfahren hiemit feyerlichst protestiren / und das hochlöbliche Chur-Maynzische Reichs-Directorium ersuchen / die Protestation ad acta Imperii zu nehmen / auch publice dort in Comitiis dictiren zu lassen / der gäntzlichen Hoffnung lebend / Chur-

fürsten und Stände des Reichs werden / in Erwegung der wichtigen Umbstände der Sache / mehrerwehnten Mecklenburgischen Titul Ihr. Königl. Majest. in Preussen / so lange ein Herzog von Mecklenburg im Leben ist / nicht geben. Wir getrösten uns auch dessen so viel mehr / als eingeführtes eigenmächtiges Unternehmen / wenn es so hin passiren solte / ohnfehlb ar andern Fürsten und Ständen zu mercklichem Præjudiz gereichen würde; Die Wir denen Herren und denenselben im übrigen mit aller Freundschafft / Affection und geneigtem Willen wohl beygethan verbleiben

Der Herren und derselben

freundwilliger / gantz und wohl affectionirter

Auf Unserm Residentz-Hause Strelitz den 8. Jun. An. 1709.

Adolph Friederich / H. z. M.

4. Es würde zu weitläufftig fallen / alle von beyden hohen Häusern deßfalls gewechselte Schreiben alhier anzuführen / derohalben hat man / zur hinlänglichen Erkäntnüß dieser Sache / nur nachstehende beyfügen wollen:

Unsern ꝛc.

Wir haben nicht allein aus Eurer Lbd. so wohlen als verschiedenen von Ihrer Königlichen Majest. zu Preussen / an Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden / nunmehr hochseligen Andenckens / und Uns vor und nach der Hand abgelassenen Hand-Schreiben ersehen / was maß Eure Lbd. mit Ihrer Königlichen Majestät wegen der künfftigen Succession gesammter Mecklenburgischer Lande auf den Fall / wenn der Manns-

Stamm Unser / der Hertzogen / gäntzlich abgehen solte / einen Vergleich An. 1693. gemacht / auch solchen jüngsthin verneuert / und wie sie sich dahin mit einander vereiniget / daß zu desto mehrer Manifestirung dero an gedachten Unsern gesamten Mecklenburgischen Landen habenden eventualen Successions-Rechts nunmehro das Mecklenburgische Wappen und Titul in dem Königlich-Preussischen würcklich mit inseriret und geführet werden möchte. Nun lassen Wir zwar dahin gestellet seyn / was Ew. Lbd. vor Motiven gehabt / Ihr. Königl. Majestät in Preussen dergleichen Ihres Orts nach zu geben / können uns aber nicht einbilden / daß Eure Lbd. wenn Sie die gute Intention, welche dieselbe gegen Unsere Strelitzische Linie einige Zeit hero in dero Schreiben und sonsten contestiret / aufrichtig führten / dergleichen ohne mit hochermeldtem Unsers Herrn Vaters Gnaden / als in einer gemeinschafftlichen höchst importanten Sache / darüber vorhero zu communiciren / würden vorgenommen haben / dahero Wir dieses Verfahren nicht anders als eine besondere Uns und Unserm Fürstlichen Hause höchst-verkleinerliche Hindansetzung / und zu Unserm äussersten Præjudiz gereichendes factum ansehen müssen / und deswegen um so viel weniger zugeben können / daß Eure Lbd. nach dero Belieben / über dergleichen gemeinsame Rechten und Prærogativen allein disponiren: Zumahlen da sie Uns krafft des Hamburgischen Vergleichs eben so wohl in dem Unsrigen / als wie Eurer Lbd. Wir in Ihren Landen vor einen regierenden Herrn und Landes-Fürsten zu halten und zu erkennen / mithin dasjenige / was das gemeinsame Interesse Unsers Fürstlichen Hauses und der gesamten Mecklenburgischen Landen concerniret / mit Uns zu communiciren und zu beobachten / um so mehr verbunden / als an sich ohne dem recht und billig / daß / was allesammt angehet / auch von allen und ieden approbiret werden soll und muß. Wir werden demnach bey sothaner Bewandniß gezwungen / wider alle dasjenige / so Eure Lbd. mit Ihr. Königl. Ma-

jest.

jest. in Preussen wegen der Eventual Succession und Führung des Mecklenburgischen Tituls und Wapens/ auch sonsten etwa mehrers zu Unser und Unsers Hauses Præjudiz der Zeit ohne Unsers hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden Hochseeliger Gedächtniß Approbation und Zuziehen / alleine gehandelt / und vorgreiffend / auch Uns und Unsere Fürstliche Linie keines weges verbindlich geschlossen / hiemit feyerlichst zu protestiren / und Uns dargegen alle Competentia zu reserviren / werden auch bey bevorstehender Arbitrage wegen dieses Uns allzunachtheiligen Eingriffs in Unsere Gerechtsame und gar zu sensiblen Contravention und Attentati wieder den obangezogenen Recess Unsere fernere Nothdurfft zu beobachten / und nebst gebührender Satisfaction die nachdrückliche Remedirung zu suchen nicht umgehen können; Welches Eurer Lbd. hiermit ohnverhalten wollen. Deroselben übrigens ꝛc. ꝛc.

Durchl. ꝛc.

Eurer Lbd. Freund-Vetterliches Schreiben de dato den 8ten Martii jüngsthin ist Uns zu recht behändiget worden / und haben Wir daraus nicht ohne Verwunderung ersehen / was vor ein grosses Mißvergnügen dieselbe wegen des von Uns genommenen Fürstlichen Mecklenburgischen Tituls und Wapens gegen Uns und dero Vettern des Herzogs zu Schwerin Durchlauchtigkeit bezeigen wollen. Hochgedachter Hertzog wird sich wegen derjenigen Reprochen / die Eure Lbd. demselben machen / schon selbst mit gutem Grunde zu verantworten wissen / was aber Eure Lbd. sich über Uns zu beschweren haben / das können wir nicht begreiffen. Eurer Lbd. ist ja bekannt / daß / nachdem die Mecklenburgische Lande in alten Zeiten ein Dependens und Lehen von Unserer Chur gewesen / Unsere Vorfahren bey Erlassung solchen Vasallagii die Succession und Erbfolge an solchen Landen sich ausdrücklich vorbehalten / darü-

über auch so vielfältige Confirmationes und Versicherungen von allen und ieden folgenden Käysern biß auf diese Zeit mit allen in den Reichs-Constitutionen erforderten Solennitäten und Requisitis erhalten / daß / wo iemahlen ein beständiges Jus succedendi einem Stande des Reichs an des andern Landen zustehen kan / gewiß dieses Unser Mecklenburgisches Successions-Recht vor der gantzen raisonablen Welt dafür erkannt werden muß; Da aber nun im Reich nichts gewöhnlicher / als daß derjenige / welcher dergleichen Successions-Recht an seines Mit-Standes Landen / es seye Jure sangvinis oder ex pacto & concessione Cæsarea hergebracht / von denen Landen / woran er solcher gestalt das Angefälle hat / den Titul und Wappen führe / und daß solches demjenigen Stande / welcher inzwischen solche Lande besitzet / an seiner Hoheit / Regalien und der freyen Regierung das geringste Nachtheil nicht machet; So hätten Eure Lbd. wohl nicht Ursache gehabt / wegen dessen / so in gegenwärtigem Fall geschehen / sich so sehr zu commoviren / und dawider so viel unzeitiges und auf höchstem Ungrunde beruhendes Contradicirens zu machen. Massen ja die vorigen Hertzoge von Pommern / die wohl zum wenigsten eben so viel Figur / als Eure Lbd. in der Welt gemacht / auch was ihnen schädlich oder nicht / eben so wohl als sie verstanden haben werden / zu der Zeit / als Unsere Vorfahren an der Chur von derselben Landen den Titul und Wappen gantze Secula hindurch geführet / doch solches gantz gerne geschehen lassen / und nie im geringsten sich darwider gesperret. Es haben auch fast die meisten und grösten Puissancen von Europa / auch bey nahe alle Stände des Reichs / nachdem Wir denselben die Ursache und das Fundament / aus welchem Wir zu dieser Annehmung des Fürstlichen Mecklenburgischen Tituls und Wapens geschritten / bekannt gemacht / solches approbiret / Uns Glück dazu gewünschet / und solchen Titul Uns bisher gegeben; Und wird es Uns wenig schaden / wenn gleich Eure Lbd. Unserer Ihr bis-

her

Her verschiedentlich gethanen / wohl und aufrichtig gemeinten Sinceritionen ohnerachtet / bey Ihrer singularen Meynung verbleiben / und über diesen von Uns angenommenen Mecklenburgischen Titul und Wapen sich weiter einen unruhigen Chagrin machen wollen; Massen wir ihr nicht bergen mögen / daß wir dessen ohnerachtet solchen Titul und Wappen einen Weg wie den andern fortführen / und schon Mittel genug finden werden / Uns dabey gegen Sie und alle / die uns denselben mißgönnen / mit behörigem Effect und Nachdruck zu manteniren. Welches wir ihr zu Freund-Vetterlicher Antwort unverhalten wollen. Und verbleiben ꝛc. ꝛc.

Unsere ꝛc. ꝛc.

Aus Euer Lbd. Freund-Vetterlichem Schreiben / vom 15. Martii a. c. ersehen Wir / was dieselbe / wegen des von Ihrer Königl. Maj. in Preussen angenommenen Mecklenburgischen Wapens und Tituls vor vermeintliche Beschwerde führen / und daraus zu gleich / wie Sie mit Anfang Ihrer Regierung auch anfangen ohne Ursache sich zu uns zu nöthigen / welches wir / wie auch die angefügte Protestationes und Androhungen / respective auf ihren Werth und Unwerth beruhen lassen / und gehörigen Orths und Zeit das Nöthige schon beobachten werden. So / wie es scheinet / seynd Eure Lbd. von dieser Sache übel informiret; Dann wie Anno 1693. das Pactum zwischen nunmehriger Königlicher Majestät in Preussen und Uns / in Conformität des uhralten von Käysern zu Käysern confirmirten Pacti successorii errichtet worden / haben wir nicht nöthig gehabt / mit Eurer Lbd. Herrn Vaters Lbd. p. m. als der Zeit annoch merè appennagiato, darüber zu communiciren. Bey oder kurtz nach dem Hamburgischen Vergleich haben gedachte dero Herrn Vaters Lbd. p. m. wie Wir glaubwürdig berichtet seyn / an Ihre Königl. Maj. in Preussen eben dasjenige versprochen / was in berührtem unserm Pacto de Anno 1693. enthalten / darüber

über aber durch kein Jota mit uns communiciret / viel weniger solches in andern unserm Fürstlichen Hause concernirenden Dingen und Interesse gethan; Wannenhero wir keine Ursach gehabt / vertraulicher mit deroselben / als sie mit uns / umzugehen. Absonderlich / da unter andern dieselbe dero Razenburgisches Votum bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg nicht durch unsern / sondern durch den Lüneburgischen Ministrum haben führen lassen / welches iedoch dem Hamburgischen Vergleich gantz abstimmig ist. Das Mecklenburgische Wappen und Titul haben Ihre Königl. Maj. von Preussen anzunehmen von Selbst resolvirt / und Wir / als ein genauer Alliirter und Anverwandter von deroselben / solchem nicht zu contradiciren vor Uns und Unsere Successores Schwerinischer Linie versprochen / welchem unserm Versprechen wir auch heilig nachleben werden. Ob höchstgedachte Ihre Königl. Maj. solcher von deroselben angenommenen Titul und Wappen / wesfals sie ihre gute Befugniß und Recht schon zu mainteniren wissen werden / darunter können Sie / wann Ihro desfals keine bessere Gedancken beyfallen werden / Ihr Heyl versuchen und den Ausgang erwarten. Ob auch übrigens von Uns oder Eurer Lbd. Herrn Vaters Lbd. p. m. gegen den Hamburgischen Vergleich einige Contraventiones und Attentata geschehen seyn / wird (wie man saget) sich beym Auskehren finden / wenn es zu deren Untersuchung kommt. Welches Eurer Lbd. in Gegen-Antwort Wir hiemit gleichfalls unverhalten seyn lassen wollen. Deroselben sonst zu Erweisung ꝛc. ꝛc.

5. Hiermit aber war diese Successions- und Titul-Controvers noch nicht geendet / sondern Königl. Majest. in Preussen liessen beym Reiche auf das Mecklenburgisch-Strelitzische Memorial diese Gegen-Vorstellung thun:

Ihre

Ihre Königliche Majestät in Preussen / unser allergnädigster König und Herr / haben aus einem allhier den 4. Septembris jüngsthin per dictaturam publicam communicirten Memorial gantz unvermuthet ersehen / welchergestalt des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchlauchtigkeit allhier bey dem hochlöblichen Reichs-Convent sich beschweren und respectivè protestiren wollen / weil allerhöchstgedachte Ihro Königliche Majestät aus gewissen erheblichen und nothdringenden Ursachen bewogen worden / den Titul und das Wappen der Herzogen von Mecklenburg anzunehmen / und beydes künfftig hin samt dero gantzen Durchlauchtigsten Hause der Marggrafen von Brandenburg zu führen. Nun ist bekannt / auch allhier in einer distribuirten gedruckten Schrifft einer gantzen hochlöblichen Reichs-Versammlung vor die Augen geleget / was Ihre Königl. Majest. für ein klares und unstreitiges auch von Käyser zu Käysern per secula hindurch confirmirtes Jus succedendi in die gesamte Mecklenburgische Lande auf den Fall des ausgehenden Stammes der Herzogen von Mecklenburg optimo maximo titulo erlanget; Und weilen dann in dem Reich eine eben nicht unerhörte Sache ist / daß in dergleichen Fällen / und wann ein Stand an deren Lande ein solches Successions-Recht hat / derselbe auch den Titul und Wappen davon führe / wie dieses das Exempel in Sr. Königl. Majestät eigenem Hause zeiget / deren Vorfahren etliche hundert Jahre sich Herzoge von Pommern geschrieben / auch solchen Titul von andern / ja denen Römischen Käysern selbst empfangen / ob gleich noch viele von denen Herzogen in Pommern im Leben gewesen: Als kommt Seiner Königlichen Majestät diese des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz unnöthige Widersetzlichkeit und Protestation um so viel befrembder und unverschuldeter vor / ie mehr sich dieselbe bey Ergreiffung solcher Ihrer Resolution beflissen / nicht allein Seine Durchlauchtigkeit desfalls auffer aller Sorge

und Inquietude zu stellen / sondern auch deroselben alle mögliche und erdenckliche Versicherung und Satisfaction darüber zu geben: Massen Ihro Königliche Majestät / laut der in dem Mecklenburg-Strelitzischen Memorial selbst sub Numero 1. allegirten Anlage / gleich anfangs an dieselbe unterm 20. April 1708. geschrieben / und Ihro von diesem Vorhaben guter Meynung vertrauliche Nachricht gegeben / auch Sie bey Ihrem Königl. Wort versichert / daß unterm Prætext des angenommenen Mecklenburgischen Tituls und Wappens sich / so lange iemand von dem Manns-Stamm der Herzogen zu Mecklenburg vorhanden seyn würde / nicht das allergeringste / so zu denen Landes-Fürsten-Juribus gehört / anmassen / sondern die Herzoge zu Mecklenburg / und absonderlich Se. Durchl. zu Strelitz / in dessen allen ruhiger Possession verbleiben lassen / auch / wenn es verlanget würde / so gar wider männiglich schützen und vertreten helffen wolten. Ehe hierauf eine Antwort erfolget / wurden Ihre Königl. Majest. gantz unvermuthet berichtet / daß von andern Sr. Durchl. zu Strelitz diese Sache als ein Werck vorgebildet werde / woraus Deroselben und Ihrer Fürstlichen Posteritat das euserste Præjudiz zuwachsen dürffte / ja daß man selbige gar in Apprehension setzen wollen / ob gienge Sr. Königl. Maj. Intention dahin / daß Sie auf Absterben der Herren Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin / und der Herren Herzoge zu Mecklenburg-Strelitz und dero Fürstlichen Hauses so fort die Succession in denen Mecklenburg-Schwerinischen Landen prætendiren würden. Weshalben Ihre Königl. Maj. bewogen worden / nicht allein nochmahlen an hochgedachten Herrn Hertzog unterm 26. April desselben Jahres zu schreiben / und Sr. Durchl. auf das allerverbündigste / besage abermahligen in gegenseitigem Memorial sub Num. 2. angeführten Königl. Schreibens / zu versichern / daß Ihro dergleichen ungerechte Gedancken nie in den Sinn gekommen / sondern auch derselben so gar die hier sub lit. A. liegende schrifftliche Assecuration hierüber anzubiethen / in der

Hoff-

Hoffnung/ es sollen hierdurch mehr hochgedachten Herrn Herzogs Durchl. aus aller Inquietude und beygebrachten Argwohn gesetzet / und zu Fassung eines guten Vertrauens gegen Seine Königl. Majest. disponiret werden können; wie dann in der That diese Versicherungen also beschaffen seyn / daß man nicht siehet / was darüber mehr zu verlangen wäre / zumahlen Ihre Königl. Maj. im Ende Sr. Durchl. selbst frey gestellet / daß sie nur an die Hand geben möchten / was Sie vor Expedientia zu ihrer Beruhigung verlangen / mit dem Erbiethen / iesdesmahls gerne mit einzutreten / wann nur selbige also beschaffen / daß hiedurch dero von Mecklenburg-Strelitz selbst ausdrücklich agnoscirtes Eventual - Successions-Recht an die gesamte Mecklenburgische Lande nach den alten und neuen Pactis, auch Käyserl. und Churfürstl. Concessionen/in salvo um und um ungeschmälert bleibe. Solchem nach und bey dieser sinceren und aufrichtigen Bezeugung hätten Ihre Königl. Majest. billig hoffen sollen / es würden des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. an dieser Declaration sich gesättiget haben / und nach dem Exempel des Herrn Herzogs von Schwerin Durchl. auch solcher von Ihr. Königl. Majest. resolvirten Annehmung des Mecklenburgischen Tituls und Wappens gerne zu frieden seyn / auch diesen Titel Ihro selbsten numehro beylegen/ und geschehen lassen/ daß Ihre Königl. Majest. sich dessen / allein zu mehrerer Bezeugung vorgedachten dero Eventual - Successions-Rechtens / mit Ihrem guten Willen gebrauchen möge; zumahlen Ihro hierinn nicht das geringste abgehet / und es einzig und allein um Manifestir- und Affirmirung Sr. Königl. Majest. Jurium zu thun ist / welche deroselben Ihre Durchl. weder werden nehmen können / noch wollen. Nachdeme aber gleichwohlen Ihro Königl. Maj. bißhero ein anders wieder bessere Zuversicht vernehmen müssen / und nun in der That erfahren / daß man sogar hieraus auf öffentlichem Reichs-Tage ein Werck zu machen sich nicht enthalten können / als müssen Sie

endlich dahin gestellet seyn lassen / und erwarten / was denn alle diese Sorge und Mühe / die man sich an der Gegen-Seiten giebet / bedeuten solle / und ob man hiedurch mehr zu erhalten vermeynet / als wozu Ihre Königl. Majest. sich bereits gegen den Herrn Herzog erbothen haben; welche wohl nimmermehr auf die Gedancken wegen Annehmung solchen Mecklenburgischen Titels und Wappens gekommen seyn würden / wann sie nicht glaubwürdig berichtet worden wäre / daß andere diesen / ob schon noch in weitem Felde stehenden Anwachs dero Königlichen Hauses Ihro so wenig gönneten / daß Sie vielmehr auf allerhand Weise darnach trachten / wie Sie denselben Ihrer Königl. Majest. entziehen / und wohl gar an sich bringen möchten; da Ihro Königl. Maj. dann geglaubet / Sie könten nicht besser thun / als daß Sie durch Annehmung mehr erwehnten Mecklenburgischen Titels und Wappens dero an selbige Lande habendes Jus succedendi überall im Reich manifestirten / auch sich bemühesten / selbiges durch die darauf erfolgte Gratulationes und würckliche Beylegung ermeldten Titels agnosciren zu machen / und dieses ist auch bereits mit solchem guten Succes geschehen / daß die meisten Puissancen von Europa / wie auch die meisten Stände im Reich / diesen Titul Ihro nun würcklich geben / auch so gar wegen Garantirung dero Mecklenburgischen Succession mit Ihro in formale Tractaten sich einzulassen / kein Bedencken mehr machen; massen dann Ihre Königl. Majest. gar nicht zweiffeln / es werden Ihro Käyserliche Majest. zu seiner Zeit die Gerechtigkeit und Innocence dieser Sache endlich auch erkennen / und von einem Lande / womit Sie Ihro Königl Majest. würcklich investiret / den Titul davon in die Länge nicht versagen. Bey so gestalten Sachen tragen Ihre Königl. Majest. zu der Æquanimität eines Hochlöbl. Reichs-Convents und dero sämtlichen Herren Mit-Ständen das zuverläßige sichere Vertrauen / Sie werden dieses dero gantz unschuldiges und niemanden nachtheiliges Verfahren mit andern Augen ansehen / als

an Mecklenburg-Strelitzischer Seite vorgebildet werden will / und also der gegentheiligen unnöthigen Intervention kein Gehör geben / noch auf dergleichen unzeitige Einwendungen und Protestationes reflectiren / indem Ihre Königliche Majest. hierunter nichts gethan / als worzu Sie zu Conservation Ihrer offenbahren Jurium gar wohl befugt gewesen. Solte noch wieder Verhoffen bey Sr. Durchl. oder sonst einem und andern ein überflüßiger Scrupel hafften / werden Ihre Königl. Maj. sich hoffentlich nicht entgegen seyn lassen / wann alles dasjenige / was dieselbe des Herrn Herzogs von Strelitz Durchl. schon zur Gnüge contestiret und schrifftlich versichert / von Käyserl. Majest. und dem Reich durch eine Assecurations-Acte solte wollen bestätiget werden / nur daß alsdann zugleich auch Ihr. Königl. Majest. habendes Successions-Recht an die Mecklenburgischen Lande mit begriffen / und der Nothdurfft nach bestens verwahret werde. Inzwischen diesem Mecklenburg-Strelitzischen Memorial hiermit quovis meliori modo & jure in allen und ieden etwan zu Sr. Königl. Majest. Præjudiz intendirenden narratis reprotestando wiedersprechende und dagegen quovis competentia reservirend. Die wir übrigens verbleiben /

Eu. Excell. auch unserer hoch- und vielgeehrten Herren /

Metternich.

Dienst-bereitwilligste
Heinrich von Heimmiges.

6. Die Königl. Preußische Versicherung / deren im vorherstehenden Schreiben gedacht wird / bestunde darinne:

1. Daß sie vor des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Fürstliche Durchlauchtigkeit eine aufrichtige (sincere Intention haben /

auch

auch nie gedacht / noch iemahlen auf die Gedancken gerathen werden / Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit / als einem regierenden Teutschen Fürsten und vornehmen Stande des Reichs / und seinem Fürstlichen Hause und Nachkommen / in ihren Landes-Fürstl. Juribus einigen Eintrag zu thun / vielmehr wollen Seine Königl. Maj. wann es dessen bedürffen solte / Seine Fürstl. Durchl. bey solchen ihren hohen Gerechtsamen in allen Gelegenheiten kräfftig mainteniren helffen.

II. Am allerwenigsten aber intendiren höchstgedachte Se. Königl. Maj. durch die ohnlängst geschehene Annehmung des Tituls und Wappens von Mecklenburg sich das Geringste anzumassen und zu attribuiren / welches des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Fürstliche Durchl. und dero männlichen Descendenten in dem Jure succedendi an denen Mecklenburgischen Landen / die des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin Fürstliche Durchlauchtigkeit itzo unter Ihrer Bothmäßigkeit haben / auf einigerley Weise nachtheilig seyn könte; Vielmehr declariren Se. Königl. Majest. hiermit / daß / wann der Mannes-Stamm des Fürstlichen Hauses Mecklenburg-Schwerinischer Linie dermaleinst verfallen und aufhören solte / alsdann in solchen Mecklenburg-Schwerinischen Landen niemand anders als Ihre Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz und dero Nachkommen succediren könne und müsse / und daß Se. Königl. Maj. und dero Hauß die Succession in den Mecklenburgischen Landen nicht prætendiren können / noch wollen / so lange

nur

nur noch ein einziger Hertzog von Mecklenburg-Strelitzischer oder Schwerinischer Linie vorhanden ist.

III. Seine Königl. Majest. wollen auch unterm Prætext dieses angenommenen Mecklenburgischen Tituls und Wappens / so lange ein regierender Herr von diesen beyden Fürstlichen Mecklenburgischen Linien vorhanden ist / in die Regierung der Mecklenburgischen Lande / die dazu gehörende Jura superioritatis und deren Dependentien / sich im Geringsten nicht mischen / sondern Hochgedachte Herren Hertzoge und deren Nachkommen und Successoren zu ewigen Zeiten dessen allen ruhig / ungehindert und ungekräncket genieſſen lassen.

IV. Das von Seiner Königlichen Maj. an des Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin Fürstl. Durchl. überlassene Regiment Dragoner soll keines wegs wider des Herrn Hertzogs zu Strelitz Fürstl. Durchl. noch wider dero Interesse und habende hohe Gerechtsame in einigerley Weiß gebrauchet werden. Des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin Fürstl. Durchl. haben auch dis Regiment zu solchem Ende nicht verlanget / sondern bloß allein deswegen / um diejenige von ihren Vasallen und Unterthanen / die sich bißher wiederspenstig gegen sie erwiesen / zu demjenigen desto besser anhalten zu können / worzu sie von GOtt und Rechts wegen verbunden seyn; zu welchem Ende dann auch Se. Königl. Majest. des Herren Hertzogs zu Strelitz Fürstl. Durchl. wann es dieselbe verlangen / ebenfalls alle nöthige zureichende Assistenz angedeyen lassen wollen.

V. Wieder die von des Herrn Hertzogs zu Meck-

Mecklenburg-Strelitz Fürstl. Durchl. über Ihre nach GOttes Willen etwan hinterlassende unmündige Printzen an Ihre Königl. Maj. in Schweden und des Herrn Churfürsten zu Braunschweig Durchl. deferirte Vormundschafft haben Ihro Königl. Maj. nichts zu sagen / als nur dieses / daß sie von Hertzen wünschen / daß der Höchste zu diesem Casu es nimmer kommen lassen / sondern Seiner Fürstl. Durchl. dero Lebens-Jahre so lange fristen wolle / biß Sie Ihre habende und ferner erzeigende Printzen in mündigen und Regierungs-fähigen Jahren vor sich sehen werden.

VI. Bey denen zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz obschwebenden Differentien werden Ihre Königl. Majest. in Preussen wider Strelitz nimmer Parthey nehmen / sondern sich vielmehr bemühen / dieselbe zu beyder hohen Theile Vergnügen unverzüglich beylegen zu helffen. Seine Königl. Majest. finden auch des Herrn Hertzogs zu Schwerin Fürstl. Durchl. itzo dergestalt disponiret / daß / wann Ihre Fürstl. Durchl. zu Strelitz nur wollen / diese Irrungen durch beyder Könige von Schweden und Preussen Majestäten Interposition alle Stunden auf eine gantz raisonable Art beygelegt werden können.

VII. Ihre Königl. Majest. in Preussen ersuchen des Herrn Hertzogs von Strelitz Fürstliche Durchl. daß sie sich doch wegen des zwischen allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majest. und dem Herrn Hertzoge zu Schwerin gestiffteten nähern Vernehmens / auch angenommenen Mecklenburgischen Tituls

und

und übernommenen Regiments Dragoner keine Sorge und Unruhe machen / sondern festiglich persvadiret seyn wollen / daß dabey nichts / so Ihro in dem allergeringsten præjudiciren könte / vorgangen / oder intendiret werde / und daß die jenige / so Sr. Fürstl. Durchl. ein anders einbilden wollen / nicht deroselben wahres Interesse und Bestes / sondern Ihren eigenen Particulier-Vorthel dabey suchen / wie sie nemlich in dem Fürstlichen Hause Mecklenburg das divite & impera spielen / und Se. Fürstliche Durchl. zu Strelitz durch eine eingebildete gantz ungegründete Furcht ie mehr u. mehr an sich attachiren / und Sie in Ihrer Dependenz halten mögen.

VIII. Bey demjenigen / was wegen des Mecklenburgischen Tituls und Wapens / ingleichen des überlassenen Dragoner-Regiments zwischen Sr. Königl. Maj. und des Herrn Hertzogs Schwerinischer Linie stringiren solle; und hat man sich dabey gantz wohl beschieden / daß Ihre Fürstliche Durchl. zu Schwerin sich nicht bemächtigen können / Ihre Fürstl. Durchl. von Strelitz wozu zu obligiren.

IX. Uber dieses alles seynd Ihre Königl. Maj. bereit / unter der Guarantie Ihrer Königl. Majest. von Schweden eine absonderliche Convention mit des Herrn Hertzogs von Strelitz Fürstl. Durchl. aufzurichten / und wann dieselbe zu Ihrer Sicherheit und Beruhigung noch ein mehrers erdencken / und von Ihr. Königl. Maj. verlangen wolten / so werden Ihro Königl. Maj. sich solches gantz gerne gefallen lassen / und darüber sich dergestalt erklären / daß Ihre Fürstl.

Durchl. die aufrichtige und unverfälschte Intention, so sie vor das Fürstliche Hauß Strelitz tragen / daraus klar und handgreiflich werden zu verspühren haben.

X. Es tragen aber auch hingegen Se. Königl. Majest. zu des Herrn Hertzogs von Strelitz Fürstl. Durchl. das ungezweifelte Vertrauen / daß dieselbe sich weiter von dieser Sache keine ungleiche Impressiones machen / noch sich deshalb zu etwas Wiedriges bewegen lassen / auch nicht Anstand nehmen werden / den Mecklenburgischen Titul auf die Art / wie es des Herrn Hertzogs zu Schwerin Fürstl. Durchl. thun / Sr. Königl. Maj. beyzulegen / zu mahlen durch die Führung dieses Tituls nichts anders intendiret wird / als nur das Sr. Königl. Maj. und dero Königlichen Preussischen auch Marggräfl. Brandenburgischen Hause an den Mecklenburgischen Landen eventualiter competirende Successions-Recht aufrecht zu erhalten / und überall bekannt zu machen / auch dadurch denen darwieder hin und wieder angesponnenen Intriguen und Machinationen den Riegel für zuschieben. Uhrkundlich Sr. Königl. Majest. eigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegels. Geben Charlottenburg den 7. Maji 1708.

7. Hierbey nun ist es so viel wissend geblieben / und dieserhalben weiter nichts gethan worden / darbey dem Leser anheim gestellet bleibet / selbsten zu beurtheilen / welches von diesen 2. Durchlauchtigsten Häusern in seinem Suchen am besten gegründet sey / weshalben man auch ihre beyderseitigen der Welt bekannt gemachten fun-

damen-

damenta, gegenwärtigem Werckgen vollkommen einverleiben wollen.

XXX.

Von dem von Chur-Braunschweig gesuchten Vorgangs-Rechte im Nieder-Sächsischen Creyße.

I.

Nichts ist fast in der Welt gemeiner/ als daß die grossen Herren mit einander umb den Vorgang oder die Præcedenz streiten/ wie darvon eine gar grosse Menge Exempel vorhanden. Ein sonderlich merckwürdiges aber hat sich vor weniger Zeit zwischen dem Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen/ und dann dem Chur-Hause Hannover/ oder Braunschweig Lüneburg ereignet/ indem das erstere/ wegen des Hertzogthumbs Magdeburg/ nebenst Schweden/ ratione Bremen/ bey dem Nieder-Sächsischen Creysse das Vorgangs-Recht und directorium vor Chur-Braunschweig gesuchet/ so hingegen von diesem nicht zugestanden werden wollen.

2. Der Grund worauf Preussen/ als Hertzog in Magdeburg/ dieserhalben sich steiffet/ kommt auf ein Conclusum an/ so An. 1706. den 14. Julii im Churfürstl. Collegio, der neuen Chur halber war abgefasset worden/ und darinne bestehet:

Jedoch solle dadurch bey Creyß-Tägen und sonsten / da Se. Churfürstliche Durchl. zu Braunschweig nicht qua Elector concurriren / andern in ihren vor dem Hause Braunschweig hergebrachten Rang und Prærogativen nichts im geringsten derogiret / sondern es deßfals bey dem Herkommen anderer Chur-Häuser gelassen werden.

3. Nach diesem Concluso nun / wendete Preussen ein / daß Chur-Hannover sich keines „Vorgangs bey Creyßtägen / durch die alhier „keine andere / als Nieder-Sächsische verstanden würden / und wo sie sonst als Elector con„currireten / eines Vorgangs-Rechts anmassen „könte / welches auch mit dem Instrum. Pacis „Westphal. überein käme. Es præjudicire solches auch Electori nicht / weil selbige im Reichs„Fürsten-Rathe verschiedenen andern Fürstl. „Häusern in der Ordnung den Vorsitz nicht dis„putirten / wie denn Rex Borussiæ wegen Pom„mern und andern Fürstenthümern als Fürst / „auch wegen ihrer Grafschafften als Graf die „Session nähme / wohin die Worte des Concluſi „zieleten / es solle ꝛc. und obschon etwann kein „Exempel im Reich zu befinden / da ein Chur„Fürst in dem Creysse / wo seine Lande gelegen / „nicht auch qua Elector concurrirete / so sey doch „hier / durch obgedachte Reservation ein Casus „exceptus worden. Es folge nicht / est Elector, „ ergo est primus in Circulo, dann den Vorgang „habe in andern Creyssen ein Churfürst nicht / „qua Elector, sondern qua Director. Weil

aber

„aber die Churfürstl. Würde directoriali anti-
„quior, so sey der erste Churfürst ein Creyß-di-
„rector worden / daher kein Exempel im Reich /
„daß ein Director in Circulo nicht zugleich pri-
„mus sey / und einem Condirectori nachgehe.
„Jura directorii inhærirten Territorio, ein an-
„ders sey das Creyß-Obristen-Ambt / worvon
„Rec. Imp. 1555. §. 29. redet / welches von der
„Stände Wahl dependire. Der Chur-
„Braunschweigische Minister habe in der Ham-
„burgischen Affaire vor der Käyserl. Commission
„denen directorial Ministris gewichen / nachge-
„hends aber den Rang prætendiret / weil das
„Hamburgische Negotium keine Creyß- oder
„Directorial-Sache / sondern eine Käyserl. Com-
„mission sey: Es wäre aber vom Directorio in
„literis ad Imperat. vom 13. Decembr. deduci-
„ret worden / daß es allerdings eine Creyß-
„Sache. So habe auch der Churfürst im
„Vergleich mit dem Fürstl. Hauß Wolffenbüt-
„tel unterm 19. Junii 1706. Herrn Hertzog An-
„ton Ulrichs Fürstl. Durchl. den Rang und
„Exercitium Condirectorii so lang gelassen / biß
„Sr. Churfürstl Durchl. von beyden alterniren-
„den Directoriis des Creysses / oder wenigstens
„von einem / der Vorgang als Electori eingeräu-
„met worden / dessen aber habe sich der Chur-
„fürst vermöge obgedachten Concluſi, im Colle-
„gio Electorali begeben / und könne sich nunmeh-
„ro des Rangs de facto nicht anmassen / die Wor-
„te aber des Vergleichs lauteten also:

Articulus separatus secundus.
So mit Wolffenbüttel den 23. Januar. 1706. errichtet.

DEmnach Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg dafür halten / daß / da ihre Chur auf die besitzende Braunschweig-Lüneburgische Lande constituirt / sie allerdings befugt seyn müssen / auch auf denen Niedersächsischen Crayß-Tägen den Vorsitz zu nehmen / Herren Herzog Anton Ulrichs Durchl. aber / als die itzo das Directorial-Amt mit constituiren / sich von demselben nicht trennen lassen können / so ist beyderseits beliebt / diesen Punct (iedoch ohne einiges Præjudiz des Ihro Durchl. als Seniori Domus voritzo zustehenden Rechts und dessen exercitii) solchergestalt zu fassen / daß / wann Hannover / wo nicht mit beyden alternirenden Directoris dieses Craysses / doch wenigstens mit einem derselben / dahin sich vergleichen wird / daß auch solche beyde oder eins derselben Sr. Churfürstl. Durchl. den Vorsitz lassen / und würcklich einräumen / so dann auch Herzogs Anton Ulrichs Durchl. Hannover als Electori cediren wollen.

Wolle man hingegen das Conclusum vom „14. Julii 1706. auf andere / als Nieder-Sächsische „Creyß-Täge deuten / so sey bekannt / daß „Chur-Braunschweig eben auf diese Lande / auf „welche sie bißher die Fürstlichen Vota geführet / „die Chur-Dignität erhalten / und könne also / „ne frustra quid actum videatur, anders nicht / als „von besagten Landen verstanden werden. Es „sey in keinem Creyß ein Exempel / daß ein Con-„director über dem Directore den Rang præ-„tendire. Bayern sey ante Electoratum respect.

Dire-

„Director, und nicht Condirector gewesen / und
„habe im Reichs-Fürsten-Rathe ordinem vo-
„tandi alternativum gegen Saltzburg hergebracht /
„so offt Oesterreich und nicht Saltzburg dirigi-
„ret. So sey auch Bayern Jure belli, ratio-
„ne der untern Pfaltz / als Churfürst declari-
„ret / und die Chur nachgehends per Instrumen-
„tum Pacis auf Bayern transferiret worden:
„dici etiam non posse, daß pro nunc Bayern
„den Vorsitz im Creyß habe / indem Saltzburg
„auf der Geistlichen Banck / und also zur Rech-
„ten sitze. Als noch Ertz-Bischöffe zu Bremen
„gewesen / habe Magdeburg das erste Votum
„auf der Geistlichen Banck / und senior dux
„Brunsvv. Luneb. das erste auf der weltlichen
„Banck gehabt / daraus denn der Rang
„der Ertz-Bischöffe ante Directorem nicht er-
„scheine / indem noch in quæstione sey / ob der
„Rang der Geistlichen Fürsten sich weiter als
„lateraliter erstrecke / vel potius juxta ordinem
„votandi zu reguliren sey. Gleich wie nun Ele-
„ctoris Brandenb. dignitati nichts benommen,
„daß sie in Nieder-Sächsis. und andern Creyß-
„sen / nicht als Elector erscheinen / also würde
„Elector Brunsvicens. in effectu nicht weniger
„Churfürst seyn / und dafür bey Reichs-Chur-
„fürsten / und Wahl- auch Creyß-Tägen er-
„kannt werden / ob sie gleich auf Nieder-Säch-
„sischen Creyß-Tägen und Sachen / wo auf
„Directores reflectiret werden müsse / nicht als
„Elector, sondern als Princeps concurrireten.

4. Was das Chur-Hauß Hannover diesem entgegen gesetzet / bestunde darinnen:

Auf das allegirte Conclusum Electorale seyn die Worte nicht divisim, sondern conjunctim zu verstehen / dergestalt / daß Ihro Churfürstliche Durchl. bey Creyß-Tagen und sonsten / (i. e. ausser dem Nieder-Sächsischen Crayß) wo dieselbe nicht qua Elector concurrirten / niemand im hergebrachten Rang derogiren wolten. Ergo wo dieselbe bey Crayß-Tägen (im Nieder-Sächs. Crayß) und sonsten als Elector concurriren / da gebühre Ihro der Vorgang; Und dieses um so viel mehr / weil Consensus Collegii Electoralis in die Braunschweigische Chur nicht erst Anno 1706. sondern lange vorher Anno 1692. ohne solche limitation ertheilet worden / insonderheit Chur-Brandenburg damahls sich per pactum speciale verbunden / wie folget:

Extract. Articuli separati

Des mit Chur-Brandenburg unterm $\frac{1}{11}\frac{3}{13}$ Dec. 1692. errichteten Defensiv-Bündniß.

Wie dann auch höchst-gedachte Se. Churfürstliche Durchl. (zu Brandenburg) ferner versprechen / daß sie mit und neben Ihrer Käyserlichen Majest. und ihren Herren Mit-Churfürsten / hierunter für einen Mann stehen / und Ihre Churfürstl. Durchl. bey solcher neuen Chur-Dignität nebst allen daran klebenden und davon dependirenden Præeminentien / Würden und Rechten defendiren / erhalten und schützen helffen / auch ihres Orts daran das geringste nicht ermangeln lassen werden. Dahero dann nachgehends keine præjudicirliche limitation statt finden könte / bevorab da im Reich kein Exempel vor-

vorhanden / daß in dem Creyß / worein die Chur-Lande gehörig / der Churfürst nicht qua talis concurriren solte / und wenn solcher observanz und Legi Aureæ Bullæ derogiret werden sollen / so hätte es deutlicher und nicht ohne Käyserl. Majest. Vorwissen geschehen müssen; Demnach könne die Königl. Preußis. Interpretatio nicht statt finden / sey auch intentio des Churfürstlichen Collegii dahin nicht gangen / diese quæstion zu determiniren / zumahl das allegirte Protocollum vom 14. Julii 1706. kein Conclusum formale gewesen / und im folgenden Concluso 14. Julii 1707. so wohl im Concluso communi Imperii nichts darvon enthalten. Die letztern Worte des angeführten Concluſi besagen deutlich / daß es beym Herkommen anderer Churfürsten gelassen werden solle; Nun seye das Herkommen nichts anders / als daß Elector in Circulo, wo die Chur-Lande gelegen / den Rang habe; In andern Creyßen aber / wo die Chur-Lande nicht gelegen / und Elector qua talis nicht concurrirte / sey das Gegentheil dem Herkommen gemäß. Wenn also das mehrangeführte Conclusum keine Contradiction in sich haben solte / so müsse die interpretatio vor den Churfürsten geschehen; Der Churfürst verlange nicht dem muneri Directoriali im Nieder-Sächsischen Creyß zu præjudiciren / und dahin sey die an Königl. Majest. in Schweden ertheilte declaration gemeynet / aber es gebe solches kein argumentum auf den Vorgang / als einen essentiellen Punct der Churfürstl. Prærogativ, und sey diese Folgerung dem obangezogenen Pacto mit Königlicher Majestät in Preussen $\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ Dec. 1692. welches Anno 1693. und 1700. renoviret worden / entgegen. Der Westphälische Friedenschluß habe auch nicht die Præcedenz reguliret / und würde hierinne vergeblich allegiret; Und ob gleich objiciret würde / non videri aliquid frustra actum esse, in Concluso 14. Julii 1706. so sey doch auf diesen Casum damahls wohl nicht gedacht worden / und könne nunmehro eine in mente behaltene reservation Electori nicht præjudiciren; Dahero dann die zum Haupt-Fun-

dament angeführte renunciation ein unerfindlich Ding sey. So gäbe auch die Observation im Reichs-Fürstens Rath / allwo niemand als Churfürst concurriret / keine Folge auf itzige quæstion von Creyß-Tägen. Ihro Königl. Majest. in Preussen hätten ja im Ober-Sächsischen Creyß den Vorgang vor denen Herzogen zu Sachsen als Elector, gleich wie nun solches denen Herren Herzogen unnachtheilig / also sey auch vor Magdeburg kein præjudiz. zu besorgen / wann Elector Brunsvicensis vorgienge. Exempla seyn im Reich genung / daß ein Churfürst / der im Creyß nicht Director ist / dem Directori vorgehe / als bey Chur-Trier / Chur-Cölln / Chur-Pfaltz / welche keine Directoria führen; Der Herzog zu Würtenberg sey Director und doch nicht primus in Circulo, die Churfürstliche Gesanden hätten ja notorie den Vorgang vor Deputatis totius Circuli, so könne ein membrum Circuli ex capite officii die Præcedenz vor einem Churfürsten nicht prætendiren; Eandem esse hic rationem als mit den Creyß-Obristen per Recels. Imper. 1555. & eo fortiorem bey denen / so nicht ab Electione dependiren / es werde auch der passus überall im Reich auf die Creyß-Aemter mit einander gedeutet. Nihil huc facere, daß Directorium territorio annexum sey / dieses sey ratio potissima, daß die Creyß-Aemter nullo excepto, officia, und keine dignitates seyn / also keine Prærogativam im Rang geben / welche ex dignitate herflossen / negatur, daß der Chur-Braunschweigische Minister zu Hamburg anfangs denen Ministris des Creyß-Ausschreib-Amts gewichen sey: Dieses sey geschehen / daß er sich bearbeitet / mit Beysetzung aller Rang quæstionen / ohne Observirung eines Rangs das Hamburgische Stadt-Negotium abzuthun / um so vielmehr als man in einer Käyserlichen Commission verßre / hiermit aber habe sich der Churfürst des Vorgangs nicht begeben / wenn es gleich ein Creyß-Negotium wäre. Ad pactum mit dem Fürstlichen Hauß Wolffenbüttel 23. Jun. 1706. respondetur. Es sey in diesem Vergleich nichts vom Vorgang disponiret / sondern weiln Herzog Anthon

Ulrichs Fürstl. Durchl. sich besorget / daß deroselben im Directorio Nieder-Sächsischen Creysses Eingriff geschehen möchte / so sey dergestalt verglichen worden / daß / ob wohl Ihro Churfürstliche Durchl. dafür hielten / daß nach constituirter Chur auf die besitzende Braunschweig-Lüneburgische Landen / sie allerdings befugt seyn / auf den Nieder-Sächsischen Creyß-Tägen den Vorsitz zu nehmen / so wolle doch der Churfürst Herzog Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. als Directorem von seinen Mit-Directorn nicht trennen / id est, nicht zwischen demselben und Brehmen eintreten / und diesem letztern nach / Wolffenbüttel aber allein vorgehen / sondern das Creyß-Ausschreib-Amt beysammen lassen. Imgleichen wolle der Churfürst den Herrn Herzog zu Wolffenbüttel im führenden Mit-Directorio nicht turbiren / der Churfürst würde auch citra stipulationem es anders nicht prætendirt haben / denn die Prærogativa Dignitatis Electoralis müsse nicht allein Wolffenbüttel / sondern auch Brehmen und Magdeburg gelten; Demnach hätte der Churfürst nicht versprochen / Wolffenbüttel itzo oder künfftig zu cediren / sondern vielmehr declarirt / daß sie durch die Chur-Würde acquirirte prærogativ so wohl gegen die alternirenden Herren Directores, Brehmen und Magdeburg / als gegen den Mit-Directorem ihres Hauses selbst beobachten würden; Der Churfürst habe per Recessum nicht cediret / sondern von Wolffenbüttel eine conditionirte Cession des Rangs angenommen. Die Sache käme auf Leges und Praxin Imperii an / und wenn schon keine Exempel anderer Creyße verhanden wären / so sey Exemplum des Ertz-Stiffts Bremen genung / de quo paulo post. Oesterreich und Saltzburg richten sich in alterniren des Rangs nach Tagen und ohne reflexion auf die Materie (wie zwar von gegentheiliger Seite gemeldet würde) welches ein Exemplum auf dem Reichs-Convent sey / da einer das Directorium führet / und doch dem andern den Rang lasse; Im Schwäbischen Creyß lasse zwar Constanz die Ausschreiben conjunctim nebst Würtemberg aus-

ausgehen / es sey aber notorium, daß das Directorium selbst von Würtemberg allein geführet werde / da doch Constanz vorgienge; Im übrigen will Chur-Braunschweigischer Seiten / die von Preussen gemachte distinction, inter Directorem in ordine secundum, und Condirectorem, und eine andere Deutung / als eines perpetuirlichen Mit-directoris nicht admittiret / hingegen der Nahme des Condirectorii anders nicht / als wie im Westphälischen Creyß / Ihro Königl. Maj. in Preussen / als Hertzog in Cleve / des Bischoffs von Münster Condirector seyn / keines wegs auf eine Subordination verstanden werden. Wo demnach in einem Creysse zwey Directores seyn / da müsse einer nothwendig vorgehen; Hier aber sey die Frage / ob ein Creyß Directorial-Ambt / die Præcedenz eines Churfürsten hindern könne? Das Exemplum von Chur-Bayern sey casus in terminis, indem Bayern ante Electoralem Dignitatem Saltzburg nach / post adeptam dignitatem, vorgangen. Bayern sey vorhin nicht perpetuus & unicus Director, sondern Condirector mit Saltzburg gewesen; Ordo votandi im Fürsten-Rath thue zur Sache nichts; Das Sitzen auf der geistlichen Banck / thue auch nichts zum Rang / sondern Saltzburg cedire Bayern in schreiben / geben und omni occasione, wo man concurriret / das übrige Anführen vor Bayern sey hieher nicht gehörig.

Ad Exemplum de Archi-Episc. Bremensi respondetur.

IM Nieder-Sächsis. Creyß seye keine geistliche Banck / Bremen habe den Vorsitz nicht erst per Instrum. Pac. erlangt / sondern vorhin schon ex dignitate Archi-Episc. gehabt / ehe es zum Creyß-Directorio gekommen / etiam cessante Directorio Magdeburgensi. Exempla in Seculo 15. multa extare. Eben also würde Elector non obstante munere Directoriali, Bremen und Magdeburg / vigore dignitatis, vorgehen. Per axioma quod quisque Juris in alterum statuit &c. Ob sonsten der geistlichen Fürst-

Fürstlichen Vorsitz sich weiter als lateraliter erstrecke; non esse hujus loci. In Circulo Sax. Inf. nulla esse latera. Huc accedere Observantiam Circuli Inf. Sax. Denn Hertzog Friedrich Ulrich zu Wolffenbüttel quamvis Director, sey Hertzog Christiano zu Zelle non Directori, tanquam Seniori, auf Creyß-Tägen nach gegangen; Daß also gar keine Folge sey a Directorio ad præcedentiam. Ita Principem vel Comitem in Comitiis Circuli præsentem antecedere Legatum Directoris, salvo Directorio. Das præjudicium wäre vor Chur-Braunschweig gar zu evident, wenn sie in ihren eigenen Creyse nicht als Elector, sondern als Princeps erscheinen solten; Non obstat, daß Jhro Königl. Majest. in Preussen in Circulis pluribus nicht als Elector idque etiam sine præjudicio Dignitatis erscheinen. Denn allerdings hätten Jhro Königl. Maj. wegen der Chur-Marck in Ober-Sächsischen Creyß den Rang vor den Fürstl. Sächsis. Häusern / welches nicht geschehen könte / als respectu dignitatis Electoralis. Und würde sich Chur-Braunschweig durchaus nicht zumuthen lassen / in allen Sachen / wo auf das Directorium reflectiret werden müste / sich des Churfürstl. Tractaments in ihren eigenen Landen zu begeben / und sich dergestalt distingviren zu lassen; Sie laborirten hier pro conservando Jure, und würden / sonsten beyderseits Königl. Majest. Majest. in Schweden und Preussen als gekrönte Häupter höchst zu ehren und zu considériren auch dero Freundschafft bey zu behalten beflieſſen seyn.

5. Ob dieser Streit erörtert worden / oder annoch in suspenso sey / kan man so eigentlich nicht sagen / wiewohl das letztere wahrscheinlicher fällt / als das erstere / indem der grossen Herren ihre disputen / vornemlich aber in Teutschland / so leichte nicht abgethan werden / sondern man über selbige insgemein viel Pappier und Dinte consummiret.

XXXI. Von

XXXI.

Von dem Succesſions-Streite wegen der Sachſen-Coburgiſchen Landes-Portionen.

1.

Es iſt bekandt / daß Hertzog Ernſt zu Sachſen-Gotha / der ſeiner Gottesfurcht halber / insgemein der Fromme genennet ward / die Fürſtl. Lande unter ſeine hinterlaſſenen Sieben Herren Söhne vertheilet habe. Da nun einige von ſelben ſich mit keinen männlichen Erben geſegnet ſahen / ſo errichtete zwar der Aelteſte / der künfftigen Succeſſion halber in dero Fürſtl. Landes-Portionen verſchiedene Pacta ſucceſſoria, und man hätte meinen ſollen / es würde dadurch allen beſorgenden Irrungen vorgebauet ſeyn; iedoch kaum daß An. 1699. Hertzog Albrecht zu Sachſen-Coburg ohne Kinder dieſe Welt verlaſſen hatte / ſo thaten zwiſchen denen übrigen Herren Brüdern ſich gleich groſſe Weiterungen hervor / indem ieder von ſelben ein Erbſchaffts Antheil an dem verledigten Coburgiſchen Antheil haben wolte.

2. Nun wurden zwar von allerſeits intereſſenten gütliche Vorſchläge gethan / allein es koſtete viele Mühe / ehe ſolche zum Effecte gediehen. Endlich verglichen Sachſen-Gotha und Sachſen-Meinungen ſich zuſammen / und eben da die Sachen vor dem Reichs-Hofrathe am hefftig-

hefftigsten getrieben wurden / geriethe es mit Sachsen-Römhild und Sachsen-Hildburghausen ebenfalls zu einem Vergleiche / Sachsen-Saalfeld aber bliebe alleine auf seinen Anforderungen bestehen / und wolte von selben nichts remittiren / triebe auch das Werck vor nur erwehntem Reichs-Hofrathe auf das hefftigste. Es würde allzulang fallen / die häuffigen von beyden theilen emanirten Schrifften sambt und sonders anzuführen / vornehmlich da solche auch nicht durchgängig zum Vorscheine gerathen / indessen hat man zur Erleuterung dieser Sache beygehende facti speciem alhier mittheilen wollen / die allem Ansehen nach / von Seiten des Hauses Sachsen-Gotha heraus gegeben worden / und bey der die übrigen Fürstl. Häuser vielleicht verschiedenes möchten erinnern können.

Kurtze und wohlgegründete Species Facti, nach welcher der ietzige Status Controversiæ Causæ Coburgicæ anzusehen / und zu beurtheilen ist.

DEr Weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Ernst Hertzog zu Sachsen-Gotha ꝛc. hat nicht nur in annis 1654. den 31. Augusti, 1671. den 13. Febr. An. 1674. den 22. Octobr. gewisse Testamentalische und Codicillarische Verordnungen / sondern auch in annis 1672. den 9. Febr. An. 1674. den 24. Aug. eine Regiments-Verfassung sambt deren declaration gefertiget und authensiret / mittelst welchen Seine Hochfürstl. Durchl. so wohl wie es in allen übrigen nach dero Hochseel. Absterben zu halten / als auch unter andern specialiter disponiret:

Daß

Daß Dero Sieben Herren Söhne/ nemlich Herrn Hertzogs Friedrichs/ Herrn Hertzogs Albrechts/ Herrn Hertzogs Bernhards/ Herrn Hertzogs Heinrichs/ Herrn Hertzogs Christians/ Herrn Hertzogs Ernsts/ und Herrn Hertzogs Johann Ernsts/ Hochfürstl. F. F. F. F. F. F. Durchl. D. D. D. D. D. D. zwar æqualiter zu Erben und Successoren deren von Ihr hinterlassenen drey Fürstenthümer/ Coburg/ Altenburg/ und Gotha/ wie auch Antheile an der gefürsteten Grafschafft Hennenberg/ eingesetzet seyn/ iedoch weil aus ob erwehnten Landen dermahlen nicht füglich sieben separirte Fürstmäßige Portiones zu errichten wären/ sie so lange in Gemeinschafft derselben/ biß solches sich nach ereigneten Fällen geschehen könte/ bleiben/ und dabey der jedesmahlige älteste Fürstl. Herr Bruder/ mit Zulegung eines Præcipui, die Landes-Regierung Communi nomine führen/ die übrigen aber jährlich ein Gewisses zum Deputat aus der gesambten Cammer oder denen deßwegen zu assignirenden Aembtern empfangen; auch wann aus erheblichen Ursachen eine Theilung der Lande dannoch etwan vorgenommen werden solte/ zwey und zwey/ und nach Gelegenheit drey bey einem Fürstenthumb zusammen zu schlagen/ unter denen der auch jedesmahlige Aelteste die Regierung/ auf die Art wie bey der gesambten Communion verordnet/ doch ohne Zulage eines Præcipui (in massen die intraden solchenfalls gleich zu theilen wären) führen/ da inzwischen dem Aeltesten unter Ihnen/ das Directorium in denen gemeinschafftlichen ausgesetzten Dingen gleichwohl unbenommen bleiben solte.

Nach dem am 26. Martii 1675. erfolgten höchstseeligen Absterben von höchst erwehnten Herren Hertzog Ernsts Hochfürstl. Durchl. haben zwar allerseits Fürstl. Herrn Söhne und Successores die von nur höchstseeligsten gedachten Ihren Herrn Vater in annis 1654. & 1671. 1672. und 1674. wegen künfftiger Verführung der Landes-Regierung gemachte Verordnungen/ Dispo-

sitio-

sitiones und Erleuterungen / durch Errichtung eines Freund-Brüderlichen Vertrags den 2. Julii 1675. bestätiget und die anbefohlene Gemeinschafft einige Jahre her unverrückt continuiret; die vier Jüngern jedoch in anno 1679. durch selbstigen Antrag und Vorstellung des ältern Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. es dahin gebracht / daß am 8. Martii dicti anni ein Punctation-Recess zwischen diesen und selbigen verabfasset und vollzogen / auch krafft dessen und der darüber erfolgten Extension und durch den Haupt-Recess die Communication unter denen hohen Herren Contrahenten aufgehoben / von höchst gedachtem ältern Herrn Bruder / Herrn Hertzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. denen gleichfalls höchst besagten vier jüngern Herren Brüdern / nehmlichen Herrn Heinrichs / Herrn Christians / Herrn Ernsts / und Herrn Johann Ernsts Hochfürstl. F. F. F. Durchl. D. D. D. etliche 1000. fl. jährlichen Einkünffte / über das sonsten ex testamentariis & aliis Dispositionibus paternis gehabte Deputat accordirt / und das gantze Quantum theils mit gewissen Ihnen erblich abgetretenen Aemtern cum omnimoda Jurisdictione so wohl Ecclesiastica als Politica tam Criminali quam Civili, (dergleichen Jura sie auch in denjenigen Landen / welche ihnen Occasione der Nachschuß-Gelder oder sonst durch Anfälle innerhalb ihres Fürstl. Hauses noch accresciren möchten / eigenthümlich zu exerciren und zu gebrauchen haben solten /) vergnüget / theils auch weil dieser zugetheilten Aemter intraden die accordirte Summam nicht erreichet / durch gewisse aus des ältern Herrn Bruders Cammer zu zahlende / oder von den in der Landes-Portion gefälligen ordinair und extra ordinair Steuern selbst zu erheben habende so genante Nachschuß-Gelder und annuas Pensiones so lange zu suppliren versprochen worden / biß deren Capitalia zu Erkauffung wohlgelegenen Grund und Bodens / oder sonst anständiger Gefälle und nutzbaren Stücke / nach und nach abgeführet / oder doch / wann es nicht eher ge-

schehen könte / aus denen sich ereigneten Fällen abgetragen werden möchten; da hingegen höchst besagte vier jüngere Herren Gebrüdere des Herrn Senioris Hochfürstl. Durchl. und Dero descendenz nicht nur wie an eigem Theile alle übrige Länder / Fürstenthümer und Herrschafften / welche sich außer deren cum omnimoda Jurisdictione ihnen abgetretenen Landes-Portion in der Fürst-Väterlichen Verlassenschafft noch befunden: also am andern Theile die Verführung aller hohen Reichs-Creyß- und Territorial Jurium so wohl in denen letzt gemeldten Landes-Portionen / als denen gesammten vorgedachten übrigen Fürstenthümern und Landen / zu einer ewigen und unzertrennlichen Cohærenz der Publicorum erblich / unwiederrufflich und gäntzlich cediret / abgetreten und überlassen; sondern auch ein Præcipuum Virile Respectu Ihrer bey denen Fürst-Brüderl. Anfällen eingestanden / und zwar durchgehends mit Renunciation aller Exceptionen / insonderheit Læsionis enormissimæ, persvasionis, Juris ex pacto, providentia Majorum & investitura Cæsarea competentis restitutionis in integrum &c.

Die beyden mittlern Herrn Brüder / nehmlichen Herrn Hertzogs Albrechts und Herrn Hertzogs Bernhards Hochfürstl. Fürstl. D. Durchl. da ihnen diese Punctation zum Beytritt ist communicirt worden / haben zwar Anfangs umb deßwillen wiedersprochen / weil sie der Dispositioni Paternæ nicht gemäß zu seyn ihnen angeschienen / wie sie dann auch die vier jüngern Herrn Gebrüdere von deren Implemento dehortiret; Alldieweil aber die nicht abstehen wollen / und der Status Communionis durch die Unterbrechung dergestalt alteriret worden / daß selbiger ohnmöglich bestehen und fortgeführet werden können / sind jene beyde endlich bewogen worden / mit dem ältern Herrn Bruder sich in sondere Divisions Tractaten einzulassen / gestalt dann zwischen Herrn Hertzogs Friedrichs und Herrn Hertzogs Albrechts Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. am 13. Novembr.

Novembr. 1679. und zwischen eben höchstgedachten ältern Herrn Bruders und Herrn Hertzog Bernhards Hochfürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. am 9. Febr. 1680. gewisse Punctation Recesse verabhandelt und vollzogen/ auch nach Inhalt solcher und deren erfolgten Extension und Erläuterung in denen hernach zu meldenden Haupt-Recessen

Herrn Hertzogs Albrechts Hochfürstl. Durchl. die völlige gehörige septima oder rata der Fürst-Väterlichen Erbschafft an Land und Leuthen mit dem Fürstenthum Cöburg/ Herrn Hertzogs Bernhards Hochfürstl. Durchl. rata aber/ weil in den Fürstenthumb die meisten Aembter bereits einen derer jüngern Herrn Brüder assignaret/ und ohne deren Zugang nicht füglich zu Altenburg zu residiren gewesen/ mit dem Antheil der Gefürsteten Grafschafft Henneberg gut gethan/ und also beyde dergestalt vergnüget worden/ daß jeder seine Fürstenthümer und Länder cum omni superioritate territoriali für sich und die Fürstl. Descendenten nicht minder erblich zu besitzen und zu nutzen/ als an dem zu gleich ihnen mit abgetretenen und übergebenem Voto Comitiali Caburgico zur Helffte zu concurriren/ auch Herrn Hertzogs Albrechts Hochfürstl. Durchl. Ober-Sächßl. Circul Votum zur einen Helffte erblich/ zur andern Helffte nur usu fructualiter; Herrn Hertzog Bernhards Hochfürstl. Durchl. aber das gantze Henneberg Schleisingische Votum beym Fränckischen Creyße erbiich zu verführen und vertreten haben sollen. Wogegen diese mittlere Herren Gebrüdere auf alles übrige bey ihrem ältern Fürstl. Herrn Bruder an Land und Leuten ex hæreditate paterna zurück bleibende/ salvo Jure simultaneæ investituræ zwar renunciret/ und den mit den vier jüngern Fürstl Herrn Gebrüdern geschlossenen Recels ungestritten zu lassen versprochen; iedoch aber sich expresse reserviret/ daß/ wenn nach GOttes Willen ein oder anderer von denen viel höchstgedachten vier jüngern Herren Gebrüdern mit Tode abgehen/ und keine Männliche descendenten hinterlassen solte/ sie nicht

nur in dasjenige / was der also Verstorbene zur Zeit seines Todes würcklich gehabt und besessen / sondern auch was er an Lande / Leuten und hohen Juribus pro Septima sua ex hæreditate paterna hätte bekommen sollen und können / wann er den Recess mit Herrn Hertzog Friedrichs Hochfürstl. Durchl. nicht geschlossen / succediren / und also der älteste Fürstl. Herr Bruder und dessen Posterität des abgehenden Herrn Bruders völlige Erb-Portion oder Ratam in die Erbschafft herstellen solle.

Als nun über dieses punctatim Abgehandelte schon angezeigter massen Haupttheilungs-recesse / so hernach ingesambt von Käyserl. Maj. confirmiret / mittelst umbständiger Extension gefertiget worden / nemlichen vom Serenissimo Friderico und denen vier jüngern Fürstl. Herrn Gebrüdern den 24. Febr. 1680. (in welchen Recessus §. 22. absonderlich von diesen letztern versprochen und gelobet ist /

Daß sie den durch Herrn Hertzog Friedrichen mit dero beyden auch freundlich geliebten Herrn Brüdern / Hn. Hertzog Albrechten u. Hn. Hertzog Bernharden resp. wegen der Coburg- u. Hennebergischen Aemter / mittelst derer eines weils auch errichteten Punctation Recesse vom 13ten Novembris 1679. und 9ten Febr. 1686. getroffenen Erb-Vertrag hierdurch genehm gehalten haben wolten.) Von eodem Serenissimo Friderico und Herrn Hertzogs Bernhardts Hochfürstl. Durchl. den 8. Junii 1681. und vom Serenissimo Friderico mit Serenissimo Alberto den 24. Septembr. 1681. wird etliche Jahre hernach und zwar den 27. Junii 1687. zwischen Herrn Hertzogs Friedrichs und Herrn Hertzogs Bernhardts Hochfürstl. Durchl. Durchl. ein ander weiter Recess auf dem Fürstl. Hause Friedenstein errichtet /

Darinnen letztgemeldte Ihre Fürstl. Durchl. nicht nur dem bedungenen Pacto wegen Ergäntzungen derer brüderlichen Portionen in casu mortis sine liberis wieder renunciret / sondern auch Herrn Hertzogs Friedrichs Hochfürstl.

fürstl. Durchl. das von denen vier jüngern Fürstl. Herrn Gebrüdern erwehnter massen pactirte Præcipuum Portionis Virilis bey brüderlichen Anfällen allewege doch cum onere überlassen / und mit hin einen Vortheil an die 200000. fl. in eventum zu gestatten bloß in Ansehung des Gegen-Versprechens / daß Serenissimus Senior oder dero descendenten mit demjenigen / was sie ratione ihres Anwartungs-Rechts und Antheils bey denen in GOttes Händen stehenden Coburgischen Anfällen vermögen / und wegen der jüngeren Fürstl. Herren Gebrüdere / denen Recessen nach zu exerciren haben würden / Sachsen-Meinungen gegen gehörige Satisfaction vermittelst anderer annehmlicher Leute und Lande zu statten kommen wolte.

Dazumahl die übrigen in Recessu angeführten Gegen-Præstanda zum Theil ohne hin Juris, zum Theil auch von sehr schlechter Importanz gewesen / zum Theil aber durch anderweitige Satisfaction compensiret worden. Hiernechst haben sich zwischen Serenissimo Seniori und Herrn Hertzogs Ernsts zu Hildb. Hochfürstl. Durchl. als dem jüngsten Fürstl. Herrn Bruder / ohne einen / über dem Verstande des in An. 1680. den 24. Febr. errichteten Haupt-theilungs-Recesses einige Irrungen erhoben / welche durch einen abermahligen und von Käyserl. Maj. confirmirten Erläuterungs-Recess den 16. Febr. 1683. erörtert / und in solcher Masse beygeleget sind /

Daß zwar zu Sachsen Hildburg. Faveur die in dem recessu de An. 1686. §. 8. überlassene Bottmäßigkeit bey der Landes-Portion in ein und andern Stücken emploiret / gleichwohl aber doch die hohen Jura als Reichs- und Creyß-Sachen / Allianzen / Land-Täge und Landes-Defension vor wie nach Sachsen-Gotha nicht nur bey sothaner Landes-Portion Bedeutungen unvorbehalten bleiben / sondern auch von Sachsen-Hildburgh. bey denen künfftigen Landes-Anfällen eingestanden werden; wann dieser Fürstl. Theil sich in §. 5. dicti Recessus mit dürren Worten erkläret: daß er bey sich ergebenden

künfftigen Landes-Fällen die erlangenden Länder mit keinen mehrern Juribus als die übrigen alle schon habenden und in Anno 1680. überkommenen zu besitzen begehre.

Anno 1695. den 18. Octobr. sind eben dergleichen zwischen Herrn Hertzogs Friedrichs und Herrn Hertzogs Johann Ernsts Hochfürstl. Fürstl. Durchl. über der Interpretation vor erwehnten Recessus de An. 1680. erwachsene Mißverständnisse / mittelst eines zu Saalfeld geschlossenen Recesses sopiret und abgethan / in welchem Pacto, wie an einem Theile (§. 7.) die hohen und Territorial Jura Sachsen-Gotha / nach dispositionDes Punctation Recessus vom 8. Martii 1679. und Haupt-Recessus vom 24. Febr. 1680. bey behalten: Also am andern Theile (§. 6.) die Ersetzung derer Nachschuß-Gelder mit Land und Leuten von allen ereigneten Anfällen / so viel möglich / in Abschlag oder durch Anschaffung anderer anständiger Lande von eben diesem Fürstl. Hause an Sachsen-Saalfeld versprochen worden.

Das oben angeführte Gegen-Versprechen / wodurch des Herrn Senioris, Herrn Hertzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. Dero tertio genito fratri Herrn Hertzogs Bernhardts Hochfürstl. Durchl. Ihre damahls in spe Coburgische Ratas um dasjenige / was sie bey solchem Anfall wegen der vier Fürstl. jüngern Herren Gebrüdere Recess-mäßig zu exerciren haben würden / zu überlassen sich anheischig gemacht / haben nach dero in An. 1691. erfolgetem höchstseligen Ableben des hinterlassenen ältern Herrn Sohnes anitzo regierenden Herrn Hertzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. den 14. Jan. 1696. durch einen zu Georgenthal gefertigten schrifftl. Aufsatz confirmiret und verneuert / mithin diesem Pacto seine unumstößliche Richtigkeit bekräfftiget

Da nun hierauf nach etlichen Jahren des secundo Geniti Herrn Hertzogs Albrechts zu Coburg Hochfürstl. Durchl. gefährlich erkrancket / und vi des ihr zu der Zeit im Fürstl. Hause zugestandenen Directorii eine Conferenz,

renz, umb der Succession wegen unter einander sich eventualiter zu vergleichen/ bey dero Herrn Brüdern und respect. Vettern veranlasset/ so auch im Februario 1699 zu Coburg ihre Würcklichkeit mittelst Zusammenschickung derer Coburgis. Meinungischen/ Röhmhildischen/ Eisenbergis. Hildburgh. Saalfeldis. und Gothaischen hierzu sich sattsam legitimirten Deputatorum erreichet: ist gleich anfangs auf den Propositionpunct ob und welcher gestalt eine Division bey ereignetem Coburgis. Anfalle beliebet werden wolle? diese partition der Communion unanimiter vorgezogen/ iedoch dabey die Zergliederung und Trennung derer Lande zu verhüten/ und einander sonsten zu satisfaciren/ vor gut erachtet/ auch endlich ein pactum successorium durch den Recess vom 6. April 1699. getroffen worden/

Nach welchem Herrn Hertzogs Heinrichs/ Herrn Hertzogs Christians/ Herrn Hertzogs Ernsts und Herrn Hertzogs Friedrichs jun. Hoch. F. F. F. Fürstl. D. D. D. Durchl. Dero Ratas an dem künfftigen Coburgis. Anfalle mit Herrn Hertzogs Albrechts Hochfürstl. Durchl. gutem Belieben und Einwilligung Herrn Hertzogs Bernhardts Hochfürstl. Durchl. an dero Descendenten cediret/ daß Selbige nach erfolgetem höchst gedachten Herrn Hertzogs Albrechts höchst seligen Ableben die Coburgischen Lande cum omni & pleno jure gegen gewisse und verabredete Satisfaction haben/ besitzen/ und die possession davon communi nomine ergreiffen/ auch (salvo licet jure retentionis cuivis Cohæredum reservato) so lange biß die convenirte Satisfaction geschehen/ frey administriren solte.

Wie dann auch sothaner Recess von denen Herren Principalen derer Deputirten (welche nicht nur mandato cum libera generali, sondern auch speciali ad subscribendum auf vorher erstatteten Bericht und übersendetes Concept von dem instrumento pacti instruirt gewesen/und also jussu & authoritate Mandantium die Versiegelung verrichtet) ingesamt außer von Herrn Her-

tzogs Ernsts zu Hildburgh. Hochfürstl. Durchl. ratificiret worden.

Die Ursache / warum Sachs. Hildburgh. die Ratification hinterzogen / solte zwar denen prætexten nach darinnen bestanden haben / weil die eine geraume Zeit zwischen demselbigen Fürstl. Hause und Herrn Hertzogs Friedrichs zu Gotha Hochfürstl. Durchl. wegen verschiedener Differentien unter Herrn Hertzogs Albrechts und Herrn Hertzogs Bernhardts Hochfürstl. F. Durchl. D. Mediation gepflogene gütliche Tractaten nicht zum stande kommen / so aber darumb nicht geschehen /

Weil Sachsen-Hildburgh. in puncto prætensæ liberationis a nexu Gothano ratione deren bey dessen Landesportion reservirten hohen Jurium, das von Gothaischer Seite vorgeschlagene und ehemahls / laut der bey denen Coburgischen Successions-Tractaten zur Mediation übergebenen schrifftl. Erklärung / beliebte Temperament ex post facto wieder verworffen / und desavouiret; In der That und Wahrheit aber mag Herrn Hertzogs Johann Ernsts Hochfürstl. Durchl. welche den besagten Coburgischen Successions-Recess nicht nur keines weges durch die Ihrigen mit vollziehen / sondern auch selbigen versprechen lassen / durch dero inständiges und bewegliches Anhalten pro acquirendo socio contractionis Herrn Hertzogs Ernsts Hochfürstl. Durchl. von der Ratification am meisten abwendig gemacht haben. Bald hierauff / und zwar am 6. Aug. 1699. sind Herrn Hertzogs Albrechts Hochfürstl. Durchl. zu Coburg ohne Männliche Descendenten verstorben / da dann krafft des obgemeldten per Majora errichteten und bekräfftigten pacti successorii, Herrn Hertzogs Bernhardts zu Meinungen Hochfürstl. Durchl. communi nomine die Possession der Lande durchgehends ergriffen / und sich der in Recessu ihr überlassenen freyen Administration unterzogen / zugleich auch eine Zusammenschickung allerseitigen Fürstl. interessenten Deputirten veranlasset / um dasjenige / was bey diesem Anfall nunmehro communi

suffra-

suffragio ferner zu thun übrig/ in Güthe zu concertiren. Inmittelst hat nicht nur des jüngsten Herrn Bruders/ Herrn Hertzogs Johann Ernsts zu Saalfeld Hochfürstl. Durchl. sich bey Käyserl. Maj. über viel erwehntes Coburgisches Pactum successorium beschweret/ und ein Rescript an Sachsen-Meinungen und Gotha extrahiret/ welches von diesen beyden Fürstl. Häusern nicht nur conjunctim beantwortet worden/ sondern beyde Herrn Hertzogs Ernsts und Herrn Hertzogs Johann Ernsts Hochfürstl. F. Durchl. D. haben sich auch Herrn Hertzogs Bernhardts Hochfürstl. Durchl. ernstlich opponiret/ und eine besondere Compossession und Coadministration prætendiret. Ob nun gleich Sachsen-Meinungen denen Herren Opponenten die Compossession selbst/ als welche in ihren Nahmen pro ratis mit ergriffen/ nicht gestritten;

So hat aber doch dieses Fürstl. Hauß von dem Successions-recesse und den darinnen per majora gemachten Schlusse quoad modum communi nomine apprehendi possessionem & administrandi Ducatum biß zur Satisfaction nicht abgehen wollen/ sondern sich provocando ad separationem wegen jener Fürstl. Theile an diesem Anfall habenden Ratarum zu gütlichen Tractaten/ mithin weil sich die Coburgischen Lande commode und ohne Nachtheil des Publici weiter nicht zergliedern noch zertheilen liessen/ zu anderweitiger Satisfaction mit Gelde oder Landen vor besagte ratas offeriret/ zugleich auch auf den Fall entstehender Güthe ad Austreas Domus provocirt. Sachsen Hildburghausen und Saalfeld sind dessen und aller Remonstration ungeachtet auf ihren Prætensis beharret/ und deßwegen bey Käyserlicher Majestät umb ein Mandatum Sac. Cæs. per Memoriale den 7. Septembr. 1699. eingekommen. Ehe und bevor aber hierauff Erkentniß erfolget/ ist am 10. Novembr. 1699. zwischen letzt höchstbesagten zwey Fürstl. Häusern und Sachsen Meinungen/ des streitigen Possession-Puncts wegen/ ein recessirter Vergleich getroffen/ und

mittelst dessen gegen die Einstehung der Compossession und deren Effectuum / (jedoch nicht anders / als nach denen competirenten Ratis und dabey habenden Befugnüssen) von Sachsen Hildburghausen und Saalfeld die verbündliche Versprechung gethan worden / daß die Fürstl. Theile sich von Coburg weg begeben / und immittelst die von Sachsen-Meinungen offerirten gütlichen Tractaten über der Theilung des Coburgis. Antalls durch die Ihrige salvo jure quovis antreten und fortsetzen lassen wolten. Als nun nach diesem auf vorhero gemeldetes Hildburgh. und Saalfeldisches allerunterthänigstes Memorial ein Käyserl. allergnädigstes Rescript sub dato den 20. Novembr. 1699. am 11. Dec. dicti anni eingelanget / und am 3. Januarii 1700. zulänglich beantwortet worden / mithin man in Hoffnung gestanden / bey allen removirten Remoris nunmehro die Haupttheilungs-Tractaten anzutreten / und darinnen glücklich zu progrediren: haben sich zwischen Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha durch ein unglückliches Fatum neue Præliminar-Irrungen ratione der Administration, Einrichtung derer Collegiorum, und Einnehmung der Huldigung mit solcher Svite hervorgethan / daß die übrigen sämbtlichen Fürsten und Herren Interessenten contra Sachsen-Meinungen Partie gemachet / und endlich insgesambt von dem Successions-Recesse de An. 1699. abzugehen / Sachsen-Meinungen die freye Administration zu hinterziehen / oder wenigstens auf ein blosses Directorium zu restringiren / im Haupt-Wercke aber auf eine andere als in dem Recesse convenirte Satisfaction zu ziehen den Schluß gefasset / solchen auch sowohl durch Befehle an die Collegia, als andere Gegen-Verfügungen / absonderlich auch durch Einlegung zweyer Campagnien in die Stadt und das Fürstenthumb Coburg zum Effect zu bringen getrachtet / welches alles / da es Sachsen-Meinungen für Attentata und Turbationes angesehen / hat es bey Käyserl. Maj. umb ein Mandatum Sac. Cæs. de non turbando in pos-

possessione vel quasi Administrationis &c. angesuchet / auch solches contra Sachsen-Gotha und Consorten unterm 8. Jun. 1700. erhalten: Und obgleich von Seiten der gegentheiligen Fürstl. Herren Interessenten hier wieder Exceptiones sub- & obreptionis eingewendet sind; So ist doch von dem allerhöchsten Käyserl. Judicio rejectis Exceptionibus istis ein arctius Mandatum unterm 18. Septemb. 1700. erfolget / und anbey

Herrn Hertzogs Bernhardts Hochfürstl. Durchl. per rescriptum dahin / daß sie sich bey allergnädigster ad Commissionem Cæsaream anbefohlnen Pflege der Güthe also bezeugen solten / damit der Recess de anno 1699. in allen erfüllet / und das gantze Werck glücklich gehoben und geendiget werde / admoniret.

Hiernechst auch das zur Modification der Administration wider Sachsen-Meinungen extrahirte rescript vom 22. Martii 1710. (worinnen unter andern die Mit-Unterschrifft in hergebrachten Fällen / nemlich in publicis Sachsen-Gotha alleine zugesprochen / und die gütliche Beylegung oder rechtliche decidirung der Haupt-Sache dem Judicio Austrearum reserviret) auf dieses Fürstl. Theils Gegen-Vorstellung per Conclusum vom 13. Octobr. 1701. (welches die Competentiam judicis Austrealis in der Haupt-Sache gleicher gestalt bekräfftiget) hinwieder alteriret und geändert worden / ohne daß dieses letztere / durch die am 29. Novembr. ejusdem anni erfolgete blosse suspension, biß zu fernerer Verordnung / für aufgehoben und cessiret zu achten seye. Mittler Zeit hat es die Göttl. Direction also gefüget / daß / nach Anleitung verschiedener Käyserl. Rescriptorum, Sachsen-Meinungen sich mit Sachsen-Gotha durch ein am 18. April 1702. geschlossenes und recensirtes Pactum hinwiederum gesetzet / und dahin verglichen /

Daß dieser Fürstl. Theil nicht nur seine an die von Sachsen-Röhmhild und Eisenberg bißhero verhandelte Ratas jenem Fürstl. Hause cediret und überlassen / welches hinwiederumb Sachsen-Gotha vier von seinen

Aem-

Aemtern / nemlich Wahsungen / Sand / Frauenbreitungen und Satzungen / nebst noch einigen Revenuen zur Satisfaction und Æquivalent derer Ratarum cessarum erblich abgetreten.

Gestalt dann die Resignations-Patenta reciproce ausgewechselt / und also die Traditio suo modo würcklich geschehen. Ob nun gleich Sachsen-Hildburghausen etliche Tage vorher / nemlich am 10. April 1702. einen neuen Vergleich mit Sachsen-Gotha getroffen / und in einen Recess gebracht / darinnen unter andern paciscivet worden:

Daß Sachsen-Hildburgh. (1.) dero Consens in dasjenige / was dem Inhalte dieses Recesses unbeschadet und ohne Nachtheil Sachsen-Gotha wegen des Coburgischen so wohl als allenfalls Röhmhildisch- und Eisenbergischen Anfalls mit Sachsen-Meinungen und denen übrigen Herren Interessenten entweder bereits verabredet hätte / oder noch verabreden würde / ertheilen wolte / und hiemit ertheilete: (2.) An Land und Leuten aus dem in GOttes Händen stehenden Röhmhildischen Anfalle ein mehrers nicht / als das Ambt Behringen / die Echterischen Lehn und den Hof-Miltz; aus dem Eisenbergischen Anfalle aber gar keine Lande und Leute zu præ tendiren und zu gewarten haben sollte: Wie es dann auch (3.) aller Ersetzung derer Nachschuß-Gelder mit Land und Leuten / gegen überlassende erbliche Einlösung des Dorffs Nassach renunciret: dahingegen Sachsen-Gotha diesem Fürstlichen Hause (4.) nicht nur diejenigen Antheile am Fürstl. Hennebergischen Reichs- und Schleisingischen Creyß-Voto (welchem letztern eventualiter das halbe Römhildische Creyß-Votum substituirt) so denen Fürstl. Häusern Altenburg und Gotha gehörig / erblich cediret / sondern auch die reale Concurrenz an der Verführung des Coburgischen Reichs- und Creyß-Voti pro rata (Hilperhusana) frey überlassen / und hiernechst (5.) die Liberation â nexu und die Recessus de anno 1680. & 1683. für selbiges zu verführen gehabte hohen Jura so

wohl

wohl bey der bißherigen Hildburgh. Landes-Portion als auch bey dem Antheile des Fürstenthumbs Coburg eingestanden; doch mit dieser Bedingung/ daß (6.) so viel das Coburgische Votum und dasige übrige hohen Jura betrifft/ es nicht anders gemeinet und angenommen seyn dörffte/ als wann Sachsen-Hildburghausen solche von Sachsen-Meinungen durch Proceß oder gütlichen Vergleich erhalten würde/ biß dahin und zu gäntzlicher Demelirung derer Coburgischen Differentien zwischen nur höchst erwehnten Fürstl. Häusern (7.) das Exercitium Liberationis â nexu & cessorum jurium sublimium (excepto aliquali solum temperamento ratione territorii Hilperhusani) Hildburghäusischer Seits suspendiret seyn/ und von Sachsen-Gotha ferner weit verfahren werden solle.

So hat doch nichts destoweniger obigem Sachsen-Meinung- und Gothaischen Pacto, welches letzt gedachtem Sachsen-Hildburgh. und Gothaischen Vergleiche gar nicht præjudicirlich/ Sachsen-Hildburgh. nebst Sachsen-Saalfeld sich aufs hefftigste opponiret/ und dagegen ein Memorial subpræsent. den 9ten Jun. 1702. bey preißwürdigem Reichs-Hof-Rathe exhibiren lassen/ mithin dadurch veranlasset/ daß/ nachdem Sachsen-Meinungen und Gotha am 19. Junii 1702. die Schliessung ihres Vergleichs durch eine Schrifft auch judicialiter notificiret/ die Communication solcher Sachsen-Hildburgh. und Saalfeldischen Contradiction per Conclusum vom 17ten Augusti 1702. erkant worden. Welchem nach als höchst besagte Herren Contradicenten am 26. Sept. 16. und 29. Novembris 1702. ander weitige Schrifften übergeben/ Sachsen-Gotha auch am 23. Novembr. dicti anni seine Gegen-Vorstellung auf das Sachsen-Hildburgh. und Saalfeld. exhibitum vom 19ten Junii eingebracht: Sachsen-Meinungen hingegen umb indulgirung noch einer zwey monatlichen Frist zu Beobachtung seiner Nothdurfft auf obiges gegentheiliges Exhibitum und um Communication der inzwischen eingekommenen

nen/ mehrern Schrifften angesuchet/ ist das Conclusum am 7. Decembr. 1702. dahin ausgefallen/

Daß Sachsen-Meinungen der anderweit gebetene Terminus duorum Mensium verstattet/ die gegentheiligen neuen Exhibita sub Termino itidem duorum Mensium communiciret/ und in Güte ferner weit gepflogen/ dabey jedoch von aller würcklichen Cession, Alienation und Tradition, auch Anweisung derer Unterthanen/ Diener/ Vasallen und Revenuen, abstrahiret/ vielmehr alles biß auf weitere Käyserl. Verordnung nach Inhalt des Rescripti vom 22. Martii 1701. im vorigen Stande gelassen werden solte.

Gleichwie aber Sachsen-Meinungen mit der schrifftlichen Nothdurfft und zwar am 21sten Maji 1703. auf die gegentheiligen Exhibita/ am 25. ejusdem aber wider das Conclusum selbst ratione der nach dem Rescripto vom 22. Martii 1701. zu regulirenden Administration eingekommen; Sachsen-Gotha auch das erste durch das unterm 2. April 1703. übergebene und andere mehrere Exhibita nicht minder beobachtet/ also ist endlich am 22. Augusti 1703. bey dem Augustissimo judicio dahin/ concludiret und von Käyserl. Majestät rescribiret worden:

Daß (1.) es bey dem Sachsen-Meinungischen und Gothaischen Vergleiche wie nicht weniger (2.) wegen der von Sachsen-Gotha im Fürstenthum Coburg behaupteten und nunmehr von Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld wieder versprochenen Verführung derer hohen Jurium und Unterschrifft für die contradicirenden Fürstl. Theile bey denen recessen de anno 1695. nicht weniger dem am 22. Martii 1701. erlangten Käyserl. Rescripto und biß in der Haupt-Sache ein rechtlicher Spruch oder gütlicher Vergleich erfolge/ sein Bewenden haben/ und zu solchem Ende die am 7. Decembris 1702. biß auf weitere Käyserl. Verordnung ergangene Inhibition cassiret und aufgehoben seyn: Nächst dem (3.) die gemeinschafftlichen Coburgischen Cantzlar und

Räthe

Räthe ihr Pflicht-mäßiges Gutachten/ wie sie es für GOtt und Ihr. Käyserl. Majestät zu verantworten getrauen / wohl verwahret/ ohne daß ein oder der andere Theil ihre rationes und Meinungen erfahre / unter ihrer Hand und Siegel einschicken solten / wie sie nemlich vermeinen und erachten / daß denen noch übrigen Differentien in puncto der noch nicht verglichenen Portionen an dem Fürstenthumb Coburg / salvo & integro eo remanente, der Justiz, denen Recessen und Herkommen gemäß / völlig abgeholffen werden möge. Als nun auch wieder dieses Conclusum und die nach Anleitung dessen von Sachsen-Meinungen und Gotha angelegte Belegung einer Comp-gnie in der Stadt und Festung Coburg verschiedenes von Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld eingewendet / und durch viele weitläufftige Exhibita, Beylagen und Informat-Urtheil/ wegen Sachsen-Meinungen und Gotha / weil zumahl vom obigen nicht die geringste Communication geschehen/ nur auf äuserliche ohngefähre Nachricht/ mit gar wenigen Verwahrungs-Schrifften eingekommen / die Acta judicialia ungewöhnlich accumuliret worden/ ist es zwar auf Veranlassung des inständigen gegentheiligen Solicitirens dahin gediehen / daß man beym Preißwürdigen Reichs-Hof-Rathe ungeachtet der beym Abgang der Communication entstehenden gründlichen Beobachtungen dieseitiger Gegen-Nothdurfft zur Relation geschritten; gleichwohl aber doch auf ein ad Augustissimum vorher erstattetes Votum unterm 6ten Januar. 1705. dahin nur concludiret:

Daß die Güte für einer beym Käyserl. Hofe nieder zu setzenden Commission zwischen den Parteyen / wozu eine zwey monathliche Frist gegeben / nochmahls versuchet werden solte.

Hierüber ist auf die Sachsen-Hildburghäus. und Saalfeldischen Vorstellungen vom 13. und 26. Febr. 1705. als ob nemlich bey vorseyender gütlicher Verhandlung Sachsen-Meinungen und Gotha durch ihren Gesanden

zu Regenspurg sich neuerlich / und also bey noch rechtshängiger Sache / auch vorstehenden Tentamine amicabilis Compositionis gantz ungebührlich zur alleinigen Verführung des Coburgischen Comitial Voti eindringen wollen / unterm letzt erwehnten 26. Februarii ein rescriptum an Chur-Maynz in Conformität Ihrer Käyserl. Majest. ergangenen allergnädigsten Verordnung abzulassen erkandt worden / wieder welches Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha die Nothdurfft dahin vor zu stellen sich gemüßiget befunden / daß die Verführung des Coburgischen Voti an dieser Seite auf keine Neuerung / sondern auf eine Continuationem possessionis ankommen / mit hin selbige Fürstl. Häuser pendente lite, zumahlen den vormahligen Conclusis è Diametro entgegen / und prorsus inaudita causa in diesem Stücke auch nicht deposseditet werden können. Wie dann diese Vorstellung von solcher Würckung gewesen / daß ungeachtet einer abermahligen unterm 16ten Martii 1705. dieserwegen eingekommenen gegenseitigen Schrifft / am 20ten ejusdem beym Preißwürdigen Reichs-Hof-Rathe anderweitig concludiret worden: Daß die in exhibiti beygelegten Fürsten-Raths Protocollo angezogenen Gesandschafftliche Berichte an Ihro Käyserl. Majest. samt dem / was darinne etwan weiter verordnet worden / erwartet werden solten.

Inzwischen hat der Höchste die zwischen Sachsen-Meinungen und Gotha an einem / so dann Sachsen-Hildburghausen am andern Theile mühesam gepflogene extra judicial-Tractaten in solcher Maasse auch fruchtbar seyn lassen / daß die unter ihnen bißher gewalteten Coburgischen Successions-Differentien gäntzlich gehoben / und letzt gedachtes Fürstl. Hauß die Abfindung seiner Ratæ mittelst des abgetretenen Amts Sonnenfeld ad concurrens quantum erhalten und angenommen. Gestalt dann am 22. Julii 1705. die solcher halben gefertigten Recesse unterschrieben und ausgewechselt / die Resignations-Patenta aber allererst am 17. Octobris

eju dem anni hinc inde ausgehändiget / mit hin die Traditio & Cesio bewerckstelliget / nicht weniger auch durch Sachsen-Hildburghausen dem Preißwürdigen Reichs-Hof-Rath unterm 3ten Novembr. die notification von allen diesen gethan / und die Befügniß vorstellig gemacht worden.

Wie nun Cultivirung besagter Tractaten und immer noch / wie wohl vergeblich / gehegter Hoffnung / daß Sachsen Saalfeld nicht minder als Sachsen-Hildburghausen darinnen die Billigkeit statt finden lassen / und sich zum Zweck gütlich legen würde / die Käyserl. vorgewesene Commission unbeschicket blieben / allermassen man auch deßwegen die Ursache dieses Aufschubs und Aussenbleibens geziehmend vorstellig machen lassen: Also haben Augustissimus Imperator, nach entstandenem amicablen Vergleiche mit Sachsen-Saalfeld / auf dieses Fürstl. Hauses eingekommene Erklährung / wegen Acceptirung viel höchst bemeldter Käyserl. Commission zur Güthe und bewerckstelligte Abschickung dero Deputirten nacher Wien / an Sachsen-Meinungen und Gotha unterm 31. Julii 1705. abermahl rescribiret / und diesen hohen Theilen die gleichmäßige Beschickung der Commission sub spatio ulteriorum duorum mensium von neuen injungiret. Und da hiernechst Sachsen-Saalfeld nicht nur wider zwischen Sachsen-Meinungen / Gotha und Hildburghausen getroffenen Vergleich und die zu dessen Implemento vorgewesenen Tradition des Ambts Sonnenfeld sub dato den 19. Augusti & præsent. den 12. item 13. Octobris 1705. in Schrifften verschiedenes eingewendet / und umb inhibition dieser und anderer vermeintlichen Neuerungen angesuchet; sondern auch mittelst eines Exhibiti unterm 28sten Septembris wegen Admission zu dem Coburgischen Comitial-Voto oder dessen Suspension abermahlen instanz gethan / ist unterm 26. Octobris dicti anni beym Preißwürdigsten Reichs-Hof-Rathe unter andern concludiret worden:

Daß wegen des Fürstl. Coburgischen Voti in Comitiis durch die beyden Reichs-Hof-Räthe / Herrn Grafen von Gahlen und Herrn Bindern / mit denen damals zu Wien anwesenden Räthen von Meinungen und Gotha (inmassen zur selbigen Zeit der Sachsen-Meinungische und Gothaische Comitial-Gesandte / Herr Baron von Haagen / sich eben in andern Geschäfften allda befunden) auch Saalfeld förderlich geredet werden solte.

Da hingegen das übrige Nachsuchen dermahln übergangen und biß zur Commission zur Güthe / ratione der Sache selbst / ausgesetzet worden. Als nun besagte Reichs-Hof-Räthe von ihrer expedirten Commission den 30. Octobr. 1705. referiret / ist eodem die auf ein an die Fürstl. Interessenten abzulassendes Käyserliches Rescript concludiret worden / des Inhalts:

Daß Sachsen-Meinungen und Gotha / biß zu gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sache / iedoch salvo jure cujusvis, das Coburgische Reichs-Votum durch ihren Comitial-Gesandten auf beyderseitige gesamte Vollmacht für sich und ihre resp. vier Herren Gebrüdere und Vettern verführen / auch nechst dem sich sonder Verzug und solcher gestalt anschicken solten / daß die Coburgischen Succesions-Differentien längstens innerhalb 6. Monathen entweder unter denen Herren Successoribus selbst im Fürstl. Hause / oder für der Käyserl. ad amicabilem Compositionem angeordneten Commission in Aula Cæsarea aus dem Grunde gehoben / und völlig abgethan werden möchten.

Ob nun gleich Sachsen-Saalfeld durch ein Exhibitum sub præsent. den 3ten Novembr. dicti anni umb suspension der Expedition sothaner Rescripten nachgesuchet / so ist doch darauf per Conclusum den 5. Novembr. 1705. ein mehrers nicht als

Daß dieses Gesuch ad Dominos Commissarios zu verweisen; unterm 9. Novembris aber resolviret worden:

Daß die Rescripta (wie auch erfolget) extradiret / und von deren Contentis an Käyserl. Herrn Commissa-

rium

rium zu Regensburg/ wie auch an Chur-Maynz/ ratione Directorii Comitatis Notification geschehen solle.

Nach solchen ist durch anderweitige Sachsen-Saalfeldische Exhibita sub præsent. den 12. und 13. Novembr. ejusdem anni in Conformität des unterm Præsent. den 12. Octobris bereits gethanen Ansuchens die Ertheilung einer Inhibition ratione der Hildburghäusischen Abfindung/ mittelst des Ambts Sonnenfeld/ wieder Sachsen-Meinungen und Gotha ingleichen die der einstige Beschickung der Käyserl. Commission von Seiten letzt besagter Fürstl. Häuser gebeten und urgiret worden/ worauf unterm 16. Novembr. 1705. ein Rescriptum folgendes Inhalts erkandt:

Daß Meinungen und Gotha/ biß die zur Güte in der Haupt-Sache angeordnete Käyserliche Commission ihre Endschafft erlanget/ mit allen Erneuerungen an sich halten/und alles in Statu quo verbleiben lassen; Inzwischen auch besagte Commission denen vorigen Rescripten gemäß länger nicht aufgehalten/ sondern über alles berichten solten.

Wiewohl nun Sachsen-Hildburghausen oberwehnte Anzeige von dem getroffenen Vergleiche und seiner enthaltenen Abfindung durch das Ambt Sonnenfeld/ nebst Vorstellungen der Befugnüsse unterm 3ten Novembr. 1705. übergeben/ und wie Sachsen-Gotha und Meinungen auch gethan/ ohngefähr im Februario 1706. wieder die sub- & obreptirte Inhibition absonderlich und mit einer umständlichen Deduction eingekommen/ mittelst welcher umb Cassir- und Aufhebung besagter Inhibition gebeten worden; Nicht weniger letzt erwehnte Fürstl. Häuser abermahls durch ein circa mensem Majum vel Junium 1706. exhibirtes weitläufftiges Memorial und fernerweitige Schrifften sub præsent. den 16. und 28. Septembris (welche noch eine Hildburghäusische sub præsentato den 25. ejusdem und 4ten Octobris begleitet) die vermutheten und debitirten Saal-

feldiſchen Inculpationes von dieſſeits gebrauchter Illuſion und Circumduction der gütlichen Tractaten / wie auch von verübten Attentaten und angezogenen Præjudiciis abzulehnen / und die Ubereilung mit einem angedroheten anderweitigen nachtheiligen Pronunciato zu verhüten geſuchet; So iſt doch wieder Verhoffen keines von erwehnten dieſſeitigen hauptſächlichen Exhibitis, ſondern nur allein diejenigen vom 16. 25. und 28. Septembr. auch 4. Octobris, worinne bloß wegen ſich hervorthuender guten Aſpecten zur amicablen extra judicialen Auseinander-Setzung / und eines von Sachſen-Saalfeld ſelbſt dieſerhalben angetragenen zwey monathlichen Judicii, umb eine zwey monathliche Friſt / mithin umb einsweilige Suſpenſion der vorgeweſenen Relation angeſuchet worden / wohl aber alle gegentheilige Exhibita vom vierten und 8ten Octobris 1706. teſtante Extractu protocolli vom 29. ejusdem zur Relation und Uberlegung kommen; Wannenhero es ſich dann auch / zu dieſſeitigem Nachtheil / ergeben / daß am beſagten 29. Octobris ein Concluſum folgendes Inhalts abgefaſſet worden:

Detur adhuc terminus duorum menſium, in welcher Zeit die Herren Hertzoge zu Gotha und Meinungen Ihre Miniſtros, ohnfehlbar Ihrem Begehren zu folge / anher zu ſchicken / Requiſita verrichten; item alles dasjenige / was denen letztern Käyſerlichen Reſcriptis entgegen verhandelt worden / davon ſo balden abzuſtehen / und alles im vorigen Stande zu laſſen anbefohlen wird.

Welchem auf fernere Saalfeldiſche per Memoriale ſub præſentato den 5. Novembr. gemachte Inſtanz und Extenſion obiger Inhibitionen auf Sachſen-Hildburghauſen am 9. Novembr. ein anderweitiges von dieſem Tenore gefolget:

Fiat petita extenſio nuper decreti Reſcripti auch an Herrn Hertzog zu Hildburghauſen.

Gleich

Gleichwie aber diese Concluſa auf die Saalfeldiſche/ wegen Abgebung des Ambts Sonnenfeld an Sachſen-Hildburghauſen/ geführte Beſchwerung ausgefallen/ und bloß dahin gehen/ daß vor der geendigten Käyſerlichen Commiſſion dißfalls nichts innoviret/ ſondern alles in ſtatu quo gelaſſen werden ſolle: Alſo ſind an einem Theile Sachſen-Meinungen/ Hildburghauſen und Gotha/ keiner Contravention zu beſchuldigen/ daß nach Anleitung derer verſchiedenen Käyſerl. Reſcripten bey continuirender Sachſen-Saalfeldiſcher Wiederſinnigkeit/ ſie ſich den 23. Julii 1705. alleine mit einander verglichen/ und den 12. Octobr. ſelbiges Jahres (nithin noch vor der erſten inhibition, ſo den 16. Novembr. allererſt erkant) durch würckliche reciprocas Quæſtiones, krafft deren an einer Seite das Amt Sonnenfeld an Sachſen-Hildburghauſen gekommen/ die Implementa Pactorum zum Stande gebracht/ ſo/ daß tempore conceptæ & inſinuatæ dictæ inhibitionis der ſubponirte Status wo kein ander iſt/ als nach welchem das Ambt Sonnenfeld beſagter maſſen ſchon an Sachſen-Hildburghauſen tradiret geweſen/ mithin auch nach ſothanen Käyſerl. Reſcripten vielmehr bey behalten als redreſſiret werden müſſen. Andern theils ſtehet auch Sachſen-Hildburghauſen auſſer aller Verantwortung/ daß es den bißhero bey ſeinem Ambte Sonnenfeld beliebten Modum adminiſtrandi (nach welchem es die Ambts-Nützung zwar immediate von Sachſen-Hildburghauſen aus einheben/ die Direction aber in Juſtitz-Conſiſtorial- und Cammer-Sachen von denen gemeinſchafftlichen Collegiis zu Coburg annoch beſorgen laſſen) in Novembr. 1706. ſonder Sachſen-Meinung- und Gothaiſche Concurrenz dahin geändert/ daß von ſolcher Zeit an die Direction beſagten gemeinſchafftlichen Collegiis entnommen und den Hildburghäuſiſchen Collegiis anvertrauet worden: Geſtalt dann an beſagtes Fürſtl. Hauß die vermeinten Inhibitiones vom 16. Novembr. 1705. und 15. Octobr. 1706. gar nicht mit ergangen/ auch die

den 9. Novembr. 1706. auf selbiges erkante Extension ihme so wenig kunt als ausgeflossen gewesen; Zu geschweigen daß die würckliche Separation und Tradition besagten Ambts zur Zeit der ersten nur an Sachsen-Meinungen und Gotha ergangenen inhibition, wie schon angeführet/ bereits geschehen/ und also res nicht einmahl integra gewesen/ einfolglich Sachsen-Hildburghausen/ welches durch keine inhibition gebundene Hände gehabt/ in re per Traditionem sibi propria facta den Modum Administrandi nach Belieben einrichten und ändern können. Wie denn dritten Theils Sachsen-Römhild/Eisenberg/Meinungen und Gotha noch weniger besagten Inhibitorialibus zu wider gehandelt/wann sie nach der (auf aller übrigen Fürstl. hohen Theilhabern/ und also Sachsen-Saalfeldisches inständiges/ selbsteigenes Nachsuchen) in dem Concluso vom 22. Martii 1701. Sachsen-Meinungen geschehene Auflage die Aembter-Aenderung dereinst im Jan. und Februario 1707. bewerckstelliget/ und nach solcher iedem Fürstl. Interessenten sein ohngefähr zukommendes Antheil derer aus dem Fürstenthumb Coburg gefälligen revenuen bey gewissen Aemtern angewiesen/ die doch sonst in allen übrigen in der Communion und unter der Direction derer gemeinschafftlichen Collegiorum gelassen worden/ nicht anders/ als daß bey selbsten und sonst überschüßige und in einem ansehnl. noch stehende quantum gleichwohl in die gesamte Cammer zu Bestreitung der Commun-Ausgaben/ einen als den andern Weg/ und noch biß dato einfliesset. Allermassen diese in Administratione Ducatus zu allerseits Fürstl. Coheredum Besten/ geschehene Einrichtung sich daraus justificiret/ daß solche/ zu Vermeidung aller Confusion und Eingrieffe/ dergleichen Sachsen-Saalfeld sich zur selben Zeit für andern beflissen/ keinesweges aber zu einem dem Tertio præjudicirlich Eigennutze gereichet/ und deswegen von Ihr. Käyserl. Majest. in dem allegirten Concluso nachdrücklich und vorsichtiglich anbefohlen worden/ mithin solchem

aller-

allergerechtesten decreto zuwider unter denen vermeinten neuerlichen inhibitis umb so weniger begriffen seyn kan/ als vom Gegentheil deswegen nicht das geringste bis dahin moviret und gebethen/ sondern nur auf die Sonnenfeldische Tradition alleine das petitum gerichtet gewesen/ (welche doch zu redressirung vorheriger deliberato emanirten Verordnungen allerdings nöthig) gepflogen worden/ oder werden können: Nicht zu erwehnen/ daß die Sententia Judicis ultra petita partis sich keines weges erstrecken dürffe/ wie Sachsen-Meinungen/ daes sich von Seiten Sachsen-Saalfelds eines ungleichen Anbringens/ und odieuser Vorstellung dieser innocenten Einrichtung beym Käyserl. Hofe besorget/ dieses alles für sich und Consorten/ mittelst einer umbständlichen und den N. 1706. bey dem Preißwürdigen Reichs-Hof-Rathe übergebenen Schrifft mit mehrern vorgestellet/die aber testantibus Extractibus Protocollorum eben so wenig als die vorher bemerckten in die nechst folgenden rationes und consequenter auch nicht zu gerichtl. Erwegung bey denen abzufassenden Conclusis kommen/ welchem nach es geschehen/ daß/ wie vormahls auf die alleinigen zur deliberation gebrachten Sachsen-Saalfeldische Exhibita vom 28. Januarii und 1. Martii 1707. (in welchen nicht nur die vorigen petita wegen des Ambts Sonnenfeld mit vielen neuerl. doch verkehrten Umbständen wiederholet/ sondern auch die erwehnten Aembter-Aenderungen unter gleichen Vorstellungen/ nebst verschiedl. anhebl. diesseitigen Attentaten eingeklaget worden/) am 4. Martii ejusdem anni abermahl ein für Sachsen-Meinungen/ Gotha und Consorten gar nicht favorables rescriptum, des Inhalts/ erhalten worden:

Weil aus denen Sachsen-Saalfeldischen übergebenen Schrifften von allerhand angemaßten neuen/ und zu mehrer Weiterung anzielenden factis zu vernehmen gewesen/ so thäten Ihr. Käyserl. Majestät Sachsen-Meinungen/ Gotha und Consorten noch-

mahls allergnädigſt erinnern / nicht alleine allen denen vorigen Verordnungen zu widerlauffende Gravamina abzuthun / und wie es geſchehen / ſub termino duorum menſium zu berichten / ſondern auch ſub eodem termino die gütlichen Tractaten vor der darzu verordneten Käyſerl. Commiſſion cum Effectu anzutreten.

Worauf das von Sachſen-Gotha ad hoc concluſum ſub præſent. den 18. Auguſt. übergebene Schreiben / worinne die Beſchickung der Käyſerl. Commiſſion auf den Fall verſichert worden / wenn dero auf Coburg an Sereniſſimum Salfeldenſem des Auſtreal-Compromiſſi halber jüngſt abgeſchickte Expreſſe keine deutliche und unumbſchrenckte Erklärung zurücke bringen ſolte / durch einen Reichs-Hofraths-Spruch am 5. Septembr. 1707. ad acta zu nehmen / erkennet / und hernach den 15. Octobr. ſelbigen Jahres gleichfals auf ein alleiniges Sachſen-Saalfeldiſches Memorial, ſo den 21. Martii vorher eingegeben worden / die gebethene Inſertion verſchiedener Poſtulatorum in das obige damahls ausgeſchloſſen geweſene Reſcript vom 4. Martii per Concluſum eingeſtanden worden / unter welchen Puncten vornehmlich begriffen / daß das Reſcriptum conjunctim,

Und nahmentlich an Sachſen-Hildburghauſen und Sachſen-Meinungen und Gotha mit gerichtet / dem darinne enthaltenen Wort Erinnern erſtlich beygerücket / und die Verordnungen / deren Contraventiones und redreſſiren / wenigſtens vom 6. Januarii 1705. an ſpecificiret / wie auch die anzubefehlende Abführung der aufs neue ins Coburgiſche eingelegten Sachſen-Meinung- und Gothaiſchen particular-Miliz, deutlich exprimiret werden möchte.

Da nun durch dieſes alſo ausgefloſſene reſcriptum die Sache an Seiten Meinungen / Gotha und Conſorten aufs

neue

neue nicht wenig vulneriret zu werden geschienen / und hochbesagte Fürstl. Häuser sich am Ende genöthiget gesehen / theils zu Ablegung der falschen Auflagen / und redressirung der darauf sich gründenten prægravirung / theils auch zu beweißl. Vorstellung ihrer Befugnüß und innocenten Verfahrens / eine umbständliche und mit Beylagen bestärckte Deduction fertigen zu lassen / ist es geschehen / daß bey Colligir- und Aufbringung derer darzu gehörigen und erforderten Attestatorum, auch rotulorum von verschiedener Zeugen eydlichen depositionen sothanes Vorhaben kund / und dadurch von dem Gegentheil Anlaß genommen worden / nicht nur allerhand Verhindernüsse einzustreuen / sondern auch vorläuffig / und hernach gleichsam præoccupando und declinando in denen Exhibitis sub præsent. den 16. Jan. 16. 23. 28. Julii 1708. verschiedenes ungleiche von diesseitigem so genannten neuen Beginnen und proceduren vorzustellen / und darauf die vorigen petita pro arctioribus zu widerholen / nicht weniger solche pro Communicatione hujus Exhibiti injungenda Editionem communium actorum, recessuum, pactorum, Documentorum, & scriptorum, ingleichen pro eventualiter decernendis Executorialibus & mandato manutenentiæ zu extendiren; ungeachtet aber alles dessen / als die Sachsen-Meinungische und Gothaische Schrifft verfertiget / und gleich nach einem Hildburghäusischen Exhibito, so den 7. Maji 1708. eingekommen / den darauf folgenden 8. ejusdem beym Reichs-Hof-Rathe übergeben worden / hiernechst auch die Sachsen-Meinung- und Gothaischen Abgeordneten / zur Besuchung der Käyserl. zur Güte angestellten Commission sich zu Wien eingefunden / ist auf nachgeholte Referirung der vormahls übergangenen disseitigen Deductionen / wie auch genaue Erwegung derer gesambten neu eingekommenen Schrifften / mithin causa plenaria cognita, endlich doch Recht / recht geblieben / und am 8. Novembr. 1708. in senatu Aulico folgender massen concludiret worden:

Ponantur exhibita ad Acta, und wird hierauf das Conclusum Inhibitorum den 4. Martii 1707. salvo cujuscunque jure, wieder aufgehoben / auch allerseits Partheyen erinnert / die schon längst angeordneten gütlichen Tractaten / mit Vorbeygehung aller Anzüglichkeiten / nunmehro zu beschleinigen / mithin sich sub termino octidui zur Abwartung der Commission zu legitimiren.

Welche am 19. Novembr. d. a. auf Sachsen-Meinung- und Gothaische schrifftlich übergebene Nachsuchung verschiedener Puncten halber / absonderlich aber wegen denominirung der Käyserl. Commissariorum, ein anderweites Reichs-Hof-Raths-Conclusum gefolget / worinnen dermahln nur begriffen /

Daß / wann die in vorigem Concluso injungirte legitimation, worzu anderweit ein Terminus tridui anberaumet würde / zu förderst geschehen / wegen Benennung der Commissariorum auch sonsten weiterer Bescheid erfolgen solte.

Nicht weniger ist auch auf das Sachsen-Hildburghäusische vom 19. Novembr. eingekommene Supplicatum um Indulgirung einer anderweitigen zulängl. Frist zu Beybringung der geforderten Legitimation, ingleichen auf das Sachsen-Saalfeldische unterm 20. ejusdem exhibirte Memorial, worinnen eine Vorstellung wider das Conclusum vom 8. Novembr. enthalten / den 28. Novembr. beym Reichs-Hof-Rathe der Schluß dahin ausgefallen:

Daß denen Sachsen-Hildburghäusischen und Saalfeldischen Anwälden / ein ander Terminus 4. septim. ad dato, umb sich ad Commissionem zu legitimiren / anberaumet seyn solle / damit bey längerm Verzögern nicht nöthig sey / in dieser obschwebenden Streit-Sache die rechtl. Entscheidung zur Hand zu nehmen.

Und

Und da fernerweit Sachsen-Meinungen und Gotha am 22. ejusdem die Legitimationes übergeben / und die im jüngsten exhibirten Memorial enthaltenen übrigen petita schrifftl. wiederholet / zugleich auch umb Communication der Saalfeldischen Vollmacht nachsuchen lassen / ist denuo am 29. Novembr. 1708. darauf concludiret worden:

1. Fiat nunc Commissio & ponantur legitimationes ad acta.
2. Rescribatur dem Herrn Hertzoge zu Saalfeld: Ihr. Käyserl. Maj. hätten zwar gäntzlich sich allergnädigst versehen gehabt / es würde derselbe / nebst vielen Käyserl. Ermahnen und Verordnungen / auch zumahln seines Orths die endliche Bewirckung der schon so lange angeordnet gewesenen Commission zur Güte sich angelegen seyn lassen / nachdem aber auch von dessen hiesigem Anwalde beschehener Anzeige es mit der hierzu erforderl. Instruction und Vollmacht an ihm allein noch ermangeln wollen / zu dessen Ein- und Beybringung ein anderweiter Terminus 4. septiman. allbereit anberaumet worden wäre. Als wolten allerhöchst gedachte Ihr. Käyserl. Maj. an dessen accurater Beobachtung / ohne darmit noch länger geflissentlich zu continuiren / auch umb so weniger zweifeln / als sie / bey unterbleibender Folgeleistung / sonst ohnfehlbar gemüßiget seyn würden / wegen dieser schon so lang obschwebenden Streit-Sache endlich zur rechtlichen Entscheidung zu schreiten ꝛc. ꝛc.
3. Fiat rescriptum an die gemeinschafftliche Coburgische Regierung cum notificatione nuperi Concluſi. Rescribatur eidem die Verführung der Justiz ihren absoluten Pflichten und mehrmahligen Käyserl. allergnädigsten Verordnungen

gen

gen nach / zu gemeinschafftl. Nutzen / und biß an gütl. oder rechtl. Entscheidung der zwischen allerseits Herrn Interessenten annoch vorwaltenden Irrungen / ohne sich daran einseitig verhindern zu lassen / fleißig / und wie es verantwortlich / zu continuiren.

Wie nun diese Coburgischen sehr beschwerlichen und langwierigen Successions-Irrungen obbeschriebener massen ihren Anfang und Fortgang gehabt / auch in der letzt gemelten situation sich dermahln befunden; also stehet von GOtt / dem Rechte und der Zeit / zu gewarten / wie und auch welcher Gestalt selbige hinkünfftig ihren Ablauff und Endigung überkommen werden. Wobey / obgleich Sachsen-Meinungen und Consorten sich keines Widrigen zu besorgen / vielmehr nach ihren aus denen nicht weniger im Eingange dieser speciei facti angeführten / Gründen hervor leuchtenden Gerechtsamen / einer vollkommenen reussirung zu getrösten haben; So wünschen sie doch die förderlichste Beylegung dieser Controvers, nicht so wohl ihres eigenen hohen interesse und zuversichtlichen obtinirung halber / als vornehmlich darumb / weil die Beruhigung ihres Fürstl. gesambten Hauses guten theils davon dependiret / welche bey ietzigem ohne dem gefährlichen Kriegs- und sonsten verwirreten Zustande des werthesten Teutschen Vaterlandes beyzubringen und zu erlangen / von der höchsten Nothwendigkeit ist.

3. Es ist aber außer vorherstehender Specie facti auch noch eine andere zum Vorscheine kommen / welche weil sie die beyderseitigen fundamenta noch mehrers eröffnet / man allhier ebenfalls mittheilen wollen. Indessen bleibet dahin gestellet / und wird der Erfolg weisen / wenn und auf was masse dieser wichtige Streit seine Endschafft erreichen werde.

Die

Die Coburgische Successions-Irrung / worüber Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha an einem / so dann Sachsen-Saalfeld am andern Theile / dermahlen noch in lite verfangen / kommet auf folgende von Sachsen-Saalfeld gemachte prætensiones an:

I.

SOlle Sachsen-Meinungen zur præstirung des von denen vier jüngern Herren Gebrüdern in §. 15. Recessus de anno 1680. Sachsen-Gotha eingestandenen præcipui portionis virilis mit concurriren / und dazu nach dem §. 2. Recessus de An. 1687. dergestalt verbunden seyn / daß die præcipua portio von der gantzen massa hæreditatis, und nicht von denen S. Goth-Römhild-Eisenberg-Hildburghaus- und Saalfeldischen contingentien alleine præcipiret und delibiret werde.

Es setzet aber Sachsen-Meinungen dieser Prætension entgegen:

a. Daß der §. 2. Recessus de An. 1687. nur von der renunciation der in §. 21. Recessus de Anno 1681. bedungenen Wiedererseztung sothaner præcipuorum rede / keines weges aber von einer neuen Einstehung eines dergleichen præcipui auch von S. Meinungen zu verstehen sey / weil

b. Solcherley Vergebung / wann sie nicht expresse geschehen / in jure nicht præsumiret wird: dazumahl

c. S. Gotha und Hildburghausen besagten §. 2. selbst nicht also interpretiren / mithin von der prætension auf die S. Meinungische concurrenz zum præcipuo abstrahiren: Wannenhero auch allenfals

d. S. Saalfeld kein jus quæsitum dieserwegen contra S. Meinungen zu allegiren haben würde /

würde / da bekanten Rechtens ist / quod pactis tertiorum juri nostro non subjectorum nihil nobis acquiratur. arg. l. 38. §. 17. ff. de V. O.

Dann obgleich Sachsen-Saalfeld hierwieder regeriret:

a. Es wäre allerdings in dem §. 2. Recessus de An. 1687. vers. Ingleichen soll ꝛc. etwas separates und diverses von der vorher stehenden generalen / und einfolglich auch auf das zuersetzen gewesene præcipuum mit zu ziehenden renunciation enthalten / welches daher von nichts als einer S. Meinungen Miteinstehung des viel erwehnten præcipui, wann anders diese Anführung nicht gar otios seyn solle / verstanden werden könte; daß solchem nach

b. Die præsumtio juris cessirte / wo die verba in contrarium klar wären.

c. S. Gotha und S. Hildburghausen hätten anfänglich mit S. Saalfeld gleiche Meinung gehabt / es wären auch die Revenuen des Fürstenthumbs Coburg ehedessen nach einem sub A. producirten Extracte der Coburgischen Cammer-Rechnung von Michael 1699. biß dahin 1700. auf solche Weise repartiret worden / woraus der wahre Verstand des §. 2. Recessus de An. 1687. contra S. Meinungen noch mehr bekräfftiget würde; Wessentwegen der zwischen S. Meinungen / Hildburghausen und Gotha nachhero hierüber getroffene Vergleich diesem Fürstlichen Hause nicht præjudiciren könte / dazumahl

d. S. Saalfeld allerdings durch das Pactum de An. 1687. ein jus quæsitum mit zugewachsen / nachdem das jus antiquum, welches iuxta l. 38. §. 17. ff. de V. O. durch kein pactum extranei einem

tertio

tertio etwas acquiriren lassen/ usu moderno dergestalt abgeschaffet worden/ daß auch allen und ieden künfftigen Besitzern des instrumenti contractus per tradita Mevii p. IV. Dec. 112. num. 5. in pactis zu prospiciren zugelassen ist; III. Tom. IV. Stück.

So sind doch alle diese Ausflüchte darum nicht zulänglich die Saalfeldische Prætension zu unterstützen/ und die diesseitige exceptiones zu invalidiren/ weil

Quoad (a) indem vers. ingleichen soll ꝛc. §. 2. Recessus de An. 1687. zwar etwas disparates von dem vorhergehenden/ dannoch aber kein diversum von der renunciatione enthalten ist: Gestalt dann im besagten §. 2. anfänglich eine generalis renunciatio auf alles von S. Gotha nach dem Recessu de An. 1681. §. 21. zu ersetzende præmittiret; Solchem aber zwey speciale effectus der generalen renunciation subnectiret sind/ davon der erste das supplementum septimæ paternæ (in vers. und wollen sich ꝛc.) der ander aber (so von dem ersten allerdings unterschieden) die Satisfaction wegen des aus denen Fürst-Brüderlichen Anfällen præcipirten præcipui betrifft/ welcher in dem quæstionirten vers. Ingleichen sollen ꝛc. begriffen ist. Wannenhero

Quoad (b) da die Worte des §. 2. nicht also wie S. Saalfeld debitiret klar sind/ und dessen prætension bestätigen/ es dabey bleibet/ daß keine cessio oder Einstehung eines Anzugs denen Rechten nach præsumiret werden könte/ absonderlich da

Quoad (c) S. Gotha/ (welches das pactum quæstionis mit S. Meinungen errichtet/ mithin der beste interpres desselben seyn kan) nicht minder als S. Hildburghausen/ so ein gleiches Recht mit S. Saalfeld dißfalls haben müste/ von solcherley prætension abstrahiret. Denn obgleich diese beyde Fürstliche Theile ehemahls/ da sie noch in contradiction mit S. Meinungen gestanden/ dem Saalfeldischen asserto auch beygepflichtet; So folget doch so wenig daraus/ als

aus

aus der noch continuirenden Saalfeldischen prætensi-on, daß die adversa thesis gegründet sey / vielmehr ist aus oberwehnter beyder hohen Theile Zurücktret- und agnoscirung der diesseitigen Gerechtsame zu schlies- sen / daß sie mit soutenirung der ehemahligen Meinung fort zukommen sich nicht getrauet / weil zumahl prx- sumiret werden muß / daß selbe ein dergleichen nicht geringes emolumentum um nichts (gestalt dann S. Gotha für die ratas cessas Coburgicas nichts mehr / als eben so viel Land und Leuthe anderwerts / S. Hild- burghausen aber bloß hin seine ohne dem gebührende ra- tam hæreditariam durch das Ambt Sonnenfeld erhal- ten) keines weges würden haben fahren lassen / wann sie gewust / daß ihre prætension dißfals gegründet ge- wesen wäre. Wie es denn auch ein unerfindlich Vor- geben ist / daß die Coburgischen revenüen iemahls nach der Saalfeldischen hypothesi repartirt / und von S. Meinungen also pro rata angenommen worden / in- massen der producirte Cammer-Rechnungs-Extract sub A. eine blosse privat Scriptur, und von keinem Cobur- gischen Cameali authentisiret ist; Da vielmehr der Herr Cammer-Rath Lucius selbst asseriret / daß der- gleichen repartion niemahls zum Stande kommen noch agnosciret worden / der Gegentheil auch nicht in Abre- de seyn kan / daß in An. 1706. besagte revenüen des Fürstenthumbs Coburg nach der S. Meinungischen hypothesi per majora repartiret sind / und noch biß dato auf solchen Fuß von allerseits Fürstl. Herrn In- teressenten præcipiret werden. Hiernechst ist

Quoad (d) außer der deducirten Unerfindlichkeit der vermeintlich von S. Meinungen eingestandenen Concurrenz zur præstirung des præcipui, und wann sothanes Meinungisches engagement auch supponiret werden wolle / S. Saalfeld dennoch kein jus quæsitum dahin angediehen / daß es wegen eines per indirectum allenfalls auf selbes Fürstl. Hauß daraus redundiren- den emolumenti S. Gotha entweder von dem pacto

abzu-

abzugehen behindern / oder aber obligiren könne / daß Intereſſe dafür zu præſtiren. Denn es bleibet dabey / daß per pacta extraneorum denen tertiis nichts acquiriret werde: Welches ungeachtet der abolition des juris antiqui, und mithin der correction des L. 38. §. 17. ff. de V. O. (als auch welchem extr nei etiam volentes tertiis nichts zu acquiriren vermogt /) dennoch auch heute zu tage in ſo weit obiniret / daß ex pactis extraneorum tertio nihil acquirere volentium dieſem kein jus zuwachſen könne / ſo bey gegenwärtigem caſu allerdings und um ſo mehr gelten muß / da in dem quæſtio irten pacto, man verſtehe es auch wie man wolle / S. Saalfeld mit keinem Worte proſpiciret worden.

II.

Intendiret S. Saalfeld jure protimeſeos ſo wohl die S. Römhild- und Eiſenbergiſche anfänglich auf S. Meinungen / und hernach auf S. Gotha / von S. Gotha aber hinwieder an S. Meinungen / als auch die S. Gothaiſche eigne von dieſem hohen Theile an S. Meinungen cedirte ratas evinciren und an ſich zu bringen

Die rationes und fundamenta, ſo das Fürſtl. Hauß Saalfeld dißfalls für ſich zu haben vermeinet / kommen auf folgendes an:

a. Daß in regard derer Römhild- und Eiſenbergiſchen ratarum S. Saalfeld denen Herren Cedenten näher verwand ſey quoad gradum, als der Herr Ceſſionarius, Sereniſſimus Fridericus junior: Jam autem proximor agnatus remotiorem in retractu excludit.

Reink. de Retr. Q. II. num. 25.

b. Daß auch ratione der S. Gothaiſchen eigenen an Sereniſſimum Bernhardum cedirten ratarum S. Saalfeld des Herrn Cedentis eben ſo naher Anverwandter ſey / als der Herr Ceſſionarius. Juris autem tralatitii eſt, quod etſi

proximo agnato feudum ſit venditum, alius agnatus ejusdem gradus illud omnino, licet pro rata ſaltem, redimere poſſit.

Struv. S. J. F. C. XIII. §. 21. num. 3.

c. Daß auch / wann mehr Agnati vorhanden ſind / ſo dem Gedenten in eben dem nächeſten gradu verwand ſind / von ſelben ieder pro rata, oder auch / wann die übrigen alle in alienationem conſentiret / oder ſich des juris retractus nicht gebrauchen wollen / einer von ihnen das feudum in ſolidum retrahiren könne.

Roſenth. de Feud. c. IX. membr. 2. Concl. 82. num. 7.

S. Meinungen hingegen behauptet das contrarium, daß nemlich S. Saalfeld dieſe alienationes per protimeſin nicht irritiren / noch die ceſſa retrahiren könne / und zwar aus dieſen Urſachen:

1. Weil die alienationes nicht per emtionem venditionem, noch per ceſſionem vel dationem in ſolutum, ſondern per contractum innominatum do ut des, vel per permutationem geſchehen: Geſtalt dann außer jenen beyden modis alienandi & dominium transferendi der retractus bey allen übrigen nicht ſtatt findet.

Reinking de Retr. Q. IV. num. 78. ſeq.
Roſenth. c. IX. membr. 1. Concl. 90. n. 4.

2. Weil die quæſtionirte alienationes nicht per ſimplices contractus in extraneum, ſondern in caſu erciſcundæ familiæ in coheredem zu dem Ende geſchehen ſind / daß der Ducatus Coburgicus (welcher ſo wohl nach denen unanimibus Dominorum Succeſſorum, vid. prooem. Receſſ. de An. 1699. als auch nach Auguſtiſſimi Imperatoris allergnädigſter Verordnung vid. Reſcript. Cæſ. vom 22. Junii 1703. nicht weniger nach der Beſchaffenheit derer ſchon allzuſehr diminuirten Lande pro indiviſibili zu achten) beyſam-

sammen behalten / und einem zugetheilet / die übrigen aber mit adæquater sati-faction pro rata abgefunden werden möchten: In welchem Fall die protimesis darum cessiren muß / weil die Erbsonder- und Vertheilung auch in feudis iisque majoribus & regalibus, nicht von denen mehresten / zugeschweigen von einem einigen / (als hoc nostro casu von Stalfeld) durch Widerspruch behindert werden kan.

Rosenth. d. Tr. c. IX. membr. 1. Concl. 53. n. 4. & 8.
Schrad. Tract. de Feud. p. VIII. c. 2. n. 32. & 39.

So gar / daß auch mittelst selbiger ein physice oder intellectu juris indivisibiles feudum auf solche Weise / am allermeisten aber per majora, einem einigen Consuccessori, denen übrigen aber eine conveniente satisfaction pro rata cujusque, zugetheilet werden darff.

Rosenth. l. c. num. 18.
Schrad. l. c. num. 38.

Und zwar dieses sowohl judicialiter, als extra judicialiter durch gutwilligen Vergleich unter denen die Erbtheilung beliebenden interessenten selbst.

Rosenth. l. c. num. 19.

Welches alles dann um so mehr statt findet / wann das feudum indivisibile demjenigen coheredi adjudiciret wird / deme bereits majores partes in re illa zustehen / (wie allhier S. Meinungen / welches nicht nur die Helffte an dem Voto Comitiali Coburg. vor sich vivo etiam Serenissimo Alberto schon gehabt / und nunmehr proprio successionis jure noch einen zwölff Theil daran / benebst einer vollen sexta an Land und Leuthen / außer denen ratis cessis erlanget; da hingegen S. Saalfeld an Land und Leuthen nur eine sextam per præcipuum Gothanum imminutam nach sei-

nen ungestrittenen jure succedendi daran zu prætendiren / bey dem exercitio jurium sublimium aber nicht zu concurriren hat.) In erciscunda familia siquidem res indivisibilis ei adjudicanda est, qui majorem partem habet.

Carpz. p. III. c. XV. Def. 34. n. 6. seqq.

Simon Ulrich Pistor. in notis ad Hartmann. Pistoris Observ. 147. n. 13. seq.

Item der Senior unter denen Coheredibus ist / (dergleichen Sereniſſimus Bernhardus b. m. unstrittig gewesen.)

Mev. ad Jus Lub. Part. III. tit. 7. art. 1. n. 45.

Oldradus de Ponte Consil. 237. n. 7.

Zasius II. Cons. 192.

Menoch. II. Cons. 126. n. 21. seq.

So daß dißfalls wider die majora aus dem Fundament / daß solche in casu, ubi omnium interest ut singulorum, non ut universitatis, in admisibel wären / keinesweges gesprochen werden könne / weil diese causa favorabilis ist / singulorumque interest, ut sententiæ plurium fletur.

l. 8. ff. de pact.

Francisc. Marci l. Decis. 490. n. 15.

Hiernechst die utilitas publica (nempe Imperii, Domus, Principatus & subditorum.)

E. Cothm. V. Cons. 1.

Ingleichen die pacta Domus und dispositiones Majorum vor die Verfügung des mehrern Theils stehen.

Fontanell. de pact. nupt. II. 9.

Nichtweniger die Sache auf eine dissolucionem communionis und erciscundam familiam ankommet / bey welcher auch alle observanda ratione adjudicationis rei indivisibilis, zumahl intuitu sustinendæ dignitatis Ducalis, (welche E. Meinungen weit besser und ansehnlicher

cher wegen seiner viel stärckern Lande haben den indepedenz, und des bereits possidirenden Juris Status, als S. Saalfeld führen und behaupten /) beobachtet worden.

Felin Sandæus ad c. cum omnes &c. de Constit. n. 18. col. 10. pr.

Wannenhero auch bey diesem Erbvergleiche es nicht anders angesehen werden muß / als ob S. Saalfeld selbst würcklich darein mit consentiret hätte / non attentata illius contradictione: Consensus siquidem frustra requiritur ab eo, quo etiam invito actus perfici potest.

l. 3. ff. de R. J.

l. 101. pr. ff. de eond. & dem.

Et idem censentur voluisse omnes; quod majora voluerunt suffragia.

Aug. Berous I. Cons. 89. n. 18. seqq.

Dergestalt / daß dieses Fürstliche Hauß auch per consensum talem à jure præsumtum & suppletum von dem Retractu ausgeschlossen ist; da absonderlich noch darzu kommt / daß

3. Selbiges nach denen von S. Römhild und Eisenberg geschehenen notorischen cessionen an S. Gotha länger als ein ganzes Jahr stille geschwiegen / mithin ebenfalls hiedurch das vermeintliche gehabte jus retractus eventualiter verlohren.

Reink. de Retr. Qu. VII. n. 1. 3. 12.

Zugeschweigen / daß

4. S. Meinungen am ersten und für S. Saalfeld die reliquas partes Ducatus prætendiret / auch von denen meisten übrigen coheredibus eingestanden bekommen. Jam verò ei, qui prior in re individua ad rem sibi totam asserendam provocavit, in retractu nullus coheredum præfertur.

Tiraqu. de Retr. lignag. §. 11. gl. 10. n. 4.
Reink. de Petr. Qu. 2. n. 84.

Ingleichen daß

§. Die ceſſiones (nach eignem gegentheiligen Geſtändniß) derer controverſen ratarum an S. Meinungen ſchon würcklich geſchehen/ und dieſes Fürſtliche Hauß dadurch und ſeine bereits habende eigene ratam ein fortius Jus propter duplicitatem vinculi gegen S. Saalfeld erlanget/ ſo daß dieſes mit dem geſuchten Näher-Rechte nicht fort kommen kan.

Sande Deciſ. aut. lib. III. tit. V. def. 9.

Daß ſolchemnach die S. Saalfeldiſche gerühmte und pro intentione adverſa ſupra in (a) (b) (c) angeführte fundamenta lediglich dadurch zu widerlegen/ und in ihrer applicatione ad caſum præſentem unkräfftig zu machen ſeyn werden/ wenn man derſelben Gültigkeit dahin limitiret und reſtringiret/ daß ſie allhier per deducta keinesweges/ wohl aber endlich in alienatione per emtionem, venditionem, oder allenfalls auch in ceſſione & datione in ſolutum item in alienatione per ſimplicem contractum in extraneum, extra caſum erciſcundæ familiæ talem, qualis in quæſtione & ſtatu controverſiæ eſt, nec non in retractu intra annum à die alienationis contra extraneum, remotiorem vel æque propinquum non prævenientem intentando beobachtet werden/ und ſtatt finden möge. Wobey dann abſonderlich das von S. Saalfeld movirte dubium, als ob gleichwohl ſolchergeſtalt bey ceſſirung des Näher-Rechts ihre/ tanquam proximo agnato, ſein ex providentia Majorum & ſimultanea inveſtitura zukommendes Jus quæſitum citra ſuum factum entwendet und unterbrochen würde/ dahin noch zu beantworten und zu ſolviren iſt: Daß das Näher-Recht ſich auf die jura ſucceſſionis ex providentia Majorum & ſimultanea inveſtitura nicht/ ſondern nur auf die bloſſe prærogativam proximitatis bey einer alienation gründe/ welche iedoch in gewiſſen Fällen/ worinne der reſpectus

pro-

proximitatis einem wichtigern weichen muß / ihren Abfall illæso jure successionis haben könne: Da zumahl S. Saalfeld ohnedem auf derer Herren Cedenten und respect. derer männlichen Descendenz Leb-Zeiten an denen ratis cessis weder ex jure simultaneæ investituræ noch ex pacto & providentia Majorum das geringste zu prætendiren hat / mithin es selbigem hohen Theile in diesem regard auch gleich viel gelten kan und muß / ob der Cedens & Alienans; oder der Cessionarius die cessa einstweils im Besitz und Gebrauch habe / wann zumahl seine proximitas agnationis wegen anderer verhinderenden Umstände ihme für dem Cessionario keine prælation zu geben fähig: Gestalt dann mit dieser prætension ex capite protimeseos die gleichfolgende ratione revocationis feudi ex capite successionis nicht zu vermengen / einfolglich auch die Resolution des auf solchen Fall absonderlich gerichteten dubii biß dahin billig zu verspahren.

III.

Will S. Saalfeld die von S. Römhild und Eisenberg an S. Gotha und so ferner von diesem Fürstlichen Theile an S. Meinungen alienirte dasige ratas im Coburgischen nunmehr / da erstbesagte beyde Fürstliche Häuser gäntzlich abgestorben / jure delatæ successionis per actionem feudi revocatoriam ohne Entgeld zurück fordern und vindiciren:

Wobey selbigen zum fundament dasjenige dienen / und auch hieher applicabel seyn soll / was zum Ende obiger quæstion in dem gegentheiligen final-dubio angeführet worden / nemlich daß:

1. S. Saalfeld ein proximus Agnatus derer nunmehr Hochseel. Possessorum alienantium wäre / deme das jus ex pactis Majorum quæsitum und per simultaneam investituram conservarum, mithin die consuccession per tertium sine facto suo darum nicht intervertiret werden können / weil

2. Selbiges Fürstl. Hauß in diese alienationem & cessionem nicht nur keines weges consentiret / sondern auch so gar selbiger contradiciret hätte.

Jam autem feudum à possessore alienatum per agnatos proximos, qui in alienationem non consenserunt, post mortem alienantis ejusque descendentium masculorum nullo refuso pretio potest revocari.

II. Feud. 26. §. Titius.

Struv. S. J. F. c. XIII. §. 16.

Adeo ut hæc revocatio pro rata agnatis detur, licet in unum ex multis in pari gradu existentibus feudum alienatum fuerit.

Harrm. Pist. part. II. Qu. 6. n. 30.

Allein es wird hochbesagtes Fürstl. Hauß auch mit diesen rationibus hierbey nicht durchdringen. Denn ob wohl die allegirte fundamenta in thesi ihre Richtigkeit in soweit haben / daß S. Saalfeld bey einer schlechten alienation in agnatum æque proximum, darein es nicht consentiret / die quæst. partes feudi nach Absterben der nicht posterirenden Alienanten pro rata sua auch ohne Entgeld in natura revociren / und dadurch sich bey seinem Successions-Rechte manuteniren könne; So findet sich doch allhier in hypothesi der schon an- und ausgeführete Umstand / daß man in casu præsenti mit einer von denen meisten beliebten Erbschaffts-Separation zu thun gehabt / und mithin den Vergleich super feudo regali & indivisibili zwar extra judicialiter, doch also getroffen / auch die adjudication des besagten feudi dergestalt bewerckstelliget / daß darwider denen Rechten nach so wenig etwas zu sprechen ist / als vielmehr eine judiciale Vertheilung und adjudication anders / und zu intervertirung derer S. Meinungischen hiezu obhandenen prærogativen nicht geschehen können. Wannenhero da bey so gestalten Sachen es noch dahin

stün-

stünde / ob S. Saalfeld / wann S. Meinungen durch seine zum Fürstenthum Coburg hinwieder zuschlagende und mit selbem zu combinirende wichtige Aembter nicht occasion zum Gegentheil machte / seine eigene Coburgische ratam nicht auch diesem Fürstl. Hauß gegen satisfaction selbst überlassen müste / es allerdings dabey sein Bewenden haben wird / daß die von Saalfeld anzustellende action ad revocandas ratas Römh. & Eisenberg. ex causa ipsam etiam Sereniſſimam Domum Salfeld obligante alienatas keines weges ad effectum einer Wiedererlangung derselben Antheile in natura, statt finden könne / per ea, quæ habet

Struv. S. J. F. c. XII. §. 8. n. 9.

Obgleich zur indemnisation des Juris Succeſſionis diesem hohen Theile anderweit æquivalente satisfaction nicht für die quæstionirten gantzen ratas, sondern nur für den ihme daran gehörigen Recesmäßigen Antheil / so sich über 779. fl. 7. gl. 8. pf. denen Portion-Büchern nach nicht erstrecken kan / möchte zu præstiren seyn; Welche aber S. Gotha in der bey dem Preißwürdigen Reichs-Hof-Rathe am 2. April 1703. übergebenen schrifftlichen Beantwortung eines Saalfeldischen Exhibiti, ingleichen in einer declaration ad protocollum Conferentiæ, wovon S. Meinungen seinem exhibito unterm 21. Maji 1703. eine copiam vidimatam sub lit. C. beygeleget / zu gewähren und zu verschaffen sich anheischig gemachet / dessen sich also jener Fürstl. Theil nach Gefallen wird zu halten haben.

IV.

Prætendiret S. Saalfeld / daß Ihme von S. Gotha bey dem Coburgischen Anfall die Nachschuß-Gelder / so weit als dieses Fürstl. Hauses Antheile zureichen / mit Land und Leuten ersetzet werden sollen.

Es wird aber das Fundament sothaner prætension so wohl aus dem Recessu de An. 1680. ejusque §. §. 6. & 8. als auch aus des Recessus de An. 1695. §. 6. gesuchet und behauptet:

Immassen in des ersten Recessus §. 6. enthalten: daß S. Gotha einem iedweden derer vier jüngern Herren Gebrüdere/ wann sich zu Erkauffung wohl gelegenen Grund und Bodens/ oder sonst anständiger Gefälle und nutzbarer Stücke Occasion zeigen wird/ mit Auszahlung derer Capitalien/ so viel jenes ieden mehrberührter Nachschuß erträget/ nach und nach möglichst an Hand gehen/ oder doch/ wenn es nicht eher geschehen kan/ aus denen Anfällen nach Möglichkeit und wie es sich füget/ dieselbe vergnügen wolte: Welches letztere aus denen Anfällen bedungene præstandum, daß es durch die in folgenden Worten fürkommende alternativas: zu Erhandelung oder Uberweisung ꝛc. ingleichen: aus solchen erkaufften oder von Anfall ihnen übergebenen Stücken ꝛc. auf die selbstige Abtretung Grund und Bodens determiniret sey/ S. Saalfeld nicht anders anscheinet/ als selbiges vermeinet aus eben dieses Recessus §. 8. und zwar dessen verbis: Und was sie nach Inhalt des vorhergehenden sechsten Puncts künfftig ferner darzu bringen ꝛc. ein gleiches zu inferiren/ weil mit diesen Worten auf die Ersetzung der Nachschuß-Gelder unstrittig gezielet sey/ und doch auch in demjenigen/ was dafür zu geben und zu præstiren ist/ die omnimoda jurisdictio exerciret werden solle/ welches ja nicht anders/ als bey Land und Leuten/ geschehen könne. Welchem nechst in des Recessus de An. 1695. §. 6. die Saalfeldische intention dißfals sich noch mehr gegründet finden soll/ indem daselbst expresse pactiret worden/ daß S. Gotha die Nachschuß-Gelder bey allen

len Anfällen nach Möglichkeit mit Land und Leuten S. Saalfeld zu ersetzen habe.

III. Tom. IV. Stück.

S. Meinungen räumet hingegen nebst S. Gotha nicht ein / daß in dem Recessu de An. 1680. S. Saalfeld Land und Leute für die Nachschuß-Gelder aus denen Anfällen in natura und præcise versprochen seyn sollen: Gestalt dann die erste allegirte passage des §. 6. in verbis: oder doch / wann es nicht eher geschehen kan / aus denen sich ereignenden Anfällen nach Möglichkeit / und wie es sich füget dieselbe (welches pronomen auf das anterius nomen, & quidem ejusdem generis & numeri, dergleichen das Wort Capitalien, und nicht Nachschuß ist / sich referiren muß) vergnügen wollen ꝛc. ein solches promissum nicht in sich hält noch beweißlich machet; da vielmehr das præstandum utroque casu auf nichts / als eine Erlegung gewisser Capitalien ankömmet: Wie dann auch die übrige darauf folgende clausulæ alternativæ nebst dem §. 8. ejusdem Rec. de An. 1680. die Saalfeldische prætension ebenfalls nicht unterstützen / sondern nur dieses zu disponiren scheinen / daß das Capital (a) vor oder (b) aus denen Anfällen pro re nata entweder S. Saalfeld zu eigener Ankauffung gezahlet / oder aber von Sereniſſimo Friderico selbst zu Erhandelung liegender Gründe employret werden solle / welche so dann S. Saalfeld zu überweisen und zu übergeben wären: Es hätte aber dieses Fürstliche Hauß alle sothane für Capitalia acquirirte Lande cum omnimoda jurisdictione zu genieſſen / und im letztern Fall / da die acquisition bey sich ereigneten Anfällen geschehen / nicht anders anzusehen und zu achten / als ob sie würcklich aus und von denen Anfällen herkommen. So viel aber den §. 6. Recessus de An. 1695. betrifft / so hat es zwar freylich das Ansehen / daß darinne von S.

Gotha

Gotha das Verſprechen geſchehen / die Nachſchuß-Gelder derer 5642. fl. mit Land und Leuten zu erſetzen; Es findet ſich aber die expreſſe Bedingung dabey / daß beſagte Nachſchuß-Gelder / (1.) nicht alle auf einmahl beym erſten Fall / ſondern bey allen Anfällen / (2.) ſo viel möglich in Abſchlag abgegeben / oder (3.) durch Anſchaffung anderer anſtändigen Lande vergnüget werden ſollen: Nach welchen limitationibus, conditionibus und alternativis S. Saalfeld weder in totum noch in tantum die Erſetzung derer Nachſchuß-Gelder von dem Coburgiſchen Anfall cum effectu wird ſuchen und prætendiren können: Denn es iſt ſelbiges Fürſtl. Hauß juxta (1.) von der totalen Satisfaction gäntzlich abgewieſen / juxta (2.) aber kan es auch ein mehres bey dieſem erſten Anfall nicht exigiren / als die poſſibilitas moralis (nach dem l. 125. ff. de V. S.) zuläſſet; Selbige hat aber in Anno 1695. nicht verſtattet / daß von dem Fürſtenthum Coburg an Saalfeld das geringſte promittiret / und caſu emergente abgegeben werden können / weil ſchon in Anno 1687. mittelſt eines Neben-Pacti alle dasjenige / was S Gotha bey daſiger Succeſſion erſcheinen und competiren mögen / S. Meinungen wegen des in dem Haupt-Receſs dicti anni geſchehenen Remiſſes des ſupplementi ſeptimarum und præcipui cediret und überlaſſen worden / nicht anders als dergleichen in dem Georgenthaler Protocollo de Anno 1696. wiederholet / und das erwehnte erſtmahlige Neben-Pactum dadurch bekräfftiget / einfolglich auch deſſen realite, tanquam relati per referens, aſſeriret iſt / da ſelbige ohnehin durch das S. Gothaiſche judiciale und emphatiſche Bekäntniß in dem Reichs-Hof-Raths-Exhibito unterm 2. Novembr. 1702. ſattſam zu behaupten ſtehet / inmaſſen ſothanes Exhibitum kein non ens iſt / ſondern in der Reichs-Cantzley-Repoſitur auf Nachſuchen

suchen des S. Gothaischen Abgesandtens / Herrn von Schwartzenfels / sich bereits würcklich gefunden hat / die Abschrifft davon auch mit einem S. Gothaischen eigenhändig figurirten Communications-Schreiben unter denen S. Meinungischen actis vorhanden ist. Daß aber durch diese clausulam Recessus de Anno 1695. nach Möglichkeit eben auf das vorgängige Neben-pactum de Anno 1687. reflection gemachet sey / erscheinet noch mehr aus der sub num. (3.) allegirten alternativa, welche der obgemeldten clausulæ gleich subnectiret ist / indem mittelst selbiger S. Gotha (welchem als debitori dißfals die election per jura notissima zustehet /) durch Anschaffung anderer anständiger Land und Leute S. Saalfeld mit seinen prætensionen von Coburg ab- und auf die andern Anfälle / absonderlich aber den Eisenbergischen zu weisen / mit in die S. Meinungen pactirte cedenda zu præstiren geschickt und vermögend ist. Ohne daß hiewider eingewendet werden könne; als ob wegen des beygesetzten epitheti anständig die election nicht S. Gotha / sondern S. Saalfeld deßfalls zukommen müsse: Weil durch dergleichen Wort die natura alternativæ nicht alteriret / und dem debitori die sonst allezeit competirende election benommen / wohl aber das alternativum præstandum qualificiret und dahin limitiret wird / daß es in quanto & quali demjenigen gleich seyn müsse / an welches statt es gegeben wird / so allenfalls arbitrio boni viri vel judicis, nicht aber nach der Saalfeldischen Eigenwilligkeit zu beurtheilen seyn möchte.

Ob nun gleich S. Saalfeld hierwider regeriret:

a. Es sey in dem Recess de Anno 1695. §. 6. die Ersetzung derer Nachschuß-Gelder bey allen Anfällen nicht distributive, sondern collective zu verstehen i. e. daß solche doch beym

ersten

ersten Anfall so weit / als selbiger zulanget / geschehen solle.

b. Daß die alternativa sive disjunctiva dict. §. nicht anders / als eine subordination und substitution, in casu scil. wann der erste Anfall nicht zureichen solte / importire.

c. Daß das Wort: möglich: nicht von der præstatione selbst / sondern nur von des præstandi quantitate zu verstehen wäre.

d. Es wäre in Recessu 1680. S. Saalfeld eine hypothec ratione der zu ersetzenden Nachschuß-Gelder auf den ersten Fall constituiret / welche ein jus in re importirte / so diesem hohen Theile nicht entzogen werden könte.

So wird doch auch hiedurch der gegentheiligen Sache nicht geholffen / indem

a. Die determinirung der Satisfaction für die Nachschuß-Gelder nicht collective darum genommen werden kan / weil eines theils das in §. 6. Rec. enthaltene S. Saalfeldische postulatum ebenfalls per naturam rei anders nicht / als dahin zu nehmen / daß bey dem ersten Anfall so viel selber zureichen würde / der Abtrag geschehen solte; welchem aber rotunde widersprochen / und die distribution der Abführung recessiret worden: Andern theils auch die in Anno 1695. pactirte satisfacirung derer Nachschuß-Gelder ein surrogatum der satisfacirung mit capitalien ist / welche letztere anfangs juxta Rec. de Anno 1680. §. 6. in obligatione gewesen. Gleichwie aber diese letztere distributive præstiret werden sollen nach Bezeigung derer in den §. 6. befindlichen Worte: Nach und nach / item: In Abschlag berührter revenüen; Also kan auch die erstere nicht anders verstanden und ausgedeutet werden.

b. Lässet

b. Läſſet ſich die alternation per particulam disjunctivam abſolute poſitam wider die bekante conſtruction und vorſcheinende intention zu keiner ſubordination oder ſubſidiariſchen ſubſtitution machen.

c. Iſt das Wort möglich nicht nur von der præſtationis quantitate, ſondern auch von der præſtatione ipſa, nemlich ob und wie viel bey jedem Anfall abgetragen werden könne / zu verſtehen / weil deſſen generalitas ſignificationis in Receſſu nicht limitiret worden; Zumahl da eben die ration für dieſen / als jenen ſpecial Verſtand militiret / und der reus ſtipulandi ſich zu imputiren hat / warum er dem reum promittendi die Sache nicht deutlicher und diſtincter exprimiren laſſen.

d. Findet ſich dergleichen debitirte Hypothec in dem allegirten Receſſu gar nicht / wohl aber / daß in dem §. 6. dicti Receſſus S. Gotha dem Fürſtl. Hauſe S. Saalfeld wegen des damahligen augmenti derer Nachſchuß-Gelder mit ein drittel Tranck-Steuer aus den Saalfeldiſchen Landen / wie auch mit 3000. Gülden jährl. eine Hypothec nicht zwar auf und bey denen Anfällen / ſondern in denen S. Gothaiſchen damahligen eigenen Landen conſtituiret und eingeſtanden habe.

Wenn nun dieſem allen noch beytritt / was oben ſchon wegen der höchſtnöthigen Beyſammenhaltung des Fürſtenthums Coburg / und der S. Meinungiſchen prærogativ zu deſſelben Erlangung und adjudication angeführet und vorgeſtellet worden: So wird die Unfüglichkeit der S. Saalfeldiſchen Intention, und die ſchlechte ſolidité derer zu ſolchem Behuff nebſt andern auch aus dem Receſſu de An. 1680. und 1695. angeführten rationen ſich von ſelbſt zu Tage legen / einfolglich es unnöthig ſeyn / die bey dieſer prætenſion abſonderlich in triplicis accumulirte ungegründete Scheinbarkeit

barkeiten operose zu diluiren / weil selbe ebenfalls aus obig-epitomirtrn Disseitigen fundamenten ihre zulängliche Abfertigung allbereit haben.

V.

Prætendiret S. Saalfeld die Concurrenz bey dem Exercitio derer hohen Jurium im Fürstenthum Coburg gleich S. Meinungen und S. Gotha.

Die fundamenta, aus welchen hochbesagtes Fürstliches Hauß Saalfeld dergleichen zu behaupten vermeinet / bestehen in folgenden:

1. Weil es eine æqualem simultaneam investituram mit denen übrigen Fürstlichen Häusern bey dem Fürstenthum Coburg gehabt / einfolglich auch eines æqualen Juris succedendi sich bey selbigem zu erfreuen haben müsse / und zwar dieses um so viel mehr / da
2. S. Gotha in einem Exhibito beym Reichs-Hof-Rathe in Anno 1701. S. Saalfeld selbst eingestanden / daß es zu Coburg æquali Jure succedire.

Da hingegen S. Meinungen und S. Gotha das Gegentheil / und die Saalfeldische Exclusion von besagtem exercitio Jurium sublimium im Coburgischen dadurch souteniren / daß S. Saalfeld selbigem per Recessus renunciret habe / gestalt dann sothane renunciatio

a. Generaliter in dem §. 5. 6. & 7. des punctation-Recesses vom 8. Martii 1679. ingleichen den §. 4. 5. & 22. des Haupt-Recesses vom 24. Febr. 1680. geschehen ist / allwo die jüngere Fürstl. Herren Gebrüdere / unter welchen auch S. Saalfeld begriffen / gegen die von S. Gotha erhaltene Lehn-erbschafftliche Abfindung überhaupt mit gewissen Aemtern und Landen / nicht nur alle übrige in der Fürst-väterlichen Verlassenschafft auf Sie allerseits und ihre andere Herren Gebrüder ver-

verstammete / und biß dahin in Gemeinschafft besessene Fürstenthümer und Lande / sondern auch / zur Emporhaltung des gesammten Fürstlichen Hauses Ansehens und Hoheit / die Verführung aller Landes-Fürstlichen territorial Hoheiten / auch Reichs- und Creyß-Jurium bey allen obig gemeldeten in der Fürst-väterlichen Erbschafft befindlichen sämbtlichen Fürstenthümern und Herrschafften / (mithin auch bey dem Fürstenthum Coburg / als welches zur Zeit des Punctation-Recesses Herrn H. Albrechts Hoch-Fürstlichen Durchl. b. m. noch nicht aus der Gemeinschafft zu dero Abfindung abgegeben gewesen / juxta princ. des alleg. Punctation-Recesses in verbis: biß auch endlich die übrigen beyden ꝛc. & §. 9. ejusd.) Herrn H. Friederichs Hoch-Fürstl. Durchl. b. m. und dero Fürstlichen Descendenz erblich und unwiederrufflich überlassen / abgetreten und übergeben.

Specialiter und insonderheit aber ist

b. Auf das Exercitium Jurium sublimium bey denen Anfällen innerhalb des Fürstlichen Hauses (Gothaischer Linie /) mithin auch bey denen Brüderlichen Anfällen / in dem §. 8. Recessus de Anno 1608. renunciiret worden: Inmassen die Worte des allegirten §. also lauten: Es soll ferner zum achten Ihrer Fürstl. Durchl. in allen diesen Aembtern und Orten / (i. e. die ihnen nach dem §. præc. 7. überhaupt an statt ihres Antheils an denen Fürst-väterlichen Landen abgetreten worden/) und was sie nach Inhalt des vorhergehenden 6. Puncts/ (allwo von satisfaction derer Nachschuß-Gelder so wohl vor / als bey und aus denen Anfällen gehandelt ist/)

künfftig ferner dazu bringen oder ihnen auch hierüber durch Anfälle innerhalb ihres gesammten Fürstl. Gothaischen Hauses zuwachsen möchte / die omnimoda jurisdictio beydes in Geist- und Weltlichen / so wohl Criminal- als Civil-Sachen vollkommentlich mit übergeben seyn / ꝛc. Woraus dann zu inferiren / daß wie bey allen diesen distinctim angeführten Landen und Aembtern Sereniſſimo Salfeldenſi, der selbstigen Geständniß nach / ein mehres nicht an Hoheiten und Gerechtigkeiten / als was in dem tenore §. recenſiret ist / eingestanden worden: Also auch dieser Fürstl. Theil bey dem Coburgischen Anfall nichts weiter als dieses / mithin kein exercitium Jurium ſublimium prætendiren könne; da zumahl der quæſtionirte Anfall unſtrittig / und darum unter der letztern recenſirung in verbis: Oder ihnen auch hierüber ꝛc. mit begriffen seyn muß / weil er innerhalb des Fürstlichen Hauses Gothaischer Linie sich ereignet hat.

§. Saalfeld repliciret zwar hierauf:

1. Es sey das Objectum des Erb-Vergleichs und des transacti vom 24. Febr. 1680. bloß allein die Fürst-väterliche Verlassenschafft / und denen vier jüngern Herren Gebrüdern daraus competirende ratæ (juxta §. 13.) gewesen: Und könte demnach

2. Die in erwehntem pacto & transacto enthaltene renunciatio & ceſſio adminiſtrationis jurium ſublimium, welche ſtricti juris & odioſa wäre / zum præjudiz derer Fürſtl. Herren Renuntianten / (von welchen nicht zu præſumiren / daß ſie eines mehrern ſich zubegeben die Intention gehabt / als was ſie bey dem damahligen objecto transactionis prætendiren können /) keines weges

weges weiter als auf obgedachte Fürst-väterliche Verlassenschafft / mithin und auch darum nicht auf die Fürst-brüderliche Anfälle extendiret werden / weil

3. Diese collateral-Succession zu jenem objecto nicht gehörete / indem solcher in dem gantzen Recess de An. 1680. mit keinem Worte / als nur ratione des S. Gotha davon eingestandenen præcipui in §. 15. und derer daraus S. Saalfeld zu ersetzenden Nachschuß-Gelder §. 8. in verb. oder ihnen auch hierüber ꝛc. gedacht würde.

4. Weil die von S. Meinungen und Gotha urgirte renunciatio generalis auf die Fürstenthümer und Lande / zu sammt deren Hoheiten nicht fähig und kräfftig wäre S. Saalfeld bey dem Coburgischen Fürsten ratione derer Land und Leute zu præcludiren: Einfolglich auch / ex paritate rationis, selbigen Fürstl. Theil derer jurium sublimium und derselben administration verlustig zu machen / eben so wenig geschickt sey. Zugeschweigen / daß

5. Die Verba des §. 8. d. Recess. de An. 1680. oder ihnen hierüber ꝛc. nicht anders / als die vorhergehenden: Und was sie ꝛc. von der in §. 6. præced. enthaltenen und abgehandelten satisfaction derer Nachschuß-Gelder zu verstehen / und zwar die letztere auf die Auszahlung adæquater Capitalien für besagte Nachschuß-Gelder zur Erkauffung Grund und Bodens vor ereigneten Anfällen / die ersten aber von Ersetzung derselben bey und aus denen Anfällen zu ziehen wären: Daß also diese von denen Collateral Successions-Fällen selbst / als ob auf solche ebenfals die re-

nunciatio zu extendiren sey / nicht interpretiret werden könten.

Es ist aber von S. Meinungen und Gotha mit gutem Grunde dagegen zu regeriren / daß quoad

1. Die Fürst-väterliche Verlassenschafft / und die darunter begriffene Fürstenthümer und Lande das objectum principale pacti de Anno 1680. und zwar in zweyerley consideration constituiren / nemlich so weit (a) daraus die 4. jüngern Herren Gebrüdere ihrer Erb-ratarum halber abzufinden / und hiernechst (b) sothaner Fürstenthümer und Länder status publicus, samt dessen perpetuirlicher administration, zum splendeur und Auffnehmen des Fürstl. Gothaischen gesamten Hauses / zu reguliren gewesen / (vid. princ. des punctat. Rec. in verbis: daß dannenhero ꝛc.) da hingegen auch über dieses principale viele Neben-Puncta, tanquam objecta minus principalia, in dict. Rec. verabhandelt / und unter solchen auch ratione derer Fürst-brüderlichen Anfälle verglichen worden / daß nicht nur quoad utilia S. Gotha ein præcipuum virile bey iedem derselben überkommen / (vid. §. 9. des Punct. Recess. & §. 15. des H. Rec.) sondern auch quoad jura (sublimia) es bey der generaliter an S. Gotha geschehenen cessione administrationis & exercitii sein Bewenden haben solle / vid. §. 8. des Recessus in verbis: Oder ihnen auch hierüber ꝛc. Quoad

2. Geschiehet keine unbillige / illegale und odiöse extension renunciationis auf die Fürst-brüderlichen Anfälle / weil in denen allegirten §. §. Recessuum die cessio exercitii jurium sublimium mit deutlichen und illimitirten Worten ratione aller und ieder in der Fürst-väterlichen Erbschafft befindlicher Fürstenthümer und Lande (unter welchen das Fürstenthum Coburg damahls auch mit gewesen / per princ. & §. 9. des P. Rec. de An. 1679.) an S. Gotha geschehen. Jam autem, qui omne dicit, nihil

nihil excludit: Zugeschweigen derer aus der Bewegniß und intentione cedentium, wie auch aus der adæquirung des redhostimenti gegen die Uebernehmung derer bey allen Fürstenthümern der Fürst-väterlichen Verlassenschafft radicirten Reichs- und Creyß-onerum zu inferirenden præsumptionen / welche der Länge nach in dem appendice der so genannten dissertigen kurtzen Vorstell- und Beantwortung ꝛc. fol. 26. & 27. an und ausgeführet sind. Wannenhero auch quoad

3. Nicht gesaget werden kan / daß die Fürst-brüderlichen Anfälle ad obj. renunciationis nicht gehörten / und daß selbiger ausser denen beyden von S. Saalfeld angeführten reflectionibus und locis, in dem Rec. de An. 1680. gar nicht gedacht werde; allermassen schon dargethan ist / daß wie diejenigen Lande / so S. Saalfeld aus denen Fürstbrüderlichen Anfällen angediehen / unter dem obj. generalis renunciationis materialiter, als damahlige Fürst-väterliche Lande / obgleich eben nicht formaliter, als nunmehrige Fürst-brüderlichen Anfälle / mit begriffen gewesen / also auch bey selbigen dem exercitio jurium sublimium specialiter in §. 8. d. Rec. renunciiret worden; Bey welchem es um so mehr sein Verbleiben haben muß / als seit der Zeit kein pactum darzwischen kommen / welches die vorige Saalfeldische renunciation quoad renunciantem aufgehoben / dasjenige auch / welches zwischen Serenissimo Frider. Sen. & Seren. Alberto ratione jurium sublimium bey dem Fürstenthum Coburg pactiret worden / tanquam res inter alios acta denen Contrahentibus eorumque descendentibus, keines weges aber denen tertiis, welche nicht mit eingedungen / ein Jus acquiriren können. Quoad

4. Ist der effectus renunciationis durch die reservirte simultaneam investituram in casum devolutionis

feudi zwar in der That / doch nicht in totum, sondern nur darum in tantum, und bloß dahin / daß S. Saalfeld in die Coburgische Land und Leute mit succediren können / gehemmet worden / weil eben diese simultanea investitura per pacta auf verschiedene Art wiederum limitiret und restringiret ist / so daß ratione quantitatis S. Saalfeld nicht einmahl in die völlige ratam an Land und Leuten, sondern per præcipuum Gothanum delibatam & imminutam, ratione qualitatis aber in seinem Antheile sine ullo exercitio jurium sublimium zu succediren hat. Quoad

5. Ist dergleichen interpretatio des §. 8. Rec. de An. 1680. gewaltsam und wider dessen wahren Verstand und den tenorem der Worte: Allermassen diese gar deutlich und distinct von dreyerley Landen (darinne S. Saalfeld nur die omnimodam jurisdictionem und andere Regalien / so ad jura sublimia nicht gehören / haben solle /) reden; Als (1.) von denen ex Hereditate paterna erhaltenen Aemtern und Orten / in verbis; In allen diesen Aemtern und Orten ꝛc. (2.) Von denen Landen / so etwa nach dispositon des §. 6. præced. (wegen der vor oder bey und aus denen Anfällen zu satisfacirenden Nachschuß-Gelder) hinkünfftig ferner dazu zu bringen seyn / (in verbis: und was sie nach Inhalt ꝛc.) oder (3.) auch hierüber (i. e, über diese schon vorher gemeldete zweyerley acquisita & acquirenda) durch Anfälle innerhalb des Fürstl. Gothaischen Hauses zuwachsen werden / in verbis oder ihme auch hierüber ꝛc.

Gleichwie aber in der andern Classe alle derjenige Zuwachs an Land und Leuten begriffen / welcher nach Inhalt des vorhergehenden 6. Puncts annoch zu acquiriren ist; In besagtem §. 6. aber nicht nur von satisfaction derer Nachschuß-Gelder / welche vor denen Anfällen / sondern auch von dergleichen so bey und aus denen

nen

nen Anfällen zu præstiren seyn sollen / gehandelt wird; Also muß die Classis tertia, welche von jener per particulam disjunctivam intercedente commate unterschieden ist / von einer gantz andern accession der Länder / als welche durch die für Nachschuß-Gelder erlegte Capitalien angeschaffet worden / handeln / wann nicht tavtologice in einem folgenden commate dasjenige / was schon in anteriori angeführet gewesen / wiederholet und mit einer adversativa distinguiret seyn soll / was tanquam specialius generaliori per particulam specificativam anzufügen gewesen wäre.

Aus diesen ist nun auf die Saalfeldische bald anfangs angeführte vermeintliche fundamenta, worauf dasiges assertum gegründet seyn soll / gar leicht zu antworten / was massen nemlich

1. S. Saalfeld keine gleiche simultaneam investituram bey dem Fürstenthum Coburg mit S. Meinungen gehabt / weil selbe bey jenem hohen Theile per pacta sehr limitiret und dahin restringiret gewesen / daß die Succession weder in quanto noch quali mit S. Meinungen gleich geschehen / wie solches alles oben schon mit mehren vorgestellet ist.
2. Müste dasjenige / was S. Gotha einem Exhibito de An. 1701. soll haben einfliessen lassen /

also verstanden und interpretiret werden / daß S. Saalfeld zwar bey denen Reichs-Creyß, und anderen Territorial Juribus des Fürstenthums Coburg mit denen andern Fürstl. Herren Coheredibus æquo jure succediren / keinesweges aber bey dergleichen Jurium exercitio, propter obstantia pacta renunciativa, mit concurriren könne.

VI.

Prætendiret S. Saalfeld / daß das Ambt Sonnenfeld / so ohne und wider dessen Willen durch S. Meinungen und Gotha S. Hildburghausen zu dessen Abfindung abgetreten / und von dem übrigen Corpore des Fürstenthums Coburg separiret worden / wieder darzu her- und ad Communionem gestellet werden solte.

Die fundamenta, worauf hochbesagtes Fürstl. Hauß Saalfeld sothanes prætensum gegründet zu seyn vermeinet / sollen in folgenden bestehen:

a. Daß niemanden sein Zubehöriges wider Willen entzogen / und auf einen andern transferiret werden könne; welches doch bey diesem casu geschehen würde / wann es / des Saalfeldischen Widerspruchs ungeachtet / bey der Abtretung des Ambts Sonnenfeld (worinn diesem Fürstl. Theile seine rata pro indiviso unstrittig competiret /) an S. Hildburghausen sein Verbleiben haben solte. Zugeschweigen daß

b. Solchergestalt hochbesagtem Fürstlichen Hause Saalfeld etwas unanständiges in dem reliquo corpore Ducatus Coburgici zum æquivalente für die in dem Ambte Sonnenfeld gehabte anständigere ratam mit Gewalt gleichsam aufgedrungen würde. Welches für etwas um so viel unzuläßigeres zu halten / und mithin um so mehr zu cassiren wäre / als dieses einseitige Unternehmen an einem Theile

c. Wider die am 26. Januar. 16. Novembr. 1705. 29. Octobr. 9. Novembr. 1706. und 4. Martii 1707. zu Behinderung sothaner erblichen Abtretung des quæstionirten Amts an S. Hildburghausen von S. Saalfeld extrahirte Käyserl. Inhibitiones per modum attentati prorsus illiciti bewerckstelliget worden; Am andern Theile aber

d. Zum

d. Zum grösten Nachtheil und Verkürtzung derer beym Fürstenthum Coburg noch verbleibenden übrigen Lande gereichete / indem ein guter Theil von denen utilibus und dem Ertrage dem residuo corpori durch das separirte Amt Sonnenfeld abgienge / die Reichs-Creyß- und andere publiquen onera aber insgesamt jenem auf dem Halse blieben / welches also dadurch zu denen præstationibus Imperii & Circularibus unkräfftig gemachet würde: Gestalt dann ohnehin

c. Das Fürstenthum Coburg / nach denen S. Meinungischen und Gothaischen eigenen assertis, wegen bereits erlittener allzu grosser diminuirung / nach denen Lehn-Rechten dißfals obhandenen unanimibus derer Fürstl. Herren Coheredum, ja auch nach denen Rescriptis Cæsareis, keine weitere Zertrenn- und Theilung soll haben dulten und admittiren können.

S. Hildburghausen / Meinungen und Gotha behaupten hingegen / daß diese unter ihnen allein vorgenommene Erb-Abtheil- und Abgebung des Amts Sonnenfeld rechtmäßig geschehen / und einfolglich nicht wieder zu redressiren sey: weil

1. Die Jura selbst vorstellen / daß ein einiger zugeschweigen die mehresten Coheredes, invito & reclamante uno vel pluribus, zur Theilung schreiten / und sich aus einander setzen können.

l. 2. §. 4. ff. fam. erciſc.
l. 43. ff. eod.

Inmassen solches auch bey denen feudis regalibus statt findet / nach denen oben schon angeführten traditis.

Rosenth. de Feud. c. IX. membr. 1. Concl. 23. n. 4. & 8.

Schrad. de Feud. p. IIX. c. 2. n. 32. & 39. supra allegat.

Und zwar aus der triftigen Ursache/ damit niemand wider Willen in communione (quippe quæ discordias solet excitare, l. 77. §. 20. ff. de leg. 2.) **zu bleiben gezwungen sey.**

l. 26. §. 4. ff. de cond. indeb.

2. **Weil der gütliche Vergleich zwischen allerseits streitenden Partheyen in der Coburgischen** Successions-**Sache durch verschiedene Käyserl.** Rescripta **vom** 18. Septembr. 1700. 12. Mart. **und** 7. Decembr. 1701. 22. Jun. 1703. 26. Jan. **und** 30. Octob. 1705. 4. Mart. **und** 8. Novembr. 1707. indistincte, **theils** judicaliter, **theils** extraj. **theils sambt theils sonders anbefohlen worden.** In specie **aber**

3. **Die Erb-Abtheilung zwischen S. Meinungen und Gotha an einer/ und S. Hildburghausen an der andern Seite durch die** prævia causæ cognitione **unterm** 8. Novembr. 1708. **erfolgte Käyserl.** Cassation **aller hierwieder vorhero** sub-& obreptirten **inhibitionen** in effectu **confirmiret worden/ nachdem es heisset:** quod inhibitione cassata & annullata inhibitus pro possessore ex judicato haberi debeat, & in exercitio possessionis suæ tuto pergere possit, per

Carpz. in proc. tit. XXIII. art. 4. n. 55.

Nicht zu erwehnen daß

4. **Eben dieser** quæstionirte **Erb-Vergleich darum von Ihrer Käyserl. Maj. genehm gehalten und gut geheissen zu seyn erachtet werden muß/ weil in nur angezogenem** Rescripto **vom** 8. Novembr. **anbefohlen worden/ die gütliche** Tractaten **auch mit S. Saalfeld alleine/ wegen dessen Abfindung/ zu pflegen und zu beschleunigen: Gestalt sich dann hieraus der Schluß dahin machen lässet/**

daß

daß auch mit S. Hildburghausen sich separatim zu setzen / de genere permissorum um so mehr gewesen seyn müsse / als sonst dasjenige / was bey einem recht / durch eine ungerechte προσωποληψίαν bey dem andern unrecht seyn / danebst auch das unbilligste inconveniens sich ereignen würde / wann ein litis consors, wegen des blossen consortis causæ communis, dergestalt beschwerlich und nachtheilig vinculiret seyn solte / daß er niemahls ohne den andern Consorten nach seinem Vortheil sich mit dem adversario ratione seines Antheils solte vergleichen dürffen / vielmehr gehalten seyn müste / seinen Nutzen und seine Beruhigung nach jenes Gutbefinden und Eigenwilligkeit allezeit zu reguliren. Zu welchem noch kömmet / daß

5. S. Saalfeld in einem unterm 18. Mart. 1705. an S. Hildburghausen / auf dieses Fürstl. Theils geschehene invitation zur Mitbeschickung der damahls vorgestandenen Conferenz zu Ilmenau / und dem daselbst zuschliessenden Vergleiche abgelassenen Antwort-Schreiben sich dieser Worte gebrauchet: Es wolle S. Hildburghausen gerne gönnen / wann es in der Güte und Kürtze / zumahl zu dero Vergnügen und avantage, sich in Ruhe setzen könne / &c.

Woraus der Saalfeldische Consensus zu dem Hildburghäusischen Erbtheilungs-Vergleiche um so vielmehr beweißlich zu machen ist / als die hierwider ersonnene Ausflüchte von der geringsten Erheblichkeit nicht sind / selbigen auch in denen S. Hildburghäusischen / Meinungischen und Gothaischen respective Duplicis & Quadruplicis zur Gnüge begegnet ist.

Auf die Saalfeldischen angeführten vermeintlichen

fun-

fundamenta wird von S. Hildburghauſen / Meinungen und Gotha kürtzlich geantwortet; daß quoad

(a) & (b) Zwar in theſi wahr und unläugbar ſey/ quod nemine invito & citra factum ſuum jus quæſitum & competens, dominiumque adeo rerum ſuarum auferri & in alium transferri poſſit; in hypotheſi aber und bey dieſem familiæ erciſcundæ negotio die Sache um des willen eine gantz andere Geſtalt gewinne / weil an einem Theile ad evitandas diſcordias & rixas, quas materia communionis excitare ſolet, allerdings zugelaſſen iſt / daß ein oder mehr Erben / wann gleich die übrigen hierzu nicht ſtimmen wollen / für ſich eine Theilung antreten und vollziehen dürffen; Am andern Theile aber es auf keine Verkürtzung des diſſentientis ankommet / wann ihme ſein völliger Antheil / den er in der gantzen maſſa hereditatis pro indiviſo gehabt / in dem reſiduo dieſer maſſæ, und zwar pro rata desjenigen / was ihme bey der zu Abfindung eines oder mehrern Coheredum ſeparirten quota mit abgangen / mittelſt eines adæquaten oder auch noch beſſern und annehmlichern æquivalents beybehalten und erſetzet wird. Welches letztere bey S. Saalfeld in dem vorliegenden caſu ſich ereignet / da dieſer Fürſtl. Theil das ihme ehedeſſen offerirte Amt Sonnenfeld zu ſeiner Erb-rata nicht annehmen wollen / mithin dadurch ſelbſt zu Tage geleget / daß die übrigen Aemter des Fürſtenthums Coburg beſſer und annehmlicher / einfolglich ſelbiger dadurch nicht gefährdet ſey / wann ihme deſſen integra rata in dieſen reſerviret blieben.

Quoad (c) Iſt die erſte inhibition, ſo auf Saalfeldiſche inſtanz wider die Hildburghauſiſche Abfindung mit dem Amte Sonnenfeld ergangen / am 16. Nov. 1705. dahin ausgefloſſen: Daß S. Meinungen und Gotha ſo lange / biß die zur Güte angeordnete Commiſſion ihre Endſchafft erlanget / mit allen

Neues

Neuerungen an sich halten / und alles in statu quo verbleiben lassen solle ꝛc. Auf welche die andere unterm 29. Oct. 1706. an eben diese beyde Fürstl. Häuser / mit injungirter redreſſirung aller contraventionen der vorigen inhibition, auch endlich unterm 9. Novembr. 1706. und 4. Mart. 1705. die dritte und vierdte gefolget / wiewohl mit extension auf S. Hildburghausen / und wiederholter Auflage / alle contraventiones, so wider die vom 26. Januar. 1705. an ergangene inhibitiones geschehen abzuthun. Gleichwie aber die Erb-Abtheilung zwischen S. Meinungen / Gotha und Hildburghausen bereits am 23. Jul. 1705. und krafft derselben die tradition des quæstionirten Amts am 22. Oct. eod. anno nebst Auswechselung derer reciproquen Resignations-Patenten würcklich geschehen: Also ergiebet sich von selbst / daß für den statum quo, auch schon zur Zeit der am 16. Nov. 1705. ergangenen ersten inhibition, welche selbigen beyzubehalten befohlen / kein anderer zu achten sey / als nach welchen das Amt Sonnenfeld bereits an S. Hildburghausen tradiret gewesen / mithin auch / nach besagtem Käyserl. Inhibitions-Rescripto und folgenden / mehr afferiret als redreſſiret werden müssen. Dann obgleich S. Hildburghausen dem Anscheinen / und S. Saalfeldischen Anführen nach / den bißherigen bey dem Amte Sonnenfeld annoch unverrückt gebliebenen statum (welcher aber darinnen nur bestanden / daß erst besagtes Fürstl. Hauß die Amts-Nutzung zwar immediate von Hildburghausen aus einheben / die direction aber in Justiz- und Cammer-Sachen von denen gemeinschafftlichen Collegiis zu Coburg besorgen lassen) im Anfange des Nov. 1706. allererst mithin / nach denen bereits ausgeflossenen inhibitionen vom 16. Nov. 1705. und 29. Oct. 1706. dahin geändert / daß von solcher

Zeit

Zeit an auch die direction beſagten gemeinſchafftlichen Collegiis zu Coburg entnommen / und denen Hildburghauſ. eigenen Collegiis anvertrauet worden; So iſt doch an einem Theile hierdurch keine ceſſion, ſeparation und tradition des quæſtionirten Amts (immaſſen ſolche beſagter maſſen reſpective am 23. Jul. und 12. Octobr. 1705. und alſo lange vor erwehnten inhibitionen / zu Wercke gerichtet geweſen) ſondern nur in re per traditionem ſibi jam tum propria facta eine bloſſe mutatio des modi adminiſtrationis, nach dem dißfalls freyen arbitrio, und zwar ohne die geringſte S. Meinungiſche und Gothaiſche Concurrenz geſchehen; Wie dann auch am andern Theile offtgedachte inhibitiones vom 16. Nov. 1705. und 29. Oct. 1706. ſich gar nicht mit an S. Hildburghauſen gerichtet finden / die am 9. Nov. 1706. aber dahin extendirte tempore mutatæ adminiſtrationis ſo wenig S. Hildburghauſen kund / als ausgefloſſen geweſen. Es kan auch hiernechſt das Reſcriptum Cæſareum vom 26. Jan. 1705. wegen der annectirten clauſulæ inhibitoriæ auf die Sonnenfeldiſche ſeparation darum nicht appliciret werden / weil zur ſelben Zeit S. Hildburghauſen und Saalfeld annoch in conſortio litis contra S. Meinungen und Gotha geſtanden / einfolglich erwehnte clauſula inhibitoria Reſcripti (ſo dahin gehet / daß von dieſen letztern jene hohe Theile durch wiederrechtliche Neuerungen nicht beſchweret werden ſollen) dasjenige nicht zu behindern fähig iſt / was S. Hildburghauſen ſelbſt für keinen Tort / ſondern für eine gutwillig verglichene und von ihm zu ſeiner avantage acceptirte Sache hält und achtet; Geſtalt dann auch S. Saalfeld kein Unrecht dadurch geſchiehet / weniger noch der Käyſerl. intention zuwider gehandelt wird / wann S. Hildburghauſen einen ſeparaten Erb-Vergleich getroffen: Indem ſo wohl

der

der Ungrund des vermeinten Saalfeldischen præjudiţes theils allschon sub (a) & (b) zu Tage geleget ist / theils annoch mit wenigen sub (c) bemercket werden soll; Als auch oben sub numero (4) beweißlich gemachet worden / welcher gestalt die Käyserl. allergnädigste Intention nicht anders als dahin gehen könne / daß der Erb-Vergleich mit S. Hildburghausen und Saalfeld samt oder sonders getroffen werden möchte; Wiewohl dieser gantze Saalfeldische Einwurff / nicht minder als die inhibitiones worauf sich selbiger gründet / durch das oben sub numero (3) angezogene Rescriptum Cassatorium vom 8. Novembr. 1708. ohne hin schon entkräfftet und eliminiret worden.

Quoad (d) Ist es ein unerfindliches Vorgeben / daß mit dem Amte Sonnenfeld zwar die utilia an S. Hildburghausen übergangen / die onera publica aber bey dem residuo corpore Ducatus, zu dessen enervirung ingesambt zurück geblieben seyn sollen: Allermassen wie in denen Meinungischen quadruplicis durch glaubwürdige documenta beweißlich gemachet ist / nicht nur die repartition derer Reichs- und Creyß præstandorum, Universitäts-Kosten / Cammer-Zieler onerum vidualicii, Stipendiaten / Provisionarien / wie auch der Contingent Miliz, und anderer richtig geschehen / auch nach Proportion der an dem Amte Sonnenfeld erhaltenen Erbrate an drey und fünf Sechß-Theilen von S. Hildburgh. würcklich mit übernommen / sondern so gar schrifftliche Versicherungen von diesem Fürstl. Theile dahin ausgestellet worden / daß er die Landschaffts-Schulden ebenfalls pro rata übernehmen / und danebst den vom Oct. 1706. an biß auf besagte repartition und peræquation von der Coburgischen Landschafft geschehenen Ubertrag obgemeldeter onerum, so viel es zu seinem Antheil betragen möchte / richtig ersetzen wolle; dessen allen würck-

liches

liches implementum von nichts anders/ als der von besagter Landschafft auf Saalfeldische Verleitung wider die Hildburgh. Meinungische und Gothaische öffterе instantien, biß hieher hinterzogenen Zusammen-Rechnung leidiglich dependiret/ so daß dick erwehnte Landschafft es sich selbst zu imputiren hat/ wann sie ad tempus in diesen beyden Stücken einige prægravirung erdultet.

Quoad (e) Ist die Abfindung des Fürstl. Hauses S. Hildburghausen mit dem Amte Sonnenfeld wider die S. Meinungische und Gothaische anfängliche und iedesmahl beständig beybehaltene intention geschehen/ mithin nicht ad actus spontaneos, sondern darum ad mixtos zu rechnen/ weil dergleichen wohl niemahls geschehen wäre/ wann erstgedachtes Fürstl. Hauß Hildburghausen nebst S. Saalfeld bey denen einmahl gesetzten principiis blieben/ und die Abfindung mit Revenüen oder andern Landen beliebet/ mithin das für moraliter untheilbahr geachtete gantze Fürstenthum dem Fürstl. Hause S. Meinungen/ wegen dessen prærogativen/ ohne Zertrennung überlassen; Nicht aber auf der Abgebung eines Antheils von besagtem Fürstenthum selbst beruhet/ und solche durch Bedroh- und intentirung eines beschwerlichen litigii von S. Meinungen und Gotha gleichsam erzwungen hätte/ welche beyde hohe Theile ad retinendam pacem sich endlich zur cession zweyer annoch qualitercunque salvo, aliunde tamen iterum redintegrando Ducatu entbehrlichen Aembter/ als Sonnenfeld und Neuhauß cum annectendis, nolentes volentes resolviren müssen.

XXXII. Von

XXXII.

Von den Stifft Hildesheimischen Streitigkeiten.

I.

WElcher gestalt so wohl das Capitel des Stiffts Hildesheim/ als auch andere in selbem vorhandene Catholische die in ersagtem Stiffte vorhandenen Evangelischen Stände und Unterthanen gar hefftig verfolget/ gedrucket/ und sie umb ihre zeitliche und ewige Wohlfarth zu bringen gesuchet/ ist eine gantz weltbekante Sache/ und würde zu lang fallen/ die von denen Evangelischen zur Rettung ihrer Unschuld und Behauptung ihrer Rechte herausgegebenen Schrifften sambt dem/ was die Hildesheimischen Papisten selben entgegen zu seyn vermeinet/ alhier umbständlich anzuführen; Nachdem aber bey gedachtem Capitel keine Vorstellungen helffen wolten/ sondern die Pressuren dadurch nur ärger wurden/ so resolvirte endlich Chur-Hannover/ sothanen wider den Westphälischen Frieden lauffenden unendlichen Drangsalen gewaffneter Hand endlich ein Ende zu machen/ weshalben sie im verwichenen Frühjahre nicht alleine die Stadt Hildesheimb/ sondern auch andere verwahrte Plätze dieses Stiffts/ mit ihren Trouppen besetzen liessen. Darmit aber männiglich erkennen möchte/ worauff die Gerechtsame dieses ihres

Vornehmens beruhe/ als liessen sie folgende speciem facti in der Welt bekant machen:

Als im Jahr 1643. die Herren Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg auf interposition Ihr. Käyserl. Maj. Ferdinandi III. glorwürdigsten Andenckens das Stifft Hildesheim/ welches das Fürstl. Hauß Braunschweig als ein Lehn von dem Reiche länger als ein Seculum eingehabt/ an den damahligen Bischoff/ Churfürst Ferdinandum zu Cölln vermöge des am 27. April 1643. errichteten Recesses wieder abtraten/ ward unter andern auch denen Eingesessenen des Stiffts der Evangelischen Religion das freye Exercitium Religionis Evangelicæ bedungen/ und/ ob wol solches in besagtem Hildesheimis oder Braunschweigischen Haupt-Recess artic. 17. bereits generaliter fest gestellet war/ zu mehrer Sicherheit ein eigener so genandter Neben- oder Religions-Recess zwischen hochermeldten Herren Hertzogen und dem damahligen Bischoff/ wie auch dem Dohm-Capitul zu Hildesheim darüber eodem dato aufgerichtet. Wie aber in diesem Recess das Exercitium Religionis, und was davon dependiret und auf gewisse Jahre limitiret/ iedoch bald darauf bey denen Westphäl. Friedens-Tractaten unter denen gesamten Ständen des Reichs beliebet ward/ daß das Exercitium Religionis nebst alle dem/ was davon dependiret/ oder auch damit einige Connexität hat/ im Heil. Röm. Reich so lange/ biß man sich mit einander wegen der Religion verglichen/ nach der Observanz des 1624sten Jahres reguliret/ und alle die vorhin deshalb gemachte Pacta und Transactiones, so weit sie solcher Observanz entgegen/ aufgehoben werden solten; so wurden nicht allein unter solchen Pactis auch in specie obgedachte Hildesheimische Recesse, damit hinkünfftig dieselbe weder von dem Bischoff/ noch dem Dohm-Capitul zu Hildesheim zum Præjudiz der Evangelischen Eingesessenen des Stiffts angezogen werden möchten/ in dem Instrumento pacis

mit

mit benennet / und in so weit sie der Observanz des 1624. Jahrs zuwider artic. V. §. 33. annulliret / sondern es ward auch mit denen Consistorial-Sachen auf einen andern Fuß gebracht / und nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schlusses und des Nürnbergischen Executions-Recess von denen Chur-Maintzischen und Fürstl. Wolffenbüttelschen Subdelegatis darüber ein absonderlicher so genandter Consistorial-Recess anno 1651. gemachet. Diesen Recess, in welchem §. 5. vorgedachte mit dem Fürstl. Hause Braunschweig errichtete Pacta, so weit sie nicht der Disposition des Westphälischen Friedens / und darinn stabilirten Observanz des 1624sten Jahrs entgegen sind / von neuen / mit dem Zusatz daß darüber steiff und fest gehalten werden solle / bestätiget worden / hat weyland Churfürst Maximilian Henrich zu Cölln / als Bischoff zu Hildesheim / im folgenden Jahr 1652. ratificiret / und haben nun durch diese Recesse die Evangelische Eingesessene des Stiffts nicht allein das freye ungehinderte und uneingeschrenckte Exercitium ihrer Religion / welches sie Anno 1624. in dem grössern Stifft überall in dem kleinern aber an den meisten Orten allein und solitarie gehabt / sondern auch dieses erhalten / daß die Consistorial-Sachen nicht ferner vor der Fürstl. Hildesheimischen Cantzeley / sondern vor einem eignen dazu geordneten Consistorio, gleichwie An. 1624. vor den Fürstl. Braunschw. Consistoriis geschehen / ventiliret und ausgemacht werden solten. Man hätte nun wohl vermeynen sollen / es würde damit alles seine Richtigkeit haben / und die Evangelische durch solche Recesse ihres Exercitii Religionis halber genugsam gesichert seyn / allein die Abwesenheit des Churfürsten und Bischoffen Maximilian Henrichs, und der unzeitige Zelus Religionis hat so wol dem Catholischen Clero, als der Bischöfflichen Regierung zu Hildesheim Anlaß gegeben / sothanen Recessen auf vielerley Art und Wege entgegen zu handeln / und den Evangelischen dasjenige / was ihnen so wol darinn / als in dem Instru-

mento pacis zu gute verordnet worden / allmählich zu entziehen; gestalt denn hin und wieder Catholische Kirchen / wo Anno 1624. keine gewesen / erbauet / die Evangelischen Kirchen de facto occupiret / und der Catholische Gottesdienst darinn eingeführet / die auf den Aempstern sich befindende Unterthanen mit denen Actibus Ministerialibus sich an die Catholische Patres zu halten gezwungen / denen Evangelischen Kirchen- und Schuldienern die Reditus und Gebührnisse entzogen / denen Evangelischen die Catholische Feyertage aufgebürdet / die Pfarr-Dienste öffentlich ausgeboten und an die Meistbietenden verkauffet / die vor das Consistorium gehörige Personen und Sachen vor die weltliche Gerichte gezogen / denen Beampten die von dem Consistorio gegebene Bescheide und Mandata zu respectiren verboten / denen Consistorial-Personen das gebührende Salarium vorenthalten / und dergleichen unjustificirliche Dinge mehr vorgenommen / so in der von denen Evangelischen Land-Ständen vor einigen Jahren ausgegebenen facti specie angeführet sind. Es haben zwar die Evangelische Land-Stände sich bey weyland Churfürst Maximilian Henrich darüber beschweret / auch die Versprechung erhalten / daß die Gravamina abgestellet werden sollen; es ist aber der Churfürst darüber hin gestorben / und wie in dessen Stelle der letzt-verstorbene Bischoff Jodocus Edmund wieder erwehlet worden / haben die Land-Stände zwar zum öfftern ihre Querelen wiederholet / es sind aber solche ohne Remedirung verblieben / u. daher endlich die Stände bewogen worden / sich an das Käyserliche und des Reichs Cammer-Gericht nach Wetzlar zu wenden / woselbst sie auch anfangs Schreiben um Bericht Anno 1692. und nachgehends / wie der erstattete Bericht selbst nicht undeutlich zu erkennen gegeben / was man an Seiten des Bischoffs und des Dohm-Capituls intendire / in Annis 1694. und 1696. mandatum de administrando impartialem justitiam juxta Instrumentum pacis & recessum Consistorialem sine clausula, auch ferner mandatum ulterius, und endlich paritoriam vor sich erhalten. Es hat

aber

aber dieses wenig oder nichs gefruchtet / sondern man hat gegen die Evangelische mit denen gravaminibus continuiret / ja ihre Kirchen gewaltthätig erbrochen / occupirt / auch gar niedergerissen. Und ob wohl in einer bey dem Cammer-Gericht zu Wetzlar übergebenen so genandten partional-Anzeige man sich nicht gescheuet vorzugeben / als wann den Evangelischen die Justitz Friedens-Schluß- und recess-mäßig administriret wäre / so zeigen doch die Beylagen so wohl / als das Scriptum selbst / welches nachgehends unter dem Nahmen der Vindicien des verletzten Landes-Fürstlichen Respects durch offenen Druck publicirt worden / daß nichts weniger als die Justitz administriret worden / und in allen nur gesuchet würde / die gemachte Recesse / ja das Instrumentum pacis selbst umzustossen / und / gleich als wäre man an keine Gesetze oder Recesse verbunden / alles nach eigener Willkühr einzurichten. Hiedurch sind die Evangelische Land-Stände bewogen worden / dem Nieder-Sächsischen Creyß-Directorio so wohl / als dem Chur- und Fürstlichen Hause von solchem Verfahren Nachricht zu geben / und dieselbe zu ersuchen / ihnen in ihrer gerechten Sache und wiederrechtlich zugefügtem Bedruck beyzutreten. Es haben auch diese zu verschiedenen mahlen so wohl an den letzten Bischoff / als nach dessen Absterben an das Dohm-Capitul nachdrückliche Intercessions auch Dehortations-Schreiben abgehen lassen / es ist aber auch dadurch nichts ausgerichtet / sondern nichts destoweniger auf die angefangene Art gegen die Evangelische fortgefahren worden. Wie aber das Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig nicht allein bey dem Hildesheimischen so genannten Haupt- und Neben-Recess principalis pars compaciscens gewesen / sondern auch bey Errichtung des nachher gemachten Consistorial-Recesses / welcher nicht anders als ein Connexum oder Dependens von den vorigen angesehen werden kan / concurrirt hatte / und daher sich so wohl dieserwegen / als wegen der allen und ieden Ständen des Reichs zu Festhaltung des Westphälischen Friedens aus dem artic. 17. besagten

Friedens-Schlusses incumbirenden Obligation verbunden geachtet / auff die Beybehaltung der mit dem Stifft Hildesheim gemachten Recesse zu bestehen / so hat es / nachdem es gesehen / daß bey dem Dohm-Capitul mit Schreiben weiter nichts auszurichten / Anno 1703. resolviret / auf die in ihren Landen dem Dohm-Capitul und dem Catholischen Clero secundario des Stiffts Hildesheim zustehende Gefälle ein Sequester zu legen / um zu sehen / ob nicht auf diese Art das Dohm-Capitul bewogen werden könte die Gravamina Religionis abzustellen / und alles hinwieder in den Stand / da es vor denen Gravaminibus gewesen / und wie es dem Instrumento pacis Westphalicæ und den Hildesheimischen Recessen gemäß / zu setzen. Nachdem aber darauf das Dohm-Capitul so wohl schrifftlich / als durch eigene nach Hannover und Wolffenbüttel gethane Abschickungen mündlich die Versicherung geben lassen / daß es so fort nach auffgehobenem Arrest in puncto Religionis alles in einen Friedens-Schluß und Recess-mäßigen Stand wieder herstellen wolte / dabey ferner nicht allein denen Consistorialen ihren Gehalt reichen lassen / sondern auch in einen und andern gegen die Evangelische Land-Stände auf dem Land-Tage sich ziemlicher massen erklährt / so ist darauff / und da insonderheit Ihro Käyserl. Majestät nebst verschiedenen der Catholischen Religion zugethanen Chur- und Fürsten vor sie geschrieben / und daß sie die Gravamina abstellen würden / versichert / der Sequester Anno 1709. hinwieder auffgehoben / und dem Dohm-Capitul so wohl als der übrigen Catholischen Geistlichkeit des Stiffts Hildesheim / was von ihren Revenuen beschlagen gewesen / verabfolget worden. Ob man nun wohl nicht anders vermuthen sollen / als daß dermahleins das Dohm-Capitul ihren an so vielen Höfen / ja Käyserl. Majestät selbst / so sancte gethanen Promessen nachkommen / von ferneren Gravaminibus nicht allein abstehen / sondern auch denen vorigen remediren würde / so ist dennoch das Contrarium erfolget / und

und ist nicht allein wegen der alten Gravaminum in vorigem Stande gelassen / sondern man hat auch immer in dem vorigen Train continuiret / und Gravamina Gravaminibus gehäuffet; man hat denen Evangelischen Predigern die Jura stolæ entzogen / und wann dieselbe sich darüber beschweret / und vor sich angezogen / daß solches wieder das Instrumentum pacis, auch die von dem Dohm-Capitul denen Land-Ständen auf dem Land-Tage Anno 1706. ertheilte resolution (wiewohl sonsten diese Resolution viele Dinge in sich begreifft / welche dergestalt / wie sie niedergeschrieben / nicht abgehandelt / und also nicht weiter als in passibus utilibus von den Land-Ständen agnosciret wird) lieffe / sie damit abgewiesen / daß solche Resolution nicht in pleno Capitulo abgefasset / auch solche von dem Dohm-Capitul denen Beambten nicht intimiret wäre; Man masset sich der Evangelischen Kirchhöfe an / und befiehlet denen Beambten den Catholischen Geistlichen manu forti zu assistiren; Man fordert die Evangelische Prediger / wenn sie ihre Glaubens-Verwandten / so bey den Catholischen Beambten in Diensten sind / auf deren Verlangen in ihrer Kranckheit besuchen / vors Gericht / und will sie deßhalb bestraffen / ohngeachtet auch dieses ihnen in obangezogener Resolution de Anno 1706. verstattet worden; man fähret mit der in allen Rechten so wohl / als in den Hildesheimischen Recessen verbotenen Pfarr-Krämerey fort / und wenn die Gemeine sich dagegen opponiret / suchet man sie durch allerhand Drangsal / Inquisitiones, fiscalische processe und militarische Executiones abzuschrecken; man benimmt dem Consistorio alle Autorität / ziehet die vor dasselbe gehörige Sachen vor die weltliche Gerichte / inhibiret dem Consistorio weiter darinn zu verfahren / fängt an die von dem Consistorio bereits entschiedene Sachen in der Cantzeley / auch wohl in der Cammer von neuen zu cognosciren / und reformirt dieselbe in faveur der Catholischen / und was dergleichen Dinge / die fast täglich passiren / mehr sind. Wie nun dieses nicht verborgen bleiben können / also ist

es auch zur Wissenschafft des Chur- und Fürstl. Hauses Braunschweig gelanget / welches / wie es sich dergestalt hintergangen gesehen / nicht anders gekont / als solches dem Dohm-Capitul vorzuhalten / und dasselbe des gethanen Versprechens zu erinnern / mithin der Abstellung aller solcher wider das Instrumentum pacis und die Hildesheimis. Recesse lauffenden Dinge zu begehren; Es ist aber die Antwort dahin gegangen / als hätte man bey dem vorigen Land-Tage bereits viele Gravamina erlediget / und die übrigen deßwegen aussetzen müssen / weil man dabey theils in Facto einigen Zweifel gefunden / theils aber sich Ratione principiorum, nach welchen dieselbe abgethan werden müsten / nicht vereinigen können / deßwegen man bey dem folgenden Land-Tage abermahls einen Versuch thun wolte. Gleich wie aber solches Vorgeben / als ob einige Gravamina bereits erlediget worden / der Wahrheit offenbahr entgegen / indem nicht ein einiges abgethan / auch nicht einmahl dasjenige / was durante Sequestro auf dem Land-Tage Anno 1706. denen Evangelischen bereits accordirt / gehalten worden / das übrige Einwenden aber eine Sache von weitem Aussehen ist / indem dadurch von denen Hildesheimis. Recessen abgegangen / ja das Instrumentum pacis selbst wider die ausdrücklich darinn befindliche Prohibition in dubium gezogen / mithin denen Evangelischen aller Genuß / welchen sie so wohl aus dem Instrumento pacis, als aus denen Hildesheimischen Recessen gehabt / benommen werden wollen / als hat man dem Dohm-Capitul den darunter habenden Unfug remonstriret / und daß die Principia, wornach die Religions-Sachen zu reguliren / sowohl in dem Instrumento pacis, als in denen Hildesheimischen Recessen fest genug gesetzet worden / folglich nunmehro weiter in keinen Disput gezogen werden könten / zu erkennen gegeben / auch ferner nicht umhin gekont / den in Anno 1709. unter Bedingung / daß die Religions-Gravamina erlediget werden solten / aufgehobenen Sequester

auf

auf die der Catholis. Geistlichkeit des Stiffts Hildesheim in denen Chur- und Fürstlichen Braunschweigischen Landen zustehende Gefälle gesammter Hand von neuen anzulegen. Man hätte nun wohl verhoffet es würde das Dohm-Capitul hiedurch veranlasset seyn / den Sachen ein wenig besser nachzudencken / und wie sie allemahl versprochen / auf dem damahls bevorgestandenen Land-Tage die Gravamina vorgenommen / und solche nach denen Recessen und dem Instrumento pacis erlediget haben; man hat aber wider Verhoffen vernehmen müssen / daß man zwar von den Gravaminibus zu reden angefangen / iedoch aber weiter dabey nichts vorgenommen / als daß an Seiten des Dohm-Capituls über ein und anders Gravamen peroriret / und endlich / wie solches aus denen Recessen nicht justificiret werden können / dahin geschlossen worden / daß der Consistorial-Recess, welcher doch ad normam des Instrumenti pacis auf die von Ihr. Käyserl. Majest. und des Reichs zur Friedens-Execution verordneten Deputation ertheilte Commission von denen Chur-Maintzischen und Fürstl. Braunschw. Subdelegatis in Beyseyn des Bischoffs und des Dohm-Capituls Hildesheim Mandatariorum errichtet / von ihnen insgesamt unterschrieben und untersiegelt / von dem Churfürsten Maximilian Heinrich zu Cölln / als Bischoff zu Hildesheim ratificiret / von dem Käyserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar pro basi ac norma, nach welchen die Justiz denen Evangelischen administriret worden solte / gesetzt / und zu dessen Erfüllung sich das Dohm-Capitul vorhin und ehe der Arrest aufgehoben worden / gegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig schrifftlich erkläret / von keiner Verbindlichkeit / und das Dohm-Capitul demselben nachzuleben / nicht gehalten sey. Diesen Entschluß hat das Dohm-Capitul nicht allein auf dem Land-Tage gegen die Evangelische Land-Stände ad protocollum declariret / sondern auch die Vermessenheit gehabt / solches mittelst eines Schreibens und solchem

beygefügten obgedachten Protocolls Ihrer Churfürstl. wie auch des Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. Durchl. öffentlich zu declariren / und dadurch zu erkennen zu geben / daß alles was sie bis daher von Aufhebung der Gravaminum und Festhaltung der gemachten Recesse und Vergleiche hin und wieder vorgegeben / ihnen niemahls Ernst gewesen / und sie darunter nichts anders gesuchet / als durch dergleichen Versprechen die Evangelische Stände / insonderheit aber das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig einzuschläffern / und damit freyere Hände zu bekommen / die Evangelische im Stifft zu drucken / und die Recesse, an welche sie sich nicht weiter / als ihre Convenientz es mit sich bringet / verbunden achten / zu zernichten. Wie aber dergleichen Verfahren allen Rechten und der natürlichen Billigkeit selbst zuwider laufft / und wann solches verstattet seyn solte / nicht allein Treu und Glauben gäntzlich hinweg fallen / sondern auch niemand vor den andern gesichert seyn würde; So wird verhoffentlich niemand das Chur- und Fürstl. Hauß Braunschw. Lüneburg verdencken / wenn selbiges sich aus denen mit dem Stifft Hildesheim errichteten Verträgen und Recessen der Evangelischen daselbst annimmt / und nicht allein darauff bestehet / daß die gemachte Recesse unverbrüchlich gehalten / und die dagegen vorgenommene Facta abgeschaffet werden / sondern auch daneben verlanget / daß Ratione futuri von dem Stiffte ihnen zulängliche Versicherung deßhalben gegeben werde / damit selbiges nicht wieder auf dergleichen Dinge verfallen / sondern einen ieden so wohl in der Stadt / als in dem Stifft Hildesheim bey seinem Rechte geruhig lassen möge.

Extract-Schreiben an Chur-Braunschweig von dem Hildesheimischen Dohm-Capitul de dato 6. Febr. 1711.

Solte

SOlte Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst gefallen sich ab dem Jnhalt Unserer unterm 16. nechst verwichenen Monats Octobris an Dieselbe abgelassenen unterthänigsten Antwort umständlich referiren zu lassen / so werden sie gnädigst darob vernehmen / daß die Ursachen deren biß anhero ohnabgestelleten Religions-Gravaminum nicht an Uns / sondern eines theils an dem hafften / daß verschiedene so wohl von Ihren als Unseren Glaubens-Genossen / derjenigen Dingen / welcher dieselbe beschuldiget werden wollen / nicht geständig sind; "Andern Theils aber / daß man sich wegen der „Principiorum, und zwar in specie darüber / ob der als „so genandter Consistorial-Recess de Anno 1651. ver„bindlich oder unverbindlich / der Religions-Recess de „Anno 1643. hergegen durch den Westphälischen Frie„dens-Schluß de Anno 1648. vel in totum, vel pro „parte wieder aufgehoben sey oder nicht / „ Zeithero nicht vergleichen können / und was zu dessen mehrer Beglaubigung denen Statibus Augustanæ Confessionis so münd- als schrifftlich dabey vorgestellet.

Gleichwie aber itztgemeldte Stände deme allen ohngeachtet bey dem jüngst vorgewesenen Land-Tag auf ihren ohnziemlichen Postulatis nach wie vor bestanden / und zu dem einige also rubricirete Gravamina religionis potiora von neuem übergeben: "Also gehet „nun sub. lit. A. & B. ferner hiebey / was wir denenselben am 17. 18. und 20. Decembris nuperi in Gegen„wart Unserer und der gesammten Stände Deputato„rum punctatim darauf geantwortet und zu Gemüthe „geführet. ꝛc.

A.

EXTRACT

Hildesheimischen Land-Tags-Protocolli.

ACTVM IN CANCELLARIA HILDESIENSI.

Mercurii den 17. Septembris 1710.

PRÆ-

PRÆSENT.

NOMINE REVERENDISSIMI CAPITVLI.

Ihr. Hochw. Herr von Nagel.
Ihr. Hochw. Herr von Gymnich.
Ihr. Hochw. Herr von Malsburg.
Ihr. Hochw. Herr von der Horst.
Ihr. Hochw. Herr von der Lohe.
Ihr. Hochw. Herr von Hoheneck.
Ihr. Hochw. Herr von Frentz.
Ihr. Hochw. Herr von Brabeck.
Ihr. Hochw. Herr von Hörde.
cum Domino Syndico

EX PARTE REGIMINIS.

Herr Hof-Rath Berning.
Herr Hof-Rath von Sierstorff.

NOMINE 7. ECCLESIARVM.

Herr Prælat ad St. Godehard.
Herr Probst in Sulta.
Herr Canonicus Schmeding.
Herr Canonicus Lüdgers.
cum Domino Syndico.

EX PARTE ORDINIS EQVEST.

Herr von Wrißbergen.
Herr von Oberg.
Herr von Gadenstedt.
Herr von Rehden.
Herr von Hauß.
Herr von Bennigsen.

NOMINE CIVITATVM.

Herr Syndic. Alfeldensis D. Reichen.
Herr Secret. Gercken von Peina.
Herr Bürgermeister Schomberg von Bockenemb. cum Secret. Schrader.
Herr Secret. Falcken von Eltz.

Herr

Herr Hof-Rath Berning: Es wäre zu verwundern / daß sich das Consistorium einer mehrern authorität / als der Lands-Fürst selbst anmassen / ein ausgehendes Recht / verfolglich mehr Privilegii als ein eintziges Consistorium im gantzen Reiche haben / und keine Appellation gestatten wolte / da doch die Lands-Obrigkeit solche leyden und zulassen müste.

Herr Syndic. D. Oldekop; Der Consistorial-Recels als Lex Scripta brächte es also mit.

NB.

Herr Hof-Rath Berning: Man erachtete den Consistorial-Recels von keiner Verbindlichkeit / das Consistorium wäre dem Lands-Fürsten Anno 1651. aufgedrungen.

2. Diese suchte das Dohm-Capitul durch nachstehende Beantwortung zu wiederlegen:

Vorläuffige Remarques auf die von Chur-Braunschweig vor einigen Tagen in offenen Druck herausgegebene und denen vortrefflichen Gesandschafften beym Reichs-Convent zu Regenspurg unter der Hand distribuirte so genannte Facti Speciem, die eigenmächtige Uberziehung des Hoch-Stiffts Hildesheim betreffend.

Gleich Anfangs ist wider berührte Facti speciem zu bemercken / daß die Herren Hertzoge zu Braunschweig Lüneburg das Stifft Hildesheim nicht motu proprio wieder abgetreten gehabt / sondern zu sothaner Restitution una cum refusione fructuum perceptorum per sententiam definitivam Cameræ Imperialis im Jahr 1626. seynd condemniret worden; Wie sie nun darob das

Reme-

Remedium Restitutionis ergriffen / nachgehends aber einen gütlichen Vergleich vorgeschlagen / der damahlige Bischoff und Thum-Capitul Hildesheim auch wegen der veränderlichen Kriegs-Läufften sich dazu nicht ungeneigt bewiesen / da ist endlich sub Auspiciis Augustissimi Imperatoris Ferdinandi III. glorwürdigsten Andenckens durch dero dazu allergnädigst denominirte hohe Mediatores der Braunschweigische Haupt-Recess in Anno 1643. getroffen / und nach dessen Fuß der Stifft dem zeitlichen Bischoffen und Thum-Capitel daselbst retradiret worden; Welchen Haupt-Recess man nun Hildesheimischer Seits niemahlen / auch so gar in dem geringsten Punct zuwider gehandelt / sondern denselbigen iederzeit religiose observiret hat. Der Zweyter in eben selbigem Jahr 1643. errichteter / und von denen Herren Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg / als Compaciscenten gleich dem Haupt-Recess mit unterschriebener und von Käyserl. Majest. confirmirter Neben-Recess betrifft den Punctum Religionis, wie es nemlichen damit im Hoch-Stifft nach geschehener Retradition solle gehalten werden; Immassen dann dessen Artic. primus & secundus deutlich ermelden.

Primo.

Daß das Libertum und publicum Exercitium Augustanæ confessionis denen von Adel nur 70. denen übrigen gemeinen Stiffts Unterthanen aber in Städten und Dörffern weiter nicht / als in denen Flecken nechst folgenden 40. Jahren post restituram Diocoesin indulgiret und verstattet seyn solte.

Und wie nun der Bischoff und das Thum-Capitul denen Compaciscirenden Herren Hertzogen auf ihr Begehren solches alles obbeschriebener massen nach gegeben / so haben diese auch jenen Articulo quinto dicti Recessus hinwiederum zugestanden

Secundo.

Daß es die vorgedachte verwilligte Zeit und Jahre über /

über / bey dem libero und publico Exercitio Augustanæ Confessionis sein Verbleiben haben / doch dem Churfürsten als Bischoffen / seinen Successoren und Mit-beschriebenen das Publicum Exercitium Catholicæ Religionis darbeyneben überal / in denen abtretenden Städten / Flecken und Dörffern solchergestalt einzuführen / frey stehen / daß woferne an einem Orte zwey Kirchen vorhanden / diejenige Kirche denen Evangelischen verbleiben / darinnen sie bißhero ihren Gottesdienst verrichtet / die andern aber denen Catholischen anzurichten freystehen / und zugelassen seyn sollen / an den übrigen Orten aber allwo alleine eine Kirche ist / solle beyden Theilen in derselben auf gewisse Zeit und Stunde / wie sie sich dessen zu vergleichen / ihren Gottesdienst zu üben unbenommen / sondern in Krafft dieses zugelassen seyn / dero Behuff so wohl denen Catholischen als Evangelischen der Beicht- und Predigt-Stuhl / Tauff / Glocken / Schlüssel / Kirchhoff und zu der Sepultur gehörige Oerter frey verbleiben.

Mit dem Dritten nehmlichen so genannten Consistorial-Recess, hat es diese Bewandniß: Als nach restituirtem Hoch-Stifft die Status Provinciales Augustanæ Confessionis von Ritterschafft und Städten bey damahligen Chur-Fürsten zu Cölln als Bischoffen zu Hildesheim auf ein eigenes Consistorium von ihrer Religion starck angetragen / dieser aber dazu sich anfänglich nicht verstehen wollen / da haben jene endlich sich zu Ihrer Käyserl. Majest. gewendet / welche dann bey dieser Differentien zwey hohe Commissarios als Chur-Maynz und Braunschweig-Wolffenbüttel pro rentanda concordia inter partes benennet / die dann auch ihre Subdelegatos zu dem Ende nach Hildesheim gefertiget / und so viel ausgewürcket / daß in Anno 1651. ein Consistorial-Recess aufgerichtet / von denen Herren Subdelegatis Dominorum Commissariorum, auch denen Partibus selbsten resp. und deren Mandatariis subscribiret und ver-

sie-

siegelt / und des Jahrs hernacher von Jhr. Churfürstl. Durchl. ratificiret worden; Das Thum-Capitul hat aber gleich à primordio wider einige Articulos und Clausuln gedachten Consistorial-Recessus als der Kirchen und der Religion sehr præjudicirlich protestiret / und keinen Theil daran nehmen wollen. Nun wird Chur-Braunschweigischer Seiten fast in allen Schrifften vorgegeben / man habe Hildesheimischer Seite denen alten mit ihrem Durchlaucht. Hause getroffenen Vergleichen und Compactis, vielfältig zuwider gehandelt / worunter aber keine andere / als obangeregte beyde Verträge de Anno 1643. nehmlichen der Braunschweigische Haupt-Recess und der Neben-Religions-Recess verstanden werden können / dann bey dem Consistorial-Recess seynd die damahligen Herren Hertzoge zu Hannover und Zell weder Commissarii Cæsarei, weder auch partes compacscentes gewesen / haben auch dazu Jhrer Seits nichts beygetragen / ohne daß sie bey Jhrer Käyserl. Majest. oder denen hohen Herrn Commissariis das Suchen der protestirenden Land-Stände etwan recommendando secundiret haben mögen / Hildesheimischer Seits weiß man sich keiner Contravention der beyden ersten Recessen zu erinnern / und wird man dessen vel in minimo nicht überführet werden können; ja man wolte dem Religions-Recess gerne nachkommen / wann nicht die protestirende Land-Stände noviter zu sustiniren sich unterstünden / es sey derselbe per instrumentum Pacis Westphalicæ Paragrapho hoc non obstante (id est jure reformandi omnibus Imperii Statibus vigore superioritatis territorialis competente, ut ex antecedenti dispositione dicti instrumenti patet,) Statuum Catholicorum Landsassii &c. &c. nec non paragrapho: pacta autem & transactiones &c. quoad omnia puncta supra adducta, abolirt / und aufgehoben / und Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig / (inmassen aus dem Abdruck quæst. lit. 13. erhellet) eben solches Principium führten / dahingegen man aber an Seiten Hildesheim mit besserm

funda-

fundament behauptet / daß per dictum instrum. pacis der Religions-Recess nur quoad tempus limitatum emigrandi aufgehoben / in cæteris clausulis aber in seinem völligen vigueur geblieben sey / und zwar um so mehr als in dem nachgehends Anno 1651. errichteten Consistorial-Recess selbsten in weitern Puncten enthalten.

Zum dritten nach Inhalt des Frieden-Schlusses keiner dem andern in seiner Religion auf einerley Weise turbiren / sondern ein ieder den andern ohnbeeinträchtiget lassen / wie auch die hiebevor deßhalber aufgerichtete / vermöge instrum. pacis, confirmirte pacta observiret / und dieselben hiermit in allen Puncten nochmahls solchergestalt sollen confirmiret seyn / und darüber fest und steiff gehalten werden / gestalten dann die Adeliche Landsassen / Vasallen und Stände Augspurgischer Confession als pars compacisens principalis hujus recessus Consistorialis dem ex instrumento pacis etwa hierunter erlangten beneficio per pacta subsequentia haben renunciren können / juxta tenorem dicti paragraphi ejus, hoc non obstante &c. ibi in verbis.

Et hæc omnia semper & ubique observentur, eo usque donec de Religione Christiana vel universaliter vel NB. inter status immediatos, eorumque Subditos mutuo consensualiter erit conventum, juncto paragrapho, puncta autem &c.

Gleichwie nun aber weder die dahevorige Landes-Fürsten des Stiffts Hildesheim / noch das Thum-Capitul daselbsten / sich des juris ex Recessu Religionis questi nicht eins / wie sie wohl befugt gewesen / bedienet / als ist es um so mehr irrig dieselben iemahlen denen alten Verträgen und Compactis contravenirt halten; Solte aber vorgegeben werden wollen / man habe dem instrumento pacis zuwider gehandelt / welches gleichwohl mit mehrern Fug vom Gegentheil gesagt werden könte / und daß super interpretatione ejus ein Zweifel vorhanden wäre / so weiß man sich iedoch aus denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zu bescheiden / quod inter-

pretatio ejus autentica ſtet penes Imperatorem & ſtatus Imperii.

Den Conſiſtorial-Receſs betreffend / da kan man diſſeits ex ratione ſupra adducta nicht abſehen / was Ihr. Churfürſtliche Durchl. bewegen mag / ſich deſſen utpote rei ſibi plane alienæ ſo ſtarck anzunehmen / und wann dieſer ja einer interpretation bedarff / ſo müſte ſelbige Ihr. Käyſerl. Majeſt. als dem allerhöchſten Ober-Richter / oder denen darzu deputirten Herren Hohen Commiſſariis, unter deren Auſpiciis ſolcher errichtet / eigentlich zukommen / als welche die Transgreſſiones, wann deren einige darwider vorhanden / zu ahnden hätten. Man kan gleichergeſtalt nicht begreiffen / wie das bloſſe Angeben der Klagenden proteſtirenden Ständen bey Ihr. Churfürſtlichen Durchl. einen ſo groſſen ingreſſum finde; Die vermeinte Gravamina Religionis, ſo in dem typo quæſt. des mehreren recenſiret werden / ſeynd narrata partis unius, und ad longum genommen / aus dem Libello und facti ſpecie, ſo ermeldte Land-Stände im Anno 1692. wider weyland damahligen Herrn Biſchoffen Jobſt Edmunden bey dem Käyſerl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar übergeben / und darauf mandata extrahiret. Es iſt auch kein Wunder / daß Kläger darauf proceſſus erhalten / angeſehen ſie darinnen ihren damahligen in aller Welt bekanten ſo gottſel. Lands-Fürſten nicht anders als einen Transgreſſorem omnium legum divinarum atque humanarum beſchrieben / und die vermeinte Gravamina in ſolcher Menge und bittern Expreſſionibus vorgeſtellet / als wann eine Neroniſche oder Diocletianiſche Verfolgung der erſten Chriſtenheit obhanden wäre; da iedoch / wann man ad ſpecies gehet / und dieſelbe von Puncten zu Puncten beleuchtet / immaſſen bereits von beklagtem Hochſel. Herrn Biſchoffen Jodoco Edmundo, vermittelſt ſeinen darwider in dicta Camera Imperiali exhibirten Exceptionibus ſub- & obreptionis & Reconvention (welche in dem Abdruck mit

Still-

Stillschweigen übergangen werden) bereits guten Theils geschehen / es sich alsdann ausfindig machet / daß deren einige allerdings irrig und unerfindig / andere dem instrum. pacis, Reichs-Constitutionibus und special-Verträgen gantz conform, wiederum andere von solcher calibre seynd / daß sie nicht eins den Nahmen einer Beschwerden / vielweniger dergleichen herbe Expressiones als nehmlichen gewaltthätige Erbrech- Ein- und Nieder-Reissung der Kirchen meritiren / und endlichen daß der Religion vielfältige Eingriffe geschehen / wie man aber die behörige Schutz-Mittel dagegen vorgekehret / solche pro gravaminibus aufgenommen werden wollen.

Ad pag. Secundam, wahr ist es / daß hochgedachter Lands-Fürst und Bischoff bey mehrgeltendem Cammer-Gericht / auf das ergangene Mandatum de administrando impartialem justitiam &c. die Partitional-Anzeige gethan / daß denen Evangelischen die Justitz / Friedens-Schluß und Recess gemäßig administriret sey / daß aber solches / wie vorgegeben / nicht geschehen / darüber stehet der klagenden Parthey keine / sondern dem judici implorato die alleinige cognition zu.

Ad verba: Hierdurch seynd ꝛc. circa med. ejusd. pag. Ob nun wohl offtgehörte Klägere unter sothanen prætext non administrandæ justitiæ den judicem ordinarium & competentem à semetipsis electum, (wobey sie billiger ihre replicas auf dißeitige Partitional-Anzeige und exceptiones hätten hinbringen / und anbey remonstriren sollen / in welchen Fällen dann die Justitz nicht administriret sey /) deseriren / sich hergegen ad incompetentem wenden / und dessen Hülffe imploriren / wie weniger nicht Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg bey so bewandten Umständen sich ihrer annehmen / des Cleri tam Primarii quam Secundarii, worunter so viele tertii innocentes mit begriffen / revenües, und Zehenden in Zuschlag legen / und denselben so viele Jahre continuiren können / solches giebt man höherer Judicatur anheim.

Die Schreiben so hinc inde verwechselt worden/ seynd in offenen Druck ausgegangen/ und ist aus denen Hildesheimischen zu ersehen/ wie man disseitige Gerechtsame und Befugniß samt den Ohngrund des Gegentheils dermassen solide ausgeführet habe/ daß ein mehres nicht habe desideriret werden können/ man doliret aber sehr/ daß solches keinen ingressum gefunden/ sondern man blatterdings denen postulatis der klagenden Ständen/ nach ihren Belieben deferiren sollen.

Ead. pag. circa finem, daß Ihr. Käyserliche Majestät an Ihr. Churfürstl. Durchl. vor das Thum-Capitul pro relaxando Arresto solte geschrieben/ und dadurch gleichsam ejus competentiam agnosciret haben/ davon ist dem Thum-Capitul nichts/ wohl aber dieses bewust/ daß Ihr. Käyserl. Majest. als der allerhöchste Ober-Richter viele Monitoria und Rescripta dieserhalben an sie ergehen lassen/ und darauf endlichen der Arrest wiederum aufgehoben worden.

Nicht ohne ist es/ daß offiberührtes Thum-Capitel im Jahr 1706. pro facilitanda relaxatione versprochen/ die gravamina, si quæ sint, nach Möglichkeit abzuthun/ und den Consistorial-Recess ohnverbrüchig gehalten/ wiewohl darauf nicht also fort/ sondern erst drey Jahren hernach/ nehmlichen in Anno 1709. der Arrest ad Rescripta Cæsarea relaxiret worden. Daß aber dasselbe Gravamina mit Gravaminibus nachgehends gehäufft haben solle/ wiewohl nur generaliter vermeldet wird/ hierunter seynd Ihr. Churfürstl. Durchl. wie in vielen andern pasibus, zu milde berichtet/ gestalten sich dasselbe auf allen nachfolgenden Land-Tägen/ wie deren Protocolla anzeigen können/ angelegen seyn lassen/ die Gravamina, so in der That auf einige Weise abzuthun/ man hat einige Catholische Patronos, so Geld für Collation der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern genommen/ und dessen überführet worden/ zur Restitution angehalten/ und mehr andere würcklich abgethan/

gethan / die protestirende Stände machen aber iederzeit neue / und extendiren dieselbe gleichsam in infinitum.

Ad finem paginæ tertiæ, Daß der Arrest vor etwa 6. Monathen erneuert worden / ist ein grosses Unglück für die Stifft Hildesheimische Clerisey; Man hat nichts destoweniger mit also gebundenen Händen bey letztverwichenem Land-Tage in An. 1710 der Gravaminum Ecclesiasticorum halber sich zusammen gethan / wobey es sich dann geäusert / daß so gar diejenigen / denen die angegebene Beschwerden sollen zugezogen seyn / solche / und daß sie darüber Klagen geführet hätten / selbsten nicht eins geständig gewesen / inmassen es das Protocollum, wann es nur integraliter und nicht blosserdings quoad unum solummodo punctum bey den Abdruck quæst. produciret wäre / des mehrern außweisen würde.

Gleichwie nun das Thum-Capitul berührtes Protocollum Sr. Churfürstl. Durchl. bona fide aus der Intention zugeschickt / und mit dem in Abdruck befindlichen unterthänigsten Schreiben begleitet hat / um dadurch das Ihro ratione prætensorum gravaminum Ecclesiasticorum gemachtes starckes Impegno zu benehmen / indem sie daraus gnädigst ersehen könten / daß dasjenige / was Ihro deßfalls angebracht worden / in der That unerfindlich und irrig sey / also hat man niemahlen geglaubet / daß dieses innocente Absehen Ihro so empfindlich vorgekommen / als eine Vermessenheit ausgedeutet / und eine so schwere Ungnade wider das Thum-Capitul erwecken / ja so gar die / von vereydigten Secretariis bey den Land-Tägen gehaltene Protocolla, und deren fides, als wann viele Dinge dergestalt / wie sie nieder geschrieben worden / nicht abgehandelt wären / in Zweifel gezogen werden solten.

Zwarn ist man auf berührtem letzten Land-Tage auch der Meinung gewesen / daß offt erwehnter Consistorial-Recess in totum nicht verbindlich sey / gestalten

die deßfalls discursive & non resolutive ausgefallene Reden sich auf den vorhergehenden Punct ratione appellabilitatis, tanquam materiam substratam contentionis restringiren / mit dem Zusatz / daß / weilen man sich darüber nicht vergleichen könte / es auf Ihr. Käyserl. Majest. allergnädigste Decision anheim käme / welche letztere clausula aber gleichfals bey den Gegenseits gedruckten extractu protocolli ausgelassen worden; Man giebet aber aller Welt zu consideriren anheim / ob hierunter ein / und zwar so grosser Reatus stecke / welcher über bereits vorhin angelegten Arrest, annoch weiters dergleichen eigenmächtige Landes Uberzieh- und occupirung der Städte meritire / bevorab da man Thum-Capitularischer Seits sich nicht alleine schrifftlich gegen Sr. Churfürstl. Durchl. abgeschickten Gesandten / sondern auch durch der zu Ihro gesendeten Herren Thum-Probsten von Landsbergen / und Mit-Capitularen von Nagel / mündlich dahin unterthänigst erkläret / daß man die Gravamina, so viel deren vorhanden / gäntzlich abthun / den Consistorial-Recess ohnverbrüchlich halten / und solches bey Ihren Adelichen Ehren / Treu und Parole / unter des Thum-Capitels Insiegel versichern wollen / und dannoch auf sothane Resolution die beyden Städte nicht allein nicht wieder evacuiret / sondern so gar das blatte Land und Amt-Häuser mit Dragonern beleget / für ieden Monath 8. Rthlr. Mund und Pferd-Portion gefordert / ja ferner so weit fortgeschritten / daß man der Stadt Hildesheim das Brauwesen zu feilen Kauff in einigen Aemtern contra sententiam Cæsaream, privative lassen / ad consilium der Fürstlichen Regierung / und in denen Aemtern Evangelische resp. Drosten und Amt-Männern mixtim cum catholicis nehmen solle / zugemuthet werden wollen / da iedoch die Stifft Hildesheimische einen Catholischen Landes-Fürsten unterworffene Städte / sich verweigern / nur einen eintzigen Catholischen Bürger mit in den Rath zu nehmen.

Letzlichen ist auch erfindlich / daß bey Errichtung

des

des Consistorial-Recesses auch des Thum-Capituls Mandatarii mit gewesen / gestalten die beyde Thum-Herren so selbigen unterschrieben / zugleich Regierungs-Räthe gewesen / und solches pure als Mandatarii Principis gethan / gestalten deren Vollmacht und der contextus ipsiusmet Recessus ein solches klärlich ausweiset / vielmehr hat das Thum-Capitul gleich à primordio sich dagegen durch eine solenne Protestation verwahret / und keinen Theil daran genommen.

Salvis ulterioribus.

3. Es wird aber selbige nicht besser wiederleget werden können / als wenn man die Chur-Braunschweigische Regierung selber reden höret / die darwider diese Information bekant machte:

Nachdem Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg wahrnehmen müssen / daß die von Ihro im Stifft Hildesheim / um das Dohm-Capitul zur Observanz des Instrumentis pacis, und der Braunschweigischen Compactaten anzuhalten / und nachdem keine andere Mittel bey demselben verfangen wollen / gemachte Verfügung von dem Capitulo und dessen fautoribus mit allerhand widrigen Auflagen traduciret werden; So haben sie mittelst diesem der ohnpartheyischen Welt eine bessere Information von der Sachen ertheilen zu lassen / nöthig erachtet.

Es sind im Stifft Hildesheim / nebst andern gegen die Evangelisch Eingesessene vorgenommenen harten Dingen / selbigen zwey Kirchen / nehmlich die Wintzenburg und Henckerode gäntzlich weggenommen / und denen Römisch-Catholischen übergeben worden. Zu Heisum ist die Evangelische Kirche anfangs einem Catholischen Mönchen zum Exercitio Religionis Catholicæ übergeben / und die Evangelische Einwohner in derselben dem Catholischen Gottes-Dienste beyzuwohnen / auch ihre Kin-

der bey einem Catholischen Schulmeister in die Schule zu schicken gezwungen.

Hingegen aber denen von dem Consistorio zu Hildesheim / nach einander dahin geschickten Superintendenten zu Saltz-Gitter und Bokenem die Kirche verschlossen / und die Haltung des Gottes-Diensts verwehret; Nachgehends aber die Evangelische Kirche gar abgebrochen / und die darinn gewesene Cantzel / Stühle / Bäncke / Glocken ꝛc. herausgenommen / und in die neuerlich daselbst gebauete Catholische Kirche gebracht worden. In denen Dörffern / in welchen sich nach restitution des Stiffts Catholische Einwohner gesetzet haben / hat man / wann auch gleich nur ein Einwohner der Catholischen Religion zugethan gewesen / das Exercitium der Catholischen Religion in denen Evangelischen Kirchen simultanee einführen wollen / auch wann die Kirchen ihnen dazu nicht in Güte geöffnet worden / die Thüren aufgeschlagen und mit Gewalt eröffnen lassen / wie e. gr. zu Evigerode / Westfeldt und anderer Orten geschehen. Mit denen Evangelischen Pfarren / darüber Episcopo, Capitulo, oder auch denen Catholischen Stifftern und Klöstern das Jus Patronatus zustehet / hat man eine öffentliche Kramerey getrieben / und selbe dem Meistbietenden verkauffet.

Denen Evangelischen Kirchen und Pfarren hat man ihre Reditus entzogen. In denen Aemtern hat man verbothen / die Decreta des Evangelischen Consistorii zu respectiren / wann nicht der Bischöffliche Cantzler (welcher Catholisch) solche unterschriebe / oder ratione der Capitularischen Aemter / vorhero das Capitulum darum requiriret würde;

Die Sachen von dem Consistorio ab- und an die Bischöfl. Regierung und Cammer gezogen / und ist von selbigen die bey dem Consistorio ergangene Erkäntniß aufgehoben; Womit dann das Consistorium so gut als völlig zernichtet wird / und was dergleichen mehr ist. Daß diese und dergleichen Dinge apertæ violationes

des

des Instrumenti pacis seyn / kan niemand läugnen.

Nun statuiret aber das Instrumentum paeis artic. 17. v. 5. & 6. Teneantur omnes hujus transactionis consortes universas & singulas hujus pacis leges, contra quemcunque, sine Religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem imprimis quidem à via facti dehortetur, causa ipsa, vel amicabili compositioni, vel Juris disceptationi submissa.

Veruntamen, si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes junctis cum parte læsa consiliis, viribusque arma sumere, ad repellendam injuriam, à passo moniti, quod nec amicitiæ, nec juris via locum invenerit.

Das Hauß Braunschweig-Lüneburg hat nun nicht per triennium, sondern von 10. 20. und mehr Jahren her die Abstellung dieser und anderer / directo gegen das Instrumentum pacis, und die Braunschweig-Lüneburgischen mit dem Stifft Hildesheim errichtete Compacta de Anno 1643. lauffender Dinge / mit äuserster Instantz gesuchet / deßfalls Episcopos & Capitulum vielfältig requiriret / ermahnet / und ihnen zu verstehen geben / daß man endlich nicht Umgang würde haben können / mit Nachdruck zur Sache zu thun.

Auch haben die Hildesheimischen Stände bey dem Cammer-Gerichte verschiedene Mandata und Paritorias extrahiret; Endlich hat man in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen An. 1703. Arresta auf des Hildesheimischen Cleri Revenüen geleget; Und als Ihro Käyserl. Majestät von der Sachen Erkundigung einzogen / und dem Capitulo ernstlich injungiren lassen / die gravamina abzuthun / auch Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg versprechen lassen / daß sie die Hand darüber halten wolten / daß das Capitulum seiner Zusage nachkommen solte; Und darauf

Ihro Käyserl. Majest. zu Ehren / der Arrest aufgehoben worden / ist dannoch eben so wenig / als vorhin erfolget; Dahero An. 1710. nach vielen dem Capitulo beschehenen / aber vergeblichen Erinnerungen / auch Käys. Majestät davon ertheilten Bericht / man abermahl zu dergleichen Arrest schreiten müssen. Alles dieses aber hat weniger als nichts geholffen.

Obgleich der Röm. Catholische Clerus vorgedachte Pacta Brunsvicensia de An. 1642. & 1643. um so mehr zu respectiren Ursach hätte / als ihm durch selbe das Stifft per purum beneficium restituiret worden / nachdem durch die von dem Bischoff und Capitulo angefangene böse Händel / und darauf gegen sie auf dem Reichs-Tage zu Worms den 27. Maj. An. 1521. ergangene Decret, und folglich den 24. Jul. ejusd. an. publicirte Reichs-Acht / sie dessen / und aller Reichs-Lehn und Beneficien verlustig erklähret worden / und das Hauß-Braunschweig-Lüneburg solches durch die mit ihnen unter Mediation Alberti Cardinalis, Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Magdeburg / wie auch Hertzog Georgs zu Sachsen errichtete pacta Quedlinburgensia de An. 1523 welche nicht allein ab Imperatore Carolo V. sondern auch so gar von Pabst Paulo III. confirmiret worden / und durch die von Käyser Carolo V. an / von Käysern zu Käysern continuirte investituras Cæsareas, optimo titulo acquiriret hatte; Allein diese und andere Considerationes seynd bey dem Capitulo ohne allen Effect. Vielmehr hat dasselbe / wie man neulich erfahren / den letzten Bischoff Jodocum Edmund per Capitulationem obligiret / daß er in dem Stifft Hildesheim in denen mit dem Lutheranismo, wie sie sagen / inficirten Orten / das exercitium Catholicum simultaneum introduciren solte; Denn also lauten die Verba Capitulationis, artic. 2.

Catholicam, uti unicam & salvificam Religionem profesſe, & munere nostro Episcopali in minori diœceseos Lutheranismo, sed & majori ejusdem infecta parte, propaga-

pagabimus, & in eo toti erimus, ut ad minus in iisdem simultaneum Religionis exercitium introducatur.

Welches alles dem Instrumento pacis è diametro zuwider.

Ja endlich ist das Capitulum, und zwar von selbst/ und ohne Veranlassung zu der insolentz gekommen/ daß es mit diesen Dingen gar ein Gespötte treiben wollen/ und so wohl an Se. Churfürstl. Durchl. als auch Herrn Hertzog Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. de dato 6. Febr. 1711. geschrieben/ und demselben kund thun dörffen:

Es fehle in puncto der Hildesheimischen Gravaminum daran/ daß man nicht in principiis einig/ ob der also genante Consistorial-Recess verbindlich/ oder unverbindlich sey.

Wie man aus dem beygelegten Protocoll vom 17. Decembr. (in welchem daß der Consistorial-Recess Episcopo Hildesiensi aufgedrungen worden/ und von keiner Verbindlichkeit sey netto declariret ist/) zu sehen habe.

Es ist nun zu wissen/ daß dieser Consistorial-Recess Anno 1651. authoritate Cæsaris & Imperii, und durch eine zu folge des Westphälischen Friedens und dessen Executions Recess an Chur-Maynz und Braunschweig Wolffenbüttel ertheilte Commission cum Maximiliano Henrico, Electore Colonienſi & Episcopo Hildesiensi ejusque Capitulo errichtet worden/ nachdem das Instrumentum pacis, die pacta Brunſuicenſia Religionem concernentia de An. 1643. in tantum, als selbe der Observantz des An. 1624. nicht gemäß waren/ reformiret hatte/ und darauf bey dem Nürnbergischen Friedens-Executions. Recess expresse statuiret worden/ daß inter alia restituenda, auch wegen Aufrichtung eines Consistorii in Stifft Hildesheim die Nothdurfft reguliret/ und deßwegen an Chur-Maynz und Braunschweig-Lüneburg Wolffenbüttel commission aufgetragen werden solte.

Woraus dann klahr/ daß dieser Consistorial-Recess allerdings als ein consequens & annexum des Instrumen-

menti pacis zu achten / und also eine Violation dessen nicht anders / als eine Violatio pacis Westphalicæ angesehen werden müsse ; Massen dann auch das instrumentum pacis art. V. v. 30. expresse verordnet / daß die Evangelische Einwohner in Catholischen Landen ihr freyes Exercitium behalten sollen / una cum annexis & addendo , hujusmodi vero annexa habentur institutio Consiliorum (nehmlich) Collegiorum Consistorialium) Ministeriorum tam scholasticorum quam Ecclesiasticorum.

Diesen Consistorial-Recess will nun das Capitulum umstossen und zernichten ; Es beharret auch dabey so pertinaciter , daß es so gar als eine gültige Ursache dessen allegiren darff ;

Das Dohm-Capitul habe zu solchem Recess nie seinen Consens gegeben / und sey also daran auch nicht verbunden.

Gerade / als wann zu demjenigen / was ad normam instrumenti pacis, & authoritate Cæsarea cum Episcopo reguliret wird / des Capituli consens nothwendig wäre; Wiewohl auch in dem Recess selbst so wohl / als auch in der darüber ausgestelleten Ratification verschiedentlich ab Episcopo Electore Colonienſi angeführet wird / daß er dieses alles mit Belieben / Gutfinden und Consens seines Capituli versprochen habe / auch einige Capitulares , als Mandatarii zu samt dem Syndico Capituli den Recess signiret haben.

Man hat also bey solchen Umständen und öffentlicher Declaration des Capituli , Braunschweig-Lüneburgischer Seiten nicht länger Umgang haben können / so wohl das instrumentum pacis, als seine eigene Compactata gegen dieser Leute Insolentz und Muthwillen zu vindiciren / und zu dem Ende drey Compagnien in das Land-Städtgen Peina (dann es keine Vestung ist / wie an jener Seiten vorgegeben wird) auch einige Dragoner in drey Capitel-Aemter / um das Capitulum zu Aufhebung der Gravaminum zu adigiren / gesand.

Welche

Welche Leute doch überall niemand einigen Uberlast gethan / noch das geringste von iemand gefordert / außer / daß das Capitulum die Dragoner auf ein Monath von dem Seinigen bezahlen müssen.

Die Frage ist: Ob hieran was Unrechtes geschehen / und ob nicht Capitulum schuldig / seine gegen das instrumentum pacis & Compactata Brunsuicensia vorgenommene ungebührliche Dinge abzustellen / und ein vor allemahl selbigen würcklich und völlig zu remediren / ehe und bevor Chur-Braunschweig / die ihnen eingelegte Execution abführen müsse?

Das Instrumentum pacis permittiret nicht allein / sondern injungiret ein weit mehrers gegen die Violatores desselben / als dem Capitulo geschehen ist / nehmlich daß man die Waffen gegen sie gebrauchen / und damit sie zur raison bringen soll.

Die Rechte wollen auch / daß wann ein Theil der Contrahenten die pacta violiret / und bey deren contravention pertinaciter verharret / und davon weder in Güte / noch durch rechtliche Mittel abzubringen ist / in welchem Casu wir dann hier versiren / der andere Theil so dann auch von der obligation befreyet / und in vorigen Stand gesetzet werden müsse; Und könte solchemnach das Hauß Braunschweig-Lüneburg / da man an Seiten des Hildesheimischen Cleri, die Compactata de Anno 1643. quorum beneficio das Stifft ihme dem Clero restituiret ist / gleichsam mit Füssen tritt / und daran nicht weiter gebunden seyn will / omni jure wieder in sein voriges Recht treten / und sich das Stifft hinwieder vindiciren.

Allein um der Welt zu zeigen / daß Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Hauß hierunter nicht um dero eigenes Interesse, noch um den Stifft Hildesheim etwas abzunehmen / zu thun sey;

So haben sie weiter nichts gesuchet / als mehrgedachtes Hildesiense Capitulum ad regulas Instrumenti pacis, und Braunschweigische Compactaten / worunter

der

der Consistorial-Recess, als ein annexum Instrumenti pacis & certa ratione surrogatum des Braunschweigischen Neben- oder Religions-Recess mit begriffen ist/ und zwar durch die gelindeste Zwangs-Mittel/ so in dergleichen Fällen gebraucht werden können/ zu adigiren/ und an sie begehren lassen/ daß sie sich erklähren möchten:

1. Ob sie die pacta und Recesse besser/ als bißhero geschehen/ observiren;
2. Die Gravamina Religionis völlig und würcklich abstellen;
3. Die Evangelische Land-Stände so wohl als die Stadt Hildesheim bey ihren Juribus ohn gekräncket lassen/ und
4. Was sie deßfalls vor Sicherheit Sr. Churfürstl. Durchl. und dero Hause ratione præsentis & futuri geben wolten?

Als hierauf keine zulängliche/ oder vielmehr gar keine Resolution erfolgen wolte/ hat man ferner angefraget:

1. Ob das Dohm-Capitul die Compactata, und mithin sonderlich den Consistorial-Recess hinkünfftig vollenkommen halten wolle oder nicht?
2. Ob es mit Sr. Churfürstl. Durchl. unverweilet wegen würcklicher Abstellung der bißherigen Gravaminum, so wohl in Ecclesiasticis als Politicis in Handelung treten/ und mit deroselben dero gestalt sich vereinigen wolte/ daß ein jeder im Stiffte/ sonderlich auch die Evangelische Einwohner gleiches Recht/ in Friede und Ruhe genieſſen können?
3. Was vor Sicherheit das Dohm-Capitul de non amplius gravando gegen die Compactata und den Consistorial-Recess zu geben gedächte?

Folge

Folglich ist Capitulo weiter die Declaration geschehen: Daß die Dragoner wieder zurück gezogen werden solten/ wenn sie sich schrifftlich anheischig machen würden/

1. Den Consistorial-Recess per omnia, künfftig fest und unverbrüchlich zu halten.
2. Die Gravamina Religionis innerhalb vier Wochen würcklich abzuthun.
3. Den in Anno 1643. gemachten Neben-Recess, in soweit derselbe per instrumentum pacis nicht aufgehoben worden/ gleich andern Recessen exacte zu observiren.

Diese Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg an das Dohm-Capitul gethane postulata zeigen/ ob ihnen was unbilliges/ und so sie einzugehen nicht schuldig wären/ zugemuthet worden. Allein zu dem allen wollen sie nicht/ und ist darauf keine deutliche noch positive Erklährung biß hieher zu erhalten gewesen.

Zwar wollen sie uns weiß machen/ daß/ wann zuvor die eingelegte Soldatesque aus dem Stifft abgeführet seyn würde/ als dann sie nicht ermangeln wolten die Gravamina aufzuheben.

Alleine/ es ist vergeblich/ daß man diejenige/ so mit solchen Künsten bereits mehr als einmahl betrogen worden/ ferner mit dergleichen Hoffnung lactiren wolle; Man kennet ihre gute intentionen/ und was zu erfolgen pfleget/ wann die Zwangs-Mittel zurück gezogen werden/ gar zu wohl. Kan man itzt durch diese execution nichts/ und so gar nicht einmahl eine gute Erklährung von sie heraus bringen; Was würde wohl geschehen/ wenn man alles ihrem guten Willen anheim stellen wolte? Seynd sie des Willens Justitz zu thun/ und die Gravamina aufzuheben/ so können sie es itzo thun/ so machet man den Sachen damit ein Ende.

Es will nun auch das Capitulum vor sich allegiren den artic. 17. instrumenti pacis, worinnen verbothen

bothen wird / daß man sein Jus nicht solte vi & armis prosequiren / sondern es mit Rechte suchen.

Allein / außer daß obgedachter casus Violationis dispositionis instrumenti pacis, von dieser Regul / wie erwehnet ist / expresse excipiret worden / so wird es auch hier wohl heissen müssen / was die gemeine Rechte und die Canones selbst sagen.

Quod frustra leges invocet, qui contra eas committit, & non debeat quis ex eo auxilium petere, quod impugnare nititur.

Vielmehr wird das Capitulum sich erinnern müssen / daß juxta instrumentum pacis derjenige / welcher dessen dispositionen und daran geschehenen restitutionibus (zu welchen der Consistorial-Recess mit gehöret) zugegen handelt, oder repugniret / de jure & facto poenam fractæ pacis incurrat, wie solches artic. 17. §. 4. zu finden ist.

Eben wenig will auch das von ihnen ferner allegirte Reichs-Conclusum de Anno 1702. ihnen hierunter zustatten kommen können / als welches dem instrumento pacis nicht derogiret / noch in favorem der muthwilligen Violatorum instrumenti pacis & pactorum publicorum, sondern allein denen / so wegen des itzo gegen Franckreich führenden Reichs-Krieges angefochten werden möchten / zum Besten gemachet ist. Zugeschweigen / daß das Stifft Hildesheim hier nicht mit Krieg überzogen / noch selbigem etwas genommen wird / sondern das Capitul alleine durch eine ihme eingelegte Execution angehalten werden will / dem instrumento pacis & pactis sich gemäß zu verhalten / und die selbigem zuwider vorgenommene Dinge aufzuheben.

Welche Zwangs-Mittel und deren Continuation hierum so mehr nöthig seyn wollen / weilen mit allen dem / das Capitulum keines weges zu Aufhebung der Gravaminum Ecclesiasticorum schreiten / ja deßfalls und wegen Observantz der Compactaten nicht einst positive und gnugsame Resolution von sich geben will; Vielmehr in denen zu Regensburg ausgestreueten so genandten

Remar-

Remarquen, gantz malitiose contra apertam dispositionem des instrumenti pacis in puncto des termini Anno 1624. disputiret / und in Zweifel ziehen will / ob solche im Stifft Hildesheim statt habe / da doch die clara litera des artic. 5. §. 32. ein anders zeiget / indem daselbst post verba, quod pacta transactionis eatenus rata esse debeant, quatenus observantiæ dicti Anni 1624. non adversantur, annihilatis omnibus Anni 1624. observantiæ, quæ instar regulæ obtineat, contrariis latis sententiis, pactis, quibuscunque transactionibus, gantz notanter & specialiter beygefüget ist:

Et inter illa, quæ Episcopus Hildesiensis & Duces Brunsvic. Luneb. de Religione ejusque exercitio Statuum & subditorum Episcopatus Hildesiensis, pactis 1643. transegerunt.

Welche klahre Worte und disposition, daß auch solche vorgedachte pacta ad normam observantiæ Anni 1624. redigiret werden sollen / man nun vorgeben will / einer Declaration und Interpretation von Käyserl. Majestät und dem Reiche nöthig zu haben: scil. damit man selbigen desto länger entgegen handeln / und solchen sich nicht bequemen dörffte / sondern die Sache nur auf- und hinhalten könne / welches dann eine klahre Anzeige ist / einer gegen die disposition des Instrumenti pacis führenden hartnäckigen Retinentz.

Es hat also solchemnach Churfürstl. Durchl. und das Haus Braunschweig-Lüneburg Fug und Recht / alle Reichs-Stände / und Käyserl. Majest. selbst zu requiriren / daß Ihro hierunter die Hand möge geboten / und das Capitulum Hildesiense zu seiner Schuldigkeit angehalten werden. Und ist also gar weit davon / daß iemand könte und solte berechtiget seyn / sie in diesem dem Instrumento pacis gemässen Vorhaben / zu hindern. Vielmehr hat ein ieder zu ermessen / was das Capitulum Hildesiense meritiret / daß es bey seinem in hoc casu offenbahren reatu und violation des Westphälischen Friedens / hingegen Chur-Braunschweigischer

Seiten in hac causa vor sich habenden so klaren dispositionen des Instrumenti pacis, dennoch von einem Braunschweig-Lüneburgischer Seiten begangenen pacifragio der Welt vorzuschwatzen sich unterfangen darf.

Von denen / in die Stadt Hildesheim / eingelegten Compagnien / weil solches vigore der Ihro Churfürstl. Durchl. über selbe zustehende Schutz-Gerechtigkeit / und mit dero guten Willen geschehen / man also deßfalls niemand Rede und Antwort zu geben hat; Item von dem puncto der Stadt Hildesheim Brau-Gerechtigkeit / als von deren Bewandnisse zur Nachricht des publici eine eigene information heraus gegeben / hält man allhier etwas zu erwehnen / überflüßig.

4. Immittelst hatte das Dohm-Capitel diese Sache bey dem Reiche anhängig gemachet / wie solches aus nachfolgenden zweyen allda übergebenen Memorialien erhellet:

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Convent gevollmächtigten Räthen / Bottschafften und Gesandten ꝛc.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelahrte / sonders Großg. Hochgeehrte Herren.

Euer Hochwürden / und meinen Großgünstig Hochgeehrten Herren / ist aus denen Geist- und Weltlichen Rechten insonderheit aber aus denen Reichs-Constitutionibus und dem Westphälischen Friedens-Schluß bekannt / was für heilsame Verordnungen / wieder denjenigen / welcher sich unterstehet seinen Nebe-Stand gewaltthätig zu überziehen / gemacht worden:

den: Erwehnter Friedens-Schluß statuiret sub initium Articuli 8vi in folgenden formalibus: ut autem provisum sit, ne posthac in statu Politico controversiæ suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes & status Imperii Romani, antiquis suis Juribus, prærogativis, libertate, Privilegiis, libero Juris territorialis, tam in Ecclesiasticis, quam Politicis, Exercitio, ditionibus, Regalibus horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut á nullo unquam sub quocunque prætextu, de facto turbari possint vel debeant.

Ferner ist in eben demselbigen Friedens-Schluß Articulo: Pacem hoc modo conclusam 17. §. veruntamen si recessu &c. Demjenigen Reichs-Stand/ welcher seinen Reichs-Neben-Stand gewaltthätig überziehet/ nachfolgende Straffe gesetzet: Nulli omnino statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque Jure experiatur, secus faciens. NB. recessus fractæ pacis.

Die im Jahr 1702. den 20. Septembr. bey allhiesigen Reichs-Convent wieder die Cron Franckreich/ und deren Helffer/ und Helffershelffer/ unanimiter beliebte/ von Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigst ratificirte Reichs-Kriegs-Declaration hat sich allerdinges mit so gerechter Verordnung confirmirt/ in verbis: Da auch einige Churfürsten und Stände des Reichs bey währenden diesem Krieg/ aus was Ursach und NB. unter was Schein es immer seyn möchte/ einen andern Churfürsten/ Fürsten und Stand des Reichs/ und deren Länder/ oder auch deren Alliirte überzöge/ überfiele/ oder beunruhigte, sollen gleichmäßig pro hostibus imperii ipso facto erkähret/ und so lange dafür gehalten werden/ biß sie das abgenommene also gleich cum omni causa restituiret.

Nun ist man zwar an Seiten des Hoch-Stiffts Hildesheim und dessen regierenden Hochwürdigen

Dohm-Capitul in der zuverläßigen Hoffnung gestanden / daß so heiligen und hochverpönten Gesetzen / die schuldige parition, und Folge/von allen Reichs-Ständen durchgehends / und um so viel destomehr würde geleistet werden / als die selbsten zum Theil zu deren Errichtung mit concurriret / und um derer allergnädigsten Ratification Jhro Käyserliche Mejest. allerunterthänigst belangt haben / gestalten auch hochgedachtes Dohm-Capitul in solcher Consideration seine mehreste/ und fast alle regulirte Trouppen in 1000. Mann effective bestehend / gleich in den ersten Jahren des angefangenen Kriegs / außerhalb Landes an dem Ober-Rhein/in dem Jahr 1705. aber auf Jhrer Käyserlichen Majest. allergnädigstes Begehren / wiewohlen mit übermäßigen schweren Kosten / und Verlust/ so gar in Jtalien schicken / und daselbst mit operiren lassen/würde auch zu Bezeigung seiner Jhrer Käyserl. Majestät und dem Reich zutragender unterthänigster devotion und Treu / biß zur Erstreitung eines allgemeinen beständigen und reputirlichen Friedens damit continuiren / wann ihme nur die innerliche Ruhe länger gegönnet / und die Kräfften gelassen würden: Es hat sich aber deme schnur gerad zuwider zugetragen/ daß Jhre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg den 15. nechst verwichenen Monaths Februarii die Stadt Peina bey nächtlicher Zeit des Morgens zwischen 3. und 4. Uhren mit 300. Fuß-Knechten ohnvermuthlich occupiren / die Hoch-Stifftische Guarnison gleichfals in Arrest nehmen / und dieselbe als gefangene Leuthe zum Stadt-Thor hinaus führen / 5. Tag hernach aber so gar die Fürstl. Municipal-Haupt- und Residentz-Stadt Hildesheim selbsten vermittelst einer kurtzen zwischen deroselben Abgesandten/und dem Rath daselbsten / gepflogener Unterredung ungefähr mit 500. Mann einnehmen / und besetzen / wie weniger nicht einige Wochen nach diesen 4. Compagnien Dragoner in ermeldten Hoch-Stifft einrücken / und nicht

nur

nur die Dohm-Capitularische Aemter / Steinbrügge / Wiedelach und Marienburg / sondern auch das Fürstl. Ambt Steyerwalt eigenmächtig damit belegen / denen 3. letztern das Brauen und Verstellen / der Stadt Hildesheimische Brauen- Gülte zum Vortheil contra latam sententiam Cæsaream hemmen / und verbleiben / und über das / die in Abschrifft hierbey gehende Ordonantz sub A. dahin stellen lassen / daß die Dohm-Capitularischen Amt-Leuthe vorgedachten Dragonern Monathlich 3744. Reichsthlr. aus denen der hohen Dohm-Kirchen zukommenden geistlichen Renthen und Intraden bezahlen solten / ohne daß einem Hochwürdigen administrirenden Dohm-Capitul die geringste Apertur darob / und warum ein solches geschehen / vorhin ertheilet worden / annebenst auch darauf alle der hohen Dohm-Kirchen und samtlichen Clerisey in denen Chur- und Fürstlichen Braunschweigischen Landen habende Renthen und Gefälle / vor einiger Zeit de mero facto wieder angelegter Arrest zum höchsten Bedruck und Beschwer immerfort continuiret wird.

Wann dann mehrgedachtes Dohm-Capitul zu Ihrer Käyserl. Majest. und das gesamte Reich das zuverläßige feste Vertrauen gestellet / dieselben werden obangezogene heilsame / so hochverpönte Verordnungen / kräfftig und nachdrücklich handhaben: hierum so habe aus mehr hochgedachten Dohm-Capitul meiner gnädigen Herren Principalen special Befehl / alles obige Euer Hochwürden und meinen Großgünstigen Hochgeehrten Herren geziemend vorstellen / und dieselbe angelegentlichst ersuchen wollen / in dieser so klaren gerechten Sache Ihrer Käyserl. Majest. mit einem allerunterthänigsten Reichs-Gutachten dahin förderlichst an Hand zu gehen / daß selbe sich allergnädigst gefallen lassen möchten / obangeführten Friedens- und Reichs-Schlüssen gemäß zu verfahren / die förderste Abführung aller Churfürstl. Braunschweigischen Trouppen aus denen eigenmächtig eingenommenen Städt und Orten / und Herstellung

des Hoch-Stiffts in seiner völligen Ruhe und Sicherheit cum omni causa wie weniger nicht die schleunige relaxation des / auf alle des Hochwürdigen Dohm-Capituls und sämtlicher Clerisey in denen Chur- und Fürstl. Braunschweig. Landen habenden Renthen / Zehenden und Gefällen angelegten Arrest nachdrücklich zu bewürcken / mithin allen sonst besorgenden Wiederwärtigkeiten zeitig vorzubauen / ꝛc.

Womit nebst meiner dienstl Empfehlung verharre Euer Hochwürden und meiner Großg. Hochgeehrten Herren

Dienstergebenst bereitwilligster Diener

Dieterich von Plettenberg.

Beylage. Ordonnantz

Wornach die in denen Hildesheimischen Dohm-Capituls Aembtern / Marienburg / Widerbach und Rein-Brügge verlegte 4. Compagnien vom Hahnischen Dragoner Regiment zu verpflegen.

	Mund Portion/	Fourage Portion.
Majors Müllers Stabs Portiones	4.	6.
Compagnie		
Capitain	7.	12.
Lieutenant	4.	6.
Fendrich	4.	6.
2. Sergeanten à 2.	4.	4.
1. Quartier-Meister	2.	2.
4. Corporals à 2.	8.	8.
2. Tambours à 1.	2.	2.
79. Gemeine à 1.	79.	79.
thut an Compagnien	110.	119.
	4.	4.

Sous-

Sous-Lieut. bey Maj. Comp.	444.	476.
	4.	6.
	448.	488.
		448
Summa		936.
Jede Portion gemehret à 4. Rthlr.		4.
		3744

Georg Ludwig/
Joh. Hattorff.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen / zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Convent gevollmächtigte Räthe / Bothschafft und Gesandte.

Euer Hochwürden werden aus dem Nahmens des Hoch-Stiffts Hildesheim / an hiesigen Hochlöbl. Reichs-Convent gestellten / den 26. Mart. per Dictaturam publicam communicirten Memoriali beliebig ersehen haben / welcher gestalt Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig durch dero Trouppen die Hoch-Stiffti-sche Municipal-Haupt- und Residentz-Stadt Hildesheim / nach vorhin überrumpelter Hoch-Stifftischen Gräntz-Stadt Peine ohne die mindeste rechtmäßige Befugnüß dem Westphälischen Friedens-Schluß / und dem klahren Buchstaben des Reichs-Kriegs-Declaration vom Jahr 1702. schnur gerade zuwider / haben einnehmen und besetzen / anbenebens in die Capitularische Aemter Steinbruch / Wiederlag und Marienburg / auch Fürstl. Amt Steuerwald / 4. Chur-Fürstl. Companien Dragoner verlegen / und derer monathliche Verpflegung aus den Capitularischen Gefällen / vermöge besonderer darüber ausgegebener Ordonantz anschaffen / wie nicht weniger sämtlich aus denen Chur- und Fürstl. Braun-

schweigischen Landen / dem Hildesheimischen Clero primario & secundario zustehende jährliche Renthen / mit einem schweren Arrest bestricken lassen. Dannenhero man Stifftischer Seiten sich gemüßiget befunden / Ihrer Käyserl. Majestät und des gesamten Reichs nachdrückliche Reichs-Constitutions-mäßige schleunige Remedur und Rettung geziemend zu imploriren. Ob nun zwar diesen harten Druckungen und dererselben ungeachtet ein Hochwürdiges Administrirendes Thum-Capitul dennoch nicht ermangelt / die dem Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig zu allen Zeiten getragene respectueuse veneration unverruckter zu bezeigen / und in solchem Absehen / so wohl über alle und iede von denen Hildesheimischen Lands-Ständen / Augspurgischer Confession, bey Ihrer Churfürstl. Durchl. ungültig angebrachte / sonst vor dem Käyserl. Cammer-Gericht von Ihren Ständen selbst rechthängig gemachte beyderseits contestirte Religions-Gravamina, eine so equitable schrifftliche Resolution und Erklärung durch den Dom-Capitulischen Syndicum der Stände Syndico Doctori Oldencop den 19 und 24. Mart. würcklich zu zustellen / daß Ihr. Churfürstl. Durchl. darob gnädigst vergnügt / und die Land-Stände damit vollkommentlich zufrieden seyn könten / als in civilibus, wegen des Brauwesens schrifftlich zu offeriren / den nachdrücklichen Effect der Käyserl. Anno 1700. vom Hochlöblichen Reichs-Hof-Rath gesprochenen Urtheil in puncto Juris cumulativi praxandi angelegentlichst befördern / und selben der alten Stadt Hildesheim Brauer-Gülde vollkommentlich geniessen lassen / auch hierüber von Ihre Churfürstl. Durchl. selbsten zulänglich und annehmliche Mittel und derer Vorschläge nach Inhalt der am 13. Mart. capitulariter resolvirter und ausgegebener Erklärung ie ehender ie lieber geziemend anzunehmen zu wollen / und dieses alles mehr höchstgedachten Sr. Churfürstl. Durchl. durch ein besonderes unterthänigstes Capitular-Schreiben sub dato den 24. Mart. behörend

und

rend vorzutragen / und bekannt zu machen; Auf welche so eclatirte respectueuse deferentz ein Hochwürdiges Dohm-Capitul nicht minders / als die gäntzl. Abführung aller Churfürstl. Trouppen aus dero Hoch-Stifft / und die Aufhebung vergeblich angelegten Arrests auf dero in Braunschweigischen Landen habenden Gefällen cum Refusione damni & expensarum gehofft hätte; So hat sichs doch ergeben / daß nicht nur gar keine Relaxation des Arrests geschehen / noch die Churfürstl. Mannschafft abgeführet worden / sondern daß im Gegentheil der Chur-Braunschweigische in Hildesheimischen gegenwärtiger Herr Hof-Rath Strick mehr Hochgedachten dem Capitul durch dero Syndicum den 24. Mart. hinterbringen lassen / daß woferne nicht den 26. dito denen Churfürstl. in denen drey Dohm-Capitulischen Aembtern einquartirten Dragonern die 744. thlr. pro dicto mense bezahlet würden / eodem die die Execution geschehen / und die Dohm-Capitulischen Oeconomien vexangiret werden solten / welcher Anbetrohung zufolge den 29. Mart. am Palm-Sontage die drey Dohm-Capitulischen Aembter / Marienburg / Wiederlag und Steinbrugg (aus welchen die Capitulares leben / und in Abgang derer daraus genieſſender Divisionen den Gottesdienst nicht halten / ja Land und Leute verlassen musten) mit gewaffneter Hand exequiret / das dorten vorräthige Getraide ad viele 1000. thlr. werth von dannen in die Chur-Braunschweigischen Vestungen / aller Dohm Capitul Protestationen ungeändert de facto abgeführet / und die Amts-Unterthanen gezwungen worden / Pferd / Wagen und Säcke zur Verführung herzugeben / mithin sind in Peina noch besonders 100. Wägen aufgebothen gewesen / um am grünen Donnerstag oder Char-Freytag / das auf dem Amt-Hause Steinbrugge noch vorhandene dem Dohm-Capitul Getraide ebenfals hinweg zu führen / mehr anderer harter Zunöthigungen und Anflagen dermahlen noch nicht zu gedencken. Nachdem mahlen durch so herbe procedu-

ren der unschuldige Hoch-Stifft in kurtzen völlig würde ruiniret werden / wann nicht von Reichs wegen wird wollen ins Mittel getreten / und ein zulängliches Reichs-Constitutions-mäßiges Mittel schleunigst ob summum mox periculum fürgekehret werden: Hiermit so langet Nahmens mehr Hochgedachtes Dom-Capitul an Ew. Hochwürden und meine großgünstige Hochgeehrte Herren meine allergnädigste angelegentlichste Bitte / Sie geruhen oberwehntes den 26. Mart. per Dictaturam communicirte diffeitige Memoriale nebst gegenwärtigen in forderſame reiffe Deliberation zu ziehen / und über beyde denen Reichs-Constitutionen / und der letztern Reichs-Kriegs-Declaration gemäß einen solchen Schluß zu fassen / und damit Ihrer Käyserl. Majestät allerunterthänigst an Hand zu gehen / wodurch der bedrängte Hoch-Stifft als ein getreuer Reichs-Mit-Standt annoch erhalten / wider alle künfftige Zufälle genugsam garantiret / und wegen erlittenen Schadens und Unkosten indemnisiret werden möge / und ich verbleibe damit nebst meiner dienstlichen Empfehlung

Euer Hochwürden und meiner
Grgl. Hochgeehrten Herren
Dienst ergebenst und bereitwilligster
Diener
Dierterich von Plettenberg.

5. Ob nun wohl die meisten Evangelischen Stände von dieser delicaten Materie abstrahirten / und sich mit dem Mangel nicht habender sattsamen Instruction entschuldigten / so concurrirte doch dermahln Magdeburg mit denen Catholischen / daher es auch am 15. April dieses Jahr sein votum dahin ablegete:

Magde-

Magdeburgis. Votum vom 15. April 1711. in der Hildesheimischen Sache.

WEilen das Stifft Hildesheim seine Klage über die neuliche invasion an Ihro Käyserl. Majest. allbereit gebracht: So würden zwar dieselbe als des Reichs Oberhaupt schon zu beurtheilen wissen / wie dieses Verfahren angesehen / und wie es mit denen zu Erhaltung Fried und Ruhe im Reich so heilsamlich gemachten Constitutionen zu conciliiren. Nachdeme aber auch hierdurch nicht allein die gantze Nachbarschafft in Unruhe und Mißtrauen gesetzet worden / sondern auch Ihro Königl. Majest. seinem allergnädigsten Herrn / die ohne dem von Chur-Braunschweig iedesmahl sehr schwer gemachte Communication zwischen Ihren Westphäl. und übrigen Provintzien dergestalten abgeschnitten würde / daß dieselbe / wann das Hochfürstl. Hauß beyde occupirte Orte behalten solte / gantz und gar von dessen discretion würde dependiren müssen: Als wären Ihro Königl. Maj. in materia proposita der Meynung / daß man Ihro Käys. Maj. durch ein Reichs-Gutachten zu ersuchen hätte / Sie allergnädigst geruhen wolten / Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig und das Hochfürstl. Hauß Braunschweig-Wolffenbüttel / durch unverweilte nachdrückliche Verordnung und mandata dahin zu obligiren / daß von diesen Neuerungen abgestanden / die in das Stifft Hildesheim verlegte Trouppen von dar wieder abgeführet und alles unverzüglich in vorigen Stand gesetzet werde: Hätten Se. Churfürstl. Durchl. und das übrige Hochfürstl. Hauß Braunschweig an das Dohm-Capitul und die Regierung aus dem Westphäl. Frieden oder andern Verträgen der Religion halber etwa Beschwerden / würden sich hoffentlich zu Abthuung derselben wohl andere und glimpfflichere Mittel desto eher finden / als sich das Hoch-Stifft ohne dem erböte / denen Reichs-Constitutionen / Frieden-Schlüssen und gemachten Verträgen / sonderl. dem Consistorial-Re-

cess

cels de Anno 1651. so willig als schuldig nachzuleben/ ingleichen denen übrigen von den Land-Ständen vorgebrachten Beschwerden / so weit es billig/ abzuhelffen/ und darüber aller unpartheyischen dijudicatur sich zu untergeben / wie dann in der That ein Dohm-Capitul sich bereits zu Erledigung der angezogenen gravaminum verbo & opere angeschickt gehabt / und die Tractaten mit denen Evangelischen Land-Ständen in allem Ernst reassumiren / auch würcklich Hand an das Werck mit aller ersinnlichen promptitude legen lassen / dessen Ausgang man ja endlich noch hätte erwarten können / und keiner solchen Weitläufftigkeit von nöthen gewesen wäre / wann es allein um die gravamina zu thun / und weiter nicht gemeynet wäre/ dann über diese offerirte Erledigung der Gravaminum Religionis wäre das Stifft Hildesheim ohnedem dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig weiter zu nichts verbunden / was sonsten dessen Freyheit oder statum alteriren könte; Dahero sähe man auch nicht / was demselben weiter zuzumuthen / und warum derentwegen bey ietzigen ohnedem weit aussehenden gefährlichen Conjuncturen / durch Eroberung Städte und Vestungen auch eigenmächtige Einquartirung so vieler Trouppen in dem Nieder-Sächß. Creyß alles in apprehension und allarme gebracht werden solte. ꝛc.

6. In dem Reichs-Hof-Rathe / allwohin das Stifft die Sache auch gebracht hatte/ war den 9. Martii vorherfolgende Resolution ergriffen worden:

Extractus des Reichs-Hof-Raths-Protocolli in Sachen Hildesheim / contra Chur-Braunschweig. Lunæ 9. Mart. 1711.

HIldesheim Stifft / contra Chur-Braunschweig und Lüneburg in puncto occupationis der Stadt und Vestung

Vestung Peina; sive: Domb-Dechant/ Scholaster, Senior, und Capitul zu Hildesheim in lit. ad Imperatorem sub dato 19. Febr. nup. & præs. 6. hujus zeigen allerunterthänigst an/ was gestalten Ihro Churfürstl. Durchl. zu besagten Braunschweig und Lüneburg den 15. dicti Mensis Febr. in der Nacht um 3. Uhr/ die Hildesheimische Stadt und Vestung Peina durch ihren expresse darzu commandirten Obrist-Lieutenant von Schwan und 300. Mann occupiren/ die Soldateſca über die zugefrorne Gräben einbrechen/ ihre/ etwa ad 50. Mann darinn gelegene Guarniſon in Arreſt nehmen/ die Thor und die Schlüssel darzu mit Gewalt wegnehmen/ und gedachte ihre Guarniſon gefänglich aus dem Thor führen lassen/ und das zwar/ ohne ihnen zu forderst von sothanem Unternehmen die geringste Apertur zu geben/ oder sonst einige Ursache/ warum es geschehen/ biß dato zu eröffnen/ mit gehorsamster Bitt/ wider Ihre Churfürstl. Durchl. hierinfals ein Mandatum dahin allergnädigst zu erkennen/ daß selbige obgedachte Stadt und Vestung Peina wieder evacuiren/ und ihnen den dißfalls zugefügten Schaden und Unkosten ersetzen/ weniger nicht instünfftige von dergleichen eigenmächtigen proceduren abstehen/ und so fern sie wider selbige etwas zu haben vermeinen/ ein solches durch die in denen Rechten und Reichs-Constitutionibus versehene Wege suchen sollen. Appon. eine Beylage.

In eadem erst besagte Ihre Churfürstl. Durchlaucht. in Lit. ad Imperatorem sub dato 15. dicti Mensis Febr. & præs. 3. hujus notificant, was massen sie sich bemüßiget befunden/ das Städtlein Peina im Stifft Hildesheim zu besetzen. Appon. 2. Beylage.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Fr. Wildrich von Menßhengen.

7. Was das Hildesheimische Dom-Capitel an Ihr. Churfürstl. Durchl. von Braunschweig wegen der geklagten Religions-Gravaminum bereits unterm 6. Febr. 1711. geschrieben hatte / ist gleich aus beykommenden zu ersehen / doch daß sothane Excusen gantz nicht hinlänglich / noch weniger gegründet gewesen / hat der Erfolg gelehret.

Extract Schreibens An Chur-Braunschweig von dem Hildesheimischen Dohm-Capitul de dato 6. Febr. 1711.

SOlte Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst gefallen / sich ab dem Inhalt unserer unterm 16. nechstverwichenen Monaths Octobris an dieselbe abgelassenen unterthänigsten Antwort umständlich referiren zu lassen / so werden sie gnädigst darüber vernehmen / daß die Ursachen deren biß anhero ohnabgestelleten Religions-Gravaminum nicht an uns / sondern eines theils an dem hafften / daß verschiedene so wohl von ihren / als unseren Glaubens-Genossen / derjenigen Dingen / welcher dieselbe beschuldiget werden wollen / nicht geständig sind; Andern theils aber / daß man sich wegen der principiorum, und zwar in specie darüber / ob der also genannte Consistorial-Recess de Anno 1651. verbindlich oder unverbindlich / der Religions-Recess de Anno 1651. hergegen durch den Westphälischen Friedens-Schluß de Anno 1648. vel in totum, vel pro parte wieder aufgehoben sey oder nicht / zeithero nicht vergleichen können / und was zu dessen mehrer Beglaubigung denen Statibus Augustanæ Confessionis so mündals schrifftlich dabey vorgestellet.

Gleich-

Gleichwie aber ietzt gemeldte Stände / deme allen ohngeachtet / bey dem jüngst vorgewesenen Land-Tag auf ihren ohnziemlichen postulatis nach wie vor bestanden / und zu dem einige also rubricirete Gravamina Religionis potiora von neuen übergeben; Also gehet nun sub Lit. A. & B. ferner hiebey / was wir denenselben am 17. 18. und 20. Decembr. nuperi in Gegenwart Unserer und der gesambten Stände Deputatorum punctatim darauf geantwortet / und zu Gemüthe geführet / ꝛc.

8. Weil aber das gantze Werck auf den Hildesheimischen Haupt-Recess, so An. 1643. zwischen dem Churfürsten von Cölln / als damahligen Bischoffen zu Hildesheim / und dem Hochfürstl. Hause Braunschweig errichtet worden / ingleichen auf den Hildesheimischen Consistorial-Recess, der An. 1651. den 24. Mart. zwischen nur erwehnten Bischoffen / und denen Evangelischen Stifft-Hildesheimischen Ständen und Unterthanen verabredet und beliebet / ankommt / so hat man zur hinlängl. Erleuterung sothaner Streitigkeit beyde allhier mit beyfügen wollen / das decisum dem Leser überlassend / wer von beyden Theilen am meisten recht oder unrecht habe:

Hildesheimischer Haupt-Recess, so zwischen dem Churfürsten zu Cölln als Bischoffen zu Hildesheim / und dem Hochfürstl. Hauß Braunschweig de Anno 1643. aufgerichtet.

VOn GOttes Gnaden / Wir Ferdinand / Ertz-Bischoff zu Cölln und Churfürst / Bischoff zu Hildesheim

heim / Paderborn / Münster und Lüttig / Administrator der Stiffter / Berchtsgaden und Stabloh / Pfaltzgraff bey Rhein / in Ober- und Nieder-Bayern / Westphalen / Engern und Bullion / Hertzog / Marggraff zu Franchimont / Graf zu Birmont / ꝛc. Und von desselben Gnaden / Wir Augustus / und Wir Christian Ludwig / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. vor Uns / unsere Successorn und Nachfolgere / am Hoch-Stifft Hildesheim / auch respective Fürstliche Erben und Nachkommen / regierende Hertzogen der Fürstenthümer Wolffenbüttel und Calenberg; So dann Wir Thum-Probst / Thum-Dechant / Senior und Capitulgemein / ietztgenannten Hoch-Stifft Hildesheim / für Uns und Unsere Nachkommen / die Wir hiemit kräfftiglich obligiren und verbinden / bekennen und thun kund offentlich in diesem Brief / für allen denen / die denselben über kurtz oder lang ansichtig werden: Nachdeme länger dann für einhundert Jahren / zwischen weyland dem Hochwürdigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johann / erwählten Bischoffen des Stiffts Hildesheim / und desselbigen damahligen Beypflichtern an einem und denen Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Erichen dem Aeltern / Herrn Heinrichen dem Jüngern / Gevetteren / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg am andern Theil / sich schwere und weit-aussehende Spaltung und Mißverstände begeben und zugetragen / welche zu verschiedenen blutigen hoch-schädlichen Kriegen ausgeschlagen / nachgehends zwar um etwas gestillet / aber dannoch so wohl am Päbstlichen und damahligen Käyserl. Hof und unterschiedlichen Reichs-Tagen / als auch nachfolgends am Löbl. Käyserl. Cammer-Gericht zu gantz weitläufftigen hoch-beschwerlichen / kostbahren und langwierigen gerichtlichen Disputationibus und Processen wiederumb gedyen / auch je mehr und mehr ein Land-verderbliches Unwesen nach dem andern daraus hergeflossen / also daß / woferne diesem grossen Ubel und Ungemach nicht ein für alle mahl von Grund aus

Rath

Rath geschaffet würde / nicht allein diesen respective Fürstenthumen und Stiffte / sondern auch den benachbarten Creyßen und dem gantzen Heil. Röm. Reich / noch grosser und allerding unvermeidlicher Nachtheil / Ruin und Verödung daraus zu handen stossen möchten; Und dann die ietzt herrschende Röm. Käyserl. Majest. Unser allergnädigster Herr / zu Abwendung und Fürkommung solches Unheyls / auch zu Fortsetzung beständiger Einigkeit und wahren guten Vertrauens / zwischen denen bißhero zerfalleuen streitigen Partheyen / aus tapfferer und vätterl. Sorgfalt / für die allgemeine Wohlfarth dieser hochbetrübten Landen / eine vortreffliche Käyserl. interposition allergnädigst verordnet / für welcher auch beyde Theile erschienen / und über ein gantzes Jahr / so wohl in der heiligen Reichs-Stadt Goßlar / als in Unser / der Hertzogen Stadt Braunschweig / die gütliche Pflege so lang und viel continuiret worden / biß durch sonderbahre gnädige Schickung GOttes des Allmächtigen / und hoch-rühmliche Bemühung der ansehnlichen Käyserl. Herren Interpositoren und Mittlern / benanntlich des Hochwürdigen / Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Wilhelm Leopold / des Heil. Römischen Reichs Grafen von und zu Tattenbach / Frey- und Pannier-Herren auf Cammerig / St. Johannis Hierosolymitani Ordens Rittern / Commendatorn zu kleinen Oelß / Fürstenfeld / St. Peter / Mellina / Heibenstein und Eger / der Röm. Käyserl. Majestät Hof- und Kriegs-Rath / wie auch Herren Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich Obrist. Cammerers / und des Edlen Hochgelehrten Herrn Heinrich Jordans / Comitis Palatini und Ertz-Hertzogen Cantzlers des hohen Stiffts Halberstadt / diese hoch-importirende überwichtige Strittigkeiten und Irrsalen möglich und unwiederrufflich hin- und beygeleget worden / auf Maße und Weise / wie hernach folget.

I. Zum ersten haben wir / der Churfürst / als Bischoff zu Hildesheim / versprochen und zugesaget / zu-

sagen und versprechen auch hiemit / nebst obgemeldten Unserm Würdigen Thumb-Capitel und Thumb-Probst / daß Wir und Unsere Mit-Beschriebene darob seyn und halten wollen / daß alles dasjenige / was in diesem Brief begriffen / und uns zu leisten gebühret / von keinem Stiffts-Closter / oder Ordens-Personen / wie die Nahmen haben mögen / auch unter keinem prætext einiger Exemption, Päbstlichen Privilegii, Beneficii, noch sonsten zu ewigen Zeiten / weder in- oder außerhalb Rechtens nicht angefochten / sondern bey völligen Kräfften verbleiben / auch festiglich gehalten werden solle.

II. Zum andern / nachdem zwischen allerhöchst gedachter Röm. Käyserl. Majest. und dem Hochlöblichen Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg / den 9. (19.) Aprilis nächst-hingerückten 1642. Jahrs ein Friedens-Recess in obgedachter Stadt Braunschweig aufgerichtet und vollenzogen / so versprechen Wir der Churfürst und Bischoff zu Hildesheim / und Wir das Thum-Capitel und Thum-Probst / für Uns und Unsere Mit-Beschriebene und Nachkommen / was in gemeldtem Recess enthalten / und Uns concerniret / sonderlich und in specie, was die alte und neue Stadt Hildesheim / und den kleineren / also bißhero genannten Stifft Hildesheim / tam in Ecclesiasticis quam Politicis betrifft / so weit und ferne in dieser transaction und Vergleichung / oder hiebey aufgerichteten Neben-Recessen / kein anders ausdrücklich paciscirt / verabredet und geschlossen / unverbrüchlich und unausgesetzlich zu halten / zu observiren / und dagegen weder von Uns / noch Unsers wegen iemands / oder auch sonsten für sich selbsten keinem / er sey wer er wolle / darwider zu handeln / nimmer verstatten / zugeben / oder zulassen / sondern die Contravenienten mit ernstlichen Zwangs-Mitteln davon abhalten wollen / und solcher gestalten Wir der Churfürst zu Cölln obspecificirten den 9. (19.) Aprilis vollenzogenen Friedens-Schluß / hiemit zu mehrer Sicherheit ausdrücklich ratificiren / und denselbigen nebenst andern unsern Herren

ren Mit-Churfürsten / mit zu unterschreiben und zu versiegeln / verheissen und zusagen; Jedoch / so viel den eilfften Articul gedachten Friedens-Recesses betrifft / mit dieser Erläuterung / daß diejenige Jura, welche das Fürstenthumb Wolffenbüttel bey dem Ambt Peina in Ecclesiasticis, Politicis, Feudalibus & Territorialibus oder wie sie sonst genennet werden möchten / Krafft des Quedlinburgischen Vertrags gebrauchet / durch gegenwärtigen Vergleich aufgehaben; Was aber ohne das und außerhalb des Quedlinburgischen Vertrags / und also vor Anno 1519. so wohl gedachten Wolffenbüttelischen als den Zellischen und Calenbergischen Fürstenthumb / auch dero Unterthanen / Geist- und Weltlichen in dem kleinen / also genannten Stifft / an Lehenschafften / Halß-Eigenschafften / und Anschafften auch andern rebus & juribus, wie die Nahmen haben möchten / dann auch vice versa dem Stifft Hildesheim an dergleichen in bevorbemeldten Fürstenthumen zugestandenen / oder von einem und andern Theil / oder dessen Unterthanen / seithero rechtmäßig acquiriret / ieden Theil und dessen Unterthanen / geist- und weltlich / unbetrübet gelassen werden sollen.

III. Zum dritten / alles dasjenige / was vom Anfang dieser entstandener Mißverständnüssen / so wohl mit Worten als Wercken / von den hohen Principalen selbst / oder denen hierunter gebrauchten Ministris, Landsassen / Lehens-Leuten und Unterthanen / beydes im Gerichtlichen und außerhalb Gerichts / oder kriegischen Handlung / zu eines oder andern offension, es sey geschehen an welchem Ort / oder zu was Zeit es wolle / fürgangen / und was dahero seinen Ursprung haben möchte / solches alles soll hiemit gäntzlich getödtet und abgethan seyn / dessen in Unguten von keinem Theil nimmermehr gedacht werden / noch iemand weder vor seine Person / sein Weib / Wittben / Kinder oder Kinds-Kinder in dem Ubeln geniessen; Vielmehr sollen und wollen die Chur- und Fürstliche Personen / ihre Nachfahren und Erben / hinführo einander mit guten / rechten /

gantzen und wahren Treuen / vätterlich / fried-gut- und nachbarlich meynen / lieben und ehren / einer den andern auch deren Land und Leuthe Nachtheil und Schaden warnen / selbsten nichts schädliches zufügen / Frommen und Bestes aber suchen und befördern / auch einem ieden ohne Unterscheid / Recht und Gerechtigkeit unaufhältlich administriren und wiederfahren lassen.

IV. Zum vierdten / als wir obgedachten Hertzogen Augustus und Christian Ludwig / bey Antretung dieser gütlichen Pflege / auch sonsten toties-quoties vielfältig feyerlich / und wie solches am besten geschehen könte oder möchte / protestiret / daß wir zu dieser Sache uns gar nicht / als weyland der abgestorbenen / und nach GOttes und Allerhöchsten unwandelbaren Willen ausgegangenen Fürstlichen Calenbergischen und Wolffenbüttelischen Linien / Land-Erben oder universales hæredes, verstanden / oder declariret / sondern daß Wir vielmehr anhero Unsere Personen legitimiret / daß Wir zu Rettung und Conservation Unser / von Unsern Hochlöbl. Uhr-Anherren / von vielen hundert Jahren her / & quidem ex puro puto pacto & providentia primi acquirentis, jure sanguinis, & singulari titulo Uns angestammete Fürstenthumb und Lande / in eine beständige Ruhe und Sicherheit / daraus sie durch diese betrübte Händel / bey Regierung der ietzt gedachten Fürstl. Linien gerathen / und in hoch betrüblichen motibus lange Zeit geschwebet / wieder setzen möchten. Inmassen auch mehr allerhöchstgedachte ietzt regierende Röm. Käyserl. Majest. uns mit solchen Fürstenthümern / als des heiligen Röm. Reichs Fahnen-Lehen / allergnädigst noch in Anno 1638. beliehen und investiret; So haben Wir der Churfürst / als Bischoff zu Hildesheim / Thum-Capitul und Thum-Probst daselbst / solche Legitimation und Verwahrung der Herren Hertzogen in keinen Zweifel gesetzet / sondern darauf mit dero Liebd. Liebd. diese Handlung in GOttes Nahmen angetreten und schliessen lassen.

V. Zum

V. Zum fünffren / weilen zumahl billich / daß denen Pastoren / so ihre Pfarren / wegen Veränderungen der Religion / verlassen müssen / die in die Pfarren und deren Güter verwendete Kosten / und Besserung bey ihrem Abzuge restituiret werden / so ist in specie verglichen und utrinque geschlossen / daß diejenigen Pfarrherren / so der Augspurgischen Confession zugethan / und seit der letzten Unruhe von Anno 1632. in beyden Aembtern des kleinen Stiffts / benanntlich Steuerwald und Marienburg / den Gottesdienst versehen / nunmehr aber / besage des obgedachten Frieden-Recess de dato 9. (19.) Aprilis, entwichenen 1642. Jahrs / ihre Stelle abtreten und quittiren / die beweißliche nothwendige Unkosten und Besserungen / welche sie so wohl in Gebäuen / als Zäune / Gärten / Aecker / und dergleichen angewendet / noch für ihrem Abtritt von den Successoribus, oder des iedes Orts eingepfarreten Dorffschafften / wenn eine Land-sittliche und hergebrachte unpartheyische Æstimation und Werdirung solcher Melioramenten und Unkosten beschehen / (welche aber erstes Tages zu Werck zu richten) und bemeldte Pfarren damit nicht aufzuhalten / bahr / richtig und unweigerlich bezahlet und entrichtet werden / und ehe solches geschehen / dieselbe nicht zu weichen schuldig seyn sollen.

VI. Zum sechsten / als bey dieser hochbeschwerlichen Handelung fürkommen / daß bey den alten Hildesheimischen Aembtern etliche Stück befindlich / so in Anno 1519. wie die erste Fehde zwischen Hildesheim und Braunschweig entstanden / zu dem Stifft nicht gehörig / auch niemahls in lite, so zwischen den Herren Bischoffen und Herren Hertzogen nachgehends angesponnen gewesen / füglich in diese restitution gar nicht konten gezogen noch eingeflochten werden / hat man sich nach vielfältiger und gantz mühsamer Unterhandelung der Käyserl. Herren Interpositoren endlich dieser nechst folgenden Regul verglichen / dabey es dann sein unverändertes Verbleiben haben soll. Nemlich /

Erstlich / daß Wir / die Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / von den inhabenden alten Stiffts-Oertern / jure Separationis ab- und an uns nehmen mögen / alle die Stücke und Pertinentien, welche der Stifft Hildesheim jure Dominii nicht zu bekräfftigen / als da seynd alle die Stück so Anno 1519. vor damahls angefangener Stiffts-Fehde bey des Stiffts damahligen Oertern nicht gewesen / sondern nachgehends von den Herren Hertzogen zu Braunschweig / Wolffenbüttelscher und Calenbergischer Linie / entweder von andern dero Aemtern / majoris commoditatis ergo, an Dörffern, Vorwercken / Holtzungen / Gräntzen / Mühlen / Teichen / Zehenden und dergleichen darzugeleget / oder sonsten acquiriret / deßgleichen sollen auch die jura Patronatus, dem sie vor ietzt gemeldter Zeit zugestanden oder hernieder acquiriret / verbleiben / und mit den Filialn, so etwa von ihren alten im Fürstenthum Braunschweig belegenen Pfarren / und andern zu dem Stifft gehörigen Kirchen verleget / nach der Hertzogen Belieben und Verordnunge verfahren / auch in denen Uns dem Churfürsten / als Bischoffen zu Hildesheim / restituirenden Aemtern es gleichfals gehalten werden.

Wann 2. zu obgemeldten Stifftischen Aemtern / so von Uns den Hertzogen ausgeräumet und abgestanden / etwas an Aeckern / Vorwercken / Wiesen / Mühlen / Zehenden oder andern deren juribus, wie die Nahmen haben mögen / erkaufft oder sonsten alio quovis titulo an sich gebracht:

Ingleichen 3. Was Uns den Hertzogen und Unsern Unterthanen geist- und weltlich in dem Stifft Hildesheim vor der in berührtem Kriege vorgangenen Execution an Recht und Gerechtigkeit respectivè Lehnschafften / Hoch- und Bottmäßigkeit / Gülten / Zinsen / Pfachten und andern Gerechtsamen / wie die immer genennet werden mögen / zugestanden / oder seithero acquiriret / dieser gestalt und also / daß alles dasjenige / welches notoriè und unläugbar vorangeregter Qualität ist / alsbald

bald nach vollzogener transaction abgezogen / und zu Unser der Hertzogen freyen disposition gelassen;

Was aber 4. ietzo so fort nicht nahmhafftig gemacht / oder demonstriret / sondern inskünfftige noch in Erfahrung gebracht / und wie recht erwiesen werden möchte / solches alsdann denselbigen gleichfalls unweigerlich abgefolget werden solle.

Zum 5. auch zwischen den Fürstl. Braunschweigischen Erb-Aemtern / Landsassen / Unterthanen und Angehörigen Geist- und Weltlichen / und dann den alten Stiffts-Aemtern und Oertern / Wegen / Gräntzen / Jurisdiction, Hoheit / Güter / Gülten / Zinsen und andern Jurium, wie die Nahmen haben mögen / so den Fürstl. Braunschweig- und Hildesheimischen Aemtern hinc inde und andern privatis zuständig / einige Strittigkeiten sich finden würden / soll ein iedes Amt / Ort und Landsaß / oder Unterthanen bey dem Rechten und Possession, worinnen der oder dieselbe Anno 1625. und also vor diesem angefangenen Kriege gewesen / unbetrübet gelassen werden / biß solchen Irrungen entweder in Güte oder Recht abgeholffen.

Solte sich auch 6. erweißlich befinden / daß die Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelsche oder Calenbergische Linie / von dem mehr genannten grössern Stifft / angehörigen Aemtern und Oertern / an Dörffern / Holtzungen / oder andern Pertinentien, wie die Nahmen haben mögen / etwas abgenommen / und zu dero Erb-Aemtern und Oertern gelegt: So soll und wird dasselbe ebenmäßig von den Braunschweig-Erb-Aemtern und Oertern separiret / und zu den Stiffts-Aemtern und Oertern / bey denen es vor Anno 1519. erweißlich gewesen / hinwieder geleget werden.

Und ist nun hierauf zum Siebenden die ermeldte placidirte Regula, der vor dieser transaction ietzo so bald befindlichen eximendorum halber / dieser gestalt ad speciem accommodiret / daß Uns Hertzog Christian Ludwig / unsere beyde Aemter Lückhorst und Lawenberg /

mit allen ihren Pertinentien und Behörungen / nichts ausbescheiden / als kund und unlaugbare Unserm Fürstenthum Calenberg incorporirte Reichs-Lehen / ohne einiges reservat, simpliciter verbleiben / betreffend die 3. Dörffer / Bordelsen / Cornsen / Hülersen / und etliche Mannschafft in Holtensen / ist verabredet / weil die Herren Hertzogen fürtragen lassen / daß dieselbe an dem Stifft Hildesheim in Anno 1380. eines versetzet / und der Pfand-Schilling vorlängst absorbiret / dahero dieselben / ohne Ansprach bey dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg verbleiben sollen. Darentgegen Wir der Churfürst als Bischoff zu Hildesheim / daß / wann es angegebener massen darum bewand / dannoch kein Pfand- sondern ein Wiederkauffs Contract bemeldten 1381. Jahrs getroffen / beharret / daß derowegen Braunschweig-Lüneburg in possessione dieser Dörffer verbleiben / und dem Stifft Hildesheim in petitorio sein verhofftes Recht / salvis exceptionibus der Herren Hertzogen / auszuführen vorbehalten seyn sollen.

Das Dorff Bercka / so zu dem Fürstenthum Grubenhagen gehörig / anreichend / weil an Seiten Braunschweig-Lüneburg beygebracht / daß der Pfand-Schilling benanntlich 82. Marck löthiges Silbers / oder 672. Reichsthlr. dafür dasselbige in Anno 1346. an den Stifft Hildesheim versetzet / bey dem Rath in Hildesheim deponiret / hernach vermöge producirten Quitantz, von dem Herrn Grafen von Pappenheimb empfangen und aufgenommen / und also derselbige Pfand-Schilling bezahlet / so ist verglichen / wann an Seiten Braunschweig-Lüneburg das Instrumentum Publicum, so über diesen Contract spricht / dem Stifft Hildesheim ausgeantwortet / daß damit diese Sache aufgehoben. In Entstehung aber solcher Ausantwortung / bleibet es bey denie dieserwegen am Käyserl. Cammer-Gericht befangenem Process.

Des Platzes halber / worauf die Fürstl. Braunschweig. Müntz von der Herren Hertzogen Vorfahren

in

in der Stadt Goßlar gebauet / und dem Closter Reifenberg zuständig / wollen Wir / der Churfürst / mit des Ordens und Closter Vorsteheren reden lassen / daß sie denselbigen Platz / und was das Closter daran zu prætendiren / gegen billige Erstattung abstehen mögen.

Fürders / als wegen des Außhofes zu dem Closter Neuwerck / in der Stadt Goßlar gehörig / der Ohlhoff genannt / in dem Ambt Liebenburg gelegen / von Uns dem Churfürsten / als dem Bischoffen zu Hildesheim begehret / Uns gedachten Ohlhoff / vermöge etlicher copeylich producirten hiebevor am Käyserl. Hofe ergangenen Rescripten einzuräumen / dargegen aber die Stadt Goßlar durch Uns die Hertzogen inständig angehalten / daß ihro berührter Aushoff / besage der am Käyserlichen Cammer-Gericht Anno 1602. und Anno 1627. erhaltenen und gleichfalls in copia producirten Urtheilen / eingehändiget werden möchte / ist nach vielfältiger Mühewaltung der Käyserl. Herren Interpositorn dieser Punct dahin geschlossen worden / daß die Hertzogen das Territorium und Jurisdiction über besagtem Aushoff / Ohlhoff / Uns dem Chur-Fürsten neben andern restituendis tradiren / und überlassen wollen.

Die Custodia aber und Administration solle bey Uns dem Hertzogen (iedoch daß die Nutzungen dem obsiegenden Theil zum Besten wohl verwahret / und der Verwalter dem Käyserl. Herren Interpositorn getreuer aufrichtiger Verwaltung halber / eydlich Angelübtnüß thun solle) so lange verbleiben / biß der Competens Iudex decidiren wird / ob Uns dem Churfürsten / oder der Stadt Goßlar mehrbemeldter Aushoff einzuräumen. Welcher decision, wann dieselbe ergangen / und Uns den Hertzogen gebührlich intimiret worden / ohne einigen Auffenthalt von uns pariret / und dieses interim remedium, zu keines præjudiz verstanden werden solle. Wann nun Uns dem Churfürsten / als Bischoff / und dem Stifft Hildesheim / ermeldte traditio wiederfähret / wollen wir causæ & liti gegen die Herren Hertzogen / nicht

allein krafft dieses renunciiret haben / sondern auch gegen die Ordens-Personen die Hertzogen aller Ansprach zu benehmen / und schadloß zu halten verbunden seyn. Wegen der Land- und Closter-Schulden / auch anderer Puncten / soll es mit diesem Aushofe gehalten werden / wie darunter der Clöster halber in diesem Recess versehen.

Zum achten / weil sich wegen des Closters Franckenberge / in der Stadt Goßlar gelegen / beyde transigirende Theile nicht vergleichen können / so ist verabredet / daß Wir Hertzog Augustus zu Braunschweig und Lüneburg / besagtes Closter in Gewähr und Possession so lange behalten sollen / biß in Güte oder zu Recht ein anders verglichen / oder erörtert; dieser gestalt / daß sobald nach geschehener extradition, in einem gewissen termino und loco, Unser des Churfürsten und Hertzogen Augusti Räthe / Vollmächtige und Beystand beysammen kommen / und daselbst diese Sache entweder in Güte (dabey dann so wohl ocularis inspectio, als andere motiven reifflich zu erwegen und bona fides in allewege zu beobachten) entscheiden / oder aber in Entstehung solcher gütlichen Vergleichung beyderseits Räthe und Gevollmächtigte / dahin lauterlich instruiret seyn sollen / ehender nicht von einander zu ziehen / biß dieselbige sich wegen eines austräglichen Gerichts / entweder nach Inhalt der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung / oder sonsten etwas eines andern engern modi, circa processum verglichen und vertragen.

Wegen des Closters Wittenberge / so Wir / der Churfürst / zu dem Amt Patzenburg / und Wir / der Hertzog Christian Ludewig / zu dem Amt Hallerburg zu ziehen / hinc inde asseriret / soll es eben also gehalten werden / wie ietzo wegen des Closters Franckenberg abgeredet / und der Besitz des Closters Wittenberg in Unsern Hertzog Christian Ludewigs Händen / biß zu berührten gütlichen Vergleich oder rechtlicher Erkäntnüß gewiesen werden.

Zum

Zum neundten / das Saltzwerck im Flecken Saltzgitter / (ietzo Liebenhalle genannt) Ambts Liebenburg belangend / sollen zu vorderst Uns / dem Churfürsten / als Bischoffen zu Hildesheim / die wegen des Hauses Liebenburg über solchen Ort zustehende Landes-Fürstl. Hoheit / hoch und niedere Gerichtbarkeit / Recht und Gerechtigkeit / wie auch diejenige Dienst / Holtzunge / und andere Ambts-Nutzbarkeiten / wie die Nahmen haben mögen / so die abgeleibten Herren Hertzogen zu Braunschweig nach der ersten Stiffts-Fehde / und bey Innhabung des Ambts Liebenburg zu Zeiten zu dem Saltzwerck gebrauchet / aber dahin nicht / sondern zu dem Ambt Liebenburg gehörig / ausdrückentlich vorbehalten seyn / das Saltzwerck aber und dessen nutzbarlicher Gebrauch soll / außerhalb was dessen bey diesem Articul eximiret und vorbehalten / in Unser / der Hertzogen / Gewähr und Possession in dem Stande / darinn es An. 1625. und dabey vorgebrauchet worden / so lange und viel unbetrübet und unbehindert gelassen werden / biß Wir / der Churfürst / als Bischoff zu Hildesheim / auf Masse / wie oben bey dem achten Articul / wegen der Beysammenkunfft und gütlicher Vernehmung mehres vermeldet / daß solches gantz oder zum Theil ein eigenthümlich Pertinentz-Stück des Ambts Liebenburg sey / oder was sonsten demselben von Rechts wegen gebühren möchte / in Güte oder zu Recht ausgeführet / iedoch wollen Wir die Hertzogen dasjenige / so von alters an gemeldetes Hauß Liebenburg an ein und ander Gebührnüsse / wie die Nahmen haben mögen / davon gereichet werden / (dero Behuff dann innerhalb 6. Wochen / nach beschehener extradition die Erb-Ambt- und Saltz-Register / und was sonsten zur Sachen diensam / hinc inde bona fide zusammen gebracht / man sich darinn ersehen / und diesen Punct zu guter Richtigkeit befördern wird) unweigerlich abzustatten / wie auch andere privatos geist- und weltlichen Standes / bey ihren jährlichen Intraden und andern hergebrachten Gerechtsamen /

men / an diesem Saltzwerck verbleiben zu lassen / uns hiemit verobligiret haben. Als auch der Zehende im Dorff Lewe bemeldten Ambts Liebenburg / und etliche Huefe Landes und Wiesenwachs daselbst / seither Anno 1519. acquiriret / und also zu dieser Restitution-Sache nicht gehörig / haben Wir / die Hertzogen / uns erboten / deßwegen behörige briefliche Documenta, Urkunden und Specification beyzubringen / auf welchen Fall selbige Stück / Inhalts obiger bey dem 6. Articul / mentionirten Regul Uns den Hertzogen ausgefolget / inmittelst aber bey dem Ambt Liebenburg verbleiben sollen.

Zum zehenden / verbleibet die Landes Fürstl. Hoheit / Hoch- und Nieder-Gericht / Recht und Gerechtigkeit über das Vorwerck Lüderrode / im Ambt Liebenburg belegen / Uns / dem Churfürsten zu Cölln / als Bischoff zu Hildesheim / ietzt gemeldtes Vorwerck aber samt seinen Zubehörungen und deren nutzbarlichen Gebrauch / Uns / den Hertzogen / biß das von Uns dem Churfürsten ein anders / und zwar dieses / daß solches Vorwerck ein eigenthumlich Pertinentz des Ambts Liebenburg vor der Hildesheimischen ersten Fehde gewesen / in Güte oder Recht ausgeführet und behauptet. Das Vorwerck Nellichhausen mit seinen Zubehörungen / nemlich / ob solches im Ambt Hümestruck belegen / item: Ob und was von den abgelebten Herren Hertzogen titulo special. nach bemeldter Fehde erworben oder nicht / anlangend / hat man sich ietzo aus Mangel nothwendiger Information gründlich darüber nicht vergleichen können / derowegen dieser Punct / wie auch ob der Daselscher und Wernerhäuserscher Zehende / beneben der Julius und Brichmühlen von den Herren Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg / seither der dick-bestimmten ersten Hildesheimischen Fehde acquiriret / dahin veranlasset / daß man sich Inhalt hierobigen 8. Artieuls demnechst darüber gütlich vernehmen / oder auf Masse

und

und Weise / wie daselbst verglichen / rechtlich entscheiden lassen wollen.

Mit dem Hause Erichsburg / und den darzu erkaufften oder acquirirten $7\frac{1}{2}$ Huefe Landes / soll es gleicher gestalt des territorii wohin selbiges territorium gehörig / und dann des Eigenthums halber / so wohl die güt- als rechtliche Erörterung betreffend / wie jetzt von dem Vorwerck Lüderrod / Nellichausen und andern eximendis disponirt / gehalten werden.

Inmittelst sollen und wollen Wir / die Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / bey der Possession und niesbarlichen Einhabung dieses Hauses Erichsburg / und anderer in diesem Articulo benamseten eximendorum, biß die angeregte Güte oder rechtliche Entscheidung erfolget / geruhsamlich verbleiben und gelassen werden.

Zum eilfften / nachdem die Herren Hertzogen für- und angeben / daß die Mühle zur Sarstädte / im Ambt Steuerwald / von dero Vorfahren / nach berührten ersten Stiffts-Fehde requiriret / so sollen dieselbe / im Fall sie diß ihr Angeben beweisen werden / bemächtiget seyn / die Mühle ab- und an sich zuziehen / iedoch da dieser Beweißthum also erfolgen solte / dem Stifft Hildesheim die Landes-Fürstl. Hoch / und Bottmäßigkeit daselbst / über die Mühle ungekräncket verbleiben.

Zum zwölfften / haben Wir / Hertzog Augustus, etliche Ländereyen / so zu dem Ambt Bilderloh vor diesem gelegt / und der Hungerkampff genannt / als zu unserm Fürstenthum gehöriges Gut / Uns / wann wir dessen situm & fines erweisen würden / per expressum vorbehalten / und wann solches geschehen / soll zwar diese Possessio Uns / Hertzogen Augusto, verbleiben / das Petitorium aber Uns / dem Churfürsten reservirt seyn / und als des Rühden-Teichs und Mühlen halber / so daran gelegen / Streit vorgefallen / und diese Stücke von Uns / dem Churfürsten / zu dem Ambt Bilderloh / Uns dem Hertzogen Augusto aber / zu dem Ambt Seesen

gezo-

gezogen werden wollen: So soll es damit / wie oben bey dem 8. Articul wegen des Augenscheins / auch güt- und rechtlichen Entscheidung gesetzet / gehalten / unterdessen aber Uns / Hertzogen Augusto, die Possession und Nutzbarkeit / gedachter Mühlen und Teichs ruhig gelassen werden.

Ferner zum dreyzehenden / haben Wir / die Hertzogen / bey dieser Handlung fürbringen lassen / was gestalt uns die hohe Landes- Fürstl. Obrigkeit / über die Adeliche Gerichte und Ansitze Bederburg / Limmer / Olpen / Nienhagen / Bruckensee / und die Probstey Olßburg zustünde. Als aber der Churfürst / als Bischoff zu Hildesheim / solches angezogener Massen zugestehen / und einzuräumen nicht gewust / ist dieser Post dahin verglichen / daß Wir / die Hertzogen / in possessione juris territorialis, berührter Oerter so lange und viel verbleiben sollen und wollen / biß von Uns / dem Churfürsten / als Bischoffen zu Hildesheim / oder Unsern Nachkommen / in Güte oder Recht / auf Maß / wie oben bey dem 8. Articul enthalten / ein anders ausgeführet worden.

Zum vierzehenden / demnach auch Wir / der Churfürst und Thum-Capitul / durch die Unserige fürtragen lassen / was gestalt unsere Vorfahren / die zeitliche Bischoffe zu Hildesheim / an das Ambt Lutter am Bärenberge / die Vogtey oder Advocatiam: Item, etliche Güter und Höfe / von denen von Knieſtedt und von Utze: Item, zwo Hüefe Landes / und einen Burgsitz in der Burg Lutter / von denen von Wellmoden / und andern: Item, an das Ambt Grande / dreyzehen Huefe Landes von denen von Helle erkaufft. So dann der Collegial-Kirchen Sancti Petri für Goßlar (von der Stadt Goßlar ruiniret) angehörige geistliche Güter / von dem Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Wolffenbüttelschen nunmehr abgelebten Linie / eingezogen und veralieniret seyn sollen. Wie auch / Wir der Churfürst / als Bischoff zu Hildesheim / das Clo-

ster

ster Wolffenhausen für Hildesheim angegeben/ fürders das Dorff und Adelichen Sitz Reffing/ als ein Steuerwaldisch Pertinentz. Benebenst dem Dorff Bomteln und Dedesen ausziehen/ und eximiren wollen; und aber Wir/ die Hertzogen/ dessen nicht gestanden/ so ist es deßwegen bey obiger Regula verblieben/ benanntlich daß Braunschweig-Lüneburg solche Stücke in possessione behalten/ Uns aber dem Churfürsten und Unsern Stifft Hildesheim/ ob wir wolten oder könten unsere Gerechtsame in Güte oder Recht auf Masse und Weise/ wie es im achten Articul hieoben enthalten/ anderwärts zu suchen vorbehalten seyn soll. Ebene Meynung hat es auch wegen des Ackenhäuser-Holtzes/ welches an Stifft Hildesheimischer Seiten/ vor eine Pertinentz des Ambts Winzenburg gehalten/ Wir Hertzog Augustus aber dessen nicht geständig seyn wollen/ daß darüber nach Inhalt des 8. Articuls hieroben Handelung angestellet/ und unterdessen selbiges bey dem Ambt Grene gelassen werden solle. Alldieweilen aber das Dorff Seele zu dem Ambt Waldenberge/ und das Dorff Upen/ zu dem Ambt Liebenburg gehörig/ hiebevor an das Ambt Lutter gezogen/ sollen dieselben Dörffer wie auch die Stadt Sarstedt/ als notorie Hildesheimische Stücke/ hinwider von Uns/ den Hertzogen/ dem Stifft/ besage mehr gedachter Regul/ ohne einiges reservat, restituiret und ausgeantwortet werden.

Es ist auch zum funffzehenden/ hierbey solenniter reserviret/ zum Fall factâ Restitutione, der verwilligten Oerter/ hernacher so viel Beweißthum an Seiten Unsern der Hertzogen/ fürbrechen werde/ daß noch einige eximenda vorhanden/ welche/ ob sie schon in diese Restitution nicht gehöreten/ dannoch dem Stifft Hildesheim dißfalls übergelassen/ daß alsdann Wir/ die Hertzogen/ solche zu repetiren Macht haben sollen. Gleiche Meynung hat es auch mit dem Stifft Hildesheim/ da dessen/ wie recht ist/ erwiesen und beygebracht werden könte.

Zum

Zum sechzehenden / ist / wegen obgemeldter Eximendorum Uns / den Hertzogen zu Braunschweig / vorangeregter massen verblieben / beliebet und abgeredet / daß so viel deren im Hildesheimischen Territorio belegen / die Hildesheimische Beambten / und andere Diener / in keine wege uns / die unsere / oder wer selbige von uns überkommen wird (iedoch daß sie sich bescheid verhalten / und gleich andern Unterthanen præstanda præstiren) nicht betrüben / beschindern / noch an derer nutzbarer Niessung einige Beschwerden zuziehen / sondern vielmehr alle gute Beförderung erzeigen wollen und sollen.

Zum siebenzehenden / obwol Wir / die Hertzogen / gerne gesehen und an unserem fleißigen Anhalten / Mithwaltung und Sorgfalt nicht erwinden lassen / daß die in dem also genannten gröβeren Stifft Hildesheim belegen und in derer Restitution mit begriffene Clöster / Adeliche Landsassen / Aemter / Städt / Flecken und Dörffer / samt aller deren Eingesessenen / bey dem freyen Exercitio publico Augustanæ Confessionis zu ewigen Zeiten gelassen werden möchten. Und aber Wir / der Churfürst / als Bischoff / und ein Dohm-Capitul zu Hildesheim solches gar nicht eingehen können / ja viel lieber die gantze Handlung zerschlagen / und unfruchtbarlich abgehen lassen wollen. So haben Wir / die Hertzogen / auf gepflogene reiffliche Berathschlagung / was nicht zu erheben / oder zu ändern gewesen / es endlich dahin kommen lassen müssen / daß Wir / der Churfürst / als Bischoff zu Hildesheim und Dohm-Capitul / so viel die Religiosos & Clöster betrifft / auf sonderbahre recommendation der Herren Hertzogen / und weil ohne das der Scopus dieser gantzen Handlung dahin gerichtet / daß ein ieder zu demjenigen / was er in Anno 1519. gehabt / (so weit kein anders in diesem Haupt- und Neben-Recels verglichen) restituiret werden sollen / uns hiemit dahin erkläret / diejenige Clöster / so uns Innhalts dieser Transaction eingeräumet werden / mit denen Religiosis besetzen lassen wollen / welche Rechtswegen dazu befugt /

befugt / denen von Adel aber / so in unserm Stifft seßhafft und von Zeiten der Fehde unter den Hertzogen zu Braunschweig gewesen / nunmehr aber abgetreten worden / indulgiren und verstatten wir hiemit das liberum & publicum Exercitium Augustanæ Confessionis, wie dieselbe bißhero in diesen Fürstenthumen und Landen im Schwang gangen / dieser gestalt / daß sie selbiges für sich / ihre Weiber / Wittben / Kinder / Gesinde / Diener und Haußgenossen gebrauchen mögen / allermänniglich unbehindert von der Zeit / wann die extraditio des Stiffts geschehen wird / an zu rechnen / die nechstfolgende 70. Jahr. Denen übrigen in Städten / Flecken / Dörffern / wohnhafften Unterthanen / ihren Weibern / Kindern und Hauß-Gesinde / und ihren Nachkommen / indulgiren und verstatten wir gleichfalls besagtes liberum & publicum dictæ Augustanæ Confessionis Exercitium, die nechstfolgende 40. Jahr von ietzigem termino extraditionis an zu rechnen / also und dergestalt / daß obgemeldter Adel / und andere Unterthanen / in solchem Exercitio, weder per directum noch per obliquum betrübet / bedränget / oder sonsten in einigerley Weise und Wege belästiget werden sollen; sondern solches publici exercitii, wie auch der Kirchen / Schulen / Hospitallen / und aller derselben Gütern / Behausung und Intraden die Zeit über also genieſſen / wie sie dieselbige unter dem abgelebten Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttelscher Linie Anno 1652. genossen haben / iedoch dafern dergleichen Güter und Intraden sonsten Uns dem Churfürsten / als Bischoffen zu Hildesheim / und unser Clerisey Stifftern und Clöstern / Zeit währender der Herren Hertzogen Einhabung nicht entzogen werden. Damit auch solche Zeit über alles Christlich und ordentlich in Kirchen und Schulen / so wohl in Städten / als auf dem Lande ergehen möge / hat man sich darüber eines Neben-Recesses verglichen / welchem nicht weniger unverbrüchlich / als diesem Haupt-Recess, nachgegangen werden soll; dabey gleichwohl Wir Chur-

fürst als Bischoff / und unsere Mitbeschriebene uns vorbehalten / mit und neben dem Exercitio benannter Augspurgischer Confession, die Catholische Religion / auch innerhalb der bewilligten Jahre / in unserm Stifft Hildesheim einzuführen / wie davon im Neben-Recess mit mehrern zu sehen.

Zum achtzehenden / obwohl in den mehr gedachten den 19. Aprilis verwichenen 1642. Jahrs aufgerichteten Friedens-Recess Articulo 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. und andern / die Stadt Hildesheim erwähnet / und wegen des Käyserl. Præsidii, so in gedachte Stadt aufgenommen werden solte / Versehung geschehen / so ist doch mit allergnädigster Beliebung der Röm. Käyserl. Majestät / zwischen Uns / dem Churfürsten / als Bischoffen zu Hildesheim / dem Dohm-Capitul / und Uns / dem Hertzogen zu Braunschweig / als bey welchem die Extradition der Stadt Hildesheim ein sonderbarer Vergleich aufgerichtet und vollzogen / vermöge dessen bemeldte Stadt Hildesheim der Käyserl. Guarnison entfreyet / und deren Besatzung halber anderweiter gewisser Schluß gemacht / deme dann so wohl Wir / der Churfürst / als Bischoff zu Hildesheim / Wir das Dohm-Capitul und sämbtliche Clerisey / als Bürgermeister / Rath und gantze Bürgerschafft respective Churfürsten aufrichtig und unverbrüchlich geleben wollen. Was nun in obbenannten und anderen Articulis des am 19. Aprilis getroffenen Friedens-Recess, der Stadt Hildesheim zu gut / damahls geschlossen / und in ietzt angeregtem sonderbahren Vergleich ausdrücklich geändert / dabey hat es sein beständig Verbleiben.

Zum neunzehenden / nachdeme wegen der Aembter Coldingen / Luttern / Bahrenberg und Westerhof / zwischen beyden Theilen in diesen Tractaten schwere Disputen fürgefallen / indem Wir / der Churfürst / als Bischoff zu Hildesheim / die Restitution und Ausraumung dieser Aemter inständig begehret / Wir / die Hertzogen / dagegen / laut in Händen habenden Brief und

Siegel remonstriret / daß die Häuser eigenthumlich unserm Fürstl. Hause zuständig / und für vielen Jahren / als das Ambt Coldingen An. 1372. das Ambt Lutter und Westerhof / saubt der Vogthey Becke An. 1323. dem Stifft Hildesheim verschrieben: So ist nach vielfältiger schwerer Mühe / und durch sonderbahre Dexterität der Käyserl. Herren Interpositorn und Unterhändlern dieser Post dahin ewiglich verglichen / daß Wir / der Churfürst zu Cölln / als Bischoff zu Hildesheim und Unsere Successoren / und Wir / das Dohm-Capitul / wann kein Bischoff wäre / die ietzo lebende Herren Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg / und ihre männliche Leibs- Lehns-Erben (iedoch daß es damit unter Uns den Hertzogen auf Maße / wie wir uns unter uns deßwegen / citra tamen præjudicium Dominii, erkläret und verabredet / gehalten werde) mit bemeldten dreyen Aemtern / Coldingen / Lutter / Westerhof / und dem Hauß Dächtmisten / wie Mann-Lehns Recht ist / belehnen und würcklich investiren wollen / also / daß der älteste regierende Hertzog in denen dreyen Fürstenthümern / Zelle / Wolffenbüttel / oder Calenberg ieder Linie zu ihrem Rechten / die Lehen durch eine adeliche oder sonst qualificirte Personen / zu Behuf der sämtlichen iedesmahls lebender Hertzogen empfangen / den Lehen-Brief / auf unser Bischöffl. Cantzley zu Hildesheim annehmen / die Fürstl. gewöhnliche Reversales dargegen ausantworten / auch im Nahmen seiner gnädigen Fürsten und Herren (iedoch ohne cörperlichen oder solennischen Eydschwur / welcher krafft dieses erlassen) zusagen und versprechen / demjenigen / was die gemeine Rechte dißfalls / und die Reversales im Mund führen / getreulich und unverbrüchlich nachzukommen / und so offt die Lehens-Fälle sich begeben / in die Bischöffliche Hildesheimische Cantzley 200. Gold-Gülden / nebenst einem jungen Hengst für den zeitlichen Lands-Fürsten pro recognitione (welche nimmer zu steigern noch zu erhöhen) unweigerlich abführen und entrich-

ten soll. Es ist aber dieses à parte Braunschweig-Lüneburg anderer gestalt nicht / als mit der Condition gewilliget / daß der Röm. Käyserl. Majestät / Unsers allergnädigsten Herrn / Consensus hierüber erlangt / auch das Jus Territorii Ducalis, wie es vor ermeldter Vereußerung bey den Herren Hertzogen zu Braunschw. gewesen / und sie dessen biß anietzo in würcklicher Possession seyn / also auch künfftig bey Uns den Herren Hertzogen und unsern Lebens-Erben / ohne Einspruch verbleiben / und wann / nach GOttes Willen / unsere Fürstl. Manns-Stammen erlöschen solten / alsdann diese specificirte Aemter mit der Lands-Fürstl. Hoheit und allen Juribus und Pertinentiis, ohne alle contradiction dem Stifft eröffnet werden / und heimfallen soll. Welches Wir / der Churfürstl. als Bischoff / und Wir / das Dohm-Capitul verwilliget und geschehen lassen / in specie wegen des Hauses Dechtmisten / ist verglichen / weil Hertzog Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg Lidden / eine ohngefährliche Specification der darzu behörigen Pertinentien übergeben / (die man aber Hildesheimischen Theils nicht für sufficient annehmen können) daß es mit denselbigen auf den oberwähnten Fall der Eröffnung also soll gehalten werden / wann auch hiernechst mehr Pertinentien zu Tage gebracht würden / inmassen man sich deßwegen eines gewissen modi informationis förderlichst zu vergleichen / sollen dieselbige in diese Disposition hiemit eingeschlossen seyn.

Zum zwantzigsten / die wahre Gräntze und Separation der Aembter Coldingen und Ruthe / so dann / was für Pertinentien zu dem Ambt Coldingen betreffend / haben Wir / die Hertzogen / dafür gehalten / wie auch ietzo / daß die Gräntze auf der rechten Hand des Leinsstroms vor dem Hause Coldingen eingeschlossen / das Heinholtz / Baumanswehrter / und ein Theil der Reutermarß / zwischen der Gleidinger und Redembscher Feldmarck / das Dorff Oselsche auf die rechte Hand vorbey auf das Dorff Willingen / den fürters abermahl Wiringen /

auf

auf die rechte Hand / und so ferners biß an das Fürstenthum Lüneburg streiche / und also alles / was auf der lincken Hand / nach der Stadt Hannover werths lieget / samt den specificirten Dörffern / Rechthem / Millingen und Wessel / neben ihren Veldmarcken / und dann der Vogthey Kirchrode; denn die Dörffer Kirchrode / Bemerode / und Wülfferode / in dem Amt Coldingen und Unser der Hertzogen Lands-Fürstl. Territorio belegen / inmassen Wir die Hertzogen in der Possession begriffen / und befunden werden / daß Wir wegen unsers Hauses Coldingen / das Fürstl. Geleid und Superiorität der Lazemer / Wülffel und Dörenter Feldmarck / biß für unsere Stadt Hannover exerciret und noch exerciren / wie dann gleicher gestalt Unsers Vattern Hertzogen Friedrichs Lbd. in dem Ambt Ruthe / und sonderlich durch die Biernerschläge nacher Wieringen / und durch das Dorff Luhnde noch ietzo unstreitig sich der Heerstrasse annimmt / an Pertinentien aber in mehr gedachtem Ambt Ruthe an Länderey 900. Morgen (doch ungemessen) von alters hero gehöret / wie solches Heinrich von Salders Revers de An. 1490. so das Ambt Ruthe zu der Zeit eingehabt / bezeuget / welche ietzt gemeldte 900. Morgen sich auch daselbst / als 765. Morgen / und darüber einen Paltz / so dann 6. Hufen Landes auf dem Sarsteter Felde belegen. Item von der Reutermarsch daran (ohne und über das Jus Territoriale, welches nach Ausweise der alten Mahlsteine und Urkunde / zum Theil dem Ambt Ruthe daselbst gestanden wird) nichts quoad Dominium & utilitatem zu behaupten / sondern was von besagter Reutermarsch im Ruthischen Territorio belegen / solches von Herrn Abten St. Michaelis in Hildesheim / vor langen Jahren ertauschet / in betracht für hundert und mehr Jahren das grosse Geld von solchem Ort absonderlich / als Coldingische Intraden berechnet / übriges den benachbarten Dorfschafften / als gemeine Weide zuständig. Dieweil aber Wir der Churfürst / als Bischoff / und ein

Dohm-Capitul des Stiffts Hildesheim/ mit dem in diesem 20. Articul beschehenen Vertrage keines weges einig noch friedlich seyn können/ sondern dafür beständig halten/ daß die Vogthey und Meyerding zu Kirchrode/ mit dem Dorffe Kirchrode/ Bemerode/ Wulfenrode und Bath Rechtem. Item die in dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Abriß außgelassene Dörffer kleinen Lopke. Item grossen und kleinen Steinwedel mit dem gantzen Territorio und Lands-Fürstl. Hoheit/ und andern Juribus und Pertinentien, in Holtze/ Felde/ Wasser/ Wiesen und Weide/ außerhalb was Geist-Adelichen/ und andern zuständig/ zum Ambt Ruthe gehörig seyn/ und die Gräntze/ wie auch das Geld biß auf die Graben vor Hannover gehen/ ingleichen auch die Reutermarsch nicht allein quoad Territorium, sondern auch quoad Dominium & utilitatem, wie dann auch der Ruterbusch und Dräber-Wiese/ samt andern dabey gelegenen Plätzen und Oertern/ doch vorbehaltlich etlicher Dorfschafften und privatorum jurium, so die der Hude und Weide halber haben möchten/ nicht weniger die Ambts-Ländern außerhalb 300. Morgen/ so zum Ambt Coldingen gehörig seyn sollen/ mit den Fischereyen aus der Leine und Dröbe/ so weit sich das Ambt Ruthe erstrecket/ zu selbigen Ambt/ samt denen am Ahlten- und Rahtenwald zustehenden/ und sonst allen andern Gerechtigkeiten und Nutzungen/ wie die Nahmen haben mögen/ in- und außerhalb des Ambts gehörig seyn.

Dessen aber Wir/ die Hertzogen/ ebenmäßig nicht geständig/ gestalt hierüber ieder Theil einen schrifftlichen Abriß unter der Käyserl. Herren Interpositorn Subscription und Insiegel/ den rechten Statum Controversiæ darob desto baß zu vernehmen/ dem Haupt-Recels zugeleget und angefüget.

So ist in diesem passu verabschiedet/ daß man so bald nach geschehener Extradition auf den Augenschein zusammen kommen/ denselben und alle andere Motiven

und

und Rationes, freund- und friedlich mit einander zu erwägen / und verhoffentlich diese Irrsalen in Güte accommodiren / in Entstehung aber deren / soll es dißfalls wie oben Articulo 8. versehen / so wohl der Possession als auch Entstehung wegen gehalten werden.

Zum ein und zwantzigsten haben Wir / der Churfürst / als Bischoff und Dohm-Capitul zu Hildesheim / mit Behuf sämbtlichen Clerisey / auch aller geist- und weltlichen Stands-Personen / und Wir / die Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / für Uns und Unsere respective Successores, Erben und Nachkommen / an den Fürstenthumen Braunschweig und Lüneburg eine ewige immerwährende Verzicht gethan / aller hinc inde praetendirenden Früchten / Nutz / Schaden und interesse, so seither An. 1519. und also vor Anfang der Hildesheimischen Stiffts-Fehde / biß auf diese Zeit / aufgangen / gehoben / oder gehoben werden mögen / nichts durchaus ausbescheiden / dergestalt / daß kein Theil dem andern noch dessen Land und Leute deßwegen in- oder außerhalb Rechtens besprechen / auch alles dasjenige / was von Uns den Hertzogen / wie dann auch vorhin von den abgelebten Herren Hertzogen Wolffenbüttel-Calenbergtscher Linie / bey denen eigen gehabten Stiffts-Häusern und Gütern gebauet / und gebessert / Uns dem Churfürsten zu Cölln / als Bischoffen / und Uns / dem Dohm-Capitul zu Hildesheim / so viel deren Uns durch diesen Vergleich wieder zukommen / ungegolden verbleiben sollen / und solches alles in respect dieser dem Vaterlande so hoch nützlichen und ersprießlichen Handlung / und also den ietzigen transigirenden Theilen allen zu gutem.

Würden sich aber über kurtz oder lang ein- oder mehr Tertii, sie haben Nahmen wie sie wollen / dieser Remission bedienen / und zu ihrem Vortheil gebrauchen wollen / soll solche Remission dem oder denselbigen keines zu gut / gar nicht gemeynet seyn / davon denn aller-

seits tranſigirende Partheyen feyerlich bedinget und verwahret haben.

Zum zwey und zwantzigſten / weil bey währender Poſſeſſion der Herren Hertzogen zu Braunſchweig / von den Prälaten / Ritterſchafft und Ständen / des alten Stiffts Hildesheim / mit und neben dem Fürſtl. Wolffenbüttelſchen und Calenbergiſchen Land-Ständen / als in einem Corpore der Landſchafften etliche Schulden contrahiret / dabey ihren Glauben aufgeſetzet / auch zu Bezahlung derſelbigen / vermöge der Land-Tags-Abſchieden / und aufgerichteten Schatz-Ordnung gewiſſe Collecten und Steuern verwilliget und angeordnet / iſt von Uns dem Churfürſten / als Biſchoffen / auch Uns den Dohm-Capitul zu Hildesheim / geliebten Friedens halber / verwilliget / und darauf verſcheidet / daß die in den abtretenden Aembtern und Oertern wohnhaffte Prälaten / Ritterſchafft / Städte und Unterthanen / ſolche von ihnen contrahirte Schulden / pro rata & juſta portione, und zwar ein ieder zu Behuf der Landſchafft / worzu er An. 1625. und die vorige Jahr gehörig geweſen / übernehmen und abführen / und dero Behuf durch gewiſſe / ſo wohl von dem Stifft Hildesheim / als Braunſchweigiſchen Land-Ständen Deputirte / die rechtmäßige Eintheilung ſo bald / und zwar erſtes Tages verglichen / und vollenzogen / auch daraus angeregten Stifft Hildesheim Land Ständen / welche reſpectivè zu dem Fürſtenthum Wolffenbüttel und Calenberg gehörig geweſen / ihre proportionirte quota, wie ſie die Land-Stände ſich deſſen unter einander mit allerſeits Lands-Fürſten Vorwiſſen verglichen / angewieſen / auch die etwa nachſtändige Land-Schatzung zu Behuf der Land-Stände / und obangeregter deren Schulden bezahlet werden / andere Forderungen aber / welche Wir / die Hertzogen / etwa weiter auf die Land-Stände im gröſſeren Stifft zu prætendiren / ſollen hiemit aufgehoben ſeyn / zu Bezahlung obgemeldter Schulden / ſollen ſie dero Behuf angelegte Land-Schatzungen und Collecten /

vermög obangeregter Schatz-Ordnung/ in ihrem Lauff (iedoch nach Gelegenheit ietziger beschwerlichen Zeiten/ und daß die Schatzung ohne Unser/ des Churfürsten/ als Bischoffen zu Hildesheim/ und Unser Successorn Vorwissen und Willen/ nicht erhöhet oder gemindert werden) continuiren: Gleichwie die Stände des kleinern also genannten Stiffts hierein nicht gezogen/ und wann die den mehr bemeldten alten Stiffts Ständen assignirte Schulden bezahlet/ als dann alle und iede von den Land-Ständen zu dieser Behuf verwilligte Schatzungen aufgehaben seyn. Es behalten aber Wir/ der Churfürst/ als Bischoff zu Hildesheim/ für uns und unsere Successoren/ Uns hiemit bevor/ wenn wir immittelst/ und hiernechst an unsere sämtliche Stiffts-Stände zu erheischender des Stiffts Nothdurfft und sonsten altem Herkommen nach/ einige Subsidia, Steuer und Schatzung begehren/ und uns dieselbige von gemeinen Ständen bewilliget würden/ daß solche Bewilligung obbemeldter Schatzung halber nicht zurück bleiben/ oder vorenthalten/ sondern zugleich von ihnen ingesamt und mit andern Ständen besagten kleinern Stiffts abgetragen werden sollen.

Zum drey und zwantzigsten/ wiewohl weder Wir/ der Churfürst/ als Bischoff/ noch Wir das Dohm-Capitul zu Hildesheim/ wie auch Wir Hertzog Augustus und Hertzog Christian Ludwig/ zu einigen Schulden/ so die abgelebte Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Linien contrahiret/ und auf die Stifft-Aemter oder sonsten assignirte uns nicht verbunden wissen/ auch in keine Wege Uns verbinden können noch wollen/ so haben dannoch aus sonderbaren uns hierzu bewegenden Ursachen/ und vornehmlich auf intercession der Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ Wir der Churfürst und das Dohm-Capitul/ Uns dahin erkläret/ und erklähren uns hiemit 25000. Reichsthlr. einmahl für alles und weiters nicht/ zur Consolation solcher in die Aemter von den erloschenen Fürstl. Braun-

schweigs-Lüneburg-Calenbergis. und Wolffenbüttelschen Linien specialiter und sonderlich versicherten Creditoren zu bezahlen / und wollen Wir / der Churfürst / und die Hertzogen / uns forderſamſt de modo diſtributionis freund-vetterlich vergleichen / darauf dann folgends die Contentirung derjenigen / denen es aſſigniret / erfolgen soll.

Zum vier und zwantzigsten / wegen derjenigen Personen / so bey Zeiten der Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / in die Clöster des Stiffts Hildesheim aufgenommen / hat man sich verglichen / daß / wofern eintzige solche Personen in einem Closter zu befinden / derselben zum jährlichen Unterhalt 50. Rthlr. wären ihrer aber zwo oder drey in einem Closter / einer ieden Person 30. Reichsthlr. unweigerlich / und unaufhaltlich / Zeit ihres Lebens gereichet werden solle. Dabey aber Wir / die Hertzogen / des Herrn Churfürstens Libden / versichern / daß die Anzahl in allen solchen Clöstern / sich über 15. Personen nicht erstrecken thue.

Was dann die auf den Hildesheimischen restituirenden Clöstern / mit Consens der Fürstl. Braunschweig-Lüneburg nunmehr erloschener Wolffenbüttelis. oder Calenbergis. Linie verschriebene und hafftende Schulden betrifft / ist verabredet / daß die Religiosi und Successores zu Behuf der Creditoren / nach Beschleinigung des Credici den Halbscheid des Capitals agnosciren / und denselben in erträglichen Terminen nach Gelegenheit dieser beschwerlichen Zeiten bezahlen / oder anderwärts in Güte behandeln / und unterdessen einen ieden bey seiner Hypothec pro quantitate der Halbscheid / lassen sollen / wolte aber ein oder ander Creditor darmit nicht friedlich seyn / dem oder denselbigen stehet frey und bevor (suo tamen periculo, und daß er in lapsum ſuccumbentiæ zu dieser Verordnung der Halbscheid halber / keinen Regreſſum haben solle) die gantze Summam zu fordern / und des rechtlichen Anschlages zu gewarten /

ten / es soll auch den Clöstern hingegen aus dem Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg allemahl zu dem Ihrigen verholffen werden.

Dafern hiebevor in Anno 1629. item 1630. oder hernach die Religiosi mit einem oder andern Creditoren sich allbereit verglichen / und ein Mehrers oder Wenigers / als obstehet / verwilliget hätten / bleibet es bey solcher Transaction unverändert / zumahl billig betreffend die Fürstl. Braunschw. auf bemeldten Clöstern / in vorigen Jahren bestellt gewesene Pröbste und Verwalter / weil sich dieselben fast kläglich und zum höchsten beschwehren / daß sie mit ihren grossen Kosten die Clöster und Closter-Personen / bey diesen schweren Zeiten / unterhalten / und um ihre zeitliche Wohlfarth darüber gerathen / ist deßwegen vereinbahret / daß die Religiosi sich mit denselbigen unverzüglich berechnen / und dieselbige dessen / was sie in conservationem & utilitatem der Clöster und Closter-Personen verwendet / den Rechten und der Billigkeit nach also stillen und begütigen sollen / damit sie sich mit Fuge nicht zu beschwehren / und sollen diese / als privilegiatæ Personæ, unter die Regulam des verwilligten Halbscheids nicht referiret werden. Also soll es auch mit denen Beamten seyn / die in restituirende Aemter dergleichen nützliche Verwendunge gethan / wie ietzo von den Closter-Verwaltern disponiret / gehalten werden / es ist aber hierdurch ein Mehrers als gemeine Rechte und Billigkeit mit sich bringen / nicht verwilliget.

Zum fünff und zwantzigsten / wofern sich ins künfftige begebe / daß ein oder mehr Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg sich in das Dohm-Capitul zu Hildesheim zu begeben / Lust und Beliebnüße tragen solten / wird der oder dieselbige darzu / wie auch zu den electionibus & postulationibus billig verstattet / doch der hohen Stiffts-Kirchen an ihren Juribus & statutis unabbrüchig / und daß sich hochgedachte Herren Hertzogen desselbigen zu förderst qualificirt machen / und gemäß verhalten.

Zum

Zum sechs und zwantzigsten / sollen Uns dem Churfürsten / als Bischoffen zu Hildesheim / Dohm-Probst und Dohm-Capitul und Clerisey diejenigen Lehen / so seither Anno 1519. an die Herren Hertzogen zu Braunschweig / von dem Stifft Hildesheim gekommen / hinwieder abgetreten / und die Vasalli an Uns den Churfürsten / als Bischoffen zu Hildesheim / Dohm-Probst / Dohm-Capitul und Clerisey hiemit verwiesen seyn / dergestalt / was in oder seither der ersten Stiffts-Fehde / biß jetzo fürgangen / ihnen nicht imputiret werden / sondern alles perpetua Amnistia sopiret / bey ihren Lehen gelassen / und præstitis præstandis unweigerlich hinwieder belohnet werden / auch diejenige Infeudationes, so von den abgelebten Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttels. und Calenbergischer Linie / von 1519. biß Anno 1634. den 11. Augusti, und also biß auf tödtlichen Hintritt weyland Herrn Hertzogen Friedrich Ulrichen zu Braunschweig und Lüneburg / Christlöbl. Andenckens / über die inzwischen eröffnete Hildesheimische Lehen / so viel deren bey dem kleinen Stifft nicht verbleiben / würcklich beschehen / und da die Vasalli ad realem possessionem gelanget und gekommen / auf ihr gebührliches Angeben / und Leistung dessen / was Rechtens und Herkommens / unweigerlich confirmiret / und die Belehnung den Vasallis ertheilet werden / so dann als Privilegia, immunitates & concessiones, welche hochgedachte abgelebte Herren Hertzogen denen von Adel / Städten und andern privatis gegeben / (jedoch so weit und ferne dieselbe dem Juri Territoriali, des Stiffts esse & statui publico, auch den Amtsintraden und Gerechtigkeit / wie dieselbige tempore concessionis dabey gewesen / nicht derogiren / oder nachtheilig seyn / als Bischoff zu Hildesheim / Stifft / sämtlicher Clerisey und cujuscunque tertii ertheilet werden) sollen von Uns / dem Churfürsten / als Bischoffen / Dohm-Probsten / Dohm-Capitul / und gantzen Clerisey zu Hildesheim unverbrüchlich gehalten / auch ein jeglicher bey seinem Rechte geschützt / manuteniret / und darinn nicht

betrübet werden. So viel aber die Consensus, welche über die Lehen-Güter von hochgedachten abgelebten Herren Hertzogen verschrieben / belanget / ist verglichen / daß dieselbige allein auf den vierdten Theil / was die verhypothecirte Güter werth / gültig / und die Creditores schuldig seyn / gebührlichen Fleiß anzuwenden / damit die Güter förderlichst von dem Schulden-Last erlediget und befreyet / immassen von der Obrigkeit denselben zu Erlangung des Ihrigen behülfliche Hand gebotten werden solle. Wann aber bey Uns dem Churfürsten und Uns den Mit-Beschriebenen ein oder ander Creditor sich angeben / und um Extension dieser Summen anhalten würde / wollen Wir / und sie / gestalten Sachen nach / Uns gnädigst und respectivè gutwillig zu erklären wissen.

So viel die Renovationem Investiturarum anlanget / ist verabredet ; daß von dato dieses Briefes eines Jahrs Frist / oder auf gewöhnliche / ausgangene Citation die Hildesheimische Vasalli, bey Unser des Churfürsten Hildesheimischen Cantzley sich anmelden / und da die Vasalli aus erheblichen fürdringenden Ursachen etwan in solcher Frist nicht eigentlich wissen könten / was für Lehen Braunschweig- oder Hildesheimische wären / sie deßhalben nicht gefähret / sondern vielmehr den Vasallis zu Ergründung solcher Separation die hülffliche Hand gebothen / und würckliche Belehnung gegen Abstattung der hergebrachten Lehen-Wahr ertheilet werden sollen.

An die Infeudationes aber / so etwan über Stiffts-Güter / welche vor Anno 1519. und also für des Stiffts-Fehde nicht verliehen worden / & sic super bonis, antea non infeudari solitis, beschehen / wollen Wir / der Churfürst / als Bischoff zu Hildesheim / Dohm-Probst / Dohm-Capitul und Clerisey nicht verbunden / sondern sollen dieselbige gefallen und gantz abgethan seyn. So sollen auch alle Expectantien und Anwartung / die noch zu keiner Real und würcklichen Investitur und Possession, wie obstehet / gediehen (ausserhalb deren / so von den Käyserl. Herrn

In-

Interpositorn ad Protocollum recommendiret / und deßwegen ein absonderlich Memorial abgefasset) an sich selbst erloschen / und wollen Wir / der Churfürst / Dohm-Probst / Dohm-Capitul und Clerisey deswegen zu nichts verbunden seyn / und also bey diesem Passu in specie Arnold Engelbrechts der Rechten D. und weyland Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Cantzler seel. männliche Lehens-Erben von der Bockis. Lehen / so viel denselbigen von dem Stifft Hildesheim noch in Anno 1519. zu Lehen gangen / Erwähnung geschehen / sich auch verschiedene interessenten / als der Obrist-Lieutenant Hermann Christoph und Ernestus von Mandelsloh / den Barteldt von Rautenberg / und Obrist-Christoph Vitzthum von Eckstädt / wie auch die Backische nachgelassene Schwestern ihres Vitalitii halber angeben / so soll einem ieglichen sein verhofftes Recht hiemit vorbehalten seyn / immittelst aber obgemeldte Engelbrechtische Lehens-Erben von Uns / dem Churfürsten als Bischoffen, salvo jure cujuscunque tertii investiret und belehnet werden.

Ob auch wohl die Hertzogen nicht aus Schuldigkeit / sondern bloß und allein aus gnädiger Affection gantz gerne sehen möchten / und an unsern Fleiß nicht abgehen lassen / daß Dieterichen und Achazen Gebrüdern von Quitzow in ihren petitis, wegen Belehnung des Hauses Wiedelage / und was sie sonsten zu fordern vermeynet / gewillfahret werde; solches aber bey Uns dem Churfürsten und Dohm-Capitul lauter nicht zu erheben gewesen / und zu verschiedenen mahlen gantz abgeschlagen / so haben Wir es unsers Theils dabey (iedoch deren von Quitzow ihren verhofften Rechten unbeschädiget) bewenden lassen müssen. So viel aber ietztgedachte der von Quitzow erweißlich angegebene Bau-Kosten / Besserungen und zugekauffte particular Stücke / so da zu Zeiten der Execution Anno 1521. zu dem Ambt Wiedelage nicht gehörig gewesen / concerniret / wollen Wir / der Churfürst und ein Dohm-Capitul /

pitul / denen von Quitzow / prævia liquitatione, und was dessen befindlich / gebührliche Erstattung thun / oder sie soviel die noviter acquisita anlanget / mit denselbigen nach ihrem Besten schalten und walten lassen.

Zum sieben und zwantzigsten / werden krafft dieses / alle und iede Sententiæ, Res judicatæ, tam communitatum, quam privatorum geist- und weltliche Collegien der Ständen / item, alle Contractus, Transactiones und Confirmationes, so seiter An. 1519. biß ietzo in dem alten und kleinern Stifft / in dem abtretenden und ausräumenden Aembtern / Städten und Plätzen / gerichtlich und außerhalb Gerichts super rebus privatorum & eorum, qui jure privatorum censentur, fürgangen / salvo Jure tertii ratificiret / und sollen bey vorigen Kräfften verbleiben / auch in keinem Wege / als wären sie entweder ex capite competentiæ, oder sonsten einiger Ursachen halber darüber in dieser Handlung transigiret / null, nichtig / oder unbillig angefochten / noch cassiret / auch die noch unerörterte privat-Sachen in dem Stande / darinn sie ietzo befindlich / gelassen und fortgestellet werden.

Zum acht und zwantzigsten / wollen Wir der Churfürst als Bischoff / auch ein Dohm-Capitul zu Hildesheim / sede vacante, vor Uns und Unsere Nachkommenden / wie auch Wir / die Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / für Uns und Unsere Erben und Nachfahren / in Bauung und Fortification einiger festen Plätze / Uns allerseits den gemeinen beschriebenen Rechten und Reichs-Constitutionibus gemäß verhalten / und Unsere Consilia auf wahre ungefärbte nachbarliche Freundschafft und keine schädliche Æmulationes dirigiren und richten.

Zum neun und zwantzigsten / sollen alle commercia zwischen beyderseits respectivè Fürstenthum- und Landen frey gelassen / und in keine Wege gehemmet oder gesperret / noch die ohne das in den Käyserl. Rechten verbottene arresta hinc inde, wie auch alles / was zu fernerm Haß

und

und Widerwillen Ursach geben kan/ vermitteln/ daferne aber einiger Zweyspalt oder Mißverstand sich hinführo zwischen hochgemeldten Partheyen/ dero Aembtern/ auch angehörigen Oertern und Unterthanen anspinnen/ sollen dieselbige nicht viâ facti, oder durch Gewalt/ sondern durch gütliche und rechtliche Mittel/ (deren man sich freundlich zu vergleichen/) aufgehoben und accommodiret werden.

Zum dreyßigsten ist accordiret und beliebet/ wann etwan Gefangene von Uns/ dem Hertzogen/ oder Unsere Beambten/ durch das Stifft/ oder aber von des Stiffts Hildesheim Beambten durch das Fürstenthum Wolffenbüttel oder Calenberg zu führen würde begehret werden/ daß alsdann der requirirende solches an jedes Orths bestellte Fürstliche Regierung gelangen lassen/ einen gewöhnlichen Revers bey der requisition einschicken/ und als dann solches unweigerlich von dem/ so requiriret worden/ gestattet werden solle.

Zum ein und dreyßigsten ist bewilliget/ daß die Holtzflössen auf der Ocker und auf der Lina/ die hohe Chur- und Fürstl. Partheyen zu ihrem selbst eigenem Behuf/ auf Vorzeigung glaubhafften Scheins/ von Hartz und andern Orthen/ einer dem andern frey/ ohn Auflagen/ Ungelt und Behinderungen gestatten/ und allen freund-nachbarlichen Willen erzeigen wollen. Es soll aber vorher/ ob und wie solches Holtzflössen ohne Schaden und Nachtheil anzustellen/ der anstossenden Oerter Besichtigung vorgenommen/ und darüber/ auch wie und welcher gestalt den Unterthanen allerseits hierunter zu willfahren/ räthiger Vergleich und Abschied getroffen werden.

Zum zwey und dreyßigsten/ alldieweil für den abtretenden Aembtern in dem Winter- und Sommer-Felde von Uns Hertzog Christian Ludwig selbst/ oder von andern/ auf unsere gnädige Zulassung die Bestellung und Besahmung des Ackers geschehen/ ist verabredet/ daß die deßwegen von unser Zahl-Kammer/

oder

oder Unsern Beamten getroffene billigmäßige Contracte, so viel diß 1643. Jahr anlangt/gehalten/und Uns/ dem Churfürsten/ das versprochene locarium entrichtet/wo aber keine Contracte vorhanden/ daß für ieden Morgen im Winterfeld/so mit Weitzen oder Roggen bestellet/ 3. Rthl. für ieden Morgen Gersten 2. und ein halber Rthl. für Haber und andere Sommer-Früchte für ieden Morgen 2. Thl. von uns dem Churfürsten und Mit-Beschriebenen bezahlet/ und hergegen die Früchte eingeerndtet werden sollen. Wäre es aber Sache/daß die Bestellung nicht tauglich geschehen/ ist solches in allewege in sonderliche Obacht zu ziehen/ und das pretium darnach anzuschlagen.

Damit auch an der fernern Anbau- und Besuchung des Sommer-Feldes nichts verabsäumet werde/ können Wir/Hertzog Christian Ludwig geschehen lassen/daß wegen des Herrn Churfürsten und dero Mit-Beschriebenen/iemands bey den abtretenden Aemtern Vollmacht aufgetragen werde / Aufsicht zu pflegen / damit an bemeldter Bestellung kein Mangel erscheinen möge/ doch soll durch solche Inspection keine Possessio/oder sonst etwas præjudicirliches ante extraditionem locorum von Uns/ dem Churfürsten/ und den Unsern prætendirt und behauptet werden.

Zum drey und dreyßigsten versprechen Wir/ die Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg/ daß / sobald dieser Recels von dem Herrn Churfürsten/Thum-Capitul/und Thum-Probst/ wie auch von Uns/ dem Hertzogen/ vollzogen / alsdenn so wohl die extraditio der vesten Plätze / als auch der nachgesetzten Stiffts-Aemtern abgeredter Massen pari passu geschehen / würcklich abgetreten und eingeräumet werden sollen/ benanntlich: Hundsrück/ Wintzenburg/ Steinbrück/ Schladen/ Woldenberg/ Liebenburg/ Poppenburg/ Winnenburg/Wiedelage/Rute/Woldenstein oder Bilderlach und Granand/samt denen darinn struirten und darzu gehörigen Klöstern/ Klöster-Höffen/ Stifftern/

Städten/Flecken/Dörffern/Vorwercken/Wiesen/Holtzungen/Mühlen/ Deichen/ Höfen/ Regalien/ Hochherrlich- Ober- und Nieder-Gerichtbarkeiten/ Jagt- Forst-Gerechtigkeiten/Fischereyen/und allen anderen Zubehörungen/Gütern/pertinentien/Rechten und Gerechtigkeiten; Item allen geist- und weltlichen Lehen/Lehen-Leuten/ auch juribus patronatus, collationum, Pfarrern und Pfarr-Gerechtigkeiten und anderer angehöriger Mannschafften/in Summa/wie und was dessen die Herren Bischöfe zu Hildesheim / Thum-Capitul/ Thum-Probst/sämtliche Clerisey / Lehen-Leute/ geist- und weltliche Unterthanen vor Anno 1519. quovis modo per se vel per alios besessen/allerdings nichts/ als wovon in obigen Articulis ein anders verabschiedet/ ausgenommen/und wollen Wir/die Hertzogen/darwider nichts prætendiren/ oder sonsten iemand anders/ Unserentwegen zu thun verstatten.

Schließlichen/und zum vier und dreißigsten/damit dieser ewigwährende Vertrag um so viel mehr beständig und unwiederrufflich seyn möge/ wollen zu allem Uberfluß die Käyserl. Herren Interpositorn, (gestalt denn deswegen von den Churfürstlichen Abgeordneten, im Nahmen ihrer Herren Principalen / sie darum gantz fleißig ersuchet und belanget worden) bey allerhöchst-gedachte Ihro Käyserl. Majest. allerunterthänigst befördern/daß dieselbe diesen Vergleich allergnädigst zu confirmiren/ und in der allerbesten Form und Maß zu bestätigen geruhen/ auch dieselbe confirmatio und Käyserl. Consens innerhalb sechs Wochen à dato dieses erfolgen möge.

Geloben und versprechen nun hierauff/so wohl Wir/ der Churfürst zu Cölln/ &c. als Bischoff/ der Thum-Probst und ein Thum-Capitul zu Hildesheim an einem/ und Wir Hertzog Augustus/ und Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg am andern Theil/ für alle unsere Mit-Beschriebene zu ewigen Tagen/ daß wir gegen dieser Transaction so wenig in-

in- und ausserhalb Rechtens in einige Wege nicht kommen/ noch andern zu thun/ zulassen/ oder nachsehen wollen. In specie begeben wir/ der Churfürst und Thum-Capitul/ Uns/ und renunciiren der bey dem Päbstlichem Stuhl zu Rom/ Käyserl. Hoff/ Käyserl. Cammer-Gericht/ Churfürstl. Collegio und sonsten erhaltenen Processen/ Decreten/ Sententien/ Denunciatoriale, Executoriale, Monitoriale, der Anno 1629. den 7. Decemb. publicirten Urtheil/ Item, beneficio restitutionis, absolutionis, und allem deme/ was uns und den Unserigen zu statten kommen könnte.

Desgleichen renunciiren und absagen Wir/ die Hertzogen/ allen Käyserlichen Decretis, Denunciationibus, Declarationibus Banni, Executorialibus, Rescripten/ Investituren/ dem Quedlinburg. Vertrage/ so weit uns derselbe zu statten/ oder für Uns angezogen werden mögen. Item Revisioni, Syndicatui, auch allen anderen Befehlen/ Ein- und wieder Ausreden/ wie die schon erdacht/ und noch immer zu erdencken seyn mögen/ deren Wir uns und kein Theil sich nimmermehr zu gebrauchen haben sollen/ insonderheit Exceptioni, quod generalis non valeat renunciatio, nisi specialis præcesſrt/ und soll durchaus nicht anders/ als Treu/ auch Chur- und Fürstlicher Glaube/ und die Teutsche Aufrichtigkeit hierunter gelten/ alles bey dem Worte der ewigen Warheit/ an eines leiblichen gesthwornen Eydes statt/ inmassen Wir diese Transaction auch liti & causæ beschehene Renunciation, respectivè dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, Käyserlichem Reichs-Hoffrath/ Käyserlichem Cammer-Gericht/ und was sonsten vonnöthen/ in optima forma zu notificiren/ hiemit erklähren thun. Zu wahrer Urkund haben wir Ferdinand/ Churfürst zu Cölln/ als Bischoff zu Hildesheim/ und wir Augustus/ und Christian Ludewig/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ sodann Wir/ das Thum-Capitel und Thum-Probst/ diesen Brieff mit wissentlicher Anhängung Unserer Insie-

siegel bekräfftiget. So geschehen und geben zu Braunschweig am 17. (27.) Aprilis nach JEsu Christi unsers HErrn Geburth/ im ein tausend sechshundert und vierzigsten Jahre. Und Wir/ Ends-bemeldte Käyserliche Interpositores, auch Chur- und Fürstliche Abgeordnete / so dann eines Hochwürdigen Thum-Capituls zu Hildesheim Deputirte bekennen mit Unser unterschriebenen Hand/ auffgedrucktem Insiegel und Pittschafften/daß obgesetzter Revers vermög habender Vollmacht von Uns ad ratificandum und respectivè referendum, abgefaßt/ beliebt und angenommen. Geschehen Braunschweig ut supra.

(L.S.) Wilhelm Leopold/Graff zu Tattenbach.
(L.S.) Heinricus Jordans.
(L.S.) Barward Willording.
(L.S.) Dietrich Jacobi.
(L.S.) Ernst Mack/ Dr.
(L.S.) Johann von Neuhoff.
(L.S.) Arnold von Lansberg.
(L.S.) Wissel/Dr.
(L.S.) Joachim Georg von Glinhausen.
(L.S.) Justus Kipius, Dr.
(L.S.) Heinrich Schrader/Dr.
(L.S.) Johann Schwartzkopff.

Copia des Hildesheimischen Consistorial-Recessus, wie solcher zwischen dem Hochwürdigsten/ Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Maximilian Heinrichen/ Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Cölln/als Bischoffen zu Hildesheim/ samt dem Dom-Capitul an einem; dann denen Evangelischen Land-

Stän-

Ständen und Innwohnern desselbigen Stiffts am andern Theil/ den 24. Martii 1651. aufgerichtet und accordiret worden.

Zu wissen; Als zwischen Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Cölln/als Bischoffen zu Hildesheim/ und dero Wohl-Ehrwürdigen Dohm-Capituls daselbst/ zu dieser Commissions-Sache constituirten Mandatariis an einem/ und dann den Stifft Hildesheimischen Augspurgischen Confeßions Land-Ständen und Unterthanen/ am andern Theil/ wegen wieder Anstellung eines Evangelischen Consistorii, sich einige Differentien ereignen wollen; so seynd dieselbe auf friedliche wohlmeynendliche Interposition der Herren Chur-Mayntzis. und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgis. Herren Subdelegirten/ nach Anweisung des Instrumenti Pacis art. 5. §. 12. und dessen klaren Buchstaben besagten Frieden-Schlusses/ (welche beyde Theile ihnen per expressum vorbehalten/ und hiermit sich nicht præjudiciren wollen) endlich sich verglichen/wie folget: Anfänglich und vors Erste das Consistorium betreffend/ (damit nach der Vermahnung S. Pauli/ alles ordine juste & decenter, in der Kirchen hergehen/ allerley Secten/ Jrrthum und Confusiones verhütet werden mögen/) soll dasselbe mit zweyen der vornehmsten Augspurgischen Confession-Predigern im Stifft/ und mit zweyen politischen qualificirten Assessoribus, benebst einem Secretario und Scribenten/ allerseits von besagter Augspurgischer Confeßion besetzet/und von Ihro Churfürstl. Durchl. vermittelst Abstattung eines Cörperl. Eydes bestellet/ und dazu vor dasmahl Acharius Mylius M. Lerinus Drösemeyer/ Johann Meyer und Johann Künnecken beyde der Rechten D. D. aufgenommen/ auf deren einer Abgang aber Jhr. Churfürstl. Durchl. allemahl zweyen vor eine Person sollen hinfü-

ro præsentiret/und Ihrer Churfürstl. Durchl. die freye Election daraus gelassen werden.

Daneben ist beliebet/ daß nechst obgedachten vier der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Assessoribus zeitlicher Hildesheimischer Cantzler/ so offt und viel das Gerichte von den Augspurg. Confeßion-Verwandten angestellet u. gehalten wird/nach seinem Belieben u. Gefallen diesem Consistorio, um alles/an statt Ihrer Churf. Durchl. desto besser mit zu beobachten/ beywohnen/ und dasselbe mit bekleiden möge/ dergestalt/daß derselbe/ wie ohne das billig/ primum locum & sessionem, auch in denen Sachen/in welchen derselbe Gewissenshalber vermag/ primum votum haben/ und darinn mit rathen und decidiren/ nur daß durch dessen Contradiction keine/ für sothanes Consistorium gehörige Sachen/ so wenig in deliberationibus & decisionibus & executionibus gehindert und aufgehalten werden/ sondern pluralitas votorum, gleich in allen andern Judiciis das Directorium aber bey dem Augspurgischen Confeßions-Verwandten vornehmsten darzu erwählten Consistoriali und Superintendenti, doch mit eines politischen Augspurgischen Confeßion-Verwandten Einrath verbleiben soll.

Da hingegen die im Amt Peinen und Steuerwald befindlicher Augspurgischen Confeßion zugethane Priester und Unterthanen/ wo nicht völlig/ jedoch ad minimum quoad ea, quæ sunt Ordinis, um Verhütung aller sonst besorglicher Confusion, und zu Ihrer Churf. Durchl. und dieses Stiffts eigenen Besten/auf inständiges Anhalten der Stifft Hildesheimischen Land-Stände/unter dieses Consistorium mit gezogen werden sollen/welches aber die Hrn. Mandatarii aus Mangelung Befehls/ zu Ihr. Churfürstl. Durchl. gnädigster Erklärung ausgestellet/und deroselben solches bestermassen zu recommendiren versprochen.

Wegen Salarirung obgedachter Personen/ haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren

die Land-Stände versprochen/ sothane Salaria ohne Ihr. Churfürstl. Durchl. Zulage anzuschaffen/ biß so lange mit Ihr. Churfürstl. Durchl. sie sich deshalber auf schier künfftigem Tage vergleichen/ bey dessen unverhoffter Verzögerung aber/ aus des grössern Stiffts communi collecta genommen werden.

Zum Andern/ sollen vor diesem Consistorio nicht allein ea, qvæ sunt ordinis & jurisdictionis Ecclesiasticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, der Prediger/ Schul- und Kirchen-Diener suspensio & remotio & cætera eò de jure pertinentia, sondern alle partes hujus Jurisdictionis, nach Inhalt der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Kirchen-Ordnung (welche mit deren Observantz samt denen von dem Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg/ und Lüneburg Wolffenbüttelischen Theils/ absonderlich den 6. Jan. An. 1593. und andern dißfalls ausgelassenen Constitutionibus die eintzige norma und regula dieses Consistorii seyn und bleiben/) so wohl quoad prædictas causas & negotia mere Ecclesiastica & Spiritualia, als auch quoad actiones reales, personales vel mixtas matrimoniales, so ferne dieselbe ihrer Art und Eigenschafft nach de jure, wie auch vermöge der Fürstl. Braunschweig. Kirchen-Ordnung/ und wie solches 1624 notoriè zu Wolffenbüttel in usu gewesen/ tractiret/ gerechtfertiget und exequiret werden.

Woferne aber hierinn/ ob nemlich ein Casus dahin gehörig/ einiger Zweifel vorfallen würde/ sollen die Consistoriales allemahl bey dem Fürstlichen Consistorio zu Wolffenbüttel/ wie es daselbst in An. 1624 gehalten worden/ nachfragen/ bey welcher Resolution es unstrittig alsdann verbleiben soll.

Alles/ was drittens in diesem Consistorio ventilirt/ decidirt/ mandirt/ ausgefertiget und exequiret wird/ solches soll/ vermöge der Kirchen-Räthe dieserwegen Ihrer Churfürstl. Durchl. abgestatteter Eyde und Pflichte/ unter dero Authorität und deren Successorn am Stifft Hildesheim einig und allein geschehen/ und die-

sen Consistorialen weiter keine Macht zugelassen seyn/ als die Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Kirchen-Räthe gehabt haben/ dero Behuff Ihr. Churfürstl. Durchl. ihnen ein absonderliches Sigillum geben/ auch einen bequemen Ort und Logiment, darinn diß Gerichte füglich gehalten werden kan/ assigniren lassen wollen.

Was nun zum vierdten in solchem Consistorio besagter Massen cognosciret/ geschlossen und decidiret wird/ dasselbe soll eben die Kräffte und Authorität haben/ gleichwie bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Cantzley und anstellenden Hof-Gericht/ die Drosten/ Gerichts-Herren/ Beambte und Unterthanen/ auch demselben zu gehorsamen schuldig/ und dafern ihnen hierwider einige Decreta oder Befehlig zukommen solten/ dieselben sollen nicht attendiret/ sondern pro sub & obreptitiis gehalten/ und eintzig und allein/ was bey diesem Gericht geschlossen/ gültig/ und die Beambte und Gerichts-Herren demselben ohne einige Execution zu zolgen schuldig/ hingegen alles Widrige hiermit cassiret und abgethan seyn/ und was in solchem Consistorio erkannt und decidiret/ dasselbe soll ohne alle Appellation und Execution, bey Vermeydung hoher und willkührlicher Straffe/ schleunig von denen Beambten exequiret werden.

Zum fünfften soll/ Inhalt des Friedens-Schlusses/ keiner den andern in seiner Religion auf einige Weise turbiren noch verhindern/ sondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget lassen/ wie auch die hiebevor deßhalben auffgerichtete/ und vermöge Instrumenti Pacis confirmirte Pacta observiret/ und derselbe in allen Puncten hiermit nochmahls solcher Gestalt sollen confirmiret seyn/ und darüber steiff und fest gehalten werden.

Darbey dann letzlich auch vorkommen und verglichen/ daß die jemahlen in An. 1624. in Observantz gewesene Braunschweigische Kirchen-Ordnung/ von denen

Con-

Consistorialibus Hildesheimensibus revidiret / und nach dieses Stiffts-Staat eingerichtet / und derselben / wie es tunfftig / so wohl in der Kirchen / als sonsten wegen der Examination, Ordination, Præsentation (salvo jure Patronorum) zu halten einverleibet werden soll.

In Urkund ist dieser Vergleich und Handlung zu fester und unverbrüchlicher Handlung / biß zu gnädigster Ratification mehr höchst ermeldt Ihr. Churfürstl. Durchl. von denen Hrn. Hrn. Chur-Mayntzis. und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hrn. Hrn. Subdelegirten und den Herren Churfürstl. Cöllnischen / als Bischöfflichen Hildesheimischen Mandatarien / wie auch den Deputirten von denen Land-Ständen unterschrieben und versiegelt. So geschehen Hildesheim den 24. Martii Anno 1651.

(L.S.) Joh. Eberhard / Freyherr zu Eltz / Subdeleg. Mogunt. mpp.

(L.S.) Christophorus Jagemann / Subdeleg. Mogunt. mpp.

(L.S.) Chrysostomus Cöler / D. subdeleg. Brunsvico-Lüneb.

(L.S.) Joh. Lünningk D. Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Subdeleg.

(L.S.) Carl Otteleben / Fürstl. Braunschw. Lüneb. Subdeleg.

(L.S.) Joh. Reinhard Schal von Bel Thr. zu Hildesheim Mandatar.

(L.S.) Casp. Andr. Voß E. Mandatarius.

(L.S.) Barward Willerding / mpp.

(L.S.) Florinus Gruben / D.

(L.S.) Börrins von Weinßberg/ mpp.
(L.S.) Casp. Heinr. von Hauß/ mpp.
(L.S.) Philipp von Rheden/ mpp.
(L.S.) Burchard von Bortfeld/ mpp.
(L.S.) Joh. Casp. Stockfleth/ wegen der Stadt Alfeld.
(L.S.) Johann Friederich Sievers/ wegen der Stadt Eltze.

9. Wiewohl es nun nicht das Ansehen hatte/ daß diese weitaussehende Sache sich so leicht in Güte determiniren würde; so haben wir doch nunmehro die zuverläßige Nachricht/ daß durch hohe Vermittelung des Chur- und Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg/ und anderer hohen Häuser/ selbige bereits zu einem gütlichen Vergleiche gediehen sey/ und können wir nicht umhin/ den zwischen dem Hochwürdigē Dohm-Capitul zu Hildesheim eines Theils/ und dann der Ritterschafft und Städten andern Theils hierüber auffgerichteten Recels, vermöge welchen alle bißherige differentien abgethan worden/ hier ebenfals zu communiciren.

Jedermann wissen sey hiermit iedermänniglichen. Demnach die Augspurgischen Confeßions-Verwandte im Stifft Hildesheim sich verschiedene Jahre hero vielfältig beschweret/ daß sie in dem Exercitio ihrer Religion/ und was davon dependiret/ gegen die der Religion halber bey der extradition des Stiffts Anno 1643

mit

mit dem Fürstl. Hause Braunschweig gemachte Recesse, das Instrumentum Pacis VVestphalicæ, und den Consistorial Recess von den Catholischen fast sehr graviret/ und dem Consistorio Augustanæ Confessionis fast alle Authorität benommen würde; Die Catholische hingegen dergleichen Beschwerden nicht an sich kommen lassen noch gestehen / vielmehr aber davor halten wollen/daß sie wider das Instrumentum Pacis, und obgedachte Recessus nichts vorgenommen ; Sondern was etwa geschehen/ sie darzu vermöge deren Recessen und Instrumenti Pacis wohl befugt gewesen/darüber endlich die Sache von den Augspurgischen Confessions-Verwandten an das Käyserliche und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar gebracht/ und/ nachdem sie daselbst Mandata & Paritoriam, welche man Catholischer Seits durch eingebrachte Exceptiones sub & obreptionis zu elidiren gesuchet/erhalten/sowohl das Nieder-Sächsische Creyß-Directorium, als das Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig und Lüneburg sich derselben angenommen/und es sich darauf zu nicht geringer Weitläufftigkeit ansehen lassen/ so gar/ daß Seine Churfürstliche Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg / um das Stifft executive dazu anzuhalten/ einige Leute dahin verlegen lassen:

Als ist man endlich näher zusammen getretten/und seynd nach mühesamer Handlung die bißherige Streitigkeiten und differentien zwischen dem Dohm-Capitul/ mit Zuziehung der sieben Stiffter an einem/und denen Land-Ständen Augspurgischer Confeßion daselbst am andern Theil/ folgender Gestalt verglichen und abgethan worden.

1. Anfänglich und vors Erste sollen die mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg bey extradition des Stiffts Anno 1642. und 1643. gemachte Recessen/ als der Haupt- und Neben- oder Religions-Recesse ohne allen Mangel observiret werden; jedoch mit dieser Erklärung/daß/weilen einige Jahren nachhero

hero in dem Westphälischen Friedens-Schluß von Ihro Käyserlicher Majestät und den gesamten Ständen des Reichs beliebet und verordnet worden/ daß in dem Fall/ wann die Unterthanen mit ihren Landes-Herrn nicht einerley Religion seynd/ alsdann der Observantz des 1624ten Jahrs nachgegangen/und solche Observantz pro perpetua Norma ac Regula, so viel das exercitium Religionis, und was davon dependiret/ in Imperio gehalten werden solte/ mithin in Artic. 5. §. pacta autem &c. 33. obgedachte Recesse (in so weit etwas darin enthalten/ welches der Observantz des 1624. Jahrs entgegen) auffgehoben und annulliret worden seyn/dasjenige/ was in solchen Recessen sothaner Observantz zuwider disponiret/als nemlich/ daß das Exercitium Religionis Aug. Conf. nur vor den Adel auf 70. und vor die andere Unterthanen auf 40. Jahre permittiret seyn/ danebst dem Zeitlichen Landes-Fürsten das exercitium Religionis Catholicæ dergestalt/ daß/ wann an einem Ort zwey Kirchen vorhanden/ eine davon den Catholischen eingeräumet/ wo aber nur eine Kirche vorhanden/ solche/ wie auch der Beicht- und Predigt-Stuhl/ Tauff/ Glocken/ Schlüssel/ Kirch-Hoff/ und zu der Sepultur gehörige Oerter ihnen gemein verbleiben solten/ zu introduciren freystehen solle; sondern auch/was darin §. 3. und 7. verordnet/ ausser dasjenige/ so in §. 3. de Jure devolutionis enthalten/ von keiner Verbindlichkeit gehalten/noch hin-künfftig allegiret werden solle.

2. Nachdem das Instrumentum Pacis VVestphalicæ, als eine sanctio pragmatica, & lex perpetuo valitura von Käyserlicher Majestät und denen gesamten Ständen des Reichs beliebet/ und aus solcher Absicht dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. einverleibet worden/ consequenter alle und jede Stände des Reichs/ mithin auch das Stifft Hildesheim (ausgenommen daß in §. 33. artic. 5. die neun Feld-Klöster von dem termino Anno 1624. excipiret) verbindet/wiewohl man Stifftischer

zischer Seiten sich bißhin darzu nicht schuldig achten wollen; als solle demselben auch hin-künfftig utrimque exacte nachgelebet werden / und sich davon im Stiffte keiner/weder ex §. terminus autem 13. noch ex §. quæ vero bona &c. 27. dicto artic. 5. noch sonsten aus einer anderen Ursache/besagtem Frieden-Schlusse zuwider/ zu eximiren befugt seyn/ sondern auch solchergestalt in dem Stifft Hildesheim die Observantz des 1624. Jahrs pro Norma & Regula in Ecclesiasticis dienen; doch mit dieser Erklährung / daß/ obgleich an Seiten des Stiffts sustiniret worden, daß in dem Consistorial-Recess de Anno 1651. und der darüber von Weyland Chur-Fürsten Maximilian Henrich 1652. ertheilten Confirmation und Ratification ein und anders enthalten/welches mit der Observantz des 1624. Jahrs nicht überein komme/ in diesem Punct dannoch, sothanen Consistorial-Recess (jedoch in so weit hierunter artic. 6. nicht ein anders itzo verglichen worden) nachgegangen werden solle.

3. Soll itztbesagter zu folge des Instrumenti Pacis auf die an Chur-Maynz und Braunschweig-Wolffenbüttel von der Reichs-Deputation zu Nürenberg gegebene Commission coram Subdelegatis Moguntinis & Brunsvicensibus errichteter Consistorial-Recess, so/ wie er von Weyland Chur-Fürsten Maximilian Henrichen zu Cölln/als Bischoffen zu Hildesheim/ Anno 1652. confirmiret/ und ratificiret worden/ in allen seinen Puncten und Clausulen/ wie unten artic. 6. mit mehreren verabschiedet/gehalten/und selbige unter keinem prætext, er möge hergenommen werden/ woher er wolle/ ferner impugniret/ noch auch dagegen dasjenige/was in dem Religions-Recess de Anno 1643. §. 3. & 7. verordnet/ausserhalb was oben bereits artic. 1. de Jure devolutionis angeführet worden/allegiret werden.

4. Ob dann nun wohl die Land-Stände Augspurgischer Confession fest darauf bestanden/ daß zu folge der in Instrumento pacis stabilirten Observantz des 1624.

Jahrs ihnen nicht allein zu Wintzenburg und Henckenroda/ und wann sich dergleichen mehr finden solte/ als in denen Anno 1624. der GOttes-Dienst Augspurgischer Confeßion allein gehalten/ wieder eingeräumet/ auch ferner in denjenigen Kirchen und Klöstern/ welche behuff des Catholischen GOttes-Dienstes nach Restitution des Stiffts an solchen Orten/ allwo die Catholische Anno 1624. kein exercitium Catholicæ Religionis gehabt/ erbauet worden/ der Catholische GOttes-Dienst abgestellet/ und sothane Kirchen und Klöster so lange geschlossen bleiben solten/ biß auf dem Reichs-Tag dieser Punct erörtert/ und die dahingebrachte Frage/ ob und wie weit einem Landes-Herrn das Exercitium seiner Religion in seinem Lande neben der anderen daselbst befindlichen Religion einzuführen frey stehe/ decidiret worden; Wogegen man gleichwohl Stifftischer Seiten/ so viel die Kirchen zur Wintzenburg und Henckenroda betrifft/ auf die in dem Druck befindliche Vorstellungen/ der neu-erbaueten oder reparirten Kirchen/ Kloster und Capellen halber aber sich gleichfalls auf das Instrumentum Pacis bezogen/ so haben die Land-Stände Augspurgischer Confeßion dannoch endlich auf die hiernechst folgende/ und von dem administrirenden Thum-Capitul mit Vorwissen und Zuziehung der sieben Stiffter eingewilligte Conditiones davon abgestanden/ und so wohl die neu erbauete als reparirte Catholische Kirchen/ Klöster und Capellen/ zu Hohen-Hameln/ Peina/ Gronau/ Westfeld/ Graßdorff/ Heysum/ und sonst anderer Oerter/ und auff den Aemtern im Hoch-Stifft etwa sich befindende Kirchen/ als diejenige/ so die Augspurgische Confeßion Verwandte vormahls zur Wintzenburg/ Henckenroda/ und etwa zu Wiedelahe gehabt/ denen Catholischen in itzigen Stande gelassen/ jedoch dergestalt/ daß die Unterfassen Augspurgischer Confeßion zu Henckenroda ein vor allemahl bey der Kirchen zu Schleveke verbleiben/ und sich mit dem Gottes-Dienst

und

und actibus ministerialibus, ohne daß die Catholische Geistliche zu Henckenroda ihnen dieserwegen etwas abzufordern befugt wären/ dahin halten sollen; Was die Kirche zu Heysum anlanget/ nachdem solche ohne Vorwissen/und Genehmhaltung des Dohm-Capituls und der Fürstl. Regierung abgebrochen/und an deren Stelle bereits vor einigen Jahren eine andere vor die Augspurgische Confeßions-Verwandte erbauet worden/so sollen diejenige/welche die Kirche abbrechen lassen/ exemplariter, wofern solches noch nicht geschehen/ bestraffet/ und die neu-erbauete Kirche den Augspurgischen Confeßions-Verwandten durch die Beamte zur Liebenburg in perpetuum solenniter hinwieder übergeben werden.

5. Es verspricht aber dagegen das Dohm-Capitul/ daß/nachdem in dem Braunschweigischen Religions- oder Neben-Recess de Anno 1643. §. 8. beliebet worden/ daß keiner vor dem andern beschwehret/vielweniger in Respectum Religionis nach befundenen Qualitäten in Ehren-Aemtern und Dignitäten einer dem anderen vorgezogen werden solle/mehrgemeldtes administrirendes Dohm-Capitul solchem zu folge die in die bißherige Capitulationes der Herren Bischöffe eingeflossene Clausulam exclusivam hiermit cassiren/ revociren/ auffheben/auch solche künfftig nicht wieder in die Capitulationes einrücken/und zwarn/ damit die Augspurgische Confeßions-Verwandte keine Ursache sich darüber zu beschweren haben/dasjenige/ was in dem Religions-Recess von Ehren-Aemtern enthalten/ weil es bißher zum Effect nicht gekommen/dahin hiermit erläutert haben wolle/daß/ gleich wie die Land-Stände Augspurg. Confeßion ihnen versprochen/ bey der ersten Vacantz einen der Catholischen Religion zugethanen weltlichen Cavalier mit unter die acht Deputirte von der Ritterschafft in perpetuum mit dieser Reservation zu nehmen/ und künfftig beständig zu halten/ daß gleichwohl die übrige Catholische Ritterbürtige von der Wahl (wie

solches

solches auch bißhero nicht gewesen) gar nicht ausgeschlossen/mithin auch die Catholische mit zu der Wahl eines Schatz-Raths admittirt werden sollen/ also auch hinkünfftig/ und von nun an in perpetuum die Land-Stände Augspurgischer Confeßion einen zeitlichen Landes-Herrn drey einländische annehmliche qualificirte/und in keinen andern Diensten stehende Subjecta Augspurgischer Confeßion/worunter noch diejenige/so in den benachbarten Chur- und Fürstenthümen / oder sonsten etwan Deputirte zum Ausschuß / oder Schatz-Räthe seynd/nicht mit zu verstehen/ zum Adelichen/ und eben so viel zum gelahrten Hoff Rath vorschlagen mögen / aus welchen Authoritate Principis zwey ohnmaßgeblich angeordnet/ denenselben aber das Salarium ex Publico Dixceseos ærario gereichet werde; Gestalt dann ebenfals hierinn denen Land-Ständen Augspurgischer Confeßion auch nachgegeben worden/ daß einen Kriegs-Rath Augspurgischer Confeßion zu wehlen/ermeldte Land-Stände drey Personen vorzuschlagen/bey dem Consilio Bellico, so lange dasselbe währen dörffte/aus Lands-Fürstl. Territorial-Hoheit bestellet / und demselben das Salarium ex publico entrichtet werden solle; Wie dann ferners bey der Cantzley zwey Procuratores,und bey dem Hoff-Gerichte eben so viele / welche der Augspurgischen Confeßion verwandt/ mithin die Augspurgische Confeßions-Verwandte/ zu den Drosteyen zugelassen/ und auff den Aemtern (wovon iedoch di Aemter Marienburg und Steurwald / nebst der Dohm-Probstey ausgenommen werden) wann zwey Beamte daselbst vorhanden/ bey sich eräugender ersteren Vacantz entweder der Amtmann/oder der Amtschreiber/oder Amts-Verwalter/wie solches dem Lands-Herrn zu determiniren frey bleibet/ wo aber nur ein Beamter / alsdann wenigstens der Amts-Voigt/imgleichen/ wann in den Aemtern über die beyden Beamte annoch zwey oder mehr Amts-Voigte vorhanden / von denselben wenigstens

einer

einer der Augspurgischen Confeßion zugethan seyn/ wo aber nur ein Amts-Vogt ausser obgedachten beyden Beamten/alsdann derselbe alterniren/ die Schatz-Einnehmere auch pari numero von beyden Religions gesetzet/ohne einige Einrede und Exception, einer vorher darauff gegebenen Exspectantz oder Adjunctur, es sey dann/daß solche von dem verstorbenen Fürsten Hochsel. Andenckens mit Consens des Dohm-Capituls annoch gegeben/ohnfehlbar angenommen/ auch zum Præjuditz dessen/ was solchergestalt itzo disponirt/ künfftig keine Exspectantz ertheilet/ noch einige Adjunctur verstattet/ in genere aber auff die Lands-Kinder aus dem Stifft/ oder der Stadt Hildesheim vor allen anderen auch ohne Entgeld reflectiret; Im übrigen aber mit der Land-Hauptmann-Stelle unter beyderley Religionen aus dem Stiffte alterniret/ und der Hoff-Richter allemahl aus der Hildesheimischen Ritterschafft ohne Unterschied der Religion genommen werden solle.

6. Nicht weniger verspricht das Dohm-Capitul hiermit/ daß/ ob wohl sonst das Consistorium Augspurgischer Confeßion/vermöge der von weyland Churfürsten Maximilian Henrichen ertheilten Confirmation des Consistorial-Recessus sich in dem kleinern Stiffte ein mehrers nicht anmassen könne/ als daß die im selbigen kleinern Stiffte der Augspurgischen Confeßion-Verwandte Prediger/Schul-und Kirchen-Diener unter selbiges/ iedoch nur in iis, quæ uti verba Recessus sonant, sunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio gehören sollen; Dennoch in Ansehung der ihnen von denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten gelassenen Kirchen/ und weil aus der differencia Jurisdictionis in dem grössern und kleineren Stiffte die mehristen Mißverständnisse bißher gekommen/ das Consistorium Augsp. Conf. von nun an die völlige Jurisdictionem Ecclesiasticam über die Evangelische Einwohnere und eingesesse-

ne Geist- und Weltliche im kleineren Stiffte/ eben so/ wie es selbige in dem grössern Stiffte exerciret/ oder exerciren sollen/ in perpetuum haben/ und selbiges darunter weder von dem Officialat-Gerichte/ noch sonsten jemand anders auf keinerley Weise noch Art turbiret werden sollen.

7. Damit auch dieses/ was die Augsp. Confess. Verwandte auf vorbesagte Conditiones und Einwilligung denen Catholischen zugestanden/ und ihnen nicht mehr controvertiren wollen/ nicht weiter extendiret werden möge; So verspricht das Dohm-Capitul/ jedoch salva dispositione Instrumenti pacis Monasteriensis, wann etwa von Ihro Käyserl. Majestät und denen gesamten Reichs-Ständen davor gehalten werden solte/ daß sothane Anerbauung neuer Kirchen dem Instrumento pacis gemäß/ geschehen könne/ daß weiter keine Catholische Kirchen/ Klöster oder Capellen/ an Orten/ da Anno 1624. keine gewesen/ im Stiffte erbauet/ noch vor die Dörffer A. C. Creutzer/ oder Heiligen Häuser gesetzet/ noch in denen Privat-es sey Adelichen oder anderen Häusern/ das Exercitium Religionis Catholicæ publicum angeordnet/ noch die neu-erbauete Catholische Kirchen und Klöster durch Ankauffung dingpflichtiger Güther erweitert/ sondern solches gäntzlich biß zwischen Ihrer Käyserlichen Majestät und denen gesamten Reichs-Ständen/ oder auch zwischen dem künfftigen Lands-Fürsten/ oder Sede vacante vel impedita dem Dohm-Capitul/ und denen Land-Ständen A. C. ein anders verglichen seyn möchte/ eingestellet bleiben;

Die bißhero angekauffte/ und in den District der erbaueten Kirchen oder Klöster bereits gezogene Güther aber denen oneribus publicis, falls Sie denselben vorhero unterworffen gewesen/ wieder unterworffen/ und wegen des præteriti desfalls Abtrag gemacht/ auch dasjenige/ so vormahls die Prediger zu Schleveke und Grossen-Freyden/ wegen der Kirchen zu Henckenroda

und

und Wintzenburg gehabt zu haben/ etwa erweisen könten/ ratione tam præteriti, quam futuri denenselben ohnweigerlich gereichet werden solle.

8. In denen übrigen Kirchen Augspurgischer Confeßion dieses Stiffts soll das Exercitium Religionis denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten allein und ruhig gelassen/und sie darunter von den Catholischen auf keinerley Weise noch Art turbiret werden. Inmassen dann Catholischen nicht frey stehen solle/ die der Augspurgischer Confeßion zugethane Kirchen zu Ubung ihres GOttes-Dienstes/ Copulation, oder Tauffe zu eröffnen/ noch auf den Kirch-Höffen Augspurgischer Confeßion die Catholisch-Verstorbene mit Catholischen Ceremonien zu begraben/ sondern es sollen die Copulationes, Tauffen und Begräbnissen allein von den Predigern Augspurgischer Confeßion des Orts geschehen/und vice versa von denen Catholischen Pfarrern an denen Orten/welche der Catholischen Religion zugethan seynd.

9. Wolte aber ein Catholischer sich von dem Prediger Augspurgischer Confeßion nicht copuliren/ noch die Seinige tauffen/oder begraben lassen/oder vice versa ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter nicht von dem Catholischen Pastore loci, so sollen sie auch darzu præcise nicht angehalten seyn; sondern ihnen frey stehen/ solche Actus durch einen ihrer Religion zugethanen Prediger/ wann zuvor dem Pastori loci die gewöhnliche Jura stolæ entrichtet worden/ in ihren Häusern/ so viel das Tauffen betrifft/ oder an einem anderen ihrer Religion zugethanen Orte verrichten lassen.

10. Denen Predigern Augspurgischer Confeßion soll nicht verwehret werden/ Ihre krancke Glaubens-Genossen in denen Catholischen Dörffern/ Amt-Häusern/und Kloster-Höfen/wie auch die etwa in Hafft sitzende Maleficanten A. C. zu besuchen/ und diese letztere zum Tod zu bereiten/ und zu begleiten; Inmassen

dann auch denen Catholischen Geistlichen die Besuchung der Krancken und Malefiz-Personen ihrer Religion an Orten A. C. im Stifft/ iedoch ohne Catholische öffentliche Ceremonien/und in der Stille nicht soll versagt werden.

11. Denen Kirchen/ Predigern/ Schul- und Kirchen Dienern A. C. & vice versa Catholischer Religion sollen die ihnen zugehörigen reditus und Gefälle ruhig gelassen/ und nicht vorenthalten/ auch diejenige Gebührnissen/ welche sonst aus den Höfen gegeben werden müssen/ von denen Catholischen Einwohnern eines Orts A. C. ohnweigerlich entrichtet/ auch daferne dieserwegen so wohl/als wegen der Juriuni stolæ etwas nachstehet/abtrag gemachet/und eben solcher gestalt es auch wegen der Augspurgischen Confession zugethanen Einwohner an einem Catholischen Orte gehalten werden.

12. Die der Augspurgischen Confession zugethane sollen nicht angehalten werden/ denen Catholischen Processionen (welche auch ohne das an Orten Augspurgischer Confession gar nicht/ und an denen Orten Augspurgischer Confession allwo Fürstliche und Thum-Capitularische Amt-Häuser seynd/ oder neue Catholische Kirchen und Klöster erbauet/ nicht weiter/ als in dem Bezirck der Kirchen des Klosters oder Kirch-Hofes/und in der Aemter Huffe-Saat oder Fluhr gehalten/auch alsdann mit solchen Processionen die Oerter Augspurgischer Confession nicht weiter/ als in dem deßhalb prævia informatione beliebten artic. separato determiniret/berühret werden sollen; Es wäre dann/daß künfftig zwischen Ihro Käyserlichen Majestät und dem gesamten Reich/oder auch zwischen dem künfftigen Lands-Fürsten/ oder Sede vacante vel impedita dem Thum-Capitul/ und denen Lands-Ständen Augspurgischer Confession ein anders verglichen und beliebet worden/gehalten werden sollen) beyzuwohnen. Es sollen auch die der Augspurgischen Confession zugetha-

ne die Catholische Feyertage mit zu feyern keines weges angestrenget werden; iedoch aber wann an einem Catholischen Orte ein oder ander der Augspurgischen Confeßion zugethane wohnen/ sollen dieselbe schuldig seyn von aller grober Hand- und Feld-Arbeit sich an den Catholischen Feyertagen zu enthalten; wie dann auch gleicher gestalt die Catholische/ so an Orten Augspurgischer Confeßion wohnen/ an den Feyer- und Bet-Tagen Augspurgischer Confeßion zugethane zu keinen Diensten bey den Aemteren und Gerichten verabladet noch angehalten werden sollen.

13. Mit Conferirung der Pfarren A. C. soll von den Patronis, sie mögen geist- oder weltlich/ Catholisch oder A. C. zugethan seyn/ keine Simonia oder Krämerey getrieben/ noch vor eine Pfarre/ zu folge des Religions-Receßes, ein mehrers/ als ein Rolnoble gefordert/ genommen oder gegeben werden.

Solte nu iemand hiewider/ es sey directe oder indirecte entweder selbst/ oder durch andere darzu subornirte Personen handeln/ oder handeln lassen/ so soll der Patronus nicht allein vor dasmahl des Juris conferendi verlustig/ sondern auch noch darzu gehalten seyn/ die vor solche Pfarre ausgezahlte Gelder pro futuro in duplo wieder auszugeben/ davon so dann die eine Helffte dem Fürstlichen Fisco, die andere Helffte aber der Kirchen/ an welche der Candidatus bestellet worden/ oder bestellet werden sollen/ zufallen soll. Mit der Collation aber soll es alsdann nach Anleitung des Neben-Receßes, und was darin de jure devoluto verabschiedet/ gehalten werden. Was aber denjenigen betrifft/ welcher durch Geld und Gaben sich zu einer Pfarre wissentlich hat promoviren lassen/ soll derselbe nicht allein der Pfarre ipso facto, wann er auch schon würcklich introduciret wäre/ verlustig/ sondern auch des Predigt-Amts in genere ohnfähig seyn.

14. Als aber so wohl der Punctus Simoniæ, als der Redituum und Jurium stolæ ratione præteriti einer ge-

nauen Untersuchung bedarf/ so soll dieselbe durch eine gewisse aus beyderseits Religions-Verwandten forderſamst/ und zwar längstens innerhalb sechs Wochen/ nach Vollziehung dieses Recesses, aus Lands-Fürstlicher Autorität anzuordnende Commission geschehen / und sollen die Land-Stände Augspurgischer Confeßion darzu vier ansehnliche Subjecta von ihrer Religion dem Administrirenden Dohm-Capitul vorschlagen/ welches daraus zwey Personen anordnen/ und nebst denen zweyen dabey mit zu verordnenden Catholischen Commissariis administratorio Nomine darzu gewöhnlicher massen beeydigen solle. Falls nun bey dieser Commission liquid gemacht werden solte/ ob und was vor Gelder wegen conferirter Pfarren simoniace gehoben/ ingleichen was vor Reditus denen Kirchen und Schulen/ oder deren Dienern utriusque Religionis entzogen worden/ auch ob und wie viel Jura stolæ denenselben noch restirten/ so soll solches alles ohne Weitläufftigkeit wieder hergebracht/ und beygetrieben/ und die Debitores ohne Verzug zu Præstirung ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Die Præsentation des Consistorial-Secretarii und Scribenten soll/ gleichwie der Consistorialen selbst/ denen Land-Ständen Augspurgischer Confeßion eingeräumet/ und denen Consistorialen das Prædicat der Consistorial- und Kirchen-Räthe gegeben werden. Des Prædicats des Consistorial-Præsidenten aber soll der Cantzler so wohl als derjenige Rath/ welcher in Abwesenheit des Cantzlers dem Consistorio beywohnet/ sich gäntzlich enthalten; Gestalt dann auch/ obwohl dieselbe primum locum in Consistorio haben/ auch in denen Sachen/ in welchen dieselbe Gewissenshalber vermögen/ primum Votum darinn behalten/ und ihnen allemahl/ so offt Consistoria Extraordinaria gehalten werden/ solches zeitlich anzusagen ist/ dieselbe sich keines Directorii, als welches Inhalts des Consistorial-Recessus dem vornehmsten geistlichen Consistoriali mit Zuziehung

hung eines weltlichen verbleibet/ anzumassen/ noch durch ihre Contradiction die Sachen so wenig in Deliberationibus & Decisionibus, als Executionibus zu hindern/ und auffzuhalten befugt seyn sollen. Gestalt dann auch ein zeitlicher Cantzler/oder wer dessen Stelle beym Consistorio vertretten wird/ in seinem dem Lands-Herren zu leistenden Eyd/daß er dem Consistorial-Recess so wohl/als diesem Vergleich nachleben wolle/mit nehmen/und bey seinem Eintritt in das Consistorium ad Protocollum declariren solle.

16. Dem Consistorio sollen auff der Fürstl. Cantzley gewisse Gemächer/ worauff die Consistoriales zusammen kommen/und die Acta verwahren können/angewiesen; auch nachdem vor einigen Jahren auff dem Land-Tage abgeredet/daß die Salarirung der Consistorial-Personen ex Cassa Contributionis geschehen solte/die Salaria de præterito, so viel deren noch etwa nachständig/und nicht würcklich bezahlet/nach zugelegter gütlichen/ und dem Lande erträglichen Handlung/ und de futuro ohnweigerlich/ und ohne einige Contradiction ausgezahlet werden.

17. Vor diesem Consistorio sollen nicht allein ea, quæ sunt ordinis & Jurisdictionis Ecclesiasticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio, der Prediger/ Schul- und Kirch-Diener Augspurgischer Confession/sondern auch alle partes hujus Jurisdictionis, so wohl über itztbesagte Personen im grösseren und kleineren Stifft/ als über die Eingesessene Augspurgischer Confession im grösseren und kleineren Stifft/tam quoad prædictas causas & negotia mere Ecclesiastica & Spiritualia, quam quoad causas matrimoniales, item personales, so die Prediger/ Schul- und Kirchen-Diener/ deren Wittiben und Kindern/ so lange sie in der Eltern Brodt stehen/angehen/ac reales, welche Kirchen-Pfarr- und Schul-Güther concerniren/ tractiret/ gerechtfertiget und exequirt werden. Wofern aber sonsten noch ein casus vorkommen solte/ darüber ein

Dubium wäre/ob er ad Consistorium gehörte oder nicht/ soll an die Fürstliche Wolffenbüttelische Kirchen-Ordnung/welche/wie sie Anno 1624. daselbst in usu gewesen/pro norma & regula gehalten werden soll/ recurriret werden.

18. In dieser Jurisdiction soll das Consistorium weder von dem Dohm-Capitul/ noch von der Fürstlichen Regierung/ Cammer/ dem Officialat-Gericht/ noch sonst jemand anders/ wer der auch seyn möge/beeinträchtiget/ solches auch vice versa denenselben durch das Consistorium nicht geschehen/ noch die für das Consistorium gehörige/oder allda rechtshängige Sache von dannen avocirt/ noch vor den Lands-Fürsten/ Dohm-Capitul/oder ein ander Gericht/ es sey unter dem Nahmen von Appellation, Recurs, oder unter was vor einem prætext es sonst seyn möchte/ gezogen/ und diejenige Sachen/ so etwa dem zuwider/ an andere Gerichte bißhero gezogen worden seyn möchten/ wieder dahin/und vice versa verwiesen werden; Solte jedoch ein oder andere Parthey sich über den Ausspruch des Consistorii gravirt befinden/ so bleibet derselben frey/ sich des Beneficii Leuterationis & transmissionis Actorum an eine der Augspurgischen Confeßion zugethane Universität im Consistorio zu bedienen/ und soll ihr sodann dasselbe nicht abgeschnitten/ und interim die Sententz zu keiner Execution gebracht werden. Wäre es aber/daß eine Parthey das gantze Consistorium(dann wann nur etwa ein oder ander membrum recusiret würde/können die andere Consistoriales/dennoch in der Sache fortfahren) recusirt-oder perhorrescirte/ welches doch nicht anders zugelassen seyn soll/ als daß derselbe/ welcher solches thut/ die Causas, warum er solches thue/schrifftlich übergebe/ ex Jure, daß sie bündig und gültig/deducire/ und daß sie wahr seynd/ mit einem cörperlichen Eyde bestärcke/ alsdann soll zwar demjenigen/ der auf vorgedachte Art das Juramentum per-

perhorrescentiæ præstiret hat/ der Recurs ad Episcopum & Principem, & Sede vacante vel impedita ad Capitulum nicht verwehret werden; Es sollen aber alsdann die Land-Stände Augspurgischer Confeßion auf ihnen davon ex parte Episcopi vel Capituli gegebene Nachricht vier Personen ihrer Religion dem zeitlichen Landes-Fürsten/ oder Sede vacante vel impedita dem Dohm-Capitul vorschlagen/ aus welchen der Lands-Fürste/ oder Sede vacante das Dohm-Capitul zwey verordnen kan/ welche/ wann sie nebst denjenigen/ welche aus der Fürstlichen Regierung mit darzu bestellet/ zuvor ad hunc actum ab Episcopo & Principe, vel Sede vacante aut impedita à Capitulo gewöhnlicher massen beeydiget worden/ den Process biß zum Schluß dirigiren/ entweder selbst sprechen/ oder die Acta sumptibus petentis, vel ex officio zu Einholung einer Urtheil an eine Universität Augspurgischer Confeßion verschicken/ und die verfaste oder eingelangte Urtheil citatis partibus in loco Consistorii von Fürstlichen Commissions wegen publiciren sollen.

19. Uber die Sachen/ welche in dem Consistorio vorkommen/ soll ein formliches Protocollum gehalten/ und was allda sodann decretiret/ decidiret/ oder verordnet worden/ solches sollen die Beamte/ und Gerichts-Habere/ wann ihnen à Consistorio solche zugeschicket werden/ ohne einige Sperrung oder Einwenden/ als e. g. daß der Cantzler die Verordnung nicht unterschrieben/ oder zuvor requisitoriales an die Fürstliche Regierung/ Dohm-Capitul/ Gerichts-Habere/ oder Magistraten ergehen müssen/ zur Execution gebracht werden; Gestalt dann so fort/ nach Vollenziehung dieses Recessus, denen Drosten und Beamten/ auch Gerichts-Habern und Magistraten/ durch ein in öffentlichen Druck und [illegible] Ablesung von denen Cantzeln des Stiffts zu publiciren

des Edict diesem also nachzukommen/ soll anbefohlen werden.

20. Damit auch denen verschiedentlich vorgekommenen Gebrechen des Consistorii Augspurgischer Confeßion möge abgeholffen / und solches hinkünfftig im Stande erhalten werden / so soll nicht allein itzo / und zwar nach Vollenziehung dieses Recesses, längstens innerhalb drey Monathen / sondern auch künfftig alle Jahr bey Endigung des Land-Tages / wann nach vorgebrachten Motiven solches vor nöthig befunden werden solte / visitirt werden. Die Visitatores sollen der Augspurgischen Confeßion zugethan seyn / und darzu dem zeitlichen Lands-Herrn / oder Sede vacante vel impedita dem Dohm-Capitul von den Land-Ständen Augspurgischer Confeßion sechs annehmliche Personen præsentiret werden / um daraus drey Personen zu erwehlen / und anzuordnen / welche sodann nebst / und mit dem / welchen der Landes-Herr / oder respective das Dohm-Capitul / um die Jura Principis dabey zu observiren / und mit denen anderen die Visitation zu verrichten / darzu benennen wird / ad hunc actum specialiter gebührend beeydiget werden / und von dem / was bey sothaner Visitation vorgekommen / und zu emendiren nöthig seyn wird / an den Lands-Herrn / oder respective an das Dohm-Capitul pflichtmäßig referiren sollen / damit davon mit denen Land-Ständen conferiret / und wie die etwa sich befindende Abusus abzustellen / deliberiret / und hierin Authoritate Principis was Rechtens / verordnet werden könne.

Sol-

Solte auch jemand bey dem Consistorio sich übel comportiren/oder comportirt haben/daß er dieser Charge sich ohnwürdig gemachet/ so soll derselbe nach Befinden der Visitatoren/ Autoritate Principis, abgesetzet werden.

21. Im übrigen sollen die Prediger/ Schul- und Kirchen-Diener Augspurgischer Confeßion wie auch deren Wittiben und Kinder/ so lange sie bey Eltern sich auffhalten/ sowohl in kleinerem als grösseren Stifft dem Neben-Recess gemäß bey ihrer Immunität/ Freyheit und Gerechtigkeit in realibus & personalibus ohngekräncket gelassen/ auch so viel ihre Person angehet/ nicht vor die Land-Gerichte gezogen/ sondern allein/ wie oben artic. 17. gemeldet/ vor dem Consistorio belanget werden. Was aber deren Gesinde anlanget/ soll/ wann selbiges etwas peccirt/ solches vom Amte oder Gerichts-Herrn untersuchet/ und gebührend bestraffet/ auch die Brüchten bey jedes Orts Obrigkeit entrichtet werden.

12. Denen Unterthanen Augspurgischer Confession sollen in faveur der Catholischen Geistlichen/ und vice versa keine neue onera auffgebürdet/ und wann bißhero dergleichen etwa bey den Visitationibus oder sonsten geschehen/ abgestellet/ dieselbe und deren Kinder zu Annehmung der Catholischen Religion nicht angehalten/ noch deren Eltern Augspurgischer Confeßion & vice versa, es sey an einem der Augspurgischen Confeßion oder der Catholischen Religion zugethanen Orte/ daß sie ihre Kinder in Catholische Schulen schicken sollen/ angemuthet/ auch die ihrer Güther der Religion halber etwa/ wie angegeben/ aber nicht gestanden werden wollen/ entsetzte Unterthanen/

thanen / wieder zu den Ihrigen / sofern solches geschehen seyn solte / verholffen / und die wieder Sie etwa machende Prætensiones, und übrige vorkommende Gravamina specialia mit von der in Artic. 14. Autoritatæ Principis anordnende Commission gründlich untersuchet und erörtert werden.

23. Die Catholische sollen sowohl / als die der Augspurgischen Confession Zugethane unter sich / wie auch deren beyderseits Geistliche / sowohl im gemeinen Leben und Umgang / als insonderheit auff den Cantzeln / sich alles Glimpffs und Bescheidenheit gebrauchen / keiner von des andern Religion übel reden / und auf dieselbe schimpffiren / diejenige aber / so sich dessen bißhero unternommen zu haben werden überführet seyn / exemplariter bestraffet werden.

24. Schließlich soll / damit alles / was bißhero von ein oder anderem Theil zum despect und Denigrirung des anderen / es sey schrifft- oder mündlich vorgebracht und vorgenommen worden / gäntzlich vergessen / und abgethan seyn / auch zu keiner Zeit wider jemand / er sey wer er wolle / gerühret werden / sondern durch eine vollständige Amnestie damit gehoben seyn / und bleiben; Allermassen dann auch das Dohm-Capitul hiermit verspricht / nicht allein selbst über diesen Recels zu halten / sondern auch den künfftigen Landes-Herrn zu Observirung dessen / in der auffzurichtenden Capitulation mit allem Ernst und Kräfften zu verbinden / und also in der That ferners zu bezeigen / daß es nichts mehr / als den innerlichen Ruhe-Standt des Stiffts / und eine beständige harmonie und gutes Ver-

ständ

ständniß unter beyderseits Religions-Verwandten verlanget habe / und verlange. Wie dann gleicher gestalt die Land-Stände Augspurgischer Confeßion hiermit versprechen / daß sie keinen Anlaß zu Verstöhrung der innerlichen Ruhe / wie sie dann auch solches bißher nicht an sich kommen lassen / geben / und ebenfalls diesen Recels ohnverbrüchlich halten sollen / und wollen.

Damit auch alles so viel fester gehalten werde / begeben sich beyde Theile wohlbedächtlich aller und jeder Ausflüchte und Behelffe / welche Ihnen wider diesen Vergleich auff einige Art und Weise zu statten kommen könten / sie mögen bereits erdacht seyn / oder noch erdacht werden / in specie der Exception doli, metus, concussionis, simulationis, rei non sic, sed aliter gestæ, und der generalen Rechts-Regul / quod renunciatio generalis non valeat, nisi specialis præcesserit, sondern renunciiren auch hiermit der dieser Gravaminum halber / und durch Veranlassung derselben bey dem Käyserlichen und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar angebrachten Klage und Wider-Klage / und soll durchaus hierunter nichts anders / als Treu und Glauben und die Teutsche Auffrichtigkeit gelten; Gestalt auch kein Theil gegen diesen Vergleich so wenig in als ausserhalb Rechtens in keine Wege kommen / noch andern zu thun zulassen / und nachsehen / auch sich deren durch niemand / so wenig in als ausserhalb Reichs loßsprechen / und entbinden lassen will; sondern es wollen vielmehr beyde Theile diesen Vergleich dem Käyserlichen Cammer-Gerichte zu Wetzlar notificiren / und ad Acta registriren lassen.

Zu Urkund dessen ist dieser Recels von beyderley Religions-Verwandten in Originali ausgefertiget; Von Seiten eines Administrirenden Dohm-Capituls durch Dero zeitigen Secretarium, der Ritterschafft und Städte aber durch Dero zeitigen Syndicum eigenhändig unterschrieben / auch mit Dero respective gewöhnlichen Insiegel corroboriret und bedrucket worden. Geschehen Hildesheim in Capitulo den 11. Tag Julii 1711.

(L.S.) *Ex Mandato Rev. Capituli*
T. Z. Boltzenius Secr. mppr.

(L.S.) *Ad Speciale Mandatum Ordinis Equestris & Civitatum subscripsit* (L.S.)
Sigfrid Henning Oldekop D. p. t. Syndicus mppr.

XXXIII.

Von Ihr. Käys. Maj. Josephi I. höchstseel. Absterben und Beerdigung / samt noch einigen Particularien von dero Wahl.

I.

Nachdem wir von der Geburth / Wahl und Regierung des höchst ruhm-vollen Käysers Josephi I. gehandelt / so erfordert nunmehro die Ordnung / des gantz unverhofften / frühzeitigen Absterbens / und darauf erfolgten Beerdigung / dieses grossen Monarchen ebenfalls kürtzlich zu gedencken.

2. Nun sind zwar die völligen Umstände von der Bettlägrichkeit / darmit der allertheureste Josephus überfallen / noch nicht recht bekannt / so viel aber will versichert werden / daß Ihr. Maj. von der Jagdt / deren sie ein überaus grosser Liebhaber waren / etwas kranck in den Palast zurücke kommen / worauff sich sogleich die Anzeigungen zu denen Kinder-Pocken hervor gethan / jedoch / da selbige völlig ausbrachen / wolten die Medici gute Hoffnung schöpffen / und die Käyserl. Maj. ausser Gefahr wissen / wie es sich deñ auch einige Tage nach einander zur ziemlichen Besserung anliesse.

3. Der Tod aber wolte das bevorstehende hefftige Schicksal dadurch nur um so herber machen / sintemahl die vorige Freude sich kurtz darauf verlohren / und weil die Blattern nicht

völlig

völlig heraus wolten/ sondern den Athem zu verstopffen anfingen/ so erkannten Käyserl. Maj. selbsten/ daß dero hohes Lebens-Ende herbey nahete/ derowegen sie auch zu einem Christ-Fürstl. Abschiede sich anschicketen/ u. wie es nach Dero Erblassen gehalten werden solte/ höchst-löblichst anordneten. Und eben um des bevorstehenden Käyserl. Todes willen verschobe auch der Printz Eugenius seine Abreise nach den Niederlanden von einem Tage zum andern. Man sagt hierbey/ daß zu dieser Kranckheit der Blattern annoch ein Fieber mit einer hefftigen Verstopffung geschlagen sey/ weil nun die Medici der krancken Käyserl. Maj. gerne Losung schaffen wollen/ hätten sie selbiger drey Clistire nach einander setzen lassen/ von denen zwey sitzen blieben/ der dritte aber den Käyser so abgemattet/ daß Er daraus seines Lebens Ende sattsam spüren können/ welche Nachricht man in ihrem Werth und Unwerth beruhen läst.

4. Doch der 17. April. war derjenige Tag, den Teutschland eine grosse Menge Jahre nacheinander betrauren wird. Denn nachdem/ wie nur erwehnet/ die inwendigen Blattern Ihr. Käyserl. Maj. allmählig den Athem verkürtzeten/ so nahmen sie Tags vorher von allen Anwesenden einen sehr beweglichen Abschied/ vornehmlich aber von Dero annoch lebenden Frau Mutter/ Frauen Eleonora Magdalena Theresia, Churfürst Philipp Wilhelms zu Pfaltz Tochter/ als verwitbeten ältern Röm. Käyserin.

Sel-

Selbiger gaben sie als Interims-Regentin der Käyserl. Erblande/des Printzen Eugenii Durchl. den Grafen von Wratislau, Böhmischen Cantzlar / den Fürsten von Mansfeld / den Herrn Ober-Hofmeister / Fürsten von Trautson/ der von der verstorbenen Käyserl. Majestät nur erst kürtzlich in Fürsten-Stand erhoben worden / und den Herrn Hof-Cantzlar/ Baron von Seilern/ zu Assistentz-Räthen zu.

5. Nachdem nun alle Hoffnung zu einiger Genesung verschwunden / so brach nunmehro an gedachtem 17. April diejenige Stunde an / die ein groß Theil Europens in ein tieffes Trauren verhüllete / indem 1. Viertel nach 10. Uhren selben Tages die Käyserl. Seele ihre irrdische Residentz den Käyserl. Leib verliesse / und sich nach dem Himmel aufschwunge / von dem sie ihren ersten Uhrsprung hergenommen. Man kan leicht erachten / in was unsägl. Schmertz und Bekümmernüß gesambtes Käyserl. Hauß durch sothanen Tod versetzet worden / weil Käyserl. Majest. keine männliche Leibes-Erben hinterlassen / gantz Europa aber in einem höchst gefährlichen / weit aussehenden Krieg annoch verwickelt lage.

6. Hierauf / und da man zur Beerdigung des entseelten Käyserl. Leichnams alle Anstalten gemachet / ward selbiger vorher zwey Tage nach einander auf einem prächtigen Parade-Bette dem Volcke gezeiget / und lag unten bey den Füssen rechter Hand die Käyserl. Crone / nebst dem

Scepter und Reichs-Apfel / zur lincken aber die Ungarische und Böhmische auf unterschiedenen Küssen / und zwar jene dieser zur rechten.

7. Nach diesem erfolgte den 20. April die prächtige Käyserl. Beerdigung in das Käyserl. Erb-Begräbnüß bey denen Capucinern auf dem neuen Marckte / nachdem man vorher das Hertz in der Loretten Capell der Käyserl. Hof-Kirchen bey den Augustiner-Barfüssern / und das Eingeweide in die Grufft in der St. Stephans-Dom-Kirche verwahrlich beygesetzet hatte. Die sämbtl. Ceremonien / damit die Käyserl. Leiche zur Erden gebracht wurde / bestunden darinne:

1. Kamen die in dem vor dem Schottenthore aufgerichteten Soldaten Spitel und armen Häusern befindl. armen Männer und Weiber /
2. Die in dem Käyserl. Hof-Spital befindl. Arme / als Männer / Weiber und Kinder.
3. Die PP. Trinitarii von Erlösung der gefangenen Christen / auf der Elstergassen.
4. Die PP. Carmeliter bey St. Joseph auf der Leimgruben.
5. Die PP. ord. Serv. B.M.V. bey unserer lieben Frauen Verkündigung in der Roßau.
6. Die PP. Pauliner auf der Wyde.
7. Die PP. Carmeliter Barfüsser in der Leopoldstadt.
8. Die barmhertzigen Brüder in der Leopoldstadt.
9. Die PP. Augustiner auf der Landstrassen.
10. Die PP. Minoriten zum heil. Creutz.
11. Die PP. Franciscaner.
12. Die PP. Dominicaner.
13. Die Hn. Canonici Regulares St. Augustini zu St. Dorothe.
14. Die Pfarr in der Leopoldstadt.

15. Die

15. Die PP. Benedictiner zum Schotten.
16. Die Pfarr aus dem Bürger-Spital.
17. Die PP. Clerici Regulares St. Pauli, oder Barnabiten zu St. Michael.
18. Die PP. Auguſtiner Barfüſſer aus der Käyſerl. Hoff-Kirchen.
19. Die PP. Capuciner.
20. Die PP. Soc. Jeſu aber giengen / nebenſt denen noch übrigen Ordens-Geiſtl. als PP. Benedictiner de Monte ſerrato, vor dem Schottenthore / PP. Congregationis Oratorii S. Philippi Neri, wie auch denen Clericis Regularibus piarum ſcholarum, Joſepher genannt / und des heil. Cajetani, Theatiner genannt / hin- und wieder unter geiſt- und weltl. vermiſchet.
21. Der Wieneriſche äuſſere Stadt-Rath / wie auch das Käyſerl. Stadt- und Landgerichte.
22. Der innere Stadt-Rath /
23. Die N. O. Herren Landſtände.
24. Die Käyſerl. Hof-Stadt.
25. Die Käyſerl. Hof-Muſicanten.
26. Das Wieneriſche Dom-Capitul.
27. Die Herrn Prælaten mit ihren Infuln / und der Herr Biſchoff zu Wien.
28. Nach dieſem wurde der Käyſerl. Leichnam von 24. Käyſerl. Cammerherren / denen die Käyſerl. Cammerdiener aſſiſtiret / getragen / und an beyden Seiten von den Edel-Knaben mit weiſſen Fackeln vorgeleuchtet.
29. Neben her gienge die Univerſität zu Wien.
30. Gleich nach der Käyſerl. Leiche folgeten die 2. Käyſerl. Leib-Gardi Hauptleute.
31. Hinter ſelben die 4. Käyſerl. Hof-Ämbter / als der Obriſt-Stall-Meiſter / Obriſt-Hof-Marſchall / Obriſt-Cämmerer / und Obriſt-Hof-Meiſter.
32. Nach dieſen der Päbſtl. Nuntius.
33. Ihr. Maj. die verwittbete Käyſerl. Frau Mutter.

34. Die Durchl. Erzherzogin Josepha.
35. Beede Durchl. Erzherzoginnen / als Maria Elisabetha / und Maria Magdalena.
36. Die Käyserl. Hof- und Staats-Damen in grosser Anzahl.
37. Die gewöhnliche Stadt-Gardi / so diesen Leichengang beschlosse.

8. Bey diesem Käyserl. Absterben ist was sonderl. merckwürdiges / daß solches eben an dem Tage Rudolphi, als Stifftern des hohen Käyserl. Hauses / erfolget. So hatte auch ein sinnreicher Kopff zu Wien / das Käyserl. Sterbejahr in diesem Verse des Ovidii gefunden / lib. I. v. 91. de Rem. Amor.

PrInCIpIIS obsta, sero MeDICIna parat Vr.

Man helffe / weil man kan /
Sonst ists darumb gethan.

9. Annebenst sahe man auf mehr erwehnten Käyserl. Todes-Fall diese Medaillen. Auf der einen Seite stellet sich dem Gesichte ein prächtiges Grabmahl dar / unter welchem folgende Worte:

Mors & æternitas Josephi.

über selbigem hält die fliegende Fama in der rechten Hand eine Posaune / und in der lincken diese Schrifft:

Cæsarem veho.

Oben drüber stehet:

a Fovea ad Gloriam.

Auf der andern Seite kniet Ungarn in Gestalt eines Frauenzimmers / das Wappen dieses Königreichs haltend / der die auf dem Throne sitzen-

sitzende Käyserin einen Friedens-Zweig zureichet / mit der Unterschrifft:

Hungaria recepta M DCC XI.

Rings herum stehet der Vers:

Josephi Extremum absolvit Leonora laborem.

Auf der andern Medaille ist das Käyserl. Brust-Bild mit der Umbschrifft: Josephus R. I. S. A. G. H. B. R. und darhinter dieses: Natus Viennæ d. 16. Julii 1678. Patre Leopoldo Magno. Rom. Imp. Germ. Hung. Boh. Rege, Mætre Eleonora Magdalena Theresia, Elect. Philip. Palat. Neob. filia; Coron. Rex Hung. Poson. d. 9. Dec. 1687. Rex Rom. Aug. Vind. d. 25. Jan. 1690. Rex Bohem. 1705. Duabus Expedit. strenue interfuit, Landaviamque bis expugnavit. Mutinæ d. 14. Febr. 1699. matrimonio sibi junxit Wilhelm. Amal. Duc. Joh. Frid. Hann. Lun. fil. ex qua filii demortui, duarumque filiarum superstitum pater, Viennæ d. 17. Apr. An. 1711. variolis obiit.

10. Der höchstselig verstorbenen Käyserl. Majest. Vermählung anbetreffend / so geschahe solche den 14. Febr. 1699. mit Hertzog Johann Friedrichs zu Braunschweig-Lüneburg hinterlassenen Princeßin / deren Herr Vater von der Evangelischen zu der Catholischen Religion über getreten war / und die sich bißhero bey ihrer Frau Schwester / der Hertzogin von Modena aufgehalten hatte. Aus dieser Ehe haben sie erzeuget 1.) eine Princeßin MARIA JOSEPHA,

die An. 1699. den 8. Decembr. gebohren ward/ 2.) einen Printz/ LEOPOLD JOSEPH, gebohren den 29. Octobr. 1700. der aber zum Leidwesen des gantzen Käyserl. Hauses/ An. 1701. den 4. Aug wieder verstorben/und dann 3.) noch eine Princeßin/ MARIA AMALIA, gebohren den 22. Octobr. 1701.

11. Von Jhr. verblichenen Käyserl. Majest. An. 1690. zu Augspurg beschehenen Wahl und Crönung annoch zugedencken/ so verehrte dasiger Stadt-Rath unter andern Geschencken Sie auch mit einer grossen silbernen vergüldeten Schale/worinnen 13. gold- und silberne Medaillen von verschiedener Invention lagen. Auf der

1. Stunde des Pabsts Bildnüß mit der Uberschrifft: Innocent. XI. Pont. Opt. Max. Dominator & Rector. Auf der andern Seite war ein Engel des Pabsts Wappen haltend/ mit einem Schilde/ selbiger blitzet auf den Türckischen Sultan, der mit dem Pferde stürtzet/ und seinem Turband verliehret/ oben stehen diese Worte: Preces & opes. Die
2. Stellet die Ottomannische Pforte für/ vor welcher ein Türck Wache hält/ den ein Christl. Soldat umbbringet/ und ihm die Schlüssel nimmt; Oben befindet sich/ Ottomannica, unten drunter/ referat, und herumb: Notant adversa valorem; Auf der andern Seite ist die Stadt Ofen/ mit der Umbschrifft: Buda, Hungariæ Regia, 1541. a Turcis fraude capta, frustra sæpius obsessa, auspiciis Leopoldi Augusti Imperatoris junctis Imperii viribus, profligato hoste, victricibus Germanorum armis vi expugnatur Anno 1686. 2. Sept. ovante P. P. Q. A. Die

3. Weiset einen geharnischten Arm / der mit einem Hammer an dem ein zwey köpfigter Adler eine Thür eröffnet / da in der Ferne die Stadt Constantinopel sambt der offenen See zu sehen / die Uberschrifft ist: Virtuti nihil impervium. Unten drunter: uni patet. Auf der andern Seite stehet: Buda die 12. Sept. A. O. M. D. XLI. Solymanni astu intercepta, hactenus in expugnabilis, Eodem die Leopoldi Triumphatoris Turcici Armis, Sveco Germano milite 1686. expugnata. F. C. S. P. Q. A. Auf der

4. Zeiget sich das Käyserl. Bildnüß / dem ein Adler einen Spiegel vorhält, worinnen des Käyserl. Printzen Contrefait, herumb stehet: Austria se duplo miratur Sole beatam. Auf der andern Seite ist eine doppelte Sonne / mit der Umbschrifft: Alter & Idem, auf dem Rande: Sereniſſimi Leopoldi ortui ſacrum, An. 1672. d. 11. Jun. Die

5. Hat nur das Käyserl. und der Käyserin Brust-Bild / nebenst ihrem Nahmen. Die

6. Stellet abermahl des Käysers Leopoldi Bildnüß vor / umb welches die Wappen der 10. Kreyse des Teutschen Reichs herumb. Auf der andern Seite findet sich Ihr. Majest. des Königs Josephi Bildniß / der auf dem Throne sitzet / und das sich ihm unterwerffende Königreich Ungarn mit seinem Wappen annimmt / herumb lieset man: Il Piu Bel Grado.

Auf den Thronstaffeln stehet:

1. 1683. Vienna liberata.
2. 1684. Victoria prosecuta.
3. 1685. Strigonium captum.
4. 1686. Buda recuperata.
5. 1687. Osseck expugnatum.
6. 1688. Naudor Alba Superata. Unten herum: De alba Græca ſuperata d. 16. Sept. 1689.

Die übrigen enthielten die von den Käyserl. Waffen in Ungarn befochtenen Siege / nebenst

den hehörigen Aufschrifften / die / weil sie hieher eben nicht gehörig / man anzuführen vor unnöthig erachtet.

XXXIV.

Von dem in Ungarn geschlossenen Friede.

1.

VOrher ist bereits gemeldet worden / welchergestalt das Königreich Ungarn einige Jahre hindurch in hefftiger Unruhe gelebet / und die so genannten Malcontenten dem Käyserl. Hause viel Verdruß und Schaden zugefüget. Nach dem aber die Käyserl. Waffen selbige in diesem und vorigen Jahre treflich in die Enge getrieben / und sie endlich befahreten / es dürfften die Sachen vor sie zuletzt einen schlimmen Ausgang gewinnen; so haben sie endlich dem vom Käyserl. Hofe vorgeschlagenen gütlichen Accommodement Gehör gegeben / welches diesem umb so viel lieber war / weil er selbsten des Ungarischen Krieges gerne loß gewesen wäre / vornemlich da Engeland und Holland dessen Endigung so nachdrücklich recommendirten. Nach vielen von beyden Theilen gepflogenen Zusammenkünfften kam es so weit / daß wieder Verhoffen / die Sachen zu einem Vergleich / und endlich gar zu einem Frieden ausschlugen / darbey dieses als was sonderbahres angemercket wird / daß ungeachtet Ihr. Käyserl. Maj.

währenden Tractaten verstorben / deren Tod vor denen Malcontenten doch so heimlich gehalten worden / daß sie solchen nicht eher erfahren / als biß alles abgethan gewesen / und seine Richtigkeit gehabt / sonsten diese Köpffe vielleicht die Seiten etwas höher dürfften gespannet / und sich nicht so leichte accommodiret haben.

2. Ob nun wohl allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. das Ende dieses Ungarischen Krieges nicht erlebet; so hat doch solcher kaum 12. Tage nach dero höchstseel. Absterben seinen Beschluß erreichet / und ist vorerwehnter Friede getroffen worden / welcher nach seinem völligen Inhalte / wie folgendes ausweiset / lautet:

ARTICVL des Ungarischen Friedens-Schlusses / welcher / vermöge der von Ihro Geheiligten Käyserl. und Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Glorwürdigsten Andenckens / ertheilten Vollmacht / die Troubeln des Königreichs Ungarn und Fürstenthums Siebenbürgen zu stillen / und dem Printzen Ragoczy samt denen jenigen / welche bißher seine Parthey gehalten / wie auch allen und ieden Staaten in Ungarn und Siebenbürgen die Ruhe wieder zu geben / zu Zacmar den 29. April 1711. vollzogen worden. Aus dem Latein. Exemplar übersetzet.

WIr Eleonora Magdalena Theresia, von GOttes Gnaden / verwitbete Röm. Käyserin / gekrönte Königin zu Ungarn / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / als Mutter unsers annoch eintzigen und ge-

liebten Sohnes / des Durchl. und Großmächtigsten Fürstens und Herrns / Carl III. von GOttes Gnaden in Spanien und der Indien / wie auch zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. Königs / und der Reiche desselben zur Zeit geordnete Regentin: thue hiermit kund allen und ieden / vornehmlich aber Unsern Lieben Getreuen / denen Ehrwürdigen / Hoch- und Wohlgebohrnen / und Vortrefflichen / ingleichen denen Hochansehnlichen / und Edlen / wie auch denen Fürsichtigen und Weisen / Ober- und Vicomiten / Richtern und Assessorn, und endlich allen und ieden Versammlungen der Herren Prælaten / Baronen / Magnaten und Edlen vorgedachten unsers Königreichs Ungarn und dessen einverleibten Theilen / allen und iedern Grafschafften / wie nicht weniger den Königl. Frey-Städten / begnadigten Märckten / Flecken und Oertern / denen Räthen / Richtern und Rathsherren in Städten / sambt allen geschwornen Bürgern / und endlich allen und ieden Inwohnern / so hohen und niedrigen Stands des oberwehnten unsers Königreichs Ungarn / und dessen einverleibten Theilen / die in solchen sich befinden und allda seßhafft seyn / denen gegenwärtiges zu Gesichte kommt / oder die es lesen hören / oder sonst vom selben Wissenschafft erlangen: Nachdem der weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr / Josephus, Römischer Käyser / auch in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König ꝛc. Unser vielgeliebter Sohn / hochseel. Andenckens / in bißher abgewichenen Zeiten / nach seiner angebohrnen Gnade und Milde / wormit er diesem mit so vielen Elend und Trübseligkeiten geplagten Königreich Ungarn mehr als väterl. gewogen und zugethan war / sich äusersten Fleisses angelegen seyn lassen / die in selbem erregten innerlichen Unruhen gütlichen beyzulegen / und ihm die gewünschte Ruhe und Einigkeit wieder herzustellen / weshalben er auch unserm lieben Getreuen / dem Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen / Johann Palfy von Erdöd /

der mehrerwehnten Königreiche Dalmatien / Croatien und Sclavonien Banno, Feldmarschalle / und vorberührter Ihr. weyland Käyserl. Maj. Cämmerern / und geheimen Rathe / wie auch eines Curasier-Regiments Obristen / der Gränzen bey Caschau Generaln / und in obbeniemtem Königreiche Ungarn commandirenden Gevollmächtigten / ingleichen Carl Locher von Lindenheim Käyserl. und Königl. geheimen Kriegs-Rathe / und geheimen Referendario, in habender Käyserl. und Königl. Macht und Gewalt / zur Herstellung wie vorgedacht / und Bevestigung des Fried- und Ruhestandes / offt besagten Königreichs Ungarn / sambt Siebenbürgen / Vollmacht und Gewalt gnädigst ertheilet / mit dem Hochgebohrnen Francisci, weyland Francisci, Fürstens Ragoczi Sohne / und dessen bißhero Zugethanen / es mögen selbige in Ungarn oder Siebenbürgen seyn / congresse anzustellen / und auf diese oder jene Art Vergleich zu stifften / welche Vollmachten in Originali vorgezeiget / und in allen und ieden Stücken annoch durch einen absonderlichen Befehl bekräfftiget worden; krafft welcher Vollmacht also gedachter Graf Johannes Palfy, nachdem er vorhero mit dem Gegentheile verschiedene Conferentien und Unterredungen gepflogen / endlich mit selbem über gewisse Puncta eins geworden ist / die auch / wie aus unten angefügten Unterschrifften zu ersehen beyde Theile unterschrieben. Ob nun wohl es dem Allerhöchsten gefallen währenden dessen den obbenannten weyland Durchl. Fürsten und Herrn / Josephum, Römischen Käyser / und in Germanien / zu Hungarn / Böhmen ꝛc. König / unsern vielgeliebtesten Sohn / höchstseligsten Andenckens / von dieser Zeitlichkeit ab- und zu sich in die ewige Ruhe zu fordern; Jedoch / da die Göttliche Vorsorge den Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Carl den dritten / in Spanien und der Indien König / weyland Käyserꝛ und Königs Josephi leiblichen Bruder / und der auch weyland Allerdurchlauchtigsten Käyserl. und in Germanien / zu Hungarn /

garn / Böhmen ꝛc. Königl. Majest. Herrn Leopoldi, unsers hertzgeliebtesten Gemahls / hochsel. Andenckens / und auch unsern dermahln hinterlassenen eintzigen Sohn / und erblichen / rechtmäßigen unmittelbahren Nachfolgern der Hungarischen / und dahin gehörigen Reiche Crone / annoch gnädiglich aufzubehalten; Und wir dann in seinem dermahligen Abwesen / so lange biß er mit Göttlicher Hülffe selbsten gegenwärtig seyn / und in dem Königreich Hungarn / und dahin gehörigen Reichen / die würckliche Regierung antreten kan / als Mutter dieses unsers Sohns / und auch gekrönte Ungarische Königin / indessen / nebenst denen andern Reichen / auch in dem Ungarischen die Regierung übernommen / darnebenst aber / ungeachtet unserer empfundenen Mütterl. Schmertzen und Betrübnüsse / wie uns / so bald es nur seyn können / unser ehmahligen Sohnes Josephi, geführte Käyserl. und Königl. Absicht / in Herstellung des Fried- und Ruhestandes im Königreich Ungarn / als ein löblich und nützlich Werck vorgestellet / die wir vorhin / vermöge unserer gegen dieses Königreich Ungarn tragende Gnade und Vorsorge / auf alle Art und Weise mit befördert wissen wollen; Als haben Wir / obbenannte Käyserl. und Königl. ermeldten Grafen Johann Palfy zu diesem Ende allergnädigst ertheilte Vollmachten / nicht nur in allen und ieden Puncten gnädigst gebilliget und ratihabiret / sondern auch noch außer dem gnädigst und ausdrücklich anbefohlen / die angefangenen Tractaten zu einem guten Ende zu bringen. Diesemnach hat mehrbesagter Graf Johannes Palfy, die vorher unter Göttl. Beystand angefangenen und endlich am 29. April jüngsthin zu Zatmar zum Schluß gebrachten und unterschriebenen Tractaten und Vergleichs-Puncta uns zu unserer Ratification unterthänigst überreichet / die / da wir gnädigst und mit gutem Bedacht erwogen / was vor Nutzen aus diesem Vergleiche zur Wiederherbeybringung des Friedens in diesem Königreich Ungarn / und in Siebenbürgen / sambt

sambt den angräntzenden Provintzien / gestifftet werden könne / Wir durch gegenwärtigen unsern offenen Brief bekannt machen / solche nach deren Inhalt selbem einverleiben / darneben gnädigst confirmiren und ratibabiren / auch so lange unter unserm Nahmen bekannt machen wollen / biß obhochermeldter Durchlauchtigster Fürst und Herr / Carl der dritte / in Spanien / der Indien / zu Hungarn ꝛc. ꝛc. König / unser vielgeliebtester Sohn / durch Göttlichen Beystand selbsten anlangen / und solche mit seiner Königl. Gewalt ebenfals confirmiren und vor genehm halten werde / da wir inzwischen bey unserm Königl. Worte / und hiermit öffentlich alle und iede festiglich versichern / daß selbiges geschehen solle / und wir dafür stehen wollen. Soll demnach

I. Krafft der von Jhr. Käyserl. und Königl. Majest. habenden Vollmacht dem Hochgebohrnen Fürsten / Francisco Ragozky Gnade und gäntzliche Vergessenheit alles bisher geschehenen / so wohl vor seine Person / als bewegliche und unbewegliche Güter zugestanden seyn / ausgenommen diejenigen / welche denen Guarnisonen zugehören / sie mögen gleich in dem Königreiche Ungarn / Siebenbürgen oder in denen Landen / so durch Conquêtirung darzu gekommen seyn / oder auch anderswo sich befinden / mit Erlaubniß / samt seinen Adhærenten / Hoffstadt und Familie, bey vollkommener Sicherheit / in diesem Königreiche zu verbleiben. Solte aber der Printz / als welcher die offerirte Käyserl. und Königl. Gnade annimmt / die Leistung des Eydes der Treue aufschieben wollen / so bewilliget man ihm zu diesem Behuff einen Anstand von 3. Wochen / von dem Tage dieser Concession an zu rechnen; mit dem Bedinge / daß / wenn er den Eyd / nach dem hinten nachgesetzten Formular, abzulegen verzögern möchte / er unverzüglich alle Forts und Oerter / welche in seiner Gewalt seyn / in gegenwärtigem Stande übergeben / und dieselben treulich denen Käyserl. und Königl. Besatzungen überantworten / oder ihren Commendanten / solche zu

überlieffern Ordre ertheilen solle. Alle Trouppen der Guarnisonen/ welche heraus ziehen werden/ sollen ihren Abschied bekommen; Doch soll unsern Trouppen gäntzlich untersagt seyn/ weder ermeldeten Printzen auf einige Art zu kräncken/ noch auf dessen Ländereyen die geringste Desordre zu verüben; So wohl diese als jene aber sollen auf Kosten des Käysers verpflegt werden. Und dieses alles soll innerhalb obbemerckter Zeit geschehen und vollkommen zu Wercke gerichtet werden. Nachhero/ wenn etwa der Printz Ragockzi nicht vor dienlich erachtete/ in dem Königreiche länger zu verharren/ soll er die Freyheit haben/ sich von dannen weg und nach Pohlen zu begeben/ und daselst zu wohnen/ wenn er vorher unten erwehnte Huldigung wird abgelegt haben. Dorten aber wird er sich solcher Gestalt aufführen/ daß er sich in demjenigen gantz nicht einlasse/ worinnen er sich der Huldigung zu wieder/ Sr. Käyserl. und Königl. Majest. widersetzen würde/ welche doch aus specialer Gnade/ unter obberührten Bedingungen/ so fern dieselben genau erfüllet seyn werden/ sich nicht weigern werden/ ihm seine Kinder wieder zu geben.

II. Unter obigen Conditionen und gleichmäßigen Terminis werden auch die Magnaten des Königreichs/ die Prælaten und Edelleute in Ungarn und Siebenbürgen/ oder die drey Nationen/ welche anietzo bey dem Printzen sind; wie nicht weniger diejenigen/ die sich zwar unter vorigen Gehorsam begeben/ jedoch von dannen weg ziehen wolten/ der Gnade und Vergessenheit so wohl vor ihr Leben als Güter theilhafftig gemachet. Man verstehet aber allhie die Restitution der confiscirten/ conferirten/ verkaufften/ zergliederten/ oder verschenckten Güter/ an wen oder unter was Titul sie nur immer veralieniret seyn mögen/ oder sonst von andern/ denen sie nicht eigenthümlich zugehören/ würcklich besessen werden; und können zu Folge der Schreiben/ welche wir an Unsere Officierer, Domainen: Directores oder Justiz-Räthe abgehen lassen/ die rechten Herren/ ohne sich deswegen in förmli-

chen

chen Proces einzulassen / wie auch sonder Verzug und Auffenthalt von Seiten dererjenigen / die solche anietzo in Händen haben / dieselben wiederum in Besitz nehmen; Doch daß die Eigenthums-Herren nicht befugt seyn sollen / die Ersetzung der genossenen Früchte oder Einkünffte / welche seit der Confiscation daraus gezogen worden / zu fordern. Im übrigen hat man sich wegen angeordneter Commission, welche auf die neu erlangten Güther abzielet / nichts zu befürchten; maßen die Gnade der Amnestie alle üble Auslegung ausschliesset / und alle Schwürigkeit gäntzlich aufhebet / indem man die Güther treulich und sonder Gefährde zu restituiren verspricht.

Nichts desto weniger hält man vor unbillig / wenn der Eigenthums-Herr / da etwa sein Pachter nicht möchte vermögend seyn die Contributiones oder das Pacht-Geld zu bezahlen / bey Verlust seiner Güther solte bestraffet werden. Und wenn man saget / daß man die Waffen niederlegen solle / so wird solches nicht in der Maße zu verstehen seyn / als ob jederman dieselbe zu tragen / verbothen sey; sondern nur so fern / daß man nicht die geringste Feindseligkeit damit verüben solle. Dannenhero wird dem Adel / von was Stande und rang solcher seyn mag / wie auch ihren Dienern / sothane ohne Mißbrauch zu tragen vergönnet. Trüge aber irgend ein gemeiner Mann dergleichen / unter Vorgeben / daß er sich damit wider einen zubesorgenden Angriff vertheidigen müste / so würde er hierdurch der Klugheit / Gerechtigkeit und Gütigkeit Ihr. Käys. und Königl. Maj. empfindliches Unrecht anthun / massen dero väterliche Liebe diese Mißbräuche und Unordnungen abzustellen / solche heilsame Verfügung gethan hat. Wir verheissen auch bey denen gemeinen Soldaten Vergessenheit und Gnade / und wird man sie nicht zwingen / wenn sie aus bisherigen Diensten dimittiret werden / Käyserliche anzunehmen; Gestalt man von ihnen nach abgelegtem Eyd der Treue weiter nichts begehret / als daß sie sich förderlichst nach

Hause

Hause begeben/ umb daselbst ihren Geschäfften obzuliegen/ und in Fried und Ruhe zu leben.

Was aber die ausländische Soldaten/ sie seyn Schweden / Frantzosen/ Italiäner / Teutsche oder von andern Nationen/ betrifft/ wird man ihnen / damit sie frey und ungehindert in ihr Vaterland umkehren können / Abschiede und Pässe ertheilen / ausgenommen diejenigen/ welche von den Käyserl. Regimentern desertiret seynd/ welche man dennoch/ ungeachtet der Desertion, pardoniren wird/ so fern sie anders sich wiederum zu ihren Regimentern verfügen. Ist aber inzwischen ein oder anderer von frembden Soldaten/ woraus doch keine Folge zu machen/ bey irgend einem Edelmann in Diensten/ so mag er darinnen verharren / wenn er nur nicht hiebevor von den Käyserl. und Königlichen angeworben worden. Solten aber besagte Soldaten vom geringen Stande einen Abschied oder Beförderung verdienet haben / wird man sie vermöge Käyserl. und Kön. Vollmacht / nachdem sie zuvor vor rechtmäßigen Richtern sich dißfalls werden tüchtig gemacht und legitimiret haben / bey ihrer Gerechtsame handhaben / ohne daß solches dem Rechte derer jenigen Herren / welcher Vasallen sie seynd / zum Præjudiz gereichen möge.

III. In Ansehung der Religion werden Ihr. Käyserl. und Königl. Majest. denen bey diesem Königreiche hergebrachten Verfassungen nachgehen/ und sich/ was das Exercitium derselben anlanget/ nach dem Inhalt der Gesetze/ Ordnungen und Landes-Artikuln / so wohl in Ungarn als Siebenbürgen / samt denen Beneficien/ welche ihnen von rechtswegen zu kommen / richten ; Wobey sie denenjenigen/ welche vorietzo die Gnade annehmen/ freygestellet seyn lassen/ ob sie mit Suppliquen bey Ihr. Käyserl. und Königl. Majest. einkommen / oder auff ihrem Land-Tage Anregung thun wollen/ damit sie wegen ihres erlittenen Schadens wiederum in vorigen Stand gesetzt und vergnügt werden können.

IV. Und endlich was die Wittwen und Wäysen derer

rerjenigen/ welche währender Empörung verstorben/ als betrübte Personen anbetrifft/ vor deren Beruhigung die Gütigkeit Ihr. Käyserl. und Königl. Majest sonderbare Zuneigung verspüren lässet; angesehen die denen andern bewilligte Amnestie von nichts anders/ als Ihr. Käyserl. und Königl. Majest. puren Gnade herrühret: wird nun ebner Maßen alle Güther dieser Wittwen und Wayfen und ihrer andern Erben/ wann solche nur nicht weggeschencket/ verkauffet oder getheilet worden/ restituiren/ in welchem Fall die übrigen denenjenigen/ so selbige besitzen/ verbleiben sollen. Doch wird man bey instehendem Land-Tage vor ihre Zufriedenheit und Schadloßhaltung/ damit sie/ so gut als es sich nur immer will thun lassen/ der Erbfolge theilhafftig gemachet werden können/ allen möglichen Fleiß anwenden. Allein diese Ihr. Käyserl. uud Königl. Majest. Gnade und wohlthuendes Gemüthe soll in Zukunfft gantz nicht in Consequenz gezogen/ oder sie durch Hoffnung einer gleichmäßigen Befreyung zu revoltiren aufgemuntert werden. Wobey die Casus dieser Wayfen und anderer nach der Ungleichheit ihres Alters/ Geschlechtes und Standes/ worinnen solche Personen sich befinden/ sehr genau von einander unterschieden werden müssen/ indem vielleicht Weiber vorhanden seyn können/ derer Männer dem Printzen annoch anhangen/ die doch deme unerachtet durch unsere Amnestie in alle ihre Rechte und gäntzliche Ererbung aller ihrer Güther eingewiesen seyn sollen.

V. Anlangend diejenigen/ welche das Königreich verlaßen/ und sich in benachbarte oder entfernete Oerter retiriret/ ihrer Rückkunfft aber rechtmäßige Verhinderungen/ als da seynd augenscheinliche Gefahr des Todes/ Gefangenschafft oder gäntzlicher Ruin, in Weg gelegt haben: Wenn sie erweißlich machen können/ daß ihre Abwesenheit durch nichts anders verursachet worden/ oder ihnen sonst das contrarium nicht darzuthun wäre/ so können sie bey Unserer Käyserl. und Königl. Hoffstadt/ oder bey seiner Excellenz Unserm General Plenipotentiario

unterthänigste Erinnerung thun / da man denn nach geschehener Justification, auch die denen übrigen zu Folge des andern Articuls geschenckte Gnade ihnen nicht abschlagen wird; und soll dieselbige ihnen eben so wohl als insgemein allen denenjenigen / welche sich noch würcklich in fremden Ländern aufhalten / oder von ihren Obern verschicket worden / oder auf Academien studiren / oder sonst ihren Unterhalt und Glück ausserhalb suchen / wenn sie vermöge ihrer Schuldigkeit unsere Gnade werden imploriret haben / zu statten kommen. Auch sollen diejenigen / welche sich bey der Revolte befunden / und welche solche überlebet / oder sonst entwichen seynd / von dieser Amnestie so wohl vor ihre Person als Güther / wenn sie vorher bey unserm Käyserl und Königl. Hofe mit allertieffstem Respect Ansuchung werden gethan haben / gleichfals nicht ausgeschlossen seyn.

In Betrachtung der Siebenbürgischen Herren und Edelleute / welche in die Moldau / allwo sie sich noch befinden / zu fliehen gezwungen worden / thut man zu wissen / daß umb die Kosten und Mühe der Rückreise nach Ungarn zu ersparen / Se. Excellence, der Herr Graff von Steinville, Commission habe / dieselbige an bemeldeten Oertern / wohin sie ihre Zuflucht genommen / so wohl als wenn sie in Ungarn selbst wären / alle Beneficien der Amnestie, so fern sie binnen obberührter Zeit sich bey dem Herrn General werden angemeldet haben / genieſſen zu lassen. Nachdem nun dieses vorerst seine Richtigkeit hat / gleichwohl aber einige Verhinderungen darzwischen kommen solten / welche derselben Rückkunfft in ihr Vaterland aufhielten / wird man auf sichere Mittel bedacht seyn / daß sie gedachte ihre Rückreise befördern können. Und damit diese Friedens-Articul nach Ihrer Käyserl. und Königl. Majest. Verlangen und Intention in eben der Ordnung und auf eben die Art / als wie in Ungarn / in Siebenbürgen zur Execution gebracht werden mögen / wird man dem Herrn General Steinville eine Copie von diesem Original behändigen lassen. Jedoch begreiffet

man

man nicht zugleich mit unter dieser Restitution oder Handhabung die Chargen der Magnaten und Edelleute in Ungarn und Siebenbürgen/ oder deutlicher zu sagen / die jenigen Aembter/ welche sie vor diesem Bürgerlichen Kriege bekleidet haben/ dieweil dieselben nicht als particulair Beneficia, oder als solche/ die an ein gewisses Hauß oder Person verknüpffet seyn/ betrachtet werden können. Inzwischen erlauben wir die Restitution, Continuation oder Confirmation bey Unserm Käyserl. und Köntgl. Hofe zu suchen/ und versprechen/ so viel als möglich / ihnen hierinnen behülfflich zu seyn. Und dieweil in dem Fürstenthum Siebenbürgen kein Mensch zu finden/ der da zweifseln wird / daß ihrer Käyserl. und Königl. Majest. Gütigkeit zu Erhaltung und Vertheidigung der Rechte/ Freyheiten und Privilegien ihrer Nation nicht euserst geneigt seyn solten; so nimmt dieser Allerhöchste Hof über sich/ und verspricht / solche bey durchgehends geleisteten guten Diensten / Inhalts der alten Gewohnheiten / Gesetze und Ordnungen des Königreiches / wiederumb in vorigen Stand zu setzen/ zu confirmiren und zu erhöhen. Man wird auch bey erstern Land-Tage in diesem Königreiche vor die Wiederherbringung der Walachen / Cumainen/ Hayducken und Städte ihrer Privilegien/ so viel man von dem ihnen wieder die Landes-Gesetze gethanen Eintrag wird erfahren können/ vollkommene Vorsorge tragen.

VI. Alle Kriegs-Gefangene/ von was Nation sie seyn/ sollen an der Käyserl. und Königl. Gnade der Amnestie gleichen Antheil haben.

VII. Man wird von ein und anderer Seiten/ so viel möglich seyn will/ diejenigen / welche währenden Stillstandes durch particulair-Feindseeligkeiten einigen Verlust erlitten/ schadloß halten/ wann anders der Schaden zur Gnüge bescheiniget werden kan.

VIII. Alle und jede Schwürigkeiten aus dem Grunde zu heben/ und nicht den geringsten Scrupel übrig zu lassen/ wird man Ordre ertheilen/ daß die Gnade der Amnestie

vor Personen und Güther mit einem Stylo, welcher groſſe und kleine/ Edell- und gemeine Leute/ abgedanckte Soldaten/ Bauern und Leuthe von aller und jeder Condition und Stande/ ſo wohl in Siebenbürgen/ als unter denen dreyen Nationen nach oben ſpecificirten Bedingungen in ſich faſſet/ ſolenniter regiſtriret und ein glaubwürdiges Inſtrument gebracht werde/ worüber an Unſerm Allerdurchlauchtigſten Hofe die Confirmation Zweiffels ohne zu erlangen ſeyn wird/ und ſoll ſolches an alle Graff- und Geſpanſchafften ſo wohl in dem Königreich Ungarn als Fürſtenthum Siebenbürgen abgeſchicket werden/ damit daſige Einwohner deſto mehr verſichert und zufrieden ſeyn können.

IX. Ihr. Käyſerl. und Königl. Majeſt. werden die Rechte/ Befreyungen/ und Freyheiten des Königreichs Ungarn und Fürſtenthum Siebenbürgen unverbrüchlich und ohne einzig Attentat conſerviren und handhaben/ und nicht zulaſſen/ daß man zum Præjudiz ihrer Amneſtie zu Klagen oder Proceſſen Anlaß geben möge/ noch daß man jemanden einziges Mittel an die Hand gebe/ andere/ wer die auch ſeyn mögen/ zu beunruhigen oder anzufallen. Gleicher geſtalt ſoll bey nahmhaffter Straffe unterſaget ſeyn/ ſich zum Nachtheil dieſer Amneſtie durch anzügliche und höniſche Reden/ Ehrenrührige Nahmen und Zänckereyen erbittert zu machen. Wannenhero alle Generals-Perſonen / Commendanten der Plätze und Gouverneurs der Grafſchafften/ die Häupter des Adels und Obrigkeiten in Städten/ dieſen Dingen vorzukommen/ oder aus gerechtem Ernſt alle und jede / welche dieſem Tractat zuwieder handeln / zu gefänglicher Hafft zu bringen/ ausdrücklicher Ordre gewärtig ſeyn ſollen.

X. Jedwedem ſoll erlaubet ſeyn/ nicht allein die übrigen Beeinträchtigungen/ Beſchwerden und alles dasjenige / was er vor das Wohl und Ruhm der Nation am beſten zu ſeyn glaubet/ auf nechſtem Reichs-Tage vorzuſtellen / ſondern auch die Gütigkeit Allerhöchſten Ihrer Käyſerl. Majeſt. anzuflehen / und um Freyheit zu

Samm-

Sammlung der Stimmen zu bitten. Und damit bey niemanden wegen Ihrer Käyserl. und Königl. Majest. aufrichtigen Intention, die Rechte besagten Königreichs Ungarn u. Fürstenthums Siebenbürgen zu mainteniren/ und die gebohrnen Einwohner bey denen Aembtern des Königreichs zu befördern/ einiger Zweiffel übrig bleibe/ haben sie davon dieses Zeugniß und ihre Erklärung vor der gantzen Christlichen Welt zu Tage legen wollen. Die väterliche Affection, welche sie vor ihre Unterthanen in Ungarn und Siebenbürgen hegen/ erwecket in ihnen den inbrünstigen Wunsch/ daß sie durch genaue Festhaltung dieses Tractats werden zu erkennen geben/ es sey keine Nation unter dem Himmel/ die ihrem Könige getreuer und zu seinem Dienste eyffriger/ als die ihrige.

Letzlich muß man noch hinzu thun/ daß Ihr. Käyserl. und Königl. Majest. aus überhäuffter Milde die Gnade der Vergessenheit vor das Leben und Güther/ unter obangeregten Conditionen/ allen denenjenigen/ von welchen man bereits geredet hat/ wie auch kleinen und grossen/ gemeinen und Adelichen vom erstern und letztern Stande/ welcher biß daher die Parthey des Fürsten Ragoczi gehalten/ zustehen werden/ ob schon besagter Fürst binnen gesetzter Zeit die Amnestie anzunehmen nicht erscheinen/ oder den Huldigungs-Eyd nach vorgeschriebenem Formular in Person/ oder durch einen Procurator, welcher mit dessen tüchtigen und in gehöriger Form bestehender Vollmacht versehen/ abzulegen verweigern solte; in Hoffnung/ daß dem ungeachtet die Magnaten nebst der übrigen Noblesse seine Parthey fahren lassen/ und in derjenigen Treue beständig verharren/ welche sie ihrer Käyserl. und Königl. Majest. schuldig seyn/ darneben aber auch in möglichster Bemühung die Sorgen auf die Sicherheit ihrer Länder richten/ und dem Printzen zu Intriguen und gefährlichen Unternehmungen keinen fernern Anlaß geben/ sondern alles das/ worzu sie die zu leistende Huldigung/ vermöge der Rechte und Gesetze des Vaterlandes/ verbindet/ heilig und unverbrüchlich halten

werden. Wenn aber der Fürst absolut den Eyd selbst nicht leisten/ noch bey Versprech- und Annehmung der von ihme zu erfüllenden Conditionen gegenwärtig seyn kan/ so soll ihm vergönnet seyn/ durch einen Gevollmächtigten die Eydes-Leistung zu verrichten/ und also durch einen Procurator die Gnade der Vergessung aller Beleidigungen anzunehmen/ so fern er an seine Lieutenants oder Commendanten der Vestungen/ Uns dieselbigen bey guter Treu und Glauben zu übergeben/ Befehlich ergehen lässet. Im Fall aber der Fürst/ nachdem er bißher noch innegehabte Vestungen ohne Säumniß übergeben/ und die Trouppen abgedancket haben wird/ noch 2. oder 3. Wochen den Eyd abzulegen anstehen möchte/ so will ihm die Käyserl. und Königl. große Mildigkeit auch diesen Verzug/ wie man schon oben dessen Erwehnung gethan/ vergönnen. Uber dieses soll ihm bey Unserm Königl. Worte/ in aller Sicherheit jederzeit zurückzukehren/ frey und sicheres Geleit ertheilet seyn. Wir thun hiermit das aufrichtige Versprechen/ daß alle diese Artickel und ein jeder von denenselben insonderheit bey Kräfften bleiben/ und auf das genaueste in allen ihren Puncten und Clausulen ohne einzige Ausnahme und Verletzung/ in Ewigkeit observiret/ und Krafft der von Ihrer Allerdurchlauchtigst. Käyserl. und Königl. Majest. uns übergebenen Vollmacht ratificiret werden sollen; wie wir denn auch dafür gehalten/ daß es nöthig sey/ besagtem Printzen eine mit unserer Unterschrifft und geheimbden Siegel bezeichnete Copie, damit selbige desto glaubwürdiger seyn könne/ zu übersenden.

Zacmar den 29. April
1711.

(L.S.) Johannes Palfi, Graff/
(L.S.) Carl Locher von Lindenheim.

Unter-

Unterschrifft

Von wegen der Magnaten des Königreichs Ungarn.

Al. Caroli, Berinni, Cas. de Reva, Em. de Reva, Peteri, Ladis Vay, Joan. Balyagi, Mich. Nynzo, Joan. Kruisay, Peter Halaz, Bacmari Miclos, Kokay Marton, Imbre, Pico Demetter, Deak Ferenz, und Sig. Biteskuti.

Von wegen Siebenbürgen.

Mich. Barisay, Mich. Teleki, Abr. Barcsay, Josika, Dan. Va, Ad. Rhedei, Joh. Daniel, Georg. Pongraz, Stephanus Daniel, Ladislaus Kiha, Daniel Atai, Gab. Haller, Dan. Josika, Graf Steph. Guilay, Mich. Karanidi, Fran. Tardi, Kun Instuan, Andreas Raz, Petrus Balog, und Stephanus Hunniadi.

Von wegen derjenigen / welche jenseit der Donau wohnen.

Dan. Raiski, Joan. Beleznai, Olskai Sandor, Al. Otlic, Nic. Sentei, Imbre, Domahidi, Lazlo und Ctepleki Janos.

Die Nahmen derer andern Personen / so wohl insgemein / als insonderheit / welche bey dieser Zusammenkunfft und Schluß / sothaner Friedens-Handlung gegenwärtig gewesen / und den Eyd der Treue abgeschworen / sind durch Daniel Bulousecі, Notarium auf Seiten der Ungarn / und George Pongraz, Notarium auf Seiten der Siebenbürger / entbunden worden.

Annehmung der Amnestie.

Wir Endes unterschriebene / im Nahmen unsers gantzen Corps, bey Abwesenheit des Fürsten / welcher biß anietzo unser Haupt gewesen / nehmen mit allertieffsten Respect und vollkommener Erkennung und Gehorsam diese generale Gnade und Amnestie an / welche wir so lange Zeit erwartet und sehnlich verlanget haben, und welche die überaus grosse Gütigkeit Ihrer Allerdurchl. Käyserl. und Kön gl. Majest. durch Vermittelung dero Plenipotentiarien ihrem Königreich Ungarn und Fürstenthum Siebenbürgen / wie auch allen dero Staaten / Orden / Bürgern / Kriegs-Volck / von was Sorte solches seyn möge / Nationen / Einwohnern / und Bauers-Leuthen / darbietet und bewilliget; Wir leisten Ihrer Käyserl. und Königl. Majestät gutwillig die Huldigung / welche wir Deroselben schuldig seyn / und statten den Eyd der Treue Inhalts beygefügter Eydes-Formul allerunterthänigst ab / und zweifeln keines weges / daß Allerhöchstgedachte Ihre Majest. den vorhergehenden und aus Dero Gnade und Volmacht herrührenden Entschluß ratificiren / und solchen in allen seinen Clausulen und Articuln / von Punct zu Punct / vollziehen werden. Carlstadt den 1. May. 1711.

Eydes-Formular.

Ich N. schwere bey dem lebendigen / allmächtigen GOtt / Schöpffer des Himmels und der Erden / daß / in Ansehung der Amnestie vor Leben und Güther / welche Ihro Käyserl. und Königl. Majest. aus überflüssiger Gnade denenjenigen / welche in letzterer Revolte verwickelt gewesen / bewilliget; Krafft der Vollmacht / womit sie Se. Excellentz den Hochgebohrnen Herrn Grafen Palfy, und Herrn Erdod, dero General Feld-Marschall / Generalissimum Ihrer Trouppen in Ungarn / Bannum in Croatien, und Obristen der Curassirer versehen haben; In Betrachtung dero deshalben publicir-

ten

ten Declaration und Versprechens / so wohl vor sich als dero Nachfolgere die Gesetze / Rechte und Freyheiten beydes in Civil, als geistlichen Sachen derer angenommenen / approbirten oder geduldeten Religionen unverletzt zu handhaben; In Regard des von Ihrer Käyserl. Majest. gethanen Versprechens / dasjenige / was von dero Plenipotentiarien verglichen worden / zu ratificiren / Ihrer Käyserl. und Königl. Majest. ich iederzeit biß auf meinem letzten Athem getreu seyn / und deme weder directe noch indirecte, weder aus meiner eigenen Bewegniß / noch Uberredung eines andern / nichts zuwider handeln / sondern aus gutem Hertzen / würcklich und in der That / mit Aufrichtigkeit und ohne Weigerung / meiner gantzen Pflicht / worzu mich dieser Huldigungs-Eyd verbindet oder verbinden kan / ein Gnügen thun wolle. Und also schwere / verspreche und verpflichte ich mich gewissenhafft und mit unverbrüchlicher Treue bey dem heiligen Evangelio / gleich wie ich wünsche / daß mir die Allerheiligste und Hochgelobte Dreyfaltigkeit gnädig und barmhertzig sey.

DAs Wir also die heilsame und löbliche Käyserl. und Königl. Absicht / und den Willen / sambt der deßfals ertheilten Vollmacht / weyland Unsers Sohnes Josephi, glorwürdigsten Andenckens / die er in Wiederbringung des Ruhestandes des Königreichs Ungarn und Fürstenthumb Siebenbürgen geführet / ingleichen / wie wir solchen nachhero vor genehm gehalten und confirmiret / in behörigen Betracht genommen / auch wie alle und iede / vermittelst dieses Vergleichs / es sey nun entweder gleich ietzo / oder zu der darinnen vorgeschriebenen Zeit / durch abgelegte oder noch abzulegende Eyde und Pflicht zu der dem Reiche und ihrem Könige schuldigen Pflicht wieder zurück gekehret / oder zurück kehren werden; So haben auch wir / vermöge unserer gegen offtbesagtes Königreich Ungarn und Fürstenthumb Siebenbürgen tragenden Affection, alle

und iede Puncta und Clauſuln vorberſtehenden Vergleichs und Vertrags ebenfals bekräfftigen / und ſelbigen dieſem Briefe / nach allen und ieden ſeinen Membris, Clauſuln und Articuln / in Form einer behörigen gnädigſten Genehmhaltung / Conceſſion, Ratihabition, und Confirmation einverleiben wollen / zu welchem Ende wir auch eine durchgängige Amneſtie und Gnade allen und ieden in dick beſagtem Königreich Ungarn und Fürſtenthumb Siebenbürgen befindlichen / wie auch allen und ieden deſſen Ständen und Obrigkeiten / ingleichen denen hohen und niedern Kriegs-Bedienten / Nationen / Innwohnern / ja auch ſelbſten denen Bauren / nicht nur gnädigſt verwilligen und zuſtehen / nachdem wir vernommen / daß der Rath des Königreichs Ungarn dieſes vornehmlich wünſche und verlange / ſondern wir verſichern auch nochmahls alle und iede / denen wir zwar bereits oben / unſer Königliches Wort / und Krafft habender Gewalt / als dermahlige Regentin gegeben / daß alle und iede vorherſtehende Articul / nach allen und ieden eines ieden ſeinen Puncten und Clauſuln / ſo wohl von Uns ſelbſten unverbrüchlich und heilig gehalten werden ſollen / ſondern wir wollen auch dran ſeyn / daß ſie von andern / denen daran gelegen / oder gelegen ſeyn könte / wes Standes oder Würden ſelbe ſeyn / gehalten werden ſollen. Wir verſprechen zugleich bey eben unſerm Königl. Worte / und vor aller Welt / daß obhochbeſagter Durchl. Großmächtigſter Fürſt und Herr / Carl der dritte / Catholiſcher und Apoſtoliſcher König in Spanien ꝛc. Unſer vielgeliebteſter Sohn / ſelbige / ſobald als es wird ſeyn können / mit ſeiner Königl. Authorität nochmahls gnädigſt ratihabiren und confirmiren / auch ſolche heilig und unverbrüchlich halten und halten laſſen ſolle / zur Verſicherung weſſen allen Wir gegenwärtiges eigenhändig unterſchrieben / und mit Beydrückung Unſers Königl. und dermahligen Siegels als Regentin / bekräfftiget haben. Geben in

Unſer

Unserer Stadt Wien in Oesterreich / den 26. Maji, im Jahr 1711.

Eleonora Magdalena Theresia.

(L.S.)

Graf Nicolaus Illéshuzy

Ladislaus Hunyady.

3. Die Müntze / die auf diesen Ungarischen Frieden gepräget worden / hat man oben schon beygebracht. Indessen weiset beygehendes Verzeichniß / mit wie viel Fahnen / auch mit was vor Regimentern der Caroli in Käyserl. Dienste über gangen:

Verzeichniß

Derer Hungarischen Regimentern / so unter dem Grafen Caroli, den 30. April 1711. den Eyd der Treue dem commandirenden General-Feld-Marschalln / Herrn Grafen Johann Palfy, und Käyserl. Commissario, Herrn Locher von Lündtenheim abgeleget.

1.	Caroli	Fahnen 14.
2.	Senicy	6.
3.	Niuso	10.
4.	Kunzy	10.
5.	Peter Holler	8.
6.	Bellesney	6.
7.	Kotschisch Frey-Compagnie	2.
8.	S. Peteri	9.
9.	Frantz Deack	6.
10.	Kakay	4.
11.	Sekey	5.
12.	Zschebse	4.
13.	Alexander Ozkay	9.

14. Das

14. Daniel Razey ohne Fahnen; indeme selbige in vielen Scharmützeln verlohren gangen.
15. Dordi = = = 8.
16. Karandi = = = = 6.
17. Ladislaus Vay = = = 9.
18. Julay = = = = 6.
19. Stephanus Kuhn = = = 3.
20. Josika = = 10.
21. Deleky = = = 10.
22. Christoph Biro. = = = 4.

4. Ob nun wohl die Vestung Mongatsch noch einige Schwierigkeiten machte / weshalben sie auch von den Käyserl. enge eingeschlossen ward; iedoch da zu einiger Erhaltung kein Mittel übrig / so accommodirete sie sich endlich auch / und nahm / gleich wie die Vestungen Hulst und Köwor vorher gethan / Käyserl. Besatzung ein. Der Ragozky in dessen / Berezini und Esterhasi haben bey Königl. Majest. in Pohlen / wie auch bey Czaar. Majest. Schutz und Protection gesuchet / dahin sie sich denn selbst begeben / sie haben selben auch erhalten / und stehet nicht zu zweifeln / sie werden durch beyder dieser Majestäten hohe Vermittelung / am Käyserl. Hofe / und vornehmlich Ihr. Königl. Majest. Carl III. völligen Pardon; Gnade / und Aussöhnung erlangen.

XXXV.

Von der Wahl und Krönung eines Römischen Käysers / was darbey vorgehe / und wer solche verrichte.

1. Ehe

1.

Ehe man zur Beschreibung der Wahl eines Römischen Käysers schreitet/wird nicht undienlich seyn / vorher mit Kürtzen zu gedencken / was eigentlich ein Römischer Käyser heisse / und woher er also genennet werde.

2. So ist demnach ein Römischer Käyser derjenige / den die Churfürsten im Nahmen des gantzen Reiches / dem Römisch-Teutschen Reiche zu einem rechtmäßigen Ober-Haupte erwehlet / damit er selbigem vermöge der Wahl-Capitulation, und ohne Abbruch der Stände ihrer habenden Rechte / gebührend vorstehe / und es regiere. Auf Lateinisch heisset er Imperator und Cæsar, welches von denen Zeiten der ersten Käyser zu Rom herrühret / wiewohl das Wort Imperator anfänglich mehr nicht / als einen commandirenden General bedeutete; iedoch als Julius Cæsar die Römische Republic in eine Monarchie verwandelte / so wolte er den verhaßten Nahmen eines Königes nicht einführen / sondern behielte vielmehr jenen / Imperator bey / deme er doch eine gantz andere Bedeutung gab. Von selbiger Zeit an / haben alle Käyser solchen behalten / von denen er ferner auf die Käyser des Teutschen Reiches abgeflossen / und also noch in der Titulatur eines Käysers beybehalten / auch im Teutschen nicht anders als Käyser gegeben wird.

3. Das

3. Das Wort Cæsar war anfänglich nur ein Geschlechts-Nahme / und in der Familie des Julii Cæsaris gebräuchlich. Nachher haben es auch dessen Nachfolger angenommen / und ein Ehren-Wort daraus gemachet: und die Teutschen Käyser haben es ebenfals beybehalten / wie es denn auch auf Teutsch Käyser gegeben wird. Welcher aber von diesen es am ersten gebrauchet ist ungewiß: einige wollen es Carolo Magno zulegen / andere Ottoni I. wiewohl beydes sonder rechten Grund. So viel aber ist aus der Historie klar / daß von Ludovico IV. an / die Teutschen Könige sich beständig Käyser genennet und geschrieben / im Lateinischen aber die Worte: Imperator, Cæsar, und Augustus geführet.

4. Zwar was das Wort Augustus anlanget / so ist bekannt / daß Carolus M. solches schon gebrauchet / wie denn auch Baronius Tom. 9. Annal. ad an. 806. eine Constitution von diesem Käyser beybringet / darinnen er sich alle drey Titul / Imperator, Cæsar, Augustus, giebt / dessen Nachfolger aber haben es wieder unterlassen. Es gedencket auch Sigebertus Gemblacensis ad an. 510. ausdrücklich / daß der Francken König / Clodoveus, Augustus wäre genennet worden / nachdem ihm vorher der Constantinopolitanische Käyser Anastasius eine güldene / mit Edelgesteinen versetzte Crone / sambt einem kostbahren Oberkleide übersendet gehabt. Von der Ottonen Zeiten aber ist es beständig im Gebrauche

brauche blieben. Käyser Friedrich I. satzte das Wort semper darzu / welches von ihm deswegen geschehen seyn soll / därmit er sich dadurch wieder die vielen Verdrießlichkeiten / die ihm die Römischen Päbste anthaten / verwahren möchte / andere hingegen wollen / daß es aus Æmulation gegen die Griechischen Käyser geschehen. Im Teutschen wird es allezeit Mehrer des Reichs gegeben / wie wohl es scheinet / als ob man das Wort Augustus ziemlich ungleich verstanden / indem es nicht von augere, vermehren herkommt; sondern es bedeutete bey denen alten Römern so viel als heilig / und wolten sie durch selbiges ihren Käysern gar eine sonderbahre hohe Würde zulegen.

5. Römischer Teutscher Käyser wird er dahero genennet / weil der Teutsche König / Otto I. oder der Große / der aus dem Hause Sachsen war / das zu vielen mahlen abgefallene Italien / sambt dem Bischoffe zu Rom / mit gewapneter Hand wieder zum Gehorsam brachte / selbiges auch / sambt dem Römischen Stuhle auf ewig an das Teutsche Reich verknüpffete / den aufrührischen Berengarium, der auf der Päbste Anstifften sich bisher den Titel eines Käysers / und Königs in Lombardien angemasset hatte / gefangen nahm / und darbey eine Verordnung machete / daß wer hinführo König in Teutschland seyn würde / so gleich auch würcklich und in der That Römischer Käyser / oder Herr über Italien und die Stadt Rom seyn solte. Die-

se

se Verordnung sticht zwar die Vorfechter des Röm. Stuhls sehr in die Augen; doch es hat deren Gültig- und Richtigkeit nicht nur der Conring de Germ. Imp. Rom. Cap. 10. zur Gnüge an Tag geleget/ sondern sie verificiret sich auch durch die Zeugniße derjenigen Scribenten/ die um selbige Zeiten gelebet: Dahero zugleich das nichtige Vorgeben derjenigen Päbstler wegfällt/ die behaupten wollen/ als ob der Römische Pabst die Römische Crone auf die Teutschen Könige gebracht habe/ indem aus der Historie zur Gnüge bekant/ daß Italien/ sambt der Stadt Rom/ nicht nur von dem Carolo M. sondern vornehmlich von dem nachher gefolgten Teutschen Königen zu einer Teutschen Conquête gemachet worden/ und der Otto Magnus dieses vorhero durch das Schwerd wohl erlangte Recht dem Teutschen Reiche nochmahls befestiget habe/ wie von alle dem nur erwehnter Conring l. cit. und denn Regino ad an. 951. Herm. Contract. ad an. 950. Otto Friſing. l. 6. Chron. c. 19. Hroſvitha in Vita Ott. M. und andere weiter nachzusehen.

7. Hieben ist zu erinnern/ daß eben so gar gewiß nicht sey/ wer sich am ersten Könitg in Teutschland geschrieben. Denn so viel ist wohl wahr/ daß sich einige Könige zu Sicilien und Jerusalem geschrieben/ dergleichen Heinrich VI. und Fridrich II. allezeit gethan/ wie denn Carolus IV. und Wenceslaus solchen ebenfals gebrauchet/ und noch das Königreich Böhmen hinzu gefüget. Sigismundus brachte Ungarn mit hinein/ und vom

Fride-

Friderici III. rühren die Oesterreichischen Titul her/bey keinem aber findet sich der Titul König in Teutschland. Maximilianus I. hingegen brauchte dieses am ersten in seiner Titulatur, indem er sich schrieb: **Von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser ꝛc. In Germanien ꝛc. König ꝛc.** Von welcher Zeit an/ es also beständig geführet worden. Indessen kan man gleichwohl vor gantz ausgemacht nicht sagen/ daß Maximilianus I. eben am allererstẽ sich dessen bediene/ weil von den vorherigen Käysern zwar Constitutiones und Diplomata da seyn können/ darinnen mehrbesagter Titel enthalten/ die aber vielleicht noch in den Archiven/ Bibliothecen und Klöstern verborgen stecken. Zwar Mabillon de Re Diplomatica l. 2. Goldast. Constit. Imp. und Lehmann in seinem Speyrischen Chronico, lib. 2. bringen von Carolo M. ein Diploma bey/ darinnen Rex Germanorum unter dem Titel mit befindlich/ allein daß auf selbiges wenig zu bauen/ und es allerdings unterschoben sey/ haben Boecl. Not. Imp. l. 15. Conring de Orig. Jur. Germ. c. 17. und andere mehrers gewiesen/ also bleibet die Sache in Ungewißheit.

7. Ausser diesen führet ein Römischer Käyser auch noch einige andere Titel. Also haben sich einige **Verwalter/ Pfleger/ und Vormünder** des heil. Römischen Reichs geschrieben/ welches doch eben nicht groß mehr im Brauche. Von etlichen ist ihnen der Titul **Herr der Welt** beygeleget worden/ und in der güldenen Bulle heisset

ein Römischer Käyser der gantzen Christenheit rechter Schutz und Schirm-Herr: doch jenes rühret bloß aus ungleichem Verstande des Wortes Orbis, oder Munci her / indem diejenigen Heydnischen Römischen Käyser / so selbiges gebrauchet / dadurch weiter nichts / als den Umfang und Begriff des Römischen Gebiethes verstanden / von welchem sie freylich die alleinigen Beherrscher waren / nicht aber haben sie die gantze Welt dadurch gemeynet / wie dieses Freherus ad Petr. de Andlo cap. 8. mehrers erkläret: das Letztere hingegen hat nichts als eine Päbstl. flatterie zum Grunde / und heisset oder bedeutet in Effectu nichts / weil ieder Vernünfftige von selbsten erkennet / daß ein Käyser mit seinem Käyserl. decisio ie nicht die gesambte Christenheit vinculiren kan / noch diese an selbigen sich zu kehren verbunden.

8. Sonsten haben einige Publicisten sich hefftig zerzancket / ob einem Teutschen Käyser der Titul Majestät gehöre / alleine das gantze Werck kommt darauf an / daß sie einander in der Erklärung dieses Wortes nicht recht verstanden. Denn weñ es eine absolute / independente / und unumbschränckte Gewalt anzeiget / so findet sich solche freylich bey einem Teutschen Käyser nicht; wenn es aber einen höchsten Ehren-Titul anzeiget / so gebühret selbiges jenem vor allen andern Potenzien, wie es ihm denn auch von ieder Puissance gegeben wird. Und solchergestalt ist auch die Distinction inter Majestatem realem & nominalem

leichte

leichte zu beantworten / darüber doch von einigen hefftig genug gestritten wird.

9. Die Wahl demnach / durch welche ein Römischer Käyser heut zu Tage den Teutschen Reichs-Zepter erlanget / ist nichts anders / als Diejenige solenne Handlung / in welcher die Churfürsten im Nahmen des sämbtl. Reichs / durch ihre Stimmen eine tüchtige Person zum Oberhaupte des Teutschen und Italienischen Reiches / wie auch der Stadt Rom / nach Anleitung der Grundgesetze / erwehlen. Die Publicisten theilen sie in die ordentliche / (ordinariam,) und in die ausserordentl. (Extraordinariam) darvon jene statt hat / wenn ein Römischer Käyser zu erwehlen / diese aber wird gebraucht / wann ein Römischer König zum Reichs-Nachfolger erkläret werden soll.

10. Die Zeit aber / wenn die Wahl aufkommen / ist bey denen Publicisten noch nicht ausgemachet. Denn ob gleich einige vorgeben / als ob bereits zu des Caroli M. und seiner Nachkommen Zeiten dergleichen bräuchlich gewesen / so ist solches doch falsch / sintemahl der Eginhardus in vita Caroli M. und andere Scriptores derselben Zeiten / ausdrücklich besagen / daß der Teutsche Reichs-Thron damahln erblich bestiegen worden; und macht nichts, daß von einigen das Wörtgen eligere gebrauchet wird / weil solches die damahligen Scribenten nicht in dem Verstande genommen / darinnen es itzo ist / sondern es heist ihnen nur

so viel daß der neuerwehlte/dem Volcke wäre gewiesen/und selbiges dadurch zur Bezeugung seiner unterthänigsten Schuldigkeit und Gehorsams angemahnet worden.

11. Also bleibet es darbey / daß von den Zeiten Henrici VI. an / die Wahl aufgekommen / und von dar beständig beybehalten worden. Zwar suchte ermelter Käyser ein Gesetz zu machen/krafft dessen hinführo die beständige Succession beobachtet werden solte; alleine die Sache gediehe zu keinem Effecte, weil die Reichs-Stände sich allzuhefftig darwieder satzten / wie denn auch die meisten des Käysers Bruder / Hertzog Philippen / und jenes seinen Prinzen übergiengen / und als Hertzog Berthold von Zäringen die angebothene Teutsche Reichs-Crone nicht annehmen wolte; Hertzog Ottonem von Sachsen erwehlten/ deme nach Hertzog Philippi meuchelmörderischem Tode / die übrigen auch beytraten.

12. Jedoch die bisherigen Wahlen waren alle vom gesambten Reiche geschehen; allein als nach dem Tode Käyser Fridrichs II. das bekante grosse Interregnum einfiele/ massen sich deren nur welche der mächtigsten Reichs-Stände an / die von selbiger Zeit an auch beständig darbey geblieben/ und von daher die Churfürsten genennet worden. Es ward aber dieses Recht ihnen nicht eher als in der güldenen Bulle bevestiget/ in deren Cap. 7. sie zu alleinigen Erwehlern eines Römischen Käysers ernennet seyn / wiewohl sie alsdenn mit ihrem Durchlauchtigsten Collegio das gantze Reich vorstellen.

13. Was

13. Was hiernechst zu einem erwehlten Römischen Käyser / oder Römischen Könige / vor Eigenschafften erfordert werden, darvon ist es freylich am besten / daß ein Privatus schweiget / und solches vielmehr dem erlauchten Gutbefinden des Churfürstl. Collegii überlässet / indessen finden sich doch einige Requisita, die so wohl in den Reichs Grund-Gesetzen enthalten / als auf die auch bey einer Wahl pfleget Reflexion gemachet zu werden. Also wird 1.) erfordert / daß er sey Teutscher Ankunfft und Geburth / wiewohl deßfals eben kein Lex vorhanden / indem / was einige von einer Constitution vorgeben / die Käyser Otto III. dieserhalben solle gemachet haben / ein pur lauteres Gedichte ist / und würde zwar freylich auf das Churfürstl. Collegium ankommen / ob es einen Extraneum zum Römischen Käyser wehlen wolte; Es weisen aber doch gleichwohl die Acta Electionis Caroli V. so der Lampadius in seinen Politischen Reichshändeln vorleget / wie nachdrückl. das Churfürstl. Collegium allemahl dahin gehe / darmit kein frembder auf den Teutschen Reichs-Thron steige. Immittelst wird derjenige vor einen Teutschen gehalten / der zwar eben nicht in Teutschland gebohren / doch aber von Teutschem Geblüte entsprossen ist.

14. Hiernechst kan keine Princeßin zu der Teutschen Reichs-Crone gelangen / nicht nur weil hiervon kein eintzig Exempel vorhanden / sondern auch weil die Teutschen Reichs-Stän-

de zu einem Frauenzimmer-Regimente nicht angewehnet / anderer Ursachen zu geschweigen. Nicht weniger soll ein Teutscher Käyser aus einem rechtmäßigen Fürstl. Ehebette erzeuget seyn; daher Fridericus II. auf dem zu Merseburg gehaltenen Reichs-Tage erst beweisen muste / daß er aus einer rechtmäßigen Ehe herkommen. Und weil die Reichs-Einkünffte dermahln gewaltig beschnitten / und abgenommen haben / so ist ein Haupt-necessarium mit / daß er aus einem hohen Hause sey / weil den Käyserl. Splendeur zu unterhalten / viele Unkosten erfordert werden. Und eben dieses ist die Haupt-motive mit / warumb die Teutsche Reichs-Crone so lange bey dem Hause Oesterreich geblieben / weil selbiges zu Ertragung der nöthigen Kosten am besten vermögend.

15. Es werden zwar von denen Publicisten noch einige andere requisita angegeben / alleine selbige seynd entweder von keiner Wichtigkeit / oder werden von einem Neuerwehlenden schon præsumiret. Nur fraget es sich / ob auch ein Protestante zur Käyser-Crone gelangen könne? Weil in dem Instrumento Pacis Westphal. Art. V. § 1. denen Protestanten alle hohe Würden zugestanden werden / auch die in der Wahl-Capitulation enthaltene Schirmleistung des Römischen Stuhls weiter nichts als eine Protection vor selben inferiret / so würde zwar freylich wohl pro Affirmativa zu antworten seyn; Alleine da die Catholischen Herren Churfürsten

sten pluralitatem votorum ausmachen/auch der Pabst omnem lapidem moviren würde/ darmit kein Protestante Käyser werde/ so ist leichte zu erachten/ daß selbige auf diese hohe Würde sich keine grosse Rechnung machen dürffen/ es müsten denn die Zeiten und Umbstände sich sonderbahr ändern/ oder sonsten eine grosse Revolution im Teutschen Reiche vorgehen.

16. Von der Crönung eines Römischen Käysers annoch zu gedencken/ so geschahe solche ehmahls mit drey Cronen/ als der Teutschen/ Lombardischen/ und Römischen/ einige setzen auch noch die Arelatische hinzu/ heut zu Tage aber ist weiter keine mehr im Brauch/ als die Teutsche/ weil die andern zwey seint den Zeiten Caroli V. kein Käyser weiter gesuchet/ die letztere hingegen sehr wenig Mode gewesen/ das Arelatische Reich auch längstens durch Fahrläßigkeit in Frantzösische Gewalt gerathen.

17. Die Teutsche aber soll nach Inhalt der güldenen Bulle Cap. 4. §. 4. ein Churfürst von Cölln verrichten/ alleine weil ein Churfürst von Maintz auch verschiedenen Käysern die Crone aufgesetzet hatte/ wie solches mit denen drey Cronen/ und noch einigen andern geschehen/ so geriethen in Mitte des verflossenen Seculi diese zwey geistlichen Herren über sothanen Actum dermassen zusammen/ daß es ohnfehlbar a verbis & scriptis ad verbera & arma würde gekommen seyn/ wenn sich nicht die weltlichen ins Mittel geschlagen/ und An. 1657. diesen ungeistlichen

Streit in so ferne beygeleget und vertragen geholffen hätten / daß so ferne hinfüro ein Käyser in des von Cölln seiner Diœcös gekrönet würde / solches der Churfürst von Cölln verrichten solte / fiele aber die Crönung in des von Maynz seinen Sprengel / so solte selbige von dasigem Churfürsten geschehen / wäre es aber in einem Orte / so auser eines oder des andern seiner Diœcös gelegen / so wolten sie so dann alterniren / iedoch / daß Chur-Maynz den Anfang mache; wiewohl bey der Crönung des Käysers Leopoldi alle drey geistl. Churfürsten Hand angeleget. Ein geistl. Churfürst aber kan die Crönung nicht eher verrichten / als biß er vom Pabste den Erz-Bischofflichen Hut empfangen / so kein klein Uberbleibsel der Päbstl. Gewalt ist.

13. Bey einer sothanigen Crönung nun seynd auser obangeführten Ceremonien auch noch diese / daß die Gesanden der Abwesenden Churfürsten ihre Creditive bey des neuerwehlten Käysers seinem Ober-Cämmerer / ingleichen auch bey denen andern Churfürsten oder ihren Gesanden einreichen lassen müssen. Hernach reiten die Churfirsten in ihrem Chur-Habit / (die Gesanden aber in ihrer gewöhnl. Kleidung) da iedes sein Erb-Beambter vorher gehet / in gewöhnl. Ceremonien mit dem neuen Käyser in die Kirche / und zwar in folgender Ordnung / daß erstlich Chur-Brandenburg mit dem Reichs-Scepter komme / so dann Chur-Bayern (oder nunmehro wieder Chur-Pfaltz) mit der

Crom.

Cron. Hierauf folget Chur-Sachsen mit dem blossen Schwerde des Caroli M. gantz alleine unter einem Himmel / und dann der Könnig in Böhmen: Jedoch da itzo Chur-Hannover in das Churfürstl. Collegium admittiret / so wird sich weisen / was bey einem sothanem Actu hinführo vor eine Rang Enderung etwan beobachtet werden möchte. Die übrigen Ceremonien seynd vorher angeführet.

19. Die Reichs-Insignia seynd eine geschlossene Käyser-Crone / von lauterm Golde / so ohngefähr 8. Pf. schwer / und von Carolo M. herrühret / daher diejenigen gewaltig geirret / die sich träumen lassen / als ob solche von Eisen wäre. Nechst dem ist des Caroli M. Schwerd / so in einer kostbahren Scheide stecket / und dessen Ring / der güldene Reichs-Apffel / Reichs-Scepter / Knie-Stiefeln / der Dalmatische Rock / der Mantel und Wappen-Rock / deren iedes reichlich mit Perlen versetzet / und ebenfals alles von Carolo M. herrühret. Sämbtl. diese Stücke werden verwahrlich zu Nürnberg aufgehoben / die solche bey einer Käyserl. Crönung allemahl durch gewisse Abgeordnete zu übersenden pfleget. Die Stadt Aachen aber schicket auch durch ihre Abgeordnete des Caroli M. Schwerd / sambt dem Gehencke / einem Evangelien-Buche / und noch einigen Stücken mehr / darvon / wie iedes bey der Crönung gebrauchet werde / vorher angeführet worden ist. Warumb aber bey selbiger verschiedene geistl.

Ceremonien mit eingemischet / darvon geben die Publicisten diese Raison, daß solche anzeigeten / wie ein Teutscher Käyser ein Ober-Herr so wohl der weltl. als geistlichen Dinge sey.

20. Vorher ist der Römischen Crone erwehnet worden / von selbiger nun muß man wissen / daß in vorigen einfältigen Zeiten / die List der Römischen Päbste aus solcher eine grosse Nothwendigkeit gemachet gehabt / indem sie die Teutschen Käyser und Reichs-Stände überredet / als ob ohne solche kein Käyser ein rechter Käyser sey; iedoch da man endlich hinter sothane Griffe kommen / und gemercket / daß der Römische Stuhl dadurch nicht nur der Teutschen ihr Geld suche / denn ein Römer-Zug / oder wenn gedachte Crone geholet ward / kostete ein sehr grosses / sondern daß sie so gar die Ober-Herrschafft über gesambtes Reich mit ihrer Crone verlangeten / so hat man deren Hohlung unterlassen. Und ob gleich ein Käyser in seiner Wahl-Capitulation solches zuthun verspricht / so involviret doch / nach wohlgegründetem Urthel einiger Publicisten / dieses nichts anders / als nur Anzeige / daß dem Teutschen Reiche die Ober-Herrschafft über Rom annoch unentwendet sey.

21. Mit der Lombardischen Crone wurden die Teutschen Käyser vormahls entweder zu Modaetla, oder zu Alexandria, oder zu Pavy, nachher aber beständig zu Meyland gekrönet. Sie zeigete so viel an / daß ein Käyser Herr über

Lom-

Lombardien / oder das Italienische Reich sey/ war auch gantz von Golde / ob schon welche irrig dafür gehalten / als ob sie aus Eisen bestünde/ indem sothaner Irrthumb daher entsprungen/ weil inwendig ein eiserner Reiff herumb gienge. Carolus V. ist der letzte gewesen / der sich solche zu Bononien auffsetzen lassen / wiewohl dem ungeachtet / dem Teutschen Reiche sein Recht auf Italien wie vor und nach unbeschadet bleibet/ welches auch so wohl der Käyser Leopoldus, als Josephus in währenden Kriegen sattsam ausgeübet.

22. Die Arelatische Crone haben zwar die Käyser biß auf den Carolum IV. sich meistens auffsetzen lassen / alleine da dieser verschwenderische Printz / das gantze Königreich/ so aus Burgund/ dem Delphinat, Savoyen / Lothringen und noch einigen Provinzien bestunde/an die Cron-Franckreich liederlich verschwendete / so ist auch an diese Crone weiter nicht gedacht worden. Zwar hat der berühmte Schurtzfleisch in einer besondern Dissertation darzuthun gesuchet/ daß dieser Carolus IV. dem Reiche nichts vergeben/ doch es sind desfalls so viele Beweißthümer in Contrarium da/ daß der gelehrte Mann bey nahe eine vergebene Mühe auf sich genommen.

23. Ein Käyser aber höret auf ein solcher zu seyn/ entweder durch Absterben/oder durch gutwillige Abdanckung / oder durch die Dethronisation. Von der erstern / als einer allen Menschen gemeinen Arth/ ist nicht nöthig viel zu-

gedencken. Zu der andern müsten wichtige Uhrsachen vorhanden/ auch gleich ein Nachfolger da seyn/ und solches dem Reiche vorher bekannt gemacht werden / man wird aber von diesem modo, ausser des Caroli V. seinem Exempel, sonst keines finden / weil Cronen zu tragen / eine nur allzu köstl. Sache. Die dritte aber erfordert noch weit wichtigere Motiven als jene / weil es allerdings was höchstgefährliches / einem Prinzen den einmahl geschwornen Gehorsam aufzusagen / indem doch kein Mensche den einmahl gethanen Eyd wieder erlassen und entbinden kan / daher auch die Exempel, die desfalls von dem Otto IV. Heinrico IV. Wenceslao und noch einigen beygebracht werden/ nicht viel taugen/ weil sie im Examine rigoroso nicht wohl bestehen. Immittelst kan von dieser wichtigen Sache beym Vitriario, dem Autor des Reichs-Staates/ und der Einleitung zum Teutschen Jure publico und andern/ weiter nachgesehen werden.

24. Anbey ist noch zu gedencken/daß zu der auf den 20. Aug. angesetzten Wahl eines neuen Käysers/ sich auch die geächteten Gebrüdere von Cöln und Bäyern durch gewisse an Chur-Maynz und sämbtl. Churfürsten abgelassene Schreiben gemeldet/ wie aus Anfugen mit mehrern zu ersehen:

Nachdem wir die schmertzliche Zeitung von dem leidigen Todesfall der jüngst in GOtt verschiedenen Röm. Käyserl. Majest. verstanden/ haben wir ausser allen Zweiffel gesetzet/ daß Ew. Liebd. uns / nach Ausweis-

stungen

sungen der Reichs Grund-Satzungen / innerhalb der vorgeschriebenen Monaths Zeit / neben denen andern unsern Herren Mit-Churfürsten zur Wahl eines neuen Röm. Käysers ordentl. beruffen / und was unter voriger Regierung vorgegangen auffer Gedächtnüß stellen würden / gegen die Versicherung / daß wir und unsers freundl. geliebten Herrn Bruders / des Churfürsten in Bäyern Liebd. bey dieser und allen künfftigen Begebenheiten nichts anders / als die innerl. Ruhe und Wohlfarth unsers gemeinen Vaterlandes / und die Ehre des heil. Röm. Reichs vor Augen haben werden. Ersuchen daher Ew. Liebd. hiermit dienstfreundl. sie geruhen uns / ohne auf die wieder uns beyde Brüder von einiger Zeit gethane Erklärung zu rück zu gedencken / uns oberwehnter massen in der darzu bestimten Zeit zu gedachter Wahl einzuladen / und so wohl vor unsere Person / als vor die uns gehörige Leute mit sicherm Geleit zu versehen / gegen dero hohe Person wir solches unausgesetzlich erkennen / und Ew. Liebd. zu Erweisung angenehmer Dienste stets gefliessen dienstwillig verbleiben werden. Valencienne den 7. Maji 1711.

Clemens, Churfürst von Cölln.

EW. Liebd. geruhen aus dem Anschluß zu ersehen / was wir unterm heutigen dato an des Churfürsten zu Maynz Liebd. wohlmeinend und zu Wiederbringung der so hochnöthig- und allgemeinen Ruhe und Einigkeit abgelassen / nicht zweiffelnde / Ew. Liebd. werden die darinne enthaltene Billigkeit unsers Verlangens hocherleuchtet erkennen / und ihres Orths alles gerne beyzutragen geruhen / was unsers lieben Teutschen Vaterlandes Wohlfarth erfordert / worher wir zu Ew. Liebd. das beste Vertrauen setzen / und deroselben zu Erweisung angenehmer Dienste iederzeit willig und gefliessen verbleiben. Valenciennes den 7. Maji 1711.

Clemens, Churfürst von Cölln.

25. Daß diese 2. Printzen solten admittiret/ auch die wieder sie ergangene Achts-Erklärungen aufgehoben werden/ daran ist um so mehr zu-zweiffeln / weil / daß solches nicht geschehe / nicht nur der hohen Autorität der glorwürdigsten in GOtt ruhenden Käyser Leopoldi und Josephi, sondern auch des gantzen Reichs seiner höchstviel dran gelegen / und beyde Majestäten sambt diesem durch die revocation gleichsam ins Angesicht geschimpffet würden. Es sind auch sonsten solche wichtige Umbstände mehr vorhanden/ die an eine Readmission gantz nicht gedencken lassen. Zudem / wenn Ihr. Majest. König Carl in Spanien den Käyser-Thron besteigen / so verliret dero hohes Interesse und Autorität hauptsächl. darunter / daß weder Bayern noch Cölln iemahln wieder in vorigen Stand gelangen / weil sie sich selbst zwey mächtige versöhnte Feinde erwecketen/ vor einem solchen aber sich zu hüten/ die gesunde Vernunfft und politische Klugheit selbst anrathet. Zwar wurden im XVI. Seculo der geächtete Churfürst von Sachsen / Johann Friedrich/ ingleichen der Landgraf von Hessen/ und im vorigen Jahrhundert / des auch geächteten Churfürst Friedrich von Pfaltz sein Herr Sohn / wieder restituiret / alleine es heisset hier recht / Duo cum faciunt idem, non est idem, denn jener ihr Verbrechen gieng nicht das Reich / sondern en particulier das Hauß Oesterreich allermeistens an / waren auch mit denen geschehenen Achts-Erklärungen die wenigsten Churfürsten

zu

zu frieden ; hier aber haben Bäyern und Cölln sich höchlichstens am gesambten Reiche/ so wohl Ober-Haupte als Gliedern vergriffen/ ist auch deren Aechtung mit sämbtl. Reichs Einwilligung geschehen/indem einiger Reichs-Stände darwieder gemachte Protestation, nicht die materiam & causam Banni, die sie allerdings approbiret/ sondern nur den modum bannisationis anbetroffen / wie dieses bereits unter seiner behörigen Abtheilung berühret worden. Und ob gleich der Hr. Autor der **Staats-mäßigen Untersuchung** ꝛc. pag. 70. meynen will / daß wenn Cölln und Bayern zu einem nachdrücklichen reverse angehalten würden / sie die Restitution hoffen könten ; so ist doch dieses Mittel viel zu schlecht und unsicher / Teutschland in seiner Ruhe zu erhalten. Denn wer kan versichern / daß die ietzige grosse alliance und harmonie ewig dauren werde? Wer kan versichern/ daß Cölln und Bayern sich nie rächen und Gelegenheit dazu suchen würden ? Und wer soll alsdann die Execution wider sie thun / wenn sie auf dergleichen Gedancken verfielen ? Können sie nach erhaltener restitution sich nicht in Teutschland in geheim grosse Freunde und Alliirte machen ? Würde alsdann der letzte Betrug nicht ärger werden / als der erstere ? Tausend andere mögliche Dinge und böse suiten zugeschweigen. Doch sey ferne mit sothanen pensées dem hocherleuchteten Churfürstl. Collegio und gesambtem Reiche in seinem Vorhaben Ziel

und

und Masse setzen wollen / indem dieses grosse Staats-Corpus viel zu erlaucht / als daß ein privatus ihme deßfalls etwas vorschreiben könte/ daher wird auch der Erfolg der Zeiten dieser Sache den besten Ausschlag geben.

26 Als aber gedachte beyde Printzen sahen/ daß sie mit dem angemaßten Glimpffe nichts richteten / so suchten sie durch eingegebene Protestationes die Wahl rückgängig zu machen/auf die doch auch nicht reflectiret ward.

PROTESTATION
Des gewesenen Churfürsten von Cölln.

DEr Durchl. Churfürst von Cölln/als welcher nichts mehr als des Heil. Römischen Reichs beständige Prosperität und Ruhe suchet / damit nicht bey gegenwärtigem Zustand des Teutschen Reichs / da ein neuer Käyser soll erwehlet werden / die Wohlfahrt des Vaterlandes und innerliche Ruhe / durch Verabsäumung derjenigen Dinge / die zur Befestigung einer Käyser-Wahl erfordert werden / thut iedermänniglich / dem dran gelegen / kund und zu wissen / daß er nach allem Vermögen / so viel an ihm ist / und einem Pfeiler des Reichs / auch getreuen und wachsamen Fürsten vor das gemeine Vaterland gebühret / gerne concurriren will / damit alles ordentlich / kräfftig und ungehindert vollbracht werden möchte / wenn er nur ohngesäumt in seine Länder und Rechte / die ihm ohne Rechts-Befug und Schuld entnommen / vollkommen eingesetzet werde.

Es hat zwar Seine Churfürstl. Durchl. vermeynet / sie würde nach Ihro Käyserl. Majest. Todt und dadurch gehobenen Hindernissen / so wohl als andere Churfürsten zur nechst instehenden Käyser-Wahl innerhalb der

Zeit/

Zeit / die durch die güldene Bulla dazu beraumet worden / eingeladen werden. In solcher Hoffnung hatte sie den 7. Maji so wohl an den Hochwürdigsten Churfürsten zu Maynz / als andere Churfürsten des Reichs ordentliche Briefe ergehen lassen / damit es nicht scheinen möchte / als stünden sie durch längeres Stillschweigen / nachdem sie schon vor 9. Jahren an den Allerdurchlauchtigsten Käyser Leopolden ihre Schutz-Schrifft / obgleich vergebens / ergehen lassen / anietzo freywillig von ihrem ungezweifelten Rechte ab / und billigten die erlittene Ausschliessung von denen Verrichtungen / die in dem Churfürstl. Collegio pflegen vorgenommen zu werden.

Da aber dieser Durchl. Churfürst schon über 2. Monath nach des letzten Käysers Tod vergebens auf eine Antwort auf ihr oben besagtes Schreiben gewartet / noch auch zu einer neuen Käyser-Wahl invitiret worden / auch dahero zu befürchten stehet / er möchte durch Übermacht seiner Feinde des freyen Gebrauchs seines Rechts zum grösten Schaden des gantzen Reichs beraubet werden; so hat er seiner Pflicht gemäß zu seyn erachtet / so wohl zu Abwendung der Gefahr und Schadens des geliebten Vaterlandes / als auch zu Erhaltung seiner und des gantzen Reichs / wie auch seiner particulair-Kirche zu Cölln / Rechte / durch gegenwärtige Schrifft alle diejenigen / die es angehet / feyerlichst zu ermahnen / daß sie ohne Verzug und Bedencken zu denjenigen Mitteln schreiten / die durch die Reichs-Grund-Gesetze zu rechtmäßiger Erwehlung eines Hauptes vorgeschrieben worden / und diese so nöthige Handlung vor aller Nullität möchten gesichern.

Es wäre überflüßig mit vielen Gründen zu erweisen / daß zu einer vollgültigen Wahl die Beruffung und Zulassung aller und ieder Churfürsten / eine unumgängliche Nothwendigkeit sey / als welche von Anfang der Einsetzung der Churfürsten als ein Grund einer rechtmäßigen Wahl angesehen und gehalten worden. Es

läſſet es auch die uhralte Gewohnheit von Caroli M. Zeiten an biß anietzo/ die auch im Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument beſtätiget worden/ nicht zu/ daß ein Reichs-Fürſt ſeiner Ehren entſetzet und ſeiner Stimme beraubet werde/ ohne geſamte Einſtimmung des Reichs; vielweniger können Churfürſten/ nachdem ſie durch Aufrichtung eines beſondern Collegii von andern Fürſten und übrigen Ständen einen beſondern Sitz haben/ ihrer Stimme und Würde beraubet werden/ ohne Uberlegung und Einwilligung des geſamten Reichs/ allwoher nehmlich ſo wohl Churfürſten als andere ihre Autorität und Anſehen haben; wie ausdrücklich im 3. Art. der Joſephiſchen Capitulation enthalten iſt.

Ferner haben die Conſtitutiones, ſo Anno 1495. und 1521. unter denen Käyſern Maximil. I. und Carolo V. aufgerichtet worden/ von denen geiſtlichen Fürſten/ wenn ſie auch eines Friedens-Bruchs und Unruhe notoriſch ſchuldig ſind/ eine beſondere Satzung/ daß ſie nehmlich in ſolchem Fall/ zu ihren geiſtlichen Ober-Herrn ſollen abgewieſen werden. Die letzte Capitulation erfordert zwar Artic. 27. zu einem gültigen Reichs-Bann/ der ſich biß auf den Verluſt aller Ehren und zeitlichen Rechte durchs gantze Reich erſtrecket/ nur die Einſtimmung des Churfürſtl. Collegii; aber dieſes Geſetz/ ſo nur auf die Autorität der Churfürſten eingeſchrencket iſt/ hat zum wenigſten nur alsdenn ſtatt/ wenn das Verbrechen und die ſchwere Gefahr keinen Verzug leydet/ und kein allgemeiner Reichs-Convent verſchrieben iſt/ noch auch ſo bald verſchrieben werden kan/ als die allgemeine Reichs-Nothwendigkeit es erfordert; auſſer welchen Fall dergleichen beſonderer Vergleich derer Churfürſten mit dem Käyſer/ derer übrigen Reichs-Fürſten und Stände Berechtigung nichts benehmen darff/ als welcher ſie niemahls abgeſaget/ und welche ſo wenig/ als aller andere/ ſo denen Reichs-Ständen zukömmet/ und im Weſtphäliſchen Frieden wiederholet worden/ wieder ihren Willen ihnen kan

abge-

abgenommen werden / bey Straffe selbst der Kränckung der allgemeinen Ruhe und Friedens.

Woraus die Ungültigkeit des Bannes / so ohne Vorwissen derer Reichs-Fürsten und anderer Stände des Reichs wider den Durchl. Churfürsten unternommen worden / gantz deutlich erhellet.

Wann denn auch von der Billigkeit dieses so genannten Bannes gefraget wird / ist weder der Durchl. Käyser / noch das Churfürstl. Collegium befugt gewesen / einen Mit-Fürsten als Feind des Reichs zu verdammen / weil er Friede mit demjenigen Könige halten wollen / der öffentlich sich erkläret / wenn er mit dem Oesterreichischen Hause solte zun Waffen kommen / er niemahls die Gräntzen des Reichs berühren wolle / so lange nur die Oesterreichische gleichfalls sich von aller Feindseligkeit in denenselben sich enthielten.

Dergleichen Intention zur innerlichen Ruhe der Wienerische Hof an denen Francken und Schwaben so gar nicht gemißbilliget / daß an beyde geschrieben worden / es sey des Käysers Wille gantz nicht / die Staaten in Teutschland / vornehmlich welche derer Frantzosen Einbruch am meisten im Wege lägen / zum Friedens-Bruch mit Franckreich zu nöthigen.

Unterdessen als der Churfürst zu Cölln in Wien und Haag eben dergleichen Friedens-Gedancken vorstellete / hat er sich vergebens auf dieses Exempel der Francken und Schwaben beruffen / weil die Liebhaber und Uhrheber des Kriegs beständig verhindern wolten / daß ein friedliebender Fürst zwischen denen kriegenden Partheyen neutral stünde / und die Ruhe derer ihm von GOtt anvertraueten Kirchen beybehielte / als welcher Entschluß nicht so wohl gantz Teutschland zum Besten abgefasset / sondern auch der moderation eines geistlichen Fürsten gemäß war.

Die Grafen von Königseck und von Schlick / Mylord Galloway und Baron von Kinsky / deren einer über den andern geschicket wurde / den Durchl. Churfür-

sten zu einem Bündniß mit Oesterreich und seinen Alli-irten wider Franckreich und Spanien zu bereden / ehe noch selbst das Reich entschlossen hatte sich darein zu begeben / werden Zeugen seyn / wie nachdrücklich und auffrichtig dieser Fürst iedem vorgestellet / daß die Fürstenthümer und Völcker / die ihm vertrauet / in neue Kriegs-Troublen, die weder ihm noch das Reich angiengen / nicht könten verwickelt werden.

Denn es war ja bekandt / wie das Churfürstenthum Cölln / und Fürstenthum Lüttich / so wohl Franckreich als denen Spanischen und Niederländischen Gräntzen sehr nahe gelegen; wie in Europa der eintzige König in Franckreich damahls die mächtigen Armeen auf den Beinen hatte; wie der Käyser diejenige Macht noch nicht beysammen hatte / die hätte können zur instehenden Unternehmung sufficient seyn / was aber noch aufgebracht wurde / war mehr als 100. Teutsche Meilen vom Nieder-Rhein und Mosel noch entfernet; zu dem wolte sich Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit nicht beymessen lassen / daß sie durch übereilte Kriegs-Erklärung wider Franckreich / das durch einen neuen Frieden mit denen Teutschen schon versöhnet war / die Flamme eines verderblichen Krieges unvorsichtiger Weise in ihre Länder gezogen hätte. Es war auch bekandt / wie der Streit der Spanischen Succession den Käyser Leopoldum, glorwürdigsten Andenckens / nicht als das Haupt des Reichs / sondern nur des Oesterreichischen Hauses angieng; welcher auch als das Haupt des Teutschen Reichs nicht berechtiget war / einen Krieg so wohl innerhalb als außerhalb des Reichs zu erregen / ohne mit Consens derer 3. Collegiorum, den doch Ihr. Käyserl. Majest. biß dato noch nicht erhalten hatte.

Da also die Sache sich so verhielte / stunde es Ihro Durchlauchtigkeit frey / das einige Recht zu gebrauchen / welches sie mit andern Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs gemein haben / nach welcher ein ieder Macht hat / zu Beschützung seiner Länder / Bündnisse

zu

zuschlissen / derer benachbarter Fürsten Völcker zu Hülffe zu ruffen / Krieg und Frieden / so wie es nöthig erachtet wird / zu erwehlen / ohne Verletzung des Käysers / des Reichs und des allgemeinen Friedens / dessen Stöhrung niemand kan beygeleget werden / der / wenn er angefochten und aufgefodert worden / diejenige Hülffe siehet / welche die Reichs-Gesetze zulassen. Weshalben Ihro Churfürstl. Durchl. nicht zu verargen gewesen / daß / da sie auf keine Art die Ruhe ihres Landes behalten können / sie benachbarte Hülffs-Völcker zu ihren Schutz aufgenommen.

Jedermann weiß / daß sie bey Ende des 1701. Jahres durch den Grafen von Königseck / Käyserl. Extraordinire Envoye, von Käyserl. Majestät sehr gebeten / daß sie die Früchte des güldenen Friedens / der mit so viel Blut / und so grossen Kosten seiner als aller Reichs-Potenzen kaum erkaufft war / ungestört geniessen lassen möchte / und zu dem Ende die Neutralität vergönnen / biß das gantze Reich durch ein allgemeines Decret, von dem Käyser approbiret / ein anders haben wolte.

Nicht weniger ist unverborgen / wie inständig sie den 17. Nov. selbigen Jahrs gebeten / es möchten die frembden Trouppen / die aus Holland starck anmarchirten / stille stehen; oder nur vor den letzten Novembris, den Nieder-Rhein nicht pasiren / in der Intention, ob vielleicht die Gemüther derer von allen Seiten wider Ihr. Durchl. auffstehenden Potenzen möchten besänfftiget / und sie die gewünschte Ruhe behalten möchte.

Kaum war hiezu die Mediation des Hochwürdigsten Churfürstens zu Trier / höchstseligsten Andenckens / angenommen worden / als diese Handlung gar bald wiederum zerrüttet worden / durch den Durchl. Cardinal von Sachsen-Zeitz / der mit eigener Hand und kurtz schriebe / es wäre bey damahligen Conjuncturen die Neutralität nicht a propos, und das interesse des Hauses Oesterreich litte keinen Verzug. Hierauf wurden ungesäumt die frembden Trouppen in die Gräntzen des

Cöllnischen Churfürstenthums abgeführet / die Ihre Durchlauchtigkeit eben auf solche Art zwingen solten / wie nicht lang vorher mit dem Durchlauchtigsten Herzog zu Wolffenbüttel war verfahren worden / damit des Käysers und seiner Alliirten Parthey möchte ergriffen werden.

Da also Ihro Durchl. sich also umgeben sahe / und weder in den Reichs-Gesetzen / so zu Beschützung des gemeinen Friedens geordnet sind / Hülffe fande / noch auch von dem Chur-Creyß die gebührende Hülffe zu erwarten hatte / nahmen sie / weil sie auf andere Art sich und ihren Ländern nicht zu rathen wusten / nach dem Exempel des Käysers Ferdinandi II. aus dem Burgundischen Kreyß in ihre Festungen Hülffs-Völcker ein / die niemanden / als so ferne die Defension es zulässet / einigen Schaden thun solten; dieses aber geschahe auch nicht eher / als biß sie mit einem Eyd zugesaget / sie wolten keine Ordre als von Ihro Durchl. annehmen; nichts wieder den Käyser und das Reich ausrichten / und so bald Ihro Durchlauchtigkeit es gefiel / wiederum aus ihren Städten und Landen ohne Verzug und Schwürigkeit abgehen.

Beyde Könige hatten Ihre Churfürstl. Durchl. erkläret / sie wolten den mit dem Reich gemachten Niemägischen und Ryßwickischen Frieden genau halten; Sie hatten sich auch mit beyden Königen so verglichen / daß / wenn bey einer allgemeinen Reichs-Convent Teutschland mit dem Oesterreichischen Hauß wieder beyderseits Könige sich verknüpffte / Ihro Durchl. sich vom Teutschen Corpore nicht absondern durffte. Welches auch dieser aufrichtige Fürst allerdings gethan hätte / wenn er nicht schon ehe der Krieg An. 1702. beym Reichs-Tag zu Regenspurg resolviret worden / seines gantzen Staats ausser einem kleinen Theil im Fürstenthum Lüttich / wäre beraubet gewesen.

Hieran konte man um so vielweniger zweifeln / weil er vorhero / durch seinen Minister zu Regenspurg Bericht

und

und Satisfaction abstatten lassen wollen/ von allen / was sie genöthiget worden/ wieder die Verletzer seiner Rechte und Länder vorzunehmen; hatte auch in dem den 19. Mart. Anno 1702. an den Durchl. Käyser Leopolden abgelassenen Schreiben/ alles/ was er bißher gethan/ der Freyheit Teutschlandes/ der güldenen Bulla und vielen Reichs-Recessen und Satzungen des Westphäl. Friedens gemäß zu seyn erwiesen; ja auch seine procedüren mit denen procedüren des Käysers bestätiget/ der als Ertz-Hertzog von Oesterreich nebst einigen Churfürsten und Fürsten des Reichs / mit Groß-Britannien und denen General Staaten eine neue Alliance geschlossen / und also auch an den Churfürsten zu Cölln und Fürsten zu Lüttich nicht straffen kunte/ daß er bey eindringender frembder Macht in seine Länder / als ein gewaltsam Unterdrückter/ bloß zu seiner nöthigen Defension, mit oberwiesener Behutsamkeit/ nach der Freyheit/ die die Reichs-Gesetze deutlich vergönnen/ Hülffs-Völcker aus dem Burgundischen Kreyß in seine Lande beruffen.

Die Feinde des Durchlauchtigsten Churfürstens / die Ihm die Ruhe seiner Lande mißgönneten/ es möchten die Klagen und Ursachen/ so in dem Schreiben von 19. Mart. Anno 1702. angeführet worden / wenn sie auf den Reichstag zu Regenspurg gelesen würden / grossen applausum finden/ haben ihm allen Zugang abgeschnitten/ und den Freyherrn von Umbgelter / Gesandten des Durchl. Churfürstens zu Regenspurg / mit Drohungen und Schelten/ es mochte wahr oder erdichtet seyn / zugesetzet/ die Charge und sein Amt niederzulegen; da noch ein andrer durch Ihro Durchl. verordnet worden / sind sie alle dahin bedacht gewesen / wie täglich unterschiedene Ursachen erfunden würden / damit die Zulassung desselben zu dem Churfürstl. Collegio möchte verschoben werden / und also niemand wäre / der das Wort eines übel tractirten Printzens führen möchte.

Was sich Ihre Durchl vom Wienerischen Hof versehen/ war ebenfals vergebens. Anno 1701. d. 16. Dec.

erkannte der Käyser in einem an den Westphälischen Kreyß abgelassenen Schreiben/ daß der bekannte Streit zwischen dem Churfürsten und Thum-Capitul zu Cölln vor das Urtheil des Reichs-Conventes gehöre/ dahin er zu verweisen sey. Solte man nicht vielmehr gedacht haben/ das Käys. Hofgerichte würde noch viel eher erkennen/ daß es ihm nicht zukäme/ über dasjenige Recht zu sprechen/ welches unter denen Regalibus derer Churfürsten das gröste ist/ und also zu zeugen/ daß ein Churfürst des Reichs mit Hindansetzung der Reichs-Grund-Gesetze/ wider die Gewohnheit der Vorfahren/ ohne Consens des gantzen Reichs/ nicht könne vertrieben werden? Aber weil es vorher sahe/ daß auf dem Reichs-Collegio zu Regenspurg/ an statt der Partheyligkeit/ weder Mißgunst noch Haß/ noch auch das Privat-Interesse des Oesterreichischen Hauses/ so ferne es dem allgemeinen Besten nicht nutzet/ werde angesehen werden/ so hat es den Käyser von seiner ersten Meynung abgebracht/und so weit vermittelt/damit in einem so wichtigen Wercke die so alte und von Carolo Magno her übliche Richt-Art über das Leben/ Rechte und Güter derer Fürsten/ nicht beobachtet werden möchte.

Gewiß zu einer andern Zeit würde das Verfahren des Durchl. Churfürsten und die rationes, die in obbesagtem Schreiben angeführet worden/ Lob und Ruhm bey denen Teutschen verdienet haben. Aber anietzo/ da von Vermehrung der Erb-Güter des Hauses Oesterreich gehandelt wird/ hat das Käyserl. Hof-Gerichte das Vornehmen des dem Vaterlande so treulich dienenden Churfürstens gar sehr verschwärtzet; Und da er von denen Teutschen solte davor belohnet werden/ was er zu Abwendung eines Krieges/ der dem Reich nichts angienge/ gethan und gelitten/ ersiehet der gute Fürst mit Schmertzen/ daß dasjenige/ was unbillich wider ihn gehandelt worden/ von denen Feinden zur rechtmäßigen Ursache angeführet wird/ warum er seiner und der Cölnischen Kirchen prærogativen beraubet wird. Doch hoffet er

noch

noch von der Billigkeit derer Churfürsten / sie werden die Gründe / mit welchen er sich und seine Handlungen, auch die Gerechtigkeit seiner Sache / die sich auf die Grund-Gesetze des Reichs fest gründet / schützet / genau überlegen / als worunter ihre eigene Rechte verwahret sind. In der Hoffnung zu ihrer Gerechtigkeit zweiffelt er nicht / sie werden ihre Augen auf die gewöhnl. Reichs-Gesetze richten / und ihrer Regel / deren Verabsäumung und Verletzung ihnen selbst höchst-schädlich seyn würde / sich gleich stellen / wenn sie sie nicht nur zu ihrer vorigen Krafft und Gebrauch bringen; sondern auch / was bisher unrichtig und ungültig vorgenommen worden / vor null und nichtig erklären werden.

Sie werden auch nicht zulassen / daß unter einigem Prætext, die alte Gewohnheit der Teutschen Nation und Freyheit eingerissen werde / nach welcher alle Reichs-Fürsten mit einem Eyd verpflichtet sind / ihre Länder zu beschützen / u. die Rechte / die ihnen anhängen / sorgfältig zu vertheidigen; Dahero auch nicht zugeben / daß sie von dem Churfürstl. Collegio ausgeschlossen / noch auch ihre Länder und Unterthanen des geschwornen Gehorsams und Eydes erlassen werden / aus Ursachen / weil man seiner und seiner Unterthanen Wohlfarth zu statten kommen wollen. Zumal auch die Reichs-Satzungen hierinnen keinen Unterscheid zwischen denen geistl. und weltl. Fürsten machen / daß nur die Geistl. unnütze Zuschauer ihres und ihrer Kirchen-Beraubung und Untergang abgeben sollen.

Wenn aber doch die Hoffnung / die bloß auf derer Churfürsten offt erkante Billigkeit beruhet / den Durchl. Churfürsten betrügen solle; so wird er weder wider das Vaterland noch des Vaterlandes Gesetze sündigen / wenn er mit gröster Bescheidenheit / bloß aus Absicht die Grund-Gesetze des Reichs zu bewahren und sein und seiner Kirchen-Rechte zu beschützen / protestiren wird / wie er denn auch zum voraus durch gegenwärtige Schrifft feyerlichst protestiret / daß die nechste Käyser-Wahl / wel-

che ohne Beruffung und Zulassung seiner geschiehet/ unkräfftig sey; Ihm auch nicht beyzumessen sey / was hieraus unglückliches wider das Reich / nicht aus seiner/ sondern anderer Schuld entstehen möchte. Wie er denn beständig hoffet und vertrauet/ er werde unter dem Vorwand eines nichtigen und ungültigen Bannes / seines ungezweiffelten Rechtes nicht beraubet werden/ damit die Wahl eines neuen Käysers von allem Mackel frey bleibe/ und denn durch GOttes Güte eine immerwährende Ruhe in gantz Europa auf dieselbe erfolge. Gegeben zu Valenciennes den 4. Jul. 1711.

NAchdem Ihre Churfürstliche Durchlaucht. in Bäyern immer der zuverläßigen Hoffnung gewesen / sie würden aller Billigkeit nach/ von denen Churfürsten des Reichs zu der bevorstehend-Römischen Käyserlichen Wahl/ der Güldenen Bulla zu folge / innerhalb vorgeschriebener Zeit/ gebührend beruffen werden / hingegen aber die Schreiben / welche Ihre Churfürstl. Churfl. Durchl. Durchl. zu Cölln und Bäyern/ deßwegen an dieselbe abgehen lassen/ nicht beantwortet worden/ woraus gantz klar erhellet/ daß der wieder das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bäyern unrechtmäßiger Weise gefaßte Haß/ auch nach der jüngst verstorbenen Käyserlichen Majestät tödtlichen Hintritt/ annoch verharre / nun ersagte beyde Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. von der Wahl eines Römischen Käysers auszuschlieffen/ welche ohne deren Miteinstimmung nichtig / und unkräfftig ist.

Als glaubten Höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern ꝛc. wieder ihre Schuldigkeit / mit welcher sie das Ihrer Chur-Würde anklebende Chur-Recht zu manuteniren / und lediglich an die Reichs-Grund-Satzungen sich zu halten verbunden seynd / zu handeln/ wann sie still schwiegen/ wo Dero Churfürstl. Stand sey bemüßiget / für die Conservation der unausetzlich beobachteten Reichs-Reguln nachdrücklich zu sprechen.

Dahero

Dahero protestiren Ihre Churfürstl. Durchl. so wohl für des Heiligen Römischen Reichs / als dero eigenes Interesse, daß sie niemahln zu der vermeint: wieder sie ergangenen Achts-Erklärung die geringste Ursach gegeben / mithin dieser Actus um so mehr ungültig / weilen er nicht allein an sich selbst ungerecht / sondern auch unförmlich und dem uralten Reichs-Herkommen / wie auch dem Westphälischen Friedens-Schluß schnurstracks zuwiederläufft / als welcher nicht zulässet / daß man in wichtigen das Heilige Reich Teutscher Nation, oder dessen hohe Glieder angehenden Dingen / und noch weniger / wo es um die Bannisirung eines Reichs-Churfürstens zu thun ist / ohne vorgehende Deliberation, und Einwilligung aller Reichs-Collegien verfahre: ja wieder alles Recht strebet / daß man einen Churfürsten für einen Reichs-Feind erkläre / welcher nichts anders gesucht / als den Frieden / und die Neutralität / so wohl seiner Landen / als des gesamten Reichs / beyzubehalten / die aber so gleich von Käyserlicher Majestät wegen in gantz Teutschland der Ursachen niemanden verstattet worden / um die gesamte Stände dahin zu vermögen / allein des Ertz-Hauses Oesterreich bey der Spanischen Succession verirendes particular-Interesse mit zu besorgen.

Der Fränck. und Schwäbische Creyß haben sich zwar anfänglich mit Seiner Churfürstl. Durchl. in Bäyern höchstrühmlichen Vorhaben gäntzlich verglichen / allein die Furcht einer bevorstehenden Rache hat selbe bald gezwungen / dem Gesetz / so der Käyserl. Hof ihnen vorgeschrieben / sich zu untergeben.

Indeme dann Seine Churfürstl. Durchl. von wegen ihrer seits vorgehabter Behauptung einer beständigen Neutralität / welche sie biß zu einem allgemeinen Reichs-Concluso unverletzlich zu halten gedacht / die man aber anderwerts zu unterbrechen sich bemühet / eine gewaltthätige Uberfallung Dero Landen zu Bäyern vorgesehen; Als haben mehr Höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. sich bemüßiget befunden / die von allen Rechten

erlaubte natürliche Defensions-Mittel zu ergreiffen / und Dero Landen durch Occupirung der Städte / Ulm und Memmingen / so lange vor erwehnte Gefahr eines feindlichen Uberzugs obschweben möchte / zu bedecken.

Es konte auch Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern niemand verdencken / daß sie vor einer allgemeinen Reichs-Erklärung auf bemeldte Neutralität fest gehalten / um des General-Gouvernements der Spanischen Nieder-Landen / und ihre rechtmäßigen Prætension auf viel Millionen Thaler / welche der König CAROLUS SECUNDUS glorwürdigsten Andenckens / und hernach des ietzt regierenden Königs PHILIPPI V. Majestät / als Erbe der Spanischen Monarchie Ihro schuldig zu seyn erkennet / sich durch unzeitige ungerechte Krieges-Ankündigung nicht zu verlustigen.

Zu geschweigen / daß der Churfürsten / Fürsten und Ständen / des Reichs uhraltes Recht / Krieg zu führen / offensive und defensive Allianzen / doch mit der Ausnahm / daß solche nicht wieder den Käyser und das Reich seyn / schliessen zu können / durch die Westphälische Friedens-Tractaten umsonst wäre bestätiget worden / wann sie sich nicht dergleichen hohen gerechtsamen / und Prærogativen bedienen dörfften / da es lediglich um die natürliche Defension ihrer Landen wieder einige andringende Uberfallung / zu thun ist / wie bey Anfang dieses ledigen Krieges im Churfürstenthum Bäyern geschehen. Aber die übermächtige Käyserliche Autorität / mit fremder Hülff verstärcket / stellet unter scheinbarem Fürwand / die Intention Ihrer Churfürstl. Durchl. welche eintzig und allein ihres Vaterlandes Wohlfarth zu Gemüthe gefasset weit anders vor / woraus entstanden / daß sich in Teutschland viel verblenden / und von aufrechter Erkenntnüß dessen sich abhalten lassen / was Seine Churfürstl. Durchl. gethan und gelitten haben / um das Reich von einem Frembden das gesamte Vaterland nicht angehenden Krieg zu befreyen / deßwegen es Ihro billich um so viel schwerer fallen thut / daß ein unrechtmäßige wieder sie

ergangene Proscription für eine billiche Ursache gehalten werde/ dieselbe aller Rechten/ welche Dero Würden und Landen ohnmittelbar anhängig/zu berauben.

Nichts destoweniger versprechen sich Seine Churfürstl. Durchl. in Bäyern von der Welt-kündigen Billigkeit ihrer Herren Mit-Churfürsten/ sie werden solche gründliche Vorstellungen/ der sämtl. Churfürsten so wohl als ihrer Churfürstl. Durchl. zu Bäyern hierunter versirendes Interesse, und Dero gerechte Sache/nach Ausweisung der unverbrechlichen heilsamen Reichs-Constitutionen/ reifflich überlegen/ und die Reichs-Grunds Satzungen/welches für die sämtliche Churfürsten selbsten gar zu gefährlich wäre/ so leichter Dingen nicht unterbrechen lassen/ wie ihr Gewissen und Ehre sie dazu verbindet/ welches allein alle aufrichtige Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs zu Behauptung des gemeinsamen Interesse vermögen solte.

Gleichwie nun die nächst vorstehende Käyserl. Wahl ohne beyder Churfürsten/ zu Cölln und Bäyern/ Mit-Einstimmung keineswegs gültig : Als können Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern nicht umhin/ darwieder solennissime zu protestiren/ wie sie dann hiermit solcher Gestalt protestirt haben wollen/ daß wann sie/ ihrer zu Dero Herren Mit-Churfürsten gäntzlich tragender Confidenz zuwieder/ sich ihres bevorstehender Wahl eines neuen Römischen Käysers/ unstreitig habenden Rechts entsetzt sehen solten/ solche Mit-Ausschliessung beyder Ihrer Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. wieder den ausdrücklichen Inhalt der Güldenen Bulla vornehmende Wahl null und ungültig sey.

Dahero Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern von nun an sich erklären/daß man ihnen die geringste Schuld/ der daraus zu besorgenden habenden Unordnungen/Confusionen/und anderer weit aussehender gefährlichen Folge halber/ welche das Reich/wegen Verletzung dessen Fundamental-Gesetzen zu befürchten hätte/niemahlen würde mit Fug und Recht zuschreiben können. Luxemburg den 7. Julii 1711.

27. Im

27. Im übrigen mochte von dem unverhofften Absterben Ihr. Maj. des Käysers Josephi das Hauß Bourbon gar viel zu profitiren gehoffet haben / vornehmlich / daß es nunmehro mit der grossen Allianz in einen andern Stand gerathen würde; Doch Holland / das Franckreich diese seine bösen Gedancken sich leichte einbilden konte / fassete / nebenst Engeland / eine solche Resolution, die gedachter Cron unmöglich anstehen kunte. Und weil sie selbige auch dem Reiche bekandt machen / und darbey vornehmlich auf eine baldige Wahl antragen ließ / so hat solche alhier auch mit beygebracht werden sollen.

Dict. Ratisb. die 15. Maji 1711. im Fürstl. Neben-Zimmer per Mogunt.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohl-Edelgebohrne / Wohl-Edle / Gestrenge / Vest und Hochgelehrte / Vorsichtige und Weise / Hochgeehrteste Herren.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen allhier versammlete vortreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte.

NAchdem Ihro Hochmögende die Herren Staaten General der vereinigten Niederlanden die Nachricht von dem unzeitigen Absterben Sr. Römischen Käyserlichen Majestät Josephi I. glorwürdigsten Andenckens / und zwar in einer solchen Zeit / da die sämtlichen hohen Herren Alliirte und das H. Reich in einem schweren und gefährlichen Krieg gegen einen so mächtigen

tigen und formidablen Feind zu maintenirung der gemeinen Frey- und Sicherheit sich engagiret sehen/ mit vielen Leidweser und Betrübniß erhalten/ seynd Ihre Hochmögende so gleich in serieuse deliberation getreten/ über dasjenige/ so zur Erhaltung und Wohlstand der gemeinen Sache bey gegenwärtiger Constitution um vorzukommen/ damit die gerechte Sache der hohen Herren Alliirten nicht benachtheiliget werden/ und die Feinde hingegen dadurch nicht profitiren möchten/ zulänglich und nöthig seyn könte. Gleichwie nun Ihre Hochmögende geurtheilet/ daß das Erst und einige Mittel darzu zweifels frey die Conservation der Harmonie des Vertrauens und der Einigkeit zwischen denen hohen Herren Alliirten/ und in dem Reich sey/ und denn zweytens/ daß so schleunig als nur immer thulich seyn mag/ das grosse Werck der gemeinen Sache und des H. Reichs mit gleicher Force und Nachdruck/ wie Selbst verstorbene Käyserl. Majestät gethan/ zu soutenieren und zu befördern procediret werde: So haben Ihro Hochmögenden/ was den ersten Punct angehet/ für gut befunden/ deshalben/ wie würcklich geschehen ist/ an die sämtliche hohe Herren Alliirte zu schreiben/ und zu remonstriren/ wie nöthig es sey/ daß dieselbe insgesamt/ und jeder ins besondere mit Eyfer/ cordat und standhafftig bey dem Krieg mit allem ihren Vermögen/ und Anwendung aller noch übrigen Kräfften gleichwie Ihre Hochmögende Ihrer seits zu thun entschlossen bleiben/ auf das vigoureuseste continuiren/ ohne bey dieser Gelegenheit im nachzulassen/ oder in denen getroffenen Mesuren einige Veränderung zu machen/ damit denen Feinden alle Hoffnung aus diesem traurigen Absterben/ etliche Avantage zu erhalten/ benommen werde. Belangend den andern Punct/ nemlich die am schleunigsten zu thuende Erwählung eines neuen Käysers/ haben Ihre Hochmögenden rathsam zu seyn erachtet/ so um vorerwehnter Ursachen willen/ als weil die hohe Käyserl. Würde nun seit so vielen Jahren

nach

nach einander ieder Zeit einem Printzen aus dem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich conferiret worden/ in Erwegung dieses hohe Hauß dazu in verschiedenen Respecten das beqvemste seye/ sich durch Schreiben darüber an die sämtlichen Herren Churfürsten in faveur Sr. Majest. Carl des III. in Spanien &c. letzt verstorbenen Käyserl. Majest. Herrn Bruders zu expliciren/ nicht daß Ihre Hochmögenden Intention seye/ höchstgemeldten Herren Churfürsten in Ihren deliberationen/ über diesen Punct zu præjudiciren. Nein; Weil aber Ihre Hochmögende bey dem Wohlstand der gemeinen Sache ein so grosses Interesse haben/ und mit dem Heil. Reich in Alliantz und Kriegs-Gemeinschafft stehen/ so haben dieselben nicht unterlassen können/ ihre Gedancken hierüber höchstgemeloten Herren Churfürsten zu communiciren/ und dieselbe freundlich zu ersuchen/ darauf sothane reflexion zu machen/ als sie nach deroselben hohen Weißheit dienlich und nöthig finden werden/ und ie eher ie besser zu der Wahl eines neuen Käysers schreiten zu wollen/ damit durch dieselbe die Sachen des Reichs zum Besten dirigiret/ und denen Feinden alle Hoffnung und Gelegenheit/ um bey Entstehung eines Oberhaupts im Reich/ durch Intriguen und sonsten der gemeinen Sache einigen Nachtheil zuzubringen/ abgeschnitten werden möge. So hoffen auch Ihre Hochmögende inzwischen/ wie ich Ordre habe solches alles dahier in geziemender Ehrerbietung anzuzeigen/ daß die Hochlöbl. Stände des Reichs/ was sie betrifft/ zu der Beybehaltung ihrer allerseitigen harmonie und Einigkeit contribuiren/ und bey denen genommenen Messuren nicht nur unverrückt stehen bleiben/ sondern auch durchgehends nach allen Kräfften einen äuserſten Effect thun/ den Krieg mit und nebst Ihren Hochmögenden und denen übrigen hohen Herren Alliirten mit allem ersinnlichen Nachdruck fortsetzen/ zu dem Ende ihre Contingentien zu der Armée am Ober-Rhein stellen/ dieselbige so viel möglich vermehren und befördern helffen/

helffen / werden damit besagte Armée dermahleins unter der Conduite eines Fürsten / der neben andern auch das Seinige gegen den gemeinsamen Feind so rühmlich gethan hat / und noch mit so viel Aufrichtigkeit / Cordatheit und Standhafftigkeit thun will / im Stand gebracht werden möge / mit Frucht agiren zu können / ich empfehle mich zu fernerer Gewogenheit und verharre allezeit

Einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung

Dienstergebenster und gehorsamster Diener

Moyses de Mortaigne.

Extract aus dem Register der Resolutionen Ihrer Hochmög. Durchl General-Staaten der vereinigten Niederlanden. Montags / den 27. April 1711.

Es haben die Herren von Welderen / wie auch übrige Ihrer Hochmög. zu denen Ausländischen Affairen Deputirte in der Versammlung Bericht erstattet / was massen Ihro Käyserl. Majest. Plenipotentiarii die Herren Graffen von Sintzendorff und Baron von Hems, Ihren Herrn Deputirten in einer Conference das Ableiben Ihrer Käyserl. Majest. auf den 17. dieses laufenden Monaths / wovon die Notification-Schreiben wegen Kürtze der Zeit / noch nicht hätten können abgesendet werden / auch daß Ihre verwittbete Käys. Maj. indessen die Regierung über die Erbländer bis auf weiteres versehen angenommen / ferner daß an Ihro Durchl. den Printzen von Savoyen das General-Commando über alle Käyserl. Trouppen aufgetragen worden / solcher auch würcklich von Wien ab / und nach dem Ober-

Rhein um allda die nöthige Ordres zu ertheilen/ hernachs mahls schleunigst nach dem Haag sich zu begeben / abgereiset wäre / hinterbracht mithin anersuchet hätten / es möchten Ihre Hochmög. bey diesem traurigen Verhängniß in Beherzigung der gemeinen Sache/ dem gewöhnlichen Eyfer nach / fortfahren / auch insonderheit mit der Recommendation bey denen Hn. Churfürsten das Interesse des Hauses Oesterreich / auf daß Ihre Majest. König Carl als einiger Bruder Ihrer Maj. weyland Käyserl. Maj. glorwürdigsten Angedenckens/ als Käyser in dessen Platz möge erwehlet werden / befördern helffen/ zugleich an den Admiral und Commendant derselben in dem Mittelländischen Meer sich befindlichen See-Macht Ordres ertheilen / den Transport höchstgedachter Ihrer Majest. König Carls aus Spanien bestens zu favorisiren und zu beschleunigen. Nachdeme man nun so wohl hierüber als auch über von Herrn Hamel Brünings Ihrer Hochm. an dem Hof Ihrer Käyserl. Majest. sich befindl. Envoyé extraordinaire über dem dieses subject de datis den 17. und 18. dieses eingelauffene Schreiben reiflicher deliberation gepflogen/ hat man vor gut befunden und geschlossen / denen Herren Churfürsten des Reichs durch Sendschreiben zu repräsentiren / welcher gestalten Ihre Hochm. die Nachricht des so unerwarteten Ableibens allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Maj. glorreichster Gedächtnüß/ mit viel Leidwesen und Betrübniß erhalten / und nachdeme dieses traurige Schickfaal in einer solchen Zeit/ da sämtliche hohe Herren Alliirte samt dem Reich/ dessen Ihre Käyserl. Majest. das Haupt war / in einen schwerlichen und gefährlichen Krieg vor die gemeine Frey- und Sicherheit / gegen einen mächtigen und entsetzlichen Feind verwickelt seynd/ sich ereignet / hätte die Erfahrung eines solchen tödlichen Hintritts Ihre Hochmög. so gleich veranlasset/ alles dasjenige / was gegenwärtigen der Sachen Beschaffenheit nach zu Conservirung und Wohlstand der gemeinen Sachen möchte erfordert werden / in eine reifliche Erwegung zu ziehen/ um

hiers

hierdurch vorzukommen/ daß der hohen Alliirten gerechte Sache nicht benachtheilet werde/ oder der Feind einigen Vortheil daraus möge können ziehen/ Demnach so wäre Ihrer Hochmög. das erste und einigste hierzu dienende Mittel zu seyn vorgekommen/daß die gute harmonie Vertrauen und Einigkeit zwischen denen hohen Alliirten auch in dem Reich auf alle Weise und Wege conserviret werden/ ein jeder von denen hohen Herren Alliirten auch sämtlichen Reichslande und jedwedes derselben ins besondere mit Eifer/ Hertzhafft- und Standhafftigkeit möge fortfahren alles Vermögen beyzutragen/ um gegenwärtigen Krieg mit Nachdruck und Vigeur fortzusetzen/ ohne das Geringste bey dieser Gelegenheit zu verschlafen/ oder in denen genommenen mesuren einige Veränderung zu machen/ sondern vielmehr durch Unterhaltung einer aufrichtigen und erwünschten Einigkeit/ auch in Spannung aller äußersten Kräfften dem Feind die geringste Hoffnung zu benehmen/ aus diesem unvermutheten Zufall einige Avantage ziehen zu können. Es würde auch Ihrer Hochmögenden Meynung nach/ bey dieser Gelegenheit vor das Wohlseyn der gemeinen Sache aller hohen Herrn Alliirten/ auch des Reichs selbsten/ nichts verträglicher seyn können/ als mit aller nur einiger massen thunlicher Eilfertigkeit zu der Wahl eines neuen Käysers zu schreiten/ so wichtig so wohl als mächtig ist/ mit gleicher Krafft und Nachdruck als von des seeligsten verstorbenen Käyser Majest. beschehen/ die gemeine Sache zu unterstützen und zu befördern/ und nachdemmahlen die Käyserl. Würde nun schon seit so lange Jahre nacheinander allezeit einem Printzen aus dem Durchlauchtigsten Hauß Oesterreich aufgetragen worden/ hiervon aber gegenwärtig kein männlicher Erbe mehr übrig/ als weyland/ Ihro Käyserl. Majest. Josephi glorreichester Gedächtniß eintziger Herr Bruder/ Carl der III. König in Spanien; Als stelleten Ihr. Hochmög. zu Bedencken anheim/ ob gegenwärtig wohl jemand möge können gefunden werden/ welchem mit bessern Succeß auch mehres

rerer Hoffnung / den durch vorgemeldtes unzeitiges Absterben erlittenen grossen Verlust unter GOttes Seegen zu ersetzen / und der gemeinen Sache wegen den gemeinen Feind im guten Stand zu erhalten / und zu befördern / die Käyserl. dignität solte können anvertrauet werden / als dem höchstgedachten König Carl. Ihrer Hochmögenden Meynung wäre zwar gantz und gar nicht / hochgemeldten Herren Churfürsten in denen deliberationen hierüber zu præjudiciren / nachdeme aber selbige mit dem Wohlseyn der gemeinen Sache so mercklich interessiret / auch mit dem Reich in Alliantz von einem gemeinschafftlichen Krieg stehen / als hätten selbige sich nicht enthalten können / Ihre Gedancken hierüber denenselben zu eröffnen / und freundlich zu ersuchen / sothane reflexiones hierüber zu machen / als dieselbe mit dero hohen Weißheit übereinstimmig zu seyn erfinden mögen / auch je eher je besser zu der Wahl eines neuen Käysers zu schreiten / auf daß durch eine eilfertige Erkiesung die Sachen zum Besten des Reichs angeordnet / und denen Feinden alle Hoffnung und Gelegenheit möge abgeschnitten werden / aus Mangel eines Oberhaupts in dem Reich entweder durch Intriguen / oder auf andere Weise / der gemeinen Sache einen Nachtheil zu zuziehen / Weiter soll auch an die respect. löblichen Creyse / dann an die vornehmsten Fürsten und Stände des Reichs geschrieben werden / was maßen Ihr. Hochmög. der Meynung wären / daß dieses unglückliche Verhängniß in denen zu Beförderung der gemeinen Sache aller hohen Herren Alliirten genommenen Mesuren keine Alteration könte verursachen / daß / so viel selbige beträffe / sie resolviret wären / dabey zu verbleiben / auch alle übrige Kräffte anzuspannen / den Krieg fortzusetzen / und zu einem erwüntschten Ende bringen zu helffen / hingegen aber ein gleiches von denen hohen Alliirten erwarteten / auch davor hielten / daß Eintracht Tapffer- u. Standhafftigkeit die einige Mittel wären / wodurch bey dieser Gelegenheit / dasjenige Nachtheil / welches durch den Tod Ihrer Käyserl. Majest. anderst würde können

zugezogen werden/ möge werden verhütet. Gemelde löbliche Creyse ingleichen Fürsten und Stände des Reichs sollen auch ersuchet werden / daß ein jeder so viel ihn betrifft/ zu Beybehaltung alles guten Vernehmens/ und Einigkeit in dem Reich wolle helffen contribuiren / und nicht allein bey denen genommenen Mesuren standhafftig verbleiben/ sondern auch ein jegliches mit aller Krafft seinen äuserſten effect thun / den Krieg fortzusetzen / und deshalben Jhre Contingentien zu der Armée am Ober-Rhein sendten / selbige so viel möglich vermehren / und dergestalt in das Werck richten helffen/ daß besagte Armée möge im Stand gebracht werden/ agiren zu können/ auf daß also dem gemeinsamen Feind alle Hoffnung benommen werde / bey dieser Gelegenheit / da das Reich ohne Oberhaupt sich befindet/ einigen Vortheil zu erhaschen: folglich soll auch dem zu Regenspurg sich befindlichen Ministre dem Mortaigne rescribiret werden / die Unterhaltung aller erwünschten Einigkeit die kräfftige Fortsetzung des Kriegs/und die in Operations-Stand zubringende Armée an dem Ober-Rhein / denen Ministren der Fürsten und Stände des Reichs alborten bestens zu recommendiren. Jhr. Majest. der Königin von Groß-Britannien/ dem Jhrer Maj. dem König von Portugal/ wie auch Jhr. Königlichen Hoheit dem Herrn Hertzogen von Savoyen soll gleichfals von diesem Jhrer Hochmögenden habenden sentiment hierüber part gegeben werden/wie nemlich das einige Mittel um vorzukommen/daß durch diesen unvermuthlichen Zufall die gemeine Sache nicht könne benachtheilet werden/ wäre / daß sämtl. hohe Herren Alliirten sich fest aneinander hielten/ auch mit Einig- und Beständigkeit bey denen genommenen Mesuren bleiben / und ein ieder zu Fortsetzung des Kriegs/ und Beförderung der gemeinen Sache / nach seinem äuserſten Vermögen contribuiren / Jhre Hochmögende würden derseits beständig hierinnen verharren / mit angehängtem Ersuchen/ daß hochgemeldte Jhre Königl. Majestät/ wie auch hochgemeldte Königl. Hoheit sich ein

gleiches möchte gefallen lassen/ Ihrer Majestät dem König in Spanien Carl dem III. selbe ebenfals geschrieben/ auch selbiger dergleichen zu aller Standhafftigkeit angefrischet werden/ um sothane mesures zu nehmen/ als zu Erhaltung der Sachen in Spanien am dienlichsten und nöthigsten zu seyn mögen erachtet werden. Die hierüber abzufertigende Schreiben nun sollen denen Ministers des Staats an denen Höfen/ wo gedachte Ministri residiren/zugesendet werden/ um selbige an gehörigen Oertern zu lieffern/ und deren Inhalt bestens zu secundiren. Es werden auch die Herren von Weldern und andere Ihrer Hochmögenden zu denen Ausländischen Affairen Deputirte ersuchet und committiret / gleich hiervon beschiehet/ denen sich hier befindlichen Ministris derer hohen Herren Alliirten hiervon communication zu geben/ mit angehengter Bitte / durch ihre gute officia die gute Meynung und Intention Ihrer Hochmögenden hierüber ebenfalls bestens secundiren zu helffen. Endlich soll auch dem Vice-Admiral Pieterson commandirende die in dem Mittelländischen Meer sich befindliche Schiffe des Staats rescribiret und anbefohlen werden/ mit Ihro Maj. König Carl und mit dem Commendant der Schiffen der meiste Dienst vor das gemeine Beste könne geleistet werden / auch alles dasjenige helffen auszurichten/ und zu vollbringen/ was durch gemeinsame Erwegung am dienstlichsten zu seyn kan gefunden werden / und soll von dieser Ihrer Hochmögenden resolution dem Herrn Hamel Brenings Ihrer Hochmögenden am Käyserl. Hof subsistirenden extraordinairen Envoyé ein Extract zu dessen Benachrichtung und an behörigen Ort und andern sich hiervon bedienen zu können/ zugesendet werden ꝛc.

Accordiret mit obbesagtem registere.

Fagel

S. L. Gockingen.

XXXVI.

XXXVI.

Von der güldenen Bulle.

1.

DJe güldene Bulle ist anders nichts / als derjenige Vergleich / welchen der Käyser Carolus IV. Anno 1356. zu Nürnberg und Metz mit denen Ständen des Reichs / so wohl wegen Erwehlung eines Römischen Käysers / als auch der Churfürsten und anderer Stände ihrer Rechte halber / errichtet hat. Von dem anhangenden grossen güldenen Siegel oder Bulla, führet sie den Nahmen per Excellentiam die güldene Bulle. Daher jener Engeländer sich mächtig betroge / der / als er nach Franckfurth kam / das Wort Bulle aber nicht recht verstunde / sondern nach seiner Sprache auslegete / bey Ersehung der güldenen Bulle gantz böse ward / vorgebend / er hätte vermeynet einen gantz güldenen Ochsen zu sehen (denn Bulle bedeutet im Englischen einen Ochsen) nun aber würde ihm nichts gezeuget / als ein kleiner güldener Schaupfennig / deren sein Vater zu Hause gar viel habe. Ein Vergleich wird sie deswegen genennet / weil zu deren Annehm- und Haltung sich die Stände gutwillig verbunden / und dieserhalben mit dem Käyser pacisciret haben. Indessen ist sie doch eines der vornehmsten Grund-Gesetzen des Teutschen Reichs / weil dieses durch erwehntes Wort / Vergleich / nicht aufgehoben wird / wiewohl sie

nicht durchgängig vor dergleichen gelten kan / weil sie in verschiedenen Capituln der Stände ihre privat Dinge enthält.

2. Sie ist / wie nur erwehnet / An. 1356. auf den Reichs-Tägen zu Nürnberg und Metz verfertiget und publiciret worden / und zwar kam auf jenem der Anfang biß auf das 23. Capitul würckl. heraus / auf diesem aber / der in dem Weyhnachts-Feste selben Jahres gehalten ward / der Rest vollents. Dieser nicht attendirte Unterschied der Zeiten hat einige Scribenten verleitet / daß sie aus einer güldenen Bulle deren zwey gemachet / da doch in der That nicht mehr als eine ist.

3. Was immittelst den Käyser zur Verfertigung der güldenen Bulle bewogen / stehet leichte zu ermessen. Denn weil das Reich damahlen in einem zerrütteten Zustande war / und wegen der Wahl eines Käysers es allemahl ein hauffen Händel und Streitigkeiten satzte / so wolte der Käyser sothanen Zwistigkeiten hinführo vorkommen / derohalben er sich mit denen Churfürsten zusammen betagete / und mit ihnen einen gewissen modum, wie hinführo ein Käyser zu erwehlen / verabfassete / zugleich aber auch andere privat-Angelegenheiten der Reichs-Stände in der güldenen Bulle mit regulirte.

4. Daß ihm aber der bekante Juriste Bartolus zu Abfassung der güldenen Bulle solte anräthig

räthig gewesen seyn / ist wohl meistens falsch / weil selbiger bereits ein gantzes Jahr vor der Publication den Weg aller Welt gegangen war; iedoch könte es wohl seyn / daß er dem Käyser vorher seine Gedancken über diese Sache eröffnet / und einen Entwurff gemachet hätte. Wiewohl die sicherste Meynung ist / daß der Churfürsten Anrath das meiste bey dieser Sache gethan habe.

5. Die Abfassung selber der güldenen Bulle anlangend / so wird von denen Publicisten fast durchgängig dafür gehalten / daß solche in Lateinischer Sprache geschehen sey / der Herr Schilter aber ist in seinen Instit. Jur. Publ. T. 2. tit. 19. einer andern Meynung / und saget / daß sie erst in Teutscher Sprache wäre abgefasset / und hernach in die Lateinische übersetzet worden / welches assertum er zugleich mit verschiedenen rationibus zu confirmiren suchet. Indessen kan so eigentlich nicht gesaget werden / wenn die Teutsche Uebersetzung gefertiget sey / obgleich Rachelius will / daß es ohngefähr 40. a 51. Jahr nach der Publication geschehen. Es seynd auch so verschiedene Uebersetzungen / die von einander gar sehr differiren / daß man nicht weiß / welche eigentlich vor genuin zu halten / daher obiger Meynung des Herrn Schilters dadurch vielleicht ein ziemlich Argument zuwachsen dürffte.

6. Ob auch gleich an dem seyn mag / daß ieder Churfürst ein Lateinisch Exemplar erhalten / welche / ob sie noch alle in rerum natura, dahin gestellet bleibt / so werden doch nur drey autographa angenommen / als das Pfältzische / oder Heidelbergische / so im 30. jährig n Kriege mit der dasigen berühmten Bibliothec mit nach Rom kommen / aber von dar wieder an seinen alten Orth gebracht worden / hiernechst das Mayntzische / und dann das Franckfurtische; Jedoch wenn ein Zweifel vorfällt / erholt man sich alleine bey dem letztern Raths / welches deswegen geschehen soll / weil die meisten Käyser zu Franckfurth erwehlet werden. Und ungeachtet auch so viele Teutsche Uebersetzungen vorhanden / so werden doch bey entstandenen zweifelhafften Dingen / solche aus dem Lateinischen Texte entschieden.

7. Sonsten bestehet die güldene Bulle aus 43. (einige wollen deren nur 24.) auf Pergament mit Münchs-Schrifft geschriebenen Blättern / welche mit schwartz / blau und röthlichten seidenen Fäden durchzogen / an denen unten die güldene Bulle / oder das güldene Siegel henget. Selbiges stellet auf der einen Seiten den Käyser auf seinem Throne vor / die Käyserl. Crone auf dem Haupte / in der rechten Hand den Reichs-Scepter / in der andern aber den Reichs-Apfel haltend. Neben dem Käyser / rechter Hand / stehet ein Schild mit einem Löwen / und inwendig herumb diese Worte:

Carolus

Carolus IV. divina favente Clementia Romanorum Imperator semper Augustus & Rex Bohemiæ.

Auf der andern Seite des Siegels ist ein Schloß mit zweyen Thürmen / und in der Mitten ein Thor mit folgender Beyschrifft:

AVR-EA R-OMA.

oder Aurea Roma, in der Runde herumb:

Roma caput mundi regit orbis frena rotundi.

Wenn die seidenen Fäden wandelbahr werden / welches Anno 1642. geschehen / so müssen mit gewissen darbey gebrauchten Ceremonien / so dann wieder neue eingezogen werden / worbey ein sonderlich Instrument verfertiget und der güldenen Bulle mit beygeleget / wird.

8. Ob hiernechst die güldene Bulle geändert werden könne / darüber haben einige Publicisten lange gestritten; alleine da durch Einführung des 8. und 9. Electorats würcklich Aenderungen geschehen / so ist diese Frage unnöthig / wiewohl verschiedene Publicisten darbey sagen / daß solche nicht wider / sondern über den Mentem der güldenen Bulle ergangen sey.

9. Damit aber ieder / deme die güldene Bulle vielleicht noch nicht bekannt / deren Inhalt und Beschaffenheit sehen möge / als hat man

man selbige allhier völlig mit einrücken wollen/ und zwar so/ wie sie aus einer Teutschen Uberſetzung nachcopiret worden.

Im Nahmen der Heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit seeliglich, Amen.

WIr Carolus der Vierdte/ von GOttes Gnaden/ Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ und König in Böhmen/ zu ewiger Gedächtniß der Sachen. Ein ieglich Reich/ das in ihm selbst zertrennet/ und in Uneinigkeit gesetzt/ wird trostloß: Dann die Fürsten solcher Zertrennung seynd Gesellen der Diebe. Darum hat GOtt mitten unter sie gemischet den Geist des Schwindels/ daß sie am Mittag/ gleich als in der Finsterniß mit Händen tasten und straucheln/ auch das helle Licht von seinem Ort hinweg gerückt und genommen/ damit sie gantz blind/ und der Blinden Führer werden. Und die also im Finstern wandeln/ die (schaden) stossen an/ und seyn blindes Gemüths/ vollbringen die Missethaten/ so in der Zertrennung geschehen. Sag an du Hoffart/ wie woltest du in Lucifero geherrschet haben/ wo du die Zertrennung zum Mitgehülff nicht gehabt hättest? Sag an du häßliger Satan, wie woltest du den Adam aus dem Paradieß vertrieben haben/ wo du ihn nicht vom Gehorsam abgeführet? Sag an du Zorn/ wie hättest du den Römischen gemeinen Nutz ins Verderben gestürtzet/ wo du Pompejum und Julium in der Zertheilung mit grimmigen Schwerdtern/ nicht zu innerlichen hefftigen Kriegen erweckt? Sag an du Unkeuschheit/ wie hättest du die Stadt Trojam zerstöret/ wo du Helenam von ihrem Mann nicht abwendig gemacht?

Ach

Ach du Neid und Haß / hast das Christlich Käyserthum / so von GOtt / gleich der heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit / mit den Göttlichen Tugenden des Glaubens / der Hoffnung und Liebe gestärckt / auf dessen Grund-Fest alle Reich und Gewalt ruhen / mit Gifft / welches du als ein Schlang in des Heil. Reichs (zweyen) Zweige und nächste Gliedmassen boßhafftig ausgegossen / verunreiniget / auf daß / wenn die Säulen zerschlagen / der gantze Bau zum Fall (gericht und) sich (neiget)! neige. Gleicher gestalt hast du zwischen des Heil. Reichs Sieben Churfürsten / durch welche / als Sieben Leuchter / das Heil. Reich in Einigkeit des siebenströmigen Geistes solt zerleucht werden / mancherley Zerstörung angericht. Demnach Wir Uns aber Ambts halben / so Wir von Käyserl. Majestät und Würden führen / zu künfftiger Gefahr solcher Zertrennung und Uneinigkeit zwischen den Churfürsten / in welcher Zahl Wir als ein König zu Böhem erkannt werden / aus zweyerley Ursachen / nemlich so wohl wegen des (Heil. Reichs / und desselben) Obrigkeitlichen Ambts / als wegen der Wahl-Gerechtigkeit / deren Wir uns gebrauchen / zu begegnen schuldig erachten: So haben Wir hernach beschrieben Gesetz / Einigkeit unter den Churfürsten zu pflantzen / und einmüthige Wahl einzuführen / auch der vorgenannten schmählichen Zertrennung und allerhand Irrungen / so daraus erwachsen / den Zugang zu verspetren / und gäntzlich zu benehmen / in unserm hochzierlichen Hoff zu Nürnberg / in gemeiner Versammlung und Gegenwart aller geist- und weltlichen Churfürsten / auch andere Fürsten / Grafen / Freyherrn / Edlen und mannigfältigen der Städt Bottschafften auf Käyserl. Stuhl mit derselben unser Majestät Jnfeln / Insignien / und Käyserl. Diadem gekrönt / aus vorgehabter zeitiger Berathschlagung und Vollkommenheit Käyserl. Gewalts / geordnet / beschlossen / aufgericht / und zu hal-

ten

ten bekräfftiget / im Jahr des Herrn 1356. der vierdten Induction, am vierdten Idus, oder d. 9. Januarii, unsers Reichs im zehenden und Käyserthumbs im ersten Jahr.

Caput I.

Von der Churfürsten Geleit / und von wem das seyn soll.

§. 1. Wir erkennen und setzen mit diesem gegenwärtigen Käyserl. Geboth / ewiglich zu wehren / aus rechtem Wissen und Vollkommenheit unsers Käyserl. Gewalts / wie offt und wann es zu künfftigen Zeiten noch seyn / oder sich begeben würde / zu erwehlen einen Römischen König / zum Käyser zu machen / daß sich die Churfürsten zu solcher Wahl / nach alter löblicher Gewohnheit fügen / und ein ieder Churfürst / wenn er darum ersucht / einen ieden seinen Mit-Churfürsten und Bottschafften / die er zu solcher Wahl aussenden wird / durch sein Land / Gebieth und Städt / auch so fern er mag / verleyten / und ihnen ungefährlich Geleit gegen der Stadt / da solche Wahl beschehen / und wiederum davon / (Geleyt) geben soll / bey Poen des Meineyds / auch Verlust seiner Stimm / so er allein diesmahl in der Wahl gehabt hätt. Welche Poen wir wieder den / oder die / so dieser (Einverleibung) Vergleitung wiederspänig oder säumig erfunden / eingefallen erkennen.

§. 2. Setzen darauf und gebieten allen andern Fürsten / die Lehen vom Heil. Röm. Reich haben / welcherley Nahmen sie geacht sind / auch Grafen / Freyherrn / Rittern / Dienern / Edlen und Unedlen / Bürgern und Gemeinschafften aller Schlösser / Städt und Oerter des Heil. Röm. Reichs / daß sie zu den Zeiten / da sich die Wahl eines Röm. Königs / zu Förderung des Käysers begiebet / einen jeden Churfürsten / auch

auch seine Bottschafften zu solcher Wahl verordnet / (wann sie / als obstehet / Geleit begehren) durch ihre Gebiet / und als weit sie mögen / ungefährlich vergleiten. Dann welche diese unsere Satzung freventlich übergehen / sollen mit der That in diese nachgeschriebene Poen fallen. (Auch) nemlich alle Fürsten / Grafen / Freyherren / Edel / Ritter / Diener / und alle / die hierwieder thun / sollen in die Missethat des Meineyds / und Beraubung aller Lehen / die sie vom heil. Römischen Reich / und andern männiglichen tragen / auch (deren) aller Besitzungen / von wem sie die hätten / verfallen. Alle Bürger und Gemeinschafften / so wieder die obberührte (Sachen) Satzung ichtes vornehmen / sollen auch also meyneidig / und nichts desto minder aller ihrer Recht / Freyheiten / Privilegien und Gnaden / vom heiligen Reich erworben / allerding privirt / mit ihren Personen / und allen Gütern / in des heiligen Reichs Acht und Ungnad gefallen seyn / die wir mit der That ietzo / alsdenn (allezeit) priviren / (die) sie auch einem ieden aus eigenem Gewalt ohne Gericht / oder Anruffung eines Magistrats ungestrafft anzutasten / erlauben. Und der sie also angreifft / soll vom heiligen Reich / oder niemands anders / keinerley Poen fürchten / (besonder so) insonderheit weil dieselben wieder des heil. Reichs gemeinen Nutz / Stand (oder) und Würdigkeit / auch wieder (ihr) sein eigen Ehr als freventliche Versäumer und Wiederspenstige / an dem heil. solcher (Sachen) Satzung (Ungehorsam) ungehorsamlich (so häßig) verrätherlich / ungetreulich / und wiederwärtiglich (mißhandelt) mißhandlend erfunden werden.

§. 3. Wir erkennen und gebieten auch darauff / daß die Bürger und Gemeinen aller Städte den benannten Churfürsten / und ihrer iedem / auch ihren Bottschafften / so das begehren / Kost und Lieferung / für sich / und dieselbe ihre Bottschafften / nach aller ihrer

Noth-

Nothdurfft / in gemeinen Kauffgeld / wann sie in die benannten Städt / von der bemeldten Wahl wegen kommen / auch davon abscheiden / zu kauffen geben / und damit keinerley Gefährden brauchen sollen. Welche aber darwieder thäten / wollen wir mit der That / in obberührte Poen, so hiervor gegen den Bürgern und Gemeinen gesetzt / eingefallen seyn / erkennet haben.

§. 4. Und welcher Fürst / Graf / Ritter / Dienst-Mann / Edel / Unedel / Bürger / oder der Städt Gemeinschafften / einen Churfürsten / so derselbig zu Erwehlung eines Römischen Königs (ziehen) ziehet / oder wiederum darvon (kehren) kehret / feindlich (erwarten) vorwarten / oder was thätlichs wieder sie ihrer einen / oder mehr fürzunehmen / ihre Person oder Güter anzugreiffen / oder zu beleidigen / auch ihre Bottschafften / sie hätten Geleit begehrt / oder nicht / (genommen) sich unterstehen würden / dieselben mit samt ihrer boßhafftigen Gesellschafft / erkennen wir mit der That in vorgemeldte Poen, nach Gestalt der Person gefallen seyn.

§. 5. Ob aber ein Churfürst gegen einem andern Mit-Churfürsten Feindschafft trüge / und welcherley Zweytrachten / Irrung oder Wiederwärtigkeit unter ihnen wäre / sollen sie dieselbe nicht ansehen / sondern nicht desto minder ieder den andern / und ihre Bottschafften / die zu solcher Wahl geschickt werden / vorgemeldter massen zu geleiten schuldig seyn / bey Vermeidung der Poen des Meineyds und der Stimmen / so sie dasselb mahl hätten / wie obsteht.

§. 6. Wo auch etliche andere Fürsten / Grafen / Freyherren / Ritter / Dienstleut / Edel / Unedel der Stadt / Bürger / oder Gemeinschafften / mit einem oder mehr Churfürsten einigen Wiederwillen hätten / oder was (Zwytrachten) Zwytracht / Krieg oder Uneinigkeit unter ihnen wäre / sollen sie doch nicht desto minder /

ohne

ohne alle Widerred und Gefährde / dem Churfürsten und ihren Botschafften / zu solcher Wahl geschickt / auch davon Geleit geben / bey Vermeidung ietztgemeldter Poen, die wir denn hiermit wieder sie wollen erkennet haben.

§. 7. Und zu weiterm Verstand und Gewißheit aller vorgemeldter Sachen / gebiethen und wollen wir / daß alle Churfürsten / und andere Fürsten / auch Grafen / Freyherren / Edle / Städt und ihre Gemeinschafft / alle vorgemeldte Sachen / mit ihren Briefen und Eiden bestätigen / und sich darzu mit guten Treuen / solches ohn Gefährde / kräfftiglich zu vollbringen verpflichten. Welche aber solche Briefe zu geben sich widern / sollen damit in die Poen, die wir nach Gestalt ihrer Person Eigenschafft / wider sie zu üben / (wollen) in vorhergehenden zugelassen haben / verfallen seyn.

§. 8. Und ob derselben Churfürsten einer / oder andere Fürsten / in welcher Eigenschafft oder Stand sie wären / die von dem Heil. Röm. Reich Lehen tragen / auch Grafen / Frey-Herren / Edle / derselben Nachkommen oder Erben / unser vor- oder nachgeschriebenen Constitution und Gesatz wiederfäßig / und nicht zu halten unterstehen würden; Alsdann / ob er ein Churfürst wäre / sollen die andere Mit-Churfürsten ihn aus ihrer Gesellschafft schliessen. Er soll auch seine Wahl-Stimm sowohl anderer Churfürstlichen Würdigkeit / (Stadt) Stand und (Gericht) Gerechtigkeit mangeln / noch einiges Lehns / so er vom Heil. Reich hätte / fähig oder empfänglich seyn. (Auch) Aber andere Fürsten / oder Edelmann / als obsteht / der wider diß unser Gesetz sich verschuldet / soll der Lehen / so er vom H. Reich oder einem andern hätte / nicht fähig / und nicht destominder damit in die vorgemeldte Poen verfallen seyn.

§. 9 Wiewohl wir aber erkennt / und wollen, gehabt haben / daß alle Fürsten / Grafen / Freyherren / Ritter / Edel / Dienstleut / Städt und Gemeinschafften /

schuldig seynd/ ieden Churfürsten/ oder seine Botschafften/ vorgemeldte Geleit ohne Unterscheid zu geben/ nichts desto minder soll zu iedem ein besonder Geleit und Vergleiter nach Gelegenheit der Gegend und Städt angezeigt seyn/ als folget:

§. 10. Zum Ersten/ den König in Böhem/ des Heil. Reichs Ertz-Schencken, sollen vergleiten der Ertz-Bischoff von Mäyntz/ die Bischöffe zu Bamberg und Würtzburg, Burggrafen zu Nürnberg. Item die Grafen von Hohenlohe, Wertheim/ Brauneck und Hanau. Item die Städte Nürnberg/ Rotenburg und Winßheim.

§. 11. Darnach den Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Reichs Ertz-Cantzler in Welschen Landen/ sollen vergleiten die Ertz-Bischoffe zu Maynt̃z und Trier/ Pfaltzgraff bey Rhein, und der Landgrafe zu Hessen. Item die Grafen von Catzenelnbogen, Nassau und Dietz. Item die von Eisenburg, Westerberg/ Runckel/ Limburg und Falckenstein. Item die Städte Wetzlar/ Geylnhausen und Friedberg.

§. 12. Den Ertz-Bischoff zu Trier/ des Heil. Reichs Ertz-Cantzler durch Galliam und das Reich Arelat sollen vergleiten der Ertz-Bischoff zu Maynt̃z/ Pfaltzgraf bey Rhein. Item die Grafen von Spanheim und Veldentz. Item die Rau-Grafen/ Wildgrafen/ von Nassau/ Eysenburg/ Westerberg/ Runckel/ Limburg/ Dietz/ Catzenelnbogen/ Eppenstein/ Falckenstein/ und die Stadt Maynt̃z.

§. 13. Den Pfaltzgrafen bey Rhein/ des Heil. Reichs Ertz-Truchsessen/ soll vergleiten/ der Ertzbischoff zu Maynt̃z.

§. 14. Den Hertzogen von Sachsen, des H. Reichs Ertz-Marschall, sollen vergleiten der König von Böhmen/ die Ertz Bischöffe zu Maynt̃z und Magdeburg/ die Bischöffe von Bamberg und Würtzburg, Marggrafen von Meissen/ Landgraf von Hessen. Item die

Abte

Abte zu Fuld und Hirschfeld/ Burggrafen zu Nürnberg. Item die Grafen von Hohenlohe/ Wertheim/ Brauneck/ Hanau/ Falckenstein. Die Städte Erdfort/ Mühlhausen/ Nürnberg/ Rotenburg/ Windsheim.

§. 15. Und alle hievor nechstbenandte/ sollen auch vergleiten den Marggrafen von Brandenburg/des H. Reichs Ertz-Cämmerer.

§. 16. Aber wir wollen und setzen klärlich/ daß ein ieder Churfürst/ der ein solch Geleit haben wil/ demjenigen/ davon ers zu haben begehrt/ dasselb also zeitlich auch den Weg/ dadurch er ziehen wolt/ verkünde/ und solch Geleit erfordern soll/ damit die/ so zum Geleit verordnet/ und also ersucht/ nach Nothdurfft auffs ziemlichst mögen bereit werden.

§. 17. Solche vorgeschriebene Constitution, von des Geleits wegen gesetzt/ erklären wir also zu verstehen/ daß ein ieder obgenandter/ oder so vielleicht nicht benennt/ davon solch Geleit erfordert wird/ allein durch sein Land und Gebiet/ auch sofern er es ungefährlich vermag zu geben/ bey vorberührter Poen soll verbunden seyn.

§. 18. Auch setzen und verordnen wir/ daß ein Ertz-Bischoff zu Maintz/ so zu der Zeit seyn wird/ allen seinen Geistlichen und weltlichen Mit-Churfürsten/ solche Wahl durch sein offen Brieff und Boten soll verkünden/ in welchen Brieffen derselb Tag und Termin ausgedruckt werden soll/ dazwischen solche Brieff ieden Churfürsten mögen zukommen;

§. 19. Und darinn begriffen seyn/ daß von dem Tag/ in den Brieffen bestimmt/ innerhalb drey Monat/ nicht unterläßig/ alle und jede Churfürsten zu Franckfurt am Mayn seyn/ oder ihre gesetzte Botschafften/ mit allem vollkommenen Gewalt/ und offenen Briefen/(und)mit ihrem grössern Insiegel besiegelt/ auf denselben Termin, (oder) und (End) Ort

schicken sollen, einen Römischen König/ der ferner zum Käyser gemacht werde/ (sollen) zu erwehlen.

§. 20. Aber wie/ oder unter welcher Form dieselbige Brief sollen gefertigt/ und was unveränderte Zierlichkeit darin gehalten/ auch in welcher Form/ Maß/ Gewalt/ Befehl und Macht die Churfürsten ihre Botschafften zu solcher Wahl schicken/ und (verordnet werden/) verordnen sollen/ ist am Ende dieses Büchleins beschrieben. Und dieselbe Form allda gegeben/ gebieten und erkennen wir aus Vollkommenheit unsers Käyserlichen Gewalts/ allenthalben zu halten.

§. 21. Wann es auch darzu kommen/ daß man eines Römischen Käysers oder Königs Tod/ im Bißthum zu Maynz gewahr wird/ alsdann inner eines Monats/ von dem Tag/ da man desselben Wissen empfangen hat/ ohne Unterlaß zu zehlen/ heissen und erkennen wir/ solchen Abgang und Verkündigung/ als obstehet/ iedem Churfürsten durch den Ertz-Bischoff zu Maynz/ in offen Brieffen zu entdecken/ und wo der Ertz-Bischoff vielleicht damit säumig oder hinderläßig wäre/ alsdann sollen die Churfürsten aus eigner Bewegniß unberufft in Krafft/ und bey ihren Treuen/ die sie dem heil. Reich schuldig sind/ darnach inner dreyen Monaten/ als hiebevor in dieser Constitution begriffen ist/ in der offtgenannten Stadt Franckfurt zusammen kommen/ ein König zum künfftigen Käyser zu wehlen.

§. 22. Aber ein jeder Churfürst/ oder ihre Botschafften/ sollen in die benannte Stadt Franckfurt mit zwey hundert Pferden allein/ zu Zeiten solcher Wahl einreiten/ in welcher Zahl er nur funffzig/ oder minder/ aber nicht mehr gewapnet mit ihm führen mag.

§. 23. Und welcher Churfürst zu solcher Wahl beruffen/ oder erfordert/ darzu nicht kommen/ oder seine gesetzte Bottschafft/ mit seinen offenen Brieffen/ unter

unter dem grossen Insiegel/ auch vollkommenen gnugsamen Gewalt/ zu erwehlen einen Römischen König/ zu künfftigem Käyser/ nicht schicken würde/ und so er kommen/ oder solch sein Bottschafft schicken würde/ wo ein Fürst/ oder seine Bottschafften von der berührten Wahl-Stadt abscheiden ohne Erwehlung eines Römischen Königs zu künfftigem Kayser/ noch darzu keine Anwalt mit rechter Zierlichkeit untersetzen/ und hinter ihm verlassen thäte/ der soll sein (Recht) Stimm und Recht/ an der Wahl auf dasselbe mahl verliehren/ und davon gefallen seyn.

§. 24. Wir befehlen und gebieten auch den Bürgern/ zu Franckfurt in Krafft der Eyd/ die sie zu den Sachen/ als wir setzen/ thun sollen/ daß sie ingemein alle Churfürsten/ und jeden besonder/ vor des andern gefährlichen Antasten; ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstehen würde/ auch vor allen Menschen/ mit allen ihren Leuten/ die sie in der gemeinen Anzahl der 200. Pferden/ in die bemeldte Stadt geführet haben/ mit getreuen Fleiß und embsiger (Ubung) Vorsorg verhüten und schirmen/ oder sie würden in die Schuld des Meyneids fallen/ und nichts minder alle ihre Recht/ Freyheiten/ privilegien/ Gnaden und Hulden/ die sie vom Heil. Reich haben/ allerdings verliehren/ auch samt allen ihren Personen/ damit sie in des Heil. Reichs-Acht gefallen/ und einem jeden erlaubt seyn/ aus eignem Gewalt/ ohn Gericht/ dieselben Bürger/ die wir in solchem Fall/ als Verräther/ ungetreu und widersäßig dem Heil. Reich/ ietzo alsdann aller ihrer Recht priviren/ ohne alle Straff anzugreiffen/ also/ daß dieselben Angreiffer keinerley Poen vom Heil. Reich/ oder in andere Maß/ keines wegs sollen fürchten.

§. 25. Die vorgenannte Bürger zu Franckfurt/ sollen auch durchaus allezeit/ weil man von der Wahl handelt/ sonst niemands/ in welchen Würden/ Ei-

genschafft oder Stand er sey/ in einigem Weg/ in dieselbe Stadt einlassen/ denn allein die Churfürsten/ oder ihre Bottschafften und Anwäld/ die allein mit 200. Pferden/ als obsteht/ einzulassen sind.

§. 26. Ob nach der Churfürsten/ oder in ihrer Gegenwärtigkeit/ sonst niemands in bemeldter Stadt begriffen würde/ die sollen berührte Bürger ohne Verzug/ mit der That/ von Stund an/ bey aller Poen, wider sie obgesetzt/ auch in Krafft der Eyd/ so die Bürger zu Franckfurt/ als vorsteht/ darüber schweren sollen/ ausweisen.

Caput II.

Von der Wahl eines Römischen Königs.

§. 1

NAchdem aber die obbemeldte Churfürsten oder Bottschafften also gen Franckfurt in die Stadt kommen/ alsbald am nechsten Tag/ in der Frühe/ soll man in St. Bartholomæi Kirchen daselbst in aller Gegenwärtigkeit ein Meß lassen singen/ biß zu End/ vom Heil. Geist/ daß er ihre Hertzen erleuchte/ und das Licht seiner Krafft in ihren Sinn giessen wolle/ damit sie mit seiner Hülff gezieret/ einen Gerechten/ guten und nutzen Menschen erwehlen mögen/ zu einem Römischen König und zukünfftigen Käyser/ zu Heyl dem Christlichen Volck.

§. 2. Und wann die Meß vollbracht ist/ so sollen dieselben Churfürsten oder Bottschafften zu dem Altar gehen/ darauf die Meß gehalten/ da die Geistl. Churfürsten vor dem Evangelio S. Johannis: In Principio erat verbum, so man ihnen fürlegen soll/ ihre Händ mit Erbarkeit auf ihre Brust legen/ aber die Weltlichen Churfürsten daßelb Evangelium leiblich mit ihren Händen berühren sollen. Die alle sollen mit ihrem gantzen Gesind ungewapnet dabey stehen/ und der Ertz-Bischoff zu Maynz soll ihnen die Form des Eydes geben/

und er samt ihnen oder den Bottschafften derjenigen so nicht da sind/ den Eyd in Teutsch schweren dieser Maß/ als hernach folget:

§. 3. Ich N. Ertz-Bischoff zu Maynz und des Heil. Reichs Ertz-Cantzler durch Teutschland und Churfürst/ schwere zu dem Heil. Evangelio/ gegenwärtiglich vor mir liegend/ daß ich bey den Treuen/ damit ich GOtt und dem Heil. Römischen Reich verbunden bin/ nach aller meiner verständigen Erkäntniß und Vernunfft/ mit GOttes Hülff/ will erwehlen ein Weltlich Haupt/ dem Christlichen Volck/ das ist/ einen Römischen König/ zu einem Käyser zu erheben/ der dazu tüglich sey/ so viel mich meine Bescheidenheit und Vernunfft leiten/ und nach meinen vorberührten Treuen (und Stimm.) Solch mein Stimm und Wahl will ich geben/ ohn alles Geding/ Belohnung/ Gaab/ Verheisung/ oder welcher massen solches möchte genannt werden/ also helff mir GOtt und alle Heiligen.

§. 4. Und wann die Churfürsten oder ihre Bottschafften/ in vorgeschriebener Form und Maß/ solchen Eyd geschworen haben/ so sollen sie zu der Wahl treten/ und fürt an nicht von der Stadt Franckfurt kommen/ es haben dann zuvor der mehrere Theil ein Weltlich Haupt der Welt/ und Christlichem Volck/ nemlich einen Römischen König zu einem Käyser künfftig zu erheben/ erwehlt.

§. 5. Wo sie aber das verziehen/ und von dem Tag/ daran sie den Eyd geschworen hätten/ inner dreyßig Tagen ohn Unterlaß zu rechnen/ dasselbige nicht thun/ sollen sie alsdann/ nach Verscheinung derselben dreyßig Tage furt an nur Brod essen/ und Wasser trincken/ auch in keinem Weg aus der obgenanten Stadt kommen/ es sey dann zuvor durch sie oder ihrer den mehrern Theil/ ein Regierer oder Weltlich Haupt der Christenheit/ als vorgemeldt ist/ erwehlet worden.

§. 6. Wann aber sie oder ihrer der mehrer Theil/

(der) einen also erwehlt/ so soll man solche Wahl darfür halten und schätzen/ als ob von ihnen allen/ (durch niemands mißhellig) einmüthiglich vollbracht worden sey.

§. 7. Ob es sich auch etwa begebe/ daß damit ein Weil verzogen/ und jemands von den Churfürsten/ oder ihren Bottschafften abwesentlich/oder sich verspätet/ oder doch kommen würde/ ehe dann die Wahl verbracht worden/ erkennen wir/ daß derselbige in solchem Stand zu der Wahl gelassen würde/ darinn (er) sie zu Zeiten seiner Zukunfft gestanden (wäre.)

§. 8. Und dieweil von alter/ guter und löblicher Gewohnheit/ das nachbeschrieben/ unzerbrechentlich allweg bishero gehalten worden ist/ darum so setzen und erkennen auch wir/ aus Vollkommenheit unsers Käyserl. Gewalts/ daß der/ so also vorgemeldter massen zum Römischen König erwehlt wird/ so bald solche Wahl vollbracht ist/ ehe dann er in einigen Sachen oder andern Geschäfften/ in Krafft des Heil. Reichs/ handelt/ allen und ieden Geistlichen und Weltlichen Churfürsten/ so für die allernächste Glieder des Heil. Römischen Reichs erkannt sind/ alle ihre Privilegia, Brieff/ Recht/ Freyheiten/ Verleihungen/ (alle) alte Gewohnheiten/ Würdigkeiten/ und was sie vom Heil. Reich/ biß auf die Zeit solcher Erwehlung erobern/ und (ersessen) besessen haben/ ohn Verzug und Wiederrede/ durch sein Brief und Insiegel bestätigen/befestigen und erneuern solle.

§. 9. Und nachdem er mit Kayserl. Inseln gekrönt/ soll/ derselb erwehlt/ iedem Churfürsten besonder/ anfänglich in seinem Königlichen Nahmen/ und fürder unter Käyserlichem Titul solche Bestätigungen erneuern/und in dem dieselben Churfürsten all ingemein/ und jeden besonder in keinem Weg irren/ sondern (billig) vielmehr/ ohn Gefehrde/ gnädiglich fürdern.

§. 10. Ob

§. 10. Ob dann der Churfürsten drey gegenwärtig, oder der Abwesenden Bottschafften einen aus ihnen oder ihrer Gesellschafft, als Churfürsten, zugegen, oder in Abwesen, zum Römischen König erwehlten, desselben Erwehlten, ob er gegenwärtig wäre, oder des Abwesenden Bottschafft, Stimm erkennen wir, soll auch völlige Krafft haben. (Wir erkennen auch) und also der Erwehler Anzahl (zu) mehren, und den mehren Theil (zu) setzen, gleicher weiß als andere Churfürsten.

Caput III.

Wie man die Geistl. Churfürsten, Trier, Cöln und Maynz, Ertz-Bischoffen setzen soll.

Im Nahmen der Heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen.

§. 1

WIR CAROLUS der Vierdte, von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König in Böhem, zu ewiger Gedächtniß der Sachen. Des Heil. Reichs Zier und Lob, auch die Käyserliche Ehr, und (gemeiner Nutz der angenommenen Nutzbarkeit) des gemeinen Wesens angenehme Nutzbarkeiten, werden mit der Ehrwürdigen und Erleuchten Churfürsten einhelligem Willen, vermehrt und in Aufnehmen bracht. Dann dieselbige, als Edle Seulen, den Heiligen Bau der fürsichtigen Weißheit, mit embsiger Gütigkeit unterhalten, mit welcher Hülf der Gewalt Käyserl. Macht gestärckt wird: Und iemehr sie aneinander mit ferner Gütigkeit verbunden, so viel desto fruchtbarlicher (Nutz) Nütze des Friedens dem Christlichen Volck zufliessen.

§. 2. Darum, damit unter den Ehrwürdigen Ertz-Bischoffen zu Maynz, Cölln und Trier, des Heil.

Reichs Churfürsten / alle Krieg und Argwohn, die von Würdigkeit wegen ihrer Sitz in Käyserl. oder Königlichen Höfen / unter ihnen entstehen möchten, fürt an zu künfftigen Zeiten abgeschnitten werden, Sie an ihren Hertzen und Muth, mit getreuer Bescheidenheit bleiben, des Heil. Reichs Nothdurfft mit einmüthiger Gunst tugendlicher und embsiger Liebe, desto bequemlicher betrachten, und dem Christlichen Volck tröstlich seyn mögen: Also mit Vorbetrachtung aller anderer Geistlichen und Weltlichen Churfürsten / mit denen wir uns vereiniget, auch aus Vollkommenheit Käyserlichen Gewalts, erkennen und setzen wir ewiglich zu halten / daß die vorgenante Ehrwürdige Ertz-Bischöffe, nemlich der von Trier, gerichts gegen eines Käysers Angesichts über; der von Maynz aber, in seinen Bißthum und Provintzen / nach ausserhalb seinem Bißthum und Provintzien, noch ausserhalb seiner Provintz, in allem seinen teutschen Cancellariat, allein des von Cölln Provintz ausgenommen; Und zu letzt der Bischoff von Cölln in seinem Bißthum und Provintzen auch ausserhalb der Provintzen in gantzen Welschen Landen / Italien und Gallien / an der rechten Seiten eines Römischen Käysers sitzen mögen, und sollen, in allen öffentlichen Käyserl. Sachen, es sey an Gerichten, in Verleihung der Lehen, zu Tisch, in Berathschlagung / auch in allen andern Sachen / da man von Käyserlichen Ehren und Nutz wegen zu handlen, also zusammen kommen. Und diese Weiß der Sitzung wollen wir mit aller Ordnung, wie zuvor begriffen ist, von der ehegenannten des von Cölln, Trier und Maynz / Ertz-Bischoffen / auch gegen ihre Nachkommen ewiglich zu halten erstreckt haben / daß hinführo zu keiner Zeit Zweiffel und Irrungen deswegen entstehen mögen.

Caput

Caput IV.

Von den Churfürsten ingemein.

§. 1.

WIr setzen ferner und wollen / wann man nun fortan einen Käyserlichen Hof begehen wird/ so soll in ieglicher Sitzung/ es sey im Rath/ am Tisch/ oder (in) an welchen andern (Städten) Orten das wäre/ da ein Käyser oder Römischer König mit seinen Churfürsten ist/ an der rechten Seiten des Käysers o/ der Königs/ nechst nach dem Ertz Bischoff zu Maynz oder dem zu Cöln/ (oder dem) so nemlich zur selben Zeit nach Gelegenheit der Provintz/ (Stadt) oder Orts Sitz-Recht hat/ nach Laut und Innhalt seiner *Privilegien*, ein König in Böhem sitzen/ (wann) weil er ein gekrönter und gesalbter König ist. Denselben soll ein Pfaltzgraf bey Rhein folgen/und den zweyten Sitz haben: Darnach an der lincken Seiten; nechst nach dem vorgenandten Churfürsten zur lincken Hand des Käysers / soll der Hertzog von Sachsen den ersten Sitz haben/ den andern aber der Marggraf von Brandenburg einnehmen.

§. 2. Wann und wie offt fürthin das Heil. Reich ledig ist/ alsdann soll der Ertz Bischoff von Maynz Gewalt haben/ als er von Alters vormahls gehabt hat/ die andere obberührte Fürsten/ die zu der Wahl gehören/ zusammen zu verschreiben.

§. 3 Und wann sie alle/ oder die da wollen / an die Stadt und Zeit/ da die Wahl geschehen soll/ zusammen kommen/ so soll der Ertz-Bischoff von Maynz und kein ander sein Mit-Churfürst/ die Stimmen besonderlich zu ersuchen/mit nachfolgender Ordnung Macht haben.

§. 4. Zum

§. 4. Zum ersten soll er fragen den Ertz-Bischoff von Trier/ dem die erste Stimm von Rechts-wegen zugehört/ als wir das also erklären/ und hiebevor erfunden haben. Zum andern/ von dem von Cöln/ dem die Würdigkeit/ und das Amt zugehört/ einem Römischen König die Cron auff zusetzen. Zum dritten von einem König zu Böhem der unter den weltlichen Churfürsten von Königl. Würdigkeit/ und Rechtswegen billich die erste Frage behält. Zum vierten von dem Pfaltz-Grafen bey Rhein. Zum fünfften von einem Hertzogen zu Sachsen. Zum sechsten von dem Marggrafen zu Brandenburg. Deren aller Stimmen nach solcher Ordnung der ehegenandte Ertz-Bischoff von Maynt̃z erfragen soll. Darnach sollen ihn die andere Mit Chur-Fürsten hinwiederum fragen/ daß er ihnen seinen Willen und Stimm auch offenbahre.

§. 5. Darnach/ wann man einen Käyserl. Hof bestehet/ so soll ein Marggraff von Brandenburg dem Röm. Käyser das Hand-Wasser reichen oder geben. Den ersten Trunck soll ihm biethen ein König von Böhem/ der solches unter Königl. Kron (nach laut seiner Reichs-Briefe/ die er darüber hat) er woll es denn vom freyen Willen/ nicht thun darff. Auch soll der Pfaltz-Graf bey Rhein das Essen tragen. Und der Hertzog von Sachsen soll halten das Marschall-Amt/ als von alter Gewohnheit herkommen ist.

Caput. V.

Von Rechten des Pfaltz-Grafen, und Hertzogen zu Sachsen.

§. 1.

WJe offt das Heil. Reich/ als obstehet/ ledig wird/ soll der Erleucht Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heil. Reichs

Reichs Ertz-Truchses / an Statt eines Römischen Königs, in Landen am Rhein / in Schwaben und Francken / von des Churfürstenthums und Pfaltzgrafschafft Freyheit wegen / ein Verpfleger und Verweser des Reichs seyn / mit dem Gewalt / Gericht auszurichten und zu üben, GOttes Gab zu verleihen, die Rent und Nutz einzusamlen / von denen die Lehen empfangen / die Treu und Eyd der Gelöbniß an statt und im Nahmen des Reichs einnehmen / die man doch hernach einem Röm. König, der denn erwehlet wird / zu seiner Zeit alle erneuern / und die Eyd schwören soll: Ausgenommen der Fürsten-Fahn-Lehen / dann derselben Lehen (Vergleichniß) Verleihung behalten wir einem Käyser und Römischen König. (Und derselbe Pfaltzgraf hat aus Käyserlicher Güte zu verbieten) Hernach ist demselben Pfaltzgrafen ausdrücklich verboten / alle Veräuserung und Verpfändung der Güter / so zum Reich gehören / zeit seiner Verwesung.

§. 2. (Auch in demselben) Und desselben Verwesens Rechten wollen wir (den Erleuchten Hertzogen,) daß der Erleuchte Hertzog von Sachsen des Heil. Reichs Ertz-Marschall, gleicherweiß sich zu gebrauchen (haben) habe, an allen Städten, da Sächsische Recht sind / mit aller Sach und Weiß / als obgeschrieben ist.

§. 3. Und wiewohl ein Käyser als Röm. König / von Sachen wegen, darum er angemuthet wird / von aller Gewohnheit, vor einem Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst antworten soll: Jedoch soll der Pfaltzgraf dasselbige sonst nirgends haben noch suchen / dann an einem Käyserlichen Hof / oder der wo der Käyser oder Röm. König gegenwärtig ist.

Caput. VI.

Wie die Churfürsten gegen andere Fürsten verglichen werden.

§. 1.

WIr erkennen / wann und so offt fürt an des Heil. Reichs Hof begangen wird/daß die ehegenandte Churfürsten/ Geistl. und Weltliche/ nach ihrer vorbeschriebenen Ordnung und Weise/ zu beyder Seit/zu der rechten und lincken Hand / des Käysers / unwandelbarlich ihre Stätt halten / in welcherley Thaten und Sachen das wäre/ die zu demselben Hoff gehörten: Es wäre gehend/stehend/sitzend/oder wie das wäre / daß kein ander Fürst/ welcherley Wesen/Würdigkeit oder Ehren der wäre/ mit nichten soll ihnen fürgesetzet werden. Und mit Nahmen ausgedruckt / daß ein König von Böhem/ wann man solchen Hof begehet/ an allen Thaten und Sachen/ anderen Königen/ mit welcherley Würdigkeit der fürtreffend oder fürscheinend wäre/ von welcherley (Geschicht) Geschick oder Sach/ (die) sie darzu kommen/(denen soll er) unwandelbarlich vorgehen soll.

Caput VII.

Von der Churfürsten Nachkommen wegen.

§. 1.

UNter unzahlbahren Sorgfältigkeiten/ denen (wir) an des Heil. Reichs Ehr/ Nutz/ Wohlfarth/ Aufnehmen und Gedeyen/ durch GOttes Hülff und Gnad heilsamlich vorzukommen / unser Hertz täglich bemühet/ ist zum ersten unser Gedächtniß/ wie allwege / ein begierliche/ glückselige Einigkeit unter den (Fürsten) Churfürsten/ des Heil. Reichs grünen/ und ihre Hertzen

tzen in einhelliger/ reiner Lieb / möge gehalten werden/ durch deren Fürsichtigkeit/ der unsteten Welt/ so viel desto ehe und leichter zu Hülff zu komen/ wann kein Irsal/ und Mißverstand/ unter ihnen erwachsen/ sondern in Bewahrung lauter Lieb/ und heller Erklärung eines ieden Rechten/ (sich) sie zusammen (verbinden) verbunden.

§. 2. Wann nun hin und wieder offenbahr/ und beynahe der gantzen Welt kundlich / daß die Durchlauchtigsten / der König in Böhem / der Pfaltzgraf bey Rhein/ der Hertzog zu Sachsen/ und der Marggraf zu Brandenburg/ wegen ihrer Reich/ und Fürstenthum/ an der Wahl eines Römischen Königs/ und künfftigen Käysers/ samt den andern Geistlichen Mitwehlen/ Recht/ Stimm und (Staat) Stelle haben/ dieselben (zu erwehlen gesetzt) für Wehler geschätzt/ auch rechte Wehler des Heil. Reichs seyn: Damit aber unter gedachter Weltlichen Chur- und Fürsten Söhnen/ von wegen des Rechtens/ Stimm oder andern Gewalts in künfftigen Zeiten Zwist/ und Spaltung nicht erregt/ noch das gemeine Heyl und Wohlfahrt durch gefährliche Auffschübe und Verzüge gehindert werde/ als begehren Wir mit GOttes Hülff/ solchem Ungemach/ (sämtlich) heilsamlich zu begegnen. Und gebieten demnach von Käyserlichem Gewalt/ mit gegenwärtigen Satzungen / solches einig zu halten / erkennen und wollen/ wann dieselbe Weltliche Churfürsten/ oder einer aus ihnen/ nicht mehr seyn würde/ so soll dessen Recht/ Stimm und Gewalt solcher Wahl (gefallen) fallen/ auf seinen erstgebohrnen Sohn/ der ein recht Ehe-Kind/ und ein Ley ist; Darnach auf desselben erstgebohrnen Sohns Sohn/ welcher frey/ ohne einige Contradiction und Widerrede/ zur Wahl zu lassen.

§. 3. So

§. 3. So es sich aber begäbe/ daß solch erst gebohrner Sohn/ ohne Männliche rechte Eheliche Leyen-Erben/ von dieser Welt abschiede/ so soll in Krafft dieses Gebots/ und Satzung/ das gewöhnliche Recht/ Stimm und Gewalt/ der angeregten Wahl transferiret werden/ auf seinen ältesten Bruder/ der ein Ley/ und von väterlicher Geburt sein Bruder ist/ und dann folgends an desselben erstgebohrnen Sohn.

§. 4. Und solche Succession (in) unter letztermeldten erstgebohrnen Söhnen/ und rechten Erben der Chur- und Fürsten/ der vorberührten Rechten/ Stimm/ und Gewalt haben/ soll fürbaß stets gehalten werden/ mit dieser Bescheidenheit/ Maß und Weiß: Ob ein Churfürst sein erstgebohrner Sohn/ oder sein ältester Bruder/ der ein Ley stürbe/ (oder) und aber die Männliche recht eheliche Erben (sonsten preßhafft) minderjährig wären/ so soll der älteste Bruder des erstgebohrnen Sohns Verweser und Vertreter seyn/ also lang/ biß der älter unter ihnen seine vollkommene Jahr erreichet/ die an einem Churfürsten auf achtzehen gantze Jahr sich erstrecken sollen: Alsdann gebühret ihm das gewöhnlich Recht/ Stimm und Gewalt/ sammt allem was darzu gehöret/ welches ihm der Verweser gäntzlich mit dem Amt auftragen und übergeben soll.

§. 5. Und ob derselben Fürstenthum eins oder mehr im Heil. Reich ledig würde/ so soll und mag ein Römischer König/ der zu den Zeiten ist/ damit thun und handeln/ als mit einem Gut/ an ihn/ und das Reich gefallen. Jedoch in alle Wege vorbehalten/die Handfeste/ Recht und Gewohnheit unsers Reichs Böhem/ über die Wahl eines durch diejenige / so solche Gewalt haben/ anzustellen und zu vollziehen/ nach Laut und Inhalt ihrer Privilegien / sowohl alter

Gewohn-

Gewohnheit von Röm. Käysern oder Königen hergebracht/ denen wir mit diesem Käyserl. Gesetz in keinerley Weiß noch Weg zu wieder seyn/ sondern wollen/ daß solche (zukünfftige) zu künfftigen Zeiten ewig/ in allen ihren Kräfften/ auch bey gantzer vollkommener Macht unzweiffentlich bleiben und gehandhabt werden sollen.

Caput VIII.

Von des Königs in Böhem/ und seines Reichs Inwohner Freyheiten.

Als von unsern Vorfahren Röm. Käysern und König seel. den Durchleuchtigsten Könige in Böhem/ unsern Vettern und Vorfahren/ auch dem Reich Böhem/ und desselben Reichs-Cron vorzeiten gnädiglich verliehen und zugelassen/ so lang/ daß niemand biß auff heut diesen Tag (einigen Zwiespalts) ein Wiedriges gedencket/ und also von guter löblicher unzerbrochenen Gewohnheit/ (unzerbrechlichen täglichen) langen Zeiten mit Gewehr ersessen und præscribirt, ohn alle Wiederrede/ Hinderniß Zerstörung dahin kommen und gebracht ist/ daß kein Fürst/ Freyherr/ Edel/ Ritter/ Burgmann/ Bürger/ auch kein Person desselben Reichs/ und seiner Zugehörungen Inwohner/ welcherley Wesen oder Würdigkeit die seynd/ auf eines Klägers Anhalten/ auserhalb demselben Königreich/ zu keinem Gericht anders denn zu eines Königs in Böhem Gericht (fordern) gefordert noch (ziehen) gezogen werden fürbaß hin ewiglich sol oder mag. Darum dieselbe Freyheit/ Gewohnheit/ und Gnad erneuern Wir aus Vollkommenheit Käyserl. Gewalts/ rechtem Wissen/ und bestätigen sie mit diesen gegenwärtigen Käyserl. Gesetzen/ die wir ewiglich in Krafft und Macht haben wollen/ und setzen ob wieder angeregte Gewohnheit/

Freyheit oder Gnaden/ einer aus den hochgedachten Fürsten/ Freyherrn/Edeln/ Rittern/Burgmannen/ Bürgern/ Bauern oder eine iede andere Person zu vor angedeut/ zu eines andern ausser obberührtes Königreichs Böhem Gericht/ es sey in Bürgerl. oder Peinl. Sachen/ oder beyderseits gemischet/ geladen würde/ der soll weder am Gericht erscheinen/ noch schuldig seyn zu antworten. Wäre aber/ daß man darwieder iemands lüde/ vor geistl. oder weltl. Richter/ (iedoch ausser dem Königreich Böhem seßhafft) der Geladene aber nicht erschiene/ und deswegen wieder den Proceß erkant/ oder Urthel/ Bey- oder End-Urtheil/ eines oder mehr/ in waserley Sachen und Händeln es auch geschehen sey/ und an Tag gegeben werden möchte/ gefället/ und ausgesprochen würde; So wollen wir von Unser Käyserl. Gewalt/ daß dieselbe Ladung und Geboth/ Procesß und Urtheil/ so wohl alle anhangende und nachfolgende Sachen/die daraus entstanden/ gantz nichtig/ ab/ und todt seyn sollen.

§. 2. Auch wollen und erkennen wir öffentlich mit diesem Käyserl. Geboth/ ewiglich zu halten/und aus Vollkommenheit Käyserl. Gewalts/ wie es dann in ermeldtem Königreich Böhem/ so lange Zeit/ wieder keines Menschen Gedencken/ allwegen ist im Gebrauch gewesen/ dergestalt/ daß kein Fürst/ Freyherr/ Edel/ Ritter/Burgmann/Bürger oder Bauer/ noch ein ander Inwohner in dem Boheimischen Königreich/wes Würden/Condition, und Wesens er wäre/ von einigerley Proceß oder Urtheil/ es sey Bey- oder End-Urtheil/ den Geboten des Königs in Böhem/ oder eines ieglichen seines Richters/ auch derselben Sachen Vollnziehung/ wieder ihn in dem Königl. Gericht/ vor einen König des Reichs/ oder des ehgenannten Gerichten fürgenommen und gehandelt/ zu keinem andern Gericht appelliren und be-

ruffen

ruffen möge: Auch solche Appellation und Berufung ob die eingelegt/ sol in Rechten keine Krafft haben. Und welche also darwider thun/ die sollen zur Straff von der Haupt-Sachen gefallen/ und zur Stund deren verlustig seyn.

Caput IX.

Von Gold/ Silber/ und ander Ertz wegen.

§. 1. Wir wollen und ordnen mit diesem gegenwärtigen Gesetz ewiglich zu halten/ und erleutern solches mit rechtem Wissen/ daß unsere Nachkommen/ die Könige in Böhem/ auch alle und iede Churfürsten/ Geistliche und Weltliche/ die hinführo seyn werden/ alle Gruben/ Golds und Silbers/ die Ertz des Kupffers/ Zinnes/ Bleys/ Eisens/ Stahls und welcherley andere Geschlechte es seyn: Auch Saltzes das funden ist/ und noch funden wird/ fortan zu ieden Zeiten/ in ermeldtem Königreich/ und in allen andern Theilen und Landen/ so demselben Königreich unterworffen sind/ und die obberührte Fürsten in ihren Fürstenthümen/ Herrschafften und Zugehörungen/ recht und redlich mögen besitzen/ mit allen Rechten nichts ausgenommen. Auch Zölle haben/ und Zoll/ die in vergangener Zeit gesetzt sind/ einnehmen. Und was also unsere Vorfahren und (Vätern) Eltern/ die Könige in Böhem/ seel. Gedächtniß/ so wohl die Churfürsten/ ihre (Vätern) Eltern und Vorfahren rechtmäßiger Weiß genossen/ und biß auf gegenwärtige Zeit/ aus löblicher/ bewährter/ langer und täglicher Gewohnheit oder Præscription herbracht/ dasselbe soll hinführo gleichfalls gehalten werden.

Caput X.

Von der Müntz.

§. 1. Wir setzen auch ferner/ daß ein König zu Böhem/ unser Nachkommen der zu den Zeiten

seyn wird/ wie von Alters her den Königen in Böhem/ unsern Vorfahren geziemet/ Macht haben/ und in ruhigen friedsamen Besitz nachbeschriebenes Rechtens seyn soll/ güldene und silberne Müntz/ an allen Orten und Enden seines Königreichs/ und denen dazu gehörigen Landschafften eigenes Willens und Gefallens zu schlagen/ in aller Weiß/ Maaß und Gestalt es im Königreich Böhem biß dahero gehalten worden. Und daß die zukünfftige Könige in Böhem/ vermög dieser unser Käyserl. Ordnung/ Gnad und Befreyung/ so zu ewigen Zeiten kräfftig seyn und bleiben soll/ von ieglichem Fürsten/ Grafen/ Herrn und andern Personen/ Land/ Burgfest/ Besitzung und Güter erkauffen/ oder aber zu einer Gab und Geschenck/ aus erheblichen Ursachen/ oder wegen Pflicht und Verbündniß annehmen und empfangen mögen/ iedoch nach Gewohnheit solcher Land Burgfest und Besitzung/ also daß die frey eigene Güter/ als frey eigen/ und die Lehen als Lehen zu erkauffen und an sich zu bringen. Auch die Könige in Böhem von solchen Gütern/ so sie überkommen/ und zum Königreich Böhem ziehen/ die vorige und gewöhnliche Rechts-Pflicht dem Heil. Reich zu leisten verbunden seyn.

§. 2. Wir wollen auch daneben/ daß gegenwärtige Ordnung und Begnadigung/ Krafft unsers Käyserl. Rechtens auf alle Churfürsten/ sie seyn Geistlich oder Weltlich/ so wohl deren Nachfolgere/ und rechte eheliche Erben/ in voriger Maaß/ Weiß und Ziel erstreckt und gezogen werden soll.

Caput XI.

Von der Churfürsten Freyheiten.

§. 1. Wir ordnen und setzen hiemit/ daß kein Graff Freyherr/ Edel/ Ritter/ Lehen/ Dienst oder Burgleut/ noch andere Personen/ so den Stifften/ Kirchen und Gotts-Häusern zu Mäyntz/ Cöln oder Trier

Trier zuständig und unterworffen/welcherley Standes/ Würde oder Wesens sie seyn/ auf eines Klägers Anhalten/ aus ihren Länden / Gebieten und Gräntzen solcher Stifften und deren Zugehörungen fürtan zu keinem andern Gericht (laden) geladen werden sollen/ und mögen/ denn vor (der) die ietzt erwehnten Gericht Mäyntz/ Cöln/ Trier/ wie solches bißhero ebenmäßig gehalten worden.

§. 2. Und ob also wieder diß gegenwärtig unser Gesetz iemand der vorgenannten ; Stifften und Gotts-Häusern/ Mäyntz/ Cöln/ Trier/ Leut und Unterthan / von weswegen das wäre / Geistlich oder Weltlich/ Bürgerlich oder Peinliche Klage/ aus denselben ihren Landen und Gebieten anders wohin citirt und beruffen würde/(denen soll man)die solien nicht erscheinen/ noch Antwort geben. Und dieselbige Ladung so wohl die Proceß und Urthel es seyn Bey-oder End-Urtheil wieder die nicht erscheinende Personen/ vor solchen frembden ausländischen Rittern erhalten und erkennt oder ins künfftig darüber noch zu sprechen/ wie ingleichem die angelegte Gebot/ zu endlicher Execution und Vollziehung der Sachen/ sollen alle durchaus/ in keinen Kräfften noch Würden bestehen/ sonder gantz nichtig ab und todt seyn.

§. 3. Und setzen dorzu ausdrücklich / daß keinem Graffen/ Freyherrn/ Edeln/ Lehenherrn/ Dienstmannen/ Rittern/ Knechten/ Bürgern/ Bauern/ noch einer andern Person/ so denselben Stifften und Gotts-häusern unterthan/ oder in solchen Bisthumen wohnhafftig/ wes Wesens/ Standes und Condition die seyen/ von einigem Proceß oder Urtheil/ wie die genennt/ noch Geboten der vorgedachten Ertz-Bischoffen/ derselben Stifften und Gotts-Häuser/ oder von ihren weltlichen Amtleuten gegeben/ zu einem andern Gericht zu appelliren/ keines wegs gebühren noch freystehen/

stehen soll/ so lang in ermeldter Ertz-Bischoffen Gerichten/ ihnen den Klägern das Recht mitgetheilet/ und nicht versaget wird. Gebieten daneben/ daß man die Beruffung/ so darwieder geschehen/ nicht annehmen/ sondern als verwürfflich und unkräfftig halten soll.

§. 4. Auf den Fall aber an vorberührten ordentlichen Recht und Gerechtigkeit etwa Mangel erscheinen und gespürt würde/ daß alsdann die Partheyen/ (ohne Mittel/ dem Reich zugethan und verwandt/) am Käyserl. Hoff-Gericht/ oder in des unmittelbaren Cammer-Richters/ (offener) Audienz, und Verhör sich dessen beklagen/ und vor keinem andern solchs fürnehmen/ noch dahin appelliren; wofern darwieder gehandelt/ soll dasselbig allerdings krafftloß und unbündig seyn.

§. 5. Und diese Verordnung wollen wir aus Macht unsers Käyserl. Gesetzes/ auf den Durchleuchtigsten Pfaltz-Graffen bey Rhein/ den Hertzogen zu Sachsen/ und Marg-Graffen von Brandenburg/ weltliche Chur-Fürsten und Leyen/ ihre Erben/ Nachkommen und Unterthanen erstreckt haben/ in aller Maaß und Bedingung/ wie zuvor begriffen.

Solch Gesetz und Recht/ um etliches Zweiffels und Mißverstands willen/ so darin fürfallen möchte/ insonderheit von Lehenschafften/ Dienstleuten/ auch ihren Unterthanen/ erleutern und erklären wir dieser Gestalt. Die Lehen-Güter/ oder andere Besitzung/ so von den Churfürsten/ Geistlichen oder Weltlichen kommen und herrühren/ die sie von ihren Weltlichen Rechten haben/ auch wesentlich/ rechtmäßiger Weiß besitzen. Und ob derselben Churfürsten Dienst-Leut oder andere Leut/ auch von andern Ertz-Bischoffen oder Fürsten/ die den Bann von dem Reich hätten/ und handfest/ daß man Kampff vor ihnen gethan/ möch-

te/

te/ die soll man bey denselben thun/ sonsten müste und solte man solche Sach am Käyserlichen Hoff-Gericht suchen.

Caput XII.

Von der Churfürsten Versammlung.

§. 1. Unter allerhand des gemeinen Nutzes Sorgen/ dadurch unser Sinn und Gemüth stäts verunruhiget/ (und fast entzogen) wird/ hat unser (hoher Stand) Hoheit/ viel und mancherley zu betrachten nöthig erachtet/ damit des Heil. Reichs Churfürsten/ von des Reichs/ und dessen Unterthanen Heil und Wohlfarth zu handeln/ embsiglicher und öffter/ als gewöhnlich ist/ zusammen kommen: Dann sie gleich als Grundfeste/ und unbewegliche Säulen des Heil. Reichs sind. Und wie dieselbige hin und her weit von einander abgesessen/ also können sie auch von allerley Nothdürfftigkeiten anliegender Sachen und Gebrechen der Landschafften sich bereden/ und mit ihren weisen vernünfftigen Rathschlägen in ihren Zusammenkünfften allem Unfall heilsamlich begegnen/ und in einen bessern Stand und Wesen die Sachen helffen bringen und befördern.

§. 2. Darum wir in unserm löblichen Hoff zu Nürnberg/ mit den Hochwürdigsten Churfürsten/ Geistlichen und Weltlichen auch mit vielen andern Fürsten und Rittermäßigen Personen/ die mit (unsern hohen Würden) unser Hoheit solchen Hof (beginnen) begangen/ Uns allerseits berathschlaget/ und zu Erbauung des gemeinen Nutzens/ Heil und Wohlfahrt/ es dahin verabscheidet und geordnet/ daß dieselbe Churfürsten fürbaß alle Jahr einmahl/ vier Wochen nach Ostern/ Persönlich in eine des Heil. Reichs Stadt zusammen kommen/ und zu derselben nächst künfftigen Zeit/ oder in dem gegenwärtigen Jahr eine Versammlung und Gespräch in unser Käyserl. Stadt Metz anstellen und halten sollen:

Darnach soll der Ort/ da sie folgendes Jahr bey einander erscheinen wollen/ in ihrer Berathschlagung/ und ferner durch unsere Verordnung/ nach unserm und ihrem Gefallen bestätigt bleiben. Und dieweil solche währet/ nehmen Wir sie in Unser Käyserl. Geleit/ zu demselben unsern Hoff und wiederum daran zu ziehen.

§. 3. Auff daß auch solche Handlung des gemeinen Nutz/ Heyls und Friedens/ durch ander Schimpff und Hoffieren nicht gehindert werde/ wie bißweilen zu geschehen pflegt: Als ordnen Wir mit einhelliglichem Willen/ daß hinfüro/ so lang vorberührte Versammlung währet/ keinem Fürsten gemeine Gastung anzustellen gebühren solle: Die besondere aber/ so den Verrichtungen vorhabender Geschäfften und Handlungen nicht verhinderlich oder nachtheilig/ seynd mit Maaß erlaubt.

Caput XIII.

Von Wiederruffung der Freyheiten.

§. 1. Wir setzen mit diesem gegenwärtigen Käyserl. Geboth ewiglich zu halten/ daß alle und iede Privilegien/ Handfeste und Brieff/ so iemands/ wes Standes und Wesens er seyn möchte/ entweder in Städten/ Flecken/ Dörffern/ oder Gemeinden/ über Recht/ Gnad/ Freyheit/ Gewohnheit oder in andere Wege/ aus eigener Bewegniß/ und gutem Willen/ von Uns/ oder andern Römischen Käysern oder Königen/ unsern Vorfahren/ seeliger Gedächtniß/ wes Lauts und Inhalts dieselbe verliehen und gegeben wären/ oder noch von uns/ und unsern Nachkommen/ als Römis. Käysern oder Königen ins künfftig verliehen und gegeben würden/ den Freyheiten/ Rechten/ Würden und Ehren/ Bottmäßigkeiten/ und Herrschafften der Churfürsten des Heil. Reichs/ sie seyn Geistlich oder Weltlich/ oder ihrer einem in keinerley Weise was benehmen/ viel weniger

schädlich

schädlich oder nachtheilig seyn sollen / wann schon in demselben ausdrücklich gesetzt / daß man zu künfftigen Zeiten dasjenige / so darinn begriffen und einverleibt / keines Weges wiederruffen möge / es sey dann in solcher Wiederruffung dessen eigentlich gedacht / und besondere Meldung davon geschehen. Im Fall nun ernante Handfeste und Brieffe vor angeregten Freyheiten / und dergleichen obgedachter Chur-Fürsten Recht und Gerechtigkeiten schädlich und zuwieder wären / das wollen wir in denselben Stücken / als recht wissentlich / wiederruffen / vernichten / und gantz abgeschafft haben / und solches aus Vollkommenheit unser Käyserl. Gewalt.

Caput XIV.

Von denen / welchen als Unwürdigen ihr Lehen-Gut benommen wird.

IN vielen Orten und Enden begiebt es sich / daß etliche Lehen- und Dienst-Leut von ihren Herren Lehen und Güter erworben / die sie unzeitlich mit Worten / und freventlicher Untreu auffsagen / und nach Aufkündigung derselben beleidigen sie die Lehen-Herren bößlich / mit Betrauung aller Feindschafft und Zufügung mercklichen Schadens: Dann die Lehen und Güter / welche sie also von Kriegs- oder Feindschafft wegen liegen lassen / werden von ihnen nachmahls wiederum angetast und eingenommen / derhalben haben wir mit diesem gegenwärtigen Gesetz erkennt und geboten / ewiglich zu halten / daß solche Auffsagung für nichts geacht seyn soll / noch einige Krafft haben / sie geschehe dann aus freyem Willen / also / daß derselben Gut und Lehen-Besitzung dem Herrn leiblich auffgetragen und übergeben werden: Und die dermassen treuloß worden sind an ihren Gütern oder Lehen / so sie haben auffgesagt / sollen ihre Herren zu keiner Zeit betrüben oder beleidigen durch sich selbst / noch andere / auch darzu weder Rath noch Hülff geben oder

leisten: Und da iemands darwieder thäte / und seinen Herrn an Lehen oder zu Gütern/die auffgegeben/ oder nicht auffgegeben wären / angriffe / oder in einerley Wege zu betrübē unterstünde/derselbige soll zur Stund solcher Lehen und Güter beraubt / darzu verleumbt/ und in Käyserlichen Bann gefallen seyn / auch hinführo nimmermehr zu demselben Lehen kommen/noch ihm von neuen verliehen werden. Und ob deme zu entgegen einige Lehen-Einsetzung geschehe / die soll zu Recht nicht Krafft haben. Darnach wollen wir / daß alle diejenige / so vorbenannte Auffsagung thun wieder ihre Herren / freventlich und ungetreulich/mit der That / in angeregte Poen, Krafft dieses gegenwärtigen Gebots verfallen seyn sollen.

Caput XV.

Von Zusammen-Verbündniß.

§. 1. Alle Boßhafftige / und durch die heilsame Satzungen verbotene Verbündniß/ und heimliche ungebührliche Versammlung / so in- oder ausserhalb einer Stadt / zwischen (beyderseit) zweyen Städten / zwischen zween Personen / oder einer Person und Stadt / unterm Schein Schutz und Schirms/oder wegen Auffnehmung zu Bürgern / oder aber welcherley Beschonung halben es wäre / wie auch die Gewohnheit dadurch eingeführt / so vielmehr eine Zerrüttung und Zerstörung zu achten/verwerffen / verdammen und vernichten Wir aus rechtem Wissen / also und dergestalt / daß fortan solche Vereinigung und Verwicklung / (der Städten) so die Städte oder Personen / in was Würden oder Stand die seyn möchten/ unter sich/ oder mit andern / doch ohne Authorität ihrer Herren/ deren Unterthanen und Dienst-Leut sie wären / oder in ihrer Gebiet gesessen / gemacht / oder hernach machen würden / darinn sie ihre Herren benentlich nicht ausbescheiden / inmassen dieselbe durch unserer Vorfahren/ als Mehrer des Heiligen Reichs/heilsame Satzun-

gen

gen verboten / cassirt und auffgehaben seyn sollen: Jedoch die Gelübde und Verbündniß / so die Fürsten / Städte und andere wegen gemeines Land-Friedens auffgericht / ausgenommen / dann wir solche / unserer Erklärung eigentlich vorbehaltende in voller Krafft und Würckung bleiben lassen / biß ein anders drein geordnet und fürgenommen.

§. 2. Und eine iede besondere Person / welche hinführo wieder das unsere gegenwärtige Gesetz und alt Recht / darüber gegeben / einigerley Zusammen-Verschwörung und Verwicklung ins Werck zu richten sich unterstehen / die soll über die Poen gesetztes Rechtens verleumbt / und darzu in Straff 10. Pfund Goldes verfallen seyn. Welche Stadt und Gemeinde wieder dasselbe unser Gesetz auf solche Weise sündiget / oder deme zu entgegen thut / die soll zur Straffe 100. Pfund Goldes erlegen / auch alle ihre Freyheiten und Käyserl. Briefe verlieren. Und vorgesetzte Geld-Straff soll halb in die Käyserl. Cammer / der andere halbe Theil aber dem Herrn des Landes / wieder den vorangeregte Verbündniß und Versammlung gestifft und gehalten / gefallen / und erlegt werden.

Caput. XVI.

Von den Phal-Bürgern.

§. 1. FErner / demnach uns stätigs Klag fürkommt / daß etlicher Fürsten / Grafen / Freyherrn und andere dergleichen Bürger und Unterthanen sich unterstehen / das Joch der ordentlichen gebührlichen Unterthänigkeit von ihnen zu werffen / dieselbe aus freventlicher Dürstigkeit verschmähen / in andern Städten Unterschleiff suchen / und darinn zu Bürgern begehren auffgenommen zu werden / auch offtmahls solche erlangen / aber nichts destoweniger (mit in ihrer vorigen Herren / die sie mit solcher Untreu verlassen / und dann deren) Städt / Märck oder Dörffer / (dahin) darin sie häußlich (niederlassen) niedergelassen / leiblich

leiblich (setzen / und verrücken) sitzen bleiben / und sich nur mit der andern Städte Freyheiten behelffen und beschirmen wollen / welche man in Teutschland Phal-Bürger nennet. Dieweil aber Gefährd und Untreu niemand helffen oder fürtragen soll / so setzen und ordnen Wir mit diesem gegenwärtigen Gesetz / daß in ewigen Kräfften bestehen soll / aus rechtem Wissen / vollem Käyserl. Gewalt / einhelligem Rath aller Chur-Fürsten / Geistl. und Weltl. daß die vorgenannte Bürger und Unterthanen / welche also verachten die / deren Unterthanen sie sind / in allen Landen / Städten und Gegend des Heil. Reichs / von diesem Tag an fürbaß keinerley Recht noch Freyheit genies-sen sollen / der Städt / in welche sie sich mit Untreu begeben / und zu wege gebracht / daß sie darinn zu Bürgern angenommen: Es sey dann / daß sie leiblich und auffrichtig in die Städt ziehen / und mit der That und Wahrheit ohn Betrug / in solchen Städten ihren Sitz und Herd haben / auch die gewöhnliche Bürde / als Dienst- und Stadt-Recht / Tribut / Steur / und andere dergleichen Auffiage / in denselben über sich nehmen und ausrichten. Wäre es aber / daß etliche allbereits angenommen wären / oder hernach angenommen würden / wieder unser Gesetz / so soll solche Einnehmung keine statt haben: Und die also eingenommen / wes Stands und Würden sie auch seyn / die sollen sich derselben Städten Rechtens oder Freyheiten weder zu erfreuen / noch zu geniessen haben / darwieder auch kein Recht oder Gewohnheit seyn soll / wie lange Zeit gleich dieselbe erlangt / und im Gebrauch gewesen / so viel sie diesem unsern Gesetz entgegen: wiederruffen die hiemit öffentl von unserm Käyserl. vollem Gewalt / rechtem Wissen und Willen / doch daß bey vorgeschriebener Sach / (alle)

§. 2. Allen Fürsten / Herren / und andere / welche also gelassen werden / oder hernach gelassen würden / gegen

gegen solche ausgetretene und entwichene Unterthanen / und deren Güter / ihr Recht vorbehalten seyn soll. Die auch vorberührte frembde Bürger und Unterthanen einnehmen / enthalten / unterschleiffen und fortschieben / oder vormahls wieder die Ordnung unsers gegenwärtigen Gesetzes haben eingenommen / und sie innerhalb einem Monat / nach Verkündigung dieses / nicht wiederum von sich gelassen / dieselben wollen Wir / wegen Uberfahrung unsers Gesetzes / so offt auch solches geschehen würde / in 100. Marck Goldes zur Straff verfallen seyn / das halb Theil unser Käyserl. Cammer / das ander aber den Herrn / deren die also eingenommen werden / unnachläßlich zu erlegen.

Caput XVIII.

Von Absagung.

§. 1 Alle die hinführo wieder etliche dichten und fürwenden / rechtmäßige Ursachen einer Absagung zu haben / entsagen ihnen auch an solchen Städten unzeitlich / da sie weder haußhalten noch gewöhnlich sitzen / erklären wir / daß dieselbe (alle zugefügte) keinerley Schaden / es sey mit Brand / Raub oder welcherley Gestalt sich solches zutragen möge / deme also entsaget wird / mit Ehren nicht zuwenden mögen.

§. 2. Und dieweil niemands einige Gefährd und Untreu zu Hülff kommen oder fürtragen soll / als gebieten Wir / in Krafft gegenwärtiges Gesetz / ewiglich zu halten / daß solche Entsagung / welchen Herren oder Personen / mit denen etliche in Gesellschafft / Gemein- oder sonsten ehrliche Freundschafft gerathen / sie also jetzt / oder ins künfftig begegnen und wiederfahren möchte / hinführo durchaus keine Krafft haben / noch sich gebühren solle / unterm Schein öffentlicher Absagung einen anzugreiffen und zu überfallen / weder mit Brennen noch Rauben / es sey dann / daß dieselbe Entsagung drey Tag dem entsagten selbst oder an statt /

da

da er zu wohnen pflegt / öffentlich sey verkündigt / und daß man solche Verkündigung mit glaubwürdigen Zeugen erweisen könne. Wer nun mit dergleichen Absagung oder feindlichem Angriff gegen einen anderer Gestalt / dann zuvor geschrieben / verfahren würde / der soll dadurch verleumbd seyn / als wann keine Entsagung geschehen wäre / auch darneben wie ein Verräther / von einem ieden Richter / zur gebührlichen Straff gezogen werden.

§. 3. Wir verbieten ferner alle und iede unrechte Kriege / Brennen und Rauben / zudem alle unbillige und ungewöhnliche Zöll / Geleit und Schatzung / dem Begleiteten abzudringen bey Poen / als die heilsame Recht und Satzungen / solches zu straffen zulassen und verstatten.

Caput XVIII.

Forma Verkünds-Brieff.

DEm Hochgebohrnen Fürsten / Herrn N. Marggraffen zu Brandenburg / des heil. Reichs Ertz-Cämmerer / unserm Mit-Chur-Fürsten und liebsten Freund / thun wir die Erwehlung eines Römischen Königs aus zugefallenen vernünfftigen Ursachen fürzunehmen / hiemit zu wissen / und fordern euch aus Pflicht unsers Amts zu solcher Wahl ordentlich / daß ihr von dem Tag dieser Verkündigung / innerhalb drey Monat nach einander zu rechnen / durch euch selbst / eure Bottschafft / oder Verweser / einen oder mehr mit gantzem vollem Gewalt / kommet an die Stadt / da solches angesetzt und bestimmt / nach Art / Form / und Gestalt der darüber auffgerichteten Gesetzen / zu handeln und übereinzukommen mit andern unsern Mit-Chur-Fürsten von der Wahl eines Römischen Königs zum künfftigen Käyser zu machen / und allda biß zum End derselben Wahl zu verharren auch zu thun und zu gebärden / wie in den heilsamen Satzungen hiervon geordnet. Dann wo ihr nicht erscheinet / würden

Wir

Wir/ samt unsern Mit-Chur-Fürsten endlich in der Sachen verfahren wie solches die Recht ausweisen.

Caput XIX.

Forma der Chur-Fürsten Gewalts-Brieff zu erwehlen

WIr von GOttes Gnaden ꝛc. Thun hiermit kund allermänniglich: Als aus vernünfftigen Ursachen zugestanden / und sich begeben / einen Röm. König zu erwehlen / darum wir von (Ehren und Standes, wegen des Heil. Reichs) des Heil. Reichs Ehren und Stand mit gebührlicher Sorgfältigkeit ein Auffsehen zu haben begehren / damit es durch schwere Gebrechen nicht darnieder (liegen) liege / haben wir aus ungezweiffelter zuversichtiger Treu und Fleiß / unsern lieben Getreuen A. und B. sie beyde/ oder einen ieden besonder / (also daß nicht besser sey/ die Qualität und Beschaffenheit des förderstен / sondern was durch ihrer einen angefangen / der andere solches gebührlich habe zu vollnziehen / in dieser allerbesten Weise Maaß und Form / als wir am kräfftigsten können und vermögen) zu unsern wahren und gewissen gevollmächtigten Anwälden / und besondern Bottschafften gesetzt und geordnet / mit den andern unsern Mit-Chur-Fürsten / Geistlichen und Weltlichen allerseits zu handeln/ zu berathschlagen / und dahin einträchtig zu schliessen / damit eine Person / die zum Röm. König qualificirt und tüchtig sey/ erwehlt werden möge. Solcher Handlung der Wahl von unsertwegen und an unsere Statt beyzuwohnen / in unserm Nahmen dieselbe Person zu benennen/ und in sie zu bewilligen / ferner zum Röm. König / und dem Heil. Reich zum Käyser zu erwehlen/ einen iedweden nothwendigen/ schuldigen und gewöhnlichen Eyd in unsere Seel zu schwören: auch in dieser Sachen einen oder andere mehr Anwälde an seine Statt zu setzen / sie zu wiederruffen / auch alles und iedes zu thun / was in und bey vorermeldter Sachen /

zu

zu Vollbringung solcher gegenwärtigen Handlung/ Benennung/ Berathschlagung und Erwehlung nothdürfftig und nützlich sey. Ob (auch) gleich etwa besonders Gewalts von nöthen/ auch was grössers und wichtigers zu verrichten/ das wir selbst thun möchten/ wo wir in solcher Handlung persönl ch zugegen wären. Wir versprechen auch hiermit/ was durch unsere obgenannte Anwälde und Bottschafften/ so wohl ihre nachgesetzten Gewalthaber/ samt oder besonders/ in und bey der berührten Sachen gehandelt/ geordnet und vollzogen worden/ dasselbe stet/ vest/ und genehm zu halten.

Caput XX.

Von Vereinigung der Chur-Fürsten/ und ihren zugehörigen Recht en.

NAchdem alle und iede Fürstenthum/ (durch welcher Krafft die Weltl. Chur-Fürsten ihre Stimm und Recht in der Wahl/ eines Röm. Königs zum Käyser zu machen/ haben) mit derselben Rechten/ Aemtern/ Dignitäten/ auch allen andern/ deren Gerechtigkeiten und Zugehörungen dermassen an einander verbunden und vereinbahrt seynd/ daß ihr Recht/ Stimm/ Amt/ Würdigkeit und dergleichen/ die einem ieden Fürstenthum anhängig/ an keinen andern fallen mögen/ dann an den/ so das Fürstenthum selbst mit dem Land/ dessen Eigenthum/ Lehen und Dienst recht besitzt und inn hat: Als ordnen wir mit diesem gegenwärtigen Käyserl. Gebot ewiglich zu halten/ daß ein (ieder solcher) iedes solches Fürstenthum mit dem Recht und Stimm der Wahl/ dem Amt/ Würdigkeit und andern Pertinentien/ immer zu ewigen Zeiten unzertheilt/ beysammen vereiniget bleiben/ der Besitzer aller ietzt erzehlter Recht und Gerechtigkeit/ in freyer ruhiger Possession und Gewehr seyn/ und als ein Chur-Fürst von allen gehalten/ der gleichfalls allein/ und sonst niemands mit den andern Chur-Fürsten zu Wahl/

so

so wohl allen Handlungen/die wegen des Heil. Reichs Ehre und Wohlfahrt geschehen / allezeit gefodert und gezogen werden soll/ohn einigerley Contradiction und Wiederrede: Zudem soll der vorerzehlten eins von dem andern / weil sie untheilhafftig / zu keiner Zeit / weder inn- oder ausserhalb Gericht / zu theilen gesucht / oder durch Urtheil von einander geschieden/ auch (einer ohn den andern zu klagen/) der eines ohn das ander klagen wolte / nicht gehört werden / und ob einer etwa aus Irrthum / oder sonsten zur Verhör kommen/ und Processs, Gericht/ Urtheil oder anders dergleichen / wieder dis gegenwärtig unser Gesetz ausbrächt und erhalten/ oder noch zu erlangen sich unterstehen würde/das alles und was ferner daraus erfolget / soll durchaus von Unwürden seyn/ und in keinen Kräfften bestehen.

Caput XXI.

Von Ordnung der Ertz-Bischoffen Procession.

DEmnach wir hiebevor Anfangs dieser unser Constitution, von Ordnung der geistlichen Chur-Fürsten Sitz / im Rath / zu Tisch / und sonst / so offt sie am Käyserl. Hoff bey dem Römischen Käyser/oder König hinführo versammlet werden / gnugsam und nothdürfftiglich versehen zu seyn erachten: Darüber aber vor alten Zeiten vielmahl Streit und Irrung erregt / insonderheit der Proceßion und andrer Gäng halben.

§. 2. Als wollen wir Krafft dieses gegenwärtigen Käyserl. Gebots / ewiglich zu halten/ so offt in Versammlung eines Käysers oder Königs/ (wann) die Königl. Insignia und Zierde vorgetragen werden / soll ein Ertz-Bischoff von Trier / gegen dem Käyser oder König über gehen; darnach in der Mitte diejenige/welche Käyserl. oder Königl. Regalien halten und tragen.

§. 3. Wann aber der Käyser oder König ohn solche Zierde begleitet / so soll der Ertz-Bischoff von Trier den dem Käyser oder König in vorberührter Weiß und Maaß vortreten / also / daß niemands / mitten zwischen ihm und den andern zweyen Ertz-Bischoffen gehe: Und dieselbe sollen ihre Statt haben / nach Theilung ihrer Landen / wie zuvor von der Sitzung Cap. 3. erkläret ist / in der Procession stätigs also zu halten.

Caput XXII.

Von Ordnung der Procession, und durch welche Churfürsten die Kleinod getragen werden.

Zu Auslegung dieser Ordnung der Churfürsten Procession / wann sie mit einem Käyser oder König gehen / als zuvor dann geredt: Setzen wir / so offt ein Käyserl. Hoff begangen wird / und die Churfürsten mit dem Käyser oder König gehen / in welcher Procession und Begängnissen man die hochzierliche Käyserl. Zeichen trägt / soll ein Hertzog von Sachsen / der das Käyserl. Schwerd führet / zunechst vor dem Käyser hergehen / also daß er zwischen ihm und den Ertz-Bischoffen von Trier herein trete: Darnach der Pfaltz-Graff bey Rhein mit dem Reichs-Apffel zu der Rechten / und der Marggraff zu Brandenburg mit dem Scepter zur lincken Seiten des Hertzogen von Sachsen. Der König in Böhem aber soll ohne Mittel / doch also / daß niemands zwischen dem Käyser und ihme gehe.

Caput XXIII.

Von der Ertz-Bischoffen Seegen / in Gegenwärtigkeit eines Käysers.

§. 1. Ferner / wann man in Gegenwärtigkeit eines Römischen Käysers oder Königs / das Amt

der

der Meß begeht / und die Ertz-Bischöffe von Käyntz Trier und Cölln / oder ihrer zween / bey der offenen Beicht seynd / die vor der Meß geschicht: Auch so man das Evangelium zu küssen / oder den Fried nach dem Agnus Dei und den Seegen nach der Meß giebt folgends vor dem Tisch das Benedicite, und endlich das Gratias zu sprechen / sollen sie die Ordnung / welche wir mit ihnen bestätiget / halten.

§. 2. Nemlich daß des ersten Tags / diese alle von dem ersten Ertz-Bischoff sollen vollnbracht werden. Des andern Tages von dem andern. Des dritten Tages von dem dritten. Das erklären wir also: Nachdem einer ehe als der ander consecrirt ist; Und damit einer den andern zum Ebenbild mit gebührlicher Reverenz und Ehrerbietung vorgehe / soll der / welchen die Ordnung hierinn betrifft / den andern (aus) mit freundlicher Zuneigung und Lieb / auch (dahin bewegen) darzu ersuchen / und alsdann endlich zu vorangeregten Sachen und Handlungen glücklich fortschreiten.

Caput XXIV.

Die hernach geschriebene Gesetz seynd durch Carolum, weyland den vierdten Römischen Käyser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / und König zu Böheim / im Hoff zu Metz / als man zahlt / tausend / dreyhundert sechs und funffzig Jahr / gegeben und geöffnet / mit Beystand aller des Heil. Reichs Churfürsten / in Gegenwärtigkeit des Ehrwürdigen in GOtt Vater / Herrn Theodorichen / Bischoff zu Albanien / der Heil. Röm. Kirchen Cardinal / auch Carolum des Königs zu Franckreich erstgebohr-

bohrnen Sohns (des) Durchl. Fürsten von Normandie und (des) Delphin in Vienen/ an dem heil. Weynachts-Tag.

WEr mit Fürsten/ Rittern/ Besondern/ oder welcherley Personen des gemeinen Volcks es wäre/ eine boßhafftige That und Meuterey anstifften/ oder zu derselben sich verpflichtē thäte/ einen aus den Hochwürdigsten und Erleuchten/ des Heil. Röm. Reichs Geistlichen und Weltlichen Churfürsten/ an ihrem Leib und Leben gefährlichen zuzusetzen/ oder zu tödten: Und sie dann ein Theil unsers Leibes sind: Als wollen die Rechten/ daß auf solchen Fall der Wille mit Härtigkeit/ gleich der That selbst/ ernstlich zu straffen/ und der also an der Majestät schuldig erfunden/ mit dem Schwerdt hinzurichten/ auch alle seine Güter dem Fisco (zuertheilt) zugetheilt und verfallen seyn.

§. 1. Ihre Kinder aber/ (denen Wir aus Käyserl. Mildigkeit das Leben fristen: sintemahl sie billich in ihrer Väter gleichmäßigen Straff gantz verderben und umkommen solten/ nachdem (in) an ihnen die Exempel väterlicher/ das ist/ erblicher Laster (angefangen zu besorgen seyn) sollen von mütterlichen so wohl aller ihrer nächsten Freundschafft Erbtheil ausgeschlossen/ und deren beraubt seyn/ wie ingleichen aus andern Testamenten und letzten Willen nichts empfahen/ noch überkommen/ sondern in der väterlichen Verleumbdung allweg ersitzen: sollen auch zu keinen Ehren oder Eyden gelassen werden: darzu in Armuth ewiglich verschmachten/ daß also der Tod ihr Trost/ und das Leben ihre Pein sey.

§. 2. Darnach sollen diejenige ebenmäßig in unser Ungnad fallen/ die vor sie zu bitten sich unterstehen würden.

§. 3. Uber das soll den Töchtern/ so viel ihrer an der

Zahl

Zahl/allein der vierdte Theil (oder Falcidia, in der Mutter Gut/es sey mit oder ohn (Geschäfft/ Testament/ damit die (Ehe) Töchter mehr eine mittelmäßige (Tochter) Nahrung/ weder eine gäntzliche Nothdurfft/ oder Erbes-Nahmen (habe) haben/ bleiben und zugelassen seyn. Dann nach Ausweisung der Rechten/ sollen die gnädigere Straff erleiden und ausstehen/ welche wir/ um Schwachheit willen des Geschlechts/ ein solches sich zu unterstehen nicht verhoffen.

§. 4. Entledigung/ der Eigenschafft/ ob die von ihnen/ es wäre den Söhnen/ allein nach dem gegebenen Gesetz/ oder den Töchtern verliehen/ soll sie nicht helffen/ noch auch einig Heyrath-Gut/ oder Morgen Gab: So wohl die Entfremdung/ die/ (aus) von derselben Zeit an mit Untreu/ oder Rechte beschehen/ so bald von der obgenannten/ (Missethaten) Missethat gedacht worden/ setzen Wir/ keine Krafft haben.

§. 5. Da auch vorermeldter eheliche Hauß-Frauen/ die ihr Heyrath-Gut erlanget/ in solcher Eigenschafft wären/ daß sie von ihren Mannen etwas geschenckt oder verehrt bekommen/ (die so solches) das sie ihren Kindern behalten müsten/ (und) sollen zu (Zeiten so) der Zeit/ wenn die Fruchtniessung (abgenommen) auffgehöret/ (als) alles unserm Fisco überlassen/ was den Kindern/ nach dem Gesetz/ gebühret. Der vierdte Theil oder Falcidia soll auch allein den Töchtern/ und nicht den Söhnen vergönnet werden.

§. 6. Was von obgedachten/ und ihren Kindern gesagt ist/ das wollen Wir mit gleicher Gestrengigkeit/ daß es von ihren Mitwissenden und Mit-Gehülffen/ auch ihren Dienern/ verstanden werden soll.

§. 7. Ob in Wahrheit iemands/ im Anfang solcher eingegangenen Ubelthat/ aus Begierde eines wahren Lobes entzündet/ solches würde anzeigen/ der soll von uns mit Belohnung und Ehren begabt werden.

Wo auch der die Ubelthat geübt/ aber ehe die geoffenbahret, solchen heimlichen Rath zeitlich eröffnet / der wird dafür gehalten/daß er darvon zu absolviren sey.

§. 8. Wir setzen auch fürbaß / ob etwas wieder die ehegenannten Chur-Fürsten Geistliche und Weltliche gethan und fürgenommen / das soll auch nach dem Tod des Schuldigen gerochen werden.

§. 9. Dann in solchem Fall/ wann die Chur-Fürsten beleidiget / soll der Knecht wie der Herr gepeiniget werden.

§. 10. Wir wollen auch / und haben mit diesem Käyserl. Geboth gesetzt / daß nach dem Tod der Schuldigen / die Missethat (zu erkundigen) angefangen/ der Todte und sein Nahme verdammt (sey) mit seiner Gedächtniß und Nachkommen/sein Gut genommen werde; dann wer anhebt ein bösen Rath / der ist am Gemüth gestrafft.

§. 11. Darum wer eine solche Missethat begehet/ mag nicht befreyen oder entfremden / und dörffen ihm seine Schuldiger nicht gelten.

§. 12. Und in den Sachen setzen wir/daß die Knecht mit dem Herrn gepeiniget werden / wo man solch Thun und Verbündniß wieder die Chur-Fürsten/ Geistlich und Weltlich fürnimmt/als vor begriffen ist.

§. 13. Und stürbe einer in solcher Weiß / so soll man seiner Nachkommen Gut behalten / ob man beweisen mag / daß dieselbe Person in solcher Missethat begriffen und erstorben ist.

Caput XXV.

Von Unzertrennlichkeit der Churfürstlichen Erblanden.

§. 1. (DAnn) Wann andere Fürstenthum in ihrem gantzen Wesen sich gezimt zu erhalten/ damit

mit die Gerechtigkeit gestärcket/und die Unterthanen des Friedens und der Ruhe sich erfreuen mögen: Wie vielmehr sollen die grosse und mächtige Fürstenthum/ Herrschafft / Ehr und Recht der Churfürsten unverletzt bleiben / und in besserm höhern Wohlstande seyn. Denn wo grosser Schade verhanden ist / da muß man stärckere Artzney brauchen / damit die Schwelle der (Fäule) Säulen nicht hinweg falle/ es fiele anders die Grund-Veste des gantzen Gebäus.

§. 2. Darum wollen Wir/und setzen das ewiglich zu halten/daß nun fortan zu künfftigen Zeiten / die edlen und Großwürdigsten Fürstenthum/ als das Königreich zu Boheim / Grafschafft der Pfaltz bey Rhein / das Hertzogthum zu Sachsen / Marggrafschafft zu Brandenburg / und (der) deren Land/Gebiet/Huldigung/ Dienstbahrung/ und iegliche Dinge/ die darzu gehören/ wie die genannt seynd / weder zertrennt/ noch in einigerley Weg nicht zertheilt werden sollen/ sondern in ihrer gantzen Vollkommenheit bleiben ewiglich : Und der erstgebohrne Sohn soll Nachkommen seyn in den Sachen/ und ihm soll alle Herrschafft und Recht folgen : Es sey dann/ daß er seiner Sinn beraubt/ ein Narr (worden) wäre/oder eines andern mercklichen Gebrechens sey / von weswegen er den Leuten nicht fürstehen und herrschen möge. Und wo ihm in solchen Sachen die Herrschafft gewehret würde/ um die obgenante Ursach / als begriffen ist / so soll der ander gebohrne Sohn / ob er in dem Geschlecht wäre / oder ein ander älter Bruder/ oder Freund/ein Leye/ (oder) der von rechtem ehel. Stamme nächster Nachkommen seyn/ und sich gültlich/ und mildiglich beweisen / gegen die andere Brüder/ Schwester/emsiglich / nach Gnad die ihm GOtt geben hat / nach seinem Wohlgefallen / und Vermögen seiner väterlichen Güter/ also/ daß ihm verboten sey alle Zertren-

nung und Theilung / wie die genannt seines Fürstenthums / und was darzu gehört / in aller Maaß und Weiß.

Caput XXVI.
Von Begängniß eines Käyserl. und Königl. Hoffs.

§. 1. WAnn ein Käyserl. oder Königl. Hoff begangen wird / sollen am selben Tag zu (einer) ein Uhr kommen die Churfürsten / Geistliche und Weltliche zu dem Hauß Käyserl. und Königl. Wohnung. Und soll ein Käyser oder König sich da anlegen und kleiden / nach aller Käyserlichen und Königlichen Zierd. Und wann der Käyser oder König auff das Pferd sitzt / so sollen die alle mit dem Käyser oder König gehen an die Statt / da er seyn will. Da soll ein ieder gehen nach Ordnung und Weiß / als das hievor beschrieben ist / da man ihnen Ordnung gesetzt: Von Ordnung der Proceßionen / Cap. 21. und 22. Nach welcher Ordnung sich ieglicher halten soll.

§. 2. Und der Ertz Cantzler / in des Ertz-Cancellariat das geschicht / der soll tragen auff einem Stab alle Insiegel / und Käyserliche oder Königl. Zeichen.

§. 3. Und die Weltliche Churfürsten sollen tragen / das Scepter / den Apffel und das Schwerd / wie zuvor davon Cap 22 Erwehnung gethan.

§. 4. So soll man auch vor dem Bischoff zu Trier / der an seiner Statt gehet / zum ersten die Cron von Aach / und zum andern die Cron von Meyland tragen / und das allein vor dem Käyser / der (dann) mit Käyserl. Insulis geziert / die (tragen sollen) sollen tragen etliche Fürsten / so der Käyser nach seinem Willen darzu verordnet.

§. 5.

§. 5. Eine Käyserin oder Römische Königin / die mit ihrem Käyserl. Gezierd gekleidt ist / soll gehen nach einem Römischen Käyser / und auch nach einem König von Böheim / der einem Käyser ohn Mittel (folgen) folget / und also eine fügliche Statt haben mit ihren Edlen / Herren und Jungfrauen / zu gehen zu der Statt / da man sitzen soll.

Caput XXVII.

Von den Aemptern der Chur-Fürsten in (Hochzeitl.) Hochfeyerl. Höfen eines Käysers.

§. 1. Wir setzen / wann der Käyser oder Röm. Königs (Hochzeitl.) Hochfeyerl. Hoff begehen will / und da die Churfürsten sollen ihr Amt verrichten / so soll man die hernach beschriebene Ordnung halten.

Zum Ersten / wann der Käyser oder König in seinem Käyserl. oder Königlichen Stuhl sitzet / so soll der Hertzog von Sachsen sein Amt thun also: Man soll legen vor das Gebäu der Sitzung des Käysers oder Königs ein Hauffen Haber / der gehe biß an die Brust des Pferdes / da der Hertzog von Sachsen auffsitzt / und soll haben ein silbern Stab in seiner Hand / und ein silbern Maaß / beyde an dem Gewicht zwölff Marck Silbers / und soll sitzen auff dem Pferd / und nehmen zum ersten das Maaß voll Habern / und reichen einem Diener / der zum ersten kommt. Darnach soll er stossen den Stab in den Habern / und davon reiten: und sein Unter-Marschall von Pappenheim soll kommen / und ob er nicht da wäre / so soll der Hoff-Marschall fürbaß den Habern theilen und ausgeben.

§. 2. Und wann der Käyser oder König zu Tisch

gehet/ so sollen die Geistl. Churfürsten/ als die Ertz Bischöffe stehen/ mit andern (Fürsten) Prælaten vor dem Tisch/ den Seegen sprechen/ und Ordnung (thun) halten/ als vor begriffen ist. Und wann der Seegen gesprochen/ sollen dieselbe Ertz-Bischöffe alle/ da sie gegenwärtig/ oder sonst einer oder zween/ ob sie nicht alle da sind/ das Käyserl. und Königl. Insiegel/ von dem Cantzler des Hoffs empfangen/ und neben dem/ in des Cancellariat man den Hoff begehet/ samt zweyen zur andern Seiten/ solch Insiegel und andere Käyserl. Zeichen/ den Stab zwar alle mit einander in ihre Hände gefast/ da das Insiegel anhanget/ vor dem Käyser oder König tragen/ und auff den Tisch legen. So giebt dann der Käyser oder König ihnen die alle wieder zur Stund: Und der Cantzler/ in welches Cancellariat solches geschicht/ der soll das grosse Insiegel am Halß tragen/ so lang/ biß an des Tisches Ende/ und darnach/ biß er an die Herberg kommt/ wann er von dem Käyserl. oder Königl. Hoff reitet. Und der Stab/ von dem (man sagt) gesagt/ soll haben 12. Marck Silbers am Gewicht. Desselben Silbers und Macher-Lohns/ soll den dritten Theil ein ieglich Ertz-Bischoff gelten und bezahlen. Und den Stab/ Insiegel und Käyserl. Zeichen soll man überantworten dem Cantzler des Käyserl. Hoffs/ zu kehren und wenden in seinen Nutz/ nach seinem Willen. Darnach den die Ordnung trifft/ der das grosse Insiegel trägt/ nachdem er von dem Käyserl. Hoff zu seiner Herberge wiederkomt/ als vorgesagt ist/ und zu Hand dasselb Insiegel mit seinen Boten oder Dienern zu dem ehgenannten Käyserl. Hoff schickt/ so soll er es geben dem Cantzler zusamt dem Pferd.

§. 3. Darnach soll kommen der Marggr. von Brandenburg/ der Ertz-Cämmerer auff seinem Pferd/ und soll haben ein silbern Becken mit Wasser

in

seinen Händen/ das am Gewicht hat zwölff Marck Silbers / und eine schöne Hand Ovel/ und von dem Pferd absteigen/und dem Röm. Käyser oder König Wasser geben/ die Händ zu waschen.

§. 4. Darnach der Pfaltz-Graff bey Rhein/ soll auf seinem Pferd kommen/ und haben vier silbern Schüssel in seinen Händen/voller Kost/ deren iegliche drey Marck Silbers hab am Gewichte. Und soll von dem Pferde abstehend/ dieselbe für den Käyser oder König auf den Tisch setzen.

§. 5. Darnach kömmt der König von Böheim/ der Ertzschenck/ auff seinem Pferd/ und soll führen in seiner Hand einen silbern Kopff/ der 12. Marck Silbers am Gewicht hat/ der gedeckt und voll Weins und Wassers durch einander gemischt sey. Und soll von dem Pferde stehen/ und denselben Kopff reichen einem Käyser oder König zu trincken/ als wir das also zuvor gehalten funden.

§. 6. Und wann also die weltl. Churfürsten ihr Amt vollbracht haben/ soll der von Falckenstein/ der Cämmerer/ das Pferd/ und das Becken des Marggraffen von Brandenburg zu ihm nehmen und soll ihm werden. Und dem Küchenmeister von Nordenberg/ soll das Pferd und die Schüssel/ des Pfaltz-Graffen bey Rhein werden. Dem Schencken von Limburg/ das Pferd und der Kopff des Königs von Boheim. Dem Unter-Marschall von Pappenheim das Pferd/ Stab/ und das vorgenannt Maaß des Hertzogen von Sachsen. Wann sie in solchen Käyserl. oder Königl. Höfen gegenwärtig sind/ und ein ieder an seinem Amt. Ob aber Sie oder Ihr iegli-cher/ bey dem vorgenanten Hoff nicht zu gegen / sollen die/ die in des Käysers oder Königs tägliche Diener sind/ an deren Statt/ die nicht abwesend/ iegli-

cher

cher an der Statt der nicht da ist/ welcher mit demselben an den Amt und den Namen mittheilig und theilhafftig/ stehen/ und gleichwie er das Amt trägt/ also soll er die Nützung auffheben/ als vor begriffen: Verstehe/ ob der Oberst Marschall nicht zugegen/ soll der Unter-Marschall dieselbe Frücht und Nutzungen erheben/ also ist es nach einem ieglichen Amt zu verstehen.

Caput XXVIII.

Von Zubereitung der Käyserl. und Kön. Tisch.

§. 1. UNd den Käyserl. oder Königl. Tisch / soll man also zurichten und bestellen/ daß er über andern Tafeln oder Tischen des Saals / sechs Schuh höher erhaben sey. Und an denselben soll man an einem (Hochzeitlichen) hochfeyerlichen Hoff niemands setzen/ dann einen Käyser oder König.

§. 2. Und der Käyserin oder Königin Stuhl und Tisch soll man setzen beyseits in den Saal/ also/ daß derselbe Tisch niederer seye dreyer Schuh dann der Käyserl. oder Königl. Tisch. Auch soll er so viel höher seyn über alle andere Stühl der Churfürsten. Und der Churfürsten Stühl und Tisch sollen in einer Höhe seyn.

§. 3. Zu der Seiten des Käyserl. Tisches / soll man Sitzung bereiten und zurichten / den sieben Churfürsten/ Geistl. und Weltl. drey zur Rechten und drey zu lincken Seiten/ und der siebend gleich gegen des Käysers oder Königs Anblick/ wie solches in dem Capitel/ von der Churfürsten Sitzung/ Cap. 3. zuvor öffentlich verfasset und einverleibt/ also/ daß niemands/ welcherley Würdigkeit oder Wesens er sey unter ihnen/ oder an ihrem Tisch sitze.

§. 4. Auch ziemt keinem der vorbenanten Weltl Churfürsten/ der sein Amt/ das er schuldig/ vollbracht hat/ sich zu dem Tisch/ der ihm bereit ist/ zu setzen/ bis ein ander Churfürst sein Amt auch verricht hat.

Und

Und wann ihrer einer oder mehr die gewöhnliche Dienst und Amt vollbringen/ die sollen stehen zu dem bereiteten Tisch und allda warten/ biß die andere ihre Dienste auch verrichtet/ und darnach alle mit einander sich zu Tisch setzen/ der ihnen bereit ist.

§. 5. Wir finden auch von allerlautersten Sag/ und (Behaltniß) Bericht der Alten/ dawieder kein Gedächtniß (von) unter Uns nicht ist/ welches die/ so vor uns (gewesen / seeliglich und ewiglich) glücklich regieret/ stets gehalten/ daß eines Römischen Königs/ zukünfftige Käyserliche Wahl begangen und geschehen/ in der Stadt Franckfurt am Mäyn/ und die erste Krönung zu Aach/ der erste Königliche Hoff zu Nürnberg in der Stadt gehalten sey. Darum erklären Wir aus besondern Ursachen/ daß zu künfftigen Zeiten die vorermeldten Ding auch gehalten sollen werden: Es wäre dann/ daß den obberührten allen/ oder ihrer ein Theil ehehaffte und erhebliche Verhinderung begegnet oder wiederstünde.

§. 6. Wann aber ein Churfürst/ Geistlich oder Weltlich mit redlicher Hinderniß behafft/ daß er zu dem Käyserl. Hoff nicht kommen mag/ und einen Botten/ oder Verweser/ welcherley Würdigkeit oder Wesens der sey/ sendet/ so soll der Gesandte angenommen werden/ doch gleichwohl an dem Stuhl und Tisch nicht sitzen/ wie dem/ so ihn dahin geschickt/ zu sitzen gebühret.

§. 7. Darnach wann das alles verlauffen/ und vollbracht/ das zu einem Käyserl. oder Königl. Hoff gehöret/ so soll der Hoffmeister ihm nehmen/ das gantze höltzerne Gebäu/ der Käyserl. oder Königl. Sitzung da er mit seinen Churfürsten gesessen/ solchen Hochzeitl. Hoff begangen/ (und) oder den (Churfürsten) Fürsten Lehen verliehen.

Caput XXIX.

Von Berechtigung der Beamten in Empfahung

der

der Chur- und andern Fürsten/ Ihrer Lehen von dem Käyser oder Röm. König.

WIr erkennen auch mit diesem Käyserl. Gebot/ daß die Churfürsten/ Geistlich und Weltlich/ wann Sie Ihr. Königl. Lehen/ vom Käyser oder König nehmen und empfahen/ niemands nicht schuldig seyn zu geben/ und zu gelten/ noch daran verbunden seyn/ in keine Weiß: Dann das Geld/ das man darum giebt/ soll denen die beamt sind/ bezahlt werden. Weil nun die Churfürsten allen (Amten) Aemtern Käys. Hofs fürstehen/ und haben auch in demselben Amten ihre untergesetzte Verweser/ die darzu von Römischen Fürsten gegeben und begabt seynd/ so deucht es uns unbillich/ daß die Amtleut von ihrem Obersten/ in welcherley weiß das wäre/ etwas forderten/ es sey dann/ daß ihnen die Churfürsten solches freywillig geben.

§. 2. Darnach wann die andere Fürsten des Reichs/ Geistl. oder Weltl. vorberührter massen/ Ihrer einer sein Lehen von dem Röm. Käyser oder König empfähet/ so gibt er den Amtleuten des Käys. oder Königl. Hofs 63. Marck Silbers/ und eine Vierdung. Es sey dann daß sich ihrer einer Freyheit/ oder besonderer Käyserl. oder Königl. Gnad beschirmen/ und bewehren mög/ ledig und ausgenommen zu seyn/ von solchen und andern/ welcherley die wären/ so man geben solt/ und gewöhnlich zu geben/ in solcher Empfängniß der Lehen: Und dieselbe angeregte 63. Marck und einen Vierdung Silbers/ soll theilen der Hoffmeister des Käyserl. oder Königl. Hoffs/ auf solche Weiß: Ihm zehen Marck behalten/ dem Cantzler des Käyserl. oder Königl. Hoffs zehen Marck/ (dem Meister) den Meistern/ Schreibern und Brieffdichtern 3. Marck/ dem Siegler vor Wachs und Pergament/ ein Vierdung/ also/ daß der

Cantz-

Cantzler und Schreiber dem Fürsten/ der Lehen empfähet/ zu anders nicht verbunden seyn soll/ denn ihm zu geben einen Brieff zur Gezeugniß / daß er die Lehen empfangen hat/ oder einer schlechten Einsetzung. Auch soll der Hoffmeister geben dem Schencken von Limburg von dem angeregten Geld / 10. Marck/ dem Küchenmeister von Nordenberg/auch 10. Marck/ dem Marschall von Pappenheim auch 10. Marck/ oder wer Unter-Marschall ist/und dem Cämmerer von Falckenstein auch 10 Marck/verstehe also/ ob sie alle in solchen Hochzeitlichen Höfen selber sind gegenwärtig/ an ihren Amten und Diensten. Ob aber sie oder ihrer etliche nicht da wären/ so sollen die Amtleute des Käyserl. oder Königl. Hoffs/ die solchen Amten vor sind/ und dero Statt vertreten / ein ieder/ an des Statt und Namen er ist/ und die Arbeit trägt/ auch desselben Nutz und Gewinn nehmen.

§. 3. Wann aber ein Fürst auff einem Pferd/ oder andern Thier sitzet/ und sein Lehen von dem Käyser / oder König empfäht/ dasselbe Pferd oder Thier welcherley Geschlecht der Thier das seyn soll / soll werden dem Obersten Marschall/ das ist/ dem Hertzogen von Sachsen/da er zu gegen/oder dem Marschall von Pappenheim/ so an seiner Stadt/ oder wann er auch nicht anwesend/ soll es an des Käyserl. Hoffs-Marschall (gefallen) fallen.

Caput XXX.

Satzung zu Erlernung der Königl. und Fürstl. Söhn gewisser Sprachen.

WAnn aber des Heil. Röm. Reichs Hochwürdigkeit (von) mancherley Nation, die an Sitten Leben und Sprach unterschieden/ (ihr) Gesetz und Regiement zu mäßigen hat/ so ist mit aller Weisen Rath geschätzet/ und geacht/ vorträglich zu seyn/ die Churfürsten des / welche des Reichs Säulen und

Grund.

Grundveste/ in unterschiedlichen Sprachen und Zungen Erkäntniß zu unterweisen/ daß sie männiglich verstehen/ und von männiglich verstanden werden/ die (in vielen) vieler und mancherley Beschwerungen zu überheben/ Käyserl. Würdigkeit beystehen/ und als ein Theil der Sorgfältigkeit gesetzt sind.

§. 2. Darum gebieten Wir und wollen/ daß die Durchl. Fürsten und Herrn/ der König zu Böheim/ der (Pfaltz-Graff) Pfaltz-Graffen bey Rhein/ der Hertzogen von Sachsen/ der Marggraffen zu Brandenburg/ Churfürsten Söhn/ oder ihre Erben/ und Nachkommen/ denen/ als der Wahrheit (gemäß) ähnlich/ natürl. Teutsche Sprache angeboren und eingepflantzt ist/ und auch von Kindheit gelernet haben/ anzuheben am 7. Jahr ihres Alters/ in der (Teutschen) Lateinischen Welschen und Wendischen Sprachen/ biß auf das 14. Jahr/ nach der Gnaden/ die ihnen GOTT gegeben hat/ gelehrt zu werden. Denn das ist nicht allein nütz/ sondern ist den vorgemeldten Sachen grosse Nothdurfft. Denn dieselbe Sprachen zum mehrer Theil/ werden zu Nutz und Nothdurfft des Heil. Reichs geübt/ auch in denselben Sprachen grosse Sachen des Röm. Reichs betracht und erwogen.

§. 3. Und solche Weiß ins Werck zu richten und vollbringen/ setzen Wir zu halten/ also daß die Wahl bleibe bey den Eltern/ gegen ihre Söhne/ ob Sie die haben/ oder gegen ihre nächste Freunde/ an die ihr Fürstenthum solt nach ihnen kommen/ sie zu schicken zu den Städten/ da sie solche Sprach lernen/ oder in ihren Häusern Præceptores und andere Mit-Gesellschafft ihnen zu ordnen/ durch welcher Anweisung Gesellschafft und Lehre sie in derselben Sprach sich üben und unterrichtet werden mögen.

XXXVII. Von

XXXVII

Von denen Vicarien des Heil. Römischen Reichs.

1.

DJe Reichs-Vicarien seynd eigentlich diejenigen Reichs-Fürsten/die vermöge der Grund-Gesetze/wenn entweder das Teutsche Käyserthumb verlediget/oder der Käyser abwesend ist/das Reich / der ihnen zugetheilten Masse nach / so lange verwalten. Sonst heist vicarius der/ so eines anderen seine vices, oder Stelle vertrit / und seynd die Reichs-Vicarien deswegen verordnet/darmit auf nur beniemten Fällen/ in dem Reiche innerlicher Friede und Ruhe erhalten werde.

2. Sie werden von denen Publicisten auch Verweseres / Provisores, Interims-Regenten über das gantze Reich / General-Stadthalter / Fürmündere / Ambts-Verweseres genennet/ iedoch ist das Wort Reichs-Vicarien am gebräuchlichsten / wie denn welche Publicisten zwischen denen Vicarien und Stadthaltern oder Verwesern / einen grossen Unterschied machen/ darvon der Reichs-Staat Tom. 1. nachzusehen/ und waren die letztern nur in alten Zeiten bräuchlich / wenn die Käyser entweder auf eine kurtze Zeit aus dem Reiche reiseten / oder an andern Orten ihre Stadthalter setzten / alleine heut zu Tage weiß man darvon nichts mehr.

3. Wenn sie eigentlich aufkommen / stehet so gar eigentlich nicht zu determiniren/indem gewiß/

daß obgleich ihrer in der güldenen Bulle cap. 5. gedacht wird / so geschicht es doch nicht aus dem Absehen / ihr Ambt alda erstlich zu etabiliren / sondern bloß zu confirmiren. Unter denen Fränckischen Königen waren es die Majores Domi, oder Ober-Hofmeistere / die auch bey den gar alten Fränckischen Königen Magistri Equitum hiessen / Vid. Paul. Æmil. de Clothar. IV. Sie hatten sehr grosse Gewalt / die sie auch auf die letzte so mißbrauchten / daß sie die Familie der Fränckischen Könige vom Throne drungen / und sich hingegen drauf schwungen / dergleichen vom Pipino geschahe. Unter den nachfolgenden Käysern wurden sie Comites Palatini, oder Pfaltz-Grafen genennet / welcher Nahme daher seinen Uhrsprung hat / weil sie in denen Palatiis, Pfaltzen oder Hofstädten der Käyser zu wohnen und in deren Nahmen Recht zu geben pflegten. Vid. Spangenb. Adelsp. l. 10. cap. 16. Conring de Judic. Reip. Germ. & 90. Schwed. Introd. in J. Publ. Part. Spec. Sect. 2. C. V. daher könten sie fast mit den heutigen Ober-Hof-Richtern in einige Vergleichung kommen. Sothaner Pfaltzen waren im Teutschen Reiche gar viel. Gleich wie es aber nur sechs grosse Hertzogthümer gab / als Thüringen / Sachsen / Bäyern / Francken / Schwaben und Lothringen / also waren auch nur so viel grosse Pfaltzen / vid. Conr. l. cit. die aber nachher alle biß auf die Sächsische und Pfältzische oder Rheinische abgestorben / und eingegangen sind. Diese haben in nachfol-

gen-

genden Zeiten zugleich des Vicariats sich angenommen / welche Würden auch beständig auf ihren Ländern geblieben.

4. Solchergestalt seynd heut zu Tage nicht mehr als zwey Reichs-Vicarien / als Sachsen und Pfaltz / und hafften sothane Würden auf denen Ländern / nicht aber auf denen Familien. Denn obgleich das Sächsische Heinrich dem Löwen genommen/und Hermannen/ Landgrafen in Thüringen gegeben ward / so kam es doch An. 1212. in der Person Heinrich des Erleuchteten wieder auf die Sächsische Lande. Nach einigen Abwechselungen / und da es Rudolphus I. Alberto II. von Anhalt conferirte / als indessen die Marggrafen von Meissen ihr Recht sich beständig zu conserviren suchten/ erhielte endlich Friedericus Bellicosus solches vom Käyser Sigismundo, nebenst der Chur / auf ewig / daher diejenigen sehr blind kommen / die sich einbilden / als ob das Chur-Hauß Sachsen solche hohe Würde allererst in der güldenen Bulle empfangen habe / in dem sie dadurch ihre Unwissenheit in der Historie an Tag legen.

5. Von gleichem Alter ist auch das Pfältzische Vicariat, welches einige auch erst in der güldenen Bulle aufgekommen zu seyn sich traumen lassen / indem es / gleich dem Sächsischen / ebenfals von der alten Pfaltz seinen Uhrsprung her hat, wie dieses Freher. ad Petrum de Andlo. l. 2. cap. 10. p. m. 199. mehrers ausführet. Ob nun wohl / als im vorigen Seculo das Chur-Hauß

Pfaltz bekanter massen die Chur verlohr / und im Westphälischen Frieden restituiret ward / das Churhauß Bäyern dennoch das Vicariat-Ambt behalten / indem als Ferdinandus III. mit Tode abgieng / dieses zufuhr / und sich mit Gewalt in dem Vicariat-Ambte maintenirte / worinnen es auch desto leichter reussirte / weil Chur-Sachsen und das Cammer-Gerichte seine vicariats-patente annahmen; so hat doch das Churhauß Pfaltz es nie an hefftigen wiedersprechen ermangeln lassen / wie die damahls emanirten Schrifften mehrers besagen. Die Gründe / so Bäyern zu seinem Behuf angeführet / bestunden darinne: Weil es 1.) im Westphälischen Frieden die Churwürde / so wie sie Pfaltz gehabt / mit allen annexis erhalten / darunter nothwendig das vicariat auch mit wäre. 2.) Sey es in dem Lehnbriefe de 1678 ausdrücklich mit dem vicariate belehnet / habe es 3.) nach dem Tode Ferdinandi III. mit Bewilligung des Convicarii darinne Possess genommen. 4.) Habe Leopoldus alle gesta confirmiret / 5.) sey der Pfaltzgraf am Rhein im Münsterisch-Friedens-Schlusse / vor sich und seine adgnaten bloß mit dem Titul Ertz-Schatzmeister confirmiret worden.

6. Chur-Pfaltz hingegen antworteke / 1.) Hätte es diese Würde lange vor der güldenen Bulle gehabt / als in welcher sie nur bestättiget worden / daher wäre 2.) selbige auch kein Annexum der Churfürstl. Dignität / sondern hafte

auf

auf der Pfaltzgrafschafft / indem ehe 3.) Churfürsten gewesen / die Pfaltzgrafen das vicariat exerciret gehabt / zu dem habe 4.) der Churfürst von Pfaltz in dem Westphälischen Frieden seine Lande mit allen Dignitäten recuperiret / sey auch 5.) dadurch die Bäyerische Belehnung wieder cassiret / in der neuen 6.) aber von An. 1652. das Wort / Vicariat, mit Fleiß aussen gelassen worden / es habe sich auch 7.) wieder die vermeynte Bayrische Possess durch Abreissung des vicariat-Siegels / und sonsten geschützet / zu dem sey 8.) die Leopoldische Confirmation unbeschadet eines andern seinen Rechten geschehen: andere Rationes itzo nicht anzuführen / die beym Gewoldo de Septem-viratu, cap. 11. und dem Frehero in origin. Palat. c. 15. & 16. kürtzlich aber im Vitriar. illustrat. lib. I. tit XI. §. 5. lit. a. zu befinden. Indessen kam dieser Streit so weit / daß auf dem Churfürstl. Congresse zu Franckfurth Anno 1658. als der Bayerische Gesande wider Pfaltz einige harte Worte lauffen liesse / Churfürst Carl Ludewig von Pfaltz jenem das Dintenfaß ins Gesichte worffe / wie dieses gantze Verfahren aus beykommenden umbständl. erhellet:

DEmnach das Churfürstl. Collegium den 17. Maji auf dem Römer zu Franckfurth / den benöthigten heilsamen Rathschlägen obzuliegen / zusammen kommen war / brachte unter andern Herr D. Oexel, Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Geheimer Rath / und zu gegenwärtigem Wahl-Tag bevollmächtigter Mit-Abgesandter vor / wie und woher die Verwaltung des Reichs-Vicariats seinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn vermöge des

Münsterischen Frieden-Schlußes / zukäme / und dieweil er des verstorbenen Pfaltz-Graf Friedrichs / Churfürstens und gegenwärtiger Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters / Leben und Thaten / ziemlich scharff / vermittelst einer besondern Schrifft / die er zu dem Ende entworffen / bey sich hatte / vor dem gantzen Collegio, und in höchsterwehnter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz persöhnlicher Gegenwart / ablasse; So konte dieselbe sich länger nicht halten / sondern fiel dem Herrn Abgesandten ins Lesen ein / und hieß ihn still schweigen / dieser aber fuhr nichts destoweniger fort / und als er vermerckte / daß Churfürst Pfaltz das dabey stehende Dintenfaß ergriffen / und es ihm auf seine Schrifft schütten wolte / nahm er sich damit in acht / und lase immer weiter fort. Hierauf warff Se. Churfürstl. Durchl. das Dintenfaß mit Zorn auf den Tisch / oder / wie andere wollen / nach dem Herrn Abgesandten / daß die dabey sitzende Herren Churfürsten mit Dinten bespritzt wurden. Als dieses geschehen / brachten Se. Churfürstl. Durchl. zu dero Entschuldigung vor / sie wüste wohl / was Respect sie dem hohen Churfürstl. Collegio schuldig wäre / wolte auch nicht gerne etwas darwieder geschehen lassen / tedoch wäre ihr auch gleichfalls bewust / wie weit das Recht der Gesandten sich erstreckte / wolte auch solche empfindliche Injurien von dessen Principal nicht leyden; Zudem / so wäre es auch wider die zu Osnabrück versprochene Amnestie: Bäte demnach / daß Ihro solches / was sie ex justissimo dolore gethan / nicht übel aufgenommen werden möchte.

Hierauf ließ an Se. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz das Churfürstl. Collegium folgendes gelangen:

DAs Churfürstl. Collegium hat in heutiger Session mit Bestürtzung angehört und gesehen / wie daß Se. Churfürstl. Durchl. in Ablesung der Chur-Bayerischen Reprotestation, über die Wort von Verwürckung

der

der Chur-Würde/ sich zur Ungedult bewegen lassen/ also/ daß dieselbe von den Worten / zur Thätlichkeit/ gegen den Chur-Bayerischen Gesandten geschritten. Wie nun dieses alles wieder den gebührenden Respect und Sicherheit des Churfürstl. Collegii laufft/ der Chur-Bayerische Gesandte auch / wieder das Recht und Freyheit der Gesandten ist offendirt / und wieder dergleichen Beginnen in der Güldenen Bull Versehung gethan worden; Also gehet es dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio tieff zu Hertzen / und zweiffeln nicht/ Se. Churfürstl. Durchl. werden so thane Übereilung erkennen/ und dannenhero dem Churfürstl. Collegio Reparation zu geben / sich gefallen lassen; sich auch ins künfftige also zu verhalten/ daß dergleichen zu bösen Nachklang und gefährlichen Weiterung des Churfürstl. Collegii gereichende Sachen/ allerdings unter wegen gelassen/ der Chur-Bayerische Gesandte auch / der solches aus Befehl seines Gnädigsten Herrn thun müßen / mit einer Thätlichkeit keines weges beschwert/ sondern in alle Wege allerseits in Sicherheit gestellet werde. Damit auch dergleichen hinführo nicht mehr sich begeben möge/ so halten die anwesenden Herren Churfürsten davor/ sind auch also resolvirt/ daß/ da hinführo bey gegenwärtiger/ oder anderer Wahl/ Collegial- oder Reichs-Versammlung/ ein Churfürst in Persohn dergleichen Thätlichkeit sich mehr unternehmen würde/ derselbe hierdurch vor dieses mahl in selbiger Reichs-Wahl/ oder andern Versammlungen / seiner Session und Stimme/ gäntzl. privirt: der abwesenden Churfürstl. Gesandten aber/ im Fall sich einer derselben / aus Befehl / mit ehrenrührigen Worten/ und daraus entstehenden Thätlichkeit/ wieder einen andern vergreiffen würde/ nicht allein für seine Persohn ausgeschlossen / und nicht mehr in das Collegium admittirt werden / sondern auch der Churfürst / so ihm dergleichen Befehl ertheilt / vor dieses mahl/ als wann er in Persohn solche That begangen hätte/ seiner Stimm und Session verlustig seyn solle. Gegen den Gesandten aber/ so sich ohne Befehl also vergrif-

fen/ sollen andere schärffere Straffen vermöge der güldenen Bull/ vorgenommen werden. ꝛc.

Chur-Bayern aber schriebe in nachstehenden an selbiges:

SJe wollen ihnen belieben lassen/ und Chur-Pfaltz dahin mit Ernst anhalten/ daß derselbe uns nunmehro nach bißhero getragener Gedult/ würckliche und uns gnugsam schuldige Satisfaction und Reparation thun lasse/ damit wir wiedrigen/ doch unverhofften/ Falls/ nicht gedrungen werden/ diejenige uns von GOtt verliehene/ und gantz nicht ermanglende/ Mittel zu ergreiffen/ durch welche wir unsere so billige Satisfaction selbsten suchen könten/ und es mehr erwehnten Pfaltz-Grafen/ sich dieser freventlichen That unterstanden zu haben/ gewißlich gereuen/ er auch ins künfftige sich dergleichen zu ermessen nicht gelüsten lassen solle. ꝛc.

Endlich ward dieser Streit folgender gestalt beygeleget:

NAchdeme die Chur-Bayerische Gesandten/ auf genugsame Legitimation, sich erklärt/ daß die Chur-Bayerische Reprotestation keine andere Meynung und Verstand gehabt/ als der Chur-Pfältzischen Protestation zu begegnen/ und Chur-Bayern und dero Chur-Hauses Recht zu schützen/ also bey der Reprotestation keinen animum injuriandi gehabt habe/ als vermeynen die übrige Herren Churfürsten und die Chur-Brandenburgischen Gesandten/ daß Chur-Pfaltz ohne Præjudiz dero Reputation sich folgender gestalt erklären könne: Daß nachdem Chur-Pfaltz davor gehalten/ daß die Chur-Bayerische Protestation zu ihrer Verschimpffung gemeynt gewesen sey/ nun aber vernehmen/ daß Chur-Bayern eine solche Meynung nicht gehabt/ so seye Ihro leyd/ was ihres Theils vorgangen/ und begehrten mit Chur-Bayern in Freund-Vetterlicher Verständniß zu stehen/ wann dieselbe

selbe dergleichen thun/ wollen auch hochgedachte Herren Churfürsten und die Chur-Brandenburgische Gesandten/ daß die Sachen hiemit gäntzlich abgethan und aufgehoben/ und deßwegen weiter nichts an Chur-Pfaltz begehrt werden solle/ ersuchen. Dessen zu Urkund haben obgemeldte Herren Churfürsten/ und die Chur-Brandenburgischen Gesandten/ sich eigenhändig unterschrieben. Geschehen zu Franckfurth/ den 2. August. 1658.

Joh. Philipp. &c. Maxim. Heinrich. Joh. Georg.
(L.S.) Churf. zu Cölln &c. Churfürst &c.
(L.S.) (L.S.)

Von wegen Ihrer Churf. Gn. zu Trier &c.
Damian Harturt Freyherr von der Leyen.
(L.S.)

Von Chur-Brandenburg.
Joh. Moriz Fürst zu Nassau.
(L.S.)

7. Jedoch da nunmehro Chur-Pfaltz nicht nur das vormahlige Chur-Ambt/ sambt der Obern Pfaltz wieder erhalten/ sondern auch bey dermahligen Interregno sich de novo in die Possess des vicariats gesetzet/ weshalben es auch sein vicariats-Patent in Landen seinem Vicariat unterworffen/ ausgehen und anhefften lassen/ welches allenthalben/ wie auch von dem Cammer-Gerichte ohne Wiedersprechen angenommen worden/ so mögte der ehmahlige mit Bayern deshalben gehabte Streit nun so gut als gehoben und gar vergraben seyn. Sonsten theilen die Publicisten die vicarien in die ältern/

und in die neuern / ingleichen in Temporarios, oder / die auf eine gewisse Zeit geordnet / und denn in Perpetuos, oder deren Ambt stets währet: Ferner in Particulares, oder in solche / die nur in einer oder der andern Provintz das Vicariat haben / und denn in Universales, oder denen es übers gantze Reich anvertrauet: Endlich in die / so ein Käyser ordnet / und dann deren Gewalt sich vom Reiche her schreibet / und von welchen alhier gehandelt wird.

8. Die Gewalt aber so die Reichs-Vicarien haben / bestehet darinne / daß sie 1.) im Reiche das Recht mit eben so viel Gewalt sprechen / als ein Käyser zu haben pfleget / daher auch das Cammer-Gerichte in ihrer beyder Nahmen zu sprechen pfleget / auch ein beyderseitiges Siegel gebrauchet. Es müssen auch die Notarien / wenn sie instrumente verfertigen / den Nahmen desjenigen Vicarii hinein setzen / in dessen vicariats-Bezirck sie leben. Und weil der Reichs-Hofrath mit Absterben eines Käysers aufhöret / so werden indessen die dahin gehörigen Sachen von iedem Vicario, seinen Provintzen nach / vor einem von ihm deßfals angeordneten vicariats-Collegio tractiret. Solcher gestalt haben Ihro Königl. Majestät in Pohlen / als Churfürst zu Sachsen / in Dero Residentz Dreßden ein absonderlich vicariats-Collegium angeordnet / dergleichen von Chur-Pfaltz auch geschehen. 2.) Erkennen sie über die Lehen / wem nemlich solche zu- oder abzusprechen / iedoch

doch bleiben die Fahn- und Scepter-Lehen hiervon ausgenommen / weil solche alleine einem Käyser vorenthalten. 3.) Stehet ihnen das Recht der ersten Bitten zu / obgleich Schwederus deßfals dissentiret / und solches vielmehr ex Jure patronatus herleiten will / wiewohl dessen angeführte Rationes auf gar schwachen Füssen stehen.

9. Weiter haben sie 4.) die Macht geistl. Güter zu vergeben / so / gleich dem vorigen / auch aus der güldenen Bulle herrühret. 5.) Die in dem Reiche gemachten Anlagen dürffen sie einfordern / iedoch / daß solche zu des Reichs Nutzen verwendet werden. 6.) Denen Academien können sie ihre Privilegia confirmiren / 7.) Verbrechen begnadigen / 8.) Moratoria ertheilen / 9.) einen Reichstag conjunctim ausschreiben / mit wenigen / wo nicht ein ausdrücklicher Lex prohibitoria verhanden / so dürffen sie alles das thun / was ein Käyser im Reiche zu sagen hat / was aber diesem nicht erlaubet / stehet denen Vicariis auch nicht zu. Indessen kan von ihren sententien nicht appelliret werden / weil kein höherer verhanden / solten sie aber worinne zu viel gethan haben / kan man sie bey dem neuen Käyser desfals beklagen. Ob aber eine Appellation de vicario male informato ad melius informandum statt habe / lässet man andere entscheiden / weil umb sothane Appellationes es eine sehr mißliche und gar delicate Sache ist / indem man ein so hohes Haupt oder dessen Collegium doch nicht gerne einer ungleich

ein-

eingenommenen Information wird beschuldigen können/ ungeachtet die Verfechter dieses asserti zu ihrem Behuff das alte Brocardicum anzuziehen pflegen: Fiat Justitia & pereat mundus.

10. Die Zeit als lange der Vicarien ihr Ambt und Gewalt dauret/ ist so lange das Reich mit keinem Oberhaupte versehen/ oder selbiges den Teutschen Reichs-Thron nicht bestiegen. Daher wenn der neuerwehlte Käyser abwesend/ die Reichs-Vicarien ihr Ambt biß zu dessen Ankunfft führen. Wenn aber selbiger erwehlet/ oder im Reiche angelanget ist/ so legen sie ihr Ambt nieder/ und bitten iede in einem absonderl. Schreiben umb Confirmation dessen/ was sie währenden Vicariats verrichtet haben.

11. Die Lande nun und Provinzien/ die jedes Reichs-Vicarius unter sich hat/ seynd diese. Unter das Chur-Sächsische Vicariat gehören dieso ehmahls des Sächß. Rechtes sich gebrauchten/ als Ober- und Nieder Sachsen/ sambt dem so zu diesen 2. Kreysen gehöret/ ingleichen die Laußitz/ Schlesien/ Böhmen/ und Mähren. Dem Chur-Pfältzischen Vicariate stehet zu/ wo sonsten das Fränckische oder Schwäbische Recht gebräuchlich gewesen/ als Francken/ Schwaben/ der Donau-Strohm/ Bayern/ der gantze Rhein-Strohm/ vom Ursprunge biß zum Ausfluße/ und was an selbigem lieget/ die Oesterreichischen Länder/ sambt dem Königreich Ungarn. Und ob gleich viele dieser Lande das Schwäbische und Fränckische Recht nicht mehr gebrauchen/

so

so bleibet dennoch die Eintheilung dem Vicariats-Districte nach selbigem wie vor und nach.

12. Zu dieser Vicariats-Würden wolte der Pabst zu Rom sich gerne mischen / es haben auch einige male feriati Päbstische Scribenten sich so weit vergangen / daß sie ihm ex C. Un. in Extrav. Joh. 22. C. 2. de Sent. & re judicat. in B. und noch aus einigen andern Stellen ihres Päbstl. Rechtes selbige zusprecheu wollen; doch gleich wie an dieses Jus paleare das Teutsche Reich in hoc passu sich nie binden lassen / selbiges auch in seinen Staats-Angelegenheiten keinen Ingress finden kan; Also hat man auch einem Röm. Pabste nie zugestanden / sich in das Reichs-Vicariat-Wesen zu meliren.

13. Wenn ein Käyser außm Reiche abwesend / so wird von denen Publicisten gefraget / ob die Reichs-Vicarii so dann ihr Ambt exerciren könten. Allein da man Exempel findet / daß die Käyser außm Reiche sich begeben / und andern ihre Vices aufgetragen / wie also vom Carolo V. und einigen vorherigen Käysern geschehen / so ist leicht zu erachten / daß dieses von dem Willen eines Käysers dependire. Gienge er aber ausserhalb Reichs / sonder einen gewissen Vicarium zu setzen / so ist gewiß / daß vermöge der güldenen Bulle / so dann die Reichs-Vicarii ihres Ambts sich gebrauchen können / und ist Schwederus irrig / wenn er meynet / daß in sothanem Falle es bloß Chur-Pfaltz zukomme / weil das zu diesem Behuf von Carolo V. erhaltene Privilegium, nur eur-

spe-

speciale ist/so dem Hause Sachsen seinem Rechte weder præjudiciren können noch wollen. Indessen heisset ein solcher Vicarius bloß des Käysers Vicarius, dependiret auch eintzig und allein von selbem/ und hat fast freyere Hände/ als die Reichs-Vicarii. In den ältern Zeiten durffte ein Käyser solchen nach seinen Gefallen setzen; alleine dermahln muß/ wie Fritschius ad Limnæum saget/ das Reich davon erst Nachricht haben/und mit dessen Vorwissen ein Käyserl. Vicarius gesetzet werden.

14. Von denen Perpetuirlichen Vicarien noch etwas zugedencken/so geben die Publicisten deren eine zieml. Menge an/ wie also beym Schüz. Jur. Publ. Vol. I. Disp. 5. zu ersehen: die vornehmsten aber seynd der Hertzog von Meyland in seinem Districte, welches Privilegium er vom Käyser Adolpho, aus dem Hause Nassau erhalten/ wiewohl es andere Carolo IV. zuschreiben. Hiernechst der Hertzog von Savoyen/ dessen Vicariat das gantze Lombardische Reich in sich fasset/ und welches er von Sigismundo An. 1412. erhalten/ soll auch dieses Vicariat so gar bey des Käysers Leb-Zeiten geführet werden/ deme doch die heutige Praxis zu widersprechen scheinet. Im vorigen Seculo gab der Käyser Ferdinandus III. dem Hertzoge von Modena das Reichs-Vicariat, alleine weil das Reich seinen Consens darzu verweigerte/ so muste solches in der Wahl-Capitulation des Käysers Leopoldi wieder cassiret werden. Im übrigen

hat

hat man alhier beyde jüngst emanirte Vicariats-Patente als das Chur-Sächsische und Chur-Pfältzische mit beyfügen wollen. Es haben auch Ihr. Königl. Majest in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ihr vicariats-Recht darinne exerciret / indem sie den Herrn Freyherrn von Heym / so Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächß. würcklicher Geheimder Cabinet-Rath / und Geheimder Rath ꝛc. ist / in den Reichs-Grafen-Stand erhoben / wie aus dem deßfals ertheilten Königl. und Churfürstl. Diplomate mit mehrern erhellet.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / und in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, in Bäyern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und ieden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlich- und Weltlichen Prælaten / Grafen / Freyherren / Herren / Rittern / Städten / Gemeinden / und sonsten allen andern des Heil. Röm. Reichs Verwandten / Unterthanen und Angehörigen / was Würden / Standes oder Wesens die seyn / unsere freundliche Dienste / freundlichen / günstigen / gnädigen und gnädigsten Gruß / Gnad und alles Gutes zuvor.

Hochwürdige / Durchleuchtige / Ehrwürdige / Hochgebohrne / Würdige, Wohlgebohrne / Edle / Ehrsame und Weise / besonders liebe Freunde / freundlich liebe Vettere / Schwägere / Brüdere und Gevattere / liebe Getreue / und Besondere. Ew. Lbd. Lbd. ꝛc. Und [illegible]

fügen

fügen wir mit diesem offenen Brief dienst-freundlich/ freundlich/ günstig/ gnädig und gnädigst zu wissen: Nachdeme GOtt der Allmächtige nach seinem unwandelbahren Rath und Willen/ weyland den Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Josephum den Ersten/ erwehlten Römischen Käyser/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Marggrafen zu Mähren/ Hertzogen zu Lützenburg/ in Schlesien/ zu Braband/ zu Steyer/ Kärndten/ Crain/ Würtenberg und Teck/ Fürsten zu Schwaben/ Marggrafen zu Ober- und Nieder-Laußitz/ gefürsteten Grafen zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfürt/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgrafen im Elsaß/ Marggrafen des Heil. Röm. Reichs ob der Entz und zu Burgau/ Herrn auf der Windischen Marck/ zu Portenau und Salins/ unsern allergnädigsten Herrn u. Herrn Vettern/ Christseeligst- u. Glorwürdigsten Gedächtniß Freytags den 17. April aus diesem mühseeligen und zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgefordert/ und dadurch nunmehro/ vermög ausdrücklicher Verordnung der güldenen Bulle/ Käyserl. und Königl. Confirmationen und Privilegien/ und des klaren unverrückten Herkommens und Observantz/ auch letztern von Käys. Maj. nunmehro Christseel. und Glorwürdigster Gedächtniß uns wiederfahrner Belehnung/ uns die Provision, Verwaltung und Vicariat des H. Röm. Reichs in den Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ biß dasselbe nach dem Willen des Allmächtigen anderwärts wiederumb mit einem ordentlichen Haupt versehen/ anerwachsen; Daß wir uns zu des H. Röm. Reichs/ und dessen Stände Ehr/ Nutzen und Wolfarth schuldig erkandt solche Verwaltung und Vicariat, nach Anleitung obberührter güldenen Bull/ Confirmation, Privilegien/ Herkommens bey der Pfaltz/ auch letzterer Belehnung

auf

auf uns nehmen/ und demselben unserm besten Verstand und Vermögen nach vorzustehen. Wiewohl wir uns nun keinen Zweifel machen / Ew. Lbd. Lbd. und Ihr/dieses der Pfaltzgrafschafft bey Rhein anerwachsenen Rechtens / Würden und Dignität ohne das gute Wissenschafft tragen werdet; So haben wir iedoch zu männigliches Nachrichtung dasselbe / und daß wir uns solcher Verwaltung und Vicariats würcklich unterzogen/ durch diesen unsern offenen Brief allenthalben verkünden und publiciren wollen; Uns demnach dienst- freundlich / günstig / gnädig und gnädigst versehend / auch begehrend / Ew. Lbd. Lbd. und Ihr werden und wollen sich in Zeit dieses unsers Vicariats / zu gedeylicher Wohlfarth des Heil. Röm. Reichs / auch Erhalt- und Fortpflantzung Friedens/ Ruh und Einigkeit / zumahlen bey ietzigen höchst-beschwerlichen Kriegs-Läufften / alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissen / keiner den andern mit Gewalt-Thaten beschwären / sondern vielmehr / da ie eines oder andern Orts Mißhelligkeiten entstehen wolten / dieselbe und deren Erörterung bey und an uns / als Vicarium suchen und bringen; wie wir dann des geneigten Gemüths und Erbietens seyn/männiglichen in seinem Anbringen zu hören / und darauf Recht und Billigkeit dermassen wiederfahren zu lassen/ daß sich niemand mit Fug zu beschwären Ursach haben möge: Neben dem auch / ob wir uns wol nicht versehen/ daß Zeit währenden unsers Vicariats die des Heil. Röm. Reichs Ruhstand androhende Gefährligkeiten sich ergrössern / und das Kriegs-Feuer weiter umb sich greiffen werde / (dafür dann auch die Göttliche Allmacht innigslich anzuruffen und zu bitten /) nichts desto weniger aber auf den unverhofften wiedrigen Fall mit Ew. Lbd. Lbd. Euer und anderer des Heil. Röm. Reichs Ständen Rath und Hülff allen möglichsten Fleiß anzuwenden / und mit denenselben unsere äusserste Kräfften/Gut und Blut daran zu strecken / damit durch Verleyhung des Allmächtigen / Ungemach / Schaden und Gefahr

von dem Heil. Röm. Reich abgewendet / und alles in gutem friedlichen Stand und Wesen erhalten werde; Zu denen wir uns auch alles getreuen Beystandes und patriotischer Assistentz der Gebühr nach getrösten und versehen / wie dißfals zu Ew. Lbd. Lbd. und Euch unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist / und dieselbe und ihr daran ein gut löblich Werck / wie es des H. Röm. Reichs ohnvermeidentliche Nothdurfft zu ietzigen höchst-gefährlichen Zeiten erfordert / bezeugen thun; das wollen wir umb Ew. Lbd. Lbd. und Euch sampt und sonders mit Dienst- Freundschafft / günstigem Willen und Gnaden beschulden und erkennen. Geben zu Düsseldorff unter unserm aufgedruckten Vicariat-Ampts Insiegel / den drey und zwantzigsten Aprilis, nach Christi unsers Heylands und Seeligmachers Geburt im Siebenzehen hundert und Eylfften Jahr.

(L. S.)

WIr Friederich August / von GOttes Gnaden / König in Pohlen / Groß-Hertzog in Littauen / ꝛc. Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyherren / Herren / Rittern / Knechten / Haupt- und Ampt-Leuten / Vogten / Pflegern / Schultzen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / derer Städte / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / weß Würden / Standes und Wesens die sind / unsere freund-vetterliche Dienste / Freundschafft / und was wir Liebes und Gutes vermögen / freundlichen und günstigen Gruß / Gnade und alles Gutes zuvor.

Durch-

Durchleuchtigste / Großmächtigste / Hochwürdigste / Durchleuchtige / Durchleuchtig-Hochgebohrne / Hochwürdige / Hochgebohrne / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Edle / Würdige / Andächtige / Ehrsame und Weise / besonders freundlich-geliebte Brüder / Vettere / Oheime / Freunde / liebe Besondere und Getreue. Euern Majestäten / Euern Lbd. und Euch geben wir aus hoch-betrübtem Gemüthe zu vernehmen; welcher gestalt dem Allweisen GOtt nach seinem unerforschlichen Rath gefallen / den weyland Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / Herrn JOSEPHEN, erwählten Römischen Käyser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / ꝛc. Unsern freundlich-geliebten Bruder / Vetter und Nachbar / lobseeligster Gedächtnüß / am siebenzehenden dieses Monats / zwischen zehen und eylff Uhren Vormittags durch ein seliges Ende aus diesem zergänglichen Leben zu sich in die himmlische Glorie aufzunehmen / Dessen Seele der barmhertzige GOtt gnädig seyn / dem Leichnam aber eine fröliche Aufferstehung zum ewigen Leben verleyhen wolle.

Allermassen uns nun als Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen / Vermöge der güldenen Bulle, uhralten Herkommens und Käyserlicher Beleihung zu dieser Zeit / da das Heil. Reich mit keinem Haupt versehen / Verwaltung und Provision desselben Reichs / an Enden des Sächs. Rechtens / und in unser Vicariat gehörenden Provincien angefallen und zustehet; Also haben wir uns aus angestammter Liebe / und patriotischer Anneigung gegen das Heil. Reich Teutscher Nation, unser geliebtes Vaterland / demselben und dessen Ständen zum Trost / Ehr und Nutzen / mit solchem zwar mühseligen Ampt beladen wollen. Je gefährlicher nun die Zeiten / bey dem noch fortwährenden Reichs-Kriege / und andern höchst-besorglichen Conjuncturen /

sich ereignen / ie nöthiger ist es / daß ein gutes Vernehmen / und der innerliche Friede und Ruhestand erhalten und befestiget / folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet / und dasjenige / was sonderlich der Neutralität wegen bey der Reichs-Versamblung zu Regenspurg / in dem nächst-verwichenen Jahr zum Schluß herkommen / fest gestellet / und zur Execution gesetzet werde / und dannenhero ist von wegen unsers Ampts unser Begehren / unserthalben aber unser freundliches Ersuchen / günstiges und gnädigstes Gesinnen / Ew. Maj Maj. Ew. Liebden und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen / auch vor sie und euch selbst GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen / das Heil. Röm. Reich gnädiglich mit einem Haupt / ihme gefällig / und uns allen tröstlich / förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch dem Heil. Röm. Reich und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfarth / Ihnen und euch selbst zu gute / und uns zu Gefallen / in Zeit solcher unserer Reichs-Verwesung / Ihrer und euer ieder gegen den andern sich friedlich halten / und in guter Nachbarlicher Einigkeit bleiben / zu Gezäncke und Gewaltthaten sich nicht bewegen / sondern / ob iemands irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte / oder gewinne / dadurch Aufruhr und Weiterung entstehen möchte / solche einstellen / oder / wo der Verzug beschwärlich / die an uns gelangen / und zur Verhör und Handlung kommen lassen / darauf wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen / daß solche Irrungen mit GOttes Hülffe entweder in Güte beygeleget / oder nothdürfftig mit Ew. Majest. Majest. Liebden / Eurer und anderer des Heil. Reichs Stände Rath und Hülffe / alle Thätlichkeiten möglichstes Fleisses abgewendet werden möchten. Ew. Maj. Maj. Liebden und ihr wollen sich auch / dem Heil. Reich zum besten / einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten wo im Reich sich Sachen begäben / daß ein Stand den andern Gewaltthätiger Weise belästigen /

und

und bey Billichkeit nicht bleiben lassen wolte / oder wo sich iemand unterstehen würde / in ordentlicher Wahl eines Röm. Königs was Wiederwärtiges einzuführen / oder Verhinderung zu thun / da GOtt vor sey / daß Ew. Maj. Maj. Liebden und Ihr dann neben andern Mit-Ständen des Reichs / Friede und Recht zu erhalten / und uns alle vor Gewalt und Beschwärung zu schützen / über die zu dem Reichs-Kriegs-Contingent gehörige Hülff noch eine mehrere Macht / nach iedes seiner Lande und Oerter Vermögen bereit zu schaffen / und solche Hülffe und Beystand innerlich / damit der gegen den gemeinen Reichs-Feind habenden Kriegs-Verfassung nichts abgehe / zu gebrauchen / sich angelegen seyn lassen / biß durch Verleyhung GOttes des Allmächtigen und Obristen Regierers / das Reich wieder mit einem Haupt versehen werde. Indeme allen wolten Ew. Maj. Maj. Liebden und Ihr euch freundlich und gutwillig halten / weil der gantzen Christenheit / und sonderlich dem Heil. Reich / und gantzen Europäischen gemeinen Wohlfarth / auch uns allen höchlichst daran gelegen / darumb auch unser besonderes Vertrauen darinnen stehet / Ew. Maj. Maj. Liebden und Ihr werden vor sich selbst / ohn einig unser Erinnern / darzu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir umb Ew. Maj. Maj. Liebden und Euch sampt und sonders freundlich erwiedern / günstig verschulden / und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden / unter unserm Königlichen und Chur-Secret den 22. Aprilis, Anno Christi 1711.

(L. S.)

15. Nicht weniger haben allerhöchst gedachte Ihr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. viele Vicariats-Müntzen schlagen lassen / die / wie gewöhnlich auf der einen Seite dero Bildnüß / auf der andern aber den Titul sambt

dem hohen Vicariats-Ambte vorstellen. Von der verwittbeten Käyserin aber geschahe die Notification der angetretenen Regierung / in folgendem Schreiben:

Eleonora Magdalena Theresia, verwittbete Römische Käyserin / Ertzherzogin zu Oesterreich ꝛc.

Durchlauchtig / Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst. Demnach aus ewiger Versehung und unwandelbahrer Verhängniß GOttes / der Allerdurchl. Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr / Herr Joseph, erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / und Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund und Steyer / Kärndten / Crain / und Würtenberg / Graf zu Tyrol / unser Freundl. geliebter Erstgebohrner Herr Sohn / seinen Lebens-Lauff in denen besten Jahren unvermuthet vollendet / und nach ausgestandener neuntägiger schweren Leibes-Kranckheit / gestern Vormittage durch einen sanfften / Christseeligen Tod aus dieser Zeitlichkeit in das ewige Reich versetzet / Wir aber durch diesen in menschlichen Augen allzufrühzeitigen grossen Verlust mit äuserst unsäglicher Betrübnüß überfallen / und das Röm. Reich seines höchsten Oberhaupts beraubet worden. So haben Wir nicht alleine solchen uns so tieff und schmertzlich ins Hertz dringenden Trauer-Fall Ew. Liebd. hiermit gnädigst zu communiciren nicht umbhin seyn können / sondern auch anbey unverhalten wollen / daß / wie schwer es uns auch in unserm itzigen bekümmerten Zustande ankommen / Wir uns dennoch in Betrachtung des weyland Sr. Käyserl. Maj. und Liebd. einiger Herr Bruder / mithin nechster und natürlicher Erbfolger in allen dero hinterlassenen Erb-Königreichen und Landen / nehmlich des Königs

nigs

nigs Caroli des dritten in Spanien Liebden/ dermahln so weit entfernet und abwesend ist/ aus Mütterl. Liebe und Sorgfalt/ zu des gemeinen Wesen/ so wohl als ererbl. Ecblanden Wohlfarth/ deren Administration und Regierung/ biß zu Sr. Liebd. (GOtt gebe) baldiger und gesegneter Zurückkunfft zu übernehmen/ endlichst entschliessen müssen. Wir leben der tröstlichen Zuversicht/ daß/ gleich wie Ew. Lbd. den obgleich bedauerl. Zufall zweifels ohne mit besonderm Leidwesen und Condolentz vernehmen/und unser Betrübniß dadurch eine Linderung geben/ also sie auch bey diesen geschwinden und gefährl. Läufften/ vermittelst beharrlicher Fortsetzung dero für das Reich und gemeine Wesen/ wie auch für das Ertz-Hauß bißhero gehegter Devotion und Liebe unsere Mühe und Sorgfalt merckl. werden erleichtern helffen. Da hingegen Ew. Liebd. wo Wir Ihro etwas Liebes und Gutes erweisen können/ sich aller Wilfährigkeit zu versichern haben/ dero Wir itzo mit Käyserl. Gnaden in allen guten wohl beygethan verbleiben. Geben zu Wien den 18. April an. 1711.

Eleonora Magdalena Theresia.

XXXVIII.

Von dem Reichs-Tage und dessen Beschaffenheit.

I.

WAs ein Reichstag heisse/ kan man leichte aus dem Worte selbsten erkennen/ indessen ist er nichts anders/ als eine von dem Käyser und sämbtl. Reichs-Ständen/ oder doch denen meisten/ nach den Reichs-Grund-Gesetzen angestellete Versammlung/ umb auf selbiger von denen Angelegenheiten des Reichs gemeinschafftl.

zu berathschlagen und zu schliessen. Zu Latein nennet man sie Comitia, welches ein von den Römern erborgtes Wort / das aber bey ihnen gar was anders bedeutete / als es hier gebrauchet wird / es soll solches auch wie Hagemeier de Comitiis wil / vor den Zeiten des Maximiliani I. nicht eingeführet gewesen seyn. In den alten Zeiten hiessen sie Parlamentum publicum, Curiæ regales, Höfe / Hochzierl. Höfe / Königl. Höfe / heut zu tage werden es Reichs-Täge / und Diætæ benahmset.

2. Ihren Uhrsprung anlangend / so ist es wohl an dem / daß selbiger aus den gantz eyß grauen Zeiten her zu holen / indem die Teutschen allemahl ein Volck gewesen / so überaus über seine Freyheit gehalten / Reichs-Täge aber seynd nur in solchen Staaten bekannt / die nicht absolute Monarchisch / oder Despotisch regieret werden: Es ist auch dieses nicht zu leugnen / daß / ungeachtet die Fränckischen Könige und Käyser ziemlich absolut regiereten / sie denen bezwungenen Völckern dennoch ihre Curias Regales, oder Höfe / zu halten / nothwendig zustehen musten: Jedoch kan mit Vernunfft auch nicht wiedersprochen werden / daß die damahligen Reichs-Täge mit denen heutigen gantz keine Verwandnüß gehabt / und die so genanten Stände auf selben weiter nichts / als ein Votum Consultativum, sonderlich unter denen Käysern aus dem Fränckischen Hause / genossen / ja sie waren / eigentlich zu sagen / denen

heuti-

heutigen Land-Tägen bey nahe gantz gleich/ob-schon der Herr Autor der Historischen Nachricht von denen Reichs-Tägen solches nicht zuzustehen/ sondern ihnen eine mehrere Autorité zu geben scheinet. Nachdem aber die Gewalt der Käyser ie mehr und mehr verfiele/ der Stände ihre hingegen desto grösser wurde/ so gewonnen auch die Reichs-Täge ein ander Ansehen/ und bekamen diese auf selben immer mehrers zu sagen/ daher der Uhrsprung der gegenwärtigen Reichs-Täge in diejenigen Zeiten gehöret/ da die Reichs-Stände sich in dermahlige Freyheit versetzet. Sie seynd eine Zeitlang gar unterlassen worden/ indem Maximilianus I. eine gewisse Regiments-Ordnung anrichtete/ nach welcher alle im Reiche vorkommende affairen abgethan werden solten; iedoch da die Stände merckten/ daß dieses ihrer Freyheit nicht wenigen Eintrag thun würde/ ward solche aufgehoben/ und gleich vorhin/ wieder zu denen Reichs-Tägen geschritten.

3. Einen Reichs-Tag anzusetzen/ stunde ehnsten vormahls alleine in des Käysers Gewalt/ da dann die Reichs-Stände durch ein ausgelassen Patent/ auf eine ziemlich gebietende Arth zusammen beruffen worden: Nachdem aber die Capitulationes aufkommen/ und man die Käyser zu solchen angehalten/ ist auch die alte Mode weggefallen/und kan solchen nunmehro ein Käyser nicht anders/ als mit Genehmhaltung und Einwilligung der Churfürsten ansetzen/

worauf die übrigen Reichs-Stände durch sonderbahre Ausschreiben / die entweder gedruckt oder geschrieben seyn, und welche der Käyser / nebst dem Reichs-vice-Cantzlar / und Geheimen Reichs-Secretario selbst unterschreibet / auch eingeladen werden. Gleich folgendes Formular weiset, auf was Arth die Stände von dem Käyser Leopoldo zu dem annoch fürwährenden Reichs-Tage beruffen worden.

Leopold, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

HOchgebohrner lieber Oheimb / und Fürst. Wir setzen ausser allem Zweiffel / Dero Ld. werde aus demjenigen / was wir an dieselbe / vermittelst eigener Abordnung / nach zu End des abgewichenen 1660. Jahrs / in absonderlichen zu derselben gestellten Vertrauen / gelangen lassen / noch in unentfallenen Andencken ruhen / was gestalten der Erbfeind Christl. Nahmens / der Türck / in erstgemeldtem Jahr / ohne daß ihme die allergeringste Anlaß zur Feindschafft / oder Ruptur, gegeben worden / wieder den / zwischen uns sich enthaltenden Friedens-Anstand / unter dem Aly Bassa, die in Unserm Königl. Ober-Hungarn gelegene / und denen Fürsten in Siebenbürgen / mit gewißer Maß / überlassene Vestung Wardein / mit Heeres-Macht angegriffen / und nachdem er dieselbe etliche Wochen beschossen / endlich übergewältiget / und dadurch die seines Orts längst gesuchte Gelegenheit erreicht / nicht allein itzt besagtes Fürstenthum Siebenbürgen / sondern auch die daran stoßende ansehnliche Länder / die Wallachey und Moldau / dergestalt zu faßen / und zu sperren / daß / da derselben vorher immer fort noch einige Hoffnung übrig gewesen / sich aus der vor Augen stehender äusserster und viehischer Dienstbarkeit zu retten / solche

che ihnen durch gedachte Eroberung / nicht allein fast gantz und zumahl benommen / sondern gedachtem Erbfeind zugleich auch dieser Vortheil zugewachsen / wann seinem blutdürstigen Vorhaben / also stillschweigend zugesehen / und nicht in Zeiten mit rechtschaffener Gegenverfassung begegnet / und er vermittelst derselben / zu friedlichen Gedancken angewiesen werden solte / daß ihme / als einem geschwinden und listigen Feind / nachgehends unverwehrt seyn würde / nach Belieben / nicht allein in unser Königreich Hungarn / die Cron-Pohlen / und diese unsere Erblande / sondern folgends auch in die nechst angräntzende Provincien / Chur-Fürstenthum und Lande / Brandenburg / Sachsen und Bayern / durchzubrechen / und sich gar in die viscera unsers allgemeinen Vaterlands Teutscher Nation, zu ergiessen / daß wir also / zu Vorkommung ferneren feindlichen Vorbruchs / benöthiget werden / uns zwar in ehist möglichster Defension, so gut es dermahln der beschwerliche Zustand unserer erschöpfften Erb-Königreich und Lande ertragen können / zu setzen / benebens aber / weilen wir einem solchen mächtigen Haupt-Feind der gantzen Christenheit / aus unsern eigenen Kräfften / und ohne anderwertige Zuthat / und Assistenz, in die Länge allein zu wiederstehen nicht vermögen / neben denen gesambten Churfürsten / auch D. L. d. und theils der vermöglichsten Fürsten und Stände des Reichs / so wohl als andere Ausländische Christliche Potentaten / durch eigene Schickung / um eine eylende Hülffe / an Volck und Geld / beweglich zu ersuchen / die sie uns dann zu ihrem sonderbahren Ruhm und unsern dancknehmigen Gefallen / zu zu schicken / sich gantz willfährig erbothen haben. Und ob wir wohl gleich unserer angetretenen Käyserl. Regierung / alle unsere Gedancken / Thun und Lassen / dahin gewendet / wie wir / nicht allein mit denen benachbarten Christlichen Cronen / Potentaten und Republiquen / sondern auch mit obgedachtem Erbfeind / nach dem Exempel unsers in GOtt ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters / und nächsten

sten Vorfahrers am Heil. Reich/ Käysers Ferdinandi III. höchstseel. und glorwürd. Andenckens / in beständigen Frieden leben/ und letztbesagtes Heil. Reich / bey dem so theuer erworbenen Ruhestand erhalten möchten / zu solchem Ende auch/und zu Confirmirung der mit besagtem Erbfeind gepflogener guter Freund- und Nachbarschafft/ nicht allein durch unsern/ an der Ottomannischen Pforten habenden Residenten / alle aufrichtige Sincerationes thun lassen/ sondern uns zugleich/ durch ein eigenen Abgeschickten internuntium, zu friedfertiger Bestellung unsers Christlichen Ungarischen Gräntz-Wesens / erbothen/ der uns dann von derselben / vermittelst eines mit ihme herausgeschickten Türckischen Aga, oder Abgeordneten/ gleichmäßige Contestationes zurück gebracht. So haben wir doch / durch solche Abordnung / und gethane Gegen-Contestationes, so wenig die gutwillige Restitution der Vestung Waradein erhoben / als durch die / ex post facto, in unserm Nahmen / beschehene unterschiedliche Schickungen/ an den Aly Bassa verhüten können / daß er nicht fünff gantze Spanschafften in unsern Königreich Ober-Ungarn / mit einem versamleten mächtigen Hauffen / von Türcken und Tartaren / Tyrannischer Weise/ überzogen/ alles verheert und verbrant/ viel tausend arme Christen/ die sie nur ereylen können/ mit Gefahr / und besorgenden Verlust ihrer ewigen Seeligkeit / zu der allergrausamsten Dienstbarkeit / hinweg geführet / was sie nicht fortbringen können/ oder zu ihrem unmenschlichen Vorhaben nicht taugl. zu seyn ermessen / erbärmlich niedergesäbelt/ und mit solcher unaussprechlicher und unerhörter Tyranney / verfahren/ daß wir verursacht worden (haben wir anderst nicht auch die übrige angräntzende Lande/ in gleichmäßiger Desolation, Elend / Jammer und Noth/ sehen / und das Fürstenthum Siebenbürgen dem Heil. Reich / und der gantzen Christenheit / zu unwiederbringlichen Schaden/ verlohren gehen lassen wollen) denn mehreren Theil unsers Käyserl. Kriegs-Heers dorthin eilends abzufertigen/ und sein barbarisches

sches Intent, nach Möglichkeit/ zu verwehren; desto weniger aber nicht unterlassen/ durch anderweit Schickung/ und Remonstrationes, bey dem Sultan so wohl selbst / als gedachten Aly Bassa, zu wiederholen/ und dasjenige vorzukehren/ was zur Continuation des Friedens / und Abwendung alles ferneren Unheils/ und unschuldigen Christenbluts Vergiessung / immer dien- und ersprießlich seyn können. Nachdeme aber der Effect der / an Seiten des Erbfeinds / bißher vielfältig contestirter Friedens-Begierde/ weit ein anders/ und in der That dieses bezeugt/ daß derselbe nicht allein in der angefangenen Hostilität gegen Siebenbürgen / und unsere angräntzende Lande/ immer fort fahren thut/ sondern sich auch in noch grössers Kriegs-Verfassung zu stellen/ im Werck begriffen/ und wie wir berichtet werden / gäntzlichen resolvirt ist / sein blutdürstiges Vorhaben / mit Heeres-Krafft durch zu trucken / und zu solchem Ende / gegen ietzt instehenden Frühling / einen noch grössern Exercitum ins Feld zu stellen: Also thun wir zwar / in dieser antringenden allgemeinen Noth und Gefahr / an unsern Ort nichts erwinden lassen / was zu Vorkommung des/ dem Heil. Reich so wohl / als unsern Erb-Königreichen / und Landen / vor Augen stehenden Unheils/ in unsern eussersten Kräfften ist; Dieweilen aber obbesagten unsern/ durch die vorige so lang gewährte Krieg/ sehr verderblichen Landen / ein solcher schwerer Last/ allein zu ertragen/ unmöglich/ und dieß die gantze Christenheit / und eines ieden selbst eigene Rettung und Conservation betreffende Werck / also beschaffen ist/ daß demselben/ anderer und besserer Gestalt nicht/ als durch gemeine Berathschlagung / und einmüthig starcke Zusammensetzung/ abzuhelffen / und das Heil. Reich / unser geliebtes Vaterland / Teutscher Nation, in Sicherheit zu stellen ist / wie auch ohne das / nach Anleitung des letztern Regenspurgischen R. A. wegen der zu fernerer Abhandelung / ausgestellter Puncten/

und

und zu Erhaltung Fried und Einigkeit gehöriger Sachen / den prorogirten Reichs-Tag zu reassumiren / bald nach angetretener unserer Käyserl. Regierung entschlossen gewesen / wann nicht dieses Unwesen / und andere eingefallene Verhinderungen / darzwischen kommen wären. Und nun ermeldter Churfürsten L. L. L. L. L. L. Ld. wie wir darum / gebührender massen / freunds- und gnädiglich ersucht / ihnen gefallen lassen / ihren Consens zu ertheilen / daß wir / zu Wiederstand und Verwehrung des besorgenden Türckischen Vorbruchs / Erhaltung des Friedens / und Veststellung der allgemeinen Sicherheit / im Heil. Reich / gedachte Reichs-Versammlung ausschreiben möchten / allermassen höchstgedachter / unser in GOtt ruhender Herr Vater / dieselbe / in der / nach Anweisung vorberührten letztern R. A. determinirten Zeit / zu reassumiren / entschlossen gewesen; Wann Ihr. Majest. und Lbd. nicht durch andere eingefallene unvermeidliche hohe Obliegen / neben der Ihro zugestandener Leibes-Schwachheit / und darauf erfolgten tödlichen Hintritt / daran verhindert worden wären. Also seynd wir / auf obberührter Churfürsten L. L. L. L. L. L. Ld. eingelangten Consens, und Gutbefinden / gesonnen / weil die Eintringende Noth keinen so langen Verzug dulten will / daß wir in dem Ausschreiben / den gewöhnlichen Termin der sechs monatlichen Frist / dem Herkommen gemäß / observiren könten / sondern die anstehende Gefahr ein unverlängtes kräfftiges Remedium erfordern thut / zu Abwendung derselben / und Stabilirung des Puncti securitatis publicæ, Wiederbringung des vorigen guten Vertrauens / Handhabung des so theuer erworbenen Ruhestands im Heil. Reich / und was zu dergleichen gemeinen Nothwendigkeiten ferners ersprießlich seyn kan / obberührten Reichs-Tag / je eher je besser / und zwar auf den 8. Junii dieses laufenden 1662. Jahrs / und also innerhalb 4. Monathen / in unser und des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg / als

dem

dem in angeregten letztern R. A. hierzu bestimmten Orth/ (iedoch dem alten Herkommen/ und dißfals gebräuchlichen Termino, gantz unnachtheilig) zu halten / darzu/ entweder in eigener Person/ oder da wir anderer unvermuthender erheblichen Verhinderungen halber / davon/ wieder bessere Zuversicht / abgehalten werden solten/ durch unsere ansehnliche Bothschafft / und Käyserl. Commissarios, zu erscheinen/ und dabey / mit gesamten Churfürsten und Ständen/ so wohl dasjenige / so auf voriger gemeiner Reichs-Versammlung nicht völlig erörtert werden können/ als forderist auch / zu berathschlagen/ und zu handeln / wie dem Erbfeind Christl. Nahmens/ dem Türcken /in seinem abermahligen / blutdürstigen Vorhaben gegen die Christenheit / in Zeiten/ mit gesamten Zuthun/ kräfftig und nachdrücklich gesteuret/ derselbe von unsern Erbkönigreich und Landen / mit genugsamer Gegenwehr abgehalten / und dadurch das Heil. Röm. Reich und dessen getreue Churfürsten und Stände / in beständiger Ruhe / und Sicherheit conserviret bleiben mögen. Thue diesem nach deiner Ld. ietzgedachten Tag und Wahlstadt / solcher allgemeinen Reichs-Versammlung / mit diesen unserm Käyserl. Brieff/ verkündigen / und dieselbe dabenebens / bey den Pflichten/ damit sie uns/ und dem Heil. Reich verwand und zu gethan seynd/ gnädigst ersuchend/ und ermahnend/ sie wolle in bestimmter Zeit/ zu besagtem Regenspurg/ entweder in eigener Person erscheinen / oder da deine Ld. durch Göttl. Gewalt / davon abgehalten würde / ihre ansehnl. Räthe/ und Gesandte / mit ungemeßener Vollmacht ohne hinderlich bringen / dahin abfertigen / und vermittelst derselben/ mit u. neben uns/ auch Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs / dasjenige berathschlagen/ handeln und schliessen helffen / was nach Wichtigkeit oben angeregter Puncten / und darunter erheischender höchsten Eyl / des Heil. Reichs und gemeinen Vaterlands Nothdurfft/ und Sicherheit/ erfordert/ und

den-

denselben insgemein/ auch allen und ieden Ständen insonderheit zu Ehren/ Nutz und Wohlfarth / dienstl. und ersprießl. seyn mag / sich hierinnen nicht ungehorsam/ noch säumig erzeigen/ noch sich / auf anderer verweigern/ entschuldigen oder beziehen/ damit die Sachen in keinen Aufzug und Verlängerung kommen / sondern darin schleunig fortgeschritten/ fortgefahren / und geschloßen werde: Dessen wir uns zu derselben gäntzlich versehen; Und obschon deine Ld. nicht erscheinen / so wird doch derroselben nichts desto weniger obliegen / was in Unserm und der erscheinenden Churfürsten und Stände Nahmen / entweder selbst / oder durch deroselben gevollmächtigte Räthe/ Botschafften und Gesandten / verabschiedet werden wird/ neben andern Abwesenden zu vollziehen. Welches wir deiner Ld. also anzufügen eine Nothdurfft erachtet/ darnach sie sich eigentlich weiß zu richten. Und wir verbleiben deroselben / mit Käyserlichen Gnaden/ und allen Guten / wohl beygethan. Geben in unser Stadt Wien / den 8. Februarii 1662. unserer Reiche des Römischen im IV. des Hungarischen im VII. und des Böhmischen im VI.

LEOPOLD.

Vt. Wildrich Freyherr von Walderdorff
Ad Mandatum S. C. Maj. proprium Wilhelm Schröder.

Inscriptio.
Dem Hochgebohrnen Christian Ludwigen/
Hertzogen zu Braunschweig/ und Lüneburg/
unserm lieben Oheim und Fürsten.

Wegen der Fürstenthümer Zell, und Grubenhagen.

4. Der

4. Der Churfürsten Consens aber holet der Käyser schrifftlich/oder durch Gesandten ein/und ist des Reichs Praxi zuwider / wenn einige Publicisten beydes haben wollen. Hiernechst ist ausser Zweiffel zu stellen/ daß so wohl ein Römischer König/ als auch die Reichs-Vicarien/ einen Reichs-Tag anzusetzen befugt / ob gleich von den letztern sich eben kein Exempel findet/ einem Käyserl. Vicario aber dürffte dergleichen schwerlich zugestanden werden/ wiewohl/ da desfals auch kein Exempel verhanden / die decision dieser Frage/bey sich ereugenden Falle/alleine von dem Churfürstl. Collegio dependiren würde. So ferne hingegen ein Käyser mit Ansetzung eines Reichs-Tages säumig wäre/ so haben die Churfürsten alsdenn die Macht solchen bey erheischender Noth/ daran zu erinnern / und auf dessen Ausschreibung zu dringen. Immittelst erscheinet auf dem angesetzten Reichs-Tage der Käyser entweder in Person/oder durch seinen Gevollmächtigten/welches denen Ständen abermahls durch ein absonderlich Schreiben notificiret werden muß/ und ist von denen Ausschreiben annoch zu gedencken / daß selbige an diejenigen Stände/ deren nicht iede vor sich/sondern alle zusammen en corps Sitz und Stimme haben / dergleichen die Prälaten und Reichs-Grafen seyn/nicht en particulier, sondern an ihre Directores gerichtet werden.

5. Hiernechst soll zwar vermöge der güldenen Bulle Cap. 28. §. 5. ein Käyser seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg halten/doch man bindet sich hieran nicht mehr/wiewohl die Stadt allemahl einen Revers bekombt. Also stehet es bloß in des Käysers und der Churfürsten ihrem Belieben/ in was vor einer Stadt sie den Reichs-Tag halten wollen/ es muß auch nicht eben eine Reichs-Stadt seyn/sondern ist/ wie die Publicisten sagen/ schon genug/ wenn es nur einem den 10. Reichs-Creyßen gelegene Stadt ist/da den wieder eine Frage entstehet/ob Böhmen und die Niederlande

deßfalls excludiret wären/welche die Publicisten in so ferne beantworten/ daß ohne Noth von der einmahl gemachten Abtheilung der 10. Creyße/nicht abgegangen werden dürffte.

6. Die Zeit/ wenn ein Reichs-Tag gehalten werden soll/ dependiret zwar in so ferne vom Käyser und denen Churfürsten/ indessen wird gleichwohl in denen Wahl-Capitulationen die Vorsehung gethan/ daß ein Käyser die Stände mit allzu vielen Reichs-Tägen nicht beschweren solle/wiewohl/da der annoch fürwährende Reichs-Tag zu Regenspurg/ allem Ansehen nach/so balde nicht aufhören wird/sondern sich leichte in einen perpetuirlichen verändern könte/ so wird es mit sothaner Vorsehung nicht viel mehr zu sagen haben/ist aber zugleich auch nicht zu zweiffeln, es dürffte in der Wahl-Capitulation eines neuen Käysers/dieses Punctes halben/ viele Meldung geschehen.

7. Ehmahls waren die Reichs-Tage nur auf eine Zeit von einem Monathe restringiret/alleine da die gantze face von Teutschland sich geändert/ so kan man sich an eine so kurtze Zeit ohnmöglich mehr binden/wie darvon der gegenwärtige Reichs-Tag ein unverwerffliches Exempel abgiebet. Eben also verhält es sich auch mit denen Ursachen/ warum ein Reichs-Tag anzusetzen/die gleichergestalt eintzig und alleine nach denen im Reiche vorfallenden Angelegenheiten reguliret werden müssen. Im übrigen lässet man dahin gestellet seyn/ in wie ferne der Ausländer ihr Scomma wahr oder unwahr sey/da sie von denen Teutschen sagen: Semper convenire Germanos & nunquam convenire, oder/ **die Teutschen wären zwar immer beysammen/in Rathschlüssen aber treffen sie nie zusammen/** denn die Ausländer haben zwar immer etwas an denen Teutschen auszusetzen / thäten aber doch offte besser/wenn sie vorher vor ihren Thüren kehreten.

§. Auff

8. Auff einen Reichs-Tag aber müssen alle diejenigen eingeladen und verschrieben werden/ die Sitz und Stimme haben/ sie mögen gleich Geist- oder Weltliche seyn/ und zwar können die erstern erscheinen/ ungeachtet sie von dem Pabste das Pallium noch nicht empfangen/ indem man sie bey Reichs-Tägen nicht als Ertz-Bischöffe/ Bischöffe und dergleichen betrachtet/ sondern als Reichs-Fürsten/ die mit der Landes-Hoheit versehen. Die Weltlichen aber erscheinen ebenfalls/ ob sie schon von dem Käyser die Belehnung noch nicht erhalten/ weil nicht diese/ sondern das Territorium die Reichs-Standschafft machet/ wären sie aber minorenn, so erscheinen in ihrem Nahmen die Vormünder/ und so ferne bey denen Stifftern eine Vacanz verhanden/ so wird das Capitul beruffen/ da denn wegen der von denen protestanten secularisirten Stiffter vor dem Westphälischen Frieden es ein hauffen Controvers satzte/ indem der Käyser/ nebenst denen Catholischen Ständen unter dem Vorwand des geistlichen Reservats, sie nicht admittiren wolten/ alleine in erwehntem Frieden ist dieser Streit nunmehr gehoben/ und ihnen eine Over-Banck gesetzet worden/ die aber überaus leer/ indem ausser dem Bischoffe von Lübeck/ sonst niemand darauff sitzet/ daher ja allerdings ein Vacuum vorhanden/ welches mit dieser Banck zu beweisen/ und die Herrn Physici allda ein unverwerffl. Exempel sehen.

9. Wäre auch in einem Fürstlichen Hause das jus primogenituræ eingeführet/ so erscheinet nur der älteste/ so ferne aber eine Theilung vorgegangen/ und ist ieder mit seiner Landes-Portion von dem Käyser belehnet worden/ so sagen die Publicisten/ daß der Käyser mit dem sämtlichen Hause sich erstlich vernehmen müsse/ wie viel von dessen detachirten Printzen zum Reichs-Tage beruffen werden solten/ denn sonsten/ so ferne ihm dieses in seinem Arbitrio gelassen würde/ hätte Er alsdann Macht/ die Stimmen in einem Hause

nach seinem Gefallen zu multipliciren. Wenn aber bey zwar getheilten Landen nur einer oder eine das Votum führet/ gleichwie das Hauß Anhalt thut/ so darff auch nur derselbe das Votum ablegen/ ungeachtet sie alle wären beruffen worden. Sonst hat die Reichs-Ritterschafft ein Votum auf Reichs-Tägen zu erlangen/ bißher sich gar embsig bemühet/ seynd auch dieserhalben viele Schrifften pro & contra gewechselt worden/ da denn jene sonderlich behaupten wollen/ daß ihnen das gesuchte Votum, vor diesem bereits gebühret hätte/ alleine sie haben noch zur Zeit mit allen ihren Rationibus wenig effectuiret. Und weil dieser Controvers von ziemlicher Wichtigkeit ist/ und in den Reichs-Angelegenheiten ein gar ansehnliches Gewichte mit ausmachet/ so hat man die von denen Reichs-Städten beschehene Widerlegung der Reichs-Ritterschafft ihres gesuchs allhier mit beyzubringen vor dienlich erachtet.

Für das Iste ist aus denen in öffentlichen Reichs-Abschieden/ und also ex toto corpore Constitutionum Imperii, bekandt/ daß die löbl. freye Reichs-Ritterschafft/ in Francken/ Schwaben/ und am Rhein-Strohm/ nunmehro über die anderthalb hundert Jahr/ weder von der Käyserl. Maj. zu denen Reichs-Tägen als Status Imperii, noch auch von denen Creyßausschreibenden Fürsten/ zu denen Creyß-Conventen/ als Status Circularum, beruffen worden/ und eben so wenig vor sich selber darbey erschienen/ oder auch dabey mit Fug und Recht erscheinen können. Ist auch/ mehr dann bey 200. Jahren hero/ Herkommens/ daß die Singuli Status nicht per Edictum aliquod generale, wie der Friederici III. Imp. Zeiten/ teste Limn. in Tom. I. addit. ad lib 9. c. 1. n. 23. geschehen/ sondern nachdeme dieselbe/ auf solche General-Edicta, zu erscheinen unterliessen/ per Specialia darzu beruffen werden. Vid. Bertram de Comit. Imp. Rom. memb. 1. 20. & Ahasv. Fritsch. in addit. ad Limn. lib. 9. de J. P. c. 1. n. 23. ubi dicit: quod olim Comitia so-

lius

lius Imperatoris arbitrio, usque ad Imp. Maximiliani I. ævum, per Edictum generale, indicta sint: Viel weniger aber von sich selber/ und ohne solche Special Convocation, dabey erscheinen können.

Für das II. lieget öffentlich am Tage/ daß sie/ die Reichs-Ritterschafft/ in der Reichs-Matricul von anno 1521. keinesweges begriffen/und wie und was gestalt sie sich hiebevor darinnen gefunden/ ist ziemlicher massen ohngereifft/ dann ob gleich Herr Zacharias Geitzig/ offt in seinem Bedencken über die Reichs-Matricul von an. 1521 unter andern Herkommen läst/ daß die Burg-Friedberg/ in denen Reichs-Matriculn/ mit 10. zu Roß/ und 45 zu Fuß/ und Burg Gelnhausen/ mit 4. zu Roß und 18. zu Fuß/ wie nicht weniger die Ritterschafft S. Georgen Gesellschafft an der Donau an. 1467. auf 10. zu Roß/ und 20. zu Fuß/ und die zu S. Georgen Schild/ im Hegau zu Augspurg/ anno 1510 auf 14. zu Roß/ belegt gewesen/ und sodann auch die Ritterschafft und Gesellschafft/ St. Georgen Schilds in Hegau/ in der Erklährung des Land-Friedens zu Nürnberg/ de anno 1522. dem Schwäbischen Creyßen verleibt worden; So gibt doch Hipol. a Freysbach in seinem Bedencken über etl. Fragen/ der freyen Reichs-Ritterschafft Stand und Session betreffend/ qu. 1. n. 266. vor/ daß die Ganerben und Ritterschaffts liche Gesellschafften/ der Burg Friedberg/ Gellnhausen und S. Georgen Schild/ aus lauter Irrthum/ und ohne ihr wissen und einwilligen/ anfangs der Reichs-Matricul inserirt worden/ solchen errorem auch/ so wohl Imp. Maximilianus I. als Imp. Carolus V. agnoscirt habe; allermassen dann auch Limn. J. P. in addit. ad lib. 6. c. 3. n. 32. Tit. 4. solch Attestatum und Erklärung/ neben der darauf gefolgten Confirmation, sub Lit. E. & F. pag. 61. & 62. und auch hernacher pag. 64. wegen der Burg Friedberg/ einen Extract aus besagten Geitzen/ öffters Bedencken/ produciret/ in welchem/ neben andern/ enthalten/ daß sie niemahln auf einem

Reichs-Tag/ als ein Stand des Reichs/ erscheinen/ und auch dem Reich obbesagten Anschlag niemahlen geliefert habe/wie dann derselben hernach/in besagter Matricul de anno 1521. mit keinem Buchstaben gedacht/ viel weniger aber die Ritterschafft zu S. Georgen Schilde und im Hegau/zu denen Schwäbischen Crayß-Conventen jemahlen beruffen worden / oder auch da bey erschienen; Gestalten ohne dem gar wohl seyn kan/daß einer und der ander von Adel zwar in diesem oder jenem Creyß begütert/und gesessen/welcher doch kein Creyß-oder Reichs-Stand ist/ ob er gleich immediate Güter hat/und besitzet/ könte auch wohl gesaget werden/wenn deme schon nicht also wäre/daß doch solches die übrig freye Reichs-Ritterschafft / so wohl in Schwaben/als Francken und am Rhein-Strohm keines weges angehe/sondern die im Hegau und S. Georgen Schild/einverleibte/einig und allein concernire/ veluti etiam sentit Limn. de J. P. lib. 6. c. 3. n. 32. aber auch in Add. daselbst p. m. 65. emphatice stehet: Quod absurdum non sit, credere, ut prædicti ex errore, in matriculam relati, ita ex errore aliquando ad Comitia vocati sunt: Daß aber die Gesellschafft zu S. Georgen Schild/ etwan in die Reichs-Matricul gebracht worden/ mag wohl seyn/ daß es der Ursachen halber geschehen/weil des Treisbachs d. tr. qv. 6. §. 473. enthaltener eigener Assertion nach/ nicht allein Ritter und Knechte/sondern auch Prälaten/Grafen/ Freyherren und Herren darunter begriffen gewesen/ welche sich nach folgender Zeit aber wieder von solcher Gesellschafft und Bündniß gethan/ und abgesondert/ allermassen solches Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ aus dem anno 1578. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag/ der Käyserlichen Majestät/ wie beym Limn. T. I. addit. ad lib. 4. c. 7. p. m. 578. zu vernehmen gegeben/ und eben deßwegen auch solche Gesellschafft wieder aus der Reichs-Matricul gelassen worden seyn wird/ indeme die Ritter und Knechte vor sich allein/ und

ohne

ohne die Prälaten/Grafen/ Frey-Herrn und Herren/ welche auſſer allem Zweiffel à potiori rechte Reichs-Stände geweſen/ vorher niemahln darunter enthalten waren. Und weilen ſie nun in der Reichs-Matricul nicht begriffen/ einfolglich auch keinen gewiſſen Reichs-Anſchlag haben; ſo kan man ihnen/ um ſo viel deſto weniger votum & ſeſſionem in Comitiis & Conventibus Circularibus verſtatten/ indem der Billigkeit/ und denen Rechten zu entgegen ſtrebet/ daß einer in Materia Collectarum, anderen zum Præjudiz. oder Vortheil/ein Votum zu führen Macht haben/und doch ſelber nichts darzu contribuiren ſolle.

So trägt ja auch III. die freye Reichs-Ritterſchafft/ zu des Käyſerlichen Cammer-Gerichts zu Speyer Unterhaltung/ nicht den allergeringſten Heller bey/ und iſt ihnen eben dahero auch nicht zugelaſſen/ gleich andern Ständen/einen oder andern Aſſeſſorn dazu zu præſentiren/ dahero dann/ und als auf beſagtem in anno 1548. zu Augſpurg gehaltenen Reichs-Tag/ der Käyſerlichen Majeſtät von Chur-Fürſten/ Fürſten und Ständen/ein Bedencken wegen der Cammer-Gerichts-Ordnung/ übergeben/ und unter dem dritten Creyß/nemlich dem Schwäbiſchen/obbeſagt S. Georgen Geſellſchafft im Bündt/ und die Ritterſchafft in Hegau/ geſetzt worden/ haben Ihro Käyſerliche Majeſtät endlich dafür gehalten/ daß ſolche Geſellſchafft eben darum/und dieweil die Schwäbiſche Grafen und Herren ſich wiederum von derſelben abgethan/ und die vom Adel mit der Præſentation nichts zu ſchaffen/ in Benennung der Crayße/ gar wohl umgangen werden könne. Allermaſſen ſie dann auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung/ von anno 1555. part. I. tit. 2. §. der dritte Crayß: würcklich umgangen und ausgelaſſen worden/vid. Limn. d. pag. 578. und dannenhero/ um ſo weniger/unter die Reichs-Stände/welche votum

& sessionem in Comitiis Imperii haben/gezehlet werden können.

Indem aber auch zum IV. bereits anno 1548. nach Herrn Limnæi Relation, in addit. an erst besagten Ort/ pag. 577. in denen damahligen Reichs-Actis, zu finden/ daß Chur-Fürsten und Stände/ schon selbiger Zeit dafür gehalten/ es seye die Reichs-Ritterschafft/ so Lehn vom Reich haben/ freye von Adel/ und in keinem Reichs-Anschlag begriffen/ haben auch weder Stimme/ Stand noch Session im Reichs-Rath/ so kan ja anietzo/ und zu gegenwärtiger Zeit/ da seider dem angeregten 1548. Jahr/ einhundert und 38. Jahr verflossen/ noch viel mehrers besagt und bejahet werden/ daß ihnen dergleichen/ in Comitiis & Conventibus Circularibus, immer gebühre/ und zustehe/ indem sie auch obgedachter massen/ solche langwürige Zeit über/ weder zu Reichs noch Creyß-Conventen beruffen/ oder gezogen worden/ viel weniger aber selber dabey erschienen/ oder auch dergleichen bey solchen Conventen und Zusammenkünfften gesucht/ oder erhalten haben; ja nicht einmahl von der Ritterschafft/ nach Erforderung der Rechten/ bescheiniget und dargethan werden kan/ daß sie vor alters/ und hiebevor/ sich bey denen Reichs-Räthen/ entweder als ein absonderliches freyes Corpus, oder aber als Singuli Status, eingefunden/ oder auch quartum Consilium & Collegium besagter Reichs-Räthen constituiret/ und gehabt haben/ und denen Reichs-Städten vorgezogen worden seyn.

Und warum soll man ihnen V. votum & sessionem bey berührten Conventen verstatten/ da doch ihr eigener verlorffter Hyppolitus von Treisbach, in berührtem seinem Bedencken/ qv. 2. n. 225. gutwillig gestehet/ daß sie/ Ritterschafft/ bey denen Reichs-Versammlungen/ denē sie beygewohnt/ so viel vermercket/ daß bey denenselben/ meistentheils/ von den Reichs obliegenden Beschwer-

schwerden und Anlagen/ consulirt werde/ sie aber darzu niemahln sich verstehen wollen/ sondern ihre hergebrachte Exemption und Befreyung/ allegirt und ihre Dienste dem Römischen Reich/ meistentheils mit Darsetzung Leibs und Bluts und tapffern Ritterlichen Kriegs-Thaten erweisen/ und von Alters hergebracht/ daß sie niemanden anders nicht/ als um gebührenden Sold gedienet/ und sonsten vorhin/ zu keiner Reichs-Hülff/ an Volck oder Geld/ verbunden gewesen; Sie auch vermerckt/ und im Werck befunden/ daß die Besuchung der Reichs-Versammlung/ grosse Geld-spesen und Kosten erfordere/ sie solchem nach/ zu Ersparung derselben/ und weil Ihnen/ an Besuchung des Reichs-Tags/ nicht so hoch gelegen gewesen/ sich von denenselben auch/ nach und nach/ selber abgezogen/ weil sie dadurch des Käyserlichen Regiments und Cammer-Gerichts Unterhaltung/ und anderer der übrigen Stände des Reichs obliegenden Beschwerden befreyet verblieben. Dann weilen sie keine Reichs-Beschwerden tragen/ sondern davon gäntzlich befreyet seyn/ und anders nicht/ als um einen gewissen Sold/ dienen wollen/ Ihnen auch sonsten an Besuchungen der Reichs-Conventen nicht viel gelegen/ so wäre der Mühe wohl nicht werth/ wenn man ihnen votum & sessionem dabey zulassen wolte/ indem sie doch des voti, nur zu ihrem selbst eigenen Nutzen/ und Vortheil/ hingegen aber zu der Stände Nachtheil und Schaden sich bedienen/ und dem Reich allenfals/ und wenn es ihnen nicht eben/ oder gefällig wäre/ weder mit Geld/ oder Volck/ assistiren/ und an die Hand gehen/ ja wohl sich wieder gar von Churfürsten und Ständen separiren/ und von allen Reichs-Oneribus völlig liberiren würden.

Nachdem aber nun VI. alldieweil Sie die freye Reichs-Ritterschafft in drey unterschiedliche Posses, nemlich in die Fränckische/ Schwäbische und Rheinische

zertheilet und distribuiret/ auch eine Classis weit stärcker/als die andere ist/ so ist kein Zweiffel/ sie werden auch verschiedene Vota bey den Comitiis haben/ und führen wollen/ bey der Fränckischen Ritterschafft aber/ finden sich 6. Ort/ nemlich der Odenwald/ das Gebürg/ Röhn und Werra/ Steigerwald/ Altmühl und Baunach; die Schwäbische hingegen hat das Hegau/Bodensee und Algau/die Donau/den Kocher/ Neckar und das Kreichgau/ und also 5. Ort/ oder Viertheil; und dann wird die Rheinische in drey Landschaffts-Ort/ nemlich (1.) das Gau und Maßgau/ (2.) die Wetterau/ Westerwald und Rheingau/ und dann (3.) in den Niedrhein/ Hundsrück und Eberswald/ abgetheilet/ veluti apud Bœcler. in Not. Imp. lib. X. c. 2. Johann Friedrich von Kendersheim/ in discursu de Jur. & privileg. Nobil. liber, & immediatorum, Johann Conrad Creideman/in tr. von des Teutschen Adel Stand und Ehren/ qv. 10. n. 7. 8. & 9. Joh. Limn. in addit. ad J. P. lib. 6. c. 3. n. 46. & 57. Tom. V. videre est. Wie würden nun diese Vota ausgetheilet werden müssen/ und welcher Theil würde dem andern rat. relig. weichen? indem in allen 3. Classibus sich Catholische und Evangelische befinden/ und schwerlich einem jeden Theil unterschiedliche Vota würden gestattet werden können. Solte aber eine jede Claß so viel Vota prætendiren/ als sie Ort hat/ indem in einem jeden sich ein Director oder Ritter-Hauptmann/ Räthe und Ausschuß befinden, so würde man bey dem Fürstlichen Reichs-Collegio ohnfehlbar Ursach über Ursach haben/ keines weges darnach zugestehen/ bevorab dergleichen auch/ weder bey denen Herren Prälaten/ noch denen Herren Graffen sich befindet/ Herr D. Pflauner allegirt zwar in seinem Colloquio, über etliche Reichs-Tags-Puncten/ pag. 74. einen Discours, in welchem enthalten seyn solle/ es stehe die Ritterschafft in den Gedancken/ bey der Käyserlichen Majestät zu werben/ daß man sich bey den Reichs-Conven-

ten

ten/neben Grafen und Herren/auf eine Banck setzen/ und deroselben Votum das Ihrige seyn solle/ jedoch nicht anders/ sondern klar ausgedinget/ daß sie von allen Reichs-Creyß- und Cammergerichtlichen Contribution frey gelassen werden sollen; Gleichwie aber die/ bey dieser Meynung/ vorbehaltene Conditiones, wenn besagte Intention ad effectum kommen solte/ contra tritissimam Juris regulam, quod qui fert commodum, etiam debeat ferre incommodum, & quod is non sit ferendus, qui vult commodum, onus vero ferre recusat, vielleicht nicht zurück bleiben wird; Also ist doch nicht wohl zu glauben/ daß sich die Ritterschafft an der Graffen und Herren Vota, als welche manniges mahl gantz different seyn können/ auch in andern causis & negotiis, welche weder Reichs- noch Creyß-Onera concerniren/binden lassen werden. Weswegen dann auch um so viel desto weniger einzurathen/ daß man sie ad Votum & sessionem in Comitiis admittiren solle.

Bey Creyß-Tägen aber vors VII. ihnen dergleichen/ auf eine oder andere Weise zu concediren/ will eben so wenig thun- und practicirlich seyn; Dann wolte man einem jeden Membro der Ritterschafft ein Votum singulare verstatten/ so würden sie/ allem Vermuthen nach/ die Majora gar leichtlich/ wieder die Fürstliche und Gräffliche/wo nicht gar wieder die gesamte Creyß-Stände machen können/ bevorab/ was den hochlöblichen Fränckischen Creyß betrifft/als in welchem von Geist- und Weltlichen Fürsten/ Grafen/ Herren und Ständen/ sich nicht so viel Vota, als Membra bey der Fränckischen Ritterschafft befinden. Ob wohl aber/ bey dem hochlöblichen Schwäbischen Creyß/sich mehrere/ und zwar etliche 90. Vota erzeigen/ so ist doch auch die/ in solchem Creyß/befindliche Ritterschafft so starck/daß sie vermuthlich eben so wohl das mehrere gegen dieselbe behaupten können/einfolglich ihnen aller-

lerdings das Arbitrium dadurch über alle Deliberationes eingeräumet würde/ welches/ daß es rathsahm/ und zu concediren / allem Ansehen nach/ kein einiger Creyß-Stand dafür halten wird. Solte aber in einem Creyß/ bey desselben Conventen/ dem Ordini Equestri, nur ein Votum curiatum eingeräumet werden/ so ist dergleichen bey keinem Creyß zu finden/ und es also weder bey dem einem/noch andern/Herkommens/ ein folglich auch sicherer/ dergleichen Neuerung/ mit aller Macht und Kräfften zu verhüten/ und denenselben auch nicht den geringsten Platz einzuräumen; novationes enim plerumque discordias pariunt, ac odiosæ sunt, & nihil quicquam facilius efficiunt, quam odium, & periculum non exiguum; c. Consuet. 9 X. de Consuetud. Ipse Knipschild, qui sub nomine Hippol. à Treisbach latet, de Jur. & privileg. Civit. Imp. lib. 5. c. 3. n. 53. & 59. Eine grössere Anzahl aber zu gestatten/ würde denen alten Creyß-Ständen nicht wohl zu obtrudiren seyn/ und wenn man es auch thun wolte/ so dürffte es alsdann/bey denen engeren Creyß-Conventen/ noch mehrere Difficultäten setzen/indeme die Ritterschafft weit grössere Jura, als bey denen gantzen Creyß-Conventen/ daben erhalten könte/anerwogen sie/bey dem gantzen Creyß/ kaum ein oder zwey Vota, bey denen Engern aber/eben so viel/als ein anders gantzes Creyß Collegium, als zum Exempel/das Prælatische oder Gräffliche/ in denen selbigen so wohl/ als die übrigen Bänck/ und Collegia, nur zwey zu gaudiren haben / und exerciren könten. Weil aber auch dieses eine schädliche/ und ohngewöhnliche Neuerung wäre/ so läst man selbige bey denen hochlöblichen Creyßen viel nützlicher gar unterwegens / und verbleibt hingegen ohne die Ritterschafft/ bey denen hievorigen Creyß-Verordnungen.

Es unterstehet sich zwar vor das VIII. die freye Reichs-Ritterschafft/und ein andern Orts / zu behaup-

haupten/daß sie selber hiebevor bey Reichs-Tägen erschienen / wie dergleichen vermeynten Beweißthum mehr berührter Hippol. d. tr. quæst. 2. n. 108. &c. einen ganzen Hauffen anführet/ es ist aber derselbe durchsgehends also bewand und beschaffen/ daß nimmer daraus ein gewisses zu colligiren/ob/und was gestalten sie bey denen Reichs-Deliberationibus, gewesen/ allermassen dann auch Ihr Haupt-Verfechter der Hippolitus von Treisbach so wenig als alle andere/ welche der Ritterschafft/ in diesem Stück/ favoriren/ nicht die allergeringste ohnfehlbare Nachricht davon præjudicieren und zum Vorschein bringen können. Von mehr dann anderthalb hundert Jahren her aber können sie/ wie gleich bey der ersten Consideration angezeigt worden/ keinen einigen Actum darthun/ daß sie zu Reichs- oder Creyß-Conventen/ wären beruffen/ oder dabey ad sessionem & votum gelassen worden. Und hält der oben angezogene Herr von Lendersheim d. Disc. 5. lib. 1. mit andern dafür (wiewohl Limn. de J. P. lib. 6. c. 3. n. 22. &c. solche Meynung solide refutirt) solche Unterlassung seye damahlen geschehen/ da die Fränckische/ Schwäbische/ und Rheinische Ritterschafft angefangen von denen oneribus & collectis Imperii sich zu eximiren/welches denn nicht viel weniger/ wo nicht länger/ als vor 200. Jahren geschehen seyn müste; Dann wann sie schon/ wenn öffters erwehnter Hippol. d tr. quæst. 2. n. 275. selber gutwillig bekennet/ neulicher Zeit/ bey Reichs-Creyß- und andern Zusammenkünfften sich angemeldet/oder darzu/aus gewissen Ursachen/erfordert worden; So hat man sie doch zu denen Consultationibus nicht gelassen/ sondern davon abgewiesen/ und da es die Nothdurfft erfodert/ per Deputatos, mit ihnen absonderlich tractiret/ als wie dergleichen öffters bey denen Schwäbischen Creyß-Conventen auch geschehen. Besagter Hippol. hält zwar d. tr. qv. 3. n. 322. & qv. 6. n. 532. dafür/ es seyn deroselben freyer Willkühr und eigenem Willen

und

und Gewalt gestanden/ dabey zu erscheinen/ oder nicht/ und könne dahero keine Præscription wieder sie daraus erzwungen werden: Cum ea, quæ libera alicujus voluntate, facultate & potestate consistunt, si negligantur & omittantur, non noceant, nec jus competens lædant, & quæ sunt meræ facultatis præscriptionem non admittant; Aber in welchen Rechten/ oder Reichs-Constitutionibus ist enthalten/ daß in eines Reichs-Standes Willkühr stehe/ bey Reichs-Conventen und Creyß-Tägen/ auf solche Weiß und Manier/ wie der Hippolytus der Ritterschafft einbildet/ zu erscheinen/ oder davon zu bleiben. Das sagen jedoch die Jura, daß die von Hippol. angezogene Regula, in denen Sachen allein procedire/ quæ competunt ex mera facultate, secus vero in his, quæ simpliciter non sunt facultatis, nec collata in puram & liberam voluntatem. Weil aber bey Reichs- und Creyß-Conventen erscheinen/ nicht einem jeden/ sondern nur denenjenigen/ welche dazu beruffen worden/ und votum & sessionem bey denenselben legitime erlangt/ und hergebracht haben/ gebühret und zustehet/ und es also nicht res liberæ & meræ facultatis ist/ die besagte Regula auch ohne dem nur in præscriptionibus temporalibus, und nicht zugleich auch in immemorialibus, als unter welchen die von Ritterschafft allegirte zu rechnen wäre/ Statt und Platz hat. Testib. Schrad. Vol. I. Consil. 13. n. 74. & Bald. de præscript. 4. part. 5. part. princip. qv. I. n. 2. So ist sie dieß Orts gantz irrig und vergeblich produciret worden. Es solle sich aber auch der Hippol. erinnert haben/ daß er nicht nur in eodem tract. d. qv. 2. n. 197. sondern auch in tr. de Jurib. & Privileg. Civitat. Imp. lib. 3. n. 93. aus dem Goldasto, de Regno Bohemiæ, lib. 2. c. 16. n. 4. fol. 240. und also unter der Larven/ und ohne dieselbe/ deutlich schreibet: Sane hodie complures Status in Imperio, qui ad Comitia non modo non vocantur, sed & ultro comparentes a Sessione & Consultationibus excluduntur, & tamen Decretis Comitiorum, non minus obli-

obligantur, quam ipſi vocati, & præſentes Ordines. Und nachdeme er einen gantzen Catalogum ſolcher Stände benahmbſt/ſo ſetzt er am Ende auch die Nobiles liberos in imperio (wiewohl ſelbige/ weder von der Käyſerlichen Majeſtät/ noch Chur-Fürſten und Stände/ wie gleich folget/ niemahlen vor Stände des Reichs erkennet und gehalten worden/) mit gantz klaren und ausgedruckten Worten darzu; Was aber noch mehr iſt/ſo iſt bekandt/als in anno 1555. und alſo bereits von 131. Jahren/ in Comitiis Auguſtanis, von dem Religions-Frieden gehandelt/ und an die Käyſerliche Majeſtät von denen der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Ständen verlangt worden/ daß demſelben auch die freye Reichs-Ritterſchafft einverleibt werden möchte/ daß Jhro Käyſerliche Majeſtät in ihrer/ den 30. Aug. ſelbigen Jahrs/ darauf ertheilten Replic geantwortet: Es ſeye nicht viel erhört worden/ daß anderer halben/ die (als wie nemlich die Ritterſchafft) nicht beſchrieben/auch nicht Reichs-Stände ſeyn/ dergleichen Satzung oder Ordnung gemacht/ oder von den Reichs-Ständen geſuchet ſeye; und daß auch alle die freye Reichs-Ritterſchafft in dem Reichs-Rath/ weder Seſſion noch Stimm gehabt haben/ bekennen ſo wohl die Catholiſche/ als auch die Evangeliſche Churfürſten und Stände in ihrer den 7. Sept. darauff ertheilten Duplic ſelber ausdrücklich/ wie obiges bey dem Lehmann de Pac. relig. lib. 1. c. 16. p. m. 72. in fin. und dieſes cap. 18. p. m. 86. & 87. zu erſehen. Nicht weniger iſt auch in Declaratione Electorum & Statuum Catholicorum, facta in Conventu Compoſitionis, Francofurti an. 1631. inſtituto, deutlich enthalten: Es ſeye die Fränckiſche Ritterſchafft weder im Stand des Reichs/ und habe auch in einigen völligen Deputations, oder andern Conventionibus ſeſſionem und votum keines weges hergebracht/welches dann auch die Evangeliſchen Chur-Fürſten und Stände nicht zu verneinen begehrt; wie bey dem Limn. in annotat. ad Ca-

pit. Carol. V. Imp. ad act. 15. vers. und dem Adel &c. n. 2. 3. und 4. zu sehen/und welcher auch die Treisbachische Argumenta lib. 6. de J. P. c. 3. n. 18. & seqq. & in Notis. ibid. ad n. 32. Tom. in addit. 4. fundamentaliter diluirt und beantwortet; und zu allem Uberfluß/ d. c. 3. n. 30. so gar der Fränckischen Ritterschafft selbst eigene confessionem producirt/da sie in lit. d. 11. Novembr. anno 1619. Norimbergæ Correspondentibus Staribus exhibitis, neben andern/ vorgebracht haben solten: Es seye die freye Reichs-Ritterschafft/als ein sonderbar/doch der Römischen Käyserlichen Majestät und dem Heiligen Reich so wohl/als die Reichs-Städt/ ohne Mittel zugethanes Corpus, aber in der Reichs-Matricul, auch dero Anschlag nicht begriffen / und pflegten auf die Reichs-Deputation-und Creyß-Convent nicht beschrieben zu werden.; Und dahero asserirt endlich Herr Limn. in d. annot. ad Capit. Caroli V. Imp. n. 5. quod hæc Testimonia ejus ponderis sint, ut personatum Hippolytum nisi clientes suos magis, quam veritatem, amare malit, ad mutandam sententiam omnino movere debeant.

Uber dieses aber/so bekennet und gestehet der von Treysbach d. Tr. quæst. 4. num. 253. vor das IX. selber/daß/ wiewohl die Hochlöbl. Stände / des Schwäbischen Cräyßes/ hiebevor vielfältig dahin getrachtet/ wie sie löbl. freye Reichs-Ritterschafft an sich ziehen/ und in ihre Verein-und Verfassung/ so sie zu Handhabung und Execution des Relig und Profan-Friedens/anno 1563. aufgerichtet/bringen mögen/ so habe sie sich doch nicht darzu verstehen wollen/ sondern deswegen iederzeit bey Ihrer Kayss. Maj. sich bester massen entschuldiget/ und ihre erhebliche Ursachen eingewand. Ja sie haben den Cräyß-Ständen niemalen würcklich zuziehen und assistiren wollen; Sey ihnen auch von der Käyss. Maj. dergleichen niemahls zugemuthet worden. Was hat man dann vor Ursache/einem solchen Corpori, welches / zu Handhabung und

Exe-

Execution des Relig. und Prophan-Friedens/ und also zu beständiger Erhaltung des gantzen Röm. Reichs Sicherheit/und Ruhestands/mit und neben der Käys. Maj. wie auch der sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen/nicht das Geringste beytragen/noch sich mit denen Reichs-und Cräyß-Ständen einlassen/und deroselben obliegenden Beschwerden/ dadurch theilhafftig machen/ oder denenselben in zutragenden gefährlichen Fällen/assistiren und zuziehen wollen/ietzo/da es ihrer Convenienz gemäß/und verträglich seyn will/ die Jura Status und Votum & Sessionem in Comitiis & Conventibus Circularibus, zuzueignen/ und andern Chur-Fürsten und Ständen dadurch mercklich zu præjudiciren/ und allerhand Semina discordiarum & gravaminum, damit zu erwecken/vorab/da ohnedem derselben zu gegenwärtiger höchst-gefährlichen Zeit / weit mehrere vorhanden/als man zurück treiben kan.

Man weiß auch/ vor das X. von Seiten der sämmtlichen Reichs-Stände/ nur gar zu wohl/daß der Fried- und Ruhestand im Reich / ohne starcke Geld-Subsidia, nicht erhalten werden kan / und dahero ist einem iedenReichs-Stand/ kein einiger davon ausgenommen/ ein gewisser Reichs-und Matricular-Anschlag/wie viel in Simplo,und vor einen einfachen Römer-Monat/ an Volck/oder Geld/ zu præstiren / angesetzet und gemacht worden ; und nach diesem / wenn es auch noch so beschwer-und unerträglich beschaffen wäre/hat mancher nun/über die 150. Jahr/er hat es auch hergenommen wo er immer wolle/ wieder all sein Klagen / und Beschwerden/bey Reichs-und Crayß-Anlagen/ contribuiren müssen. Die freye Reichs-Ritterschafft will hingegen/von allen Reichs-und Cräyß-Præstationibus, befreyet/uñ zu keinem gewissen Anschlag verbunden seyn/ sondern / was sie etwan der Röm. Käys. Maj. und zwar auch nur wenn es die Abwendung eines Türcken-Kriegs betrifft/geben und reichen/ das solle keine Schuldigkeit/sondern anders nichts / als eine freye

Bewilligung/und ihnen an ihrer Exemption habenden/ und von Alters wohl hergebrachten Gebräuchen/ Freyheiten/ Recht und löblichen Herkommen/ ietzo/und hinführo/ohne allen Schaden/und Nachtheil seyn/und zu keinem Eingang gereichen/und deswegen von der Käys. Maj. ihnen sonderbahre Revers, und Schadloß-Brieff/unter deroselben Käyserl. Hand/und Insiegel/ertheilt werden/ wie solches alles bey dem Hippol. d. tr. qu. 2 n. 153. und bey Joh. Conrado Kreidemann d. tr. qu. 4. n. 81. & 82. umständlich zu sehen. Und dahero setzet sie idem Hippol qu. 2. n. 215. wiewohl irrig/unter die privilegirte Stände des Reichs/welche dem Heiligen Röm. Reich immediate unterworffen/ aller Reichs-Constit. Satzungen und Freyheiten/ fähig/ und derselben/ gleich wie andre Stände/ sich heilsamlich bedienen/ aber/vor andern Ständen dergestalt privilegirt/ und befreyet/ daß sie in des Reichs-Anschlägen und Matricul, nicht begriffen/ zu des Reichs Cammer-Gericht nichts contribuiren/ zu andern Reichs-Oneribus, und auf gemeiner Reichs-Versammlung zu erscheinen/ nicht verbunden. Wann nun die Ritterschafft/bey solch ihrer angegebener Befreyung/und Exemption,beharren/auch sich mit denen Reichs-Ständen/ zu gleicher Bürde und Hülff/bey zutragenden Fällen/nach dem Inhalt des zu Regenspurg an. 1557. aufgerichteten Reichs-Recels, § wir wollen auch &c. 53. nicht verstehen/ und nichts desto weniger votum & sessionem bey Reichs- und Creyß-Conventen haben wolte/ so ist ja leicht zu erachten/ daß die Concordia Statuum,als welche ohne dem zu gegenwärtiger Zeit/ auf sehr schwachen Beinen herein gehet/noch weit mehrers ab/und keines weges zunehmen werde: Cum inæqualitas sit discordiarum & bellorum mater, & nulla iniquitas major sit, quam cum inter æquales servatur inæqualitas; veluti respondet Fachin. lib. 1. Cons. 38. n. 38. sonderlich/wenn sie sich in Anlagen/ und Contributions-Sachen/ erzeiget/ wie aus denen

Autho-

Authoribus, welche von solcher Materie geschrieben/ überflüßig bekannt ist. Währe dahero auch/ und auf solchen Fall/ weder der Käyserlichen Majestät/ noch Chur-Fürsten und Ständen/ einzuraihen/ daß sie einem solchen Corpori, der angeregten Ohngleichheiten ohngeachtet/ der Ständen Jura, quoad votum & sessionem bey Reichs- und Creyß-Conventen/ verstatten und zueignen solten.

Gesetzet aber/ vor das XI. es wolte sich die freye Reichs-Ritterschafft zu einem gewissen Matricular- und Reichs-Anschlag verstehen und beqvemen/ so ist doch ohnschwer zu ermessen/ daß ein jedes Corpo, nemlich das Fränckische so wohl/ als das Schwäbische und Rheinländische/ sich nur zu einem absonderlichen General-Anschlag würde einlassen/ und keines weges gestatten wollen/ daß einem ieden Ritter-Glied/ ein absonderlicher Anschlag zugetheilet werde. Gleichwie aber bißhero dergleichen keinem Reichs-Collegio, sonderheitlich aber auch weder dem Prälatischen/ noch Gräflichen Collegio zugelassen/ sondern einem ieden derselben Membro, ein absonderlicher Anschlag angeschrieben worden/ obgleich deroselben Membra keine special, sondern nur gewisse/ als 2. oder 3. Vota, bey Reichs-Conventen abzulegen haben; Also will man auch nicht zweiffeln/ man werde hierin auch an dem Käyserl. Hoff/ in omnem eventum, der freyen Reichs-Ritterschafft kein besonders machen/ sondern eben deswegen/ und dieweilen durch eine solche Neuerung/ bey denen 3. Reichs-Collegiis sehr schwere/ und so leicht nicht überwindliche Difficultäten/ nicht weniger als bey denen Creyß-Conventen sich ereugnen/ und dadurch Punctus securit. publ. als woran dem gesamten R. Reich weit mehrers/ als an dem Ritterschafftlichen Voto und Session, bey Reichs- und Creyß-Conventen/ gelegen/ es bey dem alten Herkommen bewenden/ und weil es hiebevor ihre Convenienz nicht gewesen/ sich mit denen Reichs-Ständen zu conjungiren/ ihnen anzeigen las-

sen/ daß es itzo auch dero Gelegenheit nicht sey/ sie advotum & sessionem, bey Reichs- und Crayß-Conventen/ zu admittiren/ sondern gleich wie bey Aufrichtung des Land- und Religion- und Prophan-Friedens / sie sich von denen Chur-Fürsten und Ständen/ obangeführter massen separirt; Also mögen sie auch itzo/ bey denen itzigen obschwebenden / obgleich höchstgefährlichen Conjuncturen/ von denenselben separirt seyn und verbleiben. Die Noth aber wird sie nichts desto weniger zwingen/ sich mit andern Ständen zu conjungiren/ ob sie gleich weder Votum noch Sessionem in besagten Conventen haben/ weil sie nicht mächtig genug seyn/ sich mit ihren Kräfften allein zu conserviren und zu beschirmen.

Gesetzt aber vor das XII. Sie wäre zu einem proportionirten General-Anschlag/ vor ieden Ritter-Crayß in Schwaben/ Francken und am Rhein/ absonderlich zubringen/ wie sie dann unter sich selber dergleichen haben müssen/ und von ihnen solche Austheilung ein Gatter genennet/ auch bey Herr Creidemann d. rr. qu. 4. n. 85. &c. ein Muster davon gezeigt/ und n. 89. & 90. dargethan wird/ daß bey der Schwäbischen Ritterschafft/ von tausend Fl. dem Donavvischen

Viertheil	Fl.	385.	40. Kr.
Dem Hegau.		147.	40.
Dem Neckar.		139.	20.
Dem Kocher.		194.	
Und dem Craichgau.		133.	20.

zu lieffern/ und zu præstiren/ gebühren/ in allen dreyen Ritter-Crayßen aber/ wozu iedoch/ Anno 1653. der Elsaßische Bezirck / vor den vierdten gerechnet wird/ von denen damahligen der Röm. Käys. Maj. zu einer freywilligen Ritter-Steuer bewilligten 50000. Fl. durch den Schwäbischen 18000. Fl. durch den Fränckischen 15000. Fl. durch den Rheinischen / 12000.

12000. Fl. und durch den Elsaßischen 50000. Fl. zu bezahlen übernommen worden seyn. Woraus dann die von Ihnen unter sich habende Proportion ziemlicher massen abgenommen werden kan/ und kein Zweifel ist/ sie werden auch die Geometriam, bey der Special-Austheilung beobachtet haben/ allergestalten dergleichen auch/ von Herr Kreidemann/ n. 55. bejahet wird. Limn. aber sagt/ in addit. ad 1. P. I. 6. c. 3. n. 57. T. 4. p. 70. aus des Zeileri Contin. Itin. Germ. c. 3. p. 49. n. 13. wann die Ritterschafft am Neckar/ und Schwartzwald/ vom Gülden 17. Kreutzer/ 5. Heller/ und von 100. Fl. 29. fl. 5. Kr. und 2. Heller/ contribuire/ so gebe das Kocher Viertheil/ 25. Kr. vom Gülden/ und von ein Hundert Fl. 41. Fl. 34. Kr. 2. Heller / das Creichgau aber/ vom Gülden 17. Kr. 1. Heller / und von Hundert Fl. 28. fl. 34. Kr. 2. Heller; jedoch ist daraus noch lange nicht abzunehmen/ daß diese Proportio Geometrica, derjenigen conform und gleich sey/ welche bey der Reichs-Ständen Matricular-Anschlag observirt wird/ oder doch wenigstens observirt worden seyn solte; Dann wann man des Hippol. a Treysbach eigene Worte / welche er in d. tr. quæst. 6. n. 483. hat/ und der freyen Reichs-Ritterschafft/ in den drey Cräyßen habende Landschafften/ Burgmanschafften/ Herrschafften/ und Leute/ und was denselben anhängig/ considerire/ so solle sich befinden/ daß in Ansehung derselbigen/ sie nicht geringer zu achten/ als die Ehrbare/ freye/ und Reichs-Städte / sondern denselben auch/ horum bonorum respectu, vorzuziehen. Allermassen unter der freyen Reichs-Ritterschafft sich nicht allein vornehme Herren und Stands-Personen befinden/ welche stattliche und ansehnliche Herrschafften besitzen/ sondern auch viel unterschiedliche von Adel unter denselben begriffen seyn sollen/ welche noch auf den heutigen Tag eigene Städte/ und solche Dorffschafften und Flecken besitzen/ welche mit Eintrag und Nutzbarkeit manchen Reichs-Städten überlegen seyn sollen. Nicht aber allegirt / dieses der

Treysbach alleine/sondern es stimmet mit demselbigen derjenige Bello Politicus, wie ihn Herr Pflauner/in obangeregtem seinem Collegio, nennet / welcher einen Discours über die Frage: Ob der Ritterliche Adel ein Stand des Reichs sey? geschrieben haben / und zu Mäyntz Anno 1640. gedruckt worden seyn solle/ allerdings überein/und führet zu solchem Ende/beynahe bey dergleichen Formalia, als wie die erst angezogen seynd/ massen selbige auch bey Herr Pflaunern/pag. 78. zu ersehen/welcher dabey anführet/ solches auch die zu Nürnberg/im Junio 1650. gemachte und approbirte/ und in part. I. Theatri Pacis, befindliche repartition, wie pag. 348. zu sehen/umständlich confirmirt wird/daß das gantze Corpus immediatæ Nobilitatis in Schwaben/ Francken und am Rhein-Strohm/an der Schwedischen Satisfaction, oder Auslösung der 5. Millionen Reichs-Thaler/mehrers nicht / als 30000. Fl. beygetragen habe/und dahero beygefüget/ solche des Hippolyti assertio seye profecto insolens dictum & ob id magis invidiosum, daß in des Vaterlandes höchster Noth/ der so reiche und mächtige Ritter-Stand/sich nicht höher angegriffen/noch ein mehrers Subsidio Imperii beygeschossen / als nur eine von denen mittelmäßigen Städten; Gestalten denn auch aus den Reichs-Städtischen Matrical-Anschlägen abzunehmen/ weilen zu besagter Satisfaction, jeder Stand 133½ Römer-Monat erlegen müssen/daß eine einige vornehme Stadt/nicht viel weniger/als 2. Tonnen Goldes/etliche andere aber/ auf 120000. Fl. u. etliche mittelmäßige/einig und allein so viel/und noch ein weit mehrers/als alle drey Ritter-Creyß/ einfolglich die Schwäbische Reichs-Stätt/ nach ihrem alten Matricul-Anschlag/ auf die 8. Tonnen Golds/und also mehr als 26. mahl so viel/ als die so vermögliche/völlige/freye Reichs-Ritterschafft/darzu zu præstiren und zu contribuiren gehabt. Und dieweilen dann hieraus ziemlicher massen abzunehmen/ daß die Ritterschafftliche Matricul gantz keine Proportion

und

und Gleichheit/mit der Ständen Reichs-Matricul habe/und kein Zweiffel ist/es werde die Ritterschafft constanter dabey bleiben/ und sich keines weges davon treiben/noch sich/nach dem Modo der Reichs-Matricul, anlegen lassen wollen; So will abermahl weder der K. Maj. noch Chur-Fürsten und Ständen/ einzurathen seyn/ daß sie der freyen Reichs-Ritterschafft/ in Conventibus Imperii & Circulorum, das Jus Sessionis & voti einräumen; Anerwogen/ aus solcher starcken Anlags-Disparität nicht anders/als her entgegen starcke gravamina, discordiæ, dissidia, & simultates entspringen würden/da man doch ohne dem derselben/ vorab in materia Matriculæ Imperii, bey allen Reichs-und Creyß-Anlagen/ und derselben repartitionibus, vorhin einen grossen Uberfluß/uñ sonderlich bey denen Creyß-Conventen/ fort und fort/ Mühe und Arbeit genug hat/selbige nur ein wenig zu vermindern/ und beyzulegen/ und eben deswegen auch/ mit Frid. Christiano Brugeman, in Tr. de Statu & Scopo Reip. Germ. p. 2. S. 1. p. 17. gar wohl gesagt werden kan/ quod donec in Imperio alter de altero adhuc habet, quod queri possit, tantisper vel cogitare de intemerata animorum conjunctione, vanitatem redoleat. Cum præcipue ad amicitiam conciliandam, ac concordiam, in omni societate sartam tectamque servandam, peropus sit, suum cuique ut tribuatur, welches ja nicht geschiehet/ wenn die Contributiones und Anlagen/ nicht nach der Ständen Kräfften/ und Vermögen/& secundum proportionem Geometricam, ausgetheilt und angesetzt werden. Und was wäre auch dieses bey denen sich ergebenden Reichs-oder Creyß-Anlagen/ für eine proportion, und Gleichheit/ wann Chur-Fürsten und Stände simpliciter, nach ihren Reichs-und Matricular-Anschlägen/ihre Portiones darzu erlegen/der freyen Reichs-Ritterschafft aber dargegen/wegen Ihres freywilligen/jedoch gantz disproportionirten Beyschusses/wie eben bey obbesagter Reparation der Schwedischen Satisfaction, d. part. 1. Theatri

Pac. p. 348. geschehen/verstattet werden müße/ sich zu erklähren/daß solche von ihr gewilligte/ sehr geringe Summa/ Ihr an dero Freyheit/ Exemption, Privilegiis und Herbringen/allerdings ohnschädlich/ und keinen Præjudiz oder Eingang in das künfftige/ angezogen werden könne noch solle. Man pfleget in dem gemeinen Sprichwort zu sagen/ daß Gleichheit Fried und Einigkeit erhalte/und keinen Krieg mache/ weil die Ungleichheit aber das Contrarium erwecket/ so ist es sicherer/sich deren zu entschlagen/welche in keine Gleichheit treten/sondern ein besonders haben wollen.

Es ist zwar vor das XIII. öffters angezogener Hippol. quæst. 3. n. 193. nicht ohnrecht daran/ wann er mit andern/und sonderlich auch mit Gail. 1. Obs. 21. n. 1. dafür hält/ quod interfit Cæsaris & Imperii Romani, status ejusdem integre conservari, plura habere membra, pluresque Status & Consiliarios, Imperii matriculam & Contributiones Imperii augeri potius, quam minui. Aber es ist dem Römischen Reich nicht genung/daß selbiges viel Stände habe/sondern es gehöret auch dazu/ daß ein jeder davon/ zu Ubertragung allerhand sich ereignenden Beschwerden/einen gewissen billich mäßig/und proportionirten Anschlag/über sich nehme/ damit einmahl/wie der Hippol. d. l. n. 298. selber/ neben andern/ vernünfftig anführt/ die von vielen Jahren hero angezogene Beschwerde/ der Gebühr erledigt/ und unter allen Ständen/ in des Reichs Anlagen/ billige Gleichheit gehalten werden möge; Wie aber diese Gleichheit/ bey obgedachter der Sachen Beschaffenheit/ da die Ritterschafft/ mit denen Reichs-Ständen/ der Reichs- und Cräyß-Anlagen/ und anderer gemeinsamen Beschwerden halber/ nicht in die Geometrische Proportion treten wollen/beobachtet werden könte/das ist nicht wohl abzusehen/ und dahero auch vor die Röm. Maj. und das gesamte Reich sicherer und besser/ man lasse die freye Reichs-Ritterschafft in Statu quo, verbleiben. Zu mehrerer und wohl bedächtiger Erwegung und Überlegung/ dieweil die

Reichs-

Reichs-Executions-Ordnung/ bey denen sich zutragenden Fällen/eine gleichförmige/und nach der Geometrischen Proportion, oder nach eines jeden Stands Kräfften/und Vermögen/eingerichtete Gelds-oder Volcks-Hülffe/erfordert/daß alsdann selbige ziemlicher massen cessiren würde/wann die freye Reichs-Ritterschafft/ allenfalls vor sich selber/die benöthigte Hülffe nach der Ständen Matricular-Anschlagen/suchen/hingegen aber/ wenn dieselbe ihrer Hülffe von nöthen hätte/solche nur nach ihrer Convenienz, und geringem Anschlag/præstiren wolte; dann daß diese Disparität/ und Inæqualität/ ein gut Geblüth/zwischen denen Ständen und der Ritterschafft/ als welche alle Onera mit einander gleich/ und nicht ungleich tragen / und keiner damit vor den andern gravirt werden solte/ setzen und verursachen werden/ist nimmermehr zu glauben/und zu hoffen. Allermassen man dann die Fructus solcher Disparität/ in verschiedenen Reichs-Cräyßen / sonderlich aber dem Fränckischen und Schwäbischen/ und nunmehro eine geraume Zeit hero/leider! mehr als dem Reiche nutz/und gut ist/spühret und empfindet/ und dannenhero/ um so viel desto weniger Ursach hat/selbige/ ohne Ursach/ zu vermehren.

So ist auch zum XIV. keines weges ausser Acht zu lassen/was der Treyßbach/ qu.4.n.341.p.186. besorget/ daß nemlich der Ritterschafft/wann sie ad votum & sessionem admittirt werden solte/solches deswegen zu grosser Beschwerde auslauffen dürffte/ weil sie besorglich mit ihrer Gegenwart und Stimme/ in dem gemeinen Reichs-Rath/wenig ausrichten/dahingegen aber von den andern Churfürsten u. Ständen des Reichs/als per majorem partem, leichtlich überstimmet werden möchten/ welchen majoribus votis sie dann auch zu pariren/und sich ohne einige fernere ersprießliche Contradiction, Protestation, Reservation, oder Provocation, nolentes volentes, zu accommodiren/desto höher obligirt und verbunden werden. Woraus dann nicht unzeitig zu schliessen/ und abzunehmen/ daß die Ritterschafft gantz keinen Ma-

gen habe/ sich durch die Majora der Churfürsten und Ständen/ auch extra materiam collectarum, adstringiren/ und binden zu lassen/ wiewohl zu satter Gnüge bekant ist/ in was vor Fällen die mehrern Stimmen ihren Valor und Effect behaupten können. Ist dannenhero abermahlen der Käys. Maj. und denen Churs-Fürsten und Ständen/ viel vorträglicher/ die Ritterschafft/ weder bey Reichs noch Käys-Tägen/ ad votum & sessionem zu admittiren. Man wird nichts destoweniger aber/ wenn man ihrer vonnöthen; absonderlich mit ihnen tractiren/ und einen gemeinsamen Schluß fassen können / allermassen solches ohnedem hiebevor/ bekandter massen/ vielfältig geschehen/ und von dem Hippol. qu. 5. n. 385. selber gestanden wird.

Zu dem XV. aber ist Reichskündig/ was die Ehrbare freye Reichs-Städte/ bereits von sehr vielen und langen Jahren hero/ mit der freyen Reichs-Ritterschafft vor eine Præcedenz-Stritigkeit haben; welche sonderlich sich bey etzlichen Confœderation- Union- und Bunds-Conventen, als zu Nürnberg Anno 1619. zu Heylbronn An. 1633. und zu Franckfurth An. 1634. und dann auch vornemlich/ zu Münster und Osnabrück/ An. 1646. bey denen damahligen Friedens-Tractaten/ gar starck gerühret. Jedoch seynd die Reichs-Städte bey der hergebrachten Præterenz, ohngeachtet der Ritterschafft hefftige Opposition, und Renitenz, gelassen worden/ und biß auf gegenwärtige Stund/ in unverrücktem Stand/ also geblieben; dann obwol dieselbe/ aus verschiedenen Reichs Abschieden/ ordinem scripturæ, daß nemlich sie denen Reichs-Städten vorgesetzt worden/ für sich zu allegiren sich bemühet/ so seyn doch eben so viel auch vor die Reichs-Städt obhanden/ und erhellet zugleich daraus/ daß aus deme in etlichen Reichs-Abschieden gebrauchten ordine scripturæ, so gar keine beständige und unbetrügliche Consequenz zu machen; daß da man ie selbigen pro authentico, perpetuo & immutabili haben wolte/ mannigfältige Absur-

dic-

dräten/und Confuſiones daraus erfolgen würden. Allermaſſen dann Er Hippol.qu.6.n.498 ſelbſten bekennet/ quod ordo ſcripturæ non ſpectetur, ſed potius ex jure ſumatur id quod agi videtur; juxta Paul.X.in t. nec. n. ordo 6.ff.de ſolut. & ordo ſcripturæ non impediat cauſam juris, & voluntatis; ſecundum Papin.in l. cum Pater 77. §. fidei tuæ 12. ff.deLegat.2. Et hinc cordine verborum non attento talis ordo præſumitur,qualis eſſe debet. l, talem 51. ff. de hæred. inſtit.Everhard.in Topic. in loc. ab ordine n. 3. Et Ordini literæ non eſſe ſtandum negat gloſſ. in c, ſi quis ex Epiſc.diſt.79. Quia argumentum ab ordine ſcripturæ eſt brocardicum,ſuper quo deciſio non tuto fundatur, Teſte Fulv.Pacian.de probat.lib.2.c.25.n.76.cum ſeqq. & Author der Reichs-Voigtheyl. Apologie c. 12.p.m. 395. Und eben deswegen ſagt auch Limn. T.1.addit.ad l. 9. c. 1. n. 210. Ordini in ſubſcriptione, præſertim antiquorum Receſſuum,non adeo inhærendum eſſe, poſtquam in illis varie erratum fuerit. Wie dann ebenmäßig der Fürſtl. Ellwangiſche Geſandte/in Comitiis Ratisbonenſibus, de an. 1641. teſte Limn. l. c. ausdrücklich erkennen laſſen / es ſeye kundbar/daß in Subſcription, ſonderlich der alten Reichs-Abſchiede/ auch ſonſten in mehr Wege/verſtoſſen; Et ſubſcriptionem non ſuppeditare firmum argumentum ad probandam præcedentiam, in nuperis Comitiis, de an. 1654. Epiſcopum Aichſtadienſem hiſce verbis affirmaſſe,aſſerit Limn. T. 2. addit. ad. d. l. 9. c. 1. n. 210. pag. 367. Es ſeye nicht genug/des Vorſitzens wegen ſich auf die Subſcription der Reichs-Abſchiede zu beziehen/ ſondern es ſeye/nach der Reichs-Obſervanz, von nöthen/ ſolche Subſcriptiones,bevorab ſelbige nicht von denen Ständen eigenhändig zu geſchehen pflegen/ mit denen Reichs-Protocollis zu juſtificiren; Wie dann auch dieſer Meynung/quod nempe certum argumentum ad præcedentiæ jus ex ſubſcriptione deduci non poſſit, Dn. Ericus Maurit. in Diſſ. de Receſſ. Imp. 25. cum aliis, beypflichtet. Und weilen nun bereits/ obdargethaner maſſen/zur Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens/ die

freye

freye Reichs-Ritterschafft weder von der K. Maj. noch auch denen Catholischen und Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen Benahmsung beygerückt worden; So hat dieselbe auch/ weder dazumahl/ noch hernach/ biß auf das Jahr 1619. einiger Prærogativ und Præcedenz, wieder die Ehrbare freye und Reichs-Stätte/ sich nicht angemasset; und ist zumahlen auf dasjenige/ so etwa hiebevor/ circa ordinem scripturæ, promiscue & confuse, vorgegangen/ gar nicht / sondern einig und allein auf das/ was von Rechts und Billigkeit wegen hätte geschehen/ und in acht genommen werden sollen/ zu reflectiren/ und das Ansehen mehr auf præsentem rerum faciem & statum hodierni temporis, als die præterita zu richten/ da sich dann klar genung befinden wird/ daß die Reichs-Stätte/ bey weit mehr/ als anderthalb Seculis her/ zu Defendirung des R. Reichs/ und Abwendung aller demselben/ sowohl ab Oriente, quam Occidente, zugewachsenen Kriegs-Gefahr/ jederzeit ein sehr ansehnliches mehr/ als die Ritterschafft præstirt/ und beygetragen/ welche sich doch/ obangeführter massen/ rühmet/ daß sie/ Respectu ihrer in Besitz habender Land-Burgmannschafft und Herrschafften / und was denenselben anhängig/ nicht geringer/ als die Ehrbare/ frey- und Reichs-Stätt/ zu achten; ja denenselben auch resp. horum bonorum vorzuziehen; Und dieweilen nun die Reichs-Stätte/ notorie, vor gantz unverdencklichen Jahren her/ in allen Reichs-Handlungen/ ohne Unterschied/ und ohn abgesondert vor die Reichs-Stände geachtet/ und gehalten/ auch von allen R. K. und Königen/ als Reichs-Stände/ zu denen Reichs-Tägen beschrieben/ und neben andern Reichs-Ständen/ helffen zu handlen/ zu rathschlagen und zu schliessen/ erfodert/ wie nicht weniger mit Nahmen/ in die Reichs-Abschied gesetzet/ und in den Ausschuß gezogen/ und dann auch der Reichs-Matricul, mit sehr starcken Anschlägen einverleibt worden/ und also das dritte Collegium in dem Reichs-Rath/ mit Stimm

und

und Session, fort und fort/ biß auf gegenwärtige Stunde/ constituirt haben]; Die Ritterschafft aber/ innerhalb solcher Zeit/ in keinem derselben begriffen gewesen/ sondern vielmehr selber bekannt/ daß sie sich von denen Reichs-Conventen/ zu Entfliehung derer dabey befundenen Beschwerden/ nach und nach/ freywillig davon abgezogen habe/ und doch nicht zeigen kan/ wie und was gestalten/ sie hiebevor dabey erschienen/ im übrigen aber bekant/ und extra omnem controversiam ist/ daß sie/ weder bey Reichs- und Creyß-Conventen/ ob sie gleich sich darum beworben/ ihrer eigenen obangeführten Bekäntniß nach/ dennoch zu denen gemeinsame Deliberationibus, nicht gelassen worden. So versteht man sich Reichs-Stättischen theils nicht/ daß bey sothaner der Sachen klarer u. unverneinlicher Bewandniß/ denenselben zu grossen und sehr nachtheiligen Præjudiz, an dem Käys. Hoff/ ihrer ungehört/ der freyen Reichs-Ritterschafft etwas werde eingeräumet werden/ und verharret auch/ um so viel desto mehrers/ bey solcher Meynung/ indeme obangeführte Fundamental-Rationen je nicht suadiren/ daß derselben votum & sessio, bey Reichs- und Cräyß-Conventen/ verstattet und zugelassen werden solle/ eine sehr unbillig und hochbeschwerliche Sache auch wäre/ wann sie die Reichs-Ritterschafft/ welche allschon vor undencklichen Jahren von der Käys. Maj. selber so wohl/ als von den sämtlichen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ für keinen Reichs-Stand gehalten/ und auch niemahln dafür erkant worden/ und ihrer eigenen Assertion nach/ bey allen dem Reich vorgefallenen hohen u. gefährlichen Angelegenheiten/ mehrers nicht als eine pur lautere freywillige/ und keines wegs schuldige Steuer/ (derowegen Ihr noch dazu/ obvermeldter massen/ unter der Käyserlichen Maj. Hand und Siegel/ sonderbahre Revers und Schadloß-Brieff ertheilt werden müssen/ daß ihnen solches an ihren Freyheiten/ alten Herkommen/ und Gebrauch/ künfftiglich/ in alle wege unvorgreifflich/ und unnachtheilig seyn solle) præstirt und

geliefert

gelieffert/es auch sonsten weder in der Reichs-Executi-
on Ordnung/noch in andern dergleichen Fällen/u. Sa-
chen/ihrer abermahligen selbst eigenen Confession nach/
niemahlen mit denen Chur-Fürsten und Ständen hal-
ten/sondern iederzeit ein besonders haben wollen/ itzo
erst/dem Reichsstättischen Collegio, welches doch in dem
Reichs-Rath berührter massen / von so undencklich
Jahren/nicht nur das dritte Collegium constituirt/son-
dern auch/ wie solches aus denen Reichs- und Trey ß-
auch andern Actis weltkündig/ bey allen dem Reich
vorgefallenen Anstössen/ sie seyn auch so groß und ge-
fährlich gewesen/als sie immer wollen/das ihrige/wie
oben bey dem XII. Puncten/ziemlicher massen sich dar-
gethan befindet; jederzeit/ und ohn unterbrochen/ so
wohl an Geld/als Volck zu Roß und Fuß/weit ansehn-
licher und stärcker beygetragen/ als ihre Kräfften und
Vermögen ertragen können/ und dahero wohl ein an-
dern u. bessern Danck verdienet hätte/solten præterirt u.
vorgezogen/ einfolglich manniche grosse und ansehnli-
che Stadt/welche schon etliche 100. Jahr unter denen
Reichs-Ständen begriffen/und viel hundert/ ja wohl
etliche tausend vornehmer Bürger/ und darunter auch
nicht wenig uhralte Adeliche/zum Theil unter der frey-
en Reichs-Ritterschafft selber annoch befindliche Ge-
schlechter und Familien in sich begreifft/einem einigen/
kaum etwan ein geringes Dörfflein/und darinnen etl.
wenig arme Bäurlein/in Vermögen habenden/und da-
hero in dem Ritterschafftlichen Gatter-Anschlag/ mit
wenig Fl. stehenden Edelmann/ ausweichen und post-
ponirt werden.

Es verbiet aber auch/und zum XVI. und letzten J. K.
Maj. eigenes Interesse hiebey ziemlicher massen/indeme
die bißherige so genandte freywillige Ritter-Steuren/
den wenigsten Theil ad usus Imperii communes, sondern
meistens zu J. K. Maj. selbst eigener freyen und ohn-
gebundener Dispolition überlassen worden; Wenn aber
die Ritterschafft sessionem & votum in Conventibus Cir-

cula-

cularibus bekäme/nũ deswegen nicht nur zu dem Reich/ sondern auch zu den Creyßen/ bey allen sich zutragenden Fällen/ nach des Reichs Proportion contribuiren müste; So ist ohnschwer zu ermessen/ daß dieselbe sich/ zu so vielen Oneribus nimmermehr verstehen/ sondern von denen freywilligen/vor J. K. Maj. allein gewidmeten/ gäntzlich abstrahiren/ und sich zu denenselbigen nimmermehr verstehen würden/indeme die Vernunfft und Natur selber giebt/daß niemand mit gedoppelter Beschwerde sich belegen zu lassen/schuldig und gehalten seye/ einfolglich dem Käys. Hof/ ein merckliches durch solche allergnädigste Verstattung entzogen würde. Wiewohl nun weit mehrere Considerationes, der freyen Reichs-Ritterschafft Beginnen und Vorhaben/wegen deren admission ad sessionem & votum in Conventibus Imperii, & Circulorum, cum fundamento entgegen gesetzt werden könten/; so wird doch dafür gehalten/daß dieses bey nahe die stärckste und vornehmste seyn/ und durch deren umständliche Vorstellung ohne sonderbahre Mühe und Arbeit/solche Ritterschafftliche Intention, gehöriger höchst und hoher Orten/wohl werde also beschrieben werden können/ daß sie daselbst keinen Applausum erhalten/oder den etwa schon erschlichenen wieder völlig verlieren werde. &c.

10. Es müssen aber die Reichs-Stände auf einem Reichs-Tage entweder in Person / oder durch ihre Gevollmächtigte erscheinen / darvon das erstere vor diesem unvermeidlich nöthig war, iedoch lehret die Reichs-Praxis nun ein anders/wiewohl da/ wie nur gedacht/ die Stände ehmahls selbst erscheinen musten/ die Ertz-Hertzoge von Oesterreich / samt denen Hertzogen von Burgund und Königen in Böhmen/ von denen Käysern sich darwieder privilegiren lassen. Es könte endlich auch wohl seyn / daß es

dem

dem Reiche zuträglicher fiele, wenn ieder Stand den Reichs-Tag selbst besuchete / alleine der-mahligen Zeiten nach / und da es wegen der Ce-remonien / und der Præcedenz halben / so ein Hauf-fen Streitigkeiten setzet / auch die Fürsten nicht mehr mit kleinen Suiten / wie vor diesem / sondern mit gar grossen zu reisen pflegen / so möch-te die persönliche Erscheinung um des wil-len wohl eben keinen sonderlichen Nutzen haben.

11. Sonst ist bey dem Reiche in beständiger Obacht gewesen / daß die Reichs-Städte, und Aebtißinnen / nie andere / als durch Gevollmäch-tigte erschienen / dessen Ursachen leichte zu erra-then stehen. Wenn aber nun ein Gesandter angelanget / so liefert er sein Creditiv dem Mayn-tzischem Directorio ein / welches vor eben nicht gar langer Zeit / mit aller Gewalt darauf beste-hen wollen / daß die Fürstl. und anderer Stände ihre Gesandten / dieses in Person thun müsten / alleine es hat darinne nicht reussiren können / und ist die Sache vielmehr dahin vermittelt wor-den / daß der Gesandten Secretarius, oder auch nur ein Copiste, das Creditiv bey erwehntem Di-rectorio einreichet / so von diesem mit einer Prote-station angenommen wird. Annebenst ist auch so eingeführet / daß der letzt ankommende Ge-sandte / von denen bereits Anwesenden die Visi-te empfängt / welches zwar nicht wenige Irrun-gen causiret / indem die Fürstlichen Gesandten mit denen Churfürstlichen al pari zu gehen su-chen / welcher Streit auch noch biß dato nicht völlig beygeleget ist.

12. Wenn

12. Wenn nun das Reich beysammen/ und der Käyser will selbst den Reichs-Tag besuchen/wird zu dessen Einhohlung Anstalt gemachet/die vor dem mit sehr wenigen Prachte geschahe/ weil/ wie Lehmann Chron. Spir. l. 7. c. 123. berichtet / ein Fürste nur auf einem offenen mit 2. Ochsen bespannten Wagen zu fahren pflegete / heut zu Tage ist die Pracht desto höher gestiegen / indessen ist sothane Einhohlung eben keine Schuldigkeit / sondern sie geschicht bloß aus Respect gegen den Käyser. Nachdem also der Käyser / oder dessen Principal-Commissarius angelanget / so wird zu der Käyserl. Proposition geschritten/vor deren Erfolg die Stände keine Versammlung halten dürffen / wiewohl wenn es sich mit solcher etwan verziehet / sie sich daran nicht binden wollen. Die Zeit/ wenn solche erfolgen soll/ wird denen Ständen durch den Marschall angedeutet/und sie deßfals zusammen beruffen / da bey der Erscheinung es wieder ein hauffen Præcedentz-Streitigkeiten setzet. Vorher aber gehet man in Procession in die Kirche / und höret eine Messe an/ worauf die Stände auch in Procession sich aufs Rathhauß begeben / da der Käyserl. Gevolmächtigte sich gegen diese der beschehenen Erscheinung halber bedancket/und die Proposition ablesen läst / auch eine Anmahnung wegen Beschleinigung der Consultationen hinzu füget/ deme allen von Reichs wegen geantwortet wird. Hierauf treten die Stände/nach ihren Collegiis,zusammen / berathschlagen sich über der Antwort ein wenig / lassen durch Chur-Maynz dancken / und

umb Abschrifft der Proposition bitten/ wormit dieser Actus mit eben solchen Ceremonien sich endet/ als er angefangen worden/ worbey noch dieses zu mercken/ daß die Reichs-Städte ausser denen Schrancken/ darinnen die Chur- und Fürsten/ oder deren Gesandten sich befinden/ ihren Platz einzunehmen pflegen.

13. Nach beschehener Proposition, und deren Communication, läst sie Chur-Maynz ad dictaturam bringen/ weshalben die Stände durch den Reichs-Marschalck zusammen beruffen werden/ der zu diesem Ende einen gewissen Ansag-Zettel erhält/ worauf er die anwesenden Chur- und Fürsten durch den Reichs-Quartier-Meister/ die Gesanden aber durch seinen Secretarium und Cancellisten zusammen beruffen läst/ welche Methode bey allen Consultationen beobachtet wird/ da zugleich auf dem Ansag-Zettel enthalten/ von was vor Materien berathschlaget werden soll. Wenn der Churfürst von Sachsen vorhanden/ wird erwehnter Ansag-Zettel ihm/ oder seinem Cantzlar eingelieffert/ der solchen ferner dem Reichs-Marschalle zusendet/ außer dem aber bleibet es bey vorig gemelten. Wenn Chur-Maynz währenden Reichs-Tages verstirbt/ wie bey gegenwärtigem einige mahl geschehen/ so will dessen Dom-Capitul/ und auch Chur-Trier und Chur Cölln sich der Ansage anmassen/ alleine Chur-Sachsen hat allemahl hefftig darwieder protestiret/ es ist auch dieser Streit annoch unentschieden. Wenn die Stände beysammen/ so schreiten sie zu denen

Deli-

Deliberationen / worbey die Frage hefftig gestritten worden / ob die Stände verbunden / in ihren Deliberationen bey der Ordnung zu bleiben / so die Käyserl. Proposition hält. Die Bejahenden und Verneinenden haben ihre guten rationes vor sich / die bey dem Autore der Grund-Veste ꝛc. P. 2. umbständl zu befinden / indessen zeiget doch die Erfahrung / daß die Stände an die Ordnung / so die Proposition hält / sich so genau nicht binden lassen / sondern deßfals ihrer habenden Freyheit nachgehen.

14. Die Consultationes aber / oder Berathschlagungen / geschehen von allen dreyen Collegiis, nehmlich dem Churfürstl. Fürstl. und Reichsstädtischen / von denen man so genau nicht sagen kan / wenn das Reich angefangen / sich in diese 3. Corpora einzutheilen / indem es einige in das Jahr 1498. verlegen / u. Käyser Friderich III. zum Uhrheber machen; andere hingegen gehen damit noch weiter hinaus. Indem Churfürstl. Collegio aber præsidiret Chur-Mayntz / u. die Gesanden nehmen eben die Stelle ein / die ihre Principalen bekleiden / iedoch so ferne ein Churfürst selbst zugegen / wird ihm zwar der Vorrang gelassen / im votiren aber bleibet die gewöhnl. Ordnung / wie also das Churfürstl. Collegium An. 1654. sich hierüber verglichen hat. Und weil ein König in Böhmen nunmehr bekanter massen völlig readmittiret / so wohnet er auch diesen Consultationen bey. Sonsten hat dieses Directorium in vormahligen Zeiten zwar bey Chur-Pfaltz gestanden / wie darvon der Hr. Coccejus Ju-

ris pr. Publ. c. 20. handelt / alleine Chur-Maynz hat es anfänglich zur Helffte und endlich gar an sich gebracht. Die Protestantischen religions-Angelegenheite dirigiret so wohl im Churfürstl. Collegio, als beym gantzen Reiche/Chur-Sachsen/nach welchem zwar Chur-Brandenburg bisher getrachtet/wiewohl vergebens/und haben Ihr. Churfürstl. Durchl. nach dero beschehenen bekanten Religions-Aenderung selbiges an Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weissenfelß übertragen / iedoch/ daß mit dero Herrn Geheimbden Räthen in allen communiciret werde/ wie deñ auch dero Gesander beym Reichs-Tage das Directorium in sothane masse führet.

15. Das Fürstl. Collegium bestehet aus denen Geistl. und Weltl. Fürsten/unter denen zugleich die Grafen mit begriffen. Sie theilen sich in Bäncke/ in die Geistl. Weltl. und Querbanck/die erstlich nach dem Westphälischen Frieden aufkommen/ und von der vorher gehandelt worden. Das Directorium in diesem Collegio führen Oesterreich u. Saltzburg alternatim, welches das letztere zwar sonst alleine hatte / alleine/ seint der Regierung Caroli V. ist ihm solches genommen worden / wie deñ Oesterreich/ nebenst Burgund auch auf der geistl. Banck mit sitzet. Die ungefürsteten Prälaten/ Aebte/nebenst denen Grafen/ legen ihr Votum nur Curiatim, oder nach denen Bäncken ab/ iedoch stehet iedem frey / in das Collegium hinein zu gehen/ und bey denen Protocollisten und Secretarien sich aufzuhalten. Der votorum werden in diesem Col-

legio

legio dermahln 97. gezehlet / wenn solche nun abgeleget / so treten die Directores an den Directorial-Tisch / und fassen das Conclusum ab / worauf die Secretarien die Acten versiegeln / iedoch darf ieder Stand seinen Protocollisten halten. Die Stimmen selber sammlet der Reichs-Marschall / oder der Reichs-Qvartier-Meister / der zwischen beyden Bäncken mit dem Rücken am directorial-Tische sitzet / iedoch werden bey der Einsammlung bloß die Häuser der Stiffter benennet. Im vorigen Seculo suchte Pfaltz-Sultzbach in diesem Collegio ein sonderl. Votum, es erhielt auch darzu ein Käyserl. Commissions-Decret, alleine die Sache stecket noch / wie denn auch wegen Sachsen-Qverfurth noch nicht alles seine Richtigkeit hat. Von denen 4. votis, die Chur-Sachsen zu haben verlanget / ist oben unter einer sonderlichen Abtheilung gehandelt worden.

16 Das Reichsstädtische Collegium bestehet aus denen Reichs-Städten / deren Anzahl hin und wieder bey denen publicisten zu befinden / die aber im vorigen und itzigen seculo ziemlich abgenommen hat. Es theilet sich in die Rheinische und Schwäbische Banck / das Directorium aber führet diejenige Stadt / wo der Reichs-Tag gehalten wird / iedoch so ferne dieses keine Reichs-Stadt wäre / so kommt es derjenigen zu / die auf der Banck die vorsitzende ist / in deren District der Reichstag angestellet. Die Vota sammlet das Directorium erst oben auf der Rheinischen Banck / und gehet also Wechsels-Weise beyde Bäncke durch. Die

Städte Ulm und Speyer haben ihre besondern Registratores, deren jener die acta der Schwäbischen/dieser aber der Rheinischen aufbewahret, und vor einigen Jahren hat die Stadt Nürnberg einen Secretarium zu halten / die Erlaubnüß bekommen. Wenn die vota beysammen / wird ein Conclusum abgefasset / und ist irrig/ als wenn gesambte Städte nur 2. vota hätten/ welches aus der falschen Abtheilung der votorum aller Reichs-Stände in 3. Sechs-Theile herrühret. Alle vota werden in Teutscher Sprache abgeleget/ alleine Bisantz/ Savoyen und Lothringen ausgenoramen / die es in Lateinischer thun dürffen / doch das erstere und letztere besuchen den Reichstag itzt nicht groß mehr/ weil jenes in Frantzösischer Gewalt / bey diesem aber die dermahligen Conjuncturen es nicht recht zulassen wollen.

17. So bald nun die beyden höhern Collegia mit votiren und überlegen fertig/ welches alles mit unbedecktem Haupte und stehend geschicht / so wird alsdann zu der Re- und Correlation geschritten/ die nichts anders ist / als daß beyde Collegia einander ihre abgefasten Vota cröffnen / und sich mit einander darüber vernehmen. Der Orth/wo solche geschicht/ heist insgemein der Re-u. Correlations-Saal/und ist meistens das Gemach/ worinne die Käyserl. Proposition geschehen. Wenn die Churfürsten gegenwärtig / so bringen Chur-Maynz selber / und in deren Abwesen / dessen Cantzlar dem Fürstl. Collegio des Churfürstl. seine abgefaßten vota stehend vor / da indessen die

Chur-

Churfürsten sitzen / und bitten sie jenes / die vota zu eröffnen / worauf das Fürstl. Directorium antwortet / und seines Collegii Meynung erkläret / da dann so lange re- und conferiret wird / biß sie zusammen eins / oder aber gar kein Schluß erfolget. Zu dieser Re- und Correlation haben die Städte aller angewanden Mühe / und vorgebrachten Motiven ungeachtet / noch nie gelangen können / außer. daß die höhern Collegia sich dahin erkläret / daß ihr Votum ein Decisivum sey / und wenn sie mit den 2 höhern Collegiis sich nicht confirmirten / dadurch kein Reichs-Schluß abgefasset werden könte / stünde ihnen auch frey / ihr votum so dann dem Käyser in einem absonderl. Reichs-Bedencken vortragen zu lassen.

18. Wenn aber sämtl. Collegia, oder doch der mehriste Theil derselben eins / alsdenn fasset das Maynzische Directorium einen Schluß ab / der ein Reichs-Gutachten heisset / verlliset solchen öffentl und werden der Stände Meynungen darüber vernommen / worauf die Maynzische Cantzeley ihn ins Reine bringet / besiegelt / und dem Käyser / oder dessen Commissario zu einer gewissen darzu bestimten Zeit / durch darzu verordnete Deputirte überliefert. Uber diese Deputation ist vor einigen Jahren ein harter Streit enstanden / indem die Catholischen deren mehr darbey haben wollen / als die Protestirenden / zugleich die Wetterauische und Fränckische Grafen-Banck bey selbigen zu concurriren suchte / daher man endlich / zu Vermeidung weiterer Dispüten / auf das Expediens gefal-

len/ daß das Chur-Mayntzische Directorium, die Conclusa, oder Reichs-Gutachten/ hinführo alleine überlieffern solte. Anbey sagen die Publicisten/ daß in Abfassung eines sothanen Reichs-Gutachtens die Majora nothwendig gelten müsten / alleine folgende Angelegenheiten ausgenommen / wenn es 1.) Religions-Angelegenheiten betreffe / 2.) wenn die Catholischen und Protestanten von einander dissentirten / 3.) wenn die Stände nicht als ein Corpus zu considériren / und denn 4.) in Sachen / so die Reichs-Steuern und Collecten anbetreffen.

19. So ferne nun der Käyser des Reichs Gutachten annimbt/ so erfolget dessen Resolution, die dem Mayntzischen Directorio insinuiret wird/ und heist solche ein Käyserl. Decret, so denen Ständen per dictaturam communiciret wird. Gefällt diesen solches/ so wird zu Abfassung eines Reichs-Schlußes geschritten / und wenn man über alle und iede Affairen einig/ ein Reichs-Abschied gemachet/ welcher der Effectus, und auch der Schluß eines Reichstages zu seyn pfleget. Dieser nun wird zu Pappier gebracht/ von Mäyntz denen deputirten Ständen im Churfürsten-Gemach vorgelesen/durchsehen/ wo nöthig corrigiret/und wenn alles richtig / zwey Exemplaria darvon auf Pergamen verfertiget/ vom Käyser/ oder dessen Commissario unterschrieben/ und von denen Deputirten der Stände besiegelt/ nachmahls werden vom Mayntzischen Secretario die Nahmen aller anwesenden Stände/ oder deren Gesanden darunter geschrie-

ben/ da es abermahls ein haufen Protestirens setzet. Hierauf erfolget dessen Publication an eben dem Orthe/ wo die Proposition geschehen/und wird solche denen Ständen per dictaturam communiciret/ das eine Exemplar aber in die Reichs-Hof-Cantzeley/ und das andere in die Reichs-Cantzeley verwahrlich beygeleget/auch eine vidimirte Copia davon dem Cammer-Gerichte zugesendet.

20. Fals hingegen der Käyser der Stände Conclusa nicht approbirete/ oder diesen jener Resolution nicht anstünde/so wird nachmahls zu neuen Deliberationen geschritten/ und gesuchet/ ob man zusammen eines werden könte. Ist keine Einigkeit zu hoffen/ so kan weder der Käyser vor sich/ und aus eigener authorität/ noch auch die Stände ohne jenes Einwilligung zu einem Schluße gelangen/ sondern die Sachen müssen zur andern Zeit liegen bleiben/ wiewohl man nicht finden wird/daß ein Reichs-Tag so gar ohne allen Schluß wäre zerrissen worden. Wie indessen gegenwärtiger sich enden/und ob solches geschehen werde/ auch wenn man zu einem Reichs-Abschiede gelangen möchte/ stehet zu erwarten. Noch ist zu gedencken/ daß wen frembde Gesanden an das Reich kommen/ selbige von gewissen/aus allen dreyen Collegiis gemachten Deputirten/angehöret werden/die denn deren Anbringen ferner dem Reiche vortragen.

XXXIX.

Von dem Reichs-Hof-Rathe.

1.

DEr Reichs-Hofrath ist ein von dem Käyser alleine angeordnetes Gerichte/so in dessen Nahmen am Käyserl. Hofe in denen vor ihn gehörigen Sachen erkennet und Recht spricht. Es ist selbiger das allerälteste Gerichte / ja mit denen Käysern gleichsam selber gebohren. Denn obgleich einige Publicisten in den Gedancken stehen / als ob Maximilianus I. oder Ferdinandus I. solchen allererst angeordnet habe / so irren sie doch beyderseits / und confundiren die von Maximiliano gesetzte Regiments-Ordnung mit diesem Judicio, Ferdinandus I. aber hat die ihm ertheilte Gewalt nur besser etabiliret/ sintemahl aus der Teutschen Historie so viel bekañt ist / daß die Käyser allemahl ein hohes Gerichte umb sich gehabt / welches Curia Imperialis hiesse/ zum Unterschied der andern im Reiche angeordneten Gerichte / so die Pfaltzen / Pfaltz-Städte / auch die Stühle genennet worden. Jedoch da dieses Judicium mit denen Käysern allemahl im Reiche herumb zoge / welches denen Reichs-Ständen und Unterthanen viele spesen und andere Unordnungen causirte/ so thate vorerwehnter Maximilianus I. endl. An. 1495. die Verfügung / daß es hinführo beständig in der Käyserl. Residentz verbleiben solte.

2. Der Reichs-Hofrath aber wird es deswegen

gen genennet/ nicht als ob bey dessen Constituirung das Reich mit concurrirte/ sondern weil es so wohl in erster als anderer Instanz in Sachen / die das Reich und die Stände angehen / erkennet und urtheilet. Daß immittelst dieses Judicium der Stände Freyheit überaus nachtheilig falle / und selbige sehr beeinträchtige / ist eine gantz evidente Sache/ besagen es auch die vielen von diesen darwieder geführten querelen zur Gnüge/ daher schwer zu begreiffen fället/ warum die Stände sothanem Judicio sich unterworffen / und in dessen Errichtung consentiret.

3. Von Ferdinando I. hat der Reichs-Hofrath eine gewisse Hofgerichts-Ordnung bekommen/ die Maximilianus II. vermehret/ Käyser Matthias zieml. verbessert/ Ferdinandus III. aber in gegenwärtigen Stand gebracht/ der aber das/ so die Stände darbey erinnert / gantz nicht attendiret. Er dependiret sonsten eintzig und allein vom Käyser/ wiewohl doch die Publicisten dessen Jurisdiction nicht gerne delegatam nennen wollen. Mit der Cammer hat er Jurisdictionem concurrentem, worüber es zwar ehmahls viel Streit gesetzet/ nunmehr aber ist die Sache ausgemachet/ und hat die Prævention allerdings statt.

4. Die Personen aus denen dieses Gerichte bestehet/ seynd der Præses, so ein Fürst / Graf / oder Freyherrl. Standes seyn muß / und denn die Assessores, die entweder Herrn-Standes / oder Gelehrte/ und deren Anzahl ungewiß / weil bey dem Käyser stehet/ wie viel er deren machen will. Jene

sitzen

sitzen zur rechten / auf der Grafen und Herren Banck / diese aber zur lincken / auf der Ritter / oder so genannten Gelehrten Banck. Der Præses samlet die Vota ein / und in Staats- auch dahin gehörigen Sachen / eröffnet die erste Banck am ersten ihre Meynung / in Justitien-Dingen / hingegen die andere / ob gleich diese Ordnung nicht allemahl so genau beobachtet wird. Es ist hierbey irrig / wenn etliche vorgeben / als ob der Præses und Assessores auch dem Churfürsten von Maynz / als Ertz-Cantzlern durch Teutschland / schweren müsten / weil sie die Cantzeley mit denen dahin gehörigen Personen vermenget haben mögen. Erwehnte Cantzeley dirigiret der Vice-Cantzler / hat auch das Archiv- und Siegel unter sich. So wohl der Præses, als Assessores müssen alle Teutsche / und der Teutschen Sprache kundig seyn. Vor dem Westphälischen Frieden kunte kein Protestante in dieses Judicium gelangen / im selben aber ist Art V. §. 54. verglichen worden / daß deren 6. unter denen Assessoren seyn sollen / und Ihr. Maj. von Preussen haben es nun auch dahin gebracht / daß ein Reformirter zum Assessore recipiret werden muß / wie wohl wie lange es damit gewähret / aus der Anfuge zu ersehen ist.

Auf Ew. Lbd. an Uns / unterm 4. 14. nächst verwichenen Septembr. abgelassenes Schreiben / die Visitation und Bestellung des Reichs-Hofraths betreffend / mögen Wir / zu Folg unserer / unterm 7. Octobr. nächsthin / gethaner Vertröstung / in Antwort nicht verhalten / was gestalt wir uns / ex retro actis, informiren lassen / und befunden /

wie

wie wir allschon auf vormahliges Ew. Lbd. Begehren/ uns/ zu obberührter Visitation, willfährig erkläret/ und anerbothen/ dieselbe aber/ wie bekant ist/ wegen verhinderl. Ursachen/ und Conjuncturen/ nicht zum Stand gebracht werden können. Wiewohl wir nun dahin gestellet seyn lassen/ ob die Zeit/ und Gelegenheit/ dermahlen also bewand/ daß sothane Visitation, ohne Difficultät/ füglich ins Werck gesetzt werden könne/ so seynd wir doch allenfals gantz willig und erbietig/ dieselbe/ so viel an Uns/ befördern zu helffen/ Gleichwie aber auch solchen falls/ wann man nicht Zeit und Kosten unfruchtbar anwenden will/ daß förderist/ vermittelst Specificir- und Colligirung derjenigen Mängel/ worüber man sich eigentlich zu beschweren haben mag/ die gehörige Nothdurfft/ und Præparatoria zu gedachter Visitation veranstaltet werden/ Als wollen wir derselben vorhero gewärtig seyn/ und dem nächst/ zu Bewerckstelligung der Visitation, den gehörigen Anstalt zu machen/ uns angelegen seyn lassen. Was dann ferner die Einnehmung der Reformirten Religion Assessorn in den Reichs Hofrath anlanget/ haben wir nicht ermangelt/ J. K. Maj. hiervon/ als einer vor dieselbe vornehmlich gehörigen Sache/ gebührenden Nachricht zu geben; Dero Resolution dann darüber zu erwarten stehet/ und wir seynd ꝛc.

§. Immittelst soll zwar in Religions-Angelegenheiten so gesprochen werden/ daß die Protestanten darüber sich zu beschweren nicht Ursache haben; allein daß diesem nicht allemahl nachgegangen werde/ besagen die häuffigen querelen/ darvon die Acta publica, auf die man sich desfals beruffet/ gantz voll seynd. Es haben auch Ihr. Durchl. zu Hessen-Darmstadt in der Bustecker Thal Sache ohnlängst dargethan und gewiesen/ daß so ferne der Reichs-Hofrath aus seinen Schrancken trete/ de-

nen Ständen alsdenn zu dem Reiche ihres Recours zu nehmen / freystehe / wie darvon bey dem Autore der Elector. Jur. Publ. Tom. I. 1. Stück umständlich nach zu schlagen.

6. Die Sachen aber / darinne der Reichs-Hofrath erkennet / sind alle diejenigen / in denen das Cammer-Gerichte sprechen kan / es muß auch der Käyser selber / als König in Böhmen / und Ertzherzog in Oesterreich vor selbigem stehen / ausser daß er ratione der ersten Instantz erst vor denen Austrägen belanget werden kan. Diesemnach spricht dieses Judicium in hohen Lehns-Fällen! (in feudis regalibus) welches aus dem Teutschen Lehn-Rechte herrühret / indem vor diesem die Fürsten darinne desidirten / wiewohl dennoch ohne der Stände Consens der Reichs-Hofrath in Lehens-Sachen nichts determiniren kan. Hiernechst gehören vor selben alleine die Zoll-Sachen / die unter denen Ständen wegen der Præcedenz entstandenen Streitigkeiten / die Italiänischen Angelegenheiten / und dann die Käyserl. Reservaten.

7. Hingegen gehören vor den Reichs-Hofrath nicht / der Stände Criminal-Sachen / als worüber gesamtes Reich erkennen muß: Ferner die Geistlichen und Matrimonial-Dinge / weil die Catholischen desfals den Pabst zu ihren Richter haben / die Protestanten aber ihre eigenen Consistoria halten. Von diesem Judicio findet zwar / dem gemeinen Vorgeben nach / keine Appellation statt / alleine man beziehet sich desfals auf das / so

oben

oben wegen Hessen Darmstadt angeführet worden. Sonsten stehet die Visitation desselben Churs Maynz zu/ es haben die Protestanten auch offt um solche angehalten/ und sie mit darzu zu ziehen verlanget; doch so wenig das erstere erfolget ist/ eben so wenig ist auch das andere geschehen/daher die alten querelen noch wie vor und nach unerörtert hingen. Wie es hiernechst mit selbem bey Absterben eines Käysers gehalten werde/ darvon ist unter der Abtheilung von denen Reichs-Vicariis Erwehnung geschehen.

XL.

Von dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar.

1.

DAs Cammer-Gerichte ist das andere im Reiche befindl. hohe Gerichte/ welches vom Käyser und denen Reichs-Ständen zu dem Ende angeordnet/damit es in deren Nahmen von denen im Reich zwischen ihnen/ oder ihren Unterthanen vorfallenden Streitigkeiten Recht sprechen soll. Denn Ursprung hat es guten theils von Käyser Maximiliano I. der solches an. 1495. auf dem Reichs-Tage zu Wormbs/ wegen der vielen im Reiche sich hervorgethanen Irrungen/ die allermeistens aus dem Päbstischen und Römischen Rechte herrühreten/ angeordnet hat/ iedoch war er nicht der Stiffter desselben/indem aus der Historie bekannt/ daß vorher schon ein Cammer-Gerichte vorhan-

den

den war/ ob gleich nicht auf solche Arth / war auch nicht an einen gewissen Orth gebunden / sondern wanderte bald hier / bald dahin.

2. Und eben das also geordnete Cammer-Gerichte selber hätte anfangs keinen beständigen Sitz. Denn an. 1501. kam es nach Nürnberg/ an. 1502. nach Augspurg/ 1503. nach Regensburg/ an. 1509. nach Worms / wo es zwar vorher auch schon gewesen war/ an. 1512. nach Speyer / an. 1514. wieder nach Worms / an. 1521. nach Nürnberg/ nachdem Carolus V. selbiges mit verschiedenen Personen vermehret / Churpfaltz aber nach dem Tode Maximiliani I. währenden seinem Vicariate, wieder in Gang gebracht hatte / indem es vorher zieml. ins Stecken gerathen war. Hierauf gerieth es an. 1524. nach Eßlingen / und an. 1527. abermahls nach Speyer / welche Stadt ihm auch 1530. vom Käyser und gesambten Reiche zu einem beständigen Sitz angewiesen ward.

3. Jedoch da dieser Orth fast denen meisten Ständen sehr entlegen/ so ist verschiedene mahl über dessen anderweitige transferirung berathschlaget worden/ vornehml. geschahe solches an. 1654. auf damahligen Reichstage/ doch weil es umb vieler Ursachen willen vor noch nicht thunlich befunden ward/ so bliebe es nach. An. 1683. erfolgete wegen dessen Verletzung zwar abermahls ein Käyserl. Commissions-Decret, alleine es unterbliebe selbe auch damahls. Endlich als an. 1689. die Frantzosen die Stadt Speyer am Pfingst-Feste so gar grausam verwüsteten / wie dieses noch in männiglliches

gliches Andencken/ so muste das Cammer-Gerichte nothwendig von dar weg fliehen/und retirirten die Herren Camerales sich anfangs nach Franckfurth am Mayn/ doch die Stadt hatte keine Lust dieses Judicium aufzunehmen/daher sie solches auch auf alle Art zu depreciren suchte.

4. Nun kamen zwar verschiedene Städte in Vorschlag / deren einige das Cammer-Gerichte gerne bey sich gehabt hätten/andere hingegen mit dieser Ehre sich lieber verschonet wissen wolten. Endlich fiel man auf die Stadt Wetzlar/ und nachdem alles zu dessen dahinnigen Transferirung adjoustiret/ so ward solches anno 1692. allda gebührend eingeführet/und an. 1693. den $\frac{15}{25}$. Maji mit ansehnl. Solennitäten eröffnet/ auch unter einer grossen Menge Zuschauer der erste Bescheid publiciret. Das Käyserl. Commissions-Decret, das sothaner Verlegung halber ergienge/bestunde darinnen.

DEr Röm. Käys. Maj. Unserm Allergnädigsten Herrn/hat dero/ zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigte/höchstansehnliche Principal-Commissarius, der Durchl. Fürst und Herr/Herr Herman/Marggraf zu Baden und Hochberg/geziemend hinterbracht/ was von der Churfürsten/Fürsten und Ständen / anwesenden vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten/nach der Frantzösischen barbarischen Zertrennung des Käyserl. Cammer-Gerichts/und seithero erfolgten unmenschlichen Zerstöhrung des H. Reichs-Stadt Speyer/ wegen dessen Wiederaurichtung des Heil. Reichs Stadt Wetzlar allergehorsamst eingerathen/auch wegen der mit erstbesagter Stadt darunter zu pflegen habenden Handlung des vollständigen publici Exercitii, deren im Reich zugelassener Religionen/

und sonsten erinnert worden/ alles mehrern Jnhalts/ des den 28. Sept. nächsthin überreichten allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens. Wie nun Jhre Käyserl. Maj. dasselbe in allen seinen Stücken allergnädigst beliebet/ solches auch hiemit genehm halten/ und ihres allerhöchsten Orts ferner darob seyn werden / damit selbiges zur Würcklichkeit/ ie ehender/ ie lieber/ gelangen möge. Also haben sie zu dem Ende bereits der Herren Churfürsten zu Maynz und Trier / des Herren Bischoffens zu Baderborn/ Marggraffen zu Brandenburg Culmbach/ Hertzogen zu Braunschweig Zell/ und Landgraffens zu Hessen-Cassel/ Chur- und Fürstl. Gn Gn. Gn. und Durchl. Durchl. Durchl. wie auch denen Reichs-Städten/ Cölln und Franckfurth/ allergnädigst auffgetragen/ daß sie durch ihre nacher mehrgedachten Wetzlar ungesäumt abschickende subdelegirte Räthe/ mit Zuziehen einiger Personen von dem Käyserl. Cammer-Gericht/ mit der Stadt alles/ was zu desselben alldortiger schleunigster Wiederauffrichtung nöthig/ oder dienlich/ und zu beständigen guten Vernehmen/ unter ihnen/ ersprießlich wird erachtet werden/ zu allerseits Vergnügung/ in möglichster Kürtze vergleichen/ und einrichten/ auch wie es geschehen/ J. K. M. um davon dem Reich Nachricht zu geben/ und es allergnädigst zu bestättigen/ umständlich zu berichten; Jnzwischen aber/ so bald sie das vornehmste und nothwendigste mit der Stadt werden abgehandelt haben/ daran seyn wollen/ damit ohngehindert der biß zum Ende fortsetzenden Tractaten/ das Käys. Cammer-Gericht/ ohn weiters zu warten/ die ihme obliegende Verrichtungen daselbst alsogleich wieder antreten möge. Des ohngezweiffelten allergnädigsten Versehens / höchstgedachten Chur- und Fürstl. Gn. Gn Gn. Durchl. Durchl. Durchl. auch wohlgemeldte beeden Reichs-Städte/ werden J. K. Maj. zu unterthänigsten Ehren/ und dem H. Reich/ unserm geliebten Vaterland/ zu grossen Nutzen/ absonderlich auch denen Unrecht leidenden / zu schuldigen

Trost

Trost und Erqvickung/ sothane Sorgfalt und Mühewaltung gern übernehmen/ noch an ihnen ichtwas erwinden lassen/ so zu Beförderung dieses heilsamen Wercks immer gedeyen kan/ welches des Käys. Hrn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. der Chur- und Fürsten und Ständen allhier versamleten Räthen/ Bottschafften und Gesandten/ nicht verhalten sollen. Ihnen zu freundlich- und geneigten Willen allezeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 20. Oct. 1689.

(L.S.) Herman, Marckgraff zu Baden.

5. Nun ist zwar dessen abermahlige Verlegung wieder aufs Tapet kommen/ allem Ansehen nach aber dürffte solche noch eine Zeitlang unterbleiben. Indessen seynd die Publicisten nicht einig/ was vor eine Jurisdiction dieses Gerichte habe. Einige wollen/ daß selbige vom Käyser alleine herrühre/ andere hingegen behaupten/ daß auch die Stände darbey concurrireten. Doch gleich wie die erstern gar sehr irren/ also ergiebet sich aus der Reichs-Praxi von sich selbsten/ daß die letztern allerdings recht haben/ und daher das Cammer-Gerichte vom Käyser und Reiche zugleich dependiret. Wie weit selbiges mit dem Reichs-Hofrathe concurrire/ ist oben schon erwehnet worden/ daher wenn vor diesem Gerichte Sachen bereits anhängig gemacht worden/ so können sie von jenem nicht wieder avociret/ und dahin gezogen werden.

6. Die Personen aber aus denen dieses Judicium bestehet/ sind der Cammer-Richter/ wel-

che Stelle itzo vacant, und der wenigstens ein Baron seyn muß/und sollen zu selbiger zwar auch die Protestanten gelangen/doch wie schlechte Apparence dieses habe/ lieget am Tage. Nach diesem folgen vier Præsides, die in Abwesen des Reichs-Cammer-Richters dessen Stelle vertreten/zwey von selben sind Protestantisch/ und zwey Catholisch. Hierauf kommen die *Assessores*, deren seit dem Westphälischen Frieden 50. seyn müssen/ als 26. Catholische/und 24. Protestantische/darunter auch die Reformirten mit begriffen/alleine diese Stellen sind nie complet, und vor letzterer wieder Eröffnung deren nur 9. vorhanden gewesen/welches eben die Ursache der so grausamen Verzögerung der Processe, und daß man vor diesem zu sagen pflegen / Processus Spiræ spirant, sed non exspirant. Von gedachten Assessoren præsentiret der Käyser zwey/ jeder Churfürst zwey/ und die übrigen die Crätze/ nach dem bey denen Publicisten befindlichen Schemate. Von Rechts wegen soll eine verledigte Stelle binnen 6. Monaten wieder ersetzet werden/sonsten der Käyser solche suppliret / doch es wird dieses eben so gar stricte nicht genommen. Auf die Assessores folgen der *Procurator* und *Advocatus Fisci*, den der Käyser setzet / die übrigen *Procuratores* aber und Advocaten werden von dem Cammer-Gerichte angenommen. Endlich ist die Cantzeley/ die aus dem Cantzeley-Verwalter/ *Protonotarien*/ *Notarien*/ Verlesern / *Ingressisten* / *Copisten* / Cantzeley-

Die-

Diener/Empfänger/Boten-Meister/ und Cammer-Gerichts-Boten bestehet. Den ersten sambt denen Protonotarien und folgenden/ bestellet Chur-Mäyntz/ die übrigen hingegen mit dessen Consens, der Cantzeley-Verwalter. Noch ist der Cammer-Gerichts-Pfennig-Meister/ den die Stände dahin setzen/ und der die zum Unterhalt des Cammer-Gerichts ausgeworffene Gelder empfahen/ und wieder austheilen soll. Die Klagen aber/ so die Camerales über die aussenbleibende Besoldungen viele Jahre nach einander geführet/ stehen beym Fritsch ad Limnæum, dem Reichs-Staate Tom. I. ingleichen wie hoch die Reichs-Matricul zum Unterhalt der Cammer angeleget/ eben bey selben mehres zu befinden.

7. Vor dieses Gerichte nun gehören alle unmittelbahre Reichs-Stände/ iedoch die ausgenommen/ die ein Privilegium de non appellando haben/ deren Unterthanen auch nicht einmal hieher appellirē dürffen/ oder die ihre Austrag ehätten/ denn bey diesen die Sachen per modum Appellationis erstlich hieher kommen. Wenn aber sonst an das Cammer-Gerichte appelliret werden soll/ so muß die Summa nicht unter 400. thl. seyn/ kan solches auch in allen und ieden Vorfallenheiten geschehen/ iedoch diejenigen hierunter nicht verstanden/ die expressè ausgenommen/ und worüber die Cammer nicht erkennen darff/ wie solche oben beym Reichs-Hoffrathe bereits erinnert worden. Sonsten wird

zwar von diesem Judicio keine Appellation verstattet/ jedoch falls ein Theil sich beschwerete/ daß ihnen von selbem zu viel und nicht behörige Justiz geschehen wäre/ so stehen deßfalls drey Wege offen/davon der erste ist Restitutio in Integrum, der andere wird Revisio genennet/ da die Käyserl. Commissarien / nebenst der Stände Deputirten und denen Cammer-Gerichts Assessoren die Acta nochmahls durchgehen/ und von neuen sprechen / welcher Modus bey Chur-Maynтz/ oder so dieser interessiret/ von Chur-Trier gesuchet werden muß. Der dritte heist der Syndicat, und wird ertheilet/wenn der gravirte Theil den Richter/oder Cammer-Procurator, einer Gefährde oder dergleichen beschuldiget; Wiewohl wie kostbahr und beschwerlich ieder diser drey Wége sey/ stehet leichte von selbst zu ermessen.

8. Was übrigens vor Unwesen bey dem Cammer-Gerichte bißher vorgelauffen/und wie solches einige Jahre nach einander gar geschlossen gelegen/davon ist oben schon unter einer absonderl. Abtheilung Erwehnung geschehen. Da nun inzwischen dessen völlige Wieder-Eröffnung erfolget/ so hat man solche allhier ebenfalls mit beybringen wollen.

9. Nachdem den 27. Januarii von wegen der höchstansehnlichen Käyserl. Commission und löblichen Visitations-Deputation denen Herren Præsidenten und Assessoren per Pedellum angesaget worden/ sich den 28. ejusd. als den zu Eröffnung

öffnung des Gerichts bestimmten Tag / Morgens um 9. Uhr in der neuen Raths-Stuben zu versammlen. Auch die Cantzley-Personen/ Fiscalis, Advocat und Procuratores auf eben solche Zeit auf die Cammer/und um 1. Uhr Nachmittags auf die Audienz bescheiden worden: Nicht weniger auf gemeldten 28. Januar. sämtliche hier anwesende Herren Subdelegati Morgens um 9. Uhr in loco Consessus Visitationis consueto zusammen kommen/ seyend einige Zeit hernach die Herren Conducentes, zu des Käyserlichen Herrn Principal Commissarii Hochfürstl. Gnaden/ welche dero Logiment dermahlen in dem Franciscaner Closter dahier hatten/ wobey sich auch der Käyserl. Herr Con-Commissarius, Reichs Hof-Rath von Zimmermann befunden / gefahren/und haben dieselbe gleich darauf ad Consessum Visitationis, unter der im Gewehr gestandenen Hochfürstl. Darmstädtischen Militz/ auch hiesiger Bürgerschafft und Läutung der Glocken conducirt / welcher Conductus von denen Herren Subdelegirten folgender Gestalt beschehen:

Der Hochfürstl. Hof-Fourier ritte voran. Darauf ist gefahren der Stadt-Nürnbergische in einer Kutsche mit zwey Pferden. So dann der Stadt Cölnische / gleichermassen in einer Kutsche mit zwey Pferden. Sachsen-Weymarische in einer Kutsche mit sechs Pferden. Oesterreichische in einer Kutsche mit sechs Pferden. Chur-Sächsische in einer Kutsche mit

sechs Pferden. Chur-Mäyntzische in einer Kutsche mit sechs Pferden. Hernach fuhren des Käyserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden zu Kempten/ samt gedachtem Käyserlichen Herrn Commissario, welcher seinen Sitz rückwärts gehabt/in einer Kutsche mit sechs Pferden bespannet. Denen des Herrn Käyserl. Con-Commissarii leere Kutsche, und zwey Fürstliche Kutschen mit einigen von dero Hofstadt gefolget. Und nachdeme die Herren Conducentes, wie auch seine Hochfürstl. Gnad. samt dem Käyserlichen Herrn Con-Commissario vor dem Cammer-Gericht ausgestiegen/ haben Sie Sich auf die gewöhnliche Visitations- oder so genannte Audienz-Stube begeben/ und als sie dahin kommen/haben Seine Hochfürstl. Gnad. auf einem unterm Baldachin gestandenen/ und mit rothem Sammet überzogenen Sessel mit Arm-Lehnen/ unter welchem ein rother Teppich gebreitet/der auch zwey Staffeln vom Paviment des Zimmers erhöhet / und zwey Schritte von dem Tisch separirt gewesen/ sich niedergelassen/der Käyserl. Herr Con-Commissarius aber auf einem a latere sinistro auff dem Paviment des Zimmers und einen Schritt von deren Herren Visitatoren Tisch separirt gestandenen rothen Sammeten Stuhl ohne Arm-Lehnen/ auch die Herren Visitatores an berührten mit rothen Tuch überzogenen Tisch und eben also überzogenen Stühlen ohne Arm-Lehnen/ ihre Sessiones auf beyden Seiten: Die

Städ-

Städtische aber unten am Tisch genommen/ da unterdessen die Hochfürstl. Trompeter und Heerpaucker sich vor dem Cammer-Gericht hören liessen. Worauf höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnad. denen Herren Visitatoribus zu vernehmen gegeben/ daß Sie zu dem Ende sich herauf begeben hätten/ um den von Ihrer Käyserl. Maj. allergnädigst constituirten Herrn Cammer-Richter in behörende Pflichten zu nehmen/ damit um so füglicher zu Eröffnung des Gerichts/geschritten werden könne. Inzwischen sind die zwey ältere Assessores, nemlich Herr von Friesenhausen / und Herr von Zernemann zu des Herrn Cammer-Richters Fürstens zu Nassau Hadamar Hochfürstl. Durchl. geschickt worden/dieselbe abzuholen. Welche drauf diese beyde Assessores in Ihre Fürstl. Kutsche zu sich genommen/ und von dero Hoff. Stadt begleitet/sich mit denenselben zum Cammer-Gericht begeben/ und als Sie davor ausgestiegen / wurden dieselbe von Ihnen denen beyden Assessoren in die so genannte neue Rath-Stube geführet/ allwo die Herren Præsidenten und übrige Assessores, nemlich Herr Graf von Nyz und Herr Krebs beysammen waren/ zumahlen Herr Assessor Schrag/ Unpäßlichkeit halben/hierbey nicht erscheinen können. Diesemnach wurden Seine Durchl. mit und benebens gedachten Herrn Præsidenten und Assessoren per Secretarium Moguntinum ad Conseßum beruffen; Als nun dieselbe ins Zimmer

getreten/ seynd die Herren Subdelegirte auffgestanden/und da Ihre Durchl. wie auch die Herren Præsidenten und Assessores weiter hinauff kommen/ seynd Ihre Hochfürstl. Gnad. auch aufgestanden/ und nachdem Seine Durchl. wie auch die Herren Præsidenten und Assessores auf Ihren Platz kommen/ haben sich diese und alle nieder gesetzt/ und zwar der Herr Cammer-Richter auf einem mit rothen Sammet überzogenen Sessel mit Arm-Lehnen/ unter welchem ein rother Teppich ausgespreitet gewesen/ zwischen dem Thron und denen Herren Chur-Maynzischen/ die Herren Præsidenten und Assessores aber/ setzten sich auff selber Seiten auff die zu dem Ende in einer Reihe gestellte Stühle. Welchem nach des Käyserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnad. Seine Durchl. den Herrn Cammer-Richter wie auch die Herren Præsidenten und Assessoren angeredet/ wie daß Ihre Käys. Maj. die allergnädigste Vorsorge getragen/damit die Justiz im geringsten nicht gehemmet/ und das Käyserliche und Reichs-Cammer-Gericht niemals ohne Haupt seyn möge/ sondern mit einem solchen Capite versehen werde/ welches beständig bey dem Gericht verbliebe/ deme Sie/ die Herren Præsidenten und Assessores in allem/ was die Käyserliche und des Heil. Reichs Ordnung mit sich bringen/ gebührenden Gehorsam zu leisten hätten. ꝛc. Nachdem Ihre Hochfürstl. Gnad. sothane Ihre sehr nervose Anrede vollendet/ nahmen

Sie

Sie den neben deroselben auf einem rothen Sammeten Küssen liegenden Stab / so von Käyser MAXIMILIANO I. Glorwürdigster Gedächtniß von Anno 1495. her / beym Cammer-Gericht aufgehoben worden / in die Hand / und stunden indem alle wieder auf / da dann durch den Chur-Mäyntzischen Secretarium, unterhalb dem Herrn Cammer-Richter stehend die Formula Juramenti abgelesen wurde / wie solche in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschied de Anno 1557. beschrieben. Deme vorgangen / hat der Herr Cammer-Richter / vermittelst Anrührung des Ihme von Ihrer Fürstlichen Gnaden præsentirten Stabs / cavirt / und darauff das Jurament mit auffgehobenen Fingern würcklich abgeleget / gestalten derselbe Sr. Hochfürstl. Durchl. Gnad folgende Worte nachgesprochen: Wie mir ist vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe / dem will ich also nachkommen / so wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Evangelium. Nachdem man sich nun wiederum niedergesetzet / und Ihr. Hochfürstl. Gnad. den Stab bey sich niedergeleget / und der Herr Cammer-Richter für die Käyserl. Gnade sich bedancket / auch gedachter Secretarius dem Pedellen, alle Cameral-Personen hinein zu beruffen / bedeutet / und diese sich auf die andere Seite gegen den letzten Herren Assessorn über gestellet / auch die Thür allen Frembden offen stehen geblieben / haben Ihre Hochfürstliche Gnaden in einer gar

zierlichen

zierlichen Rede/allen die Freude über die Wieder-Eröffnung des Gerichts/und wie das leidige Sieben-jährige Justitium aufgehoben/ annunciiret / und wie darzu mit Verpflichtung des Herrn Cammer-Richters der Anfang bereits gemacht worden sey/den gesamten Umstand angezeigt / sich aber wegen des übrigen Verhalts auf Chur-Maynz bezogen/2c. Worauf von Chur-Maynz nomine der Reichs-Visitations-Deputation das in Consessu Visitationis Beliebte vorgetragen/und zwar zuförderst Ihr. Käyserl. Maj. für die allergnädigste Vorsorge in Constituirung eines solchen Haupts/ so beständig bey dem Gericht bleiben wird/ Danck gesaget worden; Diesemnach aber eine Ermahnung an die Herren Præsidenten und Assessores, denen der Reichs-Instruction einverleibten Reichs-Schlüssen nach beschehen/mit dem Zusatz/daß/nachdem von wegen Ihr. Käyserl. Majest. und dem Reich das Gericht wieder eröffnet worden/ein ieder seine Function denen Reichs-Satzungen nach/darbey zu beobachten/und es in gebührenden Ehren zu halten; Im übrigen aber die Herren Præsidenten und Assessores, dasjenige / was ferners zu Installirung des Herrn Cammer-Richters nöthig/ zu observiren hätten. Hierauff haben sich die zwey Herren Præsidenten/und zwey jüngere Assessores, hinunter in die Raths-Stube begeben. Die Cantzley-Verwandten/Advocati, Procuratores und übrige Cameral-Personen sich auch reterirt. Der Pedell

dell hat den Stab abgelangt/ und den Herrn Cammer-Richter mit denen zweyen ihn conducirenden ältern Assessoren hinunter in die Rath-Stube geführet/ alwo der ältere Herr Præsident Freyherr von Ingelheim/ dem Herrn Cammer-Richter possessionem in Solio gegeben/ und solcher gestalt die Installation, wie sonsten gebräuchlich/ verrichtet. Immittelst haben sich/ unter Läutung der Glocken/ und der annoch im Gewehr gestandenen Fürstlichen Darmstädtischen Militz und Bürgerschafft / Seine Hochfürstl. Gnad. zu Fuß mit dero Hof-Stadt/ und der Käyserl. Herr Con-Commissarius in die hiesige Stiffts-Kirche begeben/ wohin sich auch die Herren Subdelegirte verfügt. Kurtz hernach seynd der Herr Cammer-Richter mit denen Herren Præsidenten/ Assessoribus und sämtlichen übrigen Cameral-Personen/ gleichfalls in gemeldte Stiffts-Kirche gekommen; Worauf das Te Deum laudamus &c. angestimmet / und unter dreymahliger Loß-Brennung der ohnweit hinter der Kirchen gestandenen Stücken/ auch dreymahliger Salve der im Gewehr gestandener Mannschafft und Läutung der Glocken/ musiciret worden. Nach geendigtem Te Deum laudamus &c. seynd des Käyserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden/ bey welcher sich auch der Con-Commissarius wieder befunden/ reconduciret/ wie sie herauff geholet worden. Und nachdem es bereits 1. Uhr geschlagen/ haben sich des Herrn Cammer-Richters

ters Hochfürstl. Durchl. samt den ältern Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und zwey älteren Assessoren / Herrn von Friesenhausen und Herrn von Zernemann / auf die Audientz begeben / allwo gedachter Herr Præsident den Hrn. Cammer-Richter / wie gebräuchlich / auch in Possession gesetzt. Sub cujus Præsidio und im Beysein gedachten Herrn Præsidentens und Assessoren / nachfolgender fiscalischer Recessus abgehalten worden / wie selbiger dem Protocollo Camerali einverleibt.

Mercurii den 28. Januarii Anno 1711. In Sachen des Käyserl. General-Fiscalis wieder sämtliche Churfürsten / Fürsten und Stände / welche an Ihrem zu des Käyserlichen Cammer-Gerichts Unterhalt schuldigen Contingent sich im Rück-Stande befinden.

DEmnach durch die Güte GOttes; so dann durch treue Sorgfalt und unermüdeten Fleiß Dero Römis. Käyserl. Maj. allhier anwesender höchst ansehnlicher Commission und Extraordinari Reichs-Visitations-Deputation es endlich darzu gekommen / daß dieses Käyserl. und des Reichs höchstes Gericht nachdeme dasselbe durch sonderbahre fata in einen Umstand gerathen / und biß in das siebende Jahr gesperret gewesen / auf heutigen Tag nach hertzlichem Verlangen vieler seufftzenden Partheyen auch dabey nothleidenden Cameral-Personen wieder eröffnet / und zur Administration der lieben Justiz der Eingang gemachet worden / diese aber ihren Fortgang und Lauff nicht haben kan / wofern nicht denen dazu verordneten Personen

der

der nöthige Unterhalt beygeschaffet/ sonderheitlich auch deren tempore Justitii, mehrentheils mit Tod abgangenen Herren Beysitzerern Stelle/ mit tapffern wohl-qualificirten Subjectis ehestens wieder ersetzet werden; Und dann aus denen vorhero jedesmahls gemäßigten fiscalischen Anruffen/und darauf ergangenen Executorial-Mandaten/ wie auch aus denen nachgehends bey gesperretem Gericht und nach kürtzlichen Ihr. Käyserl. Maj. an gesamte Reichs-Versamlung/ die Herren Creyß-ausschreibende Fürsten und sonsten denen Herren Ständen in particulari gethanen Remonstrationen mehr als zu viel bekannt ist/ daß verschiedene/ ja der mehrere Theil derselben allschon vormahls in Beytrag ihrer schuldigen Quot sich säumig erzeiget/indessen auch durante Justitio deren Rückstand um ein weit mehreres haben anwachsen lassen. Als werden höchst und hochgedachte Herren Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände hoffentlich solches erweglich zu Gemüth ziehen/ und nunmehro aus Eyffer und zur rechtschaffenen Beförderung der lieben Justiz von selbsten geneigt seyn/ die nöthige Verordnung ergehen zu lassen/ damit ungesäumt und ehistens/ erwehnter deren Nachstand/ wo nicht auf einmahl/dennoch wenigstens/in mercklichen Summen und kurtzen Fristen abgetragen/ mithin die Gerichts-Personen/ welche ex Cassa Imperii salariiret werden/ unter welchen viele bißher/nicht ohne mercklichen Schaden/das Ihrige haben beyschiessen müssen/ ihres grossen Ausstands wegen befriediget/auch wie oben erwehnet/und wie es die vor Augen stehende Nothwendigkeit erfordert/dieses höchste Reichs-Tribunal, zu desto geschwinder und mehrerer Administrirung der Justiz, woran Allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Maj./ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ ja dem gantzen lieben Vaterland so viel und hoch gelegen/ wiederum förderlichst mit tapffern/ gelehrten/erfahrnen Beysitzern besetzet/ und solchergestalt/ mittelst Continuation künfftigen

gen richtigen Beytrags dasselbe zu seiner vorigen Authorität und Splendor gelangen/und darbey erhalten/in dessen Entstehung aber ich nicht möge bemüßiget werden/ obhabenden Amts halber gegen dieselbe nach Verordnung der heilsamen Reichs-Constitutionen zu verfahren/zu dem Ende dann sämmtliche des Gerichts-Procuratores hiermit erinnert haben will/ damit diejenige / welche mehr höchst- und hocherwehnte Herren Stände/ bey diesem höchsten Gericht bedienen/ ihrer Obliegenheit nach/ und zu folg der vorlängst publicirten gemeinen Bescheiden/es an dieselbe gebührend gelangen/und sich die Beförderung dieses höchstnöthigen Wercks bestens mögen angelegen seyn lassen. Wobey dann dieselbe zu Erkundigung was ein ieder Stand zu seinem Contingent beyzutragen schuldig/und was daran aus stehet/sich vor dismahlen geliebter Kürtze halben bey dem Pfennig-Meister-Amt werden anzumelden haben.

Frantz Erasmus von Emmerich Käyserl. General-Fiscal. Mppria.

Diesemnach haben die drey ältere Procuratores Herr Lt. Johann Conrad Albrecht von Lauterburg/ Dr. Johan Ulrich Zeller/und Dr. Johann Paul Fuchs/ jeder einen Recess abgehalten / womit damahls die Audienz beschlossen worden. Abends haben Ihre Hochfürstl. Gnaden den Käyserl. Herrn Con-Commissarium und sämtliche Herren Subdelegirte so wohl/ als den Herrn Cammer-Richter/ samt dem Herren Præsidenten und Assessoren splendide tractiret und die Stücke mehrmahlen ablösen lassen.

Fortsetzung der XXXV. Abtheilung, von den Wahl- und Krönungs-Ceremonien eines Römischen Käysers / ꝛc. und ist oben nach §. 12. pag. 1124. nachzulesen.

13. Man wird aber die Wahl nicht besser verstehen können / als wenn man Antecedentia und Consequentia derselben / oder was solcher vorher gehet / und dann darauf folget / betrachtet. Unter jene gehöret die Zusammenberuffung der Churfürsten / das ihnen zu ertheilende sichere Geleite / ihre Erscheinung / die Ablegung des Eydes der Stadt Franckfurth / daß nehmlich so lange die Wahl dauret / kein Frembder alda geduldet werden solle / die Berathschlagungen über die Wahl / und dann daß wegen der victualien ein gewisser Preiß gesetzet werde.

14. Die Zusammenberuffung nun geschicht von Chur-Maynz / und zwar so bald er den Tod des Käysers erfahren / muß solches von ihm an alle und iede Churfürsten binnen Monaths-Frist verrichtet werden / die denn drey Monath Zeit haben / darmit sie sich indessen zur Reise schicken / und das nöthige beobachten können / wie hiervon die güldene Bulle cap. 1. §. 19. besaget. Versäumete aber ein Churfürst von Maynz diese zu der Zusammenberuffung bestimte Zeit / so seynd die Churfürsten alsdann gehalten / in einer Wahlstadt vor sich zusammen zu kommen / und einen neuen Käyser zu erwehlen.

15. In gedachter güldenen Bulle ist cap. 18. ein Formular enthalten / nach welchem die Churfürsten zu der Wahl beruffen werden sollen; alleine die Praxis weiset / daß man heut zu Tage sich eben nicht an selbiges binde / zu dessen Beweiß man dasjenige Schreiben alhier beyfüget / welches von Chur-Maynтz An. 1689. an Chur-Brandenburg zur Wahl Ihrer glorwürdigst verstorbenen Käyserl. Majest. Josephi I. erlassen worden.

DEm Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Friedrichen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Grossen / Hertzogen / Burggrafen / zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern ꝛc. Unserm besondern lieben Freund / entbieten Wir an Anseim Frantz von GOttes Gnaden / des Heil. Stuhls zu Maynтz / Ertz-Bischoff / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst / Unsere freundliche Dienste / und was Wir mehr Liebs und Gutes vermögen / allezeit zuvor; Und fügen Ew. Lbd. hiermit zu wissen / was massen die Röm. Käyserl. Majest. Unser allergnädigster Herr / Uns in nechst verwichenem Monath Julio, so wohl durch eigene Abschickung mündlich / als auch schrifftlich / die Ihro und dem Heil. Röm. Reiche Unserm geliebten Vaterlande Teutscher Nation / beedes von Orient und Occident, auf dem Halse liegende schwere Kriege / und darob schon erfolgte grausame Blutstürtzung und Landes-Verwüstungen / umständig vorstellen / und wie zweyen so mächtigen Potentien, mit erfordertem Nachdruck und Bestand / zu begegnen seyn / auch das Heil. Röm. Reich

vor

vor weiterer Vergewaltigung / Ungemach und Schaden errettet / und dessen Sicherheit befestiget werden möchte / allergnädigst begehren lassen / einen Churfürstl. Collegial-Tag / anhero nacher Augspurg auszuschreiben / deme Wir / in Krafft Unsers tragenden Ertz-Cancellariat-Ambts / behörend nachkommen / und auf Unsere geschehene Einladung / unser Herren Mit-Churfürsten / zu Trier / Cölln / Bäyern und Pfaltz Ld. Ld. Ld. Ld. neben Uns / in eigener Person / Chur-Sachsen und Ew. Ld. Ld. aber / vermittelst Ihrer ansehnlichen Gesandschafft erschienen sind. Nachdem mahlen nun höchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. Uns sämbtlichen / die dem Heil. Reich / von obbesagten zweyen so mächtigen Feinden / bevorstehende Gefahr / aus sonderbahrer zu dem Teutschen Vaterlande / und zu dessen Conservation, und Wohlfarth / tragender väterlicher treuer Liebe / Vigilanz, und Sorgfalt / fernerweit allergnädigst repræsentiren / und dabey ersuchen lassen / in reifser Betrachtung allerhöchst nachdencklichen Umständen / und wann etwan unter solchen zweyen schweren Kriegen / eine Reichs-Vacatur, oder Interregnum, erfolgen solte / mehr besagtem Heil. Röm. Reiche / wegen der darob zu besorgen habender beschwerlicher / höchstverderblicher Confusion und Zerrüttungen / mit einem künfftigen Successore in Zeiten zu prospiciren / und darauf von denen gesambten hier anwesenden Herren Churfürsten / und der abwesenden gevollmächtigten Gesandschafften / dieses Käyserl. Ansuchen / für nützlich / rathsam und gut erachtet / und der Schluß gantz einmüthig gefasset worden / daß dem Heil. Röm. Reich mit einem künfftigen Successore, vermittelst einer / auf den 18. Januarii des nechstkommenden 1690. Jahres / neuen Calenders / alhier vornehmender ordentlichen Wahl / vorgesehen werden solte. Solchem nach ersuchen und erfordern Wir Ew. Ld. hiemit / in Krafft / und nach Ausweisung des Heil. Reichs Constitution der güldenen Bull / wie auch Churfürstl. Verein und unsers

tragenden Ertz-Cancellariat-Ambts wegen / mit diesem besiegelten offenen Brieffe/ auf Mittwoch / gemeldten 18. Januarii nechst künfftigen 1690. Jahrs / neuen Calenders / der Sachen hohen Importanz, und Wichtigkeit nach / in eigener Person / oder durch Ihre Botschafft / oder Verweser / einen oder mehr / mit gantzem vollen Gewalt / allhier in des Heil. Reichs Stadt Augspurg/zu erscheinen / sich davon / auser GOttes Gewalt / nichts verhindern zu lassen / nach Art / Form und Gestalt / der darüber aufgerichteten Gesetzen / zu handeln und überein zukommen / mit andern unsern Mit-Churfürsten / von der Wahl eines Römischen Königs/ zum künfftigen Käyser zu machen / und allda / biß zum Ende derselben Wahl/ zu verharren / auch zu thun/und zu fahren / wie in denen heylsamen Satzungen hievon geordnet; Dann Ew. Ld. kommen oder erscheinen durch sich selbst / Ihre gevollmächtigte Botschafften/ oder nicht / so wird nichts destoweniger durch andere des Heil. Reichs Churfürsten / auch auf den Fall der ausbleibenden Churfürsten / durch Ihre gevollmächtigte Botschafften / oder Gesandte / in der Wahl verfahren werden / wie solches die Rechten ausweisen; Und dessen zu Uhrkund / haben Wir Unser groß Insiegel an diesen Brief wissentlich thun hencken / der geben ist in der Stadt Augspurg / den 21. Decembris 1689.

16. Daß aber ein geistlicher Churfürst sothanes Recht hat / ist nichts anders / als der Einfalt der vormahligen Zeiten zuzuschreiben / in denen die Geistlichkeit in gar ungewöhnl. Ansehen stunde/ und man sich einbildete / daß selbiger mehr Geschicklichkeit beywohne/ als andern Leuten/wie sie dann auch alle Studia vor sich behielten / nur darmit die armen Layen ihrer umb so weniger entbehren könten. Zwar wollen einige / als ob

das

das Zusammenberuffungs-Recht vor diesem Chur-Pfaltz gehöret habe / es ist auch ein Locus beym Lehman. Chron. Spir. l. 7. c. 59. zu finden / da Pfaltzgraf Ruprecht solches verrichtet / und im Sachsen-Spiegel wird es Pfaltz und Maynt̃z conjunctim zugeschrieben / alleine jen Exempel mag bloß de facto geschehen seyn / und der Sachsen-Spiegel ist eben von keiner grossen Gültigkeit; wiewohl es eben so gar ungereimt nicht heraus kommen dürffte / wenn man sagte / daß Pfaltz sothanes Recht in alten Zeiten genossen / wie denn die Traditiones des Sachsen-Spiegels / ob sie gleich nicht völlig probiren / dennoch etwas zum Grunde gehabt haben müssen.

17. Wenn kein Churfürst von Maynt̃z vorhanden / so will zwar das Capitel sich das Zusammenberuffungs-Recht anmassen / alleine sonder Befugniß / wird ihm auch von denen Churfürsten nicht zugestanden. Bey einer sothanen vacanz aber suchet Chur-Trier die Convocation zu exerçiren / deme hingegen Chur-Sachsen beständig wiederspricht / und das auch wegen der ehmahligen hohen Pfaltz / und des vicariats halber vielleicht besser darzu gegründet / als jenes / wiewohl ein dergleichen Casus sich noch nicht ereignet / daher auch dessen Decision so im suspenso bleibet.

18. Ein Churfürst von Maynt̃z aber muß / wenn die Churfürsten / oder dero Gevollmächtigten zur Wahl im Anzuge / fünffe von selben / als Trier / Cölln / Böhmen / Sachsen und Pfaltz /

durch seine Gesanden und Länder biß nach Franckfurth sicher begleiten. Nun ist zwar die Wahl præcise an Franckfurth gebunden / weil die güldene Bulle Cap. I. §. 19. es also haben will / es kan auch Chur-Maynz diesen Orth ohne Einwilligung der andern Churfürsten nicht ändern / indessen finden sich doch Exempel / daß solche auch anderwerts verrichtet worden / wie denn Ferdinandus I. zu Cölln / Rudolphus II. u. Ferdinandus III. zu Regensburg / Ferdinandus IV. und Josephus I. zu Augspurg erwehlet worden; alleine die Stadt Franckfurth pfleget so dann ihr Recht durch ein bey dem Churfürstl. Collegio eingegebenes Memorial zu conserviren / wie dieses / und was etwan der erwehlte Käyser deßfals an die Stadt zu rescribiren pfleget / aus beygehenden mehrers erleutert werden kan:

Memoriale der Stadt Franckfurt an das Höchstlöbliche Churfürstliche Collegium zu Augspurg.

Hochwürdigste / Durchlauchtigste / des Heil. Röm. Reichs höchstlöblichste Herren Churfürsten; Gnädigste Churfürsten und Herren;

So dann

Der abwesenden Herren Churfürsten Höchst-ansehnlichste Herren Räthe und Abgesandte; Hoch-Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Gestrenge / Vest und Hochgelahrte / Gnädige und Hochgeehrte Herren.

EW. Churfürstl. Gn. Gn. u. Durchl. Durchl. Durchl. auch Gnaden und Excellentien/ ist von selbsten / ohne unser weitläufftiges Erinnern / gnädigst / auch hochgünstig bekandt / was massen des Heil. Reichs Stadt Franckfurt / von undencklichen Jahren / der gewöhnliche Ort gewesen / da die Wahl eines Römischen Königs vorgenommen und vollbracht / und daß solcher Ort in der güldenen Bulle / weyland Käysers Caroli IV. höchstpreißlicher Gedächtniß / darzu confirmiret / und bestätiget worden. Nachdem mahlen aber ietziger Käyserl. Maj. Unserm Allergnädigsten Käyser und Herrn / ohne zweifel aus höchstbewegenden Ursachen / und mit Einwilligung eines Hoch-löblichen Churfürstlichen Collegii, beliebet hat / zu vorstehender Römischer Köntglicher Wahl / des Heil. Reichs Stadt Augspurg dißmahls zu benennen / und wir der zuverläßigen Hoffnung / in aller Unterthänigkeit leben / es werde solches / zu Præjudiz und Nachtheil des Heil. Reichs Stadt Franckfurt / wohl hergebrachter Gerechtigkeit der Wahl-Stadt / nicht angesehen seyn / auch derowegen wir gar nicht gemeynet seyn / hierinnen eine Maß zu geben / sondern wollen vielmehr von gantzen Hertzen wünschen / daß sothane Wahl dem Heil. Röm. Reich zu gäntzlicher Beruhigung / und aller Wohlfart / gereichen möge. Weilen jedoch unsere liebe Vorfahren jederzeit billige Sorgfalt getragen / und / wie annoch in beygelegten num. 1. 2. 3. und 4. zu finden / Ihr dißfals / vor andern Ständen des Reichs habende Jura und Privilegia schrifftlich und bester massen zu conserviren; Als haben wir auch nicht unterlassen können / noch sollen / dergleichen dißmahl zu thun / und derentwegen dem Wohl-Edlen / Vest und Hochgelahrten / Herrn Jacob Ernst Thoman von Hagelstein, beeder Rechten Lic. Vollmacht aufgetragen / bey nunmehro vorstehender Königlichen Wahl / Ewern Churfürstl. Gn. Gn. und Durchl. Durchl. Durchl auch Gnaden und Excellentien / diese Schrifft und Supplication, loco protestationis, solche ad acta Imperii zu registriren / in Unterthänigkeit zu überreichen

reichen/ und einzutragen; gestalten dann derselbe solches zu verrichten übernommen/ und zu vollziehen ihme wird angelegen seyn lassen.

Welches Ew. Churfürstl. Gn. Gn. u. Durchl. Durchl. Durchl. auch Gnaden und Excellentien/ erheischender Nothdurfft nach/ wir unterthänigst/ unterthänigst und dienstl. nicht verhalten können; Dieselbe damit Göttlicher Allmacht/ zu erwünschter langwüriger Gesundheit/ und aller Prosperität; Denenselben aber Uns und gemeine Stadt zu Churfürstl. Gnad/ gnädigen Favor und hohen Gunst/ unterthänigst/ und dienstlich empfehlend

Ew. Churfürstl. Gn. Gn. und D. D. Durchl.

auch

Gnaden und Excellentien

Unterthänigste/ unterthänige
und dienstgeflißene
Bürgermeister und Rath der
Stadt Franckfurt.

LEOPOLD von GOttes Gnaden, ꝛc.

EHrsame/ Liebe und Getreue. Demnach Unser und des Heil. Reichs allhier anwesende Churfürsten/ und der Abwesenden Räthe/ Botschafften und Gesandte/ auf unsere Verablassung/ und um allerhand wichtiger und bewegender Ursachen willen/ insonderheit aber zu mehrer Bevestigung des Heil. Reichs/ Unsers geliebten Vaterlands Sicherheit und Wohlfart/ einhellig gut befunden und geschlossen haben/ den 18. nechstkünfftigen Januarii, neuen Calenders/ in dieser Unserer und des Heil. Reichs Stadt Augspurg/ die Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Käysers/ und in wenig Tagen darauf/ dessen Königliche Crönung/ vorzunehmen; Und Wir Uns nun gnädigst erinnern/ daß Ihr von Alters her/ dem Actui und der Solennität des neugekrönten Römischen Königs beygewohnt; Als haben Wir Euch

sothane

sothane/ von denen Churfürsten geschöpffte Resolution, und in dieser Stadt vorhabende Krönung/ gnädigst nicht verhalten wollen/ damit Ihr/ um selbiger beyzuwohnen/ einige aus eurem Raths-Mittel/ hieher abordnen möget; mit der gnädigsten Versicherung/ daß/ wie Wir Uns gnädigst wohl zu entsinnen wissen/ was dergleichen Wahl und Krönung halber in der güldenen Bull/ euerer Stadt zum Besten versehen/ also auch dieser allhier/ aus erheblichen Ursachen/ für dißmahl fürnehmende Actus derselben zu keinen Abbruch/ Nachtheil oder Præjudiz/ wieder das alte Herkommen/ gereichen solle. Und Wir verbleiben Euch mit Käyserlichen Gnaden gewogen.

Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Augspurg/ den 23. Decembr. Anno 1689. Unserer Reiche des Römischen im Zwey und dreyßigsten/ des Hungarischen im Fünff und dreyßigsten/ und des Böhmischen im Vier und dreyßigsten.

LEOPOLD

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium
c. Flor. Cousbruch.

19. Hiernechst müssen alle und iede Churfürsten zur Wahl beruffen werden/ und zwar die Geistlichen/ ob sie gleich das Pallium noch nicht haben/ die Weltlichen aber/ ungeachtet sie nicht investiret. Denn beydes machet keinen Reichs-Stand/ weil das erstere nur ein Geld-Griff des Römischen Hofes/ das letztere hingegen bloß so viel anzeiget/ daß sie Vasallen des Teutschen Reiches seynd/ die Reichsstandschafft aber auf

den Ländern hafftet. So ferne auch ein geistlicher Churfürst etwan mit Tode abgangen/ so muß das Capitul mit einer neuen Wahl sich eilen: und daferne ein weltlicher minderjährig/ so erscheinet in seinem Nahmen der Administrator der Chur-Lande. Ein nicht beruffener Churfürst kan vor sich selbst erscheinen/ bleibet er aber gar aussen/ so ist die Wahl dennoch gültig. Er hat auch die Freyheit/ währender Wahl wieder weg zu reisen/ weil ihn daran die andern Churfürsten nicht verhindern können. So ferne aber ein Churfürst/ oder dessen Gesander/ etwas spät ankombt/ so werden die Wahl-Consultationes nicht von vorne wieder angefangen/ sondern er wird bey selben admittiret in so ferne solche bereits avanciret.

20. Sonst ist zwar eine Frage bey denen Publicisten/ ob ein Churfürst auch in Person erscheinen müsse/ doch da die Erfahrung lehret/ wie ein Churfürst gar wohl entweder einem andern Churfürsten sein Votum auftragen/ oder aber einen/ oder mehr satsam Gevollmächtigte senden könne/ welches auch die güldene Bulle cap. 19. admittiret/ so resolviret sich selbe gar leichte. Indessen ist hierbey zu mercken/ daß von denen Gevollmächtigten nur einer seines hohen Principalen Votum führe/ die andern hingegen werden nur als Zeugen consideriret. Die Vollmacht selber betreffend/ so wird selbe zwar general eingerichtet/ alleine wer wolte einem Churfürsten verwehren/ seinem Gesanden eine

geheime Instruction auf dieses oder jenes Subjectum zu geben?

21. Nach der güldenen Bulle soll ein Churfürst mit nicht mehr als 200. Mann erscheinen/ unter denen nur 50. bewehrte Mann seyn dürffen / und lässet man dahin gestellet seyn / aus was Ursachen ihr Comitat eben auf 200. Mann gesetzet worden / indem die Publicisten zwar deren verschiedene angeben / ob selbige aber hinlänglich/ ist eine andere Frage / und mag diese Sache also nur bloß von dem Belieben des Käysers und der Churfürsten hergeflossen seyn. Immittelst ist gedachte Anzahl weder vor diesem noch itzo beobachtet worden / sondern die Churfürsten seynd entweder bald mit mehrer / bald mit weniger Mannschafft erschienen. Zu beweisen aber/ wie sie sich so gar nicht an sothanen numerum der 200. Mann binden / so darff man nur den Einzug ansehen / den die geächteten Churfürsten von Cölln und Bäyern bey der Wahl der jüngsthin verstorbenen Käyserl. Maj. zu Augspurg gehalten/ indem sie gewiß mit einem fast Königl. Staate erschienen / wie denn Ihr. Churfürstl. Gnaden von Mayntz / bey dermahliger Wahl zu Franckfurth / ebenfals mit einem sehr zahlreichen Gefolge sich eingefunden. Hierbey ist wegen der güldenen Bulle zu erinnern / daß alda der Kutschen deswegen nicht gedacht werde / weil selbige in Teutschland damahls noch nicht bekannt waren / sondern sie seynd erst zu den Zeiten Francisci I. in Franckreich aufkommen/

nen / und von dar ferner auch in hiesige Lande gerathen.

22. Die Stadt betreffend / in welcher die Wahl geschicht / so wird / wenn der Tag der Wahl-Consultationen ankommen / deren Rath in Gegenwart des Churfürstl. Collegii von dem Chur-Mayntzischen Cantzlar in Pflicht genommen / wenn dieses geschehen / muß auch die Bürgerschafft / und so dann die Stadt-Garnison schweren. Die Eyde / welche bey des Käysers Josephi I. Wahl der Augspurgische Rath / dasige Bürgerschafft und Besatzung ablegen müssen / waren diese:

Eyd welcher dem Rath zu Augspurg den 16. Januarii 1690. vorgelesen worden:

IHr des Heil. Reichs Stadt Augspurg Rath / sollet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Anselm Franzen / Ertz-Bischoffen zu Mayntz / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern / und Churfürsten / im Nahmen der anwesenden Churfürsten / und der abwesenden Hohen Herren genugsam gevollmächtigten Räthen / vor Euch selbsten / und im Nahmen Euerer anbefohlenen gantzen Bürgerschafft / auch euers angenommenen Kriegs-Volcks / und aller derjenigen / die in euerer Versprechniß stehen / mit Hand gegebenen Treuen angeloben / und fürder für Euch sonderbar / und einem jeden so unter dem Rath begriffen / und allhier zugegen seynd / mit einem leiblichen Eyd bestätigen / daß Ihr alle Churfürsten in gemein / und jeglichen / auch der abwesenden Gesandten / vor Uberfall des andern / ob einige Wiederwärtigkeit unter ihnen entstünde / oder sonsten von andern Leuten / mit allem ihren Volck / das Sie / und Ihrer ieglicher / und der Abwesenden Gesandten / in der

Zahl

Zahl der zweyhundert Pferd / und sonsten / die Sie / nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul / gen Augspurg bracht / und in ihrem Comitat haben / mit treuen Fleiß / und ernstlicher Sorgniß / beschirmen und behüten wollet / bey den Pönen und Bußen / in der güldenen Bull ausgedrückt ; daß Ihr auch die gantze Zeit / darinn zu der Election eines Römischen Königs tractirt oder gehandelt wird / niemand in der Stadt Augspurg / was Würden Condition oder Standes der seye / einlassen / oder einigermaßen gestatten sollet ; Die Churfürsten oder Ihre Botschaffter und Gewalthaber allein ausgenommen ; Und ob nach dem Eingang in Augspurg der Churfürsten / oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde / mit dessen Ausfahrt sollet Ihr / der Rath / auch andere Obgemeldte / bey obbestimmten Eyd und Pönen also verfahren / mit Werck verschaffen und ordnen / auf Maaß und Weiß / wie es in dem Churfürstl. Collegio, vor dißmahl / vor gut angesehen / geschlossen / und Euch allbereits angezeiget worden.

Eyd welcher der Bürgerschafft zu Augspurg / den 10. Januarii 1690. vorgelesen worden:

Ihr Bürger sollet gelohen und schweren / daß ihr alle Churfürsten / ingemein und jeglichen / und der abwesenden Gesandten / vor Uberfall des andern / ob einige Wiederwärtigkeit unter Ihnen entstünde / oder sonsten von andern Leuten mit allem ihrem Volck / das Sie und Ihrer jeglicher / und der Abwesenden Gesandten / in der Anzahl der Zwey hundert Pferd / und sonsten / die Sie / nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul / in Augspurg bracht / und in Ihrem Comitat haben / mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet.

Eyd welcher der Soldatesque zu Augspurg, den 10. Januarii 1690. vorgehalten worden.

IHr des Heil. Reichs Stadt Augspurg Officier und Soldaten/ sollet geloben und schweren / daß Ihr alle Churfürsten/ insgemein und jeglichen / und der abwesenden Gesandten vor Uberfall des andern / ob einige Wiederwärtigkeit unter Ihnen entstünde / oder sonsten von andern Leuten/ mit allem ihrem Volck/ das Sie/ und ihrer jeglicher und der abwesenden Gesandten/ in der Zahl Zwey hundert Pferd/ und sonsten/ die Sie/ nach Inhalt übergebener Furier-Zettul/ in Augspurg bracht / und in ihrem Comitat haben / mit treuen Fleiß und ernstlicher Sorgniß / beschirmen und behüten wollet / wie solches in euerm Articuls-Brieff auch versehen ist.

23. Wann nun der Dies Electionis angesetzet / so wird solches von der Wahl-Stadt unter Trompeten- und Paucken-Schall mit folgenden Formalien kund gemacht:

Demnach der Hochwürdigst / Durchl. des Heil. Röm. Reichs bey diesem Wahl-Tag anwesende Herren Churfürsten/ Churfürstl. Gnaden und Durchl. Durchl. auch der abwesenden höchst ansehnlichste Herren Abgesandte u Bottschafften/ einem Edlen/ Ehrenvesten/ Hochweisen Rathe/ gnädigst anzeigen lassen/ daß sie nechst kommenden N. dieses Monaths N. zu der Wahl eines Römischen Königs / und künfftigen Käysers / würcklich zu schreiten / und dieselbe vorzunehmen gnädigst entschlossen; Als läst Ehrengedachter E. E. Hochweiser Rath / krafft deren / nach Inhalt der güldenen Bulle/ dem Höchstlöbl. Churfürstl. Collegio geleisteten Eydes-Pflichten nach/ alle und jede Fremb-

de/

de / sie seyn auch wer sie wollen / und welche in höchstgedachter Herren Churfürsten Comitat nicht gehörig / dahin ernstlich / und nach befinden / bey Leibes und anderen Straffen / erinnern und denenselben anbefehlen / daß morgenden Tags N. bey Sonnenschein von hinnen hinweg / und aus der Stadt sich begeben / auch kein Bürger oder Beysaß ihmanden solcher Frembden bey gleichmäßiger Straffe / einen heimlichen Unterschleiff oder Aufenthalt geben / sondern dieselbe von sich ab- und ausschaffen solle. Imgleichen soll männigl. sich in Zeit solcher Königl. Wahl / auf den Gassen also still verhalten / daß E. E. Hochweiser Rath gebührende Ahndung vorzunehmen nicht Uhrsach haben dürffe. Wornach sich ein ieder zu richten ꝛc. ꝛc.

24. Weil aber keinem Frembden / es sey solcher auch wer er wolle / erlaubet ist / den Wahl-Tag über in der Stadt zu verbleiben / (vor diesen haben sie auch währenden Consultationen heraus weichen müssen) als wird dem Magistrate dieserhalben erst ein Churfürstl. Decret insinuiret / worauf dieser die Ausweichung der Frembden durch die gantze Stadt bekannt machen und ablesen läst. Was dieserhalben bey der Wahl Josephi beobachtet worden / besagen beyde Anfugen mit mehrern.

OBwohln ein Hochlöblich Churfürstl. Collegium aus sonderbaren erheblichen Ursachen / vor dieses mahl hat geschehen lassen / daß so wohl auswärtiger Potentaten und Republiquen Botschafften / Gesandte und Abgeordnete / als auch andern Standes Personæ Publicæ bey ietzigen währenden Capitulations- und andern zu der

Wahl

Wahl gehörenden Deliberationibus, sich allhie in Augspurg/ biß den Tag vor der Wahl/ aufhalten mögen/ so soll doch solches ins künfftige von niemands/ wes Stands oder Würden er seye/ in Consequentz gezogen/ oder aber wieder die güldene Bulla der Churfürstl. Præeminentz/ und denen Herren Churfürsten in diesem Fall zustehendes sonderbares Recht/ allegirt oder mißdeutet werden; Gestalten daß der Rath/ Bürgerschafft und gantze Stadt Augspurg so wohl/ als andere Reichs-Städte/ bey welchen in entstehendem Fall hinführo Wahltäge angestellet/ und gehalten werden möchten/ hiemit alles Ernst/ und ausdrücklich/ bey Vermeidung der dißfals in der güldenen Bull gesetzten Straff und Pön erinnert und verwarnet werden/ daß sie ins künfftige/ wann ein Wahl-Tag ausgeschrieben seyn wird/ ausserhalb die Herren Churfürsten/ und welche sich in Dero Sviten zu würcklichem Dienst und Aufwartung befinden werden/ keine Personas Publicas, sie seyn wer sie wollen/ Auswärtige/ oder zum Heil. Röm. Reich gehörige/ einlassen/ noch ihnen bey anhaltenden Wahl-Termin Auffenthalt verstatten sollen/ deme sie allerseits nachzukommen/ und sich vor ietztgedachter Straff zu hüten wissen werden; Und ist zu mehrer Gewißheit/ und damit sich niemand deßhalben mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe/ dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuiret/ sondern auch denen vornehmsten Reichs-Städten zu wissen gemacht/ und über dem in der Capitulation auszudrucken befohlen worden. So geschehen Augspurg den 9. Januarii 1690.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzeley.

Welchergestalten einem höchstlöblichen allhier anwesenden Churfürstl. Collegio, E. Edler Rath/ gesambte Bürgerschafft und Soldateſca, dieser des Heil. Reichs-Stadt Augspurg/ nechst verwichenen Dienstag/

den

den 10. dieses Monats Januarii, nach Inhalt der güldenen Bull/ das gewöhnliche Juramentum securitatis, oder Sicherungs-Eyd / würcklich abgeleget und geleistet/ ein solches ist männiglich bekandt und offenbar; Wann nun auf nechst künfftigen Mittwoch / den 18. dieses Monats/ geliebt es GOtt/ eines Römischen Königs-Wahl allhier zu halten angeordnet worden ist/ mithin, in Krafft vorgedachten Eyds/ sich unter andern auch gebühren will/ daß in dieser Stadt niemand / so nicht zu der Käyserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrns / oder denen Churfürstl. Hofstatten gehörig/ zumahlen auch in dem allhiesigen Bürger-Recht/ und Beysitz/ oder in andere Wege/ gemeiner Stadt und Bürgerschafft nicht beygethan ist/ gedultet werden solle; Als hat obgedacht E. Edler Rath allhier hiemit erkandt und geordnet / will auch in Krafft dieses öffentlichen Verruffs/ dero gesambte Bürgerschafft und Angehörige/ alles Obrigkeitlichen Ernst erinnert/ und deroselben anbefohlen haben/ daß bey unausbleiblicher/ in angeregter güldenen Bull selbsten einverleibter schweren Straff/ sie keine Frembde / so erst gemeldter massen/ auf solche Zeit und Wahl eines Römischen Königs/ in die Stadt nicht gehören/ in ihren Häussern nicht gedulten/ sondern dieselbe auf den Tag zuvor/ das ist auf nechsten Dienstag den 17. Januarii, aus der Stadt zu begeben/ und biß Vollendung mehr gedachter Königlicher Wahl / ausserhalb zu verbleiben / erinnern und anweisen; Da auch einige Wiedersetzliche erfunden würden/ selbige alsobald nahmhafft machen; Dabey dann ein jeder Hauß-Vater dieses Orts alles Ernsts verwarnet seyn solle/ auf Feuer und Licht/ so Tags als Nachts/ sorgfältige Achtung zu haben / nicht weniger keine verdächtige frembde Person/ so wohl vor als nach obbesagter Königlichen Wahl zu beherbergen / und da dergleichen verdächtige Personen vermerckt würden/ auf ihre Actiones, Thun und Lassen / genaue Obsicht zu halten/ und selbige gemäß ihren obhabenden Pflichten / und darob stehenden unausbleiblichen schweren Straffen / alsobalden denen Herren Ambts-Bürgermeistern / zu Ver-

fügung weiterer Gebühr / anzuzeigen. Welches dann zu allermännigliches Wissen / Nachricht und Verhalt / und sich vor Gefahr und Straff hüten zu können / mit Trompeten-Schall / und diesem öffentlichen Verruff hiermit publiciret und kund gethan wird. Decretum in Senatu den 2. 12. Jan. 1690.

25. Oben ist gedacht worden / daß denen zur Wahl reisenden Churfürsten oder deren Gesanden ein sicher Geleite gegeben werden solle / iedoch da die unsichern Zeiten in Teutschland sich verlohren / umb derentwillen dieses in der güldenen Bulle verordnet worden / so wird auch darauf nicht groß mehr gesehen / iedoch ist kein Zweifel / so ferne es von einem oder dem andern verlanget würde / daß selbiges unweigerlich ertheilet werden müste.

26. Wenn also das Churfürstl. Collegium beysammen / oder doch der mehriste Theil von selben / alsdenn wird zur Abfassung der Wahl-Capitulation geschritten / zugleich diejenigen Dinge mit abgethan / die vor anzufangender Wahl beygeleget werden müssen. Bey der Wahl-Capitulation haben die andern Stände vormahls ein hauffen Monita beygebracht / die aber von dem Churfürstl. Collegio eben nicht sonderl. regardiret worden / welches vieles Klagen und Beschwerde führen veruhrsachet / wie darvon beym Autore der Grund-Veste des Römischen Reichs / und andern Publicisten / mehrers zu ersehen. Jedoch da das Werck von einer beständigen Wahl-Capitulation nunmehr fast zum Stande kommen / so wird bey der neuen Käyser-Wahl sich nun zeigen / ob die Churfürsten gedachte beständige Wahl-Capitulation regardiret oder nicht.

27. Nach

27. Nach volbrachter Wahl-Capitulation beruffet der Erb-Marschalch von Pappenheim (der auf Chur-Maynzischen und Chur-Sächß. Befehl die Quartiere vor die Churfürsten und deren Gesanden zu rechte machen und anweisen läst / auch währender Wahl-Zeit die Jurisdiction über dero Bediente und Domestiquen hat) das Churfürstl. Collegium auf einen gewissen Tag zusammen / da sich denn selbiges auf dem Rathhause einfindet / und ieder in seinem Gemache den Chur-Habit anziehet / der bey denen Geistl. aus einem roth-scharlachen / bey denen Weltl. aber aus einem roth-sammeten mit Hermelin gefütterten und verbremeten Rocke / und dergleichen Hute bestehet / der König in Böhmen aber / wenn er gegenwärtig / hat seine Crone auf / die Gesanden hingegen gehen in ihren gewöhnlichen / doch prächtigen Kleidern. Wenn dieses geschehen / setzen sie sich zu Pferde / und reiten nach der darzu bestimten Kirche / (in Franckfurth ist es die Bartholomei Kirche) worbey die anwesenden Churfürsten denen Gesanden der abwesenden Churfürsten vorgehen. Denen Churfürsten werden iedem von seinem Erb-Marschalle kostbahre / mit denen Spitzen in die höhe gekehrte Degen vorgetragen / Chur-Sachsen aber führet / als Reichs-Ertz-Marschall / noch ein absonderl. bloses Schwerd. Dieser Zug geschicht in aller Stille / und begleiten ihn die herbeygehende Wache und Trabanten. So bald sie in der Kirche angelanget / lassen sie sich auf ihre mit roth Sammet beschlagene Stühle in

folgender Ordnung nieder / als zur rechten Maynz / Böhmen / (vormahls kam Bäyern /) bey itziger Wahl wird vermuthlich Pfaltz / wiederkommen / und Brandenburg / zur lincken / Cölln / Sachsen / (und ehmahls Pfaltz /) Trier aber sitzet gerade dem Altare gegen über. Bey der Wahl Josephi I. haben sie also gesessen.

[der Altar.]

1. Maynz.	2. Trier.	3. Cölln.
4. Bäyern.		5. Pfaltz.
6. Böhmen.		7. Sachsen.
8. Brandenburg.		

28. Wenn nun die Churfürsten im Chor beysammen / so dann gehet der Gottesdienst sambt der Messe an / der vor diesem die Protestirenden nicht beywohneten / itzo aber / nach dem deren Theologi befunden / daß es mit gutem Gewissen geschehen könne / geschicht solches / iedoch treten sie ab / wenn die Transsubstantiation oder Verwandelung / ihren Anfang nimbt / dergleichen bey der Wahl Ihr. Maj. des Käysers Josephi auch geschahe. So bald solche aus / begeben sie sich zum Altar / und legen alda den Eyd ab. Die Protestanten schweren so wahr mir GOtt helffe / wie denn bey der Wahl nur allerhöchst gedachter Ihro Käyserl. Maj. des Hn. Chur-Sächß. Gesanden Eyd also lautete:

> Ich Niclas, Edler Panner und Freyherr von Gerßdorff ꝛc. ꝛc. als Gewalthabende Botschafft des Durchlaucht. ꝛc. ꝛc. schwere in meine und dessen Seele / von dem ich geschickt und bevolmächtigt bin / zu dem H. Evangelio ꝛc.

Und an statt der sonst gewöhnl. Worte: **nach vorberührten meinen Glauben und Treu /**

wer

werden diese gebrauchet: nach meinem gethanen Eyd ꝛc. Dergleichen Jurament mutatis mutandis der Chur-Brandenb. Hr. Gesande auch ablegete: Die Catholischen aber setzten ehmahls hinzu/ und alle Heiligen/ und zwar die geistl. die Finger auf die Brust legend/ die weltl. aber legen solche aufs Evangelien-Buch. Bey der Crönung Josephi ward folgender gebrauchet: Ich N. N. schwere/ daß ich durch den Glauben und Treu/ darmit ich GOtt und dem Heil. Röm. Reiche schuldig und verbunden bin/ nach meiner Vernunfft und Verständniß/ mit der Hülffe GOttes/ wehlen wolle/ ein weltlich Haupt/ dem Christl. Volck/ das ist/ einen Röm. König zum künfftigen Käyser zu erheben/ der darzu geschickt/ und tauglich sey/ so viel mir meine Sinne und Vernunfft weisen/ und nach vorberührtem meinen Glauben und Treu/ mein Votum und Wahl geben wolle/ ohne alle Geding/ Sold/ Gabe/ oder Verheissung/ oder welcher massen die genannt werden möchten/ als mir GOtt helffe/ und sein Heil. Evangelium. Denn obgedachte Clausul, und alle Heiligen/ ist seint dem Passauischen Vertrage nicht mehr bräuchlich/ wird auch der Eyd nunmehr Teutsch abgeleget/ da er sonst vermöge der güldenen Bulle Lateinisch abgeschworen worden. Dieser Eyd gehet dahin/ daß sie die Wahl frey/ sonder Partheylichkeit/ und bloß nach den Reichs Grund-Gesetzen verrichten wollen.

29. Diesen Eyd nimbt Chur-Trier erst von Mayntz/ und darauf von denen andern Churfürsten an/ da denn der Abwesenden ihrer Gesanden halber oberwehnte Ordnung ebenfals beobachtet wird. Wenn dieses vollbracht/ begeben

sie sich mit einander in ein absonderlich Gemach/ welches die Chur-Kammer heisset / und wofür ein Herr von Werthern/ als Reichs Erb-Thür-Hüther indessen stehen bleibet / die Schlüssel aber zu selben hat der Reichs Erb-Marschalch bey sich. In selbiger werden welche Churfürstl. Räthe als Zeugen / nebenst zwey Notarien mit hinein genommen / worauf Chur-Maynz die Anrede thut / und darinnen vorstellet / was bey der obhandenen Wahl etwan zu erinnern nöthig / zugleich die Churfürsten befraget / ob nunmehr zu solcher geschritten werden könne / worauf alle andere Anwesende abtreten müssen.

30. Hierauf fängt Chur-Maynz an / die Vota einzusammlen / der zwar / wie einige wollen / (vid. Wippo in vid. Conr. Sal. & Radevic. de Gest. Frider. I. lib. 1.) vor diesem das erste votum gehabt / nach der güldenen Bulle aber cap. 4. §. 4. giebt er das seine zuletzt / wiewohl bey der Wahl des Käysers Caroli V. Chur-Maynz abermahl das erste Votum geführet / (Vid. Carpz. discuss. Histor. Jurid. vot. septemviralis &c. Dogmate II. Lipsiæ 1650. habitam.) Nach diesem fraget er die übrigen Churfürsten/ da die anwesenden Herren Gesanden die Vota nach dem Range ablegen / den ihre hohen Herren Principalen führen. Bey der Wahl des Käysers Leopoldi aber ertheilten die 3 geistl. Herren Churfürsten ihre vota gleich nach einander / weil Böhmen mit dem seinen aus Höflichkeit biß auf die letzte wartete. Wenn sie alle votiret / so befraget Chur-Sachsen den Churfürsten von Maynz auch umb das Seine.

31. Eh-

31. Ehmahls war unter den Publicisten ein hefftiger Streit ob ein Churfürst auch sich selbsten sein votum geben könte/und die solches verneinten/ brachten ein hauffen Leges aus dem Jure Civili herbey geschleppet: Jedoch da dieses Stroh und Stoppeln mit den hohen Staats-Geschäfften des Teutschen Reichs nichts zu thun/ zu dem die güldene Bulle selben Tit. 2. in fine, dieserhalben satsame Vorsehung thut/ so ist an Bejahung sothaner Frage weiter mit Vernunfft nicht zu zweifeln/wie denn auch verschiedene Exempel vorhanden/ da ein erwehlter Käyser als König in Böhmen sich selbsten elegiret/ dergleichen Sigismundus, Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias, und Ferdinandus II. gethan/ und kan von dieser Sache Freher. ad Pet. de Andlo. l. 2. c. 2. p. 157. Buxtorff. ad A. B. Concl. 39. p. m. 290. Wurmſ. Exerc. J. Pub. 2. qu. 7. Reink. de R.S.& Eccleſ. l. 1. claſ. 3. c. 5. n. 18. und andere nachgesehen werden.

32. Nicht weniger wird auch gefraget/ ob das Churfürstl. Collegium seine vota öffentl. oder in geheim abzulegen pflege. Von beyden seynd zwar einige Exempla vorhanden/ iedoch weiset die Praxis, daß es heut zu Tage öffentl. zu geschehen pflege, wie darvon beym Lehman. Chron. Spir. l. 7. oder Schwed. in Introd. in Jus Pub. Rom.Germ. und andern nachzuschlagen. Wenn es sich aber zutrüge/ daß die Stimmen diverſe fielen/so sagen die Publicisten/ daß Pluralitas votorum allerdings statt habe/ iedoch daß die Wahl zu einer Zeit hinter einander/ und nicht auf verschiedene

mahl verrichtet werde / welches letztere ohnedem wieder den Inhalt der güldenen Bulle lieffe / in Cap. 2. in fine.

33. Man hat auch ehmahls in den werckl. Gedancken gestanden / als ob das Churfürstl Collegium nothwendig binnen 30. Tagen mit der Wahl zum Stande komraen müste / und wenn solches unterbliebe / solten sie nachhero mit Wasser und Brod gespeiset werden. Die Liebhaber dieses wunderl ungereimbten asserti haben zu ihrem Behuff die Wahl eines Röm. Pabsts angezogen / die von denen Cardinälen auch in 30. Tagen zum Stande kommen müste / sonst sie nachmahls weiter nichts als Wasser und Brod bekämen. Alleine / wo ist doch ein solch Reichs-Gesetze vorhanden? Wer wolte denn auch nach verflossenen 30. Tagen die Churfürsten an ein solch schlecht Tractament annöthigen? Solte es die Stadt thun / in der sie sich befinden? diese schweret sie zu schützen / nicht aber Wasser und Brod für zu setzen. Also siehet man / wie albern und abgeschmackt sothan Vorgeben sey. Zu dem / was hat der Römische Pabst mit einer Teutschen Käyser-Wahl zu thun? Und wo geschichts denn / daß die Herren Cardinäle / wenn ihr heiliger Geist in 30. Tagen keinen neuen Pabst hervorbringen kan / mit Wasser und Brod ihre delicaten Mägen anfüllen? Die Erfahrung lehret vielmehr / daß sie das gantze conclave hindurch und wenn es 6. mahl 30. Tage währete / die niedlichsten Speisen geniessen.

34. Wenn nun die Wahl zum Ende / werden die

die Thüren des Gemachs wieder eröffnet / und durch den Reichs Quartier-Meister der Mayntzische Cantzlar / sambt denen abgetretenen Churfürstl. Räthen und beyden Notarien wieder hinein geruffen / die auf Chur-Mayntzischen Befehl protocolliren / und ein öffentl. Instrument darüber aufrichten müssen / wer zum Röm. Käyser (oder Könige) erwehlet worden. Dieses Instrument unterschreiben die Churfürstl. Gesanden als Zeugen / worfür ieder von Ihnen 400. thlr. als eine Ergötzlichkeit bekombt / und wird nachmahls solches Instrument in des Reichs Archiv verwahrlich beygeleget. Hierauf wird der erwehlte ins Gemach geruffen / (da bey gegenwärtiger Wahl der neue Käyser abwesend / so wird sich weisen / was deßfals beobachtet werden möchte / wiewohl nicht zu zweifeln / daß eben der modus procedendi gehalten werden dürffte / den man bey der Wahl Caroli V. beobachtet /) ihme die Wahl und Capitulation vorgelesen / und er befraget / ob er selbiger nachzukommen gesonnen. Hat er solches versichert / so beschwöret er sie durch einen absonderl. Eyd / der entweder im vorgedachten Gemache / oder vor dem Altar abgeleget wird / weshalben die Wahl-Acta eines ieden Käysers nachzuschlagen. Nach solchem führen ihn die Churfürsten von dem Altar / und wird der GOttesdienst angefangen / das Te Deum Laudamus gesungen / und der Neuerwehlte entweder von Chur-Maynz / oder deme dieses es sonst aufträget / öffentl. ausgeruffen und proclamiret / wie denn bey der Wahl Josephi I. als sie von dem

Altar auf eine sonderl. darzu bereitete Bühne gebracht worden/ der Hr. Dom-Probst von Mayntz/ sie/ nebenst Ablesung einer gewissen Schrifft/ zu dreyen mahlen Vivat Rex Josephus! proclamirete/ worauf iedes mahl das in der Kirche versamlete Volck Vivat Rex! antwortete. Wenn alles dieses vollbracht/ begleiten die Anwesenden Churfürsten und der Abwesenden Gesanden den Neuerwehlten wiederumb nach Hause. Nach vollbrachter Wahl mehr allerhöchstgedachter Ihr. Käys. Maj. Josephi I. thäte dero Hr. Vater ihrem zu Regensburg anwesenden Principal Gesanden solches so gleich durch Beygehendes zu wissen:

LEOPOLD.

WIr fügen hiemit gnädigst zu wissen / daß heutigen Tags / vermittelst Göttlicher Fürsehung und Beystandes/ des Durchl. Fürsten / Unsers freundlich geliebten Sohns Josephi I. Königs in Ungarn &c. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich &c. Ld. zum Römis. König/ von dem gesambten Churfürstlichen Collegio, mit einhelliger Stimme/ erwehlt/ und promulgirt worden; nicht zweifslende/ solches so wohl zu der Ehre GOttes/ als zu des Heil. Röm. Reichs / und Unsers löblichen Ertz-Haußes wie auch zugleich zum Besten des allgemeinen Wesens/ gereichen werde. Welches wir Euch / nicht allein zu euerm Wissen und Nachricht/ sondern auch und forderist/ zu dem Ende gnädigst anzeigen und erinnern wollen/ damit Ihr denen/ der Churfürsten und Ständen zu Regenspurg anwesenden Räthen/ Botschafften und Gesandten/ so gleich part gebet/ und die in dergleichen Fällen gebräuchliche Curialien ableget. Wir verbleiben &c. Augspurg den 24. Januarii anno 1690.

Worauf dieser selbige dem Reichstage durch das Mayntzische Directorium in folgenden bekant machte:

Nach-

Nachdeme durch Göttliche Vorsehung und einhellige Wahl deren zu Augspurg versamleten Herren Churfürsten/ wie auch deren Abwesenden / gevollmächtigten Botschafften / den 24. lauffenden Monats Januarii der Röm. Königl. Maj. Unsers Allergnädigsten Käysers und Herrns/ geliebtester ältester Herr Sohn/ der Durchlauchtigste/ Großmächtigste Fürst u. Herr/ Hr. Joseph, zu Ungarn/ ꝛc. König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich ꝛc. zum Römischen König / und nach Ihrer Käyserlichen Maj. zeitlichen Ableben (welches der Allerhöchste/ der wehrten Christenheit zum Besten / noch lange Zeit gnädiglich verhüten wolle) Römischen Käyser erwehlt worden; so hat aus deroselben Allergnädigsten Befehl/ dero zu fürwehrenden Reichs-Tag gevollmächtigten Höchstansehnlichen Herrn Principal Commissarii Hochfürstliche Durchl. der Churfürsten/ Fürsten und Ständen allhier anwesenden Räthen/ Botschafften und Gesandten / von dieser glücklichen Begebenheit / ungesämte Nachricht mittheilen sollen; nicht zweiflend / Sie werden nebenst allen getreuen Patrioten / es gern / und mit hertzlicher Freude vernehmen/ auch ihres Orts nicht unterlaßen/ den Allgütigen GOtt dafür demüthigen Danck zu sagen/ und seine Allmacht / um weitern himmlischen Seegen/ inbrünstig anzuruffen/ denen damit Ihro Hochfürstliche Durchl. zu Freundschafft und geneigten Willen/ stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 29. Januarii 1690.

(L. S.) **Hermann Marggraf zu Baden.**

Die anwesenden Herren Stände/ und deren Gesanden aber / von denen die gratulation aus dem **Churfürstl. Collegio, Maynz** / **Bayern**/ **Sachsen**/ und **Brandenburg**/ aus **Fürstl. Oesterreich** / **Saltzburg**/ **Basel** / **Münster** / **Bayern**/ **Pfaltz Lautern** / die **Schwäbischen Prælaten**/ **Magdeburg** / **Bremen**/ **Sachsen-Gotha**/ **Sachsen-Weymar**/ **Zell**/ **Hessen-Cassel**/ und die **Wetterauischen Grafen** / von denen **Städten** aber

Cölln/

Cölln/ Aachen/ Regensburg und Goßlar verrichteten/ antworteten hierauf in dieser masse:

DAß der Römischen Käyserl. Maj. allergnädigst gefallen/ vermittelst des am 30. Januarii jüngsthin dictirten Käyserl. Commissions-Decret, die auf den Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Joseph zu Ungarn ꝛc. König/ Ertzhertzogen zu Oesterreich ꝛc. von denen zu Augspurg versamlet gewesenen Herren Churfürsten/ wie auch denen abwesenden gevollmächtigten Botschafften/ einhellig ausgefallene Römischen Königs Wahl / der Churfürsten / Fürsten und Ständen allhier anwesenden Räthen/ Botschafften und Gesandten / allergnädigst zu notificiren; dafür erstatten dieselbe allerunterthänigsten Danck; Gleich wie nun dieses wichtige Werck/ aus sonderbarer Schickung GOttes/ zu des Heil. Röm. Reichs und der gantzen Christenheit kräfftigsten Schutz und Sicherheit/ auch zu mehrer Unterbrechung aller feindlichen weitaussehenden machinationen / seine glückliche Endschafft erreichet; Also hat man an Seiten des gesambten Reichs / die darob geschöpffte höchste Freude hiemit allerunterthänigst zu congratuliren/ nicht unterlassen/ und annebenst allergehorsamst wünschen sollen/ daß die Göttliche Allmacht / zu förderst die Römische Käyserl. Maj. bey langem Leben/ beständiger Leibs-Gesundheit/ und fernerer glorwürdigster Regierung; so dann die Römische Königl. Maj. zu Ihrer Käyserl. Maj. höchsten Consolation, wie auch zu des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt und Aufnehmen / gleichfals bey allem Königlichen Wohlergehen / viele Jahre väterlich erhalten / und dieselbe nicht minder als Ihro Käyserl. Maj. wieder des Reichs und Christlichen Nahmens Feinde / iederzeit sieghafft machen/ und mit allem hohen himmlischen Seegen überschütten wolle. Womit des Käyserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. der Churfürsten/ Fürsten und Ständen dieses Orts anwesende Räthe/ Botschafften und Gesandte / sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg/ den 15. Februarij, Anno 1690.

(L.S.) Churfürstl. Päyntzische Cantzeley.

35. Solchergestalt ist der neu erwehlte so gleich ein rechtmäßiger Römischer Käyser. Zwar wenn es dem Vorgeben des Römischen Stuhls nachgienge / so könte er nicht eher ein solcher seyn / biß er die Römische Crone empfangen; alleine das seynd nichtige Päbstliche Blendungen / indem nicht die Crönung eines Pabsts zu Rom / sondern die Wahl der Churfürsten einen Römischen Käyser macht. Und ob es gleichen an dem / daß verschiedene Teutsche Käyser zu Rom sich krönen lassen / so ist es doch eine Sache / die weder von einiger Nothwendigkeit noch folge / sondern es ist von selben entweder aus gewissen Staats-Ursachen / oder aus Einfalt geschehen / wie denn auch kein eintziger Käyser von Carolo V, umb diese nichts importirende Crone sich weiter beworben.

36. Sonsten wolten bey der Wahl eines Teutschen Käysers oder Römischen Königs / die Päbste sich zwar gerne mit einmischen / es ist auch an dem / daß in vorigen Zeiten sie viel bey selbiger zu sagen gehabt / und die Schmarutzer des Römischen Hofes entblöden sich auch nicht / ungescheuet vorzugeben / daß selbige alleine vom Pabste dependire; Es haben aber sich iederzeit Leute gefunden / auch mitten im Pabsthume selber / die die Nichtigkeit sothanen Vorgebens / und hingegen die Freyheit der Teutschen Stände hefftig wiederleget und verfochten / wie hiervon bey dem Schradero de Jurisdictione und andern mehrers zu befinden. Also wird heut zu tage bey denen Wahlen ein Römischer Pabst weiter nicht attendiret / ob man gleich das nicht zu leugnẽ begehret / daß dessen Nuntius und andere Emissarii unter der Hand sich nachdrückl. genug dahin bearbeiten mögen / darmit ein solcher Käyser in die Wahl komme / von dem der Römische Stuhl sich nichts widriges zu befahren.

37. Es hat auch vormahls ein Zweiffel bey einigen Publicisten entstehen wollen / ob ein König in Böhmen / als Churfürst / bey der Wahl mit concurrire; iedoch da diese Cron vor wenigen Jahren in sothaner qualität beym Churfürstl. Collegio vom gesamtẽ Reiche völlig readmittiret worden / wie die desfals ergangenen Acta vorher bereits /

unter

unter der dahin behörigen Abtheilung / beygebracht worden / so ist nunmehr dieserhalben nicht der geringste Zweifel mehr übrig / und würde der nur eine heßliche Prostitution der Unwarheit begehen / der solches weiter anfechten wolte.

38. Die erste Verrichtung aber eines Röm. Käysers bestehet darinne / daß er der Stände ihre Privilegia confirmiret / welches vor diesem zwar auf dem Königs-Stuhle bey dem Städlein Rhene mit sonderbahren Ceremonien und Solennitäten geschahe; alleine heut zu Tage seynd solche abkommen / und ist die beschworne Wahl-Capitulation statt der vormahligen Confirmation. Von gedachten König-Stuhle aber saget Michael Sachs also: Zwischen Rhens und dem Flecken Capel liegt ein schöner Baumgarten / darinnen ist das alte Gebäu unter sieben grossen Nußbäumen / der Königs-Stuhl genannt / da die Churfürsten des Reichs haben pflegen zusammen kommen / der Käyser und Römischen Könige Wahl zu schlüssen / u. des Reichs Sachen und Nutz zu berathschlagen: das ist ein gemaureter Sitz auf grossen steinernen Säulen / mit sieben Schwibbögen / in der Mitte stehet eine Säule / wenn man siebenzehen Schritte hinauf gehet / kan man den Gemach feste beschliessen / und seynd darumb schöne steinerne Sitze rings herum. Ist ein herrlich Gebäu gewesen / aber ist sehr verfallen und verwüstet. Ein ieder Churfürst hat nahe dabey ein Schloß oder Stadt gehabt / da er des Nachts sicher ruhen können / als Maynz / Lohenstein / Trier Capell / Cölln Rheins / und Churpfaltz ꝛc. Billig ists zu betauern / daß diese herrl. antiquität Teutschlandes niemand geachtet / daher leichte zu glauben / daß sie nunmehr vollends zu grunde gegangen und verwüstet sey.

39. Wenn nun ein Römisch-Teutscher Käyser / oder Römischer König / solchergestalt erwehlet / und der angesetzte Crönungs-Tag erschienen / so ist der drey geistlichen Hn. Hn. Churfürsten ihre erstere Sorge / daß sie sich neben

neben andern Hn. Hn. Bischoffen und Prælaten/die ihnen an die Hand gehen / frühe Morgens in die Kirchen erheben/ und daselbsten in Pontificalibus, Ihro neu erwählte Röm. Käyserl. Maj. zu empfangen / erwarten / mittler Weile die Hn. Hn. Gesandten der Städte Aachen und Nürnberg/mit sonderlichem Comitat begleitet/ jenen die Käyserl Cron und Kleinodien in der Sacristey überreichen/ welche nach einiger Zeit wiederumb heraus getragen/ und auf die auf einem Tisch liegende sammete Küssen geleget werden: Die weltliche Hn. Hn. Churfürsten aber/ oder dero Abgesandten / begleiten den neu erwählten Röm. König in ihrem Chur-Habit und Insignien in die Kirchen: Alsbalden Jh. Käyserl. Maj. an die Kirchen kommt / gehen deroselben die geistliche Hn. Hn. Churfürsten / samt Assistirenden Hn. Hn. Bischoffen/ Aebten/ Prälaten und Capelanen / aus der Sacristeyen durch den Chor/biß an das Kirch-Thor / processionaliter entgegen / und zwar der Hr. Consecrator in Pontifical-Habit mit aufhabender Inful, und Vortragung der Churs und Ertz-Bischofflichen Zeichen/ die beede andere geistliche Hn. Hn. Churfürsten aber etwas schlechter. Alsbalden Jh. Käyserl. Maj. von denen drey geistlichen Herren Churfürsten unter einem Himmel/welchen letzteres mahl die drey geistliche Fürsten von Fulda/Brixen und Kempten getragen / unter Trompeten und Paucken-Schall/ empfangen worden seynd / verbleiben dieselbige etwas still stehen/ und fänget der Hr. Consecrator, seinen Bischoffs-Stab in der Hand haltend/ in Lateinischer Sprach folgender Gestalt zu beten an: Unsere Hülffe stehet im Nahmen des HErrn: Darauf die Umstehenden antworten: Der Himmel und Erden gemacht hat. Der Hr. Consecrator weiter: Gelobet sey der Nahme des Herrn: Die Umstehenden; Von nun an biß in Ewigkeit. Der Hr. Consecrator fähret noch ferner fort: „Allmächtiger/ ewiger GOtt/ der du deinen Diener N. „gewürdiget hast/ auf den Reichs-Thron zu erheben/ wir „bitten dich/ verleyhe demselben/ daß er in dem Lauff dieser Zeit / den Lauff insgemein eines ieden also regiere/

damit

„damit er vom Weg deiner Warheit nicht abweiche/ durch „unsern HErrn JEsum Christum ꝛc. Amen! Nach vollbrachtem diesem Gebeth/ gehet der Hr. Consecrator mit seinen Ertz-Bischöfflich- und Churfürstl. Insignien voran zum Consecrations-Altar/ für welchen Ihro erwählte Königl. Maj. von denen zweyen geistl. Herren Churfürsten als Herren Assistenten auch geführet/ und zu beeden Seiten von denen Herren Bischöffen und Prælaten/ biß an einen niedern darzu bereiteten Bett-Schemmel/ begleitet werden; indessen die Musicanten das Ecce mitto &c. abzusingen/ und die weltl. Herren Churfürsten gleicher gestalt ihre assignirte Stellen/ mit Ablegung ihrer tragenden Reichs-Insignien/ auff einen darzu gewidmeten Tisch/ zu betretten pflegen.

40. Nechst deme nahen sich Jh. K. Käys. Maj zum Altar/ knien daselbst auf einem etwa von Gold gestickten Polster nieder/ und hebet der Hr. Consecrator, wiewohl in Latein. Sprach/ in Teutscher also über Jh. Käys. Maj. zu beten an: Hilff/ HErr/ dem Könige: Der Umstand antwortet: Und erhöre uns in der Zeit/ wann wir dich anruffen! Darauf spricht der Hr. Consecrator ferner: Lasset uns bethen: GOtt! der du weist/ daß das „menschl. Geschlecht durch keinerley Krafft bestehen kan/ „verleyhe gnädiglich/ daß dein Diener N. welchen du über dein Volck hast setzen wollen/ durch deine Hülffe also „gestärcket werde/ damit er denen/ so er vorstehen wird/ „auch könne behülfflich seyn/ durch unsern HErrn ꝛc. Allmächtiger ewiger GOtt/ du Regierer dessen/ was im „Himmel und auf Erden ist/ der du deinen Diener gewürdiget hast/ auf den Reichs-Thron zu erheben/ wir „bitten dich/ verleyhe/ daß er von allen Wiederwärtigkeiten befreyet/ und mit der Gabe des Kirchen-Frieden beschützet/ auch durch deine Verleyhung/ zu der Freude „des ewigen Friedens zu gelangen/ würdig werden möge/ durch denselben unsern HErrn ꝛc. Auf solch verrichtetes Gebet/ stehet der erwehlte Röm. Käyser wiederum auf/ und wird von denen Herren Assistenten/ Bischöffen und Prælaten/ in vorigen Bet-Stuhl geführet.

41. Wenn

Wenn dieses auch verrichtet / fanget der Herr Consecrator die Messe an / mit einem solchen introitu, wie am H. drey König Tage geschiehet / auf nachfolgende Weise: Lasset uns beten: „GOtt! der du deinen „einzebohrnen Sohn den Heyden durch einen Stern „geoffenbahret hast / verleyhe gnädiglich / daß wir / die „dich durch den Glauben erkennen / biß zu der An„schauung der Gestalt deiner Herrlichkeit geführet „werden mögen. GOtt! der du durch die wunderbah„re Ordnung der Engel alles bestellet / und auf un„aussprechliche Weise regierest / wir bitten dich / ver„leyhe / daß dieser dein Diener / den du hast wollen zum „Könige aufnehmen / richtig verordne / wie die Ge„rechtigkeit dieser Welt zu erfüllen sey / damit er dir „in Ewigkeit gefallen möge / in dem Lande der Leben„digen durch unsern Herrn ꝛc.„ Nach solcher Collecten wird die Lection verlesen / das Gradual, Halleluja und Sequentz gesungen / eben als wie am H. drey Königs Tage; auf geendigte Sequentz / ehe sich das Evangelium anfängt / werden Jh. Käyserl. Majestät von denen Hn. Hn. Assistenten und gantzem Clero wiederum vor den Altar geführet, woselbsten dieselbe / nebst dem Hn. Consecratore und allen Assistenten niederknien / und sich so lange zur Erden halten / biß die Caplâne des Hn. Consecratoris, die inzwischen die Litaney über Jh. Röm. Käyserl. Maj. knieend ablesen / an den Vers / „ daß du uns gnädiglich erhören „wollest ꝛc.„ gekommen / da erstlich der Hr. Consecrator aufstehet / den Bischoffs-Stab in die Hand fasset / und also betet; „ Daß du deinen Diener N. „ zum König erwählen wollest: „ Darauf der Chor antwortet: „Wir bitten dich erhöre uns! „ Hr. Consecrator; „Daß du ihn auff den Thron des Königreichs und Käyserthums glücklich hinauff führen „wollest: „ Der Chor: „Wir bitten dich erhöre uns! „ die Caplâne folgends die Litaney vollenden; und Jhr. Königl. Maj. nebst allen Anwesenden auch wie-

derum auffstehen/und von dem Hn. Consecratore mit der Inful auf dem Haupt/und den Stab in der Hand folgender Gestalt mit deutlichen Worten/ in Lateinischer Sprach weiters angeredet werden: „Wollet „Ihr bey dem heiligen Glauben/ wie er von Catholi„schen Männern gelehret worden/ bleiben/ und den„selben durch gerechte Wercke bewahren? „ Worauff Ihr. Röm. Königl. Majestät antworten; „Ja ich will:„ Herr Consecrator zum andernmahl; „Wol„let ihr ein getreuer Vormund und Beschützer seyn „über die Heil. Kirchen und derer Diener:„ Ih. Ma„jest. „Ja ich will:„ Herr Consecrator zum dritten„mahl: „Wollet ihr das Reich/ das euch von GOtt„verliehen wird/ nach der Gerechtigkeit eurer Vor„fahren regieren/ und kräfftiglich beschützen?„ Ih. Königl. Maj. „Ja Ich will:„ Herr Consecrator fragt zum vierdtenmahl: „Wollet Ihr die Gerechtigkeit des Königreichs/ und die Güter des Käy„serthums/ die unrechtmäßiger Weise zertrennet „worden/wieder herzu bringen/ erhalten/ und zum„Nutzen deß Königreichs und Käyserthums getreu„lich verwalten?„ Ih.K.Maj. „Ja Ich will.„ Herr Consecrator zum fünfftenmahl: „Wollet Ihr ein ge„rechter Richter seyn über Arme und Reiche/ und ein„frommer Beschützer über Wittwen und Wäysen?„ Ih.Maj. „Ja ich will.„ Herr Consecrator zum sechsten und letztern: „Wollet Ihr dem Allerheiligsten „Vater in Christo und HErrn/dem Röm. Padst/und„der Heil. Röm. Kirchen gebührend unterthänig/und„mit Ehrerbietiger Treu verwandt seyn?„ Ih. Röm. Kön. Maj. „Ja Ich will;„ Nach diesem werden die neu-erwählte Röm. Käyserl. Maj. etwas näher zum Altar geführet/ und bestätigen die erst vorgehaltene Puncten/ mit auff das Evangelien-Buch gelegten zweyen Fingern/ nachfolgender Weise eydlich: „Ich„will es thun/ und so fern Mir GOtt seine Hülffe ver„leyhen/ und glaubige Christen Mir mit ihrem Ge„beth

bett beystehen werden/ was Mir vorgesagt ist/ ge-„
treulich halten/so wahr mir GOtt helff/und die Heil.„
Evangelien GOttes.„

42. Dieses gethan/ pflegt sich der Herr Consecra-
tor gegen die Chur-Fürsten und Ständen/ sampt
gantzem Umstand zu wenden/ und mit lauter Stimm
zu fragen: Wollt ihr einem solchen Fürsten und Re-„
genten euch unterwerffen? sein Königreich bestätti-„
gen? Treu und Glauben erhalten? und seinen Be-„
fehlen gehorsamen? nach denen Worten des H. A-„
postels: Ein ieder sey der Obrigkeit unterthan/auch„
dem Könige/ als einem vortrefflichern: und antwor-
tet der gantze Umstand mit heller Stimme: Fiat, fiat,
fiat: Es soll geschehen; Es soll geschehen; Es soll„
geschehen? Nächst deme kommen Ihr. Käyserl. Ma-„
jestät obermahlen an ihren vorigen Ort/ und spricht
der Herr Consecrator über dieselbe die Benediction auf
folgende Weise: HERR! der du alle Königreiche,„
von Anbegin her regierest/ segne diesen unsern König„
N. und mache ihn durch deinen Segen so herrlich/„
daß er sein Scepter so hoch bringe/ wie David/ und„
sich so verdienet mache/ und herrlich werde/ wie der-„
selbe: Verleyhe ihm durch dein Eingeben/ daß er„
das Volck mit Sanfftmüth regiere/ gleichwie du den„
Salomo hast lassen ein friedfertiges Königreich ha-„
ben; laß ihn allezeit und allenthalben für dich mit„
Ehren Krieg führen/ iedoch in Unterthänigkeit:„
Lasse ihn bedeckt seyn mit dem Schild der Ruhe/ da-„
mit er nebenst den Ständen/und allenthalben durch„
deine Gnade den Sieg erhalte: Laß ihn geehret„
seyn über alle Könige und Völcker: Laß ihn glückse-„
lig über das Volck herrschen/ und die Länder müssen„
ihm nach Wunsch seine Ehre bezeügen: Er müsse„
leben unter dem Hauffen der Völcker/ großmü-„
thig seyn im Gericht/ und sich sonderbar der Bil-„
ligkeit befleissen: Beschehre ihm viel Güter/ und las-„
se ihn durch deine Hand mit grossem Reichthumb in„

einem fruchtbaren Lande wohnen: Gib seinen Kin„
dern alles was ihnen nutz ist: Gib ihm ein langes„
Leben viel Zeit nach einander: es müsse zu seiner Zeit„
die Gerechtigkeit herfürbrechen/ und der Stuhl sei„
nes Reichs müsse durch dich fest stehen/ und laß ihn„
mit Gerechtigkeit und Frieden in dem ewigen Reich„
frolocken: O Gott! du unaussprechlicher Schöpf„
fer der Welt und des Menschlichen Geschlechts/ du„
Beherrscher des Reichs/ und Erhalter des König„
reichs/ der du aus dem Leibe deines getreuen Freun„
des/ unsers Patriarchen Abrahams/ der Welt zum„
besten Könige erwählet hast/ beschütte diesen gegen„
wärtig N. nebenst seinen Leuten mit reichem Segen/„
und verbinde den Thron seines Königreichs mit fester„
Beständigkeit: komme zu ihm/ wie zu Mose beym„
rothen Meer/ zu Josua in der Schlacht: zu Gedeon„
auff dem Feld/ und zu Samuel in dem Tempel/ und„
befeuchte ihn mit dem Himmlischen Segen/ und dem„
Thau der Weißheit/ dessen der seel. David bey der„
wiederholten Verheissung/ und Salomo sein Sohn„
auß deiner Hand genossen: Sey du ihm vom Him„
mel herab wider der Feinde Kriegs-Macht ein Pan„
tzer/ in Widerwärtigkeit ein Helm/ im Glück seine„
Macht/ und zu Beschützung sein ewiger Schild:„
verleyhe auch/ daß die Völcker ihm treu verbleiben/„
und seine Stände Friede haben: Lasse ihn Lust ha„
ben zur Liebe/ und sich enthalten vom Geitz: Lasse ihn„
reden was recht ist/ und die Warheit behaupten/ da„
mit dieses Volck unter seiner Regierung wol zuneh„
me/ und durch den ewigen Seegen dergestalt erneh„
ret werde/ damit sie immer voll Freude bleiben/ und„
im Frieden obsiegen mögen: das verleyhe derjeni„
ge/ der da lebet und regieret wahrer GOtt von Ewig„
keit zu Ewigkeit/ Amen!

43. Wann diese Benediction oder Segen also ge-
sprochen/ werden die neuerwählte Röm. Käys. Maje-
stät gemeiniglich von etlichen Bischoffen desselben

Ertz-

Ertz-Stiffts zur Unction entblöset / und alsbalden / vermittelst des gesegneten Oels / nach vorher ergangenen Friede sey mit euch: und darauff beantworteten: auch mit euerm Geist: vom Herrn Consecratore auff die Scheitel des Haupts erstlich Creutzweise / dann zwischen den Schultern / ferner im Nacken / weiters auff der Brust / darauff am rechten Arm / wie auch zwischen der Hand / und dem Gelenck des Arms / welcher allezeit dabey diese Wort spricht: " Ich salbe „ Euch zu einem Könige mit dem H. Oel / im Namen „ des Vaters / des Sohns / und des H. Geistes :„ und endlichen und zuletzt in der rechten flachen Hand (alles unter währender Music) gesalbet: und spricht der Herr Consecrator bey Salbung der flachen Hand nachfolgende Wort: " Diese Hände müssen gesalbet „ werden mit demselben H. Oel / damit die Könige und „ Propheten sind gesalbet worden / und gleich wie Sa„ muel den David zum Könige gesalbet hat / damit „ Ihr gesegnet seyd / und König werdet in diesem Kö„ nigreich / über das Volck / welches der HErr Euer „ GOtt Euch zu beherschen und zu regieren übergeben wird / welches der HErr verleyhen wolle / der da le„ bet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen ! „ Wobey zu mercken / daß die beede andern Geistliche Herren Churfürsten / bey einer jeden Salbung / das Oel so balden mit der aller reinesten Baumwolle wieder abzuwischen pflegen.

44. Auff dieses werden die nunmehr gesalbte Röm. Käyserl. Maj. durch die Herren Churfürsten / oder dero Abgesandte / in die zugerichtete Sacristey geführet / und mit denen alten Käyserl. von Nürnberg hergebrachten Pontificialien, nehmlich einer langen Alben, und darüber einen langen Stola Creutzweise vorn über die Brust hinab / in Gestalt eines Priesters / wie auch mit denen Sandalien oder Knye-Stiefeln bekleidet / darauff unter vorigem Comitat wieder herauß gebracht / und in einem beym Altar etwas nä-

her zubereiteten Stul niederzuknyen / anzewiesen/ vom Herrn Consecratore aber über dieselbe nachgesetzte Gebett weiters gesprochen: Allmächtiger ewiger Gott / siehe mit freundlichen Blicken an diesen Ehren-König N. und gleich wie du gesegnet hast Abraham / Isaac und Jacob / also wollestu diesen mit milden Segen Geistlicher Gnaden / und aller Fülle deiner Macht befeuchten und begiessen: Gib ihm von dem Thau deß Himmels / und der Fettigkeit der Erden mit Uberfluß Getrände / Wein und Oel / und allerley Früchte reichlich / und deine Göttliche milde Gaben auff lange Zeit / damit unter seiner Regierung gesunde Zeit im Lande / und Friede in dem Königreich / und Hoheit und Herrlichkeit am Königlichen Hofe sey / laß ihn den höchsten Glantz der Königlichen Gewalt jederman in die Augen strahlen / laß ihn glantzen wie das helleste Licht / und mit dem höchsten Strahl / gleich dem aller durchdringensten Bliß überschüttet seyn; Verleyhe ihm / allmächtiger GOtt / daß er sey ein tapfferer Beschützer des Vaterlands / und die Kirchen und H. Stiffter mit hoher Gottseliger Königlicher Freygebigkeit ergötze: Gib daß er sey der tapfferste unter den Königen / und über die Feinde triumphiere / die unfriedlichen und unchristlichen Nationen unter zu drücken: Laß ihn in der höchsten Stärcke der Königlichen Gewalt / erschröcklich genug wieder seine Feinde / hoch erhaben über alle hohe Stände / und gegen alle andere Getreuen seines Königreichs in grossem Ansehen / doch auch holdselig und freundlich seyn / damit er von jedermann gefürchtet und geliebet werde: Laß auch von seinen Lenden Könige hervor kommen / die in künfftigen Zeiten ihm in der Regierung folgen können: Laß ihn dieses Königreich gantz regieren / und würdig werden / nach der rühmlich und glückseligen Zeit deß gegenwärtigen Lebens / die ewige Freude in immerwährender Glückseligkeit zu bewohnen /

wel-

welches der verleyhen wolle / der da lebet und re„gieret wahrer Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit/ Amen!

45. Die Gnade des H. Geistes fliesse von unserer „Wenigkeit häuffig auf dich/ daß gleich wie du von un„sern unwürdigen Händen mit leiblichem Oel gesalbet/„ und außwendig fett gemacht worden/ du also inwen„dig fett werden mögest von seiner unsichtbaren Sal„be/ dessen Geistliche Salbung auch immerdar voll„kömmlich auff dir bleibe/ damit du/ was unrecht/ von„gantzem Hertzen meiden/ und was deiner Seelen nütz„lich ist/ iederzeit gedencken/ wünschen und thun/ ler„nest und mögest/ mit Beystand unsers HErrn JEsu„Christi/ welcher mit GOTT dem Vater/ und demsel„ben H. Geist lebet und regieret wahrer GOtt von E„wigkeit zu Ewigkeit/ Amen! „

46. O GOtt/ der du bist die Herrlichkeit der Ge„rechten/ und die Barmhertzigkeit für die Sünder/ der„du deinen Sohn gesandt hast/ mit seinem theuern Blut„das Menschliche Geschlecht zu erlösen/ der du den„Kriegen wehrest und ein Beschützer bist deren/ die auff„dich hoffen/ und unter dessen Regierung die Macht al„ler Königreiche begriffen ist: Wir bitten dich demü„thiglich/ daß du gegenwärtigen deinen Diener N. der„sich auff deine Barmhertzigkeit verläst/ segnen / und„ihm gnädig beystehen wollest / damit derselbe/ weil er„Verlangen träget/ durch deinen Seegen beschützet zu„werden/ stärcker sey als alle Feinde: Lasse ihn/ O„Herr! so glücklich werden/ daß er ein Uberwinder sey„seiner Feinde: kröne ihn mit der Cron der Gerech„tigkeit und Gottseligkeit/ damit er von gantzem Her„tzen/ und von gantzem Gemüth an dich glaube/ dir„diene/ deine H. Kirch beschütze und erhebe/ das Volck„das du ihm anvertrauet hast/ mit Gerechtigkeit regie„re/ und durch die hinterlistige Nachstellung des Bö„sen/ zu keiner Ungerechtigkeit abgekehret werde.„Entzünde O HErr! sein Hertz zu der Liebe deiner„Gnade durch dieses Salb-Oel/ damit du Priester/ Kö„

nige und Propheten gesalbet hast/ damit er die Gerech„
tigkeit liebe/ und auf derselben Weg auch das Volck„
führe/ und wann er die Jahre/ die du ihm verordnet„
hast/ an Königl. Hoheit würd vollbracht haben/ wol„
lest du ihn lassen würdig seyn/ zu der ewigen Freud zu„
gelangen/ durch ꝛc.„ Hiernechst singet der Herr Con-
secrator die Præfation: Per omnia secula wie gewöhn-
lich/ mit der Music/ und wann er dahin gelanget vere
dignum &c. lieset derselbe überlaut in Lateinischer
Sprach die Præfation vollends also auß: „In War„
heit es gebühret sich/ und ist recht/ billich und heyl„
sam/ daß wir dir allezeit und allenthalben Danck sa„
gen/ HErr! du heiliger Vatter/ du allmächtiger ewi„
ger GOtt/ du Schöpfer aller Ding/ du Herrscher ü„
ber die Engel/ du König aller Könige/ und Herr aller„
Herren/ der du Abraham deinen Knecht hast lassen ü„
ber die Feinde triumphieren/ der du Mosen und Jo„
suam dem Volck vorgesetzet/ und ihnen mancherley„
Sieg verliehen/ der du den niedrigen David deinen„
Knecht auff den Thron des Königreichs erhoben/ und„
den Salomon mit der Gabe der Weißheit und des„
Friedens begabet hast/ wir bitten dich/ siehe an unser„
demüthiges Gebet/ und diesen deinen Diener N. wel„
chen wir mit unterthäniger Ehrerbietigkeit zum Kö„
nig erwählet haben/ vermehre über Ihn die Gaben„
deines Segens/ und umgib Ihn allezeit und überall„
mit der rechten Hand deiner Macht/ damit er in dem„
Glauben des vorgenannten Abrahams treulich ge„
stärcket/ in der Sanfftmuth Mosis bekräfftiget/ mit„
der Tapfferkeit Josuä befestiget/ durch die Demuth„
Davids erhöhet/ mit der Weißheit Salomons gezie„
ret/ dir in allen Dingen wol gefalle/ und auf der„
Bahn der Gerechtigkeit/ das Volck das ihm anhan„
get/ also warte/ lehre und unterrichte/ und das Regi„
ment deiner Krafft wider alle sichtbare und unsicht„
bare Feinde muthiglich und Königlich zu führen wisse/„
auch durch deine Hülffe ihre Hertzen zu der Einigkeit„

des wahren Glaubens und Friedens bringe: Lasse,„
auch diese Völcker mit schuldiger Unterthänigkeit Ihm,„
untergeben seyn/ daß er durch rechtschaffene Liebe ge-„
gen sie erhoben/ und würdig werden möge durch dei-„
ne Barmhertzigkeit gebührend auf den Regenten-„
Stul zu steigen: Laß ihn auch mit dem Helm deines„
Schutzes beschirmet/ mit einem unüberwindlichen„
Schild allezeit bedecket/ und mit himmlischen Waffen„
umgeben seyn/ damit er mit gutem Glück nach„
Wunsch obsiege und triumphiere/ den Ungläubigen„
durch seine Macht ein Schrecken einjagen und denen„
die für dich Krieg führen/ den frölichen Frieden er-„
werbe/ durch unsern HErrn/ welcher durch die Krafft„
des H. Creutzes die Hölle zerstöret hat/ und nach„
eingenommenem Reich des Satans als ein Siegs-„
Fürst gen Himmel gefahren ist/ in dessen Hand alle„
Gewalt und aller Sieg der Könige bestehet/ welcher„
die Ehre der Demüthigen/ und das Leben und Heyl„
der Völcker ist/ der mit dir lebet und regieret/ ꝛc. Dar-„
auff folget ferner der dritte Seegen also:

GOtt/ der Sohn GOttes JEsus Christus unser„
HErr/ welcher von dem Vater mit dem Oel der Frey-„
heit gesalbet ist/ wolle durch diese H. Salbung den„
Segen des H. Geistes deß Fürsprechers über euer„
Haupt ausschütten/ und diese Salbung biß in das in-„
nerste euers Hertzens dringen lassen/ damit Ihr„
durch diese sichtbare und greiffliche Gabe/ das/ was„
unsichtbar ist/ erlangen/ und nach vollendeter und in„
gebührender Ordnung vollbrachter zeitlichen Regie-„
rung würdig seyd/ ewig mit dem zu regieren/ der al-„
lein ohne Sünde/ als König lebt und regiert/ und herr-„
lich ist/ mit GOtt dem Vater in Einigkeit. ꝛc.

47. Nach geendigten diesen dreyen Segen nehmen die andern geistliche Herren Churfürsten und Assistenten das von Aachen überbrachte Schwerd/ Käyser Carls des Grossen von dem Tisch/ geben solches Sr. Käyserl. Maj. bloß in die Hand/ und spricht der Herr

Consecrator wiederum darauff nachfolgende Worte: Nehmet hin das Schwerd/ durch die zwar unwürdi„ gen/ jedoch durch die Verwaltung der H. Apostel ge„ weyhete Hände/ und braucht dasselbige/ Krafft un„ sers Segens/ zu der Beschützung der H. Kirchen Got„ tes/ worzu es von GOtt verordnet ist / und erinnert„ Euch dessen/ was David geweissaget hat / wann er„ spricht: Gürte dein Schwerd/ (hie wird des Käyser„ Carls Schwerd von denen Herrn Assistenten in die Scheiden gesteckt/ und von den Weltlichen Herren Churfürsten dem gesalbten Röm. Käyser umgürtet/) um deine Hüfften/ du Held: damit Ihr durch dasse„ be der Billichkeit mit Gewalt nachsetzet/ und der Un„ billichkeit mit Macht begegnet/ die heilige Kirche Got„ tes/ und ihre Glaubigen beschützet und beschirmet/„ auch solches nicht minder gegen die falschen Gläubi„ gen/ als gegen die Feinde des Christlichen Namens„ gebrauchen/ Wittwen und Wäysen gnädiglich helffet„ und sie beschirmet/ was verödet ist/ wieder aufrichtet/„ und dasselbe auch erhaltet/ was unrecht/ straffet/ und„ was recht gehet/ bekräfftiget/ damit ihr bey dem allen„ durch den Triumph der Tugenden herrlich/ und durch„ die Ubung der Gerechtigkeit berühmt/ auch würdig„ werdet/ mit dem Heyland der Welt/ dessen Ebenbild„ ihr dem Nahmen nach führet/ ohne End zu regieren/„ der mit GOtt ꝛc.

Auf dieses reichen die Hn. Hn. Assistenten dem Herrn Consecratori einen auffm Altar liegenden Ring welchen dieser dem Käyser mit folgenden Worten an den Finger steckt: Nehmet hin diesen Ring/ als ein„ Zeichen Königlicher Würde / der seye euch zur Erin„ nerung/ daß ihr mit dem wahren Glauben versiegelt„ seyd/ und gleich wie ihr heut zu einem Haupt und„ Fürsten über ein Königreich und Volck gesetzt wer„ det/ also lasset euch angelegen seyn/ die Christenheit„ und den Christlichen Glauben zu vermehren und zu„ erhalten / so werdet ihr glückselig seyn in all euerm„

Thun

Thun/und mit dem König aller Könige in aller Ehre„
leben/ welchem Ehr und Herrlichkeit gebühret / von„
Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. „

49. Folgends wird dem Herrn Consecratori von„
denen Hn. Hn. Assistenten / das Scepter und der
Reichs-Apffel auch hinterbracht/ welcher Ihro Käy-
serl. Majestät den Scepter in die rechte / und den
Reichs-Apffel in die lincke Hand giebet / mit diesen
Worten: Nehmet hin den Stab der Billichkeit„
und der Tugend / und bemühet euch mit demselben/„
den Frommen gütlich zu thun / und die Bösen zu„
schrecken/den Irrenden den Weg zu weisen/ und den„
Gefallenen die Hand zu bieten: Zerstreuet die Hof-„
färtigen / und erhebet die Demüthigen: Und unser„
HErr JEsus Christus thue euch die Thür auff/ wel-„
cher von sich selber spricht: Ich bin die Thür/ wer„
durch mich eingehen wird/wird selig werden; Er ist„
selber der Schlüssel Davids / und das Scepter des„
Hauses Israel/ der da auffthut/ das niemand zu-„
schleust/ und zuschleust/ das niemand auffthut: der„
sey euer Führer/ der den Gefangenen aus dem Ge-„
fängniß herausführt/ der da sitzt im Finsterniß und„
Schatten des Todes; damit ihr in allen Dingen„
demselbigen nachfolget/ von welchem David also ge-„
sungen hat: HErr! dein Stuhl bleibt immer und„
ewiglich / der Stab deines Reichs / ist ein Stab der„
Billigkeit; auff daß ihr auch demselben nachfolget;„
und liebet Gerechtigkeit/und hasset gottloses Wesen:„
Dann darum hat euch GOtt euer GOtt gesalbet/„
nach dem Exempel dessen/den er vor der Welt gesal-„
bet hat/ mit dem Oehle der Höhe/ mehr als seine Ge-„
sellen/nemlich unsers Herrn/ꝛc.„

50. Hierauff geben Ihro Käyserliche Majestät
den Scepter/ Reichs-Apffel und das Schwerdt/ des
nenjenigen Hn. Hn. Chur-Fürsten oder derer Hn. Hn.
Abgesandten zu halten/ die solche Reichs-Insignia
sonsten zu führen pflegen/und bekleiden die Nürnber-

gi-

gische Hn. Hn. Deputirte dieselbigen/ mit dem von dannen gebrachten Piaviale oder Käyserlichen Ober-Mantel gleich einer Chor-Kappen; Der Herr Consecrator aber nebst denen beeden andern geistlichen Hn. Hn. Chur-Fürsten als Assistenten/ nehmen die Käyserliche Crone vom Altar/ und setzen solche sämmtlich dem neuen Electo auff sein Haupt/ und spricht der Herr Consecrator nachfolgendes darüber: „Nehmet hin/ die Reichs-Crone/ welche euch/ obwohlen von uns „würdigen/ jedoch aber Bischöfflichen Händen/ alter „Gewohnheit nach/ auf das Haupt gesetzet wird: und „wisset/ daß diese ausdrücklich bedeutet eine herrliche „Herrligkeit und würckliche Dapfferkeit/ ja daß ihr dadurch auch unsers geistlichen Dienstes theilhaff „tig werdet: daß gleich wie wir dem inwendigen nach/ „Hirten und Regenten der Seelen sind/ also auch ihr „in auswendigen Sachen ein wahrer Diener GOttes/ und bey aller Wiederwärtigkeit/ ein dapfferer Be „schützer der Kirchen Christi/ und deß von GOtt ver „liehenen Reichs seyn sollet/ auch durch das Amt un „sers Seegens/ so wir an statt der Apostel verrichten/ „mit Zustimmung aller Heiligen/ allezeit geneigt ver „bleibet/ zu ersprießlicher Handhabung des anver „trauten Regiments/ und zu nützlicher Regierung: „damit ihr unter den berühmten Kämpffern/ mit den „Edelgesteinen der Tugend gezieret/ und mit der Be „lohnung der ewigen Glückseligkeit gekrönet/ mit un „serm HErrn/ Erlöser/ und Seligmacher JEsu Chri „sto/ dessen Nahmen und Stelle ihr vertretet/ ohne En „de frolocken möget/ der da lebet/ regieret/ und herr „schet als ein HErr/ mit ꝛc. die Umstehenden sprechen: „Amen.

51. Nach vollbrachter solcher Crönung/ werden Ihro Römische Majestät von denen geistlichen Hn. Hn. Chur-Fürsten abermahl etwas näher zum Altar begleitet/ und von denenselben nachgesetzter zweyte

Eyd

Eyd / mit auffgelegten Fingern auff das Evangelium Buch / leiblichen abgelegt: Ich gelobe und verspreche vor GOtt und seinen Engeln / daß ich ietzt, und hinfüro das Gesetz und die Gerechtigkeit / auch den Frieden der heiligen Kirchen GOttes will halten und handhaben / auch dem Volck / so mir unterworffen ist / will nutz seyn / und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen / daß ich des Reichs Recht (mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmhertzigkeit) will erhalten / wie ich solches mit Rath der Fürsten / auch des Reichs und meiner Getreuen am besten erfinden kan: Ich will auch dem allerheiligsten Römischen Bischoff und der Römischen Kirchen / auch den andern Bischoffen und Kirchen GOttes / gebührende Ehr erzeigen / und diese Dinge / welche von Käysern und Königen der Kirchen und den geistlichen Männern gesammlet und gegeben seynd / die die will ich ihnen ungeschwächt erhalten / und erhalten zu werden verschaffen / auch den Prälaten / Ständen und Lehen-Leuthen des Reichs / gebührende Ehr tragen und beweisen: So viel mir unser HErr JEsus Christus Hülff / Stärck und Gnad verleyhet.

52. Dieses auch verrichtet / werden Ihro Käyserl. Majestät von denen beeden Geistlichen Hn. Hn. Churfürsten Assistenten de novo in ihren Bett-Stuhl geführet / welchen diejenige / die vorhin des Reichs insignia von Ihro Römischen Käyserlichen Majestät empfangen / voran gehen / und solche denen Erb-Aemptern / alsdann / so ihre vorig-getragene Hauß-Insignia denen Käyserlichen Officiis zu tragen geben / und sich mit denen Reichs-Insignien neben den Bett-Stuhl stellen / überreichen; Indessen / um die angefangene Messe vollends zu endigen / schreitet der Herr Consecrator also fort zu dem Evangelio wie am heiligen drey Königs-Fest / worauff das Credo gesungen / das Offertorium georgelt / und da immittelst Ihro Käyserliche Majestät allein zum Opffer gehen / denen

nenselbigen vom Herrn Consecratore das Evangelien Buch sammt dem Paten / worauff sie ein Stück Gold zu opffern pflegen / zu küssen / dargereichet wird; wobey anzumercken / daß als öffters der neu gekrönte Römische Käyser oder König / sich dem Altar nähert / so öffters ihme die Hn. Hn. Assistenten die Cron abnehmen / und wieder auffsetzen / inmgleichen die Erb-Aempter binnen noch währender Meß / mit dem Reichs-Apffel / dem Scepter und dem grossen Schwerdt Caroli Magni auffwarten: Endlichen empfangen Ihro Römische Käyserliche Majestät mit abgenommener Crone / vom Herrn Consecratore die Absolution und das Heilige Abendmahl / (jedoch nicht unter beyderley Gestalt / wie in Franckreich bey der Königlichen Crönung zu geschehen pfleget /) wobey selbige so lang knien verbleiben / biß nachfolgender Seegen geendiget: „Der HErr † segne euch und behüte euch / und wie er euch über sein Volck hat wollen zum Könige setzen / also lasse er euch in dieser Zeit glückselig / und darnach der ewigen Glückseligkeit theilhafftig seyn: Antiph. Amen. Er lasse was geistlich und weltlich / und durch seine Gnad bey eurer Crönung versammlet ist / unter seinem Schutz und eurer Regierung lange Zeit glücklich beherrschet werden / damit sie den Geboten GOttes gehorchen / keiner Widerwärtigkeit unterworffen seyn / und alles Gutes voll auff haben: Auch so wohl in dieser Welt der zeitlichen Ruhe / als auch mit euch der Gesellschafft der ewigen Bürger im Himmel geniessen mögen: Das wolle der thun / dessen Reich ahne Ende währet / von Ewigkeit zu Ewigkeit / &c. Antwort / Amen: Der Seegen GOttes † des Allmächtigen Vaters / und des Sohnes † und des Heiligen Geistes † komm herab / und bleibe allezeit über euch / und sein Friede sey allezeit mit euch. Antw. Amen; Und werden alsdann mit aufgesetzter Crone / wiederum

in dero Bett; Stuhl begleitet / und also die Messe völlig vollendet.

53. Nach geendigter Messe / werden Ihro Römische Käyserliche Majestät in Begleitung aller geist- und weltlichen Herren Churfürsten und Gesandten / wie auch anwesenden geist- und weltlichen Fürsten / und denen Erb-Aembtern / Bischöffen und Prälaten / in einer ordentlichen Procession, auf die beyseits aufgeschlagene Bühne geführet / auf den daselbst zubereiteten Stuhl / der an statt Caroli Magni Aachischen Stuhls verordnet / von denen geistlichen Hn. Churfürsten / in Beyseyn der weltlichen gesetzet und installiret: Wobey der Herr Consecrator diese Wort zu sprechen pflegt: „Nehmet ein / und behaltet / „die Königliche Stelle / welche euch nicht durch Erb- „Recht noch durch väterliche Nachfolge / sondern „durch die Stimmen der Chur-Fürsten des Teutschen „Reichs / sonderlich aber durch Verordnung des All„mächtigen GOttes / und unsere / auch aller Bischöf„fe / und anderer Knechte GOttes Ubergabe einge„raumet wird: Umb so viel ihr aber sehet / daß die „Clerisey den heiligen Altären näher stehet / so viel „mehr Ehre / solt ihr an gehörigen Orten denenselben „auch eingedenck seyn zu erweisen. So wolle der „Mittler zwischen GOtt und den Menschen euch als „einen Mittler zwischen der Geistlichkeit und dem „Volck / auff diesem Reichs Stuhl bekräfftigen / und „in dem ewigen Reich mit sich regieren lassen / nem„lich JEsus Christus unser HErr / der König aller „Könige / und HErr aller HErren / welcher mit GOtt „dem Vater und Heiligen Geist / lebet und regieret / „wahrer GOtt / von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen; „Und letzlich darauff das Te Deum laudamus unter Trompeten und Paucken-Schall / Läutung aller Glocken / und Salve Gebung aus Stücken und Musqueten / intoniret und angestimmet / wobey die erstere Congratulationes Ihro Römischen Käyserlichen Majestät

also auff dem Thron sitzend / sämmtliche Hn. Hn. Chur-Fürsten abzulegen / die Hr. Hn. geistliche Chur-Fürsten von der Bühne herab in die Sacristey / und den geistlichen Habit ab- und den Chur-Fürstlichen wieder anzulegen / die weltliche Hn. Hn. Chur-Fürsten aber / bey deroselben / biß etliche Cavalliers mit Caroli Magni Schwerdt zu Rittern geschlagen worden seynd / zu verbleiben / Ihro Majestät aber / nach vollendetem Actu, das Schwerdt dem Erb-Marschallen alsdann wieder zuzustellen / und sich folglich von der Bühne herab / und in ihren vorigen Bett-Stuhl zu begeben pflegen. Zwey Canonici von Aachen / sammt dem Syndico desselben Capituls / nebst denen Abgesandten der Stadt Aachen / treten darauff vor Ihro Käyserliche Majestät Stuhl / mit Anzeige / wie daß gewöhnlich ein jeder neu angehender Römischer Käyser zu ihrem Mit Canonico auffgenommen werde / und üblichen Herkommens seye / den Eyd deßwegen abzulegen / mit unterthänigster Bitte / die alte Gewohnheit zu verfolgen / die Kirche in allergnädigsten Schutz zu nehmen / und alles bey wohlhergebrachter Gerechtigkeit bewenden zu lassen; welche Annehmung des Canonicats Ihro Römische Käyserliche Majestät alsdann / mit Verlesung aus dem Evangelien-Buch / in Lateinischer Sprach des Eydts / nachfolgenden Inhalts: Wir N. von GOttes Gnaden / Römischer Käyser / unserer Kirchen bey unser „ Lieben Frauen zu Aachen Thumb-Herr / schwören bey „ diesem Heiligen Evangelio derselben Kirchen treu „ zu seyn / ihre Gerechtigkeit und Güter vor allem „ Unrecht und Gewalt zu beschützen / und beschützen zu lassen / wie wir dann auch alle und jede ihre Freyheiten und Gewohnheiten / ratificiren und „ bestättigen / und auffs neue confirmiren: „ sofort confirmiren und bestättigen; Und weilen auch der Kirchen zu Aachen / wegen beschehener

Käys-

Käyserliche Crönung / einige Gerechtigkeit gebühren: nehmlich erstens der Teppicht und die Küssen / auff welchem ein König / wenn er in die Kirchen kommt / zu erst sein Gebet verrichtet: Zweytens der Teppicht / damit der Bet-Stuhl bekleidet ist / worinnen der König vor der Crönung betet: Drittens der Königliche Mantel und das Kleid / worinnen er gecrönet wird: Vierdtens zween Teppicht von Goldstücken / einer vom Stuhl vorm Altar / der andere von dem Königlichen hohen Thron; Fünfftens der Kirchen Gebühr / wie die Prälaten geben 56. Gold-Gülden; Sechstens drey Fuder des besten Weins / 2. vor die Kirchen zur Lieben Frauen / und das dritte vor Sanct Adelberts Stifft zu Aachen; als haben sich Ihro Römische Käyserliche Majestät mit den Aachischen Gesandten deßwegen zu vergleichen / und anbey nebst denen Hn. Hn. Chur-Fürsten / denselben Urkund zu ertheilen / daß die anderstwo dann bey ihnen vorgeweste Crönung / berührtem Stifft / wie auch Königl. Stuhl und der Stadt Aachen / an alten Gebrauch / Recht und Gerechtigkeit / nicht præjudiciren solle.

54. Alsbald nach geendigtem Crönungs-Actu in der Kirchen beschehen / wird so gleich öffentlich Käyserlicher Hoff gehalten / und kommen die geistliche Chur Fürsten indessen in ihrem Chur-Habit wiederumb zu Ihro Röm. Käyserlichen Majestät / welche ebenmäßig die Schuhe und Dalmatica abgelegt / den Ober-Mantel aber an- und die Crone auffbehalten haben / worauff die Procession aus der Kirche auff das Rathhauß / über eine mit Tuch bedeckte Brücke / erfolget: Erstlichen gehet alles Hof-Gesind auff das Rathhauß voran / denen die Käyserliche und Chur-Fürstliche Trompeter und Heerpaucker folgen / und eine Parthey um die andere mit grossem Schall sich hören lässet; auff diese kommen die etwa anwesende weltliche Fürsten / nachmahls die Käyserliche Herolden und Erb-Marschallen / mit unter sich gekehrten Schwerdtern / ferner Chur-Trier / und hernach die weltliche Hn. Hn. Chur-Fürsten oder dero Hn. Hn. Abgesandten mit denen Kleinodien / wie auch der Reichs-Erb-Marschall mit der

Scheide/dann Jhr. Chur-Fürstl. Durchleucht von Sachsen/mit dem blossen Schwerdt/auf diese Jhro Röm. Käyserl. Majestät selbsten unter einem von 6. Rathsherren getragnem Himmel/welchen Chur Mäyntz und Chur-Cölln/und übrige geistliche Fürsten des Reichs nachfolgen: Unter währendem Gehen/wird die zweyte Salve aus Stücken und Musqveten gegeben/und so bald die hohen Gäste auf dem Rathhause angelanget/von denen weltlichen Hn. Hn. Chur-Fürsten die gewöhnliche Functiones ihrer Ertz- und Erb Aempter verrichtet.

55. Erstlichen nimmt Chur-Sachsen/als Ertz-Marschall/in Begleitung einig Käyserl. Guarde und Trompeter einen Abtritt/setzet sich unten im Rathhauß zu Pferdt/sprenget damit biß an des Pferdts Bauch in einen auff dem Platz geschütteten Hauffen Hafer/füllet ein in den Händen haltendes silbernes Maaß damit voll/streichts mit einem silbernen Streich wieder ab/gibts darauff dem Erb-Marschall/welcher den Hafer wieder ausschüttet/und kehret nachdem auf das Rathhauß: Das silberne Maaß sammt dem Streich und dem Pferde gehören dem Reichs-Erb-Marschallen/welches ist der Herr Graf von Pappenheim/und wird der Hafer dem Volck preiß gemacht.

56. Auf dieses folgen Jhro Churfürstl. Durchleucht in Bayern als Ertz-Truchseß/welche gleichfals unter Trompeten und Heerpaucken-Schall in die auf dem Platz aufgeschlagene höltzerne Küchen reiten/von einem darinnen gebratnen mit Hasen und dergleichen Wildpret gespickten/und von allerhand Geflügel angefüllten Ochsen/(diese Gewohnheit einen Ochsen zu braten/solle sich zur Zeit Käysers Rudolphi I. angefangen haben/) ein Stück abschneiden/solches in eine silberne mit einer andern bedeckte Schüssel legen/wiederum damit an das Rathhauß reiten/und die Schüssel auff dem Saal auff die Käyserl. Tafel setzen/die Schüsseln nebst dem Pferd gehören dem Erb-Truchsessen/und wird der gebratene Ochs dem Volck hernachmahls preiß gelassen.

57. Nach Verrichtung dieses tritt Chur-Brandenburg

als

als Ertz-Cämmerer/in gleichmäßiger Begleitung ab/ setzet sich zu Pferd/reitet auff den Platz vor einen mit einem weissen Tafel-Tuch bedeckt-vor der Küchen stehenden Tisch/nimt von selbigem ein silbernes Handbecken/eine Gießkanne/und ein Handtuch/reitet wieder dem Rathhauß zu/und bringet solches auff die Käyserl. Credentz: und gehören das Becken und Gießkanne dem Erb-Cämmerer vor seine Gerechtigkeit.

58. An statt solcher Function, welche ehemals Chur-Pfaltz verrichtet/ streuet derselbige heutiges Tags als Ertz-Schatzmeister bald darauff zu Pferd/ aus zweyen zu beyden Seiten des Sattels abhangenden grossen Beuteln/ allerhand neu geprägte güld- und silberne Müntzen aus/ und werden in Abwesenheit der Hn. Hn. Chur-Fürsten alle diese Functiones, durch die Erb-Aembter verrichtet/ und bey einem jeden Actu die Käyserl. Trompeten geblasen/und Paucken geschlagen: Ihr. Käyserl. Majestät aber pflegen gemeiniglich binnen währenden diesen Handlungen bey einem Fenster/und die geistliche Herren Churfürsten an einem andern zu stehen und zuzuschauen: Wer nun ein und andere dieser hohen Functionen/ wegen verschiedentlich seit der letztern zu Augspurg Anno 1690. Monats Januarii beschehenen Römischen Königs-Wahl im Heil. Röm. Reich erfolgten merckwürdigen Veränderungen ins künfftige verrichten wird/tempus dabit.

59. Bald hernach fänget auch ein auf dem Marckt in die Höhe auffgerichteter Brunnen/ von roth und weissen Wein zu springen an; immittelst Ihr. Röm. Käyserl. Majestät von denen Herren Churfürsten zur Tafel geführet/und nachdeme der Herr Consecrator nebst beyden andern geistl. Herren Churfürsten das Benedicite gesprochen/folgends sämtlich den silbern Stab/ wie auch die Königliche Insiegel von der Chur-Mäyntzischen Tafel abgenommen/und solche auf Ihr. Röm. Käyserl. Majestät Tafel niedergeleget/ Ihr. Käyserl. Maj. aber mit ehrerbietigen Worten und Versprechen/ ihnen die Privilegia zu halten/ so gleich Chur-Mäyntz/ welche sie an den Hals hangen/und daran biß alles geendet/hangen lassen/ wie-

derum zugestellet / alle übrige hohe Gäste an ihre Stelle lociret/und die Speisen auffgetragen werden / wird die dritte Salve auf denen Wällen aus Stücken/und von E. E. Bürgerschafft aus Mußqveten gegeben.

60. Auff dem Rathhauß zu Augspurg war bey der letzten Crönung alles auff das herrlichste zugerichtet / insonderheit aber die silberreiche Trissuren vor Käyserliche und Königliche Majestäten/wie auch der Herren Churfürsten mit Verwunderung anzuschauen: Ein jeder der Herren Churfürsten speiseten a parte unter einem Baldachin, und eine Staffel erhöhet: denen Abwesenden hat man drey Schüsseln mit andern wiederum bedeckt / auffgesetzet: Bey der Käyserl. Tafel haben die Reichs-Grafen auffgewartet/und die Speisen aufgetragen/welchen der Reichs-Marschall mit einem schwartzen Stabe vorgetreten / und ihm die fünff Herolden mit weissen Stäben gefolget/wobey jedesmahl die Trompeten darzu geblasen worden: Ein jeder der Herren Churfürsten aber / wurde bey der Tafel von seinen eigenen Leuten bedienet; und ausser dem Saal in noch andern Zimmern des Rathhauses die Reichs-Grafen/so bey der Käyserl. Tafel auffgewartet/ die Churfürstl. Bediente / welche die Speisen auff dieser ihre Tafeln getragen/dann wiederum die Fürstl. Bediente und Städtische Gesandte alle an besondern Tafeln sehr herrlich tractiret.

61. Nach eingenommener Mahlzeit/wird bey denen Herren Churfürsten am ersten auffgehoben / welche vor die Käyserl. Tafel treten/und vom Hn. Consecratore das Gratias gesprochen; worauff sich Ihro Röm. Käyserliche Majestät/wie auch sämtliche Herren Churfürsten/in Königlichem und Churfürstl. Habit/ worinnen sie bey Tafel gesessen/ausser daß Ihro Majestät die Crone/binnen währender Mahlzeit auff ein besonder Tischlein abgelegt/jene von diesen sämmtlich biß an das Zimmer in den Käyserl. Palast begleitet werden/von dannen sich jederman nach Hause retiriret/und also diesen herrlichen Tag glücklich und in gröster Zufriedenheit beschliesset.

Nun folget wieder p. 1125. §. 13. Was hiernechst zu ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zschackwitz, Johann Ehrenfried,

Leben und Thaten Iosephi I. Römischen Käysers sambt der unter Sr. Majestät glorwürdigsten Regierung vorgefallenen Reichs-Historie

Leipzig 1712

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2250
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097246-6
VD18 12393754-003